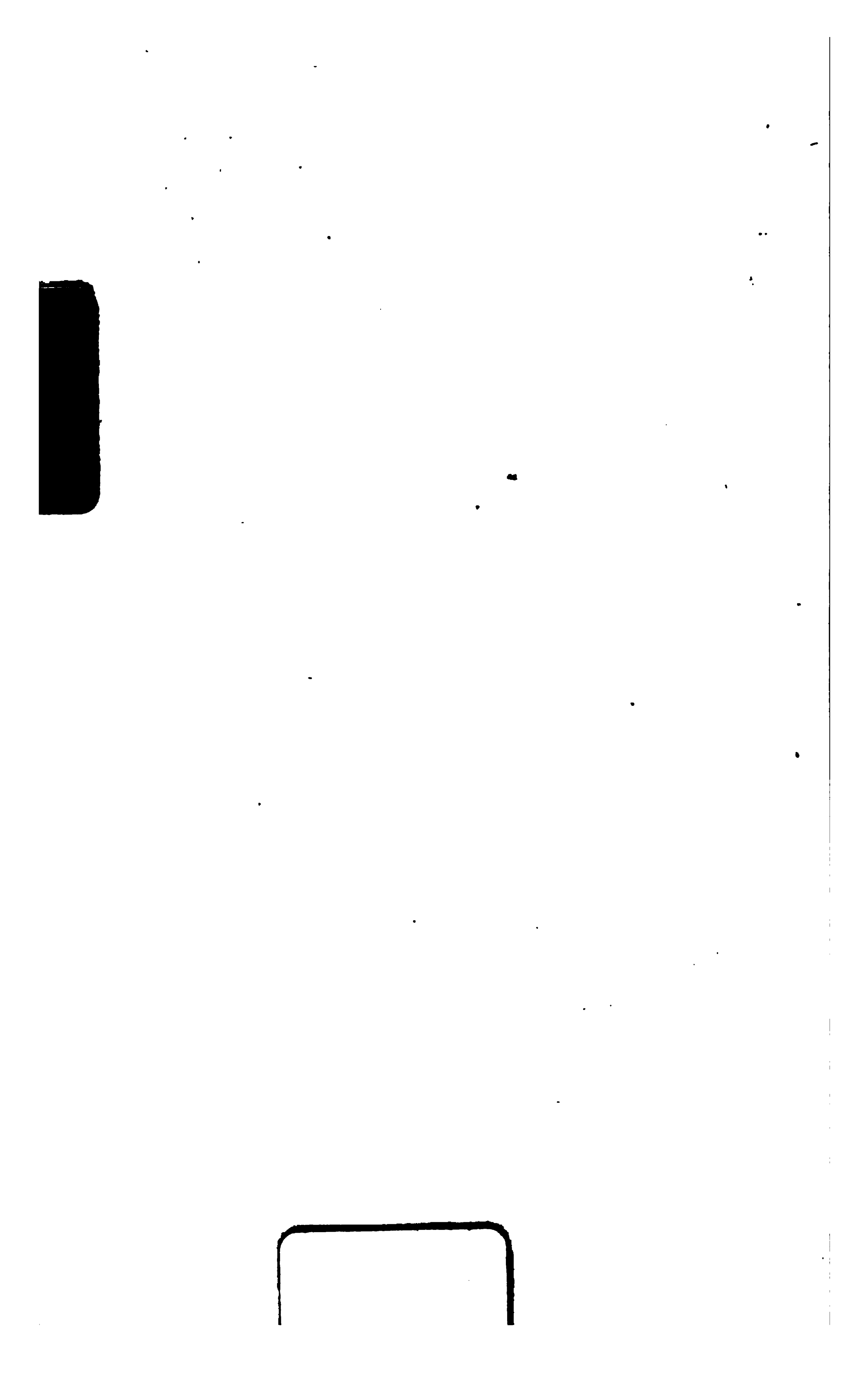
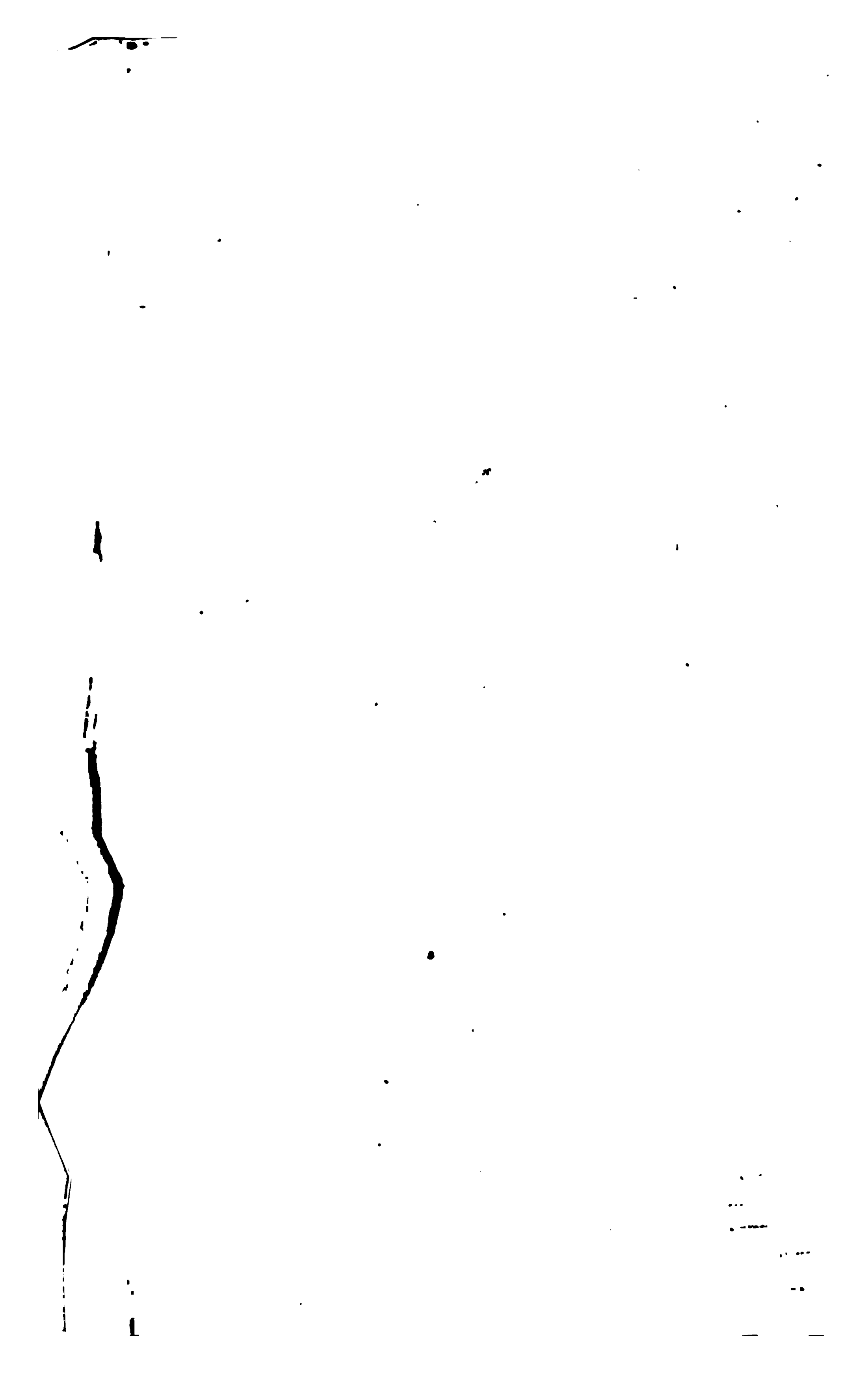
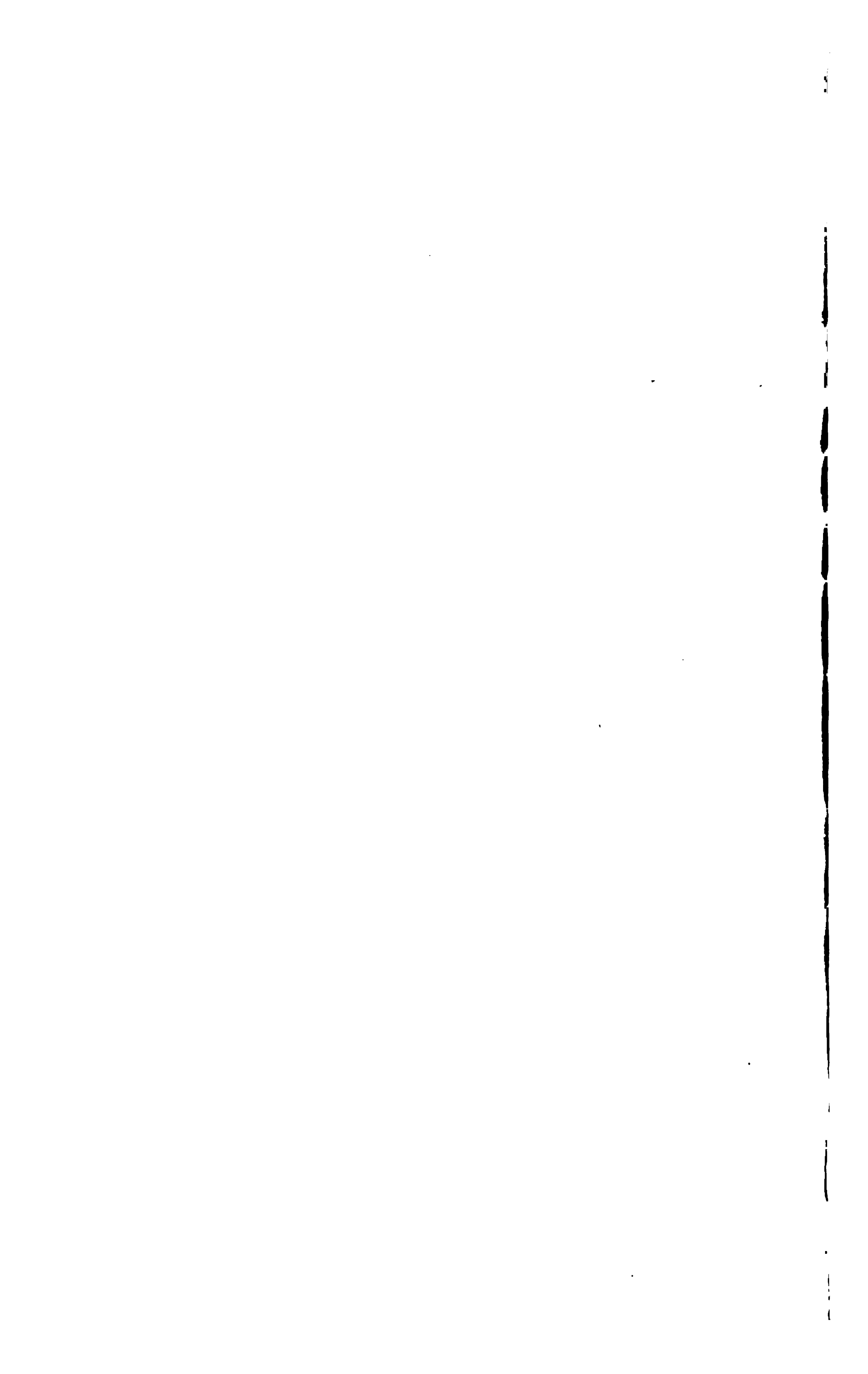
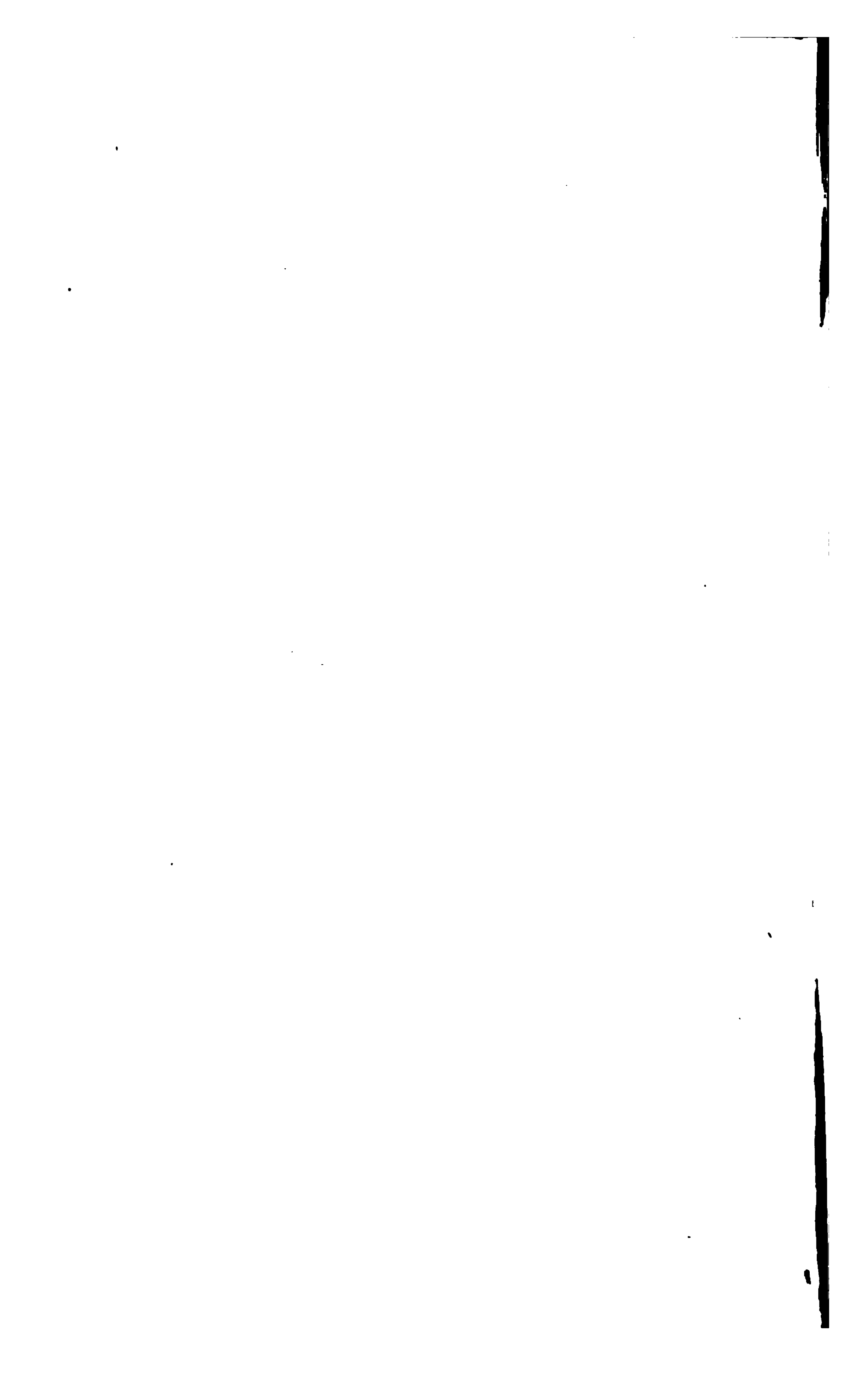










Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westf…

1. Jahrgang 1. Heft

# Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter

Von Dr. Moritz Hartmann

1. Teil:
Die äußere Geschichte
2. Teil:
Das innere Leben

1905.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesh…



:3

EAG

# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

Dr. Georg Erler

Professor der Geschichte an der Universität zu Münster i. W.



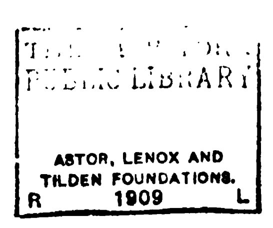
Erster Band.

Heft 1—6.



1907.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1909 L

# Inhalt.

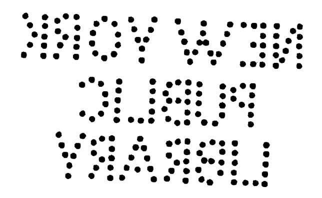
**Demnächst werden erscheinen:**

Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich von Dr. Engelbert von Hammel.

Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts von Dr. Clemens Klessing.

Die Lebensbeschreibung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen im 17. Jahrhundert von Dr. Josef Minn.

Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland von Dr. Heinrich Knüfermann.



Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens.

Herausgegeben von **Dr. Georg Erler**
Professor der Geschichte an der Universität Münster i. W.

**Band I**

1. Heft: Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter von Dr. Moritz Hartmann.

2. Heft: Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813 von Dr. Bruno Engler.

Seit Jahrhunderten zerfällt das weite Gebiet des Sachsenstammes in eine ganze Reihe von großen und kleinen Ländern, die im Laufe der Zeit in ihrem Bestande die mannigfachsten Wandlungen erfahren haben, und deren Schicksale mit denen anderer Stämme vielfach verflochten worden sind.

Nach den Landschaften, in denen sich das politische Leben ausgestaltete, hat auch die geschichtliche Forschung sich mit Vorliebe bald dem einen, bald dem andern der neuen Staaten zugewandt und dabei fördernde Anregung zumal auch in den zahlreichen Geschichtsvereinen erfahren, die die Erforschung der Vergangenheit der einzelnen Länder sich zur besonderen Aufgabe gemacht haben.

Trotz aller politischen Zersplitterung haben jedoch die Gebiete, die ehedem der mächtige Sachsenstamm innehatte, viel Gemeinsames

in der Eigenart ihrer Bewohner treu bewahrt, weist der Gang ihrer politischen und wirtschaftlichen Entwicklung viele oder wenigstens ähnliche Züge auf, haben sie viele Schicksale gemeinsam getragen.

Es bedarf daher keiner Rechtfertigung, wenn die Geschichtswissenschaft nicht an den Grenzen der einzelnen Territorien Halt macht, sondern versucht, das ganze Land des sächsischen Volkes, also nach heutigem Sprachgebrauch Niedersachsen und Westfalen, zum Gegenstand ihrer Erforschung und Darstellung zu machen.

Die Vergangenheit aller Landschaften, die von den Zugehörigen des sächsischen Stammes bewohnt werden, in Forschung und Darstellung zu behandeln, bildet die Aufgabe, die die **„Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens“** sich gestellt haben, die unter der Redaktion des Herrn Prof. Dr. Georg Erler, der an der zu neuem frischen Leben erwachten alten westfälischen Universität zu Münster wirkt, in meinem Verlage erscheinen werden.

Die Beiträge wollen nicht die große Zahl der schon erscheinenden, einem besonderen Gebiete gewidmeten historischen Zeitschriften lediglich um eine neue vermehren. Sie verzichten auf Besprechungen, auf kleinere Aufsätze, auf die Mitteilung von Urkunden und Aktenstücken. Sie wollen vorzugsweise der Verbreitung solcher Arbeiten dienen, die um ihres größeren Umfangs willen nur ausnahmsweise in einer der bestehenden Zeitschriften Aufnahme finden und, einzeln veröffentlicht, Gefahr laufen, leicht übersehen zu werden.

Jedes ihrer Hefte soll eine abgeschlossene Darstellung enthalten. Alle Seiten des geschichtlichen Lebens werden dabei Berücksichtigung finden, die Staatengeschichte, wie die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte, die Kunst und die Literatur.

Nicht nur allen wissenschaftlichen Anforderungen sollen die Arbeiten gerecht zu werden suchen, sondern auch nach Form und Inhalt geeignet sein, auch außerhalb der Kreise der Gelehrten das Interesse an der Geschichte der Vorzeit der sächsischen Heimat zu wecken und lebhaft zu erhalten.

Eine Anzahl von Gelehrten hat die Mitarbeit an den „Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens“ in sichere Aussicht gestellt, so daß ein regelmäßiges Erscheinen der Hefte erwartet werden kann.

Jedes Heft, in der Regel 4—6 Bogen umfassend, wird einzeln abgegeben. Ausnahmsweise können umfänglichere Arbeiten in zwei oder drei Heften erscheinen. Für jedes Jahr ist die Veröffentlichung von 6 bis 8 Heften in Aussicht genommen. Auch jeder Band wird einzeln abgegeben.

Der Preis der einzelnen Hefte richtet sich je nach Umfang derselben, und wird zwischen 1,50 bis 3,— Mark schwanken.

Bestellungen auf die Beiträge nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Hochachtungsvoll

**August Lax**, Verlagshandlung.

Hildesheim, Herbst 1905.

Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung

............................................................

........Expl. **„Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens“** Heft 1 und ff.

.................................... ....................................

Ort und Datum. Name.



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**1. Heft:**

**Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter**

**von Dr. Moritz Hartmann**




**1905.**

**Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.**

# Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter

Von Dr. Moritz Hartmann

1. Teil:
Die äußere Geschichte

2. Teil:
Das innere Leben




1905.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

## Demnächst werden erscheinen:

Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich von Dr. Engelbert von Hammel.

Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts von Dr. Clemens Klessing.

Die Lebensbeschreibung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen im 17. Jahrhundert von Dr. Josef Minn.

Geschichte des Max-Clemens-Kanals im Münsterland von Dr. Heinrich Knüfermann.

Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens.

Herausgegeben von **Dr. Georg Erler**
Professor der Geschichte an der Universität Münster i. W.

**Band I**



---

Seit Jahrhunderten zerfällt das weite Gebiet des Sachsenstammes in eine ganze Reihe von großen und kleinen Ländern, die im Laufe der Zeit in ihrem Bestande die mannigfachsten Wandlungen erfahren haben, und deren Schicksale mit denen anderer Stämme vielfach verflochten worden sind.

Nach den Landschaften, in denen sich das politische Leben ausgestaltete, hat auch die geschichtliche Forschung sich mit Vorliebe bald dem einen, bald dem andern der neuen Staaten zugewandt und dabei fördernde Anregung zumal auch in den zahlreichen Geschichtsvereinen erfahren, die die Erforschung der Vergangenheit der einzelnen Länder sich zur besonderen Aufgabe gemacht haben.

Trotz aller politischen Zersplitterung haben jedoch die Gebiete, die ehedem der mächtige Sachsenstamm innehatte, viel Gemeinsames

in der Eigenart ihrer Bewohner treu bewahrt, weist der Gang ihrer politischen und wirtschaftlichen Entwicklung viele oder wenigstens ähnliche Züge auf, haben sie viele Schicksale gemeinsam getragen.

Es bedarf daher keiner Rechtfertigung, wenn die Geschichtswissenschaft nicht an den Grenzen der einzelnen Territorien Halt macht, sondern versucht, das ganze Land des sächsischen Volkes, also nach heutigem Sprachgebrauch Niedersachsen und Westfalen, zum Gegenstand ihrer Erforschung und Darstellung zu machen.

Die Vergangenheit aller Landschaften, die von den Zugehörigen des sächsischen Stammes bewohnt werden, in Forschung und Darstellung zu behandeln, bildet die Aufgabe, die die „**Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens**“ sich gestellt haben, die unter der Redaktion des Herrn Prof. Dr. Georg Erler, der an der zu neuem frischen Leben erwachten alten westfälischen Universität zu Münster wirkt, in meinem Verlage erscheinen werden.

Die Beiträge wollen nicht die große Zahl der schon erscheinenden, einem besonderen Gebiete gewidmeten historischen Zeitschriften lediglich um eine neue vermehren. Sie verzichten auf Besprechungen, auf kleinere Aufsätze, auf die Mitteilung von Urkunden und Aktenstücken. Sie wollen vorzugsweise der Verbreitung solcher Arbeiten dienen, die um ihres größeren Umfangs willen nur ausnahmsweise in einer der bestehenden Zeitschriften Aufnahme finden und, einzeln veröffentlicht, Gefahr laufen, leicht übersehen zu werden.

Jedes ihrer Hefte soll eine abgeschlossene Darstellung enthalten. Alle Seiten des geschichtlichen Lebens werden dabei Berücksichtigung finden, die Staatengeschichte, wie die Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte, die Kunst und die Literatur.

Nicht nur allen wissenschaftlichen Anforderungen sollen die Arbeiten gerecht zu werden suchen, sondern auch nach Form und Inhalt geeignet sein, auch außerhalb der Kreise der Gelehrten das Interesse an der Geschichte der Vorzeit der sächsischen Heimat zu wecken und lebhaft zu erhalten.

Eine Anzahl von Gelehrten hat die Mitarbeit an den „Beiträgen für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens“ in sichere Aussicht gestellt, so daß ein regelmäßiges Erscheinen der Hefte erwartet werden kann

Jedes Heft, in der Regel 4—6 Bogen umfassend, wird einzeln abgegeben. Ausnahmsweise können umfänglichere Arbeiten in zwei oder drei Heften erscheinen. Für jedes Jahr ist die Veröffentlichung von 6 bis 8 Heften in Aussicht genommen. Auch jeder Band wird einzeln abgegeben.

Der Preis der einzelnen Hefte richtet sich je nach Umfang derselben, und wird zwischen 1,50 bis 3,— Mark schwanken.

Bestellungen auf die Beiträge nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Hochachtungsvoll

**August Lax**, Verlagshandlung.

Hildesheim, Herbst 1905.

---

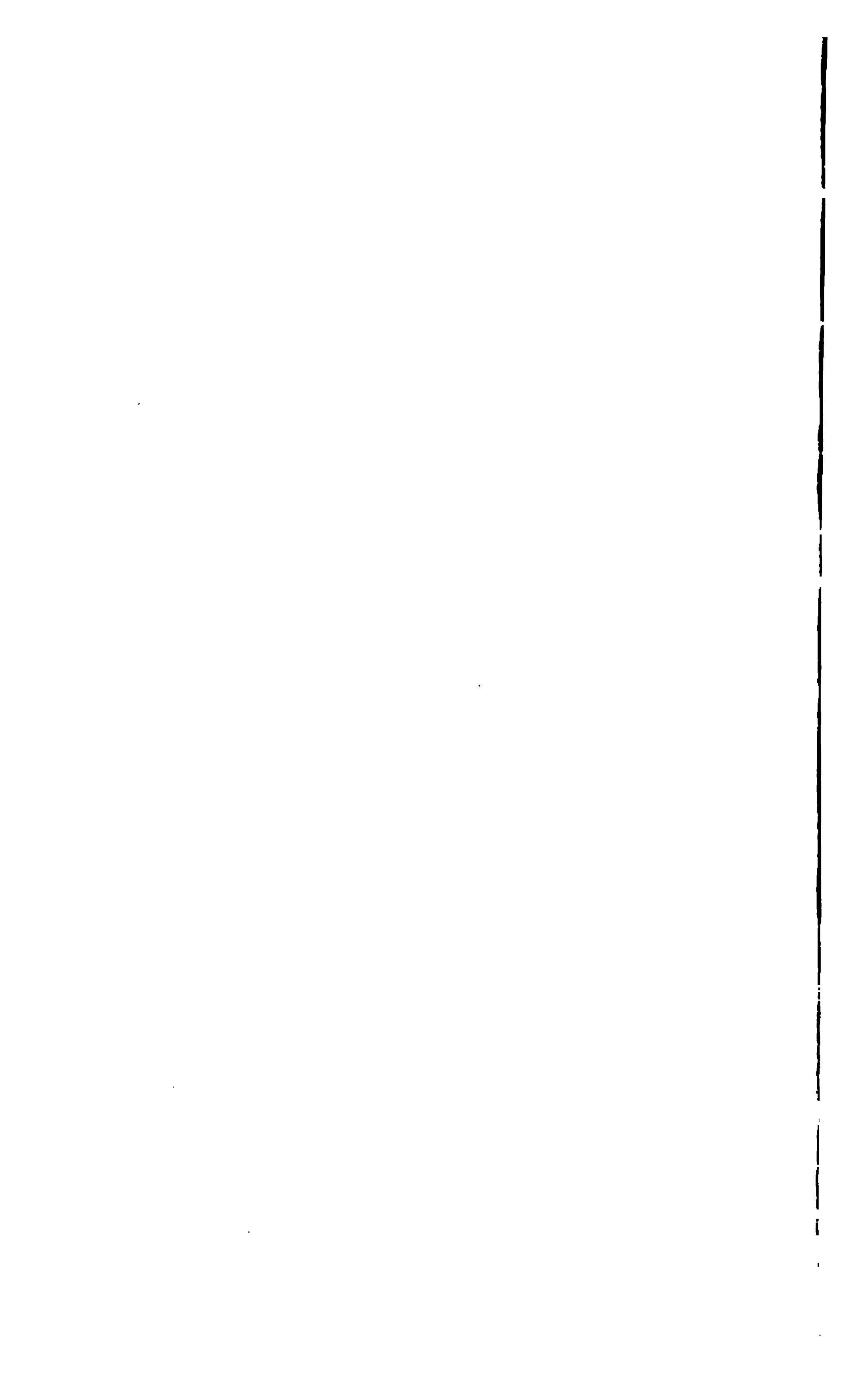
Unterzeichneter bestellt bei der Buchhandlung

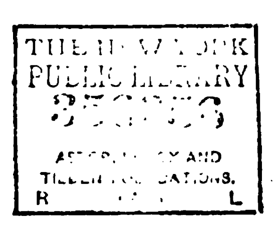
.........................................................................................................

........Expl. „**Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens**" Heft 1 und ff.

......................................................... ......................................................

Ort und Datum. Name.





# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**1. Heft:**

**Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter**

von Dr. Moritz Hartmann




1905.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

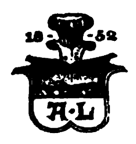
# Geschichte der Handwerkerverbände

der

# Stadt Hildesheim im Mittelalter

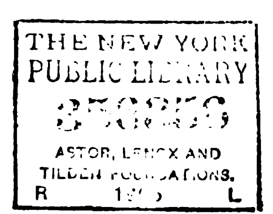
Von Dr. Moritz Hartmann

1. Teil:
Die äußere Geschichte
2. Teil:
Das innere Leben



1905.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.




# Inhaltsübersicht.





## Verzeichnis der benutzten und zitierten Hülfsmittel.

### I. Quellen.

#### a) Gedruckte.

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, im Auftrage des Magistrats zu Hildesheim herausgegeben von Dr. Richard Doebner. 8 Teile. Hildesheim 1881—1901. (Zitiert D.).

Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. 2. und 3. Teil, bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band 6 und 11. Hannover und Leipzig 1901 und 1903. (Zitiert Hoogeweg).

Annalen und Akten der Brüder des gemeinsamen Lebens im Lüchtenhofe zu Hildesheim, mit einer Einleitung herausgegeben von Dr. Richard Doebner. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band 9. Hannover und Leipzig 1903.

Chronik des Johann Oldekop, herausgegeben von Karl Euling, Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Band 190. Tübingen 1891. (Zitiert Oldekop).

Henning Brandis Diarium. Hildesheimsche Geschichten aus den Jahren 1471—1528, herausgegeben von Ludwig Haenselmann. Hildesheim 1896. (Zitiert H. Br. d.).

Joachim Brandis des Jüngern Diarium, ergänzt aus Tilo Brandis Annalen 1528—1609, herausgegeben von M. Buhlers. Hildesheim 1902. (Zitiert J. Br. d.).

Constitutio der Brauergilde de anno 1545 Freytags post nativitatem Mariae Virginis, gedruckt als Beilage unter litt. D. im Jus cerevisiarium civitatis Hildensemensis oder kurzer Bericht, welcher gestalt die Stadt Hildesheimb berechtiget sei, ihr Getränk im ganzen Stift zu verkaufen und zu verfellen. Hildesheimb 1669.

#### b) Ungedruckte.

Archiv der Stadt Hildesheim, Abteilung LXVI (Zitiert Ar.)

Krätzsche Sammlung in der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim:

- Nr. 496 Hildesheimisches Urkundenbuch, welches vorzüglich über Innungen und Gilden handelt, abgeschrieben von Originalen von Dr. Johann Michael Krätz. Hildesheim 1857.
- „ 498 Kopialbuch des Bäckeramts zu Hildesheim.
- „ 499 Gildebuch der Gewandschneider zu Hildesheim.
- „ 500 Nachrichten über die Goldschmiede in Hildesheim, aus dem Originalbuche der Goldschmiedegilde ausgeschrieben von Dr. Johann Michael Krätz im Jahre 1859.

## II. Literatur.

### a) Besondere (auf Hildesheim bezügliche).

Bauer, K. Geschichte von Hildesheim. Hildesheim 1892.

Becker, Ernst. Die Geschichte der Medizin in Hildesheim während des Mittelalters. Berlin 1899.

Beißel, Stephan. Der heilige Bernward von Hildesheim als Künstler und Förderer der deutschen Kunst. Hildesheim 1895.

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, enthaltend die darauf Bezug habenden Aufsätze der sämtlichen Hildesheimischen Wochen- und einiger kleinen Gelegenheitsschriften bis zum Jahre 1828. 3 Bände. Hildesheim 1829.

Bertram, Adolf. Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1896.

— Geschichte des Bistums Hildesheim. Band 1. Hildesheim 1899.

Buhlers, M. Hildesheimer Haussprüche. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 24. Jahrgang. Wernigerode 1891. S. 425 ff.

— Zerstörte Hildesheimer Haussprüche. Zeitschrift des Harzvereins. 27. Jahrgang 1894. S. 210 ff.

Cassel, H. Das Knochenhaueramthaus zu Hildesheim. Niedersachsen, Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes- und Volkskunde, Sprache, Kunst und Literatur Niedersachsens. 4. Jahrgang. Bremen 1899. Nr. 24 S. 375 ff.

Cuno, H. Zur Baugeschichte der Städte Hildesheim und Goslar. Vorträge, gehalten auf der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine am 5.—8. Sept. 1886 in Hildesheim. Berlin 1886.

— Hildesheims Künstler und Kunsthandwerker im Mittelalter und in der Renaissance-Periode. Hildesheim 1892.

Doebner, Richard. Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902.

Fischer, O. Die Straßennamen der Stadt Hildesheim. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1857. S. 187 ff.

— Die Namen der Stadt Hildesheim und deren Straßen. Sonntagsblatt der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung und Anzeigen. 1857. Nr. 23 und 24.

Frensdorff, F. Besprechung des 1. Bandes des Urkundenbuches der Stadt Hildesheim. Göttingische gelehrte Anzeigen. Jahrgang 1883. S. 331 ff.

Huber, Paul. Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1901.

Kayser, Karl. Aus vergangenen Tagen der Hildesheimer Neustadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1885.

Koken und Lüntzel. Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, eine Zeitschrift für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar. 2 Bände. Hildesheim 1832—33.

Krätz, Joh. Mich. Nachrichten über die Amt- und Gildehäuser Hildesheims. Handschrift in der Beverinischen Bibliothek zu Hildesheim.

Lachner, Karl. Die Entwicklung des Hildesheimer Profanbaues bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Holzarchitektur. Hildesheim 1882.

— Die Holzarchitektur Hildesheims. Hildesheim 1882.

Lüntzel, H. A. Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. 2 Bände. Hildesheim 1858.

Pacht. Entwicklung des Stadt-Regiments zu Hildesheim bis zum Jahre 1300. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. 10. Jahrgang. 1877. S. 187 ff.

Römer, H. Die Kunstdenkmäler Hildesheims. Hansische Geschichtsblätter. Band 4. Jahrgang 1880—81. S. 25 ff.

Sonntagsblatt der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung und Anzeigen 1857. Nr. 34.

Wachsmuth, W. Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1863.

b) Allgemeine.

Arnold, Wilh. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1. Band. Gotha 1854.

— Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861

v. Below, Georg. Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift. Band 58. S. 193 ff.

— Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band 5. S. 124 ff. und S. 225 ff.

— Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München 1900.

Bodemann, Eduard. Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Band 1. Hannover 1880.

Dettmering, Wilh. Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg. Historische Studien von E. Ebering. Heft 40. Berlin 1903.

Dürre, H. Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter. Wolfenbüttel 1875.

Eberstadt, Rudolf. Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Band 15. Heft 2. Leipzig 1897.

— Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.

Elster, Ludwig. Wörterbuch der Volkswirtschaft. 2 Bände. Jena 1898.

Gengler, H. G. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Hegel, Karl. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898.

Heusler, Andreas. Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.

Hüllmann, Karl Dietrich. Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Berlin 1830.

Keutgen, F. Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903.

Kohler, Jos. Das Recht des Markenschutzes. Würzburg 1884.

Krumbholtz, Robert. Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661. Publikationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven. Band 70. Leipzig 1898.

Mithoff, H. Wilh. H. Mittelalterliche Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westfalens. 2. Aufl. Hannover 1883.

Neuburg, C. Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung vom 13.—16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters. Jena 1880.

Nitzsch, K. W. Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Stadtgeschichte. Leipzig 1859.

Philippi, F. Die gewerblichen Gilden des Mittelalters. Preußische Jahrbücher. Band 69. 1892. S. 657 ff.

— Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Band 25. 1904. S. 112 ff.

Prechtl, Joh. Jos. Technologische Encyklopädie oder alphabetisches Handbuch der Technologie, der technischen Chemie und des Maschinenwesens. Stuttgart 1830 ff.

Rietschel, Siegfried. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1897.

Schanz, Georg. Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. Leipzig 1876.

Schiller-Lübben. Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.

Schönberg, Gustav. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Berlin 1868.

Schönlank, Bruno. Soziale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Altnürnbergische Studien. Leipzig 1894.

Stahl, Fr. Wilh. Das deutsche Handwerk. Band 1. Gießen 1874.

Stieda, W. Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band 27. 1876.

# Einleitung.

In der Erforschung des deutschen Städtewesens hat die Frage nach der Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Genossenschaften immer eine hervorragende Rolle gespielt und eine überaus reiche Literatur gezeitigt. Es war in der Natur der Sache begründet, daß dabei ein guter Teil der Arbeit den Einzeluntersuchungen zufiel, denn erst nach der Feststellung der im einzelnen sehr verschiedenen Verhältnisse war es möglich, zur Erkenntnis des Übereinstimmenden in der Entwickelung und damit zu einer umfassenden Darstellung zu gelangen, und nachdem eine solche gegeben worden war, mußte die Aufgabe reizen, die gewonnenen Ergebnisse in weiterer Einzelforschung durch neue Untersuchungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte zu bereichern.

Den Kreis der Einzeluntersuchungen zu erweitern, hat sich auch die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gestellt. Zum Gegenstand der Darstellung hat sie die gewerblichen Körperschaften Hildesheims gewählt. Denn obwohl es sich um eine Stadt handelt, „die durch ihr Alter wie durch die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Beziehungen, welche sie umschließt, ein ganz besonderes Interesse beanspruchen darf“ [1]), so ist, abgesehen von einem kleinen Aufsatze über „die alten Ämter, Gilden und Zünfte in Hildesheim“ [2]), der indes bei dem vorwiegenden Zweck der Unterhaltung eine tiefere Erkenntnis des Gegenstandes nicht herbeiführt und für die wissenschaftliche Verwertung als durchaus unzureichend bezeichnet werden muß, über die alten gewerblichen Verbände dieser Stadt im Zusammenhang noch nicht gehandelt worden.

---

[1]) F. Frensdorff. Gött. Gel. Anz. 1883 S. 331.
[2]) Sonntagsblatt 1857 Nr. 34.

Örtlich beschränkt sich die Arbeit auf die Altstadt Hildesheim. Nur soweit berücksichtigt sie die Nachrichten über die Neustadt und Dammstadt, als diese auf die Geschichte der Altstadt Licht zu werfen geeignet sind und die Aufhellung der gewerblichen Beziehungen der drei Städte ermöglichen. Zeitlich führt sie bis zum Jahre 1583. Denn bis dahin hatte die äußere wie die innere Entwickelung der gewerblichen Körperschaften der Altstadt ihren Höhepunkt längst überschritten und war durch die Vereinigung der Alt- und Neustadt zu einem gewissen Abschluß geführt worden. Die nach jener Zeit gegebenen Satzungen der gewerblichen Verbände, die sogenannten Rollen der Gewerbe, soweit sie mir bei der Durchsicht der einschlägigen Archivalien des Archivs der Stadt Hildesheim begegneten, decken sich entweder ganz mit den älteren, zur Darstellung benutzten Rollen oder tragen nur den im Jahre 1583 veränderten politischen Verhältnissen Rechnung. Im großen und ganzen ist inhaltlich eine durchgreifende Änderung der Rollen nicht mehr eingetreten.

# 1. Teil.

# Äußere Geschichte der Handwerkerverbände Hildesheims.

## 1. Kapitel.

### Entstehung und gewerblich wirtschaftliche Entwicklung des mittelalterlichen Hildesheim.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen ist es zunächst notwendig, die Entstehung und Entwicklung des alten Hildesheim vornehmlich in gewerblich wirtschaftlicher Hinsicht in kurzen Zügen darzulegen.[1]

Die Stadt Hildesheim leitet ihren Ursprung aus dem neunten Jahrhundert von der Gründung eines Bistums her. In den Jahren 814—822 verlegte Ludwig der Fromme den von Karl dem Großen zu Elze gegründeten Bischofsitz in die Nähe des Dorfes Hildesheim, dessen Name auf die kirchliche Siedlung überging.[2] Sprechen die prähistorischen Kunstdenkmäler Hildesheims dafür, daß die mächtige Quelle der Treibe, die nach kurzem Lauf am Fuße des Domhügels in die Innerste fällt, die ersten Ansiedler herbeilockte[3], so war für die Wahl des Ortes zum Mittelpunkte eines kirchlichen Sprengels zweifellos die Gunst seiner wirtschaftlichen Lage von maßgebendem Einfluß. Denn nach Ost, Nord und West, fast halbkreisförmig umgeben von einer fruchtbaren Ebene, die einem starken Bauernstande reiche Nahrung bot, und gelegen gerade an der Stelle, wo die Innerste, ein Fluß des nahen Harzes, ins nördliche Tiefland eintritt und die natürliche Verbindung zwischen der

---

[1]) Vergleiche im allgemeinen Lüntzel, Wachsmuth, Bauer, Bertram, Bischöfe, Geschichte, Doebner, Studien.

[2]) Über die Verlegung des Bischofsitzes handelt ausführlich und gründlich Lüntzel I. S. 411 ff.

[3]) Römer, Hans. Geschichtsbl. Bd. 4, 1880—81 S. 26.

Ebene und dem Gebirge kennzeichnet, bildete er einen vorzüglichen Verkehrsmittelpunkt. Gab so die Natur des Ortes die günstigsten Bedingungen her für die Gründung einer Bischofskirche, so zog diese nunmehr die Bevölkerung einer weiten Umgebung in ihren Bannkreis, steigerte als kirchlicher Sammelpunkt den örtlichen Verkehr und rief durch Verleihung von Grund und Boden eine rege Siedlung ins Leben, die in der Pflege von Handel und Gewerbe ein gesichertes Dasein fand. Zwischen dem Hügel mit der von Bischof Bernward ausgezeichnet befestigten Bischofsburg (urbs), die den Dom, den bischöflichen Hof nebst den nötigen Wirtschaftsgebäuden sowie die Wohnungen der Stiftsherrn umfaßte [1], und der nordwestlich davon gelegenen Höhe, die das von dem gleichen Kirchenfürsten gegründete St. Michaeliskloster trägt, wird sich die älteste städtische Siedlung vollzogen haben. Dort lag der Mittelpunkt des geschäftlichen Verkehrs, der Markt, von dem nachweislich seit 1231 [2]) noch heute eine jenen Stadtteil von Westen nach Osten durchziehende Straße „Alter Markt" heißt [3]). Sollte das um die Mitte des zwölften Jahrhunderts (1146) urkundlich bezeugte Geschlecht „de Veteri foro" [4]) wirklich nach dem „alten Markte" benannt worden sein [5]), so ist für jene Zeit die Annahme eines neuen Marktes gerechtfertigt und bei der urkundlichen Erwähnung eines forum civitatis im Jahre 1160 [6]) und 1161 [7]) eine Verlegung des Marktverkehrs aus der Niederung des alten Marktes nach der höher und damals freier gelegenen Stelle des heutigen Andreaskirchhofes und des Altstädter Marktes wahrscheinlich. Denn auf dem Andreaskirchhofe wurde bereits 1195 Handel und Verkehr untersagt [8]). Dort lag damals auch schon die Andreaskirche, die älteste Pfarrkirche der Stadt [9]), die im Jahre 1266 ausdrücklich Marktkirche (forensis ecclesia) heißt [10]), sich aber schon früher als solche erweisen läßt [11]), und vielleicht auch das seit 1290 mehrfach erwähnte alte Rathaus oder Kaufhaus [12]), während auf dem Altstädter Markte der seit dem Jahre 1195 [13]) urkundlich genannte Brot-

---

[1]) Vergl. vor allem Lüntzel I S. 362 ff. — [2]) D. I 120 S. 61 antiquum forum. — [3]) Vergl. Doebner, Studien S. 32 u. 65 und Rietschel, Markt und Stadt S. 85 f. — [4]) D. I 23 S. 9. — [5]) Doebner, Studien S. 32 u. 65. — [6]) D. I 29 S. 12. — [7]) D. I 30 S. 12. — [8]) D. I 47 S. 20. — [9]) Vergl. Bertram, Geschichte I S. 95. — [10]) D. I 299 S. 144. — [11]) Rietschel S. 86 Anm. 6. — [12]) Doebner, Studien S. 231. — [13]) D. I 47 S. 19.

markt (forum panis) fortan gelegen war[1]) und 1268 an der Stelle von bereits im Jahre 1246 vorhandenen Schuhhallen und Verkaufsbuden ein neues Rathaus erstand[2]). Das Verhältnis von der Ausdehnung und Verkehrsgröße dieser Marktstätten sprach sich später schlicht und knapp in ihrer Benennung aus. Der Altstädter Markt hieß nämlich um 1300 „großer Markt", der Andreaskirchhof „kleiner Markt"[3]). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts saß in der Umgebung der Andreaskirche eine vornehmlich gewerbliche Bevölkerung[4]). Kein Wunder, wenn dieser Stadtteil auch in den Namen einer geradezu auffälligen Anzahl von Straßen ganz das Gepräge eines Handwerkerviertels erhielt. Vom Andreaskirchhof nach Westen lief nämlich die nach den Weißgerbern (erchmeker) benannte Erchmekerstraße (1418)[5]), nach Süden die Kramerstraße (1361 platea institorum)[6]), unmittelbar an diese schlossen sich die Schuhstraße (1298 platea sutorum)[7]), der Lederhagen (1330)[8]), die Schmiedestraße (1202 platea fabrorum)[9]) und die Oltböterstraße (1301 platea renovatorum)[10]), die ihren Namen den Altflickern verdankte[11]). Die allmähliche Ausdehnung der Stadt führte zur Einteilung

[1]) D. I 47 S. 19. — [2]) Daß an der Stelle der 1246 von dem Johannisstifte an die Bürgerschaft gegen 28 Schillinge Jahreszins verkauften 14 Schuhhallen und 1 1/2 Kaufbuden (D. I 195 S. 95) ein Rathaus erbaut wurde, geht aus den Verhandlungen über den Verzicht jenes Zinses von 28 Schillingen 1375 hervor (D. II 387, 388, 389 S. 238 ff.). Wenn nun der Rat 1268 der loca sutorum ad usus communes civitatis bedarf und mit den Schuhmachern gegen eine area eintauscht (D. I 315 S. 152), so dürften unter loca sutorum jene Schuhhallen und unter usus communes civitatis der Hinweis auf einen beabsichtigten Rathausbau zu verstehen sein, zumal wenn der Rat 1287 von dem auf jener area erbauten Hause der Schuster wiederum gerade 28 Schillinge jährlichen Wortzins verlangt (D. I 419 S. 207 f.). Vergl. hierzu Doebner, Studien S. 231 f.

[3]) D. I 548 S. 298. Die Andreaskirche lag also doch auf einem Markte und hieß deshalb Marktkirche. Vergl. Rietschel dagegen S. 86.

[4]) D. II 1212 S. 665 f. — [5]) D. III 824 S. 363. — [6]) D. II 181 S. 106. — [7]) D. I 523 S. 267. — [8]) D. I 814 S. 446. — [9]) D. I 562 S. 306. — [10]) D. I 550 S. 300.

[11]) Mit Ausnahme des im vorigen Jahrhundert aufgegebenen Namens der Schmiedestraße, die den vom Kläperhagen bis zum Hohen Wege führenden Teil der jetzigen Schuhstraße umfaßte, sind die anderen Namen noch heute in unveränderter Form wie bei der Kramer- und Schuhstraße, oder in verderbter Form wie bei der Eckemeckerstraße, Kläperhagen und Altpetristraße im Gebrauch. Vergl. dazu im übrigen O. Fischer, Straßennamen und Doebner, Studien S. 58 ff.

in sechs Bezirke, Bauerschaften genannt. Ihre Namen sind zwar erst seit 1404 nachweisbar, aber offenbar älteren Ursprungs. Dabei bekam der Bezirk der Andreaskirche nach dem darin vorwaltenden, ältesten und angesehensten Gewerbzweige den Namen villa sutorum, während die villa major wahrscheinlich nach dem Dome, die villa Georgii und Jacobi nach den gleichnamigen Kirchen benannt waren, die Namen Lapides, Brulo und Hagae aber an Ortsbezirke anknüpften. [1])

Mit dem äußeren Wachstum der Stadt hielt ihre innere Erstarkung gleichen Schritt. [2]) Erwachsen auf bischöflichem Grund und Boden, stand sie zunächst unter dem Schutz wie der Herrschaft des Bischofs, der ihre Verwaltung und Rechtspflege in die Hände eines Vogtes legte. [3]) Dies Abhängigkeitsverhältnis dauerte bis ins zwölfte Jahrhundert unverändert fort. Da aber kündigte sich ein Wandel an. Das erwachte Selbstbewußtsein des lebenskräftigen Gemeinwesens, verbunden mit dem Streben nach Selbständigkeit, begann mit der Zusammenfassung der Bürger zu einer Gesamtheit (universitas civium), die nach einer Urkunde des Bischofs Adelog aus den Jahren 1171—1190 seit der Zeit Bischof Bertholds (1118—1130) [4]) und aus einer Urkunde des Jahres 1167 [5]) ersichtlich ist und in dem Ansdruck „totum commune civitatis" im Jahre 1217 [6]) ein bezeichnendes Gepräge erhält, und mit der Bildung eines Rates (consules), der zuerst 1236 genannt wird, [7]) feste Form anzunehmen und fand in dem zum Schutze des Friedens und Landes mit Goslar und Braunschweig geschlossenen Bündnis, das König Wilhelm von Holland 1252 bestätigte, [8]) und namentlich in der Verbindung „des Rats und der Bürgerschaft Hildesheims" mit dem Herzog Albert von Braunschweig gegen den Bischof Heinrich I im Jahre 1256 [9]) einen unzweideutigen Ausdruck. Das dreizehnte Jahrhundert hindurch blieb die Bürgerschaft vorwiegend noch die Trägerin der städtischen Selbstherrlichkeit, denn das um 1249 aufgezeichnete erste Stadtrecht in lateinischer Sprache, im wesentlichen Vogtei-

---

[1]) Vergl. Doebner, Studien S. 32 f. — [2]) Vergl. im allgemeinen über die älteste Verfassung der Stadt Pacht und Doebner, Studien S. 1 ff. — [3]) Vergl. Lüntzel I S. 367 f. u. Bertram, Geschichte I S. 274 f. — [4]) D. I 43 S. 17, — [5]) D. I 33 S. 13. — [6]) D. I 74 S. 39. — [7]) D. III N. 13 S. 639. — [8]) Bertram, Geschichte I S. 278. — [9]) D. I 241 S. 121 f.

statuten, erwähnt den Rat nur zweimal.[1]) Dagegen hatten sich die Dinge um 1300 bereits zu Gunsten des Rates verschoben, sodaß sein Geschäftskreis in dem deutsch geschriebenen zweiten Stadtrecht zu eingehender Darstellung gelangte.[2])

Inzwischen waren in der Nähe der Altstadt, indes unabhängig von ihr, noch zwei andere städtische Gemeinwesen aufgeblüht: die Neustadt im Südosten, im Westen die Dammstadt. Die Neustadt[3]) erscheint urkundlich zuerst als nova civitas im Jahre 1221[4]) und lag „zwischen Hildesheim und Losebeck“.[5]) König Heinrich VII unterstellte sie im Jahre 1226[6]) und abermals Wilhelm von Holland 1252[7]) dem Dompropste. Die Dammstadt ging hervor aus einer Ansiedlung von Flamländern auf dem Grund und Boden des Moritzstiftes im Jahre 1196.[8]) Der Vogt dieses Stiftes Lippold verlieh ihr 1232 städtische Rechte.[9]) Allein über der Stadt schwebte ein eigener Unstern, Nur ein hundertjähriges Bestehen sollte ihr beschieden sein. Denn in der Christnacht des Jahres 1332 erlag sie in den Wirren einer zwiespältigen Bischofswahl einem gewalttätigen Überfall der Altstadt, die längst mit eifersüchtigen Blicken auf ihren unter des Bischofs Schutz blühend entfalteten Tuchhandel schaute[10]), sank dabei als Opfer der Mißgunst und des Parteihaders in Trümmer und verlor ihre Selbständigkeit für alle Zukunft.[11]) Fortan bestand neben der Altstadt nur die Neustadt. Indes blieb sie wie an äußerer Ausdehnung auch an innerer Lebenskraft weit hinter jener zurück. Aber trotz häufiger Händel, die sich mit der Zeit, namentlich auf gewerblichem Gebiete zwischen beiden Städten erhoben[12]), behauptete sie ihre Selbstständigkeit, bis sie, weit entfernt, das tragische Los der Dammstadt zu teilen, im Jahre 1583 in friedlicher Vereinigung auf einen Vertrag hin mit der Altstadt verschmolz.[13])

---

[1]) D. I 209 S. 105 Art. 53 u. 54. — [2]) D. I 548 S. 280 ff. — [3]) Vergl. darüber im allgemeinen Kayser. — [4]) D. I 84 S. 45. — [5]) D. I 96 S. 52. — [6]) Siehe 4 — [7]) D. I 221 S. 112. — [8]) D. I 49 S. 22 f. — [9]) D. I 122 S. 62 ff. — [10]) D. I 524 S. 267 f. u. 684 S. 377 f. — [11]) D. I 858 S. 474 u. 876 S. 500. Vergl. überdies zur Geschichte der Dammstadt Lüntzel II S. 302 f., Bertram, Geschichte I S. 320 f. u. S. 328 und Doebner, Studien S. 9 f. — [12]) Über die Kämpfe zwischen Alt- und Neustadt vergl. Kayser, S. 10 ff. und siehe unten S. 77 ff. — [13]) Vergl. VIII 964 S. 814 ff. und über die Verhandlungen und Förmlichkeiten J. Br. d. S. 187 [29] f. und S. 199 [11] ff.

## 2. Kapitel.

### Zahl, Alter und Ursprung der Handwerkerverbände.

Bis zur Vereinigung der Alt- und Neustadt hatten sich in der Altstadt Hildesheim nachweislich zwanzig Gewerbe zu Körperschaften zusammengeschlossen: die Bäcker, die Barbiere, die Beutler, die Brauer, die Gerber und Schuhmacher, die Gewandschneider, die Glaser, die Goldschmiede, die Höker, die Hut- und Filzmacher, die Knochenhauer, die Kramer, die Kürschner, die Leineweber, die Maurer und Steinmetzen, die Riemer, die Schmiede, die Schneider, die Tischler und Ladenmacher, die Tuchmacher oder Wollenweber.

Wie die Verbände dieser Gewerbe der Reihe nach zuerst urkundlich erscheinen oder nachweisbar sind, seit wann sie nach geschriebenen festen Satzungen wirtschaften, welche äußeren Wandlungen sie im Lauf der Zeit erfahren, mag nunmehr ein allgemeiner Überblick zeigen.

Geben die bereits 1160[1]) und 1161[2]) erwähnten Kaufhallen auf dem Markte (tabernae, hallae) einen wenn auch nur schwachen Stützpunkt für die Annahme einer gewerblichen Ordnung in Hildesheim überhaupt[3]), so finden sich bald darauf gegen Ende des 12. Jahrhunderts für einzelne verbandsmäßig geordnete Handwerkergruppen unverkennbare, klarausgeprägte Spuren. Wenn unter Bischof Adelog in der Zeit von 1171 bis 1190[4]) und unter Konrad I. 1195[5]) eines Schusteramtsmeisters (magister sutorum) Erwähnung geschieht, wenn etwa 40 Jahre später (1236) Bischof Konrad II. den Schuhmachern die Innung (jus illud, quod in vulgari dicitur innunge) und alles Recht, das sie von altersher gehabt haben, bestätigt[6]), so ist damit der Zusammenschluß der Schuhmacher zu einer gewerblichen Genossenschaft gegen Ende des 12. Jahrhunderts genügend dargetan. Für ihre Ausdehnung und ihr Ansehen geben die 1246 erwähnten 14 Schuhhallen (quatuordecim hallae sutoriae)[7]), der Besitz eines eigenen Hauses 1287[8]) und die seit dem

---

[1]) D. I 29 S. 12. — [2]) D. I 30 S. 12. — [3]) Lüntzel II S. 58. — [4]) D. I 43 S. 17. — [5]) D. I 47 S. 19. — [6]) D. III N. 13 S. 689 — [7]) D. I 195 S. 95. — [8]) D. I 419 S. 207.

Jahre 1298 bezeugte Schuhstraße (platea sutorum)[1]) ein sprechendes Zeugnis. Noch oft wiederholen die Bischöfe die Bestätigung der Schuhmacherinnung[2]) und betonen dabei fast immer wieder mit derselben Ausdrücklichkeit, daß sie dem Rate der Stadt kein Recht über die Schuhmacher einräumen (consulibus civitatis nostrae Hildensemensis non recognoscimus aliquid in jure illo, quod in vulgari innunge vocatur). Einzig ausführlich sind die von Bischof Otto II. 1328 bestätigten lateinischen Statuten, die selbst noch im 16. Jahrhundert in Geltung geblieben sind[3]), denn um 1550 kehren sie nahezu treu übersetzt in deutscher Sprache[4]) und 1555 lateinisch bis aufs Wort genau unter Bischof Friedrich wieder.[5]) Ist in den ältesten Urkunden immer nur von den Schuhmachern die Rede, so finden sich seit der Zeit um 1300 mit ihnen genannt die Gerber[6]), und fortan erscheinen stets zusammen genannt die Gerber und Schuhmacher (cerdones et sutores, gerwere unde scowerchte). Diese merkwürdige Erscheinung hat wohl darin ihren Grund, daß anfangs die Schuster selbst durch Ausübung des Gerbereigeschäfts das für ihre Werkstatt nötige Leder gewannen. Als indes mit der Zunahme des Lederverbrauchs ein selbständiger Gerbereibetrieb sich als hinlänglich lohnend erwies, wird man zwar zu einer Arbeitsteilung geschritten sein, aber bei der engen Beziehung und bei der althergebrachten Verbindung beider Gewerbszweige von einer Amtsteilung abgesehen haben.

Wie bei den Schuhmachern gehen auch die Nachrichten über die Bäcker (pistores) bis ins 12. Jahrhundert zurück. Denn wie der 1195 genannte Brotmarkt (forum panis[7]) eine Gemein-

[1]) D. I 523 S. 267. — [2]) 1272 D. I 332 S. 161 Anm. 1. 1328 D. VIII N. 5 S. 852 ff. vergl. III N. 86 S. 681 Anm. 1. 1355 D. III N. 130 S. 705 vergl. II 105 S. 66 Anm. 1. 1555 Ar. LXVI 149, 150; ob die 1367 (D. II 288 S. 142 Anm. 1), 1401 (D. III 25 S. 18 Anm. 1), 1425 D. III (1219 S. 574 Anm. 2) Tripartita demonstratio erwähnten Privilegien für die Schuhmacher nur einfache Bestätigungen sind, ist nicht ohne weiteres anzunehmen, da unter dem Privileg von 1425 offenbar der von Krätz (Hildesheimsches Urkundenbuch S. 117) abgeschriebene Brief des Bischofs Magnus für die Gerber und Schuhmacher wegen ihres Schuhhofes bei der Schreiberei und einer Wohnung auf dem hohen Wege zu verstehen ist.

[3]) D. VIII N. 5 S. 852 ff. — [4]) D. VIII 890 S. 785 f. — [5]) Ar. LXVI 150. — [6]) D. I 547 S. 279 f. und I 584 S. 321 (1305 platea cerdonum). — [7]) D. I 47 S. 19.

samkeit der Verkaufsplätze verrät, deutet er zugleich hin auf eine Vereinigung der Bäcker zu einer Körperschaft. Freilich wird eine solche erst um 1300 ausdrücklich genannt. Im Jahre 1284 entscheidet Bischof Siegfried eine Klage „der Bäcker der Stadt" wegen Übervorteilung durch die Müller[1]), 1303 überträgt der Rat den Bäckern (universis pistoribus nostris) gegen Zins zwei Scharren bei den Brotbänken[2]), ferner ist um 1300 bei der Einsetzung einer Kommission für die Abfassung des Stadtrechts und in diesem selbst mehrfach von Handwerksämtern (ammechten) die Rede[3]) und aus einer Urkunde vom Jahre 1310 geht klar hervor, daß neben den Gerbern und Schuhmachern auch die Bäcker ein Amt bilden.[4]) Eine ausführliche Ordnung des Bäckeramts liegt erst aus dem Jahre 1358 vor, verliehen von Bischof Heinrich III.[5]) Ergänzend tritt 1430 ein Brief von Bischof Magnus hinzu[6]), der später wiederholt ohne wesentliche Veränderung die Bestätigung der Bischöfe erhält.[7])

Ein hohes Alter kommt ferner dem Verbande der Knochenhauer (carnifices) zu. Das erste urkundliche Zeugnis zeigt ihn bereits auf einer fortgeschrittenen Entwicklungsstufe, nämlich im Streit mit den Wurstmachern und Schüsselträgern im Jahre 1275. Wenn damals Bischof Otto I. bestätigt, das Amt der Knochenhauer sei von alters im Besitz des Rechtes, daß die fartores, qui vulgariter dicuntur worstemegere, et scutellarii, qui vulgo scoteldregere nuncupantur, mit ihm nichts gemein haben sollten, und auch fernerhin ihren Ausschluß vom Knochenhaueramt verfügt[8]), so sind Ursprung und Alter dieses Amtes in eine frühere Zeit zu verlegen. Die im Jahre 1283 und 1303 erwähnten Fleischscharren (macella) auf dem Markte weisen auf den Vertrieb der Fleischwaren auf dem Markte hin.[9]) Ein erfreuliches Aufblühen dieses Gewerbzweiges spricht aus der im Stadtrecht

---

[1]) Kopialbuch des Bäckeramts S. 5 ff. — [2]) D. III N. 60 S. 666 (duo loca, que scarnen vulgariter nuncupantur, inter loca pistorum, ubi panis venditur). — [3]) D. I 547 S. 279 f. und 548 S. 280 ff. — [4]) D. I 616 S. 338. — [5]) D. II 147 S. 86 f. — [6]) D. IV 85 S. 69 f. — [7]) 1469 und 1474 D. VII 658 S. 398 Anm. 1, 1488 D. VIII 166 S. 164 Anm. 1, 1508, 1508, 1555 Nr. LXVI 67. — [8]) D. I 354 S. 172. — [9]) D. I 398 S. 192 und 572 S. 314. Eine Bestätigung des Knochenhaueramts durch Bischof Siegfried im Jahre 1292 (Lüntzel II S. 284) vermag ich nicht festzustellen.

um 1300 getroffenen Unterscheidung der vleischowere uppe dem groten markete, uppe deme lutteken markete, uppen lutteken Stenen.[1]) Läßt man diese Unterscheidung zunächst nur als einen Beweis dafür gelten, daß die Knochenhauer an drei verschiedenen Stellen der Altstadt ihre Waren feil boten, so wird doch eine Teilung der Knochenhauer in drei selbständige Ämter über allen Zweifel sicher gestellt, wenn sich an einer Urkunde über die Beilegung des Münzstreites im Jahre 1345 unter anderen auch die Siegel der Knochenhauer am großen Markte (sigillum carnificum majoris fori Hildensem.), der Knochenhauer am kleinen Markte (s. carnificum de parvo foro Hilden.) und der Knochenhauer an den Steinen (s. carnificum de lapidibus Hilden.) finden[2]) und wenn in der Folge bischöfliche Erlasse für die einzelnen Ämter der Knochenhauer nachweisbar sind.[3]) Eine umfassende Rolle der Knochenhauer aus der Zeit vor wie nach der Teilung ist nicht überliefert. Die vorhandenen Briefe der Bischöfe bringen meist eine allgemeine Bestätigung der Innung sowie ihrer Rechte und Gewohnheiten und berühren dabei einzelne gewerbliche Fragen, die von Zeit zu Zeit der Entscheidung oder Einschärfung bedurften, ohne indes einen wesentlichen Fortschritt zu verraten.[4])

Wie über das Knochenhaueramt stammen die ersten Nachrichten auch über die Vereinigung der Leineweber (linifices) aus dem 13. Jahrhundert.[5]) Doch geht aus dem Wortlaut der Urkunde hervor, daß der Leineweberinnung ein höheres Alter zukommt. Im Jahre 1292 bestätigt Bischof Siegfried II. den Leinewebern nämlich die Innung und ihr altes Recht und spricht dem Rat der Stadt jedes Recht über die Leineweber ab, genau

[1]) D. I 548 S. 298. — [2]) D. I 948 S. 552 und siehe VII die entsprechenden Siegel auf Tafel V 21, 22, 23 und ihre Beschreibung S. 831 f. Für die Bezeichnung Knochenhaueramt Martini, die der oben erwähnte Aufsatz über die alten Ämter usw. sowie Krätz (Nachrichten) den Knochenhauern auf den Steinen, Doebner hingegen (Studien S. 60 ferner im Urkb.) jenen auf dem kleinen Markte oder am Andreaskirchhofe beilegt, habe ich urkundlich nichts feststellen können. — [3]) 1388 Knochenhauer am kleinen Markt. D. II 684 S. 406 f. 1430 Knochenhauer am Stein D. IV 92 S. 78 f.

[4]) D. III N. 157 S. 723 f., IV 60 S. 56, 514 S. 451 und Ar. L XVI 275. — [5]) Vergl. über die Leineweber den Aufsatz „Von Gilden und Zünften im allgemeinen und von der Zunft der Leineweber zu Hildesheim insbesondere“ in den Mitteilungen von Koken und Lüntzel. Bd. 2 S. 287 ff.

in derselben Form, deren sich bereits Konrad II. bei der Bestätigung des Schuhmacheramtes bedient hatte.[1]) Diese Bestätigung eröffnet die Reihe jener zahlreich erhaltenen Bestätigungsurkunden der Bischöfe für die Leineweber, die, in späterer Zeit durch einige wertvolle Bestimmungen erweitert, auch einen Blick in das innere Leben dieser Innung gewähren.[2])

Ein frischer Zug nach genossenschaftlicher Einigung geht durch das gewerbliche Leben Hildesheims in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Im Jahre 1310 erscheinen vor dem Rat der Stadt die Kramer (institores), Harnischmacher (platemekere), Handschuhmacher (cyrotecarii) und Riemenschneider (incisores corrigiarum) mit der Bitte, ihnen zum Schutz gegen den Wettbewerb der fremden Kramer, die der Stadt Lasten nicht zu tragen brauchten, die Innung zu erteilen (unionem dare). Darauf faßt der Rat die genannten Gewerbe trotz ihrer Verschiedenheit unter dem Namen Kramer zusammen, gewährt ihnen die Innung und legt ihre Satzungen in lateinischen Artikeln nieder.[3]) Zu diesen tritt 1420 eine deutsch geschriebene Ordnung.[4]) Ein Gildebrief vom Jahre 1497 enthält neben der wörtlichen Übertragung der lateinischen Artikel von 1310 eine dem Fortschritt der Zeit entspringende Erneuerung namentlich der Aufnahmebedingungen.[5]) Von der Ausdehnung dieser Innung gibt die seit 1361 nachweisbare Kramerstraße (platea institorum) Kunde[6]), wie die 1375 bezeugten, am Markt gelegenen Kramerbuden den Markt als Verkaufsstätte auch der Kramer erweisen.[7]) Von einer „kleinen Kramergilde", die der Rat im Jahre 1520 einmal verleiht[8]), findet sich in dem behandelten Zeitraum keine weitere Nachricht.[9]) Gleichzeitig (1310)

---

[1]) D. I 460 S. 229. — [2]) 1368 D. II 247 S. 147. 1398 D. II 1006 S. 567 f. 1399 D. II 1087 S. 606. 1425 D. III 1182 S. 553 f. 1443 D. IV 487 S. 432. 1503, 1504 und 1554 Ar. LXVI 405 und 406. Die bei Koken und Lüntzel (Mitteilungen S. 302 ff.) abgedruckten Beschlüsse der Leineweberinnung vom Jahre 1548, die mir sonst nicht zu Gesicht kamen, werden in der Darstellung verwandt, da diese Nachrichten über die Leineweber auf Grund der eingesehenen Urkunden dieses Amts veröffentlicht wurden. — [3]) D. I 612 S. 335 ff. — [4]) D. III 938 S. 410 ff. — [5]) Hildesh. Urkundenbuch von Krätz S. 163 ff. — [6]) D. II 181 S. 106. — [7]) D. II 387 S. 238. — [8]) D. VIII 610 S 517. — [9]) Vergl. Krätz (Nachrichten), der von einer „großen" und „kleinen" Kramergilde spricht, aber über die Zeit der Entstehung keine Angabe verzeichnet.

mit den Kramern heischen auch die Hut- und Filzmacher (pilleos et filtra facientes) vom Rat „Innung und Vorsteher (unionem et senatorem)“. Der Rat willfährt ihrem Wunsche und bestätigt ihre Satzungen. Aus der späteren Zeit ist kein Gildebrief erhalten, doch scheint ein solcher nach den Aufnahmebedingungen, die in einem Urteil des Rates aus dem Privileg der Hutmacher erwähnt werden[1]), aber in dem ältesten Briefe nicht enthalten sind, später verliehen worden zu sein. Bald nach den Hut- und Filzmachern erwerben die Tuchmacher oder Wollenweber (wantmekere) ebenfalls vom Rat der Stadt die Innung (ene eninge) (1310).[2]) Eine Erneuerung ihrer Satzungen in späterer Zeit ist nicht bezeugt. Für die Gewandschneider (wantsnider) ist in dem 1319 bezeugten Wandhaus (wanthus), der Verkaufsstätte der Tuchhändler, ein Anhalt für eine frühere Vereinigung gegeben[3]), ehe der Rat im Jahre 1325 ihnen eine Urkunde über die Einrichtung des neuen Rathauses zum Gewandhause und eine Innungsordnung verleiht.[4])

In einem ausführlichen Gildebrief liegen die ersten Nachrichten von den Kürschnern (pellifices, korsewerten) vor. Ihnen erteilt der Rat 1328 auf Bitten einmütig die Innung (unionem) und lateinisch geschriebene Satzungen.[5]) Eine deutsch verfaßte Gildeordnung stellen die Kürschner 1446 mit der Erlaubnis des Rates selbst auf.[6]) Als sich aber 1537 herausstellt, daß sie für den Eintritt in die Gilde mehr erheben, als der alte Brief gestattet, gibt ihnen der Rat nach Beilegung des Streites einen neuen Gildebrief[7]), der im Jahre 1572 auf Ansuchen der Kürschner vom Rate teils verändert, teils erweitert wird.[8])

Gleichfalls in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist endlich ein Zusammenschluß der Schmiede (fabri) und auch der Schneider (sartores) erfolgt. Gestattet schon die 1302 zuerst genannte Schmiedestraße (platea fabrorum)[9]) den Schluß auf

---

[1]) Ar. LXVI 261. — [2]) D. I 650 S. 360. — [3]) D. I 706 S. 389, (1341) III N. 113 S. 695, (1372) II 342 S. 203, (1420) III 943 S. 418.
[4]) D. III N. 82 S. 678 f. Was es für eine Bewandnis hat mit der 1518 urkundlich genannten (D. VIII 571 S. 499 f.) kleinen Gewandschneidergilde vor dem Dammtore, habe ich nicht feststellen können. — [5]) D. I 786 S. 433. — [6]) D. IV 625 S. 583 ff. — [7]) D. VIII 846 S. 677 ff. — [8]) D. VIII 947 S. 802 f. — [9]) D. I 562 S. 308.

eine ansehnliche Verbreitung dieses Gewerbzweiges und damit zugleich nur auf die Möglichkeit einer Vereinigung, so wird das Vorhandensein einer Schmiedeinnung durch das an einer städtischen Urkunde vom Jahre 1345 befindliche Siegel der Schmiede (s. fabrorum in Hildensem.) dargetan.[1]) Ferner heißt es in einem Briefe des Rates an Magister Ludolf, Dechanten des Blasienstiftes zu Braunschweig, über den Schmied Heinrich von Gilde um 1397, daß dieser über 40 Jahre Bürger in Hildesheim gewesen sei und die Zeit hindurch die Innung gehabt habe.[2]) Gestützt wird jene Annahme schließlich durch den Eingang des Innungsbriefes, den der Rat im Jahre 1423 für die Schmiede ausstellt.[3]) Nachdem der Rat darin verfügt hat, die Grobschmiede (groffsmede), Kleinschmiede (kleynsmede), Kupferschläger (kopperslegere), Messerschmiede (mestwarten), Schwertfeger (swertvegere), Kannengießer (kannengetere), Rotgießer (apengetere)[4]) und Kesselgießer (gropengetere)[5]) sollten trotz der verschiedenen Benennung zu einer Innung zusammengefaßt und Innung der Schmiede (ennighe der smede) genannt werden, verrät er, ein Teil der genannten Schmiede und Gießer habe bereits früher (in vortyden) von seinen Amtsvorfahren die Innung empfangen, und bezeichnet den Mangel etlicher Willküren und Artikel in dem alten Brief als Grund für die Verleihung der neuen Ordnung.[6]) Mit dieser neuen Fassung stimmt das Bruchstück eines Gildebriefes aus dem Jahre 1481 wörtlich überein.[7]) Allerdings kam es mit der Zeit wegen häufiger Streitigkeiten dahin, daß den einzelnen Zweigen des Schmiedehandwerks erlaubt wurde, zur besseren Erhaltung der Ordnung besondere Artikel zu vereinbaren, die jedoch mit dem Briefe der Gesamtgilde nicht in Widerspruch stehen durften.[8])

Ähnlich liegen die Dinge bei der Schneiderinnung. Auch ihr Siegel hängt an der städtischen Urkunde von 1345.[9]) Ferner findet sich in der Kämmereirechnung von 1379 die Abgabe eines

[1]) D. I 948 S. 552 und vergl. VII das Siegel auf Tafel VI 31 und seine Beschreibung S. 833. — [2]) D. II 945 S. 587. — [3]) D. III 1067 S. 481 ff. — [4]) und [5]) Vergl. Schiller-Lübben. — [6]) D. III 1067 S. 481 ff. — [7]) Ar. LXVI 456. — [8]) Ar. LXVI 459 u. 461. — [9]) D. I 948 S. 552 und vergl. VII das Siegel auf Tafel VI 28 und seine Beschreibung S. 832.

Henning Wolters für die Bürgerschaft und Schneiderinnung (van scrader innighe)[1] und 1392 unter sechs aufgeführten Gilden auch die der Schneider (scradere) ausdrücklich verzeichnet.[2]) Endlich wird in dem Innungsbrief der Schneider von 1423 eingangs mitgeteilt, der Rat habe früher (in vortiden) den Schneidern die Innung gegeben, die Unzulänglichkeit ihrer alten Artikel aber erheische diese neue Ordnung.[3]) Aus der spätern Zeit des behandelten Zeitraumes ist keine Rolle der Schneiderinnung überliefert.

Im 15. Jahrhundert weist die Genossenschaftsbildung unter den Gewerben Hildesheims nur einen geringen Fortschritt auf. Bloß zwei Erwerbszweige, die Höker und Barbiere, schließen sich zu Verbänden zusammen. Einzelne Nachrichten über die Höker reichen bis in das 13. Jahrhundert zurück. An die Häringswäscher (alleciatores), die zu den Hökern gehören, ergeht 1278 vom Rat das Verbot, innerhalb der alten Mauer Häringe zu waschen.[4]) Ferner werden in der Folge häufig Fischbänke (scampna piscium)[5]) und Hokenhallen (hallae penesticarum)[6]) erwähnt. Wenn nun im Jahre 1437 die Ratsrechnung unter den Einnahmen unter der Bezeichnung „van hockerinninge“ die Abgaben von drei Bürgern verzeichnet[7]), wenn ferner 1454 die Höker (de hokere) in einer Erbzinsforderung an den Bäcker Samson beim Rate klagbar werden[8]) und zu derselben Zeit wiederholt Älterleute der Höker auftreten[9]), so muß jeder Zweifel an dem Bestehen einer Hökergilde um jene Zeit schwinden, zumal wenn in einem Abkommen des Rats und der Vierundzwanzig mit den Hökern über eine Lieferung von 5 Zentnern Kupfer zu einer Büchse im Jahre 1521 die Hökergilde zugleich mit der Festsetzung des künftigen Aufnahmegeldes bei ihrem „alten Herkommen“ und „alten Gewohnheiten“ gelassen wird.[10]) Eine umfassende Rolle der Hökergilde liegt nicht vor, doch gewähren

---

[1]) D. V S. 2. — [2]) D. II 738 S. 435. — [3]) D. III 1045 S. 468 ff. — [4]) D. I 365 S. 178. — [5]) 1289 D. III N. 43 S. 654, 1308 I 569 S. 313, c. 1360—1380 II 453 S. 277, 1374 II 379 S. 235, 1445 VIII N. 59 S. 889. — [6]) 1289 D. III N. 43 S. 654, 1298 I 526 S. 268, 1354 II 93 S. 57, 1397 II 943 S. 536, 1452 VII 83 S. 40. — [7]) D. VI S. 576 und siehe weitere Belege S. 878. — [8]) D. VII 158 S. 98. — [9]) (1451) D. VII 12 S. 6 und (1495) VIII 303 S. 260, (1445) N. 59 S. 889. — [10]) D. VIII 630 S. 529 f.

die 1569 auf die Beschwerde der Höker vom Rate erlassenen Bestimmungen einen Blick in das innere Leben dieser Innung.[1])

Ohne jedes Zeichen früherer Vereinigung treten im Jahre 1487 die Barbiere (barbirer) zu einer Bruderschaft (broderschop) zusammen und kommen beim Rat um die Genehmigung ihrer Satzungen ein, die in großer Ausführlichkeit vorliegen.[2]) Doch finden sich darin, wie in den Rollen der andern Gewerbe, ebensosehr gewerbliche als kirchliche Vorschriften, sodaß diese Bruderschaft wohl zu unterscheiden ist von den innerhalb verschiedener Innungen gebildeten Brüderschaften, die rein religiös-kirchliche Zwecke verfolgten.[3])

Nach dem sichtlichen Rückgange der gewerblichen Genossenschaftsbildung im 15. Jahrhundert ergreift abermals ein lebhafter Wunsch nach verbandsmäßiger Einung die noch nicht geeinten Gewerbe Hildesheims im 16. Jahrhundert.

Im Jahre 1545 heischen die Brauer vom Rat der Stadt Gilde und Innung.[4]) Freilich war die Bierbrauerei schon lange vorher in Hildesheim betrieben worden und bildete einen der wichtigsten Nahrungszweige der Stadt. Aber der Rat hatte die Aufsicht über das Brauereiwesen geübt, die Hopfenberge vermietet[5]), über die Ausfuhr des Bieres verhandelt[6]), die Erlaubnis für die Ausübung des Brauwerks gegeben[7]), die Abgaben für die Erwerbung der Braugerechtsame festgesetzt[8]), Verordnungen über die Art und den Umfang des Brauereibetriebs erlassen[9]) und die Interessen der Brauer gegenüber der Neustadt[10]) und dem Bischof[11]) vertreten, wie namentlich der unter Bischof

1) Ar. LXVI 242. — 2) D. VIII 167 S. 164 ff. — Die Barbiere gehören im Mittelalter zu dem niedern Heilpersonal, vergl. Becker, Gesch. d. Med. i. H. S. 22 ff. — 3) Vergl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 169 ff. und siehe am Schluß des Werks. — 4) Constitutio der Brauergilde. — 5) 1381 findet sich in den Ratsrechnungen unter den Einnahmen die Angabe „van den hoppenbergen“ D. V S. 31 und 1382 ein eigener Posten „de hoppenberghe“ S. 42 usw. und III 1161 S. 536, 1162 S. 537 und 1168 S. 542 ff., vergl. auch Huber, Haushalt S. 51 und 52. — 6) D. III 424 S. 175 f. — 7) D. VII 97 S. 56 f., 443 S. 282 f. 799 S. 513, 931 S. 608, VIII 250 S. 226, 466 S. 412. — 8) D. IV 409 S. 391, VII 77 S. 38, 443, S. 282 f., 623 S. 377 f., VIII 830 S. 660, N. 88 S. 907 f., H. Br. d. S. 174[20] u. vergl. Huber, Haushalt S. 55 f. — 9) D. IV 406 S. 389, 432 S. 403, N. 20 S. 640, 724 S. 613, VII 78 S. 38 351 S. 212, VIII 567 S. 497 u. H. B. d. S. 199[24] u. S. 213[8]. — 10) D. VII 928 S. 600. — 11) D. VII 197 S. 123 f., VIII 25 S. 14 f., 29, S. 18 f., 30, S. 20 ff. und vergl. H. B. d. S. 46 ff.

Barthold entbrannte Streit um die Bierzise (1481) lehrt. Außer der 1545 verliehenen Ordnung liegt für den behandelten Zeitraum ein ausführlicher Gildebrief der Brauer nicht mehr vor. Nach „althergebrachtem Gebrauch und Gewohnheit der ehrbaren und löblichen umherliegenden Städte, als Lübeck, Hamburg und Lüneburg" entwerfen Meister und Gesellen des Glaserhandwerks im Jahre 1555 eine Ordnung. Ihre ausführlichen Artikel tragen die Bestätigung des Rates nicht klar erkennbar zur Schau.[1]) Nur als Bruchstück ist die älteste Rolle der Maurer und Steinmetzen erhalten. Sie geht vom Rat aus und fällt ins Jahr 1563.[2]) Vollständig findet sich hinwieder die Rolle der Tischler und Ladenmacher. Auf mannigfaltiges bittliches Ansuchen vergönnt ihnen der Rat im Jahre 1569 ein „geschenkt Handwerk"[3]), das sie von den Meistern des Tischlerhandwerks zu Braunschweig erlangt haben, und bestätigt ihre Artikel. Diese sind nach der Vorlage der Braunschweiger Tischlerordnung verfaßt, die sich in verschiedenen Abschriften aus dem Jahre 1566 im Archiv der Stadt Hildesheim vorfindet.[4]) Ebenfalls aus Braunschweig stammt die Gildeordnung der Hildesheimer Goldschmiede. Schon aus einem Antwortschreiben der Goldschmiede zu Braunschweig an die Hildesheimer im Jahre 1570 geht hervor, daß diese von jenen eine Abschrift ihrer Gildeordnung erbeten hatten.[5]) Darauf weist auch der Eingang des Gildebriefes der Goldschmiede zu Hildesheim hin, der ihnen 1575 vom Rat bestätigt wird[6]); denn der Rat sagt, er habe den Goldschmieden die nachgesetzten Artikel „vermöge der Braunschweigischen Ordnung, die sie jetzt vorgelegt, angesehen und begnadet". Freilich sind bereits im 14. Jahrhundert mehrere

---

[1]) Ar. LXVI 463. — [2]) Ar. LXVI 429. — [3]) Über die Deutung des Ausdrucks „geschenkt Handwerk" vergl. Stahl, Das deutsche Handwerk I, und Schönlank, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren, von S. 51 ff. Nach ihnen versteht man unter geschenktem Handwerk im Gegensatz zu den ungeschenkten Handwerken nach der Ausbildung des Wanderwesens jene Handwerke, die den wandernden Gesellen eine Gabe zu reichen pflegten. Freilich kommt Stahl zu dem Schlusse, daß der Name geschenktes Handwerk in alten Zeiten eine andere Bedeutung gehabt haben müsse, läßt aber die Frage offen. — [4]) Ar. LXVI 554. — [5]) Ar. LXVI 223. — [6]) Ar. LXVI 224 u. vergl. J. B. d. S. 184[4]; doch stimmen die Angaben des Datums nicht überein, die Urkunde ist datiert 1475 Montags nach Martini ep. (14. Nov.), das diarium verzeichnet den 27. Januar 1576 als Gründungstag der Gilde.

Goldschmiede nachweisbar.[1]) Weiterhin enthält eine Ratswillkür von 1443 über die Herstellung und den Silbergehalt von Spangen sowie deren Kennzeichnung mit dem Wappen der Stadt die Eidesformel der Goldschmiede und verzeichnet am Schlusse acht Goldschmiede, die sie beschworen.[2]) Ebenso werden bei einer Vereidigung im Jahre 1458 zehn Goldschmiede mit Namen aufgeführt.[3]) Allein eine Vereinigung der Goldschmiede zu einem gewerblichen Verband läßt sich vor 1575 nicht erweisen. Auch eine Bruderschaft der Goldschmiede aus älterer Zeit findet urkundlich keine Bestätigung. Denn das Siegel einer Urkunde der St. Bernwardsbrüderschaft vom Jahre 1446, das als Siegel der „St. Bernwardsbrüderschaft der Goldschmiede" angesprochen wird[4]), zeigt allerdings den hl. Bernward mit Bischofsstab und Bernwardskreuz, aber die Umschrift s. fraternitatis sancti Bernwardi in Hildensem beweist nur das Vorhandensein einer Brüderschaft zu Ehren des hl. Bernward[5]), ohne irgendwie auf das Goldschmiedehandwerk hinzudenten. Dazu kommt, daß unter den in jener Urkunde genannten vier Älterleuten der Bernwardsbrüderschaft sich kein einziger von den Goldschmieden findet, die 1443 und 1458 vom Rate vereidigt worden sind. Dagegen bezieht sich das 1576, also bald nach der Gründung der Goldschmiedegilde verfertigte Siegel ausdrücklich auf das Handwerk. Seine Umschrift lautet sigillum communitatis aurifabrorum Hildens., während sein Bild ebensogut eine Deutung auf den allgemeinen Patron der Goldschmiede, den Bischof Eligius, als auf den heil. Bernward zuläßt.[6]) Um diese Zeit setzen auch die Angaben des Gildebuches der Goldschmiede ein.[7])

Wann schließlich die Beutler und die Riemer in den Besitz des Innungsrechts gelangt sind, läßt sich nicht genau ermitteln. Die erste Nachricht über die Beutler (budelers) gibt ein Brief

---

[1]) D. I 875 S. 500, II 550 S. 333, 828 S. 484, 1007 S. 568, 1169 S. 645 u. vergl. Cuno, Hildesheims Künstler und Kunsthandwerker S. 17 ff. — [2]) D. VIII N. 55 S. 887 f. u. vergl. auch IV 497 S. 438. — [3]) D. VII 321 S. 194 f. — [4]) D. IV 622 S. 529, siehe auch VII das Siegel auf Tafel V 24 und seine Beschreibung S. 882 und vergl. Doebner, Studien S. 23. — [5]) D. IV 621 S. 527 f. — [6]) Vergl. Lüntzel I S. 171, Mithoff, Mittelalterliche Künstler und Werkmeister S. 37 und Beißel, Der heilige Bernward S. 14. — [7]) Nachrichten über die Goldschmiede.

der Meister und Gesellen des Beutlerhandwerks zu Braunschweig an den Rat der Stadt Hildesheim, verfaßt im Jahre 1531 auf das Ersuchen der Hildesheimer Beutler, dem Rate anzuzeigen, was bei ihnen Brauch und Sitte sei, wenn an das Handwerk oder an Meister und Gesellen des Handwerks Briefe gerichtet würden. Mit der Antwort, nach altem Brauch dürften solche Briefe nur in der Versammlung des Handwerks geöffnet werden, verbinden die Braunschweiger die Bitte, der Rat möchte die Beutler zu Hildesheim ermahnen, sich, wie Gildebrüdern gebührt, zu halten und zu vertragen.[1]) Danach scheint es, als ob die Beutler damals bereits eine Gilde bildeten. Ferner spricht dafür der Umstand, daß um dieselbe Zeit die Beutler und Handschuhmacher in einem Streit mit ihren Knechten die Entscheidung des Rats anrufen und erhalten.[2]) Bestätigt wird endlich die Tatsache der Vereinigung der Beutler, wenn die Meister „des ganzen löblichen Beutlerhandwerks binnen Hildesheim" im Jahre 1570 den Rat ersuchen, die Einführung von Meisterstücken zu genehmigen.[3])

Über die Riemergilde berichtet zuerst ihr Protokollbuch, dessen Nachrichten mit dem Jahre 1559 beginnen.[4]) Die Gilde muß also damals schon bestanden haben. Leider liegt bis 1583 von den Riemern wie von den Beutlern keine Rolle vor. Daher bleibt es auch unklar, ob die beiden verwandten Gewerbszweige wie in anderen Städten, z. B. in Lüneburg, zu einer Gilde vereinigt waren.[5])

Wie dieser Überblick zeigt, traten die Handwerkergenossenschaften der Altstadt Hildesheim in drei Zeitabschnitten ins Leben. Die Bildung der ältesten Verbände hat sich um die Wende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts vollzogen. Darauf erfolgte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Zusammenschluß gleicher Gewerbe, der sich in größerem Umfange namentlich im 16. Jahrhundert wiederholte. Erst seit der zweiten Bildungsperiode liegen von den einzelnen Gewerben ausführliche Rollen vor. Während diese nun über die Gründung der meisten Körperschaften aus der zweiten und dritten Periode

[1]) Ar. LXVI 97. — [2]) D. VIII 827 S. 658 f. und 831 S. 660. — [3]) Ar. LXVI 97. — [4]) Ar. LXVI 447. — [5]) Vergl. Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Einleitung S. XIV u. S. 181 ff.

hinreichend unterrichten, bleibt der Ursprung der ältesten Verbände in Dunkel gehüllt, da ihre Gründung bereits eine vollendete Tatsache ist, wenn die ersten urkundlichen Zeugnisse einsetzen. Wie aber ist ihre Entstehung zu erklären?

Verfehlt wäre es, wie Bertram[1]) und Huber[2]), gestützt auf die im 19. Jahrhundert von namhaften Gelehrten vorgetragene[3]), noch vor kurzem hartnäckig verteidigte[4]), freilich heute überwundene[5]) Lehre von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte, zu tun geneigt sind, anzunehmen, jene ältesten gewerblichen Genossenschaften der Stadt Hildesheim seien aus Handwerkerverbänden des bischöflichen Fronhofs hervorgegangen und aus der ursprünglichen hofhörigen Unfreiheit allmählich zur vollen Freiheit aufgestiegen. Ein hofhöriger Handwerkerverband läßt sich zunächst in Hildesheim garnicht nachweisen. Selbst die Möglichkeit seines Vorhandenseins ist nicht einmal wahrscheinlich. Mag man sich auch, trotz des Mangels an jedem zwingenden Beweise, den bischöflichen Hof nach dem Musterentwurf im capitulare de villis Karls des Großen[6]) eingerichtet und mit Werkstätten und Handwerkern aller Art ausgestattet denken[7]), ja mag man auch von der geschichtlich feststehenden Tatsache der unvergleichlichen Blüte des Kunsthandwerks unter Bischof Bernward (993—1022)[8]) auf eine reiche Besetzung seiner Werkstätten

---

[1]) Bertram, Geschichte I S. 275. — [2]) Huber, Haushalt S. 15 Anm. 1. Vergl. dazu Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, S. 19 f. Anm. 26. — [3]) Vor allen in den Werken von: Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I S. 66 ff. u. S. 246 ff. und „Das Aufkommen des deutschen Handwerkerstandes"; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel S. 83 f., S. 114 ff.; Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum; Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. — [4]) In den dialektisch vorzüglichen, aber methodisch verfehlten Arbeiten von Eberstadt, Magisterium und Fraternitas und Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. — [5]) Durch die kritischen Arbeiten v. Belows. Von seinen zahlreichen das Städtewesen betreffenden Arbeiten gehören hierher: v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Zeitschr. Bd. 58 S. 193 ff.; Die Entstehung des Handwerks in Deutschland, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. Bd. V S. 124 ff. und S. 225 ff.; Territorium und Stadt S. 299 ff., wo die genannten Aufsätze wieder abgedruckt sind, und sein Artikel über Zünfte bei Elster II S. 977 ff. Zuletzt und endgültig wendet sich gegen jene Lehre Keutgen im ersten Teile seines Werkes Ämter und Zünfte. — [6]) M. G. Hist., Legum Sectio II, Capitularia, Bd. I S. 83 ff. und vergl. dazu Keutgen, Ämter und Zünfte S. 6 ff. — [7]) Lüntzel I S. 8 f. und Cuno, Zur Baugeschichte S. 3 u. Hildesheims Künstler S. 5. — [8]) Vergl. dazu vor allen Beißel, Der hl. Bernward.

schließen, so ist man noch lange nicht zu der Annahme berechtigt, ein solcher Wirtschaftsbetrieb habe Handwerker in so großer Zahl und Menge beschäftigt, daß sie sich nach einzelnen Gewerben verbandsmäßig zusammenschließen konnten.[1]) Wenn nun Bischof Siegfried I in seinem Rechenschaftsbericht 1221 bekennt, er habe an den Werkstätten des Bischofshofes sowie hinsichtlich der Ämter und Beamten dieses Hofes nichts geändert, doch sei von den Beamten selbst in ihren Ämtern vieles willkürlich unternommen worden[2]), wenn ferner der Kämmerer Ludolf von Escherde 1235 auf die Vogtei über die Burg mit neun Ämtern gegen eine Jahresrente von 3 Pfund verzichtet[3]), so sind unter den Ämtern keineswegs gewerbliche Verbände zu verstehen. Vielmehr bezeichnet der Ausdruck Amt (officium) die verschiedenen von Handwerkern und Bedienten des bischöflichen Hofes berufsmäßig verrichteten Dienstleistungen.[4]) Diese Hofämter bestanden aber noch fort, als die städtischen Handwerksämter längst ins Leben getreten waren. So spricht Bischof Johann in einer Urkunde von 1260[5]), ebenso das Domkapitel 1274[6]) von einem pistor noster, ferner erinnern an dieses Hofamt die Bestimmungen hinsichtlich der Versorgung mit Brot, die das Kapitel (1289) in den Vorschriften über die Verwaltung der Obedienzien niederlegt[7]), sowie jene, die der neugewählte Domkellner zu beschwören hatte (13. Jahrh.)[8]), und eine Urkunde von 1317 berichtet über den Verzicht Konrads von Wiedenhusen auf das Bäckeramt am Bischofshofe.[9]) Aus Handwerkerverbänden des bischöflichen Fronhofs gingen also die alten Handwerksämter der Stadt Hildesheim nicht hervor.

Ihr Ursprung ist in der Marktordnung zu suchen. Hüllmann[10]) sagt bereits, „von den Plätzen, wo den Handwerkern erlaubt wurde, ihre Waren feil zu bieten, müsse die Entwicklung der Zunftverfassung ausgehen“, und leitet das Zunftwesen „von

---

[1]) Zur Überschätzung des Handwerks auf den Grundherrschaften vergl. v. Below, Die Entstehung des Handwerks, Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. V S. 127 ff. und Keutgen, Ämter und Zünfte S. 18 ff. — [2]) D. I 85 S. 46. — [3]) D. I 136 S. 70. — [4]) Vergl. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 138. — [5]) Hoogeweg II 1158 S. 578. — [6]) Hoogeweg III 882 S. 181. — [7]) Hoogeweg III 836 S. 430. — [8]) Hoogeweg III 1298 S. 621. — [9]) D. I 678 S. 374. — [10]) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland S. 539 ff.

dem allgemeinen Umstande des Feilbietens gleichartiger Waren im Kleinhandel an gemeinschaftlichen Stellen" her. In letzter Zeit haben namentlich Philippi[1]) und Keutgen[2]) nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zünftigkeit des mittelalterlichen Handwerkers in erster Linie sich in seiner Eigenschaft als Kaufmann (mercator) äußere und „die Organisation des städtischen Handwerks nach Ämtern als ein natürlicher Ausfluß der Marktordnung" zu betrachten sei. Für Hildesheim trifft daher schon Lüntzel[3]) das Richtige, wenn er in den Anstalten, die für den Handel auf dem Markte getroffen worden waren, und in der Zusammenordnung gleichartiger Gewerbe „die erste Spur der Zunftverfassung entdeckt." Solche Marktvorrichtungen[4]), die den Gewerbetreibenden zur Auslage ihrer Erzeugnisse dienten, sind in Hildesheim seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zahlreich bezeugt. Im Jahre 1160 bestätigte Bischof Bruno dem Godehardikloster zwei Buden auf dem Markte.[5]) Im Jahre darauf stattete Reinold von Dassel, Dompropst und kaiserlicher Kanzler, das von ihm gegründete Johannishospital unter andern mit sechs Hallen auf dem Markte aus.[6]) Die Andreaskirche besaß 1195 eine Verkaufsstelle auf dem Brotmarkte, die 4 Schillinge abwarf, und drei Hallen.[7]) Das Johannisstift erwarb 1204 26 Buden auf dem Markte, von denen jede jährlich 2 Schillinge einbrachte.[8]) Im Jahre 1231 aber überließ das Stift der Andreaspfarrei drei dieser Buden[9]) und verkaufte 1246 der Bürgerschaft 14 Schuhhallen und 1 1/3 Kramerbude gegen einen Jahreszins von 28 Schillingen.[10]) Diese Schuhhallen erscheinen im Jahre 1268

---

[1]) Philippi, Die gewerblichen Gilden des Mittelalters und Handwerk und Handel im deutschen Mittelalter. — [2]) Keutgen, Ämter und Zünfte S. 133 ff. — [3]) Lüntzel II S. 58. — [4]) Vergl. dazu Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer I Kap. 9 S. 135 ff., wo über die Stände, Bänke, Hütten und Buden auf dem Markte die Rede ist. — [5]) D. I 29 S. 12 (in foro nostrae civitatis due taberne). — [6]) D. I 30 S. 12 (sex hallis in foro). — [7]) D. I 47 S. 19 (stallum in foro panis . . . et tres mansiones, quas vulgo hallones dicunt). — [8]) D. I 55 S. 27 (XXVI hallas in foro, quarum singulae duos solidos solvunt annuatim), vergl. dazu auch 82 S. 42. — [9]) D. I 120 S. 61 (tres hallas in foro nostre civitatis sitas). — [10]) D. I 195 S. 95 (quatuordecim hallas sutorias et unam hallam et tertiam partem unius ad mercatorum negocium deputatas). Es trifft durchaus nicht den Sinn der Urkunde, wenn Becker, Gesch. d. Med. i. H. S. 8, sagt: „auch der Rat der Stadt verpflichtete sich im Jahre 1246, wohl erkennend, daß durch Übernahme der Armen- und Krankenpflege seitens der Domherrn ein großer Dienst der Stadt geleistet wurde, dem Johannisstifte einen jährlichen Zins zu zahlen."

als „loca sutorum“, die der Rat ad usus communes civitatis brauchte und gegen eine area mit den Schustern tauschte, ad sua mercimonia in ea tute ac libere exercenda[1]), ein Zeichen, daß es sich um eine zusammenhängende Reihe von Hallen handelte.[2])

Zusammenliegende Verkaufsplätze besaßen auch die Bäcker. Im Jahre 1195 findet sich dafür der Name Brotmarkt (forum panis)[3]), 1298 überläßt der Rat den Bäckern und ihren Erben „spatium, ubi panis venditur, juxta forum nostrum situm pro sex talentis nostrae monetae annuatim“[4]) und 1303 ist von zwei Scharren die Rede, die auf dem Brotmarkt lagen.[5]) Die im Jahre 1283 erwähnten Fleischbänke (macella) waren ebenfalls beisammen im Hoken gelegen.[6]) Später — das sei gleich hier bemerkt — erbauten die Ämter der Schuhmacher und Gerber, der Bäcker und der Knochenhauer an der Stelle ihrer gemeinsamen Verkaufsplätze stattliche Amthäuser.[7]) Gemeinsam waren endlich die Verkaufsstätten der Gewandschneider auf dem Wandhause. Im Jahre 1325 ließ der Rat das neuerbaute Rathaus für den Gewandschnitt einrichten[8]): des lete wy dar kesten up maken unde boden darna unsen wantsnideren, we ute one want sniden wille, de scholde uppe dem sulven hus ene kesten nemen, alse se ome mit lote to velle, unde scholde darsulves sine laken sniden unde anders nergen unde scholde de kesten hepben unde de sinen sonen erven, ifft et ome behegelik were, unde van jowelken kesten scholde men unser stad jowelkes jares ene halve lodige mark geven. We aver jennich laken anders jergen bynnen unser muren snede to vorkopende, de scholde geven unser stad twe lodige mark unde twe mark den wantsnideren, he were rike edder arm. Für den Fall, daß ein Mitbürger die Gewandschneiderinnung hätte und Tuch schneiden wolle, aber auf dem Gewandhause keinen Verkaufsstand (keste) frei fände,

---

[1]) D. I 315 S. 152 und vergl. oben S. 18 Anm. 2. — [2]) Ob die von Keutgen (Ämter und Zünfte S. 146) angeführten aree, von denen der magister sutorum jährlich am Martinstage einen Zins von 10 Schillingen an die Andreaskirche zu entrichten hatte, hierher zu rechnen sind, dürfte zweifelhaft sein. — [3]) D. I 47 S. 19. — [4]) Kopialbuch des Bäckeramts S. 10 f. — [5]) D. III N. 60 S. 666. — [6]) D. I 398 S. 192 u. Anm. 2 daselbst. — [7]) Siehe unten S. 64 ff. — [8]) D. III N. 82 S. 678.

sollte der Rat ihm einen Platz anweisen, wo er Tuch schneiden könne. Indes sollte er seinen Zins geben wie die anderen Gewandschneider.

Zwanglos reiht sich in diesen Zusammenhang die merkwürdige Tatsache ein, daß die gewerblichen Verbände der ersten Periode, nämlich die Ämter der Gerber und Schuhmacher, Bäcker, Knochenhauer und Leineweber, unter dem Bischof standen, jene der zweiten und dritten Periode aber vom Rat mit dem Innungsrecht belehnt wurden. Wie der Rat den Gewandschneidern, hatte früher, ehe die Herrschaft über die Stadt an ihn übergegangen war, offenbar auch der frühere Stadtherr, wie oben gezeigt, der Bischof, den Handwerkern die Marktstände in Erbzinsleihe ausgetan. Und wie der Dompropst, von König Heinrich 1226 als Herr über die Neustadt gesetzt, das Recht erhielt: in eadem civitate ordinare officia in mechanicis et aliis professionibus et magistros officiorum instituere, qui ad ipsum habeant respectum et ejus tantum observent judicium[1]), so hatte in der Altstadt zweifellos der Bischof dieses Recht inne. Wenn nun der Bischof in der ältesten überlieferten Bestätigungsurkunde im Jahre 1236 für das Amt der Schuhmacher dem Rat jedes Recht über diese Innung abspricht mit den Worten „profitemur, quod nos consulibus civitatis nostrae Hildesemensis non recognoscimus aliquid in jure illo sutorum, quod in vulgari dicitur innunge, sed recognoscimus sutoribus ipsis tantum“[2]), so behauptet er dem aufstrebenden Rat gegenüber nur sein gutes altes Recht. Der Rat aber erkennt dieses Recht des Bischofs an, denn als er 1287 von dem Hause des Gerber- und Schuhamts eine jährliche Abgabe von 28 Schillingen verlangt, fügt er rücksichtsvoll hinzu tali adhibita condicione, si in gratia et favore domini nostri episcopi obtinere proterimus.[3]) Ja jene Worte werden in den späteren Bestätigungen der Bischöfe geradezu eine stehende Formel und finden sich in den Briefen der Gerber und Schuhmacher[4]), Knochenhauer[5]) und Leineweber[6]) noch im 16. Jahrhundert.

---

[1]) D. I 96 S. 52 und siehe die Bestätigung durch König Wilhelm 1252, 221 S. 112. — [2]) D. III N. 18 S. 639. — [3]) D. I 419 S. 207. — [4]) Ar. LXVI 149 u. 150. — [5]) Ar. LXVI 275. — [6]) Ar. LXVI 405 und 406.

Dem Rat aber gelang es nicht, dem Bischof jenes alte Angebinde seiner früheren Stadtherrlichkeit mit Erfolg streitig zu machen. Spricht er doch noch im Jahre 1435[1]) von den „veyr ammechten bynnen unser stad, mit namen de beckere, knokenhouwere, gherwer unde schomeker, de von deme stichte to Hildensem ghan, darane wii nichtes to vordedingende hebben.“ Als ferner im Jahre 1492 während einer Teuerung der Rat hinter dem Rücken des Bischofs mit dem Bäckeramt wegen der erhöhten Brotpreise verhandelte und es zu Zugeständnissen zwang, wiesen nicht allein die Bäcker darauf hin, daß sie ein freies Amt von Bischofs Gnaden hätten[2]), nein auch Bischof Barthold, der in Steuerwald weilte, erhob lebhaften Einspruch ob dieses Eingriffs in seine Rechte, und forderte das Domkapitel auf, den Rat zu vermögen, die Vereinbarung mit den Bäckern aufzuheben, die Briefe oder Aufzeichnungen darüber im Stadtbuch zu vernichten und ihm für die Verletzung seines Rechts eine Buße zu zahlen.[3]) In der Antwort auf die Entschuldigung des Rats betonte der Bischof abermals mit allem Nachdruck seine Hoheitsrechte über die Bäcker und die anderen Ämter.[4]) Daß der Rat sie auch im 16. Jahrhundert anerkannte, beweist ein Auszug aus Bischof Johanns Vertrag mit dem Rate vom Jahre 1515. Darin heißt es ausdrücklich: „Ein Rat von Hildesheim kann auch leiden, daß die Leineweber von unserm gnädigen Herrn Briefe haben und S. f. G. darum zu tun nach ihrer Gewohnheit.[5])

Hinsichtlich der Bezeichnung der gewerblichen Genossenschaften Hildesheims sei endlich bemerkt, daß, wie in Niederdeutschland überhaupt, der Ausdruck „Zunft“ gar nicht bekannt und üblich war.[6]) Gebräuchlich waren dagegen die Bezeichnungen Innung, Amt, Gilde, Handwerk, auch Bruderschaft, communitas,

---

[1]) D. IV 259 S. 174. — [2]) H. B. d. S. 105 ff., wo übrigens der ganze Vorgang ausführlich erzählt wird. — [3]) D. VIII 281 S. 211 f. — [4]) D. VIII 284 S. 214 ff. — [5]) Ur. LXVI 405. — Keutgen (Ämter u. Zünfte S. 153 f.) ist daher im Irrtum, wenn er in der Bestätigung der Leineweber durch den Bischof 1292 „eine rückläufige Bewegung“ erblickt und den Leinewebern zum Vorwurf macht, daß sie „um geringen Vorteils willen die mühsam errungene städtische Selbständigkeit wieder erschütterten“. — [6]) Vergl. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Einleitung S. 24 und Bodemann, Einleitung S. 20 f.

monipolium.[1]) Besondere Beachtung verdient das Wort Innung (unio, innunge). Schon in der ältesten Überlieferung bezeichnet es ein bestimmtes Recht[2]), über dessen Bedeutung spätere Urkunden Aufschluß geben.[3]) Danach ist Innung das von der Obrigkeit bestätigte ausschließliche Recht einer Vereinigung zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes. Am besten trifft diesen Sinn die Bezeichnung monipolium, die einmal für die Kramer vorkommt.[4]) Weniger charakteristisch sind die übrigen Namen. Während „Bruderschaft" (broderschop) nur die kirchlich-religiöse Seite des Verbandes der Barbiere wiederspiegelt[5]), so bezeichnet „communitas" auf dem Siegel der Goldschmiede eine Vereinigung schlechthin.[6]) Ähnlich farblos werden die am meisten gebrauchten Ausdrücke Amt (officium, ammecht), Gilde (gilde) und Handwerk (werk, hantwerk). Finden sich auch öfter alle drei Ausdrücke für ein und dasselbe Gewerbe[7]), so hat sich der Ausdruck Amt im allgemeinen für die gewerblichen Genossenschaften aus der ersten Periode behauptet, während die Bezeichnungen Gilde und Handwerk sich namentlich für jene aus der zweiten und dritten Periode einbürgerten. Besonders klar geht dies hervor aus der Benennung der Handwerkerverbände, die am politischen Leben der Stadt eigenen tätigen Anteil hatten. Aus der ersten Periode sind dies die Gerber und Schuhmacher, die Bäcker und Knochenhauer, aus der zweiten die Kramer, Kürschner, Schmiede, Schneider und Wollenweber. Jene heißen im politischen Leben stets Ämter, diese Gilden. Welchen bedeutenden Einfluß aber diese Ämter und Gilden auf die Entwicklung der städtischen Verfassung ausübten, welche hervorragende Stellung sie in der städtischen Selbstregierung gewannen und sich dauernd sicherten, soll im folgenden Kapitel gezeigt werden.

---

[1]) Über die Verbreitung der Namen Amt, Innung, Gilde in Niederdeutschland vergl. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 116. [2]) D. III N. 13 S. 639. — [3]) D. I 612 S. 335 f., 617 S. 330 f., 650 S. 360 usw. — [4]) D. VIII 291 S. 261. — [5]) Siehe oben S. 24. — [6]) Siehe oben S. 26. — [7]) Vergl. z. B. D. I 616 S. 338 f., II 783 S. 435 f. und 942 S. 536, IV 239 S. 161 f. usw.

## 3. Kapitel.

### Die staatsrechtliche Stellung der Handwerkerverbände.

Die selbstbewußte universitas civium Hildesemensis hatte, wie oben gezeigt, im 13. Jahrhundert dem Bischof die Herrschaft über die Stadt nach und nach entwunden und in die Hände eines aus ihrer Mitte hervorgehenden Rates niedergelegt. Die große Macht, die bei diesem Wandel die Gesamtheit der Bürger darstellt, mag es erklären, wenn in Hildesheim nicht wie in anderen Städten, z. B. in dem benachbarten Braunschweig[1]), ein geschlossener Kreis vornehmer und angesehener Familien, sogenannter Geschlechter, ausschließlich Anspruch auf die Besetzung des Rats gewannen, sondern gleich von Anfang an eine ausgeprägte Volksherrschaft beliebt und üblich wurde. Wohl gingen weitaus die meisten Ratmannen aus reichbegüterten Familien hervor, allein gleichberechtigt neben ihnen saß im Rat der Handwerker.[2]) Findet sich doch unter den namentlich aufgeführten Ratsmitgliedern einer Urkunde von 1250 ein Kürschner namens Hildebrand[3]) und 1317 ein Bäcker namens Ermbert.[4]) Und welche Rechte waren den Ämtern um 1300 im öffentlichen Leben der Stadt eingeräumt! Dem Amt der Gerber und Schuhmacher gab der Rat eine Urkunde, er habe acht Mann, vier aus dem Rate, vier aus den Ämtern berufen, die das Stadtrecht aufzeichnen und alljährlich 14 Tage vor Martinstag eingesetzt werden sollten.[5]) Ferner bestimmt das Stadtrecht, der Rat solle jedes Jahr auf Martinstag zwei Vorsteher des Finanzwesens ernennen, einen aus dem Rat, einen aus den Ämtern[6]), weiterhin „wer aus den Ämtern in den sitzenden Rat oder den Nachrat[7]) gesetzt ist und hiernach gesetzt wird, der soll zu Behütung seines Werkes keine Eide oder Versprechen leisten noch Verpflichtungen übernehmen, derweil er ein Ratmann

[1]) Vergl. Dürre, Gesch. d. St. Braunschweig S. 151 ff. — [2]) Vergl. Beiträge I S. 250 f.; anders dagegen Doebner, Studien S. 7 und Huber, Haushalt S. 16. — [3]) D. I 211 S. 107 Hildebrandus pellifex. — [4]) D. I 687 S. 380 Ermbert de bekkere. — [5]) D. I 547 S. 279 f. — [6]) D. I 548 S. 290 Art. 120. — [7]) Der Rat bestand aus 36 Ratmannen, von denen jeweils 12 ein Jahr die Geschäfte und Geschicke der Stadt leiteten. Diese 12 Ratsherren bildeten den sitzenden Rat im Gegensatz zu dem Nachrat, der sich aus den übrigen 24 Ratsleuten zusammensetzte. Vergl. Doebner, Studien S. 7 und Huber, Haushalt S. 16 f.

ist und dieweil er Eide zu dem Rate zu leisten hat. Dies sollen die Ratmannen aus den Ämtern ewiglich halten, jeder bei seinen Eiden.[1]) Danach steht die Ratsfähigkeit der gewerbetreibenden Bevölkerung Hildesheims vom Beginn der städtischen Selbstherrschaft an außer allem Zweifel.[2]) Nicht mehr der Zutritt zum Rat also, sondern eine eigene Vertretung im Stadtrat durch eine festumgrenzte Zahl aus ihrer Mitte war das Ziel, auf das die Handwerksämter hinsteuerten.

Eine außerordentlich drückende Vermögenssteuer, die der Rat zur Tilgung der städtischen Schulden im Jahre 1342 den Bürgern auflegte[3]), begleitet von einer unbeliebten Münzverschlechterung[4]), führte eine Erhebung der Ämter und der gesamten Bürgerschaft gegen den Rat herbei. Diese günstige Gelegenheit ließen sich die Ämter nicht entgehen, stillgehegte Wünsche laut auszusprechen, ihre Rechte zu sichern und ihre Macht zu vergrößern. Nachdem am 10. Dezember 1345 die Urkunde über die Beilegung des Münzstreites neben dem Rat auch die Schuhmacher, Knochenhauer am kleinen Markte, Knochenhauer am großen Markte, Bäcker, Kramer, Gewandschneider, Tuchmacher, Pelzmacher, Knochenhauer auf den Steinen, Schmiede und Weber besiegelt hatten[5]), bestätigte der Rat tags darauf die neue Besetzung des Rats[6]), wie sie von sechs aus der Bürgerschaft bestellten Vertretern vorgeschlagen worden war.[7]) Danach sollten in dem Rat fortan zwölf aus dem alten Rat, zwölf aus den Ämtern, zwölf aus der gemeinen Bürgerschaft sitzen. Diese Ratsverfassung bestand bis 1435. Wenn inzwischen in den Friedensverhandlungen im Jahre 1346 dem Bischof und Domkapitel neben dem Rat auch die Ämter und ganze Gemeinde gegenüberstehen[8]), wenn in der Folge häufig Briefe in öffentlichen Angelegenheiten, auch mit Umgehung des Rats, an Ämter und Gilden gerichtet werden[9]), sodaß der Rat glaubt, ihm

---

[1]) D. I 548 S. 299 Art. 176. — [2]) Auch Pacht S. 215 kommt zu dem Schluß, „daß im Jahre 1300 schon ein demokratisches Element in die Regierung eingedrungen war". — [3]) D. I 918 S. 528 ff. u. vergl. Huber, Haushalt S. 135 ff. — [4]) D. I 931 S. 536. — [5]) D. I 948 S. 551 f. — [6]) D. I 949 S. 552 f. und 950 S. 553 f. — [7]) D. I 931 S. 536 und 949 S. 552. — [8]) D. I 957 u. 958 S. 558 ff. — [9]) D. II 738 S. 435 f., 835 S. 487, 942 S. 536, 968 S. 549 f., III 409 S. 171, III 1075 S. 488 f., 1082 S. 492 f., 1083 S. 493 f., 1246 Anm. 8 S. 588, 1251 S. 592 f., 1287 S. 611, IV 239 S. 161 f.

würden dadurch seine Rechte geschmälert, so kommt darin nicht allein das hohe Ansehen und der wachsende Einfluß, dessen sich die Ämter und Gilden im politischen Leben der Stadt immer mehr erfreuten, zum Ausdruck, sondern es zeigt sich darin auch die scharfe ständische Sonderung, die in der Stadtbevölkerung herrschte und schließlich eine eigene ständische Vertretung im Stadtregiment ins Leben rief. Die Versuche eine solche Volksvertretung neben dem Rat zu bilden, begannen im Jahre 1435.[1]) Damals setzte der Rat zur Beilegung von Streit und Unwillen mit den Ämtern, Gilden und der ganzen Gemeinde in Sachen, de der stad anlangende weren, ein Kollegium von 40 Mann ein[2]): zehn aus den Ämtern — zwei aus dem Bäckeramt, vier aus dem Amt der Knochenhauer, deren zwei von den Knochenhauern am großen Markte und je einen von jenen am kleinen Markte und am Stein, zwei von den Gerbern und zwei von den Schuhmachern — zwanzig ferner aus der Gemeinde und zehn schließlich aus den Gilden — einen von den Gewandschneidern, zwei von den Kramern, zwei von den Schmieden, zwei von den Schneidern, zwei von den Kürschnern und einen von den Wollenwebern. Würde jemand aus ihrer Mitte in den Rat gewählt oder verstürbe einer, so sollte der Rat an seiner statt mit Rat und Vollmacht der Vierzig einen andern setzen. Der genau bestimmte Kreis ihrer Befugnisse zeigt, welchen Einfluß diese Vierzig auf die städtische Verwaltung gewannen. Ihre Zustimmung war in den wichtigsten Entscheidungen erforderlich, wenn es Krieg und Frieden, neue Gesetze, neue Münze, Bündnisse mit Herren und Städten, die Verwaltung der städtischen Mühlen, der Stadt Recht und alte Gewohnheit, sowie die Bestimmungen von Urkunden, namentlich von Ratsbriefen galt. Außerdem stand ihnen das Recht zu, dem Rat Vorschläge zu unterbreiten sowie gegen seine Beschlüsse Einspruch zu erheben. Wie es scheint, ist das Kollegium der Vierzig garnicht in Tätigkeit getreten, denn schon nach wenigen Monaten einigte sich der Rat mit den Ämtern, Gilden und der Gemeinde auf eine andere Form der Stadtverfassung.[3]) Darin sah man von einer Ver-

---

[1]) D. IV 260 S. 175 f. — [2]) D. IV 260 S. 175 f. — [3]) D. IV 264 S. 178 f.

tretung der Ämter, Gilden und Gemeinde in einem eigenen Verfassungskörper neben dem Rat ab, hielt indes den Grundgedanken, der bei der Einführung der Vierzig leitend gewesen war, fortan fest. Jene genannten Fragen der städtischen Verwaltung, deren Entscheidung von der Zustimmung der Vierzig abhängig gewesen war, sollten jetzt auf folgende Weise ihre Erledigung finden. Die Ratsmitglieder aus den Ämtern sollten in solchen Fällen mit ihren Meistermannen nnd geschworenen Olderleuten Rücksprache nehmen, diese hinwiederum mit den Meistermannen der Gilden, desgleichen sollten die Ratsangehörigen der Gemeinheit mit drei Abgeordneten aus jeder Bäuerschaft Rücksprache nehmen. In ganz besonders schwierigen und wichtigen Fragen sollten sie sich mit allen Ämtern, Gilden und der ganzen Gemeinde besprechen. Vorschläge der Ämter, Gilden und Gemeinheit konnten dem Rat gleichfalls durch ihre ratsangehörigen Vertreter übermittelt und zur Verhandlung gebracht werden. Wie aus verschiedenen Urkunden hervorgeht, trat dieses System während der folgenden Jahre in Kraft.[1]) Doch war es nicht von langer Dauer. Bereits 1445 lagen die Ämter, Gilden und Gemeinheit mit dem Rat wieder in Streit um die Verfassung: erließ doch der Rat damals ein Verbot, wonach keiner sich aus der Stadt entfernen sollte, ehe der Streit mit den Ämtern, Gilden und der Gemeinheit freundlich beigelegt worden sei.[2]) In dem Vergleich, der am 31. Oktober 1445 zwischen den streitenden Parteien zustande kam[3]), heißt es eingangs, daß infolge der bisher üblichen — noch 1438 neu bestätigten[4]) — Zusammensetzung des Rats aus je zwölf Mitgliedern des alten Rats, der Ämter und der Gemeinheit zum Schaden des Rats und der Stadt Parteiungen innerhalb dieses höchsten Organs der städtischen Verwaltung eingerissen seien, die eine Änderung der Verfassung erheischten. Daher wählte die Gemeinheit drei Vertreter aus den Ämtern, und drei aus den Gilden, die Ämter und Gilden aber sechs aus der Gemeinheit. Diese 12 Abgeordneten der Ämter, Gilden und gemeinen Bürgerschaft setzten einen Rat von 24 Mitgliedern ein van

[1]) D. IV 310 S. 220, 323 S. 236, N. 15 S. 636, 370 S. 314, 371 S. 316, 379 S. 333, 380 S. 334. — [2]) D. IV 586 S. 493. — [3]) D. IV 592 S. 496 ff. — [4]) D. IV 323 S. 236 f.

neynes partes wegene bisunderen sunder van der gemeynen stad wegene, d. h. nicht wie früher zu gleicher Zahl aus dem alten Rat, den Ämtern und der gemeinen Bürgerschaft. Von den 24 Ratsherren sollten abwechselnd zwölf ein Jahr als „sitzender Rat" die Leitung der städtischen Angelegenheiten übernehmen, die übrigen zwölf aber den „Nachrat" bilden. Darauf ergänzten sich die 12 Abgeordneten der Ämter, Gilden und Gemeinde weiterhin durch sechs Personen aus der gemeinen Bürgerschaft und je drei Vertretern der Ämter und Gilden zu einem Ausschuß von 24 Mann. Dies Kolleg sollte alljährlich am Tage nach Neujahr, nachdem in ihm selbst zwei Drittel das letzte Drittel „geluttert" hatten, den Rat „luttern", d. h. ungeeignete Mitglieder ausscheiden und für das folgende Jahr den sitzenden Rat einsetzen, der dann am Tage nach dem Dreikönigsfeste sein Amt anzutreten hatte. Der Rat und die 24 Mann sollten zusammen über Bündnisse, Fehden, Heerfahrten, Münzwesen, Darlehen, Verleihung städtischer Pferde an Fremde usw. beschließen. Indes war damit der untilgbare neue Gedanke, der hier abermals einen so lebensvollen Ausdruck fand, noch nicht endgiltig durchgedrungen. Schon im nächsten Jahre kam man zurück auf einen Rat von 36 Mann in folgender Zusammensetzung[1]): 12 Mann aus der gemeinen Bürgerschaft, acht aus dem alten Rate, acht aus den Ämtern — zwei von den Bäckern, zwei von den Schuhmachern, zwei von den Gerbern, zwei von den Knochenhauern — und acht aus den Gilden — je einer von den Kürschnern, Wollenwebern, Kramern, Schmieden und Schneidern, drei aber von den genannten fünf Gilden insgesamt. Allerdings mußte der Rat auf Bitten der gemeinen Bürgerschaft ein Kolleg von 12 Älterleuten (senatores communes), vier aus dem alten Rat und acht aus der Bürgerschaft, neben sich sehen[2]), die eine Art Vermittlerrolle zwischen Rat und Bürgerschaft inne hatten. Daß bei jener Zusammensetzung des Rats leicht wieder Parteiungen eintreten konnten, ja bei dem ausgesprochen volksherrlichen Sinne der Bürgerschaft unausbleiblich waren, leuchtet ohne weiteres ein. Und in der Tat lag darin der Grund, weshalb man sich 1449 noch einmal zu einer Änderung der Verfassung

[1]) D. IV 634 S. 540 ff. — [2]) D. IV 635 S. 542 f.

verstand.[1]) Jetzt entschieden sich Rat, Ämter, Gilden und Gemeinde endgültig für den Entwurf vom Jahre 1445, für einen Rat von 24 Ratsherren und das Kolleg der 24 Mann, das in den Urkunden meistens erläuternd bezeichnet wird als „Ältermann der Gemeinde, Ämter und Gilden" (später im 16. Jahrhundert genauer: vier Ämter und fünf Gilden).[2]) Außer den genannten vier Ämtern und fünf Gilden erlangten nämlich die übrigen gewerblichen Körperschaften als solche, sowohl die bereits neben jenen bestehenden als auch die später gegründeten, keine politischen Rechte. In welchem Sinne man aber die Teilnahme der Ämter und Gilden am politischen Leben der Stadt auffaßte, lehrt ein Distichon, das im Rathaus über ihrem Beratungszimmer, der Amt- und Gildestube, zu lesen war:

Negligat ut nemo civilia commoda civis,
Tangit et artificum publica cura tribus.[3])

---

[1]) D. IV 712 S. 601 ff. und vergl. auch VII 397 S. 243 und 443 S. 282. — [2]) D. VII 443 S. 282, VIII 454 S. 394 und VIII 718 S. 579, 761 S. 606, 774 S. 617 usw. — [3]) Buhlers, Zerstörte Hildesh. Haussprüche S. 211.

## 2. Teil.

# Inneres Leben der Handwerkerverbände Hildesheims.

---

Wenn in den folgenden Kapiteln ein Bild des inneren Lebens der Handwerksinnungen Hildesheims zu zeichnen versucht wird, so ist zu beachten, daß die zu Grunde liegenden überlieferten Ordnungen und Satzungen keineswegs alle Seiten der gewerblichen Genossenschaften berücksichtigen. Anfangs wirtschaftete man nach Gewohnheit und altem Herkommen. Erst später entstandene Streitigkeiten führten dazu, Rechte und Pflichten der Handwerksgenossen durch schriftliche Aufzeichnung für die Dauer festzustellen. Daher kommt es, daß, wie bereits an anderer Stelle erwähnt worden ist, die Satzungen wenigstens der ältesten Verbände viel jünger sind als diese selbst. Ferner erklärt sich daraus, daß die Ordnungen vieler Innungen nur einzelne Fragen berücksichtigen. Bei dieser Sachlage ergibt sich endlich, daß die Nichterwähnung mancher Einrichtungen und Verhältnisse noch keineswegs den Schluß auf das Nichtvorhandensein bedingen.[1])

### 1. Kapitel.

#### Die Verfassung der Handwerkerverbände.

Die Mitglieder der gewerblichen Genossenschaften zerfielen in Meister, Gesellen und Lehrlinge.

Über die Lehrlinge[2]) gewähren die vorhandenen Ordnungen nur spärliche Nachrichten. Soweit ersichtlich, ließen die Innungen nur Knaben, nicht auch Mädchen zur Erlernung eines Handwerks zu. Völlig dunkel bleibt die Frage nach dem Alter der

---

[1]) Vergl. Schönberg, Zur wirtschaftl. Bedeutung d. deutsch. Zunftwesens S. 11 ff. — [2]) Über das Lehrlingswesen im allgemeinen handelt ausführlich Stahl, Das deutsche Handwerk I. S. 85 ff.

Lehrlinge. Man darf wohl annehmen, daß, wie in anderen Städten[1]), die Grenze kaum unter 14 Jahren und auch nicht weit darüber hinauslag. Viel wichtiger als das Alter waren für die Aufnahme die Bedingungen, die die persönliche Würdigkeit des Knaben betrafen. Ausdrücklich findet sich daher bei den Kürschnern die Bestimmung: de sulve lerjunge schal unses werkes werdich syn.[2]) Sind auch die Angaben darüber dürftig, so treten doch ergänzend hinzu die zahlreichen Bedingungen, deren Erfüllung zum Eintritt in den Meisterstand unerläßlich war. Danach war die erste Forderung zur Annahme des Lehrlings der Beweis seiner „echten und rechten" Geburt.[3]) Erst wenn diese verbürgt war, durfte die eigentliche Annahme erfolgen, der jedoch bei einigen Gewerben, wie bei den Maurern[4]), Tischlern[5]), Hut- und Filzmachern[6]), eine Probezeit von 14 Tagen bis 4 Wochen vorhergehen konnte. Zu welcher Jahreszeit der Eintritt in die Lehre stattfand, geht aus den Urkunden nicht klar hervor. Eine Bestimmung hierüber ist wohl überhaupt nicht getroffen worden. Vereinzelte Angaben in dem Namenregister der Goldschmiede lassen die Vermutung zu, daß wenigstens bei dieser Gilde der Hauptaufnahmetermin auf Michaelis fiel.[7]) Die endgültige Aufnahme fand statt vor den Älterleuten der Innung[8]), vor den Geschworenen[9]), oder gar vor Meistern und Gesellen[10]), auch vor der Lade[11]), doch wird man sich in früheren Zeiten und im allgemeinen mit der einfachen Anmeldung beim Amt- oder Gildemeister begnügt haben.[12]) Dabei hatte der Lehrling einer Verpflichtung zu genügen, die vornehmlich in einer Geldabgabe bestand. Der Betrag dieser Abgabe, der bei den verschiedenen Innungen und zu den verschiedenen Zeiten seiner Höhe nach sehr schwankte, floß

---

[1]) Vergl. Krumbholtz, Die Gewerbe der Stadt Münster. Einleitung S. 78. — [2]) D. IV 625 S. 534. — [3]) Siehe unten S. 54. — [4]) 1563 14 Tage oder 3 Wochen Ar LXVI 429. — [5]) 1569 nicht über 4 Wochen bei Strafe eines halben Gulden Ar. LXVI 554. — [6]) 1569 14 Tage Ar. LXVI 260. — [7]) Vergl. Nachrichten über die Goldschmiede S. 2 ff. — [8]) 1565 Glaser Ar. LXVI 463. — [9]) 1328 Gerber u. Schuhmacher D. VIII N. 5 S. 858. 1559 Tischler Ar. LXVI 554. — [10]) 1563 Maurer Ar. LXVI 429. — [11]) 1569 Ladenmacher Ar. LXVI 554. — [12]) 1446 Kürschner D. IV 625 S. 534 und 1548 Leineweber, vergl. Koken und Lüntzel, Mitteilungen II S. 304.

in die Lade des Handwerks oder fiel dem Meistermann zu.[1]) Einer großen Vergünstigung erfreuten sich dabei die Söhne von Meistern. Sie zahlten einen geringeren Satz. Während z. B. der Meister bei den Gerbern ein Talent, bei den Schustern 60 Schillinge vom Lehrling empfing, war es ihm überlassen von dem Sohne eines Amtsgenossen 1 Schilling oder garnichts zu nehmen[2]), und sollte der Lehrling bei den Glasern 1 Taler in die Lade zahlen, so brauchte der Sohn eines Meisters nur einen halben Gulden zu entrichten.[3])

Auch die Dauer der Lehrzeit war bei den einzelnen Gewerben verschieden. Im allgemeinen schwankt sie zwischen zwei und vier Jahren. Zwei Jahre verlangten die Schmiede[4]), drei die Kürschner[5]), Hut- und Filzmacher[6]), Leineweber[7]) und Glaser[8]), vier Jahre die Goldschmiede[9]) und Maurer.[10]) Während der Lehrzeit gehörte der Lehrling der Familie des Meisters an. Bei ihm hatte er Wohnung und Kost. Seiner Aufsicht war er ganz unterstellt.[11]) Eigene Arbeit durfte der Meister dem Lehrling nicht gestatten[12]), auch nicht wie einem Gesellen die Arbeit lohnen.[13]) Starb der Meister, so sollte das Handwerk, wie wenigstens für

---

[1]) Bei den Gerbern und Schuhmachern hatte der Meister, der einen Lehrling nahm, dem Werk (operariis) 5 Schillinge zu zahlen, wovon der Amtsmeister den fünften Teil erhielt, der Gerber sollte von einem Lehrling nicht weniger als ein Talent, der Schuster wenigstens 60 Schillinge empfangen (1328 D. VIII N. 5 S. 352 u. 1555 Ar. LXVI 150). Bei den Schneidern zahlte der Lehrling an das Handwerk 4 Schillinge 3 Pfennige (1423 D. IV 1045 S. 469), bei den Schmieden 2 Hildesheimer Schillinge dem Meistermann (1423 D. III 1067 S. 483 u. 1481 Ar. LXVI 456), bei den Kürschnern den 6 Mannen 1 Hildesh. Schilling, der Gilde 3 Hildesh. Schilling zu Wachs (1446 D. IV 625 S. 534), bei den Maurern 5 Groschen an das Handwerk (1568 Ar. LXVI 429), bei den Glasern 1 Taler in die Lade (1565 Ar. LXVI 463), bei den Tischlern 5 Mariengroschen in die Büchse (1569 Ar. LXVI 554), bei den Hut- u. Filzmachern 16 Mattier Ar. LXVI 260. — [2]) u. [3]) Vergl. [1]). — [4]) 1481 Ar. LXVI 461. — [5]) 1446 D. IV 625 S. 534. — [6]) 1574 Ar. LXVI 261. — [7]) 1548 Koken u. Lüntzel, Mitteilungen II S. 304. — [8]) 1565 3 od. 4 Jahre Ar. LXVI 463. — [9]) Vergl. Nachrichten über die Goldschmiede S. 2 ff. — [10]) 1568 Ar. LXVI 429. Wie bei den Leinewebern ist hier die Lehrzeit nicht ausdrücklich angegeben. Doch heißt es in den Bestimmungen, daß ein Leineweber einen neuen Lehrjungen annehmen dürfe, wenn der erste 2 Jahre gelernt, ein Maurer aber, wenn er 3 Jahre lang sich recht gehalten habe; im allgemeinen nun durfte ein zweiter Lehrling erst angenommen werden, wenn der erste Lehrling im letzten Lehrjahr stand, danach dürfte die Annahme einer Lehrzeit von 3 Jahren bei den Leinewebern und 4 Jahre bei den Maurern gerechtfertigt sein. — [11]) D. VII 227 S. 144. — [12]) 1569 Tischler Ar. LXVI 554. — [13]) 1446 Kürschner D. IV 625 S. 534.

die Tischler bezeugt ist, dem Jungen von der Zeit seiner Lehre ein Zeugnis geben.[1]) Entfernte sich der Lehrjunge ohne Ursache vom Meister, so war dieser nicht verpflichtet das empfangene Lehrgeld zurückzugeben.[2]) Selbstverständlich lag dem Meister die Pflicht ob, den Jungen tüchtig und gewissenhaft auszubilden. Daraus ist wohl die Beschränkung der Lehrlinge auf eine gewisse Zahl herzuleiten. Daneben wollte man freilich auch durch solche Bestimmungen den Meistern die Handhabe nehmen, sich durch eine willkürliche Anzahl von Lehrlingen mit möglichst billigen Arbeitskräften zu versorgen. Daher gestatteten die Kürschner nur einen Lehrling[3]), die Maurer zwei, wenn der Meister selbacht oder selbneunt auf Arbeit ginge[4]), die Tischler erst zwei, wenn der eine bereits im letzten Lehrjahre stünde.[5])

Hatte der Lehrling die vorgeschriebene Zeit redlich ausgelernt, so wurde er feierlich entlassen, in der Morgensprache bei den Goldschmieden[6]), vor Meistern und Gesellen bei den Tischlern.[7]) Auch an diesen Schritt des Lehrlings knüpften sich Verpflichtungen in Geld-[8]) oder Naturalabgaben, die den Meistern und namentlich den Gesellen zu gute kamen.[9]) Ob es im allgemeinen üblich war, daß der Meister dem Lehrling dabei ein Geschenk gab, läßt sich nicht feststellen. Nur bei den Grobschmieden findet sich ein Beschluß von 1561, wonach der Meister dem Lehrjungen am Ende der Lehrzeit „dammtorsch Wand“ zu ein Paar Hosen sowie Barchent zum Wams und ein Paar Schuhe geben sollte.[10])

Als eine geschlossene Gesamtheit traten die Lehrlinge eines Handwerks für sich nicht auf, dagegen kam es vor, daß sie, wie bei den Schneidern, der Bruderschaft der Gesellen angehörten.[11])

Wie beim Lehrling hing auch die Annahme eines Gesellen[12]) von verschiedenen Bedingungen ab. Während über die Würdigkeit, über die Lehrzeit und sittliche Führung der einheimischen Gesellen keine Unklarheit obwalten konnte, mußten fremde Gesellen

[1]) 1569 Ar. LXVI 554. — [2]) D. VII 227 S. 144. — [3]) D. IV 625 S. 534. — [4]) Ar. LXVI 429. — [5]) Ar. LXVI 554; vergl. S. 43 Anm. 10. — [6]) Nachrichten über die Goldschmiede S. 2 ff. — [7]) u. [8]) Tischler Ar. LXVI 554. — [9]) Ar. LXVI 447 (Riemer), 463 (Glaser). — [10]) Ar. LXVI 461. — [11]) D. VII 88 S. 43 ff. u. siehe unten S. 50. — [12]) Über das Gesellenwesen im allgemeinen vergl. Stahl I. S. 270 ff.

sich darüber durch ein schriftliches Zeugnis ausweisen.[1]) Ferner entschied über ihre Aufnahme das Verhältnis zu dem früheren Meister. War ein Geselle in Unwillen von seinem Meister geschieden oder ihm noch irgendwie verpflichtet, so fand er bei keinem Meister Aufnahme, ehe er sich mit dem früheren Meister ausgesöhnt oder die Verpflichtungen erfüllt hatte.[2]) Hatte der Geselle die Arbeit bei einem Meister angetreten, so gehörte er wie der Lehrling zu dessen Familie. Hier erhielt er Wohnung und Kost.[3]) Doch fanden sich auch Ausnahmen von dieser Regel, namentlich bei den Wollenwebern, die sich 1542 dahin einigten, den „Knechten" keine Kost zu geben.[4]) Dem Meister schuldete der Geselle Achtung, Gehorsam, Treue. Daher bestimmten die Tischler, kein Geselle solle den Meister oder das Seine verachten.[5]) Beschimpfte ein Geselle das Handwerk oder seinen Meister, so wurde ihm die Arbeit verboten, bis er sich mit dem Handwerk oder dem Meister verglichen und vertragen hatte.[6]) Ebenso schritt man gegen Veruntreuung ein. Die Bäcker wollten keinen Gesellen dulden, der Kleie oder anderes Gut seines Herrn bei Seite brachte.[7]) Gewissenhaft und pünktlich mußte der Geselle seiner Arbeitspflicht genügen. Erwuchs z. B. einem Schneider ein Schaden daraus, daß sein Geselle die Arbeit versäumte, so war dieser zum Schadenersatz verpflichtet.[8]) Der Meister hinwiederum durfte nur ehrliche Arbeit vom Gesellen verlangen. Darum mußte er sich bei den Schmieden eidlich verpflichten, den Knechten die Anfertigung von Nachschlüsseln nicht zu gestatten.[9]) Wie dem Lehrling, so war auch dem Gesellen die Arbeit auf eigene Rechnung verboten.[10]) Die Verletzung aller dieser Vorschriften wurde mit Strafen geahndet, die in Geld, Wachs oder Bier bestanden.

Über die Dauer der Arbeitszeit berichtet nur die Rolle der Maurer und Steinmetzen.[11]) Für sie war die Arbeitsdauer in den verschiedenen Jahreszeiten genau festgelegt: vom hl. Dreikönigstag (6. Januar) bis zu Gregorii (12. März) von morgens

[1]) Vergl. D. III 1145 S. 528. Ar. LXVI 462. — [2]) D. VIII 850 S. 683. Ar. LXVI 461, 554. — [3]) Ar. LXVI 459. — [4]) Ar. LXVI 573. — [5]) Ar. LXVI 554. — [6]) Ar. LXVI 459, 462. — [7]) D. II 230 S. 138. — [8]) D. VII 88 S. 45. — [9]) D. III 1067 S. 488. Ar. LXVI 456. — [10]) D. VII 88 S. 45. — [11]) Ar. LXVI 429.

6 Uhr bis abends 5, von Gregorii bis Walburgis (1. Mai) von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends ohne Mittagsruhestunde, von Walburgis bis Ägidii (1. September) von 4 Uhr morgens bis 6 Uhr abends mit einer Ruhepause zu Mittag, schließlich von Ägidii bis Gallustag (16. Oktober) von 5 Uhr morgens bis abends 6 Uhr, wiederum ohne Mittagspause. Samstags und an Tagen vor Festen, die in die Woche fielen, dauerte die Arbeit ohne Mittagspause bis nachmittags 5 Uhr.

Für seinen Dienst hatte der Geselle Anspruch auf Lohn. Diesen durfte ihm der Meister nicht vorenthalten, ohne sich eine Strafe von dem Handwerk zuzuziehen.[1]) Im allgemeinen zahlte man wohl Wochenlohn, wenigsten weisen vereinzelte Nachrichten darauf hin.[2]) Freilich wo die Eigenart des Gewerbes es mit sich brachte, wie bei den Wollenwebern, findet sich auch die Art des Stücklohnes. So sollte nach einer Vereinbarung der Wollenweber im Jahre 1542[3]) der Meister oder die Meisterin dem Knappen geben für ein Laken zu weben 3½ Schilling, für das hele wevel[4]) wichte zu schlagen 1 Schilling, für das halbe warpwichte[5]) zu schlagen 2 Goske[6]), für das halbe wevel zu kratzen 5 Goske, für das wichte zu verschneiden 4 Pfennig und für das halbe warpwichte zu kratzen 1 Schilling, aber keine Kost bei Strafe von einem neuen Pfund. Wie hier eine Gleichheit des Lohnes vorgesehen war, so sah man auch in den andern Gewerben darauf, daß innerhalb eines Handwerks in der Höhe des Lohnes kein Unterschied aufkam. Ausdrücklich heißt es drum in den Satzungen der Schuhmacher von 1550, kein Meister solle seinem Knechte mehr geben als der andere oder ihm sonst Vorteile gewähren.[7])

Der Wunsch, den gefährlichen Wettbewerb des Großbetriebs auszuschließen, gebot eine Beschränkung der Gesellenzahl. Nach dem Gildebrief von 1423 gestatteten die Schneider nicht mehr als drei Knechte, es sei denn mit Vollmacht ihres Handwerks[8]), des-

[1]) D. III 1067 S. 483. Ar. LXVI 456. — [2]) Ar. LXVI 429, 447. — [3]) Ar. LXVI 573. — [4]) Einschlag (Schiller-Lübben). — [5]) Streichwolle; so heißt allgemein die „Wolle, die sich zur Verfertigung tuchartiger Zeuge eignet, d. h. solcher Stoffe, die durch Behandlung in der Walke eine filzartige Oberfläche erlangen wie Tuch, Fries, Kasimir usw". Prechtl, XIX S. 12. — [6]) Diesen Ausdruck vermag ich nicht festzustellen. — [7]) D. VIII 890 S. 735. — [8]) D. III 1045 S. 469.

gleichen die Hut- und Filzmacher (1569).[1] Nur zwei Knechte erlaubten die Kürschner (1446)[2] und die Schuhmacher (1550).[3]

Genau geregelt war endlich auch die Lösung des Dienstverhältnisses. Außer der vereinbarten Zeit durfte ein Geselle den Meister nicht verlassen. Tat er es dennoch, so verfiel er einer Strafe.[4] Ja, der Rat drohte einmal entlaufenen Schmiedeknechten, falls sie nicht unverzüglich zu ihren Meistern zurückkehrten, würde er ihnen nicht gestatten, künftig in der Stadt zu wohnen und Amt und Gilde zu gewinnen.[5] Im allgemeinen darf man wohl eine Kündigungsfrist annehmen, wenn auch nur einzelne Rollen davon berichten. Bei den Glasern hatten Meister und Gesellen das Recht, alle 14 Tage zu kündigen.[6] Die Tischler bestimmten ebenfalls, daß kein Geselle von seinem Meister ohne redliche Ursache vor 14 Tagen Urlaub nehmen, sondern wenigstens solange bei einem Meister noch zu dienen schuldig sein solle.[7] Um unter den Meistern Friede und Einigkeit zu erhalten, durfte nach der Ausbildung des Wanderwesens[8] der entlassene Geselle nicht gleich in den Dienst eines andern Hildesheimer Meisters treten, sondern er mußte zuvor auf Wanderschaft gehen und anderswo eine gewisse Zeit arbeiten, bei den Grobschmieden nachweislich 4 Wochen[9], bei den Glasern 1/4 Jahr.[10]

So war die Stellung des einzelnen Gesellen, besonders sein Verhältnis zum Meister beschaffen. Daneben aber traten mit der Zeit innerhalb verschiedener Gewerbe die Gesellen als eine geschlossene Gesamtheit hervor[11]. Die ersten Spuren einer gesonderten Gesellenschaft finden sich in Hildesheim in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Wenn nämlich die Leinewebergesellen im Jahre 1381 in die Klosterkirche des Barfüßerordens ein ewiges Licht stifteten[12], so setzt diese gemeinsame Handlung zwar nicht mit Notwendigkeit auch eine geordnete Gemeinschaft der beteiligten Gesellen voraus, liefert indes dafür einen bedeutsamen Stützpunkt. Daß aber zu jener Zeit die Gesellen bei ver-

[1]) Ar. LXVI 260. — [2]) D. IV 625 S. 584. — [3]) D. VIII 890 S. 735. — [4]) D. III N. 150 S. 718. Ar. LXVI 447. — [5]) D. VII 30 S. 14. — [6]) Ar. LXVI 463. — [7]) Ar. LXVI 554. — [8]) Vergl. darüber Stahl I S. 345 ff. — [9]) Ar. LXVI 461. — [10]) Ar. LXVI 463. — [11]) Vergl. darüber im allgemeinen Stahl I S. 384 ff. und Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter. — [12]) D. II 498 S. 299 f.

schiedenen andern Gewerben tatsächlich Brüderschaften oder Gesellschaften bildeten, geht klar und deutlich aus einem Ratsschluß vom Jahre 1400[1]) hervor. Darin verfügte der Rat ausdrücklich, daß die Brauerknechte, Bäckerknechte, Schuhknechte, Kürschnerknechte, Schneiderknechte, Schmiedeknechte, überhaupt alle Dienstknechte nunmehr keine Brüderschaft oder Gesellschaft haben und halten sollen binnen Hildesheim, und verbot den Gesellen zugleich die Veranstaltung gemeinsamer Gelage sowie das gemeinsame Halten von Lichten. Allein was bedeutete ein solches Verbot gegenüber einem Zug der Einigung, der, getragen von einer starken Volksschicht, fortan untilgbar fortlebte! Denn obgleich die Nachrichten über das Gesellenwesen nicht gerade reichlich fließen, so läßt sich doch aus den wenigen darüber handelnden Urkunden abnehmen, daß der Gedanke der Zusammengehörigkeit unter den Gesellen allgemein und lebendig geblieben ist. Das zeigen offenbar verschiedene Ratsentscheidungen in Streitigkeiten, bei denen den Meistern einiger Gewerbe die Gesellen als Gesamtheit gegenüberstanden. So klagten die Älterleute der Schuhmacher und Gerber im Jahre 1467 darüber, daß die Schuhknechte über ihr Geld keine Rechenschaft ablegten, worauf der Rat entschied, jene sollten über das Geld, das sie unter sich hätten, also über ihre Kasse, Rechenschaft ablegen.[2]) 1496 riefen die Meister der Schmiedegilde die Hilfe des Rates an gegen ihre Gesellen, die, zu dem Handwerk entboten, nicht erschienen waren.[3]) Wie hier, so führte der Rat in demselben Jahre eine Verständigung herbei zwischen den Wollenwebergesellen und ihren klageführenden Meistern, weil jene eine „hopendracht“[4]) gemacht hätten, und forderte sie auf, den Meistern zu Willen zu sein; wer sich widersetze, solle in Zukunft nicht als Meister oder Knecht in der Stadt gelten.[5]) Einen Streit der Beutler und Handschuhmacher mit ihren Knechten, in dem ihrer ein Teil in den overtal[6]) gekommen und etliche der Meister Kinder und Gesellen upgescreven[7]) waren, schlichtete der Rat 1531 dahin, daß die Kündigung der Gesellen und Jungen zurückgenommen werden, wer aber in der

---

[1]) D. IV 1 S. 13. — [2]) D. VII 590 S. 361. — [3]) D. VIII 317 S. 274 f. — [4]) Verschwörung. — [5]) D. VIII 318 S. 275. — [6]) Acht, Verfestung (Schiller-Lübben). — [7]) Aufkündigen (Schiller-Lübben).

Verfestung wäre, sich selbst daraus lösen solle.[1]) Ob freilich die Gesellen jener Handwerke eine eigene Körperschaft bildeten, ergibt sich nicht. Eine solche läßt sich nur nachweisen für die Gesellen der Schneider, Bäcker und Schmiede. Über die Gesellenschaft der Schneider unterrichtet ein umfangreicher Vertrag zwischen den Meistern und Gesellen der Schneiderinnung aus dem Jahre 1452.[2]) Die Bäckerknechte bildeten eine Bruderschaft[3]), desgleichen die Knechte der Grobschmiede, denen ihre Meister nach längeren Widerspenstigkeiten 1539 die Wiederherstellung ihrer Brüderschaft in der Martinikirche ans Herz legten und vor den Meistern und Älterleuten der Schmiedegilde neue Artikel festsetzten.[4]) Auf Grund der einzig überlieferten Satzungen der Gesellen des Schneider- und Grobschmiedehandwerks und mit Heranziehung vereinzelter, die allgemeine Stellung kennzeichnender Angaben aus den Rollen der übrigen Gewerbe ergibt sich von der Gesellenschaft als Gesamtheit folgendes Bild. An der Spitze der Gesellenschaft der Schneider standen Schäffer, auch Meisterknappen genannt. Sie wurden von den Gesellen selbst aus ihrer Mitte auf ein halbes Jahr gewählt. In der Versammlung gingen ihnen zur Seite die zwei „Beisitzer" aus dem Vorstand der Schneidergilde.[5]) Bei der Liebfrauen-Brüderschaft der Bäckerknechte hießen die Vorsteher Älterleute.[6]) Über ihre Zahl, Zusammensetzung und Wahl liegt keine Nachricht vor. Die Behörde der Brüderschaft der Grobschmiedegesellen setzte sich aus Meistern und Gesellen zusammen. Jene stellten zwei Meistermannen, diese wählten wahrscheinlich ebensoviele Gesellen zu Meisterknappen, die wenigstens bereits ein viertel Jahr in Hildesheim gearbeitet haben mußten. Wie lange ihre Amtszeit währte, bleibt unbestimmt, doch erstreckte sie sich wohl kaum über ein Jahr hinaus. Zwei Jahre hingegen behielten die Meistermannen ihr Amt und zwar in der Weise, daß alle Jahr einer sein Amt niederlegte, der andere aber an dessen Stelle einen neuen wählte, weshalb man auch einen „alten" und „neuen" Meistermann unterschied.[7]) Weigerte sich ein

[1]) D. VIII 827 S. 658 f., bestätigt 1532 831 S. 660. — [2]) D. VII 88 S. 43 ff. — [3]) D. VIII 671 S. 547 (1522). — [4]) D. VIII 850 S. 682 ff. — [5]) D. VII 88 S. 43 ff., 422 S. 266. — [6]) D. VIII 671 S. 547. — [7]) D. VIII 850 S. 682 ff.

Geselle, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, so ward ihm bei den Schneidern ein Jahr hindurch die Arbeit in Hildesheim verboten.[1]) Wohl die wichtigste Aufgabe der Vorsteher einer Gesellenschaft war die Verwaltung ihrer Geldverhältnisse. Bei den Grobschmiedegesellen bewahrte der neue Meistermann die Büchse, den Schlüssel die Knechte. Indessen durften sie ohne Mitwissen des alten und neuen Meistermannes kein Geld ausgeben. Allein in den Händen der Schäffer lag die Verwaltung der Büchse bei den Schneiderknechten. Die Haupteinnahmequelle dieser gemeinsamen Kasse bildeten die regelmäßigen Beiträge, das sogenannte „tiidgeld“, das an den vier freien Montagen von den Gesellen und, wie bei den Schneidern, auch von den Lehrlingen erhoben wurde. Ein Schneidergeselle steuerte jedesmal vier, ein Lehrjunge drei neue Pfennige bei. Ihrer Verwendung nach stellte sich die Kasse vorzüglich als Vorschußkasse dar. Erkrankte ein Geselle oder ein Lehrling, so streckte man ihm auf seinen Wunsch, und wenn ers nötig hatte, daraus Gelder vor. Vier Schillinge gewährten die Schneidergesellen einem Knecht, einem Lehrling die Hälfte. Nach seiner Genesung mußte der also Unterstützte das Geld zurückerstatten. Verstarb er aber, so zog man den Betrag von dem Erlös aus seinen hinterlassenen Gütern ein. Eine weitere Aufgabe erwuchs den Meisterknappen aus dem Wanderwesen, das schon früh in Hildesheim Eingang gefunden hat. Denn nur unter diesem Gesichtspunkte möchte das Bündnis zu betrachten sein, das die Bäcker von Hildesheim mit den Braunschweigern und Helmstedtern im Jahre 1392 über das Halten von Knechten schlossen.[2]) Ein gleicher Vertrag der Schmiede von Goslar, Braunschweig, Magdeburg, der alten und neuen Stadt und Sudenburg, Halberstadt, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Einbeck, Quedlinburg, Northeim, Zerbst, Hameln, Celle, Ülzen, Peine, Haldensleben, Kalbe, Grotensolte, Wolmerstedt, Bockenem, Alfeld und Gronau im Jahre 1495 bezog sich ausdrücklich auf das Hin- und Herziehen der Gesellen.[3]) Kam ein Schmiedeknecht gewandert, so mußten nach den Satzungen der Bruderschaft die Meisterknappen umgehen und ihm in der Stadt Arbeit werben. War der Knecht

[1]) D. VII 88 S. 45. — [2]) D. III N. 150 S. 718. — [3]) Ar. LXVI 461.

einem Meister genehm, so hatte er bei diesem in den Dienst zu treten. Tat er es nicht, so mußte er den Meistern 1 Pfund Wachs, den Gesellen 1 Tonne Bier zur Strafe geben, desgleichen wenn er zuerst auf der Neustadt Arbeit gesucht hatte.[1]) Darum wurde in einem Vergleich der Grobschmiede der Alt- und Neustadt im Jahre 1561 eigens festgelegt, die Meisterknappen sollten einen Wandergesellen erst dann auf die Neustadt bringen, wenn die Meister der Altstadt mit Knechten versorgt wären, dieweil hier der Krug und die Bruderschaft sei und der Meistermann auch jährlich einen Schinken, und was dazu gehöre, geben müsse.[2])

Der Krug war der Sammelpunkt der wandernden Gesellen. Daneben scheint er auch den einheimischen Gesellen zu ihren Versammlungen gedient zu haben. Die Schneider- und Grobschmiedegesellen hielten solche wahrscheinlich regelmäßig an den vier freien Montagen. Diese fielen bei den Schneidern auf den Montag nach Ostern, den Montag nach Johannistag im Mitsommer, den Montag nach der Meintwoche (Woche nach Michaelis) und auf den Montag nach dem Zwölften (hl. Dreikönig). An diesen Tagen mußten Gesellen und Lehrjungen morgens in der St. Paulskirche eine Messe hören und „in die Ehre aller Christen Seelen" je 1 Pfennig geben. Darauf sollten sie sämtlich zum Baden gehen in die Badestube, die ihnen die Schäffer anwiesen. Wer keine Lust hatte zu baden, zahlte dem Schäffer 1 neuen Pfennig, der als Trinkgeld für das Dienstpersonal verwandt wurde. Wer anderswo badete, als befohlen worden war, mußte ebenfalls eine Strafe zahlen, der Geselle 1 Pfund, der Lehrjunge 1/2 Pfund Wachs.[3])

Hier mag auch der Vorschriften über die Kleidung der Gesellen gedacht werden. Schon in der Rolle der Gerber und Schuhmacher aus dem Jahre 1328 heißt es wörtlich: Item quicunque ex servis serdonum vel sutorum cum calceis cemento respersis, quibus ad labores indui solet, vel cum veste dicta lokedel in platea visus fuerit, dabit unum solidum ad candelas.[4]) Den Gesellen und Lehrjungen der Schneider war streng verboten, bunte Kleider zu tragen. Wer sich dagegen

[1]) D. VIII 850 S. 684. — [2]) Ur. LXVI 461. — [3]) D. VII 88 S. 48 f. — [4]) D. VIII N. 5 S. 853.

verfehlte, mußte eine Strafe in Wachs geben, der Geselle ein vorndel, der Lehrjunge ein halb vorndel. Auch durfte keiner „barbeinig“ gehen, es sei denn, daß er Gebrechen (scheyl) habe an den Beinen, „dat ochlik sii.“ Andernfalls mußte ein Geselle 1 Pfund Wachs den Schäffern überantworten, ein Lehrling wieder die Hälfte.[1])

Selbst an Vorschriften über das Verhalten der Gesellen bei ihren Zusammenkünften fehlt es nicht. Ausdrücklich handelt darüber wiederum die Rolle der Schneidergesellen. Fing danach ein Knecht oder Lehrjunge in Gesellschaft Zank oder Streit an, trank einer mehr, als seine Natur halten oder vertragen konnte[2]), oder spielte ein Spiel, bei dem Gewinn oder Verlust 1 Schilling überstieg: in all diesen Fällen sollte der Schuldige sein Vergehen mit 1 Pfund Wachs büßen.[3])

Wie allen Genossenschaften des Mittelalters war auch den Gesellenschaften, namentlich den Brüderschaften, ein kirchlich-religiöses Gepräge eigen. Es ist bereits erwähnt worden, daß die Leineweberknechte sich im Jahre 1381 verpflichteten, „Gott zu Ehren, unserer lieben Frauen, St. Franziskus und allen Gottes Heiligen, allen gläubigen Seelen zum Troste“ in der Martinikirche, der Klosterkirche der Franziskaner, ein Licht zu unterhalten.[4]) In der St. Andreaskirche standen Lichtbäume und Lichte, gestiftet von den Schneidergesellen. In ihrer Rolle findet sich weiterhin die ausdrückliche Vorschrift der Heiligung der Sonn- und Festtage, während in jener der Grobschmiedeknechte ein Werk christlicher Nächstenliebe besonders namhaft gemacht wird, die Wachtpflicht bei kranken Gesellen. Für beide Fälle, hier für die Weigerung, dort für die Übertretung, war eine Strafe in Wachs festgesetzt.

Verstorbenen gab man das letzte Geleit. Nicht nur bei ihresgleichen, auch bei Meisterkindern waren die Gesellen zur Grabfolge verpflichtet. Daß diese letzte Pflicht den Gesellen nicht immer behagte, zeigt ein Vorgehen der Leineweberknechte im Jahre 1402. Sie beantragten nämlich beim Werkmeister der Gilde die Befreiung vom Gefolge bei Kinderleichen.[5]) Die Schneidergesellen mußten nach ihrer Rolle sämtlich vor dem Trauerhause erscheinen, ehe man den Toten hinaustrug, und

[1]) D. VII 88 S. 44. — [2]) Vergl. dazu auch Nr. LXVI 447. — [3]) D. VII 88 S. 43. — [4]) D. II 498 S. 299 f. — [5]) D. III 36 S. 18.

wer von den Schäffern dazu bestimmt wurde, hatte nach gewohnter Weise die Lichter zu tragen.[1]) Zu der häufigen Erwähnung von Strafen sei schließlich bemerkt, daß, soviel ersichtlich ist, der Gesellenkörperschaft nur die Einziehung der satzungsgemäß feststehenden Strafen, also nur polizeiliche Befugnis zustand. Die Gerichtsbarkeit in Gildesachen hatten sich die Meister vorbehalten.[2]) Im übrigen entschied, wie sich schon bei den erwähnten Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zeigte, in allen anderen Fällen und in letzter Linie der Rat.[3]) Die auffällige Art der Strafen in Wachs findet in den erwähnten üblichen Lichtstiftungen ihre Erklärung.

Der Eintritt des Gesellen in den Meisterstand wurde besonders scharf überwacht und abhängig gemacht von einer Reihe von Bedingungen, die sich ihrer Art nach als politisch-soziale, moralische und gewerbliche Eigenschaften des Bewerbers kennzeichnen. Zunächst sah die Innung nachweislich seit dem 15. Jahrhundert darauf, daß der Bewerber Hildesheimer Bürger war oder das Bürgerrecht vorher erwarb. Diese Forderung findet sich ausdrücklich in den Rollen der Schneider[4]), Schmiede[5]), Barbiere[6]), Tischler[7]), Goldschmiede[8]), Leineweber.[9]) Die Schuhmacher verliehen mit dem Amte zugleich die Bürgerschaft, ohne dem Rat dafür die übliche Gebühr zu entrichten. Daher kam es im Jahre 1484 zu einer Auseinandersetzung, die mit dem Siege der Schuhmacher endete.[10]) Weiterhin war Bedingung die persönliche Freiheit des Bewerbers. „Fry unde nemedes lath noch egen“ sollte er sein bei den Schmieden[11]), Leinewebern[12]), Schneidern[13]), Knochenhauern[14]) und Kürschnern.[15]) Außerdem galten bei einigen Gewerben gewisse verachtete Stände als unebenbürtig. So fanden Schäfer, Müller, Leineweber und Bader sowie deren Kinder in den Innungen der Knochenhauer[16]), Schneider[17]), Schmiede[18]), Kürschner[19]) keine Aufnahme.

---

[1]) D. VII 88 S. 44. — [2]) D. VIII 850 S. 683. — [3]) D. VII 422 S. 266. VIII N. 64 S. 891 f. u. H. Br. d. S. 35 [17]. — [4]) D. III 1045 S. 470. — [5]) D. III 1067 S. 482, Ar. LXVI 456. — [6]) D. VIII 167 S. 167. — [7]) Ar. LXVI 554. — [8]) Ar. LXVI 224. — [9]) Ar. LXVI 405, Kolen u. Lüntzel II S. 303. — [10]) H. Br. d. S. 60 [18]. — [11]) D. II 945 S. 537, III 1067 S. 482, Ar. LXVI 456. — [12]) D. II 1006 S. 567. — [13]) D. III 1045 S. 468. — [14]) D. III 1145 S. 529. — [15]) D. IV 625 S. 535. — [16]) D. II 684 S. 407. — [17]) D. III 1045 S. 470. — [18]) D. III 1067 S. 482, Ar. LXVI 456. — [19]) D. IV 625 S. 535.

Zu diesen Forderungen politisch-sozialer Eigenschaften des Bewerbers gesellten sich solche moralischer Natur, die sich auf seine Abstammung und persönliche Würdigkeit bezogen. Gehörte die eheliche Geburt bereits zu den notwendigen Vorbedingungen zur Aufnahme eines Lehrlings, so galt sie umsomehr für die Anwartschaft auf den Meisterstand als unerläßliche Erfordernis. Offen ausgesprochen wird diese Bedingung nur in den Satzungen der Knochenhauer[1]), Leineweber[2]), Kürschner[3]), Schneider[4]), Schmiede[5]) und Bäcker[6]), doch war sie offenbar auch bei den Innungen erforderlich, in deren Satzungen sie nicht besonders erwähnt wird. Mit Ausnahme der Leineweber legten die genannten Gewerbe, wie auch die Kramer[7]), großes Gewicht auf die persönliche Würdigkeit des Bewerbers. Vor allem durfte gegen seine sittliche Führung nichts einzuwenden sein.[8]) Daher verweigerten die Gewandschneider im Jahre 1480 einem gewissen Hans Reite den Eintritt in ihre Gilde, da ein offenbares Gerücht ginge, „he hedde gewesen ein wert in dem meinen vruwenhuseken". Erst als er sich dessen mit Briefen von Hameln, woher er gekommen war, entledigt hatte, ward er zugelassen.[9]) Ähnliche Bedenken lagen wahrscheinlich auch dem abschlägigen Bescheid zu Grunde, der im Jahre 1575 Heinrich Bodenhagen von den Gewandschneidern zu teil wurde und zu langen Verhandlungen mit dem Rat führte.[10]) Ohne nähere Angabe des Grundes heißt es darin, daß die Gewandschneider laut ihres Briefes die Macht hätten, so einen, „de mit solchen und dergeliken behaft, bewaent und beschuldiget wore", abzuweisen, und daß er nicht sei „habilis et conformis persona", wie sich das gehöre. Aus diesen Verhandlungen ergibt sich ferner, daß auswärtige Gesellen über ihre Würdigkeit und eheliche Geburt ein schriftliches Zeugnis beibringen mußten. Es ist nämlich von zwei Briefen die Rede, die zwei Gewandschneider, einer aus Han-

---

[1]) D. II 684 S. 407, III 1145 S. 528 f. — [2]) D. II 1006 S. 567, Ar. LXVI 405 u. Koken u. Lüntzel II S. 303. — [3]) D. III 786 S. 483, IV 625 S. 535, VIII 846 S. 678. — [4]) D. III 1045 S. 468/9. — [5]) D. III 1067 S. 482, Ar. LXVI 456. — [6]) D. IV 85 S. 69 f., Ar. LXVI 67. — [7]) H. Br. d. S. 149[12]. — [8]) Vergl. [4]). — [9]) H. Br. d. S. 44[14]. — [10]) Vergl. Gildebuch der Gewandschneider S. 66 ff. und J. Br. d. S. 123[40] uud S. 128 ff.

nover, ein anderer aus Alfeld, gebracht hatten, als sie in die Gilde hineinheirateten. Danach wurde ihnen ausdrücklich bezeugt, „daß sie echt und recht im christlichen Leben von all ihren vier Ahnen geboren seien und für sich selbst aufrichtig und ehrlich gehandelt und gelebt hätten.“ Einheimische Gesellen hatten diesen Beweis, wie wenigstens für die Ämter feststeht, durch Zeugen zu erbringen. Denn nach den Satzungen des Bäckeramts erfolgte die Aufnahme nach der Weise und Gewohnheit der anderen drei Ämter der Schuhmacher, Gerber und Knochenhauer[1]) derart, daß der Bewerber sechs glaubwürdige Männer mit vor das Amt brachte, die bezeugten, daß er des Amtes würdig sei, desgleichen seine Frau, und ferner eidlich versicherten, „daß des Mannes oder der Frau Mutter nicht habe gelegen in einem unordentlichen Leben vor der Zeit, ehe der Mann oder die Frau von ihr geboren worden sei.“[2])

Wie sich aus dem letzten Beispiel ergibt, erstreckten sich die Bedingungen moralischen Wandels nicht allein auf die Meister, nein sie waren auch auf ihre Frauen ausgedehnt. Außer den genannten Ämtern hatten nachweislich auch die Kürschner[3]) und Kramer[4]) diese ausgesprochene Bestimmung. Daß man sich genau daran hielt, zeigen einige tatsächliche Fälle. Aus einer überlieferten Urteilsschelte vom Jahre 1457 geht hervor, daß die Knochenhauer der Frau Kord Westvals kein Recht am Amte gewährten, da sie vor der Heirat ihre Würdigkeit nicht durch die Zeugen bewiesen hatte.[5]) Zwei Briefe des Bischofs Johann aus dem Jahre 1511 an das Bäckeramt ergeben, daß die Bäcker sich geweigert hatten, die Tochter Klaus Fickens in ihr Amt aufzunehmen, weil ihr Vater ein Trompeter gewesen sei.[6])

Von immer größerer Bedeutung für die Einreihung in die Zahl der Meister wurden im Lauf der Zeit die gewerblichen Vorbedingungen. Bei den ausgebildeten Vorschriften für die Lehrlinge und Gesellen fielen für einheimische Bewerber einige Fragen als bekannt und selbstverständlich weg. War für sie z. B. ein Ausweis über Ort und Dauer der Lehrzeit überflüssig,

---

[1]) Vergl. D. II. 684 S. 407. — [2]) D. IV 85 S. 69, Nr. LXVI 67, 68. — [3]) D. IV 625 S. 535. — [4]) H. Br. d. S. 149[12]. — [5]) D. VII 292 S. 182. — [6]) Nr. LXVI 68.

so mußte er bei eingewanderten Handwerkern behufs einer gedeihlichen Förderung des Gewerbes als geraten und notwendig erscheinen. An Beispielen dieser Art fehlt es daher nicht. Im Jahre 1574 kam es zu einer Klage vor dem Rat zwischen Hillebrand Hasse und den Hutmachern, weil jener keinen Lehrbrief vorgelegt habe, denn nach ihrem Gildebrief solle jeder, der in ihr Handwerk kommen wolle, einen Brief vorbringen, daß er bei einem ehrlichen Meister ihres Handwerks drei Jahre lang gelernt und auch allhier bei einem Meister zwei Jahre gedient habe.[1]) Desgleichen verlangten die Tischler einen schriftlichen Schein über die Lehrjahre sowie über die Führung in der Gesellenzeit.[2]) Nachdem im 14. Jahrhundert das Wandern der Gesellen üblich geworden war, bildete sich in den folgenden Jahrhunderten ein regelrechter Wanderzwang aus, der für die Erlangung des Meisterrechts von Bedeutung wurde. So sollte nach der Rolle der Tischler vom Jahre 1569 kein Geselle in Hildesheim Meister werden, er könne denn beweisen, daß er drei Jahre lang auf das Handwerk gewandert habe.[2])

Die wichtigste Bedingung, die alle fremden wie einheimischen Gesellen zur Erlangung der Meisterrechte zu erfüllen hatten, wurde mit der Zeit die Anfertigung eines Meisterstücks. In Hildesheim bestand diese Vorschrift nachweislich zuerst bei den Schmieden im Jahre 1423.[3]) Später, namentlich im 16. Jahrhundert, fand das Meisterstück auch bei den anderen Gewerben Aufnahme. Über die Zeit, die für die Anfertigung des Meisterstücks gewährt wurde, ergibt sich nichts. Ganz dürftig sind weiter die Nachrichten über den Ort der Meisterprüfung. Die Glaser wiesen dafür das Haus irgend eines Meisters an.[4]) Vor der höchsten Behörde der Innung, vor dem Meister und den Olderleuten der Gilde, fand die Meisterprüfung bei den Schneidern statt (1468).[5]) Eine ausführliche Beschreibung der verlangten Probeleistung geben die Rollen der Schneider[6]), Tischler und Ladenmacher[6]), Kürschner[7]) und Goldschmiede.[8]) Um ein Beispiel anzuführen, mußte ein Goldschmied fähig sein, diese

[1]) Ar. LXVI 261. — [2]) Ar. LXVI 554. — [3]) D. III 1067 S. 482. — [4]) Ar. LXVI 463. — [5]) Hildesh. Urkundenbuch von Krätz 53 S. 147 ff. — [6]) Ar. LXVI 554. — [7]) D. VIII 947 S. 803. — [8]) Ar. LXVI 224.

drei Stücke anzufertigen: ein getrieben Trinkgeschirr, das mit allem Fleiß getrieben und ausgemacht sein soll, ein Siegel geschnitten mit Schild, Helm und Helmdecken, einen goldnen Ring, mit einem Waffensteine besetzt. Außerdem wurde ein Meisterstück bei den Schmieden[1]), Barbieren[2]), Glasern[3]) und Beutlern[4]) gefordert, wird indes nicht näher beschrieben. Die Leistung des Gesellen unterlag bei den Schneidern und Schmieden der Begutachtung des Gildemeisters und der Alterleute. Hingegen kam sie bei den Glasern und Goldschmieden allen Meistern zu Gesicht. Hielten die Meister bei den Schneidern sie nicht den Anforderungen des Handwerks entsprechend, so konnte der Abgewiesene beim Rat Berufung gegen das Urteil einlegen. Vor ihm fiel dann die Entscheidung. Dagegen ließen die Schmiede den Prüfling in solchem Falle nach einem Jahre die Prüfung wiederholen. Gelang es dem Gesellen auch dann noch nicht, seine Aufgabe zur Zufriedenheit des Gildemeisters und der Älterleute zu erledigen, so durfte er nochmals nach Jahresfrist eine Prüfung ablegen. Fiel auch diese ungünstig aus, so wurde der Vielgeprüfte als unbrauchbar aus dem Handwerk entlassen.[5]) Die Goldschmiede hatten dafür die allgemeine Bestimmung, wer das Meisterstück zu machen nicht fähig sei, solle darauf bedacht sein, das Handwerk besser zu lernen, während die Glaser einen solchen Gesellen sogar nach Billigkeit und Handwerksgewohnheit strafen wollten.

War die Leistung für ausreichend (nochafftig) befunden worden und damit der Beweis für die gewerbliche Fähigkeit und Tüchtigkeit des Gesellen erbracht, so stand der eigentlichen Aufnahme unter die Zahl der Meister nichts mehr im Wege. Außer der bei den meisten Innungen vorgeschriebenen eidlichen Verpflichtung des jungen Meisters auf die Satzungen und die Unterwerfung unter die Beschlüsse der Mehrheit[6]) findet sich nur bei einigen vom Rat abhängigen Gilden die Vorschrift der Aufnahme vor dem Rat. Im übrigen schweigen die Quellen über die Förmlichkeiten, die die Aufnahme begleiteten. Umsomehr aber berichten sie von den Verbindlichkeiten, die der Meister

[1]) Ar. LXVI 456. — [2]) D. VIII 167 S. 167. — [3]) Ar. LXVI 463. — [4]) Ar. LXVI 97. — [5]) Ar. LXVI 456. — [6]) Vergl. unter andern D. III N. 157 S. 723 f.

bei seiner Aufnahme in die Innung zu erfüllen hatte. Genaue Bestimmungen darüber enthalten die Rollen der Kramer[1]), Hut- und Filzmacher[2]), Tuchmacher (Wollenweber)[3]), Gewandschneider[4]), Schuhmacher[5]), Kürschner[6]), Knochenhauer am kleinen Markt[7]), Leineweber[8]), Knochenhauer am großen Markt[9]), Schneider[10]), Schmiede[11]), Barbiere[12]), Höker[13]), Brauer[14]) und Glaser.[15]) Bei all diesen Innungen bestanden jene Abgaben zunächst in Geld, der Höhe nach durchaus verschieden und in ein und demselben Handwerk mit der Zeit zu immer größeren Beträgen anwachsend.[16]) Dazu kamen bei einigen Innungen Lieferungen in Wachs, das für kirchliche Zwecke Verwendung fand.[17]) Außerdem mußte der junge Meister bei den Knochenhauern am großen und am kleinen Markt, bei den Leinewebern und Barbieren „don den werken enen denst“, d. h. einen Meisterschmaus veranstalten, denn „eine Mahlzeit durfte natürlich nicht fehlen, wenn jemand Meister ward.“[18]) Wie viel Wert dieser Veranstaltung beigemessen wurde, zeigen besonders trefflich die eingehenden Bestimmungen der Knochenhauer am großen Markt vom Jahre 1403.[19]) Danach sollte der neue Meister jedem Manne aus dem Amte ein Karitatenhuhn geben, ein Quart Wein, einen Wecken von zwei Hildesheimschen Pfennigen und zwei Fleischgerichte im Preise von je sechs Hildesheimer Pfennigen, den Witwen des Amtes aber die Hälfte von dem, was einem Manne zukam. Alle diese Verbindlichkeiten galten anfangs in ein und demselben Handwerk ohne Zweifel ausnahmslos für alle Bewerber. Allein seit dem 15., namentlich aber im 16. Jahrhundert gewannen die Fragen, ob der junge Meister von draußen gekommen oder Bürger oder Bürgerskind war, und ob er dem Handwerke durch Geburt zugehörte, für die Höhe der

---

[1]) D. I 612 S. 336, H. Br. d. S. 149[11]. — [2]) D. I 617 S. 339. — [3]) D. I 650 S. 360, VII 840 S. 545. — [4]) D. III N. 82 S. 678 u. 593 S. 247, H. Br. d. S. 81[5]. — [5]) D. VIII N. 5 S. 853, Ar. LXVI 150. — [6]) D. I 786 S. 433, VIII 846 S. 678 u. 947 S. 803. — [7]) D. II 684 S. 407. — [8]) D. II 1006 S. 567. — [9]) D. III N. 157 S. 723. — [10]) D. III 1045 S. 470, VII 623 S. 377, Anm. 2 u. Hildesh. Urkundenbuch von Krätz 53 S. 147. — [11]) D. III 1067 S. 482, Ar. LXVI 456. — [12]) D. VIII 167 S. 167 u. H. Br. d. S. 89[26]. — [13]) D. VIII 680 S. 530. — [14]) Constitutio der Brauergilde. — [15]) Ar. LXVI 468. — [16]) Vergl. Huber S. 54. — [17]) Siehe unten S. 86 f. — [18]) Wehrmann S. 127. — [19]) D. III N. 157 S. 723.

Abgaben eine entscheidende Bedeutung. Seit dem Vorgange der Knochenhauer am großen Markt im Jahre 1403 richteten sich die später auch bei den Schneidern, Hökern, Brauern, Glasern und Kürschnern eingeführten Erhöhungen der Abgaben beim Eintritt in den Meisterstand ausdrücklich gegen auswärtige Bewerber (utman). Dagegen behielten für die in dem Handwerk Geborenen, soweit für sie besondere Vergünstigungen noch nicht bestanden, die althergebrachten Bestimmungen Kraft und Geltung, ja bei den Schneidern und Kürschnern wurden sie sogar auf Bürger und Bürgerskinder ausgedehnt. Soviel ersichtlich zahlten die Meistersöhne in der Regel nur die Hälfte der üblichen Abgaben oder an den Werkmeister einen noch geringeren Betrag, wofür die Bezeichnung „Kinderpfennig" gang und gäbe war. Die Töchter und Witwen der Meister besaßen gewöhnlich die Hälfte des Amts oder der Innung, d. h. heirateten sie einen ihres Handwerks würdigen Mann, so brauchte dieser, um Meisterrechte zu genießen, nur die Hälfte der gewohnten Gebühren zu entrichten. Freilich blieb die Meisterstochter bei den Schneidern und Schmieden überdies zur Zahlung des Kinderpfennigs an den Meistermann der Gilde verpflichtet.

Wie viele Meister die einzelnen Innungen zählten, ist nicht zu ermitteln, da zahlenmäßige Angaben in den Quellen nur zufällig vorkommen. Außer der Bemerkung im Tagebuch des Henning Brandis zum Jahre 1490, die Knochenhauer seien am Tage Severi (22. Oktober) zu 23 Mann stark versammelt gewesen[1]), und außer der Unterzeichnung eines Vertrages durch 13 namentlich aufgeführte Glasermeister im Jahre 1557[2]) gewährt nur das Gildebuch der Gewandschneider noch einige Zahlenangaben. Während sich danach die Mitgliederzahl der Gewandschneidergilde im Jahre 1420 auf 17[3]) und 1476 auf 22[4]) stellte, war sie trotz des im Jahre 1538 gefaßten Beschlusses, bis auf weiteres nur jene zuzulassen, die die Gilde geerbt hätten, im Jahre 1575 auf 53 gestiegen, sodaß abermals beschlossen wurde, niemand mehr in die Gilde aufzunehmen, er habe denn die Gilde geerbt oder nehme eine Gildetochter zur Frau.[5])

[1]) H. Br. d. S. 97[28]. — [2]) Ar. LXVI 219. — [3]) D. III 947 S. 421. — [4]) D. VII 867 S. 568. — [5]) Gildebuch der Gewandschneider S. 75 f.

Über die Stellung des weiblichen Geschlechts in den Handwerksgenossenschaften sind die Nachrichten höchst dürftig. Im allgemeinen erscheint der Betrieb von Handel und Gewerbe als ein Vorrecht des männlichen Geschlechts. Wie es keine Lehrmädchen gab, kam es auch nicht vor, daß Mädchen oder Frauen nach Gesellen- oder Meisterart ein Handwerk ausübten. Daher erklärt es sich, daß die Kürschner einmal einen Gildegenossen verklagten, weil er Mädchen beschäftigte. Doch hatte der Rat nichts dagegen einzuwenden, als er erklärte, er halte sie nur zur Ausbesserung (lappen) alter Pelzwaren.[1]) Anders verhielt man sich allerdings gegenüber den Töchtern und Frauen von Gildegenossen. Ihnen war natürlich, wo es anging, eine tätige Teilnahme am Handwerk nicht verboten. Während z. B. die Schneider Mägde und „ammygen“ zur Aushülfe beim Nähen nicht gestatteten, durften die „echten“ Hausfrauen sowie die „echten“ Kinder nähen helfen.[2]) Witwen von Gildegenossen erlaubte man auch wohl die Fortsetzung des Handwerks ihres Gatten, solange sie sich nicht wieder verheirateten. Ausdrücklich war das bei den Barbieren[3]), tatsächlich, wie es scheint, auch bei den Leinewebern[4]) gestattet.

Neben den wirklich Handel und Gewerbe treibenden Mitgliedern gehörten ihnen schließlich auch reiche und angesehene Bürger der Stadt an, die, des Handwerks unkundig und nicht gewillt, es auszuüben, doch in eine, häufig in mehrere gewerbliche Genossenschaften eintraten nur um der mannigfachen Vorteile willen, die die Zugehörigkeit, namentlich in politischer Hinsicht, mit sich brachte. Solche außerordentliche Mitglieder vererbten die Innung, gleichwie die andern Gildegenossen, auf ihre Nachkommen. Wer indes ein Handwerk vom Vater geerbt hatte und es selbst nicht verstand, durfte es zwar nicht durch Gesellen ausüben lassen, stand aber im Genuß der allgemeinen Erträgnisse, die zur Verteilung gelangten.[5]) Beispiele für solche Mitgliedschaft überliefern die Brandis in ihren für die stadthildesheimische Geschichte so überaus wertvollen Tagebüchern. Danach gewann Henning Brandis Anteil am Knochenhaueramt

[1]) D. VIII 608 S. 516 f. — [2]) D. III 1045 S. 469. — [3]) D. VIII 167 S. 167. — [4]) D. III 849 S. 145 f. u. IV 222 S. 149. — [5]) D. III 1270 S. 601 f.

bei St. Andreas (1472)[1]), heischte den Gewandschnitt (1474)[2]) und trat der Wollenwebergilde bei (1475).[3]) Aus dem Kauf einer Gewandbude (1476)[4]) darf man wohl schließen, daß er den Gewandschnitt ausübte, nach Rentnerart aber den beiden andern Handwerksgenossenschaften angehörte wie auch seine Frauen.[5]) Vier Innungen erwarb sein Sohn Tilo Brandis, das Amt der Knochenhauer am großen Markt, jenes am kleinen Markt, die Gewandschneidergilde (1531)[6]) und die Wollenwebergilde (1532).[7]) In die drei letztgenannten Gewerbe kaufte er auch seine Frau ein. Am Martinsabend (1532) ward er sogar Ältermann der Gewandschneider, nachdem er kurz zuvor zum Wollenwebergildemeister gekoren worden war[8]), und 1535 wurde er zum Ältermann der Knochenhauer bei St. Andreas gewählt.[9]) Sein Neffe Joachim Brandis gehörte gleichfalls vier Innungen an, der Gewandschneidergilde (1573)[10]), dem Knochenhaueramt am Andreaskirchhof und der Gilde der Brauer und Wollenweber (1577).[11]) Auch er bekleidete das Amt eines Ältermannes bei den Brauern[12]) und Gewandschneidern[13]) (1578), und eines Ridemeisters bei den Wollenwebern (1579).[14]) Wie die Ehefrauen so konnten auch Kinder, Töchter wie Söhne, in ein solches Verhältnis zu einer Gilde treten.[15]) Ja, selbst Inhaber akademischer Titel verschmähten es nicht Mitglied einer Gilde zu sein, z. B. wurde „hochgelarter Bertoldus Ludeken doctor“ ein Gewandschneider (1572).[16])

Eine hervorragende Stellung unter den Mitgliedern der Innungen nahmen die Vorsteher ein. Größtenteils gingen sie aus der Mitte der Meister hervor und hießen in der ältesten Zeit „Meister“ (magistri), später fast allgemein „Älterleute“ (senatores). Im einzelnen allerdings herrschten hinsichtlich ihrer Zahl, Benennung, Wahl und der Dauer ihrer Amtstätigkeit bemerkenswerte Unterschiede. Neben einem „Meister“ hatten die Gerber und Schuhmacher[17]) vier, die Schmiede[18]) vielleicht eben-

[1]) H. Br. d. S. $2^{14}$. — [2]) H. Br. d. S. $31^{5}$. — [3]) H. Br. d. S. $33^{30}$. — [4]) H. Br. d. S. $35^{18}$. — [5]) H. Br. d. S. $33^{35}$, $63^{15}$, $193^{35}$. — [6]) J. Br. d. S. $17^{20}$, $18^{5}$, $18^{26}$. — [7]) J. Br. d. S. $18^{34}$. — [8]) J. Br. d. S. $25^{40}$. — [9]) J. Br. d. S. $31^{12}$. — [10]) J. Br. d. S. $120^{14}$. — [11]) J. Br. d. S. $153^{44}$. — [12]) J. Br. d. S. $157^{23}$. — [13]) J. Br. d. S. $163^{32}$. — [14]) J. Br. d. S. $167^{24}$. — [15]) Vergl. Gildebuch der Gewandschneider S. 21. — [16]) Gildebuch der Gewandschneider S. 26. — [17]) D. VIII N, 5 S. 853 f. u. Nr. LXVI 150. — [18]) D. III 1067 S. 481.

soviele, die Brauer[1]) gar 12 „Beigeschworene“ (aus jeder Bäuerschaft zwei), die Bäcker[2]), Knochenhauer[3]) und Leineweber[4]) zwei „Älterleute“ zum Vorstand, während den zwei Gildemeistern der Kürschner[5]) sowie den zwei Werkmeistern der Schneider[6]) jeweils die Amtsvorgänger als „Beisitzer“ gegeben wurden. Bei den Tischlern[7]) bildeten, der Zahl nach nicht zu ermittelnde, „geschworene Meister“, bei den Tuchmachern[8]) „vier Mann“ die Innungsbehörde. An der Spitze der Kramer[9]), Hut- und Filzmacher[10]), Gewandschneider[11]), Höker[12]), Glaser[13]) und Goldschmiede[14]) standen zwei „Älterleute“. Außer den beiden Älterleuten nahmen bei den Glasern zwei Schäffer aus der Zahl der Gesellen teil an der Leitung der Innungsgeschäfte, die bei den Barbieren[15]) in den Händen von zwei Schäffern und zwei Beisitzern lag. Die Wahl der Beamten stand im allgemeinen den Innungen zu. Nur die Älterleute der Hut- und Filzmacher sowie den senator, später einen Gildemeister der Kürschner alljährlich einzusetzen, hatte sich der Rat vorbehalten. In der Versammlung der Gildegenossen gewählt oder von ihren Vorgängern ernannt wurden gleichfalls jedes Jahr die Vorsteher der Leineweber (am Montag in der Meintwoche), der Kramer und Glaser (am Tage Johannis des Täufers), der Schneider und Gewandschneider (am Martinsabend), der Tuchmacher, Schmiede, Barbiere (Sonntags nach Georg), der Brauer und Goldschmiede. Die Dauer des Amts erstreckte sich gewöhnlich auf ein Jahr. Freilich kam es auch vor, daß sie sich auf zwei Jahr ausdehnte, wenn, wie z. B. bei den Leinewebern, jährlich nur ein Ältermann abging, der andere aber noch ein Jahr im Amte blieb. Wer gewählt war, mußte das Amt antreten. Auf Verweigerung der Annahme standen Strafen in Geld, Bier und dergl., selbst Ausschluß aus der Innung. Die Pflichten, die solch ein Amt

---

[1]) Constitutio der Brauergilde. — [2]) D. II 147 S. 86 f. u. IV 85 S. 69. — [3]) D. III N. 157 S. 723 f., VII 292 S. 182 u. 447 S. 285. — [4]) D. VIII N. 52 S. 884 f. u. Koken u. Lüntzel II S. 304. — [5]) D. I. 786 S. 433 f., IV 625 S. 534 u. VIII 846 S. 678. — [6]) D. III 1045 S. 468. — [7]) Ar. LXVI 554. — [8]) D. I 650 S. 860. — [9]) D. I 612 S. 836, III 933 S. 410 u. Hildesh. Urkundenbuch von Krätz 60 S. 163 ff. — [10]) D. I 617 S. 339. — [11]) D. III N. 82 S. 678. — [12]) D. VIII 12 S. 6, VIII 303 S. 269, N. 59 S. 889 u. Ar. LXVI 242. — [13]) Ar. LXVI 463. — [14]) Ar. LXVI 224 und Nachrichten über die Goldschmiede S. 1 ff. — [15]) D. VIII 167 S. 165 f.

mit sich brachte, finden sich in vollem Umfange nirgends angegeben. Es war dies auch unmöglich. Wohl faßte man sie, wie für einige vom Rate belehnte Innungen nachweisbar ist, zusammen in eine mehr oder weniger allgemeine Eidesformel, auf die die Älterleute alljährlich vereidigt wurden. Der Älterleute der Kramer Eid z. B. lautete: Gii schullen in juwen eyth nehmen, dat gi truweliken willen vorderen den broke deme rade unde juwer gilde, so vaken gi wene irfaren, dede veylinge hedde, de in juwe gilde trede, unde hir boven de tid uthe stunde, alze wontlik is, unde van sodanem broke ok deme rade geven willen oren rechten deil. Dat gi duth so holden willen, alze gik hir gelesen is, dat gik so god helpe unde hilgen[1]), jener der Gewandschneideràlterleute: Dat ghy willen rechte olderlude wesen dyt jar der wantsnyder to Hildensem unde ore recht helpen bewaren, so ghy best kunnen unde mogen. Dat gyck ghot so helpe unde de hilgen.[2]) Ganz gleiche oder ähnliche Wendungen kehren wieder in den Formeln der Kürschner[3]), Höker[4]), Schmiede[5]), Wollenweber[6]), Schneider[7]) und Brauer.[8]) Im einzelnen bezogen sich ihre amtlichen Obliegenheiten hauptsächlich auf die Versammlungen, die Gerichtsbarkeit und polizeiliche Strafgewalt, die Finanzverwaltung und die gewerbliche Beaufsichtigung der Innungen. Da diese Punkte in den folgenden Abschnitten näher besprochen werden, mag dieser kurze Hinweis hier genügen. Allem Anschein nach galt das Amt der Älterleute als ein Ehrenamt, denn feste Einkünfte waren nicht damit verbunden; man müßte denn geneigt sein, die Abgaben der Lehrlinge z. B. an den Amtsmeister der Gerber und Schuhmacher und an den Meistermann der Schmiede als solche anzusehen.[9])

Neben den Vorstehern ist für einige Innungen ein Beamter von untergeordneter Bedeutung nachweisbar, bei den Gerbern und Schuhmachern[10]), Schmieden[11]) und Glasern[12]) „Bote" (nuncius), bei den Kramern[13]) und Gewandschneidern[14]) „Knecht"

[1]) D. IV 815 S. 232, vergl. VII 944 S. 612 f. — [2]) D. VII 894 S. 578. — [3]) D. IV 815 S. 228. — [4]) D. IV 315 S. 232. — [5]) u.[6]) D. IV 815 S. 232 u. VII 944 S. 612 f. — [7]) D. VII 944 S. 612 f. — [8]) Constitutio der Brauergilde. — [9]) Vergl. S. 43 Anm. 1. — [10]) D. VIII N. 5 S. 853. — [11]) D. III 1067 S. 482. — [12]) Ar. LXVI 463. — [13]) D. III 933 S. 411. — [14]) Gildebuch der Gewandschneider S. 5.

genannt. Seine Hauptaufgabe war es, den Nachrichtendienst in der Innung zu besorgen, namentlich zu den Versammlungen und Begräbnissen einzuladen.[1]) Ob er sein Amt auf Lebenszeit innehatte, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen, doch ist es wahrscheinlich.[2]) Ein bestimmtes Gehalt scheint er nicht bezogen zu haben, da ein paar Stellen auf Bezahlung der einzelnen Mühewaltung schließen lassen.[3]) Im Amte verschlissene Kleidungsstücke wurden ihm wohl ersetzt. So beschlossen die Gewandschneider 1551 am Martinsabend ihrem Knecht jährlich 1 Pfund kleines Geld für Schuhe zu geben.[4])

Schon mehrfach wurde auf die Versammlungen der Innungen hingewiesen. Sie hießen „Morgensprache"[5]) und bildeten den Mittelpunkt des genossenschaftlichen Lebens. Als Versammlungsort dienten in der ältesten Zeit allgemein die Häuser der Amtsmeister[6]), später bei einer Reihe von Innungen eigene Häuser, die durchweg an die Stelle der alten Verkaufsplätze getreten waren. Hatten sich die Kaufleute und Handwerker zur Auslage ihrer Gewerbserzeugnisse und Waren anfangs einfacher beweglicher Bänke bedient, so ersetzten sie diese mit der Zeit durch feste Buden, bis sie schließlich, angeregt durch das äußere Ansehen und die politische Macht in der Bürgerschaft und durch angehäufte Reichtümer befähigt, jene stattlichen Amt- und Gildehäuser erbauten, von denen noch heute das Knochenhaueramthaus am Markt und am Stein, sowie das Kramergildehaus am Andreaskirchhof als stolze Zeugen einer reichen und großen Vergangenheit in die Gegenwart hereinragen. Den Fortschritten und Bedürfnissen der Zeit entsprechend, wurden diese Häuser nicht nur für den Zweck des Warenverkaufs eingerichtet, sondern auch geräumig genug angelegt, um den Gildegenossen bei ernster Beratung und frohen Festen als Versammlungsort zu dienen. Bis 1583 waren nachweislich im Besitz eigener Häuser die Gerber und Schuhmacher, die Knochenhauer am großen Markt,

---

[1]) Siehe S. 63 Anm. [11]), [12]), [13]). — [2]) Gildebuch der Gewandschneider S. 5. — [3]) Siehe S. 63 Anm. [10]) u. [12]). — [4]) Gildebuch der Gewandschneider S. 5. — [5]) Siehe D. III 933 S. 410, VII 6 S. 4, 418 S. 261, Nachrichten über die Goldschmiede S. 3, Koken und Lüntzel II S. 306 und Nr. LXVI 573 und vergl. Wehrmann S. 70 ff. — [6]) Vergl. D. III 1067 S. 483 und Koken und Lüntzel II S. 304.

am kleinen Markt und am Stein, die Bäcker, Kramer, Kürschner, Schneider, Schmiede, Wollenweber und Brauer.[1])

Am weitesten reichen die Nachrichten über das Haus der Gerber und Schuhmacher zurück. Bereits 1278 besaßen sie ein eigenes Haus[2]) auf der Hofstelle, die ihnen der Rat gegen Überlassung ihrer Verkaufsplätze auf dem Markt im Jahre 1268 übergeben hatte.[3]) Es führte den Namen Schuhhof (schohove)[4]) und lag nachweisbar gegenüber dem Rathaus.[5]) 1543 mußte das alte Haus einem Neubau weichen.[6]) Gleichfalls am großen Markte erhob sich das Haus der Knochenhauer, das urkundlich 1423 als der „knokenhawer woninge“ bezeugt ist.[7]) Nach der über dem Torbogen in Buchstaben ausgemeißelten Jahreszahl erstand dort 1529 das jetzt noch vorhandene Knochenhaueramthaus, aufgeführt im gotischen Stil, geschmückt mit reichen Renaissanceornamenten, nach Lachner der schönste Fachwerkbau Deutschlands. Das Erdgeschoß trägt noch deutlich den Stempel seiner früheren Bestimmung. Ein breiter Flur durchzieht es der Länge nach und führt vom Markt in den Hoken. Zu beiden Seiten des Durchgangs waren Scharren eingerichtet, auf denen die Knochenhauer ihre Waren feil hielten. Die oberen Stockwerke boten Raum für die Wohnung des Amtsboten, für Beratungs- und Festsäle der Amtsgenossen.[8])

Dicht neben dem Knochenhaueramthause lag das Amthaus der Bäcker[9]), zuerst ausdrücklich erwähnt 1438[10]), ferner 1440[11]), 1450[12]) usw.[13]) Nach Krätz reihten sich daran vier Buden mit

[1]) Es ist bemerkenswert, daß nur die durch ihre politische Machtstellung hervorragenden „vier Ämter und fünf Gilden“ eigene Häuser besaßen, während von den übrigen politisch wenigstens als Körperschaft nicht berechtigten Innungen bloß die reiche Brauergilde ein eigenes Haus erwarb. — [2]) D. I 419 S. 207 f. — [3]) D. I 315 S. 152. — [4]) D. VIII N. 5 S. 854, IV N. 5 S. 631, III 65 S. 29, Hildesh. Urkundenbuch von Krätz 43 S. 117, D. IV 166 S. 112 u. Nr. LXVI 150. — [5]) D. III 65 S. 29. Heute nimmt jene Stelle die Buchhandlung der Gebr. Gerstenberg ein. — [6]) J. Br. d. S. 55[35]. — [7]) D. III 1052 S. 478. — [8]) Eine eingehende Beschreibung des Hauses sowie eine Würdigung seiner Architektur und Ornamentik siehe bei Krätz (Nachrichten), Lachner (Profanbau S. 15 ff. und Holzarchitektur S. 61 ff.) und Cassel. — [9]) Jetzt das Haus am Altstädter Markt Nr. 5. — [10]) D. IV 309 S. 220. — [11]) Kopialbuch des Bäckeramts S. 117 f. — [12]) D. VI S. 774 Zeile 1. — [13]) Kulturgeschichtlich merkwürdig ist hier, daß der Rat an dem Eckständer des Bäckeramthauses beim Eingange in die Hosenstraße (jetzt Hoken) jene, die es verdient hatten, züchtigen und stäupen und die abgeschnittenen Ohren annageln ließ. Auf Bitten der Bäcker verzichtete der Rat 1450 gegen einen jährlichen Zins von einer halben Mark auf jenes Recht (D. IV 726 S. 615) und errichtete den Stauppfahl an einem andern Ort (vergl. Krätz, Nachrichten).

Brotscharren.[1]) An der Nordseite des Marktes nahe der Seilwinderstraße stand das Gildehaus der Wollenweber.[2]) 1539 zuerst nachweisbar[3]), wird es später öfter erwähnt.[4]) Wie am „großen Markt“ die Häuser der vier Ämter, so drängten sich am „kleinen Markte“, am Andreaskirchhof, die Häuser mehrerer Gilden zusammen. Hier ist zunächst das Gildehaus der Kramer zu nennen. Es läßt sich urkundlich zum ersten Male im Jahre 1418 nachweisen. Damals kauften, die Kramer ihrer Gilde ein Haus am Andreaskirchhofe. Zur Deckung der Unkosten zahlte jeder Kramer 17 Schillinge Peinscher Pfennige. Doch blieben noch 10 Mark Silbers unbezahlt. Drum erlaubte ihnen der Rat, von jedem neu eintretenden Meister 17 Schillinge einzuziehen, bis die Schuld gänzlich getilgt war.[5]) Später wird es häufig genannt.[6]) Gleichwie beim Knochenhaueramthause mußte auch hier das alte Gebäude 1482[7]) einem neuen und zweifellos schöneren Bau weichen. In seiner heutigen Gestalt[8]) zeigt das Kramergildehaus einen nach dem Andreaskirchplatz zugekehrten hohen gotischen Giebel mit einem Rest seiner früheren Ornamentik. Von den zwei spitzbogigen Türen führte die eine in das Erdgeschoß, die andere zu dem großen Saal und den Beratungszimmern in den höheren Stockwerken. Über jener steht die Jahreszahl der Erbauung: anno domini 1482, über dieser in flach erhabener Arbeit eine männliche Gestalt in Form einer Halbfigur, die mit der rechten Hand auf eine genau einspielende Wage zeigt und in der linken ein Spruchband hält, das den für die Kramer bedeutungsreichen Wortlaut trägt:

Weget recht un gelike
so werde gi salich un ricke.[9])

Nach Krätz gehörte dort der Kramergilde ein Gebäudekomplex von fünf Häusern. Um eins dieser Häuser dürfte es sich handeln, wenn die Kramer 1532 „itwes by ohrer gylde husz tho ohrer nottroft upthorichten und tho buwen“ gedenken.[10])

---

[1]) u. [2]) Krätz, Nachrichten. — [3]) J. Br. d. S. 41[42]. — [4]) 1542 Ar. LXVI 578, 1544 D. VIII 874 S. 711, 1579 J. Br. d. S. 166[17]. — [5]) D. IV N. 7 S. 632 u. siehe VI S. 92 Zeile 11. — [6]) D. VIII N. 39 S. 871 f., N. 41 S. 873, IV N. 21 S. 641, Hildesh. Urkundenbuch von Krätz 60 S. 165 u. f. f. — [7]) Nach der Inschrift über der Tür. — [8]) Vergl. darüber die Beschreibungen bei Krätz (Nachrichten) und Lachner (Profanbau S. 14 u. namentlich Holzarchitektur S. 37 ff.). — [9]) Vergl. dazu auch Buhlers, Hildesh. Haussprüche S. 430. — [10]) D. VIII 832 S. 661.

Ganz in der Nähe lagen, aber dem Hohenwege zugekehrt, das seit 1481 nachweisbare Gildehaus der Schmiede[1]) und das seit 1450 öfter urkundlich belegte Haus der Schneidergilde.[2]) Nicht weit davon an der anderen Seite des Andreasplatzes, hinter dem alten Andreanum an der Kramerstraße hatten die „Knochenhauer am kleinen Markt" ihren Sitz. Das im Jahre 1881 durch Feuer zerstörte dreistöckige Haus war 1541 erbaut worden, wie die Jahreszahl auf dem im Roemer-Museum zu Hildesheim aufbewahrten Wappenschilde beweist.[3]) Das Haus der „Knochenhauer an den Steinen" ist noch erhalten. Es liegt an der Ecke der Burgstraße und am Stein und stammt nach Krätz aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.[4]) Die Kürschner besaßen nachweislich 1441 ein eigenes Gildehaus[5]), das den Namen „Kürschnerhof" trug[6]) und in der Sackgasse am Schauteufelskreuz lag.[7]) Schließlich ist noch das Brauergildehaus zu erwähnen.[8]) Unmittelbar, nachdem die Brauer vom Rat die Gilde empfangen hatten, erwarben sie das Haus des verarmten Bürgermeisters Sprenger an der Osterstraße.[9]) Mit seiner Nordwand grenzte es an die St. Georgskirche, während sich das Hintergebäude auf die alte Stadtmauer stützte. Es war das größte Haus der Stadt und wurde, als besonders hierzu geeignet, von den Bürgern bei größeren Festlichkeiten und selbst theatralischen Aufführungen[10]) benutzt.

Die Frage, wann und wie oft die Innungen zusammenkamen, führt zu der Unterscheidung von ordentlichen (echten) und außerordentlichen (gebotenen) Morgensprachen. Alljährlich eine ordentliche Morgensprache hielten nachweisbar die Gewandschneider am Tage vor St. Martin[11]), die Barbiere am Sonntag nach St. Georg[12]), die Glaser auf den Tag St. Johannis des Täufers[13]), vier dagegen die Leineweber[14]), desgleichen die Kramer und zwar diese die erste auf den Montag nach St. Johann im Mitsommer, die andere auf den Montag nach der

---

[1]) Ar. LXVI 456, D. VIII 334 S. 287. — [2]) D. VI S. 773 Zeile 26, VII 422 S. 266 u. VIII 832 S. 661. — [3]) u. [4]) Vergl. Krätz, Nachrichten. — [5]) D. IV 418 S. 394 ff., IV 625 S. 534, VII 113 S. 67. — [6]) D. VIII 186 S. 178. — [7]) Jetzt Eckemeckerstraße Nr. 26. — [8]) Vergl. darüber Beiträge I S. 486 ff. u. Krätz, Nachrichten. — [9]) Jetzt Osterstraße Nr. 56. — [10]) J. Br. d. S. 186[1]. — [11]) Gildebuch der Gewandschneider. — [12]) D. VIII 167 S. 166. — [13]) Ar. LXVI 463. — [14]) Koken u. Lüntzel II S. 306.

Meintwoche, die dritte des Montags nach Dreikönigsfest, die vierte des Montags nach Ostern.[1]) Neben den regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen konnten solche in besonderen Fällen berufen werden.[2]) Zur Teilnahme an den Versammlungen waren im allgemeinen nur die Meister verpflichtet, bei den Glasern auch die Gesellen. Wer ohne triftigen Grund wegblieb, verfiel einer Strafe.[3]) Um einen friedlichen und ordnungsmäßigen Verlauf der Versammlungen zu erzielen, verboten die Kramer bei Strafe, in der Morgensprache Waffen zu tragen[4]), die Kürschner, „myt stekemesten edder houwendenmesten edder myt anderer were“ zu erscheinen[5]), verlangten die Leineweber, mitgebrachte Waffen auf des Meisters und der Älterleute Geheiß abzulegen und jenen zu behändigen, und untersagten jedes Fluchen[6]), hatten die Glaser die Vorschrift, Meister und Gesellen sollten nach dem Alter sitzen oder stehen und ihre Stimme abgeben.[7]) Leiter der Versammlungen waren offenbar die Vorsteher der Innungen. Die Beratung und Verhandlung aller Innungsangelegenheiten kann man allgemein als die Aufgabe der Morgensprache hinstellen. Wahrscheinlich war es auch Gepflogenheit, wie bei den Barbieren, bei dieser Gelegenheit die Rolle zu verlesen, damit jeder sich danach zu richten wisse.[8]) Bei den Innungen, die ihre Vorsteher selbst wählten, fand in den Morgensprachen die Wahl der neuen Meister- oder Älterleute statt, nachdem jene, die aus dem Amte schieden, Rechnungsablage und Rechenschaftsbericht geliefert hatten.[9]) Ein überaus wichtiges Gebiet bildete schließlich in den Versammlungen vieler Innungen die Pflege der Gerichtsbarkeit.[10])

Außer diesen Versammlungen ernster Natur, die lediglich der Erledigung geschäftlicher Aufgaben dienten, gab es solche, in denen Geselligkeit und Frohsinn eifrige Pflege fanden. Solche Zusammenkünfte sind gemeint, wenn in den Satzungen der Leineweber von der Maizeit und Fastnacht die Rede ist[11]) und

---

[1]) D. III 933 S. 410. — [2]) Ar. LXVI 468. — [3]) D. III 933 S. 410, Ar. LXVI 456, 461, 463. — [4]) D. III 933 S. 410 ff. — [5]) D. IV 625 S. 535. — [6]) Koken u. Lüntzel II S. 307. — [7]) Ar. LXVI 468. — [8]) D. VIII 167 S. 167 f. — [9]) D. III 933 S. 410, VIII 110 S. 123, 167 S. 166, Nachrichten über die Goldschmiede, Gildebuch der Gewandschneider, Ar. LXVI 463. — [10]) D. III 933 S. 410 f., VII 292 S. 182, Ar. LXVI 461, 463. — [11]) Koken u. Lüntzel II S. 306.

wenn Henning Brandis in seinem Tagebuche erzählt, daß die Knochenhauer von allen drei Scharren 1506 eine Maizeit hielten und mit Pfeifen und Trompeten auf die Wiese hinauszogen.[1]) Selbst Versammlungen größeren Stils sind nachweisbar. So hielten die Bäcker von Braunschweig, Hannover, Alfeld, Peine und anderen Orten 1526 eine Festversammlung mit den Bäckern in Hildesheim[2]), und bereits 1477 hatten die Bäcker ihre Teilnahme an einer solchen Versammlung der Bäcker in Peine abgesagt.[3])

Für die Verfassung der Innungen von der größten Bedeutung war der Besitz einer eigenen Gerichtsbarkeit und Polizei.[4]) Auf den Kreis der einzelnen Genossenschaften beschränkt, erstreckte sie sich auf alle darin vorkommenden Rechtsfälle. Vor allem griffen die gewerblichen Verbände richtend und strafend ein bei Ungehorsam gegen ihre Vorsteher und Auflehnung gegen die Beschlüsse der Mehrheit[5]), bei Versäumnis der Versammlungen[6]) und Grabfolge[7]), bei Weigerung der Annahme von Innungsämtern[8]), bei Nichtzahlung zuerkannter Strafen oder Überschreitung des Zahlungstermins[9]), bei Sonntagsarbeit[10]), überhaupt bei allen Verstößen gegen die überaus zahlreichen gewerblichen Vorschriften[11]), weiterhin bei Beleidigungen der Genossen untereinander oder ihrer Angehörigen durch Schimpf- und Scheltworte[12]), bei Drohungen, bei Streit in Gelagen und bei der Arbeit[13]), selbst bei Blutrunst und Gewalttat in Amtshäusern und Scharren.[14]) In einigen Innungen bildete das Gericht und die polizeiliche Strafgewalt eine Aufgabe der Versammlung.[15]) Bei andern lag ihre Pflege in den Händen der obersten Beamten.[16]) Als nächste Instanz galt bei den vom Bischof be-

---

[1]) H. Br. d. S. $184^{28}$, $187^{27}$. — [2]) D. VIII 754 S. 601. — [3]) D. VII 880 S. 567. — [4]) Vergl. dazu im allgemeinen Neuburg, der das ganze Zunftwesen unter dem Gesichtspunkte des Rechts betrachtet. — [5]) D. I 612 S. 386, 617 S. 389, 786 S. 433, III 1045 S. 470, N. 82 S. 678, VII 418 S. 261, Constitutio der Brauergilde Ar. LXVI 456. — [6]) Siehe S. 68. — [7]) Siehe unten S. 87 f. — [8]) Siehe oben S. 62. — [9]) D. VIII N. 5 S. 854, Ar. LXVI 463, Koken u. Lüntzel II S. 305. — [10]) D. III 1045 S. 469, VIII 167 S. 167. — [11]) Siehe unten S. 82. — [12]) D. VIII 806 S. 641 f., Ar. LXVI 336, 459, 461, 463. — [13]) Ar. LXVI 429. — [14]) Ar. LXVI 276. — [15]) D. III 933 S. 410 f., IV 625 S. 534, VII 292 S. 182, 416 S. 261, Ar. LXVI 429, 463, 554. — [16]) D. III 168 S. 77 f., 849 S. 145 f., IV 222 S. 149 f., VIII N. 5 S. 853.

lehnten Ämtern der Bischof[1]), bei den übrigen Genossenschaften der Rat.[2]) Klagen der Innungen gegen einander entschied der Rat[3]), der Bischof hinwiederum die Streitigkeiten, die sich unter den Ämtern erhoben.[4]) Die Strafen waren sehr verschiedener Art. Die Wichtigkeit der übertretenen Gesetze und die Größe des Vergehens gaben dabei den Ausschlag. Nachweisbar ist Verweisung aus der Stadt[5]), Ausschluß aus der Genossenschaft[6]), Arbeitsverbot[7]), Abgaben in Wachs[8]) und besonders in Geld.[9]) Die Vorsteher zogen die Strafen ein, hielten sie in Verwahrung und mußten bei den vom Rat belehnten Innungen jährlich den vorgeschriebenen Teil an die Kämmerei des Rats abliefern.[10])

Diese Tätigkeit der Beamten berührt schon das Finanzwesen der gewerblichen Genossenschaften. Man darf wohl allgemein annehmen, daß jede Innung eine eigene Kasse besaß, und aus der für verschiedene Gewerbe bezeugten jährlichen Rechnungsablage der Älterleute beim Scheiden aus dem Amte[11]) schließen, daß diesen die Verwaltung der Finanzen zufiel. Zur Aufbewahrung der Innungsgelder diente die „Büchse“ oder „Lade“, in der man auch die Rollen und andern Urkunden zu verwahren pflegte. Die Lade ward gehegt wie ein Heiligtum. Bei den Barbieren stand sie unter der Obhut eines der beiden Schaffer. Der andere Schaffer sowie die beiden Beisitzer bewahrten je einen Schlüssel, denn sie war mit drei Schlössern verschließbar. Nur in Gegenwart dieser vier durfte die Lade geöffnet werden.[12]) Bei den Tischlern[13]) waren die „geschworenen Meister“, bei den Glasern[14]) die Älterleute mit der Obhut der Lade betraut. Für die Einnahmen standen recht ergiebige Quellen offen. Der Lehrling hatte beim Eintritt in die Lehre eine Geldabgabe an das Handwerk zu entrichten[15]), der Geselle bei der Aufnahme unter die Zahl der Meister[16]), jeder

---

[1]) D. II 704 S. 418, IV 259 S. 174, VII 6 S. 4, 487 S. 310, VIII 231 S. 211 f., 234 S. 214 ff., Ar. LXVI 148. — [2]) IV 625 S. 534, VII 416 S. 261, 603 S. 369, 868 S. 563 f., VIII 167 S. 167, 806 S. 641 f., Ar. LXVI 261, 554. — [3]) D. IV 1 S. 8 [31]. — [4]) D. IV 259 S. 174. — [5]) Ar. LXVI 148. — [6]) Ar. LXVI 336. — [7]) D. III 933 S. 410 f., VIII N. 5 S. 854. — [8]) D. VIII 167 S. 167 u. a. — [9]) D. I 612 S. 336 usw. in fast allen Rollen. — [10]) Ar. LXVI 463, siehe auch S. 63 Anm. 1, 3, 4, 5, 6, 7. — [11]) Siehe oben S. 68 Anm. 9. — [12]) D. VIII 167 S. 166. — [13]) Ar. LXVI 554. — [14]) Ar. LXVI 463. — [15]) Siehe oben S. 48 Anm. 1. — [16]) Siehe oben S. 58 Anm. 1—15.

andere, wenn er einer Innung nach Rentnerart angehören wollte.[1]) Bei den eingehenden Strafbestimmungen mußten ferner die Geldstrafen reiche Erträge abwerfen.[2]) Dazu kamen schließlich bei verschiedenen Innungen nachweisbare regelmäßige Beiträge der Mitglieder. Nach der Rolle der Barbiere sollte jeder Meister und jede Witwe, die sich des Amts bediente, einen Goslarschen Pfennig, jeder Knecht einen neuen Pfennig alle Sonntage bei Strafe (by broke) von einem halben Pfund Wachs in die Lade geben.[3]) Bei den Glasern sollten die beiden Büchsenschäffer und der jüngste Meister alljährlich vier mal (Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten) von Meistern und Gesellen das Zeitgeld (tidtgeld) einsammeln und den Älterleuten einhändigen. Ein Meister mußte jedesmal sechs, ein Geselle vier Pfennig entrichten.[4]) Gleichfalls vierteljährlich zahlten die Tischler eine Abgabe in die Büchse, die Meister je drei, die Knechte je anderthalb Pfennig.[5]) Den Einnahmen standen eine Reihe von Ausgaben gegenüber. Die Leineweberinnung war dem Bischof zur Zahlung eines jährlichen Zinses verpflichtet[6]). An den Rat entrichteten einen solchen die Knochenhauer, Bäcker und Häringwäscher wahrscheinlich für ihre Marktstätten.[7]) Die vom Rat abhängigen Innungen hatten jährlich einen bestimmten Teil, meist die Hälfte oder ein Drittel, sämtlicher Brüche durch die Älterleute an die Ratskämmerei abzuliefern.[8]) Zu diesen ständigen Abgaben traten auch wohl gelegentliche Forderungen des Rats für militärische Zwecke. So verpflichtete er 1521 die Höker zur Lieferung von fünf Zentner Kupfer für eine Büchse[9]) und legte 1576 den Ämtern und Gilden auf, je ein Geschütz gießen zu lassen, „die welle damit und gemeine stat to fürdegedingen und beschützen".[10]) Große Summen erforderte gewiß der Bau und die Unterhaltung der Amt- und Gildehäuser. Eine überaus segensreiche Verwendung fand die Kasse zur Unterstützung Armer und Kranker

[1]) Siehe oben S. 60. — [2]) Siehe S. 70. — [3]) D. VIII 167 S. 166. — [4]) Nr. LXVI 463. — [5]) Nr. LXVI 554. — [6]) D. I 460 S. 229 und vergl. die wiederholten Bestätigungen. — [7]) Vergl. Huber, S. 51 und siehe D. V S. 637 und S. 642. — [8]) D. IV 315 S. 223 ff., VII 944 S. 612 f. und siehe die verschiedenen Rollen; vergl. auch bei D. V S. 643, VI Q. 857, S. 858, S. 894 die Belegstellen für die Kramer-, Kürschner- und Schmiedebrüche und Huber, S. 69 f. — [9]) D. VIII 630 S. 529 f. — [10]) J. Br. d. S. 133[10] ff.

in den Innungen. Für genesene Mitglieder galt solche Beihilfe nur als Vorschuß.[1]) Im übrigen wußte man das klingende Innungsvermögen durch Rentenkäufe fruchtbar zu machen, wie zahlreiche Beispiele beweisen.[2]) Anderseits finden sich, aber nur ganz vereinzelt, Beispiele dafür, daß die Innungen Darlehen aufnahmen.[3])

## 2. Kapitel.

### Die wirtschaftliche Bedeutung der Handwerkerverbände.

Die mittelalterliche Stadt bildete im Gegensatz zur modernen einen in sich abgeschlossenen Wirtschaftskörper, „der nach seinen besonderen Verhältnissen die Hervorbringung, Verteilung und den Verbrauch der Güter, die Preise und den Absatz regelte."[4]) Die in ihr nötige gewerbliche Arbeit zu leisten, wurde als ein ausschließliches Recht der städtischen Bürger angesehen, aus dem sich für die Bedürfnisbefriedigung suchenden Städtebewohner die Pflicht ergab, bei jenen mit dem Rechte auf Arbeit ausgestatteten Mitbürgern arbeiten zu lassen. Dieses Recht und diese Pflicht der Gesamtheit ging bei der sich notwendig vollziehenden Gliederung der Gesamtarbeit auf die einzelnen Erwerbszweige über, gab jedem einzelnen das Merkmal strenger Geschlossenheit und stempelte ihn zu einer stelbständigen Körperschaft, zu einem „Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die unbedingte Voraussetzung für die Ausübung des bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildete."[5]) Man bezeichnet diesen der mittelalterlichen Stadt im allgemeinen, dem mittelalterlichen Gewerbe im besonderen eigentümlichen Grundsatz mit dem Namen Zunftzwang.[6])

Auch in Hildesheim hatte der so gekennzeichnete Zunftzwang volle Geltung. Fast in allen Rollen wird er auf verschiedene Weise zwar, aber immer mit unzweideutiger Klarheit und Bestimmtheit ausgesprochen. Zum ersten Male findet er sich in der Bestätigung der Leineweberinnung durch Bischof Siegfried

[1]) Ar. LXVI 468, 554; siehe auch oben S. 50. — [2]) D. VII 175 S. 111, 549 S. 337, 903 S. 585, 906 S. 586, VIII 140 S. 145, 170 S. 169 f., 473 S. 420, 939 S. 791 f., N. 37 S. 870, 60 S. 889; Ar. LXVI 208, 306; Gildebuch der Gewandschneider S. 13 ff. und S. 27 ff. — [3]) D. VIII 303 S. 269, 586 S. 506 f. — [4]) Schönberg, S. 14. — [5]) v. Below, Elster II S. 977. — [6]) Vergl. Schönberg S. 18—28.

im Jahre 1292[1]), da heißt es: profitemur, quod nulli linifices in theoloneo civitatis Hildensemensis commorari presumant, qui exercent opus istorum textorum commorantium infra muros civitatis Hildensemensis, nisi juvent eos nobis annuatim dare censum et nisi sit cum amicitia eorum vel favore. Die Rolle der Kramer vom Jahre 1310 enthält folgende Form[2]): si est aliquis manens nobiscum, qui concivis noster non sit nec fecerit civitati nostrae debita nec eorum habens unionem et ipsorum officium exerceat, illi dicti institores dicere debebunt, quod cesset de eorum officio aut acquirat ipsorum unionem, sicut eis in ipsorum litteris est descriptum. In der ältesten Ordnung der Kürschner kehrt der Zunftzwang wieder unter den Aufgaben des Gildemeisters[3]): (senator) respiciat etiam nunc inantea, ut nullus se de offitio eorum intromittat, quin eorum habeat unionem. Die Rolle der Bäcker von 1358[4]) gibt ihn wieder mit den Worten: dat nemand vortmer jennig luffen edder jennig ander brod tho Hildensem schal veyle hebben edder dar vorkopen, sunder de beckere, de in der Oldenstad tho Hildensem wonet nu unde hirna unde de ore innunge hebben, de mogen luffen unde ander brod dar veyle hebben unde vorkopen juwelk tyd des jares wanner se willet. Diese Beispiele mögen zur Erläuterung genügen. Ganz ähnliche Wendungen wiederholen sich in den übrigen Rollen.[5])

Innerhalb der verschiedenen Gewerbe führte der Zunftzwang zunächst eine feste Abgrenzung des Arbeitsgebiets herbei. Daß sich dabei häufig Schwierigkeiten ergeben mußten, leuchtet ohne weiteres ein, namentlich bei verwandten Gewerbszweigen. Und in der Tat waren solche im Gewerbsleben Hildesheims keine Seltenheiten. Im Jahre 1275 verfügte Bischof Otto offenbar auf eine Beschwerde der Knochenhauer den Ausschluß der Wurstmacher und Schüsselträger von diesem Amte.[6]) Nicht lange danach sah sich das Knochenhaueramt genötigt, den Garbradern, Inhabern von Garküchen, den Schlachtereibetrieb zu

[1]) D. I 460 S. 229. — [2]) D. I 612 S. 336. — [3]) D. I 786 S. 433. — [4]) D. II 147 S. 86. — [5]) Vergl. z. B. D. II 1087 S. 606, III 1067 S. 483, 1182 S. 554, IV 624 S. 531, VII 491 S. 311, 493 S. 312, Nr. LXVI 242, 405, 406, 456 u. a. m. — [6]) D. I 354 S. 172.

begrenzen.[1]) Nur an vier Tagen im Jahr durften die Garköche nach dieser Verordnung für den Verkauf selbst schlachten, „to der peuwelere aflate“ und zu St. Johann im Mitsommer jeweils alle insgesamt zwei Schweine, die sie unter sich verteilen sollten, zu Mariä Himmelfahrt (wortmissen) und zu Michaelis jeweils jeder ein Schwein. Alles andere Fleisch, das sie das Jahr hindurch gebrauchten, sollten sie von den Knochenhauern der Stadt und keinem andern kaufen. Verboten wurde ihnen auch, Lämmer, Kälber, Zicklein zum Verkauf zu schlachten, Speck in Pfunden zu verkaufen und Rotwurst zum Verkauf herzustellen. Diese Vorschriften hatten noch im 16. Jahrhundert Geltung. Im Jahre 1554 bestätigte sie Bischof Friedrich, ohne wesentliche Erweiterungen hinzuzufügen.[2]) Wie mit den Knochenhauern die Garbrader, so waren mit den Gerbern und und Schuhmachern die Altflicker (oltlepper) geschäftsverwandt. Aus dem Jahre 1400 liegt eine auf die Klage der Gerber und Schuhmacher über Eingriffe in ihr Amt vom Bischof Johann III gefällte Entscheidung vor, daß die Altflicker, von alters nur berechtigt, nicht anders zu „lappen sunder mit helsen unde mit enneren swatlappen ungeschmeret unde ungeschwartet“, auch fortan auf diese Arbeitsgrenze beschränkt sein sollten.[3]) Langwierige Streitigkeiten wegen der Begrenzung des Arbeits- und Erwerbsfeldes erhoben sich ferner zwischen den Wollenwebern (Lakenmachern) und Gewandschneidern. Es lag ja nahe, daß die Wollenweber das Recht für sich in Anspruch nahmen, die Erzeugnisse ihres Gewerbfleißes nicht nur im großen, sondern auch im kleinen selbst loszuschlagen. In dem Kleinverkauf aber erblickten die Gewandschneider eine bedenkliche Schädigung ihrer Rechte. In einem Abkommen vom Jahre 1346[4]) verpflichteten sie daher die Lakenmacher, in- und außerhalb der Stadt kein „wullen want“ zu schneiden: nur für den eigenen Hausbedarf blieben sie dazu berechtigt. Alle Verstöße dagegen sollten durch eine jährlich eingesetzte Aufsichtsbehörde von drei oder vier Mann (ummegengere) den Älterleuten der Lakenmacher und Gewandschneider gemeldet und dem Gildebrief der Gewandschneider gemäß gestraft werden. Allein die berech-

[1]) D. I 549 S. 300. — [2]) Ar. LXVI 275. — [3]) D. II 1026 S. 625 f. — [4]) D. III N. 122 S. 699 ff.

nenden Enkel jener gutmütig nachgebenden Wollenweber erklärten sich im Jahre 1436 durch den Vertrag ihrer Altvorderen nicht für gebunden.[1]) In ihrer Eingabe an den Rat legten sie dar, es sei keiner unter ihren Älterleuten und Gildegenossen, der von dem Briefe, auf den sich die Gewandschneider stützten, etwas wüßte oder erfahren habe. Seit länger als 40 Jahren seien sie zur Beobachtung jener Artikel von den Gewandschneidern nicht mehr aufgefordert worden, weshalb sie deren Recht als „vorsumet, vorjaret unde vorswegen“ betrachten müßten. Zwar richteten die Gewandschneider darauf ein ausführliches Antwortschreiben an den Rat[2]), doch ohne Erfolg. Denn nachdem sich der Rat bei den Schöffen in Magdeburg eine Rechtsbelehrung in diesem Streit geholt hatte[3]), entschied er ihn im Sinne der Lakenmacher: er nahm wie sie Verjährung an und erklärte sie von der Verpflichtung des Briefes los und ledig.[4]) Damit hatten die Wollenweber hinsichtlich des Gewandschnitts freie Hand. Als sie nun im Gefühl des errungenen Sieges auch mit fremdem Tuch zu handeln begannen, erhoben die Gewandschneider in berechtigter Wahrung ihrer Rechte Einspruch, und der offene Streit brach wieder aus, bis er 1447 durch den Rat beigelegt wurde.[5]) Auf Verwenden des Rates gaben die Gewandschneider nach und gestatteten den Wollenwebern, weißes und graues Hildesheimisches Tuch zu schneiden und zu verkaufen, untersagten ihnen dagegen den gleichzeitigen Verkauf fremden Tuches. Einige unruhige Köpfe allerdings unter den Wollenwebern schlossen im geheimen ein Bündnis, sich an diese Ratsentscheidung nicht zu kehren. Als sie darauf die Strafe des Einlagers und der Verfestung traf, kam es zwischen ihnen und dem Rat zu einer interessanten Auseinandersetzung vor dem Bischof.[6]) Weiterhin gerieten die Wollenweber im Jahre 1528 in Streit mit den Kleinhändlern[7]) wegen der Geräte, Knechte und Mühlen. Der Rat legte ihn dahin bei, daß das Gerät der Kleinhändler sofort besichtigt, der Zahl nach festgestellt und nicht

[1]) D. IV 285 S. 195 f. — [2]) D. IV 286 S. 196 f. — [3]) D. IV 287, 288 S. 197 f. — [4]) D. IV N. 10 S. 633 f. — [5]) D. IV 653 S. 552 f., VIII N. 61 S. 890. — [6]) D. IV 683 S. 569 ff., 686 S. 577 ff. — [7]) „Kleinhändler (klenemakers) sind die ellenweise verkaufenden und umherziehenden Wollenweber zum Unterschiede von den stückweise an die Gewandschneider verkaufenden.“ (D. VIII S. 684 Anm. 2.)

weiter vermehrt werden, jeder Kleinhändler nicht mehr als zwei Knechte, einen Jungen und eine „kemmerschen“ halten, hinsichtlich der Mühlen ein früher gefaßter Beschluß gültig bleiben solle.[1]) Im Verein mit den Leinewebern erschienen die Wollenweber 1550 vor dem Rat mit einer Klage gegen die Sallunemacher, durch deren Webereibetrieb sie gänzlich zu Grunde gehen müßten.[2]) Der Rat begrenzte ihn daher so, daß jeder Sallunemacher nicht mehr als ein großes Tau, „darauf Decken und Kissen zu machen“, gebrauchen solle, und hielt es für gut und nötig, ihre Zahl durch Verweigerung der weiteren Zulassung von Fremden dieses Zeichens mit der Zeit einzuschränken. Eine Reihe von Streitigkeiten wegen der Abgrenzung des Arbeitsgebiets mit verwandten Erwerbszweigen hatten schließlich die Kramer. Im Jahre 1436 richtete sich ihre Klage beim Rat gegen einige Handschuhmacher[3]), 1439 gegen einen Riemenschneider.[4]) Gemeinsam mit der Schmiedegilde erwirkten sie 1531 die Beschränkung der Tabuletkrämer auf die freien Märkte[5]), während sie 1582 eine Ratsentscheidung veranlaßten, in der den Leinwandträgern das Hausieren in der Stadt verboten, dagegen der Verkauf ihrer Leinwand an zwei Tagen in der Woche, Mittwoch und Samstag, am Markte gestattet wurde.[6]) Gegen die Hutmacher schließlich klagten die Kramer im Jahre 1573, weil sie seidene Hutbänder verkauften. Die Hutmacher hinwiederum beschuldigten die Kramer eines Eingriffs in ihr Handwerk, weil sie Hutfilze, die in Hildesheim, Hannover und Braunschweig gemacht wären, feil hielten. Beide Teile verpflichteten sich, fortan jene unberechtigten Übergriffe auf das Gebiet eines anderen Gewerbes zu unterlassen.[7])

Entspringt die scharfe Abgrenzung der einzelnen gewerblichen Arbeitsgebiete gegen einander vorzüglich der im Zunftzwang liegenden Zwangsbefugnis, so tritt die in ihm enthaltene Abwehrbefugnis hauptsächlich in dem Verbot fremder Ware hervor. In Hildesheim äußerte sich diese Seite des Zunftzwanges vor allem in dem Verhältnis der Altstadt zur Damm-

---

[1]) D. VIII 795 S. 634, 800 S. 637, Ar. LXVI 273. — [2]) Ar. LXVI 405, 406. — [3]) D. IV 279 S. 188 f. — [4]) D. IV 325 S. 238. — [5]) D. VIII 822 S. 655, 823 S. 656. — [6]) Ar. LXVI 336. — [7]) Ar. LXVI 260.

stadt und Neustadt, denn von ihnen hatte die Altstadt die meiste und gefährlichste Konkurrenz zu befürchten.

Der durch Tuchhandel hervorragenden Dammstadt nötigte daher der Rat der Altstadt im Jahre 1298 das Versprechen ab, den Tuchhandel einzustellen. Kein Einwohner der Dammstadt sollte fernerhin den Gewandschnitt zwecks Verkaufs öffentlich oder heimlich ausüben.[1]) Zwei Jahrzehnte nur vermochte die Altstadt diese für den Handel der Dammstadt geradezu tötliche Einschränkung aufrecht zu erhalten. Denn Bischof Heinrich II. nahm sich der Dammstadt an, hob 1317 das Verbot des Tuchhandels auf und gab den Bewohnern der Dammstadt das Recht, auf dem Damme und auf den Jahrmärkten im ganzen Bistum Gewand zu schneiden und Tuchhandel zu treiben.[2]) Gereizt durch dieses Vorgehen des Bischofs, wies der Rat in dem Gildebrief, den er im Jahre 1325 den Gewandschneidern verlieh, auf den früheren Verzicht der Dammstädter auf den Tuchschnitt ausdrücklich hin[3]) und kennzeichnete dadurch bereits den stolzen Trotz und den Haß der Altstadt, der im Jahre 1332 die blühende Dammstadt in einen rauchenden Trümmerhaufen verwandelte.[4])

Große Sorge machte der Altstadt auch die Konkurrenz der Neustadt. Nach längeren Zwistigkeiten verglichen sich die Räte beider Städte 1411 über die Grenzen des beiderseitigen Gewerbebetriebs.[5]) Natürlich handelte es sich, wie einst bei der Dammstadt nur um Zugeständnisse und Opfer der Neustadt. Die Neustädter mußten sich verpflichten, nur graues und weißes Laken, wie es von altersher bei ihnen gemacht worden sei, und das auf der Altstadt hergestellte Tuch zu schneiden. Ihre Knochenhauer sollten nur auf den bereits vorhandenen Scharren verkaufen, und für das laufende Jahr durften ihrer je zwei zu jedem Fleischtage eine Kuh und zwei Schafe schlachten und nicht mehr. Die Bäcker sollten „redelke pennigwerd brodes“ backen und keinen aus der Altstadt entlaufenen Knecht halten und umgekehrt. Ebenso sollten hinsichtlich der Knechte die Schuster verfahren und keiner mehr als zwei Knechte und einen Lehrjungen haben. Die Lakenmacher und Leineweber schließlich

[1]) D. I 524 S. 267 f. — [2]) D. I 684 S. 377 f. — [3]) D. III N. 82 S. 679. — [4]) Siehe oben S. 15. — [5]) D. III 485 S. 200 ff.

sollten sich in Länge, Breite und Fädenzahl der Wolltücher und Leinwand nach den Webern der Altstadt richten. Im Verkauf blieben sie selbstverständlich alle auf die Neustadt beschränkt. Der offenbar in diesem Abkommen ausgeübte Druck auf die Gewerbe der Neustadt bildete 1440 einen der vielen Anklagepunkte des Bischofs Magnus gegen den Rat.[1]) Nach einer Statutensammlung beschloß der Rat in demselben Jahr bei diesem Abkommen mit den Neustädtern zu bleiben.[2]) Über den Gewerbebetrieb der Knochenhauer auf der Neustadt trafen die Räte der beiden Städte im Jahre 1412 eine neue Vereinbarung.[3]) Genau wurde darin bestimmt, wie viel und welcherlei Vieh die Neustädter Knochenhauer zu den verschiedenen Zeiten des Jahres schlachten und verkaufen durften. Wohl werden sie die Einschränkungen schwer empfunden haben, doch wagten sie erst um 1570 darüber beim Rate der Altstadt offen Klage zu führen.[4]) Weiterhin enthalten seit dem 15. Jahrhundert alle Bestätigungen des Bäckeramts durch die Bischöfe eine auf die Klage der Bäcker über Beeinträchtigung durch fremde Bäcker, namentlich jener der Neustadt und des Bergdorfes vor dem Damme[5]), veranlaßte Bestimmung, daß die fremden Bäcker kein anderes Brot backen sollten als die Bäcker der Altstadt.[6]) Aber trotzdem kam es in den Jahren 1474[7]), 1476[8]), 1480[9]) zwischen den Bäckern der Alt- und Neustadt zu offenen und ernsthaften Streitigkeiten über den Verkauf des „penning wert brodes“, und 1567 verwiesen die Bäcker der Altstadt die Neustädter Bäcker aus der Altstadt, „darumme dat se scholden mer wetes schraden laten, alse de Oldensteders“.[10]) Um 1450 ersuchten die Gewandschneider den Rat, er möchte dagegen einschreiten, daß die Neustädter Tuch einführten und auf der Altstadt verkauften: das leide kein Amt und keine Gilde. Nur was auf der Neustadt verkauft sei, dürfe man auf die Altstadt bringen.[11]) In ähnlichem Sinne entschied der Rat 1497 eine Klage gegen einen Neustädter Schneiderknecht, der, wie die Schneider meinten, ihrer Gilde dadurch zu nahe getreten war, daß er „itliken hir binnen

[1]) D. IV 357 S. 267, 390 S. 355. — [2]) D. IV 371 S. 327. — [3]) D. III 542 S. 225 f. — [4]) D. VIII 940 S. 793. — [5]) Moritzberg. — [6]) D. IV 85 S. 69, Nr. LXVI 67. — [7]) H. Br. d. S. 29[18]. — [8]) D. VII 865 S. 562. — [9]) H. Br. d. S. 44[1]. — [10]) Oldekop S. 619. — [11]) D. IV 729 S. 623.

cleder angetogen", und verfügte, es möge sich künftig jeder Neustädter solcher Eingriffe enthalten.[1]) Auch die Gerber und Schuhmacher verlangten, daß sich die Neustädter in der Gerberei genau nach ihnen richteten (1506).[2]) In ihre Artikel aus der Mitte des 16. Jahrhunderts hatten sie die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß kein Neustädter Schuster in der Altstadt Maß nehmen oder Schuhe zum Verkauf in sie bringen dürfe außer an den freien Jahrmärkten.[3])

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es ferner zu häufigen Auseinandersetzungen zwischen den Schmieden beider Städte. Die Grobschmiede der Neustadt mußten 1555 eine Strafe von 8 Gulden Münze zahlen, weil sie widerspenstigen Grobschmiedeknechten der Altstadt beigestanden hatten.[4]) Zur Erhaltung guter Nachbarschaft, Friede und Einigkeit entwarfen sie nicht lange darauf eine gemeinsame Ordnung.[5]) Ebenso hatten die Kleinschmiede gegenseitige Artikel aufgestellt. Allein die Neustädter lehnten sich dagegen auf. Ein Vergleich, den der Rat der Altstadt mit Zutun und im Beisein des Rats der Neustadt 1551 herbeiführte, stiftete keinen dauernden Frieden.[6]) Denn in den Jahren 1563/64 tobte zwischen ihnen wiederum ein Streit[7]), der sich überdies durch den Eingriff des Dompropstes zu gunsten der Neustädter zu einem Kompetenzkonflikt zuspitzte und eine derartige Schärfe annahm, daß die Altstadt die Tore gegen die Neustadt verschloß und ihr alle Zufuhr verbot.[8]) Nach Oldekop waren in jenen Streit auch die Wollenweber einbegriffen. Im Jahre 1537 hatte der Altstädter Rat einen Streit der Wollenweber in der Alt- und Neustadt dahin entschieden, daß die Neustädter keine vierschichtige Laken machen, sondern wie die Altstädter ihre Nahrung mit der Anfertigung von schwarzem und weißem Laken suchen sollten.[9]) Das Verbot der vierschichtigen Laken ward mit der Zeit immer häufiger verletzt, wie das Verzeichnis der Brüche der Neustädter Wollenweber an die Altstädter zeigt[10]), und führte, als der Rat der Altstadt auf seine Mißachtung hin gegen die Neustädter mit

---

[1]) D. VIII 351 S. 295. — [2]) H. Br. d. S. 182[35] f., D. VIII 483 S. 426. — [3]) D. VIII 890 S. 786. — [4]) u. [5]) Ar. LXVI 461. — [6]) Ar. LXVI 458. — [7]) Ar. LXVI 460. — [8]) Oldekop S. 563[10]. — [9]) u. [10]) Ar. LXVI 572.

Verfestung vorging, zu einem jahrelangen hartnäckigen Rechtsstreit.[1]) Auf eine beim Rat eingereichte Beschwerde über die, die außerhalb der Gilde Hökerwaren verkauften, erlangten die Höker 1569 den Bescheid, die fremden Kaufleute sollten nicht länger als zwei Tage ihre Waren feilhalten dürfen. Die Neustädter seien vom Marktmeister zu ermahnen, in der Altstadt die Bürgerschaft zu gewinnen, sofern sie gleich den Altstädter Bürgern das „hoickwerk" beim Markte zu gebrauchen gedächten. Alles Hausieren mit Lachs, Aal usw. solle für die Zukunft streng untersagt sein. Eine 1576 erneute Klage hatte wesentlich eine Bestätigung dieses Entscheides zur Folge.[2]) Allen jenen, oft von großer Erbitterung begleiteten Händeln ward erst durch die Vereinigung der beiden Städte im Jahre 1583 ein Ziel gesetzt. Damals kam es zu einem Vertrage, wonach die gewerblichen Körperschaften der Neustadt jenen der Altstadt völlig gleichgestellt wurden.[3])

Bei alledem aber gebot die Rücksicht auf die kaufenden Mitbürger eine gewisse Einschränkung und Milderung des Zunftzwanges. Zunächst stand es jedem Bürger frei, die für den eigenen Hausbedarf nötigen Gegenstände selbst herzustellen. Da dieses Recht, wie Schönberg sagt, zu den Urrechten der persönlichen Freiheit gehört[4]), so darf es nicht wundernehmen, wenn es seiner Selbstverständlichkeit wegen nur einige mal ausgesprochen wird. Am klarsten findet es sich in der Rolle der Kürschner: quamvis pellificibus unionem dederimus (scil. nos consules), volumus tamen, si aliquis comburgensium nostrorum habeat in domo sua opus operari, sive sit novum vel antiquum, quod hospes illud, vel quemcunque ad hoc vocaverit, sibi licite sine impedimento dictorum pellificium possit operari: in eo nullum habebit excessum nec debet proinde ab aliquo incusari.[5]) Bei günstiger Gelegenheit allerdings scheuten die Innungen sich vor einem Angriff auf dieses Naturrecht nicht. Eine zwiespältige Bischofswahl im Jahre 1471 ermutigte z. B. das Schuhmacheramt zu dem Versuche, den Brüdern vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe sowie den

[1]) Ar. LXVI 572, 8, J. Br. d. S. 188[3]. — [2]) Ar. LXVI 242. — [3]) D. VIII 964 S. 822. — [4]) Schönberg S. 28. — [5]) D. I 786 S. 434, VIII 846 S. 679.

Klöstern die Anfertigung neuer Schuhe zu verbieten und ihre Tätigkeit bei der Sorge für die Fußbekleidung auf die Ausbesserung einzuschränken. Die Schneidergilde folgte dem kühnen Beispiele des Schuhamts bald nach. Doch hatte dieses wie jene kein Glück, denn die betroffenen Brüder und Klöster wiesen solches Ansinnen einmütig zurück.[1]) Als dann die Schuhmacher 1480[2]) und 1489[3]) den Vorstoß bei den Brüdern im Lüchtenhof wiederholten, bekam der alte Schuster Johann Brink vom Senior die Weisung, bei der Anfertigung von Schuhen immer ein Stück altes Leder einzulegen.

Damit den Bewohnern der Stadt die Möglichkeit der gleichmäßigen Versorgung mit Nahrungsmitteln gewährleistet werde, mußte weiterhin das Bäckeramt sichs gefallen lassen, daß „allerlei Leute, die außerhalb der Stadt wohnten und die Bäckerinnung zu Hildesheim nicht hatten", von St. Margaretentag bis Michaelis alljährlich von neuem Weizen Luffen backen und zu Hildesheim in der genannten Zeit „alle vasteldage" verkaufen durften.[4]) Die größte Abschwächung schließlich erfuhr die Härte des Zunftzwanges durch die regelmäßigen Jahr- und Wochenmärkte.[5]) Daher erklärt sichs, daß die Ämter 1460 ernste Bedenken äußerten, als der Rat mit dem Gedanken umging, zwei freie Jahrmärkte zu errichten.[6]) Jedoch waren die Märkte nicht geeignet, die genossenschaftliche Ordnung der Gewerbetreibenden, deren Wohlstand zu sichern sie bezweckte, im Grunde zu erschüttern, denn der einheimische Verkäufer stand dem fremden gegenüber noch immer durch die geringeren Herstellungskosten, weil Fracht- und Zehrungskosten dabei wegfielen, und durch die bereits erworbene feste Kundschaft im Vorteil.[7]) Zudem wurde den Fremden die Verkaufszeit genau begrenzt[8]) und wie sich aus verschiedenen Gerichtsverhandlungen ergibt, ihre Ware einer Besichtigung unterzogen.[9])

Immerhin blieb trotz dieser Schranken und Abschwächungen des Zunftzwanges den gewerblichen Körperschaften ein weites Wirkungsfeld offen, und es erhebt sich nun die Frage, wie sie

[1]) Annalen und Akten S. 71 f. — [2]) Annalen und Akten S. 85 f. — [3]) Annalen und Akten S. 112. — [4]) D. II 147 S. 86. — [5]) D. IV 624 S. 529 ff. — [6]) D. VII 382 S. 230. — [7]) Vergl. Schönberg S. 88 f. — [8]) D. I 612 S. 336, IV 624 S. 530 f. — [9]) D. IV 150 S. 103 f., N. 16 S. 68 ff., VII 12 S. 6.

auf diesem Gebiete ihre Tätigkeit einrichteten. Zwei Gesichtspunkte sind es hauptsächlich, unter denen die Bestimmungen über Arbeit und Verkauf erlassen worden sind: die Gewähr für gute Arbeit und Ware und die möglichste Gleichstellung der einzelnen Meister.[1])

Dem Zweck, nur gute Arbeit zu leisten und tadellose Ware zu liefern, dienten zunächst eine Reihe von Bestimmungen über die Art und Weise der Arbeit und die Beschaffenheit des dazu nötigen Stoffes. Verboten war z. B. den Gerbern der Gebrauch von Birkenlohe zum Gerben der Felle, den Schuhmachern die Verwendung von Pferdeleder (paghenleder) zu Schuhen.[2]) Genaue Vorschriften herrschten über die Mischung des Metalls bei den verschiedenen Zweigen der Gießerei.[3]) Die Goldschmiede durften „kein geringer Gold als gut rheinisch Gold, ingleichen nicht allerhand Silber, sondern gut Silber, die Mark zu vierzehn Lot", verarbeiten.[4]) „Dat orer neyn nene saken enmakede, dar se inleggen schorhar, heden eder vlas, ane alleyne lenewant unde bomwulle", galt für die Schneider als Arbeitsregel[5]), nur gute Wolle zu verwenden und zu mischen und „neyne korte wulle, strikhar, kemmelinge, knippinge efte flocken" beizumengen, für die Wollenweber als strenges Gesetz.[6]) Ihnen wie auch den Leinewebern war ferner die Länge und Breite ihrer Gewebe, die Zahl der Gänge und Fäden genau bestimmt und festgesetzt.[7]) Pflicht der Maurermeister war es, „darauf zu sehen, daß der Kalk wohl gearbeitet und der Bauherr vor Schaden bewahrt werde."[8]) Minderwertige Ware aber mußte, um Betrug zu vermeiden, als solche kenntlich gemacht werden. Daher sollten die Fleischhauer, die finnig Fleisch verkaufen wollten, ein reines weißes Tuch darunter legen.[9]) Diese Maßregel erinnert bereits an das für die Gewähr guter Arbeit und Ware weiterhin von den Innungen eingeführte und geübte Aufsichtswesen.

---

[1]) Vergl. Wehrmann S. 141 ff., auch Schönberg, S. 36 ff. und Krumbholtz, Einleitung S. 172 ff. — [2]) D. VIII 890 S. 785, N. 5 S. 858, Ar. LXVI 150. — [3]) D. III 1139 S. 526, IV 489 S. 406, VII 947 S. 614. — [4]) Ar. LXVI 224. — [5]) D. III 1045 S. 468. — [6]) D. IV 871 S. 327, 730 S. 624, VIII 502 S. 441 f. — [7]) Siehe unter 6, ferner D. IV 624 S. 530, 729 S. 628, Koken und Lüntzel II S. 305. — [8]) Ar. LXVI 429. — [9]) D. I 548 S. 298.

Die Prüfung der gewerblichen Erzeugnisse lag bei den meisten Innungen in dem Pflichtkreise der Älterleute. In der ältesten Rolle der Kürschnergilde lautete die Bestimmung: senator precaveat, quod nullus eorum inter eos operetur aliquod opus, quod indativum opus possit reputari[1]), in jener der Schmiede: de mestermann und orer warken gesworne, de se darto gekoren hedden, scholden vorwaren by oren eiden na witte unde na synne, so se vaste mochten, dat under oren warken nemant nicht enmakede wan dat gifftich und gud wark were, uppe dat ore wark hire und in andern landen nicht vornichtiget und vor gud werk geholden worde, und so vaken se wene under sek vunden, de myt vorsate sin wark nicht gud enmakede, so vakene scholde de twey Hildensemsche schillinge gebroken hebben[2]), und von den Älterleuten der Kramer verlangte der Rat, sie sollten in ihren Eid nehmen: dat se alle jar to veir tiiden tom mynsten willen beseyn de wichte der cramer, so dat se recht sin.[3]) Gleiche oder ähnliche Bestimmungen enthalten die Rollen der Hut- und Filzmacher[4]), der Tuchmacher[5]) und der Eid der Höker.[6]) Wie bei den Schmieden und Kramern ist ein Umgehen der prüfenden Älterleute nachweisbar bei den Kürschnern[7]), Lakenmachern[8]) und Leinewebern.[9]) Nach dieser Tätigkeit nannte man die Beamten auch wohl „ummegengere“.[8]) Im Gegensatz dazu war es bei den Goldschmieden Brauch, daß alle Gold- und Silberarbeiten vor einen Prüfungsausschuß von drei Personen gebracht wurden. Genügten sie den Ansprüchen des Ausschusses, so sollten sie von dem Senior mit der Stadt Wappen und der Marke des Meisters, der die Arbeit ausgeführt hatte, bezeichnet werden.[10]) Gleich wie hier sollten auch die geprüften und für gut befundenen Stücke der Tuch- und Leineweber mit einem Siegel der Stadt und dem Markzeichen des Meisters gekennzeichnet werden[11]), während von den

[1]) D. I 786 S. 438, ähnlich in den jüngeren Rollen D. IV 625 S. 534, VIII 846 S. 678 und in einer Eidesformel D. IV 315 S. 228. — [2]) D. III 1067 S. 481. — [3]) D. IV 624 S. 531. — [4]) D. I 617 S. 339. — [5]) D. I 650 S. 360. — [6]) D. IV 315 S. 232, vergl. hierzu auch den Eid des Marktmeisters D. IV 315 S. 224 und 481 S. 402. — [7]) D. IV 625 S. 534. — [8]) D. IV 729, 780 S. 628 f. — [9]) Koken und Lüntzel II S. 305. — [10]) Ar. LXVI 224. — [11]) D. IV 371 S. 327.

Messerschmieden nur bekannt ist, „dat se mochten eyn sunderlik bymarke darup slan, dar men bi sege, dat id Hildensemsche messede weren.“[1]) Bestand eine Arbeit jene sachkundige Prüfung nicht, entsprach sie nicht den ordnungsmäßigen Vorschriften, so traf den Meister allemal eine beträchtliche Geldstrafe. Zudem sollte das als „ungiftig“ befundene Gut bei den Kürschnern „giftig“ gemacht[2]), bei den Goldschmieden die zurückgewiesene Arbeit zerbrochen[3]), falsches Laken, falsches Garn und falsche Wolle der Tuchmacher aber verbrannt werden.[4]) Der so bestrafte Tuchmacher entbehrte, was einer Geldstrafe ziemlich gleichkam, Innung und Bürgerschaft solange, bis er sie um doppelten Preis wiedergewann, während ein mit „ungiftigem“ Laken ertappter Gewandschneider fürder in der Stadt nicht mehr „kaufen und verkaufen“ durfte.[5]) Von dem Gesichtspunkte der Sorge für gute Ware ist schließlich die Dauer der Lehrzeit[6]), der Gesellenstand verbunden mit dem Wanderwesen[7]) und die Einführung von Meisterstücken[8]) zu betrachten. Daß diese Einrichtungen, namentlich das Meisterstück, jenen Zweck verfolgte und nicht etwa den Zutritt in den Meisterstand erschweren sollte, kann nach urkundlichen Belegen, wie sie z. B. die Eingabe der Beutler an den Rat um Einführung von Meisterstücken enthält, nicht zweifelhaft sein. Denn die Beutler erklären darin, daß ihrem löblichen Handwerk von denen, die kaum aus der Lehre gekommen und sich für Meister ausgeben, große Beeinträchtigung und Verkleinerung geschehe, da jene selbst nicht ein „gerecht Stück“ machen könnten, weshalb ihnen und dem ganzen Handwerk ein nicht geringer Spott und Schimpf von den umliegenden Städten, da solch Handwerk rühmlich und in allen Ehren gehalten werde und Meisterstücke üblich seien, widerfahre, und bitten, die Einführung von Meisterstücken genehmigen zu wollen, „damit man sehen und erfahren möge, was jeder gelernt hat.[9])

---

[1]) D. III 1067 S. 484, Ar. LXVI 335 u. 456. Im übrigen vergl. über Markenrecht und Markenzwang Neuburg S. 160 ff. und Kohler S. 20 f. und S. 44 ff. — [2]) D. IV 625 S. 534. — [3]) Ar. LXVI 224. — [4]) D. I 650 S. 360. — [5]) D. III N. 82 S. 679. — [6]) Siehe oben S. 43. — [7]) Siehe oben S. 50 f. — [8]) Siehe oben S. 56 f. — [9]) Ar. LXVI 97. Im übrigen vergleiche über diesen Punkt die treffliche Ausführung bei Schönberg S. 50 ff.

Um die einzelnen Meister einander möglichst gleichzustellen und ihnen ein hinreichendes Einkommen zu sichern, strebte man in erster Linie eine Gleichheit ihrer Arbeitskräfte an. In den verschiedenen Körperschaften war daher die Zahl der Lehrlinge[1]) und Gesellen[2]) begrenzt, oder es waren ähnliche Bestimmungen allgemeinerer Art gebräuchlich, wie z. B. bei den Tischlern, daß kein Meister stärker arbeiten solle als selbviert.[3]) Daraus erklärt sich anderseits bei den Schuhmachern die Verordnung, keiner solle seinem Knechte mehr geben als der andere oder Vorteile gewähren[4]), ebenso das häufig wiederkehrende Verbot, einem andern seine Knechte zu entziehen.[5]) Ferner lag jene Absicht verschiedenen Gesetzen für die Beschaffung des Rohstoffes zu Grunde. Hatte z. B. ein Schmied etwas gekauft, „dat sek in or werk horde", und wünschte ein anderer an dem Kauf teil zu nehmen, so sollte ihm jener ohne Widerspruch Anteil gewähren bei Strafe von 5 Schillingen.[6]) Daß auch bei den Gerbern gemeinsamer Ankauf von Lohe stattfand, ergibt sich aus der Strafbestimmung: nullus emet alteri lo vel folia, nisi ea simul habere velint, alioquin qui sic emerit dabit quinque solidos et cui emerit, similiter quinque solidos.[7]) Außerdem durften die Gerber keine Lohe vor den Toren, die Schuhmacher kein Leder vom Weißgerber „aus dem Kalk" kaufen, kurz jede Übervorteilung der Innungsgenossen durch Vorkauf oder Zwischenkauf war verboten.[8]) Den Brauern war ferner im Verbrauch des Malzes und seiner Ausbeutung eine Gleichheitsgrenze gesetzt. Nach ihrer Ordnung sollten sie alle gleich, der eine wie der andere, 24 Scheffel Malz mahlen und auch davon gleichviel Bier brauen.[9]) Auch die genaue Festsetzung der Arbeitszeit bei den Maurern[10]) dürfte unter dem in Rede stehenden Gesichtspunkte ihre Erklärung finden. Um jedem gleiche und gute Absatzbedingungen zu gewähren, hatten die Gerber und Schuhmacher in ihrer Rolle einen regelmäßigen Wechsel der Verkaufsstände im Schuhhof vorgesehen[11]), durften die Kramer einander

[1]) Siehe oben S. 44. — [2]) Siehe oben S. 46 f. — [3]) Ar. LXVI 554. — [4]) D. VIII 890 S. 735. — [5]) D. III 1045 S. 469, 1067 S. 488, Ar. LXVI 456, 461, 463, 554. — [6]) D. III 1067 S. 488. — [7]) D. VIII N. 5 S. 858. — [8]) D. VIII 890 S. 785. — [9]) Constitutio der Brauergilde. — [10]) Siehe oben S. 45 f. — [11]) D. VIII N. 5 S. 854.

nicht aus der Stelle drängen.[1]) Damit endlich kein Meister dem andern in seinem Geschäft Abbruch tat, verordneten die Barbiere: kein mester sal den andern in sin arbeyt gan by broke veer punde wasses[2]), vereinbarten die Glaser, hinfort solle es verboten sein, selbst oder durch seine Frau, Vater oder Mutter, Schwester oder Bruder, oder andere gute Freunde, auch durch die Kistenmacher um Arbeit zu werben[3]), verboten die Gewandschneider[4]) und Gerber und Schuhmacher[5]), andern durch Zurufe die Kunden wegzulocken.

## 3. Kapitel.

### Die kirchlich-religiöse Seite der Handwerkerverbände.

Wie die Handwerkerverbände Hildesheims neben ihrem eigentlich gewerblich-wirtschaftlichen Zweck mit Nachdruck in das öffentliche Leben der Stadt eingriffen und Träger einer großen politischen und sozialen Macht waren, so eignete ihnen gemäß dem frommen Zuge jener Zeit auch ein ausgeprägt kirchlich-religiöser Charakter. Verstand sich auch die Heiligung der Sonn- und Festtage von selbst, so scheint man es doch mit der Arbeitsruhe an jenen Tagen nicht so streng genommen zu haben. War es doch z. B. nötig, daß die Schneider in ihrer Rolle[6]) und später in einem Vertrag zwischen Meistern und Gesellen der Schneider[7]) das Nähen an Sonn- und Festtagen ausdrücklich verboten, und als der Kardinal Nikolaus von Kues 1451 als päpstlicher Legat auf seiner Visitationsreise durch Norddeutschland in Hildesheim weilte, sah er sich gezwungen, allen Verkauf an Sonntagen zu untersagen, doch blieb den Knochenhauern mit Rücksicht auf die Eigenart ihres Gewerbes die Erlaubnis, das am Samstag nicht verkaufte Fleisch am Sonntag Mittag nach 1 Uhr wieder zum Verkauf auszulegen.[8])

Auf die religiöse Seite der gewerblichen Innungen weisen weiter die häufigen Abgaben und Strafen in Wachs, die aus

---

[1]) D. III 938 S. 411. — [2]) D. VIII 167 S. 167. — [3]) Ar. LXVI 219. — [4]) D. VIII 62 S. 84. — [5]) D. VIII N. 5 S. 852. — [6]) D. III 1045 S. 469. — [7]) D. VII 88 S. 44. — [8]) D. VII 44 S. 23 vergl. auch 70 S. 35 und 270 S. 169.

einer Reihe von Urkunden nachweisbar sind.[1]) Es war nämlich Sitte, daß die einzelnen Körperschaften in bestimmten Kirchen Lichte stifteten: zu diesen wurde das Wachs verwandt. So stiftete die Kramergilde 1450 für die Andreaskirche drei Lichte, jedes von 3 Pfund Wachs, die am Fronleichnamsfeste und zu den vier Zeiten unserer lieben Frauen während des Hochamts vor dem Altare der hl. Anna brennen sollten[2]), ebenso 1467 drei Wachslichte von je 3 Pfund für denselben Altar mit genauer Angabe der Tage, an denen sie angezündet werden sollten, während die Schneidergilde sich 1573 verpflichtete, den Brüdern vom gemeinsamen Leben im Lüchtenhofe alljährlich zweimal 38 Schillinge zu zahlen für die Unterhaltung einer ewigen Lampe.[3]) Wie hier so war es auch sonst vielfach der Fall, daß den Innungen besondere Legate vermacht wurden unter der Bedingung, den Todestag des Spenders mit einer Seelenmesse zu begehen. Meist waren darin auch gute Werke vorgesehen, z. B. Tuch an die Klöster zu geben, Brot an die Armen zu verteilen, Seelenbäder herzurichten. Weiter auf diese Memorienstiftungen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Doch sei darauf hingewiesen[4]), daß sie neben dem auf das Jenseits gerichteten Zweck die Sorge für das leibliche Wohl durchaus nicht unbeachtet ließen und die gewerblichen Innungen befähigten, in hervorragendem Maße zur Linderung der sozialen Not beizutragen. Daß die Genossenschaften ihre eigene Kasse „um Gottes willen" in den Dienst armer und kranker Amts- und Gildebrüder stellten und zur wirklichen Armen- und Krankenkasse machten, wurde bereits erwähnt.[5]) Religiösen Beweggründen entsprangen ferner die verschiedenen Gepflogenheiten bei der Bestattung heimgegangener Verbandsmitglieder. Während die Schneider[6]) und Schmiede[7]) einfach die Teilnahme am Leichenbegängnis

---

[1]) D. I 617 S. 339, II 684 S. 407, III N. 157 S. 723, 1045 S. 470, 1067 S. 482, IV 625 S. 584, VII 88 S. 44, VIII 167 S. 167. — [2]) D. IV 720 S. 607 f. — [3]) D. VII 780 S. 497 f. und Annalen und Akten S. 313. — [4]) Im einzelnen vergl. D. IV 387, 488, 496, 499, 519 Anm. 1, 710, 731, VII 58, 122, 174, 179, 188, 409, 419, 538, 565, 584, 637, 754, 796, 801, 848, 849, 883, VIII 80, 139, 168, 172, 180, 235, 237, 238, 246, 307, 355, 534, 586, 820, 843, 852, 875, 876, 945. — [5]) Siehe oben S. 50 und S. 71 f. — [6]) D. III 1045 S. 469. — [7]) D. III 1067 S. 483, Ar. LXVI 456.

vorschrieben und auf Versäumnis eine Strafe von zwei oder drei Schillingen setzten, hielten es die Glaser und Barbiere für gut, darüber eingehende Bestimmungen zu erlassen. Starb bei den Glasern ein Meister oder eine Meisterin, oder ein Geselle, Kind und Lehrjunge, so wurde es dem ganzen Handwerke durch den Boten angesagt, daß sie den Verstorbenen ehrlich zur Erde bestatteten. Aus jeder Glaserfamilie war der Meister oder die Meisterin und alle Gesellen dazu bei einer Strafe von vier Mariengroschen verpflichtet. Einen verstorbenen Meister oder eine Meisterin trugen die vier jüngsten Meister und die beiden Büchsenschäffer zu Grabe, ein Kind, einen Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten aber die vier jüngsten Gesellen, und zwar bei einer Strafe von 16 Mariengroschen.[1]) Bei den Barbieren war es Sitte, daß die Schäffer in das Haus, wo einer ihres Amts verstorben war, vier Bahrlichte sandten, dazu für zwei Schillinge Weißbrot, das man vor dem Hause „in godes ere" den armen Leuten geben sollte. Jene Lichte wurden in der Virgil, bei der Seelenmesse sowie bei dem Vierwochen- und Jahresgedächtnis angezündet. Außerdem mußten die Schäffer dafür sorgen, daß die vier von dem Amt unterhaltenen Leuchter mit vier Lichten zu dem Trauerhaus geschickt und der Leiche vorangetragen wurden, die Meister aber bei einer Strafe von einem halben Pfund Wachs „to offer gan".[2]) Über das Grab hinaus fand das Gefühl der engen Zusammengehörigkeit, das die Genossenschaften wohltuend beherrschte, sinnigen Ausdruck in einer gemeinsamen jährlichen Gedächtnisfeier für alle ihre verstorbenen Mitglieder. Die Barbiere begingen sie alle Jahr, indem sie am Sonntage nach der Meintwoche nach der Vesper eine Virgil hatten und am folgenden Morgen eine Seelenmesse singen ließen „to hulpe unde to troste alle den leven selen, de ute der broderschop vorstorven sint", wobei die Meister wiederum bei Strafe von einem halben Pfund Wachs zu opfern verpflichtet waren.[3]) Zweimal eine solche Gedächtnisfeier für ihre Verstorbenen zu feiern, beschlossen 1476 die Gewandschneider. Einmal sollte sie in der nächsten vollen Woche vor Martini bei

---

[1]) Ar. LXVI 468. — [2]) D. VIII 167 S. 166 f. — [3]) D. VIII 167 S. 167.

St. Paul, einmal in der ersten vollen Woche in den Fasten bei den Brüdern stattfinden.[1])

Neben diesen allgemeinen religiösen Zügen und Vorkehrungen, die sich gewiß bei allen Innungen, mehr oder weniger ausgebildet, vorfanden, bildeten nachweisbar einige Innungen zur Hebung und Belebung des religiösen Bewußtseins eigene kirchliche Brüderschaften[2]): die Schneidergilde schloß sich der Brüderschaft Unser Lieben Frauen an[3]), die Schmiedegilde und Zimmerleute waren vereinigt in der Godehardi-Brüderschaft[4]), während die Kramergilde ihren Mitgliedern zur besonderen Pflege des religiösen Lebens in der Brüderschaft des hl. Johannes in der Andreaskirche Gelegenheit bot.[5]) Zum Beitritt aber war niemand verpflichtet, da nach der Kramerrolle „almesen unde godisdenst schullen vry wesen."

[1]) D. VII 867 S. 563. — [2]) Vergl. Bertram, Geschichte I S. 376 und S. 517. — [3]) D. II 195 S. 116. — [4]) D. III 1067 S. 482, N. 141 S. 711 f. — [5]) D. III 938 S. 411 f.





# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

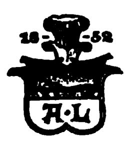
**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**2. Heft:**

**Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft 1802—1813**

**von Dr. Bruno Engler**




**1905.**

**Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.**

# Die Verwaltung der Stadt Münster

von den

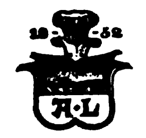
## letzten Zeiten der fürstbischöflichen

bis zum

## Ausgang der französischen Herrschaft

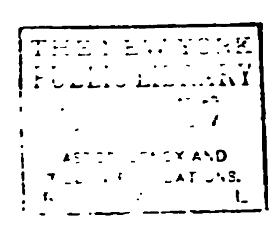
## 1802—1813

Von Dr. Bruno Engler




1905.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



# Inhalt.

# Vorwort.

Eine Darstellung der Geschichte der Verwaltung der Stadt Münster in den ereignisvollen Jahren 1802—1813 ist bisher noch nicht gegeben worden. Auch Hülsmann hat in seiner Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft (Münster, 1905, Diss.) ausdrücklich darauf verzichtet, die Verwaltung der Stadt zum Gegenstande der Untersuchung zu machen. Und doch sind gerade die Wandelungen, die die städtische Verwaltung in jenen stürmischen Jahren erlebte, geeignet, unser Interesse in besonders hohem Maße zu fesseln. Wurde doch die Verwaltung, die sich in fürstbischöflicher Zeit noch fast unverändert in den Geleisen mittelalterlicher Zustände bewegt hatte, mit einem Schlage nach dem Muster der Städte des absolutistisch regierten preußischen Staates und nach wenigen Jahren schon wieder nach dem Vorbilde der Städte des nicht weniger absolutistisch beherrschten napoleonischen Frankreich umgeschaffen. Doch nicht bloß für die Geschichte der Münsterischen Stadtverfassung ist jene Zeit besonders wichtig. In den Vorschlägen, die bei der Umänderung der Verfassung von den mit dieser Aufgabe betrauten Beamten gemacht wurden, sind, wie in den endgültigen Maßnahmen, die zum Teil weit auseinandergehenden Anschauungen, die in jener Zeit über die Grundsätze der Stadtverwaltung bestanden, zu klarem Ausdruck gelangt. Indem der Verfasser auf alle die Versuche einging, die in jenen Jahren gemacht wurden, um die Verwaltung Münsters einheitlicher, übersichtlicher und die Lasten und Pflichten für die Bewohner den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechender zu gestalten, wollte er zugleich einen Beitrag zur Geschichte der städtischen Verwaltung in jener Zeit überhaupt liefern.

# Benutzte Akten.

## 1) Münsterisches Stadtarchiv (zitiert M. A.)

Akten, betreffend die von Ribbentrop geforderten Nachrichten über das städtische Kämmereiwesen. VII, 27.

Akten, betreffend die Bildung eines Kämmerei-Etats für Münster pro 1807/8. VII, 3.

Akten über die Bildung eines Kämmerei-Etats zur Einrichtung einer allgemeinen Kämmerei 1804/7. VII, 31.

Akten über die Stadtrechnungen 1802—1804. VII, 18.

Kämmereirechnungen der Stadt Münster von Juni 1805 bis Mai 1806. VII, 21.

Kämmereirechnung von Juni 1806 bis Mai 1807. VII, 20.

Kämmereirechnungen von 1807 unter VII, 25,
die von 1808 unter VII, 23,
die von 1809 unter VII, 22.

Kommunalrechnungen von 1811 unter VII, 4,
die von 1812 unter VII, 10,
die von 1813 unter VII, 36.

Akten über den Kämmerei-Etat 1808, 1809, 1810. VII, 29.

Akten, betreffend das Budget 1810. VII, 34.

Akten, betreffend das Budget 1811. VII, 35.

Akten, betreffend die Einführung des Oktroi. IX, 9; IX, 10; IX, 11.

Regierungsveränderungen im Stift Münster 1801—1808, dargestellt von Adam Henning Scheffer-Boichorst, zitiert Chronik des Ad. Henning Scheffer-Boichorst.

## 2) Königliches Staatsarchiv zu Münster (zitiert M. St. A.).

Archiv der neuen Zeit B 19 a, Spezialkommission, Interims-Geheime Rat, nachher Kriegs- und Domänenkammer Münster:

Nr. 8. Die künftige Verfassung des Magistrats der Stadt Münster.

Nr. 9. Untersuchung des rathäuslichen Wesens und Einrichtung des Polizeimagistrats in der Stadt Münster.

Nr. 10. Untersuchung des rathäuslichen Wesens und der Kämmereiverfassung im Erbfürstentum Münster.

Nr. 11. Untersuchung der rathäuslichen Einkünfte und Ausgaben.

Nr. 13. Schuldenwesen. 1802—1809.

Nr. 16. Akten über die Anlegung neuer Kirchhöfe an der Stelle der demolierten Stadtgräben.

Nr. 17. Bauwesen der Armen.

Nr. 18. Akten wegen Anweisung einiger Ländereien vor dem Neutor für die beweibten Soldaten in Münster.
Nr. 22. Akten wegen der nächtlichen Beleuchtung der Stadt Münster.
Nr. 23. Akten wegen der öffentlichen Bälle.
Nr. 48. Akten, die Hospitäler und andere Krankenverpflegungsinstitute, sowie auch die Waisenhäuser im Erbfürstentum Münster betreffend.
Nr. 49. Hospitäler- und Armenwesen.
Nr. 50. Akten wegen der Versorgungsanstalten.
Nr. 51. Akten, betreffend die Stadtarmenkommission und sämtliche Fundationen.
Nr. 54. Akten, betreffend die vom Magistrat zu Münster als Patronus laicus abhangenden geistlichen Benefizien, Vikarien und Armenstiftungen.
Nr. 218. Akten wegen Torsperre und Sperrgelder.
Nr. 219. Akten wegen der Schatzung, des Stadtwerkgeldes und des Brauschillings der Stadt Münster.

Aus der französischen Zeit:

Nr. 63. Akten, betreffend die Korrespondenz mit dem General-Gouverneur D'Loison.
Nr. 67. Akten wegen des Kommunalbudgets der Stadt Münster. 1810.

3) Berliner Geheimes Staatsarchiv (zitiert B. St. A.).

R. 70 Sekt. XLVIII Nr. 4. Akten über den Kämmerei-Etat 1805/6.
R. 70 Sekt. XL Nr. 1. Organisation der Magistrats der Stadt Münster.
R. 70 Sekt. XL Nr. 8. Verfügungen wegen der Organisation der Magistrate in den Erbfürstentümern Münster und Paderborn.
R. 70 Sekt. XL Nr. 14. Schuldenwesen der Stadt Münster.
R. 70 Sekt. XL Nr. 15. Untersuchung des rathäuslichen Wesens und der Kämmereiverfassung.

Abkürzungen bei den Aktenangaben:
Kriegs- und Domänenkammer: K.- u. D. K. Generaldirektorium: G. D.

---

## Öfters benutzte gedruckte Werke.

(Scotti). Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstentum Münster ergangen sind. Münster 1842.
Die gesammelten Präfekturverfügungen seit dem Jahre 1809 bis 1813.

---

(Berghaus). Wallfahrt durchs Leben vom Baseler Frieden bis zur Gegenwart. Leipzig 1862.
Gruner, Justus. Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung. Frankfurt am Main 1803.
Lepping, Nikolaus Anton. A. D., Mitteilungen aus einer kurz gefaßten Chronik. Münster 1883.

Gethes Erinnerungen bei Freytag, Gustav. Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. 4. Leipzig 1891.

---

v. Olfers, C. Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848.

Philippi, F. 100 Jahre Preußischer Herrschaft im Münsterlande. Münster 1904.

Schücking, Lothar Engelbert. Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft. Münster 1904.

---

Bornhak, Konrad. Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1885.

Lehmann, Max. Freiherr von Stein. Bd. 1. Leipzig 1902 ff.

## Kapitel I.

### Einleitung.

Das im Sturm der Revolution neugeborene Volk der Franzosen gab unter seinem siegreichen Herrscher Napoleon dem tausendjährigen heiligen römischen Reiche deutscher Nation den Todesstoß. Im Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 entriß es ihm das linke Rheinufer. Nach wenigen Jahren brach das Deutsche Reich in jähem Sturze zusammen.

Nach dem Artikel VII des Friedensinstrumentes mußten die weltlichen Reichsstände, die auf dem linken Rheinufer Gebietsverluste erlitten hatten, auf dem rechten Ufer des Stromes mit andern Gebieten entschädigt werden. Diese Bestimmung enthielt das Todesurteil der geistlichen Staaten, die allein die Entschädigungsmasse bilden konnten.[1]) Eine zu Regensburg niedergesetzte Reichsdeputation sollte den Entschädigungsplan ausarbeiten. Aber nicht hier, sondern in Paris wurden die Lose geworfen. Hierher wandten sich die deutschen Fürsten. Jeder Scham vergessend, suchten sie in ideenloser Selbstsucht bei dem Länderschacher möglichst viel für sich herauszuschlagen. Nachdem in Paris das Wesentliche geregelt worden war, hatte man in Regensburg nur zu vollziehen, was Frankreich und Rußland befahlen.[2])

Preußen hatte bereits am 23. Mai 1802 mit dem Konsul Bonaparte ein Abkommen getroffen,[3]) das ihm für seine auf dem linken Rheinufer abgetretenen Gebietsteile reiche Entschädigung gewährte. Unter den neuen Erwerbungen befand sich

---

[1]) Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. Berlin 1869. II, S. 334 ff. — von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Leipzig 1886. I, S. 175 ff. Max Lehmann I, S. 241. — [2]) A. L. Gaspari, Der Deputations-Receß, Hamburg 1803, unterrichtet über die Einzelheiten der Verteilung. — [3]) Häusser II, 375 und 408.

auch der östliche Teil des Fürstbistums Münster mit der Hauptstadt. Schon am 6. Juni entsandte Friedrich Wilhelm III. von Königsberg aus die Besitzergreifungspatente[1]) in die neuen Territorien. Dem Wort folgte rasch die entscheidende Tat, zu der Napoleon seine Zustimmung gegeben hatte. Am 3. August um zehn Uhr morgens rückten unter Blücher die preußischen Truppen in Münster ein.[2])

Schon seit dem Basler Frieden war in Münster die Befürchtung erwacht, daß das Fürstentum der Säkularisation anheimfallen und unter Preußens Herrschaft geraten werde. Um diesem Schicksal zu entgehen, hatte das Kapitel im Jahre 1801 nach dem Tode des Kurfürsten, des Erzherzogs Maximilian Franz, wieder einen Habsburger, den Erzherzog Anton Viktor, zum Bischof gewählt. Aber es fand am kaiserlichen Hofe nicht die erwartete Unterstützung. Der Erzherzog lehnte die Wahl nach einigem Zögern ab.

Vergebens protestierte jetzt das Kapitel gegen die Besitzergreifung, für die jeder Rechtstitel fehlte. Es blieb ihm nichts übrig, als unter Verwahrung seiner Rechte sich den Abmachungen der Mächte zu fügen.

Der Hauptrezeß zerschlug das Fürstbistum in viele Stücke.[3]) Nur der östliche Teil mit der Hauptstadt fiel an Preußen und bildete unter dem Titel eines Erbfürstentums eine weitere Insel dieser zerstückelten Monarchie.

Man wird es begreiflich finden, wenn tiefer Unmut die Münsterländer wegen dieser Vorgänge ergriff. Hingen sie doch mit großer Treue an ihrer Verfassung und den bestehenden Einrichtungen ihres Vaterlandes.[4]) Und obwohl sie in den benachbarten preußischen Provinzen eine musterhafte gerechte Verwaltung erblickten,[5]) war ihnen dieser Staat in der Seele verhaßt. Sie hatten nicht vergessen, daß in den Tagen des siebenjährigen Krieges ihr Land von seinen Kriegsvölkern in

---

[1]) Scotti II, Nr. 1. — [2]) Chronik des Ad. Henning Scheffer-Boichorst. — [3]) Über die Verteilung siehe v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und der Zerstückelung des Oberstiftes Münster. Münster 1848. S. 25 ff. Häusser II, 409. Gaspari 1. Teil, 85; II. Teil, 43. — [4]) Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo und Hannover 1814. I, 318. Sethe bei Freytag, Bilder IV, 376. — [5]) Lehmann I, 246.

Armut gestürzt, ihre Hauptstadt bei schweren Belagerungen zum Teil eingeäschert worden war. Vor allem aber waren die Preußen Protestanten,[1]) und deshalb erschien ihre Herrschaft den neuen Untertanen von vornherein als drückendes Joch. Aber unbekümmert um die finsteren Mienen, begannen die neuen Herren sich sofort im Bistum einzurichten.

Gleichzeitig mit Blücher kam eine Zivilorganisationskommission nach Münster, der die Aufgabe gestellt war, Verfassung und Verwaltung des Landes zu untersuchen und danach im Sinne der in Preußen geltenden Formen Vorschläge zur Umgestaltung zu machen. Sie setzte sich aus Männern zusammen, die sämtlich in den westlichen preußischen Provinzen beschäftigt gewesen waren, nämlich aus dem Geheimen Regierungsrat von Sobbe aus Kleve, Regierungsrat Schmidt aus Lingen, Kriegs- und Domänenrat Wolframsdorf aus Aurich und Kriegsrat Ribbentrop vom Kriegskommissariat.[2])

Den Vorsitz übernahm der Freiherr vom Stein, der am 27. September in Münster eintraf. Er zählte schon jetzt in erster Linie zu jenen Männern, die den Staat Friedrichs des Großen nicht mehr rückhaltlos bewunderten, deren Scharfsinn es nicht entging, daß der preußische Staat der Reformen bedürfe. Sein Streben war auch in der Folge darauf gerichtet, manche freiheitlichen Formen, die sich hier im Münsterland erhalten hatten, schonend zu bewahren.[3]) Ihr Anblick, sowie die Eindrücke, die er von der französischen Revolution und der englischen Selbstverwaltung empfangen hatte, mögen in seiner empfänglichen Seele während seiner Tätigkeit in Westfalen bis zum Jahre 1804 die Ideen haben reifen lassen, die wenige Jahre später Preußen von seinem tiefen Fall erhoben haben. Auch der Freiherr von Vinke,[4]) Westfalens echter Sohn, Steins würdiger Nachfolger im Oberpräsidium, huldigte ähnlichen politischen Anschauungen.

Besonders fördersam für die Arbeit der Kommission war es, daß auf Betreiben Steins[5]) einige altmünsterische Beamte

[1]) Berghaus I, 120 ff. — [2]) Vergl. dafür die Chronik von Scheffer-Boichorst. — [3]) Lehmann I, 248, 251 ff., 267 ff. — [4]) von Bodelschwingh, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke. Berlin 1853. — [5]) Lehmann I, 260, 261, 266.

in sie aufgenommen wurden, nämlich die Geheimräte Druffel und Forckenbeck, sowie der Graf Merveldt. Sie erwiesen sich in der Kommission wie auch als Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer, die seit dem 1. Dezember 1803 für Münster, Paderborn, Tecklenburg und Lingen errichtet worden war, als verständnisvolle Ratgeber der neuen Herren. Abgesehen davon, daß sie über die einheimischen Verhältnisse am besten Aufschluß geben konnten, war ihre Ernennung zugleich ein Gebot der Staatsklugheit, die die neuen Untertanen versöhnen und gewinnen wollte.

Die größten Verdienste aber neben Stein erwarb sich Ribbentrop. Er war schon einmal in Münster gewesen, als er beim Blücherschen Korps, das auf Grund des Basler Friedens die Demarkationslinie besetzt hielt, das Verpflegungswesen leitete. Sehr treffend urteilt Berghaus über ihn: „Er war von den altpreußischen Beamten, die nach Münster versetzt worden waren, der fähigste, der intelligenteste, der kenntnis- und erfahrungsreichste, ein heller Kopf wie wenige seiner Zeitgenossen, frei von allen Vorurteilen und Ansprüchen des spezifischen Junkerpreußentums, dem er auch von Geburt nicht angehörte." [1]) Geboren [2]) am 6. Oktober 1768 zu Kloster Marienthal, wo sein Vater herzoglich braunschweigischer Amtmann war, hatte er zuerst das Gymnasium Karolinum in Braunschweig besucht und dann in Helmstädt studiert. Kaum zwanzig Jahre alt, trat er als Referendar bei der Kriegs- und Domänenkammer in Minden in den preußischen Staatsdienst. Hohe Verdienste hat er sich nochmals besonders als Generalintendant des preußischen Heeres während der Befreiungskriege erworben. Außer durch große Fähigkeiten zeichnete er sich durch bezaubernde Liebenswürdigkeit im Verkehr und durch glänzende äußere Erscheinung aus. Kein Wunder, wenn es ihm auch gelang, sich die Neigung der Münsterländer zu erwerben. Trotz seiner bürgerlichen Herkunft wurde er durch einstimmige Ballotage in das adlige Kasino, den Sammelpunkt der hohen adligen Gesellschaft, die sich sonst streng gegen die bürgerlichen Elemente abschloß, aufgenommen. [3])

---

[1]) Berghaus II, 56. — [2]) Allgemeine deutsche Biographie B. 28. — [3]) Berghaus II, 57.

War auch bei den meisten übrigen preußischen Zivilbeamten nichts von der Schroffheit zu finden, die man von ihnen gefürchtet hatte, gab doch allen der Freiherr vom Stein das Beispiel eines zuvorkommenden Benehmens,[1] so verhinderte doch das rohe Verhalten der Offiziere, daß sich die Bürgerschaft Münsters so bald mit der preußischen Herrschaft aussöhnte. Ihr hoffärtiges und rücksichtsloses Auftreten, ihr leichtfertiges Spielen mit dem Ehrenwort und ihre unzureichende Bildung machten sie der guten Gesellschaft Münsters verhaßt.[2] Nur Blücher, sowie der General Wobeser und die Offiziere seines Dragonerregiments verstanden es, sich allgemeine Beliebtheit zu erringen.[3]

Wegen der tiefen Mißstimmung der neuen Untertanen mußte daher die preußische Behörde bei ihren Maßnahmen mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Nach der sehr verständigen Instruktion vom 4. Juli 1802 arbeitete die Zivilkommission mit den alten Behörden bis zum 1. Dezember 1803 weiter, wo sie aufgelöst wurden.[4]

Es war ein besonders glücklicher Griff, daß Ribbentrop mit der Neuordnung des kommunalen Wesens des Münsterlandes, die besondere Schwierigkeiten bot, betraut wurde. Mit großem Scharfsinn und historischem Verständnis suchte er hier die Entwicklung zu ergründen und begnügte sich nicht allein mit der Feststellung des Tatsächlichen in der Gegenwart. So erwarb er sich bei seinem unermüdlichen Fleiß rasch eine tiefe Einsicht. Seine Vorschläge zur Umformung und Besserung zeugen durchweg von ausgezeichneter Sachkenntnis.[5]

Die größte Mühe hatte er mit Münster selbst, dessen Verwaltungsapparat besonders schwerfällig und unübersichtlich war. Was ihm aus den Archivalien, die der Magistrat ihm vorlegen mußte, nicht klar wurde, suchte er durch Fragen zu erkunden. Selbst in den Weihnachtstagen war der Rat vor ihm nicht sicher. Noch nie hatten die wackeren Stadtväter

---

[1]) Lehmann I 261. — [2]) Berghaus I 234 ff., II 8. — [3]) Berghaus II 19 ff., II 37 ff. — [4]) Vergl. Overmann, Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt 1802—1806. Erfurt 1904, S. 43. — [5]) Vergl. darüber das bewundernde Urteil von Berghaus II 58 ff.

soviel denken, solange in den Ratsversammlungen aushalten müssen, denn der Herr Kommissar duldete keinen Aufschub.

Nicht nur galt es, der Stadt Münster eine Verfassung zu geben, die sich unter Wahrung des historisch Überkommenen den städtischen Verfassungen der alten Landesteile Preußens möglichst annäherte, sondern auch die ganze weit zurückgebliebene Verwaltung, vor allem das Kämmereiwesen, von Grund aus neu zu ordnen. Mit dem Kämmereiwesen sollte der Anfang gemacht werden. In welchem Zustande es sich beim Ausgange der fürstbischöflichen Regierung befand, gilt es zunächst zu zeigen.

---

## Kapitel II.

## Verwaltung und Kämmereiwesen der Stadt Münster in den letzten Jahren der Selbständigkeit des Fürstbistums.

Die Einnahmen der Stadt Münster setzten sich aus direkten und indirekten Abgaben in buntem Gemisch, aus Zuschüssen aus der Landpfennigkammer, Kapitalzinsen, Gebühren für städtische Gerechtigkeiten und aus Pachtbeträgen zusammen.

Die ertragreichste von den direkten Abgaben war die Schatzung, die eigentliche landesherrliche Steuer, die aber die Stadt selbst seit alters auf die Bürger umlegte.[1]) Ihr Ursprung ging in die Zeiten zurück, wo man überhaupt gelernt hatte, Steuern zu zahlen.[2]) Sie war eine Art Vermögenssteuer, die der Rat nach dem Gewerbe und dem Wohlstande eines jeden Bürgers, vor allem auch nach der Größe der Wohnung anschlug. Sie war also eine veränderliche Abgabe. Ihre Höhe wurde gewöhnlich für ein Halbjahr festgesetzt, mit Rücksicht auf den Wohnungswechsel, der halbjährlich, zu Ostern und

---

[1]) Bericht des Magistrats über Schatzung und Stadtwerkgeld vom 17. November 1802 auf Ribbentrops Anfrage vom 8. November. M. A, VII, 27. Ribbentrops Bericht vom 1. März 1803. M. St. A. Nr. 219. — [2]) Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstentum Münster (Münster 1895), S. 17 ff. usw. Siehe auch S. 86, wo die selbständige Umlegung des Schatzes in den Städten behandelt wird.

im Herbst stattfand.[1]) Die Ratsdiener und die Offiziere der Bürgerwehr nahmen dabei die sogenannte Umschreibung vor, das heißt, sie entwarfen von neuem die Bewohnerliste der einzelnen Häuser. Gewöhnlich wurden aber danach nur diejenigen Steuerpflichtigen von neuem eingeschätzt, die wirklich umgezogen waren, oder die als Anfänger einen neuen Hausstand gegründet hatten. Alle übrigen zahlten, wenn nicht etwa Änderungen in ihrem Vermögen eingetreten waren, die Schatzung in der bisherigen Höhe weiter.

Nach alter Gewohnheit standen die Anschläge derart fest, daß Bankiers und Großkaufleute monatlich einen Taler oder einen Gulden zahlten, geringere Kaufleute, Rentner, Advokaten, Mediziner, Beamte, sofern sie nicht befreit waren, und Handwerker erster Klasse einen halben Taler, ebensoviel in der Regel die Metzger und Bäcker. Geringe Handwerker und Tagelöhner zahlten 6—8 Groschen. Die Größe des bewohnten Hauses war dabei von Einfluß auf die Erhöhung oder Verminderung des Anschlages. Leute, die zur Miete wohnten, wurden viel niedriger besteuert.[2])

Wesentlich verschieden von dieser Abgabe war eine zweite, das Stadtwerkgeld. Es lastete auf dem Hause allein. Bei dessen Verkauf mußte es daher besonders mit angeschlagen werden, was bei der Schatzung nicht der Fall war. Es wurde in unveränderlicher Höhe entrichtet, die sich nach dem auf dem Hause lastenden sogenannten Dienst bestimmte. Danach mußte der Bewohner eines Hauses mit ganzem Dienst für die Woche einen Schilling zahlen, der 12 Pfennige Wert hatte und dementsprechend neun Pfennige vom Dreivierteldiensthause, sechs vom halben und drei vom Vierteldiensthause. Ihre Entstehung verdankte diese Abgabe jedenfalls, wie der Rat annahm, einer in kriegerischen Zeiten getroffenen Bestimmung, wonach jedes Bürgerhaus nach seiner Größe und dem Wohlstand seiner Bewohner eine Anzahl Arbeiter für eine bestimmte Zahl von Tagen zu den Arbeiten an den Befestigungen der Stadt zu

[1]) Bericht des Magistrats vom 6. September 1806. M. St. A. Nr. 219. — [2]) Bericht des Magistrats vom 25. Juni 1807 an das Administrationskollegium. M. St. A. Nr. 219.

stellen hatte.[1]) Wer dies nicht tun konnte oder wollte, hatte dafür die fixierte Abgabe zu zahlen, die man das Stadtwerkgeld nannte. Auch die Berechnung nach Wochen spricht für diese Erklärung. An diese Leistung gewöhnt, behielt man sie auch in Friedenszeiten bei, um das Mauerwerk in Stand zu halten. Als die Wälle fielen, blieb sie als Steuer weiter bestehen. Den Ursprung der Abgabe hatte man dabei in dem Maße vergessen, daß man nicht einmal mehr die Merkmale anzugeben vermochte, die ein Haus zum ganzen oder halben Dienst bestimmt hatten. So stand die Höhe der Abgabe für jedes Haus für immer fest.

Eine andere direkte Steuer war der sogenannte Brauschilling.[2]) Ihn zahlten nur die Hausherren in Münster, auch Prinzipalbewohner genannt. Die Entstehung dieser Abgabe steht ebenfalls nicht fest. Nach den Mitteilungen des Magistrats rührten Ursprung und Name wahrscheinlich von der Bestimmung her, daß in den ältesten Zeiten jeder Bürger im Stadtbräuhause, dem Stadtkeller, brauen lassen mußte. Als später der Rat den Bürgern die Bierbereitung im eigenen Hause freigab, führte er, um die durch das Aufgeben seiner Gerechtigkeit entstehenden Ausfälle zu decken, die Abgabe des Brauschillings ein. Dafür spricht vor allem der Umstand, daß zuerst noch, als schon jeder selbst braute, im Brauschillingsregister neben der Abgabe auch die Zahl der Scheffel Malz verzeichnet wurde, die man für den Verbrauch des einzelnen annahm. Weil die Zahl der Schillinge und der Scheffel immer gleich war, ließ man bald die Scheffelzahl weg.

Der Anschlag zum Brauschilling richtete sich nach dem der Schatzung in der Weise, daß, wer einen Schilling 2 Pfennig Monatsschatzung zahlte, drei Schilling Braugeld im Jahre gab.[3]) In diesem Verhältnis stieg der Brauschilling ganz regelmäßig. Wer Bier berufsmäßig braute, war von der Zahlung befreit.

---

[1]) Vergl. auch Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim (Leipzig 1901) 64 ff. — [2]) Bericht des Magistrats vom 2. Januar 1808. M. A. VII, 27. Bericht Ribbentrops vom 2. März 1803. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 14. — [3]) Bericht des Magistrats vom 25. Juni 1807 an das Administrationskollegium. M. St. A. Nr. 219.

Im Durchschnitt brachte der Brauschilling der Stadt eine Jahreseinnahme von 623 Talern, das Stadtwerkgeld 1250 Taler, die Schatzung 3320 Taler.

Diese Erträge der direkten Besteuerung erscheinen bei einer Stadt von beinahe 13000 Einwohnern nicht groß. Man muß aber dabei in Betracht ziehen, daß ein großer Teil, etwa die Hälfte der Einwohnerschaft, Steuerfreiheit besaß. Die Abgaben lasteten daher auf einem, und zwar dem ärmeren Teile der Bürger.

In früheren Zeiten war die Zahl derer, die sich den öffentlichen Leistungen zu entziehen suchten, noch größer gewesen. Wiederholt hatten die Landesherren gegen diesen Mißstand mit Verordnungen einschreiten müssen. Zuletzt hat noch Fürstbischof Klemens August in seinem Befreiungsreglement vom 1. März 1739[1]) die früheren Erlasse wiederholt und dabei die Zahl der Eximierten einzuschränken gesucht. Danach waren Militär und Geistlichkeit steuerfrei, auch die landtagsfähigen Kavaliere, die sich nur eine gewisse Zeit in Münster aufhielten, ferner die Beamten bei den landesherrlichen Behörden und die Ratsmitglieder. Bei ihnen bildete die Freiheit von den Stadtlasten einen Teil ihrer geringen Besoldung. Sogar die nach ihrem Amtsjahre nicht wiedergewählten Ratsmitglieder behielten zum mindesten im folgenden Jahre, wenn nicht fernerhin, Steuerfreiheit.[2]) Dieser Vergünstigung erfreuten sich endlich alle Personen, die unverheiratet, ohne eigenen Haushalt in der Stadt lebten, ohne Handel und Gewerbe zu treiben[3]) oder die sich eines besonderen Privilegiums des Landesherrn erfreuten.

Zeitweilige Ermäßigungen wurden den Steuerpflichtigen erteilt, die einen Neubau oder eine kostspielige Reparatur ausführten.[4]) Die Witwen hatten ebenfalls Anspruch auf Erleichterung. Auch die Militärinvaliden und Dürftige, die keine

---

[1]) Scotti I Nr. 185. — [2]) Vergl. Druffels Bericht vom 29. Juli 1803. M. St. A. Nr. 10. Hülsmann, Verfassung Münsters 1802—1813, nimmt es als ganz sicher an. Dem widerspricht Druffels Bericht. — [3]) Frei waren auch die unverheirateten Advokaten und Mediziner, die keinen eigenen Haushalt hatten. Bericht des Magistrats an das Administrationskollegium vom 4. März 1809. M. St. A. Nr. 219. — [4]) Bericht des Magistrats vom 7. Oktober 1802. M. St. A. Nr. 9.

Wohnung, sondern nur eine Kammer inne hatten, waren nach dem Wunsche des Landesherrn ganz frei.

Endlich waren noch der Besteuerung nicht unterworfen die Bewohner des Domhofes und des Bispinkhofes und die beiden Kommenden des Malteser- und Deutschritterordens. Diese vier Bezirke waren sogenannte Realfreiheiten oder Immunitäten. Den Bispinkhof hatte der Rat wiederholt zu den Stadtlasten heranzuziehen gesucht, doch bisher vergeblich. Es erscheint des Interesses wert, darauf etwas näher einzugehen.[1]) Als die Drangsale des dreißigjährigen Krieges auch Münster heimsuchten, schlug der Magistrat wegen der Not der Stadt den Bispinkhof, wo sich damals 37 bewohnte Häuser mit über 40 Haushaltungen befanden, zur Schatzung an und drohte, als die Bewohner die Zahlung der Steuer verweigerten, mit Pfändung. Da hier aber seit uralten Zeiten der freiherrlichen Familie Kerkering zur Borg alle Gerichtsbarkeit und Exekution zustand, entspann sich mit dieser ein langer Streit. Darin bestritt der Freiherr von Kerkering der Stadt selbst im Falle der Not das Besteuerungsrecht. Nur der landesfürstlichen Obrigkeit sollte ein solches zustehen; halte diese den Anschlag für notwendig, so habe er selbst ihn vorzunehmen und den Ertrag an die Landpfennigkammer einzuliefern, nicht an die Stadtkämmerei. Trotzdem daß Kerkering in diesem Streite obsiegte, wiederholte der Magistrat bald darauf, in den Jahren 1645 und 1647 den Versuch, die Häuser des Bispinkhofes zur städtischen Steuer heranzuziehen, aber die Landesherrschaft beschied ihn 1649 dahin, den von Kerkering bei seiner Freiheit zu belassen. Vergeblich wandte der Rat dagegen ein, daß die Freiheit ab oneribus mercatorum et negotiorum unvereinbar sei mit seinem Rechte, Handel und Gewerbe auf dem Bispinkhofe zu gestatten; danach müßten die auf dem Gewerbe der Stadt ruhenden öffentlichen Lasten auch vom Bispinkhofe ihm bezahlt werden.

Der Streit trat in eine neue Phase, als der Magistrat im Jahre 1779 bei dem Konkurs des Freiherrn Kerkering-Borg

[1]) Nach einer Handschrift aus dem Münsterischen Altertumsverein, betreffend die Freiheiten der Bispinkhöfer.

die Jurisdiktion auf dem Bispinkhofe kaufte. Sofort wollte er die Bewohner hier wie die übrigen Stadtbürger besteuern. Er ließ die Häuser abschätzen und ordnete monatliche Schatzungszahlung an. Doch die Bispinkhöfer protestierten wiederum mit der Begründung, sie könnten auf ihrer Realfreiheit ohne jede Leistung an die Stadt Handel und Gewerbe treiben. Als sich jetzt auch die Regierung auf die Seite des Rates stellte, wandten sie sich an das Kammergericht nach Wetzlar, und der Rechtsstreit war noch nicht entschieden, als Preußen Münster in Besitz nahm.

Sonderbar mutet unserem Empfinden an, daß eine Ablösung der städtischen Lasten gestattet war. Der Rat nahm dafür eine angemessene Abfindungssumme an. Die auf diese Weise „eingezogenen" Häuser waren aber nur so lange steuerfrei, als sie der Besitzer zu eigenem Gebrauch inne hatte. Wenn er sie an Schatzpflichtige verkaufte oder vermietete, wurden sie wieder mit dem gewöhnlichen Anschlage belegt.

Auch für eine Reihe von Jahren durfte man sich in bestimmten Fällen von den gewöhnlichen Abgaben loskaufen, wenn nämlich jemand eine größere Fabrik anlegen wollte oder neben seinem Wohnhause noch andere Häuser brauchte oder wenn sich ein Bürger um die Stadt besondere Verdienste erworben hatte.[1]) Die in diesen Fällen gemachten Zahlungen, über deren Höhe man sich mit dem Rat einigte, erreichten niemals die Summe der Abgaben, die man sonst zu zahlen hatte. Durch Ablösung kamen durchschnittlich im Jahre 167 Taler ein.

Neben den direkten Abgaben erhob die Stadt noch eine Akzise. Sie bestand wahrscheinlich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts.[2]) Überhaupt blühte im ganzen Münsterlande das Akzisewesen. Sogar auf dem platten Lande empfing der Bischof neben der Schatzung auch noch von verschiedenen Konsumtions-

---

[1]) Bericht des Magistrats vom 17. November 1802. M. A. VII, 27. — [2]) Vergl. Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter, in den Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W., herausgegeben von Hellinghaus. Münster 1898, S. 137. Bericht der Organisationskommission vom 19. November 1802. M. St. A. Nr. 9 und B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 1 gibt für die Zeit der Entstehung das Ende des 16. Jahrh. an.

objekten eine sogenannte Amtsakzise.[1]) Ihre Erträge flossen in die Landrenteikasse. In demselben Genusse stand in seinen Jurisdiktionsbezirken das Domkapitel. Auch verschiedene andere Städte neben Münster hatten mit landesherrlicher Erlaubnis die Akzise eingeführt.

Sie bestand in Münster lediglich in einer Getränksteuer, die an den Toren von dem ein- und ausgeführten Wein und Branntwein erhoben wurde. Der in der Stadt selbst hergestellte Branntwein und das hier gebraute Bier wurden dagegen in direkter Weise besteuert. Der Rat setzte nach alter gewohnheitsmäßiger Taxe den Anschlag fest. Danach zahlte jeder Branntweinbrenner jährlich ein Fixum von 18 Talern, das nie erhöht wurde. Die Schenkakzise bestimmte man nach der Menge des ausgeschenkten Branntweines. Sie mußte aber für den einzelnen Gastwirt wenigstens neun Taler betragen. Um vor dem Akziseanschlage den Branntweinvorrat bei den Verzapfern festzustellen, nahm der Akziseeinnehmer mit den Stadtweinschrödern die Visitation vor.

Die Bierbrauer dagegen und die Bierschenker überhaupt wurden nicht einzeln angeschlagen, sondern der Magistrat setzte für sie eine Gesamtsumme fest, gewöhnlich 1480 Taler. Diese verteilten die vereidigten Deputierten des Bäckeramtes unter die Bierwirte nach der Höhe des Verbrauchs. Daß die Deputierten des Bäckeramtes mit dieser Aufgabe betraut waren, hatte seinen Grund in dem Umstande, daß die Bäcker regelmäßig auch das Braugewerbe ausübten. Wollte ein Bäcker das Braugewerbe einstellen, so hatte er rechtzeitig von seiner Absicht der Behörde Mitteilung zu machen. Seine Braupfanne wurde dann fortgeräumt oder zugemauert, um Defraudationen zu verhüten. Er hatte dann lediglich gleich allen Hausbesitzern den gewöhnlichen Brauschilling zu bezahlen.

Nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre hatte die Stadt von der Akzise auf Bier und Koit 1474 Taler Einnahme, von Branntwein 1458 Taler, von Wein 1613 Taler,

---

[1]) Die landesherrliche Akzise war viel älter als diese städtische. Vergl. dafür Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster (Münster 1895), S. 11.

zusammen 4545 Taler. Gewiß würde sich die Summe höher belaufen haben, wenn nicht die von den direkten Steuern eximierten Stadtbewohner zum Teil auch von der Akzise befreit gewesen wären.

Eine andere indirekte Abgabe wurde noch von den in der Stadt verkauften Fischen erhoben.[1]) Sie galt lediglich als eine Vergütung für die Benutzung der städtischen Fischbänke. Ein vereidigter Ratsdiener, Fischschlieter genannt, der den Verkauf beaufsichtigte, empfing vom Verkäufer von jedem Pfund für sich einen Pfennig und von einigen Fischsorten für die Stadt geringe Beträge. Die Ablieferung der für die Kämmerei bestimmten Gefälle erfolgte dabei in einer sehr patriarchalischen Weise. Es warf sie der Fischschlieter einfach in eine verschlossene Büchse, die am Ende des Jahres auf der Kämmerei geöffnet wurde. Beliefen sich die jährlichen Einnahmen des Ratsdieners auf etwa 90 Taler, so betrug der Inhalt der Büchse durchschnittlich kaum 5 Taler. Kam diese Abgabe also für die Kämmereiverwaltung kaum in Betracht, so war diese Einrichtung doch in sanitärer Hinsicht von Nutzen. Der Fischschlieter hatte streng darauf zu achten, daß keine faulen oder schon im Wasser gestorbenen Fische verkauft wurden.

Dagegen lieferte die Stadtwage einen nicht unbedeutenden Ertrag.[2]) Sie wurde nicht von städtischen Beamten verwaltet, sondern an einen Unternehmer verpachtet, der jährlich 1800 Taler bezahlte. Er erhob nach einer langen Tabelle von allen möglichen Artikeln und Waren, die zur Stadt gebracht wurden, seine Gebühren. Auch die Geldstrafen fielen ihm zu, wenn er Defraudanten entdeckte.

Verhältnismäßig unbedeutend war das Einkommen, das die Stadt von ihren Häusern, liegenden Gründen und Gerechtigkeiten hatte. Die Zahl der Stadtgebäude war zwar sehr groß. Man konnte sie nicht alle für die Stadt selbst verwerten und vermietete deshalb die überflüssigen. Sogar die oberen Stockwerke des schönen im gotischen Stil errichteten Rathauses, die wegen Geldmangel nicht hatten ausgebaut werden können,

---

[1]) Bericht des Magistrats vom 8. Januar 1803. M. A. VII, 27. — [2]) Ribbentrops Bericht vom 20. Februar 1803. M. St. A. Nr. 11.

vermietete man als Bodenräume.[1]) Ein Kornmagazin war hier untergebracht. Der Friedenssaal, in dessen Räumen einst eine imposante Gesandtschaftsversammlung das Friedensinstrument von 1648 unterzeichnet hatte, wurde nur wenig benutzt. Die Sessionszimmer des Rates befanden sich in einem anderen Gebäude. Neben dem Rathaus erhob sich das Stadtweinhaus, ebenfalls ein prächtiger Bau im Renaissancestil. Seit 1782 war es an den Bürgerklub, den Sammelpunkt der gebildeten bürgerlichen Kreise Münsters, verpachtet. Ein recht stattliches Gebäude war auch das Komödien- und Redoutenhaus am Roggenmarkt. Die Stadt hatte es nach der vom Fürstbischof Maximilian Friedrich am 2. Mai 1772 erhaltenen Erlaubnis mit schweren Kosten erbaut oder eigentlich aus dem alten Fleischerscharren umgebaut. Da der Kurfürst der Stadt zugleich das Privilegium verliehen hatte, daß alle Schauspiele, Konzerte, Ausstellungen und öffentlichen Bälle nur in diesem Hause stattfinden durften,[2]) brachte es eine bedeutende Einnahme. Besonders einträglich waren die Fastnachtsbälle, die der Pächter vom Feste der Heiligen drei Könige ab alle Sonntage bis Fastnachtsdienstag halten mußte. Von jedem Ball hatte er 31 Taler an die Kämmerei zu zahlen, womit er seine Jahrespacht abtrug. Von Bällen außerhalb der Fastnachtsperiode erhielt die Kämmerei viel weniger, von Theatervorstellungen in der Regel zwei und einen halben Taler. Außerdem bekam das Waisenhaus von den Veranstaltungen eine kleine Abgabe, außer von den Bällen. Im ganzen brachte das Schauspielhaus der Stadt eine Einnahme von 400—500 Talern. Andere städtische Gebäude waren der Stadtkeller, das Sekretariatshaus, das Syndikatshaus, die Leggeanstalt, die aber schon lange nicht mehr zum Auslegen von Geweben benutzt wurde, das Schauhaus und der neue Scharren oder die Schrade, wo die Fleischer ihre Verkaufsstände hatten, und acht kleine Häuser, sogenannte Gadems, am Zuchthause gelegen. Alle diese Häuser zusammen trugen der

---

[1]) Bericht Ribbentrops vom 20. Februar 1808. M. St. A. Nr. 11. Unter derselben Nummer finden sich die Berichte über die übrigen Gebäude und den sonstigen liegenden Besitz, zum Teil auch unter VII, 27 des M. A. — [2]) Bericht des Maire vom 30. Januar 1811 an den Präfekten. M. St. A. Nr. 23.

Kämmerei jährlich etwa 900 Taler Pacht ein, eine sehr geringe Summe für die vielen Räumlichkeiten, die sie enthielten.

Auch der liegende Besitz der Stadt war nicht ganz unbedeutend. Münster besaß drei kleine Waldungen, den Herren- oder Albersloher Busch, den Kämmerei- oder Hiltruper Busch, den Hagen oder die Landwehr. Sie hatten einen gemischten Bestand von Eichen und Buchen und Schlagholz, wie Birken und Kiefern. Man nahm aus ihnen das Deputatholz für Ratsherren und Stadtdiener und das Heizmaterial für die Sitzungsräume. Einige Barbeträge wurden aus ihnen durch den Verkauf von Faschinen für die im Winter grundlosen Wege erzielt. Von einer rationellen Forstkultur war keine Rede. Der älteste Ratsdiener fungierte im Nebenamt als Förster.

Ferner gehörte der Stadt eine Ziegelei.[1]) Sie lag im Kirchspiel Hiltrup, eine Stunde von Münster entfernt, an der sogenannten Galgenheide. Obwohl der Pächter außer dem Ziegelofen ein vollständiges Gehöft mit kleinem Acker, Wiese und Garten innehatte, zog die Stadt doch nur 50 Taler Pacht von diesem Besitz.

Weiter besaß die Stadt zwei eigenbehörige Güter, sogenannte Kolonate. Das eine hatte der Rat im Jahre 1770 gemeinschaftlich mit dem Waisenhause aus der Konkursmasse der Frau von Wolff zu Füchtelen gekauft. Es lag im Kirchspiel Bork. Das andere, im Kirchspiel Hiltrup gelegen, war zur einen Hälfte Allodium des Magistrats, zur anderen vom Freiherrn Elverfeld genannt von Beverförde lehnrührig. Wegen dieser Hälfte mußte deshalb der Magistrat von Zeit zu Zeit die Belehnung nachsuchen. Nach der landesherrlichen Eigentumsverordnung, die Maximlian Friedrich am 10. Mai 1770 erließ, standen die einmal ausbedungenen Pachtleistungen dieser Güter unveränderlich fest, solange nicht die Familien, die sie inne hatten, ausstarben.[2]) Erst im Falle einer weiteren Vergebung war eine Erhöhung der Leistungen möglich. Vom ersten Gut ging die Pacht in Naturalien ein, die nach der Kappentaxe berechnet, mit 62 Talern bewertet wurden. Davon

[1]) Ribbentrops Bericht vom 25. Februar 1808. M. St. A. Nr. 11. — [2]) Scotti II Nr. 476.

floß die Hälfte dem Waisenhaus zu. Das andere Gut zahlte 24 Taler Jahrespacht.

Neben diesen fixierten Abgaben hatten die Wehrfester, wie die Inhaber eines Kolonates hießen, bei Gelegenheit noch die Gefälle zu entrichten, wie sie die Eigentumsordnung vorschrieb, nämlich Sterbfall, Gewinn- oder Weinkaufsgelder. Diese sogenannten Himmelsgefälle waren viel drückender als die regelmäßige Pacht.[1]) Besonders hart war der Sterbfall, der dem Leib- und Eigentumsherrn das Erbrecht auf die halbe oder ganze Hinterlassenschaft des Eigenbehörigen zusprach, je nachdem dieser Kinder hinterließ oder nicht. Der neue Kolon mußte dann beim Antritt sein Erbe durch besondere Leistungen noch gewinnen und beweinkaufen. Es leuchtet ein, daß ein rascher Wechsel der Wehrfester die Leistungsfähigkeit eines solchen Gutes sehr vermindern mußte. Dennoch hatte die Eigentumsordnung einen Fortschritt bedeutet. Die Eigenbehörigen gewannen dadurch eine Rechtsgrundlage, wenn sie zur Klage über Bedrückungen durch die Gutsherrschaft gezwungen waren.

Für den städtischen Haushalt kamen übrigens diese Einnahmen von den Eigentumsgefällen bei ihrer Seltenheit doch kaum in Betracht.

Außer diesen Gütern besaß die Stadt noch vier kleine Anwesen, sogenannte Kotten, in der nahen Sentruper Heide. Sie waren erst vor wenigen Jahren in dem zu Münster gehörigen Ödlande angelegt worden.

Zu gedenken ist endlich noch der Gemeinheiten, die sich rings um die Stadt erstreckten, in der Loddenheide, der Sentruper Heide, im neuen Brock und in der Galgenheide. Sie dienten als Weidegründe. Hierher trieben Stadtkuhhirten und ein Schweinehirt alljährlich zur Sommerszeit das Vieh der Bürger. Diese hatten dafür ein von alters her festgesetztes Weidegeld für jedes Stück zu bezahlen. Der Gewinn war nicht groß. Die Einnahme betrug im Durchschnitt jährlich 137 Taler, wovon noch die Hirten besoldet werden mußten.

---

[1]) Philippi 30.

Andere Besitztümer der Stadt waren noch ein großer Bleichplatz, eine Reihe von Gärten, einige Fischteiche und kleinere Acker- und Wiesenstücke.

Unwesentlich waren die Einkünfte, die aus den Polizei- und Gerichtsbefugnissen des Rates herrührten.[1]) Er besaß zum Beispiel das Abschoßrecht. Danach war jeder, der Vermögen an auswärtige Erben vermachte, gehalten, 10 Prozent davon an die Stadt zu zahlen. Meist einigte man sich mit dem Magistrat auf ein ungefähres Quantum. Die Stadtgerichtsassessoren als Sterbherren zogen es für die Kämmerei ein. Ein Zehntel behielten sie für sich als Entschädigung für ihre Mühewaltung. Im Durchschnitt betrugen die Gefälle aus dieser Abgabe für die Kämmerei jährlich nur $7^1/_2$ Taler.

Ähnlich unbedeutende Einnahmen flossen ihr zu für ausgestellte mit dem Stadtsiegel versehene Atteste, für die erteilte Erlaubnis zur Anlegung neuer Feueressen, für die Eröffnung eines Testamentes vor dem Rate und als Strafgelder von manchen Polizei- und Justizvergehen. Auch die Hälfte der Brüchten des Stadtgerichts floß zur Kämmerei, die andere Hälfte zur landesherrlichen Kammer. Mit ihr hatte der Magistrat gemeinsam das Stadtgericht zu unterhalten. Die Brüchten reichten dazu meistens nicht hin. In der Regel bedurfte es eines Zuschusses der Stadt.[2])

Eine andere nicht unwichtige Einnahmequelle vieler Städte, das Bürgergeld, das Neubürger für die Erteilung des Bürgerrechts zu zahlen hatten, war in Münster nicht bekannt. Kein Wunder, wenn der Rat daher auch viele Schwierigkeiten machte, es Fremden zu erteilen. Dagegen war jeder Bürger, der eine eigene Haushaltung anfing, gehalten, einen Brandeimer[3]) oder, nach der Festsetzung des Magistrats, $1^1/_3$ Taler an die Kämmerei abzuliefern. Es war das die einzige Leistung, die für die Aufnahme unter die Bürger gefordert wurde.

Noch besaß die Stadt Kapitalien, die ihr Zinsen abwarfen. Waren auch die Vermögensverhältnisse Münsters höchst mißlich,

---

[1]) Dafür die Berichte des Magistrats unter VII, 27 des M. A. und Ribbentrops im M. St. A. Nr. 11. — [2]) Bericht des Magistrats vom 3. Januar 1803. M. A. VII, 27. — [3]) Vergl. die Feuerordnung vom 27. September 1770. Scotti II, Nr. 478.

wie noch des näheren zu zeigen sein wird, so hatte man doch allmählich ein Kapital von 18000 Talern aufgespart.[1]) Es war nicht durch Überschüsse an Einnahmen, sondern meist durch die Abfindungssummen, die einzelne Bürger für die Befreiung von den städtischen Lasten gezahlt hatten, zusammengekommen.[2]) Um der Stadt doch eine regelmäßige Einnahme zu erhalten, hatte man das Geld auf Zinsen ausgeliehen. 3360 Taler waren bei der Landpfennigkammer angelegt. Hier stand das Geld am sichersten, weil das Fürstbistum für das Kapital haftete, aber es gab wenig über drei Prozent Zinsen, 108 Taler. An Privatleute hatte man 8545 Taler verborgt. Nur 261 Taler erhielt man von ihnen an Zinsen, dazu war für diese Kapitalien überall genügende Sicherheit nicht vorhanden. Außerdem schuldete die Stadt Ahlen 100 Goldgulden, aber sie zahlte gar keine Zinsen. Fast ein volles Drittel ihres Kapitalbesitzes, 5966 Taler, hatte die Stadt sich verleiten lassen, bei der Wiener Stadtbank anzulegen, die eine Verzinsung von 5 Prozent in Aussicht gestellt hatte. Aber abgesehen davon, daß bei der Zinszahlung die Hilfe von Bankhäusern in Anspruch genommen werden mußte, wodurch sich die Zinssumme von 298 Talern um etwa 30 Prozent verringerte, erwies sich die Wiener Bank in der Folgezeit als eine sehr unsichere Schuldnerin. Man konnte von hier auf keine bestimmte Summe rechnen. Später geriet sie überhaupt in Konkurs.

Zu diesen Posten, die die Einnahme Münsters ausmachten, gesellten sich noch Zahlungen aus der Landpfennigkammer. Sie waren der Stadt als Zuschüsse gewährt worden, um ihr in schwieriger Finanzlage zu helfen. Wegen der beim Bombardement vom 3. September 1759 zerstörten Häuser bezog sie jährlich 318 Taler, die das Moderamen genannt wurden. Sie sollten als Ersatz für den Ausfall an Schatzung dienen, die bisher von jenen Häusern gezahlt worden war. Eine andere Zuwendung war das Levamen, das monatlich mit 150 Talern von der Landpfennigkammer gezahlt wurde. Ferner bezog Münster Servis- und Supportgelder als Entschädigung dafür,

[1]) Ribbentrops Bericht über das Kapitalvermögen der Stadt Münster vom 4. März 1803. M. St. A. Nr. 11. — [2]) Vergl. M. A. VII, 81.

daß die Stadt den Offizieren des fürstbischöflichen Militärs Quartier gab, wozu sie eigentlich nicht verpflichtet war.[1]) Bisweilen zahlte die Pfennigkammer auch Fourage-, Obdach- und Quartiergelder. Diese Unterstützung schien daher zu rühren, daß Münster noch der Reiterei Quartier gewährte, die das platte Land hätte unterbringen müssen. Die Höhe dieser beiden Zahlungen, die unregelmäßig erfolgten, läßt sich aus den Akten nicht genau feststellen.

Alles in allem erreichten die jährlichen Einnahmen der Stadt Münster etwa die Summe von 16000 Talern. Die Übersicht über diese Einnahmen wurde, wie schon oben bemerkt, außerordentlich erschwert durch die Art des Rechnungswesens: flossen sie doch durch nicht weniger als 15 verschiedene Kassen.[2]) Es waren: die Kämmerei, das Gruetamt, die Akziseeinnahme, das Brauschillings- und Weinamt, das Servisamt und 9 Wegemeistereien, nämlich das Kohausregister, die Ludgerische Wegemeisterei, die Servatii-Bohlwegsrechnung, die Mauritz-Steinwegmeisterei, die Hörster-Bohlwegsrechnung, die Neubrückentor-Wegemeisterei, die Ägidii-Gemeine Torwegsrechnung und die Wegemeistereien der Jüdefelder und Liebfrauenlaischaft.

Von den Ausgaben der Stadt stand an erster Stelle die Abgabe an den Landesherrn, die an die Landpfennigkammer gezahlt wurde, die Schatzung. Ihre Höhe war von alters her auf 3590 Taler fixiert,[3]) wozu wegen der vielen Befreiungen nur die Hälfte der Stadtbewohner beitrug. Da von ihr die oben angeführten landesherrlichen Unterstützungen abzuziehen waren, so sank die Zahlung auf ein Minimum herab.

Wenn es aber die Notdurft des Landes erforderte, konnte der Fürstbischof mit Zustimmung der Landstände außergewöhnliche Steuern ausschreiben. Dazu mußten natürlich auch die Befreiten beitragen. So hatte der schatzpflichtige Teil der Stadt in den Jahren 1796 bis 1802 wegen der durch Frank-

[1]) Bericht der Stadtkämmerer vom 29. August 1804. M. A. VII, 18. — [2]) Ribbentrops Haupterläuterungsprotokoll über den Kämmerei-Etat Münsters vom 28. Juni 1803. M. St. A. Nr. 11, desgleichen sein Bericht vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8. Die detaillierten Einnahmen der einzelnen Kassen finden sich im M. St. A. unter Nr. 11. — [3]) Vergl. auch Olfers S. 4. Ribbentrops Bericht vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8.

reichs Eroberungsgelüste veranlaßten Reichskriege eine Kriegssteuer von 18746 Talern bezahlen müssen.[1])

Hielten sich die gewöhnlichen direkten Abgaben der Stadt an den Landesherrn in sehr mäßigen Schranken, so fielen ihr doch noch andere Lasten zu, die ihre Verpflichtungen erheblich erhöhten. Es waren die Leistungen für das Militär, das die Stadt nach der durch Christoph Bernhard von Galen niedergeworfenen Empörung in ihre Mauern hatte aufnehmen müssen. Die schatzpflichtigen Bürger waren gehalten, den Unteroffizieren und Gemeinen unentgeltlich Quartier zu geben. Wer dazu nicht imstande war, hatte ein Servisgeld zu bezahlen, dessen Anschlag die Billetkommissarien, nämlich die Deputierten vom Servis- und Brauschillingsamt, regelten.[2]) Diesen lag es auch ob, die einzelnen Soldaten in die Bürgerhäuser zu verteilen. Es geschah durch die Ausgabe gestempelter Billets unter sie, daher der Name Billetkommissarien. Den verheirateten Soldaten, denen ein Bürgerquartier füglich nicht angewiesen werden konnte, gaben sie ein festes Servisgeld,[3]) mit dem jene sich selbst eine Behausung mieten mußten.

Zur Bestreitung sonstiger Garnisonbedürfnisse lieferten dem Servisamte, dem dieses Geschäft oblag, abgesehen von den Ausmietegeldern der Bürger, das Wein-, Brauschillings- und Gruetamt, besonders aber die Kämmerei die notwendigen Mittel.

Eine besondere Abgabe wurde wegen der Wachtunkosten von dem in die Stadt zum Verkauf gebrachten Brennholz an den Toren erhoben, der sogenannte Klobenabwurf. Danach hatte der Verkäufer von jedem Fuder Klobenholz, wenn dieses die Länge von 6 Fuß hatte, drei Kloben oder Speller, dagegen die doppelte Zahl vor den Toren abzuwerfen, wenn die Stücke nur drei Fuß lang waren.[4]) In einer besonderen Kloben-

---

[1]) M. St. A. Nr. 11 und M. A. VII, 18. — [2]) M. St. A. Nr. 9. — [3]) In den Jahren 1796 bis 1801 erhielt das Artillerie-Korps an Servisgeld 1518 Taler, das Kavallerie-Depot von Nagel 246 Taler, das Regiment von Droste 4650 Taler, das Regiment von Wenge 3372 Taler, das Regiment von Dinklage 5124 Taler, das Regiment von Höfflinger 5328 Taler. Dazu bekamen die Frauen der beiden letzten Regimenter, deren Männer bei dem Kontingent waren, von 1796 bis 1798: 1478 Taler. Die Rechnung des Servisamts im M. St. A. unter Nr. 11. — [4]) Vergl. Scotti III, Nr. 173.

kasse, die der Platzmajor verwaltete, wurde dieser Gewinn berechnet.

Alles in allem schlug der Rat die jährlichen Aufwendungen der Stadt für die Garnison auf rund 9500 Taler an.[1])

Neben den Ausgaben, die für den Staat zu leisten waren, nahmen die städtischen Verwaltungskosten einen Teil der Einnahmen in Anspruch. Verhältnismäßig waren sie nicht sehr hoch, denn obwohl der Magistrat aus 17 Mitgliedern bestand, so erhielten diese für ihre Ämter, soweit sie Ehrenämter waren und jährlich neu verteilt wurden, nur geringe Besoldungen.[2]) Viele von den Unterbeamten, deren Zahl sich auf 43 Köpfe belief, standen sich bei weitem besser. Sie erhielten für ihre Dienstleistungen eine angemessene Entlohnung und hatten ein gutes Auskommen. Zur Vergleichung sei angeführt, daß der erste Bürgermeister als der am höchsten besoldete Ratsherr etwa 320 Taler erhielt, der älteste Laischaftsdiener dagegen 250 Taler. Nur der Stadtsekretär, der die Seele der Verwaltung war und wie Stadtrichter und Syndikus auf Lebenszeit angestellt wurde, erhielt eine hohe Besoldung. Seine Stelle trug gegen 605 Taler ein.[3])

Die Besoldungen bestanden in festen Geldsummen, in Naturallieferungen, in Freiheit von Abgaben und in Sporteln. Sporteln bekamen die Ratsmitglieder zum Beispiel bei allen Sitzungen, die sogenannten Ratspräsentien oder Aufgangsgelder. Sie waren sehr gering bemessen. Die Bürgermeister und der Stadtrichter erhielten 6 Schilling, jeder Ratsherr drei, der Sekretär einen.[4])

An festen Gehältern zahlte die Kommune ungefähr 1840 Taler. Mehr als das Doppelte betrugen die Nebeneinkünfte, die die Beamten bezogen.

---

[1]) Ribbentrops Bericht vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8. — [2]) Promemoria Ribbentrops vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8 und Bericht des Magistrats vom 7. Oktober 1802. M. St. A. Nr. 9. Hier Angaben über Tätigkeit und Gehalt des einzelnen. — [3]) Die ehrsame Jungfer Klara Gertrud Kördiug hatte im Jahre 1767 durch landesherrliches Privilegium diese Stelle erhalten. Sie verheiratete sich darauf mit dem Hofrat Kramer. Nach dessen Tode ließ sie das Amt durch einen juristisch gebildeten Substituten wahrnehmen. M. St. A. Nr. 8 und Nr. 9. — [4]) Schreiben des Magistrats vom 7. Januar 1803. M. A. VII, 27.

Für Reisen, die dienstlich im Auftrage der Stadt gemacht wurden, gab man jährlich gegen 40 Taler aus. Höher waren die Aufwendungen, die bei dem völlig ungenügenden Postverkehr für das Botenwesen gemacht werden mußten. Besonders die Erkundigungen, die man über die Höhe der Getreidepreise in den Nachbarorten einzuziehen pflegte, brachten der Stadt nicht unerhebliche Ausgaben an Botenlöhnen.

Große Kosten verursachte weiter die Unterhaltung der vielen Stadtgebäude, deren Vermietung bei dem Mangel eines entwickelten Geschäftslebens und bei der hierdurch bedingten Billigkeit von Wohnungen und Lagerräumen nur wenig abwarf. Die Reparaturkosten zehrten den Gewinn fast ganz auf.

Während die Erhaltung der Straßen in der Stadt, wie wir noch sehen werden, den Magistrat nichts anging, lag es ihm ob, die Wege außerhalb, soweit das städtische Gebiet reichte, imstande zu halten. Es wurden jährlich über 600 Taler dafür verausgabt.[1]) Aber da es in der Nähe Münsters an geeignetem Steinmaterial fehlte, konnte man mit dieser geringen Summe unmöglich die für die Befestigung der Straßen notwendigen Steine aus der Ferne herbeiführen. Man ließ sich daran genügen, die schlimmsten Stellen der Wege mit Faschinen auszubessern. Es war kein Wunder, wenn bei den unzureichenden Aufwendungen die Straßen, für die die Stadt zu sorgen hatte, in ebenso traurigem Zustande waren wie die des Fürstbistums überhaupt.

Mit Übergehung von einigen weniger bedeutenden Ausgaben ist nun noch besonders der Verzinsung der Kapitalschuld zu gedenken, die alles, was von den Einnahmen noch übrig blieb, verschlang. Seit vielen Generationen litt die Stadt unter dieser Last, die mannigfache Unglücksfälle auf sie gewälzt hatten. Es ist von Interesse und zum Verständnis notwendig, auf die Entwicklung der Schuldenmasse und die im Laufe der Zeit wegen der Zinszahlung getroffenen Verfügungen näher einzugehen.[2])

Die Überlegenheit, die die Geldwirtschaft im Mittelalter den Gewerbe und Handel treibenden Städten vor dem platten

[1]) Die Rechnungen der Wegemeistereien unter Nr. 11 im M. St. A. — [2]) Ribbentrops Bericht über das Schuldenwesen der Stadt Münster vom 24. Februar 1803. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 14.

Lande gab, hatte auch in Münster Wohlstand erzeugt, wie die zahlreichen stattlichen Kirchenbauten und die zur Linderung der Not in großer Menge getroffenen Stiftungen beweisen. Diese Blüte wurde geknickt, als die wiedertäuferischen Unruhen Münster heimsuchten und die Wogen politischer und religiöser Parteiwut das Gemeinwesen in seinen Grundfesten erschütterten. Die tiefen Wunden, die dieser Aufruhr der Stadt geschlagen hatte, waren durch eine fast hundertjährige Tätigkeit geheilt, als neues Unglück hereinbrach. Der dreißigjährige Krieg, der Deutschland in vielen Teilen zur Wüste machte, hinterließ auch in Münster seine Spuren.[1]) Die Stadt mußte mehrere Male harte Brandschatzungen über sich ergehen lassen und schwere Kriegssteuern aufbringen. Sie hatte auch lange Zeit eine Abteilung des ligistischen Heeres, als Schutz gegen die Besetzung durch protestantische Kriegsvölker, aufzunehmen und zu unterhalten. So wuchs die Kapitalschuld, die vor Ausbruch des Krieges bereits bis auf etwa 10000 Taler getilgt worden war, von neuem. Aber Münster ging doch nicht, gleich vielen anderen Städten, gänzlich verarmt aus dem Kriege hervor, denn, durch Neutralisierung wegen des Friedenskongresses in den letzten Jahren geschützt, hatte es überdies durch die Einnahmen, die ihm durch den Aufenthalt der Gesandten und ihres zahlreichen Gefolges zuflossen, erheblichen Gewinn davongetragen. So läßt es sich nur erklären, daß der Rat, wenige Jahre nach dem Friedensschlusse, die Bürgerschaft zu dem kühnen Versuche mit sich fortreißen konnte, die landesherrliche Gewalt abzuschütteln und Münster zu dem Range einer unmittelbaren Reichsstadt zu erheben. Während des langen Kampfes, in dem die Stadt an dem Bischof Christoph Bernhard von Galen ihren Meister fand, wurden die Mittel der Bürgerschaft aufs äußerste erschöpft. Auch die Unterstützungen Hollands, an das man sich wegen der Vermittlung um Aufnahme in den Hansabund gewendet hatte, reichten nicht aus, die Kosten des Aufstandes zu bestreiten. Man sah sich gezwungen, die Fundationen der Armen, Stifter, Kirchen und Schulen anzugreifen. Dazu

[1]) Vergl. für das Folgende Guilleaume, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Münster (Münster 1836), S. 189 ff.

steigerte noch die gewaltige Kriegsschatzung, die der erzürnte Bischof der besiegten Stadt auferlegte, die Kapitalschuld von neuem und ließ sie zu gewaltiger Höhe anschwellen. Seitdem seufzte Münster unter dieser Last, die ein neues Aufblühen geradezu hemmte und die um so drückender war, als sich Handel und Gewerbe nicht wieder zur alten Blüte erheben wollten. Daher trat unter Christoph Bernhard zum ersten Male der Fall ein, daß die Stadt gar keine Zinsen zahlen konnte. Die völlige Zerrüttung der Finanzen forderte gebieterisch, daß man auf Abhilfe der drückenden Not sann. Um überhaupt erst Ordnung zu schaffen, legte man im Jahre 1670 ein Schuldbuch an, in dem alle Kapitalschulden übersichtlich nach den Zinszahlungsterminen eingetragen wurden.

Unter dem milden Nachfolger des harten Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen griff auch die Landesherrschaft mit Indulten, Verordnungen und Schatzungsnachlassen helfend ein.

Bereits der Reichsschluß vom Jahre 1654 hatte den Zinsfuß in allen deutschen Landen herabgesetzt. Viele Kapitalien waren in Münster zu 6 Prozent aufgenommen worden. Aber es wurde der Stadt noch wenig Erleichterung damit bereitet, daß die Zinsen auf 4 Prozent vermindert wurden. Man konnte sie nicht abtragen, und so wuchs alljährlich der Rückstand. Um Handel und Wandel wieder zu heben, erließ daher Fürstbischof Friedrich Christian am 29. Mai 1691 eine Verordnung, die den „Turnus" für die Zinszahlung festsetzte. Danach sollte ein Gläubiger nach dem andern in der Reihenfolge des Schuldbuches seine Zinsen erhalten, so weit im Jahre eben die Stadtmittel reichten. Konnte man in einem Jahre nicht alle Gläubiger der Reihe nach befriedigen, so wurden im nächstfolgenden die unbezahlt gebliebenen zuerst berücksichtigt. Zugleich bestimmte dieser Erlaß, daß kein Gläubiger berechtigt sei, von den vor 1691 hergeliehenen Kapitalien die rückständigen Zinsen zu fordern, bis bessere Zeiten eingetreten wären. Dieselbe Verordnung wurde vom Fürstbischof Franz Arnold am 30. Mai 1716 im Interesse der Geistlichkeit wiederholt. Daraus geht hervor, daß man es unterlassen hatte, den Geistlichen von ihren Benefizien,

deren Kapitalien die Stadt in der Zeit der Not verbraucht hatte, gleich den übrigen Gläubigern die Zinsen regelmäßig zu bezahlen.

Aber es scheint, daß in der Folge zuweilen ein Gläubiger vor dem anderen willkürlich bevorzugt wurde, denn als Maximilian Friedrich am 27. April 1766 die früheren Erlasse wieder in Erinnerung brachte, sah er sich genötigt, dabei besonders einzuschärfen, daß keiner bei der Zinszahlung einen Vorzug haben dürfe. Noch einmal hat zuletzt die Geheime Kanzlei, auf Ersuchen des Magistrats selbst, am 6. Dezember 1794 im Namen des Fürstbischofs diese Verordnungen bestätigt.

Eine Kündigung der Kapitalschulden durch die Gläubiger hätte den Bankerott der Stadt zur Folge gehabt. Um die Stadt nach dieser Seite hin zu sichern, hatte ein landesherrlicher Erlaß bestimmt, daß im Falle der Kündigung der Gläubiger auf die Hälfte des geliehenen Kapitals, auf alle Zinsenrückstände und auf das Agio, das ihm bei dem Übergang zu einer geringeren Währung zustand, verzichten mußte. Die Zeit, wann diese Verordnung gegeben wurde, läßt sich aus den Akten nicht feststellen.

Auch hatte die Landesherrschaft darauf gedrungen, daß zur Aufbringung der fälligen Zinsen bestimmte Fonds angesammelt würden. Ihnen wurde das Einkommen aus der Multersteuer zugewiesen.[1]) Diese bestand darin, daß von jedem Scheffel Getreide, das zur Mühle gebracht wurde, ein Schilling zu bezahlen war.[2]) Leider wurde diese Steuer wieder abgeschafft. Man begnügte sich, die Einkünfte aus der Accise, die das Gruetamt[3]) entgegennahm, zum Abstoßen der Zinsen zu verwenden.

Auch eine Amortisation der Schuldkapitalien wurde durch landesherrlichen Beschluß im Jahre 1685 bereits ins Auge gefaßt. Ihr sollten die Einnahmen aus dem Brauschilling dienen.[4]) Aber entgegen der Verordnung verwandte ihn das

[1]) Guilleaume S. 190. — [2]) Scotti Nr. 189. — [3]) Es war seit alters Sache des Gruetamts, die Zinsen für die städtischen Schulden zu bezahlen. Vergl. Gottfried Schulte, Die Verfassungsgeschichte Münsters im Mittelalter usw. S. 135. — [4]) Bericht des Magistrats vom 31. Dezember 1802. M. A. VII, 27.

Brauschillingsamt nicht ganz dazu, sondern lieferte einen Teil an die Kasse des Gruetamtes ab. Es blieb nur wenig zur Tilgung verfügbar. Daher verlangte Maximilian Friedrich in seiner Instruktion vom 27. April 1766, daß die übrigen Zahlämter dem Brauschillingsamt einige Überschüsse zuweisen sollten, damit jährlich wenigstens 1000 Taler zur Amortisation dienen könnten.[1] Doch die Stadt vermochte dieser wohlmeinenden Verordnung nicht zu folgen, weil es eben an Überschüssen fehlte. Erfolgten keine Kündigungen, so pflegte man sich darauf zu beschränken, die Erträgnisse des Brauschillings zu kapitalisieren, um bei zukünftiger Gelegenheit die Mittel zur Abzahlung bereit zu haben.

Nur das eine Ergebnis hatte die landesherrliche Fürsorge, daß die Stadt für die nächste Zeit nicht gezwungen war, neue Schulden zu machen, um damit die Zinsen der alten zu decken. Zu anderen Zwecken waren seit Christoph Bernhards Tagen geringe Kapitalien aufgenommen worden, die man regelmäßig verzinste.

Wenn auch die landesherrlichen Verordnungen die Stadt vor dem offenen Bankerott bewahrten, so wurden zugleich die Gläubiger sehr schwer geschädigt. Sie waren der Willkür des Rates und der städtischen Kassen preisgegeben. Die Erlasse hatten weder die Zahlung der rückständigen Zinsen, noch eine regelmäßige Amortisation verbürgt, und eine Zahlung der Zinsen blieb immer von dem Umstande abhängig, ob die städtischen Kassen etwas dazu übrig behielten.

Unter diesen Verhältnissen war es unmöglich, vor der Hand mit dieser Last aufzuräumen. Im Jahre 1802 beliefen sich die Schulden auf 170152 Taler. Dazu kamen noch 471374 Taler Zinsenrückstände.

War es auch der Fürsorge des Ministers Fürstenberg, der mit unermüdlichem Eifer und mit Geschick das Fürstbistum zur Blüte zu bringen bestrebt war, gelungen, den Kredit der Stadt soweit wieder herzustellen, daß eine Zeitlang alle Jahre die laufenden Zinsen voll bezahlt werden konnten, so drohte der Ausbruch des Reichskrieges gegen Frankreich die Finanz-

[1] M. St. A. Nr. 9.

lage Münsters von neuem zu zerrütten. Da die Leistungen an den Staat größer wurden und der Magistrat die Steuern der Bürger für die städtischen Bedürfnisse nicht glaubte erhöhen zu können, so unterließ man einfach die Zahlung der Schuldzinsen. Die Gläubiger erhielten seit Ende 1795 nur alle 2 bis 3 Jahre einmal Zinsen.

In den letzten 20 Jahren der Selbständigkeit des Fürstbistums hatte Münster 88695 Taler zur Zinszahlung verwendet, also im Durchschnitt jährlich 4435 Taler. Auf weit über 2000 Taler mußten also die Gläubiger jedes Jahr verzichten. Zukünftige bessere Zeiten sollten sie trösten, wie die Landesfürsten verordnet hatten. Sie waren in schlimmer Lage. Da für den Wert der städtischen Anleihen kein öffentlich bestimmter Kurs bestand, war es ihnen dazu kaum möglich, ihre Schuldbriefe zu verkaufen.

Getilgt hatte die Stadt in den letzten 20 Jahren nur 4000 Taler Kapital. Arbeitete man mit den vielen Rückständen weiter, ohne die Rechnung zu schließen, und wurde der Amortisation kein fester Plan zu Grunde gelegt, so konnte die Stadt niemals diese Bürde abwerfen.

Es erübrigt, nun noch einen Blick auf das Rechnungswesen im besonderen zu werfen. Abgesehen davon, daß es, wie oben erwähnt, von 15 Zahlämtern versehen wurde, wuchs die Schwerfälligkeit des ganzen Apparates noch mehr dadurch, daß jede Kasse von zwei besonderen Ratsgliedern gemeinsam geführt wurde. Dazu mußten sie sich bei dem jährlichen Wechsel des Magistrats häufig wieder von neuem in dem ihnen zugewiesenen Verwaltungsgebiet einarbeiten.

Das Kassenwesen der verschiedenen Ämter stand unter der Aufsicht der Gesamtheit des Rates. Indessen übte der Staat eine Oberaufsicht aus, ohne jedoch der Selbstverwaltung der Stadt dadurch großen Abbruch zu tun.[1]) Alljährlich hatten

[1]) Vergl. hier zugleich über die ganze Verfassung des Magistrats Lehmann I S. 278 und besonders Heinrich Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813 (Diss. Münster 1905) das zweite Kapitel. Ribbentrops Bericht vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8, die Akten daselbst unter Nr. 10 und im B. St. A. unter R. 70 Sekt. XL Nr. 15 sind ferner zu Grunde gelegt.

nämlich vor der großen Ratswahl die alten Magistratspersonen vor einer gemischten fürstlichen Kommission, bestehend aus Deputierten des Geheimen Rates und des Hofrates, Rechnung abzulegen.[1] Bereits acht Tage vor Weihnachten ließ der Rat die Stadtrechnungen durch den Stadtsekretär den landesherrlichen Kommissarien vorlegen. Am Sonnabend[2] vor dem Dreikönigsfeste erfolgte darauf die feierliche öffentliche Rechnungsabnahme auf dem Rathause. Außer den Kommissarien und dem vollzähligen Magistrat wohnten ihr auch zehn Vertreter der Bürgerschaft bei, die der Rat ernannt hatte. Sie durften bei den Rechnungen, die einzeln genau verlesen und geprüft wurden, ihre Ausstellungen machen. Später hatte sie noch ein Stadtschreib- und Rechenmeister besonders nachzuprüfen. In dem Protokoll, das ein landesfürstlicher Sekretär bei dem hochwichtigen Akt führte, wurden alle Erinnerungen, die man gegen die Rechnungsführung und Verwaltung verlauten ließ, aufgeführt. Im folgenden Jahr hatte der neue Rat auf ihre Erledigung zu achten. Sie wurden wichtige Leitpunkte für die städtische Verwaltung und ergänzten die unvollständigen landesherrlichen Administrationsreglements.[3]

Von diesen kam für Münster besonders die Verwaltungsordnung in Betracht, die Maximilian Friedrich am 27. April 1766 in der ausgesprochenen Absicht erließ, damit den Anfang zur Verbesserung des städtischen Kämmereiwesens zu machen. Eine neue ist aber nicht mehr gefolgt. Sie war weit davon entfernt, ein genaues rathäusliches Dienstreglement darzustellen, wie man es in den preußischen Städten hatte, sie gab nur die allgemeinen Normen an.[4] Vor allem empfahl sie dringend Sparsamkeit und schränkte ungebührliche Schwelgereien ein, wie sie auf Kosten der Stadt bei verschiedenen Gelegenheiten stattgefunden hatten.[5]

---

[1]) Bericht des Interims-Geheimen Rats vom 28. Dezember 1802. M. St. A. Nr. 9. — [2]) Hülsmann, Verfassung der Stadt Münster, S. 80 gibt unrichtig den Freitag an. — [3]) Bericht Ribbentrops vom 12. Juli 1808. M. St. A. Nr. 10. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 15. — [4]) Bericht Ribbentrops vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8. — [5]) Gestattet wurden noch zur Verzehrung nach vollendeter Abhörung der Stadtrechnungen zu einer ehrbaren Ergötzung 30 Taler, beim Einwickeln der Wahlzettel 5 Taler, auf Ratswahltag die gewöhnlichen Diäten für die wählenden Bürger 20 Taler, für Wein und Weißbrot an dieselben 2½ Taler, ferner auf Ratswahltag

Eine Beaufsichtigung der städtischen Zahlämter im Laufe des Jahres durch den Staat war so gut wie gar nicht vorhanden. Der Rat verfügte selbständig auf eigene Verantwortung über Einnahme und Ausgabe. Nur bei kostspieligen Bauten und Reparaturen, bei Prozessen, oder wenn er etwas in Erbpacht geben wollte, sollte er die Genehmigung des Geheimen Rates, unter dem Münster als Immediatstadt direkt stand, einholen. Die Ausführung dieser Vorschrift wurde jedoch öfter unterlassen als befolgt.[1]) Auch in den übrigen Städten des Münsterlandes verzichtete der Staat auf eine strenge Aufsicht, wenn sie auch strenger als bei Münster geübt wurde. Nur damn schritten die Dikasterien zu einer gründlichen Revision der städtischen Verwaltung, wenn die landesherrlichen Abgaben nicht mehr eingingen.

Leider nützte Münster dieser hohe Grad von Selbständigkeit wegen der völlig rückständigen Verwaltung sehr wenig. Bei der großen Zersplitterung war es nicht einmal möglich, den gesamten städtischen Haushalt hinreichend zu überblicken. Ein Budget, das schon im voraus annähernd die Einnahmen und Ausgaben festgestellt hätte, war unbekannt. Man wußte eben, daß sich die laufenden Ausgaben zu gewöhnlichen Zeiten ungefähr aus den Einnahmen bestreiten ließen. Große Ausgaben für Bauten und sonstige Anlagen, wie sie an die Städte der Gegenwart herantreten, kamen nicht vor, und in den Jahren der Not half man sich damit, daß man den Gläubigern keine Zinsen zahlte.

Nicht alle Einnahmen und Ausgaben, wie sie das städtische Budget von heute anführen, erscheinen in der fürstbischöflichen Zeit in der Rechnung Münsters, wie für Unterhaltung der städtischen Straßen, für Beleuchtung, Schulen, Armen- und Krankenhäuser. Das hatte zum Teil seinen Grund darin, daß dem Magistrat nicht die Polizeiaufsicht über alle Stadtbewohner zustand, nämlich nicht über die Eximierten. Da jene ebenfalls

für Wein für die Bürgermeister und den Stadtsekretär 6 Taler, auf den Tag nach der Ratwahl für das gewöhnliche Traktement oder Gastmahl 60 Taler, ferner noch Kleinigkeiten bei anderen Gelegenheiten. Bericht des Magistrats vom 7. Oktober 1802. M. St. A. Nr. 9.

[1]) Schreiben des Interims-Geheimen Rats vom 29. November 1802 an den Magistrat. M. A. VII, 18.

Straßen- und Beleuchtungsgelder zahlen mußten, so hatten sich für das Straßen- und Beleuchtungswesen in der Stadt besondere gemischte Kommissionen aus Vertretern des Geheimen Rats und der Stände gebildet,[1]) bei denen der Rat durch einige Deputierte vertreten war. Beide Kommissionen hatten ihr besonderes Kassenwesen, worüber noch später zu handeln sein wird. Mit der Unterhaltung der Schulen hatte sich der Rat ebenfalls nicht zu befassen, sondern eine Kommission. Auch die Sorge für die Armen wurde der Stadt zum größten Teile abgenommen. Dieses Gebiet bedarf hier zunächst einer näheren Besprechung.

Was von Rats wegen für die Stadtarmen getan wurde, war nicht der Rede wert. Man ließ 2 Taler in Pfennigen durch die Laischaftsdiener bei der großen Brandprozession unter die Massen werfen.[2]) Außerdem bekam das Waisenhaus 10 bis 15 Taler aus den Einnahmen des Komödienhauses.[3]) Es waren nämlich reiche Stiftungen der Privatwohltätigkeit für die Armenpflege vorhanden, deren Erträge, abgesehen von den beständigen freiwilligen Gaben der Bürger, wohl für diesen Zweck genügen konnten. „Keine Stadt", so schreibt Justus Gruner, ein Zeitgenosse,[4]) „hat wohl in Deutschland verhältnismäßig so viele Armenhäuser oder Stiftungen als die Stadt Münster, die deren 19 sehr gut fundierte zählt." Nach einer Tabelle im Magazin für Westfalen Jahrg. 1798 zählt er diese Institute auf, deren Kapital danach die „kaum glaubliche" Summe von 802937 Talern betrug. Und er fährt fort: „In gleichem Verhältnis steht der sehr starke Armenfond oder die für die Armen belegten Gelder. Mir ward die Summe so hoch angegeben, daß ich mich nicht getraue, sie wieder so anzuzeigen." Er sah, daß trotzdem bittere Not die Armen heimsuchte, und brauchte harte Worte, weil ihm nur schlechte Verwaltung und zweckwidrige Verwendung die Ursache dafür sein konnte. Mögen auch sonst viele seiner Schilderungen über die Zustände des Münsterlandes von der Wirklichkeit abweichen, weil er sie mit den Augen eines radikalen Jüngers der Aufklärung betrachtet, der nur seine Ideale gelten läßt, hier übertrieb er nicht. Im

---

[1]) Ribbentrops Bericht vom 9. Juli 1803. M. St. A. Nr. 8. — [2]) M. A. VII, 27. — [3]) M. St. A. Nr. 11. — [4]) II, 166.

Gegenteil: die für die Unterstützung der Armen zur Verfügung stehenden Mittel waren am Ende der fürstbischöflichen Regierung größer, als er glaubte. Jene Tabelle zeigte den Zustand vom Jahre 1768 und enthielt noch nicht alle Stiftungen. Schwerlich wird er auch die Summe der übrigen Armengelder genau erfahren haben. Kostete es doch später der preußischen Regierung viel Mühe, sie zu ermitteln.

Vorhanden waren, wie die Akten des Staatsarchivs in Münster ergeben,[1]) in den letzten Jahren der Selbständigkeit des Fürstbistums 50 Stiftungen und Fundationen mit einer jährlichen Bruttoeinnahme von über 45000 Talern. Dabei sind verschiedene kleine Fonds noch nicht mitgerechnet. Die Einnahmen hätten sogar noch höher sein können, wenn man die Verpachtungen der den Stiftungen gehörigen Grundstücke öffentlich oder gerichtlich vorgenommen hätte. Bei der Dom-Elemosyne, deren Einkünfte allerdings nur zum geringeren Teil der städtischen Armenpflege dienten, waren sie alle bis auf Widerruf abgeschlossen und erfuhren die Pachtsummen trotz der Entwertung des Geldes durch viele Zeiten keine Erhöhung.

Außer diesen Einnahmen verfügte man noch über die freien Wohnungen in 23 Armenhäusern. Gegen 250 Personen konnten hier Aufnahme finden.

Trotz dieser reichen Mittel herrschte Elend, lästige Straßenbettelei, und durch die Not veranlaßt, viel Diebstahl.[2]) Woher diese Erscheinung?

Die Hauptschuld trug der Mangel an lohnender Arbeit. Das Handwerk war wenig blühend und ist an sich ungeeignet, größeren Massen Nahrung zu gewähren, und eine Industrie war nicht vorhanden. Wohl hatte der Minister Fürstenberg manches zur Förderung des Wohlstandes der Stadt getan. Als aber jahrelang wegen der durch Frankreich veranlaßten Kriege Teuerung herrschte, wuchs die Armut von neuem. Aber nicht allein, daß bei dem Darniederliegen von Verkehr und Gewerbe die Zahl der Arbeitslosen und Almosenempfänger immer mehr stieg und selbst die reichen Mittel der Fundationen

[1]) M. St. A. Nr. 51 für das Folgende. — [2]) Vergl. die Münsterischen Intelligenzblätter in jenen Jahren.

den Bedürfnissen nicht mehr genügten, so hinderte noch besonders die völlige Dezentralisation der Armenpflege jede wirksame Bekämpfung der öffentlichen Not. Eine gemeinsame Leitung oder Oberaufsicht in der Verwaltung der Stiftungen und eine Kontrolle über die Verteilung aller Mittel war nicht vorhanden. Bei der Menge der Stiftungen waren überdies die Administrationskosten so hoch, daß von vornherein ein großer Teil der Erträgnisse durch sie in Anspruch genommen wurde. Es war noch ein Glück, daß wenigstens 21 dem Magistrate unterstellt waren[1]) und ihre Mittel wenigstens planmäßiger ihrem Zwecke, menschliches Elend zu lindern, dienen konnten. Die Verwaltung dieser ließ freilich ebenfalls viel zu wünschen übrig. Sie wurde nicht durch wenige Personen wahrgenommen, sondern der Verwalter waren fast so viele als der Stiftungen, und sie wollten alle für ihre Mühewaltung bezahlt sein. Leider waren dazu die Entschädigungen dieser Armenpfleger mißbräuchlich sehr hoch angesetzt. Wem es geglückt war, die Verwaltung mehrerer Stiftungen in seine Hand zu bekommen, stand sich oft besser dabei, als wenn er ein Berufsamt bekleidete.[2])

Doch traf wenigstens die Gesamtheit des Magistrats über die Verwaltung und Verwendung der Mittel dieser 21 Stiftungen einheitliche Verfügungen. Die Beschlüsse, die darüber in den Ratssitzungen abgegeben wurden, nahm man in die Ratsprotokolle auf. Dazu hatten die einzelnen Ratsmitglieder als Provisoren darüber zu wachen, daß auch die Absichten der Stifter wirklich erfüllt wurden.

Von den dem Rat übertragenen Stiftungen sind zu nennen[3]): die Hospitäler zum hl. Antonius und zur hl. Magdalena, die Häuser der Armen zur Ahe, Biskoping, der Leprosen zu Kinderhaus, der Schularmen zum hl. Martin, der Armen Zur Westen, der Zurwieck zum hl. Martin, das Armenhaus Zurwieck auf dem Honekamp, das der Prusingarmen, das Irren- oder Gasthaus, die Fundation des Lizentiaten Zumsande, die Speckpfründe und die Armenkleidung zum hl. Lambert, der Almosenkorb im Kirchspiel Überwasser, die Stiftung

[1]) M. St. A. Nr. 54. — [2]) Vergl. Gruner II, 167. — [3]) M. St. A. Nr. 49.

der „vier Elenden", über die auch dem Generalvikariat die Verwaltung zustand, und das Bleiken- und Zurlindentestament.

Sie dienten den verschiedensten Bedürfnissen. Entweder gewährten sie den Armen und Siechen völlig freie Kost und Wohnung oder sie unterstützten sie mit Beiträgen zur Wohnmiete, mit Feuerungsmaterial, Brot, Kleidung oder übernahmen die Erziehung und den Unterricht armer Kinder. Diese Aufgabe erfüllte besonders das Bürger-Waisenhaus.[1] Es war im Jahre 1592 von Johann Wehrendorphs, Rats- und Gruetherr der Stadt Münster, gegründet worden. Die erste Fundation wurde bald durch verschiedene Wohltäter erweitert. Unter ihnen verdient Dr. Nikolaus Anton Zurmühlen einen Ehrenplatz. Wehrendorphs hatte in seiner Stiftungsurkunde zugleich Bestimmungen für die Erziehung und Pflege der Waisenkinder getroffen. Danach sollte man nur die Kinder verstorbener armer Bürger aufnehmen, sie anständig aufziehen und ihnen den nötigen Schulunterricht geben. Die Knaben waren von vornherein zu dem Handwerke vorzubereiten, zu dem sie ihre Fähigkeiten besonders geeignet erscheinen ließen.

Die Entscheidung über die Aufnahme einer Waise erfolgte auf Vorschlag der Stadtgerichtsassessoren durch den Rat, und zwar nahm man so viele auf, als es der Raum und die für den Unterhalt verfügbaren Mittel gestatteten. In günstigen Zeiten konnte das Waisenhaus wohl 40 Kindern Unterhalt gewähren. Gegen Ende der fürstbischöflichen Zeit hatten aber nur 21 Aufnahme gefunden.

Seine baren Fonds betrugen 53546 Taler. Dazu kam noch einiger Grundbesitz. Die jährlichen Einnahmen wurden zuletzt auf 2495 Taler angeschlagen.

Von allen diesen Stiftungen, die dem Rate unterstanden, nahmen jährlich die beiden Bürgermeister, der Advocatus pauperum und die Provisoren die Rechnung ab.[2]

Leider fehlte den übrigen 30 Armenfundationen eine solche Oberaufsicht in der Verwaltung. Sie standen zusammenhanglos unter den verschiedensten Administrationen, unter dem Domkapitel, dem Generalvikariat, unter den Kapiteln verschiedener

[1]) Das Folgende im M. St. A. Nr. 48. — [2]) M. St. A. Nr. 9.

Kirchen, unter Stiften, einzelnen geistlichen Personen und Privatleuten.[1]) Diese Dezentralisation hatte natürlich die Wirkung, daß eine gerechte Verteilung der Unterstützung erschwert, ja überhaupt unmöglich wurde. Jede dieser Verwaltungen konnte sich willkürlich die Stiftungsvorschriften auslegen, jede verteilte ihre Gaben ohne Rücksicht auf die konkurrierende Tätigkeit der anderen milden Stiftungen. Kein Wunder, daß verschämte Arme leer ausgingen, während zudringliche Bettler, die überall anklopften, reichliche Gaben davontrugen. Der Erschleichung war Tor und Tür geöffnet, und es ist wohl glaublich, wenn erzählt wurde, daß manche Familien 200, 300, ja 500 Taler als Armengeld empfingen.[2]) Bei dieser Praxis konnten natürlich auch die reichsten Mittel nicht genügen, und ein edler Armenfreund, der Stadtrichter Gräver, sah sich daher gezwungen, bei den Bürgern Kollekten zu veranstalten, um die wirklichen Armen mit den notwendigsten Bedürfnissen, mit Brot und Feuerung, versehen zu können.[3]) Auch der Landesherr war zuletzt genötigt, jährlich 565 Taler zu den Aufwendungen für die städtischen Armen beizusteuern.

Hatte der Magistrat wenigstens über einen Teil der Armengelder selbständig verfügen können, so war dies nicht mit den der Straßenbeleuchtung gewidmeten Mitteln der Fall.[4]) Als auf landständischen Antrag vom Februar 1782 die Straßenbeleuchtung eingeführt wurde, die Münster von vielen anderen Städten gleicher Größe vorteilhaft auszeichnete, konnte ihre Leitung dem Magistrat nicht übertragen werden, weil ihm nicht die Polizeiaufsicht über alle Stadtbewohner zustand. Daher setzte der Landesherr eine besondere Kommission dafür ein.

Der Münsterische Landtag beschäftigte sich noch in vielen Sitzungen mit dem Detail der ganzen Einrichtung, und es ist von Interesse, kurz darauf einzugehen. Auf seinen Beschluß erwarb man die Laternen in den Nebenstraßen, wo die ärmeren Bürger wohnten, auf Kosten der Stadt, in den Hauptstraßen aber auf Kosten ihrer Bewohner.

---

[1]) M. St. A. Nr. 51. — [2]) Gruner II, 167. — [3]) Gruner II 167. — [4]) Das Folgende in M. St. A. unter Nr. 22.

Es galt nun, für die Unterhaltung der Beleuchtung die notwendigen Einnahmen zu schaffen. Zu diesem Zwecke legten die Landstände genaue Anträge vor, die der Fürstbischof sämtlich bestätigte. Danach wurden von fremden Fuhren und von ein- und ausfahrenden Extraposten, soweit sie von Fremden benutzt wurden, von den Torschreibern 14 Pfennig erhoben. Diese Abgabe hatte den Namen Büchsengeld, weil sie in eine verschlossene Büchse geworfen wurde. Bei der Ablieferung bekamen die Torschreiber für die Erhebung 5 Prozent der Eingänge. Eine andere Einnahme erwuchs der Beleuchtungskasse aus der Abgabe des sogenannten Wagenzeichens. Es bestand in der Leistung von 18 Pfennigen von allen aus der Stadt fahrenden Frachtwagen und Karren, diejenigen ausgenommen, deren Ladung Befreite ersten Grades empfangen hatten. Diese Abgabe verwalteten die Torschreiber auf eigene Rechnung. Sie zahlten dafür die ein- für allemal bestimmte Summe von 1000 Talern.

Viel geringer war die Einnahme aus den Sperrgeldern, die jeder zu zahlen gehalten war, der zur Zeit der Torsperre Einlaß in die Stadt begehrte. Diese Einrichtung war vom Fürstbischof Klemens August im Jahre 1723 zur Verhütung des Schleichhandels getroffen worden. Nach der von Maximilian Friedrich im Jahre 1764 erhöhten Taxe wurden für jede Person 7 Pfennig, für jedes Pferd 14 Pfennig gefordert. Diese Einnahme kam fortan ebenfalls der Beleuchtung der Stadt zu gute.

Die bereit gestellten Mittel genügten aber noch nicht, die Kosten der Beleuchtung zu decken. Die Stadtbewohner mußten noch eine direkte Abgabe leisten, die von den Schornsteinen erhoben wurde. Dabei trugen die Befreiten einen höheren Anschlag, weil sie größere Häuser, mehr Vermögen und mehr Dienerschaft hatten.

Alles in allem beliefen sich die Einnahmen der Beleuchtungskasse im Durchschnitt auf 2180 Taler, nämlich 730 Taler Schornsteingelder, 1000 Taler Wagenzeichen und 450 Taler Sperr- und Büchsengelder. Damit konnte die Unterhaltung der 715 Laternen, die in Münster brannten, solange wohl besorgt werden, als nicht eine Teuerung die Ölpreise steigerte.

Nach dem Brauche früherer Zeiten brannten die Laternen nur im Winterhalbjahr, vom 15. September bis 15. April, und die Beleuchtung hielt man dann auch für Verschwendung, wenn Mondenschein im Kalender verzeichnet stand.

Die Kommission hatte übrigens durch Kontrakt das ganze Beleuchtungsgeschäft dem Öllieferanten übertragen, der auch die von ihr angestellten Laternenanzünder besolden mußte. Ein besonderer Laternenaufseher hatte neben dem Rendanten der Beleuchtungskasse darauf zu achten, daß der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkam.

Die Wirksamkeit der Kommission erstreckte sich nicht auf die ganze Stadt, sondern man hatte auf dem Domhof die Anlage und Leitung der Beleuchtung dem Kapitel überlassen, obgleich der städtische Deputierte bei den Beratungen des Landtages gegen eine solche Sonderstellung gewesen war. Das Kapitel unterhielt daselbst 44 Laternen mit 70 Lampen und erzielte damit eine Beleuchtung, die die Einrichtung der Stadt weit hinter sich ließ. Die Unterhaltung kostete jährlich 260 Taler, und da die Schornsteingelder des Domhofes nur 117 Taler einbrachten, blieb die Mehrausgabe von 153 Talern ungedeckt. Man kam überein, sie aus der städtischen Beleuchtungskasse zuzuschießen. Dafür verpflichtete sich das Kapitel, sich bei der Beleuchtung des Domhofes nach den in der Stadt geltenden Verordnungen zu richten.

Wir haben endlich noch auf die Unterhaltung der Straßen einen Blick zu werfen. Auf diesem Gebiet pflegte sich in alten Zeiten eine besondere Schwäche der städtischen Gemeinwesen zu zeigen. In Münster war es auch hier wieder die landesfürstliche Herrschaft, die Verbesserungen einzuführen sich bemühte. Bereits am 26. November 1691 hatte Bischof Friedrich Christian, um in den Straßen der Stadt Reinlichkeit zu schaffen, eine besondere Steinpflasterkommission angeordnet.[1]) Ihre Aufgabe bestand darin, mit dem Stadtrichter darüber zu wachen, daß die Bewohner den vor ihren Häusern liegenden Teil der Straße ausbesserten und zweimal in der Woche kehrten, daß man die Kothaufen alle 14 Tage abfuhr und keinen übelduftenden Unrat auf die Straße warf.

---

[1]) Scotti I Nr. 211.

Am 30. Mai 1708 wiederholte Franz Arnold diese Verfügungen. Aber abgesehen davon, daß man sie nicht befolgte, waren sie auch an sich unzulänglich. Deswegen erließ Klemens August am 27. April 1727 eine neue umfassendere Verordnung.[1]) Sie befahl eine planmäßige Straßenpflege. Fortan ließ ein besonderer Straßenpflastermeister die notwendigen Ausbesserungen auf Kosten der angrenzenden Hausbewohner vornehmen. Nachdrückliche Strafen, die der Platzmajor und der Stadtrichter an den Säumigen zu vollstrecken gehalten waren, und eine regelmäßige Kontrolle durch Militärpatrouillen sollten die Ausführung der Vorschriften sicher stellen.

Seitdem hatten die Eigentümer auch ein regelmäßiges Straßengeld zu erlegen, nämlich für jede Rute des an die Straße stoßenden Besitzes 4 Schilling 8 Pfennig.

Aber trotzdem, daß die Verordnungen immer wieder eingeschärft wurden und Maximilian Franz sie durch einen sehr umfangreichen Erlaß vom 23. Februar 1786 noch ergänzte,[2]) wurde damit wenig Erfolg erzielt. Die preußischen aus Kleve kommenden Beamten, die dort holländische Reinlichkeit umgeben hatte, waren über den Schmutz in Münster geradezu entsetzt.[3])

Der Fehler des ganzen Systems bestand eben darin, daß die Pflasterkommission die Reinhaltung der Straßen nicht durch besondere Bediente auf Kosten der Stadt besorgen ließ. Solange den Bürgern selbst ein Teil der Pflichten überlassen blieb, mußten alle sanitären Bestrebungen an ihrer Gemächlichkeit scheitern. Wohl hätte die Kommission selbst mehr tun können. Sie war aber vor allem darauf bedacht, von den jährlichen Einnahmen möglichst viel übrig zu behalten, um Kapitalien anzusammeln. Zu ihrer Kasse flossen außer den Kot- und Pflastergeldern, die von sämtlichen Häusern in einer ihrer Größe entsprechenden Höhe erhoben wurden, und außer den Zinsen von den angesammelten Kapitalien die Pachtgelder von den Festungsgärten, die, auf dem durch die niedergelegten Wälle gewonnenen freien Gelände angelegt, ihr im Jahre 1777 zugewiesen worden waren. Auch die Überschüsse der Landes-

[1]) Scotti I Nr. 316. — [2]) Scotti II Nr. 528. — [3]) Berghaus I, S. 113, 118 usw.

lotterie kamen, wenn eine solche stattfand, ihr zu gute. Zuletzt betrug die Jahreseinnahme der Straßenkasse etwa 1265, die Ausgabe 961 Taler.[1])

Damit haben wir alle Gebiete, auf denen die städtische Finanzverwaltung tätig war, in Betracht gezogen. Es liegt auf der Hand, daß der hohe Grad der Selbstverwaltung, deren Münster sich erfreute, bei dieser Zersplitterung und Unübersichtlichkeit niemals ein Gedeihen der Stadt bewirken konnte. Reformen waren daher dringend geboten.

---

## Kapitel III.

## Veränderungen in der Verwaltung während der preußischen Herrschaft 1802—1806.

Es stand für die preußische Regierung von Anfang an fest, die Verwaltung Münsters nach der in den alten preußischen Städten bestehenden Form umzugestalten. Das bedeutete die Vernichtung der bisherigen Selbständigkeit des Gemeinwesens. Denn Friedrich Wilhelm I. hatte, um die groben Mißbräuche der Vetternwirtschaft zu beseitigen, in einer zu seiner Zeit segensreich wirkenden Weise die ganze städtische Verwaltung so gut wie ganz in die Staatsverwaltung eingefügt.[2]) Staatliche Beamte, die Steuerräte[3]), brachten, nur von einem Bürgerausschuß, den Bürgervorstehern, beraten, den Staatswillen zur Ausführung.

Leider wurde diese Verfassung auch jetzt noch in Preußen für die beste gehalten. Man war noch nicht zu der Einsicht gediehen, daß die staatliche Bevormundung aufgehoben werden müsse, daß die Gewährung der Selbstverwaltung in dem allmählich reif gewordenen Bürgertum auch das Interesse für Stadt und Staat fördern würde. Wie weit man noch von solchen Ideen entfernt war, zeigt sehr schlagend das Vorgehen in Münster. Kein Versuch wurde gemacht, in

---

[1]) M. St. A. unter Nr. 22. — [2]) Bornhak II, S. 11 ff. — [3]) Bornhak II, S. 150 ff. Vergl. vor allem die Abhandlungen G. Schmollers über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde Jahrg. 1871, 1873, 1874 und 1875.

dieser Stadt, wo sich ein guter Teil der städtischen Freiheit aus der Zeit des Mittelalters in die neue Zeit hinübergerettet hatte, die bisherige Selbständigkeit in einer den politischen Ideen der Neuzeit entsprechenden Weise nur umzugestalten. Die vorgefundenen freiheitlichen Ansätze wurden vielmehr durch den alten Polizeistaat vernichtet.

Freilich konnte nicht daran gedacht werden, die preußischen Einrichtungen ohne weiteres herüberzunehmen. Das erlaubten schon die verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht, wie noch zu zeigen sein wird. Daher berücksichtigte Ribbentrop in seinen Vorschlägen zur Umgestaltung der Verfassung und der Verwaltung Münsters außer den Vorschriften des allgemeinen Landrechts und den Reglements für die Städte Danzig und Thorn von 1794 und der Stadt Schwelm in der Grafschaft Mark vom 12. März 1801 auch die vorgefundenen Zustände.[1] Er arbeitete außerordentlich rasch. Dafür erfolgten die Verfügungen von oben um so langsamer. Die Zivilkommission konnte nämlich nichts entscheiden, sondern hatte ihre Vorschläge an die Hauptorganisationskommission in Hildesheim einzureichen, an deren Spitze der Graf Schulenburg-Kehnert stand. Diesem lag alles andere näher als moderne Ideen. Er war die Verkörperung der alten Schule. Aber auch hier konnte noch nichts entschieden werden, sondern die Vorschläge gingen mit Begutachtungen an das General-Direktorium in Berlin. Hier blieben sie meist sehr lange liegen, so daß die Organisation außerordentlich langsam vorschritt. Man erreichte nämlich endgültig nur die Regelung der Verfassung. Obwohl ihre Darstellung nicht zum Thema gehört, mögen hier mit wenigen Worten die wichtigsten Veränderungen erwähnt werden.[2]

Man beseitigte sofort den Übelstand, den der jährliche Wechsel der Ratspersonen bildete. Das Jahr 1803 begann daher ohne Neuwahl. Der alte Magistrat bestand mit seinen bisherigen Befugnissen, zunächst[3]) unter Aufsicht der Zivil-

---

[1]) M. St. A. Nr. 10 und B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 15. — [2]) Eingehend handelt darüber Heinrich Hülsmann, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802—1813. Diss. Münster 1905. — [3]) Vergl. das Ratsprotokoll vom 3. August 1802. M. St. A. Nr. 9.

kommission, dann, seit dem 1. Dezember 1803, der Kriegs- und Domänenkammer, weiter. Seine Organisation nach altpreußischem Vorbilde trat mit dem 1. September 1804 ein, wurde aber erst im folgenden Jahr zu einer endgültigen. Das Personal, aus den bisherigen Ratsgliedern von der Kriegs- und Domänenkammer vorgeschlagen, wurde vom Landesherrn ernannt. Später sollte es sich durch Kooptation ergänzen.[1]) Die Zahl war bedeutend vermindert worden. Auch vier Bürgervorsteher wurden dem Magistrat beigegeben, eine Vertretung der Bürgerschaft, wie sie früher bei der jährlich stattfindenden Wahl und der Menge der von den Bürgern gewählten Ratspersonen unnötig gewesen war. Seine Befugnisse waren so ziemlich dieselben, wie sie die Magistrate in den altpreußischen Städten besaßen. Während aber dort häufig noch einige Justizbefugnisse zu ihrem Ressort gehörten, wurde ihm hier sofort jede Rechtspflege abgenommen. Diese stand der Regierung zu, die bereits am 11. September 1803 errichtet worden war. Sie ließ dieselbe durch ein besonderes Stadtgericht wahrnehmen. Es war ein Fortschritt, daß die bisherigen Eximierten der Polizeiaufsicht des Magistrats unterstellt wurden.

Aber wichtiger als die Verfassungsfrage war die Verwaltungsfrage, wie ja überall eine gute Verwaltung von größerer Wichtigkeit ist als eine gute Verfassung. Die Regelung dieses Gebietes erwies sich viel schwieriger. In erster Linie galt es, in das Kämmereiwesen Ordnung zu bringen. Ehe mau jedoch an die Umgestaltung gehen konnte, mußte man das bisherige Verfahren genau kennen. Daher blieb das alte Rechnungswesen vorläufig bestehen, bis Ribbentrop den gesamten Zustand der Stadtverwaltung erforscht hatte. Doch die Zivilkommission übte sofort scharfe Kontrolle über die gesamte Kämmereiwirtschaft.

Für 1803 durften keine neuen Stadtrechnungen mehr angelegt werden,[2]) weil man hoffte, schnell mit der Neuorganisation fertig zu werden. Auch die Abnahme der Rechnungen in der alten Weise unterblieb. Der Magistrat kontrollierte die

[1]) Vergl. Lehmann I, S. 274. — [2]) Schreiben des Interims-Geheimen Rats vom 6. Dezember 1802. M. A. VII, 18. Das Folgende im M. A. VII, 18 und VII, 31.

verschiedenen Zahlämter und reichte ihre Rechnungen mit den Abnahmeprotokollen dem Geheimen Rate und nach dessen Aufhebung seit dem 1. Dezember 1803 der Kriegs- und Domänenkammer direkt ein. Er machte auch seine Vorschläge über die Verwendung der Bestände, worauf dann die Behörde ihre Verfügungen traf. Einnahmen und Ausgaben blieben ebenfalls unverändert.

Erst mit dem 1. September 1804 wurde ein Teil der Reform durchgeführt, natürlich im Sinne des in seiner Art vollkommen preußischen Verwaltungssystems. Die 15 verschiedenen Rechnungen, durch die bisher die städtischen Gelder liefen, wurden aufgelöst. Fortan flossen alle Einnahmen der Stadt zu einer Kasse, der Kämmerei. Sie hatte alle der Kommune zufallenden Ausgaben nach einer Rechnung zu bestreiten. Zugleich mußten fortan alle mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben von vornherein in einem Etat nachgewiesen werden. Zunächst fertigte die Kriegs- und Domänenkammer der Kämmerei einen solchen provisorisch zu, damit sich der Kämmerer in seiner Geschäftsführung danach richten konnte. Er hatte sich dabei der doppelten Buchführung zu bedienen, indem er in einem Journal Einnahme und Ausgabe nach chronologischer Ordnung und in einem Hauptbuch nach den Etatstiteln verzeichnete. Jeder Posten mußte dabei mit der Zahlungsanweisung des Magistrats genau belegt werden.

Dieser verfügte wohl an der Hand des höheren Orts genehmigten Budgets über Einnahme und Ausgabe, wurde dabei aber von der Kriegs- und Domänenkammer scharf kontrolliert. Ihr hatte er alle Monate einen ausführlichen Auszug einzureichen. Bei ihr hatte er erst Genehmigung einzuholen, wenn eine außerordentliche Ausgabe 5 Taler, oder eine Reparatur 10 Taler überschritt. Ohne ihre Erlaubnis durfte ein Bau, eine Verpachtung oder ein Prozeß überhaupt nicht vorgenommen werden.[1]) Damit wurde allerdings in das Kassenwesen eine Ordnung und Übersichtlichkeit gebracht, von der man in Münster bisher nichts gewußt hatte.

---

[1]) M. A. VII, 31.

Durch diese Zentralisierung wurde zugleich das Amt eines Kämmerers sehr erweitert und verantwortungsvoll. Es verlangte einen geschäftsgewandten, im Rechnungsfach erfahrenen Beamten. Man glaubte nicht, daß ein Einheimischer seinen Anforderungen wegen der Neuheit des Verfahrens genügen würde. Daher wurde ein altpreußischer Beamter, der bisherige Rendant der Organisationskommission, Oberkommissär Jouin, und zwar auf Blüchers Empfehlung, als Kämmerer angestellt. Er rechtfertigte aber das auf ihn gesetzte Vertrauen nicht. Wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten, die man in seinen Rechnungen entdeckte, wurde er verhaftet. Seit dem 10. Januar 1806 führte darauf der sehr geschäftsgewandte Sattleramtsverwandte Klein die Kämmereiverwaltung.

Leider hatte man die Zentralisierung des Kassenwesens nicht völlig durchgeführt. Denn die Beleuchtung, die Straßenpflege und das Armenwesen wurden nicht auf den städtischen Etat übernommen, sondern behielten ihr besonderes Kassenwesen. Auch die für die Unterbringung des Militärs bestimmten Gelder flossen in eine besondere Kasse.

Hatte man das Rechnungswesen nach den in den preußischen Städten geltenden Formen rasch geordnet, so stieß man bei der Regelung des Abgabensystems auf Schwierigkeiten, die diese Aufgabe während der ersten preußischen Zeit zu keinem Abschluß gedeihen ließen. Die Besteuerung nach der bisherigen Art blieb vielmehr noch bestehen. Die einzige Änderung, die sofort eintrat, bestand darin, daß man die Befreiten zur Zahlung eines Ausmietegeldes heranzog[1]), um dadurch die mit Einquartierung schwer bedrückten Schatzpflichtigen zu erleichtern. Sonst blieben sie, da eben die Steuerorganisation nicht eintrat, von den gewöhnlichen Abgaben noch völlig frei. Diesem Übelstande konnte vorläufig die Maßregel wenig Abhülfe schaffen, daß den neu angestellten Beamten Steuerfreiheit nicht mehr gewährt wurde. Es lag auf der Hand, daß die Besteuerung ebensosehr der Reformen bedurfte, wie das Kämmereiwesen. Es galt, die landesherrlichen von den städtischen Abgaben zu

[1]) Die Bemerkungen der Kämmerer vom 29. August 1804. M. A. VII, 81.

trennen und ein einheitliches System an die Stelle der mannigfaltigen direkten und indirekten Abgaben zu setzen.

Wie in den alten Provinzen das platte Land die Kontribution zahlte und die Städte, als ausschließlicher Sitz der Gewerbe, die staatliche Akzise aufbrachten, so sollte es auch im Münsterlande gehalten werden, das stand von Anfang an fest.[1]) Es war aber nicht daran zu denken, die Generalakzise, diesen eisernen Bestand preußischer Staatskunst, ohne Änderungen in die neu erworbenen Länder herüberzunehmen. Das erlaubten die anders gearteten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht. Im Gegensatz zu den alten Provinzen saßen nämlich hier viele Gewerbetreibende auf dem Lande. Sie konnte man nicht einfach in die Städte drängen, wo die Akzise eigentlich nur möglich war. Sie hätten vielmehr in direkter Weise besteuert werden müssen. Dazu war auch die Generalakzise mit ihren vielen Titeln für die münsterländischen Städte höchst ungeeignet, denn sie hätte, weil die Grenze überall nahe war, wohl viel Plackereien, aber wenig Einnahmen gebracht. Daher war der Freiherr vom Stein dafür, eine verminderte Tabelle, ähnlich der in den Grafschaften Hohenstein und Mark, einzuführen. Nur die ertragreichsten Artikel, wie Fleisch, Getränk, Gemahl und Brand, wie er sich ausdrückte, wollte er belegt wissen. Den Ausfall, der dabei in der Akzise entstehen mußte, gedachte er durch Grenzzölle zu decken.

Es war natürlich, daß bei Einführung dieser Staatsakzise die bisher erhobene städtische Akzise aufhörte.[2]) Ebenso sollten dann die direkten Steuern: Schatzung, Stadtwerkgeld und Brauschilling, die bei einer starken indirekten Besteuerung nicht mehr hätten aufgebracht werden können, fortfallen. Mit der Einführung der Akzise konnte man auch die Befreiten in Münster in schonender Weise zur Steuer heranziehen.

Auf diese Art gingen aber dem städtischen Haushalt fast alle bisherigen Einnahmen verloren. Diesen Verlust plante

---

[1]) Schreiben der Hauptorganisationskommission vom 15. November 1802 an die Kommission in Münster. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 1. Vergl. Lehmann I, S. 295 ff. für das Folgende. — [2]) Schreiben der Hauptorganisationskommission vom 15. November 1802. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 1 auch für das Folgende.

man jedoch auf eine einfache Weise zu ersetzen. Die Akzisekasse sollte der Stadt die Summe, die beim Abschluß ihres Etats ungedeckt blieb, zuschießen. Das hätte eine völlige Verstaatlichung der städtischen Finanzen bedeutet.

Im engsten Zusammenhang mit der Einführung der Akzise stand die Regelung des städtischen Schuldenwesens. Fielen doch mit der städtischen Akzise auch die Einnahmen fort, die bisher zur Verzinsung gedient hatten. Ribbentrop beschäftigte sich mit dieser Frage sehr eingehend in seinem sorgfältigen Bericht vom 24. Februar 1803.[1]) Er erörterte hier zuerst die Entstehung, Größe und Verschiedenheit der Schulden, dann die bisherige Verzinsung und die darüber vorhandenen Bestimmungen, ferner das bisherige höchst-unzureichende Tilgungsverfahren. Zuletzt legte er dar, welches Verfahrens man sich für die Zukunft zu bedienen habe. Zunächst galt es, den augenblicklichen Wert der Kapitalien festzustellen, der bisher in seinem Kurs gefallen oder gestiegen war, je nachdem die städtischen Kassen imstande gewesen waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wollte man die Kapitalschuld in der Höhe des Nennwertes der Obligationen anerkennen, verzinsen und amortisieren, so war die Stadt ganz außer stande, sich vor der Hand von ihren Schulden zu befreien. Im Gegenteil, das löbliche Bestreben, die Verpflichtung der Vorfahren im vollen Umfang zu übernehmen, würde vermutlich nur noch größere Verwirrung hervorgerufen haben. Es wäre auch eine offenbare Unbilligkeit den jetzigen Steuerzahlern gegenüber gewesen, den durch Konjunkturen gefallenen Wert der Kapitalien willkürlich wieder zur Höhe des Nennwertes hinaufzutreiben. Daher bestimmte man, um eine feste Grundlage für die zukünftige Behandlung zu gewinnen, den Wert der Kapitalien nach dem Durchschnitt der Zinszahlung in den letzten 20 Jahren. Nach der so gefundenen Höhe des Kapitals sollten dann die Zinsen regelmäßig gezahlt werden. Mit dieser Einrichtung konnten die Gläubiger nur gewinnen. Ihnen mußte eine sichergestellte regelmäßige Zahlung lieber sein als die bisherige allen Wechselfällen ausgesetzte, obwohl sie jetzt statt auf 4 Prozent nur noch

[1]) B. St. A. Sekt. XL R. 70 Nr. 14.

auf 2 7/16 Prozent zu rechnen hatten. Soviel nur war ihnen nämlich in den letzten 20 Jahren durchschnittlich bezahlt worden.

An eine Nachzahlung des Zinsenrückstandes von beinahe einer halben Million Taler war natürlich nicht zu denken. Er war einfach als unaufbringlich zu streichen.

Eine sehr wichtige Frage war aber nun, sollte man das Kapital in unveränderter Höhe mit diesen 2 7/16 Prozent weiter verzinsen oder sollte man es unter Annahme eines Zinsfußes von 4 Prozent nach der für die Verzinsung festgesetzten Summe entsprechend reduzieren. Ribbentrop war für den letzteren Plan, der vor allem den Vorzug einer viel schnelleren Amortisation bot und auch um deswillen nicht unbillig gegen die Gläubiger erschien, als diesen bei einer Kündigung des Kapitals nach landesherrlicher Bestimmung und altem Herkommen nur 50 Prozent bei völligem Verzicht auf die Rückstände zugekommen wären. Sie konnten also auch hierbei nur gewinnen. Danach sollten die städtischen Gläubiger für 100 Prozent Obligationen Nennwert neue Obligationen zu 61 2/3 Prozent erhalten. Damit wäre die dem „Turnus" unterworfene alte Kapitalschuld von 161683 Talern auf 99714 1/2 Taler herabgesetzt worden, welche Summe sich mit 3992 Talern zu 4 Prozent verzinsen ließ. Die Reduktion konnte sich natürlich nicht auf die geringe neue Kapitalschuld erstrecken. Diese wurde weiter wie bisher voll verzinst.

Es war Ribbentrops Wunsch, die Mittel zur Verzinsung und Tilgung in der bisherigen Höhe auch fernerhin flüssig zu machen. Daher sollte der Akzisekasse zur Pflicht gemacht werden, der Stadt jährlich 4550 Taler als Entschädigung für den Verlust der städtischen Akzise und 623 1/2 Taler als solche für den Verlust des Brauschillings auszuzahlen. Auch die 385 Taler, die im Durchschnitt von dem der Stadt landesherrlich zugewiesenen Levamen zur Schuldenkasse, dem Gruetamt geflossen waren, sollte die Landessteuerkasse weiterhin dafür auswerfen. Diese Summe von insgesamt 5578 Talern plante er jedoch nur für die alte Kapitalschuld zu verwenden. Die Sorge für die neue wollte er dagegen der Kämmerei völlig überlassen, damit sie genötigt sei, ihre Einnahmen durch

bessere Verpachtung ihrer Grundstücke und den Verkauf überflüssiger Gebäude zu erhöhen. Auf diese Weise konnten von dem großen Verzinsungsfonds jährlich noch 1500 Taler übrig bleiben, die zur Amortisation verwendet werden sollten und dazu hinreichten, bis zum Jahre 1842 die gesamte reduzierte Kapitalschuld zu tilgen. Soweit verdiente Ribbentrops Plan in Anbetracht der Sachlage den vollsten Beifall. Auch der Vorschlag, die Forderungen der Privatleute vor denen der Stifter und Korporationen abzustoßen, war nur zu billigen. Denn bei dem Mangel an barem Gelde in dieser Zeit war zu hoffen, daß die Gläubiger in die ihnen aufgedrungene Kündigung, selbst bei Kapitalreduktion, gern einwilligen würden.

Höchst schädlich für den Geist der kommunalen Verwaltung hätte aber die Ausführung eines anderen Vorschlages wirken müssen.

Ribbentrop wollte nämlich, daß der Staat alle Aktiva und Passiva der Kämmereien der münsterländischen Städte, bei Trennung des Kreditwesens von der übrigen Kämmereiverwaltung, nach Etablierung der Akzise sofort übernehme.[1]) Eine von der Kriegs- und Domänenkammer zu verwaltende Städtekreditkasse sollte gebildet werden, die von der Akzisekasse ihren Bestand erhielt, um damit für alle Städte die Verzinsung und Amortisation der Schulden zu besorgen.

In diesem Vorschlage lag allerdings ein ganz richtiger Gedanke. Die Finanzlage der Städte war nämlich sehr verschieden. Die an den Hauptstraßen liegenden hatten in unruhigen Zeiten große Opfer auch im Interesse des ganzen Landes bringen müssen und waren daher tief in Schulden geraten, während andere kleinere Städte infolge ihrer Lage durch die Kriege weniger geschädigt worden waren und sich in ihrem Haushalte einiger Überschüsse erfreuten. Es handelte sich nach Ribbentrop um eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit, wenn jene wohlhabenden Städte die Lasten der verarmten mit tragen halfen. Auch sollte durch diese Maßregel vermieden werden, daß in Zukunft eine Stadt derselben

---

[1]) Vergl. Lehmann I, S. 274 und 275.

Provinz gegen die andere unverhältnismäßig reich oder arm würde.

Mochte ein solches Verfahren auch für den Augenblick manches für sich haben, da es ein regelmäßiges Tilgungsgeschäft verbürgte, so mußten sich doch sofort dagegen Bedenken erheben, weil es jede Selbstverwaltung der Städte vernichtete. Der Freiherr vom Stein verwarf daher auch sogleich diese Maßregel, die gleichbedeutend war mit der Verstaatlichung der Kämmereien und einen so weitgehenden Eingriff des Staates in die Vermögensverwaltung der Städte bedeutet hätte, wie er selbst dem preußischen Absolutismus unbekannt war. Er wies auf die Folgen hin, die eine solche Maßregel notwendigerweise hätte zeitigen müssen. Den Magistraten würde das Interesse an der Erhaltung und Verbesserung des Kämmereivermögens völlig abhanden kommen. Hier sprach sich Stein mit aller Entschiedenheit im Interesse der kommunalen Selbständigkeit aus, durch die er allein eine Blüte des bürgerlichen Lebens für möglich hielt. Wozu hätte es auch einer besonderen Kreditkasse bedurft, da die Akzisekasse selbst den einzelnen Städten die notwendigen Beträge auszahlen konnte, falls Ribbentrops Vorschläge königliche Sanktionierung erhielten?

Hinsichtlich der Tilgung der städtischen Schulden war Stein auch nicht Ribbentrops Ansicht. Wohl entschied auch er sich für einen Zinsfuß von $2^7/_{16}$ Prozent, hielt es aber nicht für rätlich, die Kapitalien selbst zu reduzieren. Er ging dabei von der Erwägung aus, daß Klerus, Armeninstitute und Stiftungen, in deren Händen die Obligationen überwiegend waren, bei einer schleunigen Rückzahlung der Kapitalien zu $61^2/_3$ Prozent stark geschädigt und wegen ihres geregelten Haushaltes in Verlegenheit geraten würden.[1]) Besonders wenn der preußische Staatsschulden-Amortisationsfonds die Abzahlung wirklich übernehmen sollte, wurde das Geschäft sicher rasch beendet, und dabei hätte es keines Tilgungsplanes bedurft. Allerdings war auch Stein der Ansicht, daß jeder Gläubiger, der seine Kapitalien kündigte, sich die Reduktion gefallen lassen müßte.

---

[1]) Schreiben Steins vom 16. Juli 1808. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 14.

Aber leider wurde eine endgültige Lösung dieser Frage nicht erreicht. In Berlin ließ man die Vorschläge liegen. Sie sollten erst erledigt werden, wenn die Frage über das einzuführende Akzisesystem entschieden war. Doch zogen sich die Erwägungen und Verhandlungen darüber unendlich in die Länge.

Nur soviel bestimmte eine königliche Verordnung, daß die Kämmerei für Zinszahlung und Amortisation die nach dem zwanzigjährigen Durchschnitt dafür verwandte Summe an Zinsen vorläufig auch fernerhin nach den bisherigen Grundsätzen ausgebe. Aus diesem Grunde gab man die Trennung von Kämmerei- und Schuldenkasse wieder auf, die man nach Ribbentrops Vorschlägen schon vorgenommen hatte, und setzte die der Verzinsung gewidmeten Gelder, die in den provisorischen Kämmerei-Etat vom 1. September 1804 bis 1. Juni 1805 nicht eingesetzt worden waren, zur besseren Übersicht ebenfalls in den Etat.

Leider dauerte es auch außerordentlich lange, ehe man ein vom König vorläufig vollzogenes Budget für Münster erhielt. Bereits am 28. Juli 1803 hatte die Zivilkommission die Etatsprojekte aller Städte des Münsterlandes dem Organisationsdepartement in Berlin eingereicht, ohne aber eine Entscheidung zu erhalten. Nochmals legte daher am 16. Juli 1805 die Kriegs- und Domänenkammer einen neuen ausführlichen Entwurf für Münster allein vor. Er wies ein bedeutendes Defizit auf, da sich die Administrationskosten erheblich gesteigert hatten und von einer Erhöhung der Steuern Abstand genommen worden war. Ein Zuschuß aus der Kriegs- und Domänenkasse war daher erforderlich. Er sollte nach Ribbentrops Vorschlag 4867 Taler betragen. Dem Oberpräsidenten Vincke, der inzwischen an Steins Stelle getreten war, erschien diese Summe zu hoch. Er wollte sparen und deswegen weniger Beamte angestellt wissen.[1]) Sparen war auch in Berlin die Losung. Wenn aber Vincke den Vorschlag gemacht hatte, den Erfurter Etat zum Muster zu nehmen, weil beide Städte ihrer

---

[1]) Vinckes Schreiben an das westfälische Departement vom 10. August 1805. B. St. A. R. 70 Sekt. XL Nr. 1.

Größe nach nicht sehr verschieden waren, so war damit wenig gedient, weil Erfurts Verwaltung sich noch teurer stellte.

Der Entwurf wurde vom Minister von Voß durchkorrigiert. Dabei wurde mancher von Vinckes Wünschen berücksichtigt. Voß verminderte den Zuschuß oder die Kompetenzgelder auf 3560 Taler. Diese Herabsetzung konnte der Stadt nur zu gute kommen, denn wie Vincke fürsorglich betonte, mußten später diese Gelder doch von den Bürgern an Steuern aufgebracht werden. Die Ersparnisse wurden zumeist auf Kosten der Beamten gemacht, da ihre Gehälter verkürzt wurden. Doch blieb auch so die Besoldung ziemlich reichlich bemessen.

Endlich am 20. September 1805 vollzog der König den Etat und ließ ihn der Kriegs- und Domänenkammer in Münster zugehen.[1]) Diese übergab ihn am 15. Oktober dem Magistrat.

Nach dem neuen Etat hatte die Stadt an Staatsabgaben weiterhin nur 3590 Taler zu bezahlen. Es wäre notwendig gewesen, die alten Steuern, solange die Akzise noch nicht eingeführt war, sogleich wesentlich zu erhöhen. Man unterließ die Erhöhung aber, weil die Bürger noch für das bei ihnen in Quartier liegende Militär große Opfer bringen mußten, da die Kasernenräume höchst unzureichend waren, und weil man mit einem erhöhten Anschlag keine „üble Sensation", wie es immer in den Akten heißt, hervorrufen wollte. Durch indirekte Besteuerung hoffte man sie in möglichst schonender Weise gleichmäßig zu den Staatslasten stärker heranziehen zu können.

Die Einführung der Akzise sollte baldmöglichst erfolgen. Schon baute man im Sommer des Jahres 1806 an den Toren die Häuser für die Akziseeinnahme. Unwillig sahen die Bürger Münsters die Zurüstungen zu einer Besteuerung treffen, von der sie viel Plackereien befürchten mußten. Doch das Schicksal hatte es mit ihnen anders beschlossen. Die Akzise war noch nicht zur Einführung gelangt, als im Herbst 1806 die preußische Herrschaft bereits zusammenbrach.

Daher wurde an der direkten Steuer vorläufig nichts geändert. Auch die Eintreibung der Abgaben erfolgte in der

[1]) M. A. VII, 81 und B. St. A. R. 70 Sek. XLVIII Nr. 4.

alten Weise. Der Kämmerer fertigte die Heberegister an. Sie wurden in den Magistratssitzungen durchgesprochen und genehmigt. Darauf war es Aufgabe des Kämmerers, die Abgaben entgegenzunehmen und zu buchen. Nur insofern wurde eine Neuerung eingeführt, als fortan Schatzung, Stadtwerkgeld und Brauschilling praenumerando gezahlt werden mußte, die beiden ersten Posten vom 1. bis 8. eines jeden Monats, und die Bürger selbst die Zahlung auf dem Rathause zu bewirken hatten.

Der vom König für ein Jahr vollzogene erste Etat führt fast den gesamten bisherigen Verwaltungszustand der Stadt unverändert in übersichtlicher Weise vor Augen. Nach ihm waren jetzt die gesamten Einnahmen und Ausgaben auf 17404 Taler und 2 Schilling veranschlagt. Die Beamtenbesoldung belief sich auf 6205 Taler, eine hohe Summe in damaliger Zeit für eine kleine Stadt. Das Personal war aber auch nach der Organisation zahlreicher geblieben, als es vielleicht nötig war. Wohl hatte man den eigentlichen Rat erheblich vermindert, aber die große Zahl der Unterbedienten war zum größten Teil beibehalten worden. Der Grund dafür lag darin, daß gemäß der im Reichsdeputationshauptschluß übernommenen Verpflichtung die bisherigen Beamten der säkularisierten Gebiete versorgt werden mußten.[1]) Konnten sie bei der Neuorganisation nicht angestellt werden, so hatte man ihnen ihr bisheriges Gehalt ohne jede Dienstleistung auszuzahlen. Wie früher erwähnt wurde, hatten in der fürstbischöflichen Zeit gerade diese Unterbedienten in Münster eine verhältnismäßig hohe Besoldung genossen. Sie sollten sich diese auch jetzt weiter verdienen.

Kurz erwähnt mag hierbei nur werden, daß zur Entlohnung der Beamten, auf deren weitere Dienste verzichtet wurde, für den Umfang des ganzen ehemaligen Fürstbistums eine besondere Sustentationskasse gebildet worden war, zu der alle Teilhaber nach der Höhe der Schatzung der ihnen zugefallenen Gebiete beitragen mußten.[2]) Die Verwaltung der Kasse hatte Preußen übernommen.

---

[1]) Gaspari II S. 309. — [2]) Chronik Scheffer-Boichorsts.

Im folgenden Jahre erlitt der Kämmerei-Etat, der aber nicht mehr zur Vollziehung gelangte, eine kleine Veränderung, insofern in ihn 3000 Taler als Dotationsquantum für das neu organisierte Stadtgericht aufgenommen wurden.[1]) Weitere Kompetenzgelder hatten der Stadt diese Summen vorläufig zu ersetzen.

Im Laufe des Jahres hatte es sich gezeigt, daß trotz genauester Ausmittlung die Ausgaben sich etwas höher stellten, als sie im Etat veranschlagt worden waren. Da der Magistrat auf außerordentliche Zuschüsse vor der Hand nicht mehr rechnen konnte und man daher ein Defizit befürchten mußte, so half er sich damit, daß er selbst die Abgaben etwas erhöhte[2]) und auch jene Bürger zur Steuerzahlung nötigte, die sich in der bischöflichen Zeit unrechtmäßigerweise ihr entzogen hatten, wie die Gewerbetreibenden im Schloßbezirk. Gegen ihre Besteuerung hatte das Obermarschallsamt früher stets Einspruch erhoben, und, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, hatte der Magistrat darauf verzichtet, ihre Abgabenpflicht zu erzwingen. Leider unterließ man es, die Kosten für die Beleuchtung der Stadt in den Etat aufzunehmen. Dieses Gebiet behielt, wie oben bereits erwähnt, sein besonderes Kassenwesen.[3]) Es wurde aber wenigstens, gleich dem übrigen Rechnungswesen der Stadt, übersichtlich geordnet. Bereits im September 1802 übergab Ribbentrop dem Geheimen Rat ein Schema, nach dem der Beleuchtungs-Etat angefertigt werden sollte. Der Geheime Rat konnte jedoch dem Befehle nicht sogleich Folge leisten. Erst im Mai des folgenden Jahres ging der Etat ein. Er wies 2280 Taler Einnahme und 2521 Taler Ausgabe auf, also ein Defizit von 241 Talern.

Auch in den vergangenen Jahren hatte die Beleuchtungskasse schon wiederholt einen Fehlbetrag aufzuweisen gehabt. Daher hatte das sede vacante regierende Domkapitel schon am 14. Dezember 1801 verfügt, um eine doppelte Ausschreibung der Schornsteingelder, die sonst notwendig gewesen wäre, zu

[1]) Schreiben des G. D. an die K. u. D. K. in Münster vom 9. Januar 1806. B. St. A. R. 70 Sekt. XLVIII Nr. 4. — [2]) Stadtrechnungen dieser Jahre im M. A. — [3]) Das Folgende im M. St. A. unter Nr. 22.

vermeiden, daß die Steinpflasterkasse zur Unterstützung heranzuziehen sei. Weil aber auch die laufenden Einnahmen der Straßenkasse nicht ausreichten, den beträchtlich angewachsenen Fehlbetrag der Beleuchtungskasse zu decken, beschloß die Zivilkommission, nach dem Antrage der Deputierten beider leitenden Kommissionen, einige bei der Landpfennigkammer stehende Kapitalien der Pflasterkasse zur Tilgung des Defizits zu kündigen. Im ganzen schoß die Straßenkommission zur Beleuchtungskasse 2700 Taler zu, wodurch jene aus ihren Nöten gerettet wurde.

Damit war hier die Ordnung hergestellt worden. Freilich sah man sich in den folgenden Jahren doch gezwungen, die Schornsteingelder regelmäßig auf das Doppelte zu erhöhen, weil der Preis des Öles beständig stieg. Im übrigen blieben die Einnahmefonds genau dieselben. Nur das Kassenwesen wurde insofern vereinfacht, als die Torschreiber fortan die Eingänge unmittelbar an die Beleuchtungskasse und nicht mehr, wie bisher, durch Vermittlung der landesherrlichen Kasse an sie abzuliefern hatten.

Ein Fortschritt bestand vor allem darin, daß sich fortan die Geschäftsführung nach einem übersichtlichen, höheren Orts vollzogenen Budget richtete. Sie stand unter strenger Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer. Diese prüfte Verträge und Rechnungen. Ihr mußten die Schornsteinregister zur Genehmigung vorgelegt werden, ehe die Erhebung stattfinden durfte. Im übrigen wurden aber Leitung und Aufsicht dem Magistrat übertragen. Die bisherige Kommission wurde aufgelöst. Ribbentrop hatte die Aufhebung beantragt, als er am 24. Juli 1803 der Behörde über das Beleuchtungswesen Bericht erstattete und den Etat einreichte. Am 29. August genehmigte der Minister von Angern auf königlichen Spezialbefehl den Etat und sprach auch hinsichtlich der sonstigen Vorschläge, die Ribbentrop machte, seine Billigung aus. Seitdem also befand sich auch die Leitung des Beleuchtungswesens in den Händen des Magistrats.

Eine Vereinigung der Beleuchtungskasse mit der Kämmerei wurde wohl jetzt in Aussicht gestellt, aber sie sollte erst nach dem Tode des bisherigen Rendanten vollzogen werden.

Um Ersparungen zu machen, hatte von Angern vorgeschlagen, an Stelle des teuren Öles weißen Tran zu verwenden, den die Schweden seit einigen Jahren aus Heringen zu bereiten verstanden. Er hätte wohlfeil über den Seehafen Emden von ihnen, als einer neutralen Macht, bezogen werden können. Der wohlmeinende Vorschlag des Ministers scheint aber von den Fachleuten in Münster überhaupt in keine ernste Erwägung gezogen worden zu sein.

Es war die Absicht der preußischen Regierung, auch die Beleuchtung des Domhofes mit der städtischen zu vereinigen. Das Domkapitel weigerte sich aber ganz entschieden, die Leitung aufzugeben. Es wies die Befehle der Kriegs- und Domänenkammer mit der Begründung zurück, daß die Laternen des Domhofes sein Eigentum seien, über das die Regierung nicht verfügen könne, solange nicht eine königliche Entscheidung über den weiteren Bestand des Kapitels erfolgt sei. Es behielt die Leitung auch weiter bei, als ihm der jährliche Zuschuß des Magistrats von 153 Talern verweigert wurde. Es blieb daher dem Kapitel nichts übrig, als jetzt ebenfalls auf dem Domhofe die Schornsteingelder doppelt zu erheben. Der Streit wegen der Leitung des Beleuchtungswesens auf dem Domhofe dauerte so lange, bis sich die Regierung dazu verstand, von ihrem im Hauptrezeß eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen. Sie hob im September 1806 das Kapitel auf. Damit erst war eine Quelle des Haders und der Unzufriedenheit verstopft.[1])

Ebensowenig wie die Mittel für die Beleuchtung wurden die für die Armenpflege in den Kämmerei-Etat aufgenommen. Hier galt es, wie wir schon früher gesehen haben, besonders große Übelstände abzustellen. Die Arbeit war äußerst schwierig. Es gelang zunächst noch im Jahre 1803, das Einkommen der Fundationen annähernd festzustellen. Die bisherigen Verwaltungsnormen wurden nun vorläufig provisorisch genehmigt. Um fernerhin einige Kontrolle ausüben zu konnen, ließ sich die Kriegs- und Domänenkammer jährlich ein Duplikat von allen Rechnungen der Fundationen einreichen. Das Hauptziel mußte aber sein, die Verwaltung der vielen Armenfundationen ein-

[1]) Olfers S. 58.

heitlich zu gestalten und der Armenpflege eine bessere Form zu geben.

Um diese Aufgabe zu lösen, wurde eine besondere Stadtarmenkommission gegründet. An ihre Spitze trat in den ersten Jahren Ribbentrop. Sehr gewissenhaft ging sie zuwege. Man begnügte sich keineswegs, nur die in den preußischen Städten bestehenden Einrichtungen zum Muster zu nehmen, sondern hielt sich an die bewährtesten Vorbilder. Besonders wurden die in Hamburg und Altenburg für das Armenwesen geltenden Vorschriften herangezogen. Auch die Geschichte der Armenpflege von Paris, Berlin und Braunschweig wurde studiert.[1])

Es war selbstverständlich, daß man nicht bloß pflegen, sondern auch erziehlich wirken wollte. Aus diesem Grunde rief man eine Industrieschule ins Leben, um armen Kindern Gelegenheit zur Erlernung nützlicher Handarbeiten und überhaupt zu Arbeit und Verdienst zu geben. Ein Raum im Magdalenenhospital und zwei Räume im ehemaligen Militärhospital wurden zu Arbeitsstuben hergerichtet. Darin wurden weit über hundert Kinder mit Spinnen von Flachs und Wolle beschäftigt. Man kaufte das Rohmaterial auf Kosten milder Stiftungen und verteilte die daraus gefertigten Stoffe — sie wurden in der Industrieschule von gemieteten Webern gewebt — meist wieder unter die Kinder, denn in dem verkehrsarmen Lande war an einen gesicherten Absatz nicht zu denken. Jedenfalls hielt sich der Gewinn dieser ganzen Einrichtung in sehr bescheidenen Grenzen. Der Nutzen der Industrieschule entsprach nicht den dafür aufgewandten Mitteln. Um die Kosten zu verringern, suchte man daher die älteren Kinder, die sich schon eine größere Fertigkeit im Handwerk angeeignet hatten, in der Stadt bei guten Fabrikanten, Handwerkern oder Kaufleuten unterzubringen, wo sie imstande waren, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben. Daher konnte man auf Erweiterungen, die man für die kostspielige Industrieschule noch plante, verzichten.[2])

Die bisherige Armenpflege hatte hauptsächlich daran gekrankt, daß sie die Verhältnisse der Almosenempfänger nicht genügend untersucht und ihre Mittel vielfach an Familien ver-

---

[1]) M. St. A. Nr. 50. — [2]) M. St. A. Nr. 17.

schwendet hatte, die ihrer gar nicht bedürftig waren. Hier suchte die Armenkommission sofort Wandel zu schaffen. Sie teilte die Stadt in zwölf Bezirke und stellte an die Spitze eines jeden mehrere rechtschaffene Bürger. Diese bekamen die Aufgabe, nach einer gedruckten Instruktion, die die notwendigen Anleitungen gab, alle wahrhaft unterstützungsbedürftigen Armen auszumitteln und in eine Tabelle aufzunehmen. Freudig unterzogen sie sich der ihnen zugewiesenen Pflicht, und ihrem Eifer war es zu danken, wenn in kürzester Frist ein Verzeichnis aller wirklich Notleidenden entworfen werden konnte.

Auf Grund ihrer Ermittelungen wurden fortan die Zinsen der unter der Aufsicht des Magistrats stehenden Fundationen in gerechtester Weise, mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Armen, verteilt. Leider wurde aber an der Verwaltung der Stiftungen vorläufig noch nichts geändert. Vielmehr führte sie der Stadtrichter Gräver bis zum Jahre 1805 mit den vielen Rendanten ganz in der bisherigen Weise fort. Wegen der großen Ansprüche, die infolge der herrschenden Not an die Stiftungen erhoben wurden, hatte er im Jahre 1803 die Rechnung mit 3000 Talern Defizit abgeschlossen. Auch im folgenden Jahre waren wieder 3700 Taler mehr verausgabt worden, als die Einnahme betrug. Man sah sich daher genötigt, das Kapital anzugreifen.

So konnte es nicht weitergehen. Man mußte, unter Aufhebung der bisherigen unvollkommenen Administration, alle Armenfundationen der Stadt unter einer Leitung vereinigen und ihre Mittel nach einem einheitlichen Plane verwenden. Nur auf diese Weise konnte man wirksam und dauernd die Not der Bedürftigen lindern.

Es war wieder Ribbentrop, der hier gute Ratschläge gab. In seinem Bericht vom 7. März 1805 forderte er, unter Darlegung der herrschenden Übelstände, die Vereinigung aller Fundationen. Am 14. Juli ließ darauf das westfälische Departement des General-Direktoriums die Entscheidung an die Kriegs- und Domänenkammer in Münster abgehen.[1]) Es betonte, daß das Defizit eigentlich aus den Erträgen der städtischen

[1]) M. St. A. Nr. 51.

Steuern gedeckt werden müßte. Man scheute sich aber, durch deren Erhöhung die Unpopularität der neuen Herrschaft noch zu vergrößern. Es wurde daher ein Zuschuß aus der landesherrlichen Kasse gewährt. Dieser Zuschuß wuchs bis zum Jahre 1806 zu einer Höhe von 4000 Talern an. Auch wurde vorläufig gestattet, Fehlbeträge der Armenkasse durch Anleihen auf die Fundationen zu decken. Das Wichtigste war indessen, daß man, Ribbentrops Antrage zufolge, endlich bestimmte, den bisherigen Armenhaushalt aufzuheben und sämtliche Fundationen der Stadt ohne Unterschied, auch die, welche unter der Administration des Domkapitels, der Kollegiatstifter und Nonnenklöster standen, in eine „gemeinschaftliche Masse" zu werfen und durch einen Rendanten verwalten zu lassen. Dabei sollten die besonderen Bestimmungen einer jeden Stiftung soviel als möglich berücksichtigt werden. Ferner wurde die Errichtung eines besonderen Almosenkollegiums, bestehend aus Mitgliedern der drei rezipierten Konfessionen, befohlen. Es sollte die Verwendung der Armenmittel nach der von der Kriegs- und Domänenkammer zu erteilenden Instruktion überwachen. Man hatte auch einen einheitlichen Etat einzureichen, um nach Erlangung der königlichen Genehmigung danach die Verwaltung zu führen.

Indessen diese Befehle wurden während der ersten preußischen Zeit nicht mehr ausgeführt. Nur die Verwaltungen von achtzehn Fundationen, die, obwohl der Aufsicht des Magistrats zustehend, auch nur geringe Einheitlichkeit gezeigt hatten, wurden zusammengelegt und der Stadtarmenkommission übergeben. Diese stellte einen Hauptrendanten dafür an. Da er zu den ehemaligen Münsterischen Beamten gehörte und aus der Sustentationskasse bereits eine Pension bezog, erhielt er für seine neue Tätigkeit kein Gehalt. Ihm fiel die Aufgabe zu, die Hauptrechnung der achtzehn Fundationen nach dem von der Kriegs- und Domänenkammer provisorisch zugefertigten Etat zu führen. Daneben ließ man aber, weil die Verwaltung schwierig war, bei einigen Fundationen die alten Rendanten unter ihm weiter fungieren. Sie genossen dafür ihre bisherigen Bezüge, die man auch den Armenpflegern, die verabschiedet worden waren, belassen zu müssen glaubte. Man faßte sie nämlich ebenfalls

als Beamte auf und glaubte sie daher, gemäß dem Hauptrezeß, versorgen zu müssen. Die Folge davon war, daß sich auch weiterhin die Kosten für die Verwaltung sehr hoch stellten. Sie betrugen nicht weniger als 11 Prozent der Einnahme.

Es war ein großer Fehler, daß die Kriegs- und Domänenkammer sich nicht dazu entschloß, das Reskript vom 14. Juli 1805 vollständig zur Ausführung zu bringen. Die übrigen Armenfundationen behielten daher ihre gesonderte Verwaltung noch weiter.[1]) Ihre Einnahmen waren im Jahre 1803 auf gegen 28000 Taler veranschlagt worden, beliefen sich aber jedenfalls noch höher. Hatte doch bei den zusammengelegten 18 Fundationen eine nochmalige Untersuchung eine um 4000 Taler höhere Einnahme nachgewiesen, nämlich 17438 Taler.

Leider zog man auch die Mittel der in der Verwaltung gesondert gebliebenen Stiftungen nicht zu einer planmäßigen Verwendung heran, sondern ließ eine jede ihre Einnahmen wie bisher, ohne Verbindung oder auch nur Verabredung mit den übrigen, zur Verteilung bringen. Kein Wunder, wenn die alten Übelstände fortdauerten. Die Stadtarmenkommission mußte daher, ganz abgesehen von den Zuwendungen des Landesherrn, auch im Etatsjahre 1805/6 wieder 6000 Taler vom Kapital zusetzen.

Der Grund, warum die Kammer nicht durch Ausführung des Reskripts der höheren Behörde Besserung schaffte, ist wohl darin zu suchen, daß sie ein schroffes Vorgehen gegen das Domkapitel vermeiden wollte. Offenbar wollte sie erst die Entscheidung des Königs über dessen Schicksal abwarten und dann erst, zusammen mit den unter dem Kapitel stehenden Fundationen, auch die übrigen noch getrennten unter die Verwaltung der Stadtarmenkommission stellen. Vergeblich drängte sie der Konsistorialrat Offelsmeyer, Militärpfarrer und Prediger der lutherischen Gemeinde und Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer in der geistlichen Abteilung für die protestantischen Kirchen- und Schulangelegenheiten, der auf Vinckes Wunsch seit dem 1. Juli 1806 die Direktion des Armenwesens

[1]) Hülsmann, Verfassung der Stadt Münster S. 66, irrt also, wenn er meint, daß fortan ein einziger Beamter den gesamten Armenfonds verwaltet habe.

übernommen hatte, zum Handeln. Geschäftsgewandt und von tiefem Gerechtigkeitsgefühl durchdrungen, machte er sich mit Ungestüm ans Werk, die Armenpflege in möglichst vollkommener Weise zu regeln. Seine Vorschläge, die er zur Ergänzung der bereits geschehenen Arbeit machte, sind geradezu als mustergültig zu betrachten.[1]) Sie sind Jahrzehnte später in dem Elberfelder System der Armenpflege verwirklicht worden, das in den meisten Städten Deutschlands heute Eingang gefunden hat. Er betonte vor allem die moralische Seite der Armenpflege. Zu diesem Zwecke verlangte er fortwährende Arbeit der Bezirksvorstände. Immer wieder, alle halbe Jahre, sollten sie die Generaltabelle, in die alle Armen und die genaueste Darstellung ihrer Verhältnisse aufzunehmen waren, berichtigen helfen. Ferner verlangte er, abgesehen natürlich von der Zusammenlegung aller Stiftungen, kollegiales Vorgehen in der Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel. Nur in gemeinsamer Beratung der Armenkommission und der Bezirksvorstände sollte jedem Armen seine Unterstützung zugesprochen werden, die in der halbjährlich anzufertigenden Tabelle zu verzeichnen war. Dazu mußten die Armenpfleger bei der Verteilung darauf sehen, daß sich die Unterstützten der Arbeitsamkeit und einer guten Kindererziehung befleißigten.

Obwohl zu erwarten stand, daß bei einer dermaßen geregelten Verwaltung aller Stiftungen die Einkünfte wohl ausreichen würden, brachte Offelsmeyer noch als letztes Mittel, ein etwaiges Defizit zu decken, in Vorschlag, die wohlhabenden Einwohner zur Zeichnung freiwilliger Beiträge aufzufordern. Hingegen sollten dann Haus- und Straßenbettelei, sowie die wöchentlichen und anderen Hauskollekten, die bisher die Mildtätigkeit der Bürger stark in Anspruch genommen hatten, in Wegfall kommen. Auch drang er darauf, daß an Stelle von Naturallieferungen die Fundationen von ihren Schuldnern und den Pächtern nur Geld als Zinsen und als Pacht annahmen. Damit konnte man Ersparnisse machen, denn beim Einkauf im großen waren ja die Lebensmittel billiger zu haben.

[1]) Bericht Offelsmeyers vom 20. Juli 1806 an die Kriegs- und Domänenkammer. M. St. A. Nr. 51.

Leider hatte der wackere Konsistorialrat nicht die Freude, seine mühsame Arbeit mit Erfolg gekrönt zu sehen. Wohl hatte er, als die Kammer zögerte, auf seine Wünsche einzugehen, sich unmittelbar an das General-Direktorium nach Berlin gewandt und ihm die noch herrschenden Mißstände in der Armenpflege dargelegt.[1] Er erfuhr auch die Genugtuung, daß die Kriegs- und Domänenkammer von jenem am 15. Septbr. 1806 angewiesen wurde, sofort die Organisation so durchzuführen, wie er sie vorgeschlagen hatte.[2] Doch ehe sie zur Ausführung des Reskripts schreiten konnte, zogen die Franzosen in Münster ein. So war hinsichtlich der isolierten Fundationen von der preußischen Regierung weiter nichts geschehen, als daß die Kriegs- und Domänenkammer über ihr Rechnungswesen Aufsicht geübt und damit allzugroße Willkür in der Verwendung der Mittel verhindert hatte.

Es war bei dieser Organisation nicht nur unmöglich gewesen, das in Münster herrschende Elend wirksam zu bekämpfen, sondern die Zahl der Unterstützungsbedürftigen war sogar noch gewachsen. Vor allem fielen der städtischen Armenpflege auch zahlreiche Soldatenfamilien zur Last.

Münster war erheblich teurer als Wesel, wo bisher die Münsterische Garnison zum großen Teil gelegen hatte.[3] Hatten sich in Wesel die Soldaten für einen Groschen in den Garküchen völlig sättigen oder auf dem Markte für billiges Geld das Gemüse kaufen können, so fielen hier diese Vorzüge fort. Der Gemüsemarkt war schlecht beschickt[4], und daher war alles teuer. Außerdem wurde der Soldat durch den in Münster bestehenden Konventionsfuß geschädigt.[5] Hülfe tat dringend not. Daher bat der Chef eines Regiments, Generalmajor v. Hagkem, den Oberpräsidenten Vincke im Frühjahr 1805, den beweibten Soldaten die kleinen Gärten und Ländereien der verfallenen geistlichen Güter und königlichen Renteien anzu-

---

[1]) Bericht Offelsmeyers an das G. D. vom 12. August 1806. M. St. A. Nr. 51. — [2]) Schreiben des G. D. an die K. u. D. K. zu Münster vom 15. September 1806. M. St. A. Nr. 51. — [3]) M. St. A. Nr. 18 auch für das Folgende. — [4]) Sethe bei Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit Bd. IV, S. 376. — [5]) Th. Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz nnd Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802—1806. (Münsterische Dissertation 1904.) S. 63 Anmerk. 4.

weisen, damit sie sich wenigstens einen Teil des Gemüses, wie in Wesel, selbst bauen und sich mit ihren zahlreichen Kindern sättigen könnten. Hagkem wandte sich deswegen auch an den Minister von Angern. Dieser gab sofort der Kriegs- und Domänenkammer den Auftrag, den Soldaten Kartoffelland in hinreichender Menge anzuweisen. Nach einigen Verhandlungen mit dem Magistrat wurde für diesen Zweck auf Vinckes Rat ein Platz vor dem Neutor, 24 Morgen 54 Quadratruten Magdeburger Maß groß, gegen angemessene Entschädigung an die Kämmerei überlassen.

Die Soldaten begannen sofort den Boden herzurichten und zu bepflanzen, aber nur eine einzige Ernte war der Lohn ihrer Mühen. Schon im folgenden Jahre zogen sie fort, ehe noch der Kampf gegen Napoleon begann. Zurück aber blieben viele Soldatenweiber und Kinder. Aller Existenzmittel beraubt, befanden sie sich in äußerst trauriger Lage. Es muß den Bürgern Münsters zur Ehre nachgesagt werden, daß sie sich der Bedürftigen, obgleich sie zu den mit Unmut angesehenen Fremden gehörten, hilfbereit annahmen.[1])

Wenig Durchgreifendes geschah auf dem Gebiet der Straßenpflege. Man ließ, wie schon erwähnt, eine besondere Straßenkommission mit ihrem bisherigen Kassenwesen bestehen. Nur wurde etwas strenger auf Reinlichkeit in den Straßen gesehen. Es wurde dem Magistrat zur Aufgabe gemacht, auf die Befolgung der 1786 erlassenen Straßenpolizeiordnung streng zu achten.

Erwähnt werden mag hier noch eine andere, das sanitäre Gebiet betreffende Verordnung. Am 13. Dezember 1805 wurden nämlich die Beerdigungen in den Kirchen und Kirchumgängen endgültig verboten, und wies man allen, die bisher noch ein Erbbegräbnis hier gehabt hatten, gemäß den Bestimmungen des Landrechts, auf dem öffentlichen Gottesacker eine Begräbnisstelle unentgeltlich an.[2]) Im übrigen waren die Begräbnisplätze schon seit einigen Jahrzehnten aus der Stadt verschwunden.[3]) Der Plan der Verlegung war aber schon viel

[1]) Chronik des Scheffer-Boichorst. — [2]) Scotti III Nr. 146. — [3]) M. St. A. Nr. 16.

früher aufgetaucht. Bereits im Jahre 1729 hatte der Geheime Rat den Landesherrn aufgefordert, „zur Gesundheit und Zierde der Stadt" die Friedhöfe außerhalb der Wälle einzurichten. Doch drang er nicht durch, da man die Entfernung von dem Mittelpunkte der Stadt für zu groß hielt. Erst als nach dem siebenjährigen Kriege die Wälle verschwanden, kam der Geheime Rat auf die Verlegung zurück, und wies Maximilian Friedrich am 7. Dezember 1772 jeder Laischaft zwischen Ludgeri- und Ägidiitor auf dem Gelände, daß man durch die Zuschüttung der Stadtgräben gewonnen hatte, einen Friedhof an. Aber auch jetzt noch duldete man Bestattungen in den Erbbegräbnissen der Kirchen und Kirchumgänge, bis auch das, wohl im Anfang des Jahres 1775, verboten wurde. Am 28. November 1776 wurde das Verbot auf die übrigen Städte des Münsterlandes ausgedehnt.

Es erklärt sich leicht, daß die Geistlichkeit Münsters wenig über diese Neuerung erbaut war. Sie reichte dem Landesherrn eine Beschwerdeschrift ein, in der der Verlust an Einnahmen, den sie durch das Verbot der bisherigen Begräbnisart erlitt, ziffernmäßig berechnet war, und sprach zugleich die Befürchtung aus, daß Exequien und Opfergelder in Zukunft geringer und fromme Stiftungen zum Nutzen der Kirchen, die Begräbnisplätze geboten hatten, seltener werden würden. Der Landesherr wurde daher um Milderung des Verbots oder um Ersatz der Verluste angegangen. Indessen scheint eine Antwort darauf nicht erfolgt zu sein. Trotzdem begrub man auch ferner angesehene Leute, besonders die Geistlichen, an den alten Stätten, obwohl sich deswegen der Magistrat beim Bischof beschwerte.

Es traten aber an den Friedhöfen vor der Stadt schlimme Übelstände hervor. Der Boden war für Gräber ungeeignet, er war zu feucht. Oftmals sanken Grüfte ein, und ihre Aushauchungen belästigten die Anwohner und die Spaziergänger auf der nahen Promenade.

Man hatte daher schon in der fürstbischöflichen Zeit an eine weitere Verlegung gedacht. Unter der preußischen Herrschaft wurde sie jetzt in Angriff genommen, aber erst zu Beginn der französischen Zeit ausgeführt.

Zum Schluß mag noch einiger Errungenschaften gedacht werden, die dem ganzen Fürstentum zu gute kamen, nämlich der Einführung des allgemeinen Landrechts,[1]) das, die bisherigen Normen ergänzend, eine sichere Rechtsgrundlage schuf, ebenso der Hypothekenordnung zur Sicherung des Eigentums,[2]) der Gründung einer Bank, einer Feuersozietät an Stelle der bisherigen, die das ganze Münsterland umfaßte,[3]) und schließlich noch der genauen Vergleichung und Festsetzung der im Gebrauch befindlichen Maße[4]) und Geldwährungen.[5])

Vieles war damit getan. Aber alles, was geschaffen oder noch geplant, war, um es noch einmal zu betonen, aus dem Gedanken strengster staatlicher Bevormundung hervorgegangen. Unzweifelhaft wäre Münster, obwohl keine kommunalen Freiheiten zugestanden worden waren, auch unter altpreußischer Herrschaft bald zu einer größeren Blüte emporgestiegen.

Indessen es war dem preußischen Staate nicht mehr vergönnt, seine Reformen endgültig durchzuführen. Während man sich noch damit abmühte, sangen auf den Feldern von Jena und Auerstädt die Kanonen der siegreichen Franzosen dem alten Preußen das Grabeslied. Todeswund flatterte der sieggewohnte schwarze Adler über die Elbe zurück und überließ seine Beute dem kecken Eroberer. Bitter rächte es sich jetzt, daß die innere politische Entwicklung des preußischen Staates in den letzten Jahrzehnten der Stagnation verfallen war. Mit dem Fall des Heeres mußte auch der ganze Staat sofort zusammenbrechen.

---

## Kapitel IV.

## Die Verwaltung Münsters während der französischen Herrschaft 1806—1813.

Am 20. Oktober verließen die letzten preußischen Truppen die Stadt. Mit Genugtuung sahen die Bürger Münsters Preußens Herrschaft dahinsinken: hatte dieser Staat doch, ohne

---

[1]) Scotti III Nr. 20. — [2]) Scotti III Nr. 76. — [3]) Chronik Scheffer-Boichorsts. — [4]) Scotti III Nr. 148. — [5]) Scotti III Nr. 57.

eine Spur formellen Rechts, mitten im Frieden sich des Fürstbistums bemächtigt und es zerstückelt, ihre alt überkommene freiheitliche Verfassung und Verwaltung vernichtet und ein schroffes bureaukratisches Regiment aufgerichtet. Waren sie auch bisher in finanzieller Hinsicht sehr geschont worden, so mußte sich dies mit der geplanten Einführung der Staatsakzise ändern. Diese Aussicht hatte sie mit Erbitterung erfüllt. Nun aber hatte sich ihr Schicksal plötzlich geändert.

Am 22. Oktober, um 1/2 9 Uhr morgens, sprengten einige zwanzig holländische Dragoner mit gezogenen Säbeln durch das Ägidiitor in die Stadt.[1]) Es war gerade Herbstsend. Die ganze Bürgerschaft war auf den Beinen, die Erretter zu sehen, die gekommen waren, sie vom Joch der verhaßten Preußen zu befreien.[2]) In ihrer Freude beeilten sie sich alsbald, ehe noch Friedrich Wilhelm mit blutendem Herzen den Frieden von Tilsit unterzeichnet hatte, überall die preußischen Adler[3]) und Farben zu beseitigen, um die Münsterischen Farben wieder an ihre Stelle zu setzen. „Pellit funestos rubicanda aurora calores, et Mimigard reducem sperat post nubila phoebum", jubelte man.[4])

Am 26. Oktober traf an der Spitze seines Heeres Louis Napoleon, der König von Holland, ein. Glockengeläut und frohes Vivatrufen empfingen ihn. Er nahm sofort offiziell von dem Lande Besitz.[5]) Alle obrigkeitlichen Behörden wurden provisorisch bestätigt. Nur wurde der Name der Kriegs- und Domänenkammer in Administrationskollegium umgewandelt. Die preußischen Beamten blieben in ihren Stellungen.[6]) An die Spitze der Verwaltung der okkupierten westfälischen Provinzen wurde der General van Daendels als Gouverneur gestellt. Ihm trat ein oberstes Verwaltungskonseil beratend zur Seite.

---

[1]) Vergl. Schücking 4. — [2]) Berghaus II S. 117. Die Chronik des Adam Henning Scheffer-Boichorst, ferner Seihe bei Freytag IV 883 ff. auch für das Folgende. — [3]) Dies geschah auf Befehl des französischen Gouverneurs. Vergl. Scotti III Nr. 190. — [4]) Chronik Scheffer-Boichorsts. — [5]) Scotti III Nr. 187. — [6]) General von Kardell in seinem Tagebuche, gedruckt bei Gustav von Diest „Aus der Zeit der Not und Befreiung Deutschlands in den Jahren 1806 bis 1815". Berlin 1905, S. 48 ff., tadelt ihre Dienstbeflissenheit den Fremden gegenüber auf das schärfste, aber mit Unrecht. Es war ja Friedrich Wilhelms Wunsch, daß sie hier ihren Dienst weiter taten. Sie konnten ihm vorläufig nicht, wohl aber vielleicht in Zukunft nützlich sein

Es war der Wunsch des Königs, daß das Land gut behandelt werde. Er empfahl deshalb dem Gouverneur dringend, neben der Sorge für die Bedürfnisse des Heeres auch das Beste der Bewohner nicht zu vergessen. Ihre Beschwerden sollten erkundet und, unter Zuraten der Stände, soviel als möglich abgestellt werden. Die Stände hatte der König, um sich beliebt zu machen, auf Bitten des Adels wiederhergestellt.

Doch seine Hoffnung, sein Bruder, der Kaiser Napoleon, werde ihm diese an Holland grenzenden Lande überlassen, sollte sich nicht erfüllen. Er mußte vielmehr alsbald auf dessen Befehl abmarschieren. Im Namen des Kaisers übernahm am 6. November der General O'Loison als Gouverneur die Verwaltung.[1]) Am 14. November erging das Besitzergreifungspatent.[2]) Darin wurde feierlich erklärt, daß die besetzten Lande nie wieder unter Preußens Herrschaft kommen würden. Im übrigen blieb es bei den Verfügungen Louis Napoleons.

Münster schwamm in eitel Freude und Wonne. Es war stolz darauf, eine Stadt des großen, ruhmreichen Kaisers zu sein, und legte am 26. November mit ungeheurem Pomp vor dem Gouverneur den Huldigungseid ab.[3]) Man war entzückt über die Höflichkeit der französischen Offiziere und Beamten und über das gute Betragen der einquartierten Soldaten, die man von den Vorgesetzten milde behandelt sah. Vor allem hatte man auch in ihnen Glaubensgenossen vor sich. Mußte nicht auch die Aussicht, fortan Anteil zu haben an dem strahlenden Kriegsruhm des französischen Staates, die Herzen der Münsterländer höher schlagen machen? Hatten sich doch bisher kriegerische Lorbeeren nicht um ihre Schläfe gewunden. Gewährte nicht auch das französische Gesetz den bisher bedrückten niederen Klassen der Bevölkerung die Gewißheit, daß der mittelalterliche Staat mit seinen Privilegien verschwinden, daß fortan alle in gleicher Weise zu den Staatslasten herangezogen werden würden?

Allerdings erlangte das französische Zivilgesetzbuch erst mit dem 1. Januar 1810 seine Gültigkeit[4]), aber schon vorher

[1]) Scotti III Nr. 189. — [2]) Scotti III Nr. 190. — [3]) Chronik Scheffer-Boichorsts. Sethe bei Freytag IV, S. 386. Olfers S. 59 und 67. (Schücking nennt den 1. Dezember dafür.) — [4]) Napoleons Dekret vom 12. November 1809. Gesetzbulletin II, S. 8 ff.

waren durch besondere Dekrete Leibeigenschaft[1]) und Lehnswesen[2]) aufgehoben worden. Beseitigt waren somit alle Exemtionen und Standesunterschiede, unter denen, wie schon vielfach betont wurde, das Münsterische Gemeinwesen besonders schwer gelitten hatte. Auch das Gewerbe wurde aus seinen Fesseln befreit und die Schranken des Zunftwesens gesprengt. Fortan gab es keine Ortsbürger mehr, nur noch Staatsbürger, die sich alle vor demselben Rechte beugten und die gleichen Pflichten zu erfüllen hatten.

Doch die Begeisterung für den neuen Herrscher schützte nicht vor seinen Geldforderungen. Sofort im November 1806[3]) wurde dem Fürstentum Münster, soweit es zu Preußen gehört hatte, eine Kriegssteuer von 2½ Millionen Franken auferlegt, von der der dritte Teil binnen 14 Tagen gezahlt werden mußte.[4]) Ein Ständeausschuß wurde mit der Repartition betraut.[5]) Da es ganz unmöglich war, diese Summe durch Auflagen so schnell zusammenzubringen, so blieb dem Ausschuß nichts anderes übrig, als ein Anlehen von 100000 Talern, das mit 5 Prozent verzinst werden sollte, bei dem Münsterischen Bankhause Lindenkampf & Olfers aufzunehmen. Zur Amortisation und Verzinsung dieser Summe wurde vom Gouverneur, nach Beratung mit den Landständen, am 6. Januar 1807 eine außerordentliche Abgabe auf Wein und Branntwein eingeführt.[6]) Im Laufe des Jahres 1807 wurde dann der Rest der Kriegssteuer durch Auflagen beigetrieben. Wehmütig bemerkt der Chronist Adam Henning Scheffer-Boichorst bei der Erzählung von diesen Begebenheiten: „Wer die Entrichtung aller dieser Lasten im November 1806 vorausgesehen hätte, er würde sie sicher für unmöglich gehalten haben."

Nicht genug daran. Unerschwingliche Leistungen für das Heer und fortwährende Einquartierungslasten kamen hinzu. Münster, an der Straße von Wesel nach Bielefeld und nach

[1]) Dekret Napoleons vom 12. Dezember 1808. Gesetzbulletin des Großherzogtums Berg. Düsseldorf 1810. I, S. 182 ff. — [2]) Dekret Napoleons vom 11. Januar 1809, daselbst I, S. 228 ff. — [3]) Nach Scheffer-Boichorsts Chronik wurde es am 27. November den Ständen bekannt gegeben. — [4]) Olfers 67. — [5]) Dies und das Folgende nach der Chronik Scheffer-Boichorsts. — [6]) Vergl. das Münsterische Intelligenzblatt von diesem Datum.

Osnabrück gelegen, wurde in erster Linie davon betroffen. Die schwerfällige Magazinverpflegung Preußens, die die Untertanen entlastete, aber das Heer in allen seinen Bewegungen gehemmt hatte, kannten die französischen Heere nicht mehr. Sie lebten auf Kosten der besetzten Länder. Um so drückender mußte aber die Bürger Münsters die Einquartierungslast treffen, als ein beträchtlicher Teil der Häuser, besonders die der Privilegierten, von der Einquartierungs- und Verpflegungspflicht befreit waren. Es bedurfte erst nachdrücklicher Beschwerden des Stadtmagistrats und des Administrationskollegiums, bis endlich der Gouverneur durch Erlaß vom 20. September 1807 diesen Übelstand abstellte. Fortan wurde wenigstens die Einquartierungslast auf alle Schultern gleichmäßig verteilt und damit etwas gemildert.[1]) Vorher hatten sich die Befreiten auch schon zur Leistung von Vorspann bequemen müssen, da die Schatzpflichtigen unmöglich allen Ansprüchen genügen konnten. So wurden ohne langes Besinnen mit einem Schlage alte Rechte, die zum Unrecht geworden waren, von den Siegern zum Nutzen der Gesamtheit beseitigt. Doch was wollten diese Maßregeln zur Erleichterung der wirtschaftlich Schwächeren besagen? Immer größere Forderungen erhoben die neuen Herren an die Leistungsfähigkeit des Landes, und diese waren um so drückender, als Gehälter und Pensionen nur zum Teil ausgezahlt wurden und die Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, für die das Land haftete, nicht eingingen.[2]) Die Wiener Bank zahlte vorläufig noch die Hälfte ihrer Zinsen, geriet aber bald völlig in Konkurs. Auch viele Privatschuldner, die bisher gute Zahler gewesen waren, wurden zahlungsunfähig. Das Geld wurde immer seltener im Lande, denn was an Steuern einkam, alle öffentlichen Kassen, nicht nur die landesherrlichen, sondern auch städtische, Stiftungs- und Korporationskassen nahm der Gouverneur an sich. Ihre Bestände wurden ohne weiteres an die Kriegskasse der im Felde stehenden Truppen oder nach Wesel und von hier nach Paris geschafft.[3]) Preußens König hatte ängstlich die Steuerkraft der Entschädigungslande geschont, um die Zuneigung

[1]) Chronik Scheffer-Boichorsts. — [2]) Stadtrechnungen dieser Jahre im M. A. — [3]) Berghaus II 119.

der Bewoher zu gewinnen. Napoleon kam als Eroberer und konnte daher das Mark des Landes für sich verlangen.

Nicht nur der neue Herr legte dem eroberten Gebiete ungeheure Opfer auf, um seine Kriege führen zu können, sondern auch die Vollstrecker seines Willens suchten sich nach Möglichkeit Schätze zu sammeln. In dieser Absicht ließ zum Beispiel ein gewisser Herr von der Lippe, Adjutant des Gouverneurs, durch seinen Bruder, der Domherr war, den Ständen anzeigen, daß sie billigerweise dem Gouverneur ein Geschenk machen müßten, und bestimmte genau Maß und Art.[1]) Das Domkapitel sollte ihm in einer goldenen Tabatière einen Wechsel von 36000 Franken verehren. Das Geschenk wurde noch vor Ende des Jahres 1806 überreicht. Die Ritterschaft ließ ein kostbares mit Brillanten verziertes Degenfäß im Werte von 7000 Talern anbieten, und die Stadt Münster wollte ihre „Dankbarkeit" durch das Geschenk einer Equipage beweisen. Es wurde ihr aber angedeutet, daß diese dem Gouverneur nicht so angenehm sein würde als ein silbernes Tafelservice. Dieses sollte 1000 Taler kosten. Es fehlte jedoch der Stadt an Geld und Kredit, und die Bemühungen, den niederen Klerus und die übrigen Städte des Münsterlandes zum Beitrage heranzuziehen, scheiterten wie die Versuche, das Kramer- und Wandschneideramt anzuborgen. Das Geschenk mußte daher unterbleiben.

Dazu kamen die erheblichen Aufwendungen für die französischen Beamten. Der Gouverneur hatte Anspruch auf freie Tafel. Zu diesem Zwecke mußten von den Ständen für O'Loison monatlich 24000 Franken aufgebracht werden.[2]) Trotzdem ließ der Gouverneur sich vom Kaiser zum Heere versetzen. Das höfische Treiben des westfälischen Adels, der die Erhaltung seiner Privilegien zu erschmeicheln sich bemühte[3]), wurde selbst ihm unerträglich.[4]) Seit Ende Februar 1807 trat Canuel an seine Stelle.[5]) Auch ihm mußten für die Tafel monatlich

[1]) Die Chronik von Scheffer-Boichorst. Sethe bei Freytag IV 387 irrt, wenn er die Stände aus eigener Initiative den Gouverneur beschenken läßt. — [2]) M. St. A. Nr. 63. — [3]) Vergl. Schücking, Die Franzosen im Münsterlande 1806—1813. Zeitschr. für vaterl. Geschichte B. 58 Tl. I 159. — [4]) Sethe bei Freytag IV, 388. — [5]) Unter ihm erhielt alsbald der wackere Präsident des Administrationskollegiums Frhr. v. Vincke den Abschied. Vergl. Sethe bei Freytag IV, 388.

18000 Franken bezahlt werden. Ein geringeres Angebot hatte er verächtlich von sich gewiesen. Auch verschiedene andere Beamte bezogen Tafelgelder.

War deswegen im Herzen der Münsterer ein kleiner Unmut aufgestiegen, so wagten sie doch noch nichts zu sagen.[1]) Durch um so größeres Entgegenkommen glaubten sie sich Erleichterungen verschaffen zu können.

Aber die unaufhörlichen Ansprüche an Gut und Blut der Münsterländer gossen doch allmählich ernüchterndes Wasser in den berauschenden Wein der Begeisterung. Not fing sich an bemerklich zu machen, zumal da auch wegen der Kontinentalsperre Handel und Wandel darniederlagen. Vor allem mißfiel den Münsterländern die Einführung der Konskription im höchsten Grade.[2]) Sie suchten sich durch Desertion oder, soweit sie wohlhabend genug waren, durch Stellung von Ersatzmännern dem Militärdienste nach Möglichkeit zu entziehen.

Hatten sich die Bürger bei der französischen Besetzung darauf gefreut, fortan wieder mit Glaubensbrüdern beisammen zu sein, so erlebten sie auch hierbei nur Enttäuschungen. Den Franzosen war Religion und Kirchentum höchst gleichgültig. „Sie huldigten als Freigeister der Göttin der Vernunft in Gestalt schöner Weiber."[3]) Sie befleißigten sich gegen die Protestanten einer Toleranz, die bei den starren Katholiken geradezu Anstoß erregte. Man nahm ihnen die Minoritenkirche, die von den Preußen dem protestantischen Gottesdienste eingeräumt wurde, nicht wieder, wie allgemein gehofft worden war.[4]) Im Gegenteil, Napoleon hob die noch bestehenden geistlichen Stifter auf[5]) und zog ihre Güter zu den Staatsdomänen ein, und manche überflüssige Kirche wurde zu weltlichen Zwecken benutzt oder niedergerissen.[6]) Auch die Stände wurden nach Eintreibung der Kriegskontribution nicht mehr befragt, und am 8. Juli 1808 wurden sie überhaupt aufgehoben.[7])

---

[1]) Die Chronik Scheffer-Boichorsts meldet, daß man sich vor den Spähern fürchtete. — [2]) Vergl. Schücking 21 ff. — [3]) Berghaus II 121. — [4]) Berghaus II 121 ff. — [5]) Dekret vom 14. November 1811. — [6]) Sogar die prächtige Lambertikirche wollte man niederreißen und den gewonnenen Raum in einen Napoleonsplatz umwandeln. Vergl. Lepping 18. — [7]) Olfers 68 ff.

Leider mußte Münster sehr lange sich gedulden, ehe der interimistische Zustand in seiner Verwaltung beseitigt und die Neuordnung nach französischem Muster durchgeführt wurde. Das hatte seinen Grund darin, daß die Stadt mehrmals rasch den Herrscher wechselte. Durch das Dekret Napoleons vom 21. Januar 1808[1]) kam das Münsterland an das Großherzogtum Berg, dessen Gebieter des Kaisers Schwager, Joachim Murat, war. Bereits am 15. Juli 1808 gefiel es Napoleon, selbst Großherzog von Berg zu werden. Für seinen Verlust wurde Joachim Murat mit der Königskrone beider Sizilien entschädigt.[2]) Aber schon am 3. März 1809 erhob der Machthaber über Scepter und Kronen den Prinzen Napoleon Ludwig, das Kind seines „vielgeliebten" Bruders, des Königs von Holland, zum Herrscher über Berg, behielt sich aber selbst die Regierung und Verwaltung des Landes bis zur Großjährigkeit seines Neffen vor.[3]) Münster wurde die Hauptstadt des bergischen Emsdepartements, an dessen Spitze der Herr von Mylius als Präfekt gestellt wurde. Das Administrationskollegium löste sich damit auf. Aber des Wechsels war noch kein Ende. Durch Senatskonsult vom 13. Dezember 1810 kam Münster an das holländische Departement Ober-Yssel[4]), und durch ein anderes vom 27. April 1811 wurde es als Hauptstadt des neugebildeten Lippedepartements unmittelbar mit Frankreich vereinigt.[5]) Zum Präfekten erhob Napoleon den Reichsgrafen Dussaillant.

An der Verwaltung der Stadt war nach der französischen Besetzung bis zum Ende des Jahres 1809 gar nichts geändert worden. Das Administrationskollegium überwachte in der alten preußischen Weise die Kämmerei, die nach einem von ihm zugefertigten Etat geführt wurde. Die Beaufsichtigung war nur noch strenger. Denn hatte in der preußischen Zeit der Magistrat die Auflagen in der im Budget angegebenen Höhe eigenmächtig umlegen dürfen, so mußte er jetzt erst vorher die Heberegister dem Administrationskollegium zur Prüfung vor-

[1]) Scotti III Nr. 194. — [2]) Vergl. dafür Göcke, Das Großherzogtum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon 1806—1813. Köln 1877. S. 21 ff. und Charles Schmidt, Le Grand-Duché de Berg. Paris 1905. S. 21 ff. — [3]) Gesetzbulletin des Großherzogtums Berg I S. 326 ff. — [4]) Scotti III Nr. 197. — [5]) Scotti III Nr. 208.

legen.[1]) Außerdem war man genötigt, die Abgaben zu erhöhen, da die Ausgaben durch die neu aufgebürdete Unterhaltung des Stadtgerichts, wie oben erwähnt, gestiegen waren, andererseits aber ein Teil der Einnahmen versiegte.[2]) Die staatlichen Zuschüsse nämlich, die Kompetenzgelder, wurden von den Franzosen nicht mehr gezahlt, abgesehen von einem geringen Teil, der im Jahre 1808 der Stadt zuging. Dazu stockte die Einnahme, die die Stadt an Zinsen gehabt hatte, fast ganz. Schließlich erlitt die Kämmerei auch eine Einbuße durch die Aufhebung der Privilegien der Stadtwage bei Einführung der staatlichen Zölle. Wohl verhieß die Regierung, diesen Ausfall, der jährlich gegen 1500 Taler betrug, zu vergüten. Das Versprechen wurde aber nicht erfüllt.

Erst am Anfang des Jahres 1810 hörte endlich der provisorische Zustand der Verwaltung auf. Fortan wurde sie nach der in Frankreich geltenden Form geführt. Der alte Magistrat war bereits am 4. Dezember 1809 aufgelöst worden.[3]) An seine Stelle trat der Munizipalrat. Er setzte sich aus drei Beigeordneten, einem Polizeikommissar und 19 Munizipalräten zusammen. Durch Dekret vom 3. November 1809 hatte sie Napoleon ernannt.[4]) Die Stelle des Maire blieb vorläufig noch unbesetzt. Sie wurde vom ersten Beigeordneten, dem bisherigen Bürgermeister Schmeling, versehen. Der Kämmerer erhielt den Namen Munizipalempfänger. Für diese Stelle hatte der Munizipalrat einstimmig den bisherigen Kämmerer Klein vorgeschlagen.[5]) Auf Bericht des Maire an den Präfekten wurde er vom Minister des Innern durch Dekret vom 12. September 1810 ernannt.[6]) Seine Aufgabe bestand im wesentlichen darin, daß er die der Stadt zufallenden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen hatte, während die Hebung der Abgaben für den Staat ein besonderer Kantonempfänger besorgte. Die Stadt Münster bildete wegen ihrer Größe allein einen Kanton.

---

[1]) Schreiben des Administrationskollegiums an den Magistrat vom 8. Juli 1807. M. St. A. Nr. 219. — [2]) Die Kämmereirechnungen dieser Jahre im M. A. — [3]) Vergl. das Münsterische Intelligenzblatt dieses Datums. — [4]) Gesetzbulletin II S. 222 ff. — [5]) Das Sitzungsprotokoll des Munizipalrates vom 10. Januar 1810. M. St. A. Nr. 67. — [6]) Vergl. die Präfekturverfügungen.

Eine erhebliche Verbesserung gegen die preußische Zeit war es, daß die bisher noch getrennt gebliebenen städtischen Kassen, nämlich für Beleuchtung, Straßenpflege und Militärbedürfnisse, mit der Munizipalkasse vereinigt wurden. Nur die Armenpflege behielt noch ihr besonderes Kassenwesen. Diese Zusammenlegung erleichterte die Übersicht ganz wesentlich. Leider wurde nicht so rasch der finanzielle Zustand der Stadt gehoben. Darin herrschte vielmehr fortwährend Verwirrung, zumal da man die Verwaltung nicht nach einem genehmigten Etat führen konnte. An der Verschleppung der Genehmigung hatte die Zentralisation schuld. Es war nämlich bei allen Städten, die eine Einnahme von über 20000 Franken hatten, die eigenhändige Vollziehung des Budgets durch den Kaiser erforderlich. Der vorgeschriebene lange Instanzenweg hielt außerordentlich auf. Erst am 7. März 1813 hat Napoleon dem Budget für Münster für das Jahr 1812 nachträglich seine Genehmigung erteilt.

Von größter Bedeutung war die Steuerreform, die mit dem Jahre 1810 in Kraft trat. Die Befreiung von Abgaben hörte ganz auf. Fortan hatte jeder Staatsbürger nach seinen Kräften zu den Abgaben beizutragen, deren Höhe jährlich nach den Bedürfnissen des Staates bestimmt wurde. Die gleichmäßige Besteuerung war schon längst eine dringende Forderung der Gerechtigkeit gewesen. Sie konnte jetzt leicht von den Siegern durchgeführt werden.

Auch die Form der Steuerumlegung war höchst zweckmäßig, weil sie den Bürgern selbst Anteil daran gewährte. Es wurde nämlich alle Jahre ein Ausschuß gebildet, bestehend aus dem Maire, den Beigeordneten und fünf Bürgern, die neben Rechtlichkeit und Moralität auch die nötigen Fachkenntnisse besaßen.[1]) Sie wurden auf den Vorschlag des Maire vom Präfekten ernannt. Neben der Anfertigung der Steuerzettel für jeden einzelnen Bürger hatten die Umleger auch die Aufgabe, die vorkommenden Reklamationen gutachtlich zu beurteilen. Außerdem war bei der Anfertigung der Mutterrollen noch ein staatlicher Steuerkontrolleur tätig.

---

[1]) Vergl. die Präfekturverfügung vom 20. November 1810, zuvor die vom 20. März 1810.

Nachdem das Steuerdirektorium des Departements die Verteilung gebilligt und der Präfekt die Erlaubnis zur Hebung erteilt hatte, empfing der Maire die Steuerrollen zurück. Er ließ nun in allen Kirchen der Munizipalität von der Kanzel den Bürgern bekannt machen, sie sollten sich zur Zahlung bereit halten. Die Heberollen lagen dann 3 Tage im Munizipalbureau und nachher noch beim Kantonsempfänger zu jedermanns Einsicht offen. Auf Verfügung des Maire zog dieser an bestimmten Tagen jedes Monats die Steuern ein. Wurden Reklamationen der Steuerpflichtigen begründet gefunden, so erhielten sie im künftigen Jahre in halbjährigen Raten die zuviel erhobene Summe zurück.

Wir haben nun die verschiedenen Abgabenarten ein wenig näher zu erläutern. Von den Abgaben ist an erster Stelle die Grundsteuer zu nennen. Sie ruhte auf der gesamten Masse des unbeweglichen Eigentums. Ihr Anschlag richtete sich nach dem Reinertrage des Grundes und Bodens. Davon wurden die Bestellungs- oder Unterhaltungskosten abgezogen. Bei Wohnhäusern, deren Ertrag nach dem Durchschnitt der Miete in den letzten 10 Jahren berechnet wurde, gingen immer 25 Prozent, als Abnutzungsquote und für Unterhaltungskosten als nicht der Steuer unterworfen, ab. Neu erbaute Häuser wurden zur Erleichterung drei Jahre lang nicht besteuert, sondern nur der Grund, auf dem sie standen.[1]) Dieser wurde dem Ackerland erster Klasse dabei gleich geachtet. Die Franzosen gestatteten den Bürgern die Selbstdeklaration. Gerechnet wurde dabei mit dem bürgerlichen Gemeinsinn, freilich mit geringem Erfolg. Viele glaubten sich bei der Einführung der Grundsteuer Erleichterungen schaffen zu können, wenn sie falsche Angaben über die Größe ihrer Grundstücke oder die Güte ihres Bodens machten.[2]) Kein Wunder, wenn manche Gemeinden im Münsterlande die Hälfte des deklarierten Ertrages als Grundsteuer bezahlen mußten.

---

[1]) Präfekturverfügung vom 30. November 1810. — [2]) Vergl. den Aufruf des Präfekten Mylius vom 9. August 1810 in den Präfekturverfügungen, desgleichen seine Verfügungen vom 3. August und 9. August in den gesammelten Präfekturverfügungen.

Um die Ungerechtigkeiten in der Verteilung zu beseitigen, wurden aus der Mitte der Steuerpflichtigen Kommissare ernannt, die von neuem die Grundlagen des Anschlages zu prüfen hatten. Dieser „Gemeindeversammlung" mußte jeder Bürger seine Angaben über Eigentum und Ertrag zum zweiten Male machen. Jedem wurde gedroht, daß falsche Angaben bald durch eine allgemeine Katastrierung an den Tag kommen würden. Wurden die Verheimlichungen sogleich bemerkt, so erfolgte die Vermessung sofort auf Kosten der Übeltäter. Auf das Dreifache erhöhte Steuern, die sie fünf Jahre lang zahlen mußten, mahnten sie eindringlich, sich auf ihre bürgerlichen Pflichten besser zu besinnen.

Eine zweite Abgabe war die Mobiliarsteuer.[1]) Sie mußte von allen Einwohnern ohne Unterschied des Geschlechts, die bürgerliche Rechte besaßen und im Genuß von Einkommen standen, entrichtet werden. Ausgenommen waren arme Personen, das Gesinde, Militärpersonen, die in der Kaserne, und Leute, die noch kein Jahr im Orte wohnten. Sie bestand nach dem Wortlaut des kaiserlichen Einführungsdekrets aus zwei Taxen, nämlich aus der Steuer der Person und der Miete.

Die Personensteuer betrug für jedermann einen Franken, ohne jeden Unterschied. Der Mietsteuer waren nur die bewohnten Räume unterworfen, nicht die Räume, die zur Ausübung von Handel und Gewerbe dienten. Der Anschlag richtete sich dabei nach dem Mietwert der Wohnung. Dabei mußten es sich die unverheirateten Männer über 30 Jahre gefallen lassen, daß man sie um die Hälfte höher ansetzte. Neben der Mahnung, sich ein eigenes Heim zu gründen, lag der Grund zu dieser Maßregel auch darin, daß sie meist kleinere Wohnungen hatten, ihrem Vermögen nach aber einen höheren Anschlag wohl vertragen konnten.

Weiter ist die Gewerbesteuer zu nennen.[2]) Jeder, der einen Handel oder ein Gewerbe trieb, war gehalten, sich vom Staate die Erlaubnis dazu durch Lösung eines Patentes einzuholen. Nach Abschaffung der Zünfte und Innungen hatte

[1]) Vergl. das Kaiserl. Einführungsdekret vom 8. November 1809. Gesetzbulletin II S. 250 ff. — [2]) Dekret Napoleons vom 31. März 1809 Gesetzbulletin des Großherzogtums Berg I S. 342 ff.

man diese Einrichtung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für notwendig gehalten.

Die Gebühr, die für das Patent zu entrichten war, wurde alljährlich nach der Art und dem Umfang des Gewerbes, sowie nach dem Werte der Häuser, Magazine und Werkstätten, die der einzelne Bürger dabei gebrauchte, bestimmt. Das Geschäft der Erhebung der Patentsteuer wickelte sich in etwas anderer Form als bei den übrigen Steuern ab. Es war der Steuerkontrolleur, der das Verzeichnis der der Patentsteuer unterworfenen Bürger anfertigte. Sie wurden darin nach der Art und dem Umfang des Gewerbes oder des Handels, sowie nach dem Mietwert ihrer Geschäftsräume geordnet. Maire und Steuerumleger hatten dabei mit ihrem Rate zur Hand zu gehen. Der Maire versah die Verzeichnisse mit seinen Bemerkungen und übergab sie dem Präfekten. Nachdem dieser sie geprüft hatte, bekam sie der Direktor der direkten Steuern. Erst dieser bestimmte die Höhe des für jedes Patent zu entrichtenden Betrages. Der Anschlag geschah, wie bei den übrigen Steuern, für ein ganzes Jahr und die Zahlung erfolgte in Monatsraten.

Nur die selbständigen Gewerbtreibenden wurden mit dieser Steuer belegt. Bürger, die für fremde Rechnung arbeiteten, waren von der Patentsteuer frei. Frei waren ebenfalls die öffentlichen Beamten, die Künstler und die Ackerbauer. Dürftige Bürger erhielten umsonst ein Patent ausgestellt, wenn sie ihre Armut nachwiesen.

Außer diesen Steuern erwähnen die Akten des Stadtarchivs in Münster für das Jahr 1812 noch eine Tür- und Fenstersteuer.[1])

Diese neue Steuerverfassung war ohne Zweifel recht brauchbar. Eine gleichmäßige Belastung der Untertanen wurde durch sie sicher gestellt.

Allerdings wurden die Münsterländer vom französischen Staat in ganz anderer Weise besteuert als unter der preußischen Herrschaft. Münster hatte z. B. im Jahre 1811 an die Staatskasse an Grundsteuern 38245 Franken zu zahlen, an Personal-

---

[1]) M. A. VII, 10.

und Mobiliarsteuer 28707 Franken, an Patentsteuer 27119,80 Franken, also im ganzen 94071,80 Franken.[1]) Welch eine gewaltige Leistung war das im Vergleich zu früher!

Mit der Aufhebung des bisherigen Steuersystems verlor jedoch die Stadt auch die Mittel, ihre eigenen Bedürfnisse zu bestreiten. Man mußte ihr daher neue Einnahmequellen eröffnen. Zu diesem Zwecke wurden für sie vom Kantonempfänger noch besonders 5 Prozent von der Grundsteuer und je 10 Prozent von der Patentsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer erhoben, die sogenannten Zusatzzentimen. Sobald der Präfekt die Genehmigung erteilt hatte, lieferte jener den Betrag auf Geheiß des Maire an den Munizipalempfänger ab. Freilich konnten diese wenigen Tausend Franken den Verlust der bisherigen Einnahmen nicht ersetzen. Man suchte daher die Einkünfte aus den liegenden Gütern der Stadt möglichst zu vermehren. Jede Verpachtung wurde öffentlich durch einen Notar vorgenommen. Leider gingen ihr die an den Promenaden gelegenen sogenannten Festungsgärten, — sie waren an der Stelle der ehemaligen Stadtmauern und Gräben angelegt worden —, deren Einkünfte seit 1777 zur Straßenkasse geflossen waren, verloren.[2]) Die Domänendirektion zog sie ein und gab sie trotz allen Protestes der Stadt nicht zurück.

Vorläufig wurden auch die alten Straßen- und Beleuchtungsgelder weiter erhoben. Doch alle diese Einnahmen erwiesen sich zur Bestreitung der Bedürfnisse als unzureichend.

Vergeblich baten die Munizipalräte durch den Maire den Präfekten, doch an höherer Stelle auszuwirken, daß von der Landesschulden- und Domänenkasse der Stadt von ihren Kapitalien die rückständigen und laufenden Zinsen gezahlt würden.[3]) Es geschah weiter nichts, als daß eine Liquidationskommission die auf dem Lande haftenden Forderungen in das „große Buch der Schuld" eintrug.

In der Not faßte der Minizipalrat den Beschluß, zur Besserung der Kommunaleinkünfte die überflüssigen Stadtgebäude zu verkaufen, da sie an Reparaturkosten und Steuern

[1]) M. A. VII, 4. — [2]) M. St. A. Nr. 67. — [3]) Sitzungsbericht des Munizipalrates vom 15. Januar 1810, auch für das Folgende. M. St. A. Nr. 67.

mehr verschlangen, als sie einbrachten. Auch die bisherigen Weideplätze, die Sentruper Heide und den Neuen Brock, wollte man fortan besser ausnützen. Ja, man brachte sogar in Vorschlag, den alten Brauschilling und das Stadtwerkgeld wieder zu erheben oder hohe Zusatzentimen auf die Personal- und Mobiliarsteuer.

Von allen finanziellen Nöten wäre man glücklich erlöst worden, wenn man sich alsbald entschlossen hätte, einen Oktroi einzuführen, wie ihn die französischen Städte besaßen und der Präfekt forderte. Die schwer drückenden direkten Abgaben zu erhöhen, ging nicht an. Zum Ausbau der indirekten mußte man übergehen, zumal da seit dem Jahre 1812 die Hebung der bisherigen, den Charakter von Oktroi tragenden Abgaben, wie Sperrgeld, Klobenabwurf, Wagenzeichen und Büchsengeld, verboten wurde. War man vor einigen Jahren froh darüber gewesen, die Einführung der verhaßten preußischen Akzise nicht mehr fürchten zn müssen, so erwartete man jetzt selbst von den indirekten Steuern die Rettung aus schweren Finanznöten.[1])

Seit dem 10. Dezember 1811 beschäftigte sich der Munizipalrat in außerordentlichen Versammlungen andauernd damit, Reglement und Tarif für den städtischen „Wohltätigkeitsoktroi" zweckmäßig zusammenzustellen. Um die deswegen erforderlichen Untersuchungen möglichst zu beschleunigen, erwählte er sofort einen Ausschuß von 5 Mitgliedern, der sich dieser Aufgabe ununterbrochen widmete. So konnte noch vor Ende des Jahres 1811 dem Präfekten ein Hebetarif eingereicht werden. Es waren aber noch fortwährend Veränderungen daran erforderlich, denn es galt, die Einnahmen des Oktroi so hoch zu stellen, daß durch sie alle Bedürfnisse der Stadt gedeckt werden konnten, ohne noch auf irgend eine direkte Abgabe zurückgreifen zu müssen. Der Empfang, den der Maire zu überwachen hatte, sollte von einem dem Direktor der indirekten Abgaben oder der „vereinigten Rechte" unterstellten Personal entgegengenommen werden.[2]) Bei der großen Ausdehnung und den vielen Zugängen Münsters mußte es sehr zahlreich sein, wenn man der Defrau-

[1]) Die Akten im M. A. unter IX, 9, 10 und 11 für das Folgende. — [2]) Direktor der vereinigten Rechte im Lippedepartement war Hippolyte de Brunville.

dation nicht freien Lauf lassen wollte. Nachdem der Munizipalrat und der Direktor der vereinigten Rechte über Zahl und Gehalt der Beamten ihre Vorschläge abgegeben hatten, verfügte der Finanzminister, der Herzog von Gaëta, daß 16 Zollbeamte anzustellen seien, und setzte die Verwaltungskosten auf 17200 Franken fest. Diese Summe und außerdem 10 Prozent des Reinertrages, als besondere Abgabe an den Staat, mußten vom Direktor der vereinigten Rechte vom Empfang sofort einbehalten werden, das übrige hatte er auf Anweisung des Maire an den Munizipalempfänger auszahlen zu lassen.

Endlich am 22. Juni 1813 fanden Oktroitarif und Reglement die provisorische Genehmigung des Finanzministers. Rasch wurden nun an den Toren der Stadt die Einnahmehäuser errichtet und das erforderliche Personal angestellt. Bereits am 21. Juli konnte nach der Verordnung des Maire die Erhebung des Oktroi beginnen. Erst später, am 14. August, erfolgte die endgültige Genehmigung durch die Kaiserin Marie Luise kraft der Vollmacht, die ihr Napoleon für die Zeit, wo er sich auf dem Kriegsschauplatze befand, anvertraut hatte.

Die Abgaben wurden erhoben von Getränken, lebendem Vieh und Fleisch, von Getreide und Viehfuttermitteln und von Brenn- und Baumaterialien. Da die Getränke bereits mit hohen Abgaben für die Staatskasse belastet waren, so vermochte sie jetzt der Arme kaum noch zu kaufen.

Es blieb aber dem französischen Regimente nicht mehr die Zeit, durch diese indirekte Besteuerung die großen Zahlungsschwierigkeiten zu beseitigen, in die Münster geraten war: wies doch das Budget für 1812, das nachträglich am 7. März 1813 die kaiserliche Genehmigung erhalten hatte, ein Defizit von 43558 Franken auf. Wohl betrug der Reinertrag des Oktroi für die Zeit vom 21. Juli bis Ende Dezember 1813 nicht weniger als 30896 Franken, aber diese Summe genügte bei den Ansprüchen, die an die Stadtverwaltung gemacht wurden, längst nicht, die Ausgaben für das Jahr 1813 zu bestreiten. Leider läßt sich die Gesamtsumme der Ausgaben für die Jahre 1812 und 1813 aus den Akten nicht feststellen. Im Jahre 1811 wurden 56137 Franken verausgabt. Nach Einführung

des Oktroi belief sich das Einkommen der Stadt aus ihrem liegenden Besitz und den Abgaben, von jenem abgesehen, auf etwa 20000 Franken.

Von den Ausgaben sind an erster Stelle die Verwaltungskosten zu nennen. Dafür möglichst wenig aufzuwenden, war das Bestreben der Franzosen.[1]) Wohl hatte der Munizipalrat gleich zu Beginn des Jahres 1810 für Beamtenbesoldung 35000 Franken und außerdem 9000 Franken Bureaukosten für den Maire ausgeworfen, indem er die Gehälter in der preußischen Zeit zum Maßstab nahm. Eine Bewilligung dieser Vorschläge ist aber nicht erfolgt. Der Munizipalrat hatte natürlich ohne jede Entschädigung den Pflichten seines Ehrenamtes obzuliegen. Auch der Maire erhielt kein Gehalt,[2]) sondern nur Bureaukosten,[3]) 50 Zentimen für jeden Bewohner der Stadt. Davon hatte er überdies die Gehälter des Sekretärs und seines sonstigen Bureaupersonals zu bestreiten. Dazu reichte die Summe von etwas über 7000 Franken — Münster zählte jetzt rund 14000 Einwohner — nicht hin. So bedurfte er eines Zuschusses, der auf die außerordentlichen Ausgaben angewiesen wurde. Ebensowenig erhielten die Beigeordneten ein Gehalt, sondern, wie der Maire, höchstens eine außerordentliche Entschädigung auf einen Beschluß des Munizipalrates hin angewiesen.[4]) Aus diesem Grunde konnte dem früheren Bürgermeister Schweling, der die Mairestelle interimistisch mit großem Fleiß verwaltete, dieses zeitraubende Amt nicht zusagen, zumal er eine zahlreiche Familie zu versorgen hatte. Er nahm den Abschied. An seiner Statt wurde im September 1811 der Freiherr Max von Böselager zum Maire ernannt.[5]) Auch der Munizipalempfänger Klein und der frühere Stadtdirektor Hildebrand, jetzt Polizeikommissar, standen sich viel schlechter als unter der preußischen Herrschaft. Sie bezogen nur 1600 und 2000 Franken. Dagegen hatte die Stadt seit 1812 zum

[1]) Nach Hülsmann, Verfassung Münsters 1802—1813 S. 77 wurden die Beamten gut besoldet. Er führt aber lediglich die Gehälter an, wie sie der Munizipalrat vorschlug. Daß sie in dieser Höhe gezahlt wurden, ist nicht erwiesen. — [2]) Bemerkungen im M. A. VII, 36. — [3]) Vergl. dafür auch Bornhak III S. 58. — [4]) Ministerialbemerkungen vom 3. Mai 1810. M. A. VII, 34. — [5]) Seit diesem Monat begegnet sein Name in den Akten. M. A. VII, 35.

Gehalte des General-Polizeikommissars 9000 Franken beizutragen. Über die Gesamtsumme der Verwaltungskosten geben die Akten leider keinen hinreichend genauen Aufschluß.

Auch sonst mußte man sich gegen früher mancher Ausgaben enthalten. Wurde auch die Straßenbeleuchtung in der bisherigen Art fortgeführt, so konnte nichts für die Besserung des Straßenpflasters getan werden. Man ließ es verfallen.[1]) Wohl muß den Franzosen nachgerühmt werden, daß sie auf Reinlichkeit der Straßen sahen. Sie hielten strenge darauf, daß sie dreimal in der Woche gekehrt wurden.[2]) Ihre Sorge war jedoch vor allem auf die Besserung und Instandhaltung der Heerstraßen außerhalb der Stadt gerichtet. Dafür wurde aufgewandt, was irgend möglich war.

Ferner waren die Summen nicht unbedeutend, die die Stadt für das Militär in bar hergeben mußte, von den Lasten ganz abgesehen, die häufige Einquartierungen den einzelnen Bürgern auferlegten. Für den Unterhalt der Kasernen mußten jährlich über 5000 Franken und ebensoviel für die Bestreitung der Wachtbedürfnisse aufgewendet werden.

Am schwersten empfanden die Gläubiger der Stadt die Franzosenherrschaft. Sie bekamen überhaupt keine Zinsen, da die Mittel dafür nicht vorhanden waren.[3])

Herrschte also in den Finanzen der Stadt durchaus kein Überfluß, so mußte diese doch alle Jahre große Summen aufwenden, um ihre Freude darüber zu zeigen, daß sie zur glorreichen französischen Monarchie gehörte. Alle glücklichen Ereignisse dieses Reiches hatte man durch Illuminationen, Feuerwerke und öffentliche Bälle auf Gemeindekosten zu feiern.[4]) Neben unnützem Gaukelwerk und Verschwendungen, wodurch das leichtblütige Franzosenvolk seine Herrschaft populär zu erhalten hoffte, wurde bei solchen Gelegenheiten auch manches Nützliche getan. So wurden am Tauftage des Königs von Rom, am 9. Juni 1811, zwei arme Mädchen in Gegenwart der Zivil- und Militärautoritäten im Friedenssaale des Rathauses mit ehemaligen Soldaten getraut und auf Befehl des Präfekten und Beschluß des Munizipalrates mit einem Heiratsgut von je

[1]) M. A. VII, 36. — [2]) Lepping 20. — [3]) Bemerkungen im Budget für 1814. M. A. VII, 37. — [4]) Lepping 22.

600 Franken ausgestattet.[1]) Auch hielt man an diesem Tage in allen Kirchen eine Kollekte zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, die seit der Geburt des Königs von Rom niedergekommen waren oder deren Niederkunft noch im laufenden Jahr erwartet wurde. Alles in allem wurden im Jahre 1811 allein weit über 4000 Franken für öffentliche Feste ausgegeben.[2]) Das war an sich nicht wenig, für eine Stadt aber, die nicht einmal ihre Schuldzinsen aufbringen konnte, sicherlich eine Verschwendung.

Zu gedenken ist noch des Armen- und Krankenwesens während der französischen Herrschaft. Eine vortreffliche Organisation wurde endlich auf diesem Gebiete zustandegebracht.[3]) Die Zentralisation sämtlicher Armenfundationen, die unter dem preußischen Regimente trotz jahrelanger Verhandlungen nicht erfolgt war, wurde damit erst zur Tatsache.

Mit dem 1. April 1810 löste sich die bisherige Stadtarmenkommission auf. Dafür wurde zufolge kaiserlichen Dekrets vom 3. November 1809 ein Wohltätigkeitsbureau für die Armenunterstützungen und eine Kommission für die Verpflegungshäuser geschaffen. Jede dieser beiden Kommissionen setzte sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die der Maire vorgeschlagen[4]), der Präfekt ernannt[5]), der Minister des Innern bestätigt hatte. Alljährlich wurde je ein Mitglied durch das Los zum Ausscheiden bestimmt. Die übrig bleibenden Mitglieder jeder Kommission schlugen an dessen Stelle fünf neue Personen vor, aus denen dann in demselben Instanzengang je eine erkoren wurde, das ausgeschiedene Mitglied zu ersetzen.

Das Wohltätigkeitsbureau hatte sich jeden Monat wenigstens zweimal zu versammeln, die Kommission für die Verpflegungshäuser allwöchentlich. Für diese war der Maire von Amts wegen Präsident. Jenes dagegen wählte einen solchen aus der Mitte der Mitglieder. Wenn es jedoch der Maire für angemessen hielt zu erscheinen, so war er hier ebenfalls Präsident.

---

[1]) Vergl. das Münsterische Intelligenzblatt dieses Datums. — [2]) M. A. VII, 4. — [3]) Vergl. das Kaiserliche Dekret vom 3. November 1809. Gesetzbulletin II, 92 ff. — [4]) Präfekturverfügung vom 29. Januar 1810. — [5]) Vergl. die Präfekturverfügung vom 8. März 1810.

Beschlüsse und Vorschläge wurden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit gab der Maire den Ausschlag. Bindende Kraft erhielten sie jedoch erst durch den Präfekten.

Die beiden Kommissionen teilten sich in die Verwaltung aller Armenmittel. Alle bisherigen Verwaltungen, auch die der privaten Armenstiftungen, wurden von ihnen übernommen. Jede Kommission hatte ihre besondere Kasse, ihren besonderen Empfänger und eigene Ärzte. Ein Sekretär wurde von ihr selbst aus ihrer Mitte gewählt. Er erhielt nur die Bureaukosten vergütet.

Zur Unterstützung des Wohltätigkeitsbureaus wurden, wie in der preußischen Zeit, in den einzelnen Vierteln der Stadt besondere Provisoren ernannt, die sich schon früher gut bewährt hatten.

Jede Kommission legte alle Jahre ein Budget nach den Vorschriften des Ministers des Innern vor. Danach wurden von ihr selbst alle Einnahmen und Ausgaben verfügt. Alle Monate hatte sie wenigstens einmal die Kassenführung ihrer Einnehmer zu kontrollieren. Jedes Jahr mußte sie Rechnung legen, die vom Maire dem Präfekten eingereicht wurde.

Dem Wohltätigkeitsbureau lag es besonders ob, Hausarme zu unterstützen und für den Unterhalt armer Kinder und Waisen zu sorgen, wenn sie in den Verpflegungshäusern keine Aufnahme finden konnten. Es schlug der Kommission für die Verpflegungshäuser die aufnahmebedürftigen Personen vor, Kranke, Alte, Kinder und Geistesschwache. Die Kommission hatte über die Aufnahme zu bestimmen. Ihre Aufgabe war es ferner, für Reinlichkeit und Unterhaltung der Häuser zu sorgen und darauf zu sehen, daß die Bedürftigen ordentlich ernährt und gepflegt wurden.

Es waren unleugbar große Fortschritte, die man auf dem Gebiete des Armenwesens in weiterer Entwicklung der von der preußischen Herrschaft in die Wege geleiteten Einrichtungen unter dem französischen Regiment machte. Aber wie fast in allen ihren Maßregeln ließ es die Regierung an der finanziellen Ausrüstung fehlen. Hatte schon vor dieser Organisation

der Maire ad interim Schweling die Bürger zu freiwilligen Gaben aufgerufen, sogar eine Wohltätigkeitsaufführung im Theater veranlassen müssen, um die Not zu lindern, weil die Einkünfte der Stiftungen zum größten Teil stockten, so trat auch jetzt kein Wandel zum Bessern ein. Viele Armenkapitalien, die bisher auf den Domänen gehaftet hatten, wurden wohl auf den öffentlichen Schatz übertragen, aber Zinsen von dort sind nicht gezahlt worden. Daher mußte die Kommunalkasse alljährlich für das Armen- und Krankenwesen Zuschüsse zahlen. Sie konnten sich allerdings bei dem Geldmangel nicht sehr hoch belaufen.[1]) Besonders waren sie erforderlich, als im Jahre 1812 und 1813 wegen der vielen Truppendurchzüge die Lustseuche stark aufgetreten war. In diesen Zeiten machte sich besonders das Fehlen eines Krankenhauses für weibliche Kranke fühlbar. Man kam aber nicht mehr dazu, ein solches zu errichten. Der Plan dazu war schon unter der preußischen Herrschaft gefaßt worden.[2])

Werfen wir nun zum Schluß einen Blick auf den Charakter der Stadtverwaltung im allgemeinen. Sie war jetzt viel straffer zentralisiert als unter dem preußischen Regiment. Von irgend welcher Selbständigkeit der Stadt war überhaupt nicht mehr die Rede.[3]) Die Tätigkeit des Munizipalrats war rein beratender Natur, und der Maire, Mitglied und Vorsitzender des Munizipalrats, war unbedingt von den Weisungen seiner vorgesetzten Behörde abhängig. Sie allein, der Präfekt und das Ministerium, entschieden über die kommunalen Angelegenheiten.[4])

Es war indessen schon von großer Bedeutung, daß man in allen rein kommunalen Fragen stets erst die Vorschläge des Munizipalrats hörte, ehe man beschloß. Die Behörde lernte auf diese Weise die Wünsche der Bürgerschaft kennen. Diese aber gewann dadurch, daß sie an ihren eigenen Angelegenheiten mitzuarbeiten genötigt wurde, Interesse für das Gedeihen der Stadt und wurde zugleich zu einer größeren politischen Reife erzogen, die zu gewinnen, ihr einst die preußische Herrschaft

[1]) Die Kämmereirechnungen im M. A. unter VII, 4, 10 und 86. — [2]) Philippi 39, Anmerk. 1. — [3]) Bornhak III, 38 und 39. — [4]) Für den Geschäftsgang im allgemeinen vergl. Napoleons Dekret über die Verwaltungsordnung des Großherzogtums Berg vom 18. Dezember 1808. Gesetzbulletin I 196 ff.

die Gelegenheit versagt hatte. Der Maire hatte nach den Weisungen seiner Behörde die innere Verwaltung wahrzunehmen.[1]) Das Kassenwesen wurde von ihm streng überwacht. Er hatte dem Munizipalempfänger für jeden Empfang, für jede Ausgabe seine Anweisung zu erteilen. Wenigstens alle Vierteljahre prüfte er genau dessen Geschäftsführung, und gegen Ende des Jahres ließ er sich von ihm die Gesamtrechnung einreichen. Diese wurde vom Munizipalrat in seiner ordentlichen zehntägigen Versammlung, die am 15. November begann, geprüft.[2]) Überhaupt wurde hier die Jahresverwaltung des Maire untersucht. Daher führte bei dieser Gelegenheit nicht er, sondern ein anderes in geheimer Wahl gewähltes Mitglied den Vorsitz. Hier konnten die Munizipalräte ihre Monita vorbringen. Der Maire hatte darauf die Rechnung mit dem Abnahmeprotokoll dem Präfekten einzureichen. Dieser schloß sie endgültig ab. Es lag dem Munizipalrat auch ob, das Budget zu entwerfen. Er durfte indessen außer seiner ordentlichen Versammlung nicht beliebig vom Maire zusammengerufen werden. Dazu war stets die Genehmigung des Präfekten erforderlich.[3]) Diese außerordentlichen Versammlungen wurden jedoch so oft gestattet, als es galt, über kommunale Fragen zu beraten. Sie waren stets zahlreich besucht. Freilich kann man daraus noch keinen Schluß für die freudige Bereitwilligkeit der Munizipalräte ziehen, ihre Kräfte in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen. Die Fehlenden setzten sich nämlich der Gefahr aus, die Kosten zu tragen, die die Ernennung außerordentlicher Kommissare, zu der man bei mangelnder Beteiligung an den Beratungen schritt, für sie verursachen konnte.

Ohne Zweifel barg die Form der französischen Verwaltung viele Vorteile in sich. Aber die Zeit war zu kurz, mit ihr die Stadt einer Blüte entgegenzuführen. Die Verhältnisse waren auch dazu nicht angetan. Die unersättliche Ländergier, das Streben Napoleons nach einem Weltkaisertum preßten auch den Münsterern den letzten Blutstropfen ab. Armut und Elend hatte ihnen seine Herrschaft gebracht. Die schönen Worte und

[1]) Bornhak III, S. 38. — [2]) Vergl. dafür und für das Folgende Bornhak III, S. 39 und 40. — [3]) Präfekturverfügung vom 4. Dezember 1809.

Versprechungen seiner Regierung hatten sich bisher als hohle Phrasen erwiesen. Die Hoffnungen, mit denen man im Jahre 1806 die französische Besetzung begrüßt hatte, waren nicht in Erfüllung gegangen. So war die Begeisterung längst dahingeschwunden. Ohne Trauer sah man am 5. November 1813, nachdem Napoleon bei Leipzig aufs Haupt geschlagen worden war, die letzten Franzosen aus Münster scheiden.

---

# Schluß.

Mit ganz anderen Gefühlen begrüßte jetzt Münster die Preußen. Glockengeläut und beständiges Vivatrufen klang den einziehenden Truppen entgegen.[1]) Mild und glorreich nannte jetzt das Stadtoberhaupt die Regierung Friedrich Wilhelms[2]), und das Domkapitel gedachte der französischen Fremdherrschaft als „einer schaudervollen Zeit, die Willkür an die Stätte des Rechtes gesetzt".[3])

Das gerechte und sparsame Regiment Preußens hatte das erste Mal bei den Münsterern keine Freunde finden können. Die rückständigen politischen Ideen, der harte Bureaukratismus und die Roheit des Militärs hatten zum Teil die Schuld daran getragen. Hierin war unterdessen ein Wandel eingetreten. Das Unglück hatte den preußischen Staat geläutert.[4]) Sein jäher Fall hatte wie ein Wetterschlag die stickige Atmosphäre, in der er lebte, gereinigt. Die Schmach und Schande, die der siegreiche Korse über das Land gebracht, erwies sich als ein guter Nährboden der modernen Ideen. Stein, Scharnhorst, Hardenberg führten ihr großartiges Reformwerk aus, das den mittelalterlichen Feudalstaat begrub und, dem Drange der Zeit folgend, in friedlicher Weise dem Volke zum Teil gewährte, was in Frankreich Ströme von Blut gekostet hatte. Jene großen Männer erbauten damit neu den Staat auf fester

[1]) Lepping S. 25. — [2]) Schreiben des Freiherrn v. Böselager vom 28. September 1815 im M. St. A. unter Nr. 119, Akten betreffend die Überweisung der Dom-Elemosyne an die Armenkommission. — [3]) Daselbst, Schreiben des Domkapitels vom 9. Dezember 1817. — [4]) Philippi S. 11.

Grundlage, auf der ganzen Kraft seiner mündig gewordenen Bürger. Befreiung des Bauernstandes, Selbstverwaltung der Städte und allgemeine Wehrpflicht heißen die Errungenschaften, durch die das preußische Volk so rasch wieder die Kraft fand, den Fremden von seinem Eigen zu vertreiben und Deutschlands Grenzen dem deutschen Volkstum zu erhalten.

Auch die Söhne des Münsterlandes haben in den letzten Kämpfen der Befreiungskriege mit den übrigen deutschen Waffenbrüdern Schulter an Schulter gegen Napoleon gefochten und die Befreiung mit erkämpfen helfen. Das gemeinsam vergossene Blut hat sie an Preußen gekittet.

Unter der preußischen Herrschaft erblühte jetzt auch die schwer geprüfte Stadt Münster schnell zu bisher nicht gekanntem Wohlstand. Trotz der schweren Zeiten gelang es der preußischen Sparsamkeit, schon mit dem Jahre 1815 die Unordnungen und Rückstände im städtischen Etat zu beseitigen. Danach ging man daran, die große Kapitalschuld zu tilgen. Innerhalb zweier Jahrzehnte wurde die Stadt von dieser Last, die sie zwei Jahrhunderte gedrückt hatte, befreit.[1])

Man hütete sich aber, Neuerungen der französischen Herrschaft sogleich völlig abzustellen, sondern baute auf den Einrichtungen, die sich bewährt hatten, weiter.[2])

Erst mit dem Jahre 1836 wurde die preußische Städteordnung auf Münster übertragen.[3]) Das in französischer Zeit eingeführte System der indirekten Abgaben ließ man, wenn auch in veränderter Form, noch länger bestehen. Man beschränkte es nur auf eine allgemeine Schlacht- und Mahlsteuer nnd auf den Oktroi von Brennmaterial.

Nach Wiederherstellung geordneter Verhältnisse nahm die Zahl der Bewohner Münsters rasch zu, da Handel und Verkehr schnell erblühten, und die stille Bischofsstadt erwuchs als Hauptstadt der preußischen Provinz Westfalen zu einem wichtigen Verkehrszentrum im Nordwesten der deutschen Marken.

---

[1]) Vergl. Guilleaume, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Münster S. 191. — [2]) Philippi S. 91. — [3]) Hülsmann, Verfassung Münsters 1802—1813, S. 90.





Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens

1. Jahrgang 3. Heft

# Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim

von den

## letzten Zeiten der fürstbischöflichen

bis zum

## Ende der preußischen Herrschaft
## 1802—1806

Von Dr. Karl Stuke

1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**3. Heft:**

**Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der preußischen Herrschaft 1802—1806**

**von Dr. Karl Stuke**





**1906.**

**Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.**

# Geschichte der Verfassung der Stadt Hildesheim

von den

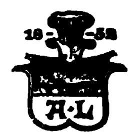
## letzten Zeiten der fürstbischöflichen

bis zum

## Ende der preußischen Herrschaft

## 1802—1806

Von Dr. Karl Stuke




1906.

Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Inhalt.





# Vorwort.

Wenn ich mir die Aufgabe gestellt habe, eine Darstellung der Wandelungen zu bringen, die unter der preußischen Herr- schaft während der Jahre 1802—1806 in der Hildesheimer Stadtverfassung eingetreten sind, so leitete mich vor allem die Absicht, die Untersuchungen, wie sie Overmann für Erfurt und Kraayvanger für Paderborn, Hülsmann und Engler für Münster für jene Zeit angestellt haben, auch auf Hildesheim auszudehnen. Daß gerade diese kurze, aber ereignisvolle Zeit für die dem Königreich Preußen neu einverleibten Städte von weittragender Bedeutung war, ist bereits öfters betont worden. Meine Arbeit wird einen weiteren Beleg hierfür bringen. Denn der neuen preußischen Regierung fiel die schwere Auf- gabe zu, die als Erbstück aus dem Mittelalter mit übernom- mene Verfassung jener Städte nach dem Muster der alten Städte ihres absolutistisch regierten Staates umzubilden, und so mit einem Schlage eine gewaltige Umwälzung herbeizuführen. Für die Hildesheimer Verfassung sind die vier Jahre preu- ßischen Waltens in der Stadt auch noch dadurch von Bedeu- tung, daß gerade damals durch das unablässige Bemühen der preußischen Beamten ein helles Licht auf die Zustände Alt- Hildesheims fiel. Indem ich dann auf die bei der Frage über die Neugestaltung Hildesheims vorgebrachten Vorschläge der Mitglieder der preußischen Hauptorganisationskommission aus- führlich eingegangen bin, dürfte die Arbeit auch über den Rahmen der Hildesheimer Verhältnisse hinaus an Bedeutung gewinnen, da in den abgegebenen Gutachten zumeist sich die Grundsätze widerspiegeln, die in der Verfassung der altpreu- ßischen Städte ihren Ausdruck erhalten hatten. Insofern kann meine Darstellung wohl auch als ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Städteverfassung jener Tage überhaupt gelten.

# Verzeichnis der benutzten Quellen und Hülfsmittel.

## I. Quellen.

### a) Ungedruckte.

### 1. Berliner Geheimes Staatsarchiv.

(Zitiert B. A.)

Rep. 70. Hildesheim Kap. II. Sect. XLI. Städtesachen Nr. 6. Acta betreffend die Organisation des Magistrats der Stadt Hildesheim ingl. der Magistrate im Fürstentum Hildesheim 1802—1806.

### 2. Hannoversches Staatsarchiv.

(Zitiert H. S. A.)

Hildesheim Des. 10. A. Hildesheim und Goslar und die späteren Teile des Eichsfeldes unter preußischer Herrschaft.

I. Generalia. 1) Organisations- und andere Sachen.

Nr. 1. Acta der Königlich Preußischen Organisationskommission zu Hildesheim, betreffend Besitznahme des Fürstentums, Publikation derselben und deshalb erlassene Patente. 1802. vol. I. u. II.

Nr. 2. Acta des Generals von der Schulenburg, betreffend die Besitzergreifung des Stifts Hildesheim und der Stadt Goslar durch die Krone Preußen. 1802.

Nr. 3. Acta der Regierung resp. der Königlich Preußischen Organisationskommission zu Hildesheim, betreffend die Besitznahme des Hochstifts durch Preußen. 1802.

Nr. 4. Acta der Königlich Preußischen Interimskammer zu Hildesheim, betreffend die preußische Besitznahme des Hochstifts als erbliches Fürstentum.

Nr. 10. Bericht des H. W. Crome über die landschaftliche Verfassung und des Hofrat Malchus über die Steuerverfassung und Verwaltung im Fürstentum Hildesheim. 1802.

Nr. 37. Acta der Königlich Preußischen Organisationskommission zu Hildesheim, betreffend die Verlegung der Hauptorganisations-Kommission von Hildesheim nach Berlin. 1803.

II. Kirchliches und Schulangelegenheiten. 1. Generalia.

Nr. 1. Acta der Preußischen Zivilkommission zu Hildesheim, betr. Schließung des Offizialat- und Vikariatsgerichts. 1802.

VI. Finanz- und Kassenwesen.

Nr. 3. Acta generalia der Preußischen Hauptorganisations-Kommission zu Hildesheim, betreffend Landes-, Kammer- und Stadtschulden von Hildesheim. 1802.

3. Hildesheimisches Stadtarchiv.

(Zitiert H. A.)

CXXV. Preußische und westfälische Zeit.

1. Verschiedene Korrespondenzen mit den Königlichen Behörden in Sachen der Garnison, Einquartierung u. A. 1802—1806.
5. Korrespondenzen mit dem Staatsminister und kommandierenden General Grafen von der Schulenburg-Kehnert wegen der Garnison. 1802—1803.
7. Konzept eines Berichtes an die Königliche Zivilkommission, betreffend die Kriegssteuer und Verfügung der Domänenkammer zu Halberstadt wegen Erteilung von Trauscheinen und Konsensen zur Erwerbung von Grundstücken. 1802—1807.
8. Das Lazarett und die Torwachen. 1802—1803.
11. Protest des Königlichen Hofgerichtssekretärs Rothermund gegen die Anzeige der Anzahl der in seinem Hause wohnenden Personen. 1802.
14. Das Hypothekenwesen, intus Verzeichnisse der Beamten, Grundstücke, Listen, betreffend das Vermögen der Stiftungen. 1802—1803.
16. Die Festsetzung einer Fleischtaxe. 1802—1808.
17. Einzelne Verfügungen und andere Papiere in Einquartierungs- und dergl. Angelegenheiten. 1803—1808.
19. Die Errichtung eines Militärgalgens für die preußische Garnison. 1803.
21. Die Kantonverfassung. 1803—1805.
24. Die Erbhuldigung in der Stadt Hildesheim. 1803.
26. Acta generalia, betreffend das Kantonwesen. 1803—1807.
28. Aktenstücke und Drucksachen aus Anlaß der Huldigung für den König von Preußen. 1803.
29. Verschiedene Armenanstalten und Stiftungen. 1803—1806.
36. Einquartierung der Feldtruppen in der Stadt Hildesheim. 1805—1806.
38. Nachweisung über die Besetzung von Zivilstellen mit Invaliden. 1805.
54. Die am 20. November 1806 erfolgte französische Einquartierung und die dieserhalb veranstaltete Sammlung. 1806—1807.
57. Beschwerde des Feldproviantamts wegen Besetzung der Posten. 1806.

64. Gesuch der Garnison wegen Errichtung eines Appartements für Offiziere. 1806.

CLXXIII. Verordnungen.

14. Die Einsendung und Bekanntmachung Königlicher Verordnungen. 1802—1805.

15. Verschiedene Verordnungen Königlicher Behörden an den Magistrat und deren Ausführung. 1802—1806.

16. Verschiedene Verordnungen Königlicher Behörden, deren Publikation und zugehörige Korrespondenzen. 1802—1806.

17. Verordnungen und Reskripte Königlicher Behörden und zugehörige Korrespondenzen. 1803.

18. Verordnungen und Reskripte Königlicher Behörden und zugehörige Korrespondenzen. 1804.

19. Verordnungen und Reskripte Königlicher Behörden und zugehörige Korrespondenzen. 1805.

20. Verschiedene Verordnungen. 1805—1806.

Handschriften, die Altstadt betreffend:

Nr. 8. Varia Juridica von J. Zeppenfeld, enthaltend die gesammelten Aufsätze

1) Versuch einer Übersicht der Justizverfassung bei dem Magistrate der Stadt Hildesheim und dem Samtrate beider Städte Hildesheim nach ihrer jetzigen Beschaffenheit. September 1802. Verfasser ist der Vizesyndikus Weinhagen. (Zitiert Aufsatz I.)

2) Relatio in puncto jurisdictionis, quae magistratui civitatis Hildesheimensis veteris ante occupationem principatus et diocesis Hildesheimensis a rege Borussorum factam competebat. In decem sectionibus. 22. Oktober 1803. Verfasser nicht genannt, wahrscheinlich aber ebenfalls Vizesyndikus Weinhagen. (Zitiert Aufsatz II.)

3) Gerichts- und Stadtverfassung der Altstadt Hildesheim im Jahre 1802. 22. Oktober 1803. Verfasser ist der Syndikus Hoftmann. (Zitiert Aufsatz III.)

4) Die Neustadt Hildesheim. (Zitiert Aufsatz IV.)

5) Kurze Übersicht von der Gerichts- und Justizverfassung auf der Neustadt Hildesheim. Verfaßt vom Sekretär Sander. (Zitiert Aufsatz V.)

6) Varia.

Nr. 38. Herrenbuch. 1801—1803. Vorn historischer Bericht des Archivars Homeyer.

Nr. 83. Formulae juramentorum civitatis Hildesiae. 1789—1806.

Nr. 108c. Boysen, Das Vogteigericht der Neustadt Hildesheim.

Nr. 204. Bemerkungen des Archivars Homeyer über verschiedene Verhältnisse des Rats- und Ständestuhles.

Stuke, Verfassung der Stadt Hildesheim

b) Gedruckte.

Hillebrandt, Ph. J. Sammlung Stadt-Hildesheimischer Verordnungen, Zirkulare, Konfirmationen, Konstitutionen, Deklarationen, Edikte, genauen Bescheide, Patente, Ratsschlüsse, Rezesse, Reduktionen, Regulativen, Statuten und Verboten. Hildesheim 1791.

Gedanken eines patriotischen Bürgers über die Verfassung der Stadt Hildesheim bei Gelegenheit der ausgeschriebenen Vermögenssteuer. Hildesheim 1799.

Königlich Preußische allergnädigst privilegierte Zeitung. Jahrgang 1803.

Zeitung für den Hildesheimischen Distrikt. Jahrgang 1808.

## II. Literatur.

a) Besondere (auf Hildesheim bezügliche).

Bauer, Karl. Geschichte von Hildesheim von dem Anfange bis zur Gegenwart. Hildesheim 1892.

Beiträge zur Hildesheimischen Geschichte, enthaltend die darauf Bezug habenden Aufsätze der sämtlichen Hildesheimischen Wochen- und einiger kleinen Gelegenheitsschriften bis zum Jahre 1828. 3 Bde. Hildesheim 1829.

St. Bernwardus-Blatt Hildesheim. Jahrgang 1886.

Bertram, Adolf. Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntnis der Denkmäler und Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1896.

Boysen. Einige Nachrichten über die Anfänge des Königreichs Westfalen unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Hildesheim. Halle (ohne Jahr).

Doebner, Richard. Studium zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902.

Götting, Ludwig. Ortsgesetze der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1903.

Hartmann, Moritz. Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Heft 1. Hildesheim 1905.

Kayser, Karl Aus vergangenen Tagen der Hildesheimer Neustadt. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1885

Koken und Lüntzel. Mitteilungen geschichtlichen und gemeinnützigen Inhalts, eine Zeitschrift für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar. 3 Bde. Hildesheim 1832—1833.

Kurzgefaßte Historie und Topographie der Neustadt Hildesheim. Hildesheim 1792.

Lauenstein, Joachim Barward. Historia diplomatica episcopatus Hildesiensis. Hildesheim 1740.

Lüntzel, H. A. Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim. 2 Bde. Hildesheim 1858.

Wachsmuth, Wilhelm. Geschichte von Hochstift und Stadt Hildesheim. Hildesheim 1863.

— Die Zustände in Hildesheim gegen Ende seiner Selbständigkeit. Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, Jahrgang 1857, Heft 1, besonders abgedruckt. Nürnberg 1857.

b) Allgemeine.

Acta Borussia, Behördenorganisation. Bd. 6. Erste Hälfte von O. Hintze. Berlin 1901.

Berghaus, H. Deutschland seit 100 Jahren. Zweite Abteilung: Deutschland vor 50 Jahren. Leipzig 1859 ff.

Bornhak, Konrad. Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. Berlin 1885.

Gaspari, A. C. Der Deputationsrezeß. Hamburg 1803.

Häusser. Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes. Berlin 1869.

von Hoff, K. E. A. Das Deutsche Reich vor der französischen Revolution und nach dem Frieden von Luneville. Gotha 1801.

Hülsmann, Heinrich. Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft. 1802—1813. Münsterische Dissertation. Münster 1905.

Kleinschmidt, Arthur. Die Säkularisation von 1803. Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrgang 7. Berlin 1878.

Lefèbre, A. Histoire des cabinets de l'Europe pendant le consulat et l'empire. 12. édition. Paris 1866, 68, 69.

Lehmann, Max. Freiherr von Stein. 3 Bde. Leipzig 1905.

Overmann, Alfred. Die ersten Jahre der preußischen Herrschaft in Erfurt. 1802—1806. Erfurt 1902.

von Treitschke, Heinrich. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Leipzig 1879.

Zwiedineck-Südenhorst. Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches 1806—1871. Stuttgart 1897.

## 1. Kapitel

### Die preußische Besitznahme.

Am 9. Februar 1801 wurde nach den Verhandlungen des österreichischen Gesandten Grafen Cobenzl mit dem Bruder Napoleons, Joseph, der Lüneviller Frieden unterzeichnet, dessen Abschluß das alte morsche Deutsche Reich in seinen Grundfesten erschütterte und dessen unabwendbaren Zusammenbruch herbeiführte. Ohne irgendwie vom Deutschen Reiche dazu ermächtigt zu sein, hatte Cobenzl doch in dessen Namen die Friedensbedingungen mit vereinbart und das ganze linke Rheinufer dem siegreichen Frankreich abgetreten. Sollten nun die weltlichen Fürsten, die ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer jetzt verlustig gingen, nach Art. 7 des Friedensschlusses eine entsprechende Entschädigung von dem gesamten Deutschen Reiche erhalten, so konnte diese nur auf dem Wege der Säkularisation der geistlichen Herrschaften gewonnen werden. Man mußte die Kirchenfürsten, die sichersten Stützen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, gewaltsam ihrer Staaten berauben, und beschwor damit eine gänzliche politische wie territoriale Umwälzung des Reiches herauf.

Es blieb eine Zeitlang unentschieden, wem die Lösung der Entschädigungsfrage zufallen sollte. Erst nachdem Kaiser Franz die Aufforderung, das Reichsfriedensgesetz einzuleiten, kühl zurückgewiesen hatte, trat am 2. Oktober 1801 eine Reichsdeputation für diese Aufgabe mit unumschränkter Vollmacht zusammen.

Daß jedoch nicht bei dieser Deputation, sondern in Paris, dem Mittelpunkte der europäischen Politik jener Tage, die Entscheidung lag, war von vornherein jedem klar. So begann denn auch bald ein eifriges, schmachvolles Liebeswerben um die

Gunst des Ersten Konsuls, ein Schachern um Land und Leute, denn ein jeder war bemüht, durch Sonderverträge möglichst viel an sich zu raffen.

Die Frucht dieser Bemühungen war für Preußen der Geheimvertrag vom 23. Mai 1802, der ihm die Bistümer Hildesheim und Paderborn, einen Teil von Münster, das Mainzer Eichsfeld und Erfurt und die Abteien Essen, Elten und Werden einbrachte. Außerdem wurde ihm noch gestattet, alle diese Gebiete noch vor der förmlichen Beendigung des Entschädigungsgeschäftes und ohne Zustimmung des Kaisers und Reiches sofort in Besitz zu nehmen.[1])

Kraft dieses Vertrages ergriff König Friedrich Wilhelm III. durch ein am 6. Juni 1802 von Königsberg aus erlassenes Patent von den ihm zugesagten Provinzen Besitz.[2])

Bereits am 3. August rückten die preußischen Truppen unter dem General der Kavallerie und Geheimen Staatsminister Grafen von der Schulenburg-Kehnert in Hildesheim ein. Ihm war auch die oberste Leitung bei der Besitzergreifung des Landes sowie die Organisation der öffentlichen Geschäftsverwaltung im Verein mit einer Organisationskommission übertragen worden. Daneben sollte noch eine besondere vom König ernannte Zivilkommission die bei der Besetzung vorkommenden weiteren Arbeiten erledigen. An sie waren fortan alle Berichte und Gesuche in den Angelegenheiten zu richten, in denen zeither der Bischof zuständig gewesen war.[3])

Daß ein Widerstand offenbar eitles, fruchtloses Beginnen war, daß es die augenblickliche Lage durchaus nicht günstiger gestaltet, sondern nur ein strenges, unerbittliches Vorgehen der neuen Herrschaft veranlaßt hätte, mußte jedem Einsichtigen einleuchten. So lag denn auch dem derzeitigen Fürstbischof Franz Egon Freiherrn von Fürstenberg bei seiner bekannten und im Stifte viel gerühmten Liebe zum Frieden und zu seinen Untertanen nichts ferner, als gegen die Wegnahme seines Landes

---

[1]) Hoff I 153, Gaspari I 119—125, Lefèbvre I 235 ff., Häusser II 342 ff., Wachsmuth, Geschichte 261, Kleinschmidt, Säkularisation 1—32, Zwiedeneck-Südenhorst I 81, Doebner, Studien 154 ff.

[2]) H. S. A. Hild. Des. 10 A I Nr. 1 vol. I.

[3]) Verfügung der Zivilkommission vom 9. August 1802. H. S. A. Hild. Des. 10 A I 1 Nr. 1 vol. I.

Protest einzulegen.[1]) Wohl hatte er auf das Schreiben des Königs von Preußen vom 24. Juli, das ihm die baldige Säkularisation seines Bistums ankündigte, ihm aber auch zugleich eine angemessene Entschädigung in Aussicht stellte, eine ausweichende Antwort gegeben.[2]) Seine Erwiderung besagte, er werde sich nach Möglichkeit in alle Maßregeln, die der König zur Besitznahme anordnen würde, fügen. Jedoch möchte der König allerweisest in Erwägung ziehen, daß er als Fürstbischof bis jetzt noch an Pflichten gegen Kaiser und Reich gebunden sei, die ihm heilig sein und seinen Entschlüssen Schranken auferlegen müßten.[3])

Hatte sich schon der Fürstbischof nicht völlig unterworfen, so war dies noch weniger von der städtischen Bevölkerung zu erwarten, wenn auch an ein hartnäckiges Sträuben kaum zu denken war. Da man aber auch jeder Unruhe vorbeugen wollte, gestaltete man den Einmarsch so kriegerisch, als zöge man in Feindes Land ein.[4]) Eine große Menge Streitkräfte, das 2. Musketierbataillon von Graevenitz, das 2. Musketierbataillon von Steinwehr, das 3. Bataillon von Kleist, ein Kommando von 100 Mann mit einem Geschütz, eine halbe reitende Batterie von Scholten, 3 Eskadrons Husaren von L'Estoq und 50 Kürassiere vom Regiment von Quitzow[5]) ließ man in Hildesheim einrücken. Während des Einzuges dieser Truppen selbst hatte man außerdem auf dem nahen Galgenberge scharf geladene Geschütze zur Beschießung der Stadt aufgepflanzt. Diese Vorbereitungen bewiesen zur Genüge, wie gering das Vertrauen der neuen Herrschaft war, daß die Besetzung ohne Zwischenfall verlaufen werde, und wie man fest entschlossen war, jeden Tumult energisch mit Waffengewalt zu unterdrücken. Den neuen Untertanen wollte man gleich anfangs

[1]) Über Franz Egon vergl. Bertram 251 ff., St. Bernwardusblatt, Jahrgang 1886, Nr. 40—50.

[2]) Königliches Schreiben vom 24. Juli 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 3.

[3]) Antwortschreiben des Fürstbischofs vom 28. Juli 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 3.

[4]) Über den Einmarsch der Preußen s. den Brief des Kramnadlers Immendorf an seinen Sohn vom 22. August 1802. H. A. CXXV 13, abgedruckt bei Doebner, Studien 171 ff.

[5]) Doebner, Studien 155.

die Macht des preußischen Staates deutlich vor Augen führen und den Gegnern Preußens zeigen, daß der Staat Friedrichs des Großen kein Mittel scheue, die neuen Erwerbungen an sich zu bringen und fest zu halten.

Indes ohne jede Störung ging der Einzug von statten. Schon bevor das Heer die eigentliche Stadt betrat, wurden dem Grafen Schulenburg von dem Syndikus Hostmann, der in Begleitung von vier Senatoren an dem neuen Zollhause die Einziehenden erwartete, „unter einer rührenden Rede", wie Immendorff sagt, die Schlüssel der Stadt übergeben.

Kaum war die preußische Regierung Herr von Hildesheim, als sie sich auch unverzüglich daran machte, der Stadt auch nach außen hin das Gepräge einer preußischen Stadt zu geben. Die Hauptwache sowohl als die fürstliche Schloßwache mußten von der bisherigen Garnison den preußischen Truppen übergeben werden. Alle Wappen, die an die frühere Herrschaft erinnerten, wurden abgenommen. An ihre Stelle trat der preußische Adler. Insbesondere wurde an alle Tore und beide Rathäuser das preußische Wappen zugleich mit dem Besitznahme-Patent angeschlagen. Auch ließen die neuen Behörden alsbald alle öffentlichen Kassen, Kanzleien und Archive versiegeln.

War bisher die neue Landesherrschaft nirgends auf ein Hemmnis gestoßen und hatten alle ihre Befehle unweigerlichen Gehorsam gefunden, so wagten es doch die fürstlichen Grenadiere sich zu widersetzen. Hartnäckig suchten sie sich der Musterung zu entziehen, ob sie noch in dem preußischen Heere Verwendung finden könnten, oder als Invaliden ihren Abschied erhalten müßten. Ein eintägiger Arrest genügte indes, um die Widerspenstigen gefügig zu machen.

Am folgenden Tage, dem 4. August, berief man die Stadtregierung, um sie auch feierlich von der preußischen Besitzergreifung in Kenntnis zu setzen und von ihren früheren Verpflichtungen zu entbinden. Zugleich wies man die Beamten an, die Pflichten, die ihnen bisher obgelegen hätten, weiterhin gegen ihren jetzigen Landesherrn zu erfüllen. Ein jeder sollte demnach in seinem Amte bleiben und dieses weiter nach den früher geltenden Vorschriften ausüben, bis ihm durch besondere Ver-

fügung in einem oder anderem Punkte etwas anderes vorgeschrieben würde.

Wohl wider Erwarten versprachen hierauf die Stadtväter ohne jegliche Zurückhaltung einmütig, sich nach den an sie ergangenen Befehlen richten zu wollen und dahin zu wirken, daß, soviel in ihren Kräften stünde, dem preußischen Königshause Untertänigkeit und Treue erwiesen werde.[1])

Hiermit hatte die fürstbischöfliche Herrschaft ihr tatsächliches Ende gefunden. An ihre Stelle war das Regiment des Königs von Preußen getreten.

Bereitwillig wie die Stadtväter fügten sich auch die Bürger Hildesheims unter die Herrschaft der Krone Preußens, wenngleich sie noch völlig darüber im unklaren waren, welches Los ihnen wohl jetzt bevorstünde.[2]) Ohne Bedauern ja mit Genugtuung sahen sie in überwiegender Mehrzahl zu, wie die Herrschaftszeichen des Fürstbischofs dem preußischen Adler Platz machen mußten, und wie ihr bisheriger Landesherr seiner fürstlichen Stellung entkleidet wurde. Nirgends nämlich herrschten vielleicht größere Gegensätze zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen als in Hildesheim, denn die Bürger sahen geradezu in dem Bischof ihren Feind. Hatte er ihnen doch stets hemmend im Wege gestanden, wenn es galt, die Gerechtsame der Stadt auszudehnen. Viele Prozesse hatte er mit ihnen geführt, die dem Stadtsäckel wahrlich nicht zum Vorteil gereicht hatten. Auch ließ sich nicht leugnen, daß bei dem herrschenden Gegensatze das fürstliche Regierungskollegium den Wohlstand der Stadt gerade nicht gefördert hatte, sodaß die in Hildesheim herrschende trostlose Finanzlage zum guten Teil mit auf die Rechnung des Bischofs zu schreiben war. Dann aber, und dies war vor allem die Quelle alten Haders, trennte die Hildesheimer auch noch der Glaube von ihrem ehemaligen Landesherrn, denn die Stadt hing zum größten Teile der protestantischen Lehre an, und mit Ausnahme des fürstbischöflichen Hofes und der Stifter waren nur wenige Katholiken in Hildesheim zu finden. Wenn sich der konfessionelle Gegensatz

[1]) Bericht des Kriegrats Koepken vom 4. August 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 vol. I. [2]) Doebner Studien 172.

in den letzten Jahren auch weniger scharf geltend gemacht hatte, so konnten die Hildesheimer doch kaum ihre Freude verbergen, als sie vernahmen, daß, wie Immendorff lakonisch sagt, „die viele Pfafferei beim Dohm und andere Capittel" eingeschränkt werden sollte.[1]) Mit neidischen Augen hatte die verarmte protestantische Bevölkerung der ehedem reichen, aber in ihrem Handel und ihren Gewerben zurückgegangenen Stadt immer den katholischen Klerus betrachtet, bei dem das „Fett des Landes" war. Auch gab man sich jetzt vor allem der Hoffnung hin, daß ein Teil der geistlichen Güter zur Aufbesserung mancher Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Gemeinheit Verwendung finden werde.[2])

Man sah es in den Kreisen der protestantischen Bevölkerung schon als eine Wendung zum Bessern an, daß man fortan eines Glaubens mit dem neuen Gebieter sein werde. Und umso mehr mußten die Gemüter sich ihm zuwenden, als seine treue Fürsorge für das Wohl der Untertanen mit Recht gerühmt wurde. Hatte man bisher mit der Not des Lebens zu ringen gehabt, so war es kein Wunder, wenn man von der neuen Regierung eine bessere, eine reichere Zeit und einen allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung erwartete. Daß der neue Gebieter, dessen Lande wahrlich schwere Lasten zu tragen hatten, auch seinen neuen Untertanen Opfer ansinnen werde, wollte man in blindem Optimismus nicht für möglich halten. Man erfuhr glücklicherweise nichts davon, daß eine Verordnung vom 5. August der Organisationskommission anheimgab, die sich etwa vorfindenden merkwürdigen Nationalaltertümer, Natur- und Kunstseltenheiten nach und nach zu verzeichnen, damit bestimmt werden könne, was davon dem Königlichen Antikenkabinett zu überweisen sei.[3]) Aus allen Himmeln wäre man ja gerissen worden. So aber konnte man sich zum Teil wenigstens eine Zeitlang übertriebenen Hoffnungen hingeben. Weigerten sich doch mehrere Bürger nach der preußischen Besitznahme, die sogenannten Kriegssteuern, die zur Amortisation

[1]) Doebner, Studien 172.

[2]) Vergl. die Druckschrift Dohms über den Zustand des Hochstifts Hildesheim vom März 1802 bei Doebner, Studien 167 ff.

[3]) Königliche Verfügung vom 5. August. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 3.

der städtischen Schuldenlast eingeführt worden waren, zu bezahlen, ja einige entzogen sich sogar den gewöhnlichen Steuern, dem Bürgerschoße und der Kontributionssteuer, weil sie der Meinung waren, der König von Preußen habe mit der Stadt auch zugleich die Begleichung aller ihrer Schulden übernommen.[1])

Bei dieser in Hildesheim vorherrschenden Stimmung konnte Schulenburg über die Aufnahme, die er in Hildesheim gefunden hatte, befriedigt dem Könige berichten: „Wenn man die Advokaten und Geistlichen ausnimmt, so bleiben gewiß nicht viele, welche Ihrer Majestät Truppen nicht mit Freuden erwartet hätten".[2])

Auch die nächste Zeit brachte den Hildesheimern keinen Grund zur Besorgnis, sondern war vielmehr dazu angetan, auch den Furchtsamen Vertrauen einzuflößen. Hörte doch gleich nach der preußischen Besitzergreifung die Teuerung, die bisher geherrscht hatte, auf[3]), da die neue Regierung eine große Menge Mehl und Korn einführte und mehrere Bestimmungen für den Handel erließ, die einem Ausfuhrverbote fast gleichkamen.[4]) Die Folge davon war, daß die Lebensmittel im eigenen Lande reichlich vorhanden waren und die Preise fielen. Eine gut geregelte Brot- und Fleischtaxe suchte zugleich Käufer und Verkäufer vor Benachteiligungen zu bewahren.[5])

Konnte ferner den Hildesheimern schon die Tatsache schmeicheln, daß ihre Stadt, die von jeher ihr Stolz gewesen war, als Sitz des Vertreters des Königs zum Mittelpunkt der Organisation ausersehen wurde, so mußte auch mancher wirtschaftlicher Gewinn dadurch für die Stadt abfallen. Eine Menge von Beamten war jetzt gezwungen, sich in Hildesheim niederzulassen. Ein reger, nutzbringender Verkehr mußte sich in ihr entwickeln.

Auch über die Führung der preußischen Soldaten hatte man nicht zu klagen. Sie betrugen sich anfangs wider Er-

---

[1]) Bericht der Zivilkommission vom 20. September 1802. H. A. CXXV 7. [2]) Doebner, Studien 155. [3]) Doebner, Studien 172.

[4]) Verfügung der Zivilkommission vom 8. August 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 2. Verordnung der Zivilkommission vom 4. September 1802. H. A. CLXXIII 16. Königlicher Spezialbefehl vom 10. September 1802. H. A. CLXXIII 17.

[5]) Festlegung der Taxen am 5. August 1802. H. A. CXXV 16.

warten gut und zeichneten sich durch die strengste Manneszucht aus.[1]) Zudem war den preußischen Beamten zur Pflicht gemacht worden, gegen die Einwohner aller Klassen und Stände die größte Nachsicht und Milde zu beobachten, da Beschwerden über unverdiente unfreundliche Behandlung schwere Strafen für die Schuldigen nach sich ziehen sollten.[2])

Wenn unter den katholischen Bewohnern der Stadt und des Landes so mancher gefürchtet hatte, daß der König, der so gewaltsam den Fürstbischof entthront hatte, sich auch weiter in kirchliche Einrichtungen eigenmächtige Eingriffe gestatten und vielleicht sogar die Kirche in seinem neuen Gebiete reformieren werde, so sollte man bald eines besseren belehrt werden. Der Religion und allen kirchlichen Angelegenheiten wollte der König den kräftigsten Schutz angedeihen lassen. Alle Konfessionen der christlichen Religion sollten die höchste Achtung genießen, und den Behörden wurde keine Einmischung in rein kirchliche Gebiete gestattet.[3])

Die Last der Einquartierung, die der städtischen Bevölkerung unerträglich erschien, wurde auf Bitten und Vorstellungen der Bürgerschaft bereitwillig gemildert. Schon am 11. August verließ das dritte Musketierbataillon von Kleist wieder Hidesheim.[4]) Zugleich versicherte ein Schreiben des Königs der Stadt, daß man sie keineswegs übermäßig mit Einquartierung beschweren wolle, sondern ihr sobald als möglich Erleichterung schaffen werde.[5])

Schwere Seufzer hatte auch den Hildesheimern die bevorstehende Einführung der Kantonverfassung entlockt. Vergeblich blieben alle Versuche und Anstrengungen, von ihr Befreiung zu erlangen. Auf ein dahinzielendes Gesuch mehrerer Repräsentanten der Bürgerschaft lief vom Organisationschef ein abschlägiger Bescheid ein[6]), der natürlich die größte Bestürzung

[1]) Doebner, Studien 172.
[2]) Verfügung an die Zivilkommission vom 4. Juli 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 2.
[3]) Verfüguug an die Zivilkommission vom 4. August 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 1.
[4]) Königlicher Spezialbefehl vom 11. Augast 1802. H. A. CXXV 5.
[5]) Zwei Schreiben des Königs vom 11. August 1802 und 23. März 1803. H. A. CXXV 5.
[6]) Schreiben Schulenburgs vom 11. August 1802. H. A. CLXXIII 16.

hervorrief. Noch blieb den Bürgern die Hoffnung, die erwachsene Jugend den verderblichen Einflüssen des harten Soldatenlebens mit seinen damals noch überaus rohen Gebräuchen zu entreißen. Sie vermeinten an dem Tage der Huldigung, die, wie man annahm, der König in Hildesheim entgegennehmen würde, ihm ihr Anliegen um Befreiung von der Kantonpflicht persönlich vortragen und die Erfüllung ihres Wunsches durchsetzen zu können. Doch auch dieser letzte Hoffnungsschimmer war zu schwach, als daß man ihm fest vertraut hätte. Darum drückte mancher Bürger seinem wehrfähigen Sohne den Wanderstab in die Hand. Denen aber, die gerade in der Fremde waren, schrieben die Eltern, sie möchten sich nicht eher wieder in Hildesheim blicken lassen, als bis man volle Klarheit darüber habe, ob die Kantonverfassung eingeführt werde oder nicht.[1])

Obwohl die preußischen Beamten überall mit der größten Vorsicht und Milde und möglichster Vermeidung jeglicher Beunruhigung der Bürgerschaft ihre ersten Vorkehrungen in Hildesheim trafen, so kündigte doch schon das rücksichtslose Vorgehen bei Ankündigung der Kantonverfassung deutlich an, daß Preußen durchaus nicht gewillt sei, die alten Hildesheimer Zustände, wenn sie seinen Interessen und Zielen im Wege standen, bestehen zu lassen. Man mußte sich an den Gedanken gewöhnen, daß die neue Regierung die Hildesheimer nicht anders behandeln werde als die Bewohner der alten Provinzen, daß die Verfassung der preußischen Städte nun auch die überkommene der alten Bischofsstadt verdrängen und mit manchen lange beklagten Mißbräuchen auch manche alte liebgewordene, bewährte Einrichtung beseitigt werden würde.

Zuerst mußte es das Streben der preußischen Beamten sein, die Hildesheimer Stadtverfassung gründlich kennen zu lernen. Dann erst konnte man die entscheidenden Maßregeln zu ihrer Umgestaltung anordnen. Stießen sie hier auch auf die größten Schwierigkeiten, so gelang es doch ihrem sorgsamen, unermüdlichen Fleiße, besonders aber dadurch, daß man kluger Weise die alten Hildesheimer Stadtbeamten, die mit den

[1]) Doebner, Studien 172.

städtischen Verhältnissen vertraut waren, heranzog, sich einen genauen Einblick in den verwahrlosten Zustand der alten Verfassung, ihre große Zerfahrenheit und ihr buntes Durcheinander zu verschaffen. Ein weites Arbeitsfeld hieß es in Angriff nehmen, da sich fast überall Mängel zeigten, die einer Verbesserung dringend bedurften. Wie nun die preußische Herrschaft in den wenigen Jahren ihres Bestehens in die städtischen Verhältnisse eingegriffen hat, ob zum Heil und Segen der Stadt oder zu ihrem Schaden, läßt sich am besten übersehen, wenn wir vorerst ein Bild von den alten Zuständen entwerfen.

---

## 2. Kapitel.

## Die Verfassung der Stadt Hildesheim während der letzten Jahre der fürstbischöflichen Herrschaft.

### 1. Die Verfassung der Altstadt.

Die Stadt Hildesheim, wie sie um das Jahr 1802 bestand, war aus zwei gesonderten Städten, der bischöflichen Altstadt und der dompropsteilichen Neustadt, hervorgegangen. Eine dritte Ansiedelung, die Dammstadt, die im Westen der Stadt auf Grund und Boden des Moritzstiftes von Flamländern gegründet worden war, hatte schon nach kurzem Bestehen durch ihren unter dem besonderen Schutze des Bischofs aufblühenden Tuchhandel den Neid der Altstädter Bürger erregt und war von ihnen in der Christnacht des Jahres 1332 von Grund aus zerstört worden. Die beiden Städte, Alt- und Neustadt, nahmen in der Folge ganz unabhängig von einander ihren besonderen Entwickelungsgang. Obwohl es an Streitigkeiten nicht fehlte, vermochte die Altstadt trotz großer Überlegenheit doch nicht, ihrer Rivalin, der Neustadt, Herr zu werden. Vielmehr vereinte der Unionsrezeß des Jahres 1583 Alt- und Neustadt zu einer Bürgerschaft Hildesheim. Allerdings blieb dieser dank des unermüdlichen Fleißes des Bürgermeisters der Altstadt Henny Arneken und des Stadtsekretärs der Neustadt Baumann

herbeigeführte Zusammenschluß nur ein sehr loser, da man bloß zur Regelung verschiedener gemeinsamer Interessen eine „Samtregierung“ einsetzte, jeder Stadt aber ihre eigene, besonders geartete Regierung und Gerichtsbarkeit beließ. Dieses eigentümliche Verhältnis der beiden Städte zu einander blieb dauernd erhalten, sodaß die preußische Regierung bei ihrer Besitznahme von der Stadt Hildesheim jeder der beiden Verfassungen Rechnung tragen mußte.[1])

Die Altstadt als die bedeutendere von beiden Stadtgemeinden hat uns zunächst zu beschäftigen.

Die Altstadt[2]) war zwar die Hauptstadt des Fürstentums Hildesheim und wurde, da sich hier die Residenz des Fürstbischofs befand, auch von der Landesherrschaft stets als solche angesehen, aber sie stand mit dem Fürstentum in nur sehr losem Zusammenhange. Ausgestattet mit manchen besonderen Gerechtsamen, stellte sie geradezu einen Staat im Staate dar und glich fast einer Reichsstadt. Nur die Anerkennung als einer solchen hatte sie trotz der größten Bemühungen nicht erlangen können. Ganz klar und genau ihre Stellung im Hochstifte zu bestimmen, erscheint daher fast unmöglich. Man kann lediglich sagen, daß die Altstadt mit ihrem Gesuche an Kaiser und Reich, ihr den Titel einer freien Reichsstadt zu verleihen, allerdings endgültig abgewiesen worden war, daß man ihr aber tatsächlich die Rechte einer solchen, also die völlige Unabhängigkeit vom Landesherrn, belassen hatte. So kam es denn, daß die Stadt formell den Fürstbischof als ihren Landesherrn anerkennen mußte, ihm aber jeglichen Huldigungsakt versagte und auch irgendwelche Eingriffe in die inneren Stadtangelegenheiten nicht gestattete. Sogar den Verordnungen, die die fürstbischöfliche Regierung für das ganze Hochstift erließ, maß die Stadt für sich keine bindende Kraft bei. Sie durchkreuzte daher nicht wenige Male die bestgemeinten reformatorischen Pläne des Landesfürsten.

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß sich auch die Stadt jeder Verpflichtung, Beiträge zu den ordentlichen

[1]) Vergl. im allgemeinen Wachsmuth, Kayser und Doebner.

[2]) Promemoria der Zivilkommission vom 7. September 1802. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 1.

Landessteuern zu zahlen, entzog. Von den außerordentlichen bezahlte sie nur den neunten Teil der auf das Fürstbistum angeschlagenen Reichs- und Kreissteuern an die Landesschuldenkasse. Im übrigen hatte jeder Bürger nur von den Besitzungen, die er im Stifte unter der Hoheit des Landes besaß, die Landesreallasten zu tragen, wie andererseits jeder Landesuntertan von seinen in der Stadt belegenen Grundstücken die bürgerlichen Reallasten zu übernehmen verpflichtet war. Die Stadt besaß das Recht, für ihre Bedürfnisse Steuern auszuschreiben und deren Erträgnisse nach Gutdünken zu verwenden, ohne daß dem Fürstbischof irgendein Einspruchsrecht oder eine Kontrolle zugestanden hätte.

Sich selbst hatte die Stadt, da ihr das Prädikat einer freien Reichsstadt versagt worden war, den Namen einer freien Kreisstadt beigelegt, um doch auch äußerlich ihre Sonderstellung unter den Städten des Bistums zu betonen. Sie begründete diese Bezeichnung mit dem Umstande, daß sie bei der Kreissteuerumlage in den älteren Matrikeln mit einem besonderen Anschlage angesetzt worden war. Sie verschwieg aber dabei wohlweislich, daß sie früher gegen einen solchen Anschlag protestiert und sogar den Schutz des Landesherrn angerufen hatte.

Doch darf man aus ihrer bevorrechteten Stellung durchaus nicht den Schluß ziehen, daß sie sich auf den Landtagen eines besonderen Ansehens erfreut habe. Die Stadt wollte mit dem Stifte möglichst wenig zu tun haben, und da sie fürchtete, daß eine Gemeinsamkeit der Interessen sie in die Abhängigkeit von der Landesherrschaft führen könne, so beschränkte sie ihre Teilnahme auf das Notwendigste. Sie kam zwar den Einladungen zum Landtag nach und ließ sich auch bei dessen Eröffnung durch eine Abordnung vertreten, blieb jedoch dem ganzen Verlaufe der landständischen Verhandlungen fern.[1])

Nur insofern erkannte die Stadt die Hoheit der Landesherrschaft an, als Berufungen vom Hildesheimer Stadtgerichte an das fürstbischöfliche Gericht gehen konnten. Richtete sich aber eine Klage gegen den Magistrat in seiner Gesamtheit, so

[1]) Kurze Darstellung der landschaftlichen Verfassung und Gerechtsame des Fürstentums Hildesheim, entworfen von H. W. Crome. H. S. A. Hild. Des. 10. A I 1 Nr. 10.

durfte sie nach der Anschauung der städtischen Behörden nicht beim Landesgerichte, sondern nur beim Reichskammergerichte eingereicht werden.[1])

Die Verfassung, die vor dem Verluste der Selbständigkeit in Hildesheim herrschte, beruhte im wesentlichen auf den Bestimmungen, wie sie in dem Stadtwahlrezesse vom 11. Juli 1703 niedergelegt worden waren.[2]) Daneben hieß es dann noch auf uraltem Herkommen begründetes Gewohnheitsrecht zu beachten. Auf diesen beiden Grundlagen fußend, tritt uns die alte Stadtverfassung in folgender Gestalt entgegen.

Die Stadtregierung setzte sich aus dem Rats- und Ständestuhle zusammen.[3]) Der Ratsstuhl war wiederum in den Vor- und Nachrat oder sitzenden und nachsitzenden Rat eingeteilt, von denen jeder seinen eigenen Bürgermeister, seinen Riedemeister und vier Senatoren hatte, jeder also sechs, beide zusammen zwölf Mitglieder zählten.[4]) Der Ständestuhl, der dem Streben der Bürgerschaft, ihre Rechte gegen etwaige Übergriffe seitens der Ratsherrn zu sichern, seinen Ursprung verdankte[5]), bestand ebenfalls aus zwölf Personen. Hierzu gehörten einmal sechs Älterleute, die Vertreter der sechs Bauerschaften, in die die Stadt zerfiel, und sechs Deputierte, die den Interessen der Ämter und Gilden insbesondere ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Den Vorsitz im Ständestuhle führte ein Segger oder Worthalter, den die Mitglieder des Ständestuhles aus ihrer Mitte wählten.[6])

Weder Ratsherrn noch Älterleute und Deputierte waren auf Lebenszeit angestellt, sondern einer steten Wahl unterworfen.

Der jährliche Wahltag war der 7. Januar, der Tag nach dem Feste der hl. drei Könige. Das ganze im Laufe der Zeit entstandene Wahlverfahren war außerordentlich umständlich. Des Morgens in der Frühe, nachdem von dem sogenannten Umklöpper das Zeichen dazu gegeben worden war, traten die in sechs Bauerschaften geteilte Bürgerschaft und die Ämter und

[1]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 10. [2]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 8. [3]) Hillebrandt 354. [4]) Hillebrandt 355. [5]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 3. [6]) Herrenbuch vom Jahre 1801. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III.

Gilden zusammen, um die Wahl ihrer Vertreter, der Älterleute und Deputierten, vorzunehmen. Der Wahlakt begann mit einer Vereidigung. Vor allem galt es darauf zu achten, daß keine nahen Blutsverwandten und Blutsfreunde zugleich „ans Rathaus" gingen und niemand gewählt wurde, der noch in anderen Eiden und Pflichten als gegen die Stadt Hildesheim stand, vor allem also kein bischöflicher Beamter.[1]) Für gewissenlos, ja für meineidig wurde es auch erklärt, wenn man einen alten Stadtvertreter aus Haß oder Mißgunst oder aus unbegründetem Argwohn nicht wieder wählte.[2]) Nach der Vereidigung trat man sogleich in die Abstimmung ein.

Während die Wahl der Älterleute sich ohne Schwierigkeit erledigte, da jede Bauerschaft alljährlich den ihr genehmen Oldermann erkor, ohne an bestimmte Bedingungen gebunden zu sein, stellte sich die Wahl der Deputierten weit verwickelter dar.

Da den Ämtern und Gilden zusammen nur sechs Vertreter zustanden, der Ämter aber drei, der Gilden fünf waren, so hatten sie untereinander eine Vereinbarung getroffen, kraft deren jede Korporation in gewisser Reihenfolge berücksichtigt wurde. Das Bäckeramt wählte jedes Jahr seinen Deputierten. Da aber das Knochenhaueramt in drei Ämter, vom Markte, von Andreas und vom Kuhfuß[3]), zerfiel, so war die Bestimmung getroffen, daß das erste Jahr der Deputierte aus dem Amte vom Markt, das zweite Jahr aus dem von Andreas, das dritte Jahr wieder aus dem Amte vom Markte und dann das vierte Jahr aus dem Amte vom Kuhfuß hervorging. In ähnlicher Weise hatten sich die zu einem Amte vereinten Schuhmacher und Gerber dahin geeinigt, daß das eine Jahr ein Schuhmacher und das andere ein Gerber gewählt wurde.

Von den Gilden entsandten Vertreter ans Rathaus die Wollenweber-, Kramer-, Schneider-, Schmiede- und Kürschnergilde. Diese fünf Genossenschaften wechselten bei der Wahl ihrer drei Abgeordneten der Reihe nach derart ab, daß im

---

[1]) Hillebrandt, Wahlrezeß § 13, 364. [2]) Formulae 5 ff.

[3]) Inwieweit diese drei Namen mit den alten urkundlich bezeichneten Ämtern, uppe dem groten markete, uppe deme lutteken markete, uppe lutteken Stenen, übereinstimmen, läßt sich nicht genau nachweisen. Vergl. Hartmann 19.

ersten Jahre die Wollenweber, Kramer und Schneider durch je einen Deputierten vertreten waren, im folgenden Jahre die Schmiede, Kürschner und Wollenweber, im dritten die Kramer, Schneider und Schmiede u. s. w.[1])

Die Abstimmung erfolgte persönlich und offen. Dabei wurde die Zahl der für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen auf einer Tafel vermerkt. Da ein amtlicher Protokollant nicht vorhanden war, und die Tafel den Wählern überlassen wurde, so war das Hauptbestreben der widerstreitenden Parteien darauf gerichtet, die Stimmtafel in ihre Hand zu bringen. Hatte man diese erst in seiner Gewalt, und wahrlich nicht leicht war es, sich ihrer zu bemächtigen, denn roh und gewalttätig wurde um ihren Besitz gestritten, so war man auch des Erfolges so gut wie sicher. Denn jetzt war es möglich zu den vorher angezettelten Kabalen und mannigfachen Bestechungen noch als wirksame Unterstützung Fälschung und Betrug hinzuzufügen. In den sich immer von Zeit zu Zeit wiederholenden Tumulten war natürlich eine genaue Kontrolle der abgegebenen Stimmen nicht möglich, und man konnte unbemerkt „seinem Manne“ Stimmen zuzählen. Wie ungeregelt auch die Stimmenabgabe erfolgen mochte, die Mehrheit, wie sie die Stimmtafel zuletzt aufwies, gab den Ausschlag.[2])

Ein jeder Bürger, den die Wahl traf, mußte ihr Folge leisten, widrigenfalls er die Stadt auf mehrere Jahre zu räumen hatte.[3])

Der so neugewählte Ständestuhl schritt sofort dazu, aus seinen Mitgliedern heraus den Segger zu ernennen. Seine Wahl war insofern nicht der Willkür überlassen, als ihn abwechselnd durch zwei Jahre die Gemeindevertreter, dann ein Jahr lang die Deputierten der Ämter und das folgende Jahr die der Gilden stellten.[4])

Hierauf begaben sich die Mitglieder des Ständestuhles unter „Pauken- und Trompetenschall“ auf das Rathaus, um die Wahl des sitzenden Rates vorzunehmen.

---

[1]) Herrenbuch vom Jahre 1801. [2]) Wachsmuth, Zustände 19. [3]) Hillebrandt, Wahlrezeß § 14, 365. [4]) Herrenbuch vom Jahre 1801.

Bei dieser Wahl war außer den Bestimmungen, die im allgemeinen für die Wahl der Älterleute und Deputierten galten, vorzüglich zu beachten, daß der eine Bürgermeister und die Hälfte der Senatoren des Ratsstuhles rechtskundig waren.[1])

Die Wahl selbst ging in folgender Weise vor sich. Der augenblicklich nachsitzende Rat dankte freiwillig ab und hatte sich dann der sogenannten Lutterung, d. h. einer genauen Prüfung seiner Amtstätigkeit, durch den Ständestuhl zu unterziehen. Je nachdem die Prüfung ein günstiges oder ungünstiges Resultat ergab, wurde das einzelne Ratsmitglied wiedergewählt oder ausgeschieden. War der nachsitzende Rat durch die Lutterung von allen ungeeigneten Mitgliedern gesäubert worden, und hatten Älterleute und Deputierten an deren Stelle neue Männer ernannt, so übernahm der in solcher Weise neugebildete Rat die Regierungsgeschäfte und bildete für das bevorstehende Jahr den sitzenden Rat, während der augenblicklich sitzende Rat zum nachsitzenden Rat wurde. Dieser wurde alsdann im nächsten Jahre geluttert.[2])

Viele Glückwünsche und manche Flasche alten Weines, den zum Ehrentrunk die reicheren Bürger darzubringen pflegten, erwarteten nach geschehener Wahl den Bürgermeister des sitzenden Rats. Vor seinem Hause wurde alsbald ein Schilderhaus aufgerichtet, dessen Posten die Grenadierkompagnie der Stadtsoldaten stellte.[3])

Schied im Laufe des Jahres ein Mitglied des sitzenden Rates aus seinem Amte, so stand dem nachsitzenden Rat die Neuwahl zu. Ebenso übte bei einer Vakanz im nachsitzenden Rate der sitzende das Recht der Nachwahl aus. Wenn aber die Erledigung eines Ratssitzes in die Zeit der jährlichen Ratswahlen fiel, so hatten die zwölf Mitglieder des Ständestuhles das Recht der Kooptation. Hingegen wurde bei der Besetzung einer Stelle im Ständestuhl immer der Bauerschaft, des Amts

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I und II; Wachsmuth, Zustände 19. [3]) Wachsmuth, Zustände 19.

oder der Gilde Rechnung getragen, aus der der frühere Inhaber hervorgegangen war.[1])

Neben den Ratsherren, Älterleuten und Deputierten, die im wesentlichen als Inhaber von Ehrenämter angesehen wurden, hatte man zur Besorgung der städtischen Angelegenheiten noch Beamte, die eine Besoldung bezogen. Ihre Wahl erfolgte am Brigittentage, weshalb man ihnen auch den Namen Brigittenleute beilegte. Unter ihnen nahmen eine hervorragendere Stellung der Syndikus, der Vizesyndikus oder erste Sekretär, der Gerichtsschreiber oder zweite Sekretär, der Stadtschreiber und Archivar ein.[2]) Den Syndikus erwählten die Rats- und Ständestühle der Alt- und Neustadt Hildesheim, den Vizesyndikus, Gerichtsschreiber, Archivar und Stadtschreiber bestellten nur der Rat und die Stände der Altstädt. Diesen stand auch die Wahl aller übrigen Stadtbedienten zu.[3]) Syndikus, Vizesyndikus, Gerichtsschreiber und Archivar wurden stets auf sechs Jahre bestellt, während die anderen Beamten der Stadt sich jedes Jahr einer Wiederwahl zu unterziehen hatten.[4])

Wir wenden uns zunächst den Aufgaben des Ratsstuhles zu. Diese waren vor allem richterlicher Art. Übte doch der Rat die Zivil- wie Kriminalgerichtsbarkeit über alle im Stadtbezirke ansässigen Bürger und Einwohner ohne jeglichen Unterschied aus. Nur die Dom- und Kreuzfreiheit waren seiner Jurisdiktion entzogen. Die Grenzen der Gerichtsbarkeit vor den Toren waren unsicher und viel umstritten, sodaß ihretwegen mit den benachbarten Ämtern des Hochstiftes fortwährend Prozesse geführt wurden. Unbestritten stand außerhalb ihrer Grenze der Stadt nur die Jurisdiktion über die Stadtwaldungen zu. Das alljährlich statthabende öffentliche Holzgericht der Stadt zu Diekholzen wurde von den Nachbarn allgemein anerkannt.[5]) Noch nicht endgültig entschieden war der beim Reichskammerge-

[1]) Hillebrandt, Stadtwahlrezeß § 12, 364, Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II.

[2]) Wahrscheinlich aus Sparsamkeitsrücksichten hatte man um das Jahr 1802 die Ämter des Stadtschreibers und Archivars in einer Hand vereinigt.

[3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II und III.

[4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II. [5]) Dasf.

richte schwebende Prozeß, ob die fürstlichen und domkapitularischen Bedienten, besonders die im Besitze des Bürgerrechts waren, auch der Ziviljurisdiktion des Rates unterstünden. Die Ausübung der städtischen Kriminalgerichtsbarkeit über sie stand dagegen außer allen Zweifel.[1]) Streitig dagegen war wieder die Kompetenz des Rates für das hochnotpeinliche Halsgericht. Wohl wohnte der fürstbischöfliche Stadtvogt der Voruntersuchung nicht bei, aber er eröffnete das hochnotpeinliche Gericht und führte in ihm den Vorsitz. Freilich erkannte der Rat dieses Recht des Landesherrn grundsätzlich nicht an, doch mußte er sich ihm tatsächlich unterwerfen. In eigentümlicher Weise wußte man die einander widerstreitenden Ansprüche der Landesherrschaft und der Stadt in Einklang zu bringen. Sobald der Vogt das Gericht mit den Worten eröffnete: „Namens und auf Befehl seiner hochfürstlichen Gnaden", pflegte ihn allemal das älteste Mitglied des Rates zu unterbrechen und auf die Rechte des Rats und der Bürgerschaft hinzuweisen. Hierüber wurde dann hin und her verhandelt. Während dessen aber begab sich nach vorher getroffener Verabredung einer der Ratsdiener zum Stadtvogt und flüsterte ihm etwas zu. In diesem Augenblicke wiederholte dann der Ratsherr nochmals seinen Protest. Der Stadtvogt aber, infolge der Anrede des Ratsdieners gleichsam diese Worte des Ratsherrn überhörend, eröffnete darauf das Gericht mit den doppelsinnigen Worten: „Also, wie gesagt, eröffne ich denn das Gericht".[2])

Die Ausübung der gesamten Rechtspflege lag in den Händen der Mitglieder des Rates, ungeachtet, ob sie die Rechte studiert hatten oder nicht.[3]) Zu allen gerichtlichen Handlungen zogen sie jedoch von den städtischen Beamten die Justizbedienten hinzu. Unter ihnen verstand man den Syndikus, Vizesyndikus, Gerichtsschreiber und Archivar, die sämtlich Rechtsgelehrte sein mußten.[4]) Besonders die Ämter des Syndikus und Vizesyndikus dienten der Ausübung der Rechtspflege:[5]) war doch der Syndikus in allen gemeinen städtischen Zivil-

[1]) Protest des Hofgerichtssekretärs Rothermund vom 18. August 1802. H. A. CXXV 11. [2]) Wachsmut Zustände 16. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [5]) Formulae 22 und 23.

und Kriminalsachen Advokat, Konsulent oder Sollizitant und mußte allen Gerichtssitzungen beiwohnen, an denen auch der ganze Rat sich beteiligte. Auch hatte er, so oft es von ihm verlangt wurde, schriftlich oder mündlich sein Gutachten abzugeben. Ihm war ferner die Leitung aller wichtigeren Kriminalsachen anvertraut. Endlich war er in allen Zivilsachen, worin ein Hauptbeschluß oder ein Urteil abgegeben werden sollte, stets der maßgebende Korreferent.[1])

Die Vorentscheidungen in bürgerlichen Streitigkeiten zu treffen, lag jedoch ausschließlich dem Vizesyndikus ob. Zu dessen besonderen Amtsvorrichtungen gehörte dann noch die Ausfertigung der Protokolle, weshalb er auch noch besonders daraufhin vereidigt war.[2]) Alle von ihm in Zivilparteisachen abgefaßten Bescheide mußten aber dem Syndikus zur Revision vorgelegt werden, der auch den Vizesyndikus in Zivilsachen vertrat, falls diesen persönliche Verhältnisse hinderten, in einer Angelegenheit das Urteil anzufertigen oder zu berichten, oder falls ihn eine Partei als befangen ablehnte. Dagegen übernahm der Vizesyndikus immer die Vertretung des Syndikus, wenn dieser verhindert war, sein Amt auszuüben.[3])

Wenn auch weder dem Syndikus noch dem Vizesyndikus bei Gerichtsverhandlungen ein Stimmrecht zustand, so hatten sie doch auf das Urteil einen maßgebenden Einfluß, denn in ihrer Hand lag es, die Vorentscheidungen zu treffen und über den Tatbestand dem Rate zu berichten. Leicht vermochten sie schon als Juristen vom Fach, diesen von der Richtigkeit ihrer Ansicht zu überzeugen.

Das Urteil zu fällen, war Sache des ganzen Rates, dessen Mitglieder zugleich Richter waren. Bei Stimmengleichheit gab der sitzende Bürgermeister den Ausschlag.[4])

Bei den Gerichtstagen, die an jedem Montag und Freitag auf dem Rathause der Altstadt in der sogenannten Ratsstube abgehalten wurden, beobachtete man im großen und ganzen folgenden Geschäftsgang.[5])

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica. Aufsatz III. [2]) Formulae 23. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II. [5]) Vergl. über den Geschäftsgang in den Gerichtstagen. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I und Formulae 25 und 28.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden von dem Gerichtsschreiber die von dem Vizesyndikus abgefaßten, in das Bescheidbuch eingetragenen, Erkenntnisse vorgelesen, und legte der Vizesyndikus die Gründe dar, die ihn diesen oder jenen Bescheid abzugeben bewogen hatten. Alsdann äußerte sich der sitzende Bürgermeister zu den Worten des Vizesyndikus und ersuchte auch die anderen anwesenden Richter um ihre Meinung. Nach erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Bescheides wurden die Stadtprokuratoren hereingerufen, die sich an allen Sessionstagen auf dem Rathause einzufinden hatten. Es wurde ihnen damit die Gelegenheit gegeben, das Urteil anzufechten. Verzichteten sie darauf, in der Sitzung zu erscheinen, so wurde dies als Zustimmung angesehen, und der Bescheid gelangte zur Veröffentlichung.

Nach Erledigung dieser Angelegenheiten, erhielt der Vizesyndikus wieder das Wort, um etwa Verfügungen an Notare in Apellationssachen und anderweitige auf das Gerichtswesen bezügliche Ausfertigungen vorzulesen, oder auch Anfragen und Vorschläge über wichtige Verfahren dem Rate zu unterbreiten.

Falls der Syndikus noch ein Kriminalurteil entworfen hatte, erhielt er nunmehr das Wort zum Vortrage. In gleicher Weise wie bei den Zivilstreitigkeiten wurde das Urteil den Ratsmitgliedern vorgelegt. Erst wenn sie es gebilligt hatten, erlangte es Rechtskraft.

Danach verlas der Stadtschreiber die in den gerichtlichen Verhandlungen geführten Protokolle, ferner die eingelaufenen Schriften, die sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit bezogen, die neuen Klagen und Schriftstücke, welche Sachen betrafen, die bereits zur Verhandlung gestanden hatten, aber von dem Vizesyndikus, weil der eine oder der andere Punkt in der Verhandlung noch unklar geblieben, vertagt worden waren.

Hierüber, wie auch über Gesuche, die bei dem sitzenden Bürgermeister in gerichtlichen Angelegenheiten eingelaufen waren, wurde dann beraten. Leichtere Fälle kamen sofort zur Entscheidung. Lag dagegen die Angelegenheit verwickelter, so wurde sie dem Vicesyndikus zur Abfassung eines Gutachtens überlassen.

Über alles, was in diesen Sessionstagen verhandelt wurde, führte der Gerichtsschreiber ein Generalprotokoll. Dem Vizesyndikus aber lag die Ausfertigung aller Beschlüsse ob.

Jedoch nicht alle Gerichtssachen wurden in den Sitzungstagen erledigt. Nicht in allen Fällen trat der Rat als Gerichtsbehörde zusammen. Es wurden vielmehr für die Einleitung vorkommender Prozeßsachen oder für die Vorbereitung gerichtlicher Angelegenheiten Kommissionen gebildet, deren Mitglieder der sitzende Bürgermeister zu Anfang eines jeden Jahres bald nach vollzogener Ratswahl niedersetzte. Sie bestanden stets aus drei Personen, zwei Ratsherrn und einem Protokollanten. Jedoch wurden diese Kommissionen nur mit der Untersuchung oder Vorentscheidung, niemals aber mit der Fällung des Urteils betraut. Solche Kommissionen waren das Willkürsamt, Depositenamt, Vormundschaftsamt und das Gerichtsamt.[1]) Auf ihre Tätigkeit werden wir bei der Darstellung des Geschäftsganges, wie er außerhalb der Sessionstage in der Ausübung der Gerichtsbarkeit herrschte, näher eingehen. Dieser Geschäftsgang war je nach dem Gegenstande, der zu verhandeln war, verschieden. Er war wesentlich durch die Frage bestimmt, ob es sich um Zivilgerichtsbarkeit, freiwillige Gerichtsbarkeit oder um Kriminalgerichtsbarkeit handelte.

Vor dem Stadtgerichte, als Zivilgerichtshof, kamen teils eigentliche Parteisachen, teils Konkurs- oder Liquidationssachen zur Verhandlung. Die Klagen in Zivilsachen konnten entweder schriftlich eingereicht oder in protokollarischer Verhandlung aufgenommen werden. Wählte der Kläger die protokollarische Aufnahme, so meldete er seine Klage bei dem sitzenden Bürgermeister an, der ihn dann nach Maßgabe des Gegenstandes der Klage an eine für alle Mal für derartige Angelegenheiten bestimmte oder für den besonderen Fall niedergesetzte Kommission verwies. Dem Wunsche des Klägers, einen bestimmten Ratsherrn als Schiedsrichter zu erhalten, pflegte man dabei Rechnung zu tragen. Die Kommission lud alsdann beide Teile vor, untersuchte die Sache und legte das abgefaßte Protokoll am nächsten Sitzungstage vor. Handelte es sich um geringfügige

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

Sachen, so konnte das Urteil sogleich ergehen. Anderenfalls wurde dem Vizesyndikus das Protokoll zum Referat und Entwurf eines Urteils zugestellt. [1])

Wurde dagegen eine Klage schriftlich eingereicht, so ging sie mit den dazu gehörigen Akten an den Vizesyndikus. Dieser entwarf einen ausführlich begründeten Bescheid und trug ihn in das Bescheidbuch ein. Bei besonders wichtigen und verwickelten Sachen erhielt noch der Syndikus diesen Bescheid, um sein zustimmendes oder abweichendes Urteil darzulegen. [2])

In Konkurs- und Liquidationsprozessen übernahm der Gerichtsschreiber mit zwei Kommissaren die Siegelung, Inventur und Auktion und trug Sorge, daß die eingegangenen Gelder in die Gerichtskasse flossen oder nach Maßgabe des in dem angestrengten Konkursprozesse erfolgten Urteils unter den Gläubigern zur Verteilung gelangten. Das Urteil selbst wurde von dem Syndikus entworfen und dem Rate zur Begutachtung vorgelegt. Der Vizesyndikus hatte die Termine anzuberaumen, die sich auf Feststellung der Passivmasse bezogen und zu ihnen die für das ganze Konkurs- und Liquidationsgeschäft bestellten Kommissare hinzuzuziehen. Ihm fiel auch bei Subhastationen von Grundstücken die Führung des Protokolls zu. [3])

Zum Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörte das Hypothekenwesen, die Aufnahme und Eröffnung von Testamenten, das Depositenwesen, das Vormundschaftswesen, Übertragung von Grundstücken, gerichtliche Atteſtate und Beglaubigungen, Aufnahme von Inventaren, Siegelungen und Auktionen, freiwillige Subhastationen und Abfindung der Kinder wiederheiratender Witwen und Witwer. [4])

Man unterschied in Hildesheim zwei Arten gerichtlicher Hypotheken, Ratspfandbriefe und einfache Hypotheken. Unter Ratspfandbriefen verstand man Urkunden, die über einen zwischen Gläubiger und Schuldner abgeschlossenen Kauf ausgefertigt und mit dem Siegel des Rates versehen wurden. Gefordert wurde hierbei, daß der Schuldner vor der Ausfertigung vor dem Willkürsamte erklärte, daß er dem Gläubiger für eine bestimmte

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [2]) Zeppenfeld, Varia juricica, Aufsatz I. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

Summe Geldes jährliche Renten von einem Grundstücke verkaufe. Vorbedingung für die Ausstellung eines Ratspfandbriefes war, da ein Grundstück in Hildesheim nur von einem Bürger der Stadt erworben werden konnte, daß der Gläubiger wie der Schuldner Bürger waren.[1]) Ein auf einen Ratspfandbrief geliehenes Kapital ging nicht nur den übrigen gewöhnlichen Hypotheken, sondern auch allen anderen bevorrechteten Forderungen vor. Die Ausfertigung eines Ratspfandbriefes erfolgte durch den Gerichtsschreiber.[2])

Gewöhnliche Hypotheken wurden ebenfalls vor dem Willkürsamte, jedoch in anderer Weise als die Ratspfandbriefe, ausgestellt. Nachdem der Schuldner seine Realverbindlichkeiten offen dargelegt hatte, fertigte der Vizesyndikus die Konfirmation darüber aus, und der Gerichtsschreiber trug die Hypothek in das Kontradiktionsbuch ein. Der Empfänger der Hypothek war verpflichtet, in der Folge keine neue Hypothek auf Ratspfandbriefe aufzunehmen, ohne die im Kontradiktionsbuch verzeichnete Hypothek anzugeben. Denn wenn nämlich bei Verwilligung eines Ratspfandbriefes diese Hypothekenschuld ausdrücklich aufgeführt wurde, ging sie ihm vor, wurde sie aber verheimlicht, so stand sie späteren Ratspfandbriefen nach.[3])

Das ganze Hypothekenwesen lag, wie man sieht, im Argen. Der Hauptfehler bestand darin, daß eine Untersuchung über die Reallasten von der Behörde nicht vorgenommen wurde und diese sich in der Hauptsache auf die Beurkundung der neuen Belastung beschränkte. Die Folge davon war, daß dem Gläubiger keine genügende Sicherheit geboten wurde. Kein Wunder, wenn sich daher das Kreditwesen in Hildesheim überhaupt nicht entwickeln wollte.

Die Aufnahme und Eröffnung von Testamenten erfolgte durch eine Kommission, die der sitzende Bürgermeister anordnete, falls der Testator nicht etwa zwei bestimmte Ratsherrn für die Beurkundung und Eröffnung namhaft gemacht hatte. Der Vizesyndikus führte dabei stets das Protokoll und untersiegelte das Testament im Verein mit den beiden Kommissaren. Aufbewahrt

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

wurden die Testamente von dem Archivar in dem Testamentsschranke.[1])

Das Vormundschaftswesen wurde von dem Vormundschaftsamte geleitet. Allerdings setzte dieses nur die Vormünder ein und besorgte die Regelung der Ablage der Kinder sich wiederverheiratender Witwen oder Witwer. Über die Ablage wurde von dem Gerichtsschreiber unter dem großen Stadtsiegel eine Urkunde ausgefertigt, die den Ratspfandbriefen gleichwertig geachtet wurde. Die sonstigen Entscheidungen und Bestimmungen über etwa nötige Verfügungen in Vormundschaftssachen waren dem Ratskollegium anheimgestellt.[2])

Die Auflassung von Grundstücken geschah vor dem Willkürsamte durch mündliche Erklärung des Verkäufers und deren Annahme durch den Käufer. Die Urkunde hierüber, der Auflassungsbrief, wurde von dem Gerichtsschreiber unter dem großen Siegel der Stadtregierung ausgefertigt. Gerichtliche Atteſtate und Beglaubigungen stellte der Vizesyndikus aus, und das Depositenwesen besorgte der Gerichtsschreiber mit Zuziehung zweier Kommissare. Auch die freiwilligen Subhastationen hatte er zu übernehmen, wobei ihm zwei Kommissare und der zweite Syndikus zur Seite zu stehen hatten.[3])

Wenden wir uns nun zur Kriminaljustiz. Diese stand dem städtischen Gerichtsamt zu. Hier führte in besonders wichtigen Fällen der Vizesyndikus das Protokoll. War der Gang der weiteren Untersuchung unklar und zweifelhaft, so wurden die Protokolle dem Ratskollegium an den Sitzungstagen vorgelegt, und dieses bestimmte dann den Gang der Untersuchung. Häufig übergab man aber auch einfach dem Syndikus die Akten, damit er ein Gutachten darüber abgebe, wie diese oder jene Sache in Angriff genommen werden solle. Das Urteil in einem Kriminalverfahren erfolgte in leichten Fällen gleich nach Vorlegung der Protokolle des Gerichtsamts durch den Rat. In schweren Fällen hatte der Syndikus das Urteil zu entwerfen und im Ratsstuhle vorzulegen. War die Angelegenheit besonders verwickelt und die Entscheidung schwierig,

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

so sandte man die Akten an auswärtige Spruchkollegien. Während in letzterm Falle der Rat in seiner Gesamtheit die Entscheidungen veröffentlichte, geschah dies sonst nur durch das Gerichtsamt.[1])

Anders zusammengesetzt als die Kommissionen, die wir bisher kennen lernten, waren das Markt- oder Frauenamt und das Weideamt. Zu ihnen wurden noch neben zwei Ratsherrn zwei Vertreter des Ständestuhls hinzugezogen.[2])

Das Markt- oder Frauenamt befaßte sich mit den auf Jahr- und Wochenmärkten entstandenen Streitigkeiten und mit Alimentationsklagen. Das Weideamt aber untersuchte die Streitigkeiten, die zwischen den Stadtschäfereipächtern und den verpachtenden Gemeinheiten ausbrachen.[3])

Während aber alle oben genannten Gerichtskommissionen nur die Voruntersuchung und Vorentscheidung hatten, so stand zwei anderen Kommissionen, dem Bau- und Brüchtenamte, auch die Fällung des endgültigen Urteils zu. Sie unterschieden sich von den vorhergehenden auch noch dadurch, daß der sitzende Bürgermeister in der Wahl der Mitglieder nicht wie bei jenen ganz freie Hand hatte, sondern die beiden richtenden Ratsherrn dem sitzenden Rate entnehmen mußte. An diesen Kommissionen nahmen auch noch zwei Bürgerdeputierte teil.[4])

Das Bauamt untersuchte und entschied in Baustreitigkeiten und Servitutenangelegenheiten in erster Instanz. Die Untersuchung, zu der man auch Sachverständige hinzuzog, ging summarisch vonstatten. Appellationen waren in erster Linie an den Ratsstuhl zu richten und von diesem in letzter Instanz an die aus Rats- und Ständestuhl sich zusammensetzende Stadtregierung. Dauernd war wegen des Bauamtes zwischen dem Magistrat und der fürstbischöflichen Regierung ein Rechtsstreit anhängig, weil der Fürstbischof die Gerichtsbarkeit des Rats in Bausachen nicht anerkennen wollte.[5])

Das Brüchtenamt befaßte sich mit leichten Verbalinjurien. Auch hier wurde summarisch verfahren. Weder wurde ein Protokoll aufgenommen, noch die Zeugen vereidigt. Auch die

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [5]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

auferlegte Strafe durfte nur ganz gering ausfallen. Bestand aber eine Partei unter der Begründung, daß andernfalls die Wahrheit nicht gefunden werden könne, auf Ablegung des Eides, so wurde dem Brüchtenamt ein Protokollführer beigeordnet und hatten sich die Bürgerdeputierten zu entfernen. Die Appellationen gingen denselben Weg wie bei den Sachen des Bauamtes.[1])

Die Gerichtsbarkeit übte also von den Mitgliedern der Stadtregierung nur der Ratsstuhl aus. Wohl waren beim Markt- oder Frauenamte, Weideamte, Bau- und Brüchtenamte auch je zwei Vertreter des Ständestuhles als Beisitzer anwesend. Hier handelte es sich jedoch zumeist um Bagatellsachen oder Verfehlungen gegen polizeiliche Vorschriften. Vor allem beim Brüchtenamte tritt dies deutlich zutage. Solange im Bausch und Bogen verhandelt wurde, waren Bürgerdeputierte anwesend. Kam es aber zu einer gerichtlichen Verhandlung, so mußten die Vertreter des Ständestuhles ausscheiden.

Es hing dies damit zusammen, daß der Ständestuhl nur zu dem Zweck ins Leben gerufen worden war, um die Rechte und Freiheiten der in den Bauerschaften, Ämtern und Gilden organisierten Bürgerschaft zu schützen. Wo es sich um die Religion, um die Regierungsform, um die Besetzung des Stadtkommandantenpostens, um die Rechte, Freiheiten, Gerechtsame und Güter der Stadt, die öffentlichen Lasten und Anleihen handelte, konnte kein rechtlich bindender Beschluß gefaßt werden, ohne daß vorher der Ratsstuhl mit der im Ständestuhl vertretenen Bürgerschaft verhandelt und deren Zustimmung erlangt hatte. In besonders wichtigen Angelegenheiten zumal gebot das Herkommen den Mitgliedern des Ständestuhles, mit ihren Wählern Rücksprache zu nehmen und deren Willen dann in den Sitzungen der Stadtregierung zum Ausdruck zu bringen, für sie zu handeln und zu beschließen.[2])

Jedoch übte der Ständestuhl nicht nur eine Kontrolle aus und nahm an den Beschlüssen des Rates, soweit sie die Verwaltung der Stadt betrafen, teil, sondern seine Mitglieder

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I. [2]) Hillebrandt, Wahlrezeß § 6, 356 und Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III.

traten auch mit denen des Rates zur Verwaltung verschiedener Ratsämter, als des Apotheken- und Weinamtes, zusammen. Die Verteilung der einzelnen Ämter unter die Deputierten war eine äußerst schwierige und undankbare Aufgabe, weil jeder danach strebte, möglichst berücksichtigt zu werden, und die Ämter in bezug auf Arbeitsleistung und Einnahmen sehr verschieden waren. Häufig kam es deshalb zu Klagen beim Ratsstuhle. Dieser wies sie, da Bestimmungen über die Verteilung der Ämter an die städtischen Deputierten fehlten und jeder Entscheid ihm daher leicht den Vorwurf der Parteilichkeit zuziehen konnte, in der Regel ab und überließ es dem Ständestuhl selbst, sich zu einigen. Hatten sich die Älterleute insofern verständigt, als sie demjenigen, der am längsten „zum Rathause gegangen war", die wichtigsten und gewinnreichsten Ämter einräumten, so wollten sich die Deputierten der Ämter und Gilden dieser Gewohnheit nicht fügen. Zuletzt blieb meist kein anderer Ausweg, als daß man die Verteilung der Ämter dem Segger überließ, der dann selbstverständlich Rücksicht darauf zu nehmen hatte, ob jemand schon einmal Segger gewesen war oder sehr lange ein Amt am Rathaus bekleidet hatte, und dementsprechend die Ämter verteilte. Ungern freilich nahm man zu diesem Mittel seine Zuflucht, da es nicht selten vorkam, daß ein Segger, um für seine Wahl Stimmen zu gewinnen, seinen Wählern die Ernennung zu einem Amte verheißen hatte, also parteiisch verfahren mußte.[1])

Wenn auch die Mitglieder des Ständestuhls in diesen einzelnen Ämtern der städtischen Verwaltung vertreten waren und, wie wir später sehen werden, auch an der Aufsicht über die Kämmerei teilnahmen, so lag doch die Verwaltung der Stadt in der Hauptsache in den Händen des Ratsstuhls, des Syndikus und des Vizesyndikus, die zusammen den Magistrat bildeten.[2])

Wie im Gerichtswesen dem sitzenden Bürgermeister die oberste Leitung oblag, so stand ihm auch im Magistrate unzweifelhaft die erste Stelle zu. Jedoch auch ihm hatte man

[1]) Herrenbuch vom Jahre 1801. [2]) Hillebrandt, Wahlrezeß § 3, 355. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III.

wie dem Segger nicht von vornherein die Verteilung der Ratsämter eingeräumt. Zwar rief deren Besetzung ebenfalls häufig Streitigkeiten hervor. Diese pflegten aber in weit friedlicheren Bahnen zu verlaufen und wirbelten nicht soviel Staub auf, wie es im Ständestuhle der Fall war. Man einigte sich kurzerhand immer dahin, daß diejenigen Ratsherrn die wichtigeren und auskömmlicheren Ämter erlangten, die lange schon Ratmannen gewesen waren. Sie erhielten damit eine Entschädigung für frühere Mühen, denn schon manches Jahr hatten sie als junge Ratsherren Ämter mit geringem Nutzen verwaltet.[1])

Die gesamte Verwaltung der Stadt lag ausschließlich dem Syndikus, und in dessen Behinderungsfalle, dem Vizesyndikus ob.[2]) Doch gar wenig scheint die Sorge um die städtische Polizei die Syndici geplagt zu haben. Hildesheim bot damals dem Besucher ein klägliches Bild dar. Das Pflaster, wenn überhaupt solches vorhanden, war schlecht. Düngerhaufen und Tierleichen konnte man wohl mehrere Tage lang auf den Straßen liegen sehen, und an Beleuchtung des Abends war nicht zu denken. Auch das Armenwesen lag im argen. Die natürliche Folge einer mangelnden Organisation war, daß eine zudringliche Bettelei sich zur täglichen Plage entwickelte.[3])

Recht mangelhaft war auch die Verwaltung der Kämmerei geordnet. Sie lag in den Händen des nachsitzenden Bürgermeisters, dem das Direktorium zustand, von zwei durch das Ratskollegium bestimmten Ratsherrn, zwei Vertretern des Ständestuhls und noch zwei Bürgern, die von der Stadtregierung zu ernennen waren. Die eigentlichen Kämmereigeschäfte hatte ein Kämmerer zu führen. Er durfte weder dem Rats- noch dem Ständestuhle angehören und mußte auch begütert sein, um eine geuügende Kaution stellen zu können. Seine Bestellung erfolgte durch die Stadtregierung.[4]) Auf Neujahr hatte der Kämmerer jedesmal seine Rechnung abzuschließen und den oben genannten Kämmereiverwaltern vorzulegen, denen es oblag, die Rechnung

---

[1]) Herrenbuch vom Jahre 1801. [2]) Immediatgesuch des Magistrats um baldige Organisation vom 29. Oktober 1805. B. A. Rep. 10. Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [3]) Wachsmuth, Zustände 25. [4]) Hillebrandt, Ökonomierezeß § 2, 372.

zu prüfen, etwaige Fehler zu bemängeln und sie nötigenfalls der Stadtregierung mitzuteilen, um deren Meinung und Beschlußnahme hierüber zu vernehmen.[1])

Die allgemeine Rechnungsablegung fand vierzehn Tage vor Ostern statt. Nicht nur der Rats- und Ständestuhl, sondern auch noch besonders zwölf hierzu besonders gewählte Vertreter der Bürgerschaft wurden hiermit beauftragt. Vertreter der Bürgerschaft wurden in folgender Weise gewählt. Der Ständestuhl ernannte einen Tag vor der Abrechnung aus jeder Bauerschaft sechs Personen, die dann je zwei Vertreter auswählten und diese zur Kämmereikontrolle entsandten.[2])

Diese zwar etwas umständliche Einrichtung hätte wohl vollauf ihrem Zwecke, eine genaue Kontrolle der Finanzverwaltung zu erzielen, genügt, wenn man sie nur beachtet hätte. Allein sie traf dasselbe Los wie so manche andere Verfügung, die zum Wohle der Stadt getroffen worden war. Ein paar Jahre richtete man sich nach ihr, kümmerte sich dann aber bald nicht mehr um sie und unterließ jede genaue Kontrolle bis zu dem Grade, daß im Jahre 1789, als sich Klagen über eine schlechte Verwaltung der Güter und Einkünfte der Stadt erhoben und zur Untersuchung und Abstellung dieser Beschwerden ein Bürgervorsteherkollegium ernannt wurde, sich eine solche Unordnung im Rechnungswesen vorfand, daß man an einer gründlichen Revision überhaupt verzweifelte. Diese Mißwirtschaft schleppte sich dann bis zum Jahre 1802 fort.[3])

Unter diesen Umständen wird es auch erklärlich, daß trotz ihrer ansehnlichen Einkünfte die Stadt immer mehr Schulden auf sich lud.[4]) Die Einnahmen bestanden teils aus dem Erlöse aus den Kämmereigütern, der Apotheke, dem Weinamt, den Mühlen, der Steingrube und der Ziegelhütte, teils aus Gefällen, wie aus dem von den Bischöfen an die Stadt verpfändeten Zoll-, Geleit- und Weingelde, der Akzise, dem Erbenzins von Gütern und Häusern, dem Wiesenzins und dem Ab-

[1]) Hillebrandt, Ökonomierezeß § 3, 372. [2]) Hillebrandt, Ökonomierezeß § 4, 372. [3]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 8.

[4]) Während Dohm in seiner Denkschrift bei Doebner, Studien 168 die Einnahmen der Stadt zu einer Höhe von 32095 Thlr. anschlägt, werden sie in den „Gedanken eines patriotischen Bürgers" 25 auf ungefähr 100000 Thlr. geschätzt.

zug des dritten Pfennig von Erbschaften, welche an Auswärtige kamen, und schließlich aus einer städtischen Vermögenssteuer, dem Vor- und Nachschoß. Die Ausgaben waren gering, da der Stadt doch von größeren Ausgaben nur die Besoldungen der Ratsherren und Beamten zur Last fielen, für Beleuchtung, für die Pflasterung und Reinigung der Straßen nichts geschah, auch das Schul- und Armenwesen, dessen Kosten aus Stiftungen bestritten werden, keine Opfer erheischten.[1]) Trotzdem betrug die Gesamtschuldenlast im Jahre 1802 nicht weniger als 62811 Rthlr. 11 Gr. Kriegs- und 155367 Rthlr. 11 Gr. Kämmereischulden, eine Summe, deren Höhe erst dann recht gewürdigt werden kann, wenn man in Anschlag bringt, wie trostlos es damals in Hildesheim mit Handel und Gewerbe bestellt war.[2])

Ebenso unheilvoll wie die Unordnung in den Finanzen wirkte die große Zahl der Stadtväter und der städtischen Beamten auf die städtische Verwaltung.

Sämtliche Mitglieder des Rats und Ständestuhles wurden, als Inhaber von Ehrenämtern, immer nur auf Zeit gewählt. Sie blieben im übrigen in ihrem bürgerlichen Berufe, schon um ihren Lebensunterhalt zu verdienen, denn ihre amtlichen Einnahmen waren sehr knapp bemessen. Bezog doch der sitzende Bürgermeister nur 300 Rthlr., der nachsitzende 200 Rthlr., die Senatoren gar nur 40 Rthlr. an Gehalt und die Mitglieder des Ständestuhls nur die Hälfte des Einkommens der Ratsherrn.[3]) Was war da natürlicher, als daß die Stadtväter ihre Hauptsorge auf ihr häusliches Gewerbe mit Hintansetzung aller Rücksicht auf das Wohlergehn der Stadt richteten, oder daß sie sich für die der Stadt gewidmete Zeit schadlos zu halten suchten. Letzteres ließ sich unschwer bei der Verwaltung einzelner gewinnbringender Ratsämter erreichen, von denen daher die einträglichsten das Ziel eines lebhaften Wettbewerbs bildeten.[4])

---

[1]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 25. [2]) Bericht der Organisationskommission vom 20. November 1803. H. S. A. Hild. Des. 10. A VI 3. [3]) Hillebrandt, Ökonomiereceß § 41 385. [4]) Gedanken eines patriotischen Bürgers 25.

Man bedurfte daher tüchtiger Berufsbeamten, auf die man Last und Verantwortung abwälzen konnte. Unstreitig nahmen unter den Beamten die erste Stelle der Syndikus und Vizesyndikus ein. Jedoch auch diesen hatte man kaum ein ihren Leistungen entsprechendes Gehalt ausgesetzt. Der Syndikus erhielt nämlich nur 500 Rthlr. und der Vizesyndikus gar nur 300 Rthlr., sodaß auch sie gezwungen waren, Nebengeschäfte zu treiben, wodurch zwar ihr Einkommen wuchs, ihr Interesse und ihre Tätigkeit für das Wohl der Stadt aber nicht wenig litten.[1]) Kaum ist es überhaupt zu begreifen, wie die Syndicii noch anderweitig sich beschäftigen konnten, mußten sie doch allen Rats- und Regierungssitzungen beiwohnen. Zudem waren sie auch, wie wir sahen, am Gerichte die am meisten beschäftigten Beamten. Der Syndikus mußte außerdem sich zu auswärtigen Sendungen gebrauchen lassen und die Korrespondenz in allen gewöhnlichen Stadtangelegenheiten führen. Die Ratsschreiberei, die Stadtkanzlei und das Archiv unterstanden ebenfalls seiner besonderen Aufsicht. Der Vizesyndikus hatte aber insbesondere stets als Protokollführer tätig zu sein, wie ihm auch die Beaufsichtigung der Registratur anheimgegeben war.[2])

Zwar zählte die Stadt noch eine große Menge von Beamten, die wohl imstande waren, die Syndici kräftig zu unterstützen. Es gehörten hierzu außer dem schon genannten Gerichts- und Stadtschreiber noch der Stadtphysikus, Superintendent, Ratsprediger, Kämmerer, Kassierer, zwei Akzisesschreiber, Ratsbarbier, Zeugverwahrer, drei Bürgerboten, Kunstmeister, ein Musikant, drei Stadtförster, fünf Pförtner, dreißig Turm- und Straßenwächter, ein Frohnbote, zwei Pfänder, drei Marktvögte, ein Scharfrichter, drei Ratsknechte, ein Bauverwalter und ein reitender Diener zur Beobachtung des Bauwesens.[3]) Allein diese Ratsbeamten waren mit Ausnahme des Superintendenten, Kämmerers und Kassierers sehr schlecht besoldet und noch obendrein nur auf ein Jahr angestellt, sodaß sich wohl

[1]) Immediatgesuch des Magistrats um baldige Organisation vom 29. Oktober 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II, Sect. XLI, Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [3]) Hillebrandt, Ökonomierezeß § 41, 385 ff.

kaum jemand fand, der freudig und gewissenhaft ganz seinem Amte gelebt hätte. Sie kosteten insgesamt der Stadt viel Geld und leisteten trotz ihrer Menge für das Gemeinwesen bei der Unübersichtlichkeit der ganzen Verwaltung sehr wenig.

## 2. Die Verfassung der Neustadt.

Die Neustadt hatte von ihrem ersten Ursprung an ihre eigene Verfassung, die auch durch den Unionsrezeß vom Jahre 1583 in keiner Weise angetastet wurde. Im Gegensatze zur Altstadt, die auf bischöflichem Grund und Boden erwachsen und daher auch bischöfliche Stadt war, übte in der Neustadt der Domprobst, dem sie seit dem Jahre 1226 von König Heinrich VII unterstellt worden war, die Grund- und Gerichtsbarkeit aus.[1]) Ihr hat sich die Neustadt auch im Laufe der Zeit wegen ihrer geringen Machtfülle nicht zu entziehen vermocht. Zwar war ihr Ansehen durch die Vereinigung mit der Altstadt nicht unbedeutend gewachsen, aber die Altstadt lieh der Neustadt niemals ihre Kräfte gegen den Domprobst, da sie voll Eifersucht stets ängstlich besorgt war, die Neustadt möchte sie überflügeln. So kam es, daß die Neustadt zum Zeichen ihrer Abhängigkeit nach wie vor dem Domprobste alljährlich den Huldigungseid leisten mußte, der von dem Magistrate und dem Gelehrtenstande auf dem Rathause, von dem übrigen Teile der Bürgerschaft auf dem Marktplatze vor dem Rathause abgelegt wurde.[2])

Die Einkünfte des Domprobstes aus der Stadt waren kaum nennenswert. Nur alljährlich zweimal, den Montag nach Ostern und den Montag nach Michaelis, erhob er von jedem Hause, mit Ausnahme sehr weniger durch ein besonderes Privileg befreiter Bürger, als Abgabe zur Anerkennung seiner Hoheitsrechte einen Pfennig, der den Namen Worthzins trug. Eingezogen wurde dieser Zins von dem von dem Domprobste bestellten Stadtvogte, der auch am Tage vorher, durch einen Ratsbedienten, den sogenannten Umklöpper, die Stunde, gewöhnlich acht Uhr, ansagen ließ, von wann ab das Geld entrichtet werden konnte. Zur angegebenen Zeit erschien dann auch auf der Neustädter Schenke der Stadtvogt und von

[1]) Hartmann 15. [2]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz IV.

Seiten des Neustädter Magistrats der vorsitzende Senior, Segger und der Sekretär, um der Zahlung des Worthzinses beizuwohnen. Der Sekretär führte dabei das Protokoll. Falls ein Neustädter Bürger um zwölf Uhr vormittags den Pfennig noch nicht hinterlegt hatte, so vervielfältigte sich dieser Pfennig in steigender Progression. Eine verhältnismäßig kurze Verzögerung der Zahlung konnte daher zuletzt selbst ein gutes Hauswesen zugrunde richten. Jedoch hat sich nur in älteren Zeiten der Domprobst mit vollster Strenge seines Rechtes bedient.[1])

Daß aber die Hoheitsrechte des Domprobstes auf ein Mindestmaß beschränkt waren, zeigte schon allein der Umstand an, daß das landesherrliche Gericht, in dem der dompropsteiliche Stadtvogt den Vorsitz führte, als Untergericht gegenüber dem Stadtgerichte des Magistrats galt.[2])

Dem Vogteigerichte waren als Deputierte des Magistrats und als Beisitzer der sitzende Senior, Segger und der Sekretär beigeordnet. Außerdem gehörten zum Gerichtspersonal noch zwei Ratsprokuratoren und der dritte Ratsdiener, der die Geschäfte eines Gerichtsdieners zu versorgen hatte. Jede Angelegenheit konnte vor dieses Gericht in erster Instanz gebracht werden, jedoch urteilte es meistens nur in Schuldsachen. Die Verhandlung war summarisch. Das Protokoll führte der Sekretär oder der Stadtvogt. Bestimmte Sitzungen hielt dieses Gericht nicht, sondern sobald soviel Klagen eingelaufen waren, daß es sich verlohnte, eine Gerichtssitzung anzuberaumen, ließ der Vogt durch den Umklöpper dem vorsitzenden Bürgermeister den für eine Verhandlung in Aussicht genommenen Tag mitteilen. Der Bürgermeister entbot darauf, wenn es die rathäuslichen Geschäfte zuließen, den Senior, Segger, Sekretär, und sechs Bürger zur Neustädter Schenke, wo das Vogteigericht abgehalten wurde. Die sechs Bürger hatten sich während der Gerichtsverhandlungen in der Nähe des Gerichtslokals zu halten, um im Bedarfsfalle als Schöffen zu dienen.[3])

---

[1]) Kurzgefaßte Historie 3. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz IV. [2]) Boysen, Vogteigericht. [3]) Kurzgefaßte Historie 19. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V.

Sobald die Parteien aufgerufen worden waren, und ihr Anliegen vorgetragen hatten, trat der eine Prokurator für die klagende, der andere für die verklagte Partei ein. Nach geschlossenem Verfahren wurde kurzerhand nach der Lage der Dinge erkannt. War eine Partei mit dem Entscheide nicht zufrieden, so wurden die obenerwähnten sechs Bürger hinzugezogen und mit dem verhandelten Falle und dem darüber gefällten Erkenntnisse bekannt gemacht. Sie berieten sich darauf, um entweder das Urteil anzuerkennen oder es zu verwerfen und ein neues zu fällen. Gab sich eine Partei auch mit dem Urteil der Schöffen nicht zufrieden, so war von dem Untergerichte Apellation an den Rat der Neustadt einzureichen.[1])

Sollten Exekutionen vollstreckt werden, so machte der Stadtvogt dem sitzenden Bürgermeister Mitteilung. Dieser hatte dann für die Ausführung Sorge zu tragen.

Man konnte aber auch mit Umgehung des Untergerichts beim Stadtgerichte in erster Instanz klagen, wie es in der letzten Zeit vor dem Jahre 1802 gewöhnlich geschah. Appellationen waren im allgemeinen selten. Sie gingen vom Vogteigerichte an den Rat, dann an das dompropsteiliche Gericht, von diesem entweder an die fürstliche Regierung oder an das Hofgericht und dann an das Reichsgericht.[2])

Hinsichtlich der Organisation des Ratsgerichts genügt es zu sagen, daß die Handhabung des Gerichtswesens in der Neustadt wie in der Altstadt dieselbe war. Es scheint die Gerichtsordnung der Altstadt stillschweigend oder ausdrücklich auf die Neustadt übertragen worden zu sein.[3])

Die Gerichtsbarkeit der Neustadt umfaßte nur ein ganz kleines Gebiet. Sie beschränkte sich in Zivil- und Kriminalsachen nur auf die innere Stadt, die begrenzt wurde von der Altstadt und den Schlagbäumen vor dem Braunschweigischen und vor dem Goschen-Tore. Der dompropsteiliche Hof war selbstverständlich von der Stadtjurisdiktion eximiert.[4])

Auch auf der Neustadt hatte sich neben der alten Ratsbehörde ein Ständestuhl gebildet. Der Ratsstuhl setzte sich

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V. [2]) Kurzgefaßte Historie 20. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V. [3]) Boysen, Vogteigericht. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V.

zusammen aus dem vorsitzenden Bürgermeister und Senior und aus dem nachsitzenden Bürgermeister und Senior, deren rechte Hand der Sekretär war. Den Ständestuhl bildeten der Segger und drei Älterleute.[1])

Der Wahltag war der 4. oder wenn dieser auf einen Sonntag fiel, der 5. Januar. Die Wahl erfolgte nach dem Wahlreglement vom Jahre 1772. Sowohl Rats- wie Ständestuhl wurden von der ganzen städtischen Gemeinde gewählt. Wie in der Altstadt, so fand auch in der Neustadt die Wahl des Ständestuhls jährlich statt. Auch hier wurde der Ratsstuhl nur jedes zweite Jahr gewählt, und auch nur der nachsitzende Rat wurde der Lutterung unterworfen. Die Anstellung des Sekretärs erfolgt ebenfalls durch die ganze Bauerschaft und zwar auf zwei Jahre. Während dann jeder der drei Älterleute von seiner Bauerschaft gewählt wurde, ernannten alle drei Bauerschaften der Neustadt zusammen den Segger.[2])

Die Wahl der Ratsbedienten erfolgt auch hier meistens am Brigittentage durch den Rat und zwar ebenfalls alljährlich. Zu ihnen gehörten der Wachtmeister, Bürgerbote, Wagemeister, Kunstmeister, Sperreinnehmer, Förster, Stadtmusikant, die Feuerherrn, zwei Pförtner, der Umklöpper und mehrere Nachtwächter.[3])

Einen wesentlichen Unterschied von der Verfassung der Altstadt wies die Neustadt insofern auf, als in der Altstadt die Vertreter des Ständestuhles nur auf besondere Aufforderung des Bürgermeisters in der Stadtregierung erschienen und Sitz und Stimme im Ratskollegium hatten, dagegen auf der Neustadt die Deputierten der Bürgerschaft als ständige Mitglieder des Regierungskollegium allen Sitzungen beratend und beschließend beiwohnten.[4])

Die besonderen Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder der Stadtregierung stellten sich ungefähr folgendermaßen dar.

Der vorsitzende Bürgermeister berief den Rat zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zusammenkünften und hatte dort den Vortrag, falls er diesen nicht etwa dem Sekretär

[1]) Kurzgefaßte Historie 20. [2]) Hillebrandt, Wahlrezeß vom 28. Juli 1772, Nr. CXX, 677 ff. Kurzgefaßte Historie 20. [3]) Kurzgefaßte Historie 21. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V.

übertrug. Bei Abstimmungen gab er, falls Stimmengleichheit eintrat, den Ausschlag. Auch vertrat er die Stelle eines Schiedsmanns.[1])

Der nachsitzende Bürgermeister war der stetige Stellvertreter des Vorsitzenden, falls dieser behindert war. Besonders aber hatte er über den Ratskeller und die Weinamtsrechnungen Aufsicht zu führen und als Vertreter des Rats Mitglied des Waisenhauskollegs zu sein.

Der vorsitzende Senior war nebst dem Segger Kämmerei- und Bauherr. Als Kämmereiherr hatte er mit dem Segger die Kämmereistube und die daselbst befindlichen Deposita unter seinem Verschluß und unterzeichnete mit dem Segger die Hausverlassungsbriefe, also die Auflassungsurkunden. Als Bauherrn mußten beide die an den städtischen Bauten etwa nötig gewordenen Ausbesserungen anzeigen. Waren solche nach vorgenommener Besichtigung bewilligt worden, so hatten beide während des Baues die Aufsicht über die Arbeitsleute zu führen und die von diesen ausgestellten Rechnungen zu prüfen.

Fast nur als Stellvertreter des vorsitzenden Seniors war der nachsitzende anzusehen, da er weiter keine besondere Pflicht hatte, als alljährlich zweimal „im Schutzamte umzugehen", d. h. in der Marktwoche nach Ostern und Michaelis, der Umziehzeit der zur Miete wohnenden Bürger, für alle Häuser neue Rollen aufzunehmen.[2])

Der meisten Obliegenheiten des Seggers haben wir schon gedacht. Er führte aber auch, was ja sein Name bereits andeutet, den Vorsitz im Ständestuhl, war noch Provisor bei beiden Kirchen in der Neustadt und Vertreter am Waisenhause.[3])

Die Älterleute waren besonders zur Teilnahme am Weidebezuge, der gewöhnlich am Montag vor Johannis stattfand, verpflichtet, wobei aber gleichfalls der vorsitzende Senior, Segger und Sekretär, mit gegenwärtig waren. Sonst lag den Älterleuten noch ob, „im Schutzamte umzugehen".[4])

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V. [2]) Dasf. [3]) Dasf. [4]) Dasf.

Im übrigen waren an der Stadtverwaltung und dem Stadtgerichte alle Ratsglieder und Bürgerdeputierten beteiligt.[1])

Erledigt wurden die Ratsangelegenheiten, mit Ausnahme einiger Ferienwochen, in den Sitzungen, die Dienstags und Freitags auf dem Rathause in der großen Ratsstube abgehalten wurden. Zu diesen Sitzungen wurden die Ratsglieder jedesmal eingeladen.[2])

An allen Zusammenkünften des Rates und des Ständestuhles hatte der Sekretär teilzunehmen. Ohne ihn konnte man kaum beraten oder beschließen, da er die eigentliche Verwaltung der Stadt mit Einschluß des Gerichtswesens leitete. Auf seine Sachkunde und Erfahrung mußten sich die Stadtväter größtenteils verlassen, denn ihnen fehlte meistens die Zeit und die Lust, um sich in die Obliegenheiten der verschiedenen Verwaltungszweige einzuarbeiten und ein sicheres Urteil zu gewinnen. Als einziger Rechtsgelehrter am Rathause war er der berufene Anwalt der Stadt. Er führte bei allen Zusammenkünften in und außer dem Rathause und bei vorfallenden Kommissionen das Protokoll, verfaßte alle Bescheide und Urteile, die Schreiben nach auswärts, Berichte, Ratsverordnungen, Ratspfandbriefe und Hausverlassungen, er prüfte die Rechnungen sämtlicher frommen Stiftungen, ausschließlich des Waisenhauses, wie auch die der Vormundschaften, der Kämmerei und des Weinamtes. Im Namen des Rates führte er die Untersuchungen und verrichtete nebst dem Senior und Segger die Inventuraufzeichnungen, Versiegelungen und Auktionen, die vom Gerichte verordnet worden waren. Auch händigte er die Päſſe ein, fertigte aus und unterschrieb alle Akten, die der Stadtregierung Unterschrift erforderten, und nahm endlich alle Vereidigungen vor.[3])

Der Sekretär vereinigte also in seiner Person alle Amtsgeschäfte, die in der Altstadt dem Syndikus, Vizesyndikus, Gerichtsschreiber und Archivar zusammen oblagen.

Mit Recht kann man behaupten, daß die Verfassung, wie sie uns die Neustadt bietet, noch viel mehr Mängel aufwies, als

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V. [2]) Dasſ. [3]) Dasſ.

die der Altstadt. Teilte sie mit der Altstadt denselben Übelstand, daß jedes Jahr die städtischen Behörden, soweit sie Ehrenämter bekleideten, ihre Posten wechselten, so mußte noch von weit schlimmeren Folgen der Umstand werden, daß hier die Wahl lediglich von dem kleinen Bürger abhing. Zufall, guter Zutrunk oder Geschenke, konnten selbst dem unbrauchbarsten Menschen zu einem Amte verhelfen. Daß diesem so Gewählten das Wohl und Wehe der Stadt gar wenig am Herzen lag, verstand sich von selbst. So kam es auch, daß die Geschäftsführung in der Neustadt geradezu berüchtigt war. Briefe, Akten und allerhand Schriftstücke lagen in der Ratsstube ungeordnet durcheinander, und um ihre Erledigung kümmerte sich niemand.[1]) Zwar hätte der Sekretär diesem Übelstande abhelfen können, aber auch er war jedes zweite Jahr einer Neuwahl ausgesetzt. Bei der Unsicherheit einer Wiederwahl zog er es vor, sich diese oder jene Nebenbeschäftigung, meistens die Advokatur, zu sichern, um nicht, falls er nicht wiedergewählt wurde, brodlos zu werden. Daß er daher bei den großen und vielgestaltigen Aufgaben, die er zu bewältigen hatte, manches versäumte und übersah, lag nahe.

### 3. Die Verfassung der Samtregierung.

Nach der im Jahre 1583 zwischen Alt- und Neustadt getroffenen Vereinbarung, dem Unionsrezeß, sollten beide Städte unter dem Namen Hildesheim eine Bürgerschaft bilden, an einem Rechte teilnehmen, einen Schoß und gemeinsame Hut und Weide, einheitliche Amt- und Gildehäuser, Jahr- und Freimärkte haben. Doch blieb, wie schon erwähnt, jeder Stadt ihre besondere Regierung und Gerichtsbarkeit. Zur Regelung gemeinschaftlicher Interessen war eine „Samtregierung" eingesetzt, die zur Beratung und Beschlußnahme in gemeinsamen Angelegenheiten zusammentreten sollte.[2])

Diese gemeinschaftliche Regierung zählte zweiunddreißig Mitglieder, die Ratsherrn und die Vertreter des Ständestuhles

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz V. [2]) Boysen, Das Vogteigericht der Neustadt. Kayser, Aus vergangenen Tagen 64.

beider Städte. Hinzugezogen wurden die altstädtischen Beamten, Syndikus, Vizesyndikus, Gerichtsschreiber und Stadtschreiber. Die Zulassung des Sekretärs der Neustadt wurde bestritten. Er hatte zwar in den letzten Jahren Hildesheimischer Selbständigkeit den Sitzungen der Samtregierung mit beigewohnt, war jedoch ohne Beschäftigung geblieben.[1])

Für die Neustadt bedeutete die Vereinigung geradezu den Verlust der Selbständigkeit. Wurden doch die acht Vertreter der Neustadt einfach von den vierundzwanzig der Altstadt überstimmt. Es war natürlich, daß diese Tatsache mit der Zeit den Unwillen der Neustädter hervorrief und zu Reibereien mit der Altstadt führte. So war man auch zur Zeit der preußischen Besitznahme des Bündnisses schon so überdrüssig, daß man es gern aufgehoben hätte. Sein Zweck, die Bürger beider Städte einander mehr zu nähern, war jedenfalls als vollständig verfehlt zu betrachten.[2])

Die Tätigkeit der Samtregierung beschränkte sich auf die Erkenntnis und Entscheidung aller Angelegenheiten, die Alt- und Neustadt zugleich betrafen, ferner auf alle Ämter-, Gilde-, Handwerks- und Zunftsachen, sobald jene Genossenschaften unter sich in Streit geraten waren oder von anderer Seite verklagt wurden. Auch Zwistigkeiten der Juden unter sich und Klagen gegen die ganze Judenschaft gelangten vor das Forum der Samtregierung.[3])

Den Vorsitz in der Samtregierung führte der vorsitzende Bürgermeister der Altstadt. Er traf auch in eiligen Fällen eigenmächtig Verfügungen. Seine Stimme entschied bei Stimmengleichheit.[4])

Ähnlich wie in der Altstadt erledigte der Samtrat alle seine Obliegenheiten nicht immer in seiner Gesamtheit, sondern er setzte auch Kommissionen ein, die stets aus vier Personen bestehen mußten, und von denen die ständig bestellten auch die Entscheidungen fällen durften.[5])

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz III. [2]) Wachsmuth, Geschichte 228 ff. [3]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz II. [5]) Über die Kommissionen vergl. Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

Von den ständigen Kommissionen nahm den ersten Platz das Stadtkonsistorium für die geistlichen Angelegenheiten ein. Neben ihm bestanden noch Kommissionen für das Militär- und Marktgericht. Berufung wurde von diesen Gerichten an den Samtrat eingelegt. Mit dessen Urteil mußte man sich zufrieden geben.

Im Stadtkonsistorium führte den Vorsitz der erste Syndikus, dem noch die beiden ältesten Senatoren der Altstadt, der Senior der Neustadt, der Superintendent, der älteste Pastor der Alt- und Neustadt und der Gerichtsschreiber beigeordnet waren. Der Syndikus entwarf die Erkenntnisse, worüber dann die übrigen Mitglieder abstimmten. Der Gerichtsschreiber besorgte die Ausfertigungen.

Das Militärgericht beschäftigte sich, wie schon der Name andeutet, mit der Rechtspflege über die Stadtmiliz. Das Direktorium in ihm führte der Riedemeister der Altstadt.

Zur Schlichtung der bei dem Viehhandel während des Viehmarktes ausbrechenden Streitigkeiten war das Marktgericht eingesetzt. Diese Kommission bestand aus den für die Kämmereiverwaltung der Altstadt bestimmten Personen und zwei Vertretern der Neustadt. Das Protokoll übernahm der Kämmerer der Altstadt. Die Kommissare mußten sich während des Viehmarktes auf der Steingrube aufhalten, um bei Zwistigkeiten sofort zur Stelle zu sein. Die Untersuchung ging summarisch vor sich. Ihr folgte die sofortige Entscheidung. Standen dieser Hindernisse im Wege, so kam die Angelegenheit auf dem Rathause der Altstadt zur Verhandlung oder wurde während des nächsten Viehmarktes geregelt. Nur mußte in diesem Falle vom Beklagten Kaution gestellt werden.

Der Geschäftsgang in den Sitzungen des Samtrates, deren Einberufung vom sitzenden Bürgermeister der Altstadt abhing, war der nämliche, wie der in der Altstadt übliche, was aus der großen Überzahl der Altstädter zu erklären war.

Wenn die Väter der Einigung im Jahre 1583 vielleicht die Hoffnung beseelt hatte, daß mit der Zeit beide Städte zusammenwachsen und unter einer einzigen Verwaltung vereint werden würden, so haben sich diese Erwartungen nicht erfüllt.

Die Verwaltungen der Alt- und Neustadt blieben erhalten. Zu ihnen gesellte sich nur noch eine dritte, die die Fehler und Gebrechen beider Städte in sich vereinte: eine Menge von Beamten, die, von der Gemeinde gewählt, jährlich oder alle zwei Jahre wechselten und ihre ganze Kraft dem Gemeinwesen nicht widmen konnten und keine Zeit fanden, Erfahrungen zu sammeln, dazu schlecht bezahlte Beamte für die Erledigung der Geschäfte, die Fachkenntnisse verlangten, keine scharfe Abgrenzung der Befugnisse, infolgedessen Verschleppung der Geschäfte und Unordnung, vor allem in den Kämmereiangelegenheiten.

Es bedurfte einer durchgreifenden Reform, sollte die Stadt sich aus dem Zustande des Verfalls wieder erheben. Wie groß aber auch die Übelstände sein mochten: daß eine Besserung möglich war, lag auf der Hand. Dies brachte auch Dohm, der dritte preußische Gesandte bei dem Kongresse in Rastatt, zum Ausdruck, als er in seinen „Statistischen Notizen vom Hochstifte Hildesheim" schrieb: „Indes würde diese Stadt, wenn sie unter einer guten Regierung eine bessere Administration, Polizei und Justiz erhielte, und zur wirklichen Hauptstadt des Landes, in dem sie liegt, gemacht würde, zu gutem Wohlstand gebracht werden können." [1])

## Kapitel III.

### Änderungen der Hildesheimer Stadtverfassung unter der preußischen Herrschaft. 1802—1806.

Es widersprach den Grundsätzen des absoluten preußischen Staates, der Stadt Hildesheim eine Ausnahmestellung einzuräumen, wie sie eine solche unter der fürstbischöflichen Regierung eingenommen hatte. Von vornherein stand also fest, daß die Verfassung Hildesheims mit der der Städte der alten preußischen Provinzen in Einklang gebracht werden müsse.

Fast in keinem Punkte stimmte die alte Hildesheimer Stadtverfassung mit der der altpreußischen Städte [2]) überein.

---

[1]) Doebner, Studien 169. [2]) Vergl. Bornhak II 15 ff., 143 ff., 286 ff., Acta Borussica VI 1. Hälfte 239 ff., Lehmann II 25 ff.

Immunitäten innerhalb eines zusammenhängenden Stadtgebietes, wie sie Hildesheim aufwies, waren in den meisten Städten Altpreußens, weil einer einheitlichen Verwaltung durchaus hinderlich, beseitigt worden.

Gerichtsbarkeit und Verwaltung waren zwar in den altpreußischen Städten auch nicht ganz getrennt. Nur die größeren Städte besaßen ein besonderes Stadtgericht. Aber auch hier zerfiel der Magistrat in zwei Departements, eines für die Justiz und eines für die Verwaltung. Eine scharfe Grenze, die jede Zuständigkeitsfrage unmöglich gemacht hätte, fehlte also auch hier.

Statt einer großen Menge stetig wechselnder, schlecht besoldeter Beamten, wie in Hildesheim, standen an der Spitze der städtischen Verwaltung in Altpreußen Magistratskollegien, deren Mitglieder auf Lebenszeit angestellt und verhältnismäßig gut bezahlt wurden.

Vor allem aber fehlte es den altpreußischen Städten an jeder kommunalen Selbständigkeit. Die städtische Verwaltung bildete nur einen Teil der Staatsverwaltung, und die städtischen Beamten waren nicht mehr Vertreter ihrer Gemeinden, sondern unmittelbare Staatsbeamte. Wohl hatte man vielfach den Magistratskollegien das Recht der Kooptation oder den Bürgern das Recht der Ratswahl belassen. Jedoch handelte es sich dabei nur um ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung selbst erfolgte durch königliche Beamte, die übrigens die in Vorschlag gebrachten Kandidaten durchaus nicht immer berücksichtigten. Auch traf man in manchen Städten Bürgerdeputierte an. Sie waren aber nicht etwa Repräsentanten der Bürgerschaft, gewählt um die Verwaltung des Magistrats zu überwachen, sondern lediglich dem Magistrat als Hülfsarbeiter beigegeben.

Nur die Rechtspflege verriet noch eine Selbständigkeit des Magistrats. Allein auch dies besagte wenig, da die städtischen Behörden in unmittelbarer Abhängigkeit von den staatlichen standen und die Justizverwaltung in den Städten unter der Aufsicht der Provinzialjustizkollegien gehandhabt wurde.

Allerdings wollte man davon absehen, mit einem Male die Verfassung der Städte der alten Provinzen auf die Städte der neu erworbenen Gebiete zu übertragen. Nicht nur gebot die

Rücksicht auf die neuen Untertanen ein behutsames Vorgehen, sondern es war auch zu überlegen, ob man den alten fast republikanischen Einrichtungen Hildesheims, soweit sie der Stadt nützlich und dem Staate nicht schädlich waren, wie auch den modernen Forderungen kommunaler Selbstverwaltung Rechnung tragen sollte.

Viel kam bei der Entscheidung über die Umwandlung der Verfassung auf die Männer an, die mit dem Werke betraut worden waren.

An die Spitze der Organisation als Chef der Hauptorganisationskommission trat, wie wir bereits sahen, der General der Kavallerie Graf von der Schulenburg-Kehnert, dem der König Friedrich Wilhelm III. die größte Achtung und unbedingtes Vertrauen schenkte.[1]) War nun auch Schulenburg das älteste Mitglied des Generaldirektoriums und blickte mithin auf eine längere Amtstätigkeit zurück, worin er manche Erfahrung gesammelt und wohl ein abgeklärtes Urteil über Stand und Lage des preußischen Staates gewonnen haben konnte, so war er doch von dem gewaltigen Wandel, der sich in der neueren Zeit in den politischen Anschauungen des Volkes vollzogen hatte, ganz unberührt geblieben. Über seinen vom Könige offen anerkannten „tiefen und gründlichen Scharfblick" hat die Nachwelt ein vernichtendes Urteil gefällt. Er war völlig blind gegen die Tatsache, daß mit dem Tode Friedrichs des Großen dem wunderbaren Mechanismus der preußischen Verwaltung die Seele entflohen war, daß der Staat, wie viel er auch dem Absolutismus zu verdanken hatte, bei der völlig veränderten wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Bürgertums nicht mehr in den alten Formen erhalten werden konnte. Die alte Ordnung schien ihm für alle Zeiten gegründet zu sein. Er ahnte nicht, wie schnell sie zusammenbrechen sollte. Zudem hinderte den Minister noch Altersschwäche, seiner verantwortungsvollen Aufgabe im einzelnen gerecht zu werden, sodaß man wohl mit Recht behaupten kann, daß trotz der besten Absichten des Königs die oberste Leitung der Organisation einer entschieden ungeeigneten Persönlichkeit übertragen war.

---

[1]) Lehmann I 256.

Der Hauptorganisation direkt unterstellt war die zur Organisation des Fürstentums ernannte Civil- oder Spezialkommission, in der der Regierungsrat von Steinbeck den Vorsitz führte,[1]) dem aber bald noch der Kammerpräsident von Angern, wenn er an den Geschäften der Spezialkommission teilnahm, übergeordnet wurde.[2]) Zwar genoß die hildesheimische Organisationskommission im Gegensatze zu den Kommissionen der anderen Entschädigungsländer den Vorzug, daß ihr, weil an demselben Orte, alle Bescheide der Hauptorganisationskommission schnell zugingen. Aber es war ihrer Tätigkeit aus demselben Grunde nur ein sehr geringer Spielraum gelassen. Insbesondere hat man sie bei der Reform der Hildesheimer Stadtverfassung so gut wie nicht berücksichtigt und ihr Wirken nur auf eine Neuorganisation des flachen Landes beschränkt.

Wie sehr Schulenburg von der Vortrefflichkeit der Verfassung der Städte der alten Monarchie überzeugt war, lehrt am besten das Rundschreiben, das er alsbald an die Mitglieder der Hauptorganisationskommission richtete.[3]) Indem er die Mitglieder, den Geheimen Finanzrat Schultz, den Geheimen Finanzrat Sack, den Geheimen Justizrat Focke und den Kriegs- und Domänenrat Wilckens um ihre Ansicht über eine Reform der Verfassung der Städte der neuen Landesteile ersuchte, erklärte er zugleich, daß es äußerst wünschenswert sei, wenn man unverzüglich die Magistrate nach dem Muster der preußischen Städte neu bilde und den Ratswechsel oder die Ratswahlen baldigst aufhebe. Ganz dieser seiner Anschauung entsprachen dann auch die Gesichtspunkte, die er bei Feststellung eines Planes für eine Neuorganisation berücksichtigt wissen wollte. Die grundsätzliche Frage, ob man, was von der alten freien Verfassung Hildesheims lebens- und entwickelungsfähig war, bei der Neuordnung erhalten könne, warf er nicht einmal auf. Er verlangte lediglich Vorschläge auf die Fragen, aus wieviel und welchen Personen in Gemäßheit der preußischen

---

[1]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

[2]) Bescheid an die Civilkommission vom 5. September 1802. H. S. A. Hild. Des. 10 A I 1 Nr. 4.

[3]) Schreiben Schulenburgs vom 23. Oktober 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI. Städte-Sachen Nr. 6.

Verfassung Magistrat und Gericht[1]) einschließlich der Unterbedienten bestehen sollten, wie hoch die Besoldungen anzuschlagen seien, wer von den jetzigen Angestellten noch Verwendung finden könne, und zu welchen Posten sie sich wohl eigneten, welches Gehalt sie jetzt bezögen, und wieviel sie bei Annahme einer neuen Stelle zu verlieren oder zu gewinnen hätten, welche Posten durch alte preußische Beamte zu besetzen seien, wieviel von dem jetzt bestehenden Rate zur Verabschiedung oder Pensionierung übrig blieben, wieviel Gehalt sie bisher bezogen hätten, und ob man eine Pension ihnen zubilligen oder sie kurzerhand entlassen könne.

Auf diese Anfrage liefen auch alsbald die Berichte der Kommissionsmitglieder ein. Als erster schickte der Geheime Finanzrat Schultz seine Denkschrift ein.[2])

Auch er war wie sein Chef der Ansicht, daß man baldmöglichst an die Erteilung einer neuen Verfassung nach dem Muster der der altpreußischen Städte gehen müsse, und zwar schon aus dem Grunde, weil man eher garnicht daran denken könne, die Accise einzuführen. Ohne jede Berücksichtigung der Eigenart der neuen Untertanen verlangte er kurzweg, daß alle Städte, die einem Souverän unterworfen seien, auch dieselbe Verfassung erhalten sollten. Man brauche zunächst nur für eine Stadt ein rathäusliches Reglement zu entwerfen. Dieses könne dann leicht auf die übrigen übertragen werden.

Zunächst forderte er, ehe man zur Organisation des Magistrats schreite, daß man den größeren oder kleineren Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit feststelle. Vielleicht sei es ratsam, alle in und neben den Städten belegenen unabhängigen Jurisdiktionen mit der städtischen zu vereinigen oder in ein näheres Verhältnis zu bringen. Danach könne erst eine Entscheidung getroffen werden, ob nur ein Magistrat zu bilden sei, dem man, wie es in den kleineren und mittleren Städten

[1]) Es ist hier vielleicht absichtlich von Schulenburg nicht klar ausgedrückt worden, ob er an ein von der Verwaltung ganz getrenntes Justizkolleg dachte, oder an einen Magistrat, in dem der eine Teil sich vorzugsweise mit der Verwaltung, der andere mit dem Gerichte beschäftigen sollte, jedoch auch anderweitig zu verwenden wäre.

[2]) Antwortschreiben des Schultz vom 23. Oktober 1803. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

der alten Provinzen der Fall, die Justizsachen zur Bearbeitung durch juristisch gebildete Mitglieder überlassen könne, oder ob die Justiz von den übrigen Stadtangelegenheiten getrennt zu halten und einem besonderen unabhängigen Senate zu überweisen sei, oder ob man endlich Verwaltung und Justiz zwar getrennt von einander zwei Senaten überlasse, beide Senate aber zur Erledigung allgemeiner Stadtangelegenheiten vereinige.

Die Hauptschäden und Gebrechen, an denen die Gerichtsverfassung in Hildesheim krankte, hatte er wohl erkannt. Mit Recht bestand er darauf, daß man der übergroßen Zersplitterung in Jurisdiktionssachen steuere, um derart stetigen Kollisionen mit der exemten Gerichtsbarkeit und mit den besonderen der Gewerke aus dem Wege zu gehen. Wenn man aber auch ohne weiteres zugeben konnte, daß eine Entziehung aller besonderen Vorrechte den Gewerken gegenüber leicht zu bewerkstelligen war, so mußte man gegenüber den exemten geistlichen Gerichten auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Doch meinte Schultz, der geeignete Augenblick sei jetzt gekommen, der geistlichen Jurisdiktion ein Ende zu machen. Die Geistlichen würden unter dem Drange der Not sich zur Aufhebung ihrer Jurisdiktion verstehen, umso mehr, wenn man ihnen die Einkünfte aller in den Immunitäten belegenen Güter verbürge.

Eine Erweiterung des städtischen Gerichtsbezirkes über die Stadtmauern hinaus hielt Schultz auf alle Fälle für geraten. Auch den nahen Moritzberg wollte er als Vorstadt der Stadt angegliedert wissen.

Nach Erweiterung des Stadtbezirks erst, dahin geht sein Vorschlag, sollten schon um der Vermehrung der Geschäfte willen, Verwaltung und Justiz getrennt werden. Verwaltung sowohl wie Justiz sollten also getrennten Senaten, die eigene Bürgermeister und eine Anzahl von Stadträten hätten, zugewiesen werden. Zur Erledigung von allgemeinen Stadtangelegenheiten aber sollten beide Senate zusammentreten und für sie die Verantwortung tragen. Bei diesem vereinigten Senate habe dann ein Stadtpräsident als Königlicher Kommissar und als Polizeidirektor den Vorsitz zu führen.

Dieser Vorschlag, der die Hildesheimer Stadtverfassung einfach der der altpreußischen Städte nachgebildet wissen wollte, war vor allen Dingen deshalb nicht leicht durchzuführen, weil er eine Reihe von vorbereitenden Maßregeln erforderte, die, wie die neue Begrenzung des Stadtgerichtsbezirks und die Aufhebung der Immunität, viel Zeit verlangten.

Leichter zu verwirklichen schienen die Vorschläge des Geheimen Finanzrat Sack, des Freundes und vertrauten Beraters des Freiherrn vom Stein.[1]) Aber gerade wie Stein in dieser Zeit als Vorsitzender der Organisationskommission in Münster noch weit davon entfernt war, schon für seine späteren Pläne, die den Städten die Selbstverwaltung verschafften, einzutreten[2]), hielt auch Sack noch allzu sehr an den alten preußischen Traditionen fest, ohne deren Fehler zu erkennen.

Deshalb war auch er in seinem an Schulenburg gerichteten Gutachten der Ansicht, man solle im wesentlichen in Hildesheim die preußische Stadtverfassung unverändert einführen, „da doch einmal nach diesem Muster organisiert werden müsse". Dieser letzte Nachsatz ließe allerdings den Schluß zu, daß Sack gern den neuen Städten eine den modernen Anschauungen von kommunaler Selbständigkeit entsprechende Einrichtung gegeben hätte, wie er denn auch für Hildesheim die Belassung einer bevorrechteten Stellung vorschlug, die sie als eine der angesehensten Immediatstädte erscheinen lassen sollte.

Mit Schultz stimmte Sack darin überein, daß unter Aufhebung aller Immunitäten und besonderen Gerichtshöfe nur eine gerichtliche Behörde für das ganze Stadtgebiet eingesetzt werde. Eine vollständige Trennung der Verwaltung und Justiz hielt er ebenfalls für dringend geboten, da doch bei der zu verschiedenen Natur beider Behörden eine gemeinschaftliche Tätigkeit ohne Nachteil der einen oder der anderen niemals stattfinden könne. Wünschte er aber auch die Justiz und Verwaltung von einander zu trennen und auf zwei Senate zu verteilen, so sollten doch auch nach seinem Dafürhalten die beiden Senate zu einer Behörde unter dem Vorsitze des Stadtpräsi-

[1]) Denkschrift Sacks vom 24. Oktober 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Hülsmann 44.

denten in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammentreten. Um etwaigen Streitigkeiten zwischen beiden Senaten über ihre Machtbefugnisse gleich von vornherein die Spitze abzubrechen, drang er entschieden auf den Entwurf eines vollständigen Reglements, in dem der Gang der Geschäfte und deren Verteilung genau vorgeschrieben sei.

Über Schultz ging aber Sack darin hinaus, daß er eine neue Wahlordnung vorlegte. Die Behörden durch den Rat oder die Bürgerschaft wählen zu lassen, hielt er für gleich verfehlt, da nach den Erfahrungen, die man in den fast unabhängigen Städterepubliken gemacht habe, nicht die Rücksicht auf Tüchtigkeit, sondern freund- und vetterschaftliche Beziehungen die Entscheidung gäben. Dem Landesherrn ausschließlich solle das Recht zustehen, durch seine Behörden den Magistrat aus den tüchtigsten Männern, die ihm zu Gebote stünden, zu bestellen, und zwar sollte das Ernennungsrecht sogleich an die Stelle des Wahlrechts treten.

Eine vorzügliche Beachtung wollte Sack auch der Ernennung des unteren Personals geschenkt wissen. Nehme man, wie es bisher üblich gewesen sei, alte ausgediente Soldaten, die ihr Amt mehr als einen Ruheposten und eine Entlohnung für frühere Leistungen ansähen, so würden die Klagen über schlechte Polizei nie ein Ende finden. Er forderte daher die Anstellung eines Polizeiinspektors und tüchtiger Unterbedienten. Sie sollten darauf achten, daß alle Verordnungen auch befolgt würden.

Einen schlimmen Mißstand der alten Verfassung, die traurige Wirtschaft in der Verwaltung der Kassen, vermeinte er ferner dadurch abstellen zu können, daß er den Kämmerer nicht in den Magistrat versetzte, sondern ihn als Rendanten diesem unterordnete: bei regelmäßiger Kontrolle durch die vorgesetzte Behörde würden dergestalt Verdunkelungen und Unterschleife fast zur Unmöglichkeit gemacht werden.

Neben Schultz und Sack hatte sich noch der Geheime Justizrat Focke über das Rundschreiben Schulenburgs zu äußern.[1] Er beschränkte sich im wesentlichen darauf, den

[1] Denkschrift Fockes vom 29. Oktober 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

Sackschen Ausführungen beizupflichten. Nur verwarf er den Vorschlag Sacks, der Stadt Hildesheim, als einer besonderen Immediatstadt, eine vorzügliche Ehrenstellung anzuweisen. Er wollte Hildesheim lediglich nach Analogie der größeren Städte der alten Provinzen behandelt wissen. Ebenso hielt er zwar für unbedenklich, der Gerichtsbarkeit des Magistrats alle Zivil-, Polizei- und Kriminalsachen zu überweisen, doch war er der Ansicht, daß bei Personalklagen gegen Exemte hiervon eine Ausnahme zu machen sei.

Mit wenigen Worten kommt er dann noch auf die bei der neuen Verfassung notwendigen Beamten und macht Vorschläge für deren Besoldung. Es genügt ihm ein Stadtpräsident mit 1000 Rthlr. Gehalt, ein Polizei- und ein Justizbürgermeister mit je 500 Rthlr., vier Stadträte bei der Polizei und ebensoviel bei der Justiz mit je 360 Rthlr. Gehalt. Daneben, meint er, würden sechs Unterbediente mit je 300 Rthlr. genügen. Endlich aber wünschte er noch, daß bei jedem Senate noch ein Sekretär mit je 350 Rthlr. Gehalt angestellt werde.

Die Frage, ob man von den bisherigen städtischen Beamten einen oder den andern zur Anstellung empfehlen könne, beantwortet er in einer für jene wenig schmeichelhaften Weise. Von dem Magistrate der Neustadt hielt er keinen für verwendbar. Höchstens mit den beiden Bürgermeistern, von denen der eine Apotheker, der andere Kaufmann sei, könne eine Ausnahme gemacht werden.

Von den Ratsherrn der Altstadt fehlte es, nach seiner Ansicht, zwar einzelnen nicht an Kenntnissen, jedoch schätzte er keinen so hoch ein, daß er ihn zum Stadtrate beim Justizsenate empfehlen zu können vermeinte. Für den Verwaltungssenat wäre der eine oder andere zur Not verwendbar.

Am eingehendsten ist von den Mitgliedern der Hauptorganisationskommission der Kriegs- und Domänenrat Wilckens auf die Reform der Stadtverfassung eingegangen. Seine Vorschläge verdienen daher die größte Beachtung.[1]

---

[1]) Denkschrift des Wilckens vom 3. November 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

Im Eingang seiner Denkschrift warnte Wilckens entschieden vor einer zu frühzeitigen Einführung der neuen Verfassung, da ihr noch gar manche Bedenken entgegenstünden. Auch riet er bei Besetzung der Ratsstellen möglichst die alten, mit den Hildesheimer Verhältnissen vertrauten Senatoren neben den anzustellenden altpreußischen Beamten zu berücksichtigen. Auch empfahl er für die Geschäftsführung sogleich ein Regulativ auszuarbeiten, das ihnen als Richtschnur zu dienen habe.

Eine ganz selbständige, von allen anderen Mitgliedern der Hauptorganisationskommission abweichende Stellung nahm aber Wilckens in der Beantwortung der Frage ein, ob es wohl ratsam wäre, alle in und neben der Stadt befindliche Gerichtsbarkeit unter der städtischen Jurisdiktion zu vereinigen. Er hielt eine Zusammenfassung aller Gerichtsbarkeiten in der Stadt zwar für wünschenswert, um die Handhabung der Rechtspflege übersichtlicher und dadurch leichter zu machen, warnte aber vor dem Eingriff in die Rechte Dritter. Es sei zu erwarten, daß sich die Exemten gegen den Verlust eines besonderen Gerichtsstandes mit allen Mitteln wehren würden. Hingegen war aber Wilckens entschieden dafür, daß man die Ausübung der Polizeigeschäfte der Stadt auch über alle Exemten ausdehne, damit die Vorbedingung einer guten Polizei, Schnelligkeit in der Ausführung aller Anordnungen, erfüllt werden könne.

Auch wandte er sich nachdrücklich gegen den Vorschlag, den Gerichtsbezirk des Magistrates über die Stadtgrenze hinaus zu erweitern. Es müßte dann erst der Stadt auf Grund eines Gesetzes ein Weichbild gegeben werden, wobei man aber Privat- und Eigentumsrechte nicht unangetastet lassen könne. Außerdem gehörten die die Stadt umgebenden Ländereien den verschiedensten Gerichtsbarkeiten an, die alle auf einmal zu beseitigen, doch nicht so einfach sei. Eine solche Vereinigung erschien aber Wilckens obendrein unnötig und unzweckmäßig. Die wirtschaftliche Grundlage des städtischen Lebens sei von der des ländlichen grundverschieden. Beschäftige man sich hier mit Ackerbau, so dort mit Gewerbe und Handel. Bei einer Ausdehnung des Stadtbezirkes auf das platte Land laufe die Stadt geradezu Gefahr, ihr Interesse von ihrer

eigentlichen Beschäftigung, Kunst, Fabrik und Gewerbe, ab- und dem Ackerbau zuzuwenden. Wenn aber ein Bürger durchaus in der Nähe der Stadt Land zu besitzen wünsche, so sei doch kaum ein Nachteil darin zu finden, wenn man ihn einer fremden Gerichtsbarkeit unterwürfe. Dem Einwurf, es könne sich jemand vor den Toren der Stadt unter einer fremden Gerichtsbarkeit niederlassen und dort zum großen Nachteil der Stadt Gewerbe treiben, begegnet er mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Einführung der Accise, die solches nicht zulasse. Zum Schlusse betonte Wilckens, daß auch der Magistrat gar keinen Vorteil von einer möglichst ausgedehnten Jurisdiktion habe, da er doch bei einem kleineren Umfange der Stadt mehr auf das Einzelne Gewicht legen und schärfer zum Wohle der Stadt auf die inneren Einrichtungen und die eigentlichen städtischen Gewerbe sein Augenmerk zu richten vermöge. Gleichwie Schultz und Sack forderte er auch zwei Senate, einen für die Rechtspflege und einen für die Verwaltung, mit je einem Bürgermeister und ihre Vereinigung zu einem Magistrate unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten, als Stadt- und Polizeidirektors. Das Zusammentreten beider Senate erachtete er für ratsam, weil gewisse Rechtsgeschäfte, wie das Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen, besser in die Hand des gesamten Magistrats gelegt würden.

Daß Hildesheim ferner nicht von der Größe war, um neben dem Verwaltungssenate noch ein besonderes Direktorium für die Polizeigeschäfte nötig zu haben, stand bei Wilckens außer jeder Erwägung. Es könne ja immerhin dem Stadtpräsidenten die Befugnis erteilt werden, bei polizeilichen Angelegenheiten, die keinen Aufschub erduldeten, sogleich Verfügungen zu erlassen.

Die Sorge für gute und brauchbare Unterbediente schlug auch Wilckens keineswegs gering an.

Die Wahl der Mitglieder des Magistrats sollte auch nach seiner Ansicht allein den obersten Landesbehörden überlassen bleiben. Besonders abzuweisen sei jeder Einfluß des Rats oder der Bürgerschaft auf die Wahl des Stadtpräsidenten, Polizei- und Justizbürgermeisters.

Mit Sack stimmte er auch darin überein, daß der Kämmerer nicht Mitglied des Magistrats, sondern dessen Beamter sein sollte.

Zum Stadtpräsidenten, Polizei- und Justizbürgermeister, meinte dann noch Wilckens, müßten Beamte aus den alten Provinzen herangezogen werden, die mit den preußischen Verhältnissen durchaus vertraut seien. Zu Ratsmännern oder Stadträten könne man wohl die bisherigen Hildesheimer Ratsherren und Beamten gebrauchen.

Als letzter erhielt dann Sack noch einmal das Wort, um die von Wilckens gemachten Vorschläge zu begutachten.[1])

Er stimmte jetzt Wilckens darin bei, daß eine augenblickliche Organisation der städtischen Verfassung, so wünschenswert sie auch sei, doch nicht vor der der ganzen Provinz geschaffen werden könne, da doch eine Einführung des allgemeinen Landrechts und der preußischen Gerichtsordnung lediglich in bestimmten Teilen der neu erworbenen Gebiete nicht angängig sei.

Er riet daher vorerst den Magistrat als Polizeiobrigkeit und Verwaltungsbehörde zu organisieren, die Neubildung des städtischen Gerichtes aber bis zur allgemeinen Reform auszusetzen.

Im Gegensatz zu seiner früheren Ansicht und zu den Vorschlägen aller übrigen Mitglieder der Hauptorganisationskommission vertrat er jetzt den Standpunkt, daß man die Gerichtsbehörde von dem Verwaltungs- und Polizeikolleg gänzlich trenne, der ersteren den Namen eines Stadtgerichts gebe und letzteres lediglich für die Verwaltung als Magistrat konstituiere. Sack erachtete mit Recht im Einverständnisse mit den modernen Ideen diese Trennung für die notwendigste Bedingung einer guten und völlig parteilosen Rechtspflege. Daß man diesen Grundsatz immer mehr als den richtigen anerkenne, sagte er, beweise das Beispiel aller größeren Städte der Monarchie. Hildesheim aber sei volkreich und groß genug, um eine solche Scheidung zu gestatten. Allenfalls könne auch, wie in manchen Städten, die Einrichtung getroffen werden, daß der Direktor

[1]) Denkschrift Sacks vom 4. November 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

des Stadtgerichts zugleich Mitglied des Magistrats sei und als solcher an dessen Geschäften teilnehme, wodurch alle Vorteile, die aus einer Vereinigung beider Senate entstünden, erhalten, alle Nachteile aber vermieden würden.

Sehr entschieden wandte sich Sack gegen Wilckens Vorschlag, die Verwaltung des Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens dem Magistrat zu überweisen. Wenn er auch das Vormundschaftswesen, weil es seiner Meinung nach eigentlich nicht zur Justiz gehöre, dem Magistrate überlassen wollte, so erklärte er doch, daß das Depositenwesen, insofern solches die gerichtlichen Deposita betreffe, unbestritten in das Ressort der Justiz gehöre.

Zum Schluß stellte Sack dann noch der Erwägung anheim, ob es bei den jetzt obwaltenden Umständen und bei dem vorhandenen Personale überhaupt schon möglich sei, eine Trennung von gerichtlicher und verwaltender Behörde vorzunehmen, und ob es bei der innigen Verbindung, in der nach altbewährtem preußischen System alle Gebiete der Staatsverwaltung, besonders Gericht und Verwaltung, miteinander stehen müßten, ratsam sei, der Rechtspflege die neue Form zu geben, die Verwaltung aber in ihrer alten unbrauchbaren vor der Hand zu belassen, oder umgekehrt.

Vergleicht man diese Gutachten miteinander, so muß sogleich auffallen, daß sie in einem Punkte übereinstimmen. Von kommunaler Freiheit, von einer Vertretung der Bürgerschaft bei der Verwaltung der Stadt ist nicht mehr die Rede. Dieselbe Bürgerschaft, die wenige Jahre vorher noch die größten Opfer gebracht hatte, um die Anerkennung ihrer Selbständigkeit zu erlangen, sollte, wie in den alten Provinzen der Monarchie, in völlige Abhängigkeit von der Landesherrschaft gebracht werden. Wenn man auch zugeben muß, daß das alte Stadtregiment die größte Schuld an der Verwahrlosung Hildesheims trug und einer Reform dringend bedurfte: eine solche Umwälzung hatte sicherlich kein Hildesheimer erwartet.

Daß Preußen, bevor ihm formell durch den Reichsdeputationshauptschluß die neuen Provinzen zuerkannt worden waren, nicht an eine Organisation herantrat, war wohl erklär-

lich. Doch auch nachdem der Reichstag gesprochen hatte, zögerte es noch immer. Sicherlich lag der Grund hierfür nicht darin, daß alle Organisationsvorschläge vom Berliner Generaldirektorium zurückgewiesen worden waren. Denn die Vorschläge enthielten ja keineswegs neue Anschauungen, sondern liefen in der Hauptsache darauf hinaus, altpreußische Einrichtungen auch auf Hildesheim zu übertragen. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man das lange Zögern dem lobenswerten Streben zuschreibt, keine halbe Arbeit zu leisten, sondern von Grund aus zu reformieren. Auch machte die Beschaffung der Gehälter für die neu anzustellenden Beamten bei der Erschöpfung aller Finanzquellen der Stadt die größten Schwierigkeiten.

So blieb dem preußischen Staate weiter nichts übrig, als vorläufig die alten Beamten, unter Aufhebung der Wahlen im Januar 1803, mit der Fortführung ihrer Tätigkeit zu betrauen.[1]) Die alten Ratsherrn, Bürgerdeputierten und Beamten mußten wohl oder übel bei ihren früheren kärglichen Einkünften der neuen Regierung erheblich größere Dienste leisten als früher. Die neue Herrschaft verschonte sie nicht mit Arbeiten und sparte nicht mit Tadel. Daß es mit dem alten Schlendrian zu Ende gegangen war, erfuhren die Beamten des öfteren. Nicht wenige Male wurden ihnen die geforderten Berichte mit dem Bemerken zurückgegeben, daß sie mangelhaft und unordentlich ausgeführt seien und daher eine nochmalige Bearbeitung verlangt werde. Auch manches Monitum wegen zu langsamen Arbeitsganges ging ihnen zu.

Ließ auch die geplante umfassende Organisation noch auf sich warten, so schritt man doch im einzelnen zu Reformen. Die ersten umgestaltenden Verfügungen, die die preußische Regierung traf, nahmen insbesondere die Einführung der Kantonsverfassung in Angriff.[2]) Der Major von Nagel und der Landrat von Katte wurden beauftragt, das Land für die künftige Kantonseinrichtung genau tabellarisch aufzunehmen.[3]) Wenn

[1]) Verfügung der Zivilkommission an den Magistrat vom 17. Dezember 1802. H. A. CLXXIII 16. [2]) Königl. Spezialbefehl vom 26. August 1802. A. H. CXXV 21. [3]) Verfügung der Spezialkommission an den Magistrat vom 24. Januar 1803. H. A. CXXV 1.

man sich auch Mühe gab, den Hildesheimern die größte Rücksicht angedeihen zu lassen, um jede unbegründete und voreilige Besorgnis zu beseitigen und die Angst vor dem Heeresdienst zu verscheuchen [1]), so half dies doch sehr wenig. Die Hildesheimer fürchteten nicht ohne Grund, daß ein hartes Los ihren Landeskindern bevorstehe, da sie Zeugen davon wurden, welche barbarische Behandlung dem gemeinen Mann im preußischen Heere zu teil wurde. [2])

Eine äußerst rege Tätigkeit entwickelten ebenfalls die preußischen Beamten, um sich einen klaren Einblick in die Besitzverhältnisse und Zustände der katholischen Kirchen, Klöster, Schulen und Stiftungen zu verschaffen: handelte es sich doch darum, zu bestimmen, welche geistlichen Güter zu gunsten des Staates säkularisiert werden konnten. [3]) Daher wurde auch die Verfügung getroffen, daß vorläufig kein geistliches Amt, keine Prälatur, Präbende oder sonstige Pfründe ohne Vorwissen und Genehmigung des Organisationschefs verteilt werden dürfe. Ja, ein anderer Befehl des Königs ließ direkt darauf hindeuten, daß man alle Mannesklöster zu schließen gedenke, denn er verbot ihnen die Aufnahme von Novizen ohne ausdrückliche Zustimmung des Chefs der Hauptorganisation. [4]) In der Tat wurde noch im Februar 1803 die Aufhebung aller Mannesklöster verfügt.

Bald nach dem Reichsdeputationshauptschluß am 10. Juli 1803 erfolgte der Akt der feierlichen Einverleibung des Fürstbistums durch Ableistung der Erbhuldigung vor dem Grafen von der Schulenburg. [5]) Alle Vertreter der neuerworbenen Provinzen wurden an diesem Tage nach Hildesheim beschieden, um feierlich als Untertanen des Königs von Preußen verpflichtet zu werden. Auch die Stadt Hildesheim hatte einen Vertreter gestellt, der neben dem Bevollmächtigten des Fürstbischofs von Hildesheim, der seiner Huldigungspflicht als Mediatbischof nachzukommen hatte, neben den Abgeordneten des Adels, des Dom-

[1]) Bericht der Zivilkommission vom 24. Januar 1803. H. A. CXXV 1. [2]) Doebner, Studien 172. [3]) Königl. Spezialbefehl vom 3. August 1802. H. S. A. Hild. Des. 10 A I 1 Nr. 2. [4]) Königl. Spezialbefehl vom 3. August 1802. H. S. A. Hild. Des. A I 1 Nr. 2. [5]) Gemeinnütziger Anzeiger vom 14. Juni 1803. H. A. CXXV 24.

stifts, der Kollegiatstifter, der katholischen und protestantischen Geistlichkeit und der kleineren Städte des platten Landes für das ehemalige Fürstbistum den Treueid leistete. Wohl war dieser Tag für Hildesheim ein Tag der Freude und äußeren Glanzes, und manche uns noch erhaltene Festschrift verkündet laut die Jubelstimmung, die an diesem Tage die festlich geschmückte Stadt erfüllte. Doch mancher Bürger wird auch mit Trauer dem feierlichen Akte beigewohnt haben: wurde doch mit ihm die alte hildesheimische Selbständigkeit und Freiheit zu Grabe getragen.

Ohne einen Einspruch des Reiches oder einer anderen Macht besorgen zu müssen, konnte nun Preußen zur Einführung seiner Einrichtungen schreiten.

Der erste größere einleitende Schritt, den Preußen in dieser Hinsicht unternahm, war die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1795, die schon vorher mit dem 1. Juli 1803 verfügt worden war.[1]) Als oberster Gerichtshof für die Provinz wurde eine Königliche Regierungsdeputation eingesetzt. Ihre Organisierung wurde dem Regierungspräsidenten von Magdeburg von Vangerow überwiesen.[2]) Zusammengesetzt war die Regierungsdeputation aus dem Geheimrat von Lochhausen, Hofrat Albrecht, Menshausen und Zeppenfeld und den Hofgerichtsassessoren Schubert und Brandis.[3]) Der Stadt Hildesheim blieb vorerst die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die alten Ratsherren erhalten.

Die Einführung dieser neuen Gerichtsordnung hatte für die Stadt viele Änderungen im Gefolge.[4]) Waren früher die Syndici in allen gerichtlichen Angelegenheiten Dezernenten und Referenten, so wurde fortan für jeden Fall ein Dezernent, Instruent und Referent besonders verlangt. Behielten früher die Syndici die laufenden Akten in ihrer Privatregistratur, so mußte jetzt eine besondere Registratur eingerichtet werden. Zum Registrator wurde der Archivar Homeyer ernannt. An diesen

[1]) Bericht der Königl. Regierungskommission vom 13. April 1803. H. A. CLXXIII 15. [2]) Königl. Spezialbefehl vom 12. Mai 1803. H. S. A. Hild. Des. 10 A I 1 Nr. 32. [3]) Verfügung der Hauptorganisationskommission vom 10. Mai 1803. H. S. A. Hild. Des. 10 A I 1 Nr. 32. [4]) Zeppenfeld, Varia juridica, Aufsatz I.

gelangten nun auch alle Gerichtssachen. Die Führung eines Eingangsjournals wurde ihm daher zur strengen Pflicht gemacht. Dem regierenden Bürgermeister als Vorsitzendem lag es ob, die verschiedenen Geschäfte, wie die Annahme von Klagen, Untersuchungen und Fällen von Urteilen unter die Syndici und Ratsherrn zu verteilen. Von den Ratsherrn kamen aber für die gerichtliche Tätigkeit nur der Riedemeister Hinüber und die Senatoren Bartels, Wiesenhauer und Ziegenmeyer in Betracht, da sie die einzigen Rechtsgelehrten im Kollegium waren. Ihnen fiel es zu, neben vielen anderen Verwaltungsangelegenheiten auch die sämtlichen Gerichtsfälle zu bearbeiten. Sie erlagen daher unter dem Übermaß von Arbeiten. Für die früheren Prokuratoren war nach der neuen Gerichtsverfassung keines Bleibens mehr, da jetzt die Parteien selbst oder ihre Bevollmächtigten und Vertreter in den Terminen zugelassen wurden. Auch dem Stadtkonsistorium war das Todesurteil gesprochen.

Mehrere frühere Gerichtsbeamte wurden von den neuen Einrichtungen gar schwer getroffen. Verloren einmal die Prokuratoren vollends ihre Einnahme, so erlitten auch der Syndikus und Vizesyndikus und der Gerichtsschreiber nicht geringe Einbuße am Einkommen. Syndikus und Gerichtsschreiber gingen aller Einkünfte von den bisherigen Konsistorialsachen verlustig, und der Vizesyndikus büßte insofern viel ein, als er früher als alleiniger Dezernent und Referent in Zivilklagen deren Sporteln allein bezogen hatte. Aber auch die rechtskundigen Mitglieder des Rates sahen sich gegen früher geschädigt, denn wenn sie auch Sporteln bezogen, so waren sie doch wegen Häufung der Geschäfte gezwungen, auf alle Nebenbeschäftigungen, die ihnen vor allem die Mittel zu einem standesgemäßen Leben verschafft hatten, zu verzichten. Die Gehälter aber, die man ihnen zahlte, waren gegen früher nicht erhöht worden.

Noch ein weiterer Übelstand stellte sich in der Folge heraus. Da man dem Archivar die zeitraubenden Registraturgeschäfte übertragen hatte, so konnte er nicht mehr als Protokollant verwendet werden. Es blieb daher dem Syndikus, Vizesyndikus und den rechtskundigen Ratsherrn nichts anderes übrig, als selbst das Protokoll zu führen.

Eine weitere Reform von größerer Bedeutung brachte der Erlaß des Patentes vom 8. März 1803,[1]) welches bestimmte, daß mit dem 1. Juni 1804 das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten auch im Erbfürstentum Hildesheim gesetzliche Kraft habe. Es trat an die Stelle des bisherigen gemeingültigen Rechts. Die besonderen Gesetze, Beschlüsse und Gewohnheiten sollten vorerst ihre bindende Kraft behalten. Während der nächsten zwei Jahre waren sie zu sammeln, und danach spätestens in fünf Jahren, bis zum 1. Juni 1808, ein Provinzialrecht abzufassen. Rückwirkende Kraft sollte das Landrecht nicht haben. Bei Verjährungen jedoch, die noch nicht abgelaufen, waren vom 1. Juni 1804 an die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts maßgebend. Bei der Aburteilung über früher begangene Vergehen sollten nur die Strafen des allgemeinen Landrechts angewandt werden, wenn diese gelinder waren.

Einen entschiedenen Fortschritt bedeutete das Eingreifen der Regierung auf dem Gebiete der Gewerbepolitik. Sie hob die Bestimmung, wonach ein Meister nur eine beschränkte Anzahl von Gesellen halten durfte, auf.[2]) Damit war ein fähiger Meister in den Stand gesetzt, seinen Betrieb auszudehnen und gewinnbringender zu gestalten. Wohl hätte das Handwerkswesen noch einer gründlichen Reform bedurft, aber die Regierung sah ein, daß eine allzu schnelle Befreiung des Handwerks aus den Banden des Zunftzwanges der Stadt nicht zum Nutzen gereichen könne. Daher hielt man an mancher lästigen Bestimmung fürs erste noch fest.

Um die Gewerbe in der Stadt vor dem in letzten Jahren immer merklicheren Verfall zu bewahren, wurde das städtische Handwerk nicht nur durch die Accise gegen die Konkurrenz der billiger arbeitenden ländlichen Handwerker geschützt, sondern es wurde auch den Handwerkern des Domkapitels verboten, für die Bürgerschaft zu arbeiten.[3])

Dieses waren wohl die letzten einschneidenden Reformen, zu denen die interimistische Verwaltung schritt.

[1]) Patent vom 8. März 1803. H. A. CLXXIII 15. [2]) Königl. Rescript vom 12. Juni 1803. H. A. CLXXIII 16. [3]) Verfügung des Magistrats vom 23. Dezember 1808. H. A. CLXXIII 18.

Schon am 28. Mai 1803 ging dem Magistrat die Nachricht zu, daß der Kriegs- und Steuerrat Lohde als Hildesheimischer Stadtdirektor vor der Zivilkommission vereidigt worden sei und sein Amt demnächst antreten werde.[1])

Am 4. Juni wurde dem Organisationschef aufgegeben, sich gleich nach eingegangener Erbhuldigung mit der Hauptorganisationskommission nach Berlin zu begeben.[2]) Am 1. Juli wurde auch der Magistrat benachrichtigt, daß die Hildesheimische Zivilkommission am 25. Juni in Halberstadt von der dortigen Kriegs- und Domänenkammer übernommen worden sei und die interimistische Kommission sich aufgelöst habe.[3])

Hildesheim unterstand von jetzt ab als Immediatstadt der Kriegs- und Domänenkammer. Bei der Ausführung der Kreisverfassung wurden zwar aus dem ehemaligen Fürstentum Hildesheim drei Kreise gebildet, der Peiner, Liebenburger und Eltzer Kreis, von denen jeder mehrere der bisherigen Ämter, in die das Fürstentum zerfiel, mit Einschluß der darin liegenden Städte umfaßte. Jeder dieser Kreise wurde einem Landrate unterstellt. Nur die Stadt Hildesheim blieb von dieser Einteilung ausgeschlossen.[4]) Wenn sie so in gewisser Hinsicht eine Sonderstellung einnahm, so wollte das aber nicht viel besagen, da sie im Grunde genommen doch nur einen besonderen Kreis ausmachte, dem statt eines Landrates ein Stadtdirektor vorstand.

Hildesheim selbst hatte gewünscht, Hauptstadt einer Provinz zu werden. Es hatte dieses Gesuch schon am 22. November 1802 dem Chef der Organisation vorgetragen und durch Schilderung der kläglichen Hildesheimischen Zustände, die wohl einer besonderen Berücksichtigung bedürften, zu begründen gesucht. Nirgends sei Wohlstand oder überhaupt nur die Aussicht auf solchen. Ackerbau und Industrie lägen arg danieder und die Schuldenlast sei drückend.[5]) Doch die Re-

[1]) Bericht der Zivilkommission an den Magistrat vom 28. Mai 1803. H. A. CLXXIII 16. [2]) Verfügung an Schulenburg vom 4. Juni 1803. H. S. A. Hild. Des. 10 A I Nr. 37. [3]) Bericht des Stadtdirektors an den Magistrat vom 1. Juli 1803. H. A. CLXXIII 17. [4]) Bornhak 296 ff. [5]) Bittgesuch der Bürgerschaft an den Organisationschef vom 22. November 1802. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI, Städte-Sachen Nr. 6.

gierung hatte das Gesuch unberücksichtigt gelassen. So konnte es als ein Ersatz, wenn auch als ein dürftiger angesehen werden, wenn die Stadt die Stellung einer Immediatstadt erhielt.

War aber die Last der Geschäfte schon in den letzten Jahren für den Rat sehr groß gewesen, so wurde sie noch vermehrt, als eines der juristischen Mitglieder, der Riedemeister Hinüber, starb. Auch riß der Tod des Altermanns Dröge eine Lücke in die zur Verwaltung des Apothekenamts bestimmte Kommission.[1]) Trotzdem fand man es für gut, beide Stellen vorläufig unbesetzt zu lassen.[2]) Wahrscheinlich hielt die Regierung eine gründliche Organisation für nahe bevorstehend und deshalb eine sofortige Wiederbesetzung der erledigten Ämter für überflüssig.

Während man aber noch der durchgreifenden Neuordnung des rathäuslichen Wesens wartete, ließ es sich die neue Herrschaft angelegen sein, auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Armenpflege heilsame Verbesserungen einzuführen. Um dem gefährlichen Treiben der Quacksalber, zumal der Zigeuner, die mit Arzneimitteln von Haus zu Haus hausieren gingen[3]), ein Ende zu bereiten, wurde die Stadt dem Königlich Preußischen Medizinalkollegium untergeordnet und die Medizinalordnung vom 13. Mai 1782 eingeführt.[4]) Ferner hegte man die Absicht, um der Plage der Straßenbettelei und der öffentlichen Armut, die von Tag zu Tag in Hildesheim in erschreckendem Maße zugenommen hatte, zu steuern, die Armenpolizei und die Verwaltung der verschiedenen Unterstützungsfonds in der Hand einer einzigen Behörde, des Armenadministrationskollegiums, zu vereinigen.[5]) Leider kam Preußen während der kurzen Zeit seiner Herrschaft nicht dazu, diese sicherlich wohlgemeinte Einrichtung zu treffen. Der Mangel an Einheitlichkeit bei der Verwaltung der Unterstützungsfonds blieb daher bestehen. Wurden einmal durch die vielen Gehälter, die man

---

[1]) Bericht der Kammer an das Organisationsdepartement vom 14. Mai 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI, Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Bescheid der Kammer an den Magistrat vom 20. Juni 1804. H. A. CLXXIII 15. [3]) Wachsmuth, Zustände 25. [4]) Verfügung an den Magistrat vom 13. Januar 1804. H. A. CLXXIII 14. [5]) Bericht der Kriegs- und Domänenkammer vom 26. September 1804. H. A. CXXV 29.

der Unmenge der Verwalter zahlen mußte, ein großer Teil der für die Armen bestimmten Gelder aufgebraucht, so ließ auch die gerechte Verteilung der Mittel viel zu wünschen übrig. Die Verwaltungen der Stiftungen ließen es daran fehlen, sich genau nach den Verhältnissen der Bedürftigen zu erkundigen und arbeiteten nicht im Einvernehmen mit einander. Kein Wunder daher, wenn es manchem Armen gelang, sich aus mehreren Fundationen zugleich, zur Benachteiligung vieler anderer Hilfsbedürftiger, reiche Zuwendungen zu verschaffen.

War bis jetzt noch nichts für eine Organisation der eigentlichen Stadtverfassung geschehen, so brachte das Ende des Jahres 1804 auch diese Angelegenheit wieder in regen Fluß. Auf die Anfrage des Kammerpräsidenten von Wedell, ob der Kammerdirektor Heyer nach der Inventur des domkapitularischen Vermögens an die Organisation der Stadtverfassung herantreten solle,[1]) erfolgte der Bescheid, daß sich Heyer unverzüglich dieser Aufgabe zu widmen habe. Zugleich gab man ihm verschiedene Winke, die ihm zur Richtschnur dienen sollten, beschränkte aber sein Arbeitsfeld nur auf einige Hauptpunkte. Heyer sollte zunächst Vorschläge wegen der Zahl der zum Verwaltungs- und Justizwesen erforderlichen Beamten und ihrer Gehälter machen, ferner angeben, wer von den bisherigen Beamten sich noch für den Dienst eigne und endlich ein rathäusliches Programm entwerfen. Von vornherein wurde dabei bestimmt, daß jede Trennung von Alt- und Neustadt aufgehoben werde und beide Städte nur eine Gemeinde bilden sollten. Mit den Gedanken, einen getrennten Verwaltungs- und Justizmagistrat einzusetzen, konnte sich die Kriegs- und Domänenkammer nicht vertraut machen. Sie legte darum Heyer nahe, sein Reglement für einen vereinigten Magistrat zu entwerfen. Bei der Anstellung der Beamten sollte er besonders die im Reichsfriedensschlusse übernommene Verpflichtung beachten, wonach alle Beamten der neuerworbenen Länder, die eine Lebensstellung innegehabt hatten, entweder wieder anzustellen oder zu pensionieren waren.[2]) Als Hilfe und zugleich als Berater wurde

[1]) Anfrage von Wedells an die Organisationskommission vom 20. September 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II, Sect. LXI, Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Gaspari II 309.

ihm der Kriegs- und Domänenrat Wildens wegen seiner genauen Kenntnis der Hildesheimer Verhältnisse beigegeben.[1])

Am 15. Oktober ging dann auch dem Magistrat die Nachricht zu, daß dem Kammerdirektor Heyer die Organisation des Kämmereivermögens und der rathäuslichen Verfassung übertragen und damit das Reformwerk in seiner ganzen Ausdehnung in Angriff genommen worden sei.[2])

Doch kaum war dieser Bescheid an Heyer abgegangen, als einige höhere Regierungsbeamte ihre Unzufriedenheit mit den Vorschriften äußerten, wie sie Heyer zur Richtschnur gegeben worden waren. Namentlich tadelten sie, daß man die Vereinigung des Verwaltungs- und Justizmagistrates in Aussicht genommen habe. So schrieb der Großkanzler von Goldbeck an den Finanzminister von Angern, daß in Hildesheim eine Trennung von Justiz und Verwaltung unbedingt erforderlich sei und daher ein gesondertes Stadtgericht errichtet werden müsse. Der Kanzler konnte nicht gut die Anschauung von der Zusammengehörigkeit beider Ressorts für rückständig erklären. Er mußte daher andere Gründe angeben. Er führte aus, daß bei einer Bevölkerung von 10000 Seelen, die noch dazu der ärmeren, besonders streitlustigen Bevölkerung angehörten, Prozesse in Hülle und Fülle vorkämen. Auch dürfe man kaum auf eine Ersparnis an Gehalt und geringere Anzahl von Beamten bei einer Vereinigung von Justiz und Verwaltung rechnen, da es nicht anginge, dieselben Beamten in der Verwaltung und Rechtspflege zu beschäftigen.[3])

Dieser Vorschlag Goldbecks wurde dem Kammerdirektor Heyer zur Begutachtung zugeschickt. Der Finanzminister beschränkte sich dem Kanzler gegenüber auf den Einwurf, daß eine Zahl von 10000 Seelen noch nicht den Ausschlag gäbe, da Hildesheim gar keine Feldflur und kaum Gewerbe aufwiese und also größere und schwierige Angelegenheiten seltener zu erwarten seien.[4])

---

[1]) Bescheid der Organisationskommission an von Bedell vom 28. September 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Bericht des Lohde an den Magistrat vom 15. Oktober 1804. H. A. CLXXIII 18. [3]) Schreiben von Goldbecks an von Angern vom 31. Oktober 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI, Städte-Sachen Nr. 6. [4]) Schreiben von Goldbecks an von Angern den 5. November 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI, Städte-Sachen Nr. 6.

Doch bei dem Justizminister von Goldbeck war es zu unerschütterlicher Überzeugung geworden, daß man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln danach streben müsse, die Verwaltung von der Justiz gänzlich zu trennen. Er forderte deshalb in einem Schreiben vom 21. November nochmals deren Sonderung auf das dringendste.[1])

Dagegen legte nun der dirigierende Minister von Angern dem Kammerdirektor Heyer die Gründe dar, die ihn fürs erste dazu veranlaßt hätten, an der Einsetzung nur eines Magistrats für die Verwaltung und Gerichtspflege festzuhalten. Wenn das Organisationsdepartement, erklärte er, bisher von dem Grundsatze, nur einen Magistrat zu bilden, ausgegangen sei, so habe man doch durchaus nicht die Absicht gehabt, die für die Justiz anzustellenden höheren Beamten auch mit zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu verwenden, sondern man habe lediglich, indem man die Subalternen und Bedienten für beide Behörden zugleich angestellt habe, eine Ersparnis zu machen gedacht.[2])

Heyer erhielt daraufhin den Auftrag, genau zu untersuchen, welche Mehrausgaben bei einer Trennung der Verwaltung vom Gerichte erwachsen würden. Zudem sollte er auch Vorschläge hinsichtlich der Zahl der Beamten und ihrer Gehälter machen. Endlich sollte er ein Gutachten über die Höhe des Zuschusses abgeben, der aus der Kämmerei zur Besoldung der Beamten gezahlt werden müsse, wie auch über den jährlichen Ertrag an Sporteln, der sich doch schon einigermaßen schätzen lasse.

Nochmals kam der Justizminister von Goldbeck in einem Berichte vom 12. Januar 1805 auf seine Ansicht von der Notwendigkeit der Trennung des Gerichts- und Verwaltungswesens zurück, als ein Bericht des Vizepräsidenten der Regierungsdeputation Silberschlag, wahrscheinlich eine Klarlegung der Gerichtsverhältnisse der Stadt Hildesheim, eingelaufen war.[3])

[1]) Schreiben Goldbecks an von Angern vom 21. November 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Schreiben von Angerns an Heyer vom 26. November 1804. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [3]) Leider habe ich diesen Bericht nicht vorgefunden. Sein Inhalt ist aber sehr gut aus dem Schreiben Goldbecks zu ersehen.

Gerade diese Auskunft, erklärte Goldbeck, liefere klar und deutlich den Beweis, daß man in Hildesheim ein besonderes Stadtgericht einrichten müsse: erstrecke sich doch die Gerichtsbarkeit hiernach, abgesehen von den Exemten, auf nahezu 10000 Seelen, und die Realjurisdiktion umfasse in Alt- und Neustadt 1800 Häuser. Sollte nun in allen Teilen des Rechtsgebietes eine exakte und zuverlässige Justiz geübt werden, so müsse ein Personal, bestehend aus einem Stadtgerichtsdirektor, zwei Stadtrichtern und von Subalternen aus zwei Sekretären, einem Registrator, einem Kanzlist, einem Kopisten und zwei Boten oder Dienern, Anstellung finden.

An Besoldung für alle diese Beamte verlangte er 3850 Rthlr., oder unter Hinzuziehung des Bureauaufwandes, 4000 Rthlr. Wenn man nun die Summe aller einzunehmenden Gebühren auf nur 1750 Rthr. anschläge, da ja doch bekanntlich die Prozesse nach Einführung des allgemeinen Landrechts abzunehmen pflegten, so wäre ein jährlicher Zuschuß von 2250 bis 2300 Rthr. erforderlich. Hierzu kämen noch die ersten Einrichtungs- und Feuerungskosten.[1])

Diesen Bericht überwies von Angern der Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt, damit sie dazu in einem demnächst einzureichenden Organisationsplane Stellung nehme.[2])

Während dieser Zeit vollzog sich die Auflösung der bisherigen Hauptorganisationskommission der Entschädigungslande. Ihre Geschäfte wurden dem niedersächsischen und westfälischen Departement überwiesen.[3])

Am 25. April war endlich der nach den Vorschlägen des Kammerdirektors Heyer von der Kriegs- und Domänenkammer ausgearbeitete Plan der Organisation der Stadt Hildesheim zum Abschlusse gelangt.[4])

Das von ihr entworfene rathäusliche Reglement wollte Justiz und Verwaltungsmagistrat vereinigen. Den Ausschlag

[1]) Schreiben von Goldbecks an von Angern vom 12. Januar 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Mitteilung von Angers an Goldbeck vom 15. Januar 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [3]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer an den Stadtdirektor vom 31. März 1805. H. A. CLXXIII 14. [4]) Organisationsplan der Kriegs- und Domänenkammer vom 25. April 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

hierfür hatte sichtlich die Erwägung gegeben, daß bei einer kleinen Stadt wie Hildesheim, die einer Feldmark ermangelte, deren Gerichtsbarkeit durch Wälle und Schlagbäume eng begrenzt war, und die auch keinen beträchtlichen Handel, keine Fabriken und Manufakturen besaß, der Umfang der Verwaltungsangelegenheiten nicht groß genug sei und diese daher ohne Schädigung der Gerichtspflege von den juristischen Beamten des Magistrats mit erledigt werden könnten.

Ganz im Gegensatze zu allen bis jetzt gemachten Vorschlägen hatte man dem Magistrate das Recht der künftigen Wahl der Magistratsmitglieder und der Beamten mit Ausnahme des Stadtdirektorpostens überlassen und ihm so Befugnisse eingeräumt, die in den kleineren Städten der alten Provinzen kaum zu finden waren. Auch waren die Repräsentanten der Bürgerschaft beibehalten worden. Ihre Zahl hatte man auf neun festgesetzt, von denen sechs von den Bauerschaften der Altstadt und drei von denen der Neustadt gewählt werden sollten. Von den Deputierten der Ämter und Gilden sollte fernerhin nicht mehr die Rede sein. Dem äußeren Anscheine nach verlieh das Zugeständnis der freien Wahl der Magistratsmitglieder und der Repräsentanten der Bürgerschaft der Stadt einen besonderen Vorzug und einen gewissen Grad von Selbständigkeit, jedoch zeigte es sich gar bald, als man die Befugnisse der Repräsentanten näher bestimmte und die Rechte der Magistratsmitglieder hinsichtlich der Wahlen ihrer Mitglieder festsetzte, daß die preußische Regierung nicht daran dachte, einen Teil der alten republikanischen Stadtverfassung zu erhalten. Weshalb sollte Hildesheim auch anders behandelt werden, als etwa Erfurt oder Münster? Hatte man doch sogar in Erfurt das Recht, seine Mitglieder selbst zu wählen, dem neugebildeten Magistrat nicht eingeräumt und von einer wirklichen Vertretung der Bürgerschaft Abstand genommen.[1])

Manche Schwierigkeit bot sich auch der Kriegs- und Domänenkammer bei der Lösung der Frage, wer von den alten Stadtvätern und deren Bedienten im Falle der Entlassung pensionsberechtigt sei. Wenn auch die Mitglieder des Rats-

[1]) Overmann 75.

stuhls alle zwei Jahre, die des Ständestuhls sogar jedes Jahr einer Wahl unterworfen worden waren, so entschied doch die Kriegs- und Domänenkammer hauptsächlich mit Rücksicht auf den Wahleid, der, wie wir oben sehen, vor jeder Wahl von den Wählern abgelegt und beobachtet worden war, daß sowohl die Mitglieder des Rats als auch des Ständestuhls als auf Lebenszeit angestellte Beamte angesehen werden müßten, und daß sie somit auf eine Pension Anspruch hätten.

Waren aber die Senatoren, Älterleute und Deputierte pensionsberechtigt, so galt dies natürlich noch mehr von den städtischen Beamten, dem Syndikus, Vizesyndikus, Gerichtsschreiber und Archivar.

Ferner sprach sich die Kammer im Gegensatz zu den Vorschlägen der Hauptorganisationskommission dahin aus, daß dem Kassenrendanten und Kontrolleur Sitz und Stimme im Senat zu geben sei, denn wenn man ihn nicht in den Magistrat aufnehme, bedürfe man noch eines Verwaltungssenators und erhöhe daher die Ausgabe für Gehälter. Überdies hätten selbst bei höheren Kollegien die Rendanten der Hauptkassen Sitz und Stimme. Auch die Gewohnheit bei den Magistraten der älteren Provinzen spreche für diese Einrichtung.

Schließlich führte die Kammer auch noch die Mitglieder auf, die nach ihrer Meinung in den vereinigten Justiz- und Verwaltungsmagistrat aufgenommen werden könnten. Größtenteils hatte man hierzu Hildesheimer ausersehn. Nur den Stadtdirektor und den Großkämmerer gedachte man aus den preußischen Beamten zu wählen.

Der schon ernannte Stadtdirektor Lohde sollte 850 Rthlr. Gehalt erhalten. Zum Polizeibürgermeister hatte man den Bürgermeister Küntzel auserkoren mit einem festen Einkommen von 600 Rthlr. Dem zum Justizbürgermeister ausersehenen Syndikus Hoftmann gedachte man 700 Rthlr., dem Stadtrichter Weinhagen, früherem Vizesyndikus, 600 Rthlr. Gehalt zu bewilligen. Sonst kamen noch in Betracht zwei Justizsenatoren Ziegenmeyer und Sander, von denen der erste Senator der Altstadt, letzterer Sekretär der Neustadt gewesen war, mit je 600 Rthlr. Einnahme und drei Verwaltungssenatoren, die ehema-

ligen Ratsmitglieder Bartels, Wiesenhauer und Bähre mit je 400 Rthlr. Gehalt. Zum Großkämmerer hatte man den Altpreußen Jödicke auserſehen, dem 600 Rthlr. Gehalt ausgesetzt wurden. Den Kämmererposten sollte der frühere Bauverwalter Behre bekleiden. Sporteln erhielt kein Beamter mehr. Sie sollten sämtlich in die Sportelkasse fließen.

Als Magistratsunterbeamte wurden zwei Stadtsekretäre Cludius und Hermanni mit je 400 Rthlr., Archivar und Registrator Homeyer mit 350 Rthlr., zwei Kopisten Mehlis und Franke mit je 200 Rthlr., und drei Ratsdiener Meyer, Ölkers und Bartels mit je 100 Rthlr. Gehalt, aber sämtlich ohne Anspruch auf Sporteln, in Aussicht genommen. Für den Stadtwachtmeister Dörries und den Marktmeister Dreyer hatte man 100 Rthlr. und für jeden der acht Polizeiwächter 60 Rthlr. ausgeworfen.

Indes war allen diesen Vorschlägen noch nicht das letzte Wort gesprochen. Man mußte annehmen, daß von Goldbeck nicht ruhen und rasten werde, bis er seine Absicht, das Gerichtswesen vollständig von der Verwaltung zu trennen, durchgesetzt hatte.

Schon die Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer vom 10. Mai ließ erraten, daß man in höchsten Kreisen nicht gewillt sei, den Vorschlägen der Kriegs- und Domänenkammer ohne weiteres zu folgen.[1]) Sei es nun, daß die Justizgeschäfte sich häuften oder Verwickelungen mit den Verwaltungsgeschäften an der Tagesordnung waren, sei es, daß man mit der Bildung des Stadtgerichts einen Versuch machen wollte: es wurde die Verfügung getroffen, daß bis zur nahe bevorstehenden Organisation den Justizgeschäften der Vizesyndikus Weinhagen, die Senatoren Wiesenhauer und Ziegenmeyer und der Referendar Hermanni, falls die Geschäfte sich besonders häuften, auch noch der Senator Bartels vorstehen sollten. Die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte fiel danach dem Syndikus Hostmann mit Hülfe des Senator Bartels und der anderen nicht studierten Mitglieder des Magistrats zu.

Daß sich bald Klagen über allzugroße Arbeit von allen Seiten erheben mußten, war klar, da doch die Geschäfte gegen

[1]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer an den Magistrat vom 10. Mai 1805. H. A. CLXXIII 15.

früher gewachsen, der Beamten aber weniger geworden waren, denn gemäß allerhöchstem Befehl mußten alle entstandenen Vakanzen bestehen bleiben.[1])

Der erste, der seine Bitte um Erleichterung vorbrachte, war der Stadtdirektor Lohde.[2]) Es ist notwendig, seinen Darlegungen zu folgen, um ein Bild von den Lasten und Mühen zu gewinnen, die man auf die Schultern eines Mannes gelegt hatte.

Statt der Leitung und der Aufsicht über die Verwaltung lagen dem Stadtdirektor die verschiedensten und mühseligsten Verwaltungsgeschäfte selbst ob, Regelung der Einquartierung, größtenteils auch das Armen-Polizeiwesen und die Organisation des Hildesheimer Kirchenwesens, wobei er in Ermangelung eines Kalkulators dessen Arbeiten selbst verrichten mußte. Die Verwaltung der Steuern fiel ihm ebenfalls fast ganz zu. Nur ein Kopist stand ihm dabei zur Seite. Ebenso mußte er alle Berichte, Beschlüsse und Korrespondenzen selbst ausfertigen und auch die Revisionen der seiner Aufsicht anvertrauten Kassenauszüge und Rechnungen selbst kalkulieren. Bei all dieser Arbeit wurde er dann noch unaufhörlich unterbrochen durch die Anfragen von den Zivil- und Militärbehörden, die sogleich beantwortet werden mußten.

Da er nun vom Magistrate kaum Unterstützung verlangen konnte, da dessen brauchbare Mitglieder schon mit Geschäften überhäuft waren, so suchte Lohde darum nach, ihm den preußischen Kreiskalkulator Jödicke zur Unterstützung zu geben. Doch wurde ihm diese Bitte mit dem Bedeuten abgeschlagen, sich einen anderen Mitarbeiter womöglich unter den alten Stadtbeamten auszusuchen.[3])

Kurz nach Lohde reichten die Mitglieder des Neustädter Magistrats das Gesuch ein, ihnen eine jährliche Gehaltszulage zukommen zu lassen[4]), da es ihnen bisher wohl möglich gewesen

---

[1]) Mitteilung der Stadtregierung an die Kriegs- und Domänenkammer vom 18. Mai 1805. H. A. CXXV 38. [2]) Bericht des Lohde an die Kriegs- und Domänenkammer vom 10. Juni 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [3]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer an Lohde vom 15. Juni 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [4]) Schreiben des Neustädter Magistrats an die Kriegs- und Domänenkammer vom 20. Juni 1805. H. A. CLXIII 19.

sei, den Amtsgeschäften nachzukommen, ohne dabei die häuslichen Geschäfte, aus denen sie doch ihren eigentlichen Lebensunterhalt gezogen hätten, zu vernachlässigen. Dies habe sich jetzt aber ganz und gar geändert. Die Magistratsgeschäfte nähmen sie derart in Anspruch, daß sie ihren Geschäften nicht mehr vorstehen könnten und daher schwere Verluste hätten, ganz abgesehen davon, daß ihnen noch seit dem 1. Juli 1804 die Accisefreiheit genommen und damit ihr Einkommen erheblich verkürzt worden sei.

Dieses letzte Gesuch legte man einfach zu den Akten. Es schien unnötig, darauf einzugehen, da die endgültige Organisation nahe bevorstand.

Am 13. Juli 1805 erfolgte endlich die königliche Verordnung [1]), durch die alle die Fragen der Verfassung entschieden werden sollten. Goldbeck war danach mit seiner Forderung auf eine gänzliche Trennung der Justiz und Verwaltung durchgedrungen, da kraft höchster Verordnung ein besonderes Stadtgericht errichtet werden sollte. Mit dem August des Jahres 1805 sollte die neue Organisation in Kraft treten. Der Kriegs- und Domänenkammer war dabei besonders zur Pflicht gemacht worden, für die Unterbringung des Gerichts Sorge zu tragen. Diese legte hinwieder die Vorbereitungen in die Hände des Regierungsrats Brandis und ließ ihm deshalb alle laufenden Akten, Zivil- und Vormundschaftssachen zustellen.[2])

An die Spitze des Stadtgerichts trat nun als Direktor der frühere Vizesyndikus Weinhagen, dem als Stadtrichter der Senator Ziegenmeyer und der Sekretär der Neustadt Sander zur Seite standen. Hatte man das Gehalt des Direktors auf 900 Rthlr. bemessen, so bezogen die beiden Stadtrichter je 700 Rthlr. Den ehemaligen Sekretär Sander konnte man allerdings nicht eher beim Gerichte anstellen, als bis ihn die wirkliche Vereinigung der Altstadt mit der Neustadt entbehrlich machte. Dem früheren Stadtsekretär Cludius hatte

[1]) Verfügung des Niedersächsischen Departements an die Kriegs- und Domänenkammer vom 13. Juli 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer an den Magistrat vom 6. August 1805. H. A. CLXXIII 19.

man die Stelle eines Sekretärs mit 400 Rthlr. Gehalt eingeräumt. Einen Mißgriff schien man offenbar in der Anstellung des Stadtsekretärs Hermanni als Salarienkassen- und Deposital-Rendanten und des Archivars Homeyer als Registrator mit je 400 Rthlr. Einkommen begangen zu haben. Beide sahen sich bald bewogen, bei der Kriegs- und Domänenkammer darum nachzusuchen, daß sie ihre Stellungen vertauschen könnten, damit jeder mehr einen seiner ganzen Vorbildung angepaßten Posten erhalte. Ihr Wunsch wurde ihnen schon am 21. August gewährt.[1]) Der Kopist Mehlis war jetzt als Kanzlist und der Kopist Block wieder als Kopist angestellt. Für diesen waren 60 Rthlr., für jenen 100 Rthlr. jährliches Gehalt ausgesetzt, jedoch bezogen beide mit Einschluß der Gebühren je 250 Rthlr. Gehalt. Zu Gerichtsdienern waren die früheren Ratsdiener Ölkers und Oppermann ernannt worden. Ihr Einkommen war auf je 40 Rthlr. bemessen worden, das jedoch durch das Hinzukommen von mancherlei Gebühren auf 120 Rthlr. stieg.

Nach den früheren Erörterungen ist es wohl nicht schwer zu erraten, wem das größte Verdienst an dem Zustandekommen dieses Stadtgerichtes zuzumessen ist, wenn hierüber auch keine bestimmte Nachrichten vorliegen. Aber auch der König Friedrich Wilhelm III. spricht es in seinem an den Staatsminister von Schrötter erlassenen Bescheide vom 23. Juni 1805 selbst ganz deutlich aus: er habe keine Bedenken getragen, zur Verwaltung der Justizangelegenheiten ein besonderes Stadtgericht nach Anträgen des Großkanzlers von Goldbeck zu genehmigen.[2])

Das königliche Schreiben traf noch eine andere wichtige Änderung in der Hildesheimer Stadtverfassung. Alt- und Neustadt wurden unter Aufhebung ihrer besonderen Verfassung für immer miteinander vereinigt.

Hofften nun die alten Stadtbeamten, nachdem das Justizwesen geregelt worden war, auch auf eine baldige Ordnung der Verwaltung, so war ihnen doch noch eine längere Zeit

---

[1]) Bescheid der Kriegs- und Domänenkammer vom 21. August 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Bescheid Friedrich Wilhelms III. an von Schrötter vom 23. Juni 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

unruhigen Wartens beschieden, weil man bei der Revision des Kämmereietats auf Schwierigkeiten gestoßen war, die erst gehoben werden mußten.[1]) So kam es, daß der schon am 15. Oktober abgeschlossene Organisationsplan des Magistrats trotz der größten Bemühungen und des besten Willens nicht zur Ausführung gelangen konnte.[2])

Die Besetzung des neuen Magistrats, der nun lediglich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten überwiesen erhielt, hatte das Organisationsdepartement unter dem leitenden Gesichtspunkte vorgenommen, daß der Beamten nicht allzuviele aber mit einem solchen Gehalte angestellt würden, daß sie bei dem so hoch gestiegenen Werte aller Lebensbedürfnisse auskommen könnten. Auch der höheren Beamten, so meinte das Organisationsdepartement, seien in dem Entwurfe der Kammer zu viele in Aussicht genommen worden. So wurden die Stellen zuletzt folgendermaßen besetzt.

Den Stadtdirektor Lohde und den Polizeibürgermeister Süntzel beließ man in ihren Ämtern und bei dem Einkommen, das die Kammer vorgeschlagen hatte. Daneben erhielt Hostmann als Syndikus an Gehalt 515 Rthlr. mit einigen Emolumenten. Die Zahl der Polizeisenatoren wurde von drei auf einen beschränkt. Den Großkämmererposten und die Kanzlistenstelle ließ man zunächst offen, da man keinen geeigneten Mann dafür fand. Behre blieb in seiner Stellung als Kämmereikontrolleur. Auch das Amt des Stadtsekretärs wurde anders besetzt, als es die Kammer geplant hatte. Man erwählte hierzu den Regierungsreferendar Brandis und erhöhte das Einkommen dieser Stelle auf 500 Rthlr. Zum Registrator wurde Franke ausersehen mit 400 Rthlr. Einnahme. Rats- und Kämmereidiener sollten wieder Meyer und Ölkers werden mit 80 Rthlr. Besoldung, nebst Emolumenten und einigen Gebühren. Stadtwachtmeister Dörries und Marktmeister Dreyer wurden auch wieder für ihre alten Stellungen vorge-

[1]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer an den Magistrat vom 13. September 1805. H. A. CLXXIII 16. [2]) Bescheid des niedersächsischen Organisationsdepartements vom 15. Oktober 1805 an die Kriegs- und Domänenkammer. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

schlagen, jedoch mit der Abänderung, daß dem Wachtmeister auch die Exekutionsgebühren zufallen sollten, während Dreyer von jetzt ab auf die Emolumente von den zum Markt gebrachten Lebensmitteln zu verzichten hatte. Für den Stadtchirurg Abel nahm man ein jährliches Gehalt von 30 Rthlr. in Aussicht. Den Kontributions- und Rottgeldeinnehmer Liekefett, der zwar nur interimistisch angestellt war, ließ man im Genusse einer jährlichen Pension von 48 Rthlr., sofern er noch weiter das Rottgeld erheben wollte.

Zum Schlusse sprach das Organisationsdepartement seine Zustimmung zu der Auffassung der Kammer aus, daß es wohl recht und billig sei, die einmal gewählten Altermänner und Deputierten zu entschädigen. Doch forderte es, daß man zuvor genau feststelle, welche Einnahmen sie früher gehabt hätten.

Dem Magistrate blieben diese Verfügungen des Organisationsdepartements und die Einrichtung des neuen Magistrats zunächst unbekannt. Da nun die Übelstände der interimistischen Verwaltung stiegen und der Arbeiten immer mehr wurden, so wagten die Mitglieder des Magistrats es noch einmal, dem Könige die Bitte um Abhilfe zu unterbreiten: entweder möge eine baldige Organisation eintreten oder ihnen eine verhältnismäßige Entschädigung zugebilligt werden.[1]) Zum Beweise der traurigen Lage, in die sie durch die neuen Verhältnisse geraten seien, brachten sie die nämlichen Gründe vor, die wir schon öfters hörten. Das sich stetige Häufen der Arbeit mache es ganz unmöglich, irgendwelchem Nebenberufe nachzugehen, was doch bei dem geringen Gehalte, das der Magistrat beziehe, ein notwendiges Erfordernis zu einem standesgemäßen Leben gewesen sei. Die Einrichtung des Stadtgerichts hatte dann noch obendrein die meisten und brauchbarsten Kräfte dem Magistrate entzogen. Der Riedemeister Stahl lag krank darnieder und der Senator Böhmer war ausgeschieden. Es war ganz unmöglich, den sich häufenden Arbeitsstoff zu bewältigen. Vieles blieb unerledigt liegen.

Zur Beruhigung des Magistrats lief jetzt die Nachricht ein, daß bereits am 15. Oktober die endgültige Verfügung

[1]) Bittgesuch des Magistrats an den König vom 29. Oktober 1805. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

über die Organisation getroffen worden sei. Die Verzögerung wurde dabei den Stadtvätern selbst zur Last gelegt: nur durch die grenzenlose Unordnung im Kämmereivermögen, die es nahezu unmöglich gemacht habe, einen Kämmereietat aufzustellen, sei sie herbeigeführt worden.[1])

Endlich am 5. Januar 1806 wurde der Kriegs- und Domänenkammer, das von dem niedersächsischen Organisationsdepartement vollzogene rathäusliche Reglement übersandt.[2]) Wie das Vorwort besagte, sollte es im Anschlusse an die Einrichtungen der alten Provinzen die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte regeln und für die innere Sicherheit und Ordnung des städtischen Gemeindewesens einen festen Grund legen. Interessant ist es zu sehen, wie man die verschiedenen Organisationsvorschläge zum Entwurfe der neuen Stadtverfassung benutzt hatte.

Die bisherigen beiden Magistrate der Alt- und Neustadt und die aus diesen sich zusammensetzende Samtregierung wurden vollständig aufgehoben. Alle bisher Angestellten wurden außer Dienst gesetzt, falls sie nicht etwa durch das neue rathäusliche Reglement eine Anstellung fanden oder an dem neuen Stadtgerichte schon gefunden hatten. Allerdings war vorgesehen, daß die städtischen Beamten, die gemäß der Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses Anspruch auf Entschädigung machen konnten, die bisher genossenen Besoldungen und Nebeneinkünfte behielten, bis man sie auf eine andere Art versorgt hätte, falls sie nicht etwa außerhalb der preußischen Staaten ihren Wohnsitz nähmen.

Dem neugebildeten Magistrate wurde der Name Polizeimagistrat beigegeben und ihm als Amtsobliegenheit zugewiesen, im Verein mit dem Stadtdirektor die verschiedenen Geschäfte, die früher den Ratsherren anvertraut gewesen waren, zu besorgen, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was nach dem Ressortreglement vom 2. April 1803 vor das Justizkollegium gehörte.

[1]) Bescheid des niedersächsischen Organisationsdepartements vom 30. November 1805. B. A. Rep. Hildesheim 70 Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [2]) Rathäusliches Reglement vom 5. Januar 1806. B. A. Rep. 70 Hildesheim Cap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

Mit der bisherigen republikanischen Verfassung der Stadt war es aber vorbei. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten wurde der Aufsicht der königlichen Landeskollegien und Departements unterstellt.

Fürs erste hatte sich der König vorbehalten, alle städtischen Beamten zu ernennen. Später sollte nur der Stadtdirektor vom Könige bestellt werden. Alle anderen für die Folgezeit neu einzusetzenden Magistratsmitglieder und Unterbeamten sollte der Magistrat wählen, allerdings mit der größten Rücksichtnahme auf die früheren, pensionierten Stadtbeamten.

Wenn zur Besorgung der Posten der Unterbedienten keine tauglichen Pensionäre mehr vorhanden seien, hatte man vorerst die in der Versorgungsliste stehenden Invaliden zu berücksichtigen, bevor man sich anderweitig umsah. Hatte dann der Magistrat mit Stimmenmehrheit einen Stadtbeamten erwählt, so war sein Name der Halberstadt-Hildesheimischen Kriegs- und Domänenkammer mitzuteilen, die den Erwählten nach Prüfung der Fähigkeiten bestätigte oder verwarf.

Die Geschäftsordnung wurde zugleich auf das genaueste geregelt. An der Spitze des ganzen Magistrats stand der Stadtdirektor, der auch den Vorsitz in den von ihm zu berufenden ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen führte. An ihn waren sämtliche die Stadt bezüglichen Schriftstücke einzureichen. Er hatte sie mit dem Einlaufsvermerk zu versehen und dann an die zuständige Instanz abzugeben. Auch stand dem Stadtdirektor die Leitung und Aufsicht über alle Geschäfte des Magistrats zu. Insbesondere hatte er darauf zu achten, daß jeder seine Schuldigkeit tat. Sorgfältig hatte er das Arbeitsjournal eines jeden Beamten zu revidieren. Fand er, daß einer seinen Pflichten nicht nachkam, so sollte er den Pflichtvergessenen zuerst heimlich ermahnen. Falls diese Mahnung ohne Erfolg blieb, stand es ihm frei, mündlich oder schriftlich im versammelten Magistrate eine Rüge zu erteilen. Fruchteten schließlich diese Vorstellungen auch noch nichts und fand er beharrlichen Widerstand, so hatte sich der Stadtdirektor mit einer Beschwerde an die Kriegs- und Domänenkammer zu wenden.

Fielen Unregelmäßigkeiten vor, die ein schleuniges Eingreifen erforderten, so konnte der Stadtdirektor sogleich entscheiden, hatte aber dann in der nächsten Sitzung darüber Bericht abzustatten. Im übrigen gehörten alle Angelegenheiten der Stadtverwaltung vor den Magistrat, wurden unter die einzelnen Mitglieder zur Bearbeitung verteilt, einzeln zum Vortrag gebracht und dem gesamten Magistrate zum Beschlusse vorgelegt.

Dem Stadtdirektor lag ferner ob, alle Konzepte vor der Ausfertigung, nachdem sie zuvor von den Dezernenten nachgesehen und gezeichnet worden waren, zu prüfen, ob sie dem Beschlusse des Magistrats gemäß abgefaßt waren. Die etwa sich vorfindenden Fehler hatte er zu verbessern und Mängel zu ergänzen.

Stieß ihm bei dieser Durchsicht irgendwie ein Bedenken gegen den Beschluß des Magistrats auf, so hatte er seine abweichende Ansicht dem Magistrate darzulegen. Gelang es ihm nicht, die Mehrheit des Magistrats für sich zu gewinnen, so stand es ihm frei, dem Beschlusse der Mehrheit ein Separatvotum beizuschließen. Ganz dasselbe Recht genossen alle übrigen Mitglieder des Magistrats, wenn sie es für bedenklich fanden, sich der Mehrheit anzuschließen.

Verfügungen, die in der Kanzlei abgefaßt worden waren, unterschrieb der Stadtdirektor allein, während Berichte an die vorgesetzten Behörden von allen anwesenden Mitgliedern des Magistrats unterschrieben werden mußten.

Nach Rücksprache mit dem Polizeibürgermeister und unter dessen Mitunterschrift besorgte der Stadtdirektor auch die Anfertigung der Führungslisten der Ratsmitglieder und aller städtischen Angestellten.

Zu seinen besonderen Amtspflichten gehörte dann auch noch die Veröffentlichung der Edikte und Verordnungen, die Anstellung der städtischen Unterbeamten, die Kantonssachen, die Zensur aller in Hildesheim erscheinenden Schriften mit Ausnahme der theologischen, deren Zensur dem Superintendenten übertragen war. Im allgemeinen führte er auch die Oberaufsicht über sämtliche Kassen und hatte bei den gewöhnlichen monatlichen und selbst bei den außergewöhnlichen Revisionen,

die er jederzeit verfügen konnte, gegenwärtig zu sein. In seinem Verwahrsam lag das Ratssiegel. Schließlich war er auch noch Vorsteher des Armenadministrationskollegiums.

War der Stadtdirektor verhindert oder abwesend, so vertrat der älteste der beiden Bürgermeister seine Stelle.[1])

Ganz dieselben Funktionen in bezug auf das Kassenwesen wie der Stadtdirektor hatte der Polizeibürgermeister. Auch er führte die Aufsicht über sämtliche Kassen, wohnte allen Kassenrevisionen bei und besorgte nach geschehenem Vortrage die Assignationen der nicht etatsmäßigen oder auf Berechnung stehenden Einnahmen und Ausgaben, sprach sich über die Revision der monatlichen Kassenauszüge aus und nahm mit dem Stadtdirektor die Rechnungen ab. Weiter führte der Polizeibürgermeister die besondere Aufsicht über alle Polizeianstalten und Einrichtungen dieser Art. Er hatte den Vortrag in Handels- und Fabriksachen und in den das Handwerkswesen, die Innungen, das Medizinalwesen und die Apotheken betreffenden Angelegenheiten. Auch gehörte in sein Verwaltungsgebiet die Aufnahme neuer Bürger und Schutzverwandten, die Revision und Regulierung der Bürgersteuer und der Abgabe der Schutzverwandten und im Verein mit dem Syndikus die Entscheidung bei Verfehlungen gegen polizeiliche Bestimmungen.

Der Syndikus hatte außerdem, wie in früherer Zeit, die Aufsicht über die Registratur und Kanzlei. Dazu erhielt er jetzt noch die Aufsicht über die Sportelkasse. Neben den Entscheidungen bei Vergehen gegen polizeiliche Anordnungen lag ihm auch die Untersuchung und Einleitung des Verfahrens und der Entwurf von Entscheidungen ob, falls kein gerichtliches Erkenntnis nötig war. Er mußte auch über die Einziehung der Reste der öffentlichen Kassen, ferner über alles, was die Gerechtsame des Magistrats, der Stadt und der Kämmerei, einschließlich Angelegenheiten der Juden und der Handwerkssachen, wachen. Er wurde überhaupt zu allen Angelegenheiten zugezogen, die juristische Kenntnisse forderten. Daher mußte er auch die Prozesse für den Magistrat und die Kämmerei führen.

[1]) Als Bürgermeister galten noch die früheren Bürgermeister Hühne und Wagner, die zwar pensioniert waren, aber den Magistratssitzungen beizuwohnen hatten.

Nicht weniger umfangreich waren die Geschäfte des Polizeisenators. Er hatte das Einquartierungs-, Marsch- und Magazinwesen zu beaufsichtigen. Hauptsächlich hatte er aber für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen. Alles, was in dieses Gebiet gehörte, wie die Aufsicht auf Jahr- und Wochenmärkten, Pflasterung und Reinigung der Straßen, auch die Straßenpolizei und Verhütung der Bettelei, die Aufsicht über Turm- und Nachtwächter, das Schützenwesen, die Stadtschäferei, Hut, Weide und Hirten, Brunnen, die Accise und Gebrauch der richtigen Gewichte und Maße war seiner Fürsorge anvertraut. Unter Berücksichtigung besonders der letztgenannten Verpflichtung war es ihm auch streng zur Pflicht gemacht, mit dem Wachtmeister und einem Polizeiwächter wöchentlich einige der Fleisch- und Bäckerläden, der Gasthöfe und Wirtschaften zu besuchen. Auch er wohnte den Kassenrevisionen bei. Zusammen mit dem zweiten Senator hatte er noch die Untersuchung bei Kontraventionen gegen polizeiliche Bestimmungen zu führen, die keiner längeren Verhandlung bedurften.

Der zweite Senator, der den Namen eines Großkämmerers trug, war Hauptrendant der Kämmereikasse, zu deren Sicherheit er 4000 Rthlr. Kaution stellen mußte. Er hatte Sorge dafür zu tragen, daß die zur Kämmerei gehörenden Grundstücke zur rechten Zeit verpachtet wurden. In den auf die Verpachtung bezüglichen Angelegenheiten stand ihm der Vortrag zu. Ebenso war ihm besonders unterstellt alles, was sich auf die milden Stiftungen, auf das Armenwesen, die Sterbe- und Feuersozietätskasse bezog.

Das Amt eines dritten Polizeisenators versah dann der Kämmereikontrolleur, der dem Großkämmerer bei der Verwaltung der Kämmereikasse zur Seite stand und die Kontrolle ausübte. Außerdem beaufsichtigte er sämtliche öffentlichen und die der Kämmerei gehörenden Bauten und übte die Baupolizei aus. Zu seinem Wirkungskreise gehörte endlich die Obhut über Forsten, Mühlen, Ziegeleien und Steinbrüche, über die Stadtbrauerei und Feuerlöschanstalten. Als Kaution wurden von ihm 1000 Rthlr. verlangt.

Hinsichtlich der Gewerbepolizei wurden noch keine endgültige Bestimmungen getroffen. Das Innungs- und Handwerkswesen blieb vorläufig noch ohne Organisation.

War dann früher der Syndikus nur Vorsitzender des Holzgerichts in Diekholzen gewesen, so leitete er jetzt auch noch das Marktgericht mit den nötigen Mitgliedern des Stadtgerichts. Doch erhielten sie statt der früher üblichen Beköstigung angemessene Diäten.

Als Magistratsbeamte galten der Sekretär, der Archivar oder Registrator und der Kanzlist.

Der Sekretär besorgte die Ausfertigungen aller schriftlichen Bescheide, führte das Sitzungsjournal und Terminsbuch und war Rendant der Sportel- und Strafkasse. Außerdem führte er in den Terminen das Protokoll, prüfte die mundierten Ausfertigungen, deren Gegenzeichnung ihm oblag. Dann hatte er sich noch außer den Sessionstagen von 10—12 Uhr in der Kanzlei einzufinden, um die sich etwa meldenden Parteien zu Protokoll zu vernehmen.

Der Archivar und Registrator war angewiesen, die Registratur und deren Repertorien nach den verschiedenen Gegenständen und auch das Archiv in Ordnung zu halten. Er hatte sich täglich von 9—12 Uhr und nötigenfalls auch des Nachmittags in der Registratur einzufinden, um den Dezernenten alle eingelaufenen Sachen mit den nötigen Vorakten unverzüglich zustellen zu können. Auch das Expeditionsjournal hatte er zu führen.

Der Kanzlist endlich besorgte das Mundieren der Ausfertigungen ohne jeglichen Unterschied.

Zu gedenken ist schließlich noch der Ratsdienerschaft. Zu ihr zu rechnen waren zwei Ratsdiener oder Bürgerboten, der Marktmeister, ein Stadtwachtmeister und acht Polizeiwächter.

Die beiden Ratsdiener hatten bei den Ratssitzungen und in den Terminen dem Magistrate aufzuwarten, die Insinuationen und mündlichen Vorladungen zu besorgen, die Insinuationsdokumente zu den Akten zu bringen, auch die Sporteln einzuziehen und an den Sportelrendanten abzuliefern. Endlich mußten sie die bei der Kämmerei und den übrigen städtischen Rechnungen und Geschäften vorfallenden Bestellungen besorgen.

Der Marktmeister, dem auch der Name Marktschulze beigelegt wurde, versah die Unteraufsicht auf den Jahr- und Wochenmärkten, wies den Verkäufern die Stellen an, erhob das städtische Marktgeld und sorgte für die Innehaltung der nötigen Ordnung.

Dem Stadtwachtmeister lag zusammen mit den Polizeiwächtern die Handhabung der Exekutionen und die Aufbewahrung und Verpflegung der Arrestanten ob. In Abwesenheit der Garnison hatte er auch unter Aufsicht des Polizeisenators für die Tor- und andern Wachen aufzukommen.

Den acht Polizeiwächtern, die direkte Untergeordnete des Wachtmeisters waren, war die Unteraufsicht über alle Polizeianstalten und Einrichtungen übertragen und zwar stets unter Aufsicht desjenigen Ratsmitgliedes, dem die Oberaufsicht darüber zustand. Zwei von ihnen mußten sich stets in der Polizeiwachtstube aufhalten, um im Bedarfsfalle gleich zur Hand zu sein.

Neben all diesen genannten Personen, die im Kämmereietat namentlich aufgeführt waren, hatte man aber noch einigen Mitgliedern des alten Magistrats der Alt- und Neustadt neben ihrer Pension Sitz und Stimme nach ihrem Range und Alter belassen, den Bürgermeistern Wagener und Hühne und den Senatoren Schnabel, Hartwig, Dietz, Bartels und Behren. Als Gegenleistung für diese ihnen verliehene Auszeichnung waren sie schuldig, die ihnen vom Stadtdirektor zur Erleichterung der übrigen Magistratsmitglieder überwiesenen Dienstleistungen zu übernehmen.

Dasselbe erwartete man auch von den übrigen Ratsmitgliedern und Bedienten, daß sie nämlich nach ihrem Vermögen die Magistratspersonen unterstützten, solange sie im Genusse ihrer Pensionen stünden.

Der Wachtmeister der Neustadt, der Umklöpper Leisner, sowie die 16. Polizeiwächter und sechs Umklöpper der Altstadt sollten vorerst in ihrem Amte und ihrer Besoldung verbleiben. Bei deren Abgange aber sollten die erledigten Stellen nur soweit wieder besetzt werden, daß die im Etat vorgesehene Zahl der Unterbeamten erreicht würde.

Der Dienstag und Freitag waren für die wöchentlich zweimal abzuhaltenden Sitzungen des Magistrates bestimmt, wozu

sich die Magistratsmitglieder morgens neun Uhr einzufinden hatten. Kein Mitglied des Magistrats und kein Beamter durfte sich entfernen, bis der Vortrag beendigt und die Sitzung geschlossen worden war. Ebenso durfte kein Beamter ohne Vorwissen des Stadtdirektors verreisen und ohne erhebliche Ursache, die aber dem Stadtdirektor mitzuteilen war, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Sitzungen versäumen. Als Strafe für Verfehlungen gegen diese Vorschriften und häufige Dienstvernachlässigung stand Suspension und Kassation.

Auch eine Vertretung der Bürgerschaft hatte man mit der Einsetzung von neun Älterleuten oder Worthaltern vorgesehen. Jede der neun Bauerschaften oder Stadtdistrikte, in die die Stadt jetzt zerfiel, wählte einen und die so Gewählten unter sich wieder den Segger oder wortführenden Oldermann nach Stimmenmehrheit. Jedoch hatten nur die in jeder Bauerschaft wohnenden, mit Grundstücken angesessenen Bürger das aktive und passive Wahlrecht. Die Abstimmung brauchte nicht mehr wie früher mündlich, sondern konnte auch schriftlich geschehen. Das Endergebnis der Wahl, sowohl des Seggers als der Älterleute war dem Magistrate zur Bestätigung einzureichen. Schon von vornherein war bei der Wahl darauf zu achten, daß der zu Wählende im Schreiben und Rechnen erfahren und kein Mitglied des Magistrats oder Subalterner war und die Eigenschaften besaß, die zur Übernahme einer Vormundschaft erforderlich waren.

Die Befugnisse und Pflichten der Älterleute bestanden hauptsächlich darin, daß sie bei der Verteilung der Steuerlasten für Bürger und Einwohner mit zugezogen wurden. Dabei hatte der Segger in allen Bauerschaften, der einzelne Oldermann nur in der Bauerschaft, aus der er gewählt war, sein Gutachten über die Anlage des einzelnen Steuerzahlers abzugeben. Ein Votum stand ihnen jedoch nicht zu. Ferner wurden die Älterleute zu den Feuervisitationen zugezogen.

Die bisherigen Segger und Älterleute wurden zwar vorläufig beibehalten und sollten in ihren Amtsverrichtungen und Einkünften nach der bisherigen Art und Weise wechseln. Schied jedoch der eine oder der andere aus seiner Stellung,

so sollte keiner wiedergewählt werden, bis ihre Zahl auf neun beschränkt war.

Nach der neuen Stadtverfassung stand es denn auch jedem Bürger frei, seine Beschwerden oder Vorschläge, die zum Besten der Stadt dienen konnten, beim Magistrate einzureichen. Jedoch konnte der Bürger auch sein Anliegen bei den Älterleuten vorbringen. Diese mußten es nach vorgängiger Prüfung zusammen mit ihrem Gutachten dem Magistrate zu Protokoll geben. Erst wenn sie glaubten, sich bei dem Bescheide des Magistrats nicht beruhigen zu können, hatten die Bürgervertreter das Recht, ihre Vorschläge bei den zunächst vorgesetzten Behörden anzubringen.

Zum Schluß bedarf dann noch die neugetroffene Verfügung der Erwähnung, daß kein Ratsbeamter ohne ausdrückliche Genehmigung irgend ein Nebenamt, besonders die Advokatur, übernehmen dürfe.

Diese letzte Anordnung der neuen Herrschaft zeigte klar und deutlich, daß man den hauptsächlichen Krebsschaden der bisherigen städtischen Verwaltung richtig erkannt hatte und entschlossen war, ihn zu heilen. Galt es doch vor allem, die Unzahl der städtischen Beamten, von denen jeder wegen des geringen Gehaltes möglichst wenig sich seinem Amte widmete und einer anderen Erwerbsquelle den größten Teil seiner Zeit und Kraft zuwandte, einzuschränken und dafür wenige, aber gut bezahlte Beamte einzusetzen, die keine andere Sorge als die um die Stadt kannten.

Jedoch ging in dieser Hinsicht die preußische Regierung nicht allzu streng vor. Wenn es sich wirklich herausstellte, daß jemand bei der neuen Verfassungseinrichtung starke Einbuße an seinem Einkommen erlitten hatte, so wurde ihm seine frühere Nebenbeschäftigung gestattet. So erlaubte man dem Syndikus Hostmann, seine Advokaturgeschäfte weiter zu betreiben.[1])

Mit Freuden war es ferner zu begrüßen, daß die Regierung endgültig jede Trennung zwischen Alt- und Neustadt und alle Exemtionen bestimmter Gebäude oder Stadtteile in Verwaltungs-

[1]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer vom 15. Januar 1806. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6.

angelegenheiten aufhob[1]) und damit mannigfache Zwistigkeiten und Reibereien beseitigte. Erst jetzt, wo die ganze Stadt einen einzigen Polizeibezirk bildete, war man imstande, wirksame Polizeiverfügungen zu erlassen. Ihr besonderes Gericht behielten allerdings die Exemten noch unter der preußischen Herrschaft. Das domkapitularische Syndikatgericht, das Offizialatgericht, das dompropsteiliche Meierding und das Provinzialinquisitoriat blieben bestehen.

Dankbar mußte auch anerkannt werden, daß bei der Besetzung der Stellen am Gericht und im Magistrate die größte Rücksicht auf die alten Hildesheimer Stadtväter und Magistratsbeamten genommen und ihnen auch ein für die damaligen Verhältnisse nicht gerade geringes Einkommen gewährt wurde. Alle besser dotierten Stellen mit Ausnahme des Stadtdirektorpostens und des Großkämmereramtes fielen Hildesheimern zu. Daß gerade diese beiden Posten an preußische Beamte übertragen wurden, war erklärlich, denn vor allem kam es darauf an, das Magistratswesen nach preußischem Muster einzurichten, und hierzu bedurfte man in erster Linie eines preußischen Stadtdirektors. Auch daß man zum Großkämmerer einen preußischen Beamten, Klewitz[2]) ernannte, war nur zu billigen, da doch dieses Amt gerade wegen seiner Verantwortlichkeit und wegen der Umsicht, die es erforderte, einem tüchtigen, früher schon im Finanzwesen tätigen Manne übertragen werden mußte und die Hildesheimer sich wahrlich nicht rühmen konnten, eine mustergültige Kassenverwaltung gehabt zu haben.

Dann war auch noch ein Kanzlist von auswärts berufen worden. Es war der bisher bei der Armenverpflegungskommission zu Hannover beschäftigte Wallroth. In Hildesheim glaubte man keinen tüchtigen Kanzlisten auffinden zu können.[3])

Vor allem aber war von der neuen Herrschaft zu rühmen, daß sie in ein durch lange Zeit herrschenden bequemen Schlendrian verlodderter Gemeinwesen wieder Ordnung und Zucht

[1]) Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer vom 26. Januar 1806. H. A. CLXXIII 15. [2]) Bericht der Kammer an das niedersächsische Organisationsdepartement vom 3. Mai 1806. B. A. Rep. 70 Hildesheim Kap. II Sect. XLI Städte-Sachen Nr. 6. [3]) Dass.

brachte, daß sie die Beamten an strenge Erfüllung ihrer Pflichten gewöhnte, daß sie Verwaltung und Gerichtspflege richtig abgrenzte und für sie neue Regeln aufstellte. Einfachheit, Übersichtlichkeit und Wohlfeilheit der Verwaltung waren auch in Hildesheim für die preußische Regierung die leitenden Gesichtspunkte.

Allerdings, wenn man erwog, was von der alten freien Stellung der Stadt übrig geblieben war, und welche Rechte man dem früher auf sein Bürgerrecht so stolzen Städter gelassen hatte, so war von alledem kaum noch die Rede. War doch das Recht der Wahl der Älterleute, die ohne Macht und Ansehen waren, nur eitles Blendwerk. Einzig und allein durfte der Vertreter der Bürgerschaft bescheiden seine Ansicht äußern. An einem Beschluß teilzunehmen, blieb ihm versagt. Und auch das Recht des Magistrats, sich durch eigene Wahl zu ergänzen, wurde durch das geforderte Bestätigungsrecht der Kriegs- und Domänenkammer fast illusorisch gemacht. Hildesheim glich so, kurz gesagt, im wesentlichen ganz den größeren Städten des alten Preußens.

Es bedurfte noch schwerer Katastrophen, bis Preußen einsah, daß es nicht bloß galt, die Bürger zu regieren, sondern sie auch durch Anteilnahme an der Erledigung der kommunalen Angelegenheiten zur politischen Freiheit zu erziehen.

## Schluß.

Kaum war der Stadt Hildesheim durch Preußen eine neue zeitgemäße Verfassung gegeben worden, als das lange drohende Verhängnis über den Staat Friedrichs des Großen hereinbrach, seine Heere in entscheidenden Niederlagen oder schimpflichen Kapitulationen zu Grunde gingen und alles Land links der Elbe dem Sieger abgetreten werden mußte. Auch die in Hildesheim stehenden Truppen waren in den großen Kampf gezogen, mit ihnen auch manches Hildesheimer Kind.

Bald gelangte das Gerücht von den Niederlagen bei Jena und Auerstädt nach Hildesheim, aber erst die Zeitung vom 27. Oktober brachte einen ausführlichen Bericht.[1])

[1]) Bauer 137.

Wenig Trauer über den Zusammenbruch des preußischen Staates rief die Nachricht in der Bürgerschaft hervor, wenn man auch in banger Sorge um die Zukunft schwebte.

Wohl hatte man mit Freuden den Sturz der fürstbischöflichen Regierung mit angesehen, aber trotz alles Segens, den die preußische Regierung über das Land zu bringen ernstlich bemüht gewesen war, war es ihr doch nicht gelungen, sich die Gemüter der neuen Untertanen geneigt zu machen.[1])

Zwar hatte sich die preußische Regierung bei ihren Reformen von dem Bemühen leiten lassen, altüberkommene Einrichtungen zu erhalten und die bisherigen Beamten mit größter Schonung zu behandeln, aber der Wust und Unrat, die sich seit Jahrhunderten in der republikanischen Stadtverwaltung aufgehäuft hatten, waren nicht zu beseitigen, ohne daß auch berechtigte Interessen einzelner verletzt wurden und mancher liebgewordene, unschädliche Brauch zum Opfer fiel. Das Gute, das die preußische Regierung brachte, wurde vielfach als das Fremde, Neue von den Bürgern, die nicht gewöhnt waren, über ihre Stadtmauern hinauszusehen, mit Mißgunst betrachtet, und die neuen Opfer, die dem Bürger angesonnen wurden, erregten geradezu seine Abneigung. Jenes unkriegerisch gewordene Geschlecht zitterte vor dem Kriegsdienst, und die unmenschlich harte Zucht des preußischen Heeres war nicht geeignet, sie für das Heer zu gewinnen. Spießrutenlaufen war keine ungewöhnliche Strafe und ein gar häufiger widerwärtiger Anblick für die Bürger. Auch der Deserteur- oder Militärgalgen, den man trotz aller Proteste von Rat und Bürgerschaft unter allerhand Feierlichkeiten mitten auf dem Markte errichtete,[2]) forderte zum Entsetzen aller Hildesheimer manches Opfer.[3]) Der kurzangebundene barsche Ton, den die Offiziere gegen die Bürger anzuschlagen pflegten, verletzte vielfach: sahen sich doch besonders die Mitglieder der Einquartierungskommission bei der Behörde gezwungen, Beschwerde einzureichen, weil sie von den Offizieren wie Untergebene behandelt würden. Das Beispiel der Offiziere wirkte auf das Betragen der Soldaten zurück. Sie schritten

[1]) Wachsmuth, Geschichte 262. [2]) Verfügung des Obristen von Wedell an den Stadtdirektor vom 4. Juli 1803. H. A. CXXV 19.
[3]) Wachsmuth, Geschichte 262.

öfters zu eigenmächtigem Handeln, ja sogar zur selbständigen Festnahme von Bürgern.[1])

Dazu kam noch, daß sich die wirtschaftliche Lage unter der neuen Regierung nicht so schnell besserte, wie man gehofft hatte. Hildesheim war völlig verarmt, und obendrein brachte das Jahr 1805 eine vollständige Mißernte, sodaß eine Hungersnot zu befürchten war.[2]) Die Schuld für all dieses Elend schrieb man natürlich auf Preußens Rechnung, da es durch drückende Einquartierungen in den Jahren 1805 und 1806 den Bürgern große Kosten hatte verursachen müssen. Im April des Jahres 1806 hatte sogar in Hildesheim das ganze Hauptquartier des Herzogs von Braunschweig gelegen.[3])

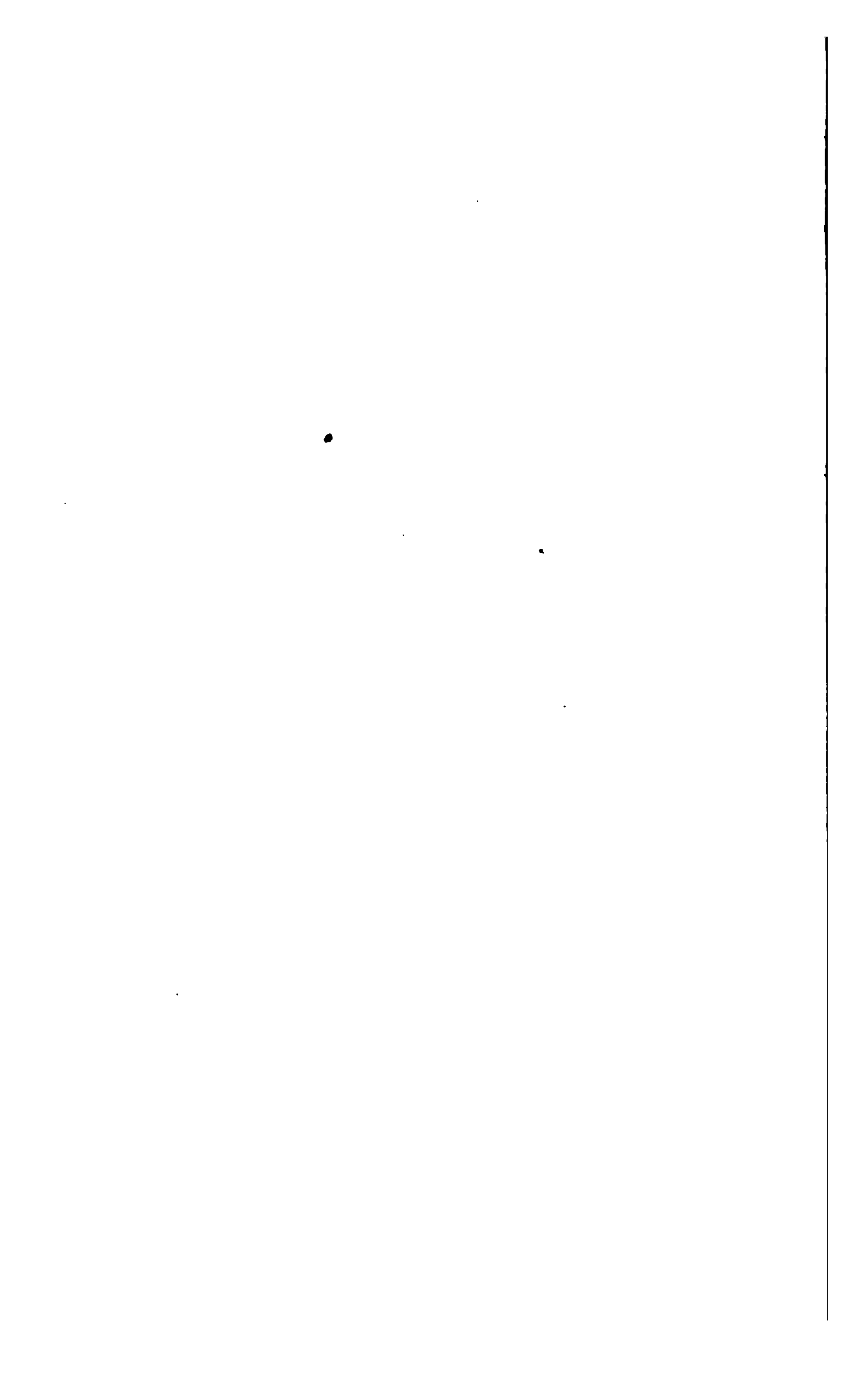
Hierzu gesellten sich dann noch hohe Kriegssteuern und Kontributionen, die die Unzufriedenheit der Bewohner aufs höchste steigern mußten und jede Wohltat vergessen ließen.

Auch über Diebereien der preußischen Soldaten hatte man zuletzt zu klagen. Niemand, so hören wir, war mehr seines Eigentums, das er nicht unter Schloß und Riegel hatte, sicher, und Garten-, Feld- und Holzdiebstahl nahmen in erschreckendem Maße zu.[4])

Kein Wunder, wenn die Bürgerschaft Hildesheims auf die Nachricht der schweren Niederlagen des preußischen Staates aufatmete. Daß mit Preußen auch Deutschland in den Staub sank, das haben wohl damals nur wenige schmerzlich empfunden. Die drückende Enge der stiftischen und städtischen Verhältnisse war nicht geeignet gewesen, ein deutsches Nationalgefühl zu erwecken.

---

[1]) Beschwerde der Einquartierungskommission vom 23. Januar 1806. H. A. CXXV 64. [2]) Bericht des Gesamtmagistrats vom 17. November 1805. H. A. CLXXIII 16. [3]) Beschwerde der Bürgerschaft vom 7. Mai 1806. H. A. CXXV 36. [4]) Schreiben der Kriegs- und Domänenkammer vom 2. Oktober 1803. H. A. CLXXIII 16.

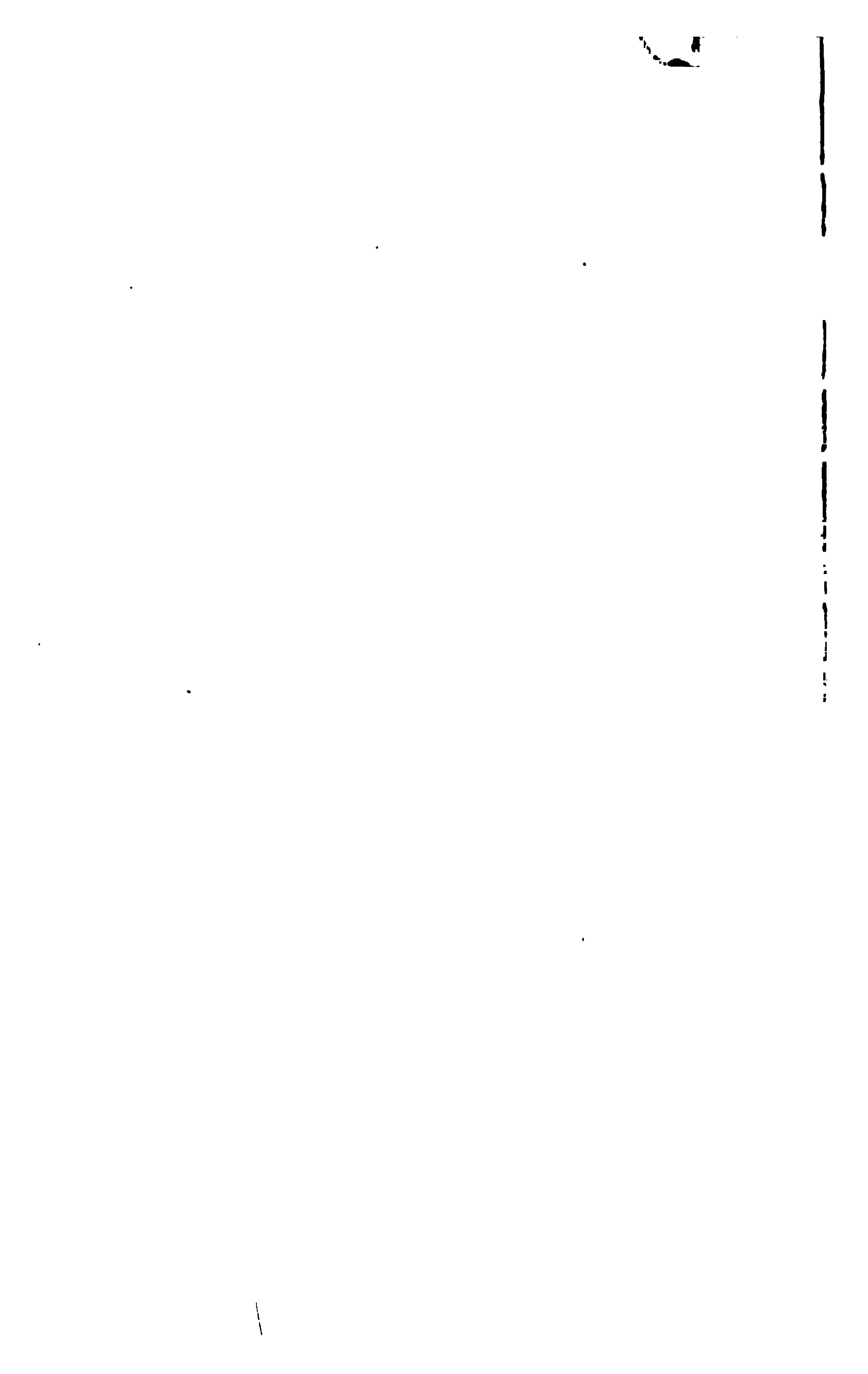


Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens
1. Jahrgang 4. Heft

# Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806.

Von Dr. Friedrich Hildebrand.

1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**4. Heft:**

**Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806**

**von Friedrich Hildebrand.**



**1906.**

**Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.**

# Die hanseatischen Konferenzen im Herbste 1806.

Von Dr. Friedrich Hildebrand.

1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Inhalt.

# Vorwort.

Als Napoleon I. das seit Jahrhunderten angestrebte Ziel der französischen Politik, die Sprengung des Deutschen Reiches durch einen engeren Bund deutscher Staaten unter französischem Protektorate, fast erreicht sah, war es Preußen, dem er die erste Mitteilung davon zukommen ließ. Noch verlangte sein Interesse die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu dem Berliner Kabinette, und um jedem Verdachte feindseliger Absichten die Spitze abzubrechen, lud er Preußen zum Schein ein, nun auch seinerseits die norddeutschen Stände zu einem engeren Verbande zu vereinigen. Diese Anregung, gewissermaßen den alten Fürstenbund wieder aufleben zu lassen, berührte die preußischen Staatsmänner auf das angenehmste. Napoleons Vorschlag erschien ihnen als ein sicherer Beweis seiner freundlichen Gesinnung gegenüber Preußen, das die Errichtung des Rheinbundes nur dann nicht auf feindselige Absichten zurückführen konnte, wenn ihnen die Bildung eines Gegengewichtes gegen die französische Neuschöpfung zugestanden wurde. Auch hatte der preußische Minister Haugwitz schon kurz vorher, auf Anregung Hessens und auf die unbestimmte Kunde von den französischen Unterhandlungen mit den deutschen Mittelstaaten, die Kurfürsten von Sachsen und Hessen-Cassel aufgefordert, mit Preußen ein enges Schutzbündnis einzugehen. Die Erörterungen mit Sachsen und Hessen, die Haugwitz damals begonnen hatte, setzte er nach den französischen Erklärungen desto offener und eifriger fort. In der Folgezeit machte er auch den übrigen norddeutschen Ständen Mitteilung von den Absichten seines Hofes und verhieß nähere Erklärungen, sobald mit Sachsen und Hessen über die Grundzüge des „norddeutschen Reichsbundes" [1]) eine Eini-

[1]) Diese Bezeichnung ist die häufigste in preußischen Aktenstücken. Als die alleingültige darf man sie indessen nicht ansehen, da keiner der Entwürfe ratifiziert worden ist. Sonst finden sich noch die Namen: nordischer Reichsbund, nordischer Bund, nordische Konföderation, norddeutscher Bund u. a.

gung erzielt worden sei. Eine solche ist indessen nie erfolgt dank den Mediatisationsgelüsten Sachsens und Hessens und den Intriguen Frankreichs. Letztere sind bekanntlich auch eine Veranlassung zu dem verhängnisvollen Kriege Preußens gegen Frankreich geworden. Sie bestanden hauptsächlich darin, daß Frankreich erst durch heimliche Machenschaften in den Hansestädten, dann durch offenen Einspruch gegen ihren Beitritt zur norddeutschen Konförderation den im Entstehen begriffenen Bund eines wichtigen Mitgliedes zu berauben suchte.

Um über die allgemeine, gerade jetzt noch durch die Abdankung des Kaisers Franz II. schwieriger gewordene politische Lage und insbesondere über die Stellung zu den beiden deutschen Staatenvereinen zu beraten, veranstalteten die Hansestädte damals, im Herbste 1806, eine Zusammenkunft ihrer Vertreter in Lübeck.

Die dort gepflogenen Verhandlungen sind bisher in den geschichtlichen Darstellungen jener Zeit wenig berücksichtigt worden. Von den größeren Werken gedenkt ihrer kurz die Schmidtsche Aktensammlung [1]) zu den preußischen Unionsbestrebungen. Häusser [2]) und Treitschke [3]) erwähnen, jedenfalls mit Benutzung der Schmidtschen Arbeit, hanseatische Sonderbundsideen nur in der Kürze. Ranke übergeht sie in seinen Denkwürdigkeiten Hardenbergs [4]) völlig. Auch die von Hardenberg angeführten Akten enthalten nichts auf sie Bezügliches, ebensowenig wie die von Bailleu in den Publikationen aus kgl. preußischen Staatsarchiven [5]) veröffentlichten Korrespondenzen. Auch die auf französischen Akten beruhende neueste Darstellung Servières [6]) kennt die Lübecker Konferenzen nicht. Das Hüffersche [7]) Buch über

---

[1]) W. A. Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen, Berlin 1851, S. 611 und 612.

[2]) L. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes, 2. Bd., 4. Aufl. Berlin 1869, S. 722 u. 723.

[3]) H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. 1. Teil. Leipzig 1879, S. 239.

[4]) L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatsministers Fürsten von Hardenberg. 1. Bd. Leipzig 1877.

[5]) 29. Band. P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807, Diplomatische Correspondenzen. 2. Teil, 1800—1807. Leipzig 1887.

[6]) G. Servières, L'Allemagne française sous Napoléon Ier. Paris 1904. Vgl. S. 15, Anm. 1.

[7]) H. Hüffer, Die Kabinettsregierung in Preußen und Johann Wilhelm Lombard, Leipzig 1891.

die preußische Kabinettsregierung geht gleichfalls auf diese Verhandlungen nicht ein.

Von spezielleren Arbeiten gedenken ihrer wiederholt die Abhandlungen Wohlwills[1]), am ausführlichsten die in den historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet. Smidts Tätigkeit auf den Konferenzen findet sich kurz gestreift in dem Abschnitte der Allg. deutschen Biographie über ihn[2]), sowie in seiner von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen herausgegebenen Lebensbeschreibung.[3]) Sodann enthält ein Aufsatz Usingers[4]) über die Rolle der Hansestädte im Jahre 1806 verschiedene Bemerkungen, die jedoch sämtlich auf die Schmidtsche Sammlung zurückzugehen scheinen. Ferner werden die Lübecker Verhandlungen in dem kürzlich erschienenen dritten Bande der Bremischen Geschichte v. Bippens[5]) etwas mehr berücksichtigt. Aber diese Angaben Wohlwills und v. Bippens erschöpfen nicht den Gegenstand, sondern reizen eher zu einer eingehenden Beschäftigung mit ihm. So ist wohl eine ausführlichere Darstellung gerechtfertigt: werden wir hier doch mitten in alle wichtigen Fragen eingeführt, die in dem politischen Leben dreier bedeutender Reichsstädte zu jenen stürmischen Zeiten eine Rolle spielten, als Franz II. das Ruder des deutschen Staatsschiffes fahren ließ und Preußen in den lange gefürchteten und von vornherein verlorenen Kampf gegen Frankreich getrieben wurde. Hier lernen wir die hochgespannten Hoffnungen und idealistischen Pläne kennen, welche die redlichen hanseatischen Politiker, besonders der Bremische Senator Smidt, im Vertrauen auf die Nützlichkeit ihrer Städte und auf den Wortlaut der Verträge zu hegen wagten. Wir sehen aber auch, wie dies

---

[1]) A. Wohlwill, Die Hansastädte beim Untergange des alten Deutschen Reiches, in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1836. A. Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten der Hamburgischen Geschichte, 1648—1888, in: Jahrbuch der Hamburgischen wissenschaftlichen Anstalten, XIV. Jahrgang. Hamburg 1897, 5. Heft.

[2]) 34. Band, 1902, p. 488. Der Artikel ist von W. v. Bippen.

[3]) Johann Smidt, ein Gedenkbuch, herausg. von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. Bremen 1873, S. 16.

[4]) Usinger, Napoleon und der nordische Bund, im 14. Bande der Preuß. Jahrb., 1864.

[5]) W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, 3. Bd., Halle a. S. und Bremen 1904, S. 331—333.

Vertrauen durch die Anmaßungen Frankreichs und Preußens schmählich getäuscht wurde, und wie die machtlosen Städte, zu einer schwankenden und tastenden Politik gezwungen, durch den verworfensten Mann, der je ein französisches Ministerportefeuille inne gehabt hat, in schamloser Weise ausgebeutet wurden. Für die allgemeine hansische Geschichte aber sind diese Konferenzen insofern von Interesse, als sie den letzten Versuch darstellen, die Hansa fester zu organisieren und an Stelle der bisher überwiegenden wirtschaftlichen Tendenzen politische zu setzen.

Als Quellen haben mir vor allem die Akten[1]) des Bremischen Staatsarchivs gedient, deren Benutzung mir durch die Freundlichkeit des Herrn Syndikus von Bippen ermöglicht wurde. Es wird daher wohl entschuldigt werden, wenn meine Darstellung die Bremischen Verhältnisse etwas mehr als die der beiden Schwesterstädte[2]) berücksichtigt. Herangezogen sind ferner noch die Schmidtsche Aktensammlung bei der Darstellung der Verhandlungen mit Preußen sowie bei den Bemerkungen über die Vorgeschichte des Oberappelationsgerichts in Lübeck ein Aufsatz v. Bippens in den hansischen Geschichtsblättern.[3])

Schließlich verdanke ich Herrn Professor Erler in Münster i. Westf. die Kenntnis einiger Akten des sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden[4]), die er an Ort und Stelle eingesehen und von denen er in liebenswürdigster Weise für mich einen Auszug angefertigt hat. Sie beziehen sich auf das Verhältnis der Hansestädte zu Sachsen während der Verhandlungen über den norddeutschen Reichsbund und bilden eine interessante Ergänzung zu der Darstellung Schmidts, der sie noch nicht benutzen konnte.

---

[1]) Akten des bremischen Staatsarchivs (zitiert: Br. A.), B. 54: Konferenzprotokolle, Gutachten und, besonders interessant, die Berichte Smidts aus Lübeck. Außerdem die Wittheitsprotokolle von 1806.

[2]) Ich habe Gelegenheit gehabt, lübeckische Akten über die Konferenzen einzusehen. Sie bringen keine wesentliche Ergänzung. Die betreffenden hamburgischen Akten sind bei dem großen Brande des Jahres 1842 vernichtet worden.

[3]) W. v. Bippen, Die Gründung des lübeckischen Appellationsgerichts, in: Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1890/91, Leipzig 92.

[4]) Zitiert: Dr. A.

## Kapitel I.

### Vorgeschichte der Konferenzen.

Als im Jahre 1803 die Kunde von den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses in die Welt hinausflog, herrschte in den Hansestädten eitel Jubel. So manche kleine Staaten, besonders Reichsstädte, hatten infolge der Rastatter Verhandlungen ihre Selbständigkeit verloren. Die Hansestädte aber waren nicht nur dem Schicksale der Mediatisation entgangen, sondern hatten auch neben einer kleinen Vergrößerung[1]) ihrer Gebiete die formelle Feststellung ihrer Neutralität bei allen zukünftigen Reichskriegen durchgesetzt. Dieses äußerst günstige Resultat hatten die Hansestädte teils der anerkannten Bedeutung, die sie als Handelsplätze besaßen, teils der teuer erkauften politischen Verwendung Frankreichs zu verdanken, dem sie sich, rings von ländergierigen Nachbarn bedroht, in die Arme geworfen hatten. Für die hanseatischen Staatsmänner war dieser Erfolg um so erfreulicher, als er die Richtigkeit ihrer bisherigen Politik zu bestätigen schien. Seit mehr als einem Jahrhundert war es ihr Bestreben gewesen, sich durch ängstliche Beobachtung der Neutralität bei allen politischen Verwickelungen zwischen fremden Staaten die Unabhängigkeit zu erhalten, die für ihr wirtschaftliches Gedeihen erforderlich war. Sogar bei dem Reichskriege, der 1793 an die französische Republik erklärt worden war, hatten die Hansastädte den Schein der Neutralität zu wahren gewußt. Wenn sie auch ihren pekuniären Verpflichtungen gegen das Reich mit einer Pünktlichkeit nachgekommen waren, die selbst der kaiserliche Gesandte anerkennen mußte, so hatten sie doch die Stellung eines Kontingents immer umgangen,

---

[1]) Die Dombesitzungen Hannovers in Hamburg und Bremen, sowie die Oldenburgs in Lübeck waren an jene Städte gefallen. Ferner hatte Oldenburg an Bremen das Grolland abgetreten und diesem die Aufhebung des Elsflether Weserzolls in sichere Aussicht stellen müssen.

indem sie an einen Reichsfürsten[1]) eine Summe[2]) zahlten, für die er seine Truppenzahl entsprechend vergrößerte. Die Eröffnung des Reichskrieges war in den Hansestädten nicht einmal amtlich bekannt gegeben worden, und, wie mitten im Frieden, hatte der Handel nach Frankreich, gesichert durch ein Privileg[3]) Franz' I., seinen Fortgang genommen. Selbst einen, wenn auch nicht offiziellen, französischen Gesandten hatten die Hansestädte bei sich gehabt, und sie hatten ihn schon nach dem Präliminarfrieden von Leoben als solchen amtlich anerkannt. Indem so die Senate mit aller Sorgfalt den Lebensnerv ihrer Städte, den Handel, gepflegt hatten, waren sie imstande gewesen, trotz der Machtlosigkeit des Reiches ihre Flagge zwischen denen der großen Seemächte zu behaupten. Daß die Hansestädte dabei auf das übrige Deutschland keine Rücksicht genommen hatten, daraus darf man ihnen bei dem Mangel an Nationalgefühl, der damals im ganzen Reiche herrschte, keinen Vorwurf machen.

Wie groß die Freude der Städte über die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit auch anfangs war, so zeigte doch schon die allernächste Folgezeit, welchen Wert diese Zusicherungen auf dem Papier besaßen. Hatten die Hansestädte schon früher über Verletzungen der Neutralität ihres Gebietes seitens Preußens und Englands zu klagen gehabt, so wurden diese in den nächsten Jahren noch häufiger. Als das französische Heer im Mai 1803 Hannover besetzte und eine strenge Handelssperre gegen Großbritannien durchführte, wurden die Hansestädte nicht nur wider ihren Willen in den wirtschaftlichen Kampf gegen das mächtige Inselreich hineingezogen, sondern sie erhielten auch einen neuen Nachbarn, der an Rücksichtslosigkeit Preußen und Engländer weit übertraf. Es blieb jetzt nicht mehr bei Einquartierung fremder Truppen und gegenseitigen Repressivmaßregeln[4]) Eng-

[1]) Meistens den Kurfürsten von Hannover.

[2]) Diese Summe wurde Reluition genannt.

[3]) Ein Privileg Franz' I. vom 23. Dezember 1746 erlaubte den Hansestädten bei Reichskriegen nach dem Feindeslande Handel zu treiben mit Ausnahme der Kriegskontrebande. Genaueres s. Wohlwill, Aus 3 Jahrhunderten d. h. G., S. 95.

[4]) Über die englische Blockade der Elbe und Weser s. Hitzigrath, Hamburg und die Kontinentalsperre, im Programm des Realgymnasiums und des Johanneums in Hamburg 1900. Über die Sperre des Generals Rivaud gegen Bremen s. d. Akten R. XI. n. 140 C. 2 b des Geh. Staatsarchivs in Berlin.

lands und Frankreichs gegen den Handel des andern, nein, Napoleon wagte es, mitten aus hamburgischem Gebiete den englischen Geschäftsträger Rumbold[1]) entführen zu lassen und gab ihn nur auf die ernstesten Drohungen Preußens frei. Erlitt Frankreich auch bei dieser Gelegenheit eine diplomatische Niederlage, so war doch sein Einfluß in den Hansestädten schon lange zu fest begründet, um durch die haltlos schwankende preußische Staatskunst ernstlich gefährdet zu werden. Der französische Ministerresident beim niedersächsischen Kreise, Bourienne, ein gewandter, aber gewissenloser und bestechlicher Mann, konnte dort als der eigentliche Herr gelten. Wie wäre es auch anders möglich gewesen als daß die kleinen wehrlosen Staaten, die bisher allein bei Frankreich Rettung vor den Ausdehnungsgelüsten mächtiger Nachbarn gefunden hatten, sich nachgiebig gegen ihren einzigen Beschützer erwiesen hätten! Das traurigste aber war, daß die beständige Nähe oder gar Anwesenheit preußischer Truppen und das Handelsinteresse gegenüber England sie gleichzeitig zwang, es auch mit dem Briten und dem Preußen nicht zu verderben. Die Folgen waren unausgesetzte Bemühungen, den einen gegen den andern auszuspielen, und ein beständiges ängstliches Lavieren zwischen den drei Großmächten, das zwar einen ungemein kläglichen Eindruck macht, aber doch für den Augenblick die einzig mögliche Politik war.

Schon im Anfang des Jahres 1806 schien es, als sollten die Hansestädte veranlaßt werden, diese ungewisse Stellung aufzugeben und sich für eine der beiden Mächte zu entscheiden. Damals schlug Napoleon ihnen vor, sich unter seine Protektion zu stellen und diese Garantie ihrer Sicherheit mit einer größeren Summe zu bezahlen, aber, getreu ihrer Neutralitätspolitik, gaben die Städte eine ausweichende Antwort; sie baten ihn „den bisher gewährten Schutz ihnen auch fernerhin zu erhalten.“ War dieser Antrag des Kaisers auch wohl in erster Linie darauf berechnet, Geld zu erpressen, so läßt sich doch darin nicht das Streben verkennen, in die Angelegenheiten des Reiches einzugreifen und dessen Verband aufzulösen, ein Be-

[1]) Hierüber s. A. Wohlwill, Die Entführung des britischen Geschäftsführers Rumbold aus seinem Landhause bei Hamburg 1804 in: Aus Hamburgs Vergangenheit, herausg. von K. Koppmann, H. u. L. 1885.

mühen, dem im Juli desselben Jahres der Rheinbund seine Entstehung verdankte. Wir haben schon gesehen, wie Napoleon vor dem Abschlusse der Verträge mit den deutschen Südstaaten Preußen anheimstellte, Norddeutschland unter seiner Führung zu einigen, wie ferner Preußen alsbald Verhandlungen mit Hessen und Sachsen eröffnete und neben anderen norddeutschen Ständen auch die Hansastädte von seinem Vorhaben benachrichtigte. Die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit beschleunigte die Ausführung des schon lange in den Hansestädten erwogenen Planes einer Konferenz. Bereits im Januar 1806 [1]) war in Bremen eine Senatskommission niedergesetzt worden, zur Erwägung der Frage, ob und wie man sich mit Lübeck ins Einvernehmen setzen sollte, um zu verhindern, „daß die Hansastädte bei einer etwaigen Auflösung des Reiches einem ausländischen Obergerichte unterstellt würden." Gemäß einem Vorschlage dieses Ausschusses hatte im Laufe des Sommers der bremische Syndikus Schöne mit seinem Hamburger Kollegen Doorman eine Korrespondenz eröffnet, deren Gegenstand ein ausführlicher Bericht Schönes über diese Frage war. Jetzt, nach Mitteilung der preußischen Pläne, regte der hamburgische Bürgermeister Amsink in einem Briefe an den bremischen Senator Smidt eine Art Hansetag an, um alle schwebenden Angelegenheiten gemeinsamen Interesses so schnell zu erledigen, wie es die Umstände erforderten. Dieser Plan fand in Bremen sofort lebhafte Zustimmung, fehlte es doch wahrlich nicht an Beratungsgegenständen. Die wichtigsten waren natürlich die Stellungnahme zu der geplanten norddeutschen Konförderation und zum Rheinbunde sowie die Bildung eines hanseatischen Oberappellationsgerichtes. Ferner bot sich hier Gelegenheit, einen Meinungsaustausch über ein festeres hansisches Bündnis herbeizuführen, wozu Smidt schon im Juli in Briefen an den Hamburger und Lübecker Rat Anregungen gegeben hatte. Schließlich galt es auch, sich über die Höhe eines Geschenkes für den französischen Ministerresidenten Bourienne zu einigen, das dieser mit Berufung auf ein angebliches Versprechen des bremischen Senators Vollmers verlangt hatte, und das ihm bei

[1]) Bremer Wittheitsprotokoll.

der kritischen Lage nicht wohl verweigert werden konnte. Dem Briefe Amsinks folgte alsbald seitens seiner vorgesetzten Behörde der offizielle Vorschlag, Konferenzen zusammentreten zu lassen und als Versammlungsort Hamburg zu wählen, das sich wegen der leichten Kommunikation mit den dortigen fremden Residenten hierzu vorzüglich eigne.

In Bremen kam dieser Brief an demselben Tage zur Verhandlung, an dem die Kunde von der Abdankung des Kaisers Franz eingetroffen war. Es gab jetzt kein Deutsches Reich mehr, und die kleineren Stände, die sich selbst zu schützen nicht imstande waren, mochten zusehen, wie sie sich bei dem Zusammenbruche des alten Staates behaupten konnten. Es gehörte gewiß ein starkes Selbstgefühl dazu, wenn die Senate der drei jetzt ganz vereinsamt dastehenden Hansestädte unter solchen Umständen die Hoffnung nicht aufgaben, ihre Selbständigkeit auch fernerhin aufrecht erhalten zu können. Weit entfernt jedoch, sich einschüchtern zu lassen, erhoben sie sofort Anspruch auf volle Souveränität und gaben dies bei jeder passenden Gelegenheit zu erkennen, So schrieben sie, ohne vorherige Verabredung „freie Hansestädte"[1]) anstatt, wie früher, „freie Reichs- und Hansestädte." Am weitesten in diesen Bestrebungen ging jedenfalls der Rat in Bremen, der nicht nur dem kaiserlich österreichischen Kammerherrn v. Brints die ehemals ihm als Vertreter des Reichsoberhaupts zugestandenen Vorrechte absprach, sondern auch mit unzweifelhafter Überschreitung seiner Befugnisse vorläufige Anordnungen zum Ersatz der eingegangenen Reichsgerichte traf, ohne die Bürgerschaft[2]) zu befragen. Ferner ließ er zum Zeichen seiner höchsten Gerichtsbarkeit am Posthause das Wappen der Stadt über dem des Hauses Thurn und Taxis anbringen. Auch die beiden Schwesterstädte waren entschlossen, sich das Erlöschen des Postprivilegiums zunutze zu machen, das der Fürst von Thurn und Taxis im größten Teile des Reiches

[1]) Hamburg hat erst nach der Befreiung von der französischen Herrschaft die Bezeichnung „freie und Hansestadt" angenommen, die eine wörtliche Übersetzung aus dem Französischen darstellt.

[2]) Es entstanden darüber ernste Streitigkeiten zwischen den beiden Körperschaften, wie sich auch in Hamburg Widerspruch gegen die selbständigen Maßnahmen des Hamburgischen Senats bei der Auflösung des Reiches erhob. Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 563 ff. und 612 ff.

innegehabt hatte. Unmittelbar nach der Abdankung des Kaisers hatte der Vertreter des Fürsten, Kammerherr v. Brints, die Senate gebeten, daß bis zu endgültiger Übereinkunft alles beim alten bleiben möchte. Gleichzeitig hatte aber auch der Großherzog von Berg um Erlaubnis zur Einrichtung einer Postlinie durch die Hansestädte nachgesucht. Hamburg hatte dem Großherzoge in der Annahme, daß Napoleon dieses Unternehmen begünstige, im allgemeinen zustimmend, Lübeck und Bremen aber ausweichend geantwortet.

In allen diesen wichtigen Fragen war jetzt ein rasches Handeln nach gemeinsamen Grundsätzen geboten. Der Vorschlag Hamburgs zu einer größeren Konferenz fand daher in den Schwesterstädten bereitwillige Zustimmung. Bremen hatte selbst zwei Tage vorher Hamburg und Lübeck in einem Zirkular zu Verhandlungen eingeladen. Nur hätte es diese lieber in den eigenen Mauern geführt, denn bei dem Übergewicht der französischen Politik schien es wichtig, die Beratungen dort abzuhalten, wo die Pariser Nachrichten am frühesten anlangten. Außerdem fand man die Anwesenheit fremder Minister eher unbequem als wünschenswert. Lübeck hielt Hamburg als Tagungsort ebenfalls für ungeeignet. Es lud seinerseits die Schwesterstädte zu sich ein und begründete seinen Vorschlag mit dem Hinweis darauf, daß sich bei seiner Kanzlei die hansischen Archive und die Ausfertigungsstelle der gemeinsamen Erlasse befänden. So schien es, als ob schon von vornherein die Eifersucht der Hansestädte alle Pläne eines gemeinsamen Vorgehens zum Scheitern bringen würde. Es war zuletzt Bremen, das sich entschloß, „damit durch längeren Aufschub die Sache selbst nicht leide", die Beschlußfassung über den Tagungsort den beiden andern Städten zu überlassen und sich dahin zu äußern, daß es Lübeck immerhin für geeigneter halte als Hamburg. Bremens Entscheidung ließ auch Hamburg dem lübeckischen Vorschlage beitreten; es bestimmte den Syndikus Doorman zum Abgeordneten. Bremen ernannte hierzu Johann Smidt, der damals noch zweitjüngster Senator war und später der berühmteste Bürgermeister seiner Vaterstadt werden sollte. Die Wahl war eine sehr glückliche, denn Smidt war für die Verhandlungen nicht nur die geeignetste Persönlichkeit, sondern er brachte auch für sie ein beson-

ders hohes Interesse mit, sodaß er nachher die Seele der Beratungen wurde. Über die Konferenzen wurde übrigens von den Senaten Stillschweigen beobachtet. Infolgedessen wurde den anderen Regierungen nur die Tatsache der Unterhandlungen bekannt, aber nichts Genaueres über deren Gegenstände und Beschlüsse.[1])

Inzwischen war Preußen mit seinen Plänen wegen eines norddeutschen Reichsbundes mehr hervorgetreten,[2]) aber bei der

[1]) Daher die ungenauen Angaben Grotes bei Schmidt und völliges Schweigen Bouriennes in seinen Mémoires sur Napoléon, le Directoire, le Consulat, l'Empire et la Restauration (Paris 1829, 10 Bde.). Daß die französische Regierung über diese Verhandlungen nicht unterrichtet war, wird indirekt auch dadurch bewiesen, daß sich darüber nichts bei Servières findet, dessen Werk lediglich auf Benutzung französischer Akten beruht. [Besonders die ersten beiden Kapitel zeigen deutlich eine ganz unzureichende Benutzung der gedruckten Literatur. Bei dem Bericht über die Entführung Rumbolds sind z. B. nicht einmal die französisch geschriebenen Akten im 29. Bande der Publikationen aus preußischen Staatsarchiven herangezogen worden, er läßt daher auch nicht im entferntesten die politische Bedeutung dieses Gewaltstreiches ahnen, der fast zum Kriege zwischen Frankreich und Preußen geführt hätte.]

[2]) Die ersten Nachrichten über diese Pläne erhielt Bremen durch die Berichte Woltmanns vom 2. und 9. August 1806. Am 3. August teilte er mit, daß Laforest Preußen zur Regelung der norddeutschen Verhältnisse aufgefordert habe, am 9., daß Grote bald mit näheren Eröffnungen an die Senate herantreten werde. Laforest gab seine Erklärung den 23. oder 24. Juli ab [Laforest (Bailleu S. 501 unten) gibt hierfür den 23. Juli an, doch bin ich wegen der im Laufe des 24. erfolgten Änderung der Instruktion für den Grafen Götzen geneigt, mit Schmidt (§ 260) anzunehmen, daß es den 24. geschehen ist], und von dieser Zeit an datieren auch die preußischen Verhandlungen mit Sachsen und Hessen. Woltmann war also nicht besonders gut mit Nachrichten bedient. Wir sind daher nicht berechtigt anzunehmen, daß die Hansestädte bereits im Juli über die preußischen Unionspläne unterrichtet gewesen seien und ihre Gegenarbeit begonnen hätten, wie es nach einem im Dr. A. (Loc. No. 1134 Comte de Goertz à Berlin ann. 1806 Mai-Dec. vol. VI b Bl. 235 ff.) befindlichen Bericht des sächsischen Geschäftsträgers v. Helbig scheinen könnte. (Vgl. S. 17.)

Helbig meldet nämlich unter dem Eindrucke der Gründung des Rheinbundes am 24. Juli das Gerücht, Napoleon wolle sich zum Kaiser des Abendlandes machen und alles Gebiet von Holland bis Neapel annektieren. Die Hansestädte, die mit wenigen anderen Staaten erhalten bleiben sollten, hätten diese Schonung nur einer Denkschrift zu verdanken, die von Deputierten der Senate mit Hilfe von Kaufleuten ausgearbeitet und von Bremer Deputierten im Juli dem Grafen Haugwitz und dem französischen Gesandten Laforest überreicht worden sei. Dieses Schriftstück hat v. Helbig beigefügt. In ihm wird der Nachweis zu führen versucht, daß durch den Anschluß der Hansestädte an irgend eine Großmacht England zwar einen Teil seines Exports nach Deutschland verlieren, dafür aber infolge des Fortfalls der hanseatischen Konkurrenz die alleinige Cabotage in allen Meeren sowie das

unzuverlässigen Politik, die es mit dem Baseler Frieden eingeleitet hatte, einem nur zu gut begründeten Mißtrauen begegnet. Der Bürgerkonvent in Bremen bezeichnete die Vorschläge Preußens sogar direkt als schädlich, unrechtlich und gefährlich.

Die kühle Haltung gegenüber den preußischen Bundesplänen beruhte nicht nur auf Abneigung gegen den preußischen Militär- und Polizeistaat, sondern auch auf der festen und wohlbegründeten Überzeugung, daß die gänzlich von der Blüte des Handels abhängige materielle Wohlfahrt der Hansestädte nur dann gedeihen könne, wenn sie auf das strengste an ihrem hergebrachten Neutralitätsprinzip festhielten. Dann mußten die Wirren der großen europäischen Kriege, anstatt sie zu ruinieren, vielmehr ihren Handel infolge der Vernichtung der Konkurrenz zu immer schönerer Blüte erheben. Die Berechtigung der Neutralitätspolitik zu vertreten, wurde den Hanseaten dadurch erleichtert, daß ihr Interesse in diesem Falle mit dem Interesse ganz Europas zusammenfiel.

Wie die Hanseaten über diese Fragen dachten und wie sie ihren Standpunkt verteidigten, zeigt sich sehr schön in einer

---

Monopol des Kolonialhandels erringen, ferner auch den französischen Export gänzlich lahmlegen würde.

Daß diese Denkschrift nicht verfaßt sein kann, um das Widerstreben der Hansestädte gegen Rheinbund und nordischen Bund zu begründen, erhellt daraus, daß die Hansestädte von den französischen und preußischen Plänen zu spät Kenntnis erhielten. In Bremen verhandelte der Senat den 23. und 25. Juli zum ersten Male über den Rheinbund. Es wurde beschlossen, die Schwesterstädte zu benachrichtigen, und Lübeck antwortete den 30., daß keine besondere Schritte nötig seien, da die Instruktionen der Gesandten ausreichten. Ferner berichtet Woltmann (am 19. Juli), daß der ehemalige preußische Gesandte bei der Reichsdeputation, v. Hänlein, ihnen erzählt habe, die Hansestädte verdankten nur einer Eingabe der französischen Seestädte, daß sie nicht auch zum Anschluß an den Rheinbund gezwungen worden seien. Diese Angabe hat die größte innerliche Wahrscheinlichkeit.

Ich vermute, daß das Schriftstück Ende Juni und Anfang Juli entstanden ist, als Senator Vollmers und Altermann Gloystein aus Bremen und Syndikus van Sienen aus Hamburg sich zu Berlin aufhielten, um die Entfernung der preußischen Truppen aus Bremen und Cuxhaven zu betreiben. Die Verfasserschaft Vollmers und Gloysteins ist allerdings unwahrscheinlich, da sich nichts darüber in den sonst ausführlichen Akten über ihre Sendung findet, doch steht nichts der Annahme im Wege, daß van Sienen, um zukünftigen Gewalttaten gegen die Hansestädte vorzubeugen, die Denkschrift geschrieben und Vollmers gebeten hat, sie abzugeben. Der sächsische Geschäftsträger hat sich jedenfalls über Zweck und Bedeutung des Schriftstücks getäuscht.

Denkschrift, die im Juli 1806 von hanseatischer Seite dem Grafen Haugwitz und dem französischen Gesandten Laforest in Berlin überreicht wurde.[1]) Wir halten es um so eher für angebracht, ihren Inhalt hier wiederzugeben, da sie einen lehrreichen Einblick in die Handelsverhältnisse jener Zeit gewährt.

Wenn nach dem Ausbruche eines Krieges gegen England Preußen die Mündungen der Weser, Elbe und Trave besetzt und den englischen Handel von Deutschlands Küsten ausschließt, England dagegen feindlich gegen die Handelsflotte der Hansestädte verfährt, so wird nach der Denkschrift nicht nur der Handel der Hansestädte, sondern auch der Handel Frankreichs und Deutschlands zugleich, namentlich aber der Preußens, aufs schwerste geschädigt werden. Man wird sich daher die Fragen vorlegen müssen, ob die von Preußen beabsichtigte Sperrung der deutschen Küste gegen den englischen Handel wirklich ihren Zweck erreicht und England dem Frieden geneigt machen wird, und welches die Folgen der englischen Repressalien für Frankreich und Deutschland, insbesondere für Preußen sein werden.

Die erste Frage beantwortet die Denkschrift in folgender Weise: England liefert fast ausschließlich alle Kolonialwaren, wie Kaffee und Zucker, die das Festland, sei es auch aus zweiter oder dritter Hand, von ihm kaufen muß. Diese Waren werden bei einem Kriege nur teurer für den Kontinent, der sie nicht entbehren kann. Gewinn wird England beim Verkauf in jedem Falle davontragen. Bisher sandten die Hansestädte ihre eigenen Schiffe nach den französischen Antillen, dem Senegal und nach der Île de France, um Kolonialwaren in Fracht zu nehmen und sie nach Europa einzuführen. Lübeck allein hat in den letzten 18 Monaten 11 Schiffe nach der Île de France gesandt. Hamburgs und Bremens Handel nach den Antillen ist noch erheblich größer. Dieser Handel, der den Engländern lebhaft Konkurrenz machte und den französischen Kolonien wie auch den französischen Häfen großen Nutzen brachte, wird bei einer preußischen Okkupation der deutschen Küste im Falle des Krieges mit England vernichtet werden. Die Einfuhr englischer Manufakturen, vor fünfzig Jahren noch gewaltig, ist infolge des Ent-

[1]) Dr. A., Loc. No. 1184. Vgl. S. 15, Anm. 2.

stehens von Fabriken in Deutschland, vor allem in Preußen, sehr zurückgegangen. Sie beschränkt sich in der Hauptsache auf Mousselin, Piqué und andere Baumwollenstoffe, die England wegen der Überlegenheit seiner Maschinen immer noch billiger liefern kann. In Frankfurt a. M. allein ist in den letzten zehn Jahren die Menge der zum Verkauf gestellten englischen Waren auf den achten Teil herabgesunken. Der Verlust des ganzen deutschen Marktes kann daher England nicht mehr so hart treffen, daß es sich deshalb zum Frieden bequemen müßte.

Viel schwerer aber als England würden Frankreich und Deutschland — und damit geht die Denkschrift zur Beantwortung der zweiten Frage über — durch die Hereinziehung der Hansestädte in den Krieg getroffen werden. Für Frankreich sind nämlich die Hansestädte von außerordentlicher Wichtigkeit, denn sie führen dessen Bodenprodukte und Manufakturen aus und importieren die für die französische Industrie notwendigen Rohprodukte. Sie treiben ferner mit ihren Schiffen in Kriegszeiten die Cabotage zwischen den französischen Häfen und den übrigen Häfen Europas und vermitteln endlich noch durch ihre Kauffahrteiflotte den Handelsverkehr mit den französischen Inseln. Nur um ein Beispiel herauszugreifen, so hat Lübeck allein im letzten Jahre für mehr als 3 Millionen an französischem Wein, Branntwein und Weinessig ausgeführt, die drei Hansestädte zusammen für 10—20 Millionen. Würden die Hanseaten mit in den Krieg verwickelt, so wäre dieser ganze Export mit einem Schlage vernichtet. Doch nicht nur hierdurch würde Frankreich schwer geschädigt werden, alles, was es aus dem Auslande für den Bau und die Ausrüstung seiner Schiffe braucht, würde im Preise steigen, vorausgesetzt, daß es überhaupt eingeführt werden könne. Die Cabotage der hanseatischen Schiffe zwischen den Häfen Frankreichs und denen Spaniens, Portugals und Holland würde zum mindesten stark zurückgehen, und der Handel, den in den letzten Jahren die Schiffe der neutralen Hansestädte zwischen den französischen Kolonien und dem Mutterlande vermittelt hätten, würde ein Ende finden.

Mehr noch aber als Frankreich wird Deutschland Nachteile erleiden. Die Hansestädte sind die Exporteure für alle Manufakturwaren Norddeutschlands und pflegen durch die Vorschüsse,

die sie den Fabrikanten auf die zu liefernden Waren gewähren, die Fabriken wirksam zu unterstützen. Um ein Beispiel anzuführen, so beträgt die Ausfuhr an Leinwand, die die Hanseaten aus Schlesien, Sachsen und Westfalen jährlich nach Spanien, Portugal, Italien und Amerika verfrachten, 10 Millionen Taler oder 32—40 Millionen Franken. Der Krieg würde beim Aufhören der hansischen Neutralität diese Ausfuhr sofort vernichten. Die 10 Millionen Taler würden einen nicht zu verschmerzenden Ausfallsposten in der Handelsbilanz Deutschlands darstellen. Es würde nicht mehr imstande sein, die notwendigen Importartikel zu bezahlen, und die irische Leinwand würde die fremden Märkte erobern, vor allem den von Amerika, wo sie bereits mit der deutschen in Wettbewerb getreten sei.

Um also die Folgen des Aufhörens der hansischen Neutralität nochmals kurz zusammenzufassen, so wird England die Cabotage an der deutschen Küste einbüßen, und sein Export an Mousselin, Piqué und anderen Baumwollstoffen nach Deutschland wird wenigstens zum teil wegfallen. Dagegen wird es die Cabotage in fast allen Meeren gewinnen, die hanseatische Konkurrenz im Kolonialhandel aus dem Felde schlagen, für seine irische Leinwand in Nordamerika das Monopol erwerben, die Zufuhr an Material für den fränzösischen Schiffsbau wesentlich erschweren und endlich die Ausfuhr französischer Waren gänzlich lahmlegen. Die Aufhebung der hanseatischen Neutralität würde also England mehr Vorteile als Nachteile bringen, und selbst wenn es einen Teil seiner Baumwollenausfuhr einbüßte, so könne es diesen Verlust um so leichter verschmerzen, als es, im fast ausschließlichen Besitze des Welthandels, sein Kapital mit Leichtigkeit in anderen Zweigen der Fabrikation oder des Handels nutzbringend anzulegen vermöge.

In geschickter Weise werden hier also die Nachteile, die die europäischen Staaten von dem Anschlusse der Hansestädte an eine der Parteien haben müßten, in den Vordergrund gestellt. Welche glänzende Perspektive sich dem hansischen Verkehr eröffnete, der, wenn ganz Europa in Flammen stand, gedeckt durch die neutrale Flagge, sich glänzend entwickeln konnte, das wird wohlweislich verschwiegen.

So lebhaft die Abneigung der Hanseaten gegen die preußischen Bundespläne auch war, so konnten sie es doch nicht wagen, Preußens Aufforderung rundweg abzuweisen, denn es lag die Gefahr nahe, daß es seinen Wünschen mit Gewalt Nachdruck verleihen werde. Deshalb antworteten die drei Senate, als der preußische Gesandte beim niedersächsischen Kreise, Frhr. v. Grote, ihnen Mitte August persönlich[1]) die Absichten seines Hofes mitteilte, vorderhand ausweichend, der Plan sei ihnen in seinen Einzelheiten noch bei weitem nicht so bekannt, daß sie sich über ihn zu äußern vermöchten. Daß sie aber der ganzen Idee von vornherein wenig günstig gegenüberstanden, ließ schon der Wunsch nach Neutralität erkennen, den sie zum Schluß aussprachen. Bemerkenswert ist dabei, daß Grote bei der Motivierung der preußischen Einigungsbestrebungen vorgab, Preußen wolle den norddeutschen Ständen einen Ersatz für das zusammengebrochene Reich schaffen, und daß Bremen in seiner Antwort die von Preußen vorausgesetzte Auflösung der Reichsverfassung als fraglich hinstellte, also trotz der Abdankung des Habsburgers eine Fortdauer der Reichseinrichtungen als möglich annahm. Jedenfalls dachten die Hansestädte nicht daran, sich in Abhängigkeit von Preußen zu begeben. Sie unterließen auch nicht, sofort alle Hebel in Bewegung zu setzen, um mächtigere Staaten für die Erhaltung ihrer Neutralität zu interessieren. Auf den verschiedensten Wegen suchten sie in diesem Sinne die sächsische Regierung zu beeinflussen. Mehrere lübeckische Ratsherren schrieben mit Benutzung von Privatverbindungen an einflußreiche sächsische Beamte aus ihrer Bekanntschaft. In geschickter Weise hat namentlich der Lübecker Senator G. W. Müller aus dem Handelshause Gebrüder Müller in einem am 26. August 1806 von Hamburg aus an den Kaufmann Kammerrat Frege in Leipzig gerichteten Schreiben die Neutralität der Hansestädte verfochten und auch mit dem eigensten Interesse Kursachsens zu begründen gesucht.[2]) Nach einigen einleitenden Bemerkungen erinnert er daran, daß die Hansestädte ausschließlich Handel, keine Industrie, trieben, daher auch keine

[1]) Grote war vom 9.—11. August in Bremen, vom 13.—16. August in Lübeck. Vgl. Schmidt, S. 492—496.

[2]) Dr. A. 2978. vol. V.

Veranlassung zur Begünstigung eines einzelnen Zweiges der Handlung oder einer einzelnen Nation hätten. Ihre Lage an schiffbaren Strömen bewirke, daß sie den Handel Deutschlands mit dem Ausland vermittelten. Durch den Export verschafften sie der deutschen Industrie erhebliche Vorteile, die bei hinlänglich gesicherter vollständiger Neutralität sich in Zukunft noch vergrößern würden. Dies sei bereits im Jahre 1802 von den Hansestädten der Reichsdeputation offen dargelegt worden. Ihren Bemühungen sei es damals gelungen, die Anerkennung der vollkommenen Neutralität durchzusetzen. Es ist, heißt es dann, „von der äußersten Wichtigkeit, jetzt noch mehr als damals, daß diese Überzeugungen sich in ihrer Klarheit überall erhalten, aber wichtiger für keinen Staat als für einen inländischen, der für Zufuhr und Ausfuhr bey der Freiheit seiner Communicationswege gleich stark interessiert ist. Als Mann von Metier und eifriger Patriote werden Sie darin mit mir einig seyn, daß an dieser perfecten neutralité der Hanse Städte allen Theilen und in jeder Hinsicht für Sachsen durchaus viel gelegen ist. Ohne diese sind sie jeder fremden Leidenschaft exponirt, die jedem andern Staate von höchstem Nachteil ist. Was würde in einem solchen Falle aus einem Korn Transport werden? Müßte Sachsen nicht die Gefahr einer Hungers Noth einst zu befürchten haben, und welcher unbeschreibliche Nachtheil würde es seyn, wenn die Versendung sächsischer Natur- und Kunstprodukte ins russische Reich auch nur auf kurze Zeit unterbrochen würde? Bei einer vollständigen neutralité verschwinden alle diese Besorgnisse."

Zum Schlusse sprach Müller die dringende Bitte aus, es möchte die kursächsische Regierung allen ihren Einfluß darauf verwenden, daß die vollständige Neutralität der drei Hansestädte anerkannt werde.

Frege sandte Müllers Brief am 30. August an den Minister Grafen Loß, indem er in einem eigenen Schreiben die Bitte des Lübecker Ratsherrn als Kaufmann aufs dringendste befürwortete.

Auch der bremische Senator Gröning,[1]) der sich damals in Paris aufhielt, sprach mit dem dortigen sächsischen Gesandten,

[1]) Der ältere Gröning, Georg.

desgleichen Woltmann, der hanseatische Minister in Berlin, mit dem Grafen v. Görtz, der die Unterhandlungen Sachsens mit Preußen führte. Aber diese Bemühungen hatten zunächst wenig Erfolg. Der Graf v. Görtz sagte sogar offen, daß die Hansestädte, wenn sie sich keiner Konförderation anschlössen, ihre Unabhängigkeit wohl ganz einbüßen würden.[1]) Auch bei dem hessischen Gesandten in Paris blieben die Bemühungen ergebnislos, wenn dieser auch persönlich die Berechtigung der hanseatischen Wünsche anerkannte.

Mit desto größerer Bereitwilligkeit ging Frankreich auf die Wünsche der Hansestädte ein. Die Vorstellungen Grönings und des hanseatischen Residenten in Paris, Abel, kamen Napoleon jedenfalls sehr gelegen, hatte er doch gerade um diese Zeit seine Intriguen gegen das von ihm selbst angeregte preußische Unternehmen begonnen. Wie er heimlich Sachsen und Hessen vor Preußen hatte warnen lassen, so wies er jetzt auch Talleyrand an, Abel[2]) und Gröning seine Bereitwilligkeit zum Eintreten für die Freiheit der Hansestädte zuzusichern, wenn sie die preußischen Anträge zurückwiesen. Ferner ließ er am 22. August[3]) Bourienne instruieren, er solle den Senaten der Hansestädte sagen, daß Frankreich ihren Eintritt in den norddeutschen Reichsbund nicht wünsche. Dieselbe Erklärung mußte der französische Gesandte Laforest[4]) am preußischen Hofe und Talleyrand bei Lucchesini,[5]) dem preußischen Ministerresidenten in Paris, abgeben. Gleichzeitig[6]) gab ein Artikel des Moniteur den Hanseaten einen sehr verständlichen Wink, indem er, angeblich aus Hamburg, meldete, daß Preußen mit seinen Bemühungen bei den Hansestädten keinen Erfolg haben würde, daß vielmehr Frankreich, Rußland und England einmütig dahin wirkten, die Selbständigkeit der Hansestädte unter dem Schutze des gesamten Europa zu erhalten. Diese Nummer des Blattes kam gerade damals in Hamburg an, als Smidt sich auf seiner Durchreise

---

[1]) Bericht Woltmanns vom 5. September 1806 (Br. Arch.).

[2]) Bericht Abels vom 28. August 1806 (Br. Arch.).

[3]) Vgl. Correspondence de Napoléon Ier, publiée par ordre de l'empereur Napoléon III. (Paris 1858—69, 31 Bde.) Bd. XIII, S. 119.

[4]) Instruktion für Laforest bei Bailleu, a. a. O., S. 538.

[5]) Bericht Lucchesinis vom 26. August 1806, Bailleu S. 543.

[6]) Moniteur vom 26. August 1806.

zu den Lübecker Konferenzen dort aufhielt. Sie verfehlte nicht, bei den hanseatischen Politikern die lebhafteste Überraschung hervorzurufen und sie mit freudiger Zuversicht zu erfüllen.

Den Hanseaten wurde die abwartende Haltung den preußischen Plänen gegenüber dadurch sehr erleichtert, daß Preußen sich schon über die Grundzüge des neuen Bundes mit den Kurfürsten[1]) von Hessen-Kassel und Sachsen nicht einigen konnte. Jener erwartete für die Gebietsvergrößerungen, die ihm der Rheinbund gewährt hätte, daß ihm der nordische Bund die Souveränität über Fulda, Waldeck, Lippe und Corvey verschaffte, dieser hätte gern seine Herrschaft über einen Teil der kleinen thüringischen Fürstentümer ausgedehnt. Mit Rücksicht auf diese Wünsche konnte auch Preußen an dem Grundsatze, daß die volle Selbständigkeit der Bundesglieder gewahrt werden solle, nicht länger festhalten. Es plante nun anfänglich,[2]) seinerseits die Hansestädte zu annektieren, kam dann aber im Laufe weiterer Verhandlungen mit Sachsen und Hessen davon zurück. Der um die Mitte des August verfaßte endgültige preußische Entwurf[3]) sicherte den Städten eine unabhängige Stellung zu, wollte jedoch die früheren kaiserlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit[4]) an das Bundesdirektorium übertragen und die Städte zur Zahlung von „Charitativsubsidien" für die Protektion ihrer Neutralität und wegen der Konskriptionsfreiheit verpflichten. Wenn hier auch von Protektion der Neutralität die Rede ist, so ist doch klar, daß fremde Staaten bei einer solchen staatsrechtlichen Stellung der Hansestädte deren Neutralität im Kriegsfalle nicht anerkannt hätten. Es hatte also das Gerücht nicht

[1]) Vgl. Schmidt, S. 457 ff.

[2]) Sobald Sachsen mit seinen Mediatisierungsvorschlägen hervortrat, ließ Haugwitz durch Hänlein einen Entwurf (datiert vom 2. August 1806) anfertigen, der die sächsischen Wünsche berücksichtigte. In diesem war die Annexion der Hansastädte durch Preußen vorgesehen, aber Haugwitz schrieb hierzu sofort an den Rand des Schriftstücks: „Nein". Diese Rücksichtnahme auf die drei Städte ist wohl nicht allein auf Furcht vor Frankreich und England, sondern auch auf die häufigen Vorstellungen hanseatischer Gesandter zurückzuführen (Vgl. S. 17), die bei ihm gewiß nicht erfolglos blieben (Vgl. die Charakteristik, die Woltmann von dem Grafen gibt, bei Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 600 Anm.)

[3]) Vgl. Schmidt, S. 474.

[4]) Die höchste Appellationsinstanz, das „nordische Reichsbundstribunal", sollte seinen Sitz in einer der Hansestädte haben.

unrecht, das einem Bericht Woltmanns zufolge behauptete, Preußen werde den Hansestädten ihre Neutralität nicht lassen. Wenn nun auch schließlich Haugwitz Woltmann gegenüber offen seine Bedenken[1]) gegen eine Neutralität der Hansestädte zu erkennen gab, so versicherten trotzdem Grote und Lucchesini, die doch instruiert waren, daß der Zweck bei der Aufnahme der Städte in den zu begründenden Bund kein anderer sei „als ihre Neutralität zu sichern und unverrückt zu erhalten".[2]) Zudem erhob um dieselbe Zeit Grote gegen die Errichtung eines hanseatischen Obertribunals Einspruch[3]) unter dem Vorwande, daß die Kreisverfassung noch nicht aufgehört habe zu existieren, weil der Kurfürst von Sachsen als Reichsvikar sich noch nicht erklärt habe. Es mußte die Hanseaten natürlich befremden, daß er sich hier auf einen Standpunkt stellte, der genau dem entgegengesetzt war, welchen er vertreten hatte, als es galt, die preußischen Einigungsbestrebungen mit der Auflösung des alten Reiches zu begründen.[4]) Ihr Mißtrauen wuchs, als Grote[5]) durchblicken ließ, daß Preußen unter der in Aussicht gestellten Freiheit der Hansestädte nur die reichsstädtische verstünde und daß „von der Neutralität der Hansestädte eigentlich nur in einem Kriege zwischen Frankreich und England die Rede sein könnte." Er gab also damit zu erkennen, daß sie zu Kriegen des Bundes gegen andre Staaten herangezogen werden sollten. Sobald nun vollends Preußen an die Hansestädte mit dem Ansinnen herantrat, zur Verpflegung der mobilisierten preußischen Truppen beizutragen und entsprechenden Anträgen des Verpflegungsdepartements oder des nächsten kommandierenden Generals Genüge zu leisten, da glaubte niemand mehr über die Unredlichkeit der Absichten Preußens im Zweifel sein zu dürfen. Die Abweisung der preußischen Vorschläge durch die Hansestädte war, zumal bei der Haltung Frankreichs, schon beinahe sicher, als die Konferenz zusammentrat.

---

[1]) Bericht Woltmanns vom 27. August 1806 (Br. Arch.).
[2]) Reskript an Grote vom 22. August und Bericht Grotes vom 2. September 1806.
[3]) Bericht Grotes vom 20. August 1806 bei Schmidt, S. 554 ff.
[4]) Vgl. S. 20.
[5]) Reskript an Grote vom 30. August und Bericht Grotes vom 2. September 1806. Schmidt, S. 560 ff.

## Kapitel II.

### Verlauf der Konferenzen.

Am 4. September trafen die Abgesandten von Hamburg und Bremen in Lübeck ein, wo sie von dem dortigen Deputierten, Syndikus Curtius, empfangen wurden. Bald war über die Geschäftsordnung eine Einigung erzielt. Die offiziellen Sitzungen sollten vom 5. an regelmäßig jeden Morgen von 10 bis 12 Uhr stattfinden, doch wurde nach der ersten Konferenz der Beginn der Sitzungen schon um 9 Uhr angesetzt. Es war dies indessen keineswegs die einzige Zeit, wo die drei Deputierten zusammen im Interesse ihrer Vaterstädte tätig waren. Vielmehr benutzten sie jede Gelegenheit, sich über fast alle gerade schwebenden Fragen zu besprechen und ihre Senate von den politischen Maßregeln zu unterrichten, die in den Schwesterstädten getroffen wurden.

Die Konferenzen fanden in der Wohnung des Syndikus Curtius statt. Dieser setzte die Tagesordnung fest und erstattete Bericht. Nach ihm hatte Smidt das Wort, darauf Doorman. Jeder machte sich Notizen über die Debatten und Beschlüsse, und Curtius ließ nach seinen Aufzeichnungen ein Protokoll zusammenstellen, das gewöhnlich zu Beginn der nächsten Sitzung verlesen, nach den Wünschen der beiden andren Deputierten verbessert und dann unterschrieben wurde. Ein von Curtius ausgearbeitetes Programm regelte die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Die Frage der Dauer und Ausführlichkeit der Konferenzen, worüber die Städte anfänglich verschiedener Meinung gewesen waren, fand ihre Lösung durch den Wunsch Doormans, zu Beginn der nächsten Woche behufs Entgegennahme von Eröffnungen Bouriennes nach Hamburg zurückzukehren. Bis dahin sollte eine Verständigung erzielt sein, damit Doorman Auskunft über die allgemeine Ansicht seiner Kollegen geben könnte.

Noch ehe die Beratungen begonnen hatten, erhielt Doorman zwei Billets[1]) von Bourienne, worin dieser an die Ver-

[1]) Das zweite Billet, ohne Datum, lautet (Br. Arch.): Revenez le plutôt que vous pourrez. Je dois ajouter à tout ce que je vous ai dit dans nos conversations confidentielles ceci que vous pourrez regarder comme l'Evangile: si je suis content, vous le serez, et encore plus que moi. Cela doit vous guider dans votre négociation, qui ne doit pas

treter der Städte das unerhörte Ansinnen stellte, insgesamt vor ihm in Hamburg zu erscheinen, und worin er überdies ohne Umschweife erklärte, daß die „Negoziation nicht unter 500 000 Livres" sein dürfe. Dies war den Deputierten doch zu stark. Sie beschlossen, der Aufforderung des Residenten nicht zu gehorchen, und Doorman schrieb, er könne nicht gut vor dem 9. September kommen.

Er reiste auch erst ab, als in täglichen Konferenzen vom 5.—8. September über die wichtigsten Fragen eine Einigung erzielt worden war. In Hamburg jedoch hielt er es mit Rücksicht auf Bouriennes Einfluß für angebracht, das Ausbleiben seiner Kollegen seinem Versprechen gemäß mit Beratungen über innere Angelegenheiten zu entschuldigen.

Smidt aber, der auf eine baldige Rückkehr Doormans rechnete, blieb während dessen Abwesenheit in Lübeck, um durch seinen persönlichen Einfluß die Verständigung zwischen dem lübeckischen und dem bremischen Senate zu beschleunigen und sich an der Zusammenstellung eines ausführlichen Gutachtens zu beteiligen, in welchem die Ansichten der Konferenz über die verschiedenen Gegenstände auseinander gesetzt werden sollten. Er berichtete regelmäßig über die Verhandlungen mit Bourienne, nicht offiziell an seine Behörde, sondern an seinen Freund und Kollegen Horn. So wünschte es nämlich der bremische Senat, weil er eine direkte regelmäßige Berichterstattung für zu auffällig hielt. Das war auch der Grund, weshalb er jeden direkten Notenwechsel mit Hamburg[1]) über die Bouriennesche Angelegenheit ablehnte. Ferner korrespondierte Smidt noch mit Doorman und Amsing und pflegte einen lebhaften Meinungsaustausch mit Curtius und andren lübeckischen Ratsherren.

Doormans Rückkehr zog sich immer länger hinaus, zum größten Verdrusse der lübeckischen und bremischen Senatoren. Ihre Besorgnis war um so größer, als der hamburgische Rat

---

être au dessous de cinq cent. Renvoyez moi, je vous en prie, ce billet confidentiel: je veux le déchirer moi-même.

P. S. Vos. 1.

(Was die Nachschrift bedeuten sollte, verstand niemand, auch Doorman nicht.)

[1]) Bremischer Wittheitsbeschluß vom 10. September 1806. (Bremisches Wittheitsprotokoll).

den Konferenzen von Anfang an nicht die Bedeutung begelegt hatte, die sie in ihren Augen besaßen. Tatsächlich erklärte schließlich Hamburg am 15. September rund heraus, daß es keinen Gegenstand der Verhandlung für reif genug halte, um ihn fürs erste einer nochmaligen Verhandlung zu unterwerfen, und daß es Doormans Anwesenheit in Hamburg für äußerst notwendig erachte. Smidt bedauerte die ablehnende Haltung Hamburgs im höchsten Grade. Er fürchtete, daß nun jedenfalls manche Stellen des Gutachtens nicht nach den Wünschen Hamburgs ausfallen und daraus endlose Schreibereien folgen würden. Außerdem besorgte er dringend, daß durch eine Verzögerung der Errichtung eines Oberappellationshofes Unzufriedenheit wegen mangelnder Rechtsprechung hervorgerufen und dadurch Preußen in die Hände gearbeitet werden könne. Smidt glaubte jedoch noch hoffen zu dürfen, daß die Hamburger mit Rücksicht auf die Vorstellungen der Schwesterstädte ihren Beschluß ändern würden, und diese Erwartung täuschte ihn nicht. Nachdem Hamburg durch Lübeck um Wiederbeschickung des Hansetages ersucht worden war, erklärte es sich Ende September[1]) zur Wiederaufnahme der Konferenzen bereit, aber diesmal trat eine Fiebererkrankung Smidts einer Fortsetzung der Verhandlungen in den Weg. Erst zu Anfang Oktober war er soweit wiederhergestellt, daß er an den Sitzungen teilnehmen konnte.

So wurden vom 4.—14. Oktober täglich wieder Zusammenkünfte abgehalten. Um Smidts noch wankende Gesundheit zu schonen, verlegte man die Sitzungen in seine Wohnung. Den wichtigsten Gegenstand der Beratungen bildete das von Curtius ausgearbeitete „Gutachten" und die Frage eines Ersatzes für die Reichsgerichte. Es wurde beschlossen, über letztere einen Anhang zum Gutachten mit einer Wiedergabe und Beurteilung der verschiedenen Vorschläge zu machen. Nach Durchberatung dieser Angelegenheiten wurde das Gutachten ins Reine geschrieben und von allen drei Deputierten am 15. Oktober durch Unterschrift und Siegel beglaubigt.[2]) Darauf reiste Doorman

[1]) Am 24. September.

[2]) Zwei weitere Exemplare wurden später in derselben Weise originalisiert.

ab. Smidt blieb noch und half bei der Redaktion des Anhanges zum Gutachten. Dann fuhr er ebenfalls nach Hamburg, um sich dort noch einige Tage zu Verhandlungen mit Bourienne und dem englischen Residenten beim niedersächsischen Kreise, Thornton, aufzuhalten. Hierhin wurde auch der Anhang zum Gutachten nachgeschickt, den er am 27. Oktober mit Doorman unterzeichnete und besiegelte.[1])

## Kapitel III.

### Verhandlungen über innere Angelegenheiten.

Betrachten wir jetzt genauer die Gegenstände, die auf den Konferenzen beraten wurden. Wir haben vorher gesehen, daß bei der Reihenfolge der Verhandlungspunkte ein von Curtius verfaßtes Programm maßgebend war. Es sollte danach überlegt werden, ob die Organisation der Hansastädte zu erneuern sei, in welcher Weise später schriftliche und mündliche Beratungen zu halten, ihre bevorstehenden gemeinsamen Kosten zu tragen, ihre gemeinsamen Besitzungen zu erhalten seien, wie ferner die Hansestädte Einschließung in Friedenstraktate, Anerkennung ihres Bundes, ihrer freien Verfassungen, Unabhängigkeit, Neutralität und Handelsfreiheit erringen könnten, und welche Maßregeln man hinsichtlich der Gerichtsverfassungen treffen müsse, da mit dem Reichsverbande auch die Reichsgerichte in Wegfall gekommen seien. Abgesehen davon, daß die besonders brennende Frage des Geschenkes für Bourienne zuerst erledigt wurde, ist man dieser Ordnung gefolgt. Sie wurde auch in dem Gutachten eingehalten, das das Resultat der Konferenzen darstellt. Da indessen die Ansichten und Beratungen über den einen Gegenstand wesentlich die über manchen anderen beeinflußt haben, der in dem Programm an ganz anderer Stelle steht, so wähle ich für die Darstellung eine andere Reihenfolge.

Ich wende mich zunächst zu den Verhandlungen, die innere Angelegenheiten betrafen, nämlich die gemeinschaftlichen Geldaufwendungen und das gemeinsame Vorgehen in den Fragen, die sich mit dem Zusammenbruche des Reiches erhoben. Erst

---

[1]) Curtius hatte dies schon den 15. Oktober getan.

danach werde ich mich mit den Gegenständen der äußeren Politik beschäftigen.

Der erste Punkt, der zur Beratung gelangte, betraf die Frage, wie Bourienne zu befriedigen sei. Es ist für Bouriennes Charakter und für die traurige Lage der Hansestädte bezeichnend, daß die privaten Unterhandlungen mit diesem mehr Zeit verlangten und mehr Aufregung verursachten als die offiziellen.

Bourienne hatte in der Erkenntnis, daß er die augenblicklichen Verlegenheiten der Hansestädte für seinen Geldbeutel ausnützen könne, zu erkennen gegeben, er erwarte ein Geschenk, wie es die Städte ihm durch den bremischen Senator Vollmers versprochen hätten. Dieser aber hatte nur die Bemerkung gemacht, Bourienne habe nicht mit undankbaren Leuten zu tun. Als besonderes Verdienst um die Hansestädte hob Bourienne hervor, daß er ihnen 10 Millionen, die Talleyrand von ihnen hätte verlangen wollen, gerettet habe.[1]) Ferner sei das Eintreten Napoleons für die Selbständigkeit der Hansestädte den letzthin von ihm eingesandten Denkschriften zu verdanken, in denen er seiner Regierung vorgestellt habe, daß die Städte bei einer Verbindung mit Preußen ihrem sicheren Ruin entgegen gehen würden.

Bei der großen Bedeutung, die Bouriennes Wohlwollen während der zu erwartenden Verwicklungen Frankreichs mit Preußen für die Städte besaß, wünschte man diese Angelegenheit möglichst schnell zu erledigen. Aber schon über die Höhe der zu bewilligenden Summe erhob sich eine große Meinungsverschiedenheit. Hamburg machte den Vorschlag, ihm 300000 Livres zu geben, und Lübeck trat ihm nach einigem Zögern bei. Bremen

[1]) Es handelte sich hier wahrscheinlich um den S. 11 erwähnten Versuch Talleyrands aus dem Beginn desselben Jahres, den Hansestädten unter Vorspiegelung einer augenblicklichen großen Gefahr von Seiten Preußens 6 Millionen abzuschwindeln, wofür Napoleon sie unter seine besondere Protektion nehmen wolle. Bourienne hatte, um sich nachher als den Wohltäter der Hansestätte hinstellen zu können, von 10 Millionen und der Hoffnung auf Abstrich von 4 Millionen gesprochen. Die Senate hatten aber in einem ausweichenden Schreiben geantwortet, Napoleon möge ihnen den schon früher geliehenen Schutz auch künftighin erhalten. Talleyrand kam dann nicht weiter auf die Sache zurück. (Vgl. Wohlwill, Die Hansestädte etc., S. 584—599.) Die damals erhaltenen Schreiben Talleyrands scheint Bourienne jetzt vorgelegt und das Verdienst, Talleyrand von seinem Plane abgebracht zu haben, für sich in Anspruch genommen zu haben.

dagegen wünschte möglichst mit 150000 Livres auszukommen und allerhöchstens bis 200000 zu gehen, zumal Abel und Gröning kürzlich gemeldet hatten, daß zwischen Talleyrand und Bourienne eine Spannung bestände und Talleyrand ebenfalls auf ein Geschenk zu rechnen schiene. Smidt, der wie seine Behörden die Lage richtig würdigte, erklärte deshalb auf der fünften Konferenz, Bremen sei zur Zahlung von höchstens 150000 Livres bereit, aber er rief damit eine gewaltige Aufregung hervor. Die Mitteilungen der beiden Vertreter in Paris, sagten Smidts Kollegen, kämen nicht unerwartet und änderten nichts an der Sachlage. Sie drohten sogar, ihre Behörden zu gesondertem Vorgehen veranlassen zu wollen und gaben sich nicht eher zufrieden als bis Smidt versprach, sofort Gegenvorstellungen zu Hause zu machen und um Mitteilung der Entscheidung nach Hamburg zu bitten. Darauf versprach auch Doorman, in keinem Falle Bourienne ahnen zu lassen, daß es Bremens Schuld sei, wenn sich die Zahlung verzögere.

Die Frage nach der Art, wie die Kosten auf die einzelnen Städte verteilt werden sollten, rief aber sofort neuen Hader hervor, und menn es auch schließlich den Deputierten gelang, sich über die Höhe der einzelnen Beiträge zu einigen, so fand sich doch alsbald der lübische Rat über Vermögen eingeschätzt und erhob lebhaften Widerspruch.

Während der Abwesenheit Doormans versuchte Smidt den Lübecker Senat durch persönlichen Verkehr mit den Mitgliedern nachträglich zu bestimmen, sich, wie Bremen, auch nur zu einem Geschenke von 150000 Livres an Bourienne zu verstehen. Doch konnte sich der Senat nicht dazu entschließen, da er sich schon Hamburg gegenüber gebunden hatte. Als Smidt sah, daß Bremen mit seinem Wunsche nicht durchdringen würde, suchte er die Schwesterstädte zu veranlassen, Bourienne wenigstens nicht mehr als 200000 Livres zu geben. Demgemäß brachte er nach Verabredung mit Curtius diesem am 10. September während der Senatssitzung ein Schreiben folgenden Inhalts: Der Senat von Bremen habe auf Berichte Grönings und Abels beschlossen, für Talleyrand 150000 Livres zu bewilligen, für Bourienne aber nicht mehr als dasselbe zu opfern, da die ohnehin stark in Anspruch genommenen Staatskassen für den bevor-

stehenden Krieg der Schonung bedürften und ein untergeordneter Minister nicht mehr als sein Vorgesetzter verdiene. Zudem schienen die Mitteilungen der beiden Vertreter in Paris, die über Bouriennes Einfluß am besten urteilen könnten, die Zahlung einer so hohen Summe nicht zu rechtfertigen. Zum Schluß teilte er den von Bremen gewünschten Maßstab der Kostenverteilung mit. Bei der Übergabe dieses Schreibens äußerte sich Smidt Curtius gegenüber dahin, daß sein Senat wohl im Notfalle auch zur Bewilligung von 200 000 Livres für Bourienne bereit sei, aber nur dann, wenn jener seine Erklärung über die versprochene Garantie der hansischen Neutralität durch Frankreich schriftlich abgäbe. So erreichte er wenigstens, daß der Senat von Lübeck entschied, man solle möglichst mit 200 000 Livres auszukommen suchen und abwarten, wie sich Bremen und Hamburg verhielten, und wie Abel über die „Erkenntlichkeit" für Talleyrand berichten würde. Sobald er Lübecks sicher war, teilte Smidt auch Doormann mit, daß Bremen geneigt sei, nötigenfalls bis zu 200 000 Livres zu gehen.

Unterdessen war Doorman nach Hamburg gegangen und hatte von Bourienne die offizielle Eröffnung entgegengenommen, daß Frankreich den Beitritt der Hansastädte zur nordischen Konföderation nicht wünsche. Bei diesem Anlasse hatte er auch die Geldangelegenheit berührt. Über seine Unterredung mit dem französischen Residenten sandte er nachher einen interessanten Brief an Smidt. Wir teilen ihn mit, weil er auch für die anderen Gegenstände der Unterhandlungen wichtig ist, und weil er uns nach Smidts Urteil Doorman zeigte, „wie er leibte und lebte".

„Ich möchte lieber", schreibt[1]) der Syndikus, „zwischen Frankreich und England den Frieden negociiren, als mit gewissen Leuten dingen. Ich bin in der peinlichsten Lage gewesen.. Ihm liegt noch mehr am Stillschweigen als Ihnen. Sie müssen Ihren braven Collegen[2]) in die Klemme nehmen. Sie müssen so beredt seyn, wie Sie es in Ihren allgemein hier geschätzten

[1]) Den 15. September 1806. (Am 11. September fand die Unterredung statt.) Abschrift im Bremer Archiv. Das Original scheint chiffriert gewesen zu sein.

[2]) Gröning.

Aphorismen[1]) gewesen sind. Dem Senator Gröning sagen Sie von meinetwegen, daß ich die ganze Rose[2]) allein leer austrinken will, wenn wir bei Talleyrand mit 150000 Livres wegkommen. Ich kenne das Pflaster. C'est d'abord pâte velour.[3]) In Ansehung der im Extract mitgetheilten Depesche muß ich indeß noch bemerken, daß Frankreichs Intention nach der Erklärung von Bourienne durchaus nicht die ist, daß wir nicht auch uns um die Garantie Englands und Rußlands bemühen sollen. Das steht uns völlig frey. Darin ist Bour. vernünftiger als der russische Gesandte in Berlin.[4])

Aber ich muß Sie bitten bey Ihrer Rückreise hier durchzukommen. Bour. will Sie kennen, bewirthen und auf Händen tragen. Thun Sie es immer, dann haben Sie doch wenigstens etwas für das gute Geld. Aber keine abschlägige Antwort. Wir bezahlen sonst nie wieder etwas gemeinschaftlich. Abel schreibt im letzten Briefe, daß es mit dem Frieden mit England ernstlich von Frankreich gemeynt ist. Gott gebe es. Die Nachrichten des wirkl. Bruchs mit Preußen über Holland waren noch ungegründet. Mit den ausgelobten[5]) 100000 Liv. müssen wir sehen, wie wir einig werden. Aber eilen Sie mit Ihrer Rate zu den 200000 Livr. bis dat qui cito dat. Empfehlen Sie mich Curtius und theilen Sie ihm gefälligst dies Schreiben mit. Mit dem englischen Gesandten habe ich geredet, der wiederrieth sehr in diesem Augenblicke auf irgend eine Seite zu treten, sondern allein stehen zu bleiben, solange es gehen will.

Mit u. s. w.

Hamburg, 15. Sept. 1806.

---

[1]) Über dieses Schriftstück s. weiter unten, S. 62 ff.

[2]) Berühmtes großes Faß im Bremer Ratskeller.

[3]) Soll wohl heißen: C'est d'abord patte de velours — zuerst ist es ein Sammetpfötchen (wie es die Katzen zeigen, ehe sie die Krallen hervorstrecken).

[4]) Alopäus; dieser hatte zum unbedingten Anschluß an den norddeutschen Reichsbund geraten. Vgl. weiter unten, S. 66.

[5]) Unter „ausgeloben“ verstand man nach damaligem Sprachgebrauche: „einer Person eine Geldsumme versprechen, die ausgezahlt werden soll, sobald sie die Erfüllung eines bestimmten Wunsches bewirkt hat.“ Diese Ausgelobungen waren ausländischen Diplomaten gegenüber seit 1802 sehr im Schwange. Der Begriff der „Ausgelobung“ fällt nicht zusammen mit dem der „Auslobung“ im deutschen bürgerlichen Recht.

In diesem Briefe ist sehr auffällig, daß Doormann die Rate zu den 200000 Livres als schon von Bremen bewilligt ansieht und von „den ausgelobten 100000 Livr." redet. Dieser Umstand, der auch Smidt befremdete, ist folgendermaßen zu erklären. Doormann hatte während den Unterhandlungen in Lübeck wiederholt davon gesprochen, daß, wenn die Senate von Lübeck und Bremen vorläufig nicht mehr als 200000 Livres geben wollten, die übrigen 100000, zu denen Hamburg beizusteuern bereit sei, Bourienne ausgelobt werden könnten. Sie sollten ihm ausgezahlt werden, wenn er seine Regierung veranlaßt hätte, mittels einer schriftlichen Erklärung die Garantie der Hansastädte zu übernehmen. Dieser Vorschlag Doormans war zwar ganz privatim geschehen und auch nicht in das Protokoll aufgenommen worden, aber die beiden andren Deputierten waren ihm anscheinend nicht abgeneigt[1]) gewesen. Dies mag den Hamburgischen Senat zu der Annahme veranlaßt haben, daß deren Behörden derselben Ansicht seien. Während nun Hamburg die Schwesterstädte unausgesetzt zur Eile anspornte, stellte sich in Bremen die Sicherheitsdeputation[2]) und nach ihrem Vorschlage der Senat auf den Standpunkt, daß noch nichts Offizielles an den Senat gelangt sei, sondern nur ein vorläufiger Meinungsaustausch stattgefunden habe, sodaß man sich nicht zu beeilen brauche. Man übersah dabei in Bremen, daß man beschlossen[3]) hatte, mit den Schwesterstädten keine direkte Korrespondenz über die Bouriennesche Angelegenheit zu führen. Smidt wurde also instruiert, der Senat sehe keine Veranlassung, mehr als 200000 Livres zu bewilligen. Lübeck dagegen antwortete, daß es unter der Voraussetzung der Zustimmung Bremens und einer Verminderung des lübeckischen

[1]) Vgl. den Bericht Smidts vom 5. September 1806 und den Bericht vom 9. September, wo es heißt, Doormann solle laut Vereinbarung Bourienne sagen, daß, wenn er seine Erklärung schriftlich abgäbe, er am ersten mehr bekäme (Brem. Arch.). Ferner hatte Smidt den 10. September gesagt, daß Bremen bei schriftlicher Garantieübernahme seitens Frankreichs 200 000 Liv. zahlen würde (Vgl. S. 30). Auch erklärte sich schließlich Lübeck in einem Schreiben an Hamburg zur Zahlung von 200 000 Liv. und Ausgelobung von 100 000 bereit, wovon weiter unten die Rede ist (S. 34).

[2]) Kommission aus Senatoren und Älterleuten zur Beratung dringender Fragen der äußeren Politik.

[3]) Vgl. S. 33 Anm.

Beitrags im Prinzip mit der Zahlung von 200000 und der Ausgelobung von 100000 Livres einverstanden sei. Auf diesen Bescheid hin entschloß sich der hamburgische Senat, durch das beharrliche Schweigen Bremens erbittert, auf die Schwesterstadt keine Rücksicht mehr zu nehmen und sofort die auf Hamburg entfallende Hälfte der 200000 Livres an Bourienne auszuzahlen, dagegen es Lübeck und Bremeu zu überlassen, wie sie sich über ihren Anteil einigen wollten. Obgleich höchst unzufrieden mit dem Benehmen der hamburgischen Behörden, ließen die Senate von Lübeck und Bremen ihre Entrüstung im Interesse eines gedeihlichen Fortgangs der Konferenzen kaum erkennen. Smidt schrieb auch trotz seiner Krankheit einen sehr ausführlichen Brief nach Hause, in dem er unverhohlen aussprach, daß Bremen die Taktlosigkeit Hamburgs durch eine ebenso große Unhöflichkeit hervorgerufen habe.

Das eigenmächtige Vorgehen Hamburgs hatte natürlich zur Folge, daß sich die Schwesterstädte jetzt mit der Zahlung beeilten. Lübeck ließ Smidt durch Curtius mitteilen, daß es zur Beisteurung von $^{5}/_{24}$ zu dem Geschenke an Bourienne bereit sei, aber mit der Zahlung auf Bremen warten wolle. In Bremen bewilligte nun auch die geheime Deputation[1]) die übrigen $^{7}/_{24}$, worauf die bremische Regierung ihren Anteil an die von Lübeck und diese die ganze Summe in Wechseln nach Hamburg schickte. Wechsel auf lange Sicht auszubedingen, mit denen man anfänglich auszukommen gehofft hatte, war nicht gelungen.

Während der Schlußverhandlungen in Lübeck wurde, um dem noch kränklichen Smidt Aufregungen zu ersparen, der heikle Punkt überhaupt nicht berührt, aber bald nachher konnten Curtius und Smidt es sich nicht versagen, Doorman in einem Briefe, der seines übrigen Inhaltes wegen unbedingt zur Kenntnis der hamburgischen Behörden kommen mußte, gehörig den Text zu lesen. Smidt und Curtius waren entschlossen, Hamburg Schwierigkeiten zu machen, sobald es die ausgelobte Summe auch noch verlangen sollte, aber die Sache kam nicht wieder zur

[1]) Kommission aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft mit unumschränkter Vollmacht in wichtigen Angelegenheiten, die Eile und Geheimhaltung erforderten.

Sprache, weil die Bedingungen der Ausgelobung nicht erfüllt wurden.

Auch die übrigen noch schwebenden Fragen wegen gemeinsamer Geldausgaben wurden auf den Konferenzen verhandelt. Zunächst waren die wichtigsten politischen Agenten der Städte mit verschiedenen Gesuchen an ihre Auftraggeber herangetreten. Abel hatte durch die Mediatisation der süddeutschen Reichsstädte, die er früher auch vertreten hatte, einen großen Ausfall in seinen Einnahmen erlitten, die sich früher auf 32000 Livres belaufen hatten. Er bat Anfang September, sein Gehalt auf 26000 Livres zu erhöhen. Bald nach ihm hatte Woltmann geschrieben, daß er, wenn er dem Könige zur Armee folgen sollte, einer Unterstützung bedürfe, und während Doormann in Hamburg unterhandelte, traf noch ein Gesuch v. Bossets, des hansischen Geschäftsträgers im Haag, ein, worin dieser bat, ihn mit Rücksicht auf die Wünsche der holländischen Regierung zum Residenten zu ernennen.

Alle diese Angelegenheiten wurden als reine Geldfragen angesehen und behandelt. Bremen, das überall, wo es angängig schien, seine Ausgaben einzuschränken suchte, lehnte sämtliche Forderungen ab. Hamburg, das von den Städten gewöhnlich am wenigsten sparsam war, wollte Bossets Gesuch ohne weiteres genehmigen, über das Abels jedoch mit den Schwesterstädten einen Notenwechsel eröffnen und Woltmann eine außerordentliche Zulage bewilligen. Lübeck war gegen Bossets, aber für Abels Gesuch. Es machte jedoch dessen Bewilligung von der Verabredung einer anderen Zahlungsweise abhängig. Lübeck wünschte Woltmann in das preußische Hauptquartier zu schicken, wollte ihm aber nur seine Auslagen zurückerstatten.

Als die gemeinsamen Kostenverwendungen auf der zweiten Konferenz, am 6. September, verhandelt wurden, lag erst der Antrag Abels vor. Die Deputierten hielten ihn für berechtigt. Während Doormans Abwesenheit wurden die übrigen Gesuche und die Ansichten der Senate darüber bekannt. Die Deputierten stimmten darin überein, daß die Bewilligung der Anträge zu empfehlen sei, und brachten diese Ansicht im Gutachten[1]) zum

[1]) § 4, § 8 und § 10.

Ausdruck. Bei dieser Gelegenheit befürworteten sie auch die Schaffung einer festen Basis für die Repartition der Gehälter politischer Agenten nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl und nach der Bedeutung des Handels, den eine jede Stadt mit dem betreffenden Lande unterhielte. Was Bossets Gesuch um Ernennung zum Residenten anlangt, so wurde es Ende Oktober durch ein Schreiben[1]) des holländischen Ministers van der Goes unterstützt. Daraufhin beschlossen die Senate, ihm den gewünschten Titel zu verleihen. Hamburg betonte in seinem Zirkulare an die Schwesterstädte, daß sie mit Bosset über sein Gehalt gesonderte Abmachungen treffen könnten. Dieser Grundsatz, daß bei der Besoldung der Agenten die Städte verschiedene Wege gehen könnten, scheint auch Abel und Woltmann gegenüber befolgt zu sein.[2])

Wichtiger als die Frage dieser verhältnismäßig geringen Geldaufwendungen[3]) war der drohende Verlust des Österschen Hauses in Antwerpen, eines alten Besitzes der Hansa. Das ehrwürdige Gebäude besaß für den Bund nicht nur einen bedeutenden materiellen, sondern auch als Erinnerung an eine stolze Vergangenheit einen hohen ideellen Wert. Im Juni hatte der hansische Agent in Antwerpen, Paeschen, gemeldet, daß der dortige Präfekt das Haus zugunsten der französischen Regierung enteignen und taxieren lassen wolle und angefragt habe, wozu die Hansa es gebrauche. Man hatte Paeschen angewiesen zu erklären, daß die Städte es vorläufig vermietet hätten, es aber nach dem Frieden wieder selbst benutzen wollten. Als nun im Laufe des August Frankreich seine Absicht, das Haus zu kaufen, wiederum, und diesmal durch den Mund Bouriennes, zu erkennen gab, schlug Bremen vor, das Haus lieber dem Kaiser zu schenken als bei einer niedrigen Taxierung eine geringe Entschädigung anzunehmen. Hamburg erklärte sich

[1]) Datiert vom 18. Oktober 1806.

[2]) Bremen hat weder Abel, noch Bosset, noch Woltmann eine Gehaltserhöhung bewilligt. Woltmann erhielt von Hamburg 500, von Lübeck 250 Taler. Wie Hamburg und Lübeck sich gegenüber Abel und Bosset verhielten ist aus den von mir benutzten Akten nicht ersichtlich.

[3]) Die Deputierten hatten in der zweiten Konferenz auch noch empfohlen, unter schicklicher Form dem russischen Residenten in Berlin, Alopäus, ein Geschenk zu machen, aber Lübeck, das im Prinzip dafür war, hatte hiervon bis nach den Konferenzen abzustehen gewünscht.

sofort dagegen, weil ein solches Verfahren bei den Feinden der Hansestädte nur üble Auslegung finden und neue ähnliche Ansinnen hervorrufen würde. Auch traf ein Brief Grönings ein, worin dieser anzeigte, daß die Sache keine Eile habe und reiflich überlegt werden müsse, da das Haus über eine Million Livres wert sei. Das abwartende Verhalten, das die Deputierten daraufhin empfahlen, bewährte sich, denn Mitte September stand die französische Regierung von ihrem Vorhaben ab.[1])

Kostete es einige Mühe, in den Geldangelegenheiten eine Einigung zu erzielen, so war dies bedeutend leichter bei den Gegenständen, deren Beratung infolge der Auflösung der Reichsverfassung notwendig geworden war. Die in sämtlichen Schwesterstädten gleichen Souveränitätsbestrebungen der Senate und das gemeinsame Interesse gegenüber mächtigeren Reichsständen bewirkten, daß sie in den Fragen, die bei dieser Gelegenheit auftauchten, gleiche Grundsätze befolgten. So stimmten denn auch hierein im allgemeinen die Sätze des Gutachtens inhaltlich gänzlich mit den Beschlüssen der ersten Sitzungen überein, nur daß einige mehr nebensächliche Dinge erst auf den Schlußkonferenzen zur Sprache kamen.

Doorman hatte schon vor der Eröffnung der Verhandlungen gegenüber den preußischen Anschauungen[2]) in einem Aufsatze nachgewiesen, daß das Reich tatsächlich aufgelöst sei. Die Arbeit verlor ihre Bedeutung, als Preußen selbst seinen früheren Standpunkt aufgab, und so wurde diese Frage im Gutachten nicht mehr berührt. Dieses stellte zuerst fest,[3]) daß ein gleichförmiges Benehmen der Städte und gegenseitige Mitteilung der getanen Schritte in Fragen, die infolge der Auflösung des Reiches entständen, teils notwendig, teils rätlich sei, weil dann keine weiter ginge als die anderen, keine zurückträte und mehr die bei Mitgliedern einer Verbindung erwünschte Gleichartigkeit erreicht würde; ferner ließe sich so ein gemeinsames Auftreten bei Kollisionen mit Fürsten ermöglichen, alle würden

---

[1]) Infolgedessen wurde diese Angelegenheit im Gutachten nicht berührt. Ein Jahr später haben die Hansestädte das Haus doch Napoleon zum Geschenk gemacht.

[2]) Vgl. S. 24.

[3]) § 24.

sich besser beraten finden, und im Innern der Städte würde die Einführung dieser oder jener Einrichtung kein Aufsehen erregen, wenn sie anderwärts auch getroffen würde.

Nachdem kurz der veränderten Benennung der Städte und des Aufhörens ihrer Leistungen an ein Reichsoberhaupt Erwähnung getan worden war, wurde auf die Reichsgesetze im allgemeinen[1]) eingegangen. Es entsteht die Schwierigkeit, ob sie außer den Friedensschlüssen, die als jura quaesita zu betrachten seien, jetzt noch bindende Kraft hätten, und ob man die daraus entstehenden Verpflichtungen etwa anerkennen müsse. Wenn auch die Städte zweifellos befugt seien, sich von der weiteren Befolgung der Reichsgesetze loszusagen, weil die ihnen korrespondierende Zwangspflicht aus dem Subjektionsverhältnisse zu der Staatsgewalt herflösse, und weil die Reichs-, Staats- und gesetzgebende Gewalt seit Auflösung der Reichsverfassung nicht mehr bestünde, mithin auch die Folgen und Wirkungen fortfielen, so sei doch zu bedenken, daß mehrere reichsgesetzliche Anordnungen und Verfügungen in die Rechte und Verfassungen der Städte aufgenommen seien und somit zur Organisation ihres Innern und zu den rezipierten Rechten gehörten. „Da die Sache verschiedenen Gesichtspunkten, überall aber einer delikaten Behandlung unterworfen sei, so könne immerhin die verbindende Kraft der Reichsgesetze durch deren fortwährende Anwendung als stillschweigend fortdauernd angesehen werden, ohne daß es gerade vor der Hand in den Städten der ausdrücklichen Erklärung hierüber bedürfte.“

Nach einer aus der Feder des Lübecker Syndikus Gütschow stammenden Aufzählung[2]) der wichtigsten Reichsgesetze wurde noch[3]) bemerkt, daß von den kaiserlichen Privilegien die an Korporationen und Individuen erteilten bestehen blieben, während die Hansestädte als unabhängige Staaten die ihrigen nur als Erwerbstitel ihres Besitzstandes anführen könnten.

Die Paragraphen über die Reichsgesetze und die Privilegien sind von Curtius erst während der Unterbrechung der Konferenzen verfaßt und bei Verlesung des Gutachtens genehmigt worden.

[1]) § 28.
[2]) § 29.
[3]) § 30.

Wichtiger war und ernstere Erörterungen veranlaßte die Frage des Ersatzes der Reichsgerichte.

Wir haben schon gesehen, daß bereits im Januar 1806, vor der wirklichen Auflösung des Reiches, von Bremen Verhandlungen mit den Schwesterstädten angeregt wurden, um zu verhindern, daß sie, wenn dieser Fall einträte, einem ausländischen Obergerichte unterstellt würden. Die Basis der daraufhin im Sommer 1806 begonnenen Korrespondenz hatten zwei von einer Bremischen Kommission ausgearbeitete, sehr ausführliche Entwürfe gebildet. Der erste sah ein ständiges oder mehrere mal im Jahre zusammentretendes Gericht in Bergedorf vor, das aus fünf bürgerlichen Juristen[1]) bestehen sollte, welche das Bürgerrecht aller drei Städte erhalten müßten. Er enthielt auch detaillierte Vorschläge über Wahl und Besoldung der Räte, das halbjährlich oder jährlich wechselnde Präsidium, das Gerichtspersonal und die Appellationssumme.[2]) Der Gedanke, den Gerichtshof in das kleine Bergedorf zu verlegen, lag wegen der Analogie mit Wetzlar nahe und war entstanden infolge der Befürchtung, daß die Bürgerschaft eine Beeinflussung des Gerichtes durch die Behörden für möglich halten könnte, wenn es seinen Sitz in einer der drei Städte hätte.

Nach dem zweiten Entwurfe sollte jeder der drei Senate eine Kommission aus etwa fünf rechtsgelehrten Ratsherren als Oberappellationstribunal für die beiden andren organisieren. Den Parteien sollte die Wahl freistehen, an welchem der beiden Senate sie sich wenden wollten. Dieser Plan war aus dem Wunsche hervorgegangen, das Ansehen der Senate, die bisher die oberste richterliche Gewalt gehabt hatten, sich aber naturgemäß in pleno mit diesen Dingen nicht befassen konnten, möglichst wenig zu beeinträchtigen. Er hatte auch der Kommission mehr gefallen, weil die Kosten geringer waren und die Parteien die Wahl zwischen zwei Tribunalen hatten, wie bisher zwischen Reichshofrat und Kammergericht.

[1]) D. h. nicht aus Senatoren.

[2]) D. i. der Wert, den ein Streitgegenstand mindestens besitzen mußte, wenn Appellation zulässig sein sollte.

Die bremischen Vorschläge hatten bei den Schwesterstädten eine recht kühle Aufnahme gefunden. Hamburg hatte sich überhaupt nicht vernehmen lassen, und Lübeck hatte geantwortet, man solle lieber erst abwarten, ob das Reichskammergericht wirklich einginge, und zusehen, was dann die andren Stände täten. Die Appellation an einen der andren Senate könne nicht auf Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft Anwendung finden. Während ferner Smidt wünschte, lieber Frankreichs Einverständnis zur sofortigen Einrichtung eines solchen Gerichtshofes einzuholen, hatte Lübeck gemeint, man könne Abel vorläufig dahin instruieren, im Falle der Auflösung des Reiches zu verhindern, daß ohne weiteres für die Hansestädte eine höchste Instanz eingesetzt werde. So hatten jene Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt. Jetzt war der altersschwache Bau des Reiches tatsächlich eingestürzt, und der Erfolg hatte Smidt recht gegeben; der Kurfürst von Sachsen machte seine Rechte als Reichsvikar nicht geltend, und von einer Fortdauer der Reichsgerichte war nicht die Rede. Nun aber zeigte sich, daß die beiden andren Senate überhaupt nicht für einen Appellationshof waren. In Hamburg wollte der Rat ein in Vergessenheit geratenes Gesetz, das in Handelssachen Apellation ausschloß, wieder zur Geltung bringen und meinte, daß dann die wenigen Appellationsfälle die Schaffung eines besonderen Tribunals nicht lohnten und die Errichtung einer neuen Unterinstanz ausreiche. Gegen die Entscheidung durch die beiden stadtfremden Senate waren die Oberalten, sie befürchteten, daß bei Prozessen kein Senat dem andern würde Unrecht geben wollen. Lübeck aber wünschte, wohl aus Sparsamkeitsrücksichten, daß die als vorläufige Aushilfe geplante Aktenverschickung an deutsche Juristenfakultäten beibehalten werde.

Als auf den Konferenzen die Angelegenheit beraten wurde, fand sich, daß allen drei Deputierten am meisten der zweite bremische Entwurf gefallen hatte. Nur schien die Zuziehung bürgerlicher Rechtsgelehrter zu dem Tribunale und die Vermehrung der Juristen im Senate angebracht, eine Maßregel, die das Vertrauen der Bürger zu der Unparteilichkeit des neuen Gerichtshofes erhöhen und die ohnehin mit Geschäften überladenen Senatoren entlasten sollte. Es wurde auch die Frage

erörtert, wer in diesem Falle die Bürger zu ernennen habe, und ob nicht die Mitglieder der Senate als Räte in jenen Tribunalen den andern zwei Senaten zu präsentieren sein würden.

Mitte September, während die Konferenzen unterbrochen waren, erfuhr der bremische Senat von diesen Vorschlägen der Konferenz und erklärte sich mit der Zuziehung bürgerlicher Juristen einverstanden.[1]) Sonst aber rückten die Verhandlungen nicht von der Stelle, wie große Wichtigkeit die Deputierten der Sache auch beilegen mochten. Als dann Anfang Oktober die Sitzungen wieder aufgenommen waren, beschlossen die drei Abgeordneten über diese Frage einen besonderen Anhang zum Gutachten auszuarbeiten. In das Gutachten selbst wurden einige mehr allgemeine Bemerkungen aufgenommen.

Hier[2]) äußerten sich die Deputierten dahin, daß der Fortfall der Austrägalinstanz[3]) zwischen den Städten und Auswärtigen nicht so sehr zu beklagen sei wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die reichsgerichtlichen Erkenntnisse gegen mächtige Stände zur Exekution zu bringen. Dringend notwendig sei dagegen ein Ersatz des weggefallenen Schiedsgerichts, das früher bei Streitigkeiten eingegriffen habe, wo Senat oder Bürgerschaft Partei gewesen seien. Ferner lasse sich auch eine höchste Appellationsinstanz und verfügende Behörde nicht entbehren, die zuständig sei für Klagen über verweigerte, verzögerte und nichtig geübte Rechtsprechung in nicht appellablen Sachen, namentlich auch in geistlichen, Polizei- und Strafsachen. „Wenn", so sagt das Gutachten, „in irgend einem Punkte, welcher zur Erwägung der Folgen in den Städten nach eingetretener Auflösung der Reichsverfassung gehört, die gegenseitige Berathung erfordert wird, so ist es bey dem vorliegenden wichtigen Punkte der Fall, und glauben Deputati daher es nicht genug empfehlen zu können, daß durch das Cessiren der Reichsgerichtlichen Wirksamkeit in

---

[1]) Brief Smidts an Doormann vom 13. September 1806. (Brem. Arch.)

[2]) § 31 des Gutachtens.

[3]) Das Austrägalverfahren geht bis in die Zeit des Interregnums zurück. Staatlich anerkannt und eingeführt wurde 1485 die Austrägalinstanz als ein Schiedsgericht, das bei Streitigkeiten von Reichsständen oder mit dem Rechte der Austräge ausgestatteten Reichsunmittelbaren vermittelte. Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (Leipzig 1891) §. 28.

den drey letzteren oben bemerkten Fällen entstandenen Lücken, nach gemeinsamer Prüfung der gemachten Vorschläge, baldigst, und auf eine thunlichst gleichförmige Weise ausgefüllt werden mögen. Es dürfte bald geschehen müßen, damit auf die öffentliche Meinung über das Alleinstehen unserer Städte und auf die Ansicht der Mächte über diesen Punkt gewirkt, und den etwanigen Versuchen, ihnen etwas ihrer Unabhängigkeit Nachtheiliges aufzudringen, Einiges entgegengesetzt werden könne, oder damit wenigstens von dem gänzlichen Mangel eines Surrogats der höchsten Instanzen kein Vorwand zu unterordnenden- oder auf den Beitritt zu einem Staaten-Verein abzweckenden Maßregeln genommen werden möge." Hieran wurde die Bemerkung geknüpft,[1]) daß die Städte schon die Notwendigkeit einer interimistischen Einrichtung erkannt hätten und in Bremen bereits entsprechende Anordnungen getroffen worden seien.[2])

Der Anhang machte in seiner Einleitung besonders auf die Wichtigkeit einer schnellen Einigung über die Frage des Ersatzes der Reichsgerichte aufmerksam. Sei diese Angelegenheit geordnet, so brauche man sich darin beim Eintritte in einen Staatenverein nicht unterzuordnen, und das Gericht könne als ein Bestandteil ihrer Verfassung mit garantiert werden.

Die Vorschläge wurden trotz der Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen in den Städten alle mit einigen Modifikationen für ausführbar gehalten, da unter den augenblicklichen Zeitumständen einige Verfassungsänderungen nicht auffallen könnten. „Im Allgemeinen", so wurde betont, „wird derjenige Vorschlag der annehmlichste seyn, wodurch die Justiz in Höchster Instanz, zugleich aber auch die Autorität der Senate und die Rechte der Bürgerschaften, unter dem erreichbarsten Grade der Achtung und des Ansehens in den Städten und auch auswärts, möglichst aufrecht erhalten, und dabey einige Nebenzwecke, z. B. mindeste Umständlichkeit, Kosten-Ersparniß, thunlichst erreicht werden. Es ist dabey auch gar wohl denk- und ausführbar, daß ein gewählter Plan nur auf einige Zeit zum Versuche, nur provisorisch angenommen wird."

---

[1]) § 22.
[2]) Hamburg und Lübeck haben während der Konferenzen hierüber nichts verfügt.

Es wurden dann die vier Entwürfe mitgeteilt, der zweite bremische mit der erwähnten Veränderung, daß außer den Senatoren auch bürgerliche Juristen unter Vorsitz eines rechtskundigen Bürgermeisters das Richterkollegium bilden sollten. Dieser Plan wurde besonders angelegentlich empfohlen. „Das unter den Hansestädten bestehende Band würde dadurch enger geflochten werden, und dieß würde auch auf ihre Bewohner zum gemeinsamen Besten einen vortheilhaften Einfluß äußern. Diese Tribunale würden repräsentativer seyn und die Entscheidungen würden von den Städten Selber herzurühren scheinen. Man würde ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse eher zutrauen, als bisher den Reichsgerichten, oder Fakultäten, und selbst dem Tribunale an einem dritten Orte. . . . Dieser Plan würde mit den wenigsten Umständen verknüpft seyn. Es würde alles besser im alten Gleise bleiben. Es würde sehr dabey erspart werden. Das Ansehen der Unpartheylichkeit würde dabey erhalten werden. Das bisherige Vorrecht der electionis fori bliebe dabey in salvo.“ [1]) — Die Notwendigkeit der Vermehrung der Rechtsgelehrten in den Senaten, wie überhaupt die Anstellung des Personals, verursache allerdings Schwierigkeiten, welche bei diesem Plane nicht zu verkennen seien.

Gegen den lübeckischen Vorschlag wurde eingewandt, daß die Durchführung zwar weniger kostspielig sei, daß aber die so erlangten Urteilssprüche sich an Ansehen mit denen der früheren Reichsgerichte nicht messen und leicht bei dem Einflusse des Senats Mißtrauen begegnen könnten.

Der in Hamburg geplante Ausweg, eine neue Unterinstanz zu schaffen, fand nicht den Beifall der Deputierten, weil dadurch den Senaten ein zu hoher Einfluß eingeräumt, bei den Bürgerschaften jedenfalls Unzufriedenheit hervorgerufen und ein Ersatz für die höchste Instanz doch nicht gegeben werde.

Das Urteil über die verschiedenen Vorschläge wurde durch den Umstand noch befestigt, daß die Frage, wie es gehalten werden sollte, sobald ein Senat einem Bürger gegenüberstünde, nur bei Annahme eines der beiden bremischen Vorschläge befrie-

[1]) Im alten Reiche waren Reichskammergericht und Reichshofrat zwei konkurrierende höchste Instanzen gewesen.

digend gelöst werden konnte, denn bei beiden Plänen war das Oberappellationsgericht auch zu Entscheidungen in derartigen Fällen ohne weiteres geeignet, bei dem zweiten nach Korrespondenz oder mündlicher Verhandlung der Gerichte in den nichtbeteiligten Städten. Gegen die von Lübeck und Hamburg in Aussicht genommene Aktenverschickung aber wandten die Deputierten ein, daß diese zu Unzuträglichkeiten führen müsse, indem die Senate auf eine oder andere Art selbst mitwirken sollten, eine höhere Behörde über ihr Verfahren urteilen zu lassen, wobei auch Bedenken über die Abfassung der Berichte entstehen könnten. Mißbräuche und Schikanen seien dabei leicht möglich.

Für den Fall von Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft, der in den Entwürfen der städtischen Kommissionen nicht vorgesehen war, schlug die Deputation [1]) als erste Instanz nach Muster der hamburgischen Verfassung eine Einigungskommission aus beiden Parteien vor, als zweite eine aus Senatoren und Bürgern der beiden andern Städte, deren Entscheidung bindend sein sollte.

Als Zwangsmittel in Renitenzfällen hielt die Konferenz für gewöhnlich das Stadtmilitär für ausreichend. Bei Uneinigkeit von Senat und Bürgerschaft und Hartnäckigkeit des Verurten sollten die beiden Schwesterstädte die Intervention eines der Garanten der Hansestädte anrufen, der auch an ihrer Unabhängigkeit ein Interesse hätte. Mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß dieser Fall nicht eintreten möchte, schließt das Schriftstück.

Wegen der bei den früheren Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Sachen schrieb Lübeck im September an die hansischen Geschäftsmänner in Wien und Wetzlar. Da von ihnen noch keine Nachricht gekommen war, sprach sich das Gutachten [2]) dahin aus, diese abzuwarten; vorläufig sei anzunehmen, daß sie bei vorliegendem Antrage einer Partei dem interimistischen Appellhofe und nach Schaffung eines dauernden Gerichtes diesem zu überweisen sein würden.

Durch das Eingehen der Reichsgerichte war deren ganzes Personal brotlos geworden. Der Reichshofratsagent Merck

[1]) Die Vorschläge am Schlusse des Anhangs sind von Smidt ausgearbeitet.

[2]) § 34.

hatte deshalb schon vor den Konferenzen die Städte gebeten, ihn als Ministerresidenten in Wien anzustellen, und die Deputierten beschlossen gleich in einer der ersten Sitzungen, dieses Gesuch zu befürworten, falls er sich zu diesem Posten eigne und dem österreichischen Hofe genehm sei. Es wurde eine dahin gehende Äußerung in das Gutachten[1]) aufgenommen. Auch von den Mitgliedern des Kammergerichtspersonals lief während der Unterbrechung der Konferenzen ein Gesuch ein. Sie baten, ihnen eine lebenslängliche Pension zu gewähren oder wenigstens die Kammerzieler[2]) weiterzuzahlen. Curtius nahm in das Gutachten einen Paragraphen auf, in dem er empfahl, darüber die Entscheidung der Mitstände abzuwarten und vorläufig die Zahlung der Kammerzieler fortzusetzen; allenfalls könnten die Städte den in ihren Angelegenheiten bedient gewesenen Prokuratoren eine außerordentliche Unterstützung zukommen lassen. Die Schreiber, Notarien und Protokollisten würden an den Kameralarmensäckel zu verweisen sein. Die anderen beiden Deputierten waren damit einverstanden.

Die im Schluß des Gutachtens behandelten, weniger wichtigen Gegenstände wurden fast alle erst in den letzten Sitzungen besprochen. Curtius stellte die darauf bezüglichen Bemerkungen nach einem Referate, das er damals gab, auf Wunsch seiner Mitdeputierten zusammen, mehr der Vollständigkeit halber als daß unter den Senaten Zweifel über die Maßregeln zur Erledigung der betreffenden Fragen geherrscht hätte.

Es handelte sich da zunächst[3]) um das Aufhören des Rechtes zur Ernennung von Pfalzgrafen, das dem Kaiser zugestanden hatte. Diese kaiserlichen Pfalzgrafen hatten das Privilegium gehabt, die Befugnis zur Ausübung des Notariats zu erteilen. Das Gutachten meinte, daß man ihnen dieses ebenfalls auf Lebenszeit lassen könne. Es wies dabei auf die Notwendigkeit hin, sich über das Notariatswesen zu einigen, wobei die Notariatsordnung Maximilians I. bestehen bleiben könnte. Da auch mit dem Sturze des Reichs die gewissenhafte Ausübung der Rechte der Universitäten nicht mehr genügend gewährleistet zu

[1]) § 35.
[2]) Beiträge der Stände zu den Kosten des Reichskammergerichts.
[3]) § 37.

sein schien, so gab das Gutachten anheim, ob nicht die Doktoren der Rechte und Medizin einem besonderen Staatsexamen zu unterwerfen seien, und ob nicht der Grundsatz aufgestellt werden solle, daß sie keinen Vorrang vor irgend einer obrigkeitlichen Person hätten.

Es wurde sodann[1]) darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Auflösung des Reiches auch die Zollfreiheit einzelner Personen und des Fürstengutes wegfiele und die Städte selbst neue Zölle einrichten dürften. Den Behörden wurde jedoch empfohlen, bei der Geltendmachung dieses Rechtes behutsam vorzugehen.

In den nächsten Paragraphen wurden die von uns später[2]) noch eingehender zu behandelnden Ansprüche berührt, die die Hansestädte fortan bei Konzessionen von Posteinrichtungen erheben wollten, ferner die nunmehr erworbene völlige Freiheit in bezug auf die Münze, worauf bei der Inschrift neu auszuprägenden Geldes Rücksicht zu nehmen sei.

Die hiernach besprochenen Fragen hatten die Deputierten schon auf den ersten Konferenzen beschäftigt. Es galt über das Inventar des reichsstädtischen Büreaus zu entscheiden und für den Direktorialsekretär v. Schelhaß zu sorgen. Letzterer hatte ein Gesuch um Wiederanstellung oder Pensionierung eingereicht, das die Deputierten bereits in der dritten Sitzung den Senaten zu überweisen beschlossen hatten. Sie hatten von vornherein darin übereingestimmt, daß Frankfurt und Nürnberg, die beiden einzigen Reichsstädte, die der Reichsdeputationshauptschluß und der Friede von Preßburg neben Hamburg, Bremen und Lübeck vor der Mediatisation bewahrt hatten, das Recht und die Pflicht hätten, diese Angelegenheiten mit zu ordnen. Die Deputierten hatten demgemäß vorgeschlagen, an die Senate von Frankfurt und Nürnberg zu schreiben, ob sie damit einverstanden seien, daß die Direktorialkasse, deren Inhalt nur aus 116 Gulden bestünde, an die Regensburger Armen überwiesen würde. Auch sollte angefragt werden, ob sie Ansprüche auf das Archiv des reichsstädtischen Direktoriums erhöben. Diesen Beschluß nahmen

---

[1]) § 38.

[2]) Vgl. S. 51 ff.

die Konferenzmitglieder auch in das Gutachten [1]) auf. Sie fügten hinzu, daß die Hansestädte auch zu dem Unterhalte des Direktorialsekretärs nur mit drei Fünfteln herangezogen werden könnten.

Daß nach der Anschauung der Senate mit der Auflösung des Reiches auch die Kreiseinteilung hinfällig geworden war, haben wir schon früher [2]) gesehen. Infolgedessen hatte es auch in einer der ersten Sitzungen [3]) Widerspruch hervorgerufen, als sich in einer von dem Lübecker Syndikus Gütschow verfaßten Übersicht über die Folgen der Auflösung des Reiches die Bemerkung fand, daß die Kreiseinteilung bestehen bliebe. Die Deputierten hatten die Ansicht geäußert, daß es gefährlich sei, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, aus dem Preußen sich ein Recht zur Einmischung in die Angelegenheiten der Städte herleiten könne. Wir haben schon oben [4]) ausgeführt, daß diese Besorgnisse nicht unbegründet waren. Curtius nahm den Beschluß der Deputation in das Gutachten [5]) auf und betonte, daß die Kreise jetzt nur noch geographische Begriffe seien. Er fügte in dem folgenden Paragraphen noch hinzu, daß jetzt, nach dem Fortfall der Kreispolizei, die Hansestädte es sich angelegen sein lassen müßten, den notwendigen Sicherheits- und Polizeimaßregeln benachbarter Staaten keine Hindernisse in den Weg zu legen, „damit ihnen deshalb von seiten der Fürsten keine Vorwürfe gemacht werden könnten, dergleichen z. B. vormals gegen die Reichsritterschaft zur Bestreitung ihrer unabhängigen Existenz benutzt worden wären.“ Endlich wurde auch noch der jetzt erfolgten Auflösung des corpus Evangelicorum gedacht. Es wurde dabei die Hoffnung auf Einführung liberaler Grundsätze in konfessioneller Beziehung ausgesprochen, jedenfalls ein Wink für Hamburg.

In der letzten Sitzung verlas Smidt einen Aufsatz, worin er dem Wunsche Ausdruck verlieh, daß die Städte in ruhigeren

---

[1]) § 41.

[2]) Vgl. S. 24 und 37.

[3]) In der 3. Konferenz, am 7. September 1806.

[4]) Vgl. S. 23 und 24. Über die Einzelheiten des preußischen Planes, eine der alten ähnliche Kreisverfassung ins Leben zu rufen, vgl. Schmidt, a. a. O., S. 473 ff.

[5]) § 43.

Zeiten gemeinsame Anordnungen für See- und Handels-, Zivil- und Kriminalrecht, Handwerksrecht, Wechsel-, Falliten- und Notariatsordnungen, Anstalten zur Beförderung von Wissenschaften und Künsten, Münzwesen usw. treffen und durch musterhafte Einrichtungen ihrem Bunde Ansehen und Würde verleihen möchten. Eine andere Denkschrift, die Smidt damals mitteilte, betraf eine seiner Lieblingsideen, die Nützlichkeit einer Beeinflussung der Presse, um die Überzeugung von den Vorzügen der Hansestädte zu erhalten und zu verstärken. Es sollte den Senaten anheimgegeben werden, jemand aus ihrer Mitte mit der Sorge hierfür zu betrauen. Beide Aufsätze wurden in das Gutachten aufgenommen, dessen Schluß [1]) sie bilden.

## Kapitel IV.

### Verhandlungen über Fragen der äußeren Politik.

Neben den Besprechungen über die inneren Verhältnisse der Hansestädte fanden die weiteren Verhandlungen mit Preußen und Frankreich statt. Beide Gegenstände wurden in gleicher Weise und zu gleicher Zeit erörtert, doch habe ich es bei ihrer grundverschiedenen Natur für richtiger gehalten, die Verhandlungen über auswärtige Angelegenheiten nicht neben denen über Fragen der inneren Politik zu behandeln, wie es die zeitliche Reihenfolge erfordert hätte. Nachdem ich daher jetzt die Beratungen über die inneren Angelegenheiten dargestellt habe, betrachte ich nunmehr gesondert die Verhandlungen über Fragen der äußeren Politik.

Hier interessieren uns in erster Linie die Bestrebungen, welche auf Festigung des Hansabundes abzielten. Smidt hatte dazu schon im Juli in Erwartung einer baldigen Auflösung des Reiches Anregungen [2]) gegeben, die aber zum Schaden der

[1]) § 45.

[2]) In einem Briefe an den Hamburger Senat und den Lübecker Rat schlug er den 17. Juli 1806 vor: „bei den jetzigen Zeitumständen und in Rücksicht auf mehrere kürzlich in Umlauf gebrachte Ideen, ihre Kategorien als Hansestädte und ihre hanseatische Verbindung als eine schon bestehende Konföderation ganz eigener, sowohl in kosmopolitischer als reichspatriotischer Hinsicht vorteilhafter Art bei jeder sich darbietenden Gelegenheit geltend zu machen und sich dadurch von den südlichen Reichsstädten zu unterscheiden."

Städte unbeachtet geblieben waren. Seine Gedanken fanden jetzt Anklang, wovon die ersten Paragraphen des Gutachtens Zeugnis ablegen. Eine Einigung in diesen Dingen wurde so schnell erzielt, daß der Einspruch Preußens gegen die Verhandlungen zu spät kam. Die auf den ersten Konferenzen gefaßten Beschlüsse sind nachher in das Gutachten übernommen worden. Nur über die mündlichen Beratungen, deren Möglichkeit zuerst nur ins Auge gefaßt war, sind in den letzten Sitzungen positive Vorschläge hinzugefügt worden.

Im Gutachten[1]) wurde zunächst festgestellt, daß das Deutsche Reich zu existieren aufgehört[2]) habe und die Hansestädte dadurch zu unabhängigen Handelsrepubliken geworden und als solche bereits von Frankreich und Preußen anerkannt seien. Sie müßten ihre Freiheit zu behaupten suchen, ohne irgend welchen Zweifel hinsichtlich des Bestehens dieser Freiheit, Furcht vor Mediatisierung oder Unterordnung zu verraten. Mit Rücksicht auf die Einsprüche Preußens gegen eine hanseatische Liga wurde dann betont, daß, da jetzt die Beziehungen als Reichsstädte nicht mehr existierten, die Verbindung um so stärker hervortrete, durch die sie seit Jahrhunderten unter dem Namen der Hansa bereits vereinigt und in solcher Vereinigung anerkannt worden seien, und welche sie, in Hinsichtauf ihre ununterbrochene Eintracht und auf die Gegenseitigkeit ihrer Teilnahme an dem Wohl jeder Einzelnen, berechtige, sich Schwesterstädte zu nennen. Der Zweck dieses Bundes sei, „die gemeinsame Beförderung und Aufrechterhaltung derjenigen Punkte, weshalb sie die Garantie der Mächte zu erwirken sich bestrebten", nämlich besonders Unabhängigkeit, Neutralität und Handelsfreiheit. Diese finden wir sonst unter dem Namen „Desiderien" zusammengestellt. Wir werden später[3]) noch auf sie zurückkommen.

Wenn auch die Hansestädte 1630—1641 ihren Bund erneuert hätten und in vielen Traktaten als solche genannt würden, sei es doch bei der augenblicklichen Lage notwendig, die Fort-

[1]) § 2.
[2]) Aus diesem Anlaß hatten die Deputierten auf Betreiben des lübeckischen Bürgermeisters Rodde ein Abschiedsschreiben der Hansestädte an den Kaiser von Österreich empfohlen. Dieser Wunsch war auch während Doormans Verhandlungen mit Bourienne befolgt worden.
[3]) Vgl. S. 54 ff.

dauer dieses Bundes jetzt noch einmal festzustellen.[1]) „Daher werde nicht sowohl eine Erneuerung als vielmehr eine gewisse förmliche Bestätigung des unter den drei Städten bestehenden Bundes vorgeschlagen. Die Senate möchten deshalb den Bürgerschaften angemessene Eröffnungen machen. Der Akte würde völlige Publizität gegeben werden müssen, doch „dürften der Akte einige geheime Artikel beizufügen seyn".

Für den Bund wurde ein Siegel vorgeschlagen und den Senaten anheimgegeben, bei dieser Gelegenheit die Krone über dem bremischen und den Adler als Träger beim lübeckischen Wappen zu entfernen. Diese Änderungen sind indessen nicht vorgenommen worden.

Hiernach[2]) führte das Schriftstück die Gegenstände auf, wegen deren ein gegenseitiges enges Anschließen der Städte an einander notwendig sei. Es waren dies im allgemeinen die „Desiderien". Alle in der Gewalt stehenden Mittel seien zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes und der Erhaltung des Einverständnisses der Schwesterstädte notwendig. Hier[3]) wurden zuerst genannt die schriftlichen Beratungen, zu denen bei eiligen Fällen[4]) Benutzung von Stafetten auf gemeinschaftliche Kosten, Verabredung einer hanseatischen Chiffre und Privatkorrespondenzen empfohlen wurden, sodann[5]) als bestes Mittel jährliche Bundestage abwechselnd in den drei Städten und andre mündliche Besprechungen, sobald zwei Senate es wünschten. Das Gutachten[6]) führte dann die Geschäftsträger, politischen und Handelsagenten auf und äußerte dabei den Wunsch, daß ihnen ein den gegenwärtigen Zeiten angemessener Charakter verliehen werden möchte. Ferner regte es an, daß man für sie eine gemeinsame Chiffre ausarbeiten und zuverlässige Personen ernennen möchte, die nach dem Ableben eines diplomatischen Vertreters seine Papiere entgegennehmen sollten. Auch Gleichförmigkeit in der

---

[1]) § 3.
[2]) § 5.
[3]) § 6.
[4]) Es existierte bis dahin bei der thurn und taxischen Post eine reitende Verbindung täglich zwischen Lübeck und Hamburg, aber zwischen Lübeck und Bremen, sowie zwischen Hamburg und Bremen nur vier Posten wöchentlich, worunter nur zwei reitende waren.
[5]) § 7.
[6]) § 8.

Einrichtung der Kanzleien und in der Etikette wurde für wünschenswert und dringlich gehalten.

Als bei den Schlußberatungen die Grundsätze verlesen und gebilligt wurden, ließ Doorman durchblicken, daß Hamburg fortan ein Wechseln des Direktoriums nach jedesmal zwei Jahren wünsche, daß es aber wegen besorglichen Anscheins einer Neuerung[1]) vorläufig das Weitere noch aussetzen wolle. Smidt war diesem Plane nicht abgeneigt. Bei dieser Gelegenheit wurde auch erst, mit Rücksicht auf den Wunsch Bossets, zum Minister ernannt zu werden,[2]) der Passus über die Notwendigkeit eines angemessenen Charakters für die Geschäftsführer in das Gutachten aufgenommen.

Dringender als diese Beratungen über eine Ausgestaltung des hanseatischen Bündnisses war jedoch zunächst die Frage, ob es überhaupt gelingen würde, die Unabhängigkeit der Hansestädte in einem so kritischen Augenblicke zu erhalten.

Wir haben schon gesehen, daß die hanseatischen Staatsmänner durchaus nicht die Hoffnung aufgaben, die Freiheit ihrer Vaterstädte zu retten, daß sie vielmehr, der Politik ihrer Vorfahren folgend, darauf hinarbeiteten, ihnen eine Sonderstellung im europäischen Staatensysteme zu verschaffen. Es ist auch schon erwähnt worden, daß der Fürst von Thurn und Taxis die Souveränität der Städte anerkannt und gleichzeitig mit dem Großherzog von Berg die Genehmigung zum Betriebe einer Postlinie durch die Hansestädte nachgesucht hatte. Auf der Konferenz wurde nun verhandelt, in welcher Weise man die Unabhängigkeit der Hansestädte im Prinzip und in diesem besonderen Falle aufrecht erhalten könnte. Es herrschte die Ansicht, man solle den Fürsten von Thurn und Taxis, so wie es die größeren deutschen Landesherren getan hätten, bei seinen Rechten lassen, aber „mit Soutenierung der landesherrlichen Befugnisse", d. h. unter Aufrechterhaltung der Gerichtsbarkeit über die Postbeamten. Gleiche Anschauungen vertrat auch in den nächsten Tagen der bremische Senat dem Großherzoge von Berg gegenüber, der

[1]) Diesen Anschein wollte man mit Rücksicht auf Preußen vermeiden, das gegen die „Konstituierung einer hanseatischen Liga" protestierte. Vgl. S. 70.
[2]) Vgl. S. 35 ff.

um eine Beschleunigung der Antwort nachgesucht hatte. Er entgegnete, daß er einverstanden sei, wenn dadurch nichts der Landeshoheit präjudiziert und die Posttaxe billig und nach bremischem Gelde verabredet würde. Auch das Gutachten[1]) betonte, daß die Befugnis, Posteinrichtungen zu treffen, zweifellos zu den neuerlangten Hoheitsrechten der Städte gehöre. Wenn der Fürst von Thurn und Taxis die Erhaltung des alten Zustandes wünsche, so könne man ihm aus Nützlichkeitsgründen nachgeben, doch müsse mit ihm ein besonderer Vertrag mit Aufrechterhaltung der Rechte des Landesherren geschlossen werden, wobei zu berücksichtigen sei, ob etwa den städtischen Kassen eine jährliche „Rekognition" auszuwirken sein möchte, d. h. eine regelmäßige Zahlung, durch die formell anerkannt werde, daß der Fürst von den Städten nur ein widerrufliches Recht erhalten habe.

Eine Achtung ihrer Unabhängigkeit konnten die Städte sich natürlich nur bei gewissenhafter Innehaltung strikter Neutralität versprechen. Dieser Gedanke, der schon in den Desiderien enthalten war, wurde auch auf den Konferenzen ausgesprochen und fand in das Gutachten Eingang. „Es ist nur das System der Neutralität", so sagt der darauf bezügliche, jedenfalls aus Smidts Feder stammende Paragraph,[2]) „welches die Seehandlung und Schiffarth der Städte und andrer nordteutscher Staaten, denen es an Seemacht fehlt, aufrecht erhalten, und bey Kriegen möglich machen kann. Das Interesse Teutschlands und namentlich der zur See nicht bewafneten nördlichen Staaten desselben, erfordert also, daß jenes System, wenigstens doch in Ansehung der Städte, als bloßer Handelspunkt, allgemein als unverbrüchlich anerkannt bleibe. Mögte man ihnen doch die Neutralität auch in liberaler kosmopolitischer Hinsicht zugestehen, nemlich damit in ihnen unverletzliche Zufluchts-Örter für Individuen bey Continental-Kriegen existiren![3]) Auch diese Ansicht wird nach Umständen, wiewohl mit Vorsicht geltend zu machen seyn." Wie von jeher, so bemühten sich die

---

[1]) § 39.
[2]) § 17.
[3]) Ähnliche idealistische Äußerungen finden sich öfter in Smidts Schriften aus jener Zeit. Vgl. S. 64 u. 65 und Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 607.

Hansestädte auch in diesen kritischen Zeiten ihre Neutralität streng durchzuführen. So verbot der Rat von Bremen im Oktober dem Buchhändler Müller, weil er Schriften über die Intriguen des französischen Hofes verkaufte, länger sein Geschäft „Hanseatische Buchhandlung" zu nennen, auch wurde dort zu Beginn des Krieges eine Verordnung gegen Parteisucht und laute Äußerungen erlassen. Natürlich ist jedoch die Aufrechterhaltung der Neutralität kleineren wehrlosen Staaten viel schwerer als großen und wohlgerüsteten. Das zeigte sich besonders, als es sich für die Städte darum handelte, ihre Unparteilichkeit durch das Verbot von Truppenwerbungen in ihrem Gebiete zu beweisen, und sie befürchten mußten, dadurch Preußen zu reizen.

Bald nach der Abdankung des Kaisers Franz hatte Bremen die kaiserlichen Werber auf Beschwerde des preußischen Werbeoffiziers über ihr unkorrektes Verhalten aus der Stadt verwiesen. Auf den ersten Konferenzen wurde von den Werbungen nicht gesprochen. Die Deputierten wollten offenbar aus Furcht vor Verwicklungen nicht dies gefährliche Thema berühren, und es ist bezeichnend, daß sie in der Neuformulierung der Desiderien den Ausdruck „Werbungen" durch einen allgemeineren zu ersetzen beschlossen. Die Sache wurde aber um die Mitte des September durch den Freiherrn v. Grote wieder aufgerührt, indem er eine Abänderung des bremischen Werbereglements verlangte. Bremen regte daraufhin bei den Schwesterstädten an, das Werben überhaupt zu untersagen, und Lübeck schlug demgemäß in einem Zirkular vor, bei Preußen und Schweden Vorstellungen dagegen zu erheben, da der § 27 des Reichsdeputationsschlusses, der den Ständen des Reiches das Werben in Reichsstädten erlaubte, keine Gültigkeit mehr besitze; Woltmann könne vorher sondieren und, wenn die Stimmung in Berlin nicht widrig sei, eine entsprechende Note übergeben. Hamburg aber widerriet einem solchen Schritte: Der gegenwärtige Augenblick sei der der ersten Hitze. Jeder Schritt werde mißdeutet. Nur dagegen, daß Woltmann die Stimmung in Berlin zu erkunden suche, wolle es nichts einwenden. Während nun Lübeck wieder einlenkte und selbst von einem Sondieren durch Woltmann wegen der Möglichkeit unliebsamer Gegenäußerungen absehen wollte, erklärte

Bremen, gegebenenfalls allein bei Preußen gegen das Werben protestieren zu wollen. Auch die Deputierten, die damals gerade ihre Beratungen wieder eröffneten, nahmen unter Smidts Einfluß in das Gutachten einen Passus[1]) auf, wonach die Städte die Entfernung der Werber ausdrücklich von den Mächten verlangen sollten. Vorerst versuchte jedoch Bremen seinen Zweck im Guten zu erreichen. Es bat durch einige Ratsmitglieder den Leiter der preußischen Werbungen in den Hansestädten, General Seibert, die Stadt durch Abberufung seiner Leute aus ihren Verlegenheiten zu befreien. Seibert willfahrte diesem Wunsche. Kaum war das Kommando einen Tag aus Bremen fort, so protestierte auch schon Bourienne bei den Hansestädten gegen die preußischen Werbungen. Hamburg und Lübeck gaben dem Verlangen Frankreichs sofort nach, während Bremen darauf hinweisen konnte, daß dort keine Werber mehr anwesend seien.

Die Ansprüche und Wünsche der Hansestädte in bezug auf Unabhängigkeit und Neutralität waren schon um die Jahrhundertwende unter der Bezeichnung „Desiderien" in französischer Sprache zusammengestellt worden. Als die Konferenzen begannen, existierte schon ein authentischer Text, der Frankreich, Rußland und England mitgeteilt worden war. Er wurde auf den ersten Konferenzen etwas verändert.[2]) Gegen Smidts Wunsch wurde die Erwähnung der Neutralität neben der Independenz beibehalten. Smidt machte darauf aufmerksam, daß letzterer Begriff den ersteren schon enthalte, aber seine Kollegen hielten es für notwendig, das Desiderium der Neutralität noch besonders zu nennen, „weil die Mächte dasselbe nicht sowohl aus dem Prinzip der Unabhängigkeit der Städte als aus dem Prinzip des Erfordernisses ihrer gemeinnützigen und ungestörten Wirksamkeit für Handel und Schiffahrt zugestehen würden."[3]) Es wurde beschlossen, die Desiderien[4]) fortan in der neuen Version fremden

[1]) § 18.

[2]) Die wichtigste Änderung ist, daß für „Werbungen und Magazine" ein allgemeinerer Ausdruck gesetzt wurde. Vgl. S. 53.

[3]) Diese Begründung gibt Gutachten § 17.

[4]) In Bremen wurden auf Smidts Rat die Desiderien in extenso in das Wittheitsprotokoll eingetragen, weil ihr Wortlaut nach der Resolution der Konferenz, daß der Zweck des Hansabündnisses die Beför-

Mächten mitzuteilen und sie sogleich an Bourienne sowie zu gelegentlicher Benutzung an die Agenten zu schicken. Während der Unterhandlungen Doormans mit Bourienne gab Lübeck den Desiderien ihre endgiltige Form. Diese[1]) unterscheidet sich von den früheren durch allgemeinere Ausdrücke und hauptsächlich durch etwas besseres Französisch.

Es ist natürlich, daß sich die Deputierten über Dinge dieser Art sehr schnell einigten. Die Gedanken des Gutachtens über Unabhängigkeit und Neutralität sind in ihrem Kerne schon

---

derung der Desiderien sei (Vgl. S. 49), Bremen die Unterstützung der Schwesterstädte bei seinen Bestrebungen gegen den Elsflether Zoll sicherte.

[1]) Wohlwill teilt sie (Die Hansestädte usw., p. 596) in deutscher Übersetzung mit. Die authentische Fassung lautet nach dem Exemplare im Bremer Archiv:

I. Les trois Villes libres de Lubeck, de Bremen, et de Hambourg, formant la Hanse teutonique, et reconnues dès longtemps comme les membres de cette association, jouiront avec leurs territoires d'une independence entière et affranchie de toute domination étrangère, quelques changemens qui puissent arriver en Europe et en Allemagne en particulier.

Cette indépendence sera mise sous la garantie commune des puissances de l'Europe.

II. Elles jouiront d'une neutralité absolue et perpétuelle dans leurs enceintes et dans leurs territoires respectifs et seront pour cet effet franches à perpétuité de toute part, concours ou permission quelconque, qui pourraient être interprétés comme participation active ou passive à la guerre, de tout passage de troupes aussi bien que de toute occupation militaire.

En tems de guerre leur pavillon sera regardé comme neutre par les puissances belligérantes et jouira de tous les droits et avantages que le droit des nations accorde aux neutres.

Leurs ports et rades et l'embouchure des rivières de l'Elbe, du Weser et de la Trave, sur les quelles elles sont situées, ainsi que leurs voies de communication commerciale entre elles, seront réputés pour jamais neutres et libres.

III. Ces ports, rades, rivières et autres voies commerciales seront ouverts en tems de guerre tout comme en temps de paix, à toutes les nations commerçantes sans distinction.

Il ne sera porté atteinte à cette disposition ni en tems de paix, ni en tems de guerre, par aucune des puissances belligérantes, ni par aucune autre quelconque.

IV. On ne pourra mettre des entraves à la navigation des dites rivières, ni au passage quelconque des marchandises, des quelles les habitants des Villes antéatiques font le commerce, soit par l'établissement de nouveaux péages, ou le haussement des péages existans, ou bien par le rétablissement d'un péage aboli, soit par des visites, arrestation des navires ou des marchandises, ou autrement.

V. Cette neutralité absolue, et cette liberté de commerce et de navigation, seront également mises sous la garantie commune des puissances de l'Europe.

in den beiden Entwürfen schon von Doorman und Curtius zu einer Tagesordnung der Beratungen angedeutet worden. Gleich in der zweiten und dritten Konferenz wurden die endgültigen Resolutionen darüber gefaßt, so wie sie im Gutachten vorliegen.

Zur Bewirkung allgemeiner Anerkennung der Hansa wurde für wünschenswert gehalten,[1]) möglichst auf die Bevollmächtigung der fremden Gesandten bei den Hansestädten anstatt, wie bisher, beim niedersächsischen Kreise, hinzuarbeiten und möglichst alle Agenten gemeinsam zu beglaubigen, wobei man für die Kostenberechnung Rücksicht nehmen könne auf den Nutzen, den jede einzelne Stadt von dem Betreffenden habe. Außerdem seien bei fernerer Nachsuchung des Einschließens der Städte in Friedenstraktate an die Mächte Gesuche um Anerkennung der Hansa anzubringen.

Mit der Unabhängigkeit der Hansestädte eng verbunden sei die Erhaltung der inneren Verfassung und die vollkommene Souveränität der Senate und Bürgerschaften.[2]) Das Gutachten verkannte allerdings nicht einige „hierbey im Innern entstehende Schwierigkeiten, und daher entspringende Besorgnisse," allein, so meinte es, „es muß der Muth gefaßt werden, solche zu überwinden, wozu die in den Städten seit Jahrhunderten i. A. bestandene Eintracht allerdings berechtigt."

Daß das erste Ziel der gemeinsamen Bemühungen der Hansestädte die Erlangung der Garantie der Mächte sein müsse, darüber waren alle drei Abgeordneten vollkommen einig. Sie glaubten dadurch einen Schutz und Anhalt zu gewinnen, indem die Städte bei Vergewaltigung durch den einen Garanten sich an den andern wenden könnten, auf keinen Fall aber deterioris conditionis würden, da man „bisher, namentlich in den letzten Zeiten, weder von Kaiser und Reich, noch von den Kreisständen, heilsamen Schutz erhalten hätte (der ohnehin für ihre Schiffahrt ganz unanwendbar gewesen)." Über das Wie? jedoch gingen die Ansichten auseinander. Smidt meinte, man müsse die Garantie aller europäischen Staaten nachsuchen, Doorman aber und, an ihn sich anschließend, Curtius glaubten mit dem Garantiegesuche sich auf die großen Mächte beschränken zu

[1]) § 10 des Gutachtens.
[1]) Dieser Absatz nach § 14 des Gutachtens.

sollen. Bei den kleineren Staaten und den Nachbarn genüge die Anerkennung, da sie den übernommenen Schutz nur zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Städte mißbrauchen würden, und da man gegen sie in erster Linie der Hilfe bedürfe. Doorman und Curtius erreichten, daß ihre Ansicht im Gutachten[1]) Ausdruck fand.

Zwei besondere Paragraphen[2]) dieses Schriftstückes beschäftigen sich mit der Freiheit des Handels. Daß ihrer hier wie in den Desiderien besonders gedacht wurde und daß ihr Begriff die denkbar größte Ausdehnung erfuhr, ist bei Handelsplätzen, wie den Hansestädten, nicht zu verwundern. Zur Handelsfreiheit wurde nicht allein Freiheit von Zöllen und Blockade, sondern auch uneingeschränkte Ausübung der Strompolizei gerechnet. Die Flagge der Hansestädte sollte in Kriegszeiten alle Rechte der Neutralen genießen, d. h. auch die für Kriegführenden bestimmten Waren außer Kriegskontrebande decken. Den Grundsatz „frei Schiff, frei Gut" offen auszusprechen, hielt das Gutachten mit Rücksicht auf England für unangebracht. Am Schlusse des Abschnittes wurde ein möglichst gemeinsames Vorgehen bei Abschluß von Handelsverträgen empfohlen, „damit die Hansa nicht durch die Benennung ligue[3]) verhaßt gemacht werden könnte."

So hohe Ansprüche die Hanseaten in bezug auf Neutralität erhoben, so konnten sie sich doch nicht verhehlen, wie schwierig es sein würde, sie durchzusetzen. Allerdings schlug Bremen Anfang Oktober den Schwesterstädten vor, sich bei Preußen um die Anerkennung ihrer Neutralität zu bewerben, aber diese wünschten, daß man davon absehen möchte, weil man bisher gegen Preußen die Unabhängigkeit und damit die Neutralität der Hansestädte als bestehend behauptet habe, sie bei einem offenem Antrage auf Anerkennung der Neutralität nur wieder in Zweifel ziehe, und so die Gefahr einer Ablehnung laufe.

Als ein indirektes Mittel, sich die Garantie ihrer Unabhängigkeit zu verschaffen, hatten die Städte schon immer ihre

---

1) § 15 und § 22.

2) § 20 und § 23.

3) D. h. ein politisches, nicht auch wirtschaftliches Bündnis. Vgl. die preußische Erklärung auf S. 70.

Aufnahme in die Friedensverträge der Großmächte angesehen. Die schon früher oft unternommenen Bemühungen, diese zu erlangen, wurden von den Deputierten in ihrem Gutachten [1]) angelegentlichst empfohlen. Gleich in der zweiten Sitzung wurde eine Liste der Friedenstraktate von 1598 — 1803 vorgelegt, in denen die Hansestädte erwähnt waren. Sie war bestimmt, die anerkannte Existenz des Bundes nachzuweisen und sollte bei neuen Gesuchen um Aufnahme in Friedensschlüsse den beteiligten Mächten mitgeteilt und an die Agenten zu gelegentlicher Verwendung geschickt werden. Doorman versprach sich z. B. große Wirkung davon bei Thornton.

Praktischer Erfolg war dieser Maßregel ebensowenig beschieden wie der Feststellung des Anspruchs auf Neutralität. Zwar hatte Abel versucht, die Verhandlungen Frankreichs mit England zu benutzen, um bei Talleyrand die Erwähnung der Hansestädte in dem zu erwartenden Frieden durchzusetzen. Auch hatte der Minister versprochen, seinem Wunsche zu willfahren, ja sogar Neutralität zur See für die Hansestädte auszubedingen. Da brach England die Friedensverhandlungen ab.

Wir kommen jetzt zu den Verhandlungen, welche die Hansestädte mit Frankreich und Preußen wegen des Rheinbundes und des norddeutschen Reichsbundes zu führen hatten. Ehe wir jedoch hierzu übergehen, wird es angebracht sein, einen Blick auf das bisherige Verhältnis zwischen diesen beiden Großmächten zu werfen.[2])

Die Gründung des Rheinbundes und die Abdankung des deutschen Kaisers waren die beiden großen Ereignisse, die der politischen Lage im August 1806 ihr charakteristisches Gepräge gaben. Die Heere Frankreichs und seiner Verbündeten standen seit dem Koalitionskriege des Jahres 1805 noch in Süddeutschland und nahmen eine drohende Stellung ein, welche die Kabinette von ganz Europa mit Schrecken erfüllen und zur Anerkennung der geschaffenen Lage zwingen mußte. Am 20. Juli unterzeichnete auch der russische Bevollmächtigte in Paris, Oubril, vorbehaltlich der Genehmigung des Zaren, den Frieden

[1]) § 21.

[2]) Die folgenden allgemeinen Ausführungen nach Bailleu a. a. O., Einleitung.

mit Frankreich, und gleichzeitig eröffnete das Ministerium Fox Unterhandlungen durch seinen Gesandten Lord Yarmouth.

Preußen befand sich seit der verhängnisvollen Annahme Hannovers in der Gefolgschaft des französischen Kaisers. Napoleon war ihm zwar wegen seiner feindseligen Haltung im vergangenen Jahre nicht wohlgesinnt, und er mußte mit Bestimmtheit voraussehen, daß er früher oder später mit Preußen einen Waffengang zu bestehen haben werde, wenn dieses sich nicht zu der Vasallenstellung eines Rheinbundfürsten bequemte, aber er hütete sich für den Augenblick doch, seinen Nachbar irgendwie zu reizen, ehe der Friede mit Rußland und England gesichert war. Er zog seine Truppen aus den preußischen Abteien Essen, Elten und Werden zurück, mahnte Murat streng zur Ruhe gegenüber Preußen und traf bereits Vorbereitungen für den Abzug seiner Truppen aus Süddeutschland. Daß Napoleon jetzt England die Rückgabe Hannovers anbot, beweist keineswegs feindselige Absichten gegen Preußen, denn die bisherige Nachgiebigkeit des Ministeriums Haugwitz berechtigte ihn wohl zu der Annahme, daß Preußen vor dem Drucke seiner Übermacht dieses Land gegen eine entsprechende Entschädigung wieder herausgeben würde. Das durchaus friedfertige Berliner Kabinett traute dem Kaiser zwar nicht ganz, aber es hoffte auf ein erträgliches Verhältnis, wenn das ehemalige Deutsche Reich unter Rhein- und nordischen Bund aufgeteilt wäre.

Da wurde Preußen durch allerlei gleichzeitig [1]) eintreffende Alarmnachrichten ohne Grund in Unruhe versetzt. Blücher berichtete von Verstärkungen der französischen Truppen an der westfälischen Grenze, ähnliche Meldungen kamen aus Süddeutschland, und gleichzeitig wurden die Versuche Frankreichs bekannt, Kurhessen für den Rheinbund zu gewinnen. Die pessimistischen Berichte Lucchesinis [2]) trugen auch nicht dazu bei, die Stimmung in Berlin zu heben. Man fühlte doppelt, wie sehr die drohende Nähe der übermächtigen französischen Truppen die eigene Bewegungsfreiheit hemmte, und fürchtete, durch sie zu weiteren demütigenden Zugeständnissen gezwungen zu werden. Als vollends

[1]) Ende Juli und Anfang August.
[2]) Lucchesini war preußischer Gesandter in Paris.

Lucchesini meldete, daß Yarmouth ihm erzählt habe, ihm sei die Rückgabe Hannovers angeboten worden, bestimmte dies Haugwitz, dem Könige die Mobilisierung des preußischen Heeres anzuraten, soweit es zur Verteidigung erforderlich sei. Um aber seine friedliche Gesinnung gegen Frankreich zu zeigen, gab er bald darauf Lucchesini, der durch Bekanntwerden seiner ungünstigen Berichte kompromittiert war, in der Person des bei Napoleon beliebten Knobelsdorff einen Nachfolger. Haugwitz mochte wohl hoffen, durch die preußischen Rüstungen die Möglichkeit freier Entschließung zurückzugewinnen und Napoleon zu rascherer Räumung Süddeutschlands zu veranlassen. Leider hatte er genau die Maßregeln getroffen, die unfehlbar zum Kriege führen mußten. Denn gerade um diese Zeit[1]) traf die Nachricht ein, daß Alexander I. den Oulbrilschen Vertrag verworfen habe, und die Fortsetzung des Krieges mit Rußland machte es Napoleon unmöglich, seine Truppen aus Süddeutschland zurückzuziehen. Auch lag für den französischen Kaiser die Annahme nahe, daß Preußen und Rußland im gegenseitigen Einverständnisse handelten. Haugwitz erkannte, sobald er die Fortdauer des russisch-französischen Krieges erfahren hatte, daß jetzt auch der Waffengang zwischen Preußen und Frankreich unvermeidlich sei. Er trug daher auch kein Bedenken mehr, rücksichtslos die Nachbarstaaten zur Verpflegung des preußischen Heeres heranzuziehen. Nach der ersten Unterredung vollends, die Knobelsdorff mit Napoleon hatte,[2]) mußte aller Zweifel über die Unvermeidlichkeit des Krieges schwinden. Der Kaiser erklärte unumwunden, daß er vor Beendigung des russischen Krieges sein Heer aus Süddeutschland nicht abberufen könne. Seine Truppen in Westfalen könne er nur dann vermindern, wenn Preußen abrüste, was er dringend verlangen müsse. Nach dem Bericht, den Knobelsdorff über seine Audienz erstattete, gab auch der König alle Hoffnung auf, daß sich der Konflikt friedlich beilegen lassen werde. Es handelte sich jetzt nur noch darum, Zeit für die Vollendung der preußischen Rüstungen zu

---

[1]) Den 26. August.

[2]) Am 7. September 1806. Die Nachricht von dieser Audienz kam in Berlin in der Nacht vom 16. auf den 17. September an.

gewinnen. So trieben die beiden Staaten in einen Krieg, den keiner von ihnen wünschte.[1])

Die französische Diplomatie mußte jetzt angesichts der drohenden Entscheidung vor allem ihr Augenmerk darauf richten, die Streitpunkte zwischen Preußen und England zu vermehren, um nicht gegen beide zugleich kämpfen zu müssen. Dieses Ziel mag Talleyrand wohl auch verfolgt haben, wenn er versprach, die Neutralität der Hansestädte in den Frieden mit England aufzunehmen. So schloß er den im Entstehen begriffenen norddeutschen Reichsbund von der Erlangung einer größerer Handelsmacht in der Nordsee aus und erbitterte gleichzeitig Preußen gegen England, als den Garanten der hansischen Neutralität. Diesen Plan des französischen Staatsmannes hat Preußen zwar zunichte gemacht, indem es durch seine Kriegsrüstungen England zur Fortsetzung seines Kampfes gegen den Korsen veranlaßte, doch hat Talleyrand durch seine Versprechungen wenigstens erreicht, daß die Hanseaten in ihrer abweisenden Haltung gegenüber den preußischen Vorschlägen wegen des nordischen Bundes und der Truppenverpflegungen bestärkt wurden.

Als Abels Bericht über die Erklärung des französischen Ministers nach Lübeck kam, waren allerdings die ersten hanseatischen Konferenzen schon beendigt. Die Mitteilung Bouriennes, daß Frankreich den Beitritt der Hansestädte zu dem norddeutschen Reichsbunde nicht wünsche, und die Notiz im Moniteur hatten im Verein mit der alten Neigung der Hanseaten zu einer Sonderstellung bereits das ihrige getan. Nachdem die Senate schon einzeln für sich eine Ablehnung des preußischen Ansinnens, zu den Kosten der Mobilisation beizutragen, beschlossen hatten, waren auch die Deputierten zu dem Ergebnisse gekommen, daß diese Forderung mit den Neutralitätsprinzipien der Hansestädte unvereinbar und daher zurückzuweisen sei. Mit dieser Begründung lehnten die Senate sie auch im gegenseitigen Einverständnisse rundweg ab. In den Antwortschreiben der Städte[2]) wurde jede bestimmte Erklärung über ihre Stellung

[1]) Die Umtriebe Frankreichs gegen den norddeutschen Reichsbund sind also eine ganz nebensächliche Veranlassung zum Kriege gewesen. Der Einspruch gegen den Beitritt der Hansestädte erfolgte auch erst, als Preußen schon längst seine Mobilmachung begonnen hatte.

[2]) Die bremische Antwort, datiert vom 11. September 1806, ist abgedruckt bei Schmidt, S. 578.

zum nordischen Bunde vermieden, wie überhaupt die Städte Preußen gegenüber immer auf dem Standpunkte blieben, die Mitteilung der Einzelheiten abwarten zu wollen. Mit weiteren Aufforderungen Preußens zur Teilnahme an dem Verpflegungswerke wurden die Hansestädte nicht behelligt. Haugwitz legte zwar in einem Gespräche mit Woltmann am 15. September den Hansestädten nahe, ihren Beitrag „in aller Stille" zu liefern, aber Anfang Oktober erhielt das Verpflegungsdepartement die Weisung, nichts mehr in dieser Angelenheit zu tun.

Über den nordischen Bund herrschte ebenfalls bei den Deputierten die gleiche Ansicht, wie denn auch nur eine geringe Minderheit in den Senaten für einen Beitritt gewesen zu sein scheint. In Lübeck indessen, wo auch sonst der Gedanke einer völligen Isolierung der Hansestädte mancherlei Bedenken begegnete,[1]) scheint sich doch eine größere Anzahl von Ratsherren gegen eine Ablehnung der preußischen Vorschläge ausgesprochen zu haben. Wenigstens hielt es Smidt für angebracht, um diese Männer für seine Ansicht zu gewinnen, eine ausführliche Denkschrift zu verfassen, die er auch in den Sitzungen verlas. Diese „Aphorismen" sind von größerem Interesse, nicht nur, weil sie die Gedanken enthalten, die auch in den drei Senaten herrschten und die bei der Abfassung des Gutachtens ausschlaggebend gewesen sind, sondern auch, weil diese idealistischen Äußerungen Smidts damalige Denkweise gut charakterisieren und ein interessantes Schlaglicht auf seinen politischen Entwickelungsgang werfen. Es ist daher wohl angebracht, etwas näher auf sie einzugehen.

Smidt wendet sich zuerst gegen den Pleonasmus, der seiner Ansicht nach dann vorliegt, wenn man von der Unabhängigkeit und außerdem noch von der Neutralität der Hansestädte redet. Dieser Mißbrauch sei nur eine Folge davon, daß das jetzt zusammengebrochene alte Reich den Hansestädten bei Reichskriegen gegen die Gewohnheit Neutralität und Erlaubnis zum Handel mit den Reichsfeinden gewährt habe. Dann zählt Smidt die Mittel auf, durch die ein Staat seine Selbständigkeit behaupten könne: eigene Macht, Bündnis mit anderen Staaten, und das Interesse

---

[1]) Vgl. Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 587.

fremder Mächte. „Die Hansestädte„ sagt er, haben die bisherige Behauptung ihrer Neutralität keineswegs dem speziellen Anschließen an irgend eine Macht zu verdanken gehabt, sondern lediglich sich selbst und ihrer Handelstätigkeit, indem sie sich allen Mächten nützlich zu machen suchten und für die Aufrechterhaltung ihrer Neutralität an das eigene Interesse aller zu appellieren imstande waren. Auch während ihrer Verbindung mit dem Deutschen Reiche haben sie in dieser Verbindung so wenig ein Sicherungsmittel für ihre Neutralität gesucht und gefunden, daß die Beeinträchtigungen derselben vielmehr aus dieser Verbindung hergeflossen sind, und daß sie, um ihre Neutralität zu behaupten, sich bestreben mußten, ihre Verbindung mit dem Reiche bey jeder Gelegenheit lockerer und loser zu machen. Wenn England und Frankreich den Städten bei Reichskriegen ihre Neutralität zugestanden haben, um des deutschen Reiches willen ist dies nie geschehen — und wenn die Städte der nordischen Conföderation beitreten, und bey Kriegen derselben ihre Neutralität dennoch erhalten — um Preußens und um der Konföderation willen, wird dies nimmermehr der Fall seyn." „Wollen die Hansestädte daher als kleine schwache Staaten ferner ihre Unabhängigkeit behaupten, und zugleich mit allen Nationen einen freyen, friedlichen, ungestörten Handelsverkehr fortführen, so dürfen sie nur dahin streben, mit allen Mächten in gleicher freundlicher Verbindung zu stehen und ihre Nützlichkeit für alle ferner bey jeder Gelegenheit geltend zu machen." „Sie selbst würden diese ihre kosmopolitische Existenz beeinträchtigen, wenig oder nichts zu gewinnen und dagegen alles zu verlieren besorgen müssen, wenn sie sich an irgend eine große Macht und vor allem an Preußen näher und spezieller anschließen wollten als an die übrigen." Es werden die Gründe dafür angeführt, besonders, daß „jeder Confördrations Vertrag des Schwächeren mit einem Mächtigeren ...... schon seiner inneren Natur nach der erste Schritt zum Subjektionsvertrag mit demselben" sei, weil „keine Verbindung wie sie bey ihrer Errichtung verabredet worden, stehen" bleibe, sondern durch Zeit und Umstände Modifikationen erleide, die immer zum Vorteil des Stärkeren auszufallen pflegten. „Diejenige große deutsche Conföderation, an welche sich die Städte anschließen könnten, kann ihrer Natur nach nicht anders

als eventualiter auch auf den Kriegszustand berechnet sein." Welche Stipulationen auch in betreff ihrer Neutralität festgesetzt werden, vom Feinde des Bundes werden sie doch als krieg-führend angesehen werden, denn „die Geldbeyträge der Städte, quovis modo sie auch gegeben werden, vermehren die Masse der Bundeskräfte." Smidt verweist auf das Vorgehen Frankreichs, das den Reichsstädten die österreichischen Werbungen in Friedenszeiten „als Verbrechen und als Grund ihrer feindseligen Behandlung angegeben" hat. „Und gesetzt der Bund, an den die Städte sich anschließen, führt Krieg auch ohne sie, es führt ihn aber unglücklich — es müßten Aufopferungen gemacht werden — wird man nicht bey den geforderten Entschädigungen auf die Städte recurriren? — Kann nicht die Entschädigung nach dem neuesten System dann im Bunde selbst genommen werden müssen. — Werden sie dann nicht als das erste Opfer fallen?"

Smidt hält es für wahrscheinlich, daß der norddeutsche Reichsbund sich den Rheinbund zum Vorbilde nehmen, daß Preußen vom Bundeshaupte zum Protektor und von diesem allmählich zum Souverän auffsteigen werde. Dieser Übergang ist „vorkommenden Umständen nach bey weitem leichter, als die Incorporirung freier unabhängiger Staaten — jenes wird immer als Abänderung einer inneren Einrichtung sich deuten lassen — letzteres ist ein Schritt um den alle übrigen Staaten sich zu bekümmern ein Recht haben". „Gelingt es dagegen den Städten die Garantie aller bedeutenden Mächte für sich zu gewinnen, so werden sie zwar es sich nicht träumen lassen dürfen dadurch von nun an vor allen weiteren Stürmen gesichert zu sein. Die Erhaltung ihrer Existenz wird, wie dies seit Jahrhunderten der Fall war und wie es die der Schwächeren im Kreise der Mächtigeren immerhin erforden wird, eines ununterbrochenen Thätigseins gegen äußeren Druck und gegen fremde Anmaßungen bedürfen, aber wenn sie ja die Hoffnung nicht aufgeben wollen, das zu werden, was sie sein zu wollen vor ganz Europa erklärt haben — allgemein anerkannte und allgemein geachtete Asyle der Ruhe und des Friedens mitten unter den Stürmen der Welt, so werden sie doch nur auf diesem Wege ihrem Ideale näher zu rücken im Stande sein. Sie werden in dieser Bemühung

vor aller Welt gerechtfertigt da stehen, indem sie nicht nur in cosmopolitischer Hinsicht nach dem Höchsten streben, sondern auch in patriotischer Rücksicht aus den Trümmern des römischen Reiches deutscher Nation, denjenigen Charakter desselben zu retten bemüht sind, den es, obschon er der edelste war, bis dahin vergeblich zu behaupten suchte, seine Heiligkeit."

Bei den beiden anderen Deputierten wie auch in den Kreisen der lübeckischen und hamburgischen Senatoren fanden Smidts Darlegungen vielen Beifall. Doorman hatte ebenfalls einen, wenn auch kürzeren, Aufsatz über dieselbe Frage verfaßt, worin er von einem Beitritt zum norddeutschen Reichsbund abriet. Wenn man aber in einen solchen willigen müsse, meinte er, dann dürfe man sich ihm nur ohne alle Unterordnung, als vereinigtes corpus, gegen Erfüllung der Desiderien und vorteilhafte Einrichtung der Oberappellationsinstanz anschließen. Bei der mündlichen Erörterung dieser Fragen in der vierten Konferenz [1]) stimmten die Deputierten völlig darin überein, daß die Äußerungen Preußens hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des nordischen Bundes widerspruchsvoll seien und Frankreich zweifellos einen Beitritt nicht wünsche. Es wurde der Beschluß gefaßt: Aus den von Smidt dargelegten Gründen sei ein Anschließen an eine Assoziation dem hanseatischen Interesse zuwider. Zunächst sei es das beste, Preußen mit bestimmten Anträgen an die Senate herantreten zu lassen. Dann müsse man eine bestimmte Ablehnung oder Äußerung der Abneigung vermeiden, jedoch sich mit Darlegung der Unmöglichkeit eines Beitritts erklären.

Während sich so die Mitglieder der Konferenz den preußischen Vorschlägen entschieden abgeneigt zeigten, waren die Senate noch nicht zu einem endgültigen Entschlusse gekommen. Das oben [2]) erwähnte Versprechen Talleyrands, die Neutralität der Hansastädte in den Friedensschluß mit England aufzunehmen, war daher nicht überflüssig; es machte vielmehr, vereint mit den Berichten über die Konferenzbeschlüsse, jedenfalls großen Eindruck auf die drei Senate. Immerhin hielt es Frankreich für notwendig, durch weitere Zusicherungen die Hansastädte noch

[1]) Den 8. September 1806.
[2]) S. 58.

mehr unter seinen Einfluß zu bringen und ihren Mut gegenüber Preußen zu stärken.

Als Doorman nach den Konferenzen im September Bourienne in Hamburg aufsuchte, um offiziell von ihm die angekündigten und schon ihrem wesentlichen Inhalt nach bekannten Eröffnungen entgegenzunehmen, teilte ihm der französische Minister ein Schreiben Talleyrands[1]) mit. Nach diesem war Napoleon mit einer Denkschrift, in der Bourienne ausgeführt hatte, daß die Hansastädte dem nordischen Bunde nicht beitreten dürften, durchaus zufrieden und hatte Laforest mit entsprechenden Vorstellungen in Berlin beauftragt. Auch erklärte sich der Kaiser bereit, die Unabhängigkeit der Hansastädte anzuerkennen und sie unter seine besondere Protektion und Garantie zu nehmen. Doorman versprach den Behörden der Hansastädte offizielle Mitteilung von dieser Eröffnung zu machen und erstattete demgemäß an die Senate von Hamburg und Lübeck und an Smidt, als Vertreter Bremens, Bericht.

Während diese so bündige Äußerung Frankreichs und die immer bestimmter auftretenden Gerüchte von dem bevorstehenden Kriege zwischen Preußen und dem übermächtigen Frankreich Gründe mehr zur Ablehnung des preußischen Ansinnens bilden mußten, war auch die Haltung der anderen Mächte nicht dazu angetan, die Pläne Preußens zu fördern. Allerdings sollte nach dem Berichte[2]), den Woltmann über eine Unterredung mit Alopäus, dem russischen Minister in Berlin, erstattete, das Petersburger Kabinett den Beitritt der Hansastädte zum nordischen Bunde wünschen. Alopäus hatte u. a. gesagt, daß Rußland für den Fall des Anschlusses der Hansastädte an Preußen ihnen in jeder Weise helfen, andernfalls sie aber jedem Feinde überlassen würde. Die Besorgnisse, die diese Mitteilung erweckte, wurden jedoch bald dadurch beseitigt, daß sich der Bruder des Alopäus, welcher russischer Gesandter am schwedischen Hofe war und sich gerade in Lübeck aufhielt, in entgegengesetztem Sinne äußerte, und daß der hansische Agent in Petersburg, Wiggers,

[1]) Dies Schreiben muß vom 23. August 1806 datiert sein. Es findet sich nirgends gedruckt, aber sein Inhalt paßt durchaus zu Corresp. de Nap., XIII, S. 119, und Bailleu, S. 538.

[2]) Bericht Woltmanns vom 5. September 1806, auszugsweise mitgeteilt bei Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 601.

berichtete, Rußland stehe der Idee eines nordischen Reichsbundes eher kühl gegenüber. Es stimmte also Alopäus Ansicht jedenfalls nicht mit der seines Hofes überein. Beruhigend wirkte es auch, daß der dänische Minister Bernstorff sich dem lübeckischen Syndikus Gütschow gegenüber gelegentlich speziell lübeckischer Verhandlungen mit dem dänischen Kronprinzen dahin aussprach, er finde es durchaus natürlich, wenn die Hansastädte sich keiner Konföderation anschlössen. Thornton war zwar über diese Fragen nicht instruiert, hielt aber mit seiner Privatmeinung nicht zurück, daß seine Regierung entschieden gegen jeden Beitritt der Hansastädte zu einer Koalition sein würde. Es lag ja auch von vornherein klar auf der Hand, daß die Erhaltung der Neutralität der Hansastädte im Interesse Englands lag, weil sie eine fortwährend ungestörte Einfuhr englischer Waren in das weite deutsche Hinterland gewährleistete.

Wenn schon die preußischen Verhandlungen mit Sachsen nicht recht von der Stelle rücken wollten, so konnte zwischen den Kontrahenten über so verhältnismäßig nebensächlichen Fragen wie die zukünftige Stellung der Hansestädte erst recht keine Einigung gefunden werden. Zudem trat im Anfang September, gerade als die Lübecker Konferenzen begannen, Laforest mit dem Einspruche Frankreichs gegen ihren Beitritt hervor. Laforest berichtete über seine beiden darauf bezüglichen Unterredungen mit Haugwitz, dieser sei schließlich soweit gegangen, daß er den Hansestädten eine besondere Stellung im Bunde einräumen, ihnen im Kriege Neutralität lassen und selbst über die Anerkennung dieser Neutralität mit andren Mächten habe unterhandeln wollen. Am Schlusse seines Berichtes aber heißt es:[1] „Indem er (Haugwitz) dann ebensoviel Geschmeidigkeit in den Ausdruck wie Unbeugsamkeit in den Gedanken legte, sagte er mir, im übrigen könne der König nicht zulassen, daß diese Städte außerhalb seines Bundessystems blieben, und er würde, wenn sie intriguierten oder Ausflüchte machten, dem abzuhelfen wissen.“ Diese Äußerung des Grafen Haugwitz bezeichnet den letzten Wendepunkt in der Geschichte der preußisch-französischen Verhandlungen, die dem Kriege von 1806 vorangingen, den

[1]) Französisch bei Bailleu, S. 551.

Augenblick, wo Haugwitz darauf verzichtete, länger die Maske des Nachgiebigen zu tragen. Sie ist gleichbedeutend mit einer Kriegserklärung, und in der Tat hat Frankreich nur deshalb die diplomatischen Beziehungen zu Preußen nicht sofort abgebrochen, um desto ungestörter seine Vorbereitungen zu dem Waffengange treffen zu können.

Zu den Schwierigkeiten bei der Gründung des nordischen Bundes, die Preußen von französischer Seite bereitet wurden, kam nun noch, daß jetzt die Vorstellungen, die von den hansischen Politikern bei dem kursächsischen Kabinett erhoben worden waren, hier ihre Wirkung zu äußern begannen.

Der neue Entwurf zur Bildung eines norddeutschen Bundes, den der sächsische Gesandte Graf Görtz am 21. August nach Dresden übermittelte, enthielt, wie erwähnt,[1]) im 12. Paragraphen die Bestimmung, daß Lübeck, Bremen und Hamburg unmittelbare Städte des nordischen Bundes seien, ihre ganze bisherige innere Verfassung gleich allen anderen Bundesländern behalten, im Genusse ihrer bisherigen Freiheiten und Privilegien bleiben, aber der höchsten Gerichtsbarkeit des Bundes sowie der kaiserlichen und oberherrlichen Aufsicht in dem nämlichen Verhältnisse unterworfen werden sollten wie früher der des Kaisers und des Reiches. Ihre Neutralität wurde anerkannt, aber wegen des militärischen Schutzes in Friedens- und Kriegszeiten sollten sie jährlich verhältnismäßig zu regulierende Charitativ-Subsidien bezahlen. Mit Recht urteilte das Geheime Consilium in dem an dem Kurfürsten erstatteten Bericht über diesen Paragraphen: „Ob die Städte Lübeck, Bremen und Hamburg mit der Zuziehung zum nordischen Reichsbunde, besonders auch in Absicht der Charitativsubsidien, nach den bisherigen Begünstigungen des französischen Kaisers einverstanden sein werden, muß die Folge lehren. Dieselbe kann indeß mancherley Weiterungen veranlaßen".[2]) Ganz offenbar hatten die Ansichten des Kammerrats Frege bei dem sächsischen Kabinett Anklang gefunden. Es begann zu fürchten, daß beim Eintritt der Hansestädte in den norddeutschen Reichsbund dem sächsischen Ausfuhrhandel im Kriegsfalle schwere Gefahren drohten.

---

[1]) Vgl. S. 23.

[2]) Am 27. August 1806. Dr. A., a. a. O., vol. V.

Als nun der sächsische Gesandte in Paris, Senfft von Pilsach, am 26. August nach Dresden meldete, Talleyrand habe ihm gesagt, daß Napoleon dem Gedanken eines nordischen Bundes völlig gleichgiltig gegenüberstehe, aber den Eintritt der Hansestädte in eine solche Vereinigung niemals dulden werde,[1]) als ferner über Berlin gemeldet wurde, daß sich Talleyrand in gleichem Sinne gegen Lucchesini geäußert habe,[2]) war man am Kursächsischen Hofe entschlossen, den preußischen Vorschlägen wegen der Hansestädte die Zustimmung zu versagen. Die Hansestädte, so besagt das Protokoll einer Ministerkonferenz vom 10. September,[3]) würden kaum auf die Bedingungen eingehen, die man ihnen aufzuerlegen gedenke, und da überdies das kursächsische Handelsinteresse mit einer gewissen Unabhängigkeit derselben verbunden sei, so müsse man wünschen, daß der 12. Paragraph wegfalle und den Städten ein freiwilliger Eintritt überlassen bleibe.

Vergebens schrieb König Friedrich Wilhelm III. den 16. September an den Kurfürsten Friedrich August:[4]) „La France . . . . a eû l'impudence d'exiger qu'à nos portes mêmes trois villes libres formassent un Etat à part sous sa protection“, vergebens beteuerte er, einer solchen Forderung niemals zustimmen zu können. Vergebens war es auch, daß der sächsische Geschäftsträger v. Helbig am 28. September aus Berlin meldete,[5]) Friedrich Wilhelm habe dem Deputierten der Hansestädte, dem Syndikus van Sienen, die bestimmte Erklärung zugehen lassen, er werde einen Nichtbeitritt und ein Isoliertbleiben der drei Städte nie zugeben: Das Dresdener Kabinett beharrte, indem es auf Napoleons bestimmte Erklärung hinwies, den Berliner Vorschlägen gegenüber bei der Ansicht, daß es geraten sei, die Hansestädte nicht mit in den norddeutschen Reichsbund aufzunehmen. Auch sandte es zu den preußischen Entwürfen einen auf ganz anderer Grundlage beruhenden

---

[1]) Dr. A., a. a. O., vol. V, Nr. 37.

[2]) Bericht des Grafen Görtz vom 4. September 1806, a. a. O., vol. V, Nr. 71a und Nr. 419.

[3]) Dr. A., a. a. O., vol. V., Nr. 419. Siehe auch die Gegenbemerkungen Sachsens gegen den zwischen Preußen und Hessen vereinbarten Unionsvertrag zu § 12, bei Schmidt, a. a. O., S. 529.

[4]) Dr. A., a. a. O., vol. V.

[5]) Dr. A., a. a. O., vol. V.

Gegenvorschlag ein,[1]) der anstatt der bisher angenommenen Gleichberechtigung der Bundesmitglieder drei Staatengruppen setzen wollte, die unter der Oberhoheit Sachsens, Preußens und Hessens stehen sollten.

Wenn nun auch Haugwitz unter dem Eindrucke dieser Schwierigkeiten Woltmann gegenüber seine früher erhobene Forderungen bedeutend herunterspannte, so ging er doch anderseits nicht weiter zurück als er in den Verhandlungen mit Laforest getan hatte, aber diese Nachgiebigkeit ermutigte doch Woltmann derart, daß er hoffte, Haugwitz noch größere Zugeständnisse abringen zu können.[2]) Seine Berichte trugen natürlich wesentlich dazu bei, daß fortan alle Schritte, die der preußische Gesandte bei den Senaten unternahm, nicht sehr ernst genommen wurden. So machte es denn auch auf die Hansestädte nicht den geringsten Eindruck, als Grote sie Mitte September[3]) dringend vor einem Fernbleiben von der norddeutschen Konföderation und vor der Bildung einer besonderen Vereinigung oder gar einem Beitritt zum Rheinbunde warnte. Hamburg fügte sogar in dem Schreiben an die Schwesterstädte, das die Mitteilung von dieser Eröffnung enthielt, hinzu, es werde jetzt Doorman zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Beratungen nach Lübeck schicken. Als dann die hanseatischen Konferenzen dort Anfang Oktober wieder eröffnet wurden, hatte die preußische Regierung durch ihren Konsul in Bremen, Delius, unbestimmte Nachrichten[4]) über den Zweck jener Unterhandlungen erhalten. Da sie aus diesen Mitteilungen schloß, daß man ihr zuvorkommen wolle, wies sie Grote[5]) an, nochmals auf den Beitritt zum nordischen Bunde zu dringen und zu drohen, daß jeder Versuch zur Konstituierung einer hanseatischen Liga die unangenehmsten Folgen für sie haben werde. Aber auch diese Erklärung, weit entfernt, etwas zu erreichen, machte in den Hansestädten nur böses Blut. „Was wir von

[1]) Vgl. Schmidt, a. a. O., S. 537.
[2]) Vgl. Berichte Woltmanns vom 26. und 30. September 1806 bei Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 600 und Anm.
[3]) Nach Reskript vom 12. September 1806 bei Schmidt, S. 568.
[4]) Bericht von Delius vom 4. September 1806 bei Schmidt, S. 565.
[5]) Das ihn hiermit beauftragende Reskript vom 26. September 1806 findet sich nicht bei Schmidt, wird aber von Wohlwill (Die Hansestädte usw., S. 606, Anm.) erwähnt.

„Preußen zu erwarten haben," schrieb Smidt einige Tage später,[1] „sehen wir bei jeder Gelegenheit schon jetzt deutlich genug. punica fides allenthalben. Von der Anmaßung, mit welcher man neulich unsere hanseatischen Deliberationen störte und uns von dem Gebrauch unseres nie bestrittenen Rechtes, Traktate zu schließen, durch Drohungen abschrecken wollte, ist der Schritt dahin nicht weit, daß man auch den Senaten der Hansestädte intimieren wird, nicht mehr verfassungsmäßig mit ihren Bürgerschaften zu deliberiren, wenn es Preußen nicht gefällt".

Trotz aller Unnachgiebigkeit gegenüber Preußen fühlten sich jedoch die Senate der Hansestädte ihrer Sache durchaus nicht sicher. Ihre Lage hatte sich durch die Mitteilungen Bouriennes an Doorman bedeutend verschlechtert, denn ein Schutzverhältnis zu Frankreich war ebensowenig nach ihrem Geschmacke wie ein Anschluß an Preußen, und bei der drohenden Nähe des Krieges bedeutete eine rückhaltlose Antwort offene Parteinahme. Bremen wünschte nun wenigstens die Versprechungen Frankreichs schriftlich zu haben. Doorman gab dies Bourienne zu verstehen und versprach ihm, wie früher[2] schon erwähnt, 100 000 Livres für den Fall, daß Frankreich durch eine öffentliche Akte die Garantie der Hansestädte übernähme. Die Ausflüchte, die Bourienne nun machte, weil ihm seine Instruktion schriftliche Äußerungen verbot,[3] erschienen verdächtig, sodaß Bremen es geraten fand, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen oder sie durch die beiden Vertreter in Paris zu betreiben. Bremen nahm dabei anfänglich an, daß die Erklärung Bouriennes nur an Doorman, als hamburgischen Syndikus, geschehen sei. Als dann Lübeck den Entwurf zu einer Antwort schickte, wonach offen die Abneigung gegen das Eingehen eines Protektionsverhältnisses ausgesprochen werden sollte, schlug Doorman vor, nur mündlich zu erklären, man danke der französischen Regierung und Bourienne für die Mitteilung, man erstrebe aber nur die Unabhängigkeit der Hansestädte und sei daher nicht geneigt zum Anschluß an eine Koalition, wobei diese Unabhängigkeit nicht bestehen könne.

---

[1]) Am 9. Oktober in seinem Berichte. (Brem. Arch.)

[2]) Vgl. S. 33 und dazu 32.

[3]) Diese Instruktion gibt Wohlwill (Die Hansestädte usw., S. 602) in Übersetzung wieder.

Der hierzu von ihm entworfenen note verbale fügte Doorman die Bemerkung bei, daß Bourienne nach vertraulichen Erkundigungen mit dieser Erklärung zufrieden sei, da der französischen Regierung hauptsächlich daran liege, die Hansestädte vom Beitritt zur norddeutschen Konförderation abzuhalten.

Während man über diesen Vorschlag Doormans wieder längere Zeit beriet, wurde die Sachlage nochmals verändert. Am 27. September veröffentlichte nämlich der Moniteur [1]) einen Brief Napoleons an den König von Bayern, worin der Kaiser seine Kundgebung [2]) von der Notwendigkeit einer unabhängigen Stellung der Hansestädte verteidigte, weil diese „auf dem Handelsinteresse Frankreichs und Süddeutschlands sowie auf dem Umstande beruhe, daß England zu verstehen gegeben habe, jede Veränderung der gegenwärtigen Lage der Hansestädte werde ein Hindernis mehr für den Frieden bilden.“ Diese Äußerung, die wesentlich zur Verschärfung des Konflikts zwischen Frankreich und Preußen beigetragen hat, bestärkte die hanseatischen Politiker in ihrer Hartnäckigkeit Preußen gegenüber. Besonders günstigen Einfluß machte jetzt auch die Haltung Englands auf sie, dessen Eintreten für die Unabhängigkeit der Hansestädte durch diese Erklärung Napoleons bekannt geworden war. Englands Schutz erschien ihnen als eine wichtige Bürgschaft für die Sicherheit der Hansestädte, mußte doch Preußen, wenn es in einen Krieg mit Frankreich verwickelt wurde, sich bemühen, alle Streitpunkte mit dem Inselreiche aus der Welt zu schaffen. „Es scheint mir rathsam“, schrieb der allzeit optimistische Smidt im Einverständnisse mit den andern Deputierten, „daß wir von diesem lichten Punkte aus unsere jetzige fatale Situation zwischen Frankreich und Preußen ins Klare zu bringen suchen müssen.“ So dankten denn auch die Hansestädte auf Anregung der Lübecker Konferenz dem Kabinett von St. James in einer Note für die jetzt kund gewordene Verwendung zugunsten ihrer Unabhängigkeit.

Unter dem Eindruck dieser Neuigkeit verhandelten die Deputierten bei ihrer zweiten Zusammenkunft in Lübeck zu An-

[1]) Der Brief ist vom 21. September 1806 datiert und ist auch in der Correspondence de Nap. XIII, S. 242, abgedruckt.
[2]) Vgl. S. 22.

fang des Oktober[1]) über die Stellung zu den preußischen Bundesplänen. Es wurde zuerst der Einspruch Preußens gegen die Bildung einer hanseatischen Liga zur Sprache gebracht. Lübeck wolte Woltmann anweisen, wenn ihm gegenüber derartige Bemerkungen gemacht würden, an das schon so lange Bestehen der Hansa zu erinnern. Es herschte die einstimmige Überzeugung, daß „die preußischen Insinuationen so wenig auf die Fortsetzung der gegenwärtigen Beratungen als auf das Benehmen der Hansestädte in Hinsicht auf die gegenseitige Bestätigung ihrer uralten Verbindung Einfluß haben dürften.[2]) Dieser Standpunkt, daß es sich nur um die Bekräftigung eines längst bestehenden Bündnisses handele, wurde auch in den einleitenden Paragraphen[3]) des Gutachtens zum Ausdruck gebracht. Die Ausführungen, die sich in diesem Schriftstücke über die Stellung zu einem Staatenvereine, also mit andern Worten, zu der nordischen Konföderation und dem Rheinbunde, finden, entsprechen vollkommen den Beschlüssen[4]) der ersten Konferenzen. Sie sind bezeichnend für die hansische Politik jener Tage. Es heißt da, diese Frage könne nur nach fernerer Entwicklung der Zeitumstände mit Sicherheit beantwortet werden. Das Benehmen der Hansestädte in Hinsicht auf den Anschluß an einen Staatsverein müsse sich darauf beschränken, daß sie die Sache möglichst dilatorisch zu behandeln suchten, nach keiner Seite weder Abneigung noch Zuneigung äußerten und bei etwaigen ferneren Anträgen sich bestrebten, Zeit und Aufschub zu gewinnen. „Einer gleichen zögernden Behandlung müssen dann auch unterworfen sein die Berathung und Beschlußnahme der Städte über die beiden Probleme: ob und wie sie allein und isolirt unter der Garantie der vornehmsten Mächte stehen bleiben könnten? und auf der andern Seite: unter welchen Bedingungen sie sich etwa dem neuen Bunde gesellen müßten?" Dieser Passus bezieht sich im wesentlichen auf den Rheinbund. Wie die Deputierten über den norddeutschen Reichsbund dachten, bewiesen sie dadurch, daß sie über diese geplante preußische Schöpfung einen besonderen Ab-

[1]) Vom 4.—14. Oktober 1806.
[2]) Aus dem Protokoll der 6. Konferenz vom 4. Oktober 1806.
[3]) Vgl. S. 49 ff.
[4]) Vgl. S. 65.

schnitt beifügten, der einen Auszug aus Smidts „Aphorismen“ darstellt. Zum Schluß wiederholt das Gutachten nach einem Aufsatze Doormans den, wie erwähnt,[1]) von diesem schon während der ersten Konferenzen[2]) aufgestellten Grundsatz, daß die Hansestädte, wenn der Anschluß an die Konförderation nicht mehr zu vermeiden sei, nur als geschlossene Vereinigung, gegen Erfüllung der Desiderien und vorteilhafte Errichtung einer Oberappellationsinstanz, beitreten dürfen. Als das Gutachten am 15. Oktober unterzeichnet wurde, hatte es bereits seine Bedeutung verloren, denn am Tage vorher war schon das Schicksal des norddeutschen Reichsbundes auf den Feldern von Jena und Auerstädt entschieden worden. Ein definitive Erwiderung auf die preußischen Vorschläge haben also die Hansestädte nie gegeben. Wenn Bourienne in seinen Memoiren[3]) sagt sie, hätten nach den Lübecker Konferenzen avec plus que de la froideur geantwortet, so hat ihn sein Gedächnis getäuscht.

Nicht so leichten Kaufes wie bei Preußen kamen die Hansestädte bei Frankreich davon. Welche Ansichten die Deputierten über die prinzipielle Stellung zu Frankreich und dem Rheinbunde hegten, die sie an der althergebrachten Hinzögerungspolitik der Hansestädte festhielten, haben wir soeben gesehen. Im übrigen sind die Verhandlungen mit Frankreich fast ausschließlich von den Senaten selbst geführt worden. Alsbald nach der Veröffentlichung des Briefes Napoleons an den König von Bayern verlangte Bourienne eine schriftliche Gegenäußerung, weil die Absichten Frankreichs jetzt gedruckt vorlägen. Es sei, sagte er, keine Gefahr bei der Annahme der französischen Protektion, Frankreich habe nichts dagegen, wenn die Hansestädte auch Rußland und England zu Protektoren nähmen. Es handelte sich jetzt für die Hansestädte darum, welche Fassung sie Doormans Entwurf zu der note verbale geben sollten, die sie jetzt als schriftliche Note zu überreichen gedachten. Bremen wünschte den Ausdruck Protektion zu umgehen. Offenbar dachten dort die leitenden Persönlichkeiten, wie Smidt, welcher meinte: „Vor der Protection habe ich ein heimlich Grauen,

[1]) Vgl. S. 65.
[2]) In der 4. Sitzung, am 8. September 1806.
[3]) Band VII, S. 174.

und denke immer, es sei besser zu vermeiden, wenn es auch in diesem Zusammenhange unschädlich stehen könne," und „man könne nicht wissen, ob diese Note nicht einmal publici juris würde." Hamburg dagegen trug kein Bedenken, das Wort Protektion zu gebrauchen, weil Frankreich, um solche durchzusetzen, nicht der Konsequenzmachung aus ein paar gesagten oder nicht gesagten Redensarten bedürfe und noch weniger ein paar Federstriche es davon abhalten würden, wenn es anders wolle. Schließlich wurden die Bremischen Abänderungsvorschläge angenommen, und Lübeck schickte eine entsprechende Note nach Hamburg.

Es war die höchste Zeit, denn nach dem soeben errungenem großartigem Triumphe über das Reich Friedrichs des Großen hätte der übermütige Sieger ein längeres Zögern übel aufnehmen können. Als Doorman Bourienne die Note überbrachte, war indessen der französische Gesandte, noch unter dem Eindrucke des kürzlich erhaltenen Geschenkes, sehr freundlich und entgegenkommend. Er bedauerte, daß die Abgabe so spät erfolge, weil so der Anschein erweckt werde, als ob die Städte die Entscheidung des Krieges abgewartet hätten. Er erklärte sich aber bereit, eine Abänderung des Datums geschehen zu lassen und die späte Übersendung der Note in Paris mit Besorgnissen wegen der Unsicherheit der Wege zu begründen. So wurde aus dem 22. Oktober der 9. Oktober [1]) gemacht. Auch mit dem Fehlen des Wortes protection war Bourienne nicht recht einverstanden. Doorman machte ihn zwar darauf aufmerksam, daß es dem Sinne nach in dem Schriftstücke enthalten sei, man habe es nur der möglichen Mißdeutung wegen weggelassen, aber als Smidt ihn besuchte, kam er noch einmal darauf zu sprechen. „Er war sehr artig und vertraulich", so erzählt Smidt in seinem Berichte [2]) darüber, „und kam sehr bald auf die Note, wo er mir dann wiederhohlte was ich durch Doorman schon wußte. — Er schien anfangs der Meynung zu

[1]) Dieses Datum nach Servières, S. 84. Die Angabe Smidts in seinem Bericht vom 24. Oktober (Brem. Arch.), die Note sei wahrscheinlich vom 12. Oktober datiert, beruht offenbar auf Irrtum.

[2]) Bericht Smidts vom 24. Oktober 1806 (Brem. Arch.). Der Brief enthält einige Chiffren und Abkürzungen, die hier aufgelöst wiedergegeben sind.

seyn, daß Bremen vorzüglich die Abgabe der Note aufgehalten habe, um zu sehen, ob Preußen nicht siege. Es gelang mir indeß bald ihn zu überzeugen daß dies nicht der Fall sey, indem ich ihm sagte, daß Bremen im Gegentheil immer die meisten Vorwürfe erhalten habe, daß es sich zu sehr auf Frankreichs Seite neige, Gröning immer in Paris habe udgl. mehr. — Er kam dann mit seinen Vorschlägen heraus und sagte mir, er wolle mir aufschreiben, wie er es meyne, und wie er es auch schon Doorman gesagt habe. — Ich erwiederte, die hanseatischen Abgeordneten wären nur bevollmächtigt interna zu berathen und könnten in dieser Sache nichts thun und nichts abändern, darin beriethen und beschlössen die Senate selbst mit einander. Er meynte dann, so könnte man ja schnell Stafetten nach Lübeck und Bremen schicken. — unter den jetzigen Umständen und da die Noten solange ausgeblieben, würden zwey Tage eben keinen großen Unterschied machen. — wir möchten daher doch auf jeden Fall schreiben, er wolle mit der Absendung noch einige Tage warten. — Übrigens sende er alles ab, was man ihm gebe, und habe damit seine Pflicht erfüllt, er rathe bloß aus guter Absicht und weil er den Städten wohlwolle, und wünsche daß das, was sie dem Kaiser den er sehr genau kenne sagten, einen vortheilhaften Eindruck auf ihn mache. Wir würden wenig Minister finden mit denen wir über dergl: so vertraulich berathen könnten als mit ihm — ein anderer hätte nichts gesagt und alles gehen lassen, auch die Antidatirung nicht zugegeben. — Ich sagte ihm, Garantie in reiner unvermischter Qualität sey uns zugesagt, und diese hätten wir jederzeit von Frankreich, England und Rußland begehrt, und sie sey uns auch von Frankreich zugesagt worden und von den übrigen auch nicht daran zu zweifeln, daß sie erfolgen werde. Der Zusatz von Protection könne aber leicht Misdeutung veranlassen, da dieses Wort jetzt bisweilen einen andern Sinn erhalte, es sey Frankreich daran gelegen, die Unabhängigkeit und Neutralität der Hansestädte auf alle Weise also auch zur See aufrecht zu erhalten um seines Handels willen, es müsse daher Frankreich selbst daran gelegen seyn, daß die Hansestädte sich aufs allervorsichtigste benähmen, und der Kaiser habe ja selbst erklärt, daß er bey seiner Begünstigung der Städte auf den Nutzen von ganz Europa, ja selbst

auf den Frieden mit England Rücksicht nähme, man werde uns also eher loben als tadeln können, daß wir ein Wort nicht gebrauchten, welches, wenn es auch in dem aller-unschuldigsten Sinne gebraucht würde, Veranlassung zu dgl. Misdeutungen werden könne. — Er erwiederte, daß es uns ja ganz unbenommen bliebe zu gleicher Zeit auch bei England und Rußland nicht bloß Garantie sondern auch Protection nachzusuchen, daß Napoleon nichts dagegen haben werde und daß wir dann in Hinsicht auf England und Rußland ja gar nichts zu besorgen hätten. Er rathe es, weil der Kaiser an dergl. Worte gewohnt sey, weil derselbe Protection durch ihn neben Garantie ausdrücklich angeboten habe und darauf eine ausdrückliche Erwiederung verlange und es übel aufnehmen werde, wenn er nichts der Art in der Antwort fände. — Daß dieses Wort im unschuldigsten Sinne gedeutet werde, dafür sorge ja der ganze übrige Inhalt der Note, und was er vorschlage, sey ja grade eine Erklärung des Antrags des Kaisers und des von ihm gebrauchten Wortes Protection zu unsren Gunsten nach unsrem Wunsche und in unserem Sinne. Wir müßten bedenken, daß der ganze Norden Deutschlands jetzt vom Kaiser abhange, indem Preußen sich nie wieder erheben und zu einer Macht von drittem Range herunterkommen werde. — Der Kaiser fühle, daß wir ihm große Verpflichtung schuldig seyen, indem seine Armeen in diesem Kriege für die Unabhängigkeit der Hansestädte ihr Blut vergossen, und daß er das auch wolle anerkannt wissen, er begreife nicht, wie wir anstehen könnten ihm durch Gebrauch eines Wortes unsre Attention zu bezeugen, da er durch die That soviel für uns thue, und zwar eines Wortes, daß wir in Schreiben und Noten vorhin unaufgefordert so oft selbst gebraucht hätten, wovon er mir die Beweise aus seinem Pulte vorlegen könne, wenn wir es nicht glauben wollten....."

Smidt versprach diese Angelegenheit noch einmal mit Doorman zu besprechen. Hamburg war bereit, Bourienne nachzugeben, Lübeck nicht. Aber zwei Tage später gelang es Smidt als er bei Bourienne zu Mittag geladen war, diesen zu beruhigen, und so wurde denn die Note, sobald die wegen der Datumsänderung notwendig gewordene Neuausfertigung aus Lübeck angekommen war, dem französischen Gesandten übergeben.

Am 29. Oktober reiste Smidt von Hamburg ab, nachdem seine eigentliche Tätigkeit als Deputierter schon mit der Unterzeichnung des Gutachtens und seiner Anlage ihr Ende gefunden hatte.

## Kapitel V.

### Schluß.

Die Befürchtungen der Hansestädte, daß man ihre Neutralität im Kriegsfalle nicht achten werde, verwirklichten sich nur zu bald. Mochte auch Talleyrand noch Ende September [1]) diese Besorgnisse für unbegründet erklären, so äußerte sich doch schon Bourienne gegen Smidt bei seinem Besuche am 26. Oktober dahin, daß, wenn die Franzosen in den Hansestädten blieben, dies nicht aus militärischen Rücksichten geschähe, sondern in der Erwartung, „daß diese den tapferen Soldaten, die ihr Blut für sie vergossen hätten,[2]) gerne etwas zu Gute tun würden." Kaum anderthalb Monate, nachdem die Hansestädte, wie es schien, den Gipfel der Freiheit und Unabhängigkeit erklommen hatten,[3]) erfolgte ihre Besetzung durch die Franzosen. Von den Tagen an, wo sie ihre weitgehenden Ansprüche auf die Dankbarkeit der Hanseaten geltend machten, datiert eine Folge ungezählter Leiden. Die ausschließliche Sorge der Behörden für Einquartierungen, Lieferungen und Geldzahlungen schloß eine planmäßige Ausführung der Konferenzbeschlüsse aus. Während seines Aufenthalts in Hamburg verabredete Smidt ohne Auftrag, aus besonderem Interesse für die Sache, mit dem Redakteur des Hamburger Correspondenten, daß dieser für die Übermittelung wichtiger Nachrichten jede für Bremen nachteilige Äußerung unterlassen sollte. Als ferner 1807 Bremen einen Postvertrag mit dem Großherzog von Berg abschloß, geschah

[1]) Abel bat ihn damals um Anweisung an die Generäle, die Neutralität der Hansestädte zu achten. Auch an Preußen und England beabsichtigte man sich mit gleichem Ersuchen zu wenden, aber die Entscheidung des Krieges war schneller als der Geschäftsgang der Hansastädte.

[2]) Bourienne spielt hier darauf an, daß die französischen Intriguen gegen den Beitritt der Hansestädte zum norddeutschen Reichsbunde eine der Veranlassungen zum Kriege geworden waren.

[3]) Ausdruck Smidts in einem Briefe vom 26. Oktober. (Brem. Arch.)

dies unter den Bedingungen, die von den Deputierten empfohlen waren. Später aber finden wir nur gelegentlich eine Spur, daß man sich des Gutachtens der Deputierten überhaupt noch erinnerte. Die veränderte Lage ließ auch seine Befolgung untunlich erscheinen. Als vollends nach der Niederwerfung Napoleons und der Aufnahme der Hansestädte in den deutschen Bund auf absehbare Zeit hinaus auch ein festeres Anschließen der Hansestädte aneinander unnötig wurde, behielten nur noch die Vorschläge über die Gründung eines Oberappellationshofes Bedeutung.[1]) Sie fanden dann auch durch die Errichtung des hanseatischen Oberappellationsgerichts in Lübeck eine glänzende Ausführung.

Werfen wir jetzt zum Schluß noch einen Blick auf die von den Deputierten vorgeschlagenen und von den Senaten befolgten Grundsätze der hanseatischen Politik. Wer dieses System des Hinziehens und Abwartens, das ängstliche Werben um die Gunst der größeren Mächte, dieses jeglichen deutschen Nationalgefühls bare Streben nach einer Sonderstellung im Vaterlande, und vollends die endlosen Beratungen über Geldfragen, wer alles dies mit den Augen eines Bürgers des mächtigen, geeinten deutschen Reiches betrachtet, der wird versucht sein, von einer jämmerlichen Kirchturmspolitik dreier kleiner Krämerstaaten zu reden. Aber man darf sein Urteil über die Handlungen der Menschen nicht nach dem Erfolg und vom Standpunkte unserer Tage fällen. Vielmehr verlangt die Billigkeit, daß hierbei die Beweggründe ihrer Maßnahmen sowie die zu ihrer Zeit gültigen Anschauungen berücksichtigt werden. Wenn wir dieser Pflicht des Historikers nachkommen, so wird allerdings unsere Ansicht über das Verhalten der Hansestädte wesentlich verändert werden.

Die Hansestädte waren kleine Staaten, ohne die geringste militärische Macht, bei der Schwäche des Reiches jedem Angriffe eines Nachbarn wehrlos preisgegeben. So war es für

---

[1]) Bezeichnend ist, daß, als man dieser Frage näher trat, Hamburg unter seinen Akten das Gutachten nicht einmal mehr finden konnte. Über die weiteren Schicksale des Planes der Gründung eines hanseatischen Oberappellationsgerichtshofes s. den im Vorwort angeführten Aufsatz v. Bippens in den „Hanseatischen Blättern", Jahrgang 1890/91.

sie völlig ausgeschlossen, in der großen Politik eine ausschlaggebende Rolle zu spielen. Sie mußten sich wohl oder übel nach dem Verhalten der Mächtigeren richten. Nun aber brachte es die Mangelhaftigkeit der Verkehrseinrichtungen und des Nachrichtenwesens sowie die Langsamkeit des Geschäftsganges bei den Großmächten mit sich, daß einige Zeit verstrich, bis über die Absichten der andern Regierungen Klarheit herrschte. Die ganz natürliche Folge war, daß die Hansestädte, wenn sie eine wichtige Entscheidung zu treffen hatten, wochenlang ihre Stellungnahme unentschieden ließen, bis sie über die Haltung der andern Kabinette unterrichtet waren. Bei Kriegen fremder Mächte aber verlangte das Interesse der Hansestädte, daß sie die strengste Neutralität beobachteten und ihr Heil darin suchten, ängstlich alles zu vermeiden, was den Parteien Anlaß zu Unzufriedenheit hätte geben können. Der Wohlstand ihrer Bewohner beruhte ausschließlich auf der Blüte des Handels. Die Auflagen, die dieser zu tragen hatte, bildeten auch die Haupteinnahmequelle der Staatskassen. Sobald die Städte auch nur irgendwie den Anschein erweckt hätten, als ob sie die eine Partei begünstigten, würde die andre sofort mit Vergnügen die Gelegenheit benutzt haben, um sämtliche hanseatischen Schiffe in ihren Häfen wegzunehmen und durch Kaper den gesamten Handel der Hansestädte lahmzulegen. Aus der Furcht vor solchen Repressivmaßregeln, wie Frankreich und England sie wiederholt im Verlaufe der Revolutionskriege anwandten, erklären sich auch die Bemühungen der Hansestädte, sich eine Sonderstellung zu verschaffen. Niemand kann ihnen einen Vorwurf daraus machen, daß sie in diesem Bestreben auch ihre Beziehungen zum Reiche lockerten, daß sie sich z. B. 1746 ein Privileg[1]) verschafften, das ihnen Handelsneutralität bei Reichskriegen mit Ausschluß des Verkaufs von Kriegskontrebande zusicherte. Eine andre Haltung müßte uns vielmehr in Erstaunen setzen zu einer Zeit, wo sich die edelsten Geister Deutschlands als Kosmopoliten fühlten, wo das Reich seine Angehörigen nicht mehr zu schützen vermochte und wo bald der Preußenkönig, bald seine Gegnerin die Franzosen ins Land rief. Als die Lübecker Konferenzen

[1]) Privileg Franz I. vom 23. Dezember 1746.

stattfanden, lagen die Verhältnisse um nichts besser. Damals, als die süddeutschen Fürsten sich durch ihren Beitritt zum Rheinbunde zu Satrapen Napoleons herabwürdigten und fast alle großen deutschen Denker dem gewaltigen Imperator zujubelten, waren nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen[1]) die Hansestädte beinahe die einzigen in Deutschland, in denen überhaupt noch etwas nationale Gesinnung zu finden war.

War aber das Streben nach völliger Isolierung vielleicht ein politischer Fehler? Wäre der Anschluß an einen mächtigen Nachbarstaat nicht vielleicht empfehlenswert gewesen? Mit nichten. Die Rücksichtnahme außerdeutscher Großmächte, wie Frankreichs und Englands, auf ihre Neutralität sowie die ununterbrochene Blüte ihres Handels verdankten die Hansestädte nur dem Umstande, daß sie drei große offene Tore bildeten, durch die zu Kriegs- und Friedenszeiten der ganze Verkehr Norddeutschlands seinen Weg nahm. Diese Tore wären geschlossen worden, sobald die Städte als Glieder eines andern deutschen Staates an einem Kriege teilgenommen hätten. Alsbald wäre Verlust der in fremden Häfen liegenden Schiffe und Verarmung das Los der hanseatischen Kaufleute gewesen; ja, schon die Möglichkeit, daß die Hansestädte in einen Krieg hätten verwickelt werden können, würde ihren Kredit bedeutend verringert haben. In kurzer Zeit wäre ihr Handel gänzlich an Holland übergegangen und sie selbst zur Bedeutungslosigkeit einer Stadt wie Emden herabgesunken. Daß aber die hanseatischen Politiker alle Hoffnung auf Frankreich, ein außerdeutsches Land, setzten, ist nicht zu verwundern, wenn man bedenkt, daß im Winter 1799 Franz II. selbst die Hansestädte, obwohl er gleichzeitig von ihnen 100 Römermonate erpreßte, dem Könige von Preußen angeboten[2]) und dies im Sommer 1801 noch einmal getan[3]) hatte, daß ferner bei den großen Mediatisationen des Jahres 1803 Oldenburg sich Hoffnung

[1]) Vgl. Wohlwill, Die Hansestädte usw., S. 586 und 609, ferner Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten d. h. G., S. 105 ff., sodann das bekannte Buch von Cl. Th. Perthes: Friedrich Perthes Leben (Gotha 1855), S. 165.

[2]) Vgl. Heineckens Chronik, Handschrift in der Bremer Stadtbibliothek und dem Bremer Staatsarchive.

[3]) Vgl. Heineckens Chronik.

machen konnte, mit Hilfe des Zaren Bremen zu bekommen, und Dänemark[1]) auf die Erwerbung von Hamburg und Lübeck gerechnet hatte, und daß Hannoveraner, Preußen und Dänen in in den Jahren 1795—1806 um die Wette die Neutralität der Hansestädte durch Besetzung ihres Gebietes verletzt hatten. Was blieb da den Hanseaten übrig als ihr Heil bei dem Staate zu suchen, der ihnen durch seine militärische Macht und seine zielbewußte Politik den besten Schutz zu bieten schien?

Hat aber nicht die Folgezeit den Hansestädten Unrecht gegeben? War es nicht lächerlich, daß sich die Senate 1806 schmeichelten, ihre Souveränität aufrecht erhalten zu können? Auch diese Frage müssen wir verneinen. Die Senate der Hansestädte sahen voraus, daß ein Krieg zwischen Frankreich und Preußen ausbrechen mußte, bei dem die Wahrscheinlichkeit eines Sieges bedeutend mehr auf der Seite des großen Korsen stand. Indem sie, wie so viele andre, die Widerstandskraft Preußens überschätzten, vermieden sie es, offen auf die Seite Napoleons zu treten. Als dieser siegreich aus dem ungleichen Kampfe hervorgegangen war, da war es doch begreiflich, daß die Hanseaten die Erhaltung ihrer Freiheit von dem erwarteten, der sich rühmte, für sie gegen Preußen das Schwert gezogen zu haben, zumal sie wußten, daß die Unabhängigkeit der Hansestädte eine von den Bedingungen war, die Napoleon erfüllen mußte, wenn er Frieden mit England haben wollte. Es ist nur ein Beweis großer Charakterfestigkeit, daß die Senate trotz der mannigfachen Bedrückungen durch die Franzosen an ihrer Hoffnung festhielten. Nach dem Sturze Napoleons hat sich die Richtigkeit ihrer Politik vollkommen gezeigt. Wären sie dem Rheinbunde beigetreten, so hätte England daraus gefolgert, daß die Hansestädte doch ihr Neutralitätssystem aufgeben wollten. Es hätte sein Interesse an ihnen verloren und hätte sie nach dem nordischen Siege der Verbündeten unbedenklich Preußen als Beuteanteil überlassen. So aber blieben die Städte mit Rücksicht auf ihre im Kampfe gegen Frankreich gebrachten Opfer und das Handelsinteresse Englands vor dem Schicksale der Mediatisation bewahrt und büßten mit der Gründung des

[1]) Vgl. Wohlwill, Aus drei Jahrhunderten d. h. G.

deutschen Bundes nicht mehr von ihrer Unabhängigkeit als die andern deutschen Staaten ein.

Aber, wird man sagen, es bleibt doch ein widerwärtiger Anblick, wenn man dieses unaufhörliche Hervorkehren des Geldpunktes betrachtet, dieses endlose Debattieren über pekuniäre Angelegenheiten, diese schmachvolle Nachgiebigkeit gegenüber einem habgierigen Minister. Will man diese Erscheinungen beurteilen, so darf man nicht vergessen, daß so kleine Staaten, wie die Hansestädte waren, überhaupt kein andres Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke als Geld besaßen und daß dieses sich in den letzten Jahrzehnten als sehr wirksam erwiesen hatte. Seit Beginn der Koalitionskriege hatten die Hanseaten ungeheure Opfer bringen müssen, denn alle ihre Erfolge waren mit Geld aufgewogen worden. Der drohende Krieg stellte neue Anforderungen an ihre Kassen in Aussicht. Da galt es mit dem allmächtigen Mittel sparsam zu wirtschaften. Die Ruhe und der Gleichmut aber, mit dem die Hanseaten Bouriennes ungeheure Erpressungen duldeten, erklärt sich daraus, daß sie den nächsten Vorgesetzten dieses Ministers, Talleyrand, von derselben Seite kennen gelernt hatten und Napoleos Nachsicht gegen seine Günstlinge kannten. Auch war gerade damals die Stimmung des Pariser Hofes von besonders hoher Bedeutung.

An dem Grundsatze, den wir soeben befolgt haben, geschichtliche Vorgänge nach den damals herrschenden Anschauungen zu beurteilen, müssen wir auch festhalten, wenn wir die Tätigkeit Smidts bei den Konferenzen richtig würdigen wollen: Wir haben Smidt als Mann seiner Zeit zu betrachten. Wohl war Smidt eine sehr eigenartige und energische Natur, aber schon dadurch, daß er von väterlicher und mütterlicher Seite einer Ratsfamilie angehörte, mußte er durch die Ansichten der damaligen bedeutendsten Senatoren stark beeinflußt werden. Rechnen wir zu der so gewissermaßen angeborenen konservativen Gesinnung einen sehr starken Zusatz von Idealismus, den er von der Universität Jena mitbrachte, so haben wir den Smidt, wie wir ihn bei den Konferenzen kennen lernten. Die in den Kreisen der Senatoren herrschende Überzeugung, daß für die Hansestädte eine neutrale Politik und das Streben nach einer Sonderstellung der einzig gangbare Weg sei, fand gerade in

Smidts Jünglingsjahren eine glänzende Rechtfertigung durch den gewaltigen Aufschwung, den der Handel der Hansestädte in der Zeit von 1789—1805 nahm. Diese Erfolge trugen auch gewiß dazu bei, den ohnehin so optimistischen Staatsmann noch zuversichtlicher zu stimmen. So erklären sich die überspannten Hoffnungen, denen wir in seinen Aphorismen begegnet sind.[1]) Ich glaube vorhin nachgewiesen zu haben, daß die dort vorgeschlagene und später in der Tat befolgte Politik der Hansestädte die einzig mögliche war. Smidt hat in der Hauptsache, nämlich mit der Ansicht, daß die Hansestädte den Beitritt zu einem Staatenvereine vermeiden müßten, Recht behalten. Er hatte das Ziel, dem sie zustreben mußten, klar erkannt, und man kann ihm nur den Vorwurf machen, daß er geglaubt hat, es so leicht und schnell erreichen zu können. Daß wir trotz des recht phrasenhaft klingenden Schlußsatzes seiner Aphorismen bei Smidt keinen einzigen nationalen Gedanken finden, daß er ganz einseitig den bremischen Standpunkt vertritt, darf man an ihm bei den damaligen Zeitverhältnissen nicht tadeln; im übrigen hat er sich in dieser Beziehung nach 1806 bedeutend geändert. Trotz so vieler trüber Erfahrungen hat Smidt sich dagegen zeitlebens seine unerschütterliche Hoffnungsfreudigkeit erhalten; sie hat ihm indessen nie ernstlich geschadet, sondern nur zur Belebung seiner Kräfte beigetragen. Geblieben ist ihm auch seine strenge Gewissenhaftigkeit, sein Arbeitseifer und seine Energie, dank der es ihm später gelingen sollte, für Bremen eine neue Blütezeit heraufzuführen und persönlich eine Bedeutung zu erringen, die weit über die Grenze seiner Vaterstadt hinausreichte.

So großes Interesse aber auch die Konferenzen für Smidts Lebensbild besitzen, so haben sie doch ein noch größeres für die Kenntnis der ganzen Verhältnisse zu der Zeit, als das morsche deutsche Staatsschiff einen ruhmlosen Untergang fand. Ist den Verhandlungen auch kein greifbares Ergebnis beschieden gewesen, so zeigen sie uns doch, von welchen Folgen die Auflösung der Reichsverfassung für die kleineren deutschen Staaten begleitet war, und gewähren uns einen tiefen und lehrreichen Einblick in das feine Gewebe der Intriguen, die dem blutigen Tage von Jena und Auerstädt vorangingen.

[1]) Vgl. S. 62 ff.

Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens
1. Jahrgang 5. Heft



# Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741.

Von Dr. Wilhelm Upmeyer.

1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

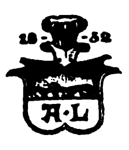
**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**5. Heft:**

**Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741**

von Dr. Wilhelm Upmeyer.




**1906.**

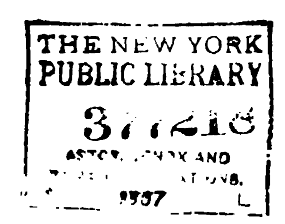
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.

# Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741.

Von Dr. Wilhelm Upmeyer.




1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.




# Inhaltsverzeichnis.



---

Von den benutzten Akten entstammen dem Archiv zu Münster i. W.: die Akten der Mindener Landstände Nr. 56, die Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I, die Akten der Ravensbergischen Landstände Nr. 75 a und die Akten der Mindener Kriegs- und Domänen-Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Nr. 44 Vol. II, den Beständen des Geh. Staats-Archivs zu Berlin: die Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I. — Die im zweiten und dritten Kapitel angeführten Beispiele für die Schikanen der Eigenbehörigen gegen ihre Gutsherren verdanke ich u. a. Herrn Hofbesitzer Meyer-Riemsloh, Herrn Kolon Vehrling aus Winkelshütten bei Borgholzhausen, Herrn Harre jun. aus Rüingdorf bei Melle und endlich besonders meinem Vater.

## Erstes Kapitel.

### Die äußere Geschichte der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung.

Das bedeutendste Ereignis für die Entwickelung der Eigentumsverhältnisse Westfalens während des 17. Jahrhunderts war die Einführung der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung durch den Großen Kurfürsten im Jahre 1669. Es war das erste Mal, daß man den Versuch machte, das Eigentumsrecht zu kodifizieren. Das Ergebnis aber wurde vorbildlich für alle weiteren Unternehmungen dieser Art. Bei der ausgesprochen gutsherrenfreundlichen Tendenz dieses Gesetzes lag es nahe, daß sich auch in den Nachbarterritorien der Wunsch nach einem solchen Kodex regte, zumal in Minden, welches ja seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts denselben Landesherrn besaß. Merkwürdigerweise aber ging nun der erste Anstoß zur Einführung einer Eigentums-Ordnung für das Fürstentum Minden nicht von den dortigen Gutsherren aus, sondern die „Regierung" ergriff noch in den letzten Lebensjahren Friedrich Wilhelms die Initiative. In einem Schreiben vom 30. Juli 1686 teilte sie den Ständen ihr Vorhaben mit.[1]) Als Grund wurden die vielen Schwierigkeiten zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen angeführt, die vornehmlich von dem Mangel eines geschriebenen Rechtes herrührten. Es war indessen wohl nicht beabsichtigt, ein ganz neues Gesetz zu entwerfen, es scheint vielmehr daran gedacht worden zu sein, die Ravensbergische Eigentums-Ordnung mit einigen den Mindenschen Verhältnissen entsprechenden Modifikationen einfach auf dieses Territorium zu übertragen. Das ständische Gutachten, welches die „Regierung" zu diesem Zwecke einforderte, sollte nämlich vorzüglich die spe-

[1]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

zifisch Mindenschen Eigentumsgewohnheiten enthalten und ausdrücklich die Abweichungen von den benachbarten Gebräuchen verzeichnen, und zwar sollte dabei eine „Ordnung" der Nachbarprovinzen als Vorlage dienen.[1]) Ravensberg aber war das einzige Land, welches eine derartige „Ordnung" besaß, denn die Lippische Polizei-Ordnung[2]) vom Jahre 1620 konnte wohl kaum als Modell in Frage kommen. Endlich sollte der Bericht in spätestens 14 Tagen eingesandt werden, eine Frist, die zur Ausarbeitung eines gänzlich neuen Eigentumsrechtes schwerlich ausreichte.

Damit aber schlief dieser erste Versuch auch wieder ein, und elf Jahre lang hören wir nichts mehr von einer Mindenschen Eigentums-Ordnung. Erst 1697 nahmen die Stände von Minden ihrerseits den Gedanken und zwar mit größerer Energie als die „Regierung" wieder auf. Sie wandten sich direkt nach Berlin an den Kurfürsten.[3]) In ihrer Eingabe wiesen sie auf das Beispiel Ravensbergs hin und begründeten die Notwendigkeit eines Gesetzes mit denselben Argumenten, welche der Ravensbergische Adel im Jahre 1669 vorgebracht hatte. Es war die auch später immer wiederkehrende Klage, daß das Fehlen eines geschriebenen, gesetzlich anerkannten Eigentumsrechtes große Unsicherheit in der Rechtsprechung hervorriefe, die noch gesteigert würde durch das Versenden der Prozeß-Akten an auswärtige mit dem Gewohnheitsrecht des Landes nicht vertraute Rechtsfakultäten.[4]) Die so gefällten Urteile aber wären ungerecht, widersprächen dem Herkommen und wirkten verwirrend auf die Verhältnisse zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen. Die Stände baten daher den Kurfürsten,

[1]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[2]) Diederichs, Entwurf der Rechtslehre von der Westph. Eigenbehörigkeit, (1792) rechnet diese mit zu den Eigentums-Ordnungen. Die Angabe sie stamme aus dem Jahre 1678, ist übrigens falsch, sie war bereits 1620 erlassen und ist 1678 in Lemgo gedruckt. S. Ludolf. observat. forens. Obs. 155. Diederichs erlaubt sich an dieser Stelle noch eine weitere Ungenauigkeit. Er behauptet, daß 1701 eine neue Eigentums-Ordnung erlassen sei.

[3]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I. Schreiben vom 19./9. April 1697.

[4]) Dieser Übelstand wurde 1707 auf Anregung der Mindenschen Stände durch Errichtung eines Schöppenstuhls in Minden gehoben. Vergl. Spannagel, Minden und Ravensberg (1894) S. 154.

die „Regierung" von Minden zu veranlassen, mit ihnen zusammen eine Eigentums-Ordnung zu entwerfen. Ferner wünschten sie eine Verordnung, welche fortan nur noch westfälische Rechtsfakultäten als Instanz zuließe. Sie dachten dabei wohl besonders an das Stift Münster, wo nach ihrer eigenen Aussage das Eigentum in flore stand.[1]) Ihre Vorstellung fand ein williges Ohr, und noch im selben Jahre erging ein Befehl an die Regierung zu Minden, mit Zuziehung der städtischen monita ein Gesetz auszuarbeiten und dann einzusenden.[2]) Auch betreffs der Aktenverschickung lautete die Weisung ganz im Sinne der Stände.[3]) Die Mindener „Regierung" beeilte sich jedoch nicht allzusehr, der Verfügung nachzukommen. Die Stände fühlten sich jedenfalls bemüßigt, noch im Oktober des Jahres ihr die kurfürstliche Verordnung in Erinnerung zu bringen,[4]) und im Jahre darauf beklagte sich der Kurfürst darüber, daß noch kein Bericht über den Stand der Arbeiten eingelaufen sei, er forderte dringend, sie zu beschleunigen.[5])

Anders die Stände. Sie arbeiteten unterdessen eifrig an der Herstellung ihrer in Aussicht gestellten monita und übergaben sie,[6]) wahrscheinlich schon bald nachher, sicherlich aber vor dem Jahre 1701, dem Jahre der Erhebung Preußens zum Königtume. Sie betitelten sich:

„Unvorgreifliche und Unmaßgebliche Anmerckungen Bey der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Unßern gnädigsten Churfürsten und Herren auf der Herren Landstände des Fürstenthums Minden Vormahliges Unterthänigstes ansuchen zu verfaßen gnädigst Resolvirten Eigentumbsordnung. Aus denen alten Stiffts-Rezeßen, Landtagsabschieden, Resolutionen, Uhrtheilen Und andern Uhrkunden zusammengetragen und Nachfolgenden, Unmaßgeblichen methode eingerichtet und abgefaßt auch zu Weiterer etwahiger VerBeßerung übergeben."[7])

---

[1]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[2]—[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[6]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[7]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

Ungefähr aus derselben Zeit [1]) stammt ein anderes Eigentumsprojekt, das die Bezeichnung führt:

„Unvorgreifliches Unmaßgebliches Concept Einer von Uhraltersher im Fürstenthum Minden hergebrachten Eigenthums-Ordnung. Aus den alten Stiffts Rezessen, Verträgen, Abschieden, Chur und Fürstlichen gnädigsten Resolutionen, Confirmationen, Urtheilen, Dekreten, Attestaten und dergleichen dem uhralten unverbrüchigen Herkommen nach zusammengelesen und Nach Ausweise folgenden Methodi eingerichtet und abgefaßt.“ [2])

Die Frage nach dem Verfasser dieses „Unmaßgeblichen Concepts“ muß offen bleiben. [3])

Beide Entwürfe stehen unleugbar in enger Beziehung zueinander, ja ihre Übereinstimmung erstreckt sich bei sehr vielen Paragraphen bis auf den genauen Wortlaut, so daß das eine dem andern als Vorlage gedient haben muß. Welcher der ursprüngliche war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, doch läßt der Eifer, mit dem die Stände die Aufzeichnung einer „Ordnung“ betrieben, eher auf die Priorität ihres Projektes schließen. Sie demselben Verfasser zuzuschreiben verbietet der verschiedene Geist, der aus beiden spricht. So vertritt das „Concept“ entschieden den landesherrlichen Standpunkt und weist an mehreren Stellen Abweichungen zu gunsten der Bauern auf. Daraus kann man mit einigem Recht mutmaßen, daß es aus den Kreisen der „Regierung“ stammt, wenn man nicht gar zu der Behauptnug fortschreiten will, daß es von einer ad hoc gebildeten Kommission oder einem ihrer Mitglieder entworfen

[1]) In diesem Entwurfe ist nämlich auch noch von kurfürstlichen und noch nicht von königlichen Untertanen die Rede.

[2]) Akten der Mindener Kriegs- und Domänenkammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Selbst bei den Behörden war die Erinnerung an den Ursprung dieses Entwurfes bald verloren gegangen. So schrieb Direktor Kulenkamp, am 6. August 1732, an den König (Akten der Mindener Kammer Nr. 43 Vol. I): „Bei den Kammerakten aber hat sich das in copia sub nr. 2 befindliche „Concept“ gefunden und können wir so eigentlich nicht wissen, wer solches aufgesetzt; weil es aber mit demjenigen so bei den Regierungsakten befindlich (gemeint ist damit der Schreibersche Entwurf von 1724, s. unten) ziemlich übereinstimmt, so vermuten wir, daß solches der verstorbene Kriegsrat Schultze aus seines Schwiegervaters des verstorbenen Landrats Schreiber Papieren hervorgesucht und ad acta gebracht hat“.

worden ist. Im Anfange des 18. Jahrhunderts wird die Existenz einer solchen eigens zur Verfertigung der Eigentums-Ordnung bestellten Kommission bezeugt.[1]) Nur erfahren wir nicht, wann sie eingesetzt wurde.

Als ihre Hauptquellen verzeichnen beide Entwürfe die Ravensbergische Eigentums-Ordnung und die auf dem Landtage von 1628 eingereichten ständischen Gravamina nebst den darauf erfolgten landesherrlichen Resolutionen. Bei einzelnen Paragraphen haben die Verfasser dann noch auf den Rezeß des von den Mindenschen Ständen zu Hille abgehaltenen Landtages von 1576 und auf die Resolutionen der Mindener Regierung aus den Jahren 1659, 1662, 1664 und 1666 zurückgegriffen. Was sonst an Attestaten, wie sie das Domkapitel auf ergangene Anfragen hin auszustellen pflegte, oder was an Urteilen, Verträgen usw., dem Wortlaute des Titels gemäß, benutzt ist, entzieht sich der Nachforschung.

Trotz dieser bedeutenden Vorarbeiten kam das Werk nicht zustande, sondern es wurde, Ende der neunziger Jahre, plötzlich abgebrochen. Zwar bemühten sich die Stände, Anfang des 18. Jahrhunderts, die Mindener Regierung zur Wiederaufnahme zu bewegen,[2]) doch ohne Erfolg. Und nicht glücklicher waren sie im Jahre 1710 mit einer Vorstellung beim Könige selbst.[3]) Aber da sie auf Grund der bisherigen Erfahrungen die Überzeugung gewonnen haben mochten, daß sich die Publikation des Gesetzes noch eine Weile hinausziehen würde, so trugen sie bei dieser Gelegenheit dem Monarchen die Bitte vor, vorläufig die Ravensbergische Eigentums-Ordnung im Fürstentum Minden offiziell einzuführen:[4]) nur auf diese Weise könne der Willkür in der Rechtsprechung gesteuert werden. Wohl wurde die Ravensbergische Ordnung von den Mindenschen Gerichten bisweilen schon herangezogen,[5]) allein ihre Anerkennung war noch keine allgemeine. So mußte z. B. in

[1]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I und der Mindener Landstände Nr. 56.

[2]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[3]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

[4]) Akten des Mindener Domkapitels Rep 151 I.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

einem Prozesse aus derselben Zeit der Kläger den Beweis dafür antreten, daß die Ravensbergische Eigentums-Ordnung in Minden gebräuchlich sei.[1]) Eine gesetzliche Einführung hat jedoch in der Folge nicht stattgefunden.[2])

Ein ganz neuer Versuch, die Eigentumsfrage zu lösen, tauchte unter dem neuen Herrscher Friedrich Wilhelm I. auf. Die Hauptschwierigkeit der ganzen Angelegenheit lag nach Meinung der Regierung[3]) zu Minden in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Eigentumsgewohnheiten, bei der es immer ein unerreichbares Ideal bleiben müsse, alle Fälle in einem Gesetze vorzusehen und somit den Hauptzweck, die Beseitigung der Rechtsunsicherheit, völlig zu erreichen. Daher glaubte die Regierung in der einheitlichen Regelung der Entrichtung gewisser bäuerlicher Leistungen das Mittel gefunden zu haben, die schwersten Hindernisse zu heben. Der Vorschlag,[4]) den sie den Ständen am 3. August 1714 mitteilte, lief nun darauf hinaus, sämtliche ungewissen Gefälle, wie Weinkauf, Sterbfall und Freibrief, abzuschaffen und durch feste jährliche Abgaben zu ersetzen. Die Stände aber, denen immer die guten Erfahrungen ihrer Ravensbergischen Standesgenossen vorschwebten, wollten davon nichts wissen. Sie lehnten in ihrer Antwort den Plan als einen Eingriff in ihre Rechte ab. Sie verwiesen auf ihren bereits eingereichten Entwurf und baten, diesen durchzusehen und den Abschluß des Werkes nicht länger hinauszuschieben. Dafür versprachen sie, in der Frage der ungewissen Gefälle Entgegenkommen zu zeigen. Sie machten sogar einige dahin zielende Vorschläge. Die Mindensche Ritterschaft bestätigte bei einer Zusammenkunft am 20. August 1715[5]) diese Versprechungen, ja sie erweiterte sie sogar noch etwas. Aber in dieser Versammlung trat vor allem der Wunsch zu Tage, die Eigentums-Ordnung in kürzester Zeit fertig gestellt zu sehen. Es wurde daher der Beschluß gefaßt, nochmals bei den „dazu

---

[1]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]—[4]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[5]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

beorderten Kommissaren" [1]) darauf zu dringen, daß endlich mit der Vollendung des Gesetzes Ernst gemacht würde.

Damit hört die Erwähnung der Eigentums-Ordnung vorläufig auf. Andere besonders für die Organisation der Verwaltung bedeutungsvolle Fragen traten bald darauf in den Vordergrund und lenkten die Aufmerksamkeit ab. Welche Bedeutung aber die aus der Verwaltungsreform entspringenden Umwälzungen für die Eigentums-Ordnung hatten, sollte sich nicht lange nachher zeigen. Mit ihnen wandelte sich nämlich die Basis, auf welche die Arbeiten so lange gestellt waren.

Minden und Ravensberg waren bisher administrativ getrennte, ja fast einander fremde Territorien gewesen, nur verbunden durch die Person des gemeinsamen Landesherrn. Die nachbarliche Lage der beiden Gebiete mußte den Gedanken einer Vereinigung nahelegen, und so wurde denn 1719 die Ravensbergische Amtskammer aufgehoben und die Grafschaft der Regierung zu Minden unterstellt. Aber die einige Jahre später in der preußischen Verwaltung zustande kommende Reform ergriff auch diese Behörde. Ihr wurde ein Teil ihrer Funktionen genommen und der neu errichteten Mindener Kriegs- und Domänen-Kammer übertragen, deren Amtsbezirk auch Lingen und Tecklenburg mit umfaßte. Diesen Wandlungen trug man Rechnung, indem man bei der Wiederaufnahme der Arbeiten die Beschränkung der Eigentums-Ordnung auf Minden aufgab. Es wurde sogar in Aussicht genommen, ihre Gültigkeit auf alle vier Provinzen, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen auszudehnen. Die Wiederaufnahme selbst erfolgte im Jahre 1723, und zwar gab ein Schreiben aus Berlin vom 21. Mai [2]) den Anstoß dazu. Es war an die Kammer gerichtet und befahl, einige Exemplare der dortigen Eigentums-Ordnung einzusenden, ferner zu berichten, ob ihre Verbesserung und Erweiterung erforderlich sei. Außerdem wurde angefragt, wen

[1]) An diese ist die Antwort der Stände auf die Vorschläge der Regierung gerichtet, sie heißen dort „die zur Verfertigung der Eigentums- und übriger Ordnungen verordneten Commissarii." Ferner werden die Kommissare auf der Ritterschaftsversammlung vom 20. August 1715 genannt. Das einzige Mitglied, welches namentlich erwähnt wird, ist der Regierungsrat Ilgen.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

man eventuell mit dieser Aufgabe betrauen könne. Da in Minden die Ravensbergische Eigentums-Ordnung vergriffen war, wandte sich die Kammer nach Bielefeld[1]) an das Amt Sparenberg, wo sie früher gedruckt und noch 1712 neu aufgelegt war.[2]) Gleichzeitig erging ein Befehl an sämtliche Ämter, ausführliche Gutachten über das alte Eigentumsgesetz einzureichen.[3]) Darin sollten vornehmlich folgende Punkte beachtet werden: Welche Paragraphen der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung in der Praxis nicht zur Anwendung gelangt wären? Ob das Gesetz einer „Revidierung" bedürfe? Welchen Umfang diese anzunehmen hätte? Auf diese Anfrage reagierte nur das Amt Rahden.[4]) Es erklärte einfach, man habe sich in dortiger Gegend allzeit nach der alten Eigentums-Ordnung von 1669 gerichtet und fände nur einige veraltete Bestimmungen überflüssig. Zur Frage der Verbesserung äußerte es sich überhaupt nicht. Unterdessen waren die gewünschten Exemplare in Minden eingetroffen; die Kammer schickte sie kurze Zeit darauf nach Berlin weiter und fügte einen ausführlichen, sehr lehrreichen Bericht hinzu.[5]) Wie wir daraus erfahren, wurde die Ravensbergische Eigentums-Ordnung nicht allein in den preußischen Territorien, sondern auch in den sämtlichen andern westfälischen Landen als subsidiäres Gewohnheitsrecht benutzt. Die Behauptung, sie sei das einzige Landesgesetz, welches ausführlich über das Eigentum handle, entsprach damals den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr, denn ein Jahr vorher war die Osnabrücker Eigentums-Ordnung erlassen. Sodann begründete die Kammer des längeren die Notwendigkeit einer gründlichen Umgestaltung des alten Eigentumsgesetzes. Es fehle ihm, so hieß es, trotz der großen Verbreitung doch die allgemeine und durchgehende Anerkennung einer gesetzlich eingeführten Verordnung. Der Grund dafür sei in der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung selbst zu suchen, die nämlich weniger ein Gesetz als vielmehr ein juristisches Buch mit gemeinsamen Anschauungen

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I. Dort befindet sich das nach Berlin gesandte Exemplar der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung von 1669.

[3]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

über das Eigentum und die allgemeinen Gewohnheiten darstelle. Und endlich sei die alte Eigentums-Ordnung in einigen Stücken nicht nur lückenhaft und veraltet, sondern es müßte bei gewissen Bestimmungen billig bezweifelt werden, daß sie den wirklichen Rechtsverhältnissen gerecht würde. Außer einer neuen Eigentums-Ordnung befürwortete das Schreiben dann noch die Herstellung eines Dienst- und Zehntreglements. Die Kammer schlug weiter vor, die Lösung dieser großen Aufgabe einer besonderen Kommission zu übertragen, die aus acht tüchtigen Mitgliedern der Kammer und der Regierung gebildet werden sollte. Die Kommission hätte dann von allen Ämtern der vier Provinzen (Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen) und von den verschiedenen Landständen gründliche Gutachten einzufordern und auch erfahrene, rechtskundige Leute, wie Richter und Advokaten, zur Mitarbeit heranzuziehen. Auf diese Weise würde ein Werk entstehen, das, wie die Kammer nach Berlin schrieb, allen Erforderniſſen der neuen Zeit entsprechen würde.

Am 19. Juni war dieser Bericht an den Hof abgegangen.[1]) Hier wartete man schon ungeduldig.[2]) Umgehend lief am 2. Juli eine Antwort ein.[3]) Sie billigte die eingereichten Pläne und wies die Kammer an, sich sofort mit der Regierung in Verbindung zu setzen. Die Kammer aber regte sich nicht, geschweige denn, daß sie daran ging, die genehmigten Vorschläge nun wirklich auszuführen. Nur ersuchte sie die Stände von Minden und Ravensberg, zum neuen Eigentumsgesetz ihre „Erinnerungen" abzugeben.[4]) Mit der Einsetzung der Kommission hatte es noch gute Weile, die Kammer ließ ein ganzes Jahr verstreichen, ehe sie mit der Regierung Verhandlungen anknüpfte.[5]) Ihre Zeit war allerdings gerade damals durch die Errichtung neuer Kataster stark in Anspruch genommen.[6]) Jedenfalls beschränkte sie sich darauf, an die Regierung die Anfrage zu richten, welche Schritte sie zu unternehmen gedenke, um dem königlichen Willen Genüge zu tun. Die Regierung, die immer größeren Eifer und Interesse für das Zustande-

[1]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[5]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

kommen der Eigentums-Ordnung gezeigt hat als die Kammer, ernannte darauf die Regierungs- und Landräte v. Treskow, v. Huß Senior, v. Ledebur und Schreiber zu Mitgliedern der längst geplanten Kommission und forderte die Kammer auf, ebenfalls einige Räte ihres Kollegiums zu deputieren.[1]) Es scheint so, als ob die Kammer der Bitte nicht willfahrt hätte, wohl aber beauftragte sie, da sie doch einmal die Sache in Angriff nehmen mußte, den Landrat Schreiber[2]) gegen ein besonderes Honorar ein Projekt anzufertigen. Reich an Erfahrung und gut vertraut mit den Gewohnheiten des Landes,[2]) war dieser unzweifelhaft die geeignete Persönlichkeit. Ferner hatte er, das wußte die Kammer, während seiner langjährigen Tätigkeit viele Eigentumsgewohnheiten aufgezeichnet und gesammelt.[3]) Er entledigte sich seines Auftrages in kurzer Zeit. Am 16. August 1724 erhielt er die Weisung der Kammer und am 5. September lieferte er schon den fertigen Entwurf ab.[4])

Das Projekt führt den Titel[5]):

„Königlich Preußische neue Eigentums-Ordnung des Fürstentums Minden, wonach alle künftig in demselben zwischen Eigentumsherren und Eigenbehörigen entstehenden Streitigkeiten und gerichtlichen Prozesse reguliert und entschieden werden sollen. Auf allergnädigsten Spezialbefehl in gewisse Teile, Tituln und Rubriquen eingerichtet und abgefaßt, auch zu allergnädigsten sowohl Gerichten als Parteien Nachricht und accuraten Einfolge publiziert."

Dem eigentlichen Entwurf ist, ähnlich wie in der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung, eine Einleitung in Form einer königlichen Sanktion vorausgeschickt, die uns Veranlassung und Tendenz des Gesetzes erzählen soll. Das Projekt selbst ist im großen und ganzen nichts weiter als eine Abschrift der stän-

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) In einem Berichte des Präsidenten der Mindener Regierung von der Osten vom 2. November 1719 (abgedruckt in den Acta Borussica III S. 202) heißt es über Schreiber: „ein rechtserfahrener und in dieser Provinz vollkommen kundiger Mann, . . . . . in der Regierung unentbehrlich."

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[5]) In den Akten der späteren Jahre wird neben Schreiber auch v. Treskow als Verfasser dieses Projektes genannt.

dischen monita aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. Jetzt verstehen wir auch, warum Schreiber so schnell mit der Abfassung fertig wurde. Sogar die alte Einteilung in Sektionen und Titel hat er beibehalten. Seine Änderungen bestehen in kleinen Zusätzen, diese aber sind durchaus im Sinne der Herren gehalten und zielen darauf hin, die gutsherrliche Macht über die Bauern zu stärken. Überhaupt ist der ganze Entwurf ständisch-reaktionär, jeder freien Regung der Leibeigenen abhold. Er kontrastiert grell zu den Worten der Einleitung, nach welchen die Sorge für das Wohl der Untertanen zur Aufzeichnung des Projektes geführt hat. Das Bedenklichste aber war, daß solch ein Entwurf von den Behörden, die doch die Anwälte der Eigenbehörigen gegenüber den ständischen Machtgelüsten hätten sein sollen, angenommen und zur Grundlage des neuen Gesetzes gemacht wurde.

Kein Wunder, wenn die Stände das Projekt als das ihrige ansprachen.[1]) Sie konnten das mit vollem Recht, da er im Grunde ja ihre alten monita waren. Außerdem war der Verfasser, Landrat Schreiber, damals gleichzeitig Landsyndikus.[2])

Die enge Anlehnung an seine Vorlage hat Schreiber wahrscheinlich auch dazu geführt, die „Ordnung" auf Minden zu beschränken. Erst dadurch wurde die ursprüngliche Absicht aufgegeben, nach der das neue Gesetz für den ganzen Amtsbezirk der Kammer Geltung haben sollte. Diese Absicht war deutlich in dem Schreiben der Kammer vom 19. Juni 1723 ausgesprochen. Und tatsächlich hatte die Kammer anfangs in diesem Sinne gehandelt. Jetzt aber brachten der Entwurf Schreibers und vielleicht auch der rege Eifer der Mindenschen Stände, während die Ravensbergischen untätig blieben, den damaligen Plan in Vergessenheit.

Ein schnelleres Tempo brachte das Projekt nicht in den Gang der Arbeiten. Vorläufig teilte es das Schicksal seiner Vorlage. Es wurde einfach zu den Akten gelegt. Eine gelegentliche Mahnung aus Berlin verhallte ungehört.[3]) Nachdem die Stände ein Jahr lang vergeblich gewartet hatten, riß ihnen

---

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

endlich die Geduld. Im Dezember 1725 wurden sie bei der Kammer vorstellig und forderten nachdrücklich, daß ihr Entwurf geprüft und dann dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werde.[1]) Bei dieser Gelegenheit versäumten sie natürlich auch nicht, ihr altes Klagelied über den Schaden, den der Mangel eines jus certum ihnen verursache, anzustimmen. Da sie von der Kammer nicht einmal einer Erwiderung gewürdigt wurden, führten sie bei Hofe Beschwerde.[2]) Das wirkte. Die Kammer erhielt die Weisung, sofort zu berichten, was die Verzögerung veranlaßt habe, und wie weit überhaupt das Werk gediehen sei.[3]) Nun schrieb sie entschuldigend zurück, es sei ihr leider unmöglich gewesen, wegen der jüngsthin erfolgten Personalveränderungen die Arbeiten ganz zu Ende zu bringen, indessen habe sie schon ein Projekt der neuen „Ordnung" entworfen. Jetzt seien die Räte Kulenkamp, Balcke und Bonorden dazu ausersehen, die Aufzeichnungen durchzugehen und eventuell neue zu machen.[4]) Die Antwort auf diese Entschuldigung war ein erneuter Appell zur Eile.[5]) Das hatte den gewünschten Erfolg bei den Provinzialbehörden. Die Kommission trat nun endlich ins Leben. Ihr gehörten von seiten der Regierung die alten, schon früher ernannten Regierungs- und Landräte an, ausgenommen Schreiber, der kurz vorher gestorben war. Seine Stelle nahm der Regierungsrat Reubern ein.[6]) Die Kammer beorderte die Kriegs- und Domänenräte Kulenkamp, Balcke und Bonorden.[7]) Sodann wurden den Ämtern von der Kammer die alten Befehle in Erinnerung gebracht.[8]) Diesmal berücksichtigte man sogar die fiskalischen Beamten, indem man auch ihre Ansicht in dieser Sache erbat.[9])

In den ersten Monaten des Jahres 1727 gingen die Gutachten der Ämter und fiskalischen Beamten ein. Angesichts der Erwartungen, die man auf diese Rundfrage gesetzt hatte, fiel das Ergebnis recht kläglich aus. Einmal antwortete überhaupt nur der kleinere Teil der befragten Beamten, aber auch die Berichte dieser wenigen ergaben nur geringe Resultate. Einer der Berichterstatter, der fiskalische Beamte zu

[1]—[2]) Akten des Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]—[9]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Ibbenbüren, hatte weiter nichts zu sagen, als daß die Eigenbehörigen von ihren Herren bisweilen hart mitgenommen würden und daher mit den öffentlichen Abgabeu im Rückstande blieben.[1]) Ein anderer[2]) begnügte sich damit, die Fälle aufzuzählen, zu deren Entscheidung die Ravensbergische Eigentums-Ordnung nicht ausgereicht hätte. Er empfahl, bei etwaigen Verbesserungen die Osnabrücker Eigentums-Ordnung zu verwerten. Kleinere Änderungen regten das Amt Vlotho[3]) und der fiskalische Beamte Metting[4]) aus Tecklenburg an, doch bezogen sie sich zum großen Teil nur auf die Fassung der Paragraphen. Der wirklich positive Beitrag war unerheblich, er hatte die Tendenz, den gutsherrlichen Einfluß zu mehren. Nur zwei Beamte hatten sich der Mühe unterzogen, das alte Gesetz von 1669 etwas eingehender zu glossieren. Es waren dies Konsbruch aus Hiddenhausen[5]) und der Tecklenburgische Beamte Homme.[6]) Konsbruch tritt in seinen „notata bei der Eigentums-Ordnung" für die Rechte des Fürsten ein und sucht die Möglichkeit einer landesherrlichen Intervention auf alle Weise zu erleichtern. Es charakterisiert seine Stellung, wenn er verlangt, daß fernerhin alle Gefälle vor dem Amte vereinbart werden sollen. Homme dagegen verhält sich neutral, ihm kommt es vor allen Dingen darauf an, unklare oder zu allgemein gehaltene Fassungen aus der Eigentums-Ordnung zu entfernen. Neue große Gesichtspunkte gehen beiden Männern ab, sie halten sich zu eng an die alte Eigentums-Ordnung und erheben sich nicht auf einen höheren und freieren Standpunkt. Und daran hinderte sie, abgesehen von den allgemeinen Anschauungen jener Zeit über die Leibeigenschaft, vor allem der Umstand, daß sie gewissermaßen selbst Partei in diesem Kampfe waren; standen doch die Beamten den königlichen Eigenbehörigen ähnlich gegenüber wie die Gutsherren ihren Bauern. Schon hier aber drängt sich die Beobachtung auf, daß die Gutachten, welche am entschiedensten die Interessen des Landesherren verteidigen, gleichzeitig am besten den bedrückten Leibeigenen dienen. Im Sinne des 18. Jahrhunderts war der landes-

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Gutachten Velhagens aus Holserdiek.
[3]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

herrliche Standpunkt in dieser Frage der modernere. Den Zweck jedoch, den alle diese Berichte haben sollten, den Kommissionsmitgliedern Material zu liefern, damit sie sich gründlich informieren könnten, erfüllten sie nicht hinreichend. Dazu waren auch die beiden letztgenannten Berichte zu oberflächlich. Aber wo, fragt man, blieben die rechtskundigen, erfahrenen Leute, wie Richter, Advokaten u. a., deren Meinung die Kammer hören wollte?

Während der nun folgenden Jahre ruhte die Arbeit vollständig. Das Werk wäre wahrscheinlich ganz in Vergessenheit geraten, wenn nicht der unermüdliche Anwalt der Stände, der Syndikus Frederking, aufs neue zur Eile getrieben hätte. Im November 1730 veranlaßte er bei Hofe eine eindringliche ständische Beschwerde,[1]) in der wir wiederum den allbekannten Klagen über die vielen Prozesse usw. begegnen. Die Folge davon war ein ungnädiges Schreiben an die Kammer.[2]) Aus der Durchsicht des Schreiberschen Entwurfes aber wurde trotzdem nichts. Diesmal lag die Schuld allerdings an den Ständen. Diese kamen plötzlich zu der Einsicht, daß ihr Projekt nicht umfassend genug sei[3]) und außerdem verschiedene Mängel enthalte. Sie beschlossen daher, es umzuarbeiten und zu vervollständigen. Die Vermutung ist wohl nicht unrichtig, daß die genauere Bekanntschaft mit der Osnabrücker Eigentums-Ordnung diesen Entschluß gezeitigt hat. Genug, Anfang des Jahres 1731, wurde die Umgestaltung vorgenommen und zwar hauptsächlich während der Landtagsverhandlungen zu Minden am 8. und 9. Mai.[4])

Der neue ständische Entwurf, der aus diesen Arbeiten hervorging, war das Werk des Domherrn von Horst und des Landsyndikus Frederking. Die beiden Verfasser legten das alte Projekt der Stände aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zugrunde, mit welchem, wie wir sahen, die „Ordnung" Schreibers beinahe wörtlich übereinstimmte. Im wesentlichen ließen sie die alten ständischen monita unverändert, nur an einigen Stellen sahen sie sich gezwungen, Verbesserungen und Ergän-

---

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[2]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

zungen vorzunehmen.[1]) Seine hauptsächliche stoffliche Erweiterung aber erhielt der neue Entwurf durch die Übernahme ganzer Partien aus der Osnabrücker Eigentums-Ordnung.[2]) Sie wurden teils wörtlich entlehnt, teils bekamen sie bloß eine andere Fassung. Äußerlich wurde der modernen Zeit dadurch Rechnung getragen, daß an die Stelle der Sectiones, Partes und Tituli die Kapitel gesetzt wurden. Die Überschrift des alten Ständeentwurfes hatten die Autoren tunlichst bewahrt, sie lautete jetzt[3]):

„Unvorgreifliche und Unmaßgebliche Anmerkungen bei der von Seiner Königlichen Majestät in Preußen unserm allergnädigsten König und Herrn auf der Herrn Landstände des Fürstentumbs Minden Unterthänigstes ansuchen zu verfassen Allergnädigst Resolvierten Eigentums-Ordnung. Auß denen Alten Stifts Recessen, Landtags Abschieden, Resolutionen, Urteilen und anderen Urkunden zusammen getragen."

Das Verhältnis dieses sogenannten „großen" ständischen Projektes zu seinen Quellen, namentlich den alten ständischen monita ist bisher nicht richtig erkannt worden, weder von Wigand[4]) noch von Vincke und Haarland.[5]) Das rührt daher, daß ihnen die Existenz zweier verschiedener Projekte aus dem letzten Dezennium des 17. Jahrhunderts unbekannt blieb. Sie erwähnen nur das „Concept" oder das sogenannte Regierungsprojekt und schreiben dies fälschlich den Ständen zu. Daher auch die irrtümliche Behauptung, das „Concept" habe bei der Redaktion des „großen" ständischen Entwurfes als Vorlage gedient. Diese Irrtümer haben weiter bewirkt, daß Wigand den Einfluß der Osnabrücker Eigentums-Ordnung auf den „großen" ständischen Entwurf nicht klar durchschaute. Was er bei diesem als dem Osnabrücker Eigentumsgesetz entlehnt anführt, stammt nicht

[1]) Unter den Akten der Mindener Landstände Nr. 56 befindet sich noch das Exemplar, in welches die Autoren ihre Änderungen hineinkorrigierten.

[2]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[3]) Einige Stellen sind auch dem Entwurfe des Freiherren v. Vincke entlehnt. Über dessen Verhältnis zur Osnabrücker Eigentums-Ordnung s. unten S. 20.

[4]) Wigand, Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden (1834).

[5]) v. Vincke und Haarland, Eigentums-Ordnungen für Minden und Ravensberg (1841).

daher, sondern war schon in den alten ständischen monita und dem Regierungsprojekte enthalten. Aus diesem hat die Osnabrücker Eigentums-Ordnung geschöpft. Das beweist deutlich ein Vergleich zwischen dem „Concepte" und dem Entwurfe des Freiherrn v. Vincke[1]) aus dem Jahre 1721. Dieser Vinckesche Entwurf aber wurde 1722 fast ohne stoffliche Erweiterung, nur neu stilisiert,[5]) als Osnabrücker Eigentums-Ordnung veröffentlicht.[2]) Der Freiherr v. Vincke muß, darüber kann bei der teilweise wörtlichen Übereinstimmung kein Zweifel mehr sein, das Regierungsprojekt eingesehen haben. Bei den mannigfachen Beziehungen, welche der Adel der verschiedenen nachbarlichen Territorien untereinander pflog, war die Möglichkeit leicht gegeben.

Die Übergabe des großen ständischen Entwurfes, von dem die Behörden inzwischen erfahren hatten, fand erst am 5. Juli 1731 statt.[3]) Dies benutzte die Kammer geschickt, um sich wegen des Ausbleibens jeglicher Nachrichten zu entschuldigen.[4]) Da aber das neue Projekt, gleich dem Schreiberschen, nur die Mindenschen Verhältnisse berücksichtigte, so erbat und erhielt die Kammer gleichzeitig noch die Erlaubnis des Königs, auch das Urteil der Ravensbergischen Stände in dieser Sache hören zu dürfen.[4]) Am 27. September übermittelte sie der Ritterschaft von Ravensberg eine Abschrift des großen Ständeentwurfes und forderte sie auf, sich darüber zu äußern.[6]) Währenddessen sollte die wieder zusammentretende Kommission, jetzt bestehend aus den beiden Kriegs- und Domänenräten Kulenkamp und Vonorden und den Regierungs- und Landräten Tilemann und Huß,[7]) das neue Ständeprojekt prüfen, um dann mit den Ständen selbst die letzten und entscheidenden Beraterungen abzuhalten. Je länger die Ritterschaft von Ravensberg mit einer Antwort zögerte, desto stürmischer riefen die Mindener Stände[8]) nach einer Konferenz mit den Behörden,

[1]) v. Vincke, Ohnmaßgebliche Gedanken über das Osnabrückische Eigenthums- Oder Guts-Herren-Recht (1721).

[2]) Ludolf, Obs. 151. Einige sachliche Änderungen sind jedoch vorgenommen.

[3]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[5]) Die Stilisierung bezog sich hauptsächlich auf die Verdeutschung der vielen lateinischen Wörter und Redewendungen in dem Vinckenschen Entwurfe.

[6]—[8]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

welche die Kammer aber nicht anberaumen wollte,[1]) ohne die Meinung der Ravensbergischen Stände gehört zu haben. Ungeduldig verlangten Ritterschaft und Domkapitel schließlich, daß ohne ihre Nachbarn beraten würde, man könne ihnen ja später das Resultat der Verhandlungen vorlegen.[2]) Dieses ungestüme Drängen der Stände sowie eine Drohung, beim General-Direktorium vorstellig zu werden, führten zu einer vorübergehenden Spannung[3]) zwischen ihnen und der Kammer, die in einem scharfen Schreiben der Kammer zum Ausdruck kam und schließlich eine beiderseitige Beschwerde in Berlin über die Formen des Verkehrs veranlaßte.[4]) Der Groll der Kammer richtete sich besonders gegen Frederking,[4]) in dem sie mit Recht den stürmischen Dränger vermutete. Dieser erreichte jedoch mit seinem Eifer soviel, daß ein Schreiben der Kammer die Ravensbergischen Stände an das ihnen im September übergebene Projekt erinnerte;[5]) er bewirkte ferner, daß sich sogar die „Regierung" für eine energische Inangriffnahme der Arbeiten verwandte.[6]) Endlich, am 20. März 1732, antworteten die Stände von Ravensberg.[7]) Sie sprachen sich für die Beibehaltung ihrer Eigentums-Ordnung von 1669 aus. In der Begründung hieß es, der Mindensche Entwurf verschlechtere die Lage der Eigenbehörigen und sei daher für sie aus Gerechtigkeits- und Gewissensgründen unannehmbar. Auch wäre zu befürchten, daß die Bauern sich gegen derartige Neuerungen offen auflehnten. Als letzten Punkt führten sie die territorialen Verschiedenheiten ins Feld. Außerdem aber sandten sie noch einige Randbemerkungen zum Ständeentwurf ein. Diese hoben namentlich verschiedene Widersprüche mit der alten Eigentums-Ordnung hervor. Trotz ihrer ablehnenden Haltung aber verständigten sich die Ravensbergischen Stände schließlich doch mit den Mindenschen. Damit scheinen auch die Gewissensbedenken verschwunden zu sein. Jedenfalls spürt man in den späteren Verhandlungen mit den Kommissaren nichts mehr davon.

Während die Behörden und Stände von Minden auf die Antwort der Ravensbergischen Ritterschaft warteten, war die Kommission nicht müßig gewesen. Eins ihrer Mitglieder,

[1]—[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

der Kriegsrat Bonorden, hatte die Frist dazu benutzt, eine ausführliche Denkschrift zum ständischen Entwurfe zu verfassen.[1]) Sie zeugt von vielseitigen Kenntnissen im Eigentumsrecht und von reicher praktischer Erfahrung, welche sich der Verfasser während seiner Tätigkeit in der Kammer angeeignet hatte. Bonorden hatte gerade in den letzten Jahren viel in Eigentumssachen gearbeitet: fast alle Verordnungen, welche die königlichen Eigenbehörigen betreffen, entstammen seiner Feder. Schon aus ihnen tritt ein gewisses Wohlwollen für die Bauern hervor. Wiederholt ist er gegen die Beamten eingeschritten, welche ihre untergebenen Kolonen bedrückten. Seine Stellungnahme in der Eigentumsfrage bestimmte vornehmlich seine Eigenschaft als königlicher Beamter, die ihm gebot, in erster Linie die Interessen des Monarchen wahrzunehmen. Diese aber wurden geschädigt, wenn die bäuerliche Bevölkerung geschunden und ruiniert wurde. So wurde er zum Beschützer der Leibeigenen. Als solcher offenbart sich Bonorden nun auch in seinen „notamina" zum großen ständischen Entwurfe. Vor allem legte er sich die Frage vor: wie vertragen sich die ständischen Ansprüche mit den Rechten und dem Vorteil des Landesherrn? Dadurch aber bekämpfte er die Forderungen des Adels und trat so für mildere Bestimmungen zu Gunsten der Eigenbehörigen ein. Am sympathischten berühren die Stellen seines Gutachtens, in denen er den Beamten etwas zurücktreten läßt. Mit großer Offenheit redet er von der Bedrückung der Leibeigenen durch die Gutsherren und von den Kniffen, durch welche diese höhere Abgaben erpreßten und freie Leute zu eigenen machten. Er ist der heftigste Gegner gutsherrlicher Anmaßung und steht am weitesten von allen auf der Seite der Bauern. Sicher ist jedenfalls, daß, wenn die in dem Bonordenschen Gutachten niedergelegten Vorschläge zur Annahme gelangt wären, der Charakter der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung von 1741 ein wesentlich anderer geworden wäre.

Soweit waren allmählich die Vorarbeiten fortgeschritten, daß die Kammer es bei der Ungeduld der Mindenschen Stände

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

und der Stimmung in Berlin nicht wagen durfte, eine weitere Verzögerung eintreten zu lassen. Daher hielt die Kommission am 25. und 26. April 1732 die vorbereitenden Sitzungen ab.[1]) Ihre Aufgabe sollte sein, die beiden Entwürfe der Stände durchzugehen und zu entscheiden, welches Projekt der neuen Eigentums-Ordnung zu Grunde gelegt werden sollte.[2]) Ferner galt es, sich mit den Ansprüchen der Stände genau bekannt zu machen und zu prüfen, ob die von ihnen verlangten Rechte auch wirklich durch das Herkommen verbürgt seien.[3]) Bei dem geringen Material war das jedoch nur in sehr beschränktem Maße möglich. Für die Stände bedeutete es einen ungeheuren Vorteil, daß man ihren Entwürfen nichts Ebenbürtiges zur Seite zu stellen hatte und so gezwungen war, ihre monita zum Fundament des Gesetzes zu machen. Die Denkschrift Vonordens war ja nur ein Gutachten, und das Regierungsprojekt aus den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts, das mittlerweile unter den Akten der Kammer aufgefunden worden war, war einmal veraltet, dann aber, wie gesagt, nur eine modifizierte Kopie ständischer „Erinnerungen". Die Kommission wählte das große Projekt der Stände von 1731. Sicherlich nicht ohne Einfluß blieb es weiter, daß Vonorden erkrankte und diesen wichtigen Sitzungen nicht beiwohnen konnte.[4]) Sein Nachfolger wurde der Kriegsrat Becker.[5]) Man beschloß, dem Gesetze eine Einleitung, in Form einer königlichen Sanktion, vorauszuschicken. Die Frage, ob die Eigentums-Ordnung auf alle vier Provinzen ausgedehnt werden sollte, wurde bejaht. Bei der dann folgenden Prüfung der einzelnen Paragraphen zogen die Kommissionen die Ravensbergische Eigentums-Ordnung, das Regierungsprojekt, den Schreiberschen Entwurf und das Vonordensche Gutachten zum Vergleiche heran. Ihre Bedenken gegen die Bestimmungen des ständischen Entwurfes legten sie in dem Protokolle nieder. Die meisten Einwände waren schon von Vonorden in seinem „notamina" erhoben. Sie sind diesem höchstwahrscheinlich auch entnommen, wenn seine Denkschrift auch nur einmal in dem Sitzungsprotokoll erwähnt ist.

[1]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Nach diesen Vorverhandlungen konnten die Einladungen an die Stände von Minden und Ravensberg zu der großen gemeinsamen Konferenz ergehen. Sie wurde auf den 5. Mai anberaumt.[1]) Von der Kammer erschienen Kulenkamp und Becker, dieser an Stelle des noch immer kranken Bonorden. Die Regierung ließ sich durch Tilemann und den Regierungsrat Coudelans vertreten. Huß, das alte Kommissionsmitglied, war leider durch eine Reise verhindert. Das Fehlen dieser beiden mit den Eigentumsgewohnheiten so wohl vertrauten Männer, besonders Bonordens, konnte nicht ohne Bedeutung bleiben. Huß' Persönlichkeit war zwar in der Kommission nicht besonders hervorgetreten. Daß er jedoch von Anfang an ihr angehörte, beweist, daß er ein guter Kenner des Eigentumsrechtes war.[2]) Die Namen ihrer Stellvertreter aber kommen bis dahin in den Akten zur Eigentums-Ordnung überhaupt nicht vor. Soviel geht jedenfalls aus den späteren Verhandlungen hervor, daß sich unter den sämmtlichen Kommissaren keiner befand, der den ständischen Ansprüchen ein so entschiedener Gegner war als Bonorden. Die Mindensche Ritterschaft entsandte außer den Regierungsräten v. Korff und v. Ripperda, den gewandten und zähen Landsyndikus Frederking,[3]) während die Ravensbergischen Stände den Drosten v. Korff und den Landkommissar v. Eller mit ihrer Vertretung betrauten. Ihr Syndikus Hoffbauer langte erst während der Beratungen an. Dem Mindener Domkapital hatte die Kammer in Anbetracht der Zahl seiner Eigenbehörigen[4]) ebenfalls drei

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) In dem Schreiben aus Berlin, das die Bildung der Kommission befiehlt, heißt es: „. . . . . zu dem Ende auch eine besondere Kommission von etwa 8 Personen, welche in iudiciis und Kammersachen versiret oder sonsten gute Wissenschaft von des Landes-Verfassungen haben . . . . ."

[3]) In den Akten der Mindener Landstände Nr. 56 befindet sich ein Schreiben der Mindenschen Stände vom 15. Mai 1732, in welchem sie die Kammer um Diäten für ihre Deputierten bitten, die an der Konferenz vom 15. bis 20. Mai teilgenommen haben. Darin wird auch v. Horst als Vertreter der Stände mit aufgeführt. Das Sitzungsprotokoll erwähnt ihn nicht. Er war übrigens schon früher von den Ständen als ihr Vertreter in Aussicht genommen. Seine Anwesenheit wäre nicht unwichtig, er ist nämlich, wie wir sahen, einer der beiden Verfasser des großen Ständeentwurfes.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Deputierte bewilligt. Gewählt wurden die Domherren v. Hanxleben und von der Reck sowie der Syndikus Cramer. Nach Eröffnung der Sitzung und Prüfung der Vollmachten wurde zuerst über die beiden ständischen Projekte verhandelt. Frederking legte, auf eine Anfrage der Kommissare hin, das Verhältnis der beiden Entwürfe zu einander sowie die Gründe dar, welche die Stände bewogen hätten, ihr erstes vom Landrat Schreiber verfaßtes Projekt umzuarbeiten. Merkwürdig ist, daß im Protokoll an dieser Stelle nichts über das Regierungsprojekt gesagt wird, obwohl man sich über seine Entstehung in Ungewißheit befand.[1]) Vorgelegen hat es bei den Beratungen, denn man entlehnte ihm später einige Paragraphen. Es wird dann bezeichnet als „die vorhin projektierte Eigentums-Ordnung, welche bei der Kriegs- und Domänenkammer befindlich". Der in der Kommissionssitzung gefaßte Beschluß, der Eigentums-Ordnung nach Art des Schreiberschen Entwurfes eine Einleitung vorauszuschicken, wurde genehmigt, die Frage der Ausdehnung auf Tecklenburg und Lingen dagegen offen gelassen. Die Stände bemerkten dazu, es möchten, falls die Frage bejaht würde, die territorialen Verschiedenheiten besonders angeführt werden. Darauf eröffneten die Kommissare der Regierung und der Kammer die Debatte über den großen ständischen Entwurf. Sie währte fünf Tage. Die Stände behaupteten zum größten Teil ihre Positionen, welche sie auf Grund ihres Projektes von vornherein innehatten, doch errangen die Kommissare immerhin einige Zugeständnisse. Nun rächte es sich, daß die Behörden den Ständen die Hauptarbeit überlassen hatten und nicht selbst einen eigenen Entwurf vorlegen konnten. Dieser Nachteil wurde von den Kommissaren auch wohl empfunden. Sie äußerten den ständischen Bevollmächtigten gegenüber, daß es den Ständen eigentlich nicht zukäme, Projekte für neue Landesgesetze zu entwerfen. Auch glaubte die Kammer, sich beim Generaldirektorium entschuldigen zu müssen,[2]) daß ein ständischer Entwurf der neuen Eigentums-Ordnung zu Grunde

[1]) Siehe S. 8 Anmerkung 3.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

gelegt sei. Nicht minder rächte es sich weiter, daß die Kommission versäumt hatte, genügende Erkundigungen über die Eigentumsverhältnisse im Lande einzuziehen. So konnten die Stände bei allen Forderungen den Trumpf ausspielen: „so ist es hergebracht", ohne daß die Vertreter der Behörden diese Behauptungen zu widerlegen vermochten. In den meisten Fällen kam nach längerer Diskussion eine Einigung zustande; nur in zwölf Punkten war keine Verständigung zu erreichen, da beide Parteien auf ihren Ansprüchen beharrten. Diese zwölf Punkte, auch die „12 puncta dubiosa" genannt,[1]) stellte man daher der Entscheidung des Monarchen anheim. Alles in allem aber konnten die Stände mit großer Befriedigung auf diese Konferenz zurückblicken: der Sieg gehörte ohne Frage ihnen.

Mit diesen Beratungen war die Hauptaufgabe bewältigt, doch sollte sich der definitive Abschluß noch mehrere Jahre hinschleppen. Für die Geschichte der Eigentums-Ordnung aber bedeuten diese Verhandlungen auch insofern einen wichtigen Abschnitt, als seitdem der Schauplatz der Arbeiten vorwiegend die Residenz wurde. Am 6. August sandte die Kammer die bedeutendsten Aktenstücke, begleitet von einem Berichte, an das General-Direktorium,[2]) und zwar das Regierungsprojekt, das Schreibersche Projekt, den großen ständischen Entwurf, die Randbemerkungen der Ravensbergischen Ritterschaft zu diesem, die Protokolle der Konferenzen vom 25. April und vom 5. Mai und die „unentschiedenen" 12 Punkte. Gleichzeitig bat sie darum, daß ihr möglichst schnell die Entscheidung über die „12 puncta dubiosa" mitgeteilt würde, damit sie die Eigentums-Ordnung endgültig fertig stellen könnte.

Wegen der 12 Punkte fand am 1. September noch eine Sitzung der Kommission statt,[3]) welcher jetzt wieder die alten Mitglieder angehörten, ausgenommen Vonorden. Dieser schied nach seiner Krankheit gänzlich aus der Kommission aus, ja sein Name wird überhaupt nicht mehr im Zusammenhang mit der Eigentums-Ordnung genannt. Sein Stellvertreter blieb der Kriegsrat Becker. In dieser neuen Beratung trugen die

[1]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Stände, sogar in ihrer Abwesenheit, einen weiteren Sieg davon. Die Kommissare befürworteten nämlich jetzt selbst einige der 12 ständischen Forderungen, welche sie in der Konferenz mit den Ständen so scharf bekämpft hatten. Anderen erkannten sie eine teilweise Berechtigung zu, indem sie einen Mittelweg in Vorschlag brachten. Das Protokoll dieser Sitzung wurde gleich darauf nach Berlin nachgeschickt.[1]) Am 22. Oktober kam Bescheid zurück.[2]) Bei der Mehrzahl der 12 Punkte lautete er ganz im Sinne der Stände, bei den übrigen hatte sich das General-Direktorium die von der Kommission vorgeschlagenen Kompromisse zu eigen gemacht. Die Einsicht in die anderen Akten scheint nicht sehr gründlich gewesen zu sein. Man billige, hieß es, die Vereinbarungen vom 25. April. Gemeint waren natürlich die vom 5. Mai. Das Schreiben schloß mit der Aufforderung, unverzüglich das Werk abzuschließen und dann einzusenden. Trotzdem ließ die Kammer die Arbeiten einstweilen wieder ruhen. Die Stände aber, welche bis Ende des Jahres vergeblich auf die Veröffentlichung gewartet hatten, setzten mit Beginn des neuen Jahres, durch eine Eingabe in Berlin, ihre Agitation fort.[3]) Sie wurden jedoch an die Kammer zurückverwiesen.[4]) Dort sollten sie die Antwort entgegen nehmen. Als aber die Kammer bis März noch nichts hatte verlauten lassen, reichten die Stände eine neue Bittschrift ein.[5])

Das General-Direktorium betrachtete, trotz seines Schreibens vom 22. Oktober, die Eigentumsangelegenheit noch nicht als erledigt. Es wollte vorher noch die Meinung des „Geheimen Etatsministers" von Broich hören und sandte ihm daher am 19. Februar[6]) 1733 eins der Eigentumsordnungsprojekte zu und zwar — den Schreiberschen Entwurf. Ein schlagender Beweis, wie oberflächlich man in Berlin die Akten aus Minden geprüft hat. Auch die Entscheidung über die „12 puncta dubiosa" sah man bei Hofe nicht als bindend an, diese gingen Herrn von Broich ebenfalls zu. Drei der zwölf Punkte, nämlich die,

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[5]—[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

welche die jurisdiktionellen Befugnisse der Gutsherren und dergleichen, wie das Privatpfändungsrecht betrafen, begutachtete er am 13. April.[1]) Sein Bestreben ist, den Einfluß der öffentlichen Gerichtsbarkeit nicht durch gutsherrliche Privilegien zurückdrängen zu lassen. Außer ihm aber legte auch der Justizminister Cocceji, vom General-Direktorium darum gebeten,[2]) in einem Schriftstücke vom 21. Mai seine Ansicht über diese 12 Fragen nieder.[3]) Cocceji nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, er sucht den Ständen entgegen zu kommen, ohne aber dadurch dadurch des staatliche Interesse zu schädigen. Und endlich sind noch „notata" zu den drei von v. Broich besprochenen Punkten vorhanden, die von einem ungenannten Verfasser herrühren.[4]) Sie stimmen im wesentlichen den Ausführungen v. Broichs zu.

In eben jener Zeit tauchte plötzlich bei den Zentralbehörden der Gedanke auf, das Ravensbergische Appellationsgericht mit der ganzen Eigentumsangelegenheit zu betrauen und von dessen Mitgliedern eine Eigentums-Ordnung aufzeichnen zu lassen.[4]) Man sah jedoch in der Folge davon ab.

Im Laufe des Sommers befahl v. Broich der Regierung zu Minden, anzugeben, was sie zu den 12 puncta dubiosa noch zu „erinnern" habe.[5]) Zu dem Zwecke schickte er ihr den ihm am 19. Februar übergebenen Entwurf. Da die „Regierung" nicht sogleich der Aufforderung nachkam, benutzten die Stände, welche von dem Befehle erfahren hatten, diesen Umstand zu einer erneuten Vorstellung beim Könige.[6]) Vor allen Dingen fürchteten sie, es möchten ihnen die in den Konferenzen vom Mai 1732 errungenen Vorteile wieder entrissen werden. So betonten sie denn nachdrücklich, daß die „Regierung" nichts Neues hinzufügen dürfe, sonst müßten nochmals Verhandlungen stattfinden. Dadurch aber würde eine weitere schädliche Verzögerung eintreten. Die Regierung hielt jedoch erst im Januar 1734, auf eine Mahnung v. Broichts hin,[7]) eine Beratuug über die 12 Punkte ab[8]) und sandte dann ihre Vorschläge nebst dem Projekt, das von Broich ihr übermittelt hatte, nach

[1]—[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]—[6]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[7]—[8]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

Berlin. Kurz darauf aber reichten auch die Stände noch neues Material zur besseren Begründung einiger ihrer Forderungen ein.[1]) Mehrere Monate später, und zwar am 1. Juli, hielten sie es dann wieder für nötig, beim General-Direktorium zur Eile anzutreiben.[1]) Daraufhin wurden die 12 Punkte im Geheimen Rate entschieden.[2]) Nach den dort gefaßten Beschlüssen aber änderte v. Broich den ihm früher übersandten Entwurf.[3]) Damit glaubte man bei Hofe die Eigentumsfrage in der Hauptsache gelöst. Es galt jetzt nur noch, den von v. Broich verbesserten Entwurf in die Form eines Ediktes zu bringen. Anfangs dachte man daran, das Ravensbergische Appellationsgericht damit zu betrauen,[4]) schließlich aber übertrug man es dem neu ernannten Kammerdirektor Kulenkamp. Am 18. Oktober 1734 ging ihm das Projekt zu,[5]) mit dem Befehl, es „in formam Edicti zu bringen." Kulenkamp führte den Auftrag stillschweigend aus. Er gab der neuen „Ordnung" die Überschrift[6]):

> „Königlich Preußische Eigentums-Ordnung des Fürstentums Minden. Wonach sich sowohl königliche Beamte, Gutsherrn und Eigenbehörige in diesem Fürstentume zu achten, auch alle Prozesse zwischen Gutsherrn und Eigenbehörigen entschieden werden sollen."

Im Dezember schickte er sie dann an das General-Direktorium.[7]) Erst bei dieser Gelegenheit machte er auf die Verwechselung der Projekte aufmerksam, zugleich wies er auf die Mängel des Schreiberschen Entwurfes hin. Er hob namentlich hervor, daß dieser die Ravensbergischen Verhältnisse nicht berücksichtige, sondern sich auf Minden beschränkt, und daß er ferner den Bauern höchst ungünstig sei. Vorallen Dingen aber erinnerte er die Berliner Zentralbehörde an die mit den Ständen getroffenen Vereinbarungen, die man gänzlich unbeachtet gelassen habe. Endlich erfahren wir aus diesem Berichte Kulen-

---

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[2]) Wer an der Sitzung teilnahm, verraten die Akten nicht. In den Schriftstücken dieses Jahres werden viel genannt: B. Viereck (der Chef des 4. Departements), Werner, Klinggräff, ferner vom Justizdepartement: v. Broich und v. Viebahn.

[3]—[7]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

kamps noch, daß die Beschlüsse des Geheimen Rates vom Sommer des Jahres sich nicht auf alle 12 Punkte bezogen.[1])

Das Gerücht, die Eigentums-Ordnung sei fertig, verbreitete sich bald in den beiden Provinzen. In der Grafschaft Ravensberg aber erregte es große Unruhe und Besorgnis unter den Adeligen, als man vernahm, das neue Gesetz solle für Minden allein Gültigkeit haben.[2]) Die Folge davon war eine Eingabe der Ravensbergischen Ritterschaft bei Hofe.[3]) Das General-Direktorium wandte sich darauf sofort an v. Broich um Aufklärung, gleichzeitig aber ersuchte es ihn, nun den richtigen Entwurf nach den Protokollen der Konferenz vom 5. Mai 1732 und den Resolutionen des Geheimen Rates über die 12 Punkte umzugestalten und ihm dann zu übermitteln.[4]) Am 1. März 1735 schloß sich auch die Kammer den Vorstellungen der Ravensbergischen Ritterschaft an,[5]) während die Stände von Minden um sofortige Veröffentlichung der neuen Eigentums-Ordnung baten.[6]) Das General-Direktorium schrieb nun nochmals an Herrn v. Broich und wiederholte seine Bitte.[7]) Endlich, am 18. Juni, antwortete dieser.[8]) Die Verwechselung der Projekte entschuldigte er damit, daß ihm zuerst der falsche Entwurf zugeschickt worden sei, während er die andern Eigentumsakten erst später bekommen habe. Dem Schreiben legte er den von ihm umgearbeiteten großen ständischen Entwurf bei.

Danach trat für dieses Jahr ein Stillstand in den Arbeiten ein. Selbst eine ständische Beschwerde vermochte daran nichts zu ändern.[9]) Im folgenden Jahre aber standen andere Fragen im Mittelpunkte des Interesses, bis zu deren Erledigung die Kammer die Eigentumsangelegenheit auf königliche Weisung hin zurückstellen mußte.[10]) Es handelte sich vornehmlich darum, Mittel ausfindig zu machen, um der zunehmenden Entvölkerung des platten Landes vorzubeugen und die vielen leerstehenden Höfe wieder zu besetzen. Weiter sollte gegen die Zersplitterung der kleinen Stätten eingeschritten werden.[11]) Man

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[2]—[3]) Akten der Ravensbergischen Landstände Nr. 75a.
[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[6]—[11]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

hielt es in Berlin für das zweckmäßigste, einige dahinzielende Bestimmungen in die neue Eigentums-Ordnung aufzunehmen.[1]) Diese Fragen beherrschten die Tätigkeit der Kammer den ganzen Sommer über. Ihrer Lösung galten die vielen Sitzungen mit der Regierung zu Minden und den dortigen Ständen.[2]) Die Ergebnisse der Beratungen legte die Kammer am 11. Oktober 1736 dem General-Direktorium vor.[3]) Aus diesen hob sie wiederum 8 Punkte hervor, die, wie sie vorschlug, in der Eigentums-Ordnung berücksichtigt werden sollten.

Bei diesen Arbeiten war zum ersten Male die Persönlichkeit des neuen Vizedirektors, späteren Direktors der Mindenschen Kammer von Bessel hervorgetreten. Er hatte sich durch seinen regen Eifer, besonders aber durch eine Denkschrift[4]) zu der Frage, wie die leerstehenden Höfe am besten wieder besetzt werden könnten, den Ruf eines tüchtigen Beamten erworben. Man beschloß nun bei Hofe, auch seine Meinung über die Eigentums-Ordnung zu hören und beauftragte ihn am 30. Oktober 1736,[5]) alle einschlägigen Akten einzusehen und eventuell neue Vorschläge zu machen. Das tat er in einem längeren Gutachten vom 12. Januar 1737.[6]) Er prüfte namentlich die Protokolle der Konferenz vom 5. Mai nach und regte verschiedene Änderungen an, die, wie die endgültige Fassung der Eigentums-Ordnung beweist, wohl Beachtung gefunden haben. Im allgemeinen jedoch billigte er die damals getroffenen Vereinbarungen. Der Wachsamkeit der Stände war es nicht entgangen, daß Bessel einen Bericht in der Eigentumsangelegenheit eingeliefert hatte. Sie richteten daher sofort an die Kammer die Bitte, ihnen eine Abschrift davon zu überlassen, allein ohne Erfolg.[7]) Wieder tritt hierin ihre Besorgnis zu Tage, sie möchten ihrer Errungenschaften verlustig gehen.

Das General-Direktorium glaubte jetzt die Zeit gekommen, die letzte Hand an das Werk legen zu können. Am 12. Juni 1737 schickte es Herrn v. Broich den großen ständischen Entwurf wieder zurück nebst dem Besselschen Gutachten und den

---

[1]—[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[7]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

von der Mindenschen Kammer aufgestellten 8 Punkten.[1]) Es forderte ihn auf, den Entwurf nach den beiliegenden Schriftstücken nochmals umzuarbeiten und ihn dann so einzurichten, daß er dem Könige zur Unterschrift vorgelegt werden könne. Erst am 20. August antwortete er.[2]) Er habe zwar, schrieb er, schon wiederholt an dem Entwurfe gearbeitet, sei aber nicht damit zu Ende gekommen, weil die ihm übersandten Gutachten zum Teil nur in Vorschlägen beständen, deren Entscheidung ihm nicht zustehe. Er stelle anheim, ob das General-Direktorium selbst sie entscheiden wolle oder ob bei der Anwesenheit des Geheimen Etats-Ministers v. Rochow in Minden mit den dortigen Behörden und Ständen aufs neue über diese unerledigten Fragen verhandelt werden solle. Dieser Anregung wurde anscheinend nicht Folge gegeben, vielmehr begutachteten die Geheimen Finanzräte v. Klinggräff und Werner, dieser am 24. Oktober[3]) und jener[4]) am 1. Dezember, die 8 Punkte in je einem Berichte. Im Laufe des folgenden Jahres fand dann über diese 8 Fragen, sowie über diejenigen der „puncta dubiosa“, welche, wie das Schreiben Kulenkamps vom Dezember 1734 zeigt, noch nicht alle entschieden waren, im Geheimen Rate eine endgültige Beschlußfassung statt.[5]) Der dort getroffenen Entscheidung entsprechend, ergänzte v. Broich den schon sehr umgestalteten ständischen Entwurf. Auf eine neue Eingabe der Mindenschen Stände hin, im Dezember 1739,[6]) wurde er dann von dem Finanzrat v. Beggerow und dem Kammer-

[1]—[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I Leider enthalten die Akten nicht Näheres über diese Sitzungen. Wir können nur mutmaßen, wer etwa an den Sitzungen teilgenommen haben könnte, z. B. nach der damaligen Besetzung der in Betracht kommenden Behörden und der Erwähnung der Beamten in den Akten zur Eigentums-Ordnung. Das 4. Departement des General-Direktorium bestand Ende der dreißiger Jahre aus Minister v. Viereck als Chef und vier vortragenden Räten, v. Klinggräff, v. Beggerow, Werner und Wahrt. Ihre Namen sind uns aus den Verhandlungen bekannt. Die Minister des Justiz-Departements waren v. Viebahn, v. Broich und Cocceji. Ihre Namen begegnen uns ebenfalls in den Akten häufiger, besonders v. Broich und v. Viebahn. Letzterer war Minister für Kammerjustizsachen. Er starb 1739, an seine Stelle trat Wahrt, der den Vortrag in Justizsachen bei allen Departements hatte. O. Hintze: Behördenorganisation. Einleitungsband zu den Acta borussica.

[6]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

direktor v. Bessel nochmals durchgesehen.[1]) Ungefähr um dieselbe Zeit gelangte ein Gutachten des Syndikus Frederking in die Hände des General-Direktoriums. Es war eine Entgegnung auf die Vorschläge, welche Bessel, im Januar 1737, gemacht hatte.

Die Eigentums-Ordnung war jetzt vollständig fertig bis auf einige Paragraphen, die spezifisch juristische Fragen des Eigentumsrechtes betrafen. Am 7. April einigte sich das General-Direktorium dahin, Broich zu ersuchen, diese Lücken auszufüllen.[3]) Das Schreiben an Broich[4]), das diesen Auftrag enthält, teilt uns übrigens noch mit, daß während der Anwesenheit des Ministers v. Viereck in Minden dort auf der Kammer über die Eigentums-Ordnung beraten ist. Wann das gewesen ist, geht nicht aus den Akten hervor.

Wenige Wochen später starb Friedrich Wilhelm I. Durch den Regierungswechsel wurde die Arbeit bis zum Ende des Jahres unterbrochen. Erst ein Schreiben Broichs vom 14. Januar 1741 brachte die Dinge wieder in Fluß. Es enthielt seine Ansicht über die noch unerledigten Fragen. Denselben Gegenstand behandelte ein Gutachten des Geheimrats Wahrt vom 3. Juni 1741.[6]) Am 6. Juni wurde die endgültige Fassung der „Ordnung“ im Geheimen Rate festgesetzt.[7]) Trotzdem wartete man noch bis November, ehe man sie dem Monarchen vorlegte. Daran änderte auch ein Gesuch der Mindener Regierung, das Gesetz zu publizieren, nichts.[8]) Am 26. November unterzeichnete der König die neue Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung. Die Veröffentlichung verzögerte sich, des Druckes wegen, noch bis zum folgenden Jahre.[9])

## Zweites Kapitel.

### Der Inhalt der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung.

1. „Von dem Eigentumsrecht an sich selbst.“

Bei der Abfassung der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung hatte der Gesetzgeber sich damit begnügt, diejenigen

[7]—[9]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

Eigentumsgewohnheiten aufzuzeichnen, welche im täglichen Leben am meisten vorkamen. Weil er nur einen praktischen Zweck im Auge hatte, war er bei den äußeren Erscheinungen des Eigentumsrechtes, die von praktischer Bedeutung waren, stehen geblieben: nach seinem Ursprung und seinem Wesen hatte er nicht gefragt. Bei einer erschöpfenden Kodifikation des Eigentumsrechtes aber ließ sich diese Frage nicht umgehen, sie mußte sich gleichsam von selbst aufdrängen. Schon die Verfasser der beiden Entwürfe aus dem Ende des 17. Jahrhunderts und nicht minder die der späteren Projekte haben sie sich vorgelegt, wie aus der Anlage ihrer Arbeiten hervorgeht. Sie versuchten die Hauptbegriffe zu definieren und die allgemeinen Grundzüge des Eigentumsrechtes festzulegen, daher auch derartige Kapitel wie: „Von dem Eigentumsrecht an sich selbst" oder „von den Personen des Eigentums". Es ist jedoch den Autoren der Entwürfe nicht gelungen, zu einem richtigen Verständnis der Natur des Eigentumsrechtes vorzudringen. Das beweisen uns gerade die Definitionen und der Inhalt dieser allgemeinen Kapitel. Auch in der Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung finden wir Spuren dieser Bestrebungen wieder, da ja ihre Anlage der des großen ständischen Projektes im großen und ganzen entspricht. So sind z. B. die Kapitelüberschriften genau dieselben geblieben.

„Das Mindensche Eigentumsrecht ist ein Recht von uralters her im Stift nunmehrigen Fürstentum Minden eingeführt, nach welchem die in selbigem vorfälligen Eigentumssachen geurteilt werden." So lautete die Definition des Wortes „Eigentumsrecht" in den Ständeentwürfen.[1]) Damit war über das Wesen des Eigentumsrechtes nichts gesagt. Es war ferner eine völlig irrige Vorstellung von seiner geschichtlichen Entwickelung und von seinem Ursprunge, wenn hier von einer Einführung des Eigentumsrechtes gesprochen wurde. Die Unzulänglichkeit dieser Erklärung fühlte der Verfasser des Regierungsprojektes, als er sie aus dem alten ständischen Entwurfe übernahm, er fügte daher einige ergänzende Erläuterungen hinzu.[2]) Er betonte

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

besonders die Mannigfaltigkeit des Eigentumsrechtes, ja sie erschien ihm als das Hauptcharakteristikum. Sie äußere sich, so führte er aus, in doppelter Weise: einmal in der lokalen Verschiedenheit des Eigentumsrechtes, das, infolge des Herkommens, in einigen Gegenden fast auf jedem Hofe ein anderes sei, sodann aber auch darin, daß in dem Eigentumsrecht selbst wiederum verschiedene andere Rechte enthalten seien, so z. B. das Sterbfallsrecht, das Dienstrecht usw.[1])

In den Beratungen über den großen ständischen Entwurf sahen die Vertreter der Behörden überhaupt davon ab, den Begriff des Eigentumsrechtes zu definieren, die ständische Definition ließen sie fallen. Sie sei überflüssig, wurde bemerkt, man wisse ja, was Eigentumsrecht sei.[2]) Unser Gesetz beginnt deshalb gleich mit den Ursachen, durch welche jemand leibeigen werde und nennt als solche die Geburt, die Eigengebung und die Verjährung. Diese soll eintreten, wenn ein Gutsherr einen freien Mann 30 Jahre wie einen Eigenbehörigen behandelt hat. Die Zahl 30 war zwischen den Kommissaren und den Ständen auf der Konferenz von 1732 vereinbart worden. Diese wollten, ihrem Entwurfe folgend, dafür einfach „rechtsverjährte Zeit" setzen. Es erschien jedoch den Behörden nicht ratsam, durch eine solche unbestimmte Fassung willkürlichen Auslegungen Vorschub zu leisten, zumal die Juristen in der Frage der Verjährungsfrist nicht einer Meinung waren. Von sehr vielen wurde freilich bereits damals in eigentumsrechtlichen Sachen der Eintritt der Verjährung nach dreißig Jahren verfochten.[3]) Gegen die Verjährung selbst erhob sich kein Widerspruch, und doch muß billig bezweifelt werden, ob sie in diesem Falle überhaupt zulässig war. Es hätte doch zu denken geben müssen, daß das Regierungsprojekt sie gar nicht erwähnte. Und warum sollten Herren und Knechte mit zweierlei Maß gemessen werden? Die Gutsherren lehnten die Möglichkeit ganz entschieden ab, daß ein leibeigener Bauer durch Verjäh-

[1]) Diese Ausführungen über den Begriff des Eigentumsrechtes hat auch v. Vincke in seinen Entwurf des Osnabrücker Eigentumsrechtes übernommen.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) E. A. F. C(uleman), Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (1748) S. 202.

rung die Freiheit erlangen könnte. Folglich wäre es nicht mehr als recht gewesen, auch den Verlust der Freiheit durch Verjährung nicht anzuerkennen.

Eine weit verbreitete Ansicht der damaligen Zeit über den Ursprung der westfälischen Leibeigenschaft war die, daß Karl der Große die Sachsen nach ihrer Unterwerfung zu Leibeigenen gemacht habe.[1]) Dieser Auffassung entsprang es, daß die Ständeprojekte in diesem Zusammenhange auch die „Kriegsbezwingung“ anführten. Sie fügten freilich gleich hinzu: „so aber unter den christlichen Nationen cessieret“.

Es war nicht ganz richtig, wenn der alte ständische und der Schreibersche Entwurf unter den Ursachen der Leibeigenschaft auch die „Wechselung“ nannten, die damals, als über den großen ständischen Entwurf beraten wurde, ebenfalls schon der Vergangenheit angehörte. Denn durch sie wurde ja niemand an sich hörig, sondern er wechselte nur seinen Eigentumsherrn. Heiratete eine eigenbehörige Person auf eine fremde leibeigene Stätte, so konnte sie, statt sich loszukaufen, sich gegen einen Eigenbehörigen ihres neuen Herrn austauschen lassen. Die beiden Gutsherren waren dann verpflichtet, sich mit einem solchen Austausch zufrieden zu geben. Der Gutsherr jedoch, der die eigenbehörige Person aus seinem Eigentum entließ, konnte verlangen, daß ihm drei gleichwertige Eigenbehörige vorgeschlagen wurden, unter denen er wählen konnte.[2]) Ausgeschlossen von der Wechselung war der Anerbe. Über eine stattgefundene Auswechselung wurde, ähnlich wie beim Freikauf, ein sogenannter Tausch- oder Wechselbrief ausgestellt. Der Beseitigung dieses milden Herkommens, das den Bauern große Vorteile gewährte, galten von jeher die eifrigen Bemühungen der Gutsherren, welche den einträglichen Freikauf nicht verschmerzen konnten. Sie versuchten es namentlich dadurch, daß sie die Wechselung einfach verweigerten. Bereits aus dem 16. Jahrhundert werden uns aus der Grafschaft Ravensberg

---

[1]) Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 279.

[2]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 15 und 16. Abgedruckt bei Vincke und Haarland, Eigentums-Ordnungen für Minden und Ravensberg (1841) S. 1 ff.

derartige Fälle berichtet [1]), und auch die Ravensbergische Eigentums-Ordnung [2]) klagt darüber. Sie gewährleistete aber den Eigenbehörigen ihr gutes Recht ausdrücklich, nur beschränkte sie die Wechselung auf den Umfang der Grafschaft. Eigenbehörige, welche nach auswärts heirateten, mußten den Freikauf bezahlen. Selbstverständlich trat dieser auch dann ein, wenn der neue Gutsherr keine gleichwertigen hörigen Bauern hatte.

In Minden war Anfang des 17. Jahrhunderts die Wechselung fast überall in Gebrauch, trotzdem die Stände bestrebt waren, sie abzuschaffen. Sie beschwerten sich namentlich darüber, daß ihnen untaugliche und halberwachsene Personen zum Wechsel aufgedrungen würden.[3]) Im Laufe der Zeit gelang es ihnen jedoch, ihrem Ziele näher zu kommen und vielerorts den Freikauf obligatorisch zu machen. Immerhin scheint die Wechselung doch noch beträchtliche Verbreitung gehabt zu haben, denn die Stände wagten es nicht, in ihrem ersten Entwurfe ihr Vorhandensein zu leugnen. Ihrem Bestreben, diese alte Gewohnheit zu beseitigen, kam jetzt aber der Landesherr entgegen, indem er durch ein Edikt die Wechselung auf den königlichen Höfen abschaffte und sie auf den adeligen Stätten in das Belieben der Gutsherren stellte.[4]) Die Motive, welche Friedrich I. zu diesem Schritt veranlaßten, waren mannigfacher Art, u. a. war es auch die Erwägung, daß es für die königlichen Eigenbehörigen nachteilig sei, auf fremde gutsherrliche Höfe verwechselt zu werden. Wenn es in dem Edikte heißt, daß auch in den benachbarten Landen die Wechselung nicht mehr üblich sei, so haben wir darin vielleicht einen Beweis zu erblicken, daß auch in Ravensberg dieser Brauch im Verschwinden begriffen war, obwohl die dortige Eigentums-Ordnung seine Rechtmäßigkeit ausdrücklich festlegte. Es ist wohl anzunehmen, daß nach dem erwähnten Edikte sich nur wenige Gutsherren bereit gefunden haben, die Wechselung zu gestatten. Im Amte

[1]) Wigand, Provinzial-Rechte von Minden usw. (1834) 2, 290.
[2]) Cap. I § 15.
[3]) C. A. F. C(ulemann), Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (1748) S. 191.
[4]) Wigand 2, 317 ff. Edikt vom 20./10. Februar 1697.

Rhaden war sie im Jahre 1723 jedenfalls schon gänzlich veraltet.[1]) Für andere Gegenden wird uns dasselbe bezeugt.[2]) Deshalb dürfte die Vermutung schwerlich falsch sein, daß, wenn der Schreibersche Entwurf die Wechselung noch erwähnt, wir darin eher den Einfluß seiner Vorlage als ein Zeugnis dafür zu sehen haben, daß diese Gewohnheit damals noch bestand.

Hörig durch Geburt ist derjenige, welcher eine unfreie Mutter hat, wer aber von einer freien Mutter geboren ist, ist selbst dann frei, wenn sein Vater im Eigentum lebt: so führt die „Ordnung" weiter aus. Diese Bestimmung sollte nach Meinung der Gesetzgeber, was die verschiedene rechtliche Stellung der Eltern anbetraf, nur theoretische Bedeutung haben. denn bei strikter Befolgung der Eigentums-Ordnung war es ausgeschlossen, daß ein freies Mädchen einen Eigenbehörigen heiratete, ohne sich selbst dadurch ins Eigentum zu begeben. Die Stände rechneten allerdings mit einer solchen Möglichkeit. Sie erkannten den Kindern in dem Falle auch wirklich die persönliche Freiheit zu. Dafür aber sprachen sie ihnen jegliches Anrecht auf das väterliche Gut ab: das erwarben sie erst, nachdem sie ihre Freiheit aufgegeben hatten. Diesen Standpunkt vertritt auch das Regierungsprojekt.[3]) In praxi nahmen die Kinder gewöhnlich lieber die elterliche Stätte an, als daß sie frei blieben.[4])

Es erscheint eigentlich ganz selbstverständlich, wenn wir zu Anfang des letzten Paragraphen lesen, daß niemand sich einem Gutsherren eigen geben darf, der noch im Eigentum eines andern Herren steht. Und doch wurde gerade in diesem Punkte stark gesündigt. Eine Eigengebung fand ja in der Regel dann statt, wenn jemand sich auf einem leibeigenen Hofe niederließ. Meistens taten das aber nur frühere Hörige, welche sich frei gekauft hatten, um sich alsbald wieder einem andern Herrn eigen zu geben, ja, welche überhaupt nur aus diesem Grunde freigelassen waren. Nun kam es öfter vor, daß solche Eigen-

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol I. Vergl. auch oben S. 12.
[2]) Gutachten Hommes.
[3]) Cap. II, § 6.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

behörige, ohne ihr rechtliches Verhältnis zu ihrem ehemaligen Herren gelöst zu haben, fremde eigenbehörige Stätten bezogen. Sie hatten dadurch allerdings den augenblicklichen Vorteil, daß sie die oft sehr erhebliche Freikaufssumme sparten, allein ihr Vermögen entging nach ihrem Tode ihrem alten Herren nicht, da sein Erbrecht bestehen blieb. Unangenehm aber mußte es der neue Gutsherr empfinden, daß er seine Rechte an einer eigenbehörigen Person mit einem andern teilen sollte. Ein solcher Mitbesitz wurde namentlich dann lästig, wenn es sich um ein eigenbehöriges Mädchen handelte, denn in dem Falle gingen die Ansprüche des früheren Gutsheren auch auf die hörigen Kinder über.[1]) Schon die Ravensbergische Eigentums-Ordnung hatte, um einem derartigen Übelstande vorzubeugen, den Adeligen gestattet, solche nicht freigekaufte Hörige, welche auf ihre Güter ziehen wollten, abzuweisen.[2])

Unsere Eigentums-Ordnung geht weiter und verordnet, daß kein Eigenbehöriger auf eine Stätte gelassen werden dürfe, der nicht einen Freibrief vorzeigen könne oder eine Bescheinigung, welche ihm einen Freibrief in Aussicht stellt. Durch Ausstellung eines solchen Scheines aber begebe sich ein Gutsherr jeglichen Anspruches auf einen Bauern. Erlaube jedoch jemand einem Kolonen, sich ohne Freibrief oder Schein auf seiner Stätte niederzulassen, so sollen dem ehemaligen Eigentumsherren seine sämtlichen Rechte, vornehmlich aber das Sterbfallsrecht, gewährleistet werden und diese sich eventuell auf die Kinder des Eigenbehörigen übertragen.

Die Einführung eines Scheines, der dieselbe rechtliche Wirkung haben sollte wie ein Freibrief, hatte zuerst Schreiber in seinem Projekte angeregt und zwar deshalb, weil sich die Ausstellung der Freibriefe häufig längere Zeit hinauszog und dadurch für die Eigenbehörigen unangenehme Folgen entstanden.[3]) Die Stände hatten in ihrem Entwurfe den Vorschlag Schreibers nicht berücksichtigt, auf den Konferenzen von 1732 aber hatten ihn die Kommissare wieder aufgenommen,[4]) und so ist er in die Eigentums-Ordnung übergegangen.

[1]—[3]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 11.
[3]) Cap. I § 4.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

## 2. „Von den Personen des Eigentums, Herren und Eigenbehörigen".

Auch dieses Kapitel leiteten die Ständeentwürfe mit einer Definition ein und zwar handelte es sich diesmal um den Begriff des Eigentumsherren. „Ein Eigentumsherr ist derjenige, dem ein anderer mit Leibeigentum verwandt ist und dem es zusteht, alle eigentumsherrlichen iura gegen den Eigenbehörigen zu exercieren." Die Kommissare wandten gegen diese Fassung nichts ein, in Berlin änderte man sie jedoch, da man Definitionen gänzlich vermeiden wollte.[1]) Die Gesetzgeber gaben der Stelle schließlich folgende allgemeine Fassung: Ein Eigentumsherr ist befugt, alle aus dem Eigentum fließenden Rechte gegen seine Eigenbehörigen auszuüben. In dieser Allgemeinheit war der Satz unrichtig und stand im Widerspruch zu späteren Bestimmungen der Eigentums-Ordnung, sowie zu dem bestehenden Gewohnheitsrecht, denn in Wahrheit durfte ein Gutsherr nur soweit von seinen eigentumsherrlichen Rechten Gebrauch machen, als sie ihm durch das Herkommen verbürgt waren.

Der Hörige war an die Person des Gutsherren gebunden und nicht an einen Gutshof. Gewöhnlich gehörten freilich die leibeigenen Bauern zu einem bestimmten Rittergute und fielen beim Tode des Gutsherren dem Erben des Gutshofes zu, allein es stand andern Abmachungen, wie die Eigentums-Ordnung anerkennt, nichts im Wege, welche die eigenbehörigen Stätten unter die verschiedenen Erben des Gutsherren verteilten. Es war nur eine weitere Folgerung dieser Auffassung, wenn die Stände in ihrem großen Entwurfe verlangten, daß sie ihre Leibeigenen alienieren und verkaufen könnten. Sie fügten freilich gleich selbst hinzu, daß in den Pflichten der Bauern dadurch keine Änderung eintreten dürfe. Es verstand sich ferner von selbst, — ausdrücklich gesagt wurde es zwar nicht — daß ein Eigenbehöriger nur mit seiner Stätte zusammen verkauft werden konnte.[2]) Es kostete lange Diskus-

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[2]) Siehe Cap. X. der Eig.-Ord., ferner Diederichs, Entwurf der Rechtslehre von der westfälischen Eigbehörigkeit (1792) S. 23. Man erzählt freilich heute noch unter der Landbevölkerung, daß es vorgekommen

sionen, ehe die Stände diese ihre Forderung durchsetzten. Namentlich Bonorden bekämpfte sie; er wollte, daß, wenn ein Gutsherr seine Hörigen verkaufe, zuerst diese selbst und dann der Landesherr ein Vorkaufsrecht beanspruchen könnten.[1]) Die Stände widersprachen dem Vorkaufsrecht der Eigenbehörigen zwar nicht direkt, falls diese das Höchstgebot bezahlen würden; sie fanden aber schließlich einen Ausweg, der dieses Recht praktisch bedeutungslos gemacht hätte. Das Vorverkaufsrecht der Eigenbehörigen sollte in folgenden Fällen außer Kraft treten: einmal, wenn mehrere Eigenbehörige gleichzeitig verkauft würden, von denen nur einer die Mittel hätte, sich freizukaufen, sodann aber auch, wenn mit dem Eigenbehörigen zugleich Immobilien ausgeboten würden, die ohne den Eigenbehörigen an Wert verlören.[2]) In Wirklichkeit hätten es daher die Gutsherren stets in der Hand gehabt, ob sie den Leibeigenen das Vorkaufsrecht gewähren wollten oder nicht. Deshalb verzichtete man in Berlin auf diese scheinbare Beschränkung der Gutsherren und akzeptierte schließlich den Passus, der im großen ständischen Entwurfe stand. Damit fiel auch das Vorkaufsrecht des Landesherren, auch „Näherrecht" oder „ius retractus territorialis" genannt. Bis zuletzt war man bei Hofe geneigt gewesen, es sich zu reservieren.[3]) Die Stände sträubten sich, in den Verhandlungen des Jahres 1732, mit aller Macht gegen die Anerkennung eines solchen landesherrlichen Rechtes. Sie wiesen darauf hin, daß die Güter aus Mangel an Käufern im Preise sinken würden. Niemand würde Lust haben, auf eigenbehörige Stätten zu bieten, da er ja doch nicht sicher sei, ob er sie wirklich erhielte.[4]) Damals konnte man sich in dieser Frage nicht einigen. In ihrer Sitzung vom 1. September 1732 aber erklärte die Kommission die ständischen Argumente für begründet und empfahl beim General-Direktorium den Ver-

sei, daß Gutsherren bei der Aussteuer einer Tochter Eigenbehörige als Hochzeitsgabe überwiesen hätten. Auch hier müssen wir wohl ergänzen: zusammen mit ihrer Stätte. Die Überweisung von Eigenbehörigen ohne Hof war jedenfalls ungesetzlich. Oder bezieht sich die Überlieferung auf solche Eigenbehörige, welche in wildem Eigentume lebten, d. h. die keinen Hof besaßen?

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

zicht auf dieses Recht.[1]) Dem schlossen sich fast alle späteren Gutachten an.[2]) Die Regierung zu Minden meinte u. a., ein landesherrliches Vorkaufsrecht sei nur dann berechtigt, wenn der Gutsherr seine Eigenbehörigen kraft des Lehnsrechtes besitze.[3]) Ganz im Gegensatz dazu riet v. Bessel dem Könige, unter voller Anerkennung der von ständischer Seite vorgebrachten Einwände, dennoch sich das Vorkaufsrecht zu sichern. Es liege im Interesse der Ämter, so schrieb er, möglichst viele Eigenbehörige zu erwerben, damit sie die nötigen Spanndienste bekämen.[4]) Der Landrat Frederking, natürlich ein Gegner des Rechtes, argumentierte dem gegenüber so: Der Landesherr hat auch sonst bei Privatverträgen kein „Näherrecht", folglich ist auch hier ein solcher Vorzug ungerechtfertigt.[5]) Ausschlaggebend war, daß sich auch Broich[6]) und der Geheimrat Wahrt[7]) dagegen aussprachen. Wohl könne in außerordentlichen Fällen, meinten sie, aus Gründen des öffentlichen Wohles ein Gutsherr gezwungen werden, sein Eigentum an einem Kolonen abzutreten, das habe aber mit dem landesherrlichen Vorkaufsrecht nichts zu tun. Von anderer Seite wurde übrigens noch angeregt,[8]) den Gutsherren zur Pflicht zu machen, der Kriegs- und Domänen-Kammer den etwaigen Verkauf von Eigenbehörigen vorher anzuzeigen, damit die Ämter sich rechtzeitig unter den Käufern einfinden könnten: unterließen die Gutsherren das, sollte der Verkauf ungültig sein. Allein auch diese Beschränkung des Adels wurde abgelehnt.

Die Stände gestanden selbst von vornherein zu, daß die Leistungen verkaufter oder veräußerter Eigenbehöriger nicht gesteigert werden dürften. Dagegen beanspruchten sie, eine Erhöhung der Abgaben eintreten lassen zu können, wenn der eigenbehörige Hof ausstürbe und neu oder — wie der Terminus lautete — ex nova gratia besetzt würde. Denn durch den Heimfall der Stätte würden sie wiederum unumschränkte Herren ihres Eigentums, daher sei auch rechtlich nichts dagegen

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[5]—[8]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

einzuwenden, wenn sie mit dem neuen Wirt andere Verträge wegen der Leistungen abschlössen. Außerdem seien viele Höfe früher zu so leidlichen Bedingungen ausgetan, daß sie ohne Schaden mehr leisten könnten.[1]) Doch hier sprachen auch landesherrliche Interessen mit. Von dieser Seite wurde die Befürchtung laut, die Stätten möchten bei größerer Belastung unfähig werden, die öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten.[2]) Dem Bedenken konnten freilich die Stände mit dem Hinweise begegnen, daß ja die öffentlichen Leistungen jederzeit vorgingen. Die Kommission schwankte anfangs, welche Stellung sie in dieser Frage einnehmen sollte. In der Sitzung vom 25. April war sie geneigt, den Ständen nachzugeben.[3]) Im Prinzip erklärte sie sich mit einer höheren Belastung der eigenbehörigen Stätten einverstanden, sie knüpfte jedoch die Bedingung daran, daß die Kammer darüber entscheiden solle, ob ein Hof eine Erhöhung der Leistungen tragen könne. In der Hauptkonferenz aber änderte sie ihre Haltung und lehnte jede Steigerung der Abgaben rundweg ab.[4]) Die Stände beharrten jedoch ebenso entschieden auf ihrem in dem großen Entwurfe formulierten Anspruche; so mußte denn auch diese Frage der Entscheidung des Monarchen anheimgestellt werden.[5]) Am 1. September desselben Jahres war die Stimmung der Kommission abermals umgeschlagen, sie stellte sich jetzt plötzlich völlig auf die Seite der Stände.[6]) Daher fiel auch der Bescheid vom 22. Oktober 1732 ganz zu gunsten der Stände aus.[7]) Um aber zu verhindern, daß die Gutsherren einen zu weitgehenden Gebrauch von dem Rechte der Abgabenerhöhung machten, fügte das Schreiben die Drohung hinzu, der Monarch würde bei zu starker Bedrückung der Bauern einschreiten. Unter den späteren Gutachten, die sich mit dieser Frage befaßten, war keines, das prinzipiell eine Steigerung der Leistungen bekämpfte, nur wollte Bessel sie möglichst erschweren und sie unter schärfste Kontrolle stellen.[8]) Er meinte, der König dürfte schon deshalb eine Erhöhung der Lasten nicht ganz und gar ablehnen, um sich nicht selbst auf den Domänen

[1]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[7]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[8]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

die Hände zu binden. Er schlug vor, daß, wenn eine Stätte neu besetzt würde, je nachdem es sich um einen königlichen oder gutsherrlichen Hof handelte, entweder der betreffende Departementsrat der Kammer oder der Landrat des Kreises zugezogen werden müßten. Ferner sollten Sachverständige ein genaues Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben des Hofes anlegen und der Eigentumsherr und der Eigenbehörige je ein Exemplar davon erhalten, damit man klar erkennen könne, ob die Stätte mehr als bisher zu leisten imstande sei. Ein solches Schriftstück würde den Bauern eventuell auch bei nicht rechtzeitiger Entrichtung seiner Leistungen schützen, denn es sei dann leicht ersichtlich, ob übermäßige Belastung oder die eigene Faulheit und Nachlässigkeit den Rückstand verursacht hätten. Frederking [1]) suchte die Annahme dieser Vorschläge in Berlin dadurch zu verleiden, daß er die Frage aufwarf, wer denn die Kosten, die aus der Anwesenheit des Landrats oder Departementsrats entstehen würden, zu tragen habe. Den beiden Kontrahenten könne man sie unmöglich aufbürden, folglich müsse man sie auf die Landeskasse abwälzen, diese aber würde dadurch auf die Dauer zu stark belastet. Einen Anschlag über Einnahmen und Ausgaben zu machen, hielt er für völlig überflüssig, ein solcher ergäbe sich aus den Katastern von selbst. Seine wahre Gesinnung aber enthüllt er, wenn ihm der Satz entschlüpft: dem Könige könne es ja gleichgültig sein, ob die Abgaben zu hoch geschraubt würden, da die landesherrlichen Leistungen doch zuerst entrichtet werden müßten. Frederking drang wirklich mit seiner Ansicht Bessel gegenüber durch.

Bei der endgültigen Redaktion der Eigentums-Ordnung wurde die Streitfrage folgendermaßen entschieden: Der Eigentumsherr hat das Recht, beim Aussterben des Hofes, durch Vertrag mit dem neuen Wirte die Leistungen zu erhöhen. Sollte jedoch der Eigenbehörige, infolge der Steigerung der Lasten, mit den öffentlichen Abgaben, den Kontributions- und Kavalleriegeldern, im Rückstande bleiben, so haftet der Gutsherr, es müßten denn andere Ursachen, z. B. Mißwachs, Brand oder Hagelschlag, an der Nichtbezahlung schuld sein. In diesem

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

Falle sollen die gutsherrlichen Kolonen ebenso wie die königlichen eine Remission[1]) erhalten. Es heißt dann weiter: der König habe zu den Ständen das Vertrauen, daß sie ihre Untergebenen nicht zu hart belasteten, andernfalls würde er sich genötigt sehen, einzuschreiten."

Es war eine alte Gewohnheit, daß derjenige, welcher sich auf einer eigenbehörigen Stätte niederließ, in den Stand der Hörigen übertrat. Bevor er aber auf den Hof kam, mußte er — so wollte es die Sitte der alten Zeit — ausdrücklich, in Gegenwart von Zeugen, den Verzicht auf seine Freiheit aussprechen. Eine solche Erklärung war in früheren Jahrhunderten unumgänglich notwendig gewesen. Sie hatte erst die Eigengebung rechtskräftig gemacht. Wurde sie unterlassen, so blieb die betreffende Person frei. Da sich daraus leicht Mißhelligkeiten ergaben, so suchten die Gutsherren den Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, daß eine eigenbehörige Stätte eo ipso denjenigen eigen mache, der sie beziehen würde. Bereits die Ravensbergische Eigentums-Ordnung vertritt diesen Standpunkt.[2]) Aber gerade daraus, daß in ihr besonders betont wird, ein förmlicher Verzicht auf die Freiheit vor Zeugen oder vor Gericht sei nicht erforderlich, geht doch hervor, daß man vielfach anderer Meinung war. Das bezeugt uns auch eine Anfrage des Stiftes Quernheim bei den Mindenschen Landständen[3]): ob das bloße Beziehen einer eigenbehörigen Stelle „ohne Zeremonie" genüge, um der Freiheit verlustig zu gehen. Auch bei der Abfassung unserer Eigentums-Ordnung erhoben sich Stimmen, welche forderten, daß eine freie Person, bevor sie sich auf einem eigenbehörigen Hofe niederließe, vor Gericht erklären müsse, ob sie leibeigen werden wolle. Dafür trat vornehmlich Bonorden ein, während der ständische Entwurf jeden, der seinen Wohnsitz auf einem eigenbehörigen Hofe aufgeschlagen hätte, selbst wenn er gegen den Verlust der Freiheit protestiert,

[1]) Als man während der Verhandlungen des Jahres 1736 von dem verschuldeten Zustande der meisten Höfe sprach und nach den Gründen fragte, gaben die Stände u. a. an, daß die Remission häufig zu spät käme und daher ihren Zweck verfehlte. S. Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[2]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 12.

[3]) Wigand 2, 297 ff. Sie stammt aus dem Jahre 1662.

ohne weiteres als hörig angesehen wissen wollte. Vonorden führte zur Begründung seines Vorschlages folgende Beobachtung an.[1]) Es kam, wie er erzählt, mitunter vor, daß freien Leuten, welche, falls sie sich ins Eigentum begeben sollten, sich weigerten, eine eigenbehörige Stätte zu beziehen, von den Pächtern und gutsherrlichen Verwaltern Versprechungen gemacht wurden, die der Eigentumsherr nachher nicht anerkannte. Die Folge davon waren natürlich meist langwierige Prozesse. Vonorden fand jedoch mit seiner Anregung kein Gehör, die Gesetzgeber schlossen sich vielmehr der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung an. Es soll also in Zukunft jede Person, die sich auf einem eigenbehörigen Hofe ansiedelt, auch ohne förmlichen Verzicht auf ihre Freiheit, ohne weiteres leibeigen werden.

Dagegen setzt sich unser Gesetz in Widerspruch mit der alten Eigentums-Ordnung, wenn es weiter verordnet, daß in Zukunft das erstgeborene Kind einer hörigen Mutter, die erst durch ihre Heirat mit einem eigenbehörigen Bauern ihre Freiheit eingebüßt habe, nicht mehr frei sein solle[2]): es war dies ein alter Brauch, der das ehemals freie Mädchen gewissermaßen für den Verlust ihrer Freiheit entschädigte. Nun fiel er dem Bestreben der Kommission zum Opfer, möglichst die historische Mannigfaltigkeit der Eigentumsverhältnisse durch größere Einheitlichkeit zu ersetzen und fürderhin den Zustand herbeizuführen, daß auf den leibeigenen Höfen nur Eigenbehörige und auf den freien nur Freie wohnten. Die Stände hatten übrigens in ihrem Entwurfe diese Gewohnheit totgeschwiegen. Die Gründe, welche die Kommissare vorbrachten, (von den Ständen natürlich unterstützt), um die Abschaffung dieses Brauches zu rechtfertigen, waren lächerlich und gesucht. Sie sagten nämlich, dieses Herkommen gäbe zu Betrug Anlaß.[3]) Was wäre wohl aus den gutsherrlichen Forderungen geworden, wenn man sie unter diesem Gesichtspunkte betrachtet hätte? Allerdings scheint schon damals die Entwickelung des Eigentumsrechtes in dieser Frage eine den Eigenbehörigen ungünstige Richtung eingeschlagen zu haben; denn bereits Homme beantragte in seinem

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 12.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Gutachten, es dem Herrn freizustellen, ob er dem erstgeborenen Kinde die Freiheit zuerkennen wolle oder nicht.[1])

Eine freie Person durfte in den Stand der Hörigen eintreten, wenn sie auf eigenbehörige Güter heiratete oder sie übernahm. Anders stand es indessen mit den Freien, welche Besitzer freier Güter waren. Die Eigentums-Ordnung verbietet ihnen, sich in das Eigentum eines Privatgutsherrn zu begeben. Eine Ausnahme ist nur bei denen zulässig, deren Güter früher eigenbehörig gewesen und dann freigekauft sind. Den Anlaß zu dieser Bestimmung gab Vonorden. Er warf die Frage auf, ob freie Leute ohne weiteres ihre Freiheit aufgeben dürften und beantwortete sie dahin, daß dies nur denen gestattet werden könnte, welche auf eigenbehörige Güter heirateten. Die übrigen dürften sich nur dem Landesherrn eigen geben: „weil dieser sonst Heerwede[2]) und Gerade[3]) verlieren würde".[3]) Man ist erstaunt, selbst bei einem Manne wie Vonorden eine so kleinliche Motivierung zu finden. Es ist indessen wahrscheinlich, daß auch andere Erwägungen mit im Spiele gewesen sind. Spricht doch Vonorden es einmal in einer Verfügung an die Ämter aus, daß es den Interessen des Königs förderlicher sei, wenn die eigenbehörigen Höfe nach und nach in Freiheit gesetzt würden.[4]) Die Kommission schloß sich in den Verhandlungen von 1732 vollständig seiner Ansicht an; es gelang jedoch den Ständen, durch Vorstellungen in Berlin[5]) die oben erwähnte Modifizierung durchzusetzen. Praktisch kam

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 2, 103 ff.: „Heergewäte ist die fahrende Habe, welche sich auf die Bewaffnung und Rüstung des Mannes, Gerade, die sich auf Schmuck und Zierat der Frau bezieht. Später wurden zu beiden andere Gerätschaften, die sich für den friedlichen Bürger und Landmann schickten, gerechnet. Beide begreifen nicht das gesammte fahrende Gut, sondern nur auserlesene Stücke desselben. Ihr Wesen besteht darin, daß sie ein außerordentliches Erbrecht gründen, Heergewäte geht nur auf Mannesstamm und Schwertmagen, Gerade nur auf Frauenstamm und Spillmagen über. Ins Heergewäte gehört ursprünglich Pferd, Schwert und Kriegsgewand des Erblassers. Diese Stücke wurden, wenn ein Held gefallen war, heimgesandt oder vom Sterbenden dem Sohn übergeben. Sie eignete sich nach des Vasallen Tode der Lehnsherr zu, nach dem des Hörigen, wenn er waffenfähig war, auch der Grundherr. Wo aber das nächste Blut das Heergewäte erbt, da ist persönliche Freiheit."

[3]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

dieser Paragraph wohl kaum zur Anwendung. Was hätte auch einen Freien bewegen sollen, seine Freiheit aufzugeben. Höchstens kam es dann vor, wenn jemand sich vor seinen Gläubigern nicht mehr zu retten wußte[1]) und glaubte, sich auf diese Weise schützen zu können.

Die Stände verstanden es, alles milde Herkommen wegzudisputieren, sofern es ihnen unbequem war. So war es fast überall eine aus natürlicher Billigkeit entstandene Gewohnheit, die auch von der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung[2]) anerkannt wurde, daß, wenn Zwillinge geboren wurden, einer von ihnen die Freiheit erhielt. Die Stände erklärten jedoch diesen Brauch für unbegründet, und das Gesetz bestätigte das.

Die Kinder der Eigenbehörigen sind, wie hier noch einmal wiederholt wird, alle eigenbehörig. Wenn sie erwachsen sind und die Eltern sterben, so bleibt nur eines von ihnen auf dem elterlichen Hofe. Die andern erhalten, falls sie sich auf fremde Stätten verheiraten oder in die Städte ziehen, die Freiheit. Wegen des Freikaufes und namentlich wegen des Freibriefes,[3]) der ihnen über ihre Freiheit „um ein Billiges“, wie

---

[1]) Holsche, S. 301.

[2]) Cap. I § 12.

[3]) Es dürfte vielleicht von Interesse sein, wenn ich hier einen im Besitze meines Vaters befindlichen Freibrief zum Abdruck bringe: „Ich, Clamor Adolph Theodor von dem Bussche, Herr der Majorat Güther Hünnefeld, Buddemühle und Tappenburg, wie auch Herr zu Königsbrück, Steinhausen, Nienburg, Wallenbrück und Warmenau, Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs von York und Albanien, Bischofs zu Osnabrück, wirklicher Geheimer Rath und Land Rath, urkunde und bekenne für mich und meine Erben, das ich meine Eigenbehörige Magd, Marie Agnese Nagelsmüller von Johann Hinrich Nagelsmüller und Marie Ilsabein Knemeyer, auf meiner Eigenbehörigen Nagelsmüllers Stedte, Kirchspiels Borgholtzhausen, Amts Ravensberg, ehelich erzeugten Tochter von allen Eigenthums Recht und Pflichten, womit mir dieselbe bis anhero verhaftet gewesen, völlig frey und ledig gelassen. Thue solches auch hiermit und Krafft dieses Briefes, also und dergestalt, das Sie Künftig alle Gerechtigkeiten und Freyheiten, welche freie Leute in denen Rechten zugestanden, in Städten, Flecken und Dörfern, auch sonst, ohne mein noch jemandes Einrede und Wiederspruch frey und ohngehindert genießen möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß Sie gegen mich oder die Meiningen was ungebührliches oder thatsächliches vorzunehmen sich immer gelüsten lassen solle, auch von Nagelmüllers-Stedte nichts an Kindlichen Antheil, noch sonst unter einigen Vorwand, etwas fordern oder ver-

es heißt, ausgestellt wird, müssen sie sich an den Gutsherren wenden. Die Freikaufssumme soll sich, wird weiter verordnet, nach der Größe des elterlichen Gutes, der Mitgift und etwa vorhandenen selbst erworbenen Vermögens richten. Können sich Herren und Eigenbehörige nicht einigen und entstehen Streitigkeiten, so soll die Obrigkeit die Freikaufsgelder festsetzen.

Man merkt es diesem Paragraphen an, daß er zum größten Teil von den Ständen herrührt. Daher kommt es nicht klar genug zum Ausdruck, daß die Kinder ein Recht auf die Freilassung hatten. Wir werden später sehen, inwieweit die Eigentums-Ordnung dieses Recht anerkennt. Auch sonst ist die Bestimmung sehr vorsichtig gehalten. Vor allen Dingen sträubten sich die Stände dagegen, feste Angaben über die Höhe des Freikaufes zu machen, obwohl Vonorden und die Kommission an der unbestimmten Fassung, die der gutsherrlichen Willkür Tür und Tor öffnete, Anstoß nahmen.[1]) Sie wußten aus Erfahrung, was das „um ein Billiges" besagen wollte. Wenn z. B. ein Gutsherr die ganze Aussteuer oder sogar noch mehr für die Freilassung eines Eigenbehörigen forderte, so entsprang das auch der gutsherrlichen Billigkeit. Sie wollten daher, daß genau in der Eigentums-Ordnung festgesetzt werde, der wievielte Teil der Mitgift und des sonst erworbenen Vermögens für den Freibrief genommen werden dürfe. Im allgemeinen betrug, wie Holsche[2]) beobachtet hat, die Freikaufssumme mehr als 20 Prozent des Brautschatzes bei denjenigen, welche kein selbst erworbenes Vermögen besaßen. Allein die Kommissare vermochten mit ihrer Forderung den Ständen gegenüber nicht durchzudringen. Hier, wo erhebliche materielle Vorteile auf dem Spiele standen, waren die Stände nicht zum Nachgeben zu bewegen. Um aber die Eigenbehörigen gegen eine allzu scharfe Ausnutzung des Freikaufsrechtes von Seiten der Gutsherren

---

langen solle, es sey ihr denn Guthsherrlich verschrieben. Alles bey Verlust der jetzt erhaltenen Freyheit.

Urkundlich meiner Eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung meines mir angebohrnen adelichen Pettschaftes.

So geschehen Osnabrück, den 27ten Junii 1792.

(Siegel.) Clamor v. dem Bussche.

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Holsche S. 302.

zu schützen, setzten die Kommissare es durch, daß der Obrigkeit durch das Gesetz die Möglichkeit gegeben wurde, nötigenfalls einzuschreiten.

Die Wichtigkeit des Freibriefes betont ein besonderer Paragraph des Gesetzes, welcher der ständischen Vorlage wörtlich entlehnt wurde. So lange jemand sich nicht freigekauft hat und keinen Freibrief vorzeigen kann, wird er als Höriger angesehen, er müßte denn beweisen können, daß ihm der Freibrief abhanden gekommen ist. Interessant ist, was Vonorden in seiner Denkschrift [1]) zu dieser Stelle bemerkt. Seine Ausführungen werfen ein eigentümliches und nicht gerade schönes Licht auf die Handlungsweise vieler Gutsherren. So erzählt er uns, daß diese bisweilen die Ausstellung der Freibriefe absichtlich hinausschoben, namentlich dann, wenn ihre eigenbehörigen Mädchen sich auf freie Stätten verheirateten. Sie warteten dann etliche Jahre, bis einige Kinder geboren waren, um nun plötzlich mit ihren Ansprüchen hervorzutreten. Da die Kinder jetzt auch mit freigekauft werden mußten, erhöhte sich die Loskaufssumme natürlich beträchtlich. Ja, Vonorden behauptet, daß auf diese Weise nicht selten freie Güter zu eigenbehörigen degradiert würden. Er stellte daher die Forderung auf, daß ein Gutsherr in solchem Falle mit seinen Ansprüchen abgewiesen und an den Hof verwiesen werden solle, „von welchem der Freibrief gelöst werden müsse". Dieser letzte Satz ist sehr interessant, denn er bestätigt, was Holsche in seinem Kommentar zur Minden-Ravensbergischen Eigentums-Ordnung mitteilt,[2]) daß nämlich der Wehrfester, d. i. der Wirt der Stätte, sich mit dem Gutsherren über die Freilassungssumme verständigen mußte und nicht die eigenbehörigen Kinder selbst. Aus der Fassung unseres Gesetzes geht das nicht hervor, im Gegenteil müssen sich nach ihm die Kinder selbst an den Gutsherren wenden. Der Vonordenschen Anregung wurde keine Folge gegeben, weil die Gesetzgeber den Fall, daß ein Bauer ohne Freibrief auf eine Stätte gelassen würde, künftighin für ausgeschlossen hielten.

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Holsche S. 303.

Da die Gutsherren mit ihrem Freikaufsrecht, wie allgemein geklagt wurde, hart schalteten, so ist es nur zu verständlich, daß die Eigenbehörigen ihrerseits sich dem zu entziehen suchten. Der beliebteste Weg war nun der, einfach die Heimat zu verlassen. Um dem zu steuern, belegt die Eigentums-Ordnung solche Flüchtlinge mit recht empfindlichen Strafen. Einmal sollen sie ihre ganze Mitgift verlieren, dann aber auch trotz dieses Verlustes nicht frei werden, sondern ihrem früheren Eigentumsherren zu allen Leistungen verpflichtet bleiben. Praktisch kam jedoch nur das Sterbfallsrecht in Betracht, daher denn der Zusatz: „es fallen auch deren (d. h. der in die Fremde gezogenen nicht freigekauften Eigenbehörigen) in der Fremde acquirierten Güter dem Gutsherren sämmtlich zu, wenn sie im ledigen Stande verstorben.“ Gegen diese Härte erhob Vonorden mit Recht Einspruch.[1]) Gab doch der Eigenbehörige beim Freikauf gewöhnlich nur einen Bruchteil seiner Mitgift, und nun sollte er, nachdem er sie gänzlich eingebüßt, noch nicht einmal frei sein. Sollte die Einziehung der Mitgift aber eine Strafe sein, so müßte sie, meinte Vonorden, nicht dem Herren, sondern dem Fiskus zufallen. Besser wäre es indessen, wenn sich der Gutsherr auch hier an den Hof hielte, von dem der Eigenbehörige gebürtig sei. Die Stände setzten jedoch wieder ihren Willen durch. Die Ravensbergische Ritterschaft wollte übrigens noch schärfer vorgehen. Sie vertrat in ihrem Schreiben vom März 1732 den Standpunkt,[2]) daß auch das in der Fremde erworbene Vermögen verheirateter Eigenbehöriger, die sich nicht losgekauft hätten, dem Gutsherren ganz verfallen sei. Das war natürlich unhaltbar.

### 3. „Von den eigenbehörigen Gütern und deren Pertinentien“.

Die Stände hatten es, wie wir sahen, durchgesetzt, daß eigenbehörige Güter in Zukunft nur noch von Eigenbehörigen bezogen werden durften, obwohl bis dahin nicht selten auch Freie darauf anzutreffen waren. Umgekehrt gab es aber auch

---

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

freie Höfe,[1]) welche von eigenen Leuten bewohnt wurden. Der ständische Entwurf verlangte nun, daß, wenn Streit über die rechtliche Stellung solcher angeblich freien Stätten entstünde, sie so lange als hörig anzusehen seien, bis Beweise für ihre Freiheit erbracht worden seien. Er forderte das, unbeschadet des sogar von den Ständen anerkannten Rechtsatzes: in dubio pro libertate praesumptio. Dies hätte es den Gutsherren erleichtert, freie Güter auf die Weise in ihre Hände zu bekommen und hörig zu machen, wie es Vonorden als typisch hinstellte. Vonorden wiederholte deshalb an dieser Stelle seinen oben erwähnten Vorschlag und erweiterte ihn in einem Punkte.[2]) So sollte, falls die eigenbehörige Person von keiner bäuerlichen Stätte stamme, der Gutsherr sich des Freikaufs wegen an die eingebrachte Mitgift, nicht aber an den freien Hof und dessen Hofgewehr halten. Die Gesetzgeber aber glaubten, solchen Vorkommnissen dadurch ein für alle Mal ein Ende machen zu können, daß sie in die Eigentums-Ordnung die Bestimmung aufnahmen: in Zukunft darf keine eigenbehörige Person mehr auf eine freie Stätte gelassen werden, bevor sie die Freiheit erlangt hat. Beamte oder sonstige obrigkeitliche Personen, welche dem entgegen unfreien Leuten die Erlaubnis erteilen, sich ohne Freibrief auf freie Güter zu verheiraten, werden mit 50 Tlr. Strafe belegt.

Der eigenbehörige Hof galt als Eigentum des Gutsherren. Wenn er daher verbessert oder vergrößert wurde, so kam das nicht zum wenigsten dem Herren zu gute. Es findet sich geradezu der Satz: was der Eigenbehörige erwirbt, erwirbt er seinem Herren. Deshalb wurden auch Grundstücke, welche der Wirt einer eigenen Stätte durch Kauf, Erbschaft oder sonst irgendwie an sich brachte, mit den übrigen Ländereien vereinigt. Allerdings nahmen sie, solange der Wehrfester lebte, eine Sonderstellung ein, die darin zum Ausdruck kam, daß der Gutsherr in ihre Verwaltung nicht hineinzureden hatte, sie ohne gutsherrliche Erlaubnis veräußert werden konnten und endlich von

---

[1]) Freie Höfe gab es in Minden-Ravensberg nur wenige, sie waren meist in schlechtem Zustande. Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I. Bericht Bessels.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

der Beweinkaufung befreit waren. Erst nach dem Tode des Bauern wurde die Einverleibung vollständig: so verordnete die Ravensbergische Eigentums-Ordnung.[1]) Die Stände versuchten anfangs, diese Gewohnheit zu ihren Gunsten zu verändern und zwar in der Weise, daß in Zukunft alle Neuerwerbungen sofort mit dem Hofe verschmolzen und von vornherein denselben Beschränkungen wie die übrigen Teile der Stätte unterworfen, daß sie namentlich aber auch mit beweinkauft werden müßten.[2]) Die Unhaltbarkeit dieser Anmaßung sahen sie jedoch bald selbst ein, da sowohl die Ravensbergische Eigentums-Ordnung[3]) als auch das Regierungsprojekt[4]) ihren Wünschen entgegen standen. Sie gestalteten daher in ihrem großen Entwurfe diese Stelle, der dort vertretenen Auffassung gemäß, um. Es entspann sich aber zwischen den Kommissaren und den Ständen noch ein Streit darüber, ob die Sonderstellung der neu erworbenen Ländereien schon mit dem Tode des Bauern oder erst nach dem Abgang beider Eheleute aufhören sollte.[5]) Letzteres wurde von den Kommissaren und auch von Bonorden[6]) verfochten und damit begründet, daß die Gatten in Gütergemeinschaft lebten. Das Gesetz stellt einen Kompromiß zwischen beiden Ansichten dar. Wenn beide Eheleute sterben, sollen die Neuerwerbungen sämtlich dem Hofe einverleibt werden. Bleibt dagegen nur einer der Ehegatten am Leben, so soll ihm die freie Verfügung über die Hälfte der betreffenden Grundstücke zustehen. Wie aber wurde die Stellung dieser Länder, wenn der Erwerber auf die Leibzucht zog? Damit ging doch die Verwaltung des Hofes in andere Hände über. Die Eigentums-Ordnung sieht diesen Fall garnicht vor. Nach ihrem Wortlaut blieb, möchte man annehmen, dem Leibzüchter das Recht, frei mit dem, was er erworben, zu schalten. In Wirklichkeit scheint es aber anders gewesen zu sein. Wenigstens behauptet Konsbruch,[7]) daß ein auf die Leibzucht gezogener Eigenbehöriger seine Erwerbungen nicht mehr veräußern oder ver-

[1]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 26.
[2]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[3]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Cap. I § 26.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[5]) Protokoll der Konferenzen vom 5. Mai 1732.
[6]—[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

kaufen dürfe, sondern nur den Nießbrauch davon habe. Die Gelder, welche der Bauer auf das neu erworbene Land geliehen hatte, mußten, so lehrt uns ein anderes Gutachten,[1]) von seinem Nachfolger abgetragen werden. Eine ganz besondere Behandlung aber erfuhren die Erwerbungen, welche in urbargemachtem Lande aus der gemeinen Mark bestanden und die man Zuschläge nannte.[2]) Diese konnten nicht mit den eigenbehörigen Gütern konsolidiert werden, weil man dadurch die Rechte des Markenherren — das hieß für Minden-Ravensberg des Landesherren — verletzt hätte. Die Eigentums-Ordnung geht hierauf nicht ein, vermutlich deshalb, weil man in Berlin beabsichtigte, eine besondere Marken-Ordnung zu erlassen, um welche die Stände 1739 eingekommen waren.[3])

Aus demselben Grunde streift die Eigentums-Ordnung auch die Verhältnisse der Markstätten nur flüchtig. Bei diesen war ebenfalls der Mißbrauch eingerissen, daß sie von Leuten bezogen wurden, die noch im Eigentume eines Gutsherren standen. Das hatte dann zur Folge, daß die Rechte der Eigentums- und Markenherren kollidierten, was zu mannigfachen Konflikten führte.[4]) Die Stände wollten sich nun vor allem ihre Rechte an den in den Marken wohnenden Eigenbehörigen sichern und beriefen sich zu dem Zwecke auf alte Landtagsabschiede von 1659, die durch eine Resolution der „Regierung" vom Jahre 1664 bestätigt worden waren.[5]) Darin wurde den Hörigen, welche 50 Jahre auf einer Markstätte gewohnt hatten, der ruhige Besitz, den Eigentumsherren aber ihre Ansprüche an diese gewährleistet. Diese bestanden vornehmlich in dem Sterbfallsrecht. In Minden kam dann gewöhnlich noch die Abgabe des Rauch- oder Eigentumshuhnes hinzu.[6]) Vonorden aber betonte den Ständen gegenüber, daß „was unbillig geschehen sei, redressiert werden müsse". Er meinte damit, daß die Herren, welche

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Hommes Bericht.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Vonordens Gutachten.

[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[4]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[6]) Wigand 2, 297 ff. Attest der Landstände des Fürstentums Minden über die Verhältnisse der Eigenbehörigen, namentlich wenn sie in gemeinen Marken wohnen.

noch Rechte an Markenbewohnern hätten, abgefunden würden, indem die Hörigen den Freikauf bezahlten.[1]) Ferner sollten, so schlug er weiter vor, alle Markstätten vom Könige für frei erklärt und fernerhin keiner mehr ohne Freibrief auf solche Höfe gelassen werden. Endlich sollte von sämtlichen Markstätten ein Verzeichnis gemacht und dieses bei den Ämtern niedergelegt werden. Diese letztere Anregung hat Eingang in die Eigentums-Ordnung gefunden, welche sich im übrigen damit zufrieden gibt zu versichern, daß von nun an keine Markstätte mehr leibeigen werden solle.

Beim Tode des eigenbehörigen Wirtes wird alles, was sich auf der Stätte befindet, als zur Stätte gehörig angesehen. Beanspruchen die Kinder irgendwelche Mobilien oder Immobilien als ihr Eigentum, so müssen sie beweisen, daß sie diese nicht „auf der Stätte oder aus den Mitteln der Stätte" erworben haben, andernfalls unterliegen sie dem Sterbfall. Dieser Paragraph, der wörtlich dem ständischen Projekt entlehnt wurde,[2]) hatte bei Vonorden[3]) den heftigsten Widerspruch erregt, den die Stände aber damit abtaten, daß sie auf eine ähnlich lautende Landtagsresolution von 1628[4]) hinwiesen. Diese war veranlaßt durch ein ständisches Gravamen,[5]) das sehr lehrreich ist, denn es macht uns erst die Absicht, welche man mit dieser Bestimmung verfolgte, recht deutlich. Die Stände beklagten sich darüber, daß die Eigenbehörigen, um einen Teil ihres Eigentums der Beerbteilung durch den Herren zu entziehen, ihren Kindern Geld vorschössen, das diese dann in Vieh oder Saatkorn anlegten und später beim Tode ihrer Eltern als ihr eigenes Vermögen hinstellten. Hätte sich die Verordnung allein gegen diesen Mißbrauch gerichtet, so wäre nichts dagegen zu sagen gewesen. Sie traf jedoch gleichzeitig eine andere Gewohnheit, der zufolge die Eltern denjenigen ihrer Kinder, welche auf dem Hofe blieben und Gesindedienste verrichteten, als Lohn ein Stück Land überließen oder ihnen Vieh schenkten, das sie dann großzogen und für eigene Rechnung verkauften.[6]) Es sollte auf

[1]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]) C. A. Fr. C(ulemann) S. 205.
[5]) Ebendort S. 193.
[6]) Holsche S. 309 ff.

diese Weise verhindert werden, daß die daheim bleibenden Kinder ihren Geschwistern gegenüber, die in der Fremde dienten, benachteiligt würden. Die Wirkung dieser Bestimmung konnte deshalb, wie Vonorden [1]) voraussah, keine andere sein, als daß sie die Kinder geradezu von den elterlichen Stätten forttrieb und die Eltern zwang, fremdes Gesinde zu mieten. Daher auch die Verurteilung, welche dieser Passus durch Vonorden [2]) erfuhr.

4. „Von dem Beweistum des Eigentums."

Der Zweck, den die Stände mit diesem Kapitel verfolgten, war, sich in Fällen, in denen über die rechtliche Stellung einer bäuerlichen Person gestritten wurde, die Beweisführung zu erleichtern. Auch bei dieser Gelegenheit führten sie zwar den Rechtssatz, daß im Zweifelsfalle immer die Freiheit angenommen werden müßte, im Munde. Sie verklausulierten ihn aber derartig, daß er bedeutungslos wurde, ja sie drehten ihn fast um und darin mochte sie noch ihre Vorstellung von der Entstehung der Leibeigenschaft bestärken, nach der ursprünglich alle Bauern leibeigen gewesen wären.[3]) So sollte z. B., entgegen dem eben erwähnten Satze, das Urteil zu Gunsten des Gutsherren ausfallen, wenn die Mutter des betreffenden Bauern eine Hörige gewesen sei. Da sich dieses ständische Verlangen mit einem Erlaß der Mindener Regierung vom Jahre 1666 deckte,[4]) so konnte es widerspruchslos, durch Aufnahme einer ähnlich lautenden Bestimmung in die Eigentums-Ordnung, erfüllt werden.

Die ständischen Projekte sprachen einem Gutsherren ohne weiteres eine Person zu, die er auf Grund seiner Erbregister [5])

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[5]) W. G. Struckmann, Praktische Beiträge zur Kenntnis des Osnabrücker Eigentumsrechtes XII S. 12 ff.: „Die gutsherrlichen Register enthalten bekanntlich das Verzeichnis der von den Pflichtigen entrichteten Pächte und Schulden sowie der geleisteten Dienste oder der dafür entrichteten Äquivalente, nebst den mit den Pflichten in Verbindung stehenden und in Abgang kommenden Ausgabeposten, wo dergleichen herkömmlich sind, z. B. die Mahlzeitsgelder, die auf geleistete Naturaldienste am Dienstgelde abzuschreibende Vergütung; und es sind diese eingegangenen Gefälle und Leistungen nebst den etwa vorkommenden Ausgabeposten entweder schlechthin oder mit Beziehung

und Lagerbücher[1]) als sein Eigentum reklamierte.[2]) Auf den ersten Blick scheint das ganz der Billigkeit zu entsprechen. Erwägt man aber, wie notorisch[3]) nachlässig sie auf den meisten Gutshöfen geführt wurden, so wird man der entgegengesetzten Ansicht zuneigen. Auch bei den Gerichten war man vielfach im Zweifel darüber, ob man die Erbregister und Lagerbücher in Prozessen berücksichtigen sollte.[4]) Bonorden[5]) erkannte ihnen jegliche Beweiskraft ab, da ihre Führung unzuverlässig sei. In der Konferenz von 1732[6]) und in Berlin[7]) entschied man sich jedoch schließlich dafür, die Register und Lagerbücher als beweiskräftige Dokumente zuzulassen, falls ihre Beschaffenheit derartig sei, daß sie Glauben verdienten.

Ferner ist es von großem Vorteil für den Herrn, so heißt es in Übereinstimmung mit dem ständischen Entwurfe[8]) in dem Gesetze, wenn er die Eltern des Bauern beerbt hat, wenn diese auf eigenbehörigen Gütern gewohnt und sie diese beweinkauft haben. In dem Fall wird dem „Knechte" der Beweis zugeschoben.

Endlich spricht noch für den Herren, so führt der folgende Paragraph weiter aus, wenn er Tausch- oder Kauf-Briefe vorzeigen kann, aus denen hervorgeht, daß er die betreffende Person durch Kauf oder Wechselung erworben hat. Dagegen

---

auf ein vorangestelltes, die Leistungen so wie der Gutsherr solche prätendieren zu können glaubt, aufzählendes sogenanntes Registerprinzip oder als Zusätze zu dem Soll-Etat der gutsherrlichen Einnahmen aufgezeichnet. . . . . . . Die Lagerbücher hingegen enthalten neben den sonstigen Nachrichten über den Bestand der Höhe, ein Verzeichnis der davon gehenden Pächte und Schulden, Dienste und anderer gutsherrlicher Gefälle; also eine Beschreibung der den Eigenbehörigen obliegenden Pflichten, welche den im Register aufgeführten wirklichen Leistungen zu Grunde liegen."

[1]) In Ravensberg sind die Erbregister und Lagerbücher durch Herzog Wilhelm von Kleve im 16. Jahrhundert eingeführt. S. Weddigen, Beschreibung der Grafschaft Ravensberg S. 141.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I und Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[3]) S. Ägidius Klöntrup, Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück. (1798 bis 1800). Unter dem Worte: Lagerbücher.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Vol. I Nr. 43. Gutachten Velhagens aus Holserdiek.

[5]–[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Vol. I Nr. 43.

[7]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[8]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Vol. I Nr. 43.

kann die Abäußerung, so hebt die Eigentums-Ordnung ausdrücklich hervor, falls der Streit sich um die Eigenbehörigkeit einer Person dreht, zu Gunsten der Herren nicht geltend gemacht werden, denn da sich der Hörige wegen des Hofes eigen gegeben habe, so müsse er, wenn die Ursache des Leibeigentums nicht mehr bestehe, auch seine Freiheit wieder erlangen. Anders aber liege die Sache, wenn der Prozeß um die Stellung der Stätte gehe, dann solle, lesen wir weiter, die Abäußerung in erster Linie verwertet werden. Die Stände [1]) hatten gerade die Abäußerung als hervorragendes Zeugnis für die Hörigkeit eines Bauern in Anspruch genommen, und auch die Kommissare [2]) wollten sie, wenn auch nicht in dem Maße wie die Stände, berücksichtigt wissen. Erst Bessel [3]) hatte sie unbedingt abgelehnt, und ihm waren die Gesetzgeber gefolgt. Sehr bezeichnend für die Stände ist es, daß sie die Abäußerung nicht als beweiskräftig anerkannten. Falls zwei Gutsherren darüber stritten, wer von ihnen Eigentumsherr des Kolonen sei, dann sollten die ungewissen Gefälle, der Weinkauf und der Sterbefall, entscheiden.

5. „Von den eigentumsherrlichen juribus in specie Spann- und Handdiensten."

Die Dienste [4]) hafteten als Reallast auf den eigenbehörigen Stätten. Sie sind, so stellt die Eigentums-Ordnung als oberſten Grundsatz auf, dem Herkommen nach verschieden, soweit sie aber hergebracht sind, darf sie der Gutsherr in vollstem Umfange fordern. Es lag in dieser Fassung zwar stillschweigend, daß die Dienste nicht erhöht werden dürften. Es charakterisiert aber die Art und Weise, wie die Aufzeichnung des Eigentumsrechtes gehandhabt wurde, daß ein solches Verbot nicht besonders ausgesprochen oder eine etwaige Übertretung mit Strafe bedroht wurde. An Versuchen von gutsherrlicher Seite, die Dienste zu erhöhen, fehlte es sicherlich nicht. Es muß bis-

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[4]) Unter Diensten sollen hier nur die Spann- und Handdienste verstanden werden. Der später erwähnte Zwangdienst war nämlich eine Personallast.

weilen doch recht arg gewesen sein, wenn Konsbruch[1]) eine ungerechtfertigte Steigerung der Dienste sogar mit dem Verlust des Dienstrechtes bestraft wissen wollte.

Über die Dienste selbst wird im einzelnen nichts bestimmt. Im allgemeinen waren es, wie die Überschrift lehrt, Spann- und Handdienste,[2]) welche in der Regel einmal wöchentlich verrichtet wurden. Dem im ersten Paragraphen aufgestellten und auch von den Ständen gebilligten Prinzipe aber widersprach es, wenn diese nun auf einmal verlangten, daß alle Eigenbehörigen, welche Spanndienste verrichteten, auch Fuhren bis zu zwei Meilen vom Gutshofe leisten mußten.[3]) In den alten ständischen monita[4]) war sogar die Leistung ausländischer Fuhren,[5]) ohne Angabe der Dauer, als allgemeine eigenbehörige Verpflichtung bezeichnet worden. Bonordens Bemerkung,[6]) daß die Gutsherren die Fuhren zu erweisen hätten, war durchaus zutreffend. Indessen wollte auch er die Fuhren wohl zulassen, falls sie einem Wochendienste gleich gerechnet würden. Derselben Meinung waren die Ravensbergischen Stände,[7]) die

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Zu einem Spanndienst gehörten gewöhnlich 4 Pferde und 2 Leute, meist ein Knecht und ein Pferdejunge, doch gab es auch Gespanne von weniger und mehr Pferden, dementsprechend war auch die Zahl der Knechte. Die Spanndienste waren eigentlich nur für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt, in unserm Gesetze werden sie weiter gefaßt, indem auch Fuhren bis zu zwei Meilen darunter verstanden werden. Alle Spanndienstpflichtigen sind daher auch gehalten, vor die Kutsche des Gutsherren zu spannen. Siehe u. a. Holsche S. 311 ff. Diederichs S. 54 ff.

Außer zu den gewöhnlichen Diensten waren die Bauern bisweilen noch zu gewissen außerordentlichen Dienstleistungen an den Gutsherren verpflichtet, die in der Eigentums-Ordnung nicht besonders erwähnt sind. Dahin gehörten besonders die sogenannten Baudienste oder Baufronden zum Bau oder zur Reparatur herrschaftlicher Gebäude. Diederichs S. 60.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[5]) Damit sind wohl die sogenannten langen oder weiten Fuhren gemeint, außerordentliche Spanndienste, die einige Eigenbehörige ein oder mehrere Male im Jahre leisten mußten. Sie heißen auch wohl Ausfuhren. Eine besondere Art dieser langen Fuhren sind die Stadtfuhren. Klöntrup 2, 255 ff. Wigand 1, 393 ff.

[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[7]) Daß übrigens trotz des Gesetzes an dem alten Begriff des Spanndienstes, als eines Dienstes, der ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt war, noch festgehalten wurde, habe ich aus Privatakten ersehen. Bei dem Verkaufe einer eigenbehörigen

äußerten, es könne doch nur vorteilhaft für die Eigenbehörigen sein, wenn sie durch eine längere Reise mehrere Dienste auf einmal ableisten könnten. Das Gesetz ist schließlich in dieser Frage dem ständischen großen Entwurfe gefolgt, es fügt jedoch noch einige Erläuterungen über die Dauer der Fuhren hinzu: sie sollen so eingerichtet werden, daß die Bauern abends wieder zu Hause sein können: andernfalls müssen ihnen zwei Tagedienste vergütet werden. Ferner verbietet es den Gutsherren, die Wagen und die Pferde ihrer Kolonen durch schwere Frachten zu ruinieren. Dies war nämlich einer der Gründe, weshalb die Fuhren bei den Eigenbehörigen so verhaßt waren. [1])

---

Stätte im Amte Ravensberg wurde von dem Käufer die Verpflichtung des Wehrfesters zu Spanndiensten zwar anerkannt, die Verpflichtung zu Fuhren bis zu zwei Meilen aber, trotz Anführung der Eigentums-Ordnung, abgelehnt. Der Käufer berief sich auf das Herkommen, nach welchem der spanndienstpflichtige Inhaber der eigenbehörigen Stätte nur zu Hof- und Ackerarbeit verpflichtet gewesen sei.

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Wie verhaßt die Fuhren bei den Bauern waren und auf welche Weise sich diese davon zu befreien suchten, das zeigen am besten zwei lehrreiche kleine Geschichten, die mir von Nachkommen der Eigenbehörigen erzählt worden sind:

Ein Bauer wird zu einer weiteren Fuhre bestellt; er soll „Dachpfannen" (d. i. Dachziegel) holen. Der Dienst kam ihm sehr ungelegen, da gerade in seiner eigenen Wirtschaft viel zu tun war. Wütend begibt er sich mit seinem Gespann zu dem bestimmten Orte. Nachdem er aufgeladen fährt er los, jedoch mit derartiger Schnelligkeit, daß, als er auf dem Gutshofe ankommt, kein Ziegel unversehrt geblieben ist. Er ist später mit solchen Fuhren verschont worden.

Der andere Fall entbehrt nicht einer gewissen Komik.

Ein Eigenbehöriger des Gutes Brinke wird bestellt, mit 2 Pferden im Spanndienst eine Kutschwagenfahrt nach Bielefeld zu machen. Der Bauer und sein Knecht sind ungehalten darüber, da sie mit ihren Pferden eine so anstrengende Fahrt machen sollen. Der Knecht sagt zum Bauern: „Ich will's schon machen, daß wir nicht zum zweiten Mal vor'n Kutschwagen brauchen." Er spannt zur festgesetzten Zeit an und begibt sich mit seinen Pferden zum Herrengute, vergißt aber seine große „Ballerpeitsche" nicht. Nachdem er dort die Pferde vor den Kutschwagen gespannt, fährt er vor. Die Komtessen steigen ein und die Fahrt beginnt. Der Knecht soll nun auf den Bock steigen, entgegnet aber: „Nein, meine Pferde sind es nicht gewohnt, vom Bocke aus gelenkt zu werden." Alles Schimpfen, alles Bitten ist vergeblich, der Knecht geht zu Fuß neben dem Wagen her, seine große Peitsche in der Hand. Sobald der Wagen die Höhe in Barnhausen erreicht, knallt der Knecht gehörig mit der Peitsche, wie er zu tun pflegt, wenn er mit dem Ackerwagen die Bauerschaften passiert. Kurz vor Werther sieht er nach der Uhr und da es 12 Uhr ist, fährt den Wagen zur Seite und strängt das Handpferd ab. Den Insassen erwidert er auf ihre Fragen, es sei jetzt Mittagspause. Er setzt sich sodann an den

Die Frage, ob ein Gutsherr befugt sei, statt der Naturalleistung ein Äquivalent in Geld zu nehmen, war im 17. Jahrhundert heiß umstritten gewesen. Die Stände bejahten sie ohne weiteres, wie u. a. ein landständisches Attest[1]) vom Jahre 1699 beweist. Mit welchem Rechte, das zeigt ein Blick in das Regierungsprojekt,[2]) in dem es heißt: „es hat aber kein Eigentumsherr einem Eigenbehörigen anstatt selbiger (d. h. der Dienste) Dienstgelder aufzudringen". Trotzdem ist in der Eigentums-Ordnung die ständische Auffassung zum Siege gelangt. Freilich hatte sich der Modus, die Dienste in Geld zu entrichten, inzwischen schon vielerorts eingebürgert und seine Einführung war ohne Zweifel ein wirtschaftlicher Fortschritt. Die Höhe des Dienstgeldes soll sich nach der ortsüblichen Taxe richten. Die bestimmten Vorschläge v. Bessels[3]) und der Kammer zu Minden,[4]) einen Tagedienst mit 7 oder 9 Mariengroschen[5]) zu berechnen, drangen gegenüber dem Widerspruche Frederkings,[6]) der über ungerechte Schädigung gutsherrlicher Interessen klagte, nicht durch. Nicht besser erging es der Anregung Bonordens,[7]) die Verhältnisse auf den königlichen Gütern zu Grunde zu legen. Für die adeligen Hörigen wäre das von großem Vorteil gewesen, wurde doch von ihnen, wie Bonorden schätzte, an Dienstgeldern das Doppelte verlangt.

Entrichteten die Bauern nun ihre Spann- und Handdienste in gebührender Weise, so erhielten sie dadurch Anspruch auf die sogenannten „Pröben", ein Recht, das ihnen auf v. Bessels Veranlassung[8]) gesetzlich gesichert wurde. Diese

Rand der Landstraße, verzehrt in Ruhe sein mitgebrachtes Butterbrod und steckt sich darauf seine Pfeife an. Als die Pause verstrichen, wird die Fahrt fortgesetzt. Wiederholte Aufforderungen der Komtessen, auf den Bock zu steigen, lehnt er beharrlich ab, er geht bis Bielefeld zu Fuß nebenher, indem er in jedem Dorfe von seiner Peitsche Gebrauch macht. Seit diesem Tage hat die Gutsherrschaft darauf verzichtet, ihre Eigenbehörigen für Kutschwagenfahrten in Anspruch zu nehmen.

1) Wigand 2, 320 ff.
2) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
3) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. I.
4) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
5) Ein Mariengroschen = 8 Pfennige.
6) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
7) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
8) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

bestanden ursprünglich in einer Mahlzeit, die der Gutsherr dem Dienenden zu liefern hatte, später wurde sie vielfach mit Geld abgelöst.[1])

Hatte der Eigenbehörige sich darin gefunden, statt der Dienste selbst ein Äquivalent in Geld zu entrichten, und hatte er seine ganze Wirtschaft darauf eingerichtet, so mußte er es natürlich als einen störenden Eingriff empfinden, wenn der Herr nun plötzlich mit der Forderung an ihn herantrat, die Dienste wieder in natura zu leisten. Es war nicht ausgeschlossen, daß er dadurch direkt materiell geschädigt wurde. So ist es auch leicht erklärlich, wenn wir sehen, mit welcher Heftigkeit die Bauern sich dagegen sträuben. Und dennoch erstand ihnen bei der Behandlung dieser Frage kein Fürsprecher. Allseits war man vielmehr der Ansicht, der Gutsherr habe in diesen Dingen völlig freie Hand. Daraus ergibt sich die Stellung des Gesetzes von selbst. Nach dem Regierungsprojekt[2]) konnte eine eigenbehörige Familie wenigstens nach mehreren Generationen durch Verjährung das Recht auf Beibehaltung der Dienstgelder erwerben. Davon will die Eigentums-Ordnung nichts wissen. Sie lehnt zwar die Verjährung nicht völlig ab, konstruiert aber einen in Wirklichkeit ganz unmöglichen Fall, in dem sie eintreten könne: wenn die Vorfahren des Eigenbehörigen sich gegen die Wiedereinführung der persönlichen Dienstleistung gewehrt und der Gutsherr sich lange Jahre dabei beruhigt hätte, ohne gegen sie einzuschreiten, dann könne der Bauer nicht mehr gezwungen werden, seine Dienste in natura zu entrichten.

Die Bemühungen der Eigenbehörigen, eine feste Dienstzeit zu erlangen, hatten sich bereits im 17. Jahrhundert Anerkennung verschafft, trotz zahlreicher Klagen und Proteste von gutsherrlicher Seite. Am erfolgreichsten waren sie auf den Landtagen zu Hille[3]) und Minden[4]) 1576 und 1628 gewesen. Dort war die Arbeitszeit festgelegt worden: im Sommer, d. h. von Lichtmeß bis Michaelis, sollte sie von 6 Uhr morgens bis

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. In Ravensberg berechnete man diese Mahlzeit mit 1 Schilling für die Person.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]) C(ulemann), S. 203.

6 Uhr abends währen, in der übrigen Zeit des Jahres hingegen von 6 bis 4 Uhr. Dieselben Arbeitsstunden begegnen uns in einem Erlaß vom Jahre 1726.[1]) Diese gesetzliche Regelung hatte jedoch die Mannigfaltigkeit, die auch in dieser Beziehung in Minden-Ravensberg herrschte, nicht zu beseitigen vermocht. So teilt Konsbruch[2]) mit, daß in der dortigen Gegend von Mai bis Michaelis von 7 bis 7 Uhr, sonst aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gearbeitet würde. Die Ravensbergischen Stände[3]) bemerkten, daß die Arbeitszeit in einigen Teilen der Grafschaft im Sommer nur solange ausgedehnt würde, daß der Bauer bei Sonnenuntergang zu Hause sein könne. Die Eigentums-Ordnung setzt nun für die Zukunft eine einheitliche Dienstzeit für beide Territorien fest und folgt dabei den erwähnten Landtagsresolutionen, nur beschränkt sie, auf Veranlassung des General-Direktoriums,[4]) den Sommer auf die Zeit vom 25. März bis zum 21. September. Außerdem gewährt sie noch den Eigenbehörigen — wie es auf den königlichen Gütern schon lange Sitte war[5]) — im Sommer zwei, im Winter eine Stunde Ruhe.[6])

Suchten die Gutsherren ihr Dienstrecht möglichst auszunutzen, so vergalten ihnen das die Eigenbehörigen durch allerlei Chikanen. Namentlich war es beliebt, mit schlechten Werkzeugen bei der Arbeit zu erscheinen, kleinere Wagen, Eggen usw., als sie für ihre eigene Feldbestellung verwandten, mitzubringen,

---

[1]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[6]) In Ravensberg hat man sich nicht an diese gesetzlich eingeführte Dienstzeit gehalten, sondern das bestehende Herkommen bewahrt. Das war um so praktischer, als im Gesetz gar nicht gesagt wird, ob die Dienstpflichtigen um 6 Uhr zur Stelle sein oder ob sie dann erst von Hause fortziehen mußten. Die Frage war nicht unwichtig — um so mehr ist zu verwundern, daß die Gesetzgeber sie mit Stillschweigen übergehen — da die Eigenbehörigen oft einen Weg von mehreren Stunden zurückzulegen hatten. Meist war es wie im Osnabrückschen, daß die Bauern bei Sonnenaufgang von Hause aufbrachen und solange arbeiteten, daß sie bei Sonnenuntergang wieder daheim waren. Osnabrücker Eigentums-Ordnung Kap. 13 § 4. Diederichs S. 56 ff.

Wie ich von einem Landwirt erfahren habe, hat das Gericht im Amte Ravensberg in einem Streitfalle folgendermaßen entschieden: Der Spanndienst beginnt früh 6 Uhr und endigt 7 Uhr abends einschließlich des Hin- und Rückweges.

zu spät zu kommen und endlich bisweilen überhaupt fernzubleiben. Die Mindenschen Stände hatten sich schon 1628[1]) über solches Gebaren beschwert und Maßregeln dagegen gefordert. Die Edikte[2]) aber, welche in dieser Sache erlassen waren, hatten keinen Wandel zu schaffen vermocht. Die Stände[3]) glaubten, es werde ihnen das nur gelingen, falls das neue Gesetz ihnen das Recht gebe, ihre eigenen Bauern zu bestrafen. In ihrem großen Projekte formulierten sie ihre Wünsche bestimmter. So sollte ein Eigenbehöriger, der sich der Dienstleistung zu entziehen versuche, dadurch daß er einfach zu Hause bleibe, mit 2 Tlr. Strafe belegt werden, sein Herr aber befugt sein, diese Gelder eventuell selbst eintreiben zu lassen. Erschiene der Dienstpflichtige dagegen nicht rechtzeitig bei der Arbeit oder seine Geräte, Wagen und Pferde seien in schlechtem Zustande, so sollte ihm der Dienst nicht angerechnet werden und er einen Tag umsonst nachdienen müssen. Mit dieser letzteren Strafe waren die Kommissare[4]) im allgemeinen einverstanden, nur wollten sie, daß ein Bauer in solchem Falle sofort zurückgewiesen werde, damit er nicht auf diese Weise zwei Wochen-

---

[1]) (Culemann) S. 191 ff.

[2]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Wie hemmend solche Chikanen auf die Wirtschaft einwirken mußten, ist leicht ersichtlich. Besonders erhellt es aus folgenden Beispielen:

Ein Eigenbehöriger, namens Topp, sollte Holz fahren. Dabei hat er einmal 3 Tage gebraucht, um ein Fuder zum Gutshofe zu bringen. Er hat nämlich auf einem schlechten Wege festgelegen, hat dann das Fuder abgeladen, ist einige Schritte weiter gefahren und hat wieder aufgeladen, aber auch dann ist er nicht losgekommen. Topp hat darauf wieder abgeladen, 2 Schritte zurückgeschoben, von neuem aufgeladen, ist aber natürlich wieder liegen geblieben. Dies hat er fortgesetzt, bis die 3 Tage, an denen er Spanndienste leisten mußte, verstrichen waren. Das Fuder haben die Gutsleute (oder nach anderer Version: andere Eigenbehörige) selbst schließlich holen müssen. Die Stelle heißt heute noch „Topps Loch". Derselbe Topp soll einmal mittags mit dem Glockenschlage 12 ein aufgeladenes Fuder Mist im Torwege des Gutshofes abgeladen haben, um mit leerem Wagen nach Hause zu fahren. Länger als 12 Uhr brauchte er nicht zu arbeiten.

Ein ähnlicher, noch schlimmerer Fall ist mir von anderer Seite mitgeteilt worden. Der Knecht eines Eigenbehörigen in Suttorf hat, wenn er für die Gutsherrschaft auf Königsbrück Dünger fahren mußte, es öfter so eingerichtet, daß er zur Ausspannzeit auf einer Durchfahrt der Warmenau gehalten hat. Da er den Wagen mit nach Hause nehmen mußte, so hat er dann jedesmal seine Fuhre Dünger abgeworfen und sie den Fluten der Warmenau überlassen.

dienste verrichte. Dieser Ansicht pflichtete man auch in Berlin[1]) bei und gestaltete in dem Sinne die betreffende Stelle der Eigentums-Ordnung um. Längere Auseinandersetzungen aber erforderte es, ehe es zu einer Entscheidung darüber kam, was mit den Eigenbehörigen geschehen solle, welche einer Aufforderung zur Ableistung der schuldigen Dienste überhaupt nicht Folge leisteten. Die von den Ständen gewünschte Lösung dieser Frage erfuhr durch Vonorden und die Kommissare heftige Angriffe,[2]) die sich namentlich dagegen richteten, daß die Stände sich das Recht der Bestrafung zuerkannten. Vonorden wollte gegen die Hörigen, welche einfach ausblieben, folgendermaßen vorgehen: der Herr sollte an ihrer Stelle fremde Leute mieten und den dafür gezahlten Lohn von dem schuldigen Bauern einziehen, gegebenenfalls sogar durch Pfändung eintreiben. Genüge ihm das noch nicht, dann möge er bei der Obrigkeit Strafantrag gegen seine Kolonen stellen. Bessel[3]) empfahl, die von der Obrigkeit aufzuerlegende Strafe auf 24 Mariengroschen festzusetzen, außerdem aber hob er die Notwendigkeit hervor, Entschuldigungsgründe zu berücksichtigen, ein Gedanke, den auch Vonorden schon geäußert hatte. Die hauptsächlichsten sollten im Gesetze aufgeführt werden, er nannte als solche: Krankheit des Bauern oder seiner Pferde, ferner Kriegs- und Vorspannfuhren. Frederking[4]) protestierte vergeblich. Es nützte ihm nichts wenn er darauf bestand, die Entscheidung darüber, ob ein Grund stichhaltig sei oder nicht, müsse dem Herrn gelassen werden, da man, falls man bestimmte Entschuldigungsgründe im Gesetze erwähnen würde, die Eigenbehörigen nur widerspenstiger mache. Wie die Eigentums-Ordnung lehrt, fanden die Vorschläge Vonordens und v. Bessels die vollste Billigung der Gesetzgeber.

An den freien Tagen der Woche wurden die Eigenbehörigen häufig vom Amte zu Diensten herangezogen. Die Hauptrolle unter diesen Diensten spielten die Burgfestdienste.[5])

---

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[2]) Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]) Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]) Wigand 1, 370 ff.

Es waren dies öffentliche Dienste, zu denen jeder Bauer verpflichtet war. Sie wurden zum Bau und Unterhalt der landesherrlichen Schlösser, Brücken, Wege usw. verwandt. Hierhin gehören ferner die sogenannten Herrendienste,[1]) Hand- und Spanndienste, die ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb der Domänen und königlichen Vorwerke bestimmt waren und für welche die Eigenbehörigen eine Entschädigung, „ein Dienstgeld" erhielten. Es konnte nun leicht eintreten, daß die Bauern von ihrem Gutsherren und von den Beamten auf denselben Tag bestellt wurden. Wer hatte in einem solchen Falle den Vorrang? Das Gesetz entscheidet sich für denjenigen, welcher den Eigenbehörigen zuerst benachrichtigt hat. Königliche Vorspann- oder Kriegsfuhren (man nannte sie auch Extradienste oder extraordinäre Dienste) gingen natürlich jederzeit vor. Das brauchte nicht besonders bemerkt zu werden.[2])

Um in arbeitsreichen Zeiten, namentlich während der Ernte, genügende Arbeitskräfte zu haben, hatten die Gutsherren vielfach auch gegen den Willen ihrer Hörigen den Brauch eingeführt, sich einen Dienst, der erst in der folgenden Woche fällig war, im voraus leisten zu lassen. Die Stände strebten nun danach, dies gesetzlich zu sanktionieren. Schon einmal hatten sie einen derartigen Versuch unternommen, er war aber fehlgeschlagen. Der Landtag von 1628,[3]) auf dem die Frage verhandelt worden war, hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß es kein allgemeines eigentumsherrliches Privileg sei, Dienste im voraus nehmen zu können. Im Fürstentum Minden gebe es nur wenige Gutsherren, so hatte man in den Verhandlungen geäußert, die im Besitze eines solchen Rechtes seien.[4]) Auch jetzt erhoben sich gegnerische Stimmen. Interessant ist es, was Vonorden[5]) zu

[1]) Wigand 1, 370 ff.

[2]) Vorspann- und Kriegsfuhren entschuldigten ja das Fortbleiben vom Dienste, darin lag ja schon, daß sie jederzeit vorgingen.

[3]) C(ulemann) S. 205.

[4]) Aus den Landtagsverhandlungen sowie aus dem Regierungsprojekt ersehen wir, daß die adeligen Eigenbehörigen sich weigerten, die Dienste im voraus zu leisten, während die landesherrlichen es ohne Weigerung immer taten, wenn es verlangt wurde, obwohl sie nicht dazu verpflichtet waren.

[5]) Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 43 Vol. I.

seiner ablehnenden Haltung bewog. Er fürchtete, es möchte diese Gewohnheit nach vielen Jahren dazu benutzt werden, zu beweisen, daß ein Eigenbehöriger zweimal wöchentlich dienen müsse.[1]) Die Kommissare[2]) waren dagegen, weil es auch auf den Ämtern verboten sei, sich die Dienste im voraus entrichten zu lassen. Da man in den Konferenzen nicht zu einer Einigung kam, so pflanzte sich die Diskussion nach Berlin fort. Dort neigte das General-Direktorium[2]) von Anfang an auf die Seite der Stände. Broich dagegen stimmte mehr dem Gutachten der Mindener „Regierung" zu, das sich dagegen aussprach.[3]) Gerade in der Erntezeit, wo die Herren von dem Rechte am meisten Gebrauch machen würden, mangele es den Bauern selbst an Zeit, ihren Acker zu bestellen. Außerdem aber sei der ständische Anspruch juristisch anfechtbar, weil er eine nach Eigentumsrecht unerlaubte „Änderung der Dienstleistung"[4]) darstelle. Bessel[5]) fand jedoch schließlich wieder einen Ausweg, der beiden Parteien genehm war und den auch das Gesetz angenommen hat. Danach kann der Herr einen Tagesdienst im voraus nehmen, jedoch muß er ihn in der folgenden Woche dem Eigenbehörigen wieder vergüten, ferner soll er dies Vorrecht nicht mehr als alle zwei Wochen anwenden. Hat der Bauer selbst eilige Feldarbeit, so kann er sich weigern, jedoch muß er das dem Herren sofort mitteilen.

Auch auf andere Weise suchten sich die Gutsherren während der Ernte die Hilfe ihrer Kolonen zu sichern, indem sie nämlich die Dienste auflummen ließen und dann plötzlich forderten, daß ihnen diese auf einmal abgeleistet würden. Daß sowohl Homme[6]) als Kronsbruch[7]) diesen Mißbrauch erwähnen, läßt vermuten, daß er ziemlich häufig war. Beide befürworteten es, daß eine Verordnung, die eine solche Ungesetzlich-

[1]) Daß gutsherrliche Rechte häufig auf diese Weise erworben wurden, bestätigt auch Möser in seinen Patriotischen Phantasien, T. II, St. 84, S. 366.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[4]) Der juristische Ausdruck hierfür lautete: mutatio operum.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[6]—[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

keit unmöglich mache, in das Gesetz eingerückt werde, allein es geschah nicht.

Zu den Diensten im weiteren Sinne gehörte auch der an einigen Orten gebräuchliche Zwangsdienst. So nannte man die Verpflichtung der hörigen Söhne und Töchter, unentgeltlich auf dem Gutshofe als Knecht oder Magd zu dienen. Er währte nur 1/2 Jahr. Trotzdem forderte man in den ständischen Projekten ein Jahr.[1]) Das Gesetz sagt über die Dauer nichts. Die ständische Forderung war um so anmaßlicher, als sie von den Ständen des Fürstentums Minden ausging, wo der Zwangsdienst, außer im Amte Rahden, nicht gebräuchlich war.[2]) Dies leugneten die Stände zwar. Die Gesetzgeber aber schoben den ständischen Gelüsten einen Riegel vor, indem sie verordneten, daß nur derjenige Zwangsdienste fordern könne, der sie erweisen könne. Allerdings gab es Gegenden z. B. in Tecklenburg,[3]) wo die Eigenbehörigen ein Jahr dienen mußten, doch erhielten sie dann im zweiten halben Jahre Lohn.

Etwas ähnliches wollten nun die Stände überall durchführen. Der Hörige sollte, wenn er nach Absolvierung der halbjährigen Dienstzeit nicht nach Hause zurückkehren wollte, sondern weiterhin zu dienen Lust hätte, gezwungen werden können, auf dem Gutshofe zu bleiben.[4]) Man ist versucht, anzunehmen, daß sich ein solches Gewohnheitsrecht auch in Minden-Ravensberg gebildet hatte, da sogar das Regierungsprojekt[5]) dem zustimmte. Es wich nur in der Lohnfrage von der ständischen Auffassung ab. Nach ihm sollte der Eigenbehörige soviel Lohn verlangen dürfen, als er sonst irgendwo verdienen könne, während ihm die Stände nur die jedesmalige ortsübliche Taxe zugestehen wollten. Die Stände mußten jedoch schließlich darauf verzichten, diese Bestimmung durchzusetzen, da Vonorden[6]) sehr energisch gegen eine solche Beschränkung der Eigenbehörigen Front machte.

---

[1]) Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 43 Vol. I u. Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[2]) Sitzungsprotokoll der Kommission vom 25. April 1732. Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Hommes Gutachten.

[4]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Immerhin konnte aber auch der Schluß-Paragraph dieses Kapitels dem Herren eine Handhabe bieten, die Kinder der Eigenbehörigen zu Gesinde-Diensten heranzuziehen. Hat ein Bauer, so heißt es hier, viele Kinder, so soll er darauf achten, daß sie sich nicht unnütz auf dem Hofe umhertreiben und somit dort zur Last fallen. Er soll sie daher zu fremden Leuten in Dienst geben, damit sie sich frühzeitig ans Arbeiten gewöhnen, „als worauf", so heißt es weiter, „der Herr mitzusehen hat." Daß diese Stelle auch in dem oben angedeuteten Sinne von den Herren verwandt werden sollte, erhellt aus ihrer ursprünglichen Fassung.[1]) Nach ihr sollte ein eigenbehöriges Kind verpflichtet sein, erst beim Gutsherren anzufragen, ob er seiner nicht selbst bedürfe, bevor es sich an Fremde vermietete. Die Kommissare[2]) hatten diesen Passus geändert, weil sie besorgten, den Eigenbehörigen möchten zu große Unannehmlichkeiten erwachsen, falls sie immer erst die Erlaubnis ihres Herren einholen müßten. Die fremden Gutsherren, bei denen sie Dienste nehmen wollten, würden jedesmal ein Attest verlangen, das die Einwilligung des Eigentumsherren bescheinige.

Der Zwangsdienst scheint bei den Bauern sehr verhaßt gewesen zu sein, jedenfalls hielten es die Stände für nötig, sich durch die Eigentums-Ordnung die Anwendung der Pfändung und anderer Zwangsmittel bewilligen zu lassen. Das haben sie denn auch wirklich erreicht.

Ein ganz eigenartiges Licht auf die Behandlung dieser Eigenbehörigen und nicht minder auf die Gesinnung, mit welcher sie ihren Dienst verrichteten, wirft die Zusatzbestimmung, daß sie keine besondere Speise beanspruchen dürfen, sondern sich mit derjenigen Kost, welche das übrige Gesinde erhält, zu begnügen haben. Dieser Passus stammt aus dem großen ständischen Projekte, in den alten monita fehlte er noch.[3])

Auch statt der persönlichen Ableistung des Zwangsdienstes wurde manchmal, besonders von den königlichen Eigenbehörigen, ein Äquivalent in Geld entrichtet.

---

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

Wer den Dienst auf dem Gutshofe antreten wollte, mußte, so erfahren wir aus dem Gutachten Hommes,[1] mindestens 15 Jahre zählen.

Eine sehr umstrittene Frage, die zwar in der Eigentums-Ordnung selbst nicht berührt wird, aber gleich nach ihrer Publikation aufgeworfen wurde,[2] war die, ob auch der Anerbe Zwangsdienste verrichten müsse. Homme,[1] dessen Bericht allein von allen Aktenstücken zur Eigentums-Ordnung auf diesen Punkt eingeht, meint, der Anerbe dürfe sich dieser Verpflichtung nicht entziehen.[3]

### 6. „Von jährlichen Pächten, Zinsen und auch andern praestandis."

Außer den Diensten genoß der Gutsherr an festen Leistungen von seinen Eigenbehörigen noch bestimmte Abgaben, nämlich „Pächte und Zinsen". Sie mußten, so schärft das Gesetz ein, jährlich pünktlich abgetragen werden, sonst lief der Eigenbehörige Gefahr, gepfändet zu werden. Die Stände erhoben den Anspruch, die Pfändung durch ihre eigenen Leute vornehmen lassen zu dürfen, sie sahen das als ein ganz selbstverständliches, eigentumsherrliches Recht an. Die Gesetzgeber pflichteten ihnen zwar in der Hauptsache bei, soweit es die Ausübung des Pfändungsrechtes betraf, sie fügten jedoch die Einschränkung hinzu: „soweit es hergebracht". Stillschweigende Voraussetzung war sodann, daß der Bauer nur dann gepfändet werden konnte, wenn er seine Schulden auch eingestand.[4]

Der Zusatz: „soweit es hergebracht" oder auch „wo es hergebracht" findet sich häufig in der Eigentums-Ordnung, aber eigentlich niemals in den ständischen Entwürfen. Das ist sehr lehrreich, denn in ihm liegt gerade der fundamentale Gegensatz zwischen der Auffassung der Stände und der der Gesetzgeber. In ihm liegt die Anerkennung der Tatsache, daß die Eigentumsverhältnisse in ihrer Mannigfaltigkeit geschichtlich

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Akten der Ravensbergischen Landstände Nr. 76.
[3]) So hat man auch später immer entschieden.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

geworden sind. Die Stände dagegen suchten vielmehr die meisten Gewohnheiten, die das Produkt einer langen Entwickelung waren und die sich hier stärker, dort vielleicht nur sehr schwach ausgebildet hatten, als Ausflüsse eines von ihnen konstruierten Eigentumsrechtes hinzustellen, das auf allgemeinen in ganz Westfalen geltenden Rechtsprinzipien beruhen sollte.

Die Pächte wurden meist in Korn bezahlt, wenigstens nimmt dies die Eigentums-Ordnung als das gewöhnliche an. Der Ablieferungstermin war frühestens Michaelis, spätestens aber Martini.[1]) Die Qualität des Kornes durfte nicht schlechter sein als die des marktgängigen, andernfalls sollte der Gutsherr es, so gebietet die Eigentums-Ordnung, zurückweisen,[2]) es müßte denn sein, daß die Güte des Kornes infolge ungünstiger Witterung oder des von Natur schlechten Bodens unter dem Durchschnitt geblieben sei. In solchem Falle wird dem Herren Nachsicht zu üben, ans Herz gelegt. Die Eigenbehörigen mußten das Getreide selbst zum Gutshofe fahren, dafür erhielten sie dann eine Mahlzeit oder statt dessen auch wohl 2 bis 3 Mariengroschen. Schreiber[3]) hatte in seinem Entwurfe

[1]) Man vermißt hier nähere Bestimmungen über die Ablieferung. Diese sollte an demjenigen Hebeorte oder gutsherrlichen Hofe vor sich gehen, wohin die Abgaben bisher gewohnheitsmäßig geliefert worden waren. Die Gutsherren veränderten indessen häufig nach Willkür die Ablieferungsorte. In Tecklenburg wurde nun in einem Streite darüber entschieden, daß nach Analogie der Bestimmung über die Fuhren der Hebeort nicht weiter wie 2 Meilen vom Gutshofe entfernt sein dürfe. In Minden-Ravensberg hat man sich hier und da nach dieser Entscheidung gerichtet. Wigand 1, 174 ff. Holsche S. 299 u. 321.

[2]) Dies Recht übten die Gutsherren oft sehr streng. Die Pflichtigen hatten namentlich große Furcht vor der Kornwannenmühle, durch welche das Korn getrieben wurde. Diese warf alle leichten Körner zur Spreu ab. Es galt daher, sich gut mit dem Verwalter zu stellen. Wenn man diesen durch einige Douceurs besänftigte, dann konnte man es schon wagen, leichtere Körner zu liefern. Auf vielen Höfen wurde die Reinigung mit der Schwingwanne vorgenommen. In Osnabrück war in späterer Zeit der Rezeptor des Domkapitels zugleich Kollekteur der Osnabrücker Lotterie. Die Bauern waren dort meist genötigt, ein Los vom Herren Rezeptor zu nehmen. Daneben wurden auch andere Sachen in die Küche geliefert, etwa ein Langohr, ein Bund gehaspelten Flachses und dergl. Die Bauern suchten sich natürlich auch zu rächen. Da das Getreide meist nach Maß geliefert wurde, kam es vor, daß sie, z. B. den Hafer, tags zuvor auf die Tenne schütteten und ihn mit Wasser anfeuchteten, damit er anquelle. Er gab dann ein besseres Maß.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Wert darauf gelegt, dies den Eigenbehörigen zu gewährleisten, die Gesetzgeber hielten aber diesen Brauch anscheinend für zu nebensächlich, um ihn im Gesetze zu berücksichtigen.

Lieferten auch die meisten Hörigen ihre Abgaben in Getreide ab, so ließen sich doch auch einige Herren Geld statt dessen geben, namentlich die königlichen Bauern entrichteten diese Leistungen in Geld. Da haben wir nun dieselbe Erscheinung wie bei den Diensten, daß Eigenbehörige, welche sich einmal daran gewöhnt hatten, ihre Pacht mit Geld zu bezahlen, sich später weigerten, zur Naturallieferung zurückzukehren. Der Bescheid, den die Eigentums-Ordnung in dieser Frage gibt, ist derselbe wie der wegen der Dienstleistung erteilte: sie stellt es ganz in des Herren Belieben, ob er Korn oder Geld nehmen will.

Außer diesen wohl von allen Eigenbehörigen zu leistenden Abgaben gab es noch kleinere Leistungen meist lokaler Natur.[1]) Das Gesetz nennt nur die Lieferung von Hühnern. Sonst hört man auch von Gänsen, Enten, Eiern und dergleichen Sachen, die in die gutsherrliche Küche zu liefern waren.[2]) Unter diesen Abgaben spielt die des Mahlschweins[3]) eine wichtige Rolle. Merkwürdigerweise wird auch sie im Gesetz übergangen, obwohl der große ständische Entwurf[4]) sich des

---

[1]) Bei dem Verkaufe einer eigenbehörigen Stätte im Amte Ravensberg behauptete ein Gutsherr der Eigenbehörige habe die Verpflichtung gehabt, Jagdhunde für die Gutsherrschaft zu füttern. Dies bestritt aber der Käufer mit Erfolg. Auch sonst ist mir eine derartige Verpflichtung in unsern Territorien nicht begegnet. Diese Nachricht verdanke ich der Einsicht in Privatakten, die sich im Besitze meines Vaters befinden.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Mahlschweine nannte man die mageren Schweine. Die fetten Schweine hießen anfangs Schuldschweine. Später hat man den Namen Mahlschweine auf alle Schweine die geliefert wurden, übertragen, meist waren es allerdings magere, denn die Lieferung von fetten Schweinen war schwierig; Sommerstallfütterung kannte man noch nicht. Die Bezeichnung Mahlschweine bringt Wigand mit der altem Marken- und Holtings-Einrichtung zusammen. „Wenn die Schweine in die gemeinsame Mark zur Mast getrieben wurden, wurde die Ordnung im Holting am Mahlplatz reguliert; es wurde bestimmt, wie viel Stück jeder Hofgenosse mittrieb, und er leistete hienach eine Abgabe an den Guts- oder Markenherren an Schweinen, die auch mit in die Mast zogen.“ Wigand 1, 177 ff. Holsche S. 325.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

längeren über sie ausläßt. Wer Mahlschweine zu stellen hatte, war lästigen Beschränkungen unterworfen, so durfte er z. B. von Mai bis Michaelis kein Schwein verkaufen, bevor sich der Gutsherr nicht das seinige ausgewählt hatte.

Ein grober Mißbrauch, den die Eigentums-Ordnung rügt, bestand darin, daß die Eigenbehörigen Ländereien und zwar vorwiegend solche, auf denen Steuern und sonstige Abgaben hafteten, an Fremde übertrugen, ohne sie zur Abtragung der Lasten zu verpflichten. Sie konnten dann nämlich noch mehr Geld darauf leihen. Auch waren sie klug genug, vorher ganz allgemein die gutsherrliche Erlaubnis zur Veräußerung oder Verpachtung einiger Grundstücke einzuholen. Die Stände hegten nun die Befürchtung,[1]) sie möchten der Abgaben, welche auf den an Fremde übertragenen Äckern ruhten, verlustig gehen. So bestimmt denn auf ihr Anstiften die Eigentums-Ordnung, daß die jeweiligen Besitzer von Grundstücken verpflichtet seien, sämtliche darauf haftenden Lasten richtig abzutragen, da eine Reallast von einem Grundstücke nicht getrennt werden könne. Die Kommissare[2]) hatten nicht vergessen, auch bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, daß die öffentlichen Steuern vorgingen.

## 7. „Von Weinkäufen."

Mit diesem und dem folgenden Kapitel gelangen wir zu den drückendsten nnd verhaßtesten Fesseln der Leibeigenschaft, dem Weinkauf[3]) und dem Sterbfall. Diese beiden eigentumsherrlichen Rechte bildeten die Quelle unendlichen Elends für die Bauern. Ihre Schwere aber lag darin, daß bei ihrer Ausübung alles vom Willen des Gutsherrn abhing. Sie lieferten den Eigenbehörigen der Gnade seines Herrn aus. In ihnen sah man bereits damals den Grund für die starke Verschuldung der Höfe[4]), denn selbst wenn diese Rechte verhältnismäßig milde gehandhabt wurden, so hatten sie doch jedes-

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Der Name rührt von der ursprünglichen Sitte her, zur Bestätigung des Vertrages Wein zu trinken. Haltaus, Glossarium p. 2058 ff.

[4]) s. Bonordens Gutachten.

mal eine empfindliche Schädigung der Stätte zur Folge. Sehr häufig ließen die Gutsherren keine Milde walten. Selbst von ständischer Seite[1]) ist zugegeben worden, daß in dieser Beziehung bisweilen das Maß des Billigen überschritten wurde. Man betrachtete diese Gewohnheitsrechte eben nur als Finanzquelle, deren Erträge man möglichst steigern müsse: gab es doch Adelige, die von diesen Gefällen ihren Lebensunterhalt bestritten.[2]) Kein Wunder daher, wenn die Stände jeder Reform mit aller Kraft entgegenarbeiteten. Schon früher hatten sich einsichtige und den Bauern wohlgesinnte Männer bemüht, die zum Teil unhaltbaren Verhältnisse zu ändern und zu bessern. Wir berührten schon kurz die Vorschläge, welche die Mindensche „Regierung" im Jahre 1714 den dortigen Ständen unterbreitete, und die darauf hinausliefen, die ungewissen Gefälle zu fixieren.[3]) Zwei Wege hatte sie damals in Anregung gebracht: Entweder sollten die bisherigen Erträge von etwa 20 Jahren aus den ungewissen Gefällen zusammengezählt und der 25. Teil davon Jahr für Jahr als feste Abgabe entrichtet oder die Gefälle zu einem Kapital umgerechnet und zu 3—3 1/3 % jährlich von den Eigenbehörigen verzinst werden. Die übrigen Rechte sollten den Herrn ungeschmälert verbleiben. Die „Regierung" leitete der richtige Gedanke, daß es für den Bauern ein mächtiger Ansporn sein würde, wenn er die Möglichkeit sähe, sicheres Vermögen zu erwerben, und er nicht zu besorgen brauchte, daß dem erhöhten Einkommen eine entsprechende Steigerung der Abgaben auf dem Fuße folgte. Sie hielt diesen Weg aber auch nicht aller Vorteile für den Gutsherrn bar, insofern dieser bei der Aufstellung seines Etats mit festen Zahlen rechnen könne. Die Stände hatten die Neuerung abgelehnt: sie laufe dem westfälischen Herkommen zuwider, bedeute ferner nur eine neue Belastung und endlich sei es sicher, daß die Bauern selbst von dem Plane nichts wissen wollten.

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Spannagel, Minden und Ravensberg S. 176. In einem Berichte des Landdrosten von dem Busche vom 20. Juli 1711 werden die Eigentumsgefälle als „das beste Kleinod" der Einnahmen bezeichnet.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Hatte die Anregung der Regierung infolge der hartnäckigen Weigerung der Ritterschaft und des Domkapitels damals keinen Erfolg, so war sie doch keine verlorene, denn 1723 wurde sie auf den königlichen Höfen tatsächlich verwirklicht.[1]) Wie allgemein anerkannt wurde, bewährte sich die Neuerung vortrefflich. Trotzdem verschlossen sich die Stände auch weiterhin jedem Gedanken einer Änderung, sie taten vielmehr alles, die alten Zustände zu erhalten. Die Eigentums-Ordnung half ihnen dabei getreulich.

Das Ravensbergische Eigentumsgesetz gewährt dem Weinkaufsrecht keinen großen Raum, es beschränkt sich auf die notwendigsten Bemerkungen. Die alten ständischen monita vom Ende des 17. Jahrhunderts dagegen widmen ihm ein vollständiges Kapitel. Das genügte aber den Ständen noch nicht, besonders angesichts der Versuche, den Weinkauf zu beseitigen. Ihn ausreichend gesetzlich zu stützen, nahmen sie bei der Redaktion ihres großen Entwurfes die Osnabrücker Eigentums-Ordnung zur Hilfe und erweiterten das betreffende Kapitel ihres ersten Projektes.

Der Weinkauf ist, laut der Eigentums-Ordnung, eine Abgabe, die von der Person zu bezahlen ist, welche sich auf einer hörigen Stätte niederlassen will. Sie muß sich mit dem Gutsherrn wegen der Größe des Weinkaufs verständigen. Hat sie ihn ordnungsmäßig entrichtet, so erlangt sie dadurch „ein gewisses Recht" an der Stätte. Dieses beschloß für die Person selbst einen Anspruch auf die Leibzucht in sich, für ihre Kinder aber ein Anrecht auf eine Mitgift und auf die Nachfolge des Hofes. Eigentlich sollte, das tritt auch aus dieser Fassung zu Tage, der neue Ankömmling selbst, aus seinem Vermögen, die Auffahrt[2]) bestreiten. Da ihre Höhe jedoch sehr oft für die zuziehende Person allein unerschwinglich war, so wurde in Wirklichkeit fast immer der Hof selbst mit herangezogen. Die

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) „Die Auffahrt ist eigentlich die Handlung, wenn eine fremde Person auf eine eigenbehörige Stätte gelassen und eingewiesen wird. Gemeiniglich versteht man aber unter diesem Ausdrucke die Gelder, welche dem Gutsherrn von der Person, die fremd zur Stätte kommt, für die Auflassung bezahlt werden". Klöntrup 1, 91.

Osnabrücker Eigentums-Ordnung[1]) verbot das strengstens und erklärte jeden Weinkauf, zu dem die Stätte beigesteuert hätte, für ungültig. Die Stände hatten nichts Eiligeres zu tun, als dies zu übernehmen. Und doch war dies Verlangen unsinnig, angesichts der maßlosen Weinkaufsforderungen, es war nur darauf berechnet, neue Gelder herauszuschlagen. Womit denn der zweite Weinkauf bezahlt werden solle, fragte Vonorden[2]) ganz entrüstet, den müßte ja doch letzten Endes die Stätte aufbringen. Und ferner: warum stand denn im alten ständischen Entwurfe[3]), daß bei der Festsetzung der Weinkaufssumme neben der Mitgift der „auffahrenden" Person auch die Größe des Hofes berücksichtigt werden solle? Das wäre ja sonst ganz unverständlich. Das ständische Ansinnen wurde daher auch leicht zurückgewiesen. In der richtigen Erkenntnis jedoch, daß eine Mitbelastung der Höfe beim Weinkauf durch die maßlosen Summen verursacht würde, die die Herren bei der Auffahrt verlangten, trat Vonorden auch bei dieser Gelegenheit, ebenso wie er es beim Freikauf getan, dafür ein, daß bei der Determinierung der „Winnung" gewisse Normen beobachtet würden. Dabei sei das, was die aufziehende Person nach Abzug aller Leistungen — vor allem kam hier der Freikauf in Betracht — besitze, zu Grunde zu legen. Das Regierungsprojekt[4]) ließ dem Eigenbehörigen, falls der Gutsherr den Weinkauf gar zu hoch schrauben würde, den Beschwerdeweg offen. Die Kommissare[5]) wollten ihm einen ähnlichen Schutz angedeihen lassen und ebenfalls die obrigkeitliche Intervention ermöglichen. Konsbruch[6]) ging noch schärfer vor, er empfahl, wie schon erwähnt, daß alle ungewissen Gefälle vor dem Amte von vornherein festgesetzt würden, um so jede Unbilligkeit auszuschließen. Allein die Stände gaben nicht in dem kleinsten Punkte nach. Allen Reformversuchen setzten sie einmütigen festen Widerstand entgegen. Selbst von allgemeinen Normen, wie ihre eigenen monita[7]) sie noch aufgeführt hatten,

---

[1]) Kap. V § 3.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[4]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[7]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

wollten sie nichts mehr wissen. Sie erklärten, bei der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse — auch darin genau der Osnabrücker Ordnung folgend — seien Bestimmungen, welche dahin zielten, die Höhe der Auffahrt nach gewissen Grundsätzen zu determinieren und die Freiheit der Herren zu beschneiden, für sie unannehmbar.[1]) Die Gutsherren würden schon selbst dafür sorgen, daß ihre Eigenbehörigen nicht zu sehr beschwert würden. Die Gesetzgeber fügten sich und gaben sich damit zufrieden, in einem Zusatz den Gutsherren ans Herz zu legen, das Weinkaufsrecht nicht zu sehr auszubeuten, damit nicht dadurch die Stätte mitbelastet werde.

Im folgenden Paragraphen erwähnt die Eigentums-Ordnung noch einmal, daß der Weinkauf nur von denen zu leisten ist, die als Fremde eine Stätte beziehen. Das geschah entweder wenn der Wehrfester oder auch der Leibzüchter heiratete oder aber wenn der Hof neu besetzt wurde. Der Anerbe war folglich, wie, eigentlich zum Überfluß, noch eigens bemerkt wird, vom Weinkauf befreit. Trotzdem machten die Mindenschen Stände, allem Herkommen zum Hohn und sogar im Widerspruch zu ihren eigenen allgemeinen Bemerkungen über den Weinkauf[2]), den Versuch, es durchzusetzen, daß auch der Anerbe den Hof beweinkaufen müsse. Das war selbst den Ravensbergischen Ständen zu viel,[3]) die sich auf ihre alte Eigentums-Ordnung[4]) beriefen, welche die Haltlosigkeit dieser neuen Anmaßung klar dartat. An einigen wenigen Orten mußte auch dann ein Weinkauf entrichtet werden, wenn der Eigentumsherr starb, ja es gab sogar Eigenbehörige, von denen er in bestimmten Zeiträumen, alle 4 oder 9 Jahre, gefordert wurde. Das Gesetz sanktioniert diese Verhältnisse dort, wo sie auf altem Herkommen beruhen.

Der Weinkauf wird entweder sofort bar bezahlt, oder der Gutsherr vereinbart mit dem Hörigen gewisse Termine, an denen er nach und nach abgetragen werden muß. Sind keine

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Sie decken sich völlig mit dem, was die Eigentums-Ordnung zu Anfang dieses Kapitels über den Weinkauf sagt.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Gutachten der Ravensbergischen Stände vom 20. März 1732.

[4]) Kap. I § 6.

solchen Abmachungen getroffen, so liegt keine Beweinkaufung vor, sondern nur eine sogenannte „oblatio". Hat sich ein Eigenbehöriger jedoch nur erboten, den Hof zu beweinkaufen und hat er es nicht wirklich getan, so hat das keine rechtlichen Wirkungen im Gefolge. Dieser Paragraph hat erst auf Anregung der Kommissare hin Aufnahme in das Gesetz gefunden, auch in ihm läßt sich unschwer der Einfluß der Osnabrücker Eigentums-Ordnung nachweisen.[1])

Erst mit der Beweinkaufung erlangt der Eigenbehörige die oben erwähnten Rechte an der Stätte für sich und seine Kinder. Es leuchtet daher ein, wie viel den Eigenbehörigen daran liegen mußte, den Weinkauf möglichst bald zu entrichten. Es wird dies noch deutlicher, wenn man liest, wie die Stände mit den Personen zu verfahren gedachten[2]), welche zwar den Hof bezogen, „sich aber nicht mit Weinkauf qualifiziert" hatten. Sie sollten, obgleich ohne jegliches Anrecht auf die Stätte, dennoch dem Herrn eigen sein und von ihm beerbteilt werden, ferner sollte der Herr die Macht haben, solche Hörige, wenngleich sie verheiratet waren, vom Hofe fortzutreiben, — auch dieser Gedanke ist den Ständen von der Osnabrücker Eigentums-Ordnung[3]) eingegeben — namentlich dann, wenn die Heirat ohne gutsherrliche Einwilligung erfolgt sei. Der Wehrfester aber müsse als Entschädigung eine Abfindungssumme, „einen Brautschatz" bekommen. Das war ja der Herren höchstes Ziel, sich auf alle Weise die Möglichkeit offen zu lassen, einen mißliebigen Bauern abzumeiern. Denn Neubesetzung brachte bessere Pachtbedingungen und füllte die Kassen. In praxi erreichten die Gutsherren die Abäußerung häufig durch folgendes Manöver. Sie billigten anfangs die Heirat des Anerben mit einem hörigen Mädchen und ließen dann auch die neue Gattin ruhig auf den Hof ziehen, ohne an den Weinkauf zu erinnern. Nach einiger Zeit erhoben sie dann plötzlich Widerspruch und vertrieben nun beide Eheleute, weil sie den Hof nicht beweinkauft hätten. Um dem in Zukunft vorzubeugen,

[1]) Kap. V § 8.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43. Vol. I.

[3]) Kap. V § 7.

beantragte Bonorden[1]) den Herren gesetzlich zu verbieten, einen Eigenbehörigen vor Regelung des Weinkaufs ein Gut beziehen zu lassen. Merkwürdigerweise geht das Gesetz auf diese Verhältnisse sowie auf die Wünsche der Stände mit keinem Worte ein. Statt dessen findet sich hier die hierher gar nicht gehörige Bestimmung, die, zwischen Ständen und Kommissaren auf der Konferenz von 1732 vereinbart, besagt, daß Kinder, welche von der elterlichen Stätte fortgeheiratet haben, auch wenn sie keinen Brautschatz bekommen haben, kein Erbrecht mehr an dem Hofe geltend machen können.

Außer der eigentlichen Auffahrtssumme mußte der Eigenbehörige noch etliche Gebühren bezahlen, die teils den Angehörigen des Gutsherren zukamen, teils den Verwaltern oder denjenigen, welche die mit dem Weinkauf verbundenen Schreibereien besorgten. Sie waren lokal verschieden und sollten auch in Zukunft, laut der Eigentums-Ordnung, nur dort von den Bauern verlangt werden, wo sie seit altersher gebräuchlich wären. Die Kommissare[2]) hatten eine genaue Angabe dieser Gebühren im Gesetze gewünscht. In den Verhandlungen von 1732 wollten sie sogar sämtliche Nebenabgaben auch die, welche bei der Ausstellung der Freibriefe und bei der Feststellung des Sterbfalls gewöhnlich entrichtet werden mußten,[3]) abschaffen. Später kamen sie jedoch davon zurück, da die Stände drohten, die Gefälle dann zu erhöhen, und da sie fürchteten, die Gutsherren möchten den für die ausgefallenen Gebühren erhobenen Aufschlag ganz für sich behalten.[4]) Die Ravensbergische Eigentums-Ordnung[5]) erwähnt von den kleineren Abgaben beim Weinkauf nur das Nadelgeld, das die Frau des Gutsherrn, angeblich wegen ihrer Fürsprache[6]), erhielt.[7])

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Dies waren ebenfalls Schreibgebühren.

[4]) Es war eine Streitfrage, ob Schreibgebühren und Abgaben an die Beamten des Gutsherren als bloße Sporteln oder als Reallasten zu betrachten seien.

[5]) Kap. I § 18.

[6]) Klöntrup 3, 4.

[7]) In Minden bekamen auch die Geistlichen des Domes das Nadelgeld von den Eigenbehörigen des Domkapitels. Wigand 2, 165.

Die Stände schätzten die sämtlichen Nebengebühren auf etwa 2 bis 3 Taler.[1])

## 8. „Von Sterbfällen und Beerbteilungen".

Der Sterbfall war den Ständen noch wertvoller als der Weinkauf. Schon in der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung spielte er eine weit größere Rolle als dieser. Auch von den Eigenbehörigen selbst wurde dieses gutsherrliche Recht im allgemeinen viel härter empfunden, einmal, weil es jeden, mochte er Wehrfester sein oder „im wilden Eigentume[2]) leben", überall hin verfolgte, sodann aber, weil es, wenn es streng ausgeübt wurde, einen Bauern unfehlbar ruinieren mußte, schloß es doch für den Gutsherren, beim Tode des Eigenbehörigen, den Anspruch auf die Hälfte von dessen fahrender Habe in sich. Außerdem machte sich der Sterbfall bereits zu Lebzeiten des Bauern fühlbar, denn er legte diesem die Beschränkung auf, daß er nichts von dem Teile seines Vermögens, der dem Herren später zufiel, vererben oder verschenken durfte. Jede derartige Handlung war, so verfügt auch die Eigentums-Ordnung, von vornherein ungültig. Ja selbst die Verfügung über die andere Hälfte seiner Mobilien war den Eigenbehörigen so gut wie genommen. Hätten die Gesetzgeber dem Wunsche der Stände willfahrt[3]), so wäre sie ihnen völlig entzogen worden. Die Eigentums-Ordnung enthält nämlich der Klauseln so viele, daß der Eigenbehörige wohl kaum von dieser „Freiheit" Gebrauch machen konnte. Vor allen Dingen soll, wenn der Bauer von

---

[1]) Zu diesen Nebenabgaben kamen noch einige an die Bewohner der Stätte, die allerdings nicht das Gesetz, wohl aber die Volkssitte erheischte. So zahlte die zu heiratende Person dem alten Wehrfester und seiner Frau je nach ihrer Mitgift etwa 5 bis höchstens 30 Taler „für den Hof oder Stuhl". Dafür trat ihr dann der Wehrfester einen gewissen Teil der Stätte ab und zwar so lange, bis er die ganze Wirtschaft den jungen Leuten übergab. Was jener auf diese Weise abgab, bestand in barem Gelde und Ländereien und zwar soviel, als er bei gänzlicher Abtretung als Leibzuchtsteil verlangen konnte. Außerdem machte die Fremde den Geschwistern ihres Gatten bei ihrer Ankunft gewöhnlich Geschenke in barem Gelde und Kleidungsstücken, und endlich pflegte sie bei der Gelegenheit auch den Armen etwas zu geben. Dieberichs S. 85 ff.

[2]) D. h. sie saßen überhaupt auf keiner Stätte, sie hatten keinen festen Aufenthalt und konnten ziehen, wohin sie wollten.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 33 Vol. I.

dem verfügbaren Teile seiner fahrenden Habe etwas verschenken oder vererben will, die Übertragung auf der Stelle geschehen, selbst den Nießbrauch darf er sich nicht bis zu seinem Tode reservieren, außerdem muß sie „in gesunden Tagen" erfolgen. Diese neue Einschränkung ist sogar noch gegenüber der Ravensbergischen Ordnung, der diese Stelle sonst entlehnt ist[1]), neu hinzugekommen. Endlich aber darf durch eine solche Schenkung der Hof nicht beschwert werden. Fast möchte man dem ständischen Entwurfe in dieser Sache den Vorzug geben. Denn was konnte ein Höriger mit einem derartigen Scheinrechte anfangen, es führte höchstens zu Prozessen, falls er mit der Ausübung Ernst machte?

Das Gesetz stellt es dem Gutsherren frei, ob er den Sterbfall in Natura beziehen oder seinen Wert abschätzen lassen wollte. Dieser letztere Weg war für die Eigenbehörigen der günstigere, einsichtige und milde Herren schlugen ihn „zu des Erben besserm Aufkommen"[2]) daher gewöhnlich ein. Warum aber legte man dies nicht gesetzlich fest? Die Stände schienen ihre Versprechungen vom Jahre 1715 vergessen zu haben. In ihrem Antwortschreiben auf die Vorschläge der Mindenschen „Regierung", die Gefälle in feste Abgaben zu verwandeln, hatten sie sich bereit erklärt, beim Sterbfall gegen eine billige Abfindung auf das ihnen zukommende Inventar zu verzichten und dies auch in die Eigentums-Ordnung aufzunehmen[3]). Glaubten sie etwa, die in Wirklichkeit oft milde gehandhabte Praxis sichere die Bauern genügend? Das hinderte doch wahrlich manche Gutsherren nicht mit grausamer Willkür herauszupressen, was ihnen ein hartes Gewohnheitsrecht nur eben erlaubte. Eine wenn auch nur geringe Besserung wäre hierin erzielt, wenn man auf Bonorden[4]) gehört hätte, der auch bei dieser Gelegenheit einen kleinen Reformversuch machte. Er schlug vor, die Hofgewehr, d. h. das zur Bewirtschaftung eines Bauernhofes nötige Inventar an Vieh und Ackergerät, und das, was die hörigen Kinder er-

[1]) Kap. I § 24.
[2]) Ravensbergische Eigentums-Ordnung Kap. I § 21.
[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

halten sollten, von der Beerbteilung auszuschließen. Doch leider ließen die Gesetzgeber alles beim alten. Es ist wahrlich nicht zu verwundern, wenn man sieht, was die Eigenbehörigen alles taten, um möglichst viel dem Sterbfall zu entziehen. Wir erwähnten schon einen ihrer Kniffe. Sehr verbreitet war das Mittel, das teilweise auch mit Erfolg angewandt zu sein scheint, Geld und sonstige Sachen zu verstecken oder den Bestand des Hofinventars ungenau anzugeben, sobald der Sterbfall festgestellt werden sollte. Es war dies ein alter ständischer Beschwerdepunkt, der öfter begegnet, u. a. auch auf dem Landtage von 1628[1]) und in der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung[2]). Unser Gesetz ahndet derartige ungesetzliche Handlungen schwer. Eigenbehörige, die im Verdachte stehen, etwas zu verheimlichen, müssen eventuell den Manifestationseid leisten. Verschweigen sie trotzdem etwas, so fällt dieses, falls es offenbar wird, zur Strafe gänzlich dem Herren zu.

Wir wissen bereits, daß, wenn ein Angehöriger einen Eigentums- und einen Gutsherrn hatte, der erstere das Sterbfallsrecht ausübte. Eine große Schwierigkeit aber blieb bestehen, nämlich die Frage: was unterlag in einem solchen Falle der Beerbteilung? Unser Gesetz gibt keine klare Antwort, denn was nutzt es uns, wenn wir den Unterschied zwischen dem Sterbfall und dem Weinkauf festgestellt finden, der Art, daß dieser an der Stätte hafte und ihn daher der Gutsherr erhält, jener dagegen an der Person und er deshalb dem Eigentumsherren gebührt. Wieder einmal ein Beispiel, wie die Gesetzgeber den Schwierigkeiten aus dem Wege gehen. Warum haben sie sich nicht an Bonorden gehalten, der behauptet, die Saat und die Hofgewehr seien ausgeschlossen vom Sterbfall und außerdem müßten dann die Schulden von der fahrenden Habe vorher abgezogen werden.[3]) Diese letzte Bemerkung läßt darauf schließen, daß im allgemeinen die Schulden beim Sterbfall nicht in Abzug gebracht wurden.[4])

---

[1]) C(ulemann), S. 192 ff.

[2]) Kap. I § 22.

[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Max Lehmann, Freiherr vom Stein 1, 206.

Längere Erörterungen zeitigte die Forderung der Stände, eigenbehörige, ledig verstorbene Kinder, sobald sie 25 Jahre alt und ihnen eine Mitgift ausgesetzt sei, gänzlich zu beerben. Sie erklärten, das sei altes Gewohnheitsrecht. Das ging jedoch nicht so ohne weiteres durch, es wurde ihnen von seiten der Kommissare bedeutet, sie hätten diesen Passus ihres großen Entwurfes einfach aus der Osnabrücker Eigentums-Ordnung herübergenommen.[1]) Zwar entgegneten die Stände, sie hätten das Osnabrücker Recht nur herangezogen, um zu beweisen, daß diese Gewohnheit auch in der dortigen Gegend üblich sei, man glaubte ihnen jedoch nicht recht und das um so weniger, als sie den Brauch in ihrem ersten Projekte noch nicht erwähnt hatten. Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurden noch verschiedene Stimmen für und wider laut. Cocceji[2]) verwarf das ständische Ansinnen ganz und gar. Die Mindener Regierung verlangte in ihrem Bericht an v. Broich[3]), daß die Stände beweisen sollten, daß ein solches Herkommen wirklich bestehe. Die Stände begründeten ihre Ansprüche in einer späteren Eingabe[4]) noch ausführlicher, indem sie sich auf mehrere zeitgenössische Abhandlungen[5]) beriefen. Das General-Direktorium[6]) und v. Bessel[7]) kamen den Ständen entgegen, sie wollten dem Gutsherren die Hälfte des einem Kinde zuerkannten Brautschatzes zugestehen, das andere sollte an die Stätte zurückfallen, zuvor aber seien die Begräbniskosten in Abzug zu bringen. Ähnlich lautete übrigens eine Verfügung der Kammer zu Minden an die Ämter aus dem Jahre 1724,[8]) nur sollte nach ihr die zweite Hälfte unter die Geschwister verteilt werden. In einem späteren Paragraphen ihres Projektes[9]) stellten die Stände übrigens den Antrag, sogar die ausgesetzte Mitgift minderjähriger Kinder insgesamt zu erben. Dagegen aber machte die Kommission, in ihrer Sitzung vom

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt V Nr. 43 Vol. I.

[2]—[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[5]) Eine Abhandlung von Mevius: „Von dem Zustande, Abforderungen und verminderter Absolge.“ Harprecht: De jure mortuarii. Böhmer: De jure et statu hominum propriorum.

[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[8]—[9]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

26. April 1732,[1]) entschieden Front. Ja, wie aus einem Gutachten[2]) hervorgeht, versuchten einige Gutsherren sogar, beim Tode leibeigener Kinder, für die eine Mitgift überhaupt noch nicht bestimmt war, Erbansprüche geltend zu machen. Eine ganz eigenartige Auffassung vertritt Homme[3]): stirbt ein leibeigenes Kind und es besitzt eigenes Vermögen, so erbt der Herr dieses, hat es nichts, so soll der Gutsherr ein Drittel des dem Kinde zubedachten Brautschatzes erhalten. In Berlin beschloß man schließlich, diese Frage in der Eigentums-Ordnung überhaupt nicht zu berühren, sondern erst eine ausführliche Untersuchung über die tatsächlichen Verhältnisse anzustellen und dann ein Spezialedikt in dieser Sache zu erlassen.[4])

Wenn eine Person sich auf eine eigenbehörige Stätte zu verheiraten gedachte, so gab sie sich gewöhnlich schon eigen, sobald sie verlobt war. Durch die Eigengebung erlangte der Gutsherr nun sofort das Sterbfallsrecht, die Gütergemeinschaft zwischen den beiden Verlobten trat jedoch nicht ein, bevor die eheliche Verbindung wirklich eingegangen war. Starb nun der Bräutigam oder die Braut in der Zwischenzeit, so war der Gutsherr der alleinige Erbe. Voraussetzung war jedoch, daß die Eigengebung wirklich stattgefunden hatte, so bemerkt unser Gesetz ausdrücklich gegenüber dem großen ständischen Entwurfe, der den Gutsherren ermächtigt, jede Braut bezw. jeden Bräutigam zu beerben.[5])

Die Stände suchten, um sich die Beerbteilung um jeden Preis zu sichern, das Sterbfallsrecht auch dort anzuwenden, wo es seiner ursprünglichen Natur nach gar nicht am Platze war, nämlich schon zu Lebzeiten eines Bauern. Um das zu erreichen, schützten sie betrügerische Manipulationen der Eigenbehörigen vor, die darin bestehen sollten, daß diese ihre Stätte frühzeitig ihren Kindern übergäben und auf die Leibzucht zögen. Mochte in einzelnen Fällen wirklich bei den Bauern die Absicht vorliegen, dadurch den Herren um sein Erbteil zu

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Gutachten Velhagens.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V. Nr. 43 Vol. I.

bringen; es geht doch zu weit, wenn auch unser Gesetz ganz verallgemeinernd sagt, daß ein Eigenbehöriger, der seine Stätte seinem Nachfolger abtrete, den Herren „defraudiere". Es verordnet daher, daß in Zukunft ein Bauer nur dann Leibzüchter werden darf, wenn es unumgänglich nötig ist d. h. er der Stätte nicht mehr vorstehen kann. Er soll sich alsdann aber wegen des Sterbfalls mit seinem Herren verständigen müssen und die Abgabe genau festgesetzt werden; die Einziehung soll jedoch erst nach seinem Tode erfolgen.

Bisweilen machten sich zwei Eigentumsherren das Erbfallsrecht streitig und zwar geschah das gewöhnlich dann, wenn ein Eigenbehöriger in der Zeit starb, wo er aus dem Eigentume des einen Herrn in das des andern übertrat. Die Eigentums-Ordnung erledigt diesen Punkt in folgender Weise: Hat der Eigenbehörige von seinem alten Herren das Versprechen erhalten, daß er freigelassen werden solle und ist er bereits auf den Hof des neuen Herren gezogen, so verliert sein früherer Herr das Sterbfallsrecht, auch wenn der Freibrief noch nicht ausgestellt und bezahlt ist. „Denn", fügt der Gesetzgeber nicht gerade schön hinzu, „letzterer sich selbst beizumessen hat, daß er dem Eigenbehörigen darüber getraut."

Im großen ständischen Entwurfe[1]) stand am Schlusse dieses Kapitels ein Paragraph, der sich mit der Frage der Einführung eines festen Jahrgeldes statt des Weinkaufs und Sterbfalls befaßte. Er stellte es in das Belieben des Gutsherrn, falls es ihm passe, zu diesem auf den königlichen Stätten überall mit Erfolg eingeführten Modus überzugehen. Vonorden[2]) griff diesen Gedanken freudig auf, nur wünschte er, daß jeder Gutsherr sich sofort nach Veröffentlichung der Eigentums-Ordnung erklären solle, ob er die Neuerung auf seinen Gütern einführen wolle. Er fürchtete nämlich, es möchten verschiedene Gutsherren erst warten, bis sie einen einträglichen Weinkauf und Sterbfall gezogen und dann plötzlich, da voraussichtlich in den nächsten 30 Jahren sich keine Gelegenheit bieten würde, diese Rechte wieder auszuüben, zum festen Jahrgelde überzugehen, um so doppelten Profit dabei herauszuschlagen. Die

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Kommissare[1]) wollten wiederum unbedingt die Einwilligung der Eigenbehörigen, falls der Gutsherr die ungewissen Gefälle zu fixieren beabsichtige. Da man sich auf der Konferenz nicht einigen konnte, beschloß man, die Entscheidung dem Könige anheimzustellen. Der Beschluß kam jedoch nicht zur Ausführung, jedenfalls fehlt diese Frage unter den „12 puncta dubiosa." Bei der endgültigen Redaktion der Eigentums-Ordnung ließ man diese Stelle schließlich fallen.

### 9. „Von anderen eigentumsherrlichen juribus und praestandis".

Die Rechte, von denen dieses Kapitel handelt, spielen fast alle in das Gebiet der Jurisdiktion hinüber, welche der Adel in Minden-Ravenberg, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht besaß[2]). In ihnen finden sich Ansätze, welche das Bestreben der Gutsherren erkennen lassen, die Gerichtshoheit, um die mancher Gutsherr seine östlichen Standesgenossen beneiden mochte, zu erlangen.[3]) Vorerst aber galt es, möglichst die obrigkeitliche Intervention auszuschalten. Dahin zielte vor allem auch der ständische Anspruch, widersetzliche Eigenbehörige leicht züchtigen zu dürfen. Unter leichter Züchtigung verstanden die Stände, wie sie den Kommissaren auf eine Anfrage erklärten, eine kurze Gefängnisstrafe, einige Ohrfeigen und Stockprügel[4]). Es wurde ihnen entgegnet, Gefängnisstrafe setze den Besitz der Jurisdiktion voraus. Die Stände beriefen sich jedoch auf die Landtagsresolutionen von 1628, die ihnen in der Tat das Recht der leichten Züchtigung zugestanden,[5]) ohne es allerdings näher auszulegen. Sie erinnerten ferner daran, daß auf vielen Gutshöfen Gefängnisse vorhanden seien,

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Auch in unsren Territorien gab es einige Gutsherrschaften, welche die Jurisdiktion über ihre Bauern hatten. Hierzu gehörten in Minden das Domkapitel, das Stift Levern, die Komthurei Wietersheim, die Herrschaft Beck und die adeligen Güter Himmelreich, Hausberge, Hüffe, Holwinkel und Holden, in Ravensberg das Kapitel St. Marien zu Bielefeld und das adelige Gut Stedefreund. Vergl Spannagel S. 144 ff, ferner Wigand 2, 214 ff.

[3]) Dazu vergleiche ferner Lehmann 1, 208.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[5]) C(ulemann) 203 ff.

das bewiese doch die Richtigkeit ihrer Interpretation; außerdem hätten sie kein anderes Mittel, die Bauern zu den schuldigen Leistungen anzuhalten, die Widersetzlichkeit aber würde sonst zu groß werden und die Zahl der Prozesse ins Ungemessene wachsen. Die Kommissare[1]) beharrten jedoch bei ihrer Opposition, sie fußten darauf, daß in den erwähnten Landtagsresolutionen von Stockprügel und Gefängnisstrafe keine Rede sei. Vonorden[2]) scheint, nach seinem Gutachten zu schließen, mit der allgemeinen ständischen Fassung einverstanden gewesen zu sein, da er dagegen keine Einwendungen macht; ihm war es vielmehr darum zu tun, derartige Reibungen, bei denen zu Zwangsmitteln gegriffen werden mußte, möglichst aus der Welt zu schaffen. Sie entstanden meistens dadurch, daß Eigenbehörige sich weigerten, etwas zu tun, wozu sie nicht verpflichtet zu sein glaubten. Daher sollte, so lautete der Vonordensche Vorschlag, den Gutsherren zur Pflicht gemacht werden, ihren Eigenbehörigen Bücher zu geben, in denen die Leistungen einzeln genau angeführt seien. Vonorden fand indessen kein Gehör. In Berlin stand das General-Direktorium, wie gewöhnlich, auf Seiten der Stände[3]): man könne die Formulierung in der Allgemeinheit ruhig annehmen. Cocceji[4]) wollte den Gutsherren eine leichte Gefängnisstrafe wohl konzedieren, hielt aber weitere Zugeständnisse im Interesse der landesherrlichen Gerichtshoheit für bedenklich. v. Broich[5]) warnte davor, die den Kommissaren gegebene Interpretation in die Eigentums-Ordnung einrücken zu lassen, er empfahl, dem ständischen Passus etwa folgendes hinzuzufügen: „Die Züchtigung darf nicht in der Weise ausarten, daß dadurch die königlichen Edikte gegen das übermäßige Prügeln verletzt werden". Auch v. Bessel[6]) war zu großer Nachgiebigkeit gegen die Stände ab-

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I. Was die Gefängnisstrafe angeht, so hatten die Ravensbergischen Stände 1654 von dem Großen Kurfürsten in der Tat die Erlaubnis erhalten, widerspänstige, faule und nachlässige Eigenbehörige gefänglich einziehen zu dürfen, doch sollte dadurch seiner Jurisdiktion über dieselben kein Abbruch geschehen. Der Kurfürst hatte ihnen das Recht „aus sonderbaren Gnaden" erteilt. Spannagel S. 155.

[3]—[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

geneigt. Nach seiner Meinung sollte die Züchtigung gesetzlich dahin ausgelegt werden, daß sie nicht 2—3 Stockschläge überschreiten dürfe. Nur wer ein besonderes von altersher überkommenes Privileg besitze, dürfe einen Bauern einsperren lassen, jedoch nicht länger als einen Tag. Frederking[1]) meinte demgegenüber, es sei unmöglich, eine Grenze genau festzulegen, die Züchtigung sei ein Ausfluß der Leibeigenschaft und könne den Gutsherren deshalb nicht streitig gemacht werden. Er drang auch schließlich durch, unser Gesetz verzichtet auf eine Interpretation und schließt sich genau seiner Vorlage an.

Ähnlich war das Resultat der Diskussion, die sich bei der Besprechung des gutsherrlichen Pfändungsrechtes erhob. Auch hier lehnten es die Gesetzgeber ab, die Ausübung näher zu bestimmen; es solle so bleiben, wie es immer gehandhabt sei. Der Streit drehte sich namentlich darum, ob ein Gutsherr auch die in einem andern Amte wohnenden Kolonen durch seine eigenen Leute pfänden lassen könne. Die Stände nahmen das ohne weiterers an und auch mit gewissem Rechte; denn auf dem Landtage von 1628 hatten sie dies Zugeständnis dem Landesherren abgerungen.[2]) Der Ravensbergischen Ritterschaft genügte dies noch nicht einmal; sie beanspruchte kühnlich das Recht, Sachen, die in einem andern Amte gepfändet seien, auf ihre Gutshöfe bringen zu dürfen.[3]) Auf den Konferenzen von 1732 mußte die Entscheidung dieser Fragen vertagt werden, da die Kommissare erst Erkundigungen über die Gewohnheit einziehen wollten. Diese ergaben folgendes: die Pfändung außerhalb des Ortes durch gutsherrliche Leute sei üblich, dagegen müßten die Pfänder selbst an Ort und Stelle bleiben und in den dortigen Pfandstall oder den Krug des betreffenden Dorfes gebracht werden.[4]) Dies war auch die Auffassung, die man allgemein am Hof vertrat.[5]) Aber den Forderungen der Ravensbergischen Stände gegenüber betonte die Mindensche Regierung,[6]) daß eine Mitnahme der Pfänder schon unmöglich sei, wenn diese in Vieh beständen. Dieses könne am Pfand-

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit LXIV Nr. 6 Vo'. I.
[2]) C(ulemann) S. 203 ff.
[3]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[5]—[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

orte besser gefüttert werden und liefe so keine Gefahr, „sich eigen zu fressen.“ Ferner sei zu befürchten, daß, falls das Verlangen der Ravensbergischen Ritterschaft erfüllt würde, auswärtige Herren, wie die Grafen von Lippe-Bückeburg und von Rietberg, welche zusammen etwa 100 Eigenbehörige im Fürstentume Minden besäßen, dieselben Ansprüche erheben möchten. Bisher sei ihnen etwas derartiges nicht gestattet worden. Die Eigentums-Ordnung erweitert an einer andern Stelle dieses Privat-Pfändungsrecht noch durch folgende Bestimmung: Widersetzt sich ein Eigenbehöriger der Pfändung, so sollen dem Herren die obrigkeitlichen Organe ihre Unterstützung leihen. Um aber auch den Bauern vor Willkür zu schützen, wird verfügt, — die Kommissare hatten darauf bestanden — daß ein Eigenbehöriger, wenn er seine Schulden nicht eingestehe, vorher verhört werden müsse. Leistet er grundlos der Pfändung Widerstand, wird er mit Strafe belegt.

Wenn die Stände öfter wiederholten, es läge ihnen fern, irgendwelche Jurisdiktion zu erstreben, so straft die folgende Bestimmung unserer Eigentums-Ordnung, die sie trotz heftigster Opposition der Kommissare[1]) durchsetzten, ihre Aussagen Lügen. Sie ermächtigt den Gutsherrn, bei Streitigkeiten zweier Eigenbehörigen zu intervenieren und zu vergleichen „jedoch ohne Abbruch des landesherrlichen Jurisdiktion und welche sonst damit specialiter privilegiert.“ Die Stände hatten schon einmal den Versuch gemacht, dieses Recht zu erwerben, nämlich auf dem Landtage von 1628. Damals waren sie abschlägig beschieden, trotzdem sie vorgaben, nichts weiter als ihr gutes Recht zu wollen. Die Vertreter des Landesherren hatten sie darauf hingewiesen, daß dem Mindener Domkapitel ein solches Privilegium als besonderes Reservatrecht verliehen sei. Man wolle ihnen jedoch, so hatte man weiter erklärt, nicht verwehren, den Eigenbehörigen freundlich zuzureden, sich wieder zu vertragen.[2]) Dieser Vorgang zeigt doch deutlich, wohin die Stände mit dieser Stelle hinaus wollten. Das durchschaute auch Bonorden, als er zu diesem Passus die Bemerkung machte:

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) C(ulemann) S. 200.

es sei zu vermeiden, daß leichtere Sachen in erster Instanz vor den Adel kämen und dieser mit Gefängnis bei Wasser und Brod bestrafen könne.[1]) Für den Fall, daß man den Ständen nachgäbe und den Gutsherren erlaube, Streitigkeiten zwischen zwei Bauern zu schlichten, müsse man wenigstens verlangen, daß solche Vergleiche in das Amtsprotokollbuch eingetragen würden, sollten sie anders rechtskräftig sein. Würde endlich durch eine derartige Abmachung ein landesherrliches Interesse verletzt, so genüge einfacher Widerspruch von dieser Seite, sie ungültig zu machen. Allein die Stände blieben, wie schon erwähnt, auch diesmal Sieger.

Die Eigentums-Ordnung kommt dann auf den Bettmund zu sprechen, der jedenfalls das unwürdigste von allen Rechten darstellt, welche der Gutsherr besaß. Es war eine Abgabe, welche die Mutter eines unehelichen Kindes entrichten mußte. Vielfach wurde sie noch, wie aus dem städtischen Entwurf erhellt, in Natura geleistet und zwar gewöhnlich durch ein Faß Butter oder eine Tonne Heringe[2]), in den meisten Gegenden waren die Gutsherren jedoch dazu übergegangen, sich Geld geben zu lassen. Außerdem erhielt der Gerichtsherr ein gewisses Strafgeld, auch „Archidiakonatsbruch" genannt, weil nämlich, solange die geistliche Gerichtsbarkeit noch bestand, diese Gebühren dem Archidiakonus zugefallen waren.[4]) Der Bettmund war vielerorts schon gänzlich verschwunden, u. a. auf fast sämtlichen königlichen Stätten des Fürstentums Minden.[5]) Die königlichen Eigenbehörigen der Grafschaft Ravensberg zahlten eine geringe Bettmundsabgabe, höchstens 2 Goldgulden.[6]) Dessen ungeachtet forderten die Stände 15 Taler für Minden und 25 Taler für Ravensberg, sie begründeten diesen hohen Beitrag damit, daß sie sagten, sie verlören bei einem deflorierten Mädchen den Freikauf.[7]) In Berlin rügte man durchgehends die Höhe der Summe, indem

---

[1—3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Ein Rest dieser Gewohnheit hatte sich noch erhalten, das Stift Levern erhielt nämlich den Archidiakonatsbruch noch.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[6]) 1 Goldgulden = $1^1/_4$ Taler.

[7]) Akten der Mindener Landstände Abt. V Nr. 43 Vol. I.

man gleichzeitig die Richtigkeit der Begründung dartat. Man wies auf die Erfahrung hin, nach der solche Mädchen doch häufig noch heirateten und dann trotzdem den Freikauf entrichten müßten; außerdem sei zu bedenken, daß sie der Stätte so wie so schon zur Last fielen.[1]) Von verschiedenen Seiten wurde auch die Warnung laut, man solle nicht durch zu hohen Bettmund die Mütter zum Kindesmord treiben.[2]) Cocceji[3]) und Viebahn[4]) wollten die Gewohnheit gänzlich beseitigen und nur die dem Jurisdiktionsherren zufallende Hurenstrafe bestehen lassen. Dazu aber waren die Gesetzgeber nicht zu bewegen. Unsere Eigentums-Ordnung bestimmt, daß sich die Höhe der Abgabe, je nach der Größe der Aussteuer, zwischen 4 und 8 Taler halten solle; jedoch ist dabei der „Bruch" nicht mitgerechnet, den der König erhielt. Das Bettmundsrecht darf endlich nur dort ausgeübt werden, „wo es gebräuchlich und durch eine lange Observanz hergebracht." Es entsprach entschieden mehr der Billigkeit, wenn wie im Osnabrückschen[5]) nicht das Mädchen, sondern der Vater des unehelichen Kindes zu der Abgabe herangezogen wurde. Daran scheint man auch bei Hofe zeitweilig gedacht zu haben, denn so entschied die von Kulenkamp in Form eines Ediktes gebrachte „Ordnung."[6]) Dies war ferner, jedenfalls für Ravensberg, das ältere Herkommen. In einer alten Ravensbergischen Handschrift vom Jahre 1664[7]) finden wir nämlich die Frage, was Bettmund sei, wie hoch und von wem er gefordert werden könne, folgendermaßen beantwortet: „Den Beddenmundt moiß derjenne bezahlen, so eine eigene Magdt beschliefft und nit zu der Ehe behält, seien 2 Taler und kommen dem Gutsherren zu."[8])

## 10. „Von Kontrakten und andern Administrationen derer Eigenbehörigen".

Hier hören wir wieder einmal etwas davon, daß auch die Eigenbehörigen Rechte haben. Den Ständen scheint es schwer

---

[1]—[4]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[5]) Osnabrücker Eigentums-Ordnung Kap. XVI § 1 u. 2.
[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[7]) Wigand 2, 289.
[8]) Durch ein Reskript vom 17. Oktober 1742 wurde dies alte Herkommen wieder eingeführt, s. Wigand, 2, 191.

geworden zu sein, das zuzugeben; denn ihr Entwurf drückt sich sehr gewunden aus: „wenn ein Eigenbehöriger seine Stätte debite beweinkauft, so acquiriert er dadurch in soweit einig Recht an dieselbe, daß er dieselbe nach seiner besten Gelegenheit bauen und bearbeiten und zu seinem und der Seinigen Unterhalt gebrauchen könne, jedoch vorbehaltlich den Eigentumsherren seines domini und aller praestandorum"[1]). Dieser Definition stellte schon der Verfasser des Regierungsprojektes eine etwas ausführlichere gegenüber,[2]) die freilich auch völlig unzureichend ist. Sie wurde aber von der Kommission angenommen und findet sich daher in unserm Gesetze wieder: „Obgleich die eigenbehörigen Güter deren Eigentumsherren vollkommen und Dominiotenus zustehen, so kommt doch denen Eigenbehehörigen Knechten und Mägden in solche Güter auch einigermaßen ein jus, so dem usufructui oder Dominio utili i. e. dem nießbaren Eigentum gleichet, und derselben Administration zu. Solche Administration nun bestehet in gewisser und eingeschränkter zu Konservation der Stätte einzig und allein gereichender Verwaltung, und wann solchergestalt ein Eigenbehöriger verfährt, den Acker wohl in Acht nimmt, die Gebäude nicht vorsätzlich verfallen läßt, die etwa dahin gehörige Hölzer nicht verderbet und seine übrige Pflichten abträget, kann ihn der Eigentumsherr der Güter nicht entsetzen"[3]). Auch in dieser Erklärung fehlen gerade die wichtigsten Rechte der Eigenbehörigen, welche doch zum Teil schon, wie die Leibzucht und der „kindliche Brautschatz", im vorhergehenden als Ausflüsse des „dominium utile" anerkannt waren; vor allem aber vermißt man den Anspruch der Kinder auf die Erbfolge, sicherlich das wertvollste Recht von allen. Da den Eigenbehörigen alles dies im folgenden noch ausführlich zugestanden wird, so kann man wohl annehmen, daß die Gesetzgeber nicht eine erschöpfende Definition des eigenbehörigen Rechts am Gut haben geben wollen. Man fragt sich unwillkürlich, was sie überhaupt damit bezweckten, es erweckt fast den Anschein, als sollte diese Erklärung nur eine Art Rechtfertigung und Be-

---

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Die Behauptung bei Wigand 2, 191, dieser Passus stamme von den Ständen, ist also unrichtig.

gründung der nachfolgenden Beschränkungen der Eigenbehörigen sein.

Eine solche den Bauern sehr unbequeme und deshalb von ihnen scharf bekämpfte Beschränkung bestand nun darin, daß, wenn ein Eigenbehöriger Geld zu leihen wünschte, er dazu des gutsherrlichen Einverständnisses bedurfte. Der Kampf um ihre Berechtigung hatte viel böses Blut erregt, er war trotz der vielen Edikte noch nicht endgültig entschieden worden. In Ravensberg hatte ein herzoglicher Erlaß bereits 1560,[1]) in Minden eine Resolution des 1576 zu Hille abgehaltenen Landtages[2]) den Bauern untersagt, ohne Vorwissen ihrer Herren eine Anleihe zu machen. Im folgenden Jahrhundert war dies Verbot widerholt[3]) erneuert. Trotzdem hatte sich eine andere Gewohnheit nebenher gebildet, welche den Eigenbehörigen die Ermächtigung gab, in bestimmten Fällen Geld aufzunehmen, auch ohne ihre Herren zu fragen: z. B. zur Anschaffung von Saat- und Brodkorn und zur Bezahlung der Kontribution. Diese hatte sich auch durchzusetzen vermocht, wenn man dem Regierungsprojekt[4]) glauben darf, das uns mitteilt, daß Schulden, welche zu den vorerwähnten Zwecken, auch ohne gutsherrlichen Konsens, gemacht waren, bei der Abäußerung mitberücksichtigt wurden. Während der Verhandlungen vom Sommer 1736, wo diese Frage auch auftauchte, und während der sich daran knüpfenden Beratungen in Berlin fand diese Auffassung mehrere Verteidiger[5]): Die Mindensche Kammer[6]) sowohl als auch v. Bessel[7]) und v. Klinggräff[8]) meinten, daß ein Eigenbehöriger, der Geld aufnehmen wollte, um sein Inventar zu vervollständigen oder um Brod-, Saatkorn, Leinsamen und dergleichen zu kaufen, die gutsherrliche Erlaubnis nicht einzuholen brauche. Man einigte sich schließlich auf einen vermittelnden Standpunkt, den v. Werner[9]) und die Mindensche Regierung[10]) vorschlugen und auf den sich auch die Eigentums-

---

[1]) Wigand 2, 286.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) z. B. 1690 f. Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I und 1697 f. Wigand 2, 319.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt V Nr. 43 Vol. I.

[5]—[10]) Akten der General-Direktion Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

Ordnnng stellt: Hat ein Eigenbehöriger Geld nötig, so soll er seinem Herrn davon Mitteilung machen und ihm angeben, worin er das Geld anlegen will. Verwendet er es zum Besten des Hofes, namentlich zum Ankauf von Inventarstücken oder von Leinsamen, so darf der Herr ihm seine Einwilligung nicht vorenthalten. Mit den heimlichen Geldanleihen war eigentlich immer eine unerlaubte Versetzung von Grundstücken verbunden, da das die einzige Sicherheit war, welche die Eigenbehörigen ihren Gläubigern bieten konnten. Kaum ein Landtag verging, der sich nicht mit diesen Verhältnissen beschäftigt hätte, ohne jemals Besserung zu schaffen. Denselben Mißerfolg hatten die in dieser Sache erlassenen Edikte [1]). Um aber einmal mit diesen Mißständen gründlich aufzuräumen, verlangten die Stände, einen Bauern, der ohne ihr Vorwissen Ländereien verpfände, abmeiern zu dürfen [2]). Darauf aber gingen die Kommissare nicht ein, da die Veräußerung von Grundstücken allein nicht Grund genug sei, den Diskussionsprozeß zu eröffnen. Sie, wie auch die Eigentums-Ordnung, begnügen sich damit, eine ohne gutsherrliche Zustimmung erfolgte Übertragung von Äcker und Wiesen an Fremde für ungültig zu erklären und im übrigen auf das Edikt vom Jahre 1711 [3]) zu verweisen, das sich eingehend über diesen Punkt verbreitet. Dieses schränkt das vorher Gesagte etwas ein, denn es gestattet den Bauern ohne weiteres, 2—5 Morgen Landes auf 4 Jahre zu vergeben. Darüber hinaus war jedoch die gutsherrliche Erlaubnis unbedingt erforderlich, war sie nicht eingeholt, so konnten die Grundstücke sofort eingezogen werden, der Gläubiger verlor sein Geld, der Bauer aber wurde streng bestraft, eventuell sogar seines Hofes entsetzt. Die Notare, welche solche unerlaubte Kontrakte gemacht, sollten „cum infamia“ ihres Amtes enthoben werden. Einige Gutsherren benutzten übrigens die Erteilung ihres Konsenses als gute Geldquelle und ließen sich diesen bezahlen. Das verbot jedoch das Edikt.

---

[1]) Wigand 2, 319 und Akten des Generaldirektoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) abgedruckt bei Wigand 2, 327 ff.

Die Gutherren suchten von je her, alle wichtigen Schritte, welche der Eigenbehörige unternahm, von ihrem Willen abhängig zu machen. Wie gut ihnen das gelungen ist, lehrt die Eigentums-Ordnung. Wollte z. B. ein Höriger heiraten, so war er verpflichtet, das seinem Gutsherren anzuzeigen und ihm die Person, welche er heimzuführen gedachte, vorzustellen. Sie mußte einen guten Ruf haben und, wie unser Gesetz sich ausdrückt, den Hof mit einem guten Stück Geld verbesserrn können. Außerdem durfte sie nicht mehr im Eigentum eines fremden Herrn stehen oder sie hatte einen Schein ihres Herren vorzuzeigen, der ihre Freilassung in Aussicht stellte. Zuletzt mußte der Eigenbehörige dann förmlich beim Gutsherren um den Konsens einkommen. Versäumte er das, so lief er Gefahr, die Stätte zu verlieren. Die hohe Strafe, welche sowohl die Ravensbergische Ordnung[1]) als auch das Regierungsprojekt[2]) billigten, beweist einmal, wie viel dem Gutsherren an diesem Rechte gelegen war, sodann, wie häufig dem zuwidergehandelt wurde. Dies letztere bestätigen vor allem die auf dem Landtage 1628 eingereichten ständischen Gravamina,[3]) aus denen hervorgeht, daß vielerorts eine entgegenstehende Gewohnheit bestand, die aber abgeschafft wurde. Trotzdem scheinen auch weiterhin viele Bauern ohne Wissen ihrer Herren sich verheiratet zu haben; denn 1664 erließ die Mindener Regierung eine Verordnung dagegen,[4]) und in gleichem Sinne entschied, wie erwähnt, die Ravensbergische Ordnung. Daß aber auch die Gutsherren nicht willkürlich ihre Zustimmung vorenthalten durften, werden wir später sehen. Auf Veranlassung der Kommissare wurde in die Eigentums-Ordnung noch ein Zusatz eingefügt,[5]) der den Kindern eines Eigenbehörigen ihr Recht am Gute sicherte, falls ihr Vater infolge einer zweiten wider Willen seines Herrn eingegangenen Ehe vom Hofe vertrieben würde.

Dieses Recht der Kinder am Gute schloß bekanntlich u. a. den Anspruch auf einen Brautschatz in sich. Auch hierauf

[1]) Kap. I § 9.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[3]) C(ulemann) S. 191.
[4]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

hatten die Gutsherren schon früh Einfluß zu gewinnen verstanden, so sehr auch die Bauern dagegen gekämpft hatten. Schon aus dem Jahre 1559[1]) liegt ein Edikt vor, welches das heimliche Ausschreiben der Brautschätze untersagt, und auch der vielgenannte Landtag von 1628 bestätigt den Gutsherren das Recht ihrer Mitwirkung[2]). Daher nimmt es nicht Wunder, wenn die ständischen Entwürfe[3]) und auch unser Gesetz die gutsherrliche Einwilligung erheischen. Wird ein Brautschatz ohne den Herrn ausgelobt, so fällt er diesem zur Strafe zu und die Kinder gehen leer aus. Um aber zu verhüten, daß die Gutsherren die Eigenbehörigen zwängen, die Aussteuer all zu niedrig zu bemessen, hatten die Kommissare folgende Bestimmung in das Gesetz gebracht: Will der Herr den Brautschatz, den der Bauer für billig hält, nicht zugestehen, soll die Obrigkeit eingreifen und die Höhe bestimmen. Trotzdem waren Reibungen nicht ausgeschlossen, da die Eigenbehörigen nicht selten in den entgegengesetzten Fehler verfielen, die Mitgift zu hoch anzusetzen. v. Bessel[4]) erfüllte daher den schon von Bonorden[5]) geäußerten Wunsch, eine Norm für die Größe der Brautschätze einzuführen; er machte nämlich folgenden Vorschlag, der auch die Billigung der Gesetzgeber gefunden hat: Zuerst sollen die Gebäude sowie das gesamte Inventar nebst sonstigen Mobilien eidlich abgeschätzt und untersucht werden, was der Bauer an Forderungen ausstehen hat. Dies wird zusammengerechnet; sodann werden die Hofgewehr und die Schulden davon abgezogen. Was übrig bleibt, wird unter die Kinder zu gleichen Teilen verteilt. Als Hofgewehr hat nach unserm Gesetz, daß auch hierin auf von Bessel[4]) fußt, folgendes zu gelten: einmal die völlige Aussaat sodann bei einem Hofe von 15 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, $^1/_2$ Wagen und 1 Egge. Bei 30 Morgen, 2 Pferde, 2 Kühe, 2 Kälber oder Rinder, 1 Sau, 1 ganzer Wagen, 1

[1]) Wigand 2, 285.

[2]) C(ulemann) S. 199.

[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56 und Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Pflug und 2 Eggen. Bei 45 Morgen 3 Pferde, 3 Kühe, 2 Rinder, 1 Zucht-Sau, 1 Wagen, 1 Pflug, 3 Eggen. Bei 60 Morgen 4 Pferde, 4 Kühe, 2 Rinder, 1 Wagen, 1 Pflug, 4 Eggen, 1 Zucht-Sau und 1 Schwein. Besitzt eine Stätte mehr als 60 Morgen, so kommen auf jede weiteren 30 Morgen 1 Pferd, 1 Kuh, 1 Rind, 1 Pflug, 1 Egge und 1 Wagen hinzu. Unsere Eigentums-Ordnung macht die Gutsherren und Beamten dafür verantwortlich, daß diese Norm bei der Festsetzung der Aussteuer genau beobachtet werde. Den Ständen war diese bis ins einzelne gehende Regelung unbequem, Frederking[1]) erklärte sie für überflüssig, die Gutsherren würden schon Acht darauf haben, daß die Brautschätze nicht zu groß würden. Das gewiß; aber auch nicht zu klein? Etwas komisch nimmt sich seine Bemerkung aus, zur Hofgewehr gehörten immer 4 Pferde, selbst wenn der Hof auch sehr klein sei, da das Land mit 2 Pferden nicht bestellt werden könne.

Nicht nur die Auslobung der Mitgift, sondern überhaupt jeder Vertrag und jede Abmachung, „so zu der Stätte Nachteil gereichen könnte", erheischen die gutsherrliche Genehmigung, andernfalls erlangen sie keine Rechtsgültigkeit. Die Einschränkung: „so zu der Stätte Nachteil gereichen könnte" hatten die Kommissare, auf Bonordens Gutachten hin, erwirkt[2]). Dieser hegte nämlich die Befürchtung, diese Stelle möchte in der Allgemeinheit von den Gutsherren zu Schikanen gegen ihre Eigenbehörigen benutzt werden, in der Weise, daß sie bei jeder Kleinigkeit z. B. wenn ein Bauer eine Frachtfuhre übernähme oder einem Dritten einen Morgen Land besäte, gefragt zu werden wünschten.

In diesem Zusammenhange wiederholt die Eigentums-Ordnung, daß ein Eigenbehöriger im allgemeinen kein Testament machen kann. Es gibt jedoch eine Ausnahme: wenn nämlich ein Bauer schon zu seinen Lebzeiten den Sterbfall bezahlt und alles, was er an Barschaften, Mobilien und neuerworbenen Grundstücken besitzt von der Stätte loslöst, dann kann er wie ein Freier darüber nach Gutdünken darüber verfügen. Stirbt

---

[1]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

er aber ohne etwas bestimmt zu haben, so verschmilzt sein Vermögen mit der Stätte.

11. „Von Succession der Eigenbehörigen".

Das kostbarste Gut der Eigenbehörigen war sicherlich das Erbrecht. Seiner großen Bedeutung entspricht die ausführliche Behandlung, welche ihm unser Gesetz zuteil werden läßt. Auch hier hat die Osnabrücker Eigentums-Ordnung einen recht erheblichen Beitrag geliefert, rühren doch die meisten Paragraphen dieses Kapitels aus ihr her. In Minden-Ravensberg gebührte die Erbfolge im allgemeinen dem jüngsten Sohne[1]), und wenn keine Söhne vorhanden waren, der jüngsten Tochter. Diese alte Gewohnheit soll auch in Zukunft bestehen bleiben. Trotzdem sie schon Jahrhunderte existierte — für Ravensberg wird uns das Anerberecht des Jüngsten bereits 1562[2]) bezeugt — wagten es die Ständen anfangs dennoch, sie zu ignorieren. So lesen wir in den alten monita[3]), daß der Gutsherr nach gemeinem Eigentumsrecht berechtigt sei, demjenigen von den eigenbehörigen Kindern den Hof zu übertragen, welches ihm am geeignetsten erscheine. Später lenkten sie indessen ein, da nicht nur die Ravensbergische Eigentums-Ordnung[4]), sondern sogar die von ihnen so stark benutzte Osnabrücker[5]) ihre Behauptungen widerlegte, sie fügten deshalb in ihrem großen Projekte folgenden Satz hinzu: da es in Minden meist Sitte sei, daß der Jüngste erbe, so müsse man sich auch danach richten.[6])

Eine Voraussetzung mußte der Anerbe allerdings erfüllen, wenn er seinem Vater folgen wollte, er mußte einmal gesund und kräftig sein, sodann das nötige Alter besitzen, um einen Hof übernehmen zu können. Konnte er das nicht, so wurde

---

[1]) An einigen Orten des Fürstentums Minden z. B. im Amte Petershagen erbte der Älteste, diese Gewohnheit hat sich auch weiterhin erhalten. Wiegand 2, 420, s. ferner: Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I; Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. II.

[2]) Wigand 2, 287.

[3]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

[4]) Kap. I § 1.

[5]) Kap. IV § 1.

[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

er zu Gunsten einer seiner Brüder übergangen. Außerdem konnte es eintreten, daß der Anerbe starb oder den Hof nicht übernehmen wollte. Da entstand nun die Frage, ob das Erbrecht an den Nächstjüngsten überginge oder ob der Herr unter den übrigen Kindern frei wählen dürfte. Die Stände[1]) forderten, wie nicht weiter zu verwundern ist, die freie Wahl für den Herren, falls der wirkliche Anerbe aus irgend einem Grunde sein Erbrecht nicht ausüben könne, sie stützten sich dabei auf die Osnabrücker Eigentums-Ordnung.[2]) In den Konferenzen von 1732 blieb man uneins. In Berlin waren fast alle Anhänger der Auffassung, die dem Zweitjüngsten die Erbfolge zusprach, selbst das den Ständen wahrlich nicht abgeneigte General-Direktorium.[3]) Nur v. Bessel[4]) stand diesmal auf Seiten der Stände. In den Beratungen des Jahres 1736, wo man auch diesen Punkt berührte[5]), lehnten sowohl die Kammer als auch die Regierung zu Minden die ständischen Ansprüche ab.[6]) Diese führte als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht die Ravensbergische Eigentums-Ordnung an, freilich mit Unrecht, denn diese[7]) nimmt eine ganz eigenartige Stellung ein: Stirbt der Anerbe oder kauft er sich frei, so soll, wie es bisher immer gehalten sei, der Nächstjüngste folgen, ist er hingegen noch zu jung oder körperlich untauglich, so bestimmt der Gutsherr den Erben. Unser Gesetz sucht wieder einmal durch einen Kompromiß allen Parteien gerecht zu werden und fällt folgende wunderliche Entscheidung: Ist der Anerbe infolge seiner physischen Konstitution unfähig, die elterliche Stätte zu bewirtschaften, so ist unter Zuziehung der Eltern oder der nächsten Verwandten, ein anderes Kind als

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Kap. IV § 2.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[5]) Wie viel den Gutsherren daran lag, den Anerben zu bestimmen, sieht man daraus, daß, als im Sommer 1736 darüber beraten wurde, wie man es verhindern könnte, daß so viele Höfe leer ständen, der Droste von Ledebur zur Mühlenburg sich erbot, einige Höfe schnell wieder zu besetzen, falls ihm das Recht gegeben würde, unter den Kindern den Nachfolger frei zu wählen.
[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[7]) Kap. I § 2 u. 3.

Nachfolger zu nehmen, doch hat der zweitjüngste Sohn bezw. die zweitjüngste Tochter den Vorrang. Hindert aber die Jugend den Jüngsten an der Übernahme des Gutes, so hat der Gutsherr die freie Wahl unter den übrigen Söhnen.

Der Anerbe aber enthält als Entschädigung außer seinem Brautschatz noch einen besonderen Anteil, nämlich die Hälfte der vorgeschriebenen Hofgewehr. Obwohl selbst der ständische Entwurf[1]), nach dem Beispiele seiner Osnabrücker Vorlage[2]), dem Anerben diese Entschädigung zuerkannte, versuchte Frederking[3]) es doch zuletzt noch, sie zu hintertreiben, er erklärte, der Anerbe habe überhaupt kein Recht an der Stätte sondern nur soviel, als ihm sein Herr zugestehe, außerdem könne er mit einer gewöhnlichen Mitgift wohl zufrieden sein.

Nach der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung[4]) mußte die Übernahme des Hofes, die sogenannte „Auflassung", vor Gericht erfolgen. Das hatte schon Homme[5]) verworfen und auch bei Hofe[6]) pflichtete man dem bei, da man dem Bauern nicht die Kosten aufbürden wollte. In Zukunft soll die Obrigkeit nur dann angerufen werden, wenn Streit wegen der Tauglichkeit des Anerben entsteht, sie muß in solchem Falle ohne Weitläuftigkeit entscheiden. Die Stände, von den Mindener Behörden dabei sekundiert[7]), hatten vergebliche Anstrengungen gemacht, es zu erreichen, daß sie allein darüber zu befinden hätten, ob ein Anerbe untüchtig sei oder nicht.

Die nun folgenden Paragraphen sind abgesehen von einigen wenigen am Schlusse dieses Kapitels, alle der Osnabrücker Eigentums-Ordnung entnommen[8]) und größtenteils kaum verändert. Zunächst beschäftigt sich unser Gesetz mit den Erbansprüchen der übrigen Kinder. Sobald sie ihren Brautschatz erhalten haben und fortgezogen sind, verlieren sie ihr Erbrecht. Stirbt dann der Anerbe, so hängt es gänzlich von dem Willen des Gutsherrn ab, ob er eins der „abgegüterten" Kinder auf

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Kap. IV § 2.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Kap. I § 2.
[5]) Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[6]—[7]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[8]) s. Kap. IV § 5—7, 18 und 19—24.

den Hof nehmen will oder nicht, sie müssen alsdann aber genau so gut wie fremde Leute einen Weinkauf entrichten. Die ganze Fassung dieser Stelle legt die Vermutung nahe, daß es in Wirklichkeit fast allgemein Sitte war, daß der Herr beim Tode des Anerben möglichst dessen Geschwister berücksichtigte; für Tecklenburg beweist das Holsche[1]) direkt. Um ganz sicher zu gehen und den Hof der Familie zu erhalten, hatten die Eltern gewöhnlich außer dem Anerben noch ein Kind in Reserve[2]). Im folgenden wird uns sogar ein Fall begegnen, in dem die Gutsherren verpflichtet waren, bei Neubesetzuug der Stätte die nächsten Verwandten zu nehmen.

An dieser Stelle tut unsere Eigentums-Ordnung noch einmal des Weinkaufs Erwähnung und hebt wiederum hervor, daß der Anerbe selbst davon befreit und nur seine Braut zu dieser Leistung verpflichtet ist[3]). Der ständische Entwurf versuchte nämlich auch hier wieder, diese Abgabe auf den Erben auszudehnen. Bei dieser Gelegenheit kommen die Gesetzgeber den Eigenbehörigen gegen gutsherrliche Willkür noch mit folgender Bestimmung zur Hilfe: Hält ein Herr einen Anerben, falls er gegen dessen Braut nichts stichhaltiges einzuwenden hat, durch zu hohen Weinkauf von der Heirat ab, so kann er, nach Ablauf von zwei Jahren[4]), zur Annahme einer bestimmten Auffahrtssumme gezwungen werden. Diese soll dann bei Meiern[5]), Halbmeiern und Kossäten soviel betragen, wie etwa

[1]—[2]) Holsche S. 358 ff.

[3]) Es ist das einer der Fälle, in denen die Osnabrücker Eigentums-Ordnung sachlich von dem Vinckschen Entwurfe abweicht. Dieser anerkennt nämlich Kap. IV § 7 ausdrücklich die Befreiung des Erben vom Weinkauf.

[4]) Zu dieser Bestimmung hat sicherlich beigetragen, daß laut Konsistorial-Verordnung ein Bauer nicht länger als 2 Jahre verlobt sein durfte. S. Bemerkungen Frederkings zu dem Gutachten v. Bessels. Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[5]) Die Eigenbehörigen teilen sich nach der Größe der Stätten, die sie bewirtschaften in Vollmeyer, Halbmeyer, Kossäten und Heuerlinge, diese werden auch Brinkbesitzer oder Brinklieger genannt, sie haben meist keine Stätte in Besitz, sondern nährten sich von Handarbeit. Ein Meyerhof hat meist 60 oder mehr Morgen, ein Halbmeyer 30 oder mehr. Die Kossäten besitzen kleinere Stätten, sie haben meist keine Pferde uud leisten daher nur Handdienste. S. Diederichs S. 25. Wigand 2, 480. Ferner Akten der Mindener Kammer, Abt. V Nr. 44 Vol. II.

die gutsherrlichen Leistungen eines ganzen Jahres, bei Brinkbesitzern und kleinen Leuten 5 Reichstaler. Diese Verordnung ist v. Bessels Werk[1]), gegen den Frederking[2]) scharf polemisierte. Eine solche Festsetzung laufe dem Eigentumsrecht zuwider; die Leistungen seien bei großen Stätten oft klein, sie dürfe man nicht mit dem Weinkauf in Verbindung bringen. Bessels Vorschlag würde nur Konflikte schaffen, ferner sei er auch deshalb unnötig, weil die Herren selbst ein Interesse daran hätten, daß ihre Stätten bewohnt würden; bisher sei es auch niemals vorgekommen, daß des Weinkaufs wegen Prozesse geführt seien.

Nicht selten waren es auch die Anerben, welche damit zögerten, eine Ehe einzugehen und die Stätte zu übernehmen. Es war natürlich nicht zum Vorteil des Hofes, wenn er keinen Besitzer hatte, daher soll der Eigenbehörige, nachdem er vorher vom Gutsherren gemahnt ist, sich binnen Jahresfrist entscheiden, ob er von seinem Erbrecht Gebrauch machen will. Verharrt er weiterhin unentschlossen, geht er der Stätte verlustig, doch bleibt ihm der Anspruch auf einen Brautschatz.

Es konnte jedoch auch sein, daß der Anerbe beim Tode der Eltern gar nicht im Lande war, sondern fortgezogen war. Ist seine Entfernung ohne Wissen und Willen seines Herren geschehen, so soll er durch einen Erlaß der Obrigkeit vorgeladen werden. Reagiert er darauf nicht, so wird er nach Ablauf eines Jahres zu Gunsten seiner Geschwister oder Fremder übergangen. Die Stände wollten von einer gerichtlichen Vorladung absehen,[3]) und, wie es im Osnabrückschen üblich war,[4]) eine einfache Bekanntmachung im Kirchspiel erlassen. Die Gesetzgeber fürchteten[5]) aber, daß dann dem Anerben in den wenigsten Fällen rechtzeitig Kunde würde. Hat der Eigenbehörige sich dagegen mit gutsherrlicher Erlaubnis in die Fremde begeben, so muß der Gutsherr ihn vom Tode seiner Eltern, namentlich, wenn er darum gebeten hat, Nachricht

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[2]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]) Osnabrücker Eigentums-Ordnung, Kap. IV § 19.
[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

geben. Der Hof bleibt dann freilich auch nur ein Jahr lang für ihn frei, kehrt er dann nicht heim, kann der Hof neu besetzt werden.

Ist der Aufenthalt im Auslande ein unfreiwilliger und etwa durch ein Vergehen des Eigenbehörigen veranlaßt, so muß 2 Jahre auf diesen gewartet werden, hat er sich während dieser Zeit nicht zu rechtfertigen vermocht und hat er kein Geleite erhalten, so wird er enterbt. In allen derartigen Fällen haben die nächstjüngeren Kinder den Vorzug bei der Neubesetzung des Gutes. Dem Gutsherren wird die Ermächtigung erteilt, die Güter eines Bauern, welcher eines Deliktes wegen geflohen ist, zu „annotieren".

Sollte der Eigenbehörige später begnadigt werden und zurückkehren, nachdem der Hof einen anderen Besitzer bereits bekommen hat, so erhält er von diesem eine Entschädigung, welche an bestimmten, vom Gutsherren festzusetzenden Terminen innerhalb 3 Jahre abzuzahlen ist. Stammt er von einem Meyerhofe, so soll sich die Abfindungssumme auf etwa 30 und mehr Taler belaufen, stammt er von einer kleineren Stätte, setzt ihm der Herr einen entsprechend geringeren Betrag aus. Die Gesetzgeber haben sich genau an den ständischen Entwurf gehalten und sich nicht durch die Einwände Vonordens beeinflussen lassen, der diesen Passus als unbillig bezeichnete.[1]) Er bemerkte, daß ein Bauer, über den eine Leibesstrafe verhängt sei, falls das Gericht nicht auf Heimfall seiner Vermögens an den Fiskus erkenne, dieses immer behielte, wie viel weniger könne also einem Eigenbehörigen, der begnadigt sei, sein Brautschatz vorenthalten werden.

Endlich konnte der Anerbe auch durch Kriegsdienste daran verhindert sein, seine elterliche Erbschaft anzutreten. Die Stände wollten ihm, falls er die Leistungen richtig abtrüge, 3 Jahre den Hof lassen, sonst aber nur ein Jahr lang; käme er dann nicht frei, würde der Hof einen andern Wehrfester erhalten.[2]) In dieser Fassung war ihre Forderung unhaltbar, einmal durften sie die in königlichen Diensten stehenden Eigenbehörigen nicht mit denen, die fremden Herrschern dienten,

[1]—[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

über einen Kamm scheeren, sodann war es eine Ungerechtigkeit, den Anerben, solange er seinen Verpflichtungen nachkam, seines Hofes verlustig zu erklären. Übrigens glaubten die Bauern vielfach, solange sie Soldaten wären, von allen Abgaben befreit zu sein.[1]) Die Kommissare stellten diese Frage der Entscheidung des Königs anheim. In Berlin war man bemüht, den Eigenbehörigen möglichst entgegenzukommen. Das Gutachten der Mindener Regierung an v. Broich[2]) wollte unterschieden wissen zwischen denen die freiwillig und denen, die gezwungen ins Heer einträten, es brachte außerdem in Anregung, den Anerben ein für alle Mal für frei vom Kriegsdienste zu erklären. Dieser Vorschlag wurde auf den Konferenzen des Sommers 1736 eifrigst unterstützt;[3]) dazu konnte man sich jedoch bei Hofe nicht entschließen. v. Klingengräff[4]) glaubte, dann aber verlangen zu können, daß dem Anerben sein Recht gesichert würde und er nach seiner Entlassung seinen Hof zurückerhielte. v. Werner[5]) hingegen meinte, wenn der Eigenbehörige vor Übernahme des Gutes eingezogen würde, könne ein anderer Kolon beim Tode des derzeitigen Inhabers nachfolgen, wenn nachher, solle ihm der Hof bleiben, solange er seine Lasten richtig abtrage. Unsere Eigentums-Ordnung nähert sich Werners Auffassung, sie beruft sich dabei auf früher ergangene Erlasse: Ein Anerbe, der in königlichen Diensten steht, behält seinen Hof, falls er seine Pflichten dem Gutsherren gegenüber erfüllt, tut er das nicht, wird über den Hof anderweitig verfügt, es müssen dann jedoch die Anverwandten des Betreffenden berücksichtigt werden.

Hat der Anerbe die Stätte übernommen, nachdem er sich verheiratet hat und einer der beiden Gatten stirbt, so darf sich die überlebende Person wiederverehelichen. Sind nun aus der ersten Ehe Kinder vorhanden, so tritt ein rechtlicher Zustand ein, den man gewöhnlich als Mahljahre bezeichnet, d. h. die beiden Eheleute bleiben nur eine bestimmte Zeitlang auf der Stätte, nämlich bis der Anerbe ein gewisses Alter erreicht hat, dann ziehen sie auf die Leibzucht. Die Dauer der Mahljahre setzt der Gutsherr fest, doch darf er sie höchstens solange

[1]—[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

ausdehnen, bis der Anerbe, wenn er ein Sohn, 28, wenn eine Tochter, 25 Jahre alt ist.

Wie unser Gesetz mitteilt, entstand bisweilen Streit darüber, ob Eigenbehörige von freien Leuten zu Erben eingesetzt werden könnten; zum Glück wird diese Frage bejaht, darin ist der Gesetzgeber auch mit den Ständen einig, die hierin wieder auf die Osnabrücker Eigentums-Ordnung[1]) zurückgehen. Mit diesem Paragraphen hört übrigens ihr Einfluß für dieses Kapitel auf, die nun folgenden Paragraphen sind wiederum von den Ständen selbst entworfen.

Die Ordnung kommt sodann auf die Verhältnisse zurück, die entstehen, wenn ein Eigenbehöriger sich wieder verheiratet. Die Kinder aus der ersten Ehe haben bei der Erbfolge den Vorrang, ausgenommen selbstverständlich den Fall, daß das Gut erst durch die zweite Heirat erworben ist, dann stehen sie natürlich zurück.

Es war ohne Frage furchtbar hart, daß ein Anerbe von der Nachfolge ausgeschlossen wurde, wenn seine Eltern während seiner Minderjährigkeit starben. Er versuchte nun häufig dennoch, sich seinen Hof wiederzuverschaffen, indem er, sobald er großjährig geworden, die Verfügung des Gutsherren anfocht mit der Begründung, er sei zu jung gewesen und ihm hätten keine Vormünder zur Seite gestanden. Die Stände wollten einen solchen Eigenbehörigen einfach zurückweisen,[2]) unser Gesetz macht jedoch eine Einschränkung: ist genau nach der Eigentums-Ordnung verfahren — hier dachte man wohl vornehmlich an die Eltern und nächsten Verwandten, die zugezogen werden mußten — so wird der Protest nicht angenommen, im andern Falle aber ist der Anerbe zu hören. Leider lehnten die Gesetzgeber einen Antrag Vonordens[3]) ab, den auch die Mindener Regierung[4]) empfahl und der besagte: ist ein Anerbe beim Tode seiner Eltern zur Nachfolge noch zu jung, so soll wenigstens drei Jahre bis zur Neubesetzung gewartet werden. So wollte es nämlich das Herkommen im benachbarten Schaumburg-Lippe.[5])

---

[1]) Kap. IV § 24.
[2]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[4]—[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

Wenn der Anerbe den Mangel an Vormündern vorschützte, um seine Übergehung anzufechten, so erreichte er damit garnichts. Denn, so heißt es am Schlusse dieses Kapitels unserer Eigentums-Ordnung, da die Gutsherren selbst schon das bestimmen würden, was den Bauern am besten sei, so sollten auch künftig für sie keine Vormünder gesetzt werden. Dies mit der Vorsorge der Gutsherren für ihre Eigenbehörigen zu begründen, war sehr optimistisch. Diese reichte gewöhnlich nur soweit, als sie mit dem gutsherrlichen Interesse zusammenfiel, darüber hinaus ging sie bei den wenigsten Herren.

## 12. „Von Leibzüchten".

Das dritte große Recht, welches die Eigenbehörigen besaßen, war die Leibzucht, eine Art Altersversorgung. Wie der Brautschatz und das Erbrecht war auch sie in mancher Hinsicht durch die Mitwirkung des Gutsherren eingeschränkt. So hatte dieser seine Zustimmung zu erteilen, wenn der Bauer seinen Hof abtreten und sich zurückziehen wollte. Dies sollte im allgemeinen, so heißt es in unserm Gesetz, erst dann geschehen, wenn der Eigenbehörige nicht mehr im stande wäre, die Bewirtschaftung seines Hofes selbst zu leiten. Sodann mußte dem Gutsherren mitgeteilt werden, wie viel dem Leibzüchter an Land ausgesetzt werden sollte und um seinen Konsens ersucht werden. Jede Verfügung über eine Leibzucht, welche der gutsherrlichen Einwilligung entbehrt, ist, so lesen wir weiter, ungültig, die Kontrahenten sollen sogar von der Obrigkeit bestraft werden. Die Stände wollten sich das Recht der Bestrafung in einem solchen Falle anmaßen, daher wurde auf Antrag der Kommissare ausdrücklich hinzugefügt [1]): „von der Obrigkeit". Eine solche Strafandrohung erscheint um so nötiger, als die Eltern und Kinder, wie die Landtagsgravamina von 1628 lehren, [2]) sich nicht selten über den Kopf der Herren weg wegen der Leibzucht verständigten.

Gerade hinsichtlich der Höhe der Leibzucht war eine gutsherrliche Kontrolle wohl am Platze, weil die Eltern, wie schon

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43. Vol. I.
[2]) C(ulemann) S. 192.

der Gesetzgeber der Ravensbergischen Eigentums-Ordnung [1]) darlegte, meistens zu viel bekamen und so die Stätte über Gebühr hinaus belastet wurde. Niemals sollte daher die Leibzucht mehr als den sechsten Teil des ganzen Hofes ausmachen dürfen. Die alten ständischen monita [2]) wollten es der jedesmaligen besonderen Abmachung zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen überlassen, festzusetzen, was die Eltern erhalten sollten. In ihrem großen Entwurfe kamen die Stände jedoch auf die Bestimmungen des Ravensbergischen Gesetzes zurück,[3]) ferner bemerkten sie über die Qualität des den Leibzüchtern auszusetzenden Landes, daß weder der beste noch der schlechteste Acker genommen werden sollte. Würden die Kinder ihren Eltern mehr geben, als abgemacht wäre, so sollte der Herr befugt sein, die Leibzucht auf das vorgeschriebene Maß zurückzuführen. Den Ständen gelang es, alle diese Vorschläge zur Annahme zu bringen, trotz der Opposition von Seiten der Behörden.[4]) Die Kommission wollte gern bei Streitigkeiten die Obrigkeit mit hereinziehen,[5]) davon sah man aber in Berlin[6]) ab, da man glaubte, daß der Herr in diesem Falle nicht so interessiert sei, um eine Unbilligkeit fürchten zu müssen. Von andern wurde die Höhe der Leibzucht kritisiert und genauere Angaben verlangt. Vonorden [7]) schlug als größte Leibzucht 7 Morgen, als kleinste 3 Morgen vor. v. Bessel [8]) wollte dagegen bei Stätten von mehr als 60 Morgen 12—14 Morgen den Leibzüchtern gewähren. Es war schließlich Frederking,[9]) der es durchsetzte, daß die Gesetzgeber der ständischen Vorlage folgten. Er konnte es dagegen nicht verhindern, daß eine Anregung Vonordens,[10]) die v. Bessel näher ausführte, Aufnahme in unsere Eigentums-Ordnung fand. Sie befaßte sich mit den ganz kleinen Höfen, die nicht einmal 3 Morgen aussetzten, folglich keine selbständige Leibzucht tragen konnten. Die Inhaber solcher Stätten sollen

[1]) Kap. II § 1.
[2]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.
[3]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[8]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[9]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[10]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

entweder zeitlebens, von dem Anerben tatkräftig unterstützt, ihrer Wirtschaft vorstehen oder sie ihren Kindern übergeben und dann tunlichst mitarbeiten, sie wohnen dann natürlich mit im Hause. Sie müssen dann mit der Kost vorlieb nehmen, welche ihnen die Kinder bieten, vorausgesetzt, daß sie nicht schlechter ist, als sie die Kinder selbst genießen. Es scheinen doch wegen des Essens häufig Streitigkeiten entstanden zu sein, denn auch der ständische Entwurf hat einen besonderen Paragraphen darüber, der sich im übrigen mit v. Bessels Ausführungen deckt. Vonorden war — das sei noch bemerkt — der Ansicht, daß die Kinder den Alten unbedingt warme Vorkost geben müßten.[1])

Die Stände waren ängstlich besorgt, die Leibzüchter möchten ihren Lebensabend in Untätigkeit verbringen; der ständische Entwurf macht es ihnen deshalb zur Pflicht, soweit es ihre Kräfte erlauben, zum Besten der Stätte mitzuarbeiten. Er verbietet ihnen ferner, fremde Personen zu ihrer Pflege in ihre Leibzuchthäuser aufzunehmen, da sie den Hof belasteten.[2]) Glücklicherweise teilt unser Gesetz diesen Standpunkt nicht völlig, es gestattet den Leibzüchtern vielmehr, wenn sie krank und gebrechlich sind, eine Person zu sich zu nehmen, die sie pflegt. Stirbt einer der Leibzüchter, so darf der Überlebende immer jemanden bei sich haben, der ihm Gesellschaft leistet und ihm zur Hand geht.

Der Leibzüchter verliert seine Versorgung, ähnlich wie ein „ausgelobtes" Kind sein Erbrecht, sobald er die Stätte verläßt und sich wiederverheiratet. Er kann dann aber — das hatten die Kommissare durchgesetzt[3]) — eine besondere Vergütung von dem Wehrfester verlangen, freilich muß auch hier der Gutsherr gefragt werden.

Jede Stätte darf, so heißt es im folgenden Paragraphen, nur eine Leibzucht übernehmen, sie wird unter die dazu Berechtigten verteilt.[4])

---

[1]—[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[4]) Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der alte Wehrfester früh, etwa wegen Krankheit, den Hof abgegeben hat, der Anerbe aber unter Hinterlassung unmündiger Kinder gestorben ist, seine Witwe einen Fremden wiedergeheiratet hat und nun dieser nach Ablauf der Mahljahre auf die Leibzucht zieht, die der alte Wehrfester bereits inne hat.

Wie schon angedeutet, bewohnten die Leibzüchter besondere Häuser. Der ständische Entwurf und auch die Ravensbergische Eigentums-Ordnung [1]) verlangten von den alten Eigenbehörigen, daß sie diese in Ordnung hielten, unser Gesetz verpflichtet sie außerdem, für die ihnen zugewiesenen Grundstücke Sorge zu tragen und sie vor allen Dingen nicht zu veräußern. Die Leibzüchter müssen ferner alle auf ihren Ländereien haftenden Abgaben selbst abtragen. Endlich wird ihnen strengstens untersagt, irgendwelche Schulden zu machen. Um den Anerben nach der Richtung hin zu schützen, wird ausdrücklich bestimmt, daß er von seinen auf der Leibzucht sitzenden Eltern geliehenes Geld nicht zurückzuzahlen braucht.

Sterben die beiden Leibzüchter, so fällt das ihnen ausgesetzte Land sämtlich an die Stätte zurück. Bleibt einer am Leben, behält er, so lautete bereits der Bescheid des Ravensbergischen Gesetzes,[2]) die Hälfte der Äcker nebst der Wohnung.

Sehr unerquicklich gestaltete sich bisweilen das Verhältnis zwischen dem Stiefvater, der den Hof auf Mahljahre inne hatte und dem Anerben. Meist entstand der Konflikt dadurch, daß jener Gelder aufnahm, die dieser dann später zurückerstatten sollte. Er weigerte sich nun nicht selten, für Schulden, die von seinem Stiefvater herrührten, aufzukommen und dazu mochte er häufig Grund genug haben, wenn dieser nämlich so liederlich war, die Leistungen nicht abzutragen, sondern sie auffsummen zu lassen. Jedoch lag auch die Gefahr nahe, daß der Anerbe, unter dem Vorwande, der Stiefvater habe unnötigerweise Schulden gemacht, sich der Pflicht entzog, Gelder, die zum Besten der Stätte verwandt, zu übernehmen. In Berlin hat man eingehend über diesen Punkt diskutiert,[3]) man schloß sich schließlich aber der Auffassung der Stände an, die wiederum reichlich aus der Osnabrücker [4]) Eigentums-Ordnung geschöpft haben. So verfügt denn unser Gesetz folgendes: Der Stiefvater hat die Pflicht, dem Anerben den Hof schuldenfrei zu übergeben, wenn er ihn selbst in diesem Zustande übernommen

[1]) Kap. II § 2.
[2]) Kap. II § 3.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Kap. VII § 8 und 9.

hat. Tritt jedoch die Notwendigkeit an ihn heran, Geld zu leihen, um die Stätte zu verbessern und erhält er die gutsherrliche Einwilligung, die jedoch erst nach genauer Untersuchung erteilt werden soll, verwendet er endlich das Geld wirklich zum Nutzen des Hofes, so muß der Anerbe die Schulden tilgen. Um nun aber unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, soll, sobald ein Eigenbehöriger den Hof auf Mahljahre übernimmt, ein genaues Verzeichnis von dem Zustande der Stätte hergestellt werden. Macht der Stiefvater unnötigerweise und ohne Einwilligung des Gutsherren Anleihen und belastet dadurch den Hof, so braucht der Anerbe dafür keine Verantwortung zu tragen, jenem wird aber eventuell zur Strafe die Leibzucht um die Hälfte verringert. An ihn müssen sich auch die Gläubiger halten, nicht aber an den Hof.

Ist der auf Mahljahre sitzende Wehrfester ein guter Haushalter gewesen, so hat er, wenn er abtritt, — das wird ihm auch bei dieser Gelegenheit wieder bestätigt — den Anspruch auf die volle Leibzucht.

Zu den Fällen, in denen ein Stiefvater Schulden machen darf, gehört nicht, wie ein besonderer Paragraph, der seine Herkunft aus dem Osnabrücker Eigentumsrecht [1]) nicht verleugnet, ausführt, wenn er Geld leihen will, um seine Abgaben zu bezahlen, diese müssen vielmehr, damit sie nicht dem Anerben später zur Last fallen, pünktlich entrichtet werden.

Sobald ein Bauer auf die Leibzucht zieht, hat er den Gutsherren genau über den Zustand des Hofes zu informieren, ihm vornehmlich die Höhe der Schulden anzugeben. Verschweigt er etwas, so haftet er selbst dafür, nicht aber sein Nachfolger. Auch für diese Verordnung sind Stände und Gesetzgeber auf die Osnabrücker Eigentums-Ordnung [2]) zurückgegangen.

Wenn es vorkam, daß Leibzüchter eine Stätte verließen, um sich wieder zu verehelichen, so war auch der Fall nicht selten, daß jemand eine auf der Leibzucht sitzende Person heiratete. Namentlich reiche Leibzüchterinnen waren sehr begehrt.[3]) Unsere

---

[1]) Kap. VII § 12.
[2]) Kap. VII § 11.
[3]) Weddigen S. 36.

Eigentums-Ordnung sowohl als auch die Ravensbergische [1]) haben nichts dagegen einzuwenden, falls nur der Gutsherr zustimmt. Der neu zuziehende Gatte muß jedoch einen Weinkauf hinterlegen, denn erst dadurch erhält er den Nießbrauch der halben Leibzucht, die er bis zu seinem Tode beanspruchen kann. Stirbt aber der alte Leibzüchter und die angeheiratete Person geht eine neue Ehe ein, so verliert sie ihren Anteil. Übrigens erhielten Kinder, welche einer auf der Leibzucht abgeschlossenen ehelichen Verbindung entstammten, wie Homme [2]) berichtet, keinen Brautschatz.

Zum Schlusse weist unser Gesetz noch darauf hin, daß die Leibzüchter einen ihrer Leibzucht entsprechenden Anteil zu den öffentlichen Lasten beizusteuern haben. Homme [3]) bemerkte, das sei unbillig, sie könnten höchstens zu einigen Abgaben, die ganz genau anzuführen seien, herangezogen werden. Konsbruch [4]) hielt dafür, daß, wenn der Leibzüchter einen Teil der Kontribution auf sich nähme, der Wehrfester ihm den Acker bestellen müsse.

## 13. „Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnis, durch welche der Eigentum und dessen Recht konserviert wird."

Dieses Kapitel will, wie seine Überschrift besagt, den Gutsherren gesetzliche Mittel in die Hand geben, welche ihnen die Ausübung ihrer Privilegien erleichtern und sichern sollen. Einige von diesen Mitteln sind uns schon begegnet, sie erfahren hier jedoch eine weitere Ausgestaltung, andere kommen hinzu. An erster Stelle steht die actio confessoria,[5]) d. i. eine Klage, durch welche ein Gutsherr einen Eigenbehörigen, der sich der Leibeigenschaft und ihren Pflichten entziehen will, zu dem Ge-

[1]) Kap. II § 4.

[2]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[5]) „Die Klage der Geltendmachung der Servituten heißt actio confessoria, sie geht nicht nur gegen den Besitzer der dienenden Sache wenn er die Ausübung hindert, stört oder schmälert sondern auch gegen jeden dritten, der sie stört oder schmälert, so namentlich gegen andere, welche die gleiche Servitut haben und dadurch Kollision bewirken." S. v. Holtzendorf; Encyklopädie der Rechtswissenschaft I, 351.

ständnis zwingen kann, daß er ihm leibeigen ist und ihm gewisse Leistungen schuldet.

Um aber zu verhindern, daß daraus eine weitläuftige Gerichtsverhandlung oder gar ein Prozeß entsteht, soll in solchem Falle einfach ein summarisches Verhör angestellt und dann sofort das Urteil gesprochen werden. So gut dies einerseits von den Gesetzgebern und den Ständen gemeint sein mochte, insofern als den Bauern Gerichtskosten erspart wurden, so leicht lag doch andererseits die Gefahr vor, daß die Eigenbehörigen bei einem solchen vereinfachten Verfahren nicht zu ihrem Rechte kamen, das Regierungsprojekt [1]) hält es daher nicht für unnötig, hervorzuheben, daß die Untersuchung in einem derartigen Falle nicht zu oberflächlich vorgenommen würde.

Schon mehrfach konnten wir im Gesetze den Vorrang der landesherrlichen Abgaben vor allen anderen konstatieren, auch bei dieser Gelegenheit wird er wiederum festgelegt. Diese Wiederholung wurde durch einen der Osnabrücker Eigentums-Ordnung entlehnten Vorschlag der Stände hervorgerufen, der lautete: Haben die königlichen Steuereinnehmer den Bauern ihre Leistungen gestundet und es muß zur Pfändung geschritten werden, so hat derjenige den Vorzug, welcher die Drescher zuerst bestellt hat. Dies konnten die Stände jedoch gegenüber dem Einspruche Bonordens und der Kommissare nicht aufrecht erhalten, welche betonten, es könne kein Zweifel über den Vorrang der landesherrlichen Abgaben bestehen; wenn ein Gutsherr das Korn seiner Eigenbehörigen dreschen lassen wolle, so wolle man ihn daran nicht hindern, nur müsse er vorher die landesherrlichen Ansprüche befriedigen. Übrigens hatten die königlichen Steuereinnehmer eine Instruktion, die ihnen verbot,[2]) den Eigenbehörigen etwas zu stunden; doch ließ sich das in praxi nicht immer durchführen; die Stände baten sogar selbst darum, die Rezeptoren möchten die Steuern mit Schonung eintreiben.[3]) Bonorden [4]) warf die Frage auf, was von der Pfändung ausgeschlossen sei, bestimmte Sachen müsse der Bauer

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]—[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

doch behalten, um überhaupt weiter wirtschaften zu können. Bessel [1]) beantwortete sie in der Weise, daß er die Hofgewehr, das Saatkorn und das Futter für das Vieh für nicht pfandbar erklärte. Dem schlossen sich die Gesetzgeber teilweise an, die Hofgewehr nahmen sie jedoch aus. Das hat wahrscheinlich Frederking durch seinen Einspruch erreicht. Man dürfe den Herren in der Pfändung nicht die Hände binden, meinte er, [2]) sonst würden immer große Reste stehen bleiben, man begünstige dadurch ferner nur die liederlichen Wirte, welche dann ihre Hofgewehr verschleudern würden. Die weitere Folge werde sein, daß der Kredit der Bauern schwinde und diese bei einer Teuerung zu Grunde gingen. Allen Einwürfen stellte er die bei ihm stetig wiederkehrende Phrase entgegen: die Gutsherren würden schon dafür sorgen, daß sie ihre Eigenbehörigen nicht ruinierten.

Um nun aber die gutsherrlichen Leistungen möglichst sicher zu stellen, soll, so heißt es in dem Gesetz, das sich eng an v. Bessels Ausführungen [3]) anlehnt, in Zukunft kein Privatgläubiger mehr von der Obrigkeit einen Pfandzettel erhalten, bevor er nicht vom Steuereinnehmer und Gutsherren eine Bescheinigung darüber eingeholt hat, daß sie keine Forderungen mehr an den Eigenbehörigen haben. Sie sollen aber verpflichtet sein, ihre Abgaben pünktlich einzutreiben. Gewähren sie indessen dem Bauern Stundung und lassen sie sich diese noch dazu bezahlen oder schießen sie ihm Geld und Brodkorn vor, welches ein schlechter Zahler, wie v. Bessel [4]) schon bemerkte, durch Handdienste oder Fuhren verdienen könne, so werden sie wie einfache Privatgläubiger behandelt.

Das Bestreben der Gutsherren, ihre Eigenbehörigen in ihre Hände zu bekommen und es ihnen unmöglich zu machen, gegen sie eine Klage anzustrengen, prägt sich am deutlichsten und am schroffsten zugleich in der Forderung der alten monita [5]) aus, daß ein Bauer die Kosten eines Prozesses, den er gegen seinen Herren führen wolle, nicht aus den Einkünften der

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[5]) Akten der Mindener Landstände Nr. 56.

Stätte, sondern aus seinem eigenen Vermögen bestreiten müsse. Das hieß beinah, den Eigenbehörigen rechtlos machen, da bekanntlich die meisten Bauern froh waren, wenn sie schuldenfrei durchkamen und gewöhnlich nichts Eigenes besaßen. Später milderten die Stände dies unerhörte Verlangen dahin, daß sie dem Eigenbehörigen erlaubten, die Mittel zur Führung des Prozesses aus den Erträgen der Stätte zu nehmen, „wenn er offenbar Recht hätte". Doch sollte er zu dem Zwecke keine Immobilien veräußern dürfen. Aber auch in dieser Fassung schien den Kommissaren dieser Antrag unannehmbar, selbst der Hinweis auf die Prozeßsucht der Eigenbehörigen, die man ja auch heutzutage den westfälischen Bauern mit Recht nachsagt, vermochte ihre ablehnende Haltung nicht zu beeinflussen.[2] Um aber nach dieser Seite hin vorzubauen, schlugen sie Folgendes für die Eigentums-Ordnung vor, was den Beifall der Gesetzgeber gefunden hat: Will ein Eigenbehöriger gegen seinen Herren klagen, so ist er zuerst anzuhören, findet das Gericht, daß die Klage ungerechtfertigt ist, so soll es ihn zur Ruhe verweisen, strengt er trotzdem verleumderischer Weise einen Prozeß an, soll ihn eine empfindliche Strafe treffen. Hat der Eigenbehörige indessen guten Grund zur Beschwerde, so soll ihm kein Hindernis in den Weg gelegt werden, um zu seinem Recht zu gelangen. Einen solchen Grund zur Klage erblickt der Gesetzgeber darin, daß dem Kolonen neue Lasten aufgebürdet, daß alte Abgaben erhöht werden, oder darin, daß der Herr ihn eines Rechtes beraubt. Er begünstigt aber auch in diesem Falle den Gutsherren, denn, so verordnet er, kann dieser nur einigermaßen glaubhaft machen, daß er das, worum gestritten wird, zu Recht besitzt, so behält er es bis zum Austrag der Sache. Den Ständen war dies noch nicht einmal genug, sie beantragten, unter Berufung auf die Osnabrücker Eigentums-Ordnung,[3]) daß der Bauer überhaupt nicht eher

[1]) Diese Modifikation ist entweder durch das Regierungsprojekt oder durch den Vinckschen Entwurf (Kap. XIV § 3) veranlaßt; es ist nicht zu entscheiden, welchem der beiden Werke die Stände gefolgt sind, da beide wörtlich übereinstimmen.

[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Kap. XIV § 4.

Gehör finden solle, als bis er das, was der Herr verlangte und weswegen er klagen wollte, erfüllt habe.[1]) Es ist zu bedauern, daß nicht, wie die Kommissare anfangs, während der Verhandlungen mit den Ständen, beabsichtigten,[2]) der Passus des Regierungsprojektes[3]) angenommen worden ist, denn er schloß jede Mißdeutung aus. Er gestattete den Eigenbehörigen, falls ihnen etwas zugemutet wurde, wozu sie nicht verpflichtet waren, sich einfach zu weigern und sofort die Gerichte anzurufen.

### 14. „Von Freilassung und Freibriefen".

Vom Freikauf haben wir bereits an einem andern Orte gehandelt. Wenn wir es dort als einen Mangel empfanden, daß das Recht der Kinder auf die Freilassung nicht ausdrücklich anerkannt wurde, so werden wir hier ein Gefühl des Unwillens nicht unterdrücken können, wenn wir in der Eigentums-Ordnung lesen, daß ein Gutsherr den eigenbehörigen Kindern sogar den Freikauf verwehren kann. Sie drückt sich freilich sehr vorsichtig aus. Kinder, welche es nicht nötig haben, freigelassen zu werden, sollen den Herren nicht dazu zwingen dürfen. Die Stände waren offen genug, den Zweck dieser Verordnung zu verraten, sie wollten sich nicht das Vermögen reicher Kinder entgehen lassen.[4]) Zum Glück aber vereitelt das Gesetz diese Absicht in vieler Beziehung, denn es fährt fort — den folgenden Zusatz hat die Kommission[5]) durchgesetzt —: Glaubt ein Kind Anspruch auf seine Freilassung zu haben und der Herr verweigert sie, so soll die Obrigkeit einschreiten.

Der Freibrief hebt, ebenso wie die Auslobung der Brautschätze, das Erbrecht eines Bauern auf. Es ist durchaus Sache des Gutsherren, ob er eine freigelassene Person wieder auf ihren elterlichen Hof lassen will. Sie muß ihn alsdann aber beweinkaufen und ins Eigentum zurückkehren. Gewöhnlich fielen die Freilassung und die Abfindung der Kinder zusammen.

[1]—[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[3]) Der Vincksche Entwurf stimmt an dieser Stelle fast wörtlich mit dem Regierungsprojekte überein, er steht also auch hier im Gegensatz zur Osnabrücker Eigentums-Ordnung selbst.

[4]—[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

Es konnte jedoch auch der Fall eintreten, daß einer die Freiheit erhielt, bevor ihm seine Mitgift zugefallen war. Hatte nun ein solcher Bauer keinen Anspruch mehr auf den elterlichen Hof? Das Gutachten Velhagens[1]) lehrt uns, daß darüber die Ansichten auseinander gingen. Es scheint doch zweifelhaft, ob die Gesetzgeber mit der obenstehenden allgemeinen Bestimmung die Frage in verneinendem Sinne entschieden haben. Vielleicht oder sogar wahrscheinlich, daß sie eine derartige Möglichkeit garnicht ins Auge gefaßt haben.

Wiederholt begegnet man gutsherrlichen Klagen darüber, daß die Eigenbehörigen, nachdem ihnen der Freibrief ausgehändigt worden war, zögerten, den noch ausstehenden Rest der Loskaufssumme zu bezahlen. Dagegen war bereits 1693 ein scharfes Edikt erlassen worden.[2]) Es gebot, daß die Bauern spätestens drei Monate nach der Freilassung die Freikaufsgelder entrichtet haben müßten, andernfalls sie zu gewärtigen hätten, in die Leibeigenschaft zurückzukehren und obendrein die schon bezahlte Summe zu verlieren. Die Stände bemühten sich vergeblich, eine ähnliche Verfügung in das Gesetz zu bringen. Sie erklärten sich sogar bereit, die Frist, innerhalb welcher der Betrag für die Freilassung entrichtet sein müsse, auf sechs Monate auszudehnen: sei dann jedoch noch ein Rest vorhanden, so sollte der Eigenbehörige von seinem neuen Herren vertrieben werden können und die Freikaufssumme zur Strafe ums doppelte erhöht werden.[3])

Die Stände legten Wert darauf, ausdrücklich durch die Eigentums-Ordnung konstatieren zu lassen, daß nur diejenige Freilassung rechtsgültig sei, die der Eigentumsherr selbst vollzogen habe. Aus der Fassung geht hervor, daß sich bisweilen auch andere Instanzen z. B. Prokuratoren dieses Recht angemaßt haben. Diese sollen nur ausnahmsweise dazu befugt sein, wenn sie nämlich eine besondere Ermächtigung erhalten haben.

Wenn ein Eigenbehöriger sich bei der Wiederbesetzung der Stätte nicht hat freikaufen wollen und inzwischen ein Vermögen

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[3]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

erworben hat, so braucht der Herr, wenn jener dann frei zu werden wünscht, um, wie es in der Eigentums-Ordnung lautet, seinen Besitz „in fraudem domini" dem Sterbfall zu entziehen, seinem Gesuch nicht stattzugeben. Wunderbar, daß sich nicht eine einzige Stimme dagegen ausspricht, wo doch selbst das Osnabrücker Eigentumsgesetz [1]) das eigenbehörige Recht auf die Freiheit in einem solchen Falle anerkennt. Es macht den Eindruck, als ob die letzten Kapitel des Gesetzes allzu oberflächlich behandelt worden seien. Fast immer folgen die Gesetzgeber wörtlich der ständischen Vorlage. Es ist doch eine gehässige Unterschiebung, wenn hier der Wunsch eines Eigenbehörigen nach Freiheit als Betrug gestempelt wird. Wie häufig mochte — das wird auch in der Osnabrücker Eigentums-Ordnung [2]) angedeutet — der Bauer anfangs garnicht imstande sein, sich freizukaufen und daher erst gezwungen sein, sich etwas zu verdienen. Welche Härte, wenn man ihm dann die Freilassung verwehrte!

## 15. „Von Verjährung des Eigentums."

Schon zu wiederholten Malen haben wir uns mit der Verjährung beschäftigt und jedesmal beobachten können, wie sehr die Eigenbehörigen darauf bedacht waren, sie in Anwendung zu bringen, sobald die Gutsherren einmal für einige Zeit das eine oder andere Privileg nicht ausübten. Dort handelte es sich aber immer nur um die Verjährung einzelner Rechte. Hier aber ist die Frage aufzuwerfen, wann und ob überhaupt die Leibeigenschaft selbst verjährt. Der Standpunkt der Gesetzgeber ist hier wie dort der gleiche. Es steht dem Herren völlig frei, ob er von den Befugnissen, welche ihm die Leibeigenschaft verleiht, Gebrauch machen will oder nicht. Es erwachsen dem Eigenbehörigen daraus, daß er nicht wie ein Leibeigener behandelt wird, keinerlei Rechte. Danach wäre also eine Verjährung der Eigenbehörigkeit garnicht möglich und das ist auch streng genommen der Fall, denn kann man wirklich davon sprechen, daß sich die Leibeigenschaft verjährt wenn man liest, was die Eigentums-Ordnung bestimmt: „Hat ein Herr einen Bauern

[1]—[2]) Kap. VIII § 4.

als seinen Hörigen in Anspruch genommen, dieser aber dagegen protestiert, so ist, falls der Herr weiter nichts getan hat, sein Recht geltend zu machen" — das heißt, wenn er in Wirklichkeit kein Anrecht an dem Kolonen hat — „nach 30 Jahren[1]) die Eigenbehörigkeit verjährt". Ohne einen solchen Protest aber bleibt der Bauer immer leibeigen.

### 16. „Von Abäußerung und deren Ursachen".

Die härteste Strafe, welche den Eigenbehörigen treffen konnte, war, daß er mit Weib und Kind von Haus und Hof vertrieben wurde, man nannte das „jemanden abäußern". Die Stände trachteten, wie wir sahen, eifrig danach, sich dieses Mittels möglichst leicht bedienen zu können, um sich mißliebiger Bauern zu entledigen. Ferner brachte eine Neubesetzung der Stätte meist finanziellen Gewinn mit sich. Es war dies nicht der geringste Beweggrund, sie möglichst häufig herbeizuführen. Das Interesse des Staates aber wies einen anderen Weg. Es erforderte die Seßhaftigkeit und Erhaltung des Bauernstandes. Abgeäußerte Bauern wanderten nicht selten aus. Zudem war es mitunter sehr schwierig, die Höfe wieder zu besetzen. Auf landesherrlicher Seite war man daher bestrebt, die Abäußerung möglichst zu erschweren. Um Willkürlichkeiten und unnötige Streitigkeiten zu verhüten, hatte bereits die Ravensbergische Eigentums-Ordnung[2]) einzeln die Vergehen aufgezählt, die eventuell die Abmeierung nach sich ziehen sollten. Ihr folgt im wesentlichen auch unser Gesetz.

Eine Abäußerungsursache liegt z. B. vor, wenn ein Eigenbehöriger aus Nachlässigkeit oder Faulheit oder gar mit Absicht seinen Hof verkommen läßt und die Gebäude, Hecken und Zäune vernichtet.

Dasselbe gilt für denjenigen, welcher die zu seinem Gute gehörigen Holzbestände ruiniert, dadurch daß er Holz fällt und verkauft, um unbewilligte Schulden zu bezahlen. In den

---

[1]) Eigentümlich ist, daß nach der Osnabrücker Eigentums-Ordnung, die im übrigen auf demselben Standpunkt steht, die Verjährung bei geistlichen Gutsherren nach 40, bei weltlichen schon nach 30 Jahren eintritt.

[2]) Kap. IV.

Waldungen steckte nämlich ein großer Wert. Sie zu erhalten, ließ man sich daher angelegen sein. Aus mehreren Edikten[1]) und auch Gutachten[2]) zur Eigentums-Ordnung, die scharfe Maßregeln gegen die Bauern, die ihre Waldbestände vernichten, anempfehlen, tritt uns dies entgegen. Von verschiedenen Seiten wurde zwar gefordert, einen Unterschied zu machen zwischen Nutzholz und Brennholz. Dieses zu hauen, wollten Vonorden,[3]) die Kommissare[4]) und v. Bessel[5]) den Eigenbehörigen wohl gestatten, da es schnell wiederwüchse. Müsse nicht, so argumentierten sie weiter, ein Kolon von seinem Brennholze die Kontribution miterlegen. Leider erlangte Frederkings Einfluß wieder das Übergewicht.[6])

Daß es hierher auch gehört, wenn ein Bauer ohne Vorwissen seines Herren Schulden macht und Grundstücke veräußert, braucht nicht besonders wiederholt zu werden.

Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn das Gesetz denjenigen Eigenbehörigen mit der Abäußerung bedroht, welcher zwei Jahre lang seine gutsherrlichen Abgaben nicht entrichtet, der ferner trotz wiederholter Aufforderung seine Dienste nicht ableistet und endlich die öffentlichen Lasten wie die Kontribution, die Kavalleriegelder usw. auflaufen läßt, so daß die Stätte mit Schulden beschwert wird. Wenn aber die Gesetzgeber auch die Widersetzlichkeit gegen den Herren in derselben Weise bestrafen, so muß man doch bezweifeln, ob dies gerechtfertigt war. Dies gehörte, wie Vonorden bemerkte[7]), vors Gericht.

Ein unsittlicher Lebenswandel, Ehebruch, Diebstahl und sonstige Vergehen können, sofern sie den Hof in Mitleidenschaft ziehen, ebenfalls von dem Gutsherren herangezogen werden, um die Notwendigkeit der Abmeierung zu erweisen.

Endlich sieht die Eigentums-Ordnung noch darin einen Abäußerungsgrund, daß ein Eigenbehöriger, dem bei der Pfän-

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 48 Vol. I.

[2]) z. B. Homme und Konsbruch.

[3]—[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[5]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

[6]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43. Vol. I.

dung das Saat- und Futterkorn nebst der Hofgewehr[1]) gelassen worden sind, diese Sachen versetzt oder verkauft, so daß auf die Weise die Gläubiger betrogen werden und die Weiterführung der Wirtschaft unmöglich wird.

Um jedoch einen Abäußerungsprozeß zu eröffnen, genügt es, wie die Eigentums-Ordnung bestimmt, im allgemeinen nicht, wenn nur eines der vielen Vergehen dem Bauern nachgewiesen werden kann, es sollen gewöhnlich mehrere der oben aufgeführten Gründe zusammentreffen. Ist jedoch der Eigenbehörige ein derartig liederlicher Wirt, daß er den Hof, wenn er ihn länger behielte, total ruinieren und ihn unfähig machen würde, die Leistungen fernerhin abzutragen, so soll das ausreichen, den Kolon abzumeiern. Dies im einzelnen Falle zu beurteilen, könne man, meint der Gesetzgeber, den Richtern überlassen. Hier haben wir wieder einmal einen Kompromißparagraphen vor uns. Die Stände forderten, namentlich während der Verhandlungen des Sommers 1736,[2]) daß eine einzige Ursache genügen solle, die Abäußerung zu vollziehen. Zu dieser Auffassung bekannten sich auch die Mindener Behörden[3]) sowie eines der Gutachten[4]) aus der Provinz. In Berlin erhoben sich jedoch gewichtige Stimmen[5]) dagegen, so daß man auf den eben erwähnten Ausweg verfiel.

An dieser Stelle hätte v. Bessel[6]) gern einen Paragraphen eingeschoben, der verhindern sollte, daß die abgemeierten Stätten leer blieben. Er schlug folgende Maßregeln vor: Besetzt ein Gutsherr während der zwei Jahre nach der Abäußerung den Hof nicht wieder und die Schuld liegt daran, daß er zu hohen Weinkauf fordert, so wird der Weinkauf von der Obrigkeit festgesetzt, und zwar soll er dann soviel betragen, wie die Leistungen eines Jahres. Zögert der Herr alsdann aus irgend welchen Gründen noch länger, so ist nach Ablauf von weiteren zwei

---

[1]) Diese Stelle steht im Widerspruch zu dem, was wir oben (S. 113) gesehen haben, dort bemerkten wir gerade, daß die Hofgewehr nicht von der Pfändung ausgeschlossen werden sollte.

[2]—[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[4]) Gutachten Mettings.

[5]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[6]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.

Jahren der Landrat befugt, dem Gutsherrn einen Eigenbehörigen zu präsentieren, den dieser dann ohne Weinkauf auf seine Stätte lassen müsse. Wahrscheinlich ist es v. Broich [1]) gewesen, der die Annahme dieses Vorschlages vereitelt hat, obwohl selbst Frederking [2]) ihn nicht zurückwies. Dieser wünschte nur einige kleine Abänderungen.

Um die abgeäußerte Familie brauchte sich der Gutsherr im allgemeinen nicht zu kümmern. Waren die Eigenbehörigen jedoch nicht imstande, sich selbst zu ernähren, so mußte er ihnen, wie wir aus dem Gesetze sehen, etwas aussetzen. Etwas merkwürdig klingt es, wenn es dann weiter heißt: Die Unterstützung soll derartig bemessen sein, daß die Bauern nicht ihr altes liederliches Leben wieder aufnehmen können." Die gutsherrliche Verpflichtung, abgemeierten Eigenbehörigen eventuell die Existenzmittel zu gewähren, hatte bereits der Landtag von 1628 [3]) anerkannt, auf den sich auch das Regierungsprojekt beruft.[4]) Diesem sind wiederum die Gesetzgeber gefolgt.

Um einen Hof schuldenfrei zu machen, wählte man häufig andere Wege, die nicht so grausam waren, wie die Abäußerung. So wurde z. B., wenn die Gläubiger ungeduldig wurden und Pfandzettel vom Amte verlangten, der Hof aber eine Pfändung nicht ertragen konnte, zwischen ihnen und dem Eigenbehörigen von der Obrigkeit eine Vereinbarung zustande gebracht, welche diesen verpflichtete, seine Gläubiger durch Abschlagszahlungen zu befriedigen.[5]) War die Schuldenlast zu groß und waren namentlich beträchtliche Rückstände an gutsherrlichen und öffentlichen Abgaben vorhanden, so wandte man ein anderes weit radikaleres Mittel an, um den Hof wieder in die Höhe zu bringen: man „tat ihn für einige Jahre aus". Diese sogenannte „Austuung" war schon im 17. Jahrhundert üblich,[6]) sie wurde jedoch erst 1702 durch die zur Einrichtung der Generalpacht gebildete Kommission eingeführt.[7]) Die Mindener Behörden,[8])

---

[1]—[2]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[3]) C(ulemann) S. 207.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 33 Vol. I.
[5]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[6]—[8]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

Bonorden[1]) und v. Bessel[2]) beantragten, diese Gewohnheit in die Eigentums-Ordnung aufzunehmen und sie überall einheitlich zu regeln, allein ein Schreiben aus Berlin vom Jahre 1736 befahl,[3]) sie in Zukunft abzuschaffen, da die Privatgläubiger dadurch geschädigt würden. Das Verfahren, welches bei einer Austuung eingeschlagen wurde, war folgendes: Am Tage vor dem festgesetzten Termine, an dem der Hof ausgetan wurde, begaben sich der Departementsrat und der Landrat — oder wenn es sich um einen adeligen Bauern handelte, der Landrat allein — auf die Stätte, um in Gegenwart des Beamten oder des Gutsherren einen Anschlag von den zu vermietenden Grundstücken zu machen.[4]) Waren einige Ländereien versetzt, so wurde untersucht, ob die Veräußerung mit oder ohne Einwilligung des Eigentumsherren erfolgt war. Die Gläubiger, welche das Land ohne gutsherrlichen Konsens besaßen, mußten es sofort zurückgeben, doch hatten sie bei der nachfolgenden Verpachtung, falls sie das Meistgebot zahlen wollten, den Vorrang.[5]) Am folgenden Tage fand nun die Austuung selbst statt.[6]) Alle zu der Stätte gehörigen Grundstücke wurden verpachtet, alle Mobilien verkauft, dem Eigenbehörigen blieb nur das Wohnhaus nebst Garten.[7]) Er mußte seinen Unterhalt durch seiner Hände Arbeit verdienen, nur wenn viele kleine Kinder vorhanden waren, erhielt er ein gewisses „Angeld". Eine Leibzucht wurde, solange der Hof ausgetan war, gewöhnlich nicht ausgesetzt, es mußte denn sein, daß die Bauern zu schwach waren, um sich ihr Brod selbst erwerben zu können.[8]) Um den Wert der Hofgewehr abzuschätzen, pflegte man vereidigte Sachverständige, sogenannte „Achtsmänner", heranzuziehen.[9]) Der Wirt der Stätte durfte beim Verkauf des Inventars nicht mitbieten, doch konnte er nachher, falls er einen Bürgen stellte, einige Stücke

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.
[2]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II.
[5]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.
[6]) Wenn eben möglich wartete man mit der Austuung bis Michaelis.
[7]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.
[8]—[9]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

auswählen.[1]) Aus dem Erlös der Pacht und der verkauften Hofgewehr erhielten zuerst die „Achtsmänner" ihre Gebühren, sodann wurden der Landesherr und der Gutsherr befriedigt. Endlich berücksichtigte man noch diejenigen, welche ihr Geld zur Anschaffung von Leinsaat und Saatkorn geliehen hatten. Die übrigen Gläubiger mußten sich vorläufig gedulden, bis der Hof wieder übernommen worden war.[2]) Die jährlichen Einkünfte aus den verpachteten Ländereien wurden, nachdem die oben bezeichneten Schulden getilgt waren, für die Stätte verwandt, namentlich zum Ankauf einer neuen Hofgewehr. War der Eigenbehöriger ein guter und zuverlässiger Wirt, so vertraute man ihm selbst das Geld an, andernfalls dem Gutsherren oder dem Beamten.[3]) Dieser hatte die Pflicht, dem Departementsrat jährlich Rechenschaft über den Verbleib der Einnahmen abzulegen.[4]) Überstiegen die Ausgaben die Einkünfte, so setzte der Gutsherr wohl die Leistungen herab, schlimmstenfalls gewährte er sogar Freijahre. Übrigens brauchte der Bauer, während der Hof ausgetan war, seine Dienste nicht in Natura zu entrichten.[5]) Eine Ausnahme wurde nur gemacht, wenn der Eigenbehörige erwachsene Kinder hatte oder er sich bei der Austuung bereit erklärt hatte, die Dienste persönlich abzuleisten. Von den öffentlichen Gemeindediensten, Burgfesten usw. wurde er nicht befreit. Hatte er früher Pferde besessen, so mußte er jetzt das Doppelte an Handdiensten entrichten.[6]) Sobald die Pachtfrist abgelaufen war und der Bauer wieder die nötige Hofgewehr hatte, wurde ihm die Stätte wieder vollständig übergeben. Wenn es nötig war, gewährte ihm dann noch der Gutsherr für die erste Zeit einige Erleichterungen, indem er ihn z. B. mit der persönlichen Dienstleistung verschonte.[7]) Sodann trat

---

[1]) Dieses Gewohnheitsrecht hatte sich gebildet aus dem Aberglauben, daß auf den Stücken, welche jemand kaufte, indem er den Wirt überbot, kein Segen ruhe.

[2]—[3]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

[4]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II. Gutachten v. Bessels.

[5]) Gutachten Konsbruchs. Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[6]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

[7]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 44 Vol. II. Gutachten v. Bessels.

die Notwendigkeit an ihn heran, sich mit seinen Privatgläubigern auseinander zu setzen. Er mußte sich verpflichten, seinen Gläubigern jährlich eine festgesetzte Summe zurückzuzahlen. Tat er dies nicht, so wurde er gepfändet.[1]) Auf diese Weise wurde der Hof nach etlichen Jahren schuldenfrei. Es leuchtet ein, welche Vorteile, besonders welchen erzieherischen Wert die Austuung hatte, und auch die Sicherheit der Gläubiger war nicht geringer als bei der Abäußerung. Man kann es nur bedauern, daß man von dieser Gewohnheit in Berlin nichts wissen wollte und sie deshalb abschaffte. Es scheint jedoch, als ob das Verbot nicht befolgt wurde, denn auch später hört man noch von ihr.[2])

## 17. „Von dem Abäußerungsprozeß."

Die Ausarbeitung dieses Kapitels wurde dem Etatsminister v. Broich übertragen.[3]) Dieser machte sich die Sache leicht, indem er die entsprechende Partie des ständischen Entwurfes in die Eigentums-Ordnung übernahm. Allerdings hatten auch die Kommissare nichts Wesentliches an den ständischen Aufzeichnungen über den Gang eines Abäußerungsprozesses auszusetzen. In Zukunft soll dieser nun folgendermaßen verlaufen: Will ein Gutsherr das Verfahren gegen seinen Eigenbehörigen eröffnen, so hat er zuerst einen Bericht bei der Landesregierung einzureichen, welcher die Abäußerungsursachen angibt, sodann einen Prokurator mit der weiteren Führung seiner Sache zu beauftragen. Darauf wird dem Bauern die Klage zugestellt und er aufgefordert, sich zu äußern. Bestreitet dieser die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, so muß der Kläger seine Beweise vorlegen, oder es kann sich das Gericht durch den Augenschein selbst davon überzeugen, ob die Anklage begründet ist. Die Eigenbehörigen suchten nun nicht selten alle Schuld auf ihre Vorfahren zu schieben, um das drohende Unheil abzuwenden. Darauf sollen sich die Richter aber nicht einlassen. Zwar könne niemand für das Vergehen anderer bestraft werden, meint unser Gesetz, aber so schließt es: Hat der jetzige Innhaber es nicht

[1]) Akten des Mindener Domkapitels Rep. 151 I.

[2]) s. Holsche S. 386, Diederichs S. 145.

[3]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

vermocht, dem von seinen Vorgängern herunter gewirtschafteten Hofe wieder einigermaßen aufzuhelfen, so macht er sich gewissermaßen selbst mitschuldig.

Unser Gesetz schweift hier ab, um auf einen Mißbrauch aufmerksam zu machen, der nicht geduldet werden soll. Hatte ein Eigenbehöriger den Hof so ruiniert, daß die Abäußerung unausbleiblich war, so verließ er ihn einfach und wartete, bis er neu besetzt worden war, um ihn dann zurück zu fordern. Solche Bauern sollen abgewiesen werden und auch keinen Brautschatz erhalten.

Sobald die Notwendigkeit der Abäußerung erwiesen ist, wird der Prozeß eingeleitet. Falls beide Parteien es wünschen, werden die Akten an auswärtige Rechtsgelehrte versandt. Alle Mobilien nebst den Feldfrüchten beschlagnahmt das Gericht. Die Gläubiger werden von den Kanzeln dreier Kirchen der Umgegend aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. Sie sollen zusammen, der Einfachheit halber, einen gemeinsamen Prokurator stellen. Endlich werden der Eigenbehörige selbst und sein Gutsherr vorgeladen. Nachdem die einzelnen Forderungen geprüft worden sind, wird das Urteil gefällt und über die Abfindung der Gläubiger entschieden. An erster Stelle müssen die landes- und gutsherrlichen Ansprüche befriedigt werden. Der Konsens des Gutsherren gibt kein Vorzugsrecht, da er immer die stillschweigende Klausel enthält, daß die Interessen des Herren dadurch nicht geschädigt werden dürfen. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn der Gutsherr dem Gläubiger ausdrücklich den Vorrang vor seinen eigenen Forderungen zugebilligt hat. Die übrigen Schulden sind in folgender Weise zu berücksichtigen: 1) rückständiges Zehntkorn, 2) der Lohn für das Gesinde von den letzten zwei Jahren. Haben die Knechte oder Mägde diesen indessen „gegen Pension" stehen gelassen oder Ländereien dafür erhalten, fallen sie aus, 3) die Renten für die Kirchen und für sonstige wohltätige Zwecke. Endlich kommen die noch übrig gebliebenen „bewilligten Gläubiger, in welcher Reihenfolge, darüber wird nichts gesagt. Die Ravensbergische Eigentums-Ordnung [1]) stellt diejenigen Schulden, welche gemacht worden sind,

[1]) Kap. VI § 14.

um zum Besten der Stätte verwandt zu werden, vor die Renten für die Kirche. Unbewilligte Gläubiger sollen, dies wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich betont, auch wenn sie ihr Geld zur Anschaffung von Brod- und Saatkorn geliehen haben, in Zukunft nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine sehr strittige Frage war, ob die Kinder abgeäußerter Eigenbehörigen einen Brautschatz beanspruchen könnten. Die Kommissare waren entschieden dafür, die Stände aber setzten ihren Willen um so leichter durch, als sie die Ravensbergische Eigentums-Ordnung [1]) für sich ins Feld führen konnten. Das Gesetz stellt es völlig den Gutsherren anheim, ob sie den Kindern eine Mitgift aussetzen wollen oder nicht, und ebenso ist es deren freiem Ermessen überlassen, die Stätte den Kindern zu übergeben.

Die abgewiesenen Gläubiger wußten sich häufig dadurch schadlos zu halten, daß sie die ihnen verpfändeten Grundstücke auch nach der Abäußerung weiter behielten. Ihnen sucht jedoch die Eigentums-Ordnung ihr Handwerk durch hohe Strafen zu legen. Sie sollen einmal die Ländereien sofort herausgeben, sodann aber nicht nur die ganze Pacht, sondern auch sämtliche darauf haftenden Lasten von dem Zeitpunkt an, an dem sie die Grundstücke inne haben, nachbezahlen. Davor schützen sie auch besondere Verträge mit den Eigenbehörigen nicht.

Das Gesetz wiederholt dann schon einmal Gesagtes über solche Bauern, die früher eines Vergehens wegen das Land verlassen haben und später begnadigt worden sind.

Über das Schicksal der Abgeäußerten selbst verlautet weiter nichts. In den Verhandlungen von 1732 hatte man sich darüber lange gestritten, ob sie frei würden oder nicht, d. h. ob sie später beerbteilt werden könnten und ihre Kinder Zwangdienste leisten müßten. Wie die Gesetzgeber dazu sich gestellt haben, lernten wir bereits kennen. Ein anderer Punkt, der wohl eine kurze Bemerkung im Gesetz verdient hätte, war, ob ein abgeäußerter Bauer wieder auf die Stätte gelassen werden könne. Die Stände meinten, es müsse gestattet werden, solche Eigenbehörige wieder anzunehmen, die den Ruin der Stätte

[1]) Kap. VI § 15.

nicht selbst verschuldet hätten, die aber selbst nicht imstande gewesen seien, ihn aufzuhalten.[1]) In Berlin erklärte man das jedoch für unzulässig. Das würde Betrug sein, hieß es dort.[2]) Diese Auffassung vertritt auch die Ravensbergische Eigentums-Ordnung.[3]) Sie geht sogar soweit, die eigenbehörigen Kinder auszuschließen. Dem kann man nur zustimmen: gingen doch die Gläubiger, die nicht befriedigt werden konnten, durch die Abäußerung ihrer Ansprüche an den Hof verlustig. Anders lag die Sache, wenn die Gläubiger selbst damit einverstanden waren, daß der Eigenbehörige die Stätte wieder übernahm.

Eine Apellation gegen ein Abäußerungsurteil, gab es, wie aus den Verhandlungen von 1732 hervorgeht,[4]) nicht, wohl aber konnten die Bauern von dem beneficium supplicationis Gebrauch machen.

### 18. „Beschluß und Vorbehalt."

Mit dem vorigen Kapitel schließt eigentlich das Gesetz schon ab. In dem 18. Kapitel behält sich der Landesherr das Recht vor, ja stellt er es sogar in Aussicht, die Eigentums-Ordnung, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf die Vorstellungen anderer hin, zu ändern und zu bessern. Darin prägt sich ohne Frage die Erkenntnis aus, daß das vorliegende Werk doch nicht allen Anforderungen der Zeit genüge. Dies Gefühl mußte den Gesetzgebern, wenn sie ehrlich prüften, unbedingt aufsteigen. Wohl konnte die neue „Ordnung" einen Vergleich mit der Ravensbergischen aushalten. Er fiel zweifellos zu ihrem Gunsten aus, denn sie milderte viele Härten, die diese aufwies, behandelte manches ausführlicher, was diese nur eben streifte, brachte ferner auch viel Neues, und endlich war ihre ganze Anlage viel umfassender, aber besagt dies alles so viel? Man bedenke nur das eine: das Ravensbergische Gesetz war, wie erwähnt, der erste Versuch einer Aufzeichnung des Eigentumsrechtes. Diese Vorzüge unseres Werkes aber

---

[1]) Akten der Mindener Kammer Abt. V Nr. 43 Vol. I.

[2]) Akten des General-Direktoriums Tit. LXIV Nr. 6 Vol. I.

[3]) Kap. VI § 2.

wurden durch mannigfache Nachteile wettgemacht, die fast sämtlich in der oberflächlichen und einseitigen Behandlung der Eigentumsverhältnisse ihre Erklärung finden. Man ging den Schwierigkeiten, die in der verschiedenartigen geschichtlichen Entwickelung bestanden, und die nur eine eingehende Untersuchung der wirklichen Zustände heben konnte, einfach dadurch aus dem Wege, daß man eine möglichst allgemeine Bestimmung traf, mit der niemand gedient war und die höchstens neue Konflikte schuf. Bisweilen machten sich die Gesetzgeber die Sache noch leichter, indem sie, wenn Hindernisse auftauchten, mit Stillschweigen darüber weggingen. Daß man auf diese Weise den eigentlichen Zweck der Eigentums-Ordnung, die Beseitigung der Prozesse, nicht erfüllt, sondern vielmehr das Übel nur vergrößert hatte, hat die Folgezeit gelehrt. Ein anderer Mangel der Eigentums-Ordnung, den sie übrigens mit ihrer Vorgängerin teilt, bestand in der ausgesprochen gutsherrlichen Tendenz, die freilich den, welcher ihre Entstehungsgeschichte kennt, nicht weiter in Erstaunen zu setzen vermag. Von den beiden Parteien, die an dem Gesetze besonderes Interesse hatten, hat ja nur die eine bei seiner Abfassung mitgewirkt. Denn, wenn auch die Vertreter des Landesherren häufig für die Bauern eintraten, so verhielten sie sich doch vielfach wiederum zu neutral, als daß man sie als Parteigänger der Eigenbehörigen bezeichnen könnte. Daß man keine Deputierte des Bauernstandes zur Mitarbeit herangezogen hat, läßt sich bei den Anschauungen der damaligen Zeit vielleicht nicht erwarten, aber die Wünsche der Eigenbehörigen, die denen, welche durch ihre Tätigkeit mit ihnen in Berührung kamen, nicht verborgen bleiben konnten, hätten besser berücksichtigt werden können, zumal sie häufig mit dem staatlichen Interesse zusammenfielen. Das Gesetz würde schon einen ganz anderen Charakter angenommen haben, hätte man sich überhaupt mehr an das Herkommen gehalten. Warum stellte man z. B. solche Bestimmungen auf, die gar nicht auszuführen waren, wenn man nicht die bäuerliche Bevölkerung zu Grunde richten wollte? Das gilt besonders von den ungewissen Gefällen. Gerade in diesem Punkte verlangte das Staatsinteresse eine Reform. Solange

sie bestanden, war an einen blühenden, wohlhabenden, leistungsfähigen Bauernstand nicht zu denken. Es ist vielleicht der berechtigtste Vorwurf, den man den Gesetzgebern machen konnte, daß sie nicht die geringste Änderung in diesen Verhältnissen durchgesetzt haben, obwohl ihnen doch die guten Erfahrungen, die man in dieser Beziehung auf den königlichen Höfen gemacht hatte, zur Seite standen. Erwägt man dies alles, so wird der am Schluß ausgesprochene Vorbehalt verständlich.

Trotz aller angeführten Mängel aber hat Friedrich der Große dem Gesetz seine Unterschrift gegeben. Wie stand er zu den darin kodifizierten Rechtsverhältnissen? Die Frage entbehrt nicht eines gewissen Interesses. Leider ist uns weder eine schriftliche noch eine mündliche Äußerung des großen Königs über die Eigentums-Ordnung selbst überliefert. Wohl aber wissen wir aus seinen Schriften,[1]) wie er über die bäuerlichen Verhältnisse im allgemeinen dachte. Er hatte eine hohe Vorstellung von der Bedeutung der Landwirtschaft für ein Land. In ihrer Förderung erblickte er eine Hauptaufgabe des Staatsmannes. Statt die Bauern zu unterdrücken, soll man sie, meint er, ermutigen, ihre Äcker gut zu bebauen.[2]) Ist das aber möglich bei einer Verfassung, wie sie die neue Eigentums-Ordnung gibt? Der König sagt selbst, es würde ein unverzeihlicher Fehler sein, durch ungeschickte Verteilung der Steuern — wir dürfen wohl dem Sinne nach hinzufügen: durch übermäßige Belastung mit Steuern und Abgaben — dem Landmann die Freude am Ackerbau zu vergällen. Der Bauer muß, fährt er fort, nach Abtragung aller Leistungen noch soviel für sich erübrigen, daß er und seine Familie in einem gewissen Wohlstande leben kann.[3]) Von der Leibeigenschaft selbst heißt es, sie sei der allerunglücklichste Zustand, ein

[1]) Essai sur les formes de gouvernements et sur les devoirs des souverains. Oeuvres posthumes de Frédéric II. Tome VI (1788).

[2]) Bien loin d' opprimer les pères nourriciers de l'Etat, il faut les encore encourager à bien cultiver leurs terres; c'est dans cette culture que consiste la véritable richesse du pays.

[3]) ce serait une faute impardonnable en finance si les impôts maladroitement répartis dégoutaient le cultivateur de ses travaux; il doit, ayant acquitté ses droits, pouvoir encore vivre acec une certaine aisance, lui et sa famille.

Zustand, der die Menschheit am meisten empöre.[1]) Wie verträgt sich mit diesen Anschauungen die Untätigkeit Friedrichs des Großen gegenüber den Mißständen der westfälischen Eigenbehörigkeit? Wie ist es zu erklären, daß er nicht einmal den Versuch gemacht, die größten Härten in der Eigentums-Ordnung zu mildern? Ein derartiger Widerspruch zwischen Wort und Tat findet sich mehrfach bei dem großen Könige. Man denke nur an die in seinem Antimachiavell aufgestellten Grundsätze und vergleiche damit seine auswärtige Politik. Es ist eben der Anhänger des Naturrechts, der in den Schriften zu Worte kommt, der praktische Staatsmann ist es, der die Gesetze formuliert. Der König gibt uns zum Teil selbst eine Antwort auf die eben gestellte Frage. Man glaube vielfach, so lesen wir bei ihm, daß nur der gute Wille nötig sei, die Barbarei, d. i. die Leibeigenschaft, abzuschaffen, das sei jedoch nicht der Fall. Diese Institution beruhe auf alten Verträgen zwischen den Grundbesitzern und den Bauern, sodann sei der landwirtschaftliche Betrieb auf die Dienste der Bauern basiert. Wolle man die Hörigkeit auf einen Schlag beseitigen, so würde die Bebauung der Äcker in Frage gestellt. Endlich würde es unvermeidlich sein, den Adel für seine Verluste in den Einnahmen zu entschädigen.[2]) Waren dazu nach seiner Ansicht die Mittel nicht vorhanden? Man glaubt es fast zwischen den Zeilen zu lesen. Es ist unschwer zu erkennen, daß der Monarch die östlichen Verhältnisse im Auge hatte, denn das Argument, der ganze landwirtschaftliche Betrieb beruhe auf den Diensten, paßt für unsere Provinzen doch nur in sehr beschränktem Maße. Vielleicht kannte er die Eigentumsverfassung seiner westlichen Provinzen nicht einmal: hat er doch immer

[1]) c'est de toutes les conditions la plus malheureuse et qui révolte le plus l'humanité. Assurément aucun homme n' est né pour être l'esclave de son semblable. On déteste avec raison un pareil abus . . . .

[2]) . . . . On croit, qu'il ne faudrait que vouloir pour abolir cette coutume barbare. Mais il n'en est pas ainsi, elle tient à d'anciens contrats faits entre les possesseurs des terres et les colons. L'agriculture est arrangée en conséquence des services des paysans: en voulant abolir tout d' un coup cette abominable gestion, on bouleverserait entièrement l'économie des terres et il faudrait en partie indemniser la noblesse des pertes, qu'elle souffrirait en ses revenus . . . .

für diesen Teil seines Reiches wenig Interesse bekundet und ihn während seiner ganzen Regierungszeit stiefmütterlich behandelt.[1]) Es mag noch hinzukommen, daß das neue Gesetz schon unter seinem Vater zum Abschluß gebracht worden war. In der inneren Politik aber hat sich Friedrich der Große, namentlich zu Anfang seiner Regierung, fast immer eng an die von diesem eingeschlagenen Wege gehalten.

Eine Schwierigkeit, in unsern Territorien die Eigentumsverhältnisse zu reformen, lag außerdem darin, daß die Stände von Minden-Ravensberg noch gewisse Rechte hatten. Sie bewilligten neue Steuern und wirkten bei neuen Gesetzen mit.[2]) Daß dieser Umstand jedoch nicht Ausschlag gebend gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß der König auch im Osten, wo die ständische Verfassung längst schon alle Bedeutung verloren hatte, nicht in die Verhältnisse der Privat-Leibeigenen bessernd eingegriffen hat. So stark war ferner die ständische Macht damals nicht mehr, daß sie auf die Dauer ernstlichen Widerstand hätte leisten können. Entscheidend für die Haltung des Monarchen in seiner Agrarpolitik scheint mir, außer den von ihm selbst angeführten Gründen, vor allem seine Vorliebe für den Adel gewesen zu sein. Mit ihm wollte er sich nicht verfeinden.

## 3. Kapitel.

### Die Wirkungen der Eigentumsordnung für die Eigenbehörigen.

Die Eigentums-Ordnung war in erster Linie natürlich für die Eigenbehörigen bestimmt, sie hat aber auch die rechtliche Behandlung der übrigen bäuerlichen Bevölkerung bisweilen beeinflußt. Werfen wir einen kurzen Blick auf diese.[3]) Nach dem Besitzrecht können wir sie in 3 Klassen einteilen: 1. in solche, die wahres Eigentum an ihren Stätten besaßen, 2. in solche, die nur ein nutzbares oder geteiltes Eigentum

[1]) Lehmann 1, 91.

[2]) So bestimmte es der Homagial-Receß von 1650, der den Mindenschen Ständen ihre Rechte bestätigte. Er war seitdem von jedem Monarchen bei seinem Regierungsantritt beschworen. S. A. F. C(ulemann) S. 243. Über die Ravensbergischen Stände vergl. Spannagel S. 100. Siehe auch Lehmann 1, 92 und 207.

[3]) Wigand 2, 215 ff.

hatten, 3. in solche, deren Besitzrecht auf besonderen Verträgen beruhte.

Die erste Klasse war in Minden-Ravensberg nicht sehr zahlreich. In ihr lassen sich wiederum zwei Gruppen unterscheiden: einmal die Freien, auch herrenfreie Bauern oder Besitzer freier Stätten genannt, die nur öffentliche Abgaben entrichteten, sodann die Erbzinsleute, die nicht ganz so günstig gestellt waren, denn auf ihren Gütern ruhte als Reallast ein gewisser Zins, der dem Zinsherren zukam. Da besondere gesetzliche Vorschriften für diese Bauern fehlten, so waren die Richter geneigt, die Eigentums-Ordnung so weit wie möglich auf sie anzuwenden.[1]) So durften z. B. die Freien kein Grundstück ohne Einwilligung der Kammer, die Zinsleute keines ohne Konsens ihres Zinsherren veräußern. Ja, auch bei der Abfindung der Kinder glaubte man bisweilen auf die in dem Gesetze aufgestellten Grundsätze zurückgehen zu müssen. Die Hauptmasse der zweiten Klasse, ja der ganzen bäuerlichen Bevölkerung, machten die Eigenbehörigen aus, für die die Eigentums-Ordnung vor allem bestimmt war. In ihrem ganzen Umfange galt sie jedoch nur für die Privat-Eigenbehörigen, da durch die Fixierung der ungewissen Gefälle auf den Domänen ein Teil der Bestimmung sich für die königlichen Eigenbehörigen von selbst erledigte. Geringe Modifikationen erfuhr unser Gesetz auch in seiner Anwendung auf eine besondere Gruppe von Eigenbehörigen, die sogenannten Hof-, Haus- oder Hagengenossen. Sie lebten zum Teil nach besonderen Gewohnheitsrechten. Namentlich bei der Einziehung des Sterbfalls genossen sie gewisse Vorrechte.[2])

Obgleich es für die Erbmeier, die zweite große Gruppe derer, die nur geteiltes Eigentum an ihrer Stätte hatten, nicht an Vorschriften[3]) fehlte, so zog man auch für sie, sobald diese nicht ausreichten, die Eigentums-Ordnung heran. Da die

[1]) Wigand 2, 222 ff.
[2]) Wigand 2, 229 ff.
[3]) In Betracht kommt hier besonders die „Pragmatische Sanktion der Erbmeierstättischen Güter“ vom 15. Juni 1705, die zwar nur für Ravensberg ursprünglich erlassen war aber auch in Minden verwandt wurde.

meisten Juristen der Ansicht waren, die Meier seien ursprünglich Eigenbehörige gewesen, so erklärten sie, jene unterschieden sich nur dadurch von diesen, daß sie den aus dem Eigentum fließenden Beschränkungen, dem Zwangsdienst, dem Sterbfall und der Freilassung unterworfen seien, sonst seien sie ihnen, namentlich hinsichtlich des Besitzrechtes und der Verfügungsfreiheit über ihre Güter, völlig gleichzusetzen.

Zu Meierrecht wurden gewöhnlich auch die neuen Ansiedler auf den gemeinen Marken, Domänen- und Gemeinheitsplätzen angesetzt. Sie hießen allgemein Neubauer. Nicht selten gewährte man ihnen jedoch größere Freiheiten, um dadurch neue Kräfte ins Land zu ziehen und gab ihnen die Rechte der Erbzinsleute.[1])

Viel schlechter waren dagegen die auf adeligem, steuerfreiem Grund und Boden Neuangesiedelten, die sogenannten Arröder gestellt. Ein großer Teil von ihnen bildete die Klasse derjenigen, deren Besitzrecht auf besonderen Verträgen beruhte, d. h. sie waren Zeitpächter. Die übrigen Arröder begaben sich gewöhnlich ins Eigentum. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren sie von den öffentlichen Abgaben verschont, dann aber gelang es dem Staate, ihnen dies Vorrecht zu nehmen.[2])

Alle diese verschiedenen Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung waren in Sitte und Lebensgewohnheit fast eine einzige große Masse. Die Wissenschaft suchte vergebens sie auch rechtlich möglichst als solche zu begreifen, indem sie von falschen geschichtlichen Anschauungen ausging. Namentlich wollte sie die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung in diesem Sinne verwerten. Es wurde z. B. heftig gestritten, ob bei der Erbfolge der Freien die Eigentums-Ordnung oder das gemeine Recht heranzuziehen sei. Auf die Verhältnisse der verschiedenen Bauernklassen haben diese theoretischen Erörterungen jedoch fast keinen Einfluß gehabt, denn meist regelten sie sich nach wie vor nach dem festeingewurzelten Herkommen.

---

[1]) Wigand 2, 225 ff.
[2]) Wigand 2, 226 ff.

Aber beschränken wir uns auf den Teil der ländlichen Bevölkerung, den die Eigentums-Ordnung in erster Linie angeht. Wie verhielt sich ihre wirkliche Lage zu dem kodifizierten Rechte? Um diese Frage zu beantworten, dürfen wir vor allen Dingen eins nicht vergessen, daß nämlich unser Gesetz immer die äußerste Grenze verzeichnet, bis zu der ein Gutsherr seinen Eigenbehörigen gegenüber gehen darf, und daß wir in ihm nicht ein getreues Spiegelbild des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Gutsherren und Bauern haben. Meist überwog doch eine jahrhundertlange Gewohnheit den Buchstaben des Gesetzes, wenn freilich auch nicht zu leugnen ist, daß der eine oder andere Gutsherr, auf seine gesetzlich formulierten Rechte pochend, die Zügel straffer angezogen hat. Aber schon die oben aufgeführten Mängel der Eigentums-Ordnung müssen uns davor bewahren, einseitig auf das aufgezeichnete Recht gestützt, über die Eigenbehörigkeit das Verdammungsurteil zu sprechen. Diese Institution hatte doch auch ihre guten Seiten, die allerdings aus der Eigentums-Ordnung nur sehr schwer herauszulesen sind. Noch war der Grundgedanke der Gegenseitigkeit, auf den das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ursprünglich gegründet war, nicht gänzlich verblaßt. Auch damals schützte der Gutsherr den Hörigen noch, wenn auch nicht wie im frühen Mittelalter mit seinen Waffen, — diesen Schutz gewährte jetzt der Landesherr — aber sehr häufig durch materielle Unterstützung vor dem Ruin. Gerade in den Zeiten der vielen Kriege, im Zeitalter des 30jährigen Krieges und auch später noch, wo jene Territorien von der Kriegsfurie heimgesucht wurden, wäre der Bauer elend zu Grunde gegangen, hätte nicht der Gutsherr seine Hand über ihn gehalten und ihm wieder aufgeholfen. Woher hätte er wohl die Mittel nehmen sollen, die zerstörten Gebäude wieder aufzurichten, woher das Geld, den arg gelichteten Viehbestand wieder zu vervollständigen oder das Korn, den verwüsteten Acker wieder zu besäen? Wer hätte sich wohl gefunden, der einem solchen ausgeplünderten armen Bauer etwas geliehen hätte? Aber auch in ruhigen Zeiten war der Gutsherr seinen Eigenbehörigen eine Stütze. Traf ihn unverschul-

detes Unglück, so hatte der Herr die Pflicht, ihm seine Abgaben zu ermäßigen oder sie ihm ganz zu erlassen, im schlimmsten Falle mußte er ihm sogar tatkräftig unter die Arme greifen. Bei den Freien fiel diese Unterstützung fort. Diesem Umstande ist es sicherlich zum großen Teil zuzuschreiben, daß ihre Höfe meist verschuldet waren. An wohlwollenden Herren hatten die Bauern auch noch in anderer Weise einen Rückhalt, indem sie sich bei ihnen in wichtigen Angelegenheiten Rat holen konnten. Unter einer milden Gutsherrschaft haben sich die Eigenbehörigen fraglos vielerorts wohl gefühlt, so wohl, daß sie sich später gegen die Befreiung gesträubt haben. Nahm ihnen doch die väterliche Fürsorge mancher Herren gewissermaßen einen Teil ihrer Verantwortlichkeit ab. Auf derartige Zustände wiesen auch die Lobredner der Leibeigenschaft immer wieder hin. Freilich hatte der Gutsherr zur Unterstützung seiner Bauern auch seine guten Gründe. Reine Menschenliebe war bei den meisten nicht die eigentliche Triebfeder ihres Handelns, eine milde Behandlung der Hörigen lag im eigensten Interesse der Herren. Ging es den Bauern schlecht, so liefen sie Gefahr, ihre Einnahmen geschmälert zu sehen.

Selbst die Beschränkungen, welche die Eigenbehörigkeit mit sich brachte, hatten zum Teil ihr gutes, namentlich soweit sie sich auf die Verwaltung der Stätte bezogen. Die Verpflichtung, bei Veräußerungen von Grundstücken und bei Aufnahme von Geldern die gutsherrliche Erlaubnis einzuholen, beugte den Folgen leichtsinniger Wirtschaft oder auch der Unerfahrenheit im Geldsuchen vor. Bei dem niedrigen Stande der bäuerlichen Bildung und bei dem unentwickelten Zustande des Geldwesens, namentlich eines geregelten Kreditwesens[1]) war der Eigenbehörige nur allzuleicht den Kniffen des Wucherers und des Juden preisgegeben. Wie heilsam konnten da gewisse Beschränkungen wirken, vorausgesetzt natürlich, daß sie von den Herren sinngemäß angewandt wurden.

Die Vorzüge, die sich schon bei allgemeiner Betrachtung der Eigenbehörigkeit ergeben, treten noch besonders hervor,

---

[1]) Über das ländliche Kreditwesen vergl. v. der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft.

wenn wir die Eigentumsverfassung der westlichen Provinzen mit den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen des Ostens[1]) vergleichen. Um die erheblichen Unterschiede zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die verschiedene wirtschaftliche Struktur der beiden Gegenden werfen. Das Bild, das sich uns darbietet, ist noch dasselbe, welches wir heute haben: Großgrundbesitz überwiegend dort, bäuerlicher Besitz in der Mehrzahl hier. Diese verschiedenartige wirtschaftliche Entwicklung hat grundlegend auf die Gestaltung der östlichen Zustände eingewirkt, sie hat neben andern Faktoren der östlichen Agrarverfassung den charakteristischen Zug aufgeprägt, durch dessen Abwesenheit sich unsere Territorien auszeichneten. Im Osten war der Gutsherr Inhaber der Gerichtsbarkeit und der Obrigkeit, er hatte also wichtige landesherrliche Funktionen. Die Immunität der östlichen Rittergüter schaltete den wohltätigen, ausgleichend wirkenden Einfluß der Staatsgewalt aus, da ja der Gutsherr als ihr Vertreter selbst Partei war. Gerade weil den minden-ravensbergischen Eigenbehörigen die Möglichkeit geblieben war, auch gegen ihre Gutsherren Recht zu finden, hatten sie es verhindern können, daß die Leibeigenschaft bis in ihre äußersten Konsequenzen ausgebildet wurde. Weiter: das Rittergut im Osten war, wie Wittich es treffend ausdrückt,[2]) ein großkapitalistisches Unternehmen, das für den Export arbeitete, die Bauern waren die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Arbeitskräfte. Im Vordergrunde standen hier deshalb die Dienste. In vielen Gegenden, z. B. in Schleswig,[3]) Vorpommern[4]) und auch großenteils in Preußen, waren sie ungemessene, aber selbst dort, wo das Maß der Dienstleistung festgesetzt war, wurden die Bauern noch so stark in Anspruch genommen, daß ihnen häufig für die eigene

---

[1]) Vergl. G. F. Knapp, die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. (1887)

[2]) W. Wittich. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. (1896)

[3]) Georg Hanssen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. (1861)

[4]) C. J. Fuchs. Der Niedergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neu-Vorpommern und Rügen. (1888)

Wirtschaft wenig Zeit mehr übrig blieb. Da diese nur dem Unterhalte der bäuerlichen Familie diente, hatte der Gutsherr kein Interesse an ihr. Die geringen Abgaben an Geld oder Naturalien spielten keine Rolle. Seine ganze Aufmerksamkeit richtete sich auf die Steigerung der Produktion durch intensive Ausnutzung seiner Arbeiter und Vergrößerung der bewirtschafteten Fläche. Dies letztere war jedoch meist nur möglich durch Einziehen von Bauernstellen, und dies hatte wiederum ein schlechtes bäuerliches Besitzrecht zur Voraussetzung. Vielerorts war es allmählich dahin gekommen, daß der Gutsherr es völlig in der Hand hatte, den Inhaber eines Hofes zu vertreiben und ihn anderswo anzusiedeln. Die Versuche der preußischen Könige, hier Wandel zu schaffen, haben die Mißstände nicht vollständig zu beseitigen vermocht. Da das Gedeihen des landwirtschaftlichen Betriebes auf den Diensten beruhte, so mußte vor allem der Gefahr vorgebeugt werden, daß der Betrieb durch Abzug der Arbeitskräfte stillgelegt wurde. So erklärt sich die für die östliche Leibeigenschaft so charakteristische Schollenpflichtigkeit. In derselben Richtung liegen auch die übrigen Rechte, die die Leibeigenschaft dem Herren gab. Diese voll auszunutzen, gestatteten die von dem Rittergutsbesitzer selbst geübten landesherrlichen Funktionen. Da sie sich fast nur auf die Gutseinwohner erstreckten, konnten sie und wurden sie auch beinahe ausschließlich im Interesse des Gutes gehandhabt. Um das herrschaftliche Gut drehte sich im Grunde alles.

Wie anders in Minden-Ravensberg! Hier tritt das Herrengut durchaus zurück, das zu ihm gehörige Land ist nicht sehr groß, es dient nur dazu, den Haushalt der Gutsherrschaft zu bestreiten. Die Dienste sind nur von geringer Bedeutung und immer gemessene, oft sind sie daher in eine feste Geldabgabe verwandelt. Das Schwergewicht ruht hier auf den zu leistenden Abgaben und Gefällen der Bauern. Es kommt dem Herren vor allem darauf an, seine Eigenbehörigen „prästationsfähig“ zu erhalten. Sein Interesse richtet sich deshalb vornehmlich auf das Bauerngut. Je blühender die eigenbehörigen Stätten, desto größer die Gefälle. Da die Landesherren von

vornherein dem Bauernlegen entgegengetreten waren, so hatte sich auch ein leidlich gutes Besitzrecht erhalten. Die Eigenbehörigen konnten, wie wir sahen, nicht von ihren Stätten vertrieben werden, wenn sie eine ordentliche Wirtschaft führten. Zustände, wie sie in Vor-Pommern vorgekommen sind, daß Leibeigene wie Sklaven verhandelt wurden, kennen unsere Provinzen nicht. Die minden-ravensbergischen Eigenbehörigen durften nur mit ihrem Hof zusammen verkauft werden, die Lasten blieben außerdem dieselben. Das den Gutsherren zustehende Recht der Abäußerung war durch die Mitwirkung der staatlichen Macht stark beschränkt. Die Stände gestehen selbst zu, daß es sehr schwierig und kostspielig sei, einen Kolonen abzuäußern. Die Güter blieben daher auch Generationen hindurch in derselben Familie.

So günstig das Urteil über die westfälische Eigenbehörigkeit auch ausfallen mag, wenn wir die Leibeigenschaft des Ostens mit ihr vergleichen, es ändert sich, sobald wir im westlichen Deutschland bleiben. Da gehört Minden zu den Gebieten, wo der Bauernstand am meisten zu leiden hatte. Wir brauchen nur einmal auf die niedersächsischen Verhältnisse[1]) zu blicken, um dies zu erkennen. Hier fehlen nämlich gerade die für unser Gebiet so bezeichnenden Züge, wie z. B. der Sterbfall, die unserm Bilde die dunklen Töne geben. Das Besitzrecht war sonst in Niedersachsen nicht besser als in Minden-Ravensberg, abgesehen jedoch von einem Punkte: in Niedersachsen verloren die Kinder, nachdem sie abgefunden waren, nicht ihren Anspruch auf das väterliche Gut. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal ist, daß in Niedersachsen der Gutsherr nur Grundherr[2]) ist und nicht noch obendrein wie in Minden-Ravensberg

[1]) W. Wittich. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. (1896)

[2]) Grundherr ist der Gutsherr als Obereigentümer eines Bauerngutes. Er hat als solcher gewisse Rechte und Ansprüche an dieses, die namentlich in den Leistungen und Abgaben bestehen, welche der Bauer für das erbliche Nutzungsrecht am Gute entrichten muß. Bei der reinen Grundherrschaft ist der Bauer persönlich frei und nur als Inhaber des Gutes gewissen Beschränkungen (Heiratskonsens usw.) unterworfen. Vergl. Wittich S. 1.

Eigentumsherr.[1]) Gerade durch diese Verbindung wurde es möglich, den Bauer in größere Abhängigkeit zu bringen und ihn stärker zu belasten. Durch diese Verbindung näherte sich der minden-ravensbergische Gutsherr dem östlichen Rittergutsbesitzer mehr, als dies sein niedersächsischer Nachbar tat. Es fehlte nur noch, daß er wie jener auch Gerichtsherr wurde, was in der Tat das Ziel seines Strebens war.

Diese für die westfälische Eigenbehörigkeit so charakteristischen Merkmale, welche Minden-Ravensberg so unvorteilhaft von den Nachbargebieten abheben, waren in erster Linie die ungewissen Gefälle, das Damoklesschwert, das über jeder eigenbehörigen Stätte schwebte. Der Weinkauf gehört streng genommen[2]) nicht hierher, da er nicht ein Ausfluß des Eigentums, sondern der Grundherrschaft war und daher auch in Niedersachsen entrichtet werden mußte. Er war auch allenfalls noch erträglich. Der Anerbe war davon befreit, die fremde Person konnte zurücktreten, falls er ihr unbillig erschien. Im schlimmsten Falle konnte durch zweijähriges Warten eine annehmbare Summe erzwungen werden. Ähnliches gilt vom Freibrief. Wenn der Herr es gar zu arg trieb, durfte der Bauer die Obrigkeit anrufen. Den tötlichen Streich aber konnte der Sterbfall führen, ihm gegenüber war der Bauer machtlos. Selbst die Anhänger der Leibeigenschaft erkannten die Schädlichkeit dieses Rechtes an. Ihm verdankte der Eigenbehörige in letzter Linie die Bestimmung, die ihm gewissermaßen die Vermögensfähigkeit absprach und ihn so beinah dem römischen Sklaven gleichsetzte. In diesem Punkte waren sogar die Hörigen in Schleswig[3]) besser gestellt. Es bleibt ein großes Verdienst der Regierung Friedrich Wilhelms I., hierin bei den Domänenbauern durch Fixierung der ungewissen Gefälle Wandel geschaffen zu haben. Bei ihnen spürt man deshalb auch nichts von einer so tiefgehenden Unzufriedenheit, wie sie uns bei den

---

[1]) Eigentumsherr ist der Gutsherr als Inhaber der Eigenbehörigkeit, die zwar meist, aber nicht notwendig, mit dem Obereigentum an einem Bauerngute verbunden ist.

[2]) Sonst begreift der Ausdruck „ungewisse Gefälle" auch den Weinkauf mit ein.

[3]) Vergl. G. Hanssen.

Privat-Eigenbehörigen entgegentritt. Freilich ihre Lage war auch nicht beneidenswert.[1]) Denn, wenn wir auch von den schlimmsten Lasten der Eigenbehörigen, den Gefällen, absehen, so konnte das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis trotz aller Vorzüge nicht das Endziel sein, dem die bäuerliche

[1]) Daß, abgesehen von den ungewissen Gefällen, die Belastung der Königlichen- und Privat-Hörigen ungefähr die gleiche war, mag die folgende Tabelle veranschaulichen. Ich habe diese Angaben aus Privatakten geschöpft, die sich im Besitze meines Vaters befinden. Leider sind die Leistungen der eigenbehörigen Stätte nicht in Geld abgeschätzt.

**Eine königlich-eigenbehörige Stätte gibt jährlich:**
**Größe 124 Morgen 61 □Ruten.**

| | Taler | Groschen | Pfg. |
|---|---|---|---|
| An das Kloster Iburg | | 5³/₄ | |
| An stehenden Geldrenten | 17 | 18 | |
| Landwehr Geld | | 27 | |
| Neu Holz Geld | | 24 | |
| Von dem Garten im Enkenfelden (4 Mg. 36 □Rt.) | | 25 | 6 |
| Für 1 Morgen 7 Ruten | | 6 | 3 |
| Aufgeld | | 29 | |
| Emolumenten dem Drosten 1 Fuder Holz | | 18 | |
| Die Drostei Holzwiede zu hauen und zu fahren | | 1 | 7 |
| 2 magere Kühe | 12 | | |
| 2 fette Schweine | 13 | 19 | |
| 2 Hühner | | 6 | |
| 54 Dienste mit 4 Pferden | 15 | | |
| Berg-Kanon | | 24 | 8 |
| 2 Scheffel Schweinekorn | | 16 | |
| Summa | 64 | 14 | — |
| An Kontribution | 2 | 12 | 6 |
| Kavalleriegeldern | 1 | 3 | 3 |

**Eine privat-eigenbehörige Stätte gibt jährlich:**
**Größe 65 Morgen 80 □Ruten.**

An Pacht 13 Goldgulden.
8 Scheffel Hafer.
4 Hühner.
52 Spanndienste mit 4 Pferden und 2 Knechten.
Eine weite Fuhre auf 3 Tage.
17 Handdienste.
Eine Holzfuhre zu 4 Fuder zu hauen und auf das Gut Brinke anzufahren.
Ein festzusetzendes laudemium.
Sterbfall.

| | Taler | Groschen | Pfg. |
|---|---|---|---|
| An Kontribution | 1 | 12 | 6 |
| Kavalleriegeldern | — | 22 | — |

Bevölkerung zustrebte. Licht und Schatten gerecht verteilt, so überwog dieser doch erheblich. Die Abhängigkeit, in der sich der Bauernstand befand, war nicht ohne Einfluß auf die soziale Stellung. Schon der Name Eigenbehöriger oder Leibeigener hatte etwas Erniedrigendes und Verächtliches. Dieses Odium konnte ihm selbst die größte Milde der Gutsherren nicht nehmen. Der Hörige blieb doch Mensch und Staatsbürger zweiter Klasse. Was soll man z. B. dazu sagen, daß Diederichs schreibt, es sei hart, von dem Gutsherren zu verlangen, mit seinen Leibeigenen vor Gericht zu stehen? Das von den Herren geübte Züchtigungsrecht war wahrlich nicht dazu angetan, den Bauernstand sozial zu heben, zumal in dem höher kultivierten Westen. In diesem Punkte hat denn auch schon Ende des Jahrhunderts eine Reform stattgefunden. Entwürdigend war ferner, allerdings auch für die Gutsherren selbst, der Bedmund. Derartige Zustände wurden unhaltbar, sobald die aus dem Westen eindringenden Gedanken von der Gleichheit aller Menschen einwirkten. So hermetisch waren in unsern Provinzen die Bauern nicht abgeschlossen, daß nicht etwas von diesen Ideen bis zu ihnen durchgesickert wäre.

Aber auch wirtschaftlich hatte sich das Institut überlebt. Was sich entwickeln will, muß Freiheit haben. Die drückenden Abgaben und Gefälle wirkten wie lästige Fesseln und hemmten das Fortkommen. Die Dienste, wenn auch im Vergleich zum Osten nicht sehr zahlreich, griffen doch störend in den Gang der bäuerlichen Wirtschaft ein. Endlich wurden auch die Beschränkungen, denen die Bauern in der Verwaltung ihrer Güter unterworfen waren, von vielen als recht unbequem und hindernd empfunden. Vor allem aber fehlte jeglicher Ansporn, sich mit aller Kraft der Bewirtschaftung der Güter zu widmen, solange andere die Früchte der Arbeit ernteten. Gewiß gab es noch viele Eigenbehörige, die noch nicht reif waren, ganz auf eigenen Füßen zu stehen, ebenso viele hatten außerdem nicht einmal den Wunsch nach Veränderung ihrer Lage. Daran war aber nicht wenig die Abhängigkeit, in der sie immer gelebt hatten, schuld.

Nicht unerwähnt dürfen die Neuerungen bleiben, die

Ende des 18. Jahrhunderts in der Landwirtschaft eingeführt sind. Sie haben indirekt auch auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingewirkt. Gemeint sind die Gemeinheitsteilungen und der Übergang zu einer rationelleren Wirtschaft und Beseitigung der Dreifelderwirtschaft,[1]) Verbesserungen, die, solange die Eigentumsverfassung bestand, nicht voll ausgenutzt werden konnten, und die die Notwendigkeit von Veränderungen klar dartaten.

Unproduktiv wurde die Institution um so mehr, je mehr ihr ursprünglicher Sinn sich ins Gegenteil verkehrte. Das Verhältnis zwischen den Gutsherren und ihren Hörigen war bisweilen der reine Kriegszustand. Der Bauer verrichtete seine Obliegenheiten mit solcher Unlust, daß der Herr mehr Ärger als Vorteil davon hatte.[2]) Jener tat auch nicht einen Deut mehr, als er unbedingt mußte. Durch Chikanen sorgte er schon dafür, daß die Gutsherrschaft fast gar keinen Nutzen von den Leistungen hatte. Häufig waren die Dienste an sich schon deshalb unrentabel, weil die Bauern oft stundenweit[3]) vom Gutshofe entfernt wohnten und durch die weiten Wege ein beträchtlicher Teil der Dienstzeit verloren ging. Waren die Bauern noch überdies böswillig, so wurde an Diensten so gut wie nichts geleistet. Von einem Eigenbehörigen wird folgende Geschichte heute noch erzählt. Zum Spanndienst bestellt, bricht er morgens rechtzeitig mit seinen Pferden auf, trifft aber, da er einen langen Weg hat, erst kurz vor 12 Uhr auf dem Herrengute ein. Kaum hat er angeschirrt, schlägt es zwölf. Er spannt aus und, nachdem die Mittagspause vorüber, wieder an — aber nicht zur Arbeit, sondern zur

---

[1]) v. d. Goltz, 1, 452 ff.

[2]) Dafür ein Beispiel, das mir mein Vater mitgeteilt hat: Ein Bauer ist zum Mistfahren bestellt; er trifft auch wirklich zur bestimmten Stunde mit Pferd und Wagen ein. Sein Wagen wird vollgeladen und er bringt ihn auch zum Acker. Er kehrt dann mit leerem Wagen zum Hofe zurück. Dort war inzwischen ein anderer und zwar ein gutsherrlicher Wagen vollgeladen. Der Bauer weigert sich beharrlich, vor diesen seine Pferde zu spannen, angeblich, weil sein Geschirr nicht passe. Es hat wirklich ein benachbarter Kolon mit seinem Gespann herbeigeholt werden müssen.

[3]) Zum Gute Königsbrück gehörten z. B. Eigenbehörige, die 4 Stunden weit entfernt wohnten.

Heimreise, da sie auch einen halben Tag in Anspruch nehmen würde.[1]) Ein geradezu klassisches Beispiel für die Unproduktivität der Dienste wird von einem Leibeigenen des Gutes Brinke im Amte Ravensberg überliefert. Dieser hat 2 volle Wochen gebraucht, um mit 4 Pferden ein 1½ Morgen großes Stück Land umzupflügen. Wie war das möglich? Der Eigenbehörige wohnte 1½ Stunden weit vom Gutshofe entfernt, er gebrauchte aber um auf das Gut zu kommen, mindestens das Doppelte. Dazu kamen noch die Pausen morgens, mittags und zum Vesperbrot, die bis auf die Minute innegehalten wurden. Weit entfernt, die Pferde anzutreiben, ließ er sie möglichst langsam gehen und suchte außerdem immer eine Gelegenheit zum Anhalten. Halten durfte er nur dann, wenn am Geschirr oder am Pflug etwas in Unordnung war. Daß das ausgiebig der Fall war, dafür sorgte er schon. So hat der betreffende Bauer es fertig gebracht, an einem Tage nur 2—3 Furchen zu ziehen. Heute wird das Stück, das übrigens im Volksmunde nach dem Eigenbehörigen seinen Namen bekommen hat, mit einem Gespann von 2 Pferden in ¾ Tag umgepflügt. Möglichst langsam arbeiten war die stillschweigend ausgegebene Parole. Man erzählt heute noch, daß selbst die Pferde gewußt hätten, wenn es zum Gutsdienst gegangen wäre und dann eine gemächlichere Gangart angenommen hätten. Nichts charakterisiert endlich den Eifer der Dienstpflichtigen besser als die zu der Zeit in Ravensberg gebräuchliche Redensart: „Du gehst wie zum Gutsdienst“, d. h. langsam.

Besonders gegen Ende des Jahrhunderts mehrten sich die Fälle von Widersetzlichkeit und Auflehnung der Bauern gegen die Gutsherren. Dies ungesunde Verhältnis war auf die Dauer für beide Teile unerträglich. Schon der weitere Verlauf der Eigentumsgesetzgebung spricht dafür, daß es so nicht

---

[1]) Dieser Fall steht nicht vereinzelt da, er wird von mehreren Eigenbehörigen der Grafschaft Ravensberg berichtet. Ein ähnlicher Fall ist dem Gutsherren später insofern nachteilig geworden, als der betreffende Bauer, wie mir mitgeteilt wurde, bei der Ablösung nichts für die Dienste hat zu bezahlen brauchen, da sie für die Gutsherrschaft nichts wert gewesen seien.

mehr weiter gehen konnte. Sie kam trotz aller Verordnungen nicht zur Ruhe.

Der Zweck, den die Eigentums-Ordnung verfolgte, Stetigkeit und Ordnung in die Beziehungen zwischen Gutsherren und Eigenbehörigen zu bringen, mißglückte vollständig. Die Zahl der Prozesse wuchs stetig. So regte sich denn auch bald die Kritik. Man suchte sich zu helfen, indem man die Eigentums-Ordnungen der benachbarten Gebiete zur Aushülfe heranzog.[1]) Auch die vielen Zusatzbestimmungen, die zu dem Gesetz erlassen wurden, vermochten dem Übel nicht zu steuern.[2]) Einen neuen Impuls erhielt die Gesetzgebung, als Anfang der achtziger Jahre, in Verbindung mit dem Allgemeinen Landrecht, die Sammlung des Provinzialrechtes beschlossen wurde. Da ergab sich auch die Notwendigkeit, die Eigentums-Ordnung einer Revision zu unterziehen. In den Mittelpunkt der sich daran anknüpfenden Diskussion trat die Frage der ungewissen Gefälle, gegen die sich die Angriffe der Kritik besonders richteten. Ein Zeichen, daß die von Westen kommenden Ideen ihre Wirkung nicht verfehlt hatten, war es, daß sich jetzt die Eigenbehörigen selbst regten und in Petitionen ihre Wünsche laut werden ließen. Aber wirklich durchgreifende Reformen wurden nur auf den Domänen, wo der Staat alleiniger Herr war, eingeführt. Dort begann man — und zwar zuerst in Minden-Ravensberg — Ende der neunziger Jahre, mit der Befreiung der Bauern. Alle Versuche, auch die Lage der Privathörigen umzugestalten, scheiterten, trotz der Bemühungen einiger tüchtiger Beamten, an der Unfähigkeit des alten Preußens. Die Macht der widerstrebenden Elemente war eben noch zu groß. Das zeigte sich besonders bei der Abfassung der neuen Eigentums-Ordnung,[3]) die glücklicher Weise nicht veröffentlicht wurde. Sie atmet noch ganz den ständischen Geist ihrer Vorgängerin. Es mußte erst von außen her eine Macht kommen, die den neuen Ideen die Bahn frei machte.[4])

---

[1]—[2]) Wigand 2, 197 u. 199 ff.

[3]) Sie ist abgedruckt bei Vincke und Haarland, S. 52 ff.

[4]) Eine ausführliche Schilderung der gesetzgeberischen Reformen und Reformversuche in Minden-Ravensberg gegen Ende des 18. Jahrhunderts findet sich bei Wigand 2, 19 ff. und ferner bei Lehmann 1, 203 ff.

Im Jahre 1806 brach der Krieg mit Frankreich aus, der in unserm Territorium große Umwälzungen hervorbrachte. Minden und Ravensberg wurden zu dem neugegründeten Königreich Westfalen geschlagen.[1]) Die Gutsherren sollten bald gewahr werden, daß es mit ihrem alten Einfluß vorbei sei. Schon im Artikel 13 der am 15. November 1807 erlassenen Konstitution hieß es: „jegliche Leibeigenschaft, welcher Art sie auch sei und welchen Namen sie haben möge, ist aufgehoben".[2]) Nähere Bestimmungen zu dieser allgemeinen Maßregel brachte das Dekret vom 23. Januar 1808.[3]) Es schaffte sämtliche ungemessenen Dienste und Personal-Frohnden ab, ferner den Heiratskonsens, den Bedmund, die jurisdiktionellen Rechte der Herren und endlich den Sterbfall mit seinen Beschränkungen ohne Entschädigung. Dagegen bestätigte Titel II des Gesetzes den Gutsherren ihr Obereigentum mit den daraus fließenden Rechten auf Abgaben und Dienste, jedoch nur soweit sie festgesetzt waren. Alle von der Willkür der Herren abhängigen Leistungen sollten fortfallen, mit Ausnahme des Weinkaufes. Auch die durch das dominium directum bedingten Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Grundstücken und Aufnahme von Anleihen blieben vorläufig in Kraft. Wesentlich war aber, daß das Obereigentum und die auf dem Bauerngute haftenden Reallasten für ablösbar erklärt wurden. Damit war die Möglichkeit des Überganges zu vollem Eigentum gegeben. Die Gutsherren versuchten vergeblich diesen Neuerungen Widerstand entgegenzusetzen. Ihre Proteste verhallten wirkungslos. Jetzt bereuten sie ihre Haltung gegenüber der Frage der ungewissen Gefälle, aber ihre Anerbietungen kamen zu spät.[4]) Eine lebhafte Bewegung riefen die Reformen unter den Bauern

---

[1]) Martens, Recueil des principaux traités, Supplément 4, 491 f und 446.

[2]) „Tout servage de quelque nature et sous quelque dénomination qu' il puisse être, est supprimé; tous les habitans du Royaume de Westphalie devant jouir des mêmes droits."

[3]) Abgedruckt bei: J. D. H. Temme, Sammlung der Königlich Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Kaiserlich Französischen Dekrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Lehen, Zehnten, Dienste und Abgaben (1841). S. 1 ff.
Bulletin des lois du royaume de Westphalie 1, 224.

[4]) Wigand 2, 272 ff.

hervor, und in einigen Gegenden entstanden große Verwirrungen, da die Befreiten glaubten, keine Dienste mehr leisten zu brauchen.[1]) Dem suchte die königlich westfälische Regierung durch gesetzgeberische Maßregeln zu steuern.[2]) Dann aber machte sie sich sofort daran, die Ablösung der Lasten in Angriff zu nehmen. Sie erließ Vorschriften, in denen sie die Grundsätze[3]) aufstellte, nach denen die Ablösung vor sich gehen sollte.[4]) Ohne Härten für die Gutsherren ging es dabei nicht ab.

Ende 1810 erfuhr die bäuerliche Verfassung von Minden und Ravensberg eine weitere Umgestaltung, als der größte Teil jenes Gebiets dem französischen Kaiserreich einverleibt wurde.[5]) Die kaiserliche Regierung ging radikaler vor als die des Königreichs Westfalen. Sie wollte so schnell wie möglich die Trümmer des „régime féodal" beseitigen. Sie gab daher den Bauern, die bisher nur ein erbliches dingliches Nutzungsrecht

[1]) Temme S. 5 ff. Décret royal du 5 août 1808. Bulletin 2, 266.

[2]) Temme S. 16 ff. Décret royal du 27. juillet 1809, interprétatif de celui du 23. janvier 1808, relatif à l'abolition du servage. Bulletin 3, 146 ff.

[3]) Die Leistungen wurden kapitalisiert und zwar die Geldrenten zum 20fachen, die Naturalabgaben nach Bildung eines Frucht-Durchschnittspreises aus den letzten 30 Jahren oder nach Zugrundlegung eines durch Sachverständige festgesetzten Preises zum 25fachen Betrage. Die Dienste sollten danach berechnet werden, wieviel der Gutsherr für die Arbeiten, die früher durch die Dienstpflichtigen verrichtet wurden, in Zukunft aufzuwenden haben würde. Auch hierbei sollen Sachverständige mitwirken. Vergl. Temme S. 20 ff.

[4]) Temme S. 20. Décret royal du 18 août 1809, qui détermine le mode du rachat des corvées non-supprimées et des redevances foncières. Bulletin 3, 290 ff.

[5]) Der nordwestliche Teil des Fürstentums Minden wurde mittelst Kaiserlich Französischen Dekrets vom 14. Dezember 1810 von dem Königreiche Westfalen abgetrennt und zu Anfang des Jahres 1811 mit dem französischen Reiche vereinigt und zwar dem Departement der Ober-Ems einverleibt.

Die Teilungslinie begann an der Grenze des damaligen Großherzogtums Berg, ging unterhalb Hesselbiek an der alten Hessel hinauf, mit Anschluß der Städte Halle und Werther an Frankreich, folgte dann dem Laufe des Abachs bis zu seiner Vereinigung mit der (westphälischen) Werra bei Herford, ferner dem Werraflusse bis in die Weser bei Rehne, führte dann am linken Ufer der Weser, die Städte Münden und Schlüsselburg zum französischen Reiche einschließend, bis Holzenaue. Der nordwestliche, linker Hand dieser Grenzlinie liegende Teil der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden nahm seit 1811 an den französischen Gesetzen teil. Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens (1843) 2, 81. Ferner siehe Wigand 2, 272 ff.

gehabt hatten, sofort das volle Eigentum[1].) Im übrigen folgte sie bei der Aufstellung der Ablösungsgrundsätze im großen und ganzen dem Beispiele des Königreichs Westfalen.[2]) Es ist erklärlich, daß eine so gewaltige agrarische Umwälzung nicht das Werk einiger Jahre sein konnte. Dazu kam, daß die unruhigen politischen Verhältnisse nur sehr unvollkommen die Ausführung der Gesetze gestatteten. Daher brachte die französische Gesetzgebung vielerorts Verwirrung und Unklarheit in die ländlichen Verhältnisse. Die für so tief eingreifende Reformen nötige Sicherheit konnte erst die nach dem Sturze Napoleons wiedereingerichtete Herrschaft Preußens geben, wo inzwischen der Freiherr von Stein mit seinem berühmten Oktoberedikt von 1807 das Werk der Bauernbefreiung begonnen hatte.

Nach der Wiedervereinigung von Minden-Ravensberg mit Preußen war natürlich die erste Frage die: Ist der durch die fremde Gesetzgebung geschaffene Rechtszustand verbindlich? Die Kabinetts-Ordre vom 5. Mai 1815[3]) bejahte sie, indem sie bestimmte, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorläufig in dem gegenwärtigen Zustande belassen werden sollten. Einige Jahre später, am 3. Mai 1817,[4]) erging dann der Befehl, die agrarischen Verhältnisse der westfälischen Provinzen zu revidieren. Das daraufhin zustande gekommene Gesetz vom 25. September 1820[5]) hielt sich im allgemeinen an die westfälischen Verordnungen, nur in einigen Punkten änderte es die fremdherrlichen Bestimmungen zu Gunsten der Gutsherren. Die

---

Die Abtrennung vom Königreiche Westfalen wurde bestätigt durch einen Vertrag zwischen Napoleon und dem Könige von Westfalen. Martens, Supplément 5, 346 ff. und 350 ff. Außerdem vergleiche K. W. V. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse (1830) S. 105 f.

[1]—[2]) Temme S. 95 ff. Décret impérial portant abolition de la féodalité dans les départements des Bouches de l'Elbe, des Bouches du Weser et de l'Ems-Supérieur. Au palais des Tuileries, le 9 décembre 1811.

[3]) Vergleiche Dönniges 2, 128 ff., ferner Adolph Lette und Ludwig von Rönne, die Landes-Kultur-Gesetzgebung des preußischen Staates (1853) 1, XCI und J. Koch, Die Agrargesetze des preußischen Staates (1843) S. X.

[4]) Dönniges 2,131 ff. und Lette u. v. Rönne 1, XCI ff.

[5]) Dönniges 2,152 ff. Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 169 ff.

Ausführung des Gesetzes wurde der Generalkommission in Münster anvertraut.[1]) Es blieb jedoch nicht lange in Kraft, da es einerseits unvollständig war, andererseits aber auch wegen einzelner Stellen Beschwerden der Gutsherren hervorrief. Daher wurde eine besondere Kommission eingesetzt, um einen umfassenderen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Sie entwarf drei Gesetze für die ehemals königlich westfälischen, kaiserlich französischen und großherzoglich bergischen Landesteile, die am 25. April 1825 verkündigt wurden.[2]) Diese hoben alle fremdherrlichen Dekrete und auch das Gesetz von 1820 auf. Da sie sich aber nur auf die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und die Realpflichtigen in den genannten Gebieten bezogen, so fehlte es an Bestimmungen darüber, welche Realrechte ablösbar, und welche Normen bei der Ablösung zu beobachten seien. Diese Lücke füllte erst die für alle drei Landesteile gemeinsame Ablösungs-Ordnung von 1829 aus.[3]) Die Tendenz der Gesetze von 1825 ging nicht dahin, etwas völlig neues zu schaffen, sondern sich möglichst an die durch die fremdherrliche Gesetzgebung geschaffene Rechtslage zu halten. Es sollen, wie es in der Kabinetts-Ordre[4]), die zu den Gesetzen erlassen wurde, heißt, die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche auch in den Vorschriften für die älteren preußischen Provinzen anerkannt seien, berücksichtigt werden.[5]) Was das hieß, das zeigt besonders die Ablösungs-Ordnung, der vor allem das Prinzip zu Grunde liegt, den Gutsherren bei der Entschädigung den vollen Wert der bäuerlichen Verpflichtungen zu ersetzen. Der Grundsatz, den Bauern „prästationsfähig" zu erhalten, ist aufgegeben. Auch daran haben die Gesetzgeber nicht gedacht, ihm einige Erleichterungen von Staatswegen zu gewähren. Ein Rückschritt war es endlich noch, daß in ge-

---

[1]) Lette u. v. Rönne 1, XCII.

[2]) Die drei Gesetze stimmen, abgesehen von einigen Paragraphen, fast genau überein. Lette u. v. Rönne 1, 247 ff., Dönniges 2, 1 ff. und J. Koch S. 363 ff. Gesetz-Sammlung S. 74 ff.

[3]) Koch S. 378 ff. Gesetz-Sammlung S. 65 ff.

[4]) Gesetz-Sammlung S. 73.

[5]) Lette u. v. Rönne 1, 247.

wissen Fällen die Entschädigung des Gutsherren mit Land vorgesehen wurde.[1])

Trotz dieser Gesetze machte die Ablösung nur wenig Fortschritte, denn es fehlten den Bauern häufig die Mittel. Das Sturmjahr von 1848 rollte auch diese Frage auf.[2]) Neue Gesetzentwürfe wurden ausgearbeitet, aus denen schließlich die Gesetze vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Errichtung von Rentenbanken hervorgingen.[3]) Die Entschädigung mit Land wurde fallen gelassen. Man sah jetzt auch darauf, daß der Bauer durch die Kosten der Ablösung nicht über seine Kräfte belastet wurde. Durch die Unterstützung der staatlichen Rentenbanken wurde es ihm ermöglicht, sofort mit der Ablösung zu beginnen.[4]) Die beiden Gesetze galten für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie mit Ausnahme des Gebiets auf dem linken Rheinufer. Durch sie wurde, da sie die meisten vorhergehenden Gesetze aufhoben, die agrarische Gesetzgebung erheblich vereinfacht und vereinheitlicht. Sie bilden den Schlußstein in dem großartigen Werke der Bauernbefreiung. Ehe aber die Spuren der alten Abhängigkeit gänzlich verschwunden waren, verging noch ein halbes Jahrhundert.

---

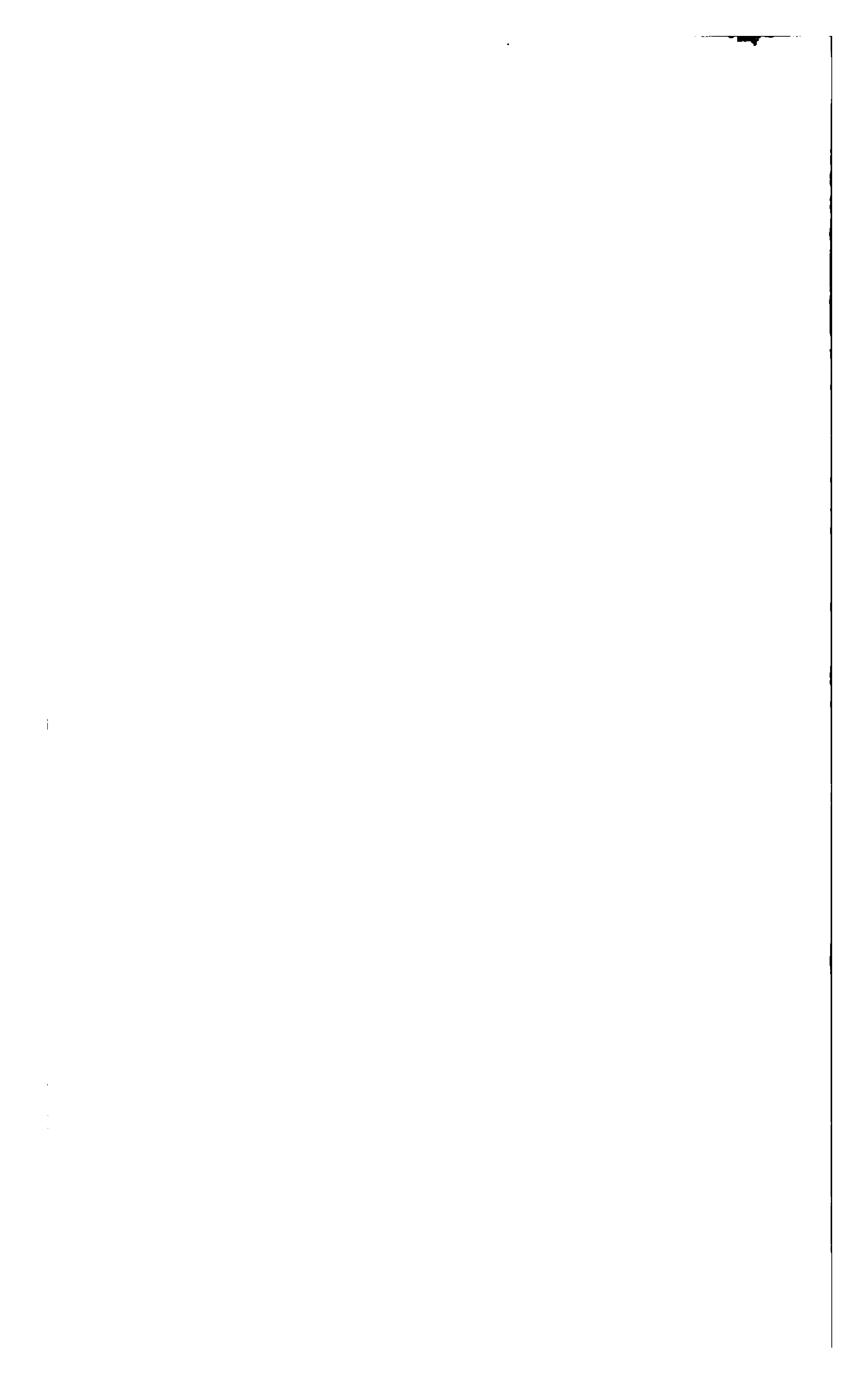
[1]) Koch S. 382 ff.

[2]) Lette u. v. Rönne 1, CXXII ff. u. 2, 204 ff.

[3]) Lette u. v. Rönne 1, 165 ff. Dönniges, Die neueste preußische Gesetzgebung über die Befreiung des Grundbesitzes von Abgaben, Lasten und Einschränkungen (1850) S. 214 ff. u. 264 ff. Gesetz-Sammlung S. 77 ff. u. 112 ff.

[4]) Der Staat übernahm die Abfindung des rentenberechtigten Gutsherren mit dem 20fachen Betrage der Renten in Rentenbriefen, die aber nur zu 4% verzinst wurden, so daß 1/10 der Rente, welche der Bauer mit den Steuern an den Staat zahlen mußte, zur Amortisation verwandt wurden. Zahlte der Bauer nur 9/10 der Rente, was von seinem Belieben abhing, so dauerte die Amortisation 56 1/2 Jahre, im ersten Falle nur 41 1/12 Jahre.





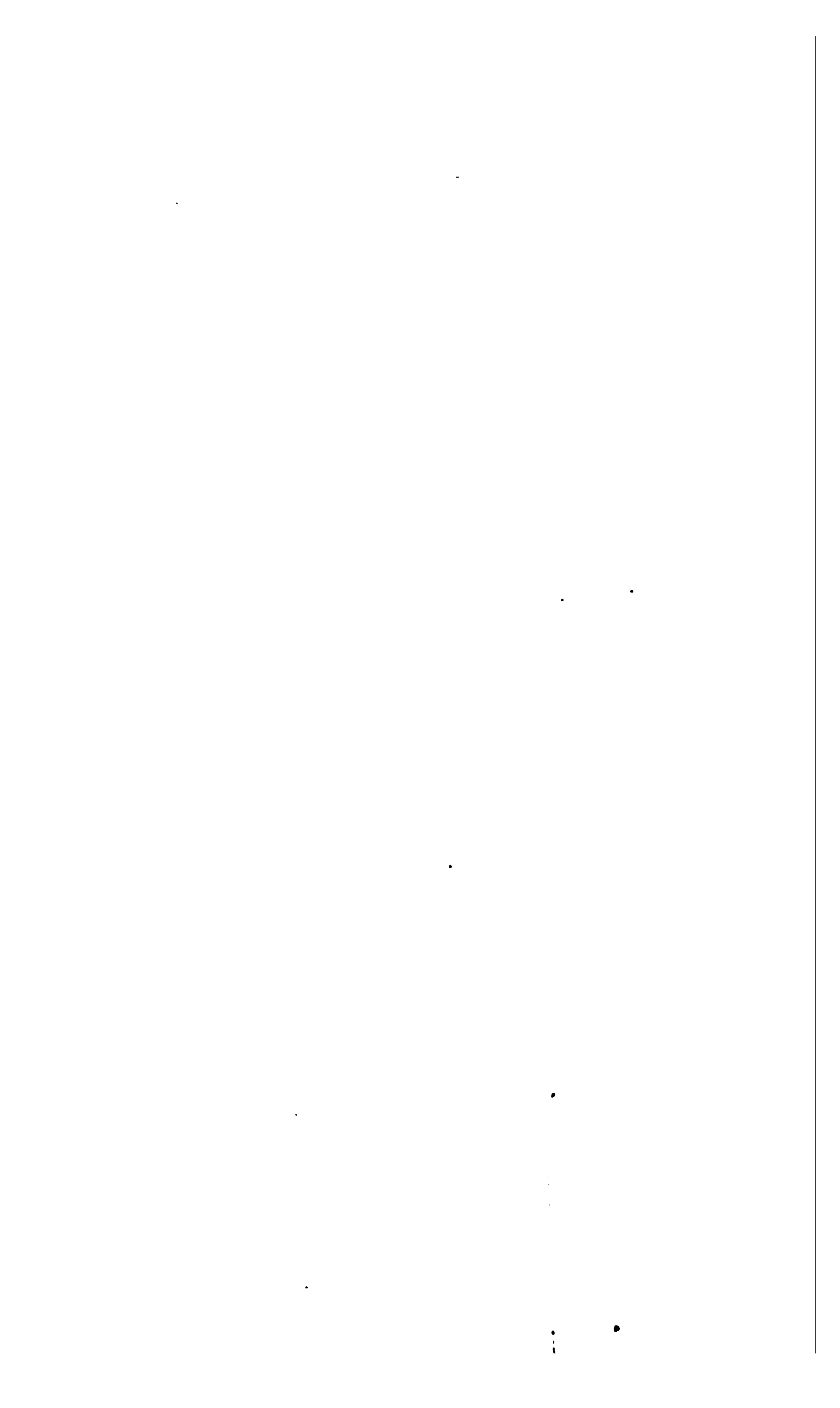
Beiträge für die
Geschichte Niedersachsens und Westfalens
1. Jahrgang 6. Heft



# Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster.

Von Dr. Franz Fischer.

1906.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.



# Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

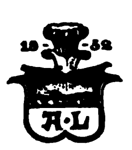
**Dr. Georg Erler**

Professor an der Universität zu Münster i. W.

**6. Heft:**

**Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster**

von **Dr. Franz Fischer.**



**1907.**

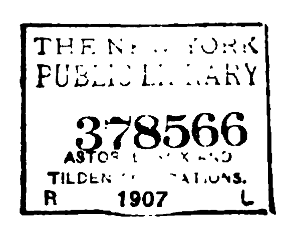
**Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.**



# Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster.

Von Dr. Franz Fischer.

1907.
Druck und Verlag von August Lax in Hildesheim.




# Inhaltsverzeichnis.

# Häufiger zitierte gedruckte Werke.


Cuhlmann, Mindische Geschichte, Minden 1748.

Chytraei Dav., Chronicon Saxoniae II. Rostock 1590.

Erhard, H. A., Geschichte Münsters, Münster 1837.

Geschichtsquellen des Bistums Münster (zitiert M. G. Q.), Bd. I., herg. v. J. Ficker, Bd. III., herg. v. Janßen, Bd. V. u. VI. (Kerssenbroch), herg. v. H. Detmer.

Hamelmann, H., Oldenburgisch Chronikon 1599.

Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, Bd. III., 17. u. 18. Aufl. besorgt von L. Pastor, Freiburg i. Br. 1899.

Ißleib, S., Der braunschweigische Krieg im Jahre 1545, Leipziger Dissertation 1876.

Ißleib, S., Philipp von Hessen, Heinrich von Braunschweig und Moritz von Sachsen 1541—1547, im „Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig, herausgegeben von P. Zimmermann, II (1903).

Keller, L., Die Wiederstellung der katholischen Kirche nach den Wiedertäuferunruhen in Münster 1535—1537, in Sybels histor. Zeitschrift 47.

Küch, Fr., Politisches Archiv des Landgrafen Philipps des Großmütigen von Hessen, Bd. I., in den „Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven“ Bd. 78.

Lenz, M., Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer, 3 Bde. 1880—91, in den „Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven“ 5, 28, 47.

Lenz, M., Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau, in Sybels histor. Zeitschrift 49.

Neudecker, G., Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation, Nürnberg 1838.

Neudecker, G., Urkunden aus der Reformationszeit, Kassel 1836.

Osnabrücker Geschichtsquellen, (zitiert O. G. Q.), Bd. II., herg. v. F. Runge, Die niederdeutsche Bischofschronik bis 1553, Bd. III. herg. v. C. Stüve, Annales monasterii S. Clementis in Iburg.

Ranke, L. v., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation Bd. VI. 5. Aufl. 1873.

Rommel, Chr. v., Geschichte von Hessen Bd. IV. Kassel 1830.

Rommel, Chr. v., Philipp der Großmütige, 3 Bde., Gießen 1830.

Schele, Kasper, Herr zu Schelenburg, Zur Geschichte des Bischofs Franz von Waldeck, mitgeteilt von D. Meyer in den „Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück I.“ (1848).

Schultze, V., Waldeckische Reformationsgeschichte, Leipzig 1903.
Spiegel B., Hermann Bonnus, 2. Aufl., Göttingen 1892.
Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Bd. 2a, Jena 1872.
Tschackert, P., Antonius Corvinus, in den „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens" Bd. III. u. IV.
Varrentrapp, C., Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln, Leipzig 1878.
Winckelmann, O., Politische Korrrspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation Bd. II. Straßburg 1887, Bd. III. Straßburg 1898.

## Die benutzten ungedruckten Archivalien befinden sich:

1. In der Bibliothek des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Münster, (zitiert Msr. Altertumsverein).
2. Im Staatsarchiv zu Marburg, Abteilung Stift Münster, (zitiert St. Marburg St. M.).
3. Im Staatsarchiv zu Münster, (zitiert St. Münster).

Bei den mitgeteilten Auszügen aus den noch ungedruckten Aktenstücken ist die Orthographie der Vorlage im allgemeinen beibehalten worden. Ungeändert sind regelmäßig nur u und v, je nach ihrer konsonantischen und vokalischen Bedeutung. Die sinnlose Häufung der Konsonanten am Ende der Worte ist beseitigt, die Interpunktion modernisiert worden.

## Einleitung.

Während der mißlungene Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Cöln bis in alle Einzelheiten aufgehellt worden ist,[1]) hat der Versuch, den Hermanns nächster Nachbar im Osten, der Graf Franz von Waldeck, Bischof von Münster, Osnabrück und Minden, zu einer Reformation in den Bistümern Münster und Osnabrück machte, bisher eine besondere Darstellung nicht gefunden. Die Schuld hieran hat wohl vor allem an der dürftigen und lückenhaften Überlieferung gelegen.

Von den gleichzeitigen Geschichtschreibern kommen für Münster in Betracht die Wiedertäufergeschichte Kerssenbrochs[2]) und die Münstersche Chronik von 1424—1557,[3]) für Osnabrück die niederdeutsche Bischofschronik von Dietrich Lilie.[4]) Kerssenbroch endigt seine Darstellung schon mit dem Jahre 1537, also schon vor der Zeit, in welcher der Bischof mit seinen Reformationsplänen offen hervortrat.[5]) Der Anhang, den er beifügte, sollte nur in Kürze berichten, wie es der Bürgerschaft der Stadt gelungen war, nach und nach bis zum Jahre 1553 ihre durch die Wiedertäuferunruhen verlorenen Rechte und Freiheiten wiederzuerlangen. Eine weitere Geschichte des Bischofs wollte Kerssenbroch in keiner Weise geben.[6]) Ähnlich verhält es sich auch mit der Münsterschen Chronik von 1424 bis 1557. Auch sie bringt über die Reformationsversuche

---

[1]) G. Drouven, Die Reformation in der Cölnischen Kirchenprovinz 1876, C. Varrentrapp. Hermann von Wied 187 8.
[2]) ed. H. Detmer, M. G. Q. V u. VI.
[3]) ed. J. Ficker, M. G. Q. I.
[4]) ed. F. Runge, O. G. Q. II.
[5]) Nach Erhard 367 „1543".
[6]) Detmer, M. G. Q. V 425

Franzens von Waldeck nichts. Ebensowenig unterrichten uns die Zusätze von Röchell[1]) und Corfey[2]) zu den früheren Chroniken. Mehr erfahren wir von Dietrich Lilie, der, ein Mönch aus dem Kloster Iburg, der Lieblingsresidenz Franzens von Waldeck, und selbst der neuen Lehre zugetan, auch mehr von des Bischofs Plänen wissen konnte. „Aber auch da schildert er nur das, was zu seiner Zeit allgemein bekannt wurde, während die Vorgänge, die sich hinter den Kulissen abspielten, keine Berücksichtigung finden, sei es, weil er sie nicht kannte, sei es, weil er es für unangemessen hielt, sie in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen.“[3]) Aber dennoch wird seine Chronik „die Hauptquelle für die Geschichte der Osnabrücker Reformation bleiben.“[4]) Neben ihr kommen noch in Betracht die „Annales monasterii St. Clementis in Iburg“,[5]) die aber auch nur die bekannten Tatsachen, wie den Abfall des Bischofs vom katholischen Glauben und die durch die Reformation hervorgerufenen Verhältnisse schildern.[6])

Die Nachrichten aus diesen Quellen sind also wenig erschöpfend, dazu wird der Standpunkt, von dem aus sie die Ereignisse schildern, durch den Umstand bestimmt, daß ihre Verfasser erst nach dem Mißlingen des Reformationsversuches und nach Wiederherstellung des alten Glaubens schrieben. Weder von katholischer noch von protestantischer Seite hatte man Lust, alte Wunden wieder aufzureißen.

Was die Chroniken von Minden betrifft, so sind diese für die Regierung des Bischofs Franz von Waldeck überaus dürftig und gewähren uns so gut wie gar keinen Einblick in seine kirchliche Politik. Die Stadt selbst stand dem Bischofe ziemlich unabhängig gegenüber und trat sogar selbständig in den schmalkaldischen Bund ein.[7])

---

[1]) M. G. Q. III 231 ff.
[2]) M. G. Q III 327 ff., obwohl hier Orte, die die neue Lehre angenommen hatten, mit dem Jahre der Einführung und den Namen der ersten Prediger aufgeführt werden, unter andern Osnabrück 1521 mit Gerhard Hecker.
[3]) Runge, O. G. Q. II. 51.
[4]) Runge, O. G. Q. II 51.
[5]) ed. Stüve O. G. Q. III.
[6]) O. G. Q. III 72 ff.
[7]) „1536“ nach Rommel, Philipp I 408, „1537“ nach Cuhlemann IV 79.

Bei weitem mehr Nachrichten als die gleichzeitigen Geschichtschreiber bieten die Archivalien jener Zeit, besonders die Landtagsakten, die Gesandtschaftsberichte und der Briefwechsel aus der Kanzlei Franzens von Waldeck. Aber leider sind auch diese nur sehr lückenhaft erhalten. Die für die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden in Betracht kommenden jetzigen Königl. Preußischen Staatsarchive weisen gerade für diese Zeit sehr geringe Bestände auf. In Osnabrück sind die Landtagsakten für die Jahre 1533—1554 überhaupt nicht mehr vorhanden. Kein Wunder, wenn die Geschichtschreiber für Münster, Osnabrück und Minden, wie Erhard,[1]) Stüve[2]), Cuhlmann[3]) und Schroeder[4]) über die Zeit der Reformationsbestrebungen des Bischofs Franz von Waldeck wenig ausführlich und zum Teil ungenau berichten.

Auch die allgemeinen Darstellungen für das Zeitalter der Reformation haben, mit Ausnahme von Janssen-Pastor, den Bestrebungen des Bischofs Franz nur geringe Aufmerksamkeit gewidmet. Ranke,[5]) Bezold,[6]) Droysen[7]) und Egelhaaf[8]) deuten nur kurz auf seine auf die Einführung der neuen Lehre gerichteten Pläne hin und stellen sie dar als eine Folgeerscheinung der Reformation seines Metropoliten, des Erzbischofs von Köln. In neuester Zeit haben nun die umfangreichen Aktenpublikationen von Lenz[9]) und Winckelmann[10]) für die Geschichte Franzens von Waldeck ein reiches und gänzlich neues Material erschlossen, das diesen Geschichtschreibern unbekannt

[1]) Geschichte Münsters, Münster 1837.
[2]) Geschichte des Hochstifts Osnabrück Bd. 2a Jena 1872.
[3]) Mindische Geschichte IV, Minden 1748.
[4]) Chronik des Bistums und der Stadt Minden Minden 1886.
[5]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (5. Aufl. 1873) IV 245.
[6]) Geschichte der deutschen Reformation. (Onckensche Sammlung III) 734.
[7]) Geschichte der Gegenreformation (Onckensche Sammlung III 3 [I]) 255.
[8]) Deutsche Geschichte im 16. Jahrhungert bis zum Augsburger Religionsfrieden (Bibliothek deutscher Geschichte) Bd. II (1892) 416.
[9]) Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer, 3 Bd. 1880/91. (Publikationen aus den Königl. Preußischen Staatsarchiven Bde. 5, 28, 47.)
[10]) Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation Bd. II (1887) u. Bd. III (1898).

war. Janssen-Pastor[1]) hat unter Hinweis auf diese Veröffentlichungen und unter Benutzung der Schätze des Frankfurter Archivs zuerst genauere Aufschlüsse über die Pläne des Bischofs zu geben vermocht.

Wenn ich es trotzdem unternahm, die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck nochmals zum Gegenstande der Darstellung zu machen, so geschah es, weil mir ein sehr reiches, zum Teil noch unbenutztes Aktenmaterial aus dem Staatsarchiv zu Marburg zur Verfügung stand. Dieses Archiv birgt das inhaltreiche und vorzüglich erhaltene Archiv Philipps des Großmütigen von Hessen. War es doch gerade dieser, an dem der Bischof bei seinem Reformationsversuche die beste Stütze und den eifrigsten Förderer fand, und mit dem er einen regelmäßigen Briefwechsel unterhielt.

Indem ich nun diese und andere bereits gedruckte, aber für diesen Zweck noch nicht verwertete Aktenstücke des Marburger Archivs meiner Darstellung zu Grunde legte, war es mir möglich, manche Lücke der bisherigen Darstellung auszufüllen und manchen Irrtum darin zu berichtigen.

## Erstes Kapitel.

### Franz von Waldeck bis zum Beginne seines Reformationsversuches.

Franz von Waldeck stammte aus dem in Westfalen hoch angesehenen Geschlechte der Grafen von Waldeck. Er war 1491 geboren als der dritte Sohn Philipps II. aus dessen erster Ehe mit Katharina von Solms.[2]) Als nachgeborener Sohn von der Regierung ausgeschlossen, wurde er für den geistlichen Stand bestimmt, und so finden wir ihn seit Ostern 1506 als Studenten auf der Universität Erfurt. Am 18. Oktober 1508 wurde er zum Rector magnificus gewählt. Er bekleidete diese Würde bis zum 1. Mai 1509. Im Sommer 1510 setzte er seine Studien in Leipzig fort. Hier wird er in der Matrikel bereits als „canonicus ecclesiae maioris Coloniensis“

[1]) Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. III, 17. u. 18. Aufl. (Freiburg i. Br. 1899) 560 ff., 565 ff., 625.
[2]) Schultze 160.

bezeichnet.[1]) Frühzeitig bekam er noch andere reiche Pfründen. Seit dem Jahre 1521 finden wir ihn auch als Domherrn von Mainz, Trier und Paderborn.[2]) Im Jahre 1524 starb sein Vater und übernahm sein ältester Bruder Philipp III., der Taufpate des Landgrafen Philipp von Hessen, die Regierung. Dieser, vermählt mit Anna, der Tochter Johanns II. von Kleve, war ein Anhänger der neuen Lehre, und seine 1525 erlassene „Landordnung" ist als der Anfang der Reformation in Waldeck zu betrachten. Ohne auf erheblichen Wiederstand zu stoßen und ohne Anwendung von Gewalt wurde sie eingeführt, die Klöster, deren Insassen zum größten Teil zur neuen Lehre übertraten, nach und nach aufgehoben. Im Jahre 1530 war die Reformation in der Grafschaft Waldeck als durchgeführt zu betrachten.[3])

Unberührt konnte Philipps Bruder Franz von diesen Vorgängen nicht bleiben, zumal da er mit seiner Familie stets in einem innigen verwandtschaftlichen Verkehr blieb. Daß auch er der neuen Lehre zuneigte, ist unzweifelhaft, wie wir ja auch von Anfang an einen evangelischen Hofkaplan in seiner Nähe finden, aber offen der Reformation seines Bruders zuzustimmen, durfte er nicht wagen, wollte er nicht seine reichen Pfründen, von denen er leben mußte, verlieren. Im öffentlichen Leben war er bislang noch nicht hervorgetreten.[4]) Jetzt

---

[1]) Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont IV (1904) 10.

[2]) L. Varnhagen, Sammlungen zu der Waldeckischen Geschichte 177 (Mengeringhausen 1780). Das ganze Mittelalter hindurch bis tief in das 16. Jahrhundert hinein saßen Mitglieder des rührigen und aufstrebenden Hauses Waldeck in den Kapiteln von Köln, Mainz, Paderborn, Minden und andern, es stellte Bischöfe für Lüttich, Münster, Osnabrück und Minden. Eingeengt zwischen Hessen, Westfalen und Niedersachsen, infolge der gebirgigen Lage wenig wohlhabend, durch seine Lage auf die bedeutenden Nachbarstaaten hingewiesen, war das Haus Waldeck stets lebensfähig und regsam geblieben, während viele andere Grafschaften aufgesogen oder zurückgegangen waren. Vgl. Schultze 1 ff.

[3]) Schultze 73 ff.

[4]) „Franz von Waldeck war vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl klevischer Amtmann zu Beineburg gewesen", berichtet Droysen, Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation 269 (Onckensche Sammlung III 3 [I]). Franzens Vater Philipp war lange Zeit Statthalter des Herzogs von Jülich in Ravensberg gewesen. Varnhagen a. a. O. 177 Anmerk. 89.

änderte sich seine Stellung, als er am 2. Februar 1530 zum Bischofe von Minden gewählt wurde.

Diese Wahl verdankt er in erster Linie der tatkräftigen Unterstützung des Herzogs von Jülich und Kleve und des Erzbischofs Hermann von Köln. Er war um so mehr auf ihre Unterstützung angewiesen, als ihm ein mächtiger Nebenbuhler gegenüberstand. Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel suchte nämlich die Wahl seines erst dreijährigen Sohnes Philipp mit Gewalt durchzusetzen.[1]) Da aber dieser Kandidat einen zu starken Rückhalt an seinem Stammlande gegen das Domkapital finden konnte, also zu mächtig erschien, und außerdem die Gewalttätigkeiten des Herzogs viel böses Blut erregt hatten, so entschied sich das Domkapitel für den Grafen Franz von Waldeck, der infolge seiner geringen Hausmacht auch abhängiger vom Kapitel bleiben mußte.

Franz sollte aber bald zu noch größerer Macht gelangen. Am 14. Mai 1532 starb Erich II., der Bischof von Münster und Osnabrück, nachdem er kaum sieben Wochen regiert hatte. Unter seinem Vorgänger Friedrich III., dem Bruder des Erzbischofs Hermann von Wied, der für seine Person einer Kirchenreformation wohl geneigt gewesen war, aber der freiwillig resigniert hatte, hatte die neue Lehre auch in Münster Boden gefunden und zu tumultuarischen Auftritten zwischen den Anhängern der neuen Lehre und denen der alten Kirche geführt, ja zuletzt war die Stadt Münster fast ganz evangelisch geworden.[2]) Der neue Bischof Erich hatte in der kurzen Zeit seiner Herrschaft den Sturm nicht beschwören können, und jetzt drohte nach seinem Tode die neue Lehre völlig zum Siege zu gelangen. Das Domkapitel, aus Angehörigen der zur alten Kirche haltenden westfälischen adligen Geschlechter zusammengesetzt, stand diesem Ansturme ohnmächtig gegenüber und suchte deshalb den verwaisten Bischofsstuhl so schnell wie möglich wieder zu besetzen. Es verband sich zu diesem Zweck mit dem Domkapitel von Osnabrück, wo sich bereits seit 1521 die neue Lehre ausgebreitet hatte, und wo jetzt ähnliche Vorgänge wie in Münster

[1]) Stüve 59; Cuhlmann IV 47.
[2]) Erhard 301 ff.

zu befürchten waren.[1]) Ihre Blicke richteten sich auf den Bischof von Minden, Franz von Waldeck. In ihm glaubten sie einen geeigneten Kandidaten gefunden zu haben. Da er von Haus aus keine große Macht besaß, so hofften die Kapitel durch ihn, dem sie die Macht erst gaben, regieren und der neuen Lehre Herr werden zu können. Philipp von Hessen, der der Lehnsherr der Grafen von Waldeck war und daher an Franz von Waldeck einen guten Nachbar zu bekommen hoffte, unterstützte nach Kräften dessen Wahl,[2]) und dieser wurde auch am 1. Juni 1532 zum Bischofe von Münster und am 11. Juni 1532 zum Bischofe von Osnabrück gewählt.[3]) Eine ansehnliche Macht vereinigte Franz jetzt in seiner Hand. Er, der Sproß eines kleinen Grafengeschlechts, war einer der angesehensten Fürsten Norddeutschlands geworden. Da es aber nach kirchlicher Vorschrift nicht erlaubt war, daß ein Bischof mehrere Bistümer verwaltete, so mußte er bei der Kurie um Dispens nachsuchen. Er wurde ihm am 16. August 1532 vom Papste Klemens VII. erteilt,[4]) vielleicht um so bereitwilliger, da man hoffte, dadurch ihn, der durch seine Familie der neuen Lehre nahe stand, desto sicherer und fester bei dem katholischen Glauben zu halten.

Die Macht, die der neue Bischof besaß, war aber nicht so bedeutend, wie es schien. Denn nicht einen kraftvollen Herrscher, der aus eigener Machtvollkommenheit die Geschicke des Landes lenkte, hatten sich die Kapitel wählen wollen, sondern ein gefügiges Werkzeug in ihrer Hand zur gewaltsamen Niederwerfung der neuen Lehre. Um dieses zu erreichen, hatte Franz von Waldeck sowohl für Münster[5]) wie für Osnabrück[6]) Wahlkapitulationen eingehen müssen, die ihm eine selbständige Regierung nicht gestatteten und ihn insbesondere zur Bekämpfung der neuen Lehre verpflichteten. Franz hatte aber von Anfang an keineswegs Lust, seinen Kapiteln zum

[1]) Stüve 57.
[2]) L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer (1880) 302.
[3]) Stüve 59.
[4]) St. Münster, Urkunde 2985.
[5]) Erhard 302.
[6]) Abgedruckt in den Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück XIII 221.

willenlosen Werkzeug zu dienen. Nicht nur hatte er den Ehrgeiz, als Herrscher aufzutreten, sondern es beschäftigte ihn auch früh der Plan, der kirchlichen Reformation in seinen Bistümern zum Siege zu verhelfen und diese in weltliche Fürstentümer zu verwandeln, die, im erblichen Besitze seines Hauses, diesem im nordwestlichen Deutschland eine ausschlaggebende Bedeutung gegeben hätten. So waren die Ziele, die Franz verfolgte, den Wünschen der Kapitel direkt entgegengesetzt und deshalb suchte er zunächst einen sicheren Rückhalt gegen seine Kapitel zu gewinnen.

Für diese Pläne erachtete der Bischof ein Bündnis mit Philipp von Hessen, dem er durch seine Familie nahe stand, und der durch die Unterstützung seiner Wahl gezeigt hatte, daß er ihn zum mindesten nicht für einen geschworenen Feind der neuen Lehre hielt, am geeignetsten. Nach längeren Verhandlungen schloß er daher mit dem Landgrafen in einer persönlichen Zusammenkunft am 29. Oktober 1532 ein Schutz- und Trutzbündnis ab.[1]) Durch dieses wurde im Notfall eine gegenseitige Hilfe von 300 wohlgerüsteten Reitern zugesagt. Von dieser sollten jedoch die Fürsten entbunden sein, „wenn einer von ihnen seine Untertanen mit der Tat der Religion halber zu strafen oder zu überziehen gedächte.“ Diese Beschränkung war offenbar mit Rücksicht auf Franzens Verhältnis zur Stadt Münster in den Vertrag aufgenommen worden.[2])

Gemäß der dem Kapitel gegenüber eingegangenen Verpflichtung hatte nämlich Franz am 24. Juni 1532 an Münster die Aufforderung ergehen lassen müssen, die kirchlichen Neuerungen abzustellen. Ernstlich dachte freilich der Bischof, da er der neuen Lehre keineswegs abgeneigt war, nicht daran, mit Gewalt vorzugehen, sondern er wollte lediglich in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung den Versuch machen, die alte Kirche wieder in ihre Rechte einzusetzen, oder, falls das, wie er annehmen mußte, nicht glücken sollte, wenigstens den Frieden

[1]) St. Marburg St. M. 1514/32 I, auch Detmer M. G. Q. V. 423

[2]) C. A. Cornelius, Geschichte des Münsterischen Aufruhrs II 147 ff. (Leipzig 1860). L. Keller, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reiches in Münster 98 ff. (Münster 1880). G. Tumbült, Die Wiedertäufer 54 (Monographien zur Weltgeschichte VII, Bielefeld und Leipzig 1899).

zwischen den Religionsparteien herzustellen. Für eine Vermittlung fand er aber in Münster, jedenfalls zu seinem Bedauern, keinen Boden, denn hier hatten die radikalen Elemente die Oberhand gewonnen. Mit ihnen war nicht zu verhandeln. Die Bürgerschaft der Stadt, deren Ziel der Anschluß an den schmalkaldischen Bund und völlige Unabhängigkeit vom Landesfürsten war, lehnte jede Verhandlung über die kirchliche Frage ab und nahm dem Bischofe gegenüber, trotz dessen friedlichen Absichten, eine drohende Haltung ein. Da die Bürger am 26. Dezember 1532 sogar einen Überfall auf den Bischof unternahmen, um sich seiner zu bemächtigen, so war Franz, der nun für seine landesherrliche Gewalt zu fürchten begann, gezwungen, Gewalt anzuwenden. Nichts konnte aber seinem Gönner, dem Landgrafen von Hessen, unerwünschter sein, als der Ausbruch eines Kampfes, der durch das Eingreifen der benachbarten katholischen Mächte leicht zu einer völligen Unterdrückung der neuen Kirche im Münsterlande und zu einem Anschluß des Bischofs an die katholische Partei führen konnte. Er unternahm daher die Vermittlung, und da in Münster gerade die gemäßigte Partei ans Ruder gelangte, der Bischof aber nach wie vor zur Aussöhnung mit der evangelischen Bürgerschaft geneigt war, an der er eine Stütze gegen das Domkapitel zu gewinnen hoffte, so kam am 14. Februar 1533 ein Vertrag zustande,[1]) der für Münster außerordentlich günstig ausfiel. Der Bischof räumte danach der Stadt völlige Religionsfreiheit ein und überließ die sechs Pfarrkirchen der Stadt den Anhängern der neuen Lehre. Die Stadt dagegen gelobte, dem Bischofe den gebührenden Gehorsam zu leisten.

Wohl oder übel mußten Domkapitel und Ritterschaft diesen Vertrag anerkennen, durch den sich der Bischof die Bürgerschaft Münsters und somit eine Partei im Lande gewonnen hatte. Fortan aber standen sie in feindseliger Haltung dem Bischofe gegenüber, hatte er doch sein Versprechen, der alten Kirche in Münster zum Siege zu verhelfen, nicht eingelöst.

---

[1]) Erhard 316.

Nunmehr glaubte Franz mit seiner wahren Gesinnung offener hervortreten zu können. Hierzu boten ihm die Verhältnisse in der Stadt Osnabrück eine Gelegenheit. Hier war schon seit 1521 die neue Lehre durch Gerhard Hecker, den Präceptor Luthers in Erfurt,[1]) verkündet worden, und sie hatte so großen Beifall bei der Bürgerschaft gefunden, daß das Kapitel nicht wagen durfte, ernstlich gegen ihre Verbreitung einzuschreiten. Von Franz von Waldeck hatte es eine Wiederherstellung der alten Kirche gehofft. Daher hatte es ihn in der Wahlkapitulation verpflichtet, gegen die Neuerungen vorzugehen. Auch hier war Franz seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen. Das Kapitel hatte keine Veranlassung gehabt, ihn an seine Pflicht zu erinnern, da die neue Lehre ruhig und ohne Angriffe gegen die Geistlichkeit der alten Kirche in der Stadt verbreitet wurde. Anders wurde es, als das Volk, durch die aufrührerischen Predigten des eingewanderten gelbrischen Prädikanten Buthmann aufgehetzt, anfing in Bewegung zu geraten. Dieser, ein „leidenschaftlicher und unruhiger Mensch“,[2]) hetzte die Menge gegen den Klerus auf, so daß es zu offenem Aufruhr kam. Jetzt mußte der Bischof, der bislang die neue Lehre geduldet hatte, eingreifen, um seine gefährdete landesherrliche Gewalt aufrecht zu erhalten. Da er jedoch wünschte, wie in Münster so auch in Osnabrück ein Gegengewicht gegen Kapitel und Ritterschaft zu gewinnen, so ging er außerordentlich schonend vor, um das Volk, das sich in seinem Glauben bedroht fühlen konnte, nicht noch mehr aufzuregen und damit ernstliche Gefahren für seine Herrschaft heraufzubeschwören.

Um die aufgeregten Geister zu beruhigen, sandte er seinen evangelischen Hofkaplan, Johann von Syburg, in die Stadt. Dieser hatte auch Erfolg und predigte dort eine Zeitlang an der Marienkirche, wo er „Christum mit reiner Lere dem volcke hefft ingebeldet sunder lasterunge unde schelbunge.“[3]) Dies geschah im Jahre 1533. Im folgenden Jahre gestattete der Bischof, daß in den beiden Kirchen von Osnabrück, wo der

[1]) Spiegel 78.
[2]) G. Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte 71, Stuttgart 1902.
[3]) O. G. Q. II 274.

Rat das Patronat besaß, der Gottesdienst nach evangelischem Ritus gehalten werde, „da er beabsichtige, der ganzen Diözese eine gleichförmige Gottesdienstordnung zu geben.“ [1])

Diese Absicht jedoch wurde für die nächste Zeit durch andere Sorgen, welche den Bischof völlig in Anspruch nahmen, vereitelt. In Münster änderten sich schnell die durch den Vertrag vom 14. Februar 1533 geschaffenen Verhältnisse. Die Ratswahl im März 1533 bedeutete einen vollständigeu Sieg der neuen Lehre und man ging jetzt daran, Ordnungen für Schule und Kirche aufzustellen. Mit der Ausarbeitung der Kirchenordnung wurde Bernhard Rothmann, der schon früher der neuen Lehre, durch seine demagogischen Predigten viel geschadet hatte, beauftragt, obwohl er schon damals als Anhänger der Wiedertäufer verdächtig erschien.[2]) So war es denn auch kein Wunder, daß seine Kirchenordnung wenig dem lutherischen Standpunkte entsprach. Der Landgraf, dem sie im April zur Begutachtung übersandt wurde, forderte eine Änderung der Artikel über Taufe und Abendmahl. Aber vergebens. Rothmann hatte endgültig mit dem Luthertum gebrochen, und, gestützt auf die Gilden, machte er seit Mai 1533 aus seinen Anschauungen kein Hehl mehr. Immer schroffer traten die streng lutherische Ratspartei und die demokratische unter der Führung Rothmanns einander gegenüber. Verschärft wurde dieser Gegensatz noch, als in einem im Anfang August zur Beilegung der religiösen Zwistigkeiten veranstalteten Religionsgespräch Rothmann seine Ansicht über die Kindertaufe glänzend verteidigte und seine Gegner widerlegte. In Wort und Schrift verbreitete er fortan seine Anschauungen, unterstützt durch die eingewanderten Wassenberger Prädikanten und Melchioriten, und der Rat wagte nicht, ernstlich gegen ihn vorzugehen, da ihm die Gilden ihren sicheren Schutz gewährten. Alle Versuche Philipps von Hessen, der mit Recht von der wiedertäuferischen Bewegung in Münster Unheil für die neue Lehre fürchtete, Rothmann aus Münster zu entfernen, scheiterten. Vermutlich von Philipp gewarnt, entschloß sich Franz von

[1]) Chytraeus II 249.
[2]) Detmer und Krumbholtz, Zwei Schriften des Münsterschen Wiedertäufers Bernhard Rothmann, Einleitung 51 ff. Dortmund 1904.

Waldeck die Stadt aufzufordern, Rothmann zu verhaften. Doch vergeblich. Diese Sekte hatte schon eine zu große Macht gewonnen und verstärkte sich noch durch Einwanderung radikaler Elemente von Holland her. Bis zum Februar 1534 trafen auch die Führer der wiedertäuferischen Bewegung, Johann von Leyden und Jan Matthys, in Münster ein.[1]) Durch sie gewann die radikale Richtung völlig die Oberhand. Münster war bald vollständig in den Händen der Wiedertäufer. Da diese das „heilige Reich unter den Gotteskindern" aufrichten wollten und daher jede weltliche Autorität ablehnten, so war es für Franz von Waldeck vollkommen aussichtslos, mit den in der Stadt zur Herrschaft gelangten Sektierern zu verhandeln, zumal da die Ereignisse sich in solch überstürzender Weise abspielten, daß ihm gar keine Gelegenheit geboten wurde, seine Oberhoheit aufrecht zu erhalten.

Trotz der Nachsicht, mit der Franz den Abfall von der alten Kirche hinnahm, mußte er jetzt, wo seine geistliche und weltliche Autorität bedroht war, gegen die widerspänstige Bürgerschaft den Kampf aufzunehmen. Am 28. Februar 1534 begann er mit der Einschließung Münsters den offenen Krieg gegen die Aufrührer. Doch nicht zum Schutze des katholischen Glaubens griff er zu den Waffen, sondern nur zum Schutze seiner Landeshoheit.[2])

Auch hier war wieder der erste, der den Bischof unterstützte, Philipp von Hessen, der zwei Fähnlein Knechte, ein Geschwader Reiter und zwei große Kartaunen nebst Munition schickte.[3]) Wenn er dem Bischofe so bereitwillig seine Hilfe lieh, so leitete ihn die Rücksicht auf die Evangelischen in Münster, die er, als Teilnehmer an dem Kampfe, gegen die Katholischen nach dem vorauszusehenden Ausgange der Belagerung zu unterstützen am besten in der Lage vor. Auch mochte er befürchten, daß bei längerem Widerstande der Wiedertäufer die burgundische Macht in den Krieg eingreifen werde,

[1]) Detmer und Krumbholtz a. a. O.

[2]) Janssen-Pastor 351.

[3]) Rommel, Philipp I 386. Wiegand Lanze, Hessische Chronik, (Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 2. Supplement) I 257.

und dieser mit einer vollständigen Unterdrückung der neuen Kirche in Westfalen enden müsse. Hat man doch bereits im Oktober 1533, als die Lage in Münster anfing gefährlich zu werden, am burgundischen Hofe daran gedacht, den Bischof zur Resignation zu bewegen und seine Länder mit den burgundischen zu vereinigen.[1])

Aber Philipps Hilfe allein genügte nicht, den Bischof zum Herrn seiner aufrührerischen Stadt zu machen, Franz mußte sich noch an die benachbarten katholischen Fürsten um Beistand wenden. Diese gewährten ihm die erbetene Hilfe, aber sie legten ihm eine schwere Bedingung dafür auf. Der Abschied des Kreistages von Koblenz, auf dem 34 Reichsstände vertreten waren, unter andern Mainz, Trier, Köln, Kleve und Paderborn, bewilligte am 26. Dezember 1534 den erbetenen Beistand, dagegen mußte sich der Bischof verpflichten, daß, falls Münster innerhalb der nächsten sechs Monate, vom 13. Dezember anfangend, erobert würde, „darin keine Ordnung, Form oder Maß vorgenommen, gehandelt oder getan werden sollte außer mit Wissen und Willen der unterzeichneten Kreisstände und Mithelfer."[2])

Der Landgraf konnte nicht im Zweifel sein, daß diese Bestimmung den Zweck hatte, den Bischof von den katholischen Bundesgenossen in Abhängigkeit zu erhalten, sobald es sich darum handelte, nach dem Falle der Stadt die Anordnungen über die Konfession der Bürgerschaft zu treffen. Er begann daher seit dieser Zeit energische Anstrengungen zu machen, das Ziel dieses Abschiedes zu durchkreuzen.[3])

Am 25. Juni 1535 fiel endlich Münster in die Gewalt der Belagerer. Wohl machte der Landgraf den Versuch, der gefallenen Stadt die politische und religiöse Freiheit zu retten, aber er scheiterte an dem am 19. Juli 1535 zwischen Münster, Köln und Kleve geschlossenem Abschiede zu Neuß, besonders da auch der Kaiser zu Ungunsten der Stadt eingriff.[4]) Noch einmal verwandte sich Philipp auf dem Reichstage zu Worms

[1]) Stüve 63.
[2]) Keller 433 ff.
[3]) Keller 435 ff.
[4]) Keller 444 ff.

für sie, aber auch hier drang er nicht durch. Es wurden hier nunmehr Beschlüsse gefaßt, die die Selbständigkeit Münsters geradezu vernichteten. Der Landgraf war damit endgültig unterlegen. Die katholische Gegenpartei hatte sich zu stark erwiesen, und der Bischof selbst war ganz von seinen katholischen Nachbaren abhängig geworden, denen er als Pfänder für die ihm gemachten Darlehen eine große Anzahl münsterscher Schlösser und Ämter hatte überlassen müssen.[1]) Um wenigstens den Schein, als sei er Herr in Stadt und Bistum Münster, zu wahren, zog es deshalb der Bischof vor, sich mit seinen Landständen im Sinne der Koblenzer und Neußer Abschiede zu einigen, bevor die auf dem Wormser Reichstage beschlossene Kommission in Münster eintraf. Danach wurde durch die „Ordnung" vom 30. April 1536 in Münster die katholische Religion im vollen Umfange wiederhergestellt, die Reformation völlig ausgeschlossen. Eine Zitadelle wurde angelegt, von der aus der Bischof die Stadt beherrschte.[2])

Völlig war die aufrührerische Stadt bezwungen. Mit ihr sank aber zugleich die Macht ihres Bezwingers. Jetzt hatte Franz von Waldeck an dieser keine Stütze mehr gegen Kapitel und Ritterschaft. Er, der im Herzen der neuen Lehre zugetan war, sie von Anfang an in seinen Stiften begünstigt und allgemein einzuführen gedacht hatte, konnte vorerst nicht daran denken, sein Ziel weiter zu verfolgen. Die Macht, die er durch die Begünstigung der Reformation in Münster und Osnabrück den Kapiteln und dem Adel seiner Bistümer gegenüber erlangt hatte, und die er durch eine Säkularisation zu vergrößern hoffte, war mit dem Falle Münsters dahin. Nicht einmal die Einziehung des Münsterschen Nonnenklosters Überwasser für seine Tafelgüter, die er jetzt versuchte, konnte er durchsetzen.[3]) Franz von Waldeck ließ jedoch seine Pläne nicht fallen. Offen gab er sie und seine religiösen Gesinnungen dem Landgrafen zu erkennen.

Philipp war jedoch nicht in der Lage, den Kampf gegen die katholischen Bundesgenossen Franzens aufzunehmen. Er trieb

[1]) Keller 449.
[2]) Keller 452 ff.
[3]) M. G. Q. VI 862.

den Bischof nicht vorwärts, aber er riet ihm auch von seinen Plänen nicht ab. Er begnügte sich den Bischof kurz nach dem Falle Münsters aufzufordern, hinsichtlich der Wiederherstellung der Religionsverhältnisse in dieser Stadt so zu handeln, „wie sein Gewissen es ihm eingebe und nur den Allmächtigen vor Augen zu haben.“[1])

Den Willen hierzu hatte der Bischof, aber nicht die Macht. Er sei, so ließ er dem Landgrafen mitteilen,[2]) dem Evangelium wohl geneigt und bereit, es mit der Zeit mit Rat des Landgrafen und anderer evangelischer Stände aufzurichten. Unter den augenblicklichen Verhältnissen würde aber eine Reformation mehr schaden als nützen, denn er sei zur Zeit nicht Herr im Stifte. Deshalb wolle er eine Zitadelle in der Stadt bauen, um dadurch diese und damit auch das Land zu beherrschen. Sei er dann des Stifts „mächtiger“ geworden, so wolle er mit der Reformation beginnen und sich hierbei nach den Ratschlägen des Landgrafen richten. Zugleich bat er diesen, ihn nach einiger Zeit zu besuchen, um persönlich sich mit ihm in Sachen des Evangeliums zu unterreden.

Diese Anschauungen und Absichten des Bischofs konnten der katholischen Gegenpartei nicht verborgen bleiben. Sie maß, wie Cuhlmann[3]) berichtet, schon zu dieser Zeit dem Bischofe bei, daß er heimlich der neuen Lehre zugetan sei, und daß er sich nur aus Furcht vor dem Papste, um nicht seine drei Bistümer zu verlieren, nicht offen zu ihr bekenne. Den Beweis für die Richtigkeit ihrer Vermutung lieferte ihnen jetzt Franz von Waldeck selbst durch sein Verhalten gegen die Stadt Minden. Hier hatte sich schon seit 1526 die neue Lehre ausgebreitet.[4]) Die Stadt war fast völlig evangelisch geworden, und die Bürgerschaft trat allmählich in scharfen Gegensatz zum Domkapitel, so daß 1535 der Ausbruch eines offenen Kampfes

[1]) Keller 437.

[2]) Bericht des hessischen Gesandten Sigmund von Boineburg an den Landgrafen vom 7. Juli 1535, teilweise abgedruckt bei Cornelius, De fontibus quibus in historia seditionis Monasteriensis Anabaptisticae narranda viri docti huc usque usi sunt. Dissertation Münster 1850 p. 31; cf. Keller 438.

[3]) Cuhlmann IV 61.

[4]) Cuhlmann IV 28.

drohte. Wie er es 1533 in Osnabrück getan hatte, so suchte auch hier der Bischof ihm zu begegnen und zugleich die Stadt für sich zu gewinnen. Deshalb suchte er zwischen Bürgerschaft und Domkapitel zu vermitteln und der neuen Lehre Freiheit zu verschaffen, denn sie zu hindern war, wie er dem Landgrafen schrieb, sein „gemuet und meinung nit".[1]) Seine Bemühungen hatten Erfolg. Am 8. September konnte er einen Vergleich schließen, der beiden Parteien Religionsfreiheit gewährte.[2])

Inzwischen erfolgte in Münster langsam die Rückwanderung der im Anfange des Krieges von den Wiedertäufern vertriebenen Bürger. Die Wiedertäufer selbst waren im Kampfe zumeist gefallen oder entkommen. Die Gefangenen wurden vom Bischofe, der auch hier große Duldung bewies, begnadigt und ausgewiesen.[3]) Unter den Zurückwandernden befanden sich auch evangelische Bürger. Nun führten nach dem Falle der Stadt zunächst das Regiment die beiden Hauptleute der Besatzung, Godbert von Schedelich und Wilken Steding, Anhänger der neuen Lehre, und diese benutzten, sei es mit oder ohne Vorwissen des Bischofs, ihre Stellung dazu, die Predigt der neuen Lehre zu fördern.[4]) Wohl erhob sich hiergegen bei der katholischen Geistlichkeit heftiger Widerspruch, aber dennoch konnte sich, trotz der Härte der katholischen Restauration, wieder eine kleine evangelische Gemeinde bilden. Zwar durfte sie Franz nicht offen anerkennen, aber er duldete sie doch und war geneigt, ihr weiteren Vorschub zu leisten, denn gerade damals wurde er noch in seiner Neigung zur neuen Lehre bestärkt durch die Bekanntschaft mit hervorragenden Reformatoren.

Es hatte nämlich Philipp von Hessen auf Wunsch Franzens von Waldeck die hervorragenden Theologen der neuen Kirche, Antonius Corvinus und Johannes Kymeus, an dessen Hof geschickt, „um die Wiedertäufer aus dem großen Irrtume zu führen."[5]) Beide kamen am 29. November 1535 in der bischöflichen Residenz zu Iburg an und wurden gastlich von

---

[1]) St. Marburg. St. M. 1535/37, Brief vom 25. Juli 1535.
[2]) Vertrag bei Cuhlmann IV 59 ff.
[3]) Keller 444.
[4]) Keller 446 ff.
[5]) O. G. Q. II 263.

Franz von Waldeck aufgenommen. Beiden gestattete er wiederholt in seiner Anwesenheit zu lehren und zu predigen, und sie haben ohne Zweifel die Neigung des Bischofs für Luthers Lehre gestärkt. Vor allem war es Corvinus, der Einfluß auf den Bischof gewann.[1]) Sein ruhiges, mildes, jeder Gewalt abgeneigtes Wesen gefiel Franz derart, daß er sich später, als er die Reformation offen einzuführen begann, eifrig bemühte, ihn als Reformator in sein Land zu ziehen. Corvinus selbst hat später sich noch dankbar der Iburger Tage erinnert und dem Bischofe seine 1537 zu Marburg erschienene Epistel-Postille De tempore, zu der Luther das Vorwort schrieb, gewidmet.[2]) In dem Widmungsbriefe, den er am 26. Dezember 1536 schrieb, stehen die Worte: „Evangelion audiatur, doceatur, suscipiatur et defendatur apud vos."[3]) Diese Mahnung, die ganze Widmung überhaupt, ist doch als ein sicherer Beweis dafür anzusehen, daß Corvinus den Bischof nicht für einen Gegner der neuen Lehre hielt.

Bei einer solchen Gesinnung war es nicht zu verwundern, daß Franz von Waldeck sich jederzeit geneigt zeigte, für eine Reform der Kirche einzutreten. Als der Erzbischof von Köln, Hermann von Wied, auf den 7.—9. März 1536 eine Provinzialsynode berief, um kirchliche Mißstände zu beseitigen, sandte auch Franz von Waldeck einen Vertreter. Die hier beschlossenen Verordnungen bestimmten die Abstellung einer Reihe von Mißbräuchen. Es sollten Vorbereitungen zu einer Reformation der Kirche in „Leben und Lehre" getroffen werden. Einen Erfolg hatten aber die Beschlüsse nicht. Der Erzbischof selbst hat später erklärt, daß es sich nur um eine Vorbereitung zur Reform gehandelt habe.[4])

Wie sehr der Bischof auch in der Folge gewillt war, die Verbreitung der neuen Lehre zu fördern, beweist die Haltung,

---

[1]) Die Annahme jedoch, daß Corvinus „nicht wenig dazu beigetragen, den Bischof selbst umzustimmen und der Reformation geneigt zu machen", die Tschackert III 72 vertritt, ist nach den oben angeführten Belegen nicht haltbar.

[2]) Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte V 89 ff.

[3]) Ebendort S. 97, Schwäbisch-Haller Ausgabe 1538.

[4]) Varrentrapp I 73 ff.; Ranke 138.

die er der reformatorischen Bewegung im Emslande gegenüber annahm. In Meppen, das kirchlich zu Osnabrück, politisch aber zu Münster gehörte, begann die neue Lehre im Jahre 1538 festen Fuß zu fassen. Franz von Waldeck legte als Landesherr ihr nichts in den Weg, sondern förderte sie, wenn er auch nicht wagte, sie öffentlich zu unterstützen und anzuerkennen.[1] Durch diese reformationsfreundliche Haltung des Bischofs ermutigt, glaubte auch die kleine evangelische Gemeinde Münster sich mehr an die Öffentlichkeit wagen zu dürfen. Sie hatte auch in den einflußreichen Kreisen der Bevölkerung Anhänger, und ein Kaplan an der St. Ludgerikirche konnte sich sogar bei seiner „akatholischen" Amtsführung auf den Lizentiaten und derzeitigen Bürgermeister Albrecht Mumme stützen.[2] Dieser Kaplan, Rudolf Casterus, der auch die Kommunion heimlich unter beiderlei Gestalt austeilte, wurde aber bald von dem Domprediger Johann von Aachen, hinter dem der größte Teil der Bürgerschaft stand, scharf angegriffen und bei dem päpstlichen Nuntius in Köln verklagt.[3] Dieser, Peter van der Vorst, der im Frühjahr 1537 bei dem Erzbischof Hermann von Köln in Bonn weilte,[4] lud den Kaplan nach Köln vor. Casterus hielt es nicht für geraten, sich einem Richter zu stellen, zu dessen Gerechtigkeitssinn er kein Vertrauen hatte. Er verließ Münster und suchte bei Bernhard von Westerholt, dem Herrn zu Lembeck, eine Zuflucht. Dieser, ein vertrauter Rat des Bischofs, nahm den Kaplan unter seinen Schutz und stellte ihn als Prediger in Wulfen an.[5] Mit dem Fortgange des Casterus aus Münster trat auch die neue Lehre wieder in den Schutz der Verborgenheit zurück. Die Gegenpartei war zu mächtig. Auch wurde eine neue Ausdehnung der Reformation dadurch

[1]) G. Uhlhorn, Hannoversche Kirchengeschichte 73 (Stuttgart 1902).

[2]) Detmer M. G. Q. V. 53.

[3]) Msr. 119 Altertumsverein; Hamelmann, Opera genealogico-historica, ed. Wasserbach Lemgo 1711 S. 1298 führt als Grund der Zitation an, daß sein Beschützer Mumme gestorben sei. Offenbar aber mit Unrecht, da wir den Lizentiaten Albrecht Mumme 1541 als einen der Gesandten Franzens von Waldeck auf dem Regensburger Reichstage finden. (St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 1. vol. b.) Vielleicht stand der Bischof schon 1537 mit Mumme in Verbindung nnd wußte um dessen Unterstützung des Kaplans.

[4]) Varrentrapp I 83.

[5]) Hamelmann a. a. O. 1298; Mscr. 119.

vor allem gehindert, daß die Bürger nach den schrecklichen Leiden der Wiedertäuferzeit sich gegen jede Religionsneuerung ablehnend verhielten.

Nach dem Kriege gegen die Wiedertäufer hatte der Bischof für einige Jahre vor äußeren Feinden Ruhe gehabt. Jetzt zogen von neuem am politischen Horizonte drohende Wolken herauf.

In Münster waren durch die Wiedertäufer die Kirchen und besonders der Dom vielfach verwüstet und der heiligen Gefäße beraubt worden. Um die kirchlichen Geräte schnell wieder beschaffen zu können, gab Franz von Waldeck die Erlaubnis, aus dem aufgehobenen Cisterzienserkloster Hude bei Delmenhorst die noch vorhandenen kirchlichen Geräte nach Münster zu überführen.[1]) Die Mönche in Hude hatten die neue Lehre angenommen und größtenteils das Kloster verlassen. Ihr Abt Liborius Lipken lebte in Bremen in offener Ehe.[2]) Zurückgeblieben waren nur fünf Mönche,[3]) und mit diesen schloß Franz von Waldeck am 1. Oktober 1536 einen Vertrag dahin ab, daß jeder von ihnen eine jährliche feste Rente von 50 Gulden und jedesmal am Michaelistage 30 Gulden aus den Einkünften des Klostergutes erhalten sollte. Sie lieferten dafür dem Bischofe die Urkunden und Siegel des Klosters und das gesamte goldene und silberne Kirchengerät aus.[4]) Da bei der Übertragung des Kirchengerätes und bei der Aufhebung des Klosters die Gebäude in vandalischer Weise verwüstet worden waren,[5]) so wurden die Oldenburger Grafen gegen Franz von Waldeck schwer gereizt. Denn sie hatten das Kloster Hude erbaut und fundiert und auch dort eine Zeitlang ihr Erbbegräbnis gehabt.[6]) Aus einem andern Grunde noch lagen sie seit langem mit den Fürstbischöfen von Münster im Hader. Der Bischof Heinrich III. von Münster hatte im Jahre 1482

---

[1]) Chytraeus II 309 „et templa per anabaptistas vastata illis ornari curasset".

[2]) Mscr. 27e Altertumsverein. Näheres über ihn bei Sello, Das Cisterzienserkloster Hude bei Oldenburg 81. (Oldenburg und Leipzig 1895)

[3]) Ihre Namen bei Sello, a. a. O. 82. Über das sittenlose Leben im Kloster in den letzten Jahren ebendort 101 ff.

[4]) St. Münster, M. L. A. 335 Nr. 25. Vgl. Sello a. a. O. 105.

[5]) Sello a. a. O. 106.

[6]) Hamelmann 366.

Delmenhorst erobert und dem Stifte Münster einverleibt,[1]) und sein Nachfolger Konrad von Rittberg war am 24. Juli 1498 vom Kaiser Maximilian damit belehnt worden.[2]) Die Oldenburger Grafen hatten aber nie auf Delmenhorst verzichtet. Schon 1535 hatte Graf Christoph von Oldenburg auf Bitten seines Bruders Anton einen Anschlag auf Delmenhorst gemacht, der aber nicht geglückt war. Aber Graf Anton gab seine Ansprüche nicht auf. Jedes Jahr ließ er Haus und Herrschaft Delmenhorst durch einen Trompeter zur Übergabe auffordern.[3]) Jetzt glaubten die Oldenburger, da das Bistum Münster durch die Wiedertäuferunruhen noch sehr geschwächt war, den günstigen Augenblick und geeigneten Anlaß gefunden zu haben, Delmenhorst dem Stifte wieder entreißen zu können. Da ihnen ein Mandat des Reichskammergerichtes vom 25. September 1537 das Kloster Hude zugesprochen hatte,[4]) das ergangene Urteil aber in Münster nicht beachtet wurde, so waren sie entschlossen, ihr gutes Recht mit dem Schwert in der Hand sich zu erkämpfen.[5])

Schon lange war der Bischof gewarnt.[6]) Die Grafen hatten unter Kriegsdrohungen Delmenhorst zurückgefordert, und bereits im September und Oktober 1537 waren Gerüchte über Rüstungen der Oldenburger im Umlauf. Trotz alledem traf Franz von Waldeck keine Maßregeln, um sein Land zu schützen. Er richtete lediglich gegen Ende März des Jahres 1538 ein Rundschreiben an die Grafen von Lippe, Hoya und Diepholz, in dem er über Ansammlungen von Knechten im Stedingerland, die nichts Gutes vermuten ließen, Beschwerde führte und zugleich bat, ihm im Falle eines Angriffes Unterstützung zu senden. Lediglich mit diplomatischen Noten begnügte er

---

[1]) Erhard 262.
[2]) Erhard 268.
[3]) Hamelmann 367.
[4]) Hamelmann 367.
[5]) Über den Oldenburger Krieg vergleiche Sello, a. a. O. 106 ff., Finder, Der Anteil des Grafen Anton I. von Oldenburg am Schmalkaldischen Krieg und die Eroberung von Delmenhorst 1547. Rostocker Dissertation 1898 S. 8 ff. Beiden sind die hier verwerteten Münsterschen Archivalien unbekannt.
[6]) Die folgende Darstellung baut sich auf den Archivalien aus dem St. Münster M. L. A. 13, 34 e. auf.

sich den Gegner zu bekämpfen. Noch am 17. Mai 1538 schrieb er von Quakenbrück aus an Christoph von Oldenburg. er habe gehört, Christoph habe Knechte geworben und zwar in der Absicht, Delmenhorst zu überfallen und das Stift Münster mit Krieg zu überziehen. Er warne hiermit, ohne Grund Krieg anzufangen. Der Graf beeilte sich natürlich, dem Bischofe schon am andern Tage zu versichern, daß er „zur Zeit noch nit gesinnet" sei, den Bischof oder das Stift Münster „mit solchem Haufen feindlicher Weise zu uberziehen." Jedoch wisse der Bischof wohl, daß die Oldenburger nicht gewillt seien auf Delmenhorst zu verzichten. Wenn daher der Bischof diese „sachen uff unpartheische underhändler stellen und zu verhör komen lassen" wolle, möge er es sogleich mitteilen. Im andern Falle dächten die Grafen es „mit dem haufen anzufechten". Dieser Brief ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Er sah einer Kriegserklärung sehr ähnlich. Am 19. Mai lief dieser Brief des Grafen bei Franz von Waldeck ein, und schon am 20. Mai 1538 fielen die Grafen von Oldenburg, verbündet mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und dem Grafen Otto von Tecklenburg, in das streitige Gebiet ein.[1]) Der Flecken Delmenhorst ging in Flammen auf, das Schloß wurde belagert.

Erst am 27. Mai erhielt Franz von Waldeck, der sich in Vechta aufhielt, den vom 24. Mai datierten Fehdebrief der Grafen Johann, Georg, Christoph und Anton von Oldenburg, worin sie als Grund zum Kriege die Vorenthaltung von Delmenhorst angaben. Schon am folgenden Tage, dem 28. Mai, erfolgte ein unerwarteter Angriff der Oldenburger auf Vechta, wobei der Bischof beinahe in die Hand der Feinde geriet. Franz von Waldeck hatte sich also tatsächlich vom Kriege überraschen lassen. Sein Land war ohne alle Verteidigungsanstalten gelassen worden. In schnellem Siegeszuge konnten die Feinde vordringen. Die schlecht bewehrten bischöflichen Burgen Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen fielen ohne Widerstand in die Hand des Gegners. Eine Reihe offener

[1]) M. G. Q. XVI 297, nicht aber am 19. Mai erfolgte der Einfall. Nach Erhard 363 fälschlich erst nach dem vom 24. Mai datierten Fehdebriefe.

Orte gingen in Flammen auf.[1]) Bis nach Rheine erstreckten die Verbündeten ihre Plünderungszüge. Die Gefahr war groß. Wie leicht konnte die Stadt Münster ihnen zufallen! Ihre zerschossenen Wälle und Tore waren noch nicht vollständig wieder aufgebaut, und die Bürger waren wegen des harten Regiments, das auf ihnen lastete, mit dem Bischofe unzufrieden.[2]) Aber auch in der Ritterschaft gärte es. Hatte doch der Bischof, wie er auch am 15. Juni 1538 an Philipp von Hessen schrieb, die Gewißheit erlangt, „das etlich von der Ritterschaft sein sollen, die gerne sehen solten, das die Stifft under ander Potentate mochten gebracht werden".[3]) Ohne fremden Beistand aber konnte der Bischof den eindringenden Feinden im offenen Kampfe nicht entgegentreten, denn die Niederwerfung der Wiedertäuferunruhen hatte die Mittel des Landes aufs äußerste erschöpft. Wieder wandte er sich an den Landgrafen um Hilfe, und dieser war sofort bereit, den erbetenen Beistand zu leisten. Am 12. Juni schon konnte Philipp dem Straßburger Rat mitteilen, daß er Hilfstruppen abgesandt habe.[4]) Und als Franz von Waldeck am 15. Juni Volrad von Waldeck einlud, am Kriegszuge teilzunehmen, meldete er ihm, daß der Landgraf „etliche zu Fuß und zu Roß zugefertigt" habe.[5]) Der Landgraf machte auch durch seine Gesandten den Versuch, auf dem Tage zu Oberwesel von den dort versammelten rheinischen Kurfürsten Hilfe für den Bischof zu erlangen: „dweil sich nun ander leute zu Jme schlagen mochten, vielleicht den Stifft dem heiligen Reich zu entziehen, so solt die Churfürsten als furnembst glidern nit übel gepüren den Bischof von Monster hilf mitzuteilen." Er fand bereitwilliges Entgegenkommen, die kur- und fürstlichen

[1]) Schele 119.
[2]) M. G. Q. VI 899.
[3]) St. Marburg St. M. 1538/40.
[4]) Winckelmann II 449.
[5]) St. Marburg, Akten des fürstl. Archivs Arolsen. Volrad nahm auch an dem Zuge teil, wie er auch schon an dem Kriege gegen die Wiedertäufer sich beteiligt hatte. Vgl. Schultze 115. In der Landtagsproposition von 1543 erinnert Franz von Waldeck die Stände daran, wie Philipp von Hessen in der Oldenburger Fehde „mit dapferer hilf zu Roß und Fuß frontlichen und gnedigen beistandt dienst und entsetzung gethaen und geleisth habe." St. Münster M. L. A., 490 Nr. 10.

Räte erklärten, sie wollten „raten und helfen, das zue ruhe und fried dienlich."[1]) In der Tat sprangen Köln und Jülich dem Bischofe bei und liehen ihm für diesen Krieg zusammen 30000 Goldgulden.[2]) Auch an die Statthalterin der Niederlande, als die Vertreterin des Kaisers und Königs, hatte Franz von Waldeck eine Gesandtschaft abgefertigt, um ihre Hilfe anzurufen. Die Instruktion der bischöflichen Gesandten vom 11. Juni 1538[3]) legt die Entstehung der Fehde dar und wirft vor allem den Oldenburger Grafen den Bruch des Reichsfriedens vor. Maria soll in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin des Kaisers und Königs den Oldenburgern Einhalt gebieten und Schadenersatz von ihnen verlangen. Sollte die einfache Aufforderung nicht genügen, so möge Maria „rade, troiste und hulpe" gewähren.[4]) Auch diese Gesandtschaft blieb nicht ohne Erfolg. Unterm 19. Juni erging ein kaiserliches Edikt gegen die Oldenburger Grafen und deren Helfershelfer, das bei Strafe der Reichsacht ihnen Einhalt der Fehde und Schadenersatz befahl.[5]) Da sich aber die Grafen an das Mandat nicht kehrten, so rückte der Bischof am 21. Juni[5]) mit seinen eigenen Truppen und den hessischen Hilfsvölkern, von der Stadt Bremen mit „allerhandt Proviant und Wahren" unterstützt,[6]) den Feinden entgegen. Oberbefehlshaber seines Heeres war Johann von Raesfeld.

Mühelos entriß dieser dem Feinde, der vor der Übermacht ohne Gegenwehr zurückwich, die eroberten Festen und vergalt den Einfall in das Münsterland mit einem Plünderungszuge in die Grafschaft Oldenburg und der Belagerung der Hauptstadt.[6]) Unter Vermittlung der Nachbaren gelang es endlich, den Frieden wiederherzustellen. Georg Schenk von Tautenburg, der kaiserliche Statthalter von Friesland, Unteryssel und Groningerland, forderte durch Gesandte die Oldenburger unter Hinweis auf das kaiserliche Edikt zum Frieden

---

[1]) Küch Nr. 492.

[2]) St. Münster, Landtagsakten 1541/49.

[3]) St. Münster, M. L. A. 13,34 e.

[4]) Im Entwurfe der Instruktion steht noch „da s. f. g. und die Landschaft durch den vorigen gefoerten Krieg tegen die Wedderdoper gautz to unmach gefoert." Dieser Passus ist aber bezeichnender Weise durchgestrichen und in die Ausfertigung nicht aufgenommen worden.

[5]) Detmer M. G. Q. VI 898.

[6]) Hamelmann 367.

auf und machte hiervon am 23. Juni dem Bischof Franz Mitteilung.[1]) Auch Köln und Kleve boten ihre guten Dienste zur Beendigung der Fehde an. Es gelang ihnen, zunächst am 23. Juli einen viertägigen Waffenstillstand zwischen den Kriegführenden zu vermitteln.[1]) Franz von Waldeck, abgeneigt wie er bei der drückenden Notlage seiner Bistümer gegen jeden kostspieligen Kampf war, ging gern auf die Vermittlungsvorschläge ein. Er beauftragte bereits am 24. Juli die kölnischen und klevischen Räte, sich wegen des Friedens mit seinen münsterschen Räten, die sich zusammen mit den Verordneten der münsterschen Stände nach Quakenbrück begeben hatten, in Verbindung zu setzen.[2]) Gleichzeitig wurde der Oberbefehlshaber Johann von Raesfeld, der im Feldlager vor Apen lag, von der Einleitung der Friedensverhandlungen benachrichtigt. Es war die höchste Zeit für Franz, die Fehde zu beenden, da sowohl die Hauptleute als auch die Söldner wegen rückständiger Soldzahlung schwierig zu werden begannen, wie Raesfeld meldete,[2]) und die Kassen des Bischofs völlig geleert waren.[3])

Unter Vermittlung der Gesandten von Köln und Kleve wurde in einer Zusammenkunft zu Wildeshausen am 30. Juli 1538 der Friede von den münsterschen Räten auf der Grundlage des status quo ante abgeschlossen.[4]) Die Entscheidung der Streitigkeiten sollte dem Rechtsspruche des Reichskammergerichtes überlassen werden.[5]) Der Erzbischof von Köln, die Herzöge von Kleve und Lüneburg waren die Bürgen dieses Friedens.[6])

Schwer hatte das Stift Münster unter den Wirren dieses Krieges zu leiden gehabt. Sein Schaden wurde auf hunderttausend Goldgulden geschätzt.[7]) Der Bischof klagte alsbald gegen Oldenburg beim Reichskammergericht wegen Landfriedens-

---

[1]) St. Münster, M. L. A. 13,34 e.
[2]) St. Münster, M. L. A. 13,34 e.
[3]) Auch die Oldenburger Truppen begannen, da die Soldzahlungen ausblieben, zu meutern. Finder a. a. O. 11.
[4]) Brief des Bischofs an den Landgrafen vom 30. Juli. St. Münster, M. L. A. 13,34 e
[5]) Erhard 363.
[6]) Schele 119.
[7]) St. Münster M. L. A. 468 1—6 (1541).

bruch. Aber der Prozeß zog sich lange hin und blieb zuletzt erfolglos.

Die Chronisten, die uns von diesem Kriege mit Oldenburg erzählen, berichten ausnahmslos, daß der für Oldenburg so günstige Friede durch Bestechung der Räte erkauft worden sei. So bemerkt die Münstersche Chronik „da wordt syne furstliche gnaden mith list affgeraden durch sine rede und ritmestern",[1]) und ähnlich berichtet Dietrich Lilie.[2]) Kerßenbroch erzählt „nisi consiliarii dissuasissent et magister equitum catena ita constrictus et impeditus esset."[3]) Sein Übersetzer Röchell fügt zu dem Worte „catena" erklärend hinzu: „nicht von iseren, sondern von golde."[4]) Caspar Schele schreibt: „ut quidam volunt quibusdam ex Monasteriensium primoribus precio corruptis",[5]) und nach einer anderen Chronik „makete Joan Güldemundt den fredde tüche den Munstersche und oldenburgsche."[6]) Von den neueren hält es auch Finder für „auffällig, daß der Bischof die errungenen Vorteile ohne Siegespreis aus der Hand gab."[7])

Daß eine Bestechung stattgefunden hat, ist in der Tat nicht wohl in Abrede zu stellen, aber nicht sie hat den Ausschlag für den Frieden gegeben. Der Hauptgrund für die schnelle Beendigung der Fehde lag vielmehr in der Befürchtung des Bischofs und seines Bundesgenossen, des Landgrafen, daß andere Mächte, besonders der Kaiser durch Maria von Burgund, die Statthalterin der Niederlande, die Gelegenheit benutzen könnte, um in die Verhältnisse Münsters und Osnabrücks, deren konfessionelle Haltung sehr unklar war, im Sinne der alten Kirche einzugreifen. Waren doch Franz von Waldeck geheime Briefe Karls V. und Marias in die Hände gefallen, in denen der Plan einer Einziehung des Bistums Münsters erörtert wurde,[8]) und hatte doch der Bischof selbst den Land-

---

[1]) M. G. Q. I 340.
[2]) O. G. Q. II 268.
[3]) M. G. Q. VI 899.
[4]) M. G. Q. III 235.
[5]) Schele 119.
[6]) Mskr. 56 Altertumsverein.
[7]) Finder a. a. O. 11. Anmerkung.
[8]) Rommel, Philipp II 402.

grafen in einem Briefe vom 15. Juni 1538 auf eine solche Gefahr hingewiesen.[1]) Dazu kam, daß sich das Verhältnis Franzens zu seinen Landständen immer übler gestaltete. Das Gerücht von einer Unzufriedenheit der Stände mit dem Bischofe war schon in die Ferne gedrungen. Bereits am 18. Juli 1538 meldete der Erzbischof Albrecht von Mainz dem Herzoge Heinrich von Braunschweig: „So sind das capittel, ritterschaft und stendt zu Munster mit dem Bischopf nicht fast eins."[2])

Auch der Landgraf mag dem Bischof zum Frieden geraten haben. Auch ihn erfüllte die Besorgnis, daß bei dem Fortgange der Wirren zwischen Münster und Oldenburg die österreichische Herrschaft in den Niederlanden Anlaß zur Einmischung finden und die Gelegenheit zur Gegenreformation in Münster und Osnabrück ausnutzen könne. Als Naves im Auftrage der Statthalterin der Niederlande in Kassel weilte, richtete der Landgraf die Frage an ihn, ob das Gerücht wahr sei „Maria wolle durch mittellert practicen das bißtumb und landen Munster, Bremme und Ossenbruck zu dem Haus Burgundy, wie Utrecht, zu zyhen und dem reich abzuzyhen."[3]) Obwohl die Statthalterin dem Landgrafen im November desselben Jahres durch Naves ausdrücklich versichern ließ, „que jamais la dicte royne n'a pense a tel affaire",[4]) so wollten die Befürchtungen Philipps vor Anschlägen der Statthalterin nicht schwinden.

War auch Münster wieder beruhigt und Franz von Waldeck glücklich zum Frieden mit Oldenburg gelangt, so wagte der Bischof auch jetzt noch nicht eine tatkräftige Politik zu befolgen und sich offen auf die Seite der Anhänger der neuen Lehre zu schlagen. Wie sehr ihn auch der Gedanke locken mochte, sich und seinem Hause drei Bistümer als weltliche Fürstentümer zu gewinnen, wie zuversichtlich er auch glauben

[1]) St. Marburg. St. M. 1538/40.
[2]) St. Marburg, Samtarchiv IV. S. 158 Nr. VII. Vgl. Küch Nr. 816.
[3]) Bericht Naves' von 8. Juni 1538 bei Lanz, Staatspapiere zur Geschichte Kaiser Karls V., in der „Bibliothek d. Stuttgarter Liter. Vereins XI. 261.
[4]) Lanz l. c. 272.

konnte, im Falle der Entscheidung des Beistandes Philipps von Hessen sicher zu sein, so zwang ihn doch die Nähe Herzog Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel, des Hauptvorkämpfers der alten Kirche im westlichen Deutschland, und die der Statthalterin der Niederlande zur höchsten Vorsicht, zumal seine Mittel erschöpft waren und er sich klar darüber war, daß er in einem Kampfe auf die Hilfe seiner Stände nicht rechnen konnte. Wenn er sich aber auch mit der größten Behutsamkeit zurückhielt, so traten doch Verhältnisse ein, die ihn nötigten, sich auf die Seite einer der sich bekämpfenden Parteien zu stellen.

Am 9. Oktober war gegen Minden, die Hauptstadt eines seiner Bistümer, auf die Klage des Mindenschen Klerus hin die Reichsacht ausgesprochen worden.[1]) Die Stadt Minden gehörte dem schmalkaldischen Bunde an und suchte bei diesem Schutz gegen die Vollstreckung der Reichsacht. Die Befürchtung lag nahe, daß der Nürnberger Bund, zu dem sich am 10. Juni 1538 die katholischen Fürsten zusammengeschlossen hatten,[2]) die Reichsacht zu vollziehen bereit sein werde. Wurde schon durch diese Gründung, die einen Gegenbund gegen den schmalkaldischen bedeutete, die Gefahr eines Kampfes zwischen den beiden Religionsparteien in greifbare Nähe gerückt, so schien jetzt durch die Ächtung Mindens das Signal zum Losschlagen gegeben zu sein, da der Bund von Anfang an kein Hehl daraus gemacht hatte, etwaige kammergerichtliche Urteile zu vollziehen. Gerade gegen den Vollzug hatten die evangelischen Fürsten und Städte den schmalkaldischen Bund geschlossen und später erneuert.[3]) Dazu kam noch, daß der Hauptmann des Nürnberger Bundes für die sächsische Provinz der Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel war, und daß dieser sich mit Philipp von Hessen, dem einen Hauptmann des schmalkaldischen Bundes, seinem früheren vertrauten Freunde, überworfen hatte. Man rüstete auf beiden Seiten.[4])

---

[1]) Culmann IV 92.
[2]) Ranke 79.
[3]) Ranke 80.
[4]) Ranke 81.

Bald lief bei dem Landgrafen, der einem Angriffe des streitbaren Herzogs am ersten ausgesetzt war, die Kunde ein, daß dieser im Gebiete seines Bruders Christoph, des Erzbischofs von Bremen, und in den Stiften Minden, Osnabrück, besonders aber in Münster Werbungen zu veranstalten beginne, denn in diesen Gebieten waren, wie der Landgraf oft bekennt, „die meisten und besten Reuter.“[1]) Als dann im Frühjahre 1539 diese Werbungen, die sich offenbar gegen den schmalkaldischen Bund richteten, mit steigender Hast und in großem Umfange fortgesetzt wurden, sandten der Landgraf Philipp und der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, als die Hauptleute des schmalkaldischen Bundes, Werner von Waldstein und Bernhard von Mila an Franz von Waldeck, um sich seiner Haltung und der seiner militärisch und politisch wichtigen Besitzungen für den drohenden Entscheidungskampf zu vergewissern. Waldstein sollte nach der Instruktion vom 22. März 1539[2]) sich erkundigen, ob der Bischof etwas über den Zweck der Rüstungen wisse. Dann aber hatte er den Auftrag, mit ihm ein Abkommen dahin lautend zu schließen, daß alle drei gemeinsam Truppen annehmen und gemeinsam handeln wollten. Wenn dann „gegen s. l. ire stifft und lande etwas understanden und furgenomen werden solte und der zug nit ober uns oder unser mitverwandten gehen, so sollten und wollten wir s. l. by knecht zu ziehen und zu kommen lassen.“ Im Falle eines Angriffes auf den schmalkaldischen Bund aber sollte der Bischof seine Truppen ihnen zu Hilfe senden. Offenbar hegte man die Besorgnis, daß ein Überfall auf das geächtete Minden geplant werde, und daß dieser das Signal zu einem allgemeinen Kampfe gegen die Protestanten geben sollte. Durch diese „Werbung“ boten die Schmalkaldener dem Bischofe nichts geringeres an als ein Schutzbündnis für den Fall eines Krieges.

Nichts konnte Franz von Waldeck bei seiner Mittellosigkeit und seiner unsicheren Stellung ungelegener kommen als die Aufforderung, sich offen den Schmalkaldenern anzuschließen. Daß dieses Bündnis ihm seine Bistümer kosten

[1]) z. B. bei Winckelmann III 4.
[2]) St. Marburg St. M. 1538/40. Vgl. auch Winckelmann II 576.

konnte, lag auf der Hand. Auf der andern Seite aber durfte er doch den Landgrafen nicht abweisen, der sich ihm immer noch als der beste Bundesgenosse unter den Nachbarn erwiesen hatte, und auf dessen Hilfe er in erster Linie angewiesen war, wenn es galt, die auf die Säkularisation der Bistümer gerichteten Pläne zu verwirklichen. Er versprach daher dem hessischen Abgesandten Bernhard von Mila,[1]) „daß er e. f. g. nit verlassen und nach sinen vermogen treulich dienen wolt, und wan e. f. g. oder derselben rethe und Befehlshaber ferner ansuchen werden, so wil er e. f. g. zum fürderlichsten zweyhundert pferde schicken, und kont s. f. g. mehr pferde ufspringen, so wolt er sie auch schicken." Fußknechte könne er aber nicht senden, denn sein Volk in den Städten sei zum Heeresdienste nicht geschickt genug, werde auch sonst zum Kampfe nicht aufgeboten.

Der Bischof wollte also nur gemäß dem im Jahre 1532 geschlossenen Bündnisse dem Landgrafen im Notfalle Hilfe leisten.

Noch einmal gelang es, die drohende Gefahr eines Krieges zu beschwören. Der Kaiser wollte einen Bürgerkrieg in Deutschland entschieden vermeiden, denn einerseits drohte von neuem ein Kampf mit den Türken, anderseits konnte sich leicht die siegende Partei mit seinen Feinden im Auslande verbinden. Sein erster Schritt zur Vermittlung war die Abberufung des ränkevollen Vizekanzlers Matthias Held, der auf beiden Seiten das Feuer geschürt hatte. An dessen Stelle trat Johann von Weeze, der vertriebene Erzbischof von Lund, der sich wenig um die Aufrechterhaltung der bisherigen Kirchenformen kümmerte, sondern stets weitausschauende politische Kombinationen verfolgte. Damit war schon viel gewonnen. Er und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der einem Ausgleich am meisten geneigt war, vermittelten den „Frankfurter Anstand" vom 19. April 1539. Durch diesen wurden die gegen die Protestanten gerichteten Kammergerichtsprozesse auf achtzehn Monate suspendiert und der Nürnberger Friede von

[1]) Schreiben Milas an den Landgrafen vom 5. April 1539, St. Marburg St. M. 1538/40.

1532 auch auf die später in den schmalkaldischen Bund Eingetretenen ausgedehnt. Die religiöse Frage aber sollte nicht auf einem Konzil, sondern durch ein im nächsten Jahre zu veranstaltendes Religionsgespräch entschieden werden. Auch ohne offenen Kampf hatte der schmalkaldische Bund über den Nürnberger einen Sieg erfochten.[1])

War für Franz von Waldeck somit eine Gefahr glücklich abgewendet, so tauchte doch alsbald eine neue auf, die noch schlimmeres drohte. Als im Juni 1538 der Herzog Karl von Geldern gestorben war, ging diese Herrschaft an Wilhelm von Kleve über, der durch den Tod seines Vaters im Februar 1539 auch noch sein klevisches Erbe erhielt.[2]) Wenn jetzt Karl V., der den verstorbenen Herzog Karl stets als Usurpator betrachtet hatte, auf die Herausgabe Gelderns bestand und sich in dessen Besitz setzte, so lagen die Bistümer Münster, Osnabrück und Minden wehrlos vor der Spitze seines Schwertes.[3]) Franz von Waldeck konnte bei der steigenden Abneigung, mit der der Kaiser seine unentschieden zwischen den beiden Parteien schwankende Haltung verfolgte, gewiß sein, daß er das Schicksal des Utrechter Bischofs teilen werde, dessen Gebiet Karl V. vor kurzem zu gunsten der Krone säkularisiert und zu einem Kammergute gemacht hatte.[4]) Dadurch wurde aber der Kaiser, was für Philipp von Hessen als Nachbar und Hauptmann des schmalkaldischen Bundes die höchste Gefahr brachte, Herr eines der reichsten Werbebezirke und mußte als solcher „auch die meisten und besten reuter, sonderlich die soldreuter, unter ime und an ime haben.“[5]) Ein geeignetes Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, erblickte der Landgraf in dem Antrage, den Trier im November 1539 an ihn stellte. Trier hoffte, zu einer Fürstenversammlung Köln, Mainz, Pfalz, Würzburg und Jülich gewinnen zu können. Sie sollten Beschlüsse fassen, die darauf gerichtet waren, eine Besitzergreifung ihrer Länder durch den Kaiser zu verhindern.[6]) Philipp von

[1]) Ranke 88 ff.
[2]) Ranke 128.
[3]) Lenz I 402.
[4]) Lenz I 400.
[5]) Winckelmann III 4. Philipp von Hessen an Jakob Sturm.
[6]) Lenz I 401.

Hessen, der die gefährdete Lage des Bischofs Franz sehr wohl kannte, ging mit Freuden auf diesen Vorschlag des Trierer Erzbischofs ein. Er hielt es, wie er am 7. November 1539[1]) den Dreizehn in Straßburg mitteilte, „vor ein sonderlich gottsschickunge, wann man durch solche handlunge, die sich Trier zu befürdern erpeutet, die chur- und fursten Mainz, Pfalz, Cöln, Gulch, Munster . . . zu uns pringen konte, das sie zu allerwenigsten wider uns nicht weren, do sie uns je nicht sonderlich helfen wolten." Aber bereits Anfang 1540 war dieser Versuch als gescheitert anzusehen, da, wie Philipp am 1. Januar 1540 an Straßburg schrieb, „die Leute durch die Ankunft des Kaisers so kleinmütig gemacht werden."[2]) „Wolt Gott", schrieb noch Bucer am 14. Januar 1540 an den Landgrafen,[3]) „E. f. g. ließe, durch wen es sein konde, auch mit Pfaltz, Cölln und Munster dennoch handeln", um zwischen diesen einen religiösen und politischen Vergleich zu stande zu bringen. Denn diesen drei Mächten war die Gefahr am nächsten.

Wie wünschenswert es für diese Fürsten auch gewesen sein würde, wenn ein neutraler Bund zustande gekommen wäre, so mißglückte doch der dahin zielende Versuch völlig, und damit wurde auch Franz von Waldeck jede Hoffnung genommen, sich zwischen den Parteien zu behaupten. Ob er nun wollte oder nicht: er war gezwungen, sich einem der beiden Bündnisse anzuschließen. Zunächst machte der Nürnberger Bund, der über des Bischofs unhaltbare Lage sehr wohl unterrichtet war, den Versuch, den Bischof für sich zu gewinnen. Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel übernahm es im Frühjahr 1540 als Hauptmann des Bundes für die nördliche Provinz einen Gesandten mit einer Werbung nach Münster zu schicken.[4]) Der Herzog wandte sich aber nicht unmittelbar an den Bischof, sondern bediente sich der Vermittlung des Dombechanten Rotger Schmiesing und des Propstes zu St. Aegidien Lic. Otto Beckmann. Diesen beiden Mittelspersonen ließ nun der Herzog

---

[1]) Winckelmann II 643.
[2]) Janssen-Pastor 466.
[3]) Lenz I 125.
[4]) Küch Nr. 795.

folgenden Antrag zugehen.[1]) Der Nürnberger Bund sei als ein Schutzbündnis gegen den Schmalkaldener zu betrachten. Man habe gehört, daß der Bischof von Münster sich in jenen begeben habe. Sei das wahr, so müsse er ihm wieder „entzogen" werden. Ein direkter Auftrag zu einer Werbung an den Bischof werde zwar hiermit nicht erteilt. Werde aber der Bischof bereit und geneigt für solche Vorschläge gefunden, so möchten sie, der Domdechant und der Propst, den Genossen des Nürnberger Bundes Kenntnis davon zugehen lassen. Dann sollten die Mittelsmänner nach weiterer Instruktion vom 1. August mit dem Bischofe Verhandlungen anknüpfen, seinen „Anschlag" und Beitrag festsetzen und ihm im Namen des Bundes den Besitz seiner Stifte verbürgen. Sollten aber die beiden münsterschen Prälaten bestimmt wissen, daß der Bischof dem schmalkaldischen Bunde angehöre, so bleibe es ihnen überlassen, ob sie diese Werbung an den Bischof gelangen lassen wollten oder nicht.

Diese äußerst vorsichtig gehaltene Werbung scheint tatsächlich an den Bischof gelangt zu sein. Offenbar hat er sofort Nachricht davon dem Landgrafen gegeben und dessen Rat eingeholt. Denn am 7. Mai 1540 schrieb ihm Philipp,[2]) indem er auf die von ihm geleistete Hilfe gegen die Wiedertäufer und Oldenburger hinwies, er möge „sich in solich gegenbundtnus oder anders was, so uns und unsern Religionsverwandten zu widder fallen mocht, nit begeben oder einfuren lassen." Philipps Rat konnte nicht ohne Eindruck auf Franz von Waldeck bleiben. Er schickte einen Gesandten nach Kassel, dessen bevorstehende Ankunft er ihm in einem Briefe vom 13. Mai 1540 ankündigte.[2]) Durch diesen ließ er dem Landgrafen melden, er gedenke sich dem Nürnberger Bündnis fern zu halten. Trotz dieser Versicherung hatte Philipp von Hessen wegen Franzens Haltung schwere Bedenken, denn er erwog, daß dieser als geistlicher Fürst seiner Land und Leute nicht so sicher sei wie ein weltlicher Fürst.[3])

---

[1]) St. Marburg, Samtarchiv IV, S. 156 Nr. II. Vgl. Küch Nr. 795.

[2]) St. Marburg St. M. 1538/40.

[3]) Neudecker, Urkunden 387.

Ähnlicher Meinung war auch Johann Friedrich von Sachsen, den der Landgraf von dieser Gesandtschaft des Bischofs alsbald benachrichtigte. Trotz der Erklärung des Bischofs findet er es in einem Briefe vom 6. Juni für gut,[1]) wenn Philipp, der mit Franz von Waldeck „in solchem fruntlichen und vertrauten guten willen stehet," dennoch „sovill furwenden möchten und könnten, daß der Bischof auf solchem erbieten standhaftig bliebe und Inn Jhenes Bundnis sich nicht begebe."

Soviel stand aber jedenfalls schon fest: Franz von Waldeck war nicht geneigt, sich dem Nürnberger Bündnis anzuschließen, sondern begann sich den Schmalkaldenern zu nähern. Um so mehr mußte er diese Politik einschlagen, als es galt, einen Rückhalt gegen seine Landstände zu gewinnen, die, immer unzufriedener mit der lauen Haltung des Fürstbischofs in allen kirchlichen Angelegenheiten, sich geneigt zeigten, mit dem Nürnberger Bunde gemeinsame Sache zu machen.

Schon hatte es den Anschein, als sollte Franz trotz seiner Vorsicht durch den Ausbruch des Krieges gezwungen werden, sich den Schmalkaldenern anzuschließen, als noch einmal die Friedens- und Ausgleichsbestrebungen im Reiche die Oberhand gewannen. Überall wurde der Wunsch und die Hoffnung nach einer allgemeinen kirchlichen Reformation laut, da die Unhaltbarkeit des jetzigen Zustandes immer stärker zum allgemeinen Bewußtsein kam. Um sie zu beseitigen, war für den Juni 1540 ein Religionsgespräch nach Speier ausgeschrieben worden,[2]) das aber wegen der dort herrschenden Pest nach Hagenau verlegt wurde. Nach den einleitenden Schritten wurde es bald wieder vertagt und in Worms am 20. November in der Tat eröffnet. Hier schien es, als ob eine Einigung zwischen beiden Parteien erzielt werden könne. Über die Frage der Erbsünde hatte man sich bereits geeinigt, als es dem römischen Stuhle nach verzweifelten Anstrengungen doch gelang, noch einmal eine völlige Vergleichung aufzuschieben. Sehr wenig war der Kaiser mit der Kurie einverstanden, da er gegen die Osmanen, Fran-

---

[1]) Neudecker, Urkunden 387.
[2]) Ranke 137 ff.

zosen und Kleve die Hilfe des Reiches und vor allem die der Protestanten bedurfte. Deshalb schrieb er für das Frühjahr 1541 ein neues Religionsgespräch nach Regensburg aus, das auf einer andern Grundlage stattfinden sollte. Von diesem konnte man sich, zumal die politische Lage drängte, mehr Erfolg versprechen.[1])

So schien denn auch für Franz von Waldeck die Zeit zu kommen, wo er mit Erfolg seine langgehegten Reformationspläne ins Werk setzen konnte. Als er im Sommer des Jahres 1540 die Bäder von Wildungen besuchte, durfte er es schon offen wagen, einen Prediger des Augsburger Bekenntnisses, Johannes Gladenbach, mitzunehmen.[2]) Sehr wahrscheinlich ist, daß er sich auch bei dieser Gelegenheit mit seiner Familie über seine für die Zukunft beabsichtigten Schritte beriet.[3])

Wohl befahl[4]) er gegen Ende dieses Jahres der Äbtissin von Herzebrock, die evangelischen Prediger, die Graf Kurt von Tecklenburg ihr schicken wollte, abzuweisen. Derselbe Befehl erging auch an die Pfarrer von Herzebrock und Gütersloh. Es war aber hierbei Franz von Waldeck nicht um die Erhaltung der alten Lehre zu tun, sondern um die Erhaltung seiner Hoheitsrechte, die er nicht durch den Grafen von Tecklenburg schädigen lassen wollte.

Soviel stand zu erwarten: boten jetzt Zeit und Umstände eine geeignete Veranlassung für die Verwirklichung seiner Reformationspläne, so war vorauszusehen, daß Franz von Waldeck keinen Augenblick zögern würde, die neue Lehre auch in seinen Stiften einzuführen.

---

[1]) Ranke 141 ff.

[2]) Chronicon Waldeccense in F. Hahnii Collect. Monumentorum I 844 Brunsvigiae 1724.

[3]) Franz von Waldeck stand stets mit seinem Hause in engen Beziehungen. Vgl. Schultze 160. Einen näheren Einblick in dieses Verhältnis werden die Archivalien des fürstl. Arolsener Archivs gewähren, die aber zur Zeit erst noch geordnet werden. Einige mir von Herrn Archivar Dr. Grotefend in Marburg gütigst zur Verfügung gestellte Briefe bestätigen diese Annahme. Ebenso werden die Tagebücher Wolrads von Waldeck, des Neffen Franzens, die noch entziffert und veröffentlicht werden müssen, sicher einen weiteren Einblick gestatten.

[4]) St. Münster Msr. I 274, Briefwechsel der Äbtissin von Herzebrock. Bruchstücke davon in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst III 306, (Trier 1884) und bei Zurbonsen, Ein Klosterbericht aus der Reformationszeit, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIX 31 ff.

## Zweites Kapitel.

### Die Reformationsversuche Franzens von Waldeck bis zum Auftauchen der Koadjutorfrage im Juni 1544.

Fast zehn Jahre lang hatte Franz von Waldeck die Verwaltung seiner drei Stifte ausgeübt, ohne die bischöfliche Würde zu besitzen. Dreimal hatte er bereits vom Papste Aufschub des Termins zur Erlangung der höherern Weihen — er war nur Subdiakon — wegen der inneren Wirren in seinen Stiften erhalten. Jetzt nahm er in den letzten Tagen des Jahres 1540 die höheren Weihen, und am 1. Januar 1541 wurde er zum Bischofe konsekriert. Alle diese Weihen empfing er im Kloster Iburg.[1])

Ein innerlicher Trieb kann ihn nach dem, was wir von ihm wissen, nicht dazu veranlaßt haben, die Weihen zu nehmen, wenn auch die gleichzeitigen Quellen berichten, daß er sie mit „großer Andacht und Innigkeit" empfangen habe. Von den Neueren glaubt noch Tibus,[2]) daß man „gerechter Weise nicht annehmen dürfe", daß Franz von Waldeck sich „bloß aus Heuchelei zum Bischofe und Priester habe konsekrieren lassen." Es handelte sich jedoch um einen rein äußerlichen Akt, bedingt und veranlaßt durch sehr reale Beweggründe, die aufs engste mit jener Politik zusammenhingen, die er in den letzten Jahren verfolgt hatte. Einmal mußte der Bischof dem Drängen der Kurie und der Landstände nachgeben, um so mehr, als er ihnen, denen er durch sein bisheriges Verhalten in Religionsangelegenheiten verdächtig geworden war, keinen Vorwand geben durfte, ihn abzusetzen oder zur Resignation zu zwingen. Sodann aber war es noch eine andere Erwägung, die ihm diesen Schritt nahe legte.

Allgemein befanden sich, wie Lenz es treffend ausdrückt,[3]) zu dieser Zeit die deutschen Bischöfe „zwischen Hammer und Amboß." Von außen sahen sie sich vom Kaiser bedroht, dessen

---

[1]) O. G. Q. II 268.

[2]) A. Tibus, Die Jakobipfarre in Münster. S. XXIX. (Münster 1885). Vgl. G. Tumbült, Die Wiedertäufer 52 „Im Anfange seiner Regierung neigte er dem Protestantismus zu, dann folgte eine entschieden katholische Periode, in der er sich die Priester- und Bischofsweihe geben ließ."

[3]) Lenz I 397.

Einziehung von Lüttich und Utrecht ihnen als schreckendes Menetekel vor Augen stand. Von innen her war es der immer stärker werdende Ruf nach einer Reformation, der sich besonders in den Städten erhob und der ihre Autorität bedrohte.

Was im allgemeinen von allen deutschen Kirchenfürsten galt, galt besonders für Franz von Waldeck, der der Nachbar des mächtigen, stets drohenden Burgund war, und in dessen Bistümern die neue Lehre großen Beifall gefunden hatte. Dazu kam noch, daß er mit seinen münsterschen Landständen zerfallen war, die einen Anschluß an den Nürnberger Bund erstrebten. So war seine wirkliche Macht gering. Sie reichte nicht dazu hin, um gegen die unbotmäßigen Landstände mit Erfolg einschreiten zu können. Überdies war das Stift Münster, das größte und wichtigste seiner Bistümer, durch die Kriege gegen die Wiedertäufer und Oldenburger finanziell erschöpft. Seine Schulden beliefen sich bereits im Jahre 1539 auf 193000 Goldgulden.[1])

Da schien ihm die Schrift Martin Bucers „von den Kirchengütern", die Anfang des Jahres 1540 veröffentlicht wurde, einen rettenden Ausweg aus dieser gefahrvollen Lage zu bieten.[2]) Danach sollten die Bischöfe die Reformation in ihren Stiften durchführen, Landesherren werden und als solche den Titel „Fürst" oder „Erzfürst" führen und sich verehelichen dürfen. Auch die Kapitel sollten beibehalten werden und ihre Mitglieder im Besitze ihrer Häuser und Pfründen bleiben. Bucer hoffte hierdurch nicht nur die Domherern, sondern auch den Adel und die Ritterschaft der Stifte, für die die Kapitel Versorgungsanstalten der nachgeborenen Söhne waren, für die Reformation der Kapitel zu gewinnen. Der Weg, den Bucer angab, war, wie schwierig er auch sein mochte, jedenfalls der einzig denkbare, der zu einer friedlichen Durchführung der nationalen Reformation führen konnte. Daß er vor allem den zur Einführung der neuen Lehre geneigten Bischöfen genehm war, lag auf der Hand. Besonders bei Franz von

[1]) St. Münster. Landtagsakten 1541/49.
[2]) Lenz I 397 ff.

Waldeck läßt sich der Einfluß von Bucers Vorschlag deutlich verfolgen. Aber auch bei den evangelischen Fürsten fand er Beifall. So hat sich für die Beibehaltung der Bischöfe, selbst ihrer weltlichen Herrschaft auch der Landgraf von Hessen ausgesprochen. Nur forderte er als Bedingung, daß sie gelehrte und gewissenhafte Unterbischöfe oder Pastoren für die Seelsorge annähmen.[1])

Franz von Waldeck hatte aber, als das Buch Bucers erschien, die bischöfliche Weihe noch nicht erhalten. Er war lediglich Administrator. Daher mochte es ihm auch von dieser Seite aus gut erscheinen, die kirchlichen Weihen zu nehmen, um bei der geplanten Durchführung der Reformation auch wirklich als Bischof zu gelten und als solcher weltlicher Landesherr zu werden. Von dieser Seite aus betrachtet, scheint die Konsekration Franz von Waldecks geradezu als die Einleitung zu der von ihm erstrebten Säkularisation seiner Bistümer.

Bevor der Bischof seine Pläne weiter verfolgen konnte, mußte er versuchen, sich gegen den vorauszusehenden Widerspruch des mächtigen Domkapitels einen Rückhalt zu sichern. Dazu bot sich jetzt eine günstige Gelegenheit in den Bestrebungen der Stadt Münster, ihre infolge der Wiedertäuferunruhen verlorenen Rechte und Freiheiten wieder zu erlangen. Wenn der Bischof sich jetzt der Stadt günstig erzeigte, so konnte er an ihr eine gute Stütze gewinnen. Als daher die Stadt mit ihren Wünschen an Franz von Waldeck herantrat, fand sie bei ihm das größte Entgegenkommen, so daß bereits am 4. Januar 1541 die näheren Verhandlungen eröffnet werden konnten.[2]) Diese zogen sich jedoch sehr in die Länge, da die Stadt ihre Forderungen zu hoch spannte und eine volle Wiederherstellung ihrer früheren Freiheiten wünschte, worauf der Bischof aber nicht eingehen konnte und wollte, um nicht seine landesherrlichen Rechte gegenüber der Stadt selbst allzusehr zu schmälern.

Endlich fanden die Verhandlungen in dem Restitutionsrezeß vom 5. August 1541 einen für beide Teile befriedigenden

---

[1]) Rommel, Hessen IV 237.
[2]) M. G. Q. VI 901 ff.

Abschluß.[1]) Domkapitel und Ritterschaft wurden bei der Beratung und Besiegelung des Vertrages nicht hinzugezogen. Es war das auch ganz natürlich, bedeutete er doch im Grunde ein Schutzbündnis zwischen Bischof und Stadt, das sich gegen das Domkapitel und die Ritterschaft richtete.

Durch diesen Rezeß erhielt die Stadt einen Teil ihrer früheren Rechte und Freiheiten zurück. Der Bischof versprach ihr überdies einen Schutz bei etwaigen Streitigkeiten mit dem Domkapitel oder anderen geistlichen oder weltlichen Herren. Die neue Lehre wurde zwar noch nicht amtlich wieder gestattet, sondern es sollte damit gewartet werden „biß zur zeyt, das weither versehunge oder maiß und ordnung bei dem heiligen Romischen reyche angestalt und publiciert werden“ würde,[2]) aber diese Bestimmung war schon durch den Abschied des Regensburger Reichstages überholt worden. Die Stadt hingegen versprach dem Bischofe vollen Gehorsam.[3])

Auf diesem Reichstage, auf dem sich der Bischof durch Bernhard von Hagen, Johann Gropper, Albrecht Mumme und Franz von Dei hatte vertreten lassen,[4]) wurde zunächst das Religionsgespräch, das in Worms begonnen hatte, fortgesetzt.[5]) Da sowohl der Kaiser den Zwiespalt in der Religion zu beseitigen suchte, um eine tatkräftige Politik gegen das Ausland aufnehmen zu können, als auch die Führer und Vertreter beider Religionsparteien in dem Gespräche versöhnliche und vermittelnde Absichten zeigten, so schien mit Recht eine Einigung erhofft werden zu können. Von protestantischer Seite wurde das „Regensburger Buch“ vorgelegt, das einen positiven Reformationsentwurf bedeutete. Tatsächlich einigte man sich über die Frage der Rechtfertigung, aber inbetreff der Transsubstantiation konnte keine Einigung erzielt werden. Der Kaiser

[1]) Erhard 365 ff.

[2]) Detmer, M G. Q. VI 920.

[3]) Wie mit Münster, so suchte Franz von Waldeck auch mit deu kleineren Städten des Stiftes Fühlung zu gewinnen. Es gelang ihm, diese am 23. März 1542 zur Einwilligung in diesen Rezeß zu bewegen, worauf am 20. Mai 1542 der Bischof mit allen Städten des Stiftes einen Bund schloß, um den Vertrag mit der Stadt Münster gegen jedermann aufrecht zu erhalten. M. G. Q. VI 920.

[4]) St. Münster, M. L. A. 479 Nr. 1 vol. b.

[5]) Ranke 148 ff.

schloß daher das Gespräch und legte die bisher verglichenen Artikel den Reichsständen vor, um wenigstens ihnen bis zu einem Konzile Geltung und Anerkennung zu verschaffen.[1]) Das Gutachten des Kollegiums der Kurfürsten stimmte dieser Vorlage bei: es sollte bei den verglichenen Artikeln bleiben bis zu einem Konzilium oder einer Nationalversammlung. Dieser Entscheidung schlossen sich mehrere andere reformationsfreundliche Fürsten an, unter andern auch Franz von Waldeck.[2]) Die Protestanten waren zwar nicht ganz mit den verglichenen Artikeln einverstanden, empfahlen aber ebenfalls deren Annahme. Diese scheiterte jedoch an dem Widerspruche der katholischen Fürsten, besonders Bayerns. Auch die Kurie und Frankreich eiferten dagegen, denn ihnen lag vor allem daran, den Unfrieden im Reiche zu erhalten, damit der Kaiser in seiner äußeren Politik gehemmt werde. Die Folge war, daß das Gutachten der Fürsten auf das entschiedenste die Annahme der verglichenen Artikel ablehnte. Der Kaiser konnte nicht wagen, sich schroff diesem Gutachten entgegenzustellen. Er hätte sich dadurch offen mit den katholischen Fürsten und dem Papste verfeindet. Deshalb wurde in dem Reichsabschiede vom 29. Juli 1541 festgesetzt das Religionsgespräch auf einem Konzil fortzusetzen. Zugleich wurde aber auch bestimmt, um den Forderungen der Protestanten entgegenzukommen, daß „die beschwerlichen Mißbräuche, so allenthalb In geistlich und weltlich stant Ingerissen, abgestellt und In ein Christlich Reformation und besserung gebrocht werden mochte."[3])

Hierdurch erhielt Franz von Waldeck eine Handhabe, um die lange geplante Reformation offen einführen zu können.

Als beste Gelegenheit, mit dieser Absicht offen hervorzutreten, bot sich dem Bischofe die Versammlung seiner Landstände auf dem Landtage, und er zögerte nicht, diese, wo sie sich zuerst ihm bot, zu benutzen. Der erste Landtag der münsterschen Landstände nach den Regensburger Beschlüssen fand

---

[1]) Ranke 156 ff.

[2]) Winckelmann III 197 ff., Bericht Sturms an den Straßburger Rat vom 19. Juli.

[3]) St. Münster, M. L. A. 479 Nr. 1 vol. b.

am 3. Oktober 1541 auf dem Laerbrock statt.[1]) In der Instruktion für diesen Tag teilte Franz von Waldeck seinen Landständen den Befehl des Regensburger Abschiedes mit, „eine Christliche ordenunge und Reformation up to rechten und maken, de to guder heilsamir regerung der kerken und Christlichen Volkes sonderlich und dienlich sy.“ Darum habe auch er sich entschlossen, eine Reformation einzuführen und fordere hierdurch die Stände auf, sich diesem Beschlusse zu fügen und ihn zu fördern.

Die Geschichtschreibung verlegte bisher diesen entscheidenden Landtag in das Jahr 1543. Die gleichzeitigen Quellen, Kerssenbroch[2]), Dietrich Lilie[3]), die Annalen des Klosters Iburg[4]) bringen über diese Vorgänge nichts. Hamelmann gibt ganz allgemein das Jahr 1543 als die Zeit der Religionsänderung des Bischofs an.[5]) Dasselbe Jahr nennt Strunck[6]), der ausführlich die Vorgänge auf diesem wichtigen Tage schildert: zuerst sei der Restitutionsrezeß der Stadt Münster vom Jahre 1541, darauf der Reformationsvorschlag des Bischofs verhandelt worden. Der erstere sei von den Ständen als unabänderliche Tatsache hingenommen worden, der letztere jedoch auf entschiedenen Widerstand gestoßen. Darauf habe der Bischof gedroht, sie mit Gewalt zur Annahme der Reformation zu zwingen, worauf die Stände hinwiederum ihm mit der Absetzung gedroht hätten. Auch Erhard[7]) und Detmer[8]) geben für diese Vorgänge das Jahr 1543 an, während Spalatin[9]) berichtet, Franz von Waldeck habe im Jahre 1542 mit allen seinen Untertanen das Evangelium angenommen und sei zur „Christlichen Confession und apologia“ getreten.

---

[1]) St. Münster, Landtagsakten 1541/49.
[2]) M. G. Q. V. u. VI.
[3]) O. G. Q. II.
[4]) O. G. Q. III.
[5]) Opera genealogico-historica S. 1302 Lemgo 1711. „Mutavit anno 1543 religionem“.
[6]) Annalium Paderbornensium pars III 263 (Paderborn 1741).
[7]) Erhard 367 ff.
[8]) M. G. Q. V 425.
[9]) G. Spalatini Annales Reformationis 682, ed. E. S. Cyprian, Leipzig 1718.

Die oben angeführte Landtagsinstruktion zeigt aber deutlich, daß die bisherige Annahme des Jahres 1543 für das erste öffentliche Hervortreten Franz von Waldecks mit Reformationsabsichten um zwei Jahre zu spät angesetzt worden ist. Offenbar verwechseln Hamelmann, Strunck und andere die im Jahre 1543 erfolgte Einführung der neuen Lehre im Bistume Osnabrück mit den Vorgängen in Münster. Die erhaltenen münsterschen Landtagsakten des Jahres 1543 vom 19. Februar und 29. November melden uns aber nichts von Verhandlungen über Religionsangelegenheiten.[1]) Auch ist es an sich unwahrscheinlich, daß erst 1543 Franz die Reform und, wie Strunck glaubhaft machen will, den Restitutionsrezeß von 1541 zur Verhandlung gestellt habe.

Leider ist uns die Antwort der Stände auf den Reformationsvorschlag des Bischofs nicht erhalten. Sicher ist, und hierin können wir wohl den Angaben von Strunck folgen, daß der Bischof auf den heftigsten Widerspruch stieß, so daß er nie wieder mit derartigen Vorschlägen an seine Landstände herantrat. Er ließ aber trotzdem seinen Plan nicht fallen.

Die Zeit für die Einführung der Reformation war die denkbar günstigste. Franz von Waldeck hatte von seinen Nachbaren, von denen er seit dem Jahre 1535 abhängig gewesen war, und die eine Reformation unmöglich gemacht hatten, nichts mehr zu fürchten. Der Kaiser war durch den verunglückten Zug nach Algier stark geschwächt geworden, König Ferdinand wurde von den Türken hart bedrängt, Burgund von Frankreich im Bunde mit Kleve bedroht[2]) und der Metropolitan des Bischofs, Hermann von Wied, Erzbischof von Köln, ging selbst daran, ebenfalls auf Grund des Regensburger Abschiedes die Reformation in seinem Erzstifte einzuführen.[3]) Trotz dieser günstigen Lage wagte Franz von Waldeck nicht den entscheidenden Schritt zu tun. Auf sich selbst angewiesen, konnte er gegen den Widerstand der Stände nicht zur Säkularisation schreiten, und der Landgraf von Hessen, auf den er sich hierbei in erster Linie stützen mußte, war durch den

[1]) St. Münster, Landtagsakten 1541/49.
[2]) Ranke 170 ff.
[3]) Varrentrapp I 118 ff.

drohenden Krieg mit Braunschweig zunächst verhindert, zu seinen Gunsten einzugreifen.

Es war zu der persönlichen Spannung die zwischen Philipp von Hessen und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel seit längerer Zeit herrschte, noch ein anderer Grund zum Kriege getreten, der dessen Ausspruch beschleunigte.[1] Herzog Heinrich kümmerte sich nicht darum, daß die über die Stadt Goslar wegen Niederreißung einiger Klöster im Weichbilde der Stadt verhängte Reichsacht vom Kaiser auf dem Regensburger Reichstage suspendiert worden war. Gegen sie sowohl wie gegen Braunschweig, beides Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, erlaubte er sich derartige Gewalttätigkeiten, daß sich kein Bürger außerhalb der Mauern mehr sicher fühlte. Notgedrungen wandten sich deshalb die Städte um Schutz und Hilfe an den schmalkaldischen Bund. Auf dem Tage zu Eisenach im Juli 1542 wurde von den versammelten Kriegsräten das Hilfegesuch bewilligt und der Krieg des schmalkaldischen Bundes gegen Herzog Heinrich beschlossen.[2] Dieser war in seiner Hartnäckigkeit völlig verblendet. Durch keine Vorstellungen seiner Freunde und selbst des Königs Ferdinand ließ er sich von seinem bisherigen Verhalten abbringen. Er konnte an ein Eingreifen des schmalkaldischen Bundes so wenig glauben, daß er selbst die notwendigsten Rüstungen unterließ. So traf ihn der Einfall der Bundeshauptleute, des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, unvorbereitet. Er floh aus seinem Lande und überließ die noch Widerstand leistenden Festen sich selbst. Als das stark befestigte und tapfer verteidigte Wolfenbüttel, die wichtigste Festung des Landes, am 13. August 1542 fiel, waren die Sieger Herren des ganzen Herzogtums.

Franz von Waldeck hatte laut seines Bundesvertrages dem Landgrafen zu diesem Zuge zweihundert Pferde gestellt.[3]

[1] Ranke 119 ff. Vgl. F. Bruns, Die Vertreibung Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund, 1. Theil, Vorgeschichte, Dissertation Marburg 1889.

[2] Lenz II 97. Anmerknng.

[3] Küch Nr. 713; nicht 400 Pferde wie Schröder, Chronik der Stadt und des Bistums Minden 450 (Minden 1886) angibt. Nach Schele 120 waren auch Fußtruppen dabei. Nach Erhard 368 läßt sich diese Unterstützung urkundlich nicht nachweisen.

Der Bischof hatte somit den Protestanten geholfen, die Hauptstütze des Katholizismus in Norddeutschland zu brechen. Zugleich befriedigte er hierbei eine persönliche Rache, denn er hatte dem Herzoge zehntausend Gulden im Jahre 1532 bezahlen müssen, bevor dieser das Stift Minden, dessen rechtmäßiger Herr Franz von Waldeck 1530 geworden war, räumte.[1])

Mit den Hilfstruppen hatte der Bischof seinen Hofmeister Friedrich von Twiste an den Landgrafen gesandt und ihm den Auftrag gegeben,[2]) mit dem Landgrafen die Mittel und Wege zur Einführung der neuen Lehre in Münster in Erwägung zu ziehen und ihm die Frage vorzulegen, wie Philipp über seine weiteren Pläne einer Verehelichung und Umwandlung seiner Bistümer in erbliche Fürstentümer denke. Einen Antrag auf Aufnahme in den schmalkaldischen Bund sollte er auf dem in Braunschweig tagenden Bundestage jedoch noch nicht stellen, sondern nur den Gesandten der Bundesstände mitteilen, daß der Bischof sich mit der Absicht trage, in den Bund einzutreten.[3]) Der Landgraf erklärte dem Gesandten, daß er bereit sei, Franzens Versuch einer Reformation in jeder Weise zu fördern, dagegen sei er mit der Absicht des Bischofs zu heiraten, seine Stifte zu säkularisieren und erblich zu machen, nicht einverstanden. Dieser Schritt schien ihm noch zu gewagt. Er riet zugleich, Bucer für die Reformation ins Land zu rufen. Vermutlich stand Philipp noch unter dem Einflusse von Bucers Schrift über die Kirchengüter und wollte gemäß dieser dem Bischofe die Regierung nur für seine Person zugestehen. Wahrscheinlich auch schien ihm die Bildung eines neuen großen protestantischen Fürstentums an den Grenzen Hessens, durch die eine Ausdehnung seiner Erblande gehindert werden konnte, bedenklich. Eine endgültige Antwort auf die Vorschläge des Bischofs erteilte Philipp indes noch nicht. Er wollte erst den Rat seines vertrauten und erfahrenen Beraters in dergleichen Angelegenheiten, des Straßburger Theologen Martin Bucer,

[1]) Stüve 61.

[2]) St. Marburg St. M. 1542/43.

[3]) Winckelmann III 313, Bericht der Straßburger Gesandten aus Braunschweig an den Rat vom 1. September 1542: „Der Bischof von Münster wünscht ebenfalls dem Bunde beizutreten und hat deswegen eine Botschaft bei dem Landgrafen.“

einholen. Indem er diesem die Pläne des Bischofs mitteilte,[1]) bat er ihn zugleich, den Bischof bei seiner Reformation zu unterstützen und dessen Rufe nach Münster Folge zu leisten.

Die Antwort Bucers auf Philipps Brief besitzen wir nicht mehr. Wir dürfen aber als sicher annehmen, daß Franz von Waldeck dem Rate des Landgrafen gefolgt ist und Bucer zu sich gebeten hat. Dieser jedoch konnte nicht kommen, da ihn bereits Hermann von Köln zu seinem Reformationswerke gerufen hatte, und Bucer zunächst diesem Rufe folgen mußte.[2])

Es war für Franz von Waldeck ein großer Nachteil, daß gerade jetzt ein so erfahrener Mann wie Martin Bucer ihm bei der Ausführung seiner Pläne nicht zur Seite stehen konnte, jetzt, wo seine widerstrebenden Landstände noch unter dem Eindrucke der Niederlage Heinrichs von Braunschweig standen, an dem sie ihre Stütze gegen den Bischof gefunden hatten. Aber Franz von Waldeck wollte diese so günstige Zeit nicht unbenutzt vorübergehen lassen und unternahm es daher selbst „mit vlitigem voernemen und arbeide" die Einführung der neuen Lehre „mit hulpe des almachtigen to guden bescheide und ordenunge to verfordern und to brengen."[3]) Bald jedoch sah er ein, daß er zu einer energischen und erfolgreichen Reformation eines tüchtigen Theologen der neuen Lehre nicht entraten könne, und so wandten sich seine Blicke auf Antonius Corvinus. Er kannte diesen schon von den Zeiten des Wiedertäuferaufruhrs her und hatte ihn um seines ruhigen, leidenschaftslosen Auftretens willen schätzen gelernt. Zudem verstand Corvinus, was für die praktische Einführung der neuen Lehre von größter Bedeutung war, die niederdeutsche Sprache.[4]) Zurzeit stand er im Dienste der Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Kalenberg. An diese wandte sich daher Franz von Waldeck in einem Briefe vom 14. Oktober 1542.[5]) Er

---

[1]) Lenz II 94.
[2]) Varrentrapp I 123.
[3]) St. Marburg St. M. 1542/43. Brief an Philipp vom 2. Oktober 1542.
[4]) Tschackert III 72.
[5]) Tschackert IV 128.

teilte ihr mit, daß er sich auf Grund des Regensburger Abschiedes zu einer Reformation seines Landes entschlossen habe. Zu ihrer Einführung und Aufstellung einer „guden, christlichen ordenunge" bat er, ihm den „wirdigen und leven besonderen magister" Antonius Corvinus zu schicken, oder falls dieser verhindert sei, einen andern „guden, kundigen und gelerten mann." Aber die Herzogin konnte Corvinus zurzeit nicht entbehren. Sie hatte ihm, wie sie dem Bischofe am 18. Oktober antwortete,[1]) mit der Visitation im Fürstentum Kalenberg beauftragt. Nach deren Beendigung verhieß sie dem Bischofe gern weiteren Bericht zu geben, vielleicht auch mit Rat des Corvinus für einen geeigneten Ersatzmann zu sorgen. Dieselbe abschlägige Antwort mußte auch Corvinus selbst dem Bischofe geben, doch versprach er, nach Vollendung der bevorstehenden Visitation das Reformationswerk des Bischofs nach Kräften zu fördern.[2])

So traf den Bischof wiederum das Mißgeschick, daß der von ihm begehrte und geeignete Reformator bereits durch andere Aufträge in Anspruch genommen war. Da er ohne einen solchen die neue Lehre nicht mit Erfolg einführen zu können überzeugt war, so versuchte er zunächst seine Stellung auf politischem Gebiete zu befestigen. Von seinen Stiften Minden und Osnabrück hatte er für seine Reformation keine Schwierigkeiten zu befürchten. In Münster glaubte er wenigstens der „Junckern, Burgern und gemeinen Mannen, die es von Hertz begern", sicher zu sein. Was ihn aber dauernd besorgt machte, war die Haltung des Domkapitels und des Adels und die Nähe Burgunds, von wo man seine Schritte genau überwachte. Denn einerseits faßten infolge der drohenden Haltung des Kaisers und der Statthalterin der Niederlande gegen den Herzog von Kleve seine Landstände neuen Mut zum Widerstande, anderseits lief das Gerücht um, er selbst stehe gegen den Kaiser mit Kleve und Frankreich im Bunde.[3])

[1]) Tschackert IV 129.

[2]) Tschackert IV 131.

[3]) Offenbar stützte sich dieses Gerücht auf die Zusammenkunft des Herzogs von Kleve mit Franz von Waldeck in Essen am 17. August 1541. Die hier getroffenen Vereinbarungen erlaubten hauptsächlich

Obwohl Franz Anfang November der Statthalterin versichern ließ, daß er sich in „keinerlei Bundnus, einigkeit oder vorstentnus" gegen den Kaiser begeben habe,[1]) so wurde er doch eine gewisse Besorgnis nicht los. Auch den Landgrafen beunruhigte dieses Gerücht, obwohl er richtig vermutete, daß des Bischofs „Christlich werk bei vilen iren leuten ein wenig zurück gesetzt hätte," und diese die Verbreiter des Gerüchtes seien. Immerhin war es schon weit gedrungen. Selbst in Rom hatte man es gehört und geglaubt. Ein anonymer Brief,[2]) den Philipp von Hessen in dieser Zeit aus Rom erhielt und dessen Verfasser jedenfalls den dortigen einflußreichen Kreisen angehörte, zeigte deutlich, daß man bei der Kurie über die Absichten des Bischofs von Münster gut unterrichtet war und ihm zutraute, er werde sich auf die Seite der Gegner des Kaisers schlagen.

So war also die spanische Herrschaft imstande, Franz von Waldeck auf Grund des Gerüchtes leicht in ernstere Verwicklungen zu ziehen, und dieser trat daher, um sich zu sichern, dem Gedanken des Beitritts zum schmalkaldener Bunde näher. Wohl tagte gerade damals eine Versammlung der Schmalkaldener in Schweinfurt, doch sah er davon ab, mit seiner Werbung an sie heranzutreten, da er sich vorher erst noch mit seinen Landständen ins Einvernehmen setzen wollte, ohne deren Zustimmung sein Gesuch um Aufnahme kaum Berücksichtigung finden konnte. Zunächst bat er deshalb seinen getreuen Berater Philipp von Hessen um Rat und Trost, dem er seine politischen Pläne durch seinen Marschall Georg von der Malsburg im Anfange des Novembers 1542 unterbreiten ließ[3].)

Der Landgraf, der in Franzens Pläne völlig eingeweiht

---

dem Herzoge, in des Bischofs Gebieten Truppen zu werben. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins V 41.

[1]) St. Marburg St. M. 1542/43, Brief Marias an den Bischof vom 16. November 1542.

[2]) Schreiben des „Pasquillus natione Romanus" vom 12. Oktober 1542 an Philipp von Hessen. Cöln „favere partibus Cliviae ducis; sic et Monasteriensis, forsan ob patris beneficium contra Anabaptistas." Philipp der Großmütige, Festschrift des histor. Vereins für das Großherzogtum Hessen S. 562. (Marburg 1904.)

[3]) St. Marburg St. M. 1542/43, undatiert, Antwort darauf am 7. November 1542.

war, versprach[1]) dem Bischofe, ihn im Falle eines Angriffes durch Maria zu unterstützen. Für noch besser hielt er es, wenn Franz von Waldeck sich, sei es mit allen drei Stiften oder mit Minden und Osnabrück allein, dem schmalkaldischen Bunde anschlösse. Denn dann müßten ihm im Kriegsfalle auch die andern Bundesstände Hilfe leisten, und so würde dem Landgrafen „der last nit allein uff den halts" gelegt werden. Daher solle sich der Bischof auf dem kommenden Bundestage zu Nürnberg um die Aufnahme bewerben. Nach Kräften versprach Philipp das Gesuch zu befürworten und durchzusetzen.

Auch auf den Plan des Bischofs zu heiraten ging der Landgraf jetzt näher ein.[2]) Wohl sei diese Heirat an und für sich ein „lopliches und christliches Werk", aber es sei nicht gut, wenn der Bischof sie öffentlich vollziehe und damit seine Absicht, die Stifte erblich zu machen, schon jetzt kund gebe und so seinen Widersachern einen willkommenen Angriffspunkt biete. Er riet dem Bischofe, er solle den Domherren zunächst zu verstehen geben, daß er gegen eine Heirat ihrerseits nichts einzuwenden habe, nur sollten ihre kirchlichen Pfründen dadurch nicht erblich gemacht, sondern nach ihrem Tode jedesmal von neuem durch Neuwahl besetzt werden. Wenn die Domherrn diesen Wink befolgen würden, so hätte Franz von Waldeck alle Aussicht, daß dann seine Pläne auf keinen Widerstand mehr stoßen würden. Im übrigen riet er dem Bischofe nochmals dringend, sich über diese Angelegenheiten und wegen der Art der Einführung der Reformation mit Bucer in Verbindung zu setzen und diesen, der auf der Reise nach Köln sei, zu sich zu bitten. Dessen verständigem und erfahrenem Rate möge er in allen Angelegenheiten folgen, dann würde sein Werk ohne Zweifel vollen Erfolg haben.

Um Bucer auf den Ruf des Bischofs vorzubereiten und ihn zur Annahme zu bewegen, teilte ihm der Landgraf noch

---

[1]) Ebendort, Antwort des Landgrafen auf die Werbung Georgs von der Malsburg am 7. November 1542. Der Bucer betreffende Teil gedruckt bei Lenz II 104 Anmerkung.

[2]) „Sonderlicher Memorialzettel für G. v. d. Malsburg" vom 7. November. St. Marburg St. M. 1542/43.

an demselben Tage die Werbung Franzens von Waldeck mit[1]) und bat ihn, die zu erwartende Einladung anzunehmen, jenen zu beraten und seine Reformation zu befördern. Bucer war schon auf der Reise nach Köln. „Gott gebe“, antwortete er am 16. November dem Landgrafen,[2]) „m. g. von Münster bestendig fortzufahren.“ Franz von Waldeck hatte den Rat Philipps von Hessen befolgt und Bucer zu sich eingeladen, aber dieser Ruf hatte ihn nicht mehr in Straßburg angetroffen.[3]) Da Bucer auch jetzt noch nicht in der Lage war, dem Bischof bei der Einführung der Reformation in Münster an die Hand zu gehen, so entschloß sich Franz, zunächst die Reformation in Osnabrück endgültig durchzuführen.

Hier standen für seine Absichten die Dinge wesentlich besser. In der Stadt Osnabrück war die neue Lehre schon seit 1521 verbreitet und hatte mit der Zeit, wenn auch nicht offen vom Bischofe als gleichberechtigt anerkannt, bedeutenden Anhang gefunden. Rat und Bürgerschaft führten hier das Regiment. Beide waren durch und durch evangelisch und derart einig in ihren Zielen, daß das Domkapitel innerhalb der Mauern kaum noch Gewalt besaß. Kurze Zeit nach dem Braunschweiger Kriege hatte Franz von Waldeck der Stadt drei Klöster, das der Barfüßer, Augustiner und Dominikaner, geschenkt. Die wenigen Mönche, die sie noch bewohnten, wurden von der Stadt abgefunden.[4]) Durch diese Schenkung sollte eine neue Schule errichtet und ein oder zwei Prädikanten erhalten werden. Da das Volk zu einer offenen Einführung der neuen Lehre drängte, so wandten sich Bürgermeister und Rat, die über die Gesinnung des Bischofs nicht im Zweifel sein konnten, an die bischöflichen Räte Friedrich von Twiste und Jost Rulandt[5]) und baten sie, den Bischof dahin zu bestimmen, daß zur völligen Durchführung der Reformation der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus, ein geborener Quakenbrücker, berufen werde. Nach längeren Verhandlungen erteilte

[1]) Lenz II 104.
[2]) Lenz II 107.
[3]) Varrentrapp I 124.
[4]) Stüve 86.
[5]) O. G. Q. II 275 ff.

der Bischof seine Zustimmung. Anfang Dezember 1542 reisten deshalb zwei angesehene Osnabrücker Bürger nach Lübeck, um die Einladung an Bonnus zu überbringen.[1])

Franz von Waldeck selbst wandte sich ebenfalls an den Rat der Stadt Lübeck und bat um Überlassung des Bonnus für die Reformation in Osnabrück. Der Rat erlaubte dem Reformator die Reise, verpflichtete aber den Bischof, jenen in Schutz und Schirm zu nehmen und nicht länger als bis kommenden Palmensonntag zurückzubehalten.[2]) Damit schien die Durchführung der neuen Lehre in Osnabrück von vornherein gesichert zu sein. Franz von Waldeck wandte sich daher jetzt, da er an zwei seiner Bistümer einen Rückhalt gegen das widerstrebende dritte im Notfalle zu haben glaubte, wieder den kirchlichen Verhältnissen des Bistums Münster zu, das ihm die meiste Sorge bereitete.

Sein Nachbar und Metropolitan, der Erzbischof Hermann von Köln, hatte jetzt auch ernstlich mit der Einführung der neuen Lehre begonnen. Der auf seinen Ruf von Straßburg gekommene Martin Bucer war am 14. Dezember 1542 in Bonn eingetroffen und hatte seine reformatorische Tätigkeit alsbald begonnen.[3]) Ermutigend mußte dieser Vorgang auf Franz von Waldeck wirken, seine widerspänstigen Landstände, besonders die Domkapitel aber einschüchtern und ihren Widerstand lähmen. So glaubte er denn, sich jetzt offen vor aller Welt zur neuen Lehre ohne Nachteil bekennen und diesen Schritt sowohl auf kirchlichem wie politischem Gebiete bekunden zu sollen, und zwar durch eine Heirat und den Beitritt zum schmalkaldischen Bunde. Durch die Heirat wollte er die Verwandlung seiner Stifte in Erbfürstentümer einleiten. Der Eintritt in den schmalkaldischen Bund aber sollte dazu dienen, dem Kaiser, dem Reiche und seinen Landständen gegenüber dieses Vorhaben durchzusetzen. Dem Bunde verhieß er[4]) für den Kriegsfall „zu hulf monatlich vierhundert Pferde zu halten," und zwar sollte dieses nur ein vorläufiger Anschlag zur Bundesmatrikel sein, später, wenn er

[1]) Spiegel 81.
[2]) Brief bei Spiegel 181.
[3]) Varrentrapp I 125.
[4]) Rüch Nr. 550.

sich mit seinen Landständen verglichen hatte, wollte er mehr aufwenden.

Für die Ausführung dieser beiden Pläne brauchte er einen Mittler, und dieser war, wie immer, Philipp von Hessen, an den er zu diesem Zwecke gegen Ende des Jahres 1542 seinen Hofmeister Friedrich von Twiste sandte. Der Landgraf war mit des Bischofs Reformationsplan wohl zufrieden, konnte aber sein Bedenken gegen die Absicht einer Verheiratung auch jetzt nicht unterdrücken. Für den Augenblick schien ihm wenigstens eine Heirat nicht geraten. Mit Recht glaubte er, daß sie der evangelischen Bewegung mehr schaden als nützen werde. Weil aber der Bischof durchaus heiraten wollte, so schlug er ihm einen Weg vor, den er selbst vor kurzem beschritten hatte: eine heimliche Ehe. Diesen Vorschlag teilte er auch Anfang Januar 1543 Martin Bucer mit ausführlicher Begründung mit.[1]) Er sei der Meinung, „dweil er (der Bischof) dannost uff di Burgunder, welche seiner lieb nit so ganz gut sein mugen, ein aug haben muß, das er das weib vor ezlichen seinen vertrauten rethen und predicanten in geheim zur ehe nehme und itzo sopald nit offentlich darthete, wie er bei ir sesse — dan hernacher kont es vol offenpar werden — und das sich auch sein liebte itzunden und zur zeit umb die erbschaft, was ire kinder an den stiften erben solten, nicht anneme, zur vermeidung beschwerlicher nachrede." Ohne Zweifel hatte Philipp die bedrohliche Lage, in die Franz von Waldeck durch einen solch unüberlegten und herausfordernden Schritt geraten mußte, richtig erkannt. Heiratete dieser, so hatte Burgund eine willkommene Gelegenheit einzugreifen, und das münstersche Domkapitel würde nicht gezögert haben ihn abzusetzen. Für einen solchen Schritt war denn doch die Stellung des Bischofs noch nicht stark genug. Nicht allein Münster, auch Osnabrück und Minden würden ihn als weltlichen Landesherrn schwerlich anerkannt haben, lebten sie doch unter einem Bischofe viel freier. Auch durfte der Landgraf und der schmalkaldische Bund nicht wagen, Franz von Waldeck etwa zu unterstützen, falls ihm

[1]) Lenz II 115, ohne Datum, aber sicher zwischen dem 6. und 18. Januar 1543.

Schwierigkeiten aus einem solchen Schritte erwuchsen, zumal Philipp nicht, dem durch den Vertrag mit dem Kaiser vom 13. Juni 1541 die Hände gebunden waren.[1]) Der Landgraf fürchtete, daß er allein den Bischof von diesem gefährlichen Vorhaben nicht abbringen könne, und forderte ihn daher auf, sich Bucer von Köln kommen zu lassen, um mit diesem den Heiratsplan, die Reformation und die einzuführende Kirchenordnung zu besprechen. Er hoffte, daß dieser ihm die richtigen Wege weisen werde. Deshalb forderte er auch Bucer auf,[2]) sich alsbald nach Beendigung der Reformation in Köln zu Franz von Waldeck zu begeben, um mit diesem alles zu verhandeln und dann gemeinsam mit diesem zu ihm zu kommen. Dann wollten alle drei über die weiteren Schritte gemeinsam beraten.

Wenn es gelang, auf diese Weise den Bischof zur Aufgabe seines Heiratsplanes zu bewegen, so hatte dann auch gleichzeitig der Landgraf für sich gesorgt. Denn so uneigennützig war seine Freundschaft für Franz von Waldeck nicht, daß er ihm bloß aus den angeführten Gründen auf das entschiedenste von der beabsichtigten Heirat abriet. Vermutlich deshalb wollte er sie und die aller Wahrscheinlichkeit damit verbundene Erblichkeit der Stifte nicht, weil in ihm der Gedanke rege wurde, jene seinem eigenen Hause zuzuwenden. Schon damals hatte er sicherlich den Plan des Koadjutoriums für Münster gefaßt, den er erst im folgenden Jahre in die Wirklichkeit umzusetzen versuchte.

Den zweiten Antrag des Bischofs, seine Aufnahme in den schmalkaldischen Bund[3]) zu unterstützen und zu betreiben, nahm der Landgraf dagegen bereitwilligst auf, denn nicht nur

---

[1]) Ranke 163.

[2]) Lenz II 116.

[3]) Stüve 82, 86, glaubt, daß die Streitigkeiten mit dem Grafen von Tecklenburg hauptsächlich den Bischof dazu getrieben hätten, die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nachzusuchen. Diese Grenzstreitigkeiten in den Osnabrückschen Ämtern Reckenberg und Rheda überdauerten die Regierung Franzens von Waldeck. Häufig versuchten Sachsen und Hessen sie beizulegen. Zu beklagen war, daß der Graf von Tecklenburg, der seit 1526 seine Grafschaft reformiert hatte, mit der Nichte des Landgrafen verheiratet und Mitglied des schmalkaldischen Bundes war, deshalb den Bischof in seinen

bedeutete die angebotene vorläufige Stellung von vierhundert Pferden für den Kriegsfall eine nicht zu verachtende Hilfe, sondern es wurden auch damit dem Bunde die reichen Werbeplätze dieser drei Stifte geöffnet und den burgundischen und vor allem den braunschweigischen Werbungen verschlossen. Endlich erhielt auch der Bischof am schmalkaldischen Bunde einen festen Rückhalt gegen seine zum Nürnberger Bunde neigenden Landstände und war dadurch in den Stand gesetzt, jeden Widerstand, der sich gegen die kirchliche Reformation im Bistum Münster erhob, zu unterdrücken. Daher befahl Philipp am 4. Januar 1543 seinen zum Reichs- und Bundestage entsandten Räten, nach Kräften die Aufnahme des Bischofs in den Bund zu betreiben, ferner zugleich auf die münsterschen Räte dahin einzuwirken, daß sie sich verpflichteten, für später einen höheren Anschlag zum Bundesmatrikel zu bewilligen.[1]) Diese, unter ihnen Georg von der Malsburg, waren bereits mit genügender Vollmacht für den schmalkaldischen Bund zum Reichstage nach Nürnberg abgereist.[2])

Inzwischen hatte sich, gemäß dem Rate des Landgrafen, Franz von Waldeck wiederum an Bucer gewandt und ihn gebeten zu ihm zu kommen. Bucer stimmte in seinem an Philipp gerichteten Schreiben vom 18. Januar 1543[3]) hinsichtlich der Einführung der Reformation und der nach dem Kölner Vorbilde einzuführenden Kirchenordnung mit dem Landgrafen überein, war aber über die Heirat des Bischofs anderer Ansicht. Ihn leiteten nicht sowohl politische als kirchlich-religiöse Rücksichten. Da er genau so wie in Köln den Widerstand und die Macht des Domkapitels und der Ritterschaft unterschätzte, so widerriet er, die Ehe heimlich zu schließen. Offen müsse sich

Plänen nicht unterstützte, sondern sich häufig gegen ihn mit Mitgliedern der Ritterschaft verband. Es waren aber nur gelegentliche Raubzüge und Repressalien von beiden Seiten, ernstlich bedrohen konnte der Tecklenburger den Bischof nicht, der auch ein Einschreiten des schmalkaldischen Bundes nicht zu befürchten brauchte, da es sich hier nicht um Religionsangelegenheiten handelte. Vgl. Stüve O. G. Q. III 211 Anmerkung 382, woselbst auch die Literatur über diese verwickelten, noch nicht genügend untersuchten Grenzhändel.

[1]) Küch Nr. 653.

[2]) St. Marburg St. M. 1542/43.

[3]) Lenz II 118.

Franz vermählen, unbekümmert darum, was dieser oder jener dazu sagen würde. Denn ohne die Ehe würde „des antichrists zaun und gesetz nimmer recht bei diesen leuten zerbrochen und zerrissen werden." Nur hielt er eine sofortige Verheiratung des Bischofs nicht für gut. Der Bischof solle damit warten, bis „das muster und die visierung der ganzen reformation gestellet sein" würde. Den Wunsch des Landgrafen jedoch, sich sogleich zu Franz von Waldeck zu begeben, konnte Bucer nicht erfüllen, denn nicht so schnell, wie er gedacht hatte, ging die Reformation im Erzstifte Köln vor sich, besonders da sich das Kapitel heftig widersetzte. Gleichwohl hoffte er, bis Ostern in der Hauptsache sein Werk vollenden zu können und dann seine Tätigkeit im Bistume Münster aufzunehmen. Er rechnete auf die Unterstützung durch andere Geistliche. Hatte doch auch der Erzbischof selbst, um das Werk der Reformation nach Möglichkeit zu fördern, sich an den Kurfürsten von Sachsen und an Philipp Melanchthon mit der Bitte gewandt, ihm für einige Zeit noch einige tüchtige Prediger zu senden. Auch an Franz von Waldeck hatte Bucer geschrieben und ihm seine Ankunft in Münster für Ostern in Aussicht gestellt.[1])

Philipp von Hessen war mit den Vorschlägen Bucers einverstanden. Er riet aber dringend, daß Hermann von Köln und Franz von Waldeck bei ihrer Reformation Hand in Hand gingen.[2]) Beide verfolgten ja dieselben Ziele, beide konnten es am besten erreichen, wenn sie sich über die zu treffenden Maßnahmen verständigten. Es lag dem Landgrafen besonders daran, daß sie eine gemeinschaftliche Kirchenordnung aufrichteten und sich gegen innere und äußere Feinde verbänden. Vereint konnten sie, die der Gefahr am nächsten waren, auch aus eigener Macht einen kräftigeren Widerstand leisten. Zum Vermittler dieses Bündnisses schien sich nach Philipps Ansicht

[1]) Winckelmann III. 354, Bucer an Sturm 4. II. 1543 „Monasteriensis bis me vocavit et promisi ei post pascha, quanquam hic, qui deffici interim possit, incertum". Vgl. Beilage zum Briefe Friedrichs von Twiste an den Landgrafen vom 25. Januar 1543 „meines g. herrn bodde ist zweimal in Bonne gewesen". St. Marburg St. M. 1542/43.

[1]) Philipps Antwort auf den Brief Fr. von Twistes vom 25. Januar 1543: es sei gut, wenn beide sich „zusammensetzten." St. Marburg St. M. 1542/43.

Bucer besonders gut zu eignen, da er beiden Kirchenfürsten gleich nahe stand. In diesem Sinne forderte der Landgraf ihn auf zu wirken, „damit ein rath das andere furttreiben mocht." [1])

Bucer trat auch mit dem Vorschlage eines gemeinsamen Vorgehens Kölns und Münsters an den Erzbischof heran. Er fand bei ihm die erhoffte Zustimmung. Da Hermann von Wied viel daran lag, daß auch die Reformation in Münster schnelle Fortschritte mache, und er erkannte, daß die möglichst baldige Entsendung Bucers hierfür nötig sei, suchte er für sich selbst einen andern Mitarbeiter am Werke der Reformation zu gewinnen und wandte sich an den Straßburger Theologen Hedio mit der Bitte, ihn durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Folgte Hedio dem Rufe, so konnte er desto früher Bucer nach Münster entlassen.[2]) Ein Bündnis mit Franz von Waldeck schon jetzt abzuschließen, schien ihm noch nicht geraten. Erst wollte er den Ausfall des auf den 12. März 1543 einberufenen Landtages seines Erzstiftes abwarten und „danach sehen, wie er mit Munster handle."[3])

Franz von Waldeck sah sich in seinem Plane, die Reformation in Münster einzuführen, wieder durch den Mangel an einem tüchtigen Mitarbeiter aufgehalten. Er mußte sich nochmals bis zu der für Ostern in Aussicht gestellten Ankunft Martin Bucers gedulden. Mit desto größerer Zuversicht jedoch konnte er an die endgültige Einführung der Reformation im Stifte Osnabrück gehen.

Hermann Bonnus war am 25. Januar 1543, begleitet von Frau und Kindern, in Osnabrück eingetroffen, und war von der Bürgerschaft mit großer Freude empfangen worden.[4]) Er war kein fanatischer Prediger, der das Volk aufhetzte. In „friedlicher und bescheidener Weise" führte er die Reformation durch und fand so großen Beifall, daß nur noch der Dom den Anhängern der alten Lehre verblieb. Der Bischof selbst nahm regen Anteil an der Ausbreitung der neuen Lehre. Um

[1]) Lenz II 120.
[2]) Lenz II 125.
[3]) Lenz III 130.
[4]) Spiegel 83.

Bonnus näher kennen zu lernen, lud er ihn Ostern 1543 ein, nach Iburg zu kommen und dort vor ihm zu predigen. Gleichzeitig entbot er auch den münsterschen Domprediger Johann von Aachen, einen bedeutenden und beliebten Kanzelredner, zu sich, damit beide in einer Disputation sich messen könnten. Der Bischof mußte wohl von Anfang an einen für Bonnus günstigen Verlauf dieser Disputation voraussehen, denn er hatte sich jetzt entschlossen, da Bucer auch jetzt noch nicht in Münster hatte eintreffen können, Bonnus als Reformator nach Münster zu berufen. Die Disputation fand statt, und der Beifall war auf Seiten des Reformators. Aber seinen Plan konnte Franz von Waldeck nicht ausführen, denn das münstersche Domkapitel, ermutigt durch den Ausbruch des geldrischen Krieges, nahm eine drohende Haltung an und erklärte dem Bischofe: käme Bonnus nach Münster, so würde er in einen Sack gesteckt und ertränkt werden.[1])

So begnügte sich der Bischof zunächst damit, die Reformation im Bistum Osnabrück zu sichern. Er bestätigte am 11. Mai 1543 die von Bonnus entworfene Kirchenordnung, für die Stadt Osnabrück.[2]) Auch für das Land wurde eine Ordnung aufgestellt, und auch hier ohne Schwierigkeiten die neue Lehre eingeführt, so daß bald mehr Pfarreien vorhanden waren, die die neue Lehre angenommen hatten, als Prediger angestellt werden konnten.[3])

An die kleineren Städte des Stiftes pflegte Franz von Waldeck einfach den Befehl ergehen zu lassen, die neue Lehre einzuführen und zu diesem Zwecke die Sendung des Hermann Bonnus in Aussicht zu stellen, wie zum Beispiel bei Quakenbrück.[4]) Ebenso verfuhr er mit dem Kloster und Kirchspiel Herzebrock. Hier versuchte der Graf von Tecklenburg, der hier Hoheitsrechte beanspruchte, ebenfalls die Reformation ein-

[1]) Spiegel 101.
[2]) Stüve 88.
[3]) J. Sandhoff, Antistitum Osnabrugensis ecclesiae . . res gestae II 70. Münster 1785.
[4]) Brief des Bischofs bei Spiegel 187. Vgl. Quakenbrücker Chroniken: „Anno 1543 seyn unter Bischoff Frantz von Waldeck die Messe und andere päpstliche Ceremonien zu Quakenbrück in Abgang gekommen“. Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück XXIX. 185.

zuführen. Franz von Waldeck sandte Hermann Bonnus dorthin und forderte gleichzeitig die Äbtissin und den Konvent auf, diesen als Prädikanten anzunehmen und dessen Lehren zu folgen.[1]) Hier stieß aber der Bischof mit seinen Absichten auf entschiedenen Widerstand. Auch für die Zukunft scheiterten alle derartigen Versuche kirchlicher Reform, da sich das Kloster wegen der Bedrückungen durch den Grafen von Tecklenburg an den Reichstag zu Speier 1544 um Hilfe wandte und hier den Schutz des Reiches zugesagt erhielt.[2]) In den andern Klöstern des Stifts wurde die Reformation eingeführt oder wenigstens die Klausur aufgehoben, wie in Ösede und Börstel.[3]) Auch im Kloster Iburg wurde der Gottesdienst in deutscher Sprache nach dem neuen Ritus gehalten. Mit wenigen Ausnahmen wandten sich die Mönche der neuen Lehre zu. Zu ihnen gehörte auch Dietrich Lilie, der Verfasser der niederdeutschen Bischofschronik.[4]) Im großen und ganzen konnte das Bistum Osnabrück als reformiert gelten, ebenso einige angrenzende Teile des Fürstbistums Münster. So wurde im Amte Cloppenburg durch Hermann Bonnus die Reformation eingeführt,[5]) ebenso in der Grafschaft Delmenhorst, wo Oliverius Marsmannus an die Spitze des Kirchenwesens trat. Für Osnabrück ernannte der Rat zum Aufseher über die Kirchenordnung den Johannes Pollius, der mit Bonnus bekannt und längere Zeit Hofprediger des Grafen Konrad von Tecklenburg gewesen war.[6]) Denn Bonnus war nur als Reformator berufen, er hatte den ihm vom Lübecker Rat gewährten Urlaub schon längst überschritten. Sein Werk war jetzt vollendet. Reich beschenkt, kehrte er mit seiner Familie nach Lübeck zurück, wo er am 12. Februar 1548 sein Leben beschloß.[7]) So konnte die Reformation im Stifte Osnabrück als abgeschlossen

[1]) Briefe bei Zurbonsen, in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins, XIX (1883) 41 ff. Vgl. St. Münster Msr. I. 274.
[2]) Stüve, O. G. Q. III 211 Anmerk. 382.
[3]) Geschichte des Stiftes Börstel, in den Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück XIX. 6.
[4]) Schloß und Kloster Iburg, in den Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück XXVII. 13. Vgl. O. G. Q. III 77.
[5]) Spiegel 118.
[6]) Spiegel 90.
[7]) Spiegel 134.

gelten, freilich ging es nicht ohne Widerspruch des Domkapitels ab. Schon am 9. Juni 1543 wandte es sich klageführend als das Kölner Kapitel, als an das der Metropole, aber die Antwort, die es erhielt, war ganz allgemein gehalten, da man dort, selbst in schwerer Gefahr, keine Macht hatte, in Osnabrück einzugreifen. Das Osnabrücker Kapitel betrieb darauf die Abhaltung eines Landtages, um den Bischof zur Rede zu stellen, wurde aber von diesem abschlägig beschieden. Ebenso blieb die Bitte des Kapitels, der Bischof möge mit der Reformation bis zum Konzil warten, ohne Berücksichtigung.[1]) Franz von Waldeck glaubte in Osnabrück sich auf die Anhänger der neuen Lehre stützen zu können und damit in der Lage zu sein, dem Domkapitel die Spitze zu bieten. Vorerst war für ihn die Lage auch noch günstig, wenn auch schon drohende Wolken am politischen Horizonte heraufzogen.

Zu derselben Zeit, wo Franz von Waldeck mit so gutem Erfolge die Reformation im Bistume Osnabrück einführte, wurde in Nürnberg ein Reichstag abgehalten, den ihrerseits die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes zur Abhaltung eines Bundestages benutzten. Hier betrieben die anwesenden hessischen Räte aufs eifrigste die Aufnahme des Bischofs von Münster in den Bund. Um Stimmung für ihren Antrag zu machen, schilderten sie die Lage des Bischofs bedeutend günstiger, als sie in Wirklichkeit war.[2]) In Osnabrück und Minden sei bereits die neue Lehre eingeführt, in Münster allerdings noch nicht, aber der Adel und der gemeine Mann wünschten eine Reformation. Auch die übrigen Stände würden sich mit dem Bischofe vergleichen, sobald der Bischof in den Bund aufgenommen worden sei, und auf ihn gestützt, tatkräftig auftreten könne. Der Gewinn der drei Stifte, die reich an kriegerischen Kräften seien, könne für den Bund nicht hoch genug angeschlagen werden. Wären die drei Stifte der Reformation gewonnen, so würde auch nach dem Tode Franzens

[1]) Stüve 94.

[2]) Küch Nr. 656, undatiert, gehört aber sicher hierher, wie sich aus der ganzen Art dieses „Bedenkens“ ergibt. Vergl. Janssen-Pastor 561. Das Datum dieser Sitzung ist unbekannt, aber sicher vor dem 17. II. 1543 (Küch Nr. 650), vielleicht schon vor dem 16. I. 1543. Vgl. Winckelmann III. 313.

die Wahl eines katholischen Bischofs wesentlich erschwert sein. Aber Philipp von Hessen faßte die Zukunft schon ins Auge. Eine Verwandlung der Bistümer in weltliche Fürstentümer des Hauses Waldeck wünschte er, wie wir sahen, nicht. Daher mußten die Gesandten in seinem Auftrage den Vorschlag machen, es solle ein Koadjutor für die drei Stifte eingesetzt werden. Durch diesen solle der Bischof in einer protestantischen Stadt das Regiment führen lassen. Die Bewilligung des Aufnahmegesuches des Bischofs wurde als eine Ehrensache der Anhänger der neuen Lehre hingestellt und zugleich auf das abschreckende Beispiel hingewiesen, das eine Ablehnung auf solche Bischöfe machen werde, die vielleicht auch an eine Reformation dächten.

So günstig auch die Lage des Bischofs geschildert wurde, so vermochte sich die Versammlung mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme des Bischofs in den Bund den Ausbruch eines Krieges herbeiführen konnte, zu einem sofortigen Entscheide nicht zu entschließen. Die Gesandten entschuldigten sich damit, daß sie über diesen Punkt erst von Hause nähere Instruktion einholen müßten.[1]) Hiermit verging lange Zeit. Erst vier Wochen später hatten die meisten Gesandten die nötige Vollmacht zur weiteren Beratung über diese Angelegenheit in Händen.

Daß die fürstlichen Mitglieder geneigt waren, den Bischof in ihren Bund aufzunehmen, lag nahe. Auch die süddeutschen Städte, wie Ulm und Straßburg, sprachen sich für seine Aufnahme aus. Zweifelhafter war die Stellung der norddeutschen Reichsstädte, da sie wohl besorgten, daß der Bischof, einmal in den Bund aufgenommen, die Säkularisation seiner Stifte durchführen und damit im Norden Deutschlands den fürstlichen Genossen im Bunde das Übergewicht geben werde. Die Aufnahme des Bischofs wäre indes gewiß erfolgt, hätte nicht inzwischen die politische Lage einen Wandel erfahren. Ein Krieg des Kaisers gegen Kleve drohte. Der schmalkaldische Bund wollte sich neutral verhalten.[2]) Wie leicht aber konnten durch die Aufnahme Franzens von Waldeck dessen Säkularisationspläne be-

---

[1]) Küch Nr. 650. Bericht der hessischen Gesandten an den Landgrafen vom 17. Februar 1543.

[2]) Ranke 209.

schleunigt und hierdurch eine Verwicklung des schmalkaldischen Bundes in die Kriegswirren herbeigeführt werden! Als auf einer Sitzung des Bundes im März die Aufnahme des Bischofs wieder zur Beratung stand, wurde von Ulm, obwohl es für sie stimmte, beantragt, die Aufnahme noch zu verschieben, mit der Begründung, daß der Kaiser ins Reich komme. Die überwiegende Mehrheit der Versammlung zauderte, den entscheidenden Schritt zu tun, und es erfolgte daher der Beschluß, die Angelegenheit einem Ausschusse zur näheren Beratung zu überweisen.[1]) Hier faßte man die Lage des Bischofs durchaus nüchtern auf. Ohne sich durch die Vorstellungen Philipps von Hessen beeinflussen zu lassen, machte man sich die Folgen einer Aufnahme Franzens in den Bund klar.[2]) In verschiedener Weise konnte diese Aufnahme stattfinden. Entweder trat der Bischof für seine Person allein in den Bund ein oder mit seinen drei Stiften, deren Ständen und Städten. Gegen die Aufnahme des Bischofs für seine Person allein sprachen gewichtige Gründe. Einmal war seit Bestehen des Bundes kein Präcedenzfall vorhanden, daß ein Landesherr nur für seine Person aufgenommen worden war. Ferner brachte eine solche Aufnahme dem Bunde nicht nur keinen Zuwachs an Macht, sondern vermehrte nur seine Verpflichtungen. Trat nämlich der Bischof für sich allein dem Bunde bei und widersetzten sich seine Landstände der Säkularisation und der Einführung der neuen Lehre oder nötigten ihn zum Verzicht auf seine Würde, so mußte ihm der Bund Beistand leisten. Ein Kampf des Bundes gegen die münsterschen Stände wäre die Folge gewesen, und wer bürgte dafür, daß er nicht den Anlaß zum Ausbruche des unvermeidlichen, aber von den meisten Genossen des Bundes gefürchteten Religionskrieges gab? Kein Wunder, daß daher der Ausschuß sein Urteil dahin gab, daß nur die Aufnahme des Bischofs mit allen seinen Stiften ernstlich in Frage kommen könne. Doch auch dieser Vorschlag fand im Ausschuß keine Mehrheit, da er die Einigung des Bischofs mit seinen Ständen über die Einführung der Reformation als notwendige

[1]) Küch Nr. 650, Räte in Nürnberg an den Landgrafen vom 17. März.

[2]) Küch Nr. 652, Beilage zum 17. März.

Bedingung voraussetzte. Daß aber die münstersche Geistlichkeit und ein großer Teil des Adels von einer Zustimmung zur Reformation nichts wissen wollten, war hinreichend bekannt.

So hätte das Aufnahmegesuch eigentlich abgewiesen werden müssen. Da man aber meinte, auf die Wünsche Philipps von Hessen Rücksicht nehmen zu sollen, und es nicht geraten schien, einem Herrn, der über drei Bistümer verfügte, die Aufnahme schlechthin zu versagen und damit jeden andern Fürsten von dem Beitritt zum Bunde abzuschrecken, wählte man einen Ausweg, der allerdings, so wie die Dinge lagen, kaum zu einem Ziele führen konnte. Man beschloß Erkundigungen einzuziehen, welche Stände der Landschaft, vor allem welche größeren Städte der Stifte, wie zum Beispiel Münster und Osnabrück, wohl geneigt seien, ebenfalls mit dem Bischofe dem Bunde beizutreten. Erklärten sich einzelne Stände hierzu bereit, so wollte man den Bischof mit diesen aufnehmen. Auf die Zustimmung der ganzen Landschaft, besonders der Domkapitel, glaubte man dann verzichten zu können. Das Kontingent des Bischofs für das Bundesheer wurde auf vierhundert Pferde monatlich für den Kriegsfall festgesetzt. Außerdem sollte er zu der „kleinen Anlage", d. h. zu den allgemeinen Kosten des Bundes, jährlich fünfhundert Gulden beitragen. Der Bund dagegen versprach dem Bischofe Hilfe gegen innere und äußere Feinde. Ausdrücklich wurde aber der Fall ausgenommen, daß der Bischof wegen Kleve, mit dem er im Bunde stehen sollte, in einen Krieg gerate. Auf diese Weise, hoffte der Ausschuß, vermeide man es, daß der Bund von dem drohenden Kriegswetter, das am Rheine aufstieg, getroffen werde.

Das Gutachten des Ausschusses fand bei den Gesandten der Bundesmitglieder Beifall, besonders bei den Städten, von denen von vierzehn die meisten zustimmten.[1]) Von dem Beschlusse wurde dem münsterschen Gesandten Georg von der Malsburg Mitteilung gemacht. Da er aber für diese Form der Aufnahme seines Herrn in den Bund keine Instruktion hatte, wurde Philipp von Hessen, als der Vermittler des An-

[1]) Küch Nr. 650.

trages, ersucht, weiter mit dem Bischofe zu unterhandeln.[1]) Philipp hielt es für das beste, mit dem Bischofe persönlich zu verhandeln[2]) zumal da jener seinen Besuch am hessischen Hofe bereits in Aussicht gestellt hatte, um sich mit dem Landgrafen über die bedrohliche politische Lage zu beraten.[3]) Immer näher war nämlich den Bistümern Franzens die Gefahr eines Krieges gerückt. Der Herzog Wilhelm von Kleve-Geldern hatte am 22. Februar 1543 das Abendmahl unter beiderlei Gestalten genommen und damit die Reformation in seinen Landen eingeleitet. Danach hatte er, um Hilfe gegen den Kaiser zu gewinnen, die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund nachgesucht. Auf Betreiben Philipps von Hessen war aber sein Gesuch abgewiesen worden. Denn der Landgraf hatte sich in dem Vertrage, den er am 13. Juni 1541 mit dem Kaiser geschlossen hatte, dazu verpflichtet, um der Anklage wegen Bigamie zu entgehen, Kleve im Falle eines Krieges nicht zu unterstützen. Obwohl der Herzog auf die Hilfe der Protestanten verzichten mußte, hatte er doch im März des Jahres 1543 den Krieg gegen den Kaiser, der gerade damals durch den Angriff der Türken in Anspruch genommen wurde, eröffnet und mit Hilfe des verbündeten Frankreich die kaiserlichen Truppen bei Sittard entscheidend geschlagen. Dann brach er in das Stift Utrecht ein und unternahm von dort aus ausgedehnte Plünderungszüge.[4]) Wenn auch Franz von Waldeck beharrlich jedes Einvernehmen mit dem Herzoge ableugnete, so ist es doch im höchsten Grade wahrscheinlich, daß er ihn heimlich unterstützte. Nicht nur daß der Bischof ihm wegen der Hilfe, die der verstorbene Herzog von Kleve ihm bereitwilligst gegen die Wiedertäufer und Oldenburger geleistet hatte, zu Danke verpflichtet war: der Herzog nahm ja den Kampf gegen die Macht auf, die von jeher seinen Reformationsplänen vor allem im Wege stand. Das Gerücht, das sich

[1]) Küch Nr. 650, Räte in Nürnberg an Philipp am 17. März.
[2]) Ebendort, Philipp an die Räte in Nürnberg am 24. März.
[3]) St. Marburg, St. M. 1542/43, Sibert von Lauenburg an Philipp am 14. März 1543.
[4]) Ranke 208 ff; Janssen-Pastor 568. Über die Verhandlungen vor dem Ausbruche des Krieges vgl. P. Heidrich, Der geldrische Erbfolgestreit 1537—1543. Dissertat. Berlin (Kassel 1896).

trotz aller Gegenversicherungen[1]) des Bischofs hartnäckig hielt, er stehe mit Frankreich und Kleve im Bunde, wird nicht ganz unbegründet gewesen sein. Auch der Beschluß des schmalkaldischen Bundes, ihm im Falle eines durch das klevische Bündnis veranlaßten Krieges keine Hilfe zu leisten, deutet auf ein Einverständnis Franzens mit dem Herzoge Wilhelm von Kleve hin.

Jedenfalls hielt es Franz von Waldeck für geraten, sich über die gegenwärtige Lage mit dem Landgrafen auszusprechen, besonders sich über dessen Stellung zum Kaiser und zu Burgund an Ort und Stelle zu unterrichten und ihm wegen der Haltung gegenüber Kleve und Burgund um Rat zu fragen.[2]) Mit dieser Absicht, den Landgrafen zu besuchen, kam er dessen Wunsche nur entgegen. Philipp forderte ihn am 25. März auf, mit einem kleinem Gefolge und ein oder zwei vertrauten Räten zu ihm zu kommen.[3]) Die Reise des Bischofs verzögerte sich aber, da der eine seiner vertrauten Räte abwesend war und Friedrich von Twiste, der in diese Angelegenheiten eingeweiht war, krank daniederlag.[4]) Erst am 23. April traf Franz in Kassel ein, wo er bis zum 27. verweilte.[5]) Bei den Verhandlungen, die hier geführt wurden, strebte der Landgraf vor allem danach, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Ausschusses des schmalkaldischen Bundes, den Bischof zu bestimmen, sich mit einigen seiner Landstände über deren Eintritt in den schmalkaldischen Bund zu einigen. Denn dessen Reformations- und Säkularisationspläne waren jetzt fast allgemein bekannt geworden,[6]) und auf dem Nürnberger Reichstage hatte sich schon sein Gesandter Georg von der Malsburg offen auf

[1]) Unter anderm reichte er auf dem Nürnberger Reichstage 1543 eine schriftliche „Entschuldigung betreff des Bündnis mit des Kaisers Widerwärtigen" ein. St. Münster, M. L. A. 473 Nr. I vol. b. Werbung vom 3. September 1543.

[2]) St. Marburg St. M. 1542/43, Brief vom 14. März 1543.

[3]) St. Marburg St. M. 1542/43.

[4]) Ebendort, Brief des Bischofs vom 30. März.

[5]) St. Marburg St. M. 1542/43 und Akten des fürstl. Archivs zu Arolsen, Franzens Brief an Wolrad von Waldeck vom 26. April aus Kassel.

[6]) Zeitschrift für Kirchengeschichte, herausgeg. von Brieger, XX 43, Brief Veit Dietrichs vom 30. April 1543. Lenz III 274, Bericht Sailers an den Landgrafen vom 12. Mai über ein Gespräch mit Herzog Ulrich im Wildbad.

die Seite der Protestanten gestellt,[1]) sich deren Protest gegen den Reichstagsabschied angeschlossen und dadurch sich und seinem Herren den Unwillen und den Haß der Gegenpartei zugezogen.[2]) Schon aus diesem Grunde bedurfte Franz von Waldeck eines sicheren Schutzes. Er ging daher auf die Vorschläge des Landgrafen ein und erklärte sich bereit, mit einigen seiner Landstände sich über den Eintritt in den schmalkaldischen Bund zu einigen und sich auf dem nächsten Bundestage von neuem um die Aufnahme in den Bund zu bewerben.[3])

Sofort erhielt der noch in Nürnberg versammelte Bundestag Mitteilung von Franzens Zustimmung zu der ihm auferlegten Bedingung. Der Abschied des schmalkaldischen Bundestages vom 28. April 1543 fiel daher ganz im Sinne des Gutachtens des Ausschusses und der Verhandlungen des Landgrafen mit dem Bischofe aus.[4]) Aufgenommen in den schmalkaldischen Bund war also Franz von Waldeck noch nicht.[5]) Es war ihm nur die Aufnahme in Aussicht gestellt, wenn er die ihm auferlegte Bedingung erfüllt habe. Sobald nun ein neuer Bundestag auf den 23. Juni 1543 zu Schmalkalden angesagt worden war, bemühte sich Franz von Waldeck, um diesmal seinen Antrag auf Aufnahme mit Erfolg stellen zu können, sich mit einigen seiner Landstände wegen der Reformation zu vergleichen. Mit der Stadt Minden brauchte er nicht zu unterhandeln, denn diese gehörte bereits dem Bunde an. Die andern Stände in diesem Stifte hatten keine Bedeutung. Die Verhandlungen mit der Stadt Osnabrück führten zu raschem Erfolg. Sie verpflichtete sich, zum Bischofe zu halten. Bei der Stadt Münster und den kleineren Städten dieses Stiftes fanden seine Werbungen zwar williges Gehör, jedoch erklärten sie, nicht eher offen sich auf die Seite des Bischofs zu stellen, bis dieser einen festen Rückhalt am schmalkaldischen Bunde habe. Denn sie fürchteten, falls der Bischof stürbe oder dessen Reformationspläne scheiterten, schutzlos ihren

[1]) Küch Nr. 650, Schreiben der Räte an den Landgrafen vom 25. März.
[2]) Winckelmann III 384.
[3]) Küch Nr. 650, Philipp an die Räte in Nürnberg am 27. April.
[4]) Küch Nr. 656.
[5]) Anders z. B. Erhard 369, wonach er aufgenommen wurde.

Gegnern ausgeliefert zu sein. Wieder also befolgte Franz von Waldeck die Politik, sich in erster Linie der Zustimmung der Städte zu versichern. Aber auch die Mehrzahl des Adels im Stifte Münster und Minden fand er jetzt für seine Pläne zugäuglich. So konnte er hoffen, daß mit seiner Aufnahme in den Bund die Städte und der Adel ihm unbedingt folgen würden, und damit war für seine weiteren Pläne viel gewonnen. Wiederum sandte er seinen Marschall Georg von der Malsburg zum Landgrafen und ließ ihn unter Hinweis darauf, daß die auf dem Nürnberger Bundestage gestellten Bedingungen wenigstens zum Teil erfüllt seien, ersuchen, für seine Aufnahme auf dem jetzt zu Schmalkalden tagenden Bundestage zu wirken. Im Falle der Aufnahme versprach er im Kriegsfalle entweder fünfhundert Pferde monatlich zu stellen, oder falls man mit vierhundert Pferden zufrieden sei, noch jährlich 300 Gulden in die Bundeskasse zu zahlen.[1])

Philipp von Hessen war mit den Erfolgen des Bischofs sehr zufrieden. Auch er glaubte, daß die Aufnahme Franzens in den Bund den Widerstand der noch widerstrebenden Stände brechen werde und damit auch die Reformation für immer gesichert sei. Dringend notwendig erschien ihm die Aufnahme Franzens in den Bund, schon damit auch andere Bischöfe angelockt würden, seinem Beispiele zu folgen. Vor allem war es ihm um den Kölner Erzbischof zu tun, dem der Bischof von Münster nach seiner Aufnahme in den Bund eine feste Stütze hätte sein können. In diesem Sinne teilte Philipp am 8. Juli seinen Räten in Schmalkalden die Werbung des Bischofs mit, zu denen sich auch Georg von der Malsburg im Auftrage des Bischofs selbst begab. Insbesondere forderte er sie auch, dafür zu sorgen, daß die Angelegenheit nicht im Plenum verhandelt, wo die den Krieg fürchtenden kleineren Fürsten und die Städte leicht die Entscheidung gaben, sondern einem Ausschuß übergeben werde, und daß man in diesen Ausschuß die Gesandten der mächtigeren Bundesmitglieder, wie Sachsen, Württemberg, Hessen, und von einigen süddeutschen Städten wähle. Konnten die Räte dies bewirken, so war die Aufnahme

[1]) Neudecker, Urkunden 668 ff.

des Bischofs so gut wie sicher. Ferner sollten die Räte Stimmung für den Antrag machen, dafür sorgen, daß die Verhandlungen nicht hinausgeschoben würden und der Anschlag des Bischofs zur Matrikel nicht als die Hauptsache behandelt werde. Wünschenswert sei es auch, wenn die Städte, die sich jetzt noch nicht offen dem Bischofe anzuschließen wagten, gleichzeitig mit ihm Mitglieder des Bundes würden.[1])

Auch der Frage der Koadjutorie wollte Franz näher treten, um damit Philipps Unterstützung zu gewinnen. Um zugleich seinen Entschluß zur Reformation als unerschütterlich darzustellen, ließ er auch seine Absicht, zu heiraten, den Bundesständen durch seinen Gesandten unterbreiten.[2]) Offenbar gedachte er sie dadurch für seine Aufnahme noch günstiger zu stimmen. Die Mehrheit der Stände, die von dem Eintritt Franzens in den schmalkaldischen Bund befürchtete, daß der Bund in den geldrischen Krieg verwickelt werde, hatte aber die Absicht des Landgrafen durchschaut. Sie überwies den Antrag nicht einem Ausschuß, wie Philipp gehofft hatte, sondern setzte es durch, daß bereits am 14. Juli die Beratung sofort im Plenum begann. Damit war sein Schicksal entschieden. Zwar wagte man es aus Rücksicht auf den Landgrafen nicht, das Gesuch des Bischofs abzuweisen, aber man knüpfte die Bewilligung an eine neue Bedingung. Man verlangte nämlich, daß sich die Städte und der Adel Münsters vorher dem Bischof anschließen sollten. Auf dem Nürnberger Bundestage hatte man diese Bedingung nicht gestellt, sondern nur die Gewißheit verlangt, daß einige Stände der Stifte dem Bischofe folgen würden. Was man jetzt forderte, den offenen, gleichzeitigen Beitritt der Stände zum Bunde, das war für Franz von Waldeck eine Bedingung, die er nicht erfüllen konnte. Man gab sich aber den Anschein, als verlange man nur etwas für den Bischof Mögliches, und ersuchte zugleich den Landgrafen, auf Grund dieser neuen Bedingungen weiter mit jenem zu verhandeln.[3]) Dieser Beschluß ging auch in den Abschied des

---

[1]) Neudecker, Urkunden 668 ff.
[2]) Küch Nr. 673, Juli 12.
[3]) Küch Nr. 674, Juli 14.

Bundestages vom 21. Juli 1543[1]) über. Das Aufnahmegesuch war damit wieder abgelehnt.[2])

Franz von Waldeck verzagte aber nicht. Die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund war für das Gelingen und den Bestand einer Reformation unbedingt erforderlich, und deshalb versuchte er, um die neuen Bedingungen für seine Aufnahme zu erfüllen, mit erneutem Eifer die neue Lehre im Bistum Münster, wo es besonders wichtig war, einzuführen. Gelang ihm dieses, so konnte er den Widerstand des Domkapitels brechen und die Städte und Stände zum gleichzeitigen Eintritt in den Bund bewegen. Martin Bucer, den er als Reformator heranziehen wollte, und der seine Ankunft für Ostern in Aussicht gestellt hatte, war noch immer nicht gekommen, obwohl auch Hedio und Melanchthon bei Erzbischof Hermann von Köln eingetroffen waren.[3]) Immer schärfer regte sich jetzt in Köln der Widerstand des Kapitels, und bald mußte man die Wirkung davon auch in Osnabrück und Münster empfinden. Auch hier gewannen die Kapitel von neuem Mut zum Widerstande.

Die allgemeine Lage für Köln wie für Franz von Waldeck hatte sich damit bedeutend verschlechtert. Zugleich war jetzt der Kaiser im Reiche erschienen und rüstete zum Kriege gegen den Herzog von Kleve mit aller Macht. Alle Vermittlungsversuche der protestantischen Fürsten waren gescheitert. Der Weg des Kaisers führte den Rhein entlang. Er kam in die unmittelbare Nähe Franzens von Waldeck, dessen Gegner dadurch neuen Mut gewannen und eine drohende Haltung gegen den Bischof einnahmen. Am 7. August hatte der Kaiser von Mainz aus den Rat und die Geistlichkeit von Köln wegen ihres Widerstandes gegen die Reformationsversuche belobt und sie zur Ausdauer ermahnt. Am 17. August kam er selbst nach Bonn, wo sich inzwischen ein Heer von 40 000 Mann gesammelt

[1]) Küch Nr. 677.

[2]) Winckelmann III 415 „mit den Bedingungen des Beitritts sei man noch nicht einig." Die Annahme von Sauer, Allgem. Deutsche Biographie VII 290, wonach der Bischof dem Bunde beitrat „Juni 1543" ist also irrig. Vgl. Stüve 94.

[3]) Varrentrapp I 157 ff.

hatte.[1]) Jetzt fingen auch die Gegner Franzens von Waldeck an sich zu rühren.[2]) Kapitel, Domdechant und Landschaft von Osnabrück forderten ihn am 12. August energisch auf, ihre frühere Bitte, die Neuerungen in Sachen der Religion abzustellen und damit bis zum Entscheide auf einem Konzil oder Reichstag zu warten, zu berücksichtigen.[3]) Bereits früher hatten sie schon einmal, aber bei weitem nicht so gebieterisch, diesen Antrag gestellt, waren aber ohne Antwort geblieben. Der Bischof hüllte sich auch jetzt wieder in Stillschweigen. Sie wiederholten daher am 31. August ihr Ansuchen. Die Lage wurde daher für den Bischof ernst. Auf der einen Seite drohten der Kaiser und Burgund, auf der andern die Rüstungen Herzogs Heinrichs von Braunschweig, welcher während des Krieges einen günstigen Augenblick zu finden hoffte, wo er sich seines Landes wieder bemächtigen konnte. Auf beide Gegner stützten sich des Bischofs Gegner in seinen Stiften. Auf die Gefahr, die ihm von Herzog Heinrich drohe, hatte bereits am 15. August der Landgraf den Bischof aufmerksam gemacht. Er hatte ihn ersucht, sich zu rüsten und im Falle eines Zuges des Braunschweigers gegen Hessen Hilfe zu leisten, was der Bischof auch zusagte.[4]) Alles wollte jetzt Franz tun, um die Reformation rasch zur Durchführung zu bringen. Er wandte sich deshalb nach Köln, um sichere Nachrichten über den Stand der dortigen Reformation zu erhalten. Gleichzeitig richtete er an Bucer die Bitte, ihm seine „ordenunge und reformation," die bereits fertig sein sollte, zu übersenden. Mit dieser wollte er seinen drängenden Domkapiteln antworten.[5]) Die Nachrichten aus Köln lauteten trübe. Der Kaiser hatte den Erzbischof aufgefordert, die Prädikanten zu entlassen und seine Reformationspläne bis zum Entscheide durch Konzil oder Reichs-

---

[1]) Varrentrapp I 211.

[2]) Monasteriensis etiam satagit rerum suarum et graviter impetitur a Capitulo Osnabr. et Monasteriensi. Ordo equestris adest Capitulo Osnabruckensi." Bucer an Melanchton bei Bindseil, Ph. Melanchtonis Epistulae 184.

[3]) Staatsarchiv Osnabrück, Abschnittsarchiv 367 Nr. 7.

[4]) St. Marburg St. M. 1542/43.

[5]) Ebendort, Beilagen zum 31. August.

tag zu verschieben.[1]) Bucer antwortete dem Bischofe, die verlangte Schrift sei noch nicht fertig infolge der durch die Ankunft des Kaisers hervorgerufenen Verhältnisse. Er ermutigte den Bischof zum Ausharren und versprach, ihm die gewünschte Schrift sofort nach ihrer Vollendung zuzuschicken.[2])

An eine tatkräftige Durchführung der Reformation konnte Franz von Waldeck unter diesen Umständen nicht wohl denken. Er mußte zufrieden sein, wenn es ihm gelang, die bisher erzielten Erfolge aufrecht zu erhalten. In der Tat hatte die neue Lehre in allen drei Stiften recht viele Anhänger gefunden,[3]) auf die Franz sich im Notfalle stützen zu können glaubte. Deshalb setzte er zunächst den „practicen und verhinderunge" seiner Gegner passiven Widerstand entgegen[4]) und versuchte zugleich sich Karl V. zu nähern.

Siegreich war dieser in das Gebiet des Herzogs von Kleve eingedrungen. Von seinem Bundesgenossen, dem Könige Franz I. von Frankreich, treulos verlassen, stand jener vereinsamt dem Kaiser gegenüber. Nur durch einen Festungskrieg konnte er hoffen den siegreichen Kaiser aufzuhalten. Aber vergebens. Am 24. August fiel Düren, die Hauptfeste des Herzogtums, und wurde zum abschreckenden Beispiel für die noch widerstehenden Festen mit furchtbarer Härte behandelt. Jetzt ergaben sich auch Jülich, Roermonde, Orkelen, Venlo. Das Schicksal des Herzogs war besiegelt, er selbst der Gnade des Siegers ausgeliefert. Im Frieden zu Venlo am 7. September 1543 mußte er auf Geldern und Zütphen verzichten und sich verpflichten,

---

[1]) Varrentrapp I 212 und St. Marburg St. M. 1542/43, Beilagen zum 31. August.

[2]) St. Marburg St. M. 1542/43, Originalbrief Bucers vom 21. August 1543, Beilage zum Briefe Franzens von Waldeck an den Landgrafen vom 31. August, bisher unbekannt, vielleicht der einzige Brief, der sich von der Korrespondenz des Bischofs mit Bucer erhalten hat. Dieser Brief ist mitgeteilt in den Beilagen I.

[3]) Kayser, Römische Berichte über die evangelische Bewegung in Niedersachsen, in der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte II 291 ff. (vom Juli/August 1543).

[4]) S. Marburg St. M. 1542/43, Brief an den Landgrafen vom 31. August 1543.

den katholischen Glauben in seinen Landen aufrecht zu erhalten und die eingeführten Neuerungen abzustellen.[1])

Jetzt war eingetreten, was Philipp von Hessen schon lange befürchtet hatte: das Haus Burgund hatte sich Gelderns bemächtigt.[2]) Leicht konnte sich ereignen, daß jetzt der Kaiser die Besetzung Münsters ins Auge faßte. Ein Vorwand zu dessen Einziehung war in dem Gerüchte gegeben, daß Franz von Waldeck mit Frankreich und Kleve im Bunde stehe. Mochte etwas Wahres daran sein oder nicht, es wurde von den Gegnern entschieden behauptet und gegen den Bischof ausgenutzt. Franz hatte schon auf dem Nürnberger Reichstage schriftlich Protest gegen diese Anklage erhoben, aber keine Antwort erhalten. Jetzt schickte der Bischof, erschreckt durch die Vorgänge in Köln und durch das traurige Schicksal von Düren, eine Gesandtschaft an den Kaiser und beteuerte nochmals die Grundlosigkeit dieses böswillig ausgestreuten Gerüchtes.[3]) Auch wandte er sich an den Landgrafen und bat um dessen Unterstützung bei Karl V. Jener hielt die Lage des Bischofs für nicht gefährlich, versprach ihm jedoch seine Hilfe, falls der Kaiser ihm Schwierigkeiten mache.[4]) Der Kaiser erteilte jedoch dem Bischofe eine günstige Antwort. Denn er eröffnete gerade den Krieg gegen die Franzosen, die sich in Luxemburg festgesetzt hatten,[5]) und fand so keine Zeit, etwaige auf die Einziehung Münsters zielende Pläne vorerst zu verfolgen.

Die Gefahr war damit glücklich vorbei gegangen. Mochte auch die weitere Ausbreitung der Reformation für den Augenblick gehemmt sein: die Lage der neuen Lehre war in Münster immer noch viel günstiger als in Köln. Triumphieren konnten Franzens Gegner noch nicht, da des Kaisers Feldzug gegen die Franzosen keinen rechten Erfolg hatte, und es immer deutlicher wurde, daß er auf die Hilfe des Reiches nnd damit in

---

[1]) Janssen-Pastor 570 ff., Crecelius, Der geldrische Erbfolgestreit, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXIII. 50 ff.

[2]) Lenz I. 418, Philipp an Eck vom 1. Januar 1541.

[3]) Gesandtschaft vom 3. September 1543. St. Münster M. L. A. 473 Nr 1 vol. b.

[4]) Brief vom 5. September, St. Marburg St. M. 1542/43.

[5]) Ranke 214.

erster Linie auf die der evangelischen Fürsten angewiesen war. Doch auch der Bischof durfte nichts unternehmen, wodurch er seine Gegner reizen konnte. Der Druck, den die nahe burgundische Herrschaft auf die Verbreitung der neuen Lehre ausübte, war ohne Zweifel infolge des glücklichen klevischen Krieges stärker geworden. Auch mußte ihn das Gerücht, der Kaiser wolle seine Truppen in Deutschland am Rheine überwintern lassen, besorgt machen.[1])

Im allgemeinen hatte die Spannung der politischen Lage im Reiche nachgelassen. Wohl hatten auch die Protestanten anfänglich gefürchtet, der Kaiser werde nach der siegreichen Beendigung des klevischen Krieges auch gegen sie energisch vorgehen, aber diese Furcht wurde ihnen bald genommen. Das Zerwürfnis des Kaisers mit dem Papste und der ungünstige Verlauf seines Feldzuges gegen Frankreich hoben ihre Zuversicht auf eine friedliche Regelung der Religionsfrage, und der Kaiser unterließ nichts, sie von seiner friedlichen Gesinnung gegen sie noch mehr zu überzeugen. Denn er brauchte die Hilfe des Reiches und damit auch die der kriegstüchtigen evangelischen Fürsten gegen die Osmanen sowohl wie gegen die Franzosen, und diese zu erlangen, war das Ziel, das er vor allem auf dem nach Speier ausgeschriebenen Reichstage verfolgte.[2]) So trat bis zu dessen Entscheidung im Reiche Ruhe ein, und auch in den Landen Franzens von Waldeck warteten beide Parteien auf dessen Verlauf, bevor sie ihre Pläne wieder tatkräftiger verfolgten. Der Bischof entsandte seinen Kanzler Nikolaus Maier, einen eifrigen Anhänger der neuen Lehre, zum Reichstage.[3]) Zwar erließ der Kaiser am 24. Januar 1544 ein Edikt an Kapitel, Ritterschaft und Stände von Münster und Osnabrück, worin er Abstellung der Neuerungen befahl.[4]) Es wurde aber von diesen gegen den Bischof nicht ausgenutzt, denn immer günstiger wurde auf dem Reichstage die Lage für die Anhänger der neuen Lehre, sodaß die Gegner Franzens sich scheuten, gegen ihn von dem Edikte

[1]) Winckelmann III 447.
[2]) Ranke 215 ff; Janssen-Pastor 574 ff.
[3]) St. Marburg St. M. 1542/43. Brief vom 30. November 1543.
[4]) St. Münster, Domkapitel IV, A. 43 und Stüve 95.

Gebrauch zu machen. Der Kaiser, mit dem Papste zerfallen, von den Türken und Franzosen bedroht, näherte sich immer mehr den evangelischen Fürsten. Franz von Waldeck faßte neuen Mut und stellte sich bei den Verhandlungen offen auf deren Seite.[1]) In der Tat durfte er diesen Schritt wagen, denn von Tag zu Tag gestalteten sich die Verhandlungen für die Protestanten vorteilhafter. Besonders günstig war der Abschied dieses Reichstages vom 10. Juni 1544. Nach diesem sollte im Herbst oder Winter ein neuer Reichstag zusammentreten und inzwischen von den Gelehrten eine christliche Reformation entworfen werden. Auf Grund dieser wollte man dann verhandeln und bestimmen, wie es in Sachen der Religion in den strittigen Artikeln bis zur Entscheidung eines Konzils gehalten werden sollte, wenn nicht inzwischen ein solches entschieden habe. Auch die Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen aus den Kirchengütern wurde den Protestanten zugebilligt.[2]) Damit war die Säkularisation nachträglich gestattet worden und hatte Franz von Waldeck einen Grund mehr seine Pläne wieder aufzunehmen. Weder in Religions- noch in politischen Angelegenheiten brauchte er jetzt vom Kaiser ein Eingreifen zu befürchten.

So schien denn auch für ihn eine neue günstige Zeit zu kommen.

## Drittes Kapitel.

### Die Politik des Bischofs Franz von Waldeck bis zum Scheitern der Verhandlungen über die Einsetzung eines Koadjutors auf dem Tage zu Paderborn 1544.

Als der Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel im August des Jahres 1542 aus seinem Lande durch den

---

[1]) Winckelmann III. 510, Sturm an Straßburg vom 28. Mai, Sleidanus, De statu religionis et reipublicae 265 (Straßburg 1566.) Die Vorschläge des Kaisers über „Friede und Recht" wurden anfangs von einigen „papistischen Ständen" abgelehnt. Als aber der Kurfürst von Köln und der Bischof von Münster sich auf die Seite der Protestanten stellten und auch andere, besonders die Städte, sich für die kaiserlichen Vorschläge erklärten, gaben auch diese sich damit zufrieden.

[1]) Janssen-Pastor 581, Ranke 215 ff.

schmalkaldischen Bund vertrieben worden war, hatte er alsbald beim Kaiser und dem Reichstage zu Nürnberg um Hilfe geworben, aber er sah sich in seinen Hoffnungen grausam enttäuscht. Die Reichsstände waren darüber aufgebracht, daß er mutwillig einen Krieg heraufbeschworen hatte, der leicht ganz Deutschland in einen Kriegsschauplatz verwandeln konnte.[1]) Der Kaiser dagegen, der durch den Krieg gegen Frankreich vollauf in Anspruch genommen wurde, konnte garnicht daran denken, den Herzog wieder in sein Land zurückzuführen. Er faßte vielmehr den Plan, das Herzogtum zu sequestrieren, um sich auf diese Weise eine zweite feste Stellung in Norddeutschland zu schaffen. Hiermit war aber der schmalkaldische Bund nicht einverstanden. Er nahm deshalb bis zur endgültigen Regelung dieser Frage das eroberte Gebiet in seine eigene Verwaltung.[2]) Herzog Heinrich war aber keineswegs gewillt, ohne Widerstand auf sein Herzogtum zu verzichten. Er entschloß sich, mit den Waffen in der Hand sich seines Landes wieder zu bemächtigen. So begannen seine Werbungen im Nordwesten Deutschlands, durch die besonders Franz von Waldeck in Mitleidenschaft gezogen wurde, denn einmal besaß er gerade die Stifte, die für alle zum Kriege rüstenden Mächte den beliebtesten Werbeplatz boten, sodann hatte er selbst an der Vertreibung des Herzogs teilgenommen. Auf das schwerste mußte er sich bedroht sehen, politisch sowohl wie in seinen Reformationsplänen, denn auch seine Stände fanden jetzt einen Rückhalt gegen ihn und begannen die Rüstungen des Braunschweigers heimlich zu begünstigen.

Bereits in Herbste des Jahres 1543 hatten die Werbungen einen so bedrohlichen Umfang angenommen, daß sowohl der Bischof wie der Landgraf sich auf das Schlimmste gefaßt machen zu müssen glaubten. Beide hatten sich daher, gestützt auf ihr Bündnis vom Jahre 1532, gegenseitige Hilfe für den Fall der Not versprochen,[3]) aber die Gefahr ging noch einmal vorüber. Der Winter machte den Werbungen ein Ende und

---

[1]) Ranke 204.
[2]) Lenz II 260 Anmerkung.
[3]) Briefe vom 24. August und 5. September 1543, St. Marburg St. M. 1542/43.

die Ruhe schien wiederhergestellt zu sein. Aber es war nur die unheimliche Stille vor dem losbrechenden Sturme. Im Frühjahre des Jahres 1544 begannen die Werbungen des Herzogs aufs neue und nahmen mit der Zeit einen solchen Umfang an, daß der schmalkaldische Bund sich jeden Tag auf den Losbruch des Krieges gefaßt machen mußte, dessen erster Stoß Franz von Waldeck, Philipp von Hessen und den Kurfürsten von Sachsen treffen mußte. Von gleicher Gefahr bedroht, schlossen sie untereinander Schutzbündnisse ab, durch die sie sich gegenseitige Hilfe versprachen.[1])

Im Angesichte des drohenden Waffenganges glaubte Philipp von Hessen jetzt die Aufnahme des Bischofs in den schmalkaldischen Bund mit mehr Aussicht auf Erfolg betreiben zu können, zumal da man nicht mehr zu befürchten hatte, daß die Aufnahme einen Angriff des Kaisers zur Folge haben werde. Da in jedem Falle Franz von Waldeck für die Schmalkaldener ein nicht zu unterschätzender Bundesgenosse war, forderte der Landgraf den Bischof auf, sich von neuem um die Aufnahme zu bewerben und zugleich ihm und dem Kurfürsten von Sachsen zu berichten, wie es mit der Reformation in seinen Landen stehe.[2]) Es war natürlich, daß Franz von Waldeck geneigt war, durch den Anschluß an die Schmalkaldener sich gegen das heraufziehende Kriegswetter zu decken, aber er setzte doch nicht alle Hoffnungen auf die Hilfe des Bundes, da er mit Recht glaubte, daß der losbrechende Krieg diesen vollauf in Anspruch nehmen werde und er in der Not auf dessen Unterstützung nicht unbedingt rechnen könne. Er hielt es daher für geraten, sich auch die Hilfe anderer zu sichern und hatte sich zu diesem Zweck zunächst mit der Stadt Minden in Verbindung gesetzt, um ihren Beistand gegen die Braunschweiger und die Gegner seiner Reformation zu gewinnen. Die Stadt zeigte sich auch bereit, dem Bischofe „lyff und guet dartostrecken" gegen seine Feinde.[3]) Noch an andere Nachbaren wandte er sich. Von der burgundischen Regierung durfte er freilich keine Hilfe erwarten, denn jener konnte es

[1]) Briefe vom 11. Juni 1544; St. Marburg St. M. 1544.
[2]) Briefe vom 11. Juni, St. Marburg. St. M. 1544.

nur erwünscht sein, wenn er durch die braunschweigischen Rüstungen und durch einen Krieg in seinen Plänen gehemmt wurde. Dennoch machte Franz den Versuch, wenigstens ein Einvernehmen wegen der Werbungen zu erzielen. Er erhielt jedoch eine ausweichende Antwort. Ein zwingender Grund gegen die Ansammlung von Kriegsvölkern einzuschreiten, liege noch nicht vor, auch sei der Kaiser noch nicht „resolviert". Auf sein Drängen erklärte man sich endlich bereit, einen Vertrag zum gemeinsamen Vorgehen gegen die Ansammluugen der Söldner entwerfen und vorlegen zu wollen.[1]) Erfolgreicher war der Bischof, als er sich an Köln und Kleve mit der Bitte wandte, ihm Nachricht über die Werbungen zukommen zu lassen und ihm im Notfalle ihre Hilfe zu gewähren. Beide stellten ihm ihre Unterstützung in Aussicht.[1])

In der Tat befand sich Franz von Waldeck in einer äußerst gefährdeten Lage, denn auf seine Landstände konnte er nicht rechnen: hatten sie sich doch, allen voran die münsterischen, mit dem Herzoge Heinrich von Braunschweig verbunden, dessen Rüstungen sie heimlich unterstützten.[2]) Sie meinten, daß sie den Bischof jetzt zwingen könnten, entweder seine reformatorischen Pläne aufzugeben oder auf seine Bistümer zu verzichten. Dazu kam noch, daß auch Oldenburg, das den fehlgeschlagenen Versuch, den es im Jahre 1538 zur Wiedererlangung von Delmenhorst unternommen, noch nicht vergessen hatte, zu rüsten begann. Man glaubte zwar, daß es nicht selbst gegen Münster den Krieg eröffnen werde, sondern nur unter dem Vorwande Truppen sammle, die Rechte auf Delmenhorst wieder geltend zu machen, daß es aber in Wahrheit für den Herzog Heinrich rüste, der nur den Bescheid über die Sequestration, die der Kaiser mit dem schmalkaldischen Bunde jetzt vereinbaren wollte, abwarte, um loszuschlagen.[3]) Aber ebenso gut konnte Oldenburg bei guter Gelegenheit selbst über Münster herfallen, und dies befürchtete Franz von Waldeck. Von Seiten des Reiches durfte er keine Hilfe erwarten, denn er hatte sich durch

---

[1]) St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 1 vol. b.

[2]) St. Marburg. St. M. 1544, 20. Juni.

[3]) Sturm an den Landgrafen am 3. Juli 1544, bei Winckelmann III. 522.

sein offenes Eintreten für die Anträge der Protestanten auf dem Reichstage zu Speier bei so vielen Ständen verhaßt gemacht, daß diese nur zu gerne wünschten, ihm möchte von Herzog Heinrich und seinen Anhängern „eins drin geschlagen" werden.[1]

So zogen sich die unheilschweren Wolken immer drohender über ihn zusammen. Auf das Schlimmste mußte sich der Bischof gefaßt machen. Da unternahm der Herzog Heinrich einen Schritt, der eine ganz neue Lage schuf. Er mochte sich doch nicht so ganz sicher fühlen und sich, nur auf sich selbst angewiesen, einen unbedingten Erfolg für seine auf die Wiedereroberung seines Landes gerichteten Pläne nicht versprechen. Deshalb versuchte er Bundesgenossen zu werben. Seine Blicke richteten sich dabei auf das Stift Münster, da er annehmen mußte, daß bei dem bisherigen Verhalten der Stände gegen ihn hier am ersten seine Wünsche Eingang finden würden. Mit diesen trat er daher in Verbindung. Am 16. Juni[2]) schickte er Ebert von der Recke, seinen eifrigen Parteigänger, in die Stadt Münster und ließ dem Domkapitel, Bürgermeister und Rat seine Bedingungen[3]) vorlegen, unter denen er von einem Angriffe auf das Stift Münster Abstand nehmen wollte.

Zunächst verlangte er, sie sollten den Bischof zwingen, den Bund mit dem Landgrafen und seine Beziehungen zum schmalkaldischen Bund aufzugeben und sich „in sachen der Religion sowohl wie auch anders" wieder auf die Seite des Kaisers zu stellen, mit andern Worten, ihn zum Eintritte in den Nürnberger Bund nötigen. Aber auch dann sollte er für immer unschädlich gemacht werden, entweder sollte er den Bruder Herzog Heinrichs, Georg, den Domherrn von Köln, zum Koadjutor annehmen oder gegen eine Entschädigung das Stift verlassen. Zum wenigsten aber hatte das Domkapitel sich zu verpflichten, nach Franzens Tode den Herzog Georg zum Bischofe zu erwählen. Dies waren Forderungen, die teilweise nicht sofort realisiert werden konnten. Da aber der

[1]) Sturm an den Landgrafen am 3. Juli 1544, bei Winckelmann III. 522.

[2]) St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 1 vol. b.

[3]) St. Marburg. St. M. 1544, Beilage zum Briefe des Bischofs an den Landgrafen vom 20. Juni.

Herzog auch für den Augenblick dringend einer Unterstützung bedurfte, so verlangte er ferner, daß das Kapitel ihm sogleich 17000 Gulden vorstrecke, der Bischof aber wegen seiner Teilnahme am Kriege gegen ihn eine angemessene Straffumme zahle. Um für diese Forderungen auch die Unterstützung seiner Parteigänger zu finden, verlangte er auch für diese eine Entschädigung, und zwar für Oldenburg Delmenhorst und für Franz von Halle die Burg Rhaden.[1])

Diese „Artikel" waren für die Stände, so sehr sie auch mit ihren Sympathien auf Heinrichs Seite standen, in dieser Form unannehmbar. Mit ihrer Annahme gerieten sie geradezu von dem Regen in die Traufe. Wie lieb ihnen auch die Unschädlichmachung ihres Bischofs sein mußte, so bedeutete doch ein Braunschweiger an seiner Stelle den Untergang ihrer Selbständigkeit. Sie gaben daher auf die Anträge des Herzogs keine bestimmte Antwort, sondern wandten sich an den Bischof und baten ihn, er möge sich in einer wichtigen Angelegenheit nach der Stadt Münster begeben. Offenbar hofften sie durch seinen Widerspruch die braunschweigischen Forderungen herabdrücken zu können. Nichts Gutes ahnend, kam Franz am 19. Juni nach Münster, wo ihm Domkapitel, Bürgermeister und Rat durch Mitglieder der Ritterschaft die Forderungen des Herzogs unterbreiten ließen und ihm zugleich die Drohung Eberts von der Recke mitteilten, daß das Stift „von den knechten, so zum Teil in unser landtschafft und umblanges derselben liggen" überzogen werden würde, falls er die Artikel nicht bewillige. Deshalb sprachen sie die Bitte aus, der Bischof möge „die Sache beherzigen", um das Unglück abzuwenden. Wenn nicht, so würden sie selbst „den fredde und erreddunge suchen."

Franz von Waldeck ließ sich aber keineswegs einschüchtern und zu einem sofortigen Entschlusse, der seinem eignen Todesurteile gleichkam, zwingen, sondern er gebrauchte jetzt auch ein-

[1]) Über die verwickelten, fortwährenden Streitigkeiten der Gebrüder von Halle vgl. Stüve 68, 100. Diese standen mit allen Gegnern des Bischofs, auch mit Burgund in Verbindung. 1537 hatten die Herren von Münchhausen in einer Fehde gegen die von Halle sich deren Burg Rhaden bemächtigt, diese war dann durch Kauf in den

mal den Vorwand, den so oft seine Landstände benutzten, um die Entscheidung in einer dringenden Angelegenheit aufzuschieben. Er erklärte, er könne, da die ganze Landschaft nicht einberufen und versammelt sei, eine rasche Entscheidung in einer so überaus wichtigen Sache nicht treffen. Unerschütterlich blieb er bei dieser Antwort, so sehr man auch in ihn drang, er möge nachgeben und damit das Stift vor dem drohenden Angriffe retten. Er verlangte zwei Monate Bedenkzeit und die Zustimmung der ganzen Landschaft zu der zu gebenden Antwort. Ja, er gab ganz offen zu, er stehe im Bündnisse mit dem Landgrafen und er denke nicht daran, sich von ihm loszusagen, denn dieser werde ihm schon helfen. Zugleich ließ er durchblicken, daß er mit dessen Hilfe auch zu verhindern wüßte, daß sie gegen seinen Willen die Bedingungen des Herzogs annähmen. Ein solch selbstbewußtes Auftreten hatten die Versammelten nicht erwartet. Eingeschüchtert, wagten sie es nicht, sich weiter mit dem Herzoge einzulassen, sondern forderten von ihm zwei Monate Bedenkzeit.[1] Franz von Waldeck seinerseits benachrichtigte sofort den Landgrafen von diesen unerhörten Forderungen und rief ihn um Rat und Hilfe an.[2])

Diesem kamen die Eröffnungen des Bischofs völlig unerwartet. Da die Forderungen des Braunschweigers an das Stift geradezu einer Kriegserklärung gleichkamen, beschloß er sofort die Angelegenheit zu einer Sache des schmalkaldischen Bundes zu machen. Sogleich benachrichtigte er den Kurfürsten von Sachsen und ersuchte ihn zum Eingreifen. Zugleich forderte er Franz von Waldeck auf,[3] die Antwort des Kurfürsten abzuwarten, keinesfalls aber nachzugeben. Im Notfalle könne er seiner sofortigen Hilfe gewiß sein. Auch wandte er sich an die münsterschen Stände selbst, forderte sie unter Hinweis auf die Verdienste, die er sich bei dem Kriege gegen die Wiedertäufer und Oldenburger um Münster erworben hatte, auf, sich

Besitz Franzens von Waldeck übergegangen. Franz von Halle stand zur Zeit im Dienste Herzog Heinrichs, der ihm 10000 Gulden für seinen vom Bischofe erlittenen Schaden verschrieben hatte.

[1] Vgl. Herzog Heinrichs Antwort an Münster vom 29. Juni, St. Marburg. St. M. 1544.

[2] Ebendort, Brief vom 20. Juni.

[3] Ebendort, 23. Juni.

nicht auf die Forderungen des Herzogs einzulassen und drohte, falls durch deren Annahme ihm oder dem schmalkaldischen Bunde Schaden erwüchse, so sollten sie dafür büßen.[1])

Jetzt befanden sich die Stände zwischen zwei Feuern. Nur durch ihr bisheriges Verhalten dem Bischofe gegenüber hatten sie den Herzog ermutigt, mit derartigen Forderungen hervorzutreten, die ihnen vor allem deshalb erwünscht waren, weil sie die Absetzung des ihnen verhaßten Bischofs bezweckten. Da drohte ihnen der Landgraf mit der gefürchteten Macht des schmalkaldischen Bundes, und sie schreckten vor der Ausführung ihrer Pläne zurück. Ganz aufgeben wollten sie diese jedoch noch nicht. Es kam ihnen jetzt vor allem darauf an, Zeit zu gewinnen und die Entwicklung der Verhältnisse abzuwarten. Eben deshalb hatten sie den Herzog um 2 Monate Bedenkzeit ersucht. Als dieser ihnen am 29. Juni die bedungene Frist zugestanden hatte,[2]) baten sie am folgenden Tage den Landgrafen ebenfalls um Bedenkzeit und stellten, sobald sich die Landschaft über die Annahme oder Ablehnung der Forderungen des Herzogs entschieden hätte, eine ausführliche Antwort in Aussicht.[3])

Da eine Versammlung der Verordneten der Stände auf den 21. Juli anberaumt worden war, so benutzten sowohl der Landgraf wie der Herzog diese Frist, um mit allen Mitteln der diplomatischen Kunst auf sie und den Bischof einzuwirken. Herzog Heinrich versuchte zunächst mit Drohungen und Gewalt seinen Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Er ließ 3000 Söldner in das Amt Delmenhorst einrücken.[4]) Dies war aber ein Schlag ins Wasser, da der Bischof dem Landgrafen und dem Kurfürsten von Sachsen sogleich erlaubte, in seinen drei Stiften Werbungen zu veranstalten und „einen Gegenlauf von Knechten ins Werk zu setzen"[5].) Auf diese Weise war er vor einem Handstreiche des Herzogs gesichert.

Da der Landgraf sich nicht stark genug fühlte, den drohenden Krieg auf zwei Fronten zu führen, suchte er die Hilfe

---

[1]) Brief des Landgrafen vom 24. Juni, St. Marburg St. M. 1544.
[2]) Ebendort, 29. Juni.
[3]) St. Marburg. St. M. 1544, 30. Juni.
[4]) Ebendort, Brief des Bischofs vom 28. Juni.
[5]) Ebendort, am 2. Juli.

des schmalkaldischen Bundes auf der gerade tagenden Versammlung zu Gotha für den Bischof zu gewinnen. Der Bund war aber nicht geneigt, sich in diese Sache zu mischen und die Kosten für eine mögliche militärische Unterstützung zu tragen, sondern versuchte die ganze Last auf den Landgrafen abzuwälzen. Die Bundesstände erblickten nämlich in den Forderungen des Herzogs an den Bischof einen Versuch, den schmalkaldischen Bund zur Annahme der vom Kaiser vorgeschlagenen Sequestration des Braunschweiger Landes zu zwingen, denn durch die Sequestration, meinten sie, hoffe der Herzog, wenn auch nicht sogleich, so doch später einmal bei günstiger Gelegenheit wieder in den Besitz seines Landes zu gelangen. Gegen die Durchführung der Sequestration sträubten sich aber ganz energisch die Schmalkaldener, wenn ihnen nicht sichere Garantien dafür gegeben würden, daß eine Restitution Herzog Heinrichs ausgeschlossen sei. Die Verhandlungen auf dem Speierer Reichstage darüber waren fruchtlos verlaufen, wohl absichtlich vom Bunde verschleppt worden.[1]) Kein Wunder, daß die Bundesstände jetzt keine Lust verspürten, durch ein tatkräftiges Eingreifen für den Bischof die Braunschweiger Frage wieder aufzurollen. Da sich nun der Bischof an den Landgrafen, nicht an den Bund selbst, um Hilfe gewandt hatte, so benutzten die Bundesstände diesen Umstand, um sich auf eine schickliche Weise aus der für sie peinlichen Lage zu ziehen. Sie enthielten sich eines klaren Bescheides und begnügten sich dem Landgrafen die Bitte auszusprechen, er möge sich auch weiterhin des Bischofes annehmen und ihm versichern, daß er und die mitverwandten Stände ihn nicht verlassen würden. Auch rieten sie Philipp, er möge an die münsterschen Stände ein strenges Schreiben richten und sie auffordern, treu bei ihrem Herrn zu bleiben und dessen Gegner nicht zu unterstützen. Außerdem schlug man dem Landgrafen vor, bei Zeit und Gelegenheit den Bischof und einen oder zwei Vertreter des Kapitels zu sich zu bitten und in einer

---

[1]) Ißleib, Krieg 12 ff.

persönlichen Unterredung mit ihnen die Sache gütlich beizulegen.[1])

Es blieb unter diesen Umständen dem Landgrafen nichts anderes übrig, als auf eine wirksame Hilfe des Bundes zu verzichten. Seine Hoffnungen mußte er daher auf die für den 21. Juli anberaumte Versammlung der Verordneten der Münsterschen Landschaft setzen. Von ihnen erwartete er, daß sie die Forderungen des Herzogs ablehnen würden. Briefe allein aber genügten nicht. Wollte er etwas erreichen, so mußte er eine Gesandtschaft dorthin abfertigen, deren entschiedenes Auftreten auf die Versammlung Eindruck machen konnte. So beschloß er denn, Werner von Waldstein, der schon in früheren Jahren verschiedentlich mit dem Bischofe verhandelt hatte und dessen Verhältnisse genau kannte, und Johann Kreuter nach Münster zu senden. Er ersuchte zugleich den Bischof, mit allen Maßnahmen bis zu diesem Tage zu warten und die Forderungen seiner Gesandten zu unterstützen.[2]) Er selbst enthielt sich auch zunächst aller weiteren Schritte.

Die Gesandten des Landgrafen trafen absichtlich schon einige Tage vor der anberaumten Versammlung, am 18. Juli, in Münster ein, in der Hoffnung, dort den Bischof vorzufinden und sich mit ihm über die bevorstehenden Verhandlungen ins Einvernehmen setzen zu können. Franz war aber noch nicht anwesend, vielleicht weil er seine Gegner nicht mißtrauisch machen und zu der Ansicht bringen wollte, daß er mit den hessischen Gesandten sich vorher geeinigt habe. So trafen sie bei ihrer Ankunft nur des Bischofs Kanzler Nikolaus Maier und einige andere Räte an, und diese teilten ihnen mit, daß ihr Herr erst am 21. Juli zugleich mit den Verordneten der Landschaft in Münster eintreffen und die Eröffnung der Verhandlungen am 22. Juli stattfinden werde. Die Versammlung nahm nun einen wahrhaft dramatischen Verlauf.[3])

---

[1]) Bericht Kreuters vom Tage zu Gotha. (Sachsen, Hessen und die Stände des Sächsischen Kreises, Juli 1544, Abschied Küch Nr. 710) St. Marburg. St. M. 1544.

[2]) St. Marburg. St. M. 1544, Briefe vom 8. Juli.

[3]) Relatio Werner von Waldsteins über diesen Tag vom 31. Juli, St. Marburg. St. M. 1544.

In Gegenwart des Bischofs trugen die Gesandten des Landgrafen den Versammelten ihre Instruktion und Werbung vor und verteilten an die einzelnen zugleich Kopien davon, um den Eindruck ihres Vortrages zu erhöhen und jede Frage über eine nähere Auskunft von vornherein abzuschneiden. Nicht als Gesandte Philipps, als des Landgrafen von Hessen, sondern als des Hauptmanns des schmalkaldischen Bundes, so erklärten sie, seien sie erschienen. Jenem seien die Forderungen des Herzogs Heinrich und die Stellung der Stände zu ihnen nicht unbekannt geblieben. Nicht zulassen könne der Bund deren Bewilligung. Er fordere daher, daß weder der Bischof, noch die Stände in sie willigten, denn sie verstießen gegen den Landfrieden und die Bestimmungen des jüngsten Reichstagsabschiedes über Friede und Recht. Eindringlich warnten die Gesandten die Verordneten der Stände, den Herzog auf irgend eine Weise bei seinen für den schmalkaldischen Bund feindlichen Absichten zu unterstützen. Erführe der Bund auch nur das Geringste von einer heimlichen Unterstützung und Förderung der Rüstungen, so würde er auch sofort seinerseits Maßregeln dagegen ergreifen. Zugleich stellten sie den Versammelten vor, wie Sachsen und Hessen dem Stifte Münster in kriegerischen Verwickelungen stets bereitwillig geholfen hätten. Deshalb würden auch jetzt diese und mit ihnen der schmalkaldische Bund zu ihrer Unterstützung bereit sein, wenn ihnen durch die Ablehnung der Forderungen des Herzogs Gefahren drohten. Im Vertrauen auf den Bund sollten sie sich einmütig auf die Seite ihres Herrn, des Bischofs, stellen und sich nicht vor den Folgen eines solchen Schrittes fürchten.[1])

Dieses entschiedene und gebieterische Auftreten der Gesandten mußte den Verordneten der Landschaft endlich die Augen darüber öffnen, daß sie sich bislang gründlich in Franz von Waldeck verrechnet hatten, und daß dieser, gestützt auf den Landgrafen, nicht gewillt war, leichten Kaufes auf seine Herrschaft zu verzichten.

---

[1]) Instruktion der Gesandten vom 9. Juli, St. Marburg. St. M. 1544.

Mochten sie auch einsehen, daß sie um eine offene, unumwundene Antwort auf den Vortrag der Gesandten nicht herum kamen, so stand doch zu befürchten, daß sie durch den Hinweis darauf, daß nicht die ganze Landschaft versammelt war, den Versuch machen würden, ihr auszuweichen. Aber Franz von Waldeck kannte genugsam diese Abneigung seiner Landstände gegen jeden entschiedenen Schritt und ließ deshalb, bevor sie selbst den Antrag, die weiteren Verhandlungen auf einen allgemeinen Landtag zu verschieben, stellen konnten, durch seinen Kanzler erklären: Diese wichtige Angelegenheit müsse an die „gemeine Landschaft" gelangen, denn jetzt seien nur ihre Verordneten anwesend. Deshalb beraume er hiermit auf den 18. August einen Landtag an, auf dem über eine endgültige Antwort auf die Forderungen der Gesandten beraten werden sollte. Ernstgemeint war dem Bischofe dieser Antrag natürlich nicht. Das konnten sich die Gesandten wie die Verordneten leicht selbst sagen, aber er hatte durch diesen glücklichen Schachzug erreicht, daß seine Person selbständig handelnd jetzt in dem Mittelpunkt der Verhandlungen trat und er sich gleichsam über die Parteien stellte. Natürlich erhoben die Gesandten gegen den Aufschub Widerspruch. Sie erklärten, bei der Dringlichkeit der Angelegenheit sich nicht bis zum Landtage vertrösten zu können, hielten einen solchen auch für völlig unnötig und verlangten vom Bischofe „als dem Haupte und Hertzen der Landtschafft, eine richtige und solliche Antwort", nach der sich der Landgraf und der schmalkalische Bund richten könnten. Darauf vertagte sich die Versammlung auf den folgenden Tag, um sich inzwischen über beide Anträge zu beraten.

Franz von Waldeck wußte ganz genau, daß seine Landstände jetzt zu ihm kommen und versuchen würden ihn zu bewegen, seinen Antrag auf Vertagung der Beratungen aufrecht zu erhalten. Anderseits kannte er aber auch den Landgrafen viel zu gut, um nicht vorauszusehen, daß sich dieser bei der Lage der Dinge nicht auf seine spätere Antwort vertrösten lassen werde. Deshalb ließ er am folgenden Tage, auf Drängen der Verordneten, ruhig die Gesandten auf der Versammlung

noch einmal durch seinen Kanzler ersuchen, auf eine Antwort bis zum Landtage zu warten. Gegen diesen Aufschub protestierten diese aufs neue und verlangten sofortige Auskunft darüber, ob dem Herzoge Heinrich die geforderte Summe vorgestreckt werden würde, ob man ihm Durchzug durch das Stift und Verproviantierung daselbst gestatten wolle, ob man auch die übrigen Artikel zu bewilligen beabsichtige, und endlich eine offene Erklärung der Stände darüber, ob sie sich auf die Seite ihres Landesherrn oder auf die seiner Gegner stellen wollten. Auf ein solches Ultimatum waren die Stände nicht gefaßt gewesen. Sie erkannten jetzt, daß ein Aufschiebungsversuch den offenen Bruch zur Folge haben müsse. Während sie aber noch schwankten, wozu sie sich entschließen sollten, schob sie der Bischof, der diese Frage vorausgesehen hatte, ganz in den Hintergrund, indem er für seine Person eine Antwort abgab und durch sie einerseits sich selbst sicherte, anderseits die volle Verantwortung für die Folgen eines ablehnenden Verhaltens auf jene abwälzte.

Er erklärte, er lasse sich für seine Person auf die ihm von Herzog Heinrich angebotene „Koadjutorei oder abstand des Stiffts Munster auf Pension" in keinerlei Unterhandlungen ein. „Proviant, Paß und Durchzug" werde er dem Herzoge nach Kräften verwehren, um den Landfrieden und die Bestimmungen des jüngsten speirischen Reichsabschiedes zu halten. Ebenso wenig bewillige er die Forderungen zu Gunsten Franzens von Halle, da dessen Sache beim Reichskammergericht anhängig gemacht worden sei. Er für seine Person habe nur von dem Herzoge Gefahr zu fürchten, sonst aber von keiner Seite, auch nicht vom Kaiser wegen seiner Reformationsbestrebungen, denn er stehe zur Zeit nur mit dem Landgrafen im Bunde, den er, falls dieser vom Herzog überzogen werde, nach Kräften zu unterstützen gedenke. Diese vor den Verordneten abgegebene Erklärung ließ der Bischof zugleich schriftlich den Gesandten überreichen.[1])

---

[1]) Beilage B zur Relation Waldsteins vom 31. Juli, St. Marburg. St. M. 1544.

Es war nun die Frage, wie sich die Verordneten zu dieser Erklärung des Bischofs stellen würden. Sie konnten sich einfach ihr anschließen oder aber sie mußten sich auf die Seite des Herzogs Heinrich stellen. Wenn sie nun aber auch mit dem Braunschweiger gern gemeinsame Sache gemacht hätten, so bedurften sie doch jetzt vor allem der Zeit, um nähere Verhandlungen mit ihm anzuknüpfen. Daher wollten sie auch jetzt noch nicht ihrerseits eine Antwort auf die Forderungen der Gesandten erteilen. Sie hofften, diese würden sich bewegen lassen, sich mit der Antwort des Bischofs bis zur versprochenen endgültigen Regelung der Angelegenheit durch den Landtag zu begnügen, und beantragten daher von neuem, eine Antwort der Stände bis dahin auszusetzen. In dieser Hoffnung jedoch sahen sie sich bitter enttäuscht. Die Gesandten verzichteten auf alle weiteren Verhandlungen mit den Ständen und ersuchten den Bischof, kraft seiner landesherrlichen Befugnisse, eine amtliche, die Landstände bindende Antwort zu erteilen.

Jetzt endlich lenkten die Verordneten, um nicht völlig an die Wand gedrückt zu werden, ein und ließen auch ihrerseits, als Verordnete und Beauftragte der Landschaft, durch den Domdechanten Rotger Schmiesing den Gesandten antworten. Geld für Rüstungen war für Herzog Heinrich die wichtigste Forderung für den Augenblick gewesen, und diese lehnten die Verordneten endgültig ab. Sie hätten, erklärten sie, eine derartige Summe nicht zur Verfügung, und selbst wenn sie ihnen zu Gebote stünde, würden sie sie dem Herzoge nicht überreichen, besonders nicht zu einer kriegerischen Rüstung. Für die Forderung, einen Koadjutor zuzulassen, war in erster Linie die Zustimmung des Kapitels erforderlich. Dieses aber erklärte, selbst wenn der Bischof zur Annahme eines solchen bereit sei, „so were doch Jr gemuet gar nicht, ohne Vorwissen und Konsens der gemeine Landschaft" diese zu bewilligen. Die andern Artikel, wie Zurückgabe von Delmenhorst und Rhaden, waren Stiftsangelegenheiten, über die den Verordneten keine Entscheidung zustand, auch waren sie nicht so dringender Natur. Für ihre Person lehnten die Verordneten auch diese ab, ver-

langten aber billigerweise eine endgültige Entscheidung hierüber auf dem angesagten Landtage.

Mit dieser Antwort gaben sich die hessischen Gesandten zufrieden, denn sie hatten erreicht, was für die nächste Zeit das Wichtigste war: die Stände hatten ihre Beziehungen zum Herzoge fallen lassen. Ohne ihre Unterstützung konnte er für den Augenblick nichts Entscheidendes gegen Franz von Waldeck unternehmen. Damit war aber auch zugleich für Hessen und Sachsen die drohende braunschweiger Gefahr für den Augenblick beseitigt, denn der Herzog verfügte, wie seine dringenden Geldforderungen zeigten, nicht über die Mittel für umfangreiche Rüstungen.

Diese wichtigen Verhandlungen in Münster sind aber für Franz von Waldeck von größter Bedeutung gewesen. Jetzt war er, durch einen äußerst geschickten diplomatischen Zug, wieder Herr seiner Stände geworden. Domkapitel und Ritterschaft standen jetzt nicht mehr über, sondern unter ihm. Diesen Sieg freilich verdankte er in erster Linie nicht seiner eignen Macht, sondern dem energischen Eingreifen Philipps von Hessen, aber er gedachte ihn auch selbständig auszunutzen und zwar für die endliche Durchführung der Reformation im Bistum Münster.

Unter dem frischen Eindrucke der Verhandlungen hoffte er das Domkapitel bewegen zu können, sich seinen Reformationsplänen geneigter zu erzeigen und sich mit ihm über diese zu verständigen. Persönlich mit dem Kapitel darüber in Unterhandlungen einzutreten hielt Franz von Waldeck nicht für geraten. Er wollte in keiner Weise, falls sie mißlangen, seinen Gegnern einen Angriffspunkt bieten. Zunächst galt es daher, auf einem Umwege die Stimmung im Kapitel auszuforschen, und zu diesem Zwecke luden seine Hofmeister Friedrich von Twiste und der Kanzler Nikolaus Maier, aus eignem Antriebe, ohne Vorwissen des Bischofs, wie sie vorgaben, den Propst, Dechanten und Scholaster des Kapitels von Münster zu einer Unterredung im dortigen Bischofshofe ein. Jene wagten unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht, die Einladung abzulehnen, sondern kamen am 24. Juli der Aufforde-

rung der bischöflichen Räte nach. Sie wußten ohne Zweifel, um was es sich handelte: hatte doch der Bischof am Tage zuvor den Verordneten der Landschaft offen erklärt, daß er von niemandem, auch vom Kaiser nicht, für eine Reformation Gefahr zu fürchten habe.

Sehr vorsichtig gingen die Räte, um den Schein ihrer eignen Initiative zu wahren, in der Unterredung vor und machten daher nicht gleich die Religionsfrage, sondern erst die allgemeine Lage zum Gegenstande der Verhandlung.[1]) Sie baten die Vertreter des Domkapitels zunächst um Auskunft, woher der „widerwill und mißverstandt" zwischen ihnen und dem Fürsten komme. Dieser sei doch das Haupt, die Stände die Glieder des Landes, und beide müßten zu dessen Wohle mit- und nicht gegen einander wirken, wie es zu ihrem größten Bedauern seit einiger Zeit der Fall sei. Deshalb hätten sie, die Räte, sich entschlossen, „diesen mißverstandt" zu beseitigen, von dem nur die Feinde des Stiftes Nutzen zögen. Deshalb möchten die Vertreter des Domkapitels, um wieder ein gutes Einvernehmen zwischen Haupt und Gliedern herzustellen, ihnen vertraulich eröffnen, „was sie doch vor ire personen an seyner fürstlichen genaden regierung vor mengel und beschwerung hetten." Dann wollten sie sich auf Grund dieser Mitteilung mit dem Bischofe in Verbindung setzen und versuchen, daß „so vil moglich alle sachen zum besten der furderung der Ere gottes, auch fried und eynigkeit zwischen Jnen gefurdert" werde.

Den Domherren war die Niederlage, die sie durch das geschickte Auftreten des Bischofs am Tage zuvor erlitten hatten, noch frisch im Gedächtnis. Offen gaben sie daher den Räten auch zu, „sie hetten Jhres teyls auch woll gespurt das sie beteucht, sein furstlich genadt mögt etwas anwilleng zu etlichen uß Jnen tragen." Sie hielten es aber jetzt, um ihre Lage nicht völlig unhaltbar zu machen, für geraten, sich dem Bischofe wieder zu nähern, um bei ihm gegen etwaige Angriffe des Herzogs Heinrich, dessen Forderungen sie unter dem Drucke der Verhältnisse hatten ablehnen müssen, Schutz zu finden. Des-

[1]) Bericht über dieselbe im Mskr. 375a des Altertumsvereins (Archivalien zur Regierung Franzens von Waldeck).

halb wiesen sie jede Schuld an dem Zerwürfnisse zwischen ihnen und dem Bischofe weit von sich, denn sie hätten in Angelegenheiten der gemeinen Landschaft stets deren „Nutz und Wolfahrt befurdert". Ohne Zweifel seien sie beim Fürsten von Zwischenträgern verleumdet worden und gern bereit, sich zu verantworten, wenn dieser ihnen jene Verdächtigungen mitteilte. Sie konnten aber nicht umhin zuzugestehen, daß Mängel und Gebrechen an der Regierung vorhanden seien, weigerten sich jedoch, diese den Räten aufzudecken, da ihnen solches in Abwesenheit der übrigen Landstände nicht zustände. Es sei aber gut, wenn Friedrich von Twiste, der schon so lange als Hofmeister im Dienste des Bischofs stehe und darum ebensogut wie sie wisse, daß „etwas Verlauffs und onraths vorhanden" sei, ihnen die strittigen Punkte angäbe. Dann wollten sie diese gerne dem Landtage unterbreiten und diesen zu bestimmen suchen, sie beizulegen, damit „frid und eynigkeit erhalten werden megt."

Voll Freude hörten die bischöflichen Räte diese Forderung, denn jetzt hatten sie die Domherren selbst auf die Religionsfrage, denn nur sie war es, die den „onrath und mißverstandt" veranlaßt hatte, gebracht, und sie zögerten nicht, mit ihren Vorschlägen hervorzutreten. Getreue Unterhändler, so erklärten sie, zwischen dem Fürsten und „etlichen Ständen gemeiner landschafft" seien zur Beseitigung der Spannung zwischen beiden „zum besten von nöten." Bei den Beratungen darüber müsse aber, wie bei allen Angelegenheiten, „die Ere Gottes vorgehen und die erstlich vor den rechten grundt aller handlung gelegt werden." Sei die Religionsfrage erst entschieden, so werde leicht die „Besserung zeitlichs Regierung und guter Policey in diesem stiefft hernach folgen." Werde sie aber jetzt nicht gelöst, so würde der Gegensatz zwischen Bischof und Ständen, wie jedermann wisse, noch verschärft und „mit der zeyt vill unraths zu besorgen" sein. Deshalb schlugen die Räte den Vertretern des Domkapitels folgenden Weg vor: Sie sollten ihre Zustimmung dazu geben, daß der Bischof eine aus Vertretern des Kapitels, der übrigen Landschaft und auch „etlich verstendigen personen" bestehende Kommission ernenne, die über

Mittel und Wege beraten und beschließen solle, sich „biß uf ein kunftiges Concilium in der religion zu verglichen."

Mit diesem Vorschlage kamen sie dem Kapitel so weit, wie nur möglich, entgegen. Sie gaben ihm damit zu erkennen, daß Franz von Waldeck sein augenblickliches Übergewicht über die Stände nicht dazu benutzen wolle, gewaltsam die Reformation durchzuführen, sondern daß er diese auf friedlichem Wege durch eine Verständigung erstrebte. Ein energischeres Auftreten wäre vielleicht für Franz von Waldeck ratsamer gewesen, aber seine Natur war jedem Gewaltakte abgeneigt. Mit Güte war aber vom Kapitel nichts zu erlangen. Das zeigte die Antwort seiner Vertreter zur Genüge. Unter dem beliebten Vorwande, sie seien nicht die Vertreter der gesamten Landschaft, wagten sie zwar das Anerbieten der Räte nicht abzulehnen, aber sie erklärten, „sie seyen zu sollicher Sachen, die schwer wichtig und groß, zu gering verständig." Auch von der Ernennung einer Kommission, die sich über die kirchliche Frage schlüssig machen sollte, wollten sie nichts wissen, denn sie waren klug genug, um vorauszusehen, daß eine vom Bischof berufene und zusammengesetzte Kommission in dessen Sinne entscheiden werde. Der Bischof, so sagten sie sodann, habe zwar die „Augsburger Konfession der protestierenden stend angenommen," sie könnten jedoch diesem Beispiele nicht folgen, da der Kaiser ihnen durch ein Mandat geboten habe, „daß sie bey der alten religion pleyben sollten, wellichem sie zu gehorsamen schuldig, dawidder nit thun konnen und Ihnen deswegen nit geboren wolle, uff obgemelter rhete vorschlag sich in underhandlung zu begeben."

Damit lehnte das Kapitel jeden Vergleich in Sachen der Religion ab und erklärte ihn zugleich für aussichtslos, da selbst der Kaiser und die Reichsstände seit vielen Jahren diese „Vergleichung" ohne Erfolg erstrebt hätten. Wolle der Bischof trotzdem den Versuch machen, so möge er auf dem kommenden Landtage mit Vorschlägen hervortreten: auf ihre Unterstützung könne er aber nicht rechnen. Nur in Angelegenheiten der zeitlichen Administration wollten sie raten und helfen, die Gebrechen abzustellen. Hierfür aber sich deren Unterstützung zu

sichern, war nicht die Absicht der bischöflichen Räte gewesen. Daher brachen sie, nachdem jeder Vergleich in Frage der Religion aussichtslos geworden war, die weitere Verhandlung ab.

Franz von Waldeck sah damit den Versuch, auf friedlichem Wege mit dem münsterschen Domkapitel „zu eynem gleichmessigen verstant und eynigkeit" zu kommen, als gescheitert an. Da er fürchtete, jenes möchte ihm die Verhandlung als Schwäche auslegen und deshalb „nit feyren zu erhaltung ires furnehmens in der Religion die gemeine landschafft unseres Stiffts Munster an sich zu bringen, auch sunst alle ander weg zu ausschließung des wort gottes in gedachtem unserm stiffte zu suchen nit unterlassen", um ihn zu verhindern, das Beispiel des Kölner Erzbischofs zu befolgen, so benachrichtigte er sofort den Landgrafen von der soeben stattgefundenen Unterredung und bat ihn um Rat für die folgenden Schritte.[1]) Da er vor allem befürchtete, daß das Kapitel auf dem für den 21. August einberufenen Landtage gegen ihn entschieden vorgehen werde, ersuchte er Philipp zu diesem Tage in seinem und des schmalkaldischen Bundes Namen wiederum eine Gesandtschaft unter dem Vorwande, einen endgültigen Bescheid über die Forderungen Herzog Heinrichs zu erlangen, abzuordnen. Dadurch hoffte er von neuem die Stände einschüchtern zu können, besonders sie zu verhindern das kaiserliche Mandat[2]) gegen ihn auszunutzen. Zugleich konnten die Gesandten einen klaren Einblick in seine Lage gewinnen und auf ihren Bericht hin der schmalkaldische Bund um so leichter bewogen werden, endlich seine Aufnahme zu bewilligen.

„Ungern", so antwortete der Landgraf dem Bischofe, habe er von der „widersetzung und sperrung" des Kapitels gehört.[3]) Da auch ihm sehr daran lag, daß der Bischof und seine Stände sich endlich, und zwar noch vor dem nahebevorstehenden Landtage verglichen, so machte er Franz den Vorschlag, dem Kapitel noch mehr entgegenzukommen. Im Bistum Münster

---

[1]) Brief des Bischofs vom 26. Juli 1544, Mſr. Altertumsvereins 375a.

[2]) Vom 24. Januar 1544.*

[3]) Der Landgraf an Franz von Waldeck am 2. August, Mſr. 375a Altertumsverein. Mitgeteilt in den Beilagen II.

war die Reformation nur in den entfernten Gebieten, so im Emslande, Delmenhorst, Amt Kloppenburg, wo der Bischof eine größere Unabhängigkeit von seinen Ständen besaß, durchgeführt worden. In den der Hauptstadt näher liegenden Gebieten war die Einführung der neuen Lehre bislang am Widerstande vor allem des Domkapitels gescheitert. So war das Stift nach dem religiösen Bekenntnisse in zwei Teile zerlegt. Gerade diese Teilung sollte Franz von Waldeck nach dem Rate des Landgrafen jetzt zur Grundlage neuer Verhandlungen mit dem Kapitel machen, um eine Vergleichung in der Religion herbeizuführen. Er sollte jenem vorschlagen, daß in denjenigen Teilen des Landes, wo „das wort Gots zu predigen in den schwang gebracht" war, dieses weiter bestehen, aber in den noch nicht reformierten Gebieten der alte Kult erhalten bleiben solle. Dieser Zustand aber sollte gelten bis zu der bevorstehenden Entscheidung der Religionsangelegenheiten auf dem kommenden Reichstage oder bis zur Beilegung der jetzt durch die Wühlereien des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel entstandenen Irrungen.

Es war eine große Nachgiebigkeit gegenüber dem Kapitel, die der Landgraf dem Bischofe empfahl, aber es war für den Augenblick der einzige Weg, der Erfolg versprach, zumal da der Bischof den Domherren die Versicherung geben sollte, daß sie „bei iren privilegien und freiheiten one abbruch pleiben sollten." Die Führer der Gegenpartei und deren Angehörige, riet ihm fernerhin Philipp, solle er mit Ämtern und Pfründen, die er ja ohnehin verleihen müsse, bedenken und sie dadurch für die Verhandlungen günstig stimmen, deren Ausfall ja auch für die Gestaltung der zeitlichen Administration von größter Wichtigkeit war. Denn Franz von Waldeck war infolge der kostspieligen Kriege gegen die Wiedertäufer und gegen Oldenburg in große Schulden geraten, und seine Gläubiger drängten jetzt zur Bezahlung. Da er selbst nicht über genügende Mittel verfügte, mußte er die Landschaft ersuchen, ihm eine Steuer zur Tilgung der Schulden zu bewilligen. Jeder dahingehende Antrag war aber von vornherein aussichtslos, so lange er nicht mit Kapitel und Ritterschaft „in besseren Verstandt" kam.

Nicht nur aus diesen Gründen riet ihm der Landgraf zu einem Vergleiche mit den Ständen, sondern es lag ihm auch selbst sehr viel daran, daß Franz über Mittel für Rüstungen verfüge, damit er sich selbst gegen die Umtriebe Herzog Heinrichs sichern und auch ihm Unterstützung gegen einen Angriff durch den Braunschweiger zukommen lassen könne.

Der Rat Philipps konnte vielleicht dem Bischof dazu helfen, die augenblicklich schwierige Lage zu überwinden, aber die endgültige Lösung aller Streitfragen schob er nur hinaus. Daher entschied sich Franz für einen andern Plan. Wie wir vermuten dürfen, hat ihn wohl anfangs der Plan beschäftigt, die Stifter zu säkularisieren und in Erbfürstentümer zu verwandeln. Aber gerade bei dem Plane, sich eine erbliche Herrschaft zu gründen, war er auf den Widerstand des Landgrafen von Hessen gestoßen, der ein großes weltliches Fürstentum an der Grenze Hessens nicht entstehen lassen wollte. Philipp hatte deshalb das Eingehen einer öffentlichen Ehe widerraten und sogar die Bestellung eines Koadjutors empfohlen. Vielleicht hat er schon früher daran gedacht, einem seiner Söhne zur Koadjutorie zu verhelfen. Darüber war jedenfalls Franz von Waldeck klar, daß ihm Philipp nie seinen Beistand leisten werde, wenn er seinen letzten Zielen zustrebte. Daß der Landgraf kein uneigennütziger Freund war, wird dem Bischof kaum verborgen geblieben sein, aber er war schließlich der einzige, der für den von allen Seiten Bedrängten eintrat und ihn nicht fallen ließ. Wenn er nun den kühnen Gedanken einer Säkularisation und der Errichtung eines erblichen Fürstentums aufgeben mußte, so konnte er doch die Hoffnung hegen, daß Philipp ihn während seines Lebens im Besitze der Bistümer erhalten werde. Um sich nun Philipp noch enger zu verpflichten, war er entschlossen, dessen Pläne auf die Einrichtung einer Koadjutorie in jeder Weise und in dessen Sinne zu fördern. Eine neue auftauchende Gefahr ließ ihn nicht länger zögern.

Kaum war nämlich die Gefahr eines braunschweiger Angriffs durch die münsterschen Verhandlungen beseitigt worden, als schon eine andere heraufzog. Der Herzog hatte es durchgesetzt, daß der Bischof wegen Teilnahme an dem gegen ihn

im Jahre 1542 geführten Kriege jetzt vorm Reichskammergericht auf Landfriedensbruch verklagt wurde. Wiederum wandte sich Franz hilfesuchend an den Landgrafen. Da Philipp der neuen Gefahr für seine Person die Spitze nicht bieten konnte, suchte er für Franz von Waldeck bei den zu Mühlhausen gerade versammelten Kriegsräten des schmalkaldischen Bundes um Hilfe nach und bat sie, jenen gegen die Klage des Reichskammergerichts zu schützen, indem er besonders betonte, daß diese dadurch veranlaßt worden sei, daß der Bischof dem Bunde gegen Braunschweig seine Hilfe gewährt habe.[1]) Franz selbst stellte dann auch durch den Landgrafen den Antrag, ihm „mit Radt und hulf" nicht zu verlassen, aber wie Philipp, so fand auch er wenig Entgegenkommen. Die Kriegsräte entschuldigten sich damit, daß sie keine Vollmacht für diesen unerwarteten Fall hätten und auch nicht in genügender Anzahl versammelt seien, um einen bindenden Beschluß fassen zu können. Sie beschränkten sich daher auf den vom Bischofe von ihnen begehrten Rat und stellten dem Landgrafen anheim, beim Kaiser wegen des kammergerichtlichen Mandates zu intervenieren, während sie den Bischof aufforderten, den Prozeß in die Länge zu ziehen, bis das Kammergericht abgeschafft worden sei.[2])

Mit diesen billigen Vorschlägen war aber weder Franz von Waldeck noch Philipp von Hessen gedient. Wurden auch die von außen drohenden Eingriffe in die Verhältnisse des Bischofs für den Augenblick beseitigt, so trat doch immer deutlicher zu Tage, daß dieser den passiven Widerstand des Kapitels und Adels trotz des über sie kürzlich errungenen Erfolges nicht beseitigen konnte. Da er auf die tatkräftige Hilfe des schmalkaldischen Bundes nicht zu zählen vermochte, so blieb ihm nichts anderes übrig, als an die Lösung der Koadjutorfrage in Philipps Sinne heranzugehen.

Der erste Schritt in dieser Angelegenheit war die Zusammenkunft beider Fürsten in Hasungen.[3]) Ehe der Bischof sich

[1]) Neudecker, Urkunden 676; vgl. St. Marburg. St. M. 1544. Instruktion der Räte Philipps für Mühlhausen vom 19. Juli.

[2]) Küch Nr. 713, Abschied des Tages zu Mühlhausen vom 30. Juli 1544.

[3]) Brief des Bischofs an den Landgrafen vom 7. Juli, worin er um eine Zusammenkunft bittet. St. Marburg. St. M. 1544. Die Verhandlungen Franzens mit Volrad von Waldeck fanden am 12. Juli statt.

nach dem Ort der Verhandlung begab, hatte er sich mit dem Oberhaupte des Waldeckschen Hauses, dem Grafen Volrad, beraten: handelte es sich doch um die Zukunft des ganzen Geschlechtes. Dann traf er mit dem Landgrafen um die Mitte Juli in Hasungen zusammen. Hier verhandelten sie über die Art und Weise der Einführung des Koadjutoriums oder des Konservatoriums und über die geeignete Persönlichkeit für einen solchen Posten, kamen aber zu keiner völligen Übereinstimmung und beschlossen daher, auf einem Tage zu Paderborn am 6. August durch ihre Räte weiter verhandeln zu lassen.[1])

Etwas Neues war es nicht, daß ein weltlicher Fürst „pro Conservatorio und schutzherrn" einem geistlichen Territorium gegeben wurde. Philipp von Hessen selbst hatte sich im Jahre 1540 eingehender mit einer solchen Angelegenheit befassen müssen, als Kaiser Karl V. dem Abte Krato von Hersfeld den Weihbischof von Köln, den Grafen Friedrich von Beichlingen, als Koadjutor hatte aufdrängen wollen. Der Abt wandte sich, da er unter hessischem Schutze stand, an den Landgrafen, und beide vereitelten gemeinsam den Plan des Kaisers, der durch diese Maßregel ohne Zweifel das Kloster dem alten Glauben erhalten wollte.[2]) Franz von Waldeck selbst hatte einen ähnlichen Vorgang einige Jahre zuvor in dem benachbarten Erzbistume Bremen erlebt, wo es dem Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel gelang, seinen Bruder Christoph dem Erzstifte aufzudringen.

Philipp von Hessen dachte jetzt daran, einen seiner Söhne in das Stift Münster zu bringen, und wurde in dieser Absicht bestärkt durch den Bericht des Dr. Walcher,[3]) den er nach Münster entsandt hatte, um an Ort und Stelle die dortige Stimmung für einen solchen Plan zu sondieren. Dieser hatte mit klarem Blick die Verhältnisse überschaut und erkannt, daß das Bistum, falls es so weiter ging, bei der nächsten Gelegenheit einem auswärtigen Feinde anheimfallen müsse. Den ein-

[1]) Instruktion für Hermann von der Malsburg und Dr. Walcher für diesen Tag vom 29. Juli. St. Marburg. St. M. 1544.

[2]) Rommel, Philipp I 445.

[3]) Küch Nr. 703, praesentatum 29. Juli.

zigen Ausweg aus dieser für Bischof und Landschaft unhaltbar gewordenen Lage erblickte er in dem „Conservatorium", d. h. der Übernahme der Schutzherrschaft und weltlichen Regierung über das Stift durch einen weltlichen Fürsten. Hierfür schien ihm auch das Kapitel geneigt zu sein, selbst für die Erblichkeit der Schutzherrschaft, zumal wenn ihm die freie Wahl für deren Inhaber überlassen werden sollte.

Der Landgraf glaubte aber noch einen Schritt weiter gehen zu dürfen und einen seiner Söhne als Koadjutor oder Vicedominus mit dem Rechte der Nachfolge in das Stift bringen zu können.[1]) Dieser Weg führte schneller zu dem vorgesteckten Ziele, der schließlichen Einverleibung des Bistums in die Landgrafschaft Hessen oder Gründung einer Sekundogenitur des hessischen Hauses, als die vorläufige Schutzherrschaft. Er war allerdings auch schwieriger. Vor allem war die große Jugend der Söhne[2]) des Landgrafen ein Hindernis, das aber dadurch gehoben werden konnte, daß der Graf Philipp von Waldeck das Amt solange verwaltete, bis jene zu Jahren gekommen waren. Ein weiteres Hindernis für das Koadjutorium wie für das Konservatorium bot das Glaubensbekenntnis des zu wählenden Sohnes des Landgrafen. Für unüberwindlich hielt es aber Philipp nicht, wie ihm erst kürzlich das erfolgreiche Vorgehen seines Waffenbruders, des Kurfürsten von Sachsen, gezeigt hatte. Dieser hatte durchgesetzt, daß am 20. Januar 1542 der Magdeburger Superintendent Nikolaus Amsdorf den Bischofsstuhl von Naumburg bestieg,[3]) und am 12. Mai 1544 hatte Herzog Moritz von Sachsen seinen Bruder August dem Bistume Merseburg als Administrator aufgedrängt,[4]) indem er hierbei ähnliche Pläne wie jetzt der Landgraf verfolgte. Aber bei diesen Präzedenz-

[1]) Für diese Absichten vgl. seinen Brief an die für den Paderborner Tag bestimmten Gesandten H. v. d. Malsburg und Johann Fischer, genannt Dr. Walcher, vom 29. Juli, das Memorial für dieselben vom 30. Juli und deren Instruktion vom 3. August. St. Marburg. St. M. 1544.

[2]) In Betracht kamen Ludwig IV. (geb. 1537) und Philipp II. (geb. 1541) vgl. Rommel, Hessen IV 376 Stammtafel.

[3]) Janssen-Pastor 530.

[4]) Janssen-Pastor 537.

fällen lagen die Verhältnisse einfacher. Diese Bistümer waren von den Wettiner Territorien umschlossen, und deshalb hatten auch die Kapitel und Stände keinen Widerstand zu leisten vermocht.

Ganz anders war dagegen die Lage der Dinge in Münster, wo mit dem hartnäckigen Widerstand des Kapitels und eines großen Teils der Stände gerechnet werden mußte. Als daher die Gesandten des Bischofs mit denen Philipps in Paderborn zusammentreffen sollten, beauftragte der Landgraf seine Gesandte, sich mit den münsterschen Räten vor allem darüber ins Einvernehmen zu setzen, „wie und welcher gestalt die dinge in den weg zu pringen sein, sonderlich diwil wir und unser söne Ihrer (= der münsterschen Stände) relligion nit sein.“ Für die Koadjutorie, für deren Erlangung Philipp sich in erster Linie bemühte, war aber die Zustimmung des Papstes unbedingt erforderlich, und diese konnte nur durch einen Antrag des Kapitels und der Ritterschaft erlangt werden. Deshalb mußten zuerst diese für den Plan gewonnen werden, und zwar hoffte man durch „etlich verwante personen“ die Einwilligung einiger Mitglieder des Kapitels zunächst erlangen zu können, die dann ihrerseits wieder das gesamte Kapitel zur Zustimmung bestimmen sollten. Auf gleiche Weise glaubte Philipp auch die Ritterschaft gewinnen zu können, zumal wenn er ausdrücklich versprach, daß durch die Annahme eines hessischen Koadjutors die beiden Stände keineswegs der alten Kirche entfremdet werden sollten. Erst wenn sich im Laufe der Verhandlungen ergeben sollte, daß die Koadjutorie aussichtslos sei, hatten die hessischen Gesandten den Versuch zu machen, wenigstens das Konservatorium, die weltliche Schutzherrschaft für den Sohn des Landgrafen zu gewinnen. Bischof und Kapitel sollten alsdann dem Papste unter Hinweis auf die stets bedrohte Lage des Bistums die Notwendigkeit eines solchen Schrittes vorstellen, sich aber ausdrücklich die Wahl des Koadjutors vorbehalten und dem Landgrafen gegenüber sich verpflichten, seinen Sohn zu wählen.

Den endgültigen Entscheid über etwaige Beschlüsse behielt sich Philipp von Hessen vor. Ausdrücklich befahl er seinen

Gesandten, sie „sollten in Sachen des Coadjutorii und Conservatorii nichts endlichs schließen," auch nicht dem „bischofe oder sonst jemand gelt geben, bevor ab, da das Capitel nit mit bewilligt hette." Denn diese Verhandlungen waren erst die Einleitung für die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit. Durch sie sollte nur das Fundament gelegt werden, auf dem er weiter bauen konnte.

Daß Franz von Waldeck geneigt war, auf die Vorschläge des Landgrafen einzugehen, haben wir gesehen.[1]) Es erschienen aber auf dem Paderborner Tage die Schwierigkeiten, die von den Landständen zu erwarten waren, so groß, daß man vorerst von beiden Seiten auf diese Pläne verzichtete und sie bis auf günstigere Zeiten verschob. Wir dürfen dies daraus schließen, daß keinerlei Vorbereitungen für die Wahl eines Koadjutors oder Konservators getroffen wurden, wenn wir auch den Grund dafür infolge des Fehlens jeglicher Nachrichten über die Verhandlungen auf dem Paderborner Tage nicht wissen.

## 4. Kapitel.

### Die letzten Versuche Franzens von Waldeck, seine Aufnahme in den schmalkaldischen Bund durchzusetzen.

Für den Augenblick war freilich die Haltung der Stände im Stift Münster derart, daß alle diese Pläne kaum Aussicht auf Erfolg hatten. Aufs klarste zeigte dies der Landtag vom 21. August, auf dem über die Antwort verhandelt wurde, die Philipp von Hessen und dem schmalkaldischen Bunde hinsichtlich der Forderungen des Herzogs Heinrich erteilt werden sollte. Kapitel und Ritterschaft hatten den ihnen durch das energische und drohende Auftreten der hessischen Gesandten vordem eingejagten Schrecken anscheinend vergessen. Sie neigten wieder dessen Gegner zu. Vielleicht war auch das Gerücht von den Absichten Philipps zu ihnen gedrungen, deren Verwirklichung sie im Grunde schlimmer treffen mußte als die Annahme der

[1]) In einer Werbung Georgs von der Malsburg vom 14. Juni 1545 eröffnete der Bischof dem Landgrafen, daß er betreff der Koadjutorfrage „seiner Liebten darinne noch zu wolgefallen geneigt" sei. St. Marburg. St. M. 1545.

Artikel des Herzogs. Deshalb suchte jetzt die Landschaft die Schuld daran, daß der Herzog seine Forderungen zu stellen gewagt hatte, von sich auf Franz von Waldeck abzuwälzen. Dieser habe, so erklärten jetzt Domkapitel, Ritterschaft, Stadt und gemeine Landschaft von Münster,[1]) aus Furcht vor einem Angriffe Ebert von der Recke um Auskunft über den Zweck der Rüstungen und um Angabe der Mittel und Wege gebeten, wodurch die vom Herzoge Heinrich drohende Gefahr abgewandt werden könne. Hiernach habe jener ihm sagen lassen, daß er wohl wisse, wie die Gefahr vom Stifte ferngehalten werden könne, habe aber den Weg hierfür nicht dem Bischofe, sondern den Verordneten der Landschaft durch die Überreichung der „Artikel" angezeigt. Diese hätten sie dann dem Bischofe mitgeteilt, der ein bis zwei Monate Bedenkzeit erbeten und auch erlangt habe.

Mit dieser, den Bischof verdächtigenden Schilderung der Entstehung des ganzen Handels hatten die Stände freilich beim Landgrafen kein Glück, ebensowenig mit der Versicherung, sie gedächten nicht in Zukunft etwas gegen Philipp oder den schmalkaldischen Bund zu unternehmen. Der Landgraf durchschaute das falsche Spiel der Stände vollständig und ebenso ihre Absicht, sich bis zu dem Augenblicke neutral verhalten zu wollen, wo sie ohne größere Gefahr offen oder heimlich sich mit dem Herzoge verbinden könnten. Für seine Person allein wollte er aber keine Antwort geben. Er beriet sich daher mit dem Kurfürsten von Sachsen und kam mit diesem überein, im Namen des schmalkaldischen Bundes von den Ständen zu verlangen, daß sie den Braunschweiger ganz fallen ließen. Die erteilte Antwort genüge nicht. Auf keinen Fall dürften sie dem größten Feinde des schmalkaldischen Bundes gegenüber sich neutral verhalten. Mit dieser Forderung schickte Philipp am 13. September einen Boten nach Münster und ersuchte die Stände um sofortige schriftliche Antwort.[2])

Diese kennen wir nicht. Möglich und wahrscheinlich ist, daß sie wiederum ausweichend gehalten war. Denn wiederum

[1]) Brief an den Landgrafen vom 22. August, St. Marburg. St. M. 1544.
[2]) St. Marburg. St. M. 1544.

rüstete Herzog Heinrich gewaltig, und der Ausbruch des Krieges schien nahe zu sein. Unter diesen Umständen mochte es den Ständen nicht geraten erscheinen, den Herzog offen fallen zu lassen und ihm, von dem sie gegen die Pläne des Bischofs wie die des Landgrafen Hilfe erhofften, zu Einfällen in das Stift Münster Veranlassung zu geben.

Anders aber dachte Franz von Waldeck. Der Sammelplatz der kriegslustigen Söldner war wie fast immer die Gegend zwischen der unteren Weser und Elbe. Sorgfältig zog der Bischof seine Erkundigungen über die kriegerischen Bewegungen ein. Fast täglich sandte er seit Mitte September dem Landgrafen über sie Bericht.[1]) Als er nun die Kunde erhielt, daß in der Grafschaft Hoya 8000 Söldner lägen, bei Bremen 300 Pferde,[2]) und daß Herzog Heinrich selbst bei diesen Truppen sei,[3]) glaubte er sich auf einen Überfall gefaßt machen zu müssen. Allein zu schwach, bat er den Landgrafen, er möge im Kriegsfalle „zum beistande kommen und erscheinen."[4]) Da die Stadt Minden voraussichtlich den ersten Angriff auszuhalten hatte und zwar von den im Verdenschen liegenden Truppen, bei denen der Stiftsfeind Franz von Halle war, so rüstete auch Franz von Waldeck, um zu verhindern, daß dieser wichtige Platz in die Hand des Gegners falle. Er bot die Hintersassen des Adels im Stifte Minden und die Ritterschaft von Münster und Osnabrück auf, setzte das bischöfliche Schloß Petershagen bei Minden instand und ließ in der Stadt Minden alles zur Verteidigung gegen den zu erwartenden Überfall vorbereiten.[5]) Bei Petershagen sammelten sich alsbald die aufgebotenen Mannschaften: der Ausbruch der Feindseligkeiten schien unmittelbar bevorzustehn. Dringend bat Franz den Landgrafen, er möge ihm hierhin seine Hilfsvölker zu Roß und zu Fuß senden.[6])

---

[1]) Die Briefe im St. Marburg. St. M. 1544 (Originale des Bischofs) und im St. Münster, M. L. A. Nr. 473 Nr 1 vol. b. (Originale des Landgrafen).

[2]) Ebendort 25. September.

[3]) Ebendort, Anzeige des Drosten von Fürstenau, weitergegeben an Philipp von Hessen am 26. September.

[4]) Ebendort 27. September.

[5]) Ebendort 1. Oktober.

[6]) Ebendort 4. Oktober.

Aber ganz unerwartet verzog sich das drohende Ungewitter. Die Söldner waren, wie der Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg dem Bischofe meldete, von ihrem früheren Standorte vorrückend durch sein Gebiet abgezogen und hatten sich bei Stöcken unweit Hannover festgesetzt. Hier waren sie, da ihre Dienstzeit abgelaufen war, abgedankt worden. Franz von Halle hatte sie aber bewogen, noch einige Tage bei einander zu bleiben, offenbar im Auftrage Herzog Heinrichs, der vielleicht beabsichtigte, von diesem Orte aus sein nahe gelegenes Land im Sturme zu erobern.

Einstweilen hatten diese dort versammelten Scharen noch keinen Führer. Diesen Umstand benutzte sofort der Landgraf. Ohne Gefahr einer kriegerischen Verwicklung konnte er es unternehmen sie zu überfallen und zu zerstreuen und damit dem Herzoge die Waffe zum Angriff aus den Händen zu winden. Um diesen Plan gründlich durchzuführen und die Truppen derart auseinander zu sprengen, daß er für die nächste Zeit Ruhe vor ihnen hatte, setzte er sich mit dem Herzoge Ernst von Lüneburg und Franz von Waldeck in Verbindung und forderte sie auf, sich bei dem Auseinandertreiben dieses Haufens zu beteiligen und zu diesem Zwecke ihre Truppen mit den seinigen am 13. Oktober zu Hannover zu vereinigen.[1]) Der Landgraf bot 4000 Mann Fußtruppen und 300 Reiter auf,[2]) Franz von Waldeck bereitete in Petershagen alles zum Aufbruch vor, und der Herzog von Lüneburg rüstete gleichfalls.

Gelang dieser Plan, so war Herzog Heinrich für den Rest dieses Jahres unschädlich gemacht. Um dies zu verhindern, kam er selbst am 7. Oktober in das Lager der Söldner[3]) und bot ihnen freien Raub an, wenn sie sich ihm und seinem Sohne verpflichteten und mit ihm in sein Land ziehen wollten.[4]) So stand im letzten Augenblick nochmals der Krieg vor der Tür, aber er scheiterte an der Weigerung der Truppen, die, ohne

---

[1]) Brief an Franz vom 7. Oktober, St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 1 vol. b.

[2]) Ebendort, Brief der Räte in Kassel an den Bischof vom 10. Oktober.

[3]) Ernst von Lüneburg an den Bischof, 10. Oktober, St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 1 vol. b.

[4]) Ebendort und Lenz II 261 Anmerkung.

Zweifel von dem Anrücken der Nachbarfürsten benachrichtigt, das Angebot des Herzogs ausschlugen und sich zerstreuten.

Durch seinen schnellen und glücklichen Entschluß hatte der Landgraf den Ausbruch des Krieges verhindert. Wieder konnte Franz von Waldeck aufatmen. Wie wenig aber die Drohungen Philipps von Hessen, die Münsterländer sollten sich jeder Verbindung mit dem Herzoge enthalten, bei der münsterschen Ritterschaft gefruchtet hatte, zeigt die Entdeckung des Bischofs, daß sich einige Ritter mit ungefähr 400 ihrer Hintersassen dem Herzoge angeschlossen hatten.[1])

Wenn auch Franz von Waldeck durch die beständigen Rüstungen in diesem Jahr nicht ernstlich geschädigt worden war, so hatten sie ihn doch sowohl an seinem Reformationswerk wie an der Ausführung eines Planes, der mit diesem im engsten Zusammenhange stand, verhindert.

Die Stadt Münster war um die Wende des 16. Jahrhunderts ein blühender Sitz des Humanismus gewesen.[2]) Unter der Leitung von Rudolf von Langen war die Domschule zu ungeahntem Glanze emporgestiegen und eine Musteranstalt für Norddeutschland geworden. Männer wie Johann Pering, Antonius Tunicius und vor allem Johannes Murmellius wirkten an ihr. Ganz Deutschland erfüllte ihr Ruhm. Aber so schnell wie sie erblüht war, so rasch sank sie auch wieder in das Dunkel hinab, als ihre Seele, Rudolf von Langen, im Jahre 1519 dahinging und mit der allmählich sich ausbreitenden neuen Lehre eine neue evangelische Schule entstand. Den Todesstoß versetzte beiden das Reich der Wiedertäufer, die ihre ganze Weisheit aus ihrer Dogmatik schöpften und alle gelehrten Bücher und mit diesen unersetzbare Bücherschätze dem Scheiterhaufen überlieferten. Nach ihrer blutigen Niederwerfung erschien die verödete Stadt für lange Zeit nicht mehr ein geeigneter Boden für einen Sitz der Wissenschaften. Alle Ver-

[1]) Franz an den Landgrafen am 4. Oktober, St. Marburg. St. M. 1544.

[2]) Die folgenden Angaben sind entnommen dem Aufsatze von H. Detmer, Der Plan des Arnoldus Burenius zur Errichtung einer höheren Lehranstalt in Westfalen vom Jahre 1544, in der „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde", Bd. 60 S. 157 ff. (Münster 1902.)

hältnisse waren zerrüttet. Ganz allmählich erst konnten die schweren Schicksalsschläge überwunden werden. Aber auch dann kam nicht die Zeit für die Ordnung des verfallenen höheren Unterrichtswesens, da die beiden Mächte, denen sie oblag, der Bischof und das Kapitel, wegen der Religion in immer schärferen Gegensatz zueinander traten.

Gerade dieser Gegensatz war es nun, der einem Sohne der roten Erde, einem eifrigen Anhänger der neuen Lehre, die Veranlassung gab, den ihm glaubensverwandten Bischof aufzufordern, in Münster eine neue Hochschule aus den Trümmern der alten zu erwecken. Es war Arnold Burenius, ein Freund Melanchthons. Burenius hatte seit 1532 die zerrütteten Verhältnisse der Rostocker Universität durch seinen Eifer und sein Talent so gebessert, daß sie von neuem aufblühte und einen starken Zuzug aus ganz Deutschland erhielt. Durch die zuwandernden Westfalen und sicher auch durch seine stete Verbindung mit Melanchthon erfuhr Burenius von dem traurigen Zustande der Schule in Münster und von der Stellung des Bischofs zur neuen Lehre. Das Streben, auch in Westfalen die Wissenschaft neu zu beleben und zugleich damit der neuen Lehre eine weitere Stütze zu geben, veranlaßten ihn im Jahre 1544 eine Schrift an Franz von Waldeck zu richten, worin er ihn zur Gründung einer Hochschule für Theologie und Rechtswissenschaft aufforderte. Die Mittel dafür, so schlug er vor, sollten aus den reichen alten Stiftungen der Kirche genommen werden, die damit der Gesamtheit, nicht mehr nur einzelnen wenigen, und zwar oft zum Schaden der Kirche selbst, zu gute kommen würden.

So verlockend auch dieser Vorschlag der Gründung einer Schule erschien, die es ermöglicht hätte, die Prediger der neuen Kirche im Lande selbst heranzubilden, so konnte der Bischof, umringt von Gefahren und ohne Mittel, nicht daran denken, ihn zu verwirklichen. Da es ihm aber dauernd am Herzen lag, die Reformation durch tüchtige Geistliche im Lande zu fördern, so mußte er sich daran genügen lassen, fremde Prediger in das Bistum zu ziehen.

Von neuem verhandelte er durch seinen Kanzler Nikolaus Maier mit dem Landgrafen, um von diesem die Zusendung

des Superintendenten und Professors der Theologie in Marburg Adam Krafft zu bewirken.[1]) Dieser sollte „in unsern Stiften visitieren, underrichtunge und versiehunge thun, damit, soviel muglich, alle befundene mengel in eine Christliche besserunge angestelt werden." Zugleich sollte er für die evangelischen Gebiete eine Kirchenordnung aufstellen und einführen, „damit die Kirchen mit rechtschaffen approbierten frommen pfarrern und predicanten versehen" würden. Gerade um Adam Krafft bat der Bischof, weil dieser im Anfange des Jahres 1543 seinem Hause als Reformator große Dienste erwiesen hatte. In Waldeck war nämlich die freiheitsstolze Stadt Corbach noch immer der Einführung der Reformation entgegen gewesen. Daher hatte Graf Volrad den Landgrafen gebeten, da der Reformator des Landes Johann Hefentreger gestorben war, ihm den Marburger Professor zu überlassen, um die kirchliche Neuordnung auch hier durchzuführen. Krafft war gekommen und hatte rasch das Werk zu glücklichem Ende gebracht.[2])

Philipp von Hessen hatte sich dem Kanzler Maier gegenüber bereit erklärt, den Superintendenten dem Bischofe zu schicken und gern ihm noch vier, fünf oder sechs andere Theologen zugleich auf Zeit zu überlassen. Da Franz einsah, daß Krafft allein die seiner harrende Aufgabe nicht bewältigen konnte, so wandte er sich auch an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, ihm Geistliche zu besorgen. Aber die Theologen der neuen Kirche waren sehr wenig zahlreich und der Kurfürst konnte keine entbehren. Er versprach jedoch, sich an Luther und andere Theologen in Wittenberg zu wenden und sie aufzufordern „nach etlichen Predicanten zu trachten", die für die „landart" des Bischofs geeignet seien. Auf diese Weise wollte Franz für sein Land sorgen, aber auch für sich selbst suchte er einen tüchtigen Hofkaplan zu gewinnen, um „bei uns an unsern Hove jederzeit das wort Gots zu predigen."

Wie schon so oft, so waren auch dieses Mal seine eifrigen Bemühungen vergebens, denn wir hören nicht, daß Adam Krafft

[1]) Brief des Bischofs an den Landgrafen vom 24. September, St. Marburg, St. Münster 1544.
[2]) Schultze 124.

oder andere Theologen in das Bistum gekommen seien. Man kann es geradezu als ein Verhängnis für Franz und seine Reformation bezeichnen, daß es ihm nicht gelang, tüchtige Prediger ins Land zu ziehen. Dieses Mal mochten die kurz darauf einsetzenden Rüstungen gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig viel dazu beitragen, daß wiederum sein Ruf nach Reformatoren ungehört verhallte, und als dann die Braunschweiger Gefahr glücklich abgewandt war, da waren es die drohenden Bewegungen seiner Gegner im Innern, die die Ausführung seiner Pläne vereitelten.

Lange Zeit hatte das Kapitel die Reformationsversuche des Bischofs ertragen, ohne Protest dagegen beim Kaiser einzulegen, da es ja wußte, daß es doch keine Unterstützung erlangen werde. Kaum aber hatte der Kaiser die Hände wieder frei, als das Kapitel von neuem Mut faßte. Karl V. war den ganzen Sommer des Jahres 1544 mit dem Kriege gegen Frankreich beschäftigt gewesen. Siegreich hatte er seine Waffen geführt. Seit Jahrhunderten war kein deutscher Kaiser so tief in Frankreich eingedrungen wie er. Im September stand er dicht vor Paris. Um die Mitte des Septembers schloß er den Frieden zu Crespy,[1]) der unter andern König Franz I. verpflichtete, gegen die Türken und zur „Wiedervereinigung der Religion" dem Kaiser seine Unterstützung zu gewähren. Karl wollte also den Frieden, den er nur mit der Hilfe der deutschen evangelischen Fürsten erstritten hatte, gegen sie selbst ausnutzen.[2])

Alsbald begannen sich die Vertreter der alten Kirche in Nordwestdeutschland zu regen. Am 24. September forderten die Abgeordneten des Kapitels und des Stiftes Köln den Erzbischof Hermann von Wied zum letzten Male auf, die Prädikanten zu entlassen und die eingeführten kirchlichen Neuerungen abzustellen. Sie drohten, falls er dieser Aufforderung nicht nachkomme, sich an Kaiser und Papst zu wenden, um diese zum Eingreifen zu bewegen. Aber Hermann blieb fest und ließ sich nicht einschüchtern. Vergebens versuchte er, die ihm gemachten

---

[1]) Nach Ranke 226 am 14., nach Janssen-Pastor 584 am 18. September 1544.

[2]) Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert bis zum Augsburger Religionsfrieden II 436 (1892).

Vorwürfe als ungerecht und unberechtigt zu widerlegen. Am 9. Oktober appellierten Kapitel, Secundarklerus und Universität von Köln an Kaiser und Papst und forderten sämtliche Kapitel der Kirchenprovinz, sowie die von Mainz und Trier zum Beitritte zur Appellation auf.[1])

So schien es denn um die Reformation in Köln geschehen zu sein. Zugleich hoffte man mit ihr auch die Franzens von Waldeck vernichten zu können. Zunächst erging am 14. Oktober vom Kölner Kapitel an das von Osnabrück die Aufforderung, sich offen ihrer Appellation anzuschließen und gemeinsam mit ihm auch die dortigen Neuerungen zu unterdrücken. In Osnabrück lagen aber die Verhältnisse ganz anders und für das Kapitel viel ungünstiger als in Köln. Hier war die Bürgerschaft eine geschlossene, zur Verteidigung der neuen Lehre bereite Macht, die zu brechen und zu vernichten vor der Hand unmöglich war. Deshalb wagte das Kapitel nicht, der Kölner Aufforderung sofort nachzukommen, sondern versuchte mit der gewöhnlichen Ausrede, die Domherren seien für die Entscheidung über einen so wichtigen Schritt nicht genügend zahlreich anwesend, Zeit zu gewinnen. Eine erneute dringende Aufforderung beantwortete es ausweichend mit dem Hinweise auf die gefährliche Lage, in die es durch einen sofortigen offenen Beitritt zur Appellation leicht geraten könnte, da beide Kirchenfürsten ohne Zweifel im Einverständnis handelten und die Bürgerschaft sicherlich mit tätlichen Ausfällen gegen die Geistlichkeit auf den Anschluß an die Appellation antworten würde.[2])

An demselben Tage, an dem das Kölner Kapitel an Osnabrück die Appellation sandte, wurde diese auch an Münster geschickt.[3]) Durch einen eigenen Boten präsentierte es das Appellationsinstrument, das nur vom Kapitel ausgefertigt und von dem Boten sogleich wieder mitgenommen werden sollte. Aber die Kölner hatten den Münsterschen zu viel guten Willen

---

[1]) Varrentrapp I 233 ff. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein XXXVII 123.

[2]) Stüve 97.

[3]) Die folgenden Mitteilungen über die Verhandlungen zwischen Köln und Münster sind der Handschrift Mscr. Boruss. 846 der Königl. Bibliothek zu Berlin entnommen, auf die schon Varrentrapp I 246 Anmerkung, verwiesen hat.

und Pflichteifer zugetraut, denn obwohl sie daran erinnerten, daß jene „comprovinciales“ seien und „ir fast dergleichen gegen euren Bischof, der sich dan uf hoichgemelten seynen Metropolitan ziehen mag, zu thun haben,“ so mußte der Bote doch ohne das vollzogene „Instrumentum adhesionis et constitutionis“ von dannen ziehen. Das münstersche Kapitel erklärte, eine bindende Antwort in einer so wichtigen Angelegenheit nicht abgeben zu können, da seine Mitglieder nicht vollzählich versammelt seien, und vertröstete die Kölner, auf der zu Martini stattfindenden Versammlung aller Domherren über die Stellung Münsters zur Appellation beschließen und darüber sofort Nachricht geben zu wollen.

Diese Versammlung fand am 11. November 1544 statt, aber wie das Osnabrücker Kapitel so fand auch das münstersche, daß der Zeit „bewegliche Ursachen“ vorhanden seien, die geraten erscheinen ließen, für den Augenblick noch nicht der Appellation beizutreten.[1]) Als Gründe führte das Kapitel den Zorn Franzens von Waldeck an, der sich auf die Domherren entladen würde, falls sie sich einem gegen dessen Freund und Glaubensbruder Hermann von Wied gerichteten Vorgehen anschlössen. Zudem sei es ein Akt der Undankbarkeit gegen den Erzbischof, ohne weiteres der Appellation beizupflichten, denn dieser habe dem Stifte im Kampfe gegen die Wiedertäufer und Oldenburger große Dienste geleistet. Schließlich müsse sich das Kapitel auch erst mit den übrigen Landständen in Verbindung setzen, da durch einen Anschluß an die Appellation auch diese leicht durch die Folgen eines solchen Schrittes getroffen würden.[2])

In Wahrheit aber wollte das Kapitel der Appellation nicht beitreten, denn es erkannte deutlich, welch üble Folgen ein solcher Schritt haben müsse! Es war klar, daß, wenn der Kaiser auf Grund des ihm durch die Appellation gegebenen Anlasses in die Kölner Verhältnisse eingriff, er sich dann auch

---

[1]) Da es ihm „zu sorglicher beschwerungen gerathen konthe, so wir uns dieser zidt und so ylendts dere Appellation anhengig machen wurden.“

[2]) Die Gründe für die Ablehnung des sofortigen Beitritts zur Appellation in der Instruktion für die Gesandtschaft an den Domkepler in Köln, vom 14. November 1544.

leicht veranlaßt fühlen konnte, den Anschluß Münsters an Köln als Vorwand zu benutzen, seine langgehegten, auf Hineinziehung des Bistums in die burgundische Herrschaft gerichteten Pläne zu verwirklichen. Trat dieser Fall ein, so war die Macht des Kapitels gebrochen. Um dies zu verhindern, zog es daher das Kapitel vor, dem Ansinnen Kölns auszuweichen, obwohl ihm hier eine gute Gelegenheit geboten wurde, den ihm verhaßten Bischof Franz endgültig unschädlich zu machen. Vielleicht trug auch die Furcht vor dem hinter diesem stehenden Philipp von Hessen dazu bei, daß das Kapitel der Aufforderung Kölns auswich. Da man aber anscheinend in Münster selbst wenig von der Stichhaltigkeit der angegebenen Scheingründe überzeugt war, so beschloß man, diese vorerst dem Domkepler von Köln durch eine Gesandtschaft vorzulegen. Dieser sollte dann sein Kapitel zu bestimmen suchen, dem münsterschen den Beitritt zur Appellation vorerst noch zu erlassen, denn diesem würden dadurch nur viele Unannehmlichkeiten bereitet, der Sache selbst aber wenig genützt. Mit dieser Erklärung stimmte die anfängliche Versicherung, die Appellation sei notwendig und das Kapitel sei „demnach nicht gemeindt, uns entlich dairvon abzusundern," wenig überein.

Die beschlossene Gesandtschaft an den Kölner Domkepler ist jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erfolgt.[1]) Der Briefwechsel der späteren Zeit, der uns für ein ganzes Jahr vollständig vorliegt und uns alle Phasen der ausweichenden Politik des münsterschen Kapitels aufdeckt, deutet in keiner Weise darauf hin. Man hatte sich inzwischen in Münster auf ein noch besseres Mittel besonnen, eine klare Antwort möglichst lange hinauszuschieben. Man zog den Erzbischof selbst in die

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln (1875) IV 470 behauptet auf Grund dieser und der folgenden Berichte völlig irrtümlich: „Der Kepler des Domstifts von Münster erschien persönlich in Köln und erklärte, daß das Münstersche Kapitel sich der Appellation anschließe; derselbe begab sich auch zu Hermann, um ihn zur Rückkehr zur alten Kirche zu bewegen." Der Beitritt Münsters war aber im Dezember 1545 noch nicht erfolgt. Die Reise des Domkeplers von Münster an Hermann (Ennen verwechselt, daß die Gesandtschaft an den Kepler von Köln gehen sollte) hätte den ganzen Briefwechsel des münsterschen Kapitels mit Hermann völlig unnötig gemacht und so dessen feine Politik zerstört.

Verhandlungen und gab dessen Antworten an das Kölner Kapitel und umgekehrt weiter, so daß dem münsterschen Kapitel stets für beide Teile ausweichende, auf die jüngsten Gegenschriften verweisende Ausreden zur Verfügung standen. Obwohl man in Münster sehr gut wußte, daß vom Erzbischof keine Nachgiebigkeit zu erwarten stand, boten ihm Dechant und Kapitel dennoch ihre Vermittlung an und baten ihn einzulenken, da er sich mit seinen Religionsneuerungen offenbar im Irrtume befinde, von deren Verstoß gegen die Gebote der Kirche wie des Kaisers sie sich nicht allein durch seine Schriften, sondern auch durch die Urteile der von ihnen angerufenen Gelehrten überzeugt hätten.[1])

Schon bevor der Erzbischof diesen Brief erhielt, hatte er, da er benachrichtigt war, daß Münster zum Beitritte zur Appellation aufgefordert worden sei, beabsichtigt, sich mit dem Kapitel in Verbindung zu setzen. Da ihm sehr viel daran lag, jenes von einem solchen Schritte zurückzuhalten, sandte er ihm ein ausführliches Schreiben, in dem er die gegen ihn gerichteten Angriffe widerlegte. Zugleich fügte er sein „Bedenken" bei, das gerade im Druck ausgegangen war, und bat, es mit dem „Gegenbericht" seines Kapitels[2]) zu vergleichen und der Appellation nicht beizutreten. Da erreichte ihn der Brief des münsterschen Kapitels, und da er dessen Versicherungen für bare Münze hielt, ging er sofort darauf ein. Er ersuchte um Mitteilung der Gründe der Gelehrten, durch die es zur Ansicht von der Falschheit der neuen Lehre und die seiner Prädikanten gelangt sei. Würde auch er von diesen überzeugt, so werde er von seiner Reformation abstehen, wenn nicht, so möge Münster der Appellation nicht beitreten.

[1]) Copie S. D., Antwort des Erzbischofs darauf am 9. Januar 1545.

[2]) Das „Bedenken" (Reformationsbuch) war vorher noch nicht öffentlich ausgegeben, sondern nur in einzelnen wenigen Exemplaren verbreitet worden. Varrentrapp I 233 Anmerkung und Ennen a. a. O. IV 461 geben irrtümlich an, daß dieses schon damals dem Münsterschen Kapitel überreicht worden sei. Hätten sie es vorher erhalten, weshalb es jetzt noch einmal übersenden? Der „Gegenbericht" des Kapitels von Köln war schon vor der öffentlichen Ausgabe des „Bedenkens" erfolgt auf Grund der von diesem vor der allgemeinen Ausgabe verbreiteten einzelnen Exemplare.

Das Versprechen, Köln sofort von den Beschlüssen der Kapitelsitzung zu Martini Nachricht zu geben, hatte Münster bislang noch nicht eingelöst. Als jetzt die Antwort des Erzbischofs eintraf, antworteten endlich die von Münster am 28. Januar und baten um Entschuldigung für die Verzögerung mit dem Hinweise darauf, daß sie „als die klein verstendigen uns nicht so balde resolvieren und entschließen können." Außerdem hätten sie sich an den Erzbischof gewandt und ihm ihre Vermittlung angeboten. Dessen Antwort legten sie in Abschrift bei und erbaten die Ansicht des Kölner Kapitels auf dessen Verteidigungsgründe. Da eine friedliche Lösung der Streitfragen die beste sei, so möge auch Köln nach Kräften dazu beitragen.[1])

In Köln war man inzwischen über das Schweigen Münsters sehr ungehalten geworden. Schon am 31. Januar, bevor man noch den von dort kurz vorher abgesandten Brief empfangen, hatte man eine energische Mahnung in lateinischer Sprache ergehen lassen. Man ließ darin deutlich den Unwillen darüber durchblicken, daß der vor zwei Monaten versprochene Bericht über den Ausfall der Kapitelsitzung noch immer nicht eingelaufen war, und erklärte den Beitritt zur Appellation jetzt als eine Pflicht zur Erhaltung des wahren Glaubens.[2])

Dieser lateinische Brief klang sehr offiziell und gemessen, er sollte mehr Eindruck machen als ein ungleich weitschweifiger deutscher, aber ein Fehler war dabei: die Adresse.[3]) Diese war ungenau, und, wenn sie auch in diesem Falle garnicht mißzuverstehen war, so bot sie doch dem münsterschen Kapitel eine willkommene Gelegenheit zu einer neuen Ausflucht. Sie kam besonders gelegen, da kurz vorher der Brief mit der Kopie von Hermanns Schreiben abgesandt worden war. Bereits am

[1]) Der von Münster „höchstes Begehren" sei, diese „wichtige handell durch andere friedliche und billiche mittelwege zur eindracht zu verhelfen und die prosecutio der Appellation sambt anderen vurstehenden sorglichen wytherungen mochte vorkommen und gemydet werden".

[2]) „nostrique officii esse duximus animas nostras tamquam murum pro domo Israhel et syncera ac catholica religione opponere, similioque zelo et vos inardere non hesitamus."

[3]) „Venerabilibus nobilibus eximiis et honorabilibus dominis prelatis et Capitulis universalis ecclesiae Monasteriensis."

15. Februar antworteten Dechant und Kapitel von Münster, ebenfalls lateinisch, auf diesen Brief, der zwar nicht für sie, sondern für „universalis ecclesie Monasteriensis prelatos et Capitula" bestimmt sei, den sie aber nach alter Gewohnheit in Empfang genommen hätten. So schnell als möglich versprachen sie daher die übrigen Adressaten zu benachrichtigen, zu einer Versammlung zu berufen und deren Beschluß dann sofort mitzuteilen. Im übrigen verwiesen sie auf ihren Brief vom 28. Januar und baten, wenn irgend möglich doch ja eine friedliche Beilegung der Streitigkeiten zu versuchen.[1])

Noch bevor dieser neue Winkelzug in Köln bekannt wurde, hatten die an der Appellation beteiligten Stände am 11. Februar den Brief des münsterschen Kapitels vom 28. Januar beantwortet. Da man offenbar dessen Absichten durchschaute, ging man auf dessen und des Erzbischofs Ausführungen nicht genauer ein, sondern verwies auf die beigegebenen Gegenschriften. Nur die Berufung Bucers und anderer Theologen nach Köln und deren Wirken wurde näher erörtert. Nochmals erging an Münster die Aufforderung, der Appellation beizutreten, und man suchte die Bedenken durch den Hinweis darauf zu zerstreuen, daß in der Appellation „mit reverentz" des Erzbischofs gedacht und alle Schuld auf Bucer und andere Prädikanten geschoben werde. Um die von Münster zu ermutigen und ihnen zugleich ihre Saumseligkeit vor Augen zu stellen, legten sie Abschriften von Briefen der Bischöfe von Lüttich, Utrecht und Trier und deren Domkapitel bei, aus denen deren Bereitwilligkeit, sich der Appellation anzuschließen, hervorging.

Kaum war das Schreiben abgesandt, als der Brief aus Münster in Köln eintraf und die neue Ausflucht offenbarte. In der Antwort vom 20. Februar ging man auf den ausweichenden Vorwand garnicht ein, sondern begnügte sich damit, auf den eben abgefertigten Brief vom 11. Februar zu verweisen. In der Adresse[2]) des lateinisch abgefaßten Schreibens gab man

[1]) „eoque animum ac operam intendere, ut si quo adhuc modo tolerabili in tam gravi ac poroque arduo negotio aliter quam per Appellationis prosecutionem rebus opportune consuli possit, illud ipsum non negligatur intermittaturve."

[2]) „Venerabilibus eximiis et circumspectis dominis prelatis et Capitulis universalis ecclesie Monasteriensis."

aber dem Kapitel von Münster ganz deutlich zu verstehen, daß man dessen Winkelzug durchschaute und nur Dechant und Kapitel meine. Man erklärte ferner, indem man sie ausdrücklich auf den Brief vom 11. Februar verwies, daß ihr Versuch, den Erzbischof umzustimmen, keine Aussicht auf Erfolg habe, da dies nicht einmal ihnen, die sie ihm doch am nächsten stünden, gelungen sei. Da infolge der fruchtlosen Verhandlungen der Erzbischof nur noch mehr Anhänger gewinne, so sollte Münster sich sofort der Appellation anschließen, um ein energisches Vorgehen gegen Hermann zu ermöglichen, und sich an der eingelegten Erklärung des Lütticher Bischofs und seines Kapitels ein Beispiel nehmen.

Als man diesen nicht mißzuverstehenden Wink in Münster empfangen hatte, hielt man es doch für geraten, den Weg der Ausflüchte zu verlassen und sich wieder an den Erzbischof zu wenden. Man teilte ihm am 7. März mit, man habe seinen Brief vom 9. Januar nach Köln gesandt und darauf die Antwort erhalten, daß man dort nur unter der Bedingung, daß er die Prädikanten fortschicke und die Neuerungen bis zur Entscheidung durch ein Konzil unterlasse, von der Verfolgung der Appellation Abstand nehmen könne. Sie baten, er möge diese Forderungen erfüllen, da sie sich sonst auf ergangene neue dringende Aufforderung hin der Appellation anschließen müßten, so ungern sie diesen Schritt auch täten.[1]) Auf das Verlangen des Erzbischofs, die Gründe anzugeben, durch die sie sich von der Richtigkeit der Anklage überzeugt hätten, gingen sie nicht ein. Sie begnügten sich mit der Erklärung, der Erzbischof könne sie aus den bisher gegen ihn ergangenen Schriften, die ja auch in Köln verbreitet seien, selbst entnehmen. Von einem Urteile der Gelehrten, auf das sie sich auch berufen hatten, und das Hermann gerade erbeten hatte, war garnicht die Rede. Damit gestand man in Münster indirekt ein, daß man ein falsches Spiel gespielt habe.

Der Erzbischof schien aber ihre Bemühungen wirklich ernst zu nehmen und hoffte noch immer, das Kapitel, wenn nicht auf

[1]) „dan Godt der Almechtigh weyß, wie ungerne das wir uns E. churf g. zu widder entlich begeben und verpflichten sollten."

seine Seite bringen, so doch wenigstens von einem Beitritte zur Appellation abhalten zu können. Daher antwortete er am 27. März in einem langen Schreiben und widerlegte ausführlich die von den Kölnern gegen ihn und seine Theologen gerichteten Angriffe. Zugleich versicherte er, daß er es vor seinem Gewissen nicht verantworten könne, den Forderungen seines Kapitels nachzugeben, denn er habe nur das reine Wort Gottes predigen lassen. Da er befürchtete, daß trotzdem das Kapitel von Münster den bei der Ablehnung der Forderungen in Aussicht gestellten Beitritt zur Appellation vollziehen könne, so wies er auf das im Speirer Reichsabschiede zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten festgesetzte Religionsgespräch hin. So hoffte er es bewegen zu können, daß es bis dahin oder bis zum Ausgange des einberufenen Reichstages zu Worms sich mit seinen Gegnern nicht verbinde.

Dieser letzte Hinweis kam denen in Münster sehr gelegen, und sie benutzten ihn in ihrem Briefe an Köln vom 18. April sogleich zu einer neuen Ausrede, um eine offene Erklärung hinauszuschieben. Zwar habe, so erklärten sie, Hermann, wie aus dessen einliegender Antwort hervorgehe, sich entschieden geweigert, von seiner Reformation abzustehen. Da aber eine Regelung der Religionsangelegenheiten durch den Kaiser auf dem jetzigen Reichstage zu Worms wahrscheinlich sei und Hermann „der sachen uf diesen itzigen Reichsdage furzukommen ethlicher mayssen erboithen dan," so sähen sie sich leider aus diesen und anderen Gründen, „die der federn nicht all zu bevellen" seien, genötigt, vom einem Beitritte zur Appellation für den Augenblick noch abzusehen, zumal nicht allein für sie, sondern auch für die gemeine Landschaft, „wilchs wir am meisten betrachten," „unwidderbringlich nachdell und beschwerunghe dair aus erfolgen und zu gewarten seyn." Da nun nach ihrer Meinung ihr sofortiger Anschluß zur Förderung der Sache nicht beitrage, außerdem der Kaiser den Erzbischof auf dem Wormser Reichstage bewegen könne, andere Bahnen einzuschlagen, so bäten sie, von ihrem Beitritt zur Appellation einstweilen noch abzusehen.

Sehr ungehalten war man in Köln über diese neue Ausrede, gegen die man noch dazu im Grunde nichts einwenden

konnte. Um jedoch für die Zukunft ein für allemal die Hineinziehung des Erzbischofs in diese Angelegenheit auszuschließen, gab man in der Antwort vom 23. April keine weitläufige Widerlegung auf dessen mitgesandten Brief, sondern erklärte unter Hinweis auf den in der Appellation dargelegten Standpunkt eine Widerlegung für vollkommen überflüssig. Indem man ferner auf das beigefügte Adhesionsinstrument des Lütticher Bischofs und der Universität Löwen[1]) und deren Briefwechsel mit dem Erzbischofe sich bezog, bedeutete man denen in Münster, sie würden daraus verstehen, „wes sie sich gleichermaessen in diesen hochwichtigsten sachen, so euch nit weniger dan uns dieser zeit trucken, zu halten haben" würden.

Einstweilen dachte man in Münster aber garnicht daran, darauf zu antworten, denn man hatte ja Zeit bis zum Abschiede des Reichstages zu Worms, dessen Ausfall abzuwarten man sich ausdrücklich vorbehalten hatte.

Während dieser ersten Epoche der Verhandlungen zwischen Köln und Münster hatte der vom Kaiser auf den 1. Dezember 1544 einberufene Reichstag zu Worms seinen Anfang genommen.[2]) Ihn benutzten zugleich die Mitglieder des schmalkaldischen Bundes zur Abhaltung eines Bundestages.

Hermann von Köln und Franz von Waldeck wandten sich nach Worms und baten die Schmalkaldener um Rat und Hilfe gegen ihre Feinde. Hermann hatte schon im November den Landgrafen von den Umtrieben seiner Gegner unterrichten lassen und ihn und den Kurfürsten von Sachsen um Unterstützung gebeten. Auch Franz von Waldeck nahte jetzt mit seinen Bitten. Ihm war vom Domkapitel und Klerus der Stadt Köln die Appellation gegen den Erzbischof mit der Aufforderung, sich ihr anzuschließen, zugesandt worden. Zugleich waren ihm Warnungen zugekommen, daß sein eignes Kapitel und seine Geistlichkeit geneigt seien, der Appellation beizutreten „in meynunge gegen uns auch dermassen furzufahren." Er hatte sich

[1]) Diese Beitrittserklärungen waren am 21. April 1545 in Köln eingetroffen. Varrentrapp I 242 Anmerk. 2.

[2]) J. Springer, Beiträge zur Geschichte des Wormser Reichstages 14 ff. (Leipziger Dissertation 1882.)

P. Kannengießer, Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545 (Straßburg 1891) 27 ff.

dadurch aber nicht einschüchtern lassen, sondern war bereit, auch auf die Gefahr hin, ebenfalls bei Kaiser und Papst verklagt zu werden, treu bei dem Evangelium zu bleiben. Da er aber der gefährlichen Lage allein nicht gewachsen war und überdies auch der Herzog Heinrich,[1]) wie es hieß, wiederum anfing zu rüsten, und also auch von dieser Seite Gefahr drohte, so schickte auch er eine Gesandtschaft an den Landgrafen und bat um Rat und Hilfe.[2])

Für die Bewilligung beider Gesuche reichte aber Philipps Macht nicht aus, zumal da durch die Bewegungen des Herzogs auch für ihn die Lage bedrohlich zu werden anfing. Geschehen mußte aber etwas für die beiden Kirchenfürsten, denn er erkannte klar, wenn sie von den evangelischen Fürsten und Ständen in ihrer Not verlassen den Gegnern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert würden, daß sich dann diese, durch den Erfolg ermutigt, an dem schmalkaldischen Bunde selbst versuchen würden. Deshalb ließ Philipp durch seinen Gesandten den in Worms versammelten Bundesständen vorstellen, daß Franzens von Waldeck Sache und die des Erzbischofs „ein gleich sach wie unser und der andern unserer religionsverwandten stende" sei. Dringend erforderlich sei darum ihre tatkräftige Unterstützung, damit nicht der Bischof in seiner hilflosen Lage „durch Cleinmutigkeit zu grossem nachteil der religion geschreckt wurde."[3])

Während so Franz an Philipp von Hessen einen Fürsprecher fand, verwandte sich für den Erzbischof von Köln besonders der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen, der ebenfalls dessen und des Bischofs von Münster Angelegenheit als zusammengehörig betrachtete. Er schlug vor, der Erzbischof solle auf die Appellation seiner Gegner mit einer Gegenappellation antworten an ein „gemein frei christlich und unpartheiisch Conzil oder eine Nationalversammlung, in deutschen Landen zu halten" und alle Stände der Augsburgschen Konfession sowohl wie den Bischof von Münster, den Kurfürsten von Brandenburg und den Herzog Moritz von Sachsen auf-

[1]) Dieser war zur Zeit in Köln. Vgl. Varrentrapp I 246.
[2]) Instruktion für dieselbe vom 13. Dezember 1544, Küch Nr. 736
[3]) Philipp an die Räte in Worms am 6. Januar 1545, Küch Nr. 731.

fordern, sich ihr anzuschließen. Sodann sollten sich diese vier Fürsten untereinander zum Schutze der Religion verbinden und, wenn sie auch nicht Mitglieder des schmalkaldischen Bundes würden, sich doch enger an diesen anschließen.[1]) Ferner bat der Kurfürst von Sachsen den Landgrafen, auf Franz von Waldeck dahin einzuwirken, daß dieser auf keinen Fall dem Drängen des Kölner Kapitels, der Appellation beizutreten, nachgebe, sondern sich vielmehr der vorgeschlagenen Gegenappellation des Erzbischofs anschließe.[2])

Auf diese Weise glaubten die Führer der Schmalkaldener beide Kirchenfürsten gegen die Angriffe ihrer Gegner hinreichend sichern zu können. Bevor aber diese in Aussicht genommenen politischen Maßnahmen ins Werk gesetzt wurden, traten für Franz von Waldeck an den Grenzen seiner Stifter Verhältnisse ein, denen er vorerst seine ganze Aufmerksamkeit widmen mußte.

Mit dem Frühjahre 1545 begann der Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel von neuem Söldner anzuwerben und zwar gegen Franz von Waldeck, wie dieser glaubte. Er machte gar kein Hehl daraus, daß er auf die Unterstützung einiger von der Geistlichkeit des Stifts Münster und „anderer dusses orts" sicher rechnen könne. Der Bischof war davon überzeugt, „dat under den woll etlige seyn, wy albereitz tom dele befunden, die solichs woll gerne solden sehen und mede practicieren helpen." Da Herzog Heinrich hatte verlauten lassen, daß er sich zuerst der Städte Rheine und Koesfeld bemächtigen wolle, um im Stifte festen Fuß zu fassen, warb Franz von Waldeck so viele Truppen an, wie er bezahlen konnte, um die Besatzung dieser Städte möglichst zu verstärken und diese festen Plätze gegen einen Handstreich zu sichern.

Da erfolgte plötzlich an einer ganz anderen Seite der Angriff. Eine Söldnerschar, die der Graf von Rittberg bei seiner Burg gesammelt hatte, versuchte eines Nachts unversehens einen Handstreich gegen die Stadt Wiedenbrück, wurde aber von den Bürgern abgewiesen. Franz von Waldeck verstärkte

---

[1]) Varrentrapp I 245, das „sächsische Bedenken" vom 15. Januar 1545 gedruckt ebendort II 96 ff.

[2]) Brief vom 15. Januar 1545, gedruckt bei Varrentrapp II 96 Anmerkung.

nicht nur die Besatzung dieses Ortes, sondern forderte auch die Osnabrücker Stände zur Waffenhilfe auf. Obwohl nun bei der Nähe Rittbergs weitere Überfälle zu erwarten waren, zögerten diese dennoch mit einer Antwort. Wie in allen schlimmen Lagen blieb dem Bischof nichts anderes übrig, als den Landgrafen Philipp um Hilfe anzugehen. In seinem Schreiben vom 16. März wies er darauf hin, daß er ja „der nächste an der Thüre" sei.[1])

Philipp aber glaubte, der Bischof fürchte ohne Grund für sich und sein Land. Er konnte sich nicht denken, daß der Herzog gegen diesen rüste, sondern glaubte, die Waffenrüstung gelte der Wiedereroberung seines verlorenen Herzogtums. Für den Fall aber, daß Franzens Befürchtung gerechtfertigt sei, solle er sich, so riet ihm der Landgraf, an den schmalkaldischen Bund wenden. Da Philipp aber voraussah, daß die Bundesstände nicht lediglich aus politischen Rücksichten auf dessen Hilfgesuch eingehen würden, riet er ihm, in dem Gesuch darauf hinzuweisen, daß er wegen seiner reformatorischen Bestrebungen von der Geistlichkeit seines Landes in diese bedrängte Lage gebracht worden sei, und, wenn ihm keine Unterstützung gewährt würde, dem Evangelium großer Schaden erwachsen werde. Mit Rücksicht auf die ihnen im Kriege gegen Braunschweig gewährte Hilfe solle Franz von den Bundesständen zugleich fordern, daß der Landgraf und der Kurfürst von Sachsen mit der Hilfeleistung beauftragt würden. Seine persönliche Unterstützung versprach ihm übrigens Philipp für den Fall, daß die Gefahr unmittelbar vor der Tür stehe, was er aber durchaus nicht glauben wollte.

Bald wurde er aber durch die Berichte seines Rates Johannes Kreuter, der gerade in Münster weilte, um leidige Grenzhändel zwischen Franz und dem Grafen von Tecklenburg beizulegen, eines andern belehrt.[2]) Kreuter sah in den Rüstungen Heinrichs nicht bloß einen Anschlag zur Vertreibung der Schmalkaldener aus Braunschweig, sondern argwöhnte, daß der Kaiser selbst dahinter stecke, der Herzog nur der vorgeschobene Stroh-

[1]) Brief vom 16. März, St. Marburg. St. M. 1545. Vgl. Stüve 99.
[2]) Vom 20. und 21. März, St. Marburg. St. M. 1545.

mann sei und es sich um einen großen Anschlag gegen die Protestanten handele, dessen erste Tat in der Überwältigung Franzens von Waldeck bestehen solle. Unter dem Vorwande, daß der Bischof in der Kirchenfrage eine zweideutige Haltung eingenommen habe,[1]) konnte sich der Kaiser der Bistümer Münster, Osnabrück und Minden bemächtigen und damit „der vilen guten reuter und pferde, so sye vermugen," in die Hand bekommen. Dann hatte er Truppen und eine Stütze mehr in Norddeutschland, um desto leichter den schmalkaldischen Bund zu vernichten. Bestärkt wurde Kreuter in seinem Verdacht durch die Nachricht, daß der Kaiser überall alles nur erreichbare Korn und Futter aufkaufen lasse. Um diese beunruhigenden Nachrichten aufzuklären, bat Kreuter den Landgrafen, entweder ihn selbst nach Brabant zu senden oder das Schloß Rittberg, bei dem der Hauptwerbeplatz war, zu überfallen und dem Gegner zu entreißen. Stünde der Kaiser wirklich hinter dem Herzoge, so würde er dann schon hervortreten. Hierdurch würde zwar vielleicht der Ausbruch des auf die Dauer unvermeidlichen Krieges beschleunigt, aber jedenfalls eine klare Lage geschaffen werden.

Voll Bestürzung vernahm der Landgraf diese Kunde. Noch schlimmer und bedrohlicher aber lauteten die Nachrichten, die ihm einige Tage später Franz selbst übersandte.[2]) Der burgundische Hof hatte den Versuch gemacht, einen vertrauten Freund und Parteigänger des Bischofs zu bewegen, Geld und Bestallung für Truppenwerbungen anzunehmen, und zugleich den Plan für deren Verwendung mitgeteilt. Hiernach sollte Herzog Heinrich einige feste Plätze der drei Stifter überfallen und einnehmen. Dann wollte der Kaiser unter dem Vorwande der Intervention Truppen in die Bistümer einrücken lassen und den Bischof unschädlich machen. Von Westfalen aus sollte darauf der Krieg gegen Köln und andere benachbarte Anhänger der augsburgischen Konfession eröffnet werden.

Schon der Bericht Kreuters hatte dem Landgrafen die Augen geöffnet und ihn das vermuten lassen, was ihm der

---

[1]) Capilupo schreibt (30. IV. 1545): „Il vescovo di Monastir, il quale è lutherano." Nuntiaturber. aus Deutschland I. Bd. VIII. 146. Anm. 1.

[2]) Am 8. April, St. Marburg. St. M. 1545.

Bischof jetzt als Tatsache meldete. „Verlieren wir Munster und Offenbruck," so schrieb er am 27. März,[1]) als er Kreuters Unglücksbotschaft erhielt, an Martin Bucer, „so darnach whe mir und darnach andern stenden." Der bevorstehende Krieg gegen Münster war für ihn nur das Vorspiel für den allgemeinen Kampf gegen die Protestanten, den der Kaiser nach dem glücklich beendeten Krieg gegen Frankreich jetzt ohne Gefahr aufnehmen zu können glaubte. Darum galt es vor allem, die Eröffnung der Feindseligkeiten gegen Münster zu verhindern und dafür die Hilfe des schmalkaldischen Bundes zu gewinnen. Schwierig war es freilich, in die schwerfällig und unter Stockungen arbeitende Maschine des schmalkaldisches Bundes Leben zu bringen. Die Stände waren lässig geworden, die Städte mit ihren Geldzahlungen stets im Rückstande, alle aber eifersüchtig auf die hervorragende Stellung Philipps im Bunde. „Es geht," so klagte er Bucer, „aller unkost auf mich, und wen's auslegens gilt, ist niemand daheimen."[2])

Philipp versuchte zuerst die Teilnahme der Städte, vor allem die Straßburgs, als der mächtigsten und angesehensten Stadt des Oberlandes, für den Bischof zu erwecken. Da Bucer in Straßburg einen bedeutenden Einfluß besaß, bat er ihn, auf den Rat dahin einzuwirken, daß dessen Gesandte zu Worms seine Anträge zugunsten Franzens von Waldeck unterstützten. Gern folgte Bucer dem Ansuchen des Landgrafen. Auf seine Vorstellungen hin erklärte sich Straßburg bereit, für den Bischof einzutreten und ihm frühzeitig die Hilfe des Bundes zu verschaffen, da sie wie der Landgraf der Ansicht war, daß Franz von Waldeck sowohl wie andere „des backenstreichs ja nit allemal warten mussten."[3]) Martin Bucer hatte einen offenen Blick für die gefahrvolle Lage des Bischofs. Auch ihn schmerzte die Art und Weise, wie der schmalkaldische Bund sich jenem gegenüber verhielt. Schon im Februar hatte er aus zuverlässiger Quelle die Nachricht erhalten, daß der Kaiser den Plan eines Angriffs auf Münster gefaßt, ihn aber nur deshalb aufgegeben habe, weil er die hierfür bestimmten Truppen dem Könige von

[1]) Lenz II 322.
[2]) Lenz II 319.
[3]) Lenz II 322, Bucer an Philipp am 7. April.

England für dessen Krieg mit Frankreich habe überlassen müssen. „Das ganz buschlin stebe,“ so schrieb er damals dem Landgrafen,[1]) „ist nit gut zu brechen, aber jeden besonders zu brechen ist nit schwere.“ Er vermutete also schon zu jener Zeit, daß der Kaiser nach und nach Köln, Münster und dann den schmalkaldischen Bund selbst, wenn möglich auch erst dessen einzelne Mitglieder unterwerfen wolle. Darum versuchte er, um diese Politik des Kaiser zu zerstören, so viel in seiner Kraft stand, den schmalkaldischen Bund zum sofortigen Eingreifen für Franz von Waldeck zu bewegen, nicht nur um den Losbruch des Krieges gegen diesen und damit gegen alle Religionsverwandten überhaupt zu verhindern, sondern auch um den Gegnern der neuen Lehre zu zeigen, daß sie „auch noch augen und hertz haben, welches warlich zu beforderung Gottes worts in den deutschen landen und susten hoch dienlich were.“[2])

So ging Bucer mit dem Landgrafen Hand in Hand, der, als er die drohenden Nachrichten aus Münster erhielt, von neuem seine Gesandten in Worms anwies, bei dem Bunde auf eine Unterstützung des Bichofs zu dringen.[3]) Um die Stände leichter zum Eingreifen zu bewegen, stellte er selbst auch die Angelegenheit als eine Religionssache dar. Nur des Bischofs Reformationsbestrebungen, erklärte er, seien schuld daran, daß er jetzt in die bedrängte Lage geraten sei, zu der die Feinde des Evangeliums das meiste beigetragen hätten. Gelänge es dem Herzoge, Münster zu erobern, so werde nicht nur die dort gepflanzte neue Lehre vertilgt werden, sondern sei auch Köln auf das schwerste bedroht. Die jetzige Hilfe des Bundes für den Bischof sei nichts als der Dank für die Unterstützung, die jener im Jahre 1542 dem Bunde gegen Braunschweig geleistet habe.

Aber der Landgraf drang mit diesen Mahnungen nicht durch. Die Bundesstände wollten an eine unmittelbare Gefahr für Franz von Waldeck nicht glauben und schoben die Beratungen über eine etwaige Unterstützung auf die lange Bank.

---

[1]) Lenz II 307, 26. Februar 1545.
[2]) Lenz II 322.
[3]) Küch Nr. 731, März 25.

Und es schien in der Tat, als ob die drohenden Wolken sich verziehen wollten. Die Söldner, die sich an der Grenze Münsters im Gebiete des Grafen von Rittberg gesammelt hatten,[1]) wurden abgedankt und ersuchten Franz von Waldeck um freien Durchzug durchs Stift, um sich einen neuen Herrn zu suchen. Der Bischof schlug das Gesuch mit Rücksicht auf seine Untertanen auf dem offenen Lande ab. Als nun diese Scharen an den Grenzen des Bistums umherstreiften, dachte der Landgraf, vom Bischofe über diese Vorgänge unterrichtet, daran, mit dessen und Paderborns Hilfe sie anzugreifen, um so, wie im Herbste des vorigen Jahres, die Gefahr ein für allemal zu beseitigen.[2]) Dazu aber kam es nicht. Die Söldner verliefen sich. Erleichtert konnte Franz von Waldeck aufatmen.

In dieser Zeit, wo von allen Seiten Gefahren drohten, vergaß er aber seine Reformation nicht. Konnte er auch nicht daran denken, offen deren Einführung im Bistum Münster zu betreiben, so wollte er wenigstens dort, wo sie Wurzel geschlagen hatte, sie schirmen und festigen. Wiederum versuchte er, einen tüchtigen Theologen in sein Land zu ziehen, und diesmal fiel seine Wahl auf Albert Ricäus Hardenberg,[3]) der im Erzstifte Köln eifrig bemüht war, Hermann von Wied gegen die Angriffe seiner Gegner in Wort und Schrift zu verteidigen. Da es ihm bisher noch nicht gelungen war, einen festen Wirkungskreis zu erhalten, glaubte Franz, ihn leicht zum Eintritte in seinen Dienst bewegen zu können. Hardenberg ging auch mit Freuden auf das Anerbieten des Bischofs ein. Er war bereit dem Rufe zu folgen, wenn ihm ein ausreichendes Gehalt, eine feste Pfarre, Mittel zur Anschaffung von Büchern und die Erlaubnis zur Verheiratung zugesichert würden.[4]) Schon schien sich für beide Teile alles aufs beste zu regeln, als sich der Erzbischof weigerte, ihn sofort aus seinen Diensten zu entlassen.

[1]) Nach verschiedenen Angaben 2000 oder 6000 Mann stark. Briefe Franzens vom 20. März und 6. April. St. Marburg. St. M. 1545.

[2]) Ebendort, Brief des Landgrafen vom 17. April.

[3]) B. Spiegel, A. R. Hardenberg, Bremisches Jahrbuch IV 59 ff., Schweckendieck, Dr. Albert Hardenberg, im Jahresbericht über das Gymnasium zu Emden, 1859, S. 20 ff., denen die folgenden Angaben entnommen sind. Vgl. Varrentrapp I 247.

[4]) Am 11. Februar 1545.

Hardenberg, der sich nicht undankbar erweisen wollte, mußte versprechen, bis zum Schlusse des bevorstehenden Wormser Reichstages zu bleiben. Dann aber wollte er in den Dienst Franzens von Waldeck treten und beauftragte daher seinen Freund Johann a Lasco, der zugleich mit ihm im Erzstifte wirkte, weiter für ihn mit dem Bischofe zu verhandeln. Lasco benutzte eine Reise nach Emden im März zu einem Besuche in Iburg, wo er Franz von Waldeck zu finden hoffte, traf aber weder ihn noch seinen Hofkaplan Johann von Syburg dort an, und so kamen die Pläne Hardenbergs eine Zeitlang ins Stocken. Diesen Umstand benutzte Hermann von Wied, ihn noch mehr an sich zu fesseln. Er nahm ihn höchstwahrscheinlich mit zum Wormser Reichstage und übertrug ihm nach der Rückkehr im August die Pfarre in Kempen. Hardenberg mochte mit diesem Verlaufe ganz zufrieden sein, zumal da er wußte, welche Gefahren und Kämpfe ihm in Münster bevorstanden.[1]) So blieb er denn beim Erzbischof. Franz von Waldeck aber hatte wiederum in seinem Bemühen, tüchtige Theologen der neuen Kirche heranzuziehen, einen Mißerfolg zu verzeichnen.

Während im ganzen Frühjahre 1545 Norddeutschland durch Werbungen, Rüstungen und Anschläge beunruhigt wurde, herrschte in Süddeutschland, zumal auf dem seit dem 1. Dezember 1544 tagenden Reichstage zu Worms die größte Ruhe.[2]) Der Kaiser, durch Krankheit in den Niederlanden zurückgehalten, hatte zwar immer wieder seine baldige Ankunft in Aussicht gestellt, war aber immer noch nicht erschienen. Daher hatten sich bis Anfang März auch nur wenige Gesandte in Worms eingefunden. Verhandelt wurde fast garnicht. Erst als des Kaisers Bruder Ferdinand zur Vertretung am 14. März in Worms eintraf, kam ein frischerer Zug in die Verhandlungen dieses Reichstages, auf dem es sich entscheiden mußte, ob Krieg oder Friede die Religionsfrage lösen sollte. Denn jetzt beherrschte der Kaiser die Lage, und er war nicht gewillt, wie auf den früheren Reichstagen, den Forderungen der Protestanten

---

[1]) Hardenberg an Vadian, 25. März 1545: „Episcopo Monasteriensi magnae insidiae fiunt." Evertsbusch, Theologische Arbeiten IX 168.

[2]) Springer 28 ff., Kannengießer 15 ff.

nachzugeben, er, der Besieger Frankreichs und jetzt dessen Verbündeter. Dazu kam, daß Papst Paul III. auf den 13. März das sehnlichst erwartete Konzil nach Trient ausgeschrieben hatte, das, vom Kaiser und Frankreich anerkannt, von den Protestanten als befangen abgelehnt werden mußte. Diese Weigerung bot dem Kaiser einen bequemen Vorwand zum Einschreiten gegen die Anhänger der neuen Kirche. Der Gegensatz trat denn auch sogleich hervor, als am 24. März in einer feierlichen Versammlung die Reichstagsproposition verlesen wurde, deren wichtigste Forderungen die Anerkennung und Beschickung des ausgeschriebenen Konzils und die Leistung der bereits auf dem Speirer Reichstage bewilligten Türkenhilfe waren. Die Verhandlungen über die Religion sollten, so schlug der König vor, dem Konzil überlassen werden, um die Bewilligung der Türkenhilfe nicht durch die Religionsfrage aufzuhalten. Diesen Vorschlägen gegenüber verhielten sich die Protestanten ablehnend, denn vom Konzil durften und konnten sie keinen für sie annehmbaren Beschluß erwarten. Weil sie aber endlich in Sachen der Religion freie Bahn schaffen wollten, so lehnten sie es ab, vorher sich in Beratungen über andere Vorlagen einzulassen. Da kam Ende April die Kunde von dem Waffenstillstande des Kaisers mit den Türken, der für anderthalb Jahre für 10000 Dukaten jährlich erkauft worden war. Diese Nachricht mußte die Schmalkaldener noch bedenklicher machen, denn jetzt hatte der Kaiser völlig freie Hand gegen sie, von denen er trotzdem Geld unter dem Vorwande verlangte, daß gegen die Türken gerüstet werde. Mit Recht erblickten die Protestanten in diesen angeblichen Vorbereitungen zum Türkenkriege die einleitenden Schritte für einen Kampf gegen sie. Daher verschärften sich die Gegensätze zu Worms immer mehr und konnten die Vorlagen über die Artikel Friede und Recht nicht mehr erledigt werden. Schließlich verschob man die Beratungen bis zur angesagten Ankunft des Kaisers, die endlich am 17. Mai erfolgte. Jetzt mußte die Entscheidung über Krieg oder Frieden fallen.

Philipp von Hessen glaubte nicht mehr an die Möglichkeit, den Frieden zu erhalten. Da er annahm, daß Heinrich von Braunschweig im Norden losbrechen und somit der Krieg zuerst

Franz von Waldeck treffen werde, tat er alles, um den schmalkaldischen Bund zu bestimmen, daß er dem Bischof, der wieder seine Aufnahme in den Bund beantragt hatte, Unterstützung gewähre. Drang er mit seinem Wunsche durch, so sicherte er sich auch selbst zugleich den Rücken und konnte den Kriegsschauplatz in die Lande Franzens von Waldeck verlegen. Nochmals stellte er deshalb den Bundesständen die schlimme Lage des Bischofs als ein Ergebnis von dessen Stellung zur neuen Lehre dar und sprach die Hoffnung aus, „es sollten die stend nummer eines andern sinnes werden, dieweil sich die sachen der Religion, des friedens und rechten halben dermassen anlassen."[1]) Diese aber glaubten jedoch in erster Linie sich selbst schützen zu müssen, und waren nicht geneigt, dem Bischofe Hilfe zu leisten. Der Bund habe, so meinten sie, „ohne das der handel uberflussig und genug."[2]) Nicht eher wollten sie gegen Herzog Heinrich zu Felde ziehen, als bis er wirklich den Bischof angreife und auch andere Stände des Bundes bedrohe. Es war dieselbe kurzsichtige, eigennützige Interessenpolitik, die der Bund von jeher gegen Franz von Waldeck befolgt hatte. Wie früher, so bestimmte ihn auch diesmal die Furcht, durch ein entschiedenes Eintreten für jenen das heraufziehende, Krieg und Verderben drohende Unwetter sofort zur Entladung zu bringen.

Und gerade jetzt war dem Bischofe, der die Katastrophe allmählich kommen sah, eine bereitwillige Unterstützung hoch vonnöten. Nicht nur traten Ansammlungen von Söldnern, deren Ziel und Zweck unverkennbar waren, wieder in bedrohlicher Nähe auf, nicht nur wurden mecklenburgische Söldner in der Grafschaft Oldenburg zusammengezogen, die teilweise in die Grafschaft Bentheim einbrachen und nur durch das Eingreifen Franzens von Waldeck vertrieben werden konnten,[3]) sondern auch das münstersche Kapitel fing, gestützt auf das energische Vorgehen der Kölner, wieder an sich zu rühren.

Auf der Reise zum Wormser Reichstage war Karl V. am 7. Mai in Köln eingetroffen und hatte nicht versäumt, die

[1]) Küch Nr. 729, Philipp an die Räte in Worms am 2. Mai.
[2]) Das., Antwort der Räte vom 9. Mai.
[3]) Brief Franzens an Philipp vom 29. Mai, St. Marburg. St. M. 1545.

städtischen und kirchlichen Behörden aufzufordern, noch schärfer wie bisher gegen die Anhänger der neuen Lehre vorzugehen. Denn auch für ihn war es von größter Wichtigkeit, daß diese hier unterdrückt wurde, einmal da er mit Recht ihr Übergreifen in die Niederlande befürchtete, anderseits um frühzeitig den Protestanten in dem drohenden Kriege die Stütze an Köln zu entziehen und sich selbst eine feste Stellung am Rheine zu sichern. Besonders der Rat und die Universität befolgten eifrig des Kaisers Mahnung. Letztere beschloß, jedes Mitglied, das von der katholischen Lehre abfalle, aus der Matrikel zu streichen. Sie und die Geistlichkeit setzten gegen den Willen des Erzbischofs durch, daß ein Inquisitor zur Verfolgung aller derer, die der neuen Lehre anhingen, ernannt wurde. In jenem erhielt auch das Domkapitel einen Vorkämpfer, der zugleich kraft seines Amtes die dem Erzbischofe geneigten Domherren bedrohte.[1])

Diese Vorgänge in Köln blieben nicht ohne Einfluß auf die münsterschen Stände, die zwar aus Furcht vor der Nähe des Landgrafen nicht in derselben Weise vorzugehen wagten, aber doch die Tätigkeit des Bischofs durch ihren passiven Widerstand lähmten. Er hatte auf dem Landtage vom 11. Juni von den Ständen Unterstützung gefordert, um die Ansammlungen von Söldnern, zumal der Mecklenburger, auseinander zu sprengen, da er allein nicht länger die Kosten der Kriegsrüstung tragen konnte.[2]) Sie schlugen jedoch eine Geldbewilligung für diesen Zweck ab, waren auch nicht zu bewegen, wenigstens die Kosten für die früheren Aufwendungen gegen die Söldner ganz oder teilweise wiederzuerstatten. Da das Land schwer unter den Ansammlungen der Söldner litt, so war es ein Schnitt ins eigene Fleisch, den die Stände mit dieser Weigerung taten. Offenbar hofften sie, da der Bischof auch ohne ihre Beihülfe gezwungen war sich gegen die Söldner zu schützen, ihn finanziell noch mehr zu schwächen und noch widerstandsunfähiger zu machen.

---

[1]) Varrentrapp I 246 ff.

[2]) Die Landtagsproposition für diesen Tag in St. Münster, Landtagsakten 1541/49. Das Ergebnis der Verhandlungen in der Werbung G. v. d. Malsburg an den Landgrafen vom 14. Juni. St. Marburg. St. M. 1545.

So stand Franz von Waldeck allein seinen inneren und äußeren Feinden gegenüber, und mochte er auch unter dem Kapitel und der Ritterschaft den einen oder andern Anhänger haben, so trat doch die Gesamtheit vor der Außenwelt geschlossen gegen ihn auf. Dies war jetzt um so gefährlicher, als überall die Rüstungen mit fieberhafter Hast betrieben wurden. Glaubte doch selbst damals ein Domherr, der jedenfalls gut unterrichtet war, ihn vor einem gegen ihn beabsichtigten Zuge und Anschlage warnen zu müssen.[1]) Dazu kam vom Reichstage die Nachricht, seine Widersacher seien eifrigst bemüht, ihn beim Kaiser zu verunglimpfen, um ihn von seinen Stiften „abzubringen.“ Es stand zu befürchten, daß jener nur zu bereitwillig den Vorstellungen seiner Gegner Gehör schenken werde.

Kaum je zuvor war daher für Franz die Aufnahme in den schmalkaldischen Bund eine solche Lebensfrage wie gerade jetzt. Ohne dessen Unterstützung konnte er sich auf die Dauer nicht halten. Auf der in Worms tagenden Bundesversammlung hatte er sich wiederum um Aufnahme beworben. Da er keine Antwort erhielt, schickte er seinen Marschall Georg von der Malsburg zum Landgrafen,[2]) ließ ihm zugleich die Vorgänge auf dem letzten Landtage und seine Sorgen und Befürchtungen für die Zukunft mitteilen und bat ihn dringend, seinen ganzen Einfluß beim Bunde für seine Aufnahme in die Wagschale zu werfen. In seiner Not regte er, bloß um Philipps Interesse noch mehr wach zu rufen, die Koadjutorfrage wieder an, über die im Jahre vorher keine Einigung erfolgt war.[3]) Er war geneigt, Philipps eigensüchtigen Plänen in jeder Weise entgegenzukommen, nur um sich für die Dauer seines Lebens im Besitz der Bistümer erhalten zu können.

Viel Trost konnte Philipp von Hessen dem Bischofe nicht geben.[4]) Voll Sorge sah er selbst in die Zukunft. Er hielt es für das beste, wenn Franz einstweilen die Klärung der

[1]) Hinrick Vher an den Bischof am 26. Mai, Einlage zu dessen Brief an den Landgrafen vom 29. Mai, St. Marburg. St. M. 1545.

[2]) Werbung G. v. d. Malsburg vom 14. Juni 1545, St. Marburg. St. M. 1545.

[3]) Vgl. S. 98 ff.

[4]) Ebendort, Antwort Philipps auf die Werbung G. v. d. Malsburg.

allgemeinen politischen Lage abwarte und bis dahin seiner Landschaft Gleiches mit Gleichem vergelte. Wolle diese ihn in seinem Vorgehen gegen die Söldneransammlungen nicht unterstützen, so solle auch er die Dinge gehen lassen, wie sie wollten. Im Notfalle könne er sich auf seine festen Häuser zurückziehen. Die Stände müßten sich dann wohl oder übel zum Eingreifen entschließen und dem Bischofe aus freien Stücken ihre Unterstützung antragen. Auch in Sachen der Religion riet er dem Bischofe, den Lauf der Verhandlungen in Worms abzuwarten. Inzwischen aber solle er versuchen, sich mit dem Kapitel auf einen möglichst guten Fuß zu stellen, das Evangelium an den Orten, wo es infolge seines größeren Einflusses Eingang gefunden habe, auch weiterhin schirmen, anderwärts aber es den einzelnen Pfarrern überlassen zu handeln, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten könnten. War auch mit diesen Vorschlägen Franz wenig geholfen, so waren sie für seine Lage die einzig möglichen, denn er mußte sich die viel schlimmere Lage, in der sich sein gleichgesinnter Metropolitan befand, ständig vor Augen halten und froh sein, daß es ihm nicht ebenso wie jenem erging. Daher war es für ihn geraten, alles zu vermeiden, wodurch er etwa seine Feinde reizen konnte.

Genaueres konnte der Landgraf dem Bischofe über seine Aufnahme in den schmalkaldischen Bund mitteilen, aber auch diese Auskunft lautete wenig tröstlich. Sein Gesuch war bereits im Ausschuß behandelt, aber nicht angenommen worden. Man hatte vielmehr nur einige Artikel aufgestellt, auf Grund deren der Landgraf weiterhin mit dem Bischof verhandeln sollte. Es scheint, daß der Bund nicht eine Aufnahme, sondern nur eine Art Schutz- und Trutzbündnis für den Kriegsfall beabsichtigte. Man verlangte nämlich in den Artikeln, daß Franz von Waldeck dafür sorgen solle, daß seine Untertanen nicht in den Dienst der Feinde des Bundes einträten und er selbst ihnen keinen „paß, durchzug oder furschub“ gestatte, sondern daß er einem angegriffenen Bundesmitgliede seine Truppen zu Roß und zu Fuß zur Verfügung stelle. Erfülle er diese Forderungen, so versprach der Bund, ihm dieselben Vergünstigungen einzuräumen, falls er selbst in einen Krieg verwickelt werde. Außerdem

sollte er sich verpflichten jährlich 700 Gulden in die Bundeskasse zu zahlen, um so auch seinerseits zu den allgemeinen Kosten für die Unterhaltung und Anstellung von Hauptleuten und Kundschaftern beizutragen.

Der Landgraf fühlte selbst, daß diese Bedingungen des Bundes nicht dem Wunsche Franzens von Waldeck entsprechen und ihm nur einen schwachen Ersatz für die Verweigerung der Aufnahme bieten konnten, aber er vermochte bei der allgemeinen Abneigung gegen die Aufnahme des Bischofs in den Bund für ihn nicht mehr zu tun. Gleichwohl gab er noch nicht alle Hoffnungen auf. Er riet ihm, die Artikel anzunehmen und außerdem zu versprechen, im Falle der Aufnahme dem Bunde im Kriegsfalle 300 Pferde drei Monate lang zu stellen, vorausgesetzt, daß ihm in der Not für drei Monate 300 Pferde und drei Fähnlein Söldner auf „gemeiner versteuerung kosten“ gestellt würden. Es war für des Bischofs Verhältnisse eine bedeutende Leistung, zu der ihn Philipp bewegen wollte. Sie zeigt, daß er die Aufnahme nur unter schweren Bedingungen für möglich hielt.

Für seine Person wollte jedoch Philipp ihm, falls die Not drängte, zu Hilfe kommen, wie auch schon vorher er und Sachsen ihm versprochen hatten. Die Koadjutorfrage wollte er aber für den Augenblick nicht berührt wissen, da „in itziger eil zu beschluss derselben nit wol konne geschritten werden.“ Auch in der späteren Zeit ist Philipp nicht dazu gekommen, seinen Plan zu verwirklichen und einen seiner Söhne als Koadjutor oder Konservator in das Stift Münster zu bringen. Wäre sein Plan geglückt, so hätte er einen großen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Nicht nur daß er gegen plötzliche Einfälle vom Norden her gedeckt gewesen wäre und ihm reiche Werbeplätze zu Gebote gestanden hätten: auch eine bedeutende territoriale Vergrößerung seines Stammlandes stand in sicherer Aussicht.

Nach der Katastrophe im Jahre 1547 nahm der siegreiche Kaiser Philipps Gedanken auf und versuchte, die Annahme eines Koadjutors für Osnabrück und Minden beim Bischofe durchzusetzen. Er nahm dafür den Sohn Granvellas und den Grafen Heinrich von Schaumburg oder an dessen Stelle den

einäugigen Grafen Christoph von Gleichen in Aussicht.[1]) Aber Bischof und Stände, von der gleichen Gefahr bedroht, widerstanden mit Erfolg seinen eifrigen Bemühungen. Erst damit war die Koadjutorfrage endgültig erledigt.

Während der Verhandlungen zwischen Philipp und Franz ging der Reichstag zu Worms seinem Ende entgegen. Als der Kaiser am 16. Mai dort einritt, war er zum Kriege gegen die Protestanten entschlossen und der Unterstützung der Kurie für den Kampf sicher. Aber seine Rüstungen waren noch nicht abgeschlossen und deshalb wollte er für jetzt einen Bruch noch vermeiden. Gegen den Willen des Kaisers wäre es vielleicht schon jetzt zum Kriege gekommen, da die Protestanten nach wie vor ihre Anerkennung dem Konzil verweigerten und zur Aufgabe ihrer ablehnenden Haltung nicht zu bewegen waren, wenn es nicht dem Pfalzgrafen Friedrich in letzter Stunde gelungen wäre, ein Abkommen zwischen den Parteien zu vermitteln, kraft dessen für den Herbst ein Religionsgespräch zu Regensburg anberaumt wurde. Auf diesem sollte eine Einigung in der Religionsfrage erstrebt werden, über die der darauf beginnende Reichstag zu Regensburg weiter zu entscheiden hatte. So schob der Reichstagsabschied von Worms vom 4. August 1545 die Entscheidung der Religionsfrage durch die Waffen noch einmal hinaus.[2])

Bedeutend wichtiger als dieser Abschied war, insbesondere für Norddeutschland, der Beschluß vom 10. Juli 1545, durch den die Braunschweiger Angelegenheit geregelt werden sollte.[3]) Noch immer war Herzog Heinrichs Land in der Gewalt und Verwaltung des schmalkaldischen Bundes geblieben. Der Herzog hatte verzweifelte Anstrengungen gemacht, sich wieder in dessen Besitz zu setzen, aber vergeblich. Auch der Kaiser hatte seit langer Zeit versucht, das Land unter Sequester des Reiches zu bringen, war aber sowohl beim schmalkaldischen Bunde wie beim Herzoge mit diesem Plane auf entschiedenen Widerstand gestoßen. Nach langen Verhandlungen gelang es ihm endlich

[1]) Eine Kopie der dem Bischofe vom Kaiser gestellten Artikel befindet sich unter den Akten des fürstl. Archivs zu Arolsen.
[2]) Springer, a. a. O. 30 ff. Kannengießer, a. a. O. 52 ff.
[3]) Ißleib, Krieg, 1 ff., derselbe, Philipp 10 ff.

am 10. Juli 1545 den Bund zur Annahme einer Sequestration für Braunschweig zu bewegen: binnen Monatsfrist mußte das Herzogtum in des Kaisers Hand gestellt werden, dieser sollte es durch von ihm ernannte Sequestratoren bis zur gütlichen Regelung zwischen dem Herzoge und dem Bunde verwalten lassen. Jeder, der gegen diesen Vertrag verstieß, verfiel der Strafe des Landfriedensbruches.

So schien diese unerquickliche Streitfrage für das Reich und den Bund gelöst zu sein, aber sie wurde erst recht aufgerollt, da der Herzog diesen Vertrag nicht anerkannte und gewillt war, mit den Waffen in der Hand sich wieder seines ihm vorenthaltenen Erblandes zu bemächtigen. Er begab sich nach Köln und organisierte von dort aus seine Werbungen und Rüstungen, die vor allem in den Stiften Bremen und Verden und zwar angeblich für den König von England oder Frankreich betrieben wurden. Selbst Franz von Waldeck, der sonst so vortrefflich unterrichtet war, wußte lange Zeit nicht, wem sie eigentlich gelten sollten, obwohl er von anfang an argwöhnte, daß Herzog Heinrich an ihm wegen seiner Teilnahme an dem Zuge des Jahres 1542 Rache nehmen wolle. Noch am 8. August[1]) konnte er dem Landgrafen, der sich, da er von ihm stets die besten Nachrichten aus Nordwestdeutschland erhielt, nach dem Ziele und Zwecke der Rüstungen erkundigte, nur melden, es werde ein Wandern der Söldner nach den Niederlanden, Utrecht und Bremen beobachtet, deren Bestimmung aber noch nicht klar sei. Auch in Geldern sei ein Zusammenlauf von Söldnern, nicht weniger als 2000 Reiter und 4000 Knechte seien dort versammelt. Einige Wochen lang blieben diese Verhältnisse ungeklärt. Auch als ein großer Haufe, 20 Fähnlein Söldner und 200 Reiter stark, anfang September in das Land Hadeln einbrach, die Bewohner erschlug und ausplünderte,[2]) mußte man noch nicht, wem der Zug eigentlich gelte, da die Truppen nicht verrieten, wer ihr Führer sei.[3]) Franz von Waldeck hatte den Argwohn, daß es ihm gelte, besonders da ihm der Drost

[1]) St. Marburg. St. M. 1545.
[2]) Chronik des Landes Hadeln 146 (Otterndorf 1843).
[3]) G. v. d. Malsburg an den Landgrafen am 8. September, St. Marburg. St. M. 1545.

vom Emsland am 3. September meldete,[1]) Herzog Heinrich sei dort durchgekommen, um sich zu den Scharen im Lande Hadeln zu begeben. Kurz vorher hatte er schon die Kunde erhalten, der Herzog sei durch Oldersum gereist, auch sein Bruder Christoph sei einige Tage zuvor durch die Stadt gekommen.[2])

Aber seine Befürchtungen trafen nicht zu, denn dem Herzoge lag daran, möglichst schnell und ungehindert sich seines Herzogtums zu bemächtigen. Er selbst befand sich auf dem Schlosse Otterndorf im Lande Hadeln, woselbst auch die für ihn geworbenen Truppen unter dem Oberbefehle des Obersten Christoph von Wrisberg lagerten.[3]) Dieser beruhigte auf eine Anfrage den Bischof am 13. September, indem er ihm versicherte, daß der Zug nicht gegen ihn oder sein Land gehen solle. Einige Tage später suchte er ihn persönlich auf und erklärte ihm, „daß Ir vornehmen solt ein Christlich werk sein und zu wolfart ganzer deutscher Nation gereichen."[4]) Gleichzeitig überreichte er ihm einige vom 12. September 1545 datierte Artikel, woraus die Pläne des Herzogs näher hervorgingen. Herzog Heinrich wolle in den kommenden sechs Monaten die evangelischen Fürsten nicht überziehen, sondern mit den gesammelten Truppen nur sein Land einnehmen. Hiergegen sollten sich diese nicht wehren, sondern es sollten von jeder Seite zwei Vertraute ernannt werden, um die Irrungen gütlich beizulegen. Sei dieser Versuch erfolglos, so solle es bei jeder Partei stehen, auf jede Weise ihr Recht zu suchen. So friedlich dieses Anerbieten auch klang, der Bischof traute der Werbung Wrisbergs nicht, sondern sandte die ihm überreichten Artikel sofort an Philipp von Hessen und bat um Verhaltungsmaßregeln.[5])

Dieser hatte schon vorher Franz gebeten, die in den früheren Jahren ihm bei den drohenden Werbungen des Herzogs versprochenen 200 Reiter und 500 Hakenschützen bereit zu halten und auf Erfordern zu schicken, da ihm nach den

[1]) Am 3. September.
[2]) Am 1. Sept.; beide Briefe als Beilage zum Briefe Franzens von Waldeck an Philipp vom 3. September, St. Marburg, St. M. 1545.
[3]) Ißleib, Krieg 32.
[4]) Franz an Philipp am 17. Sept., St. Marburg. St. M. 1545.
[5]) Brief vom 17. Sept., ebendort.

letzten Kundschaften unzweifelhaft von Seiten des Herzogs ein Krieg in Aussicht stehe.[1]) Als er jetzt die Artikel des Herzogs vom Bischof übersandt erhielt, erblickte er darin nur eine Bestätigung seiner Befürchtung. Eindringlich warnte er ihn den Versprechungen Wrisbergs Glauben zu schenken und forderte ihn auf, auf jeden Fall zu rüsten.[2])

Unter diesen Umständen hielt es der Landgraf für gut, dem Bischof einen seiner gewandtesten Räte, Johann Kreuter, zur Verfügung zu stellen. Er beschleunigte die Abreise Kreuters, der ursprünglich dazu bestimmt gewesen war, die Grenzhändel zwischen dem Bischof und Tecklenburg beizulegen. Schon am 20. September langte Kreuter bei Franz in Iburg an. Von hier sandte er fortan alle Nachrichten dem Landgrafen, die er irgendwie über Herzog Heinrich und dessen Rüstungen und Bewegungen erhalten konnte, zu.

Das Mißtrauen, das Franz von Waldeck dem Herzoge und seinen friedlich klingenden Plänen entgegenbrachte, war nicht einseitig. Auch jener mißtraute dem Bischofe und fürchtete von dessen Seite eine Verhinderung seiner auf Braunschweig gerichteten Pläne. Wir können nach seinem bisherigen Verhalten wohl als sicher annehmen, daß er mit den münsterschen Landständen, vor allem mit dem Kapitel, in Unterhandlung stand,[3]) fest steht es bei Osnabrück und Minden, deren Kapitel er aufforderte,[4]) Franz von Halle und seinen Bruder Thomas, Domherrn zu Minden, für die ihnen vom Bischof zugefügten Unbilden zu entschädigen, jedenfalls aber ihrem „landfriedensbrüchigen" Bischofe in keiner Weise gegen ihn Vorschub zu leisten. Später versprach er der Stadt Minden, sie wieder in Gnaden aufzunehmen, wenn sie aus dem schmalkaldischen Bunde austrete, ihn bei der Wiedereroberung seines Landes unterstütze und seinem Gegner keine Hilfe gewähre.[5])

---

[1]) Brief vom 20. September, St. Marburg. St. M.

[2]) Am 21. Sept., ebendort.

[3]) Mitglieder des Kapitels und der Ritterschaft nahmen auf seiten Herzog Heinrichs am Kriegszuge teil. Vgl. die Beschwerden Philipp darüber weiter unten

[4]) Briefe an die Kapitel vom 16. September. Küch Nr. 781.

[5]) Küch Nr. 782 ohne Dat., aber vom 9. Oktober, vgl. Ißleib, Krieg 36 Anmerkung 110.

Inzwischen hatten die Hauptleute der im Lande Hadeln liegenden Söldnerscharen am 16. September dem Herzoge Heinrich Heeresfolge gelobt.[1]) Am 17. September übernahm dieser selbst den Oberbefehl. Freilich verfügte der Herzog über sehr geringe Geldmittel. Daher kam Franz von Waldeck auf den Gedanken, mit 2000 bis 3000 Gulden die Hauptleute ihrem Führer abwendig zu machen und so die Scharen zu zerstreuen. Weil er aber selbst über solche Summen nicht verfügte, bat er Kreuter, seinen Herrn für diesen Plan zu gewinnen, und dieser ersuchte den Landgrafen um sofortige Übersendung von 2000 Goldgulden, denn dieses Geldopfer mache sich reichlich bezahlt.[2]) Man wußte aber am bischöflichen Hofe noch nichts von dem bereits am 19. September erfolgten Abzuge des Herzogs nach seinem Lande,[3]) ebenso wie man erst am 22. September davon Kenntnis erhielt, daß die Truppen dem Herzoge Treue für jeden Kampf geschworen hatten außer für den Fall eines Zuges gegen die Protestanten. Da noch Söldner im Amte Horstmar lagen, und sich einer ihrer Führer, Heinrich von Hackfort, erboten hatte, in des Landgrafen Dienst zu treten, so faßte man am bischöflichen Hofe den Plan, zunächst diese Schar zu gewinnen.[4])

Noch an demselben Tage, an dem der Landgraf den Bericht Kreuters vom 20. September erhielt, schickte er durch Georg von der Malsburg zur Ausführung des Planes seines bischöflichen Freundes eine bedeutende Geldsumme.[5]) Dieser sollte den Rest zulegen, für dessen Rückerstattung durch den schmalkaldischen Bund er sich verbürgte. Als das Geld beim Bischof eintraf, war es schon zu spät. Die Truppen waren aus dem Lande Hadeln schon lange abgezogen. Die im Stifte Münster und im Amte Hausberge liegenden Scharen hatte schon Alhard

---

[1]) G. v. d. Malsburg an den Landgrafen am 19. September, St. Marburg. St. M. 1545, vgl. Ißleib, Philipp 42.

[2]) Bericht Kreuters an Philipp vom 21. September, St. Marburg. St. M. 1545.

[3]) Ißleib, Philipp 12.

[4]) Kreuter an den Landgrafen am 22. September, St. Marburg. St. M. 1545.

[5]) Zwei Kopien für diesen Brief vom 26 Sept., die eine, Rüch Nr. 750, gibt 300, die andere, St. Marburg. St. M. 1545, 1000 Taler als die mitgesandte Summe an.

von Hörde, ein Oberst des Herzogs Heinrich, in Pflicht genommen. Nicht nur das Amt Hausberge hatten sie um 300 Goldgulden gebrandschatzt, sondern auch sonst im Stifte Minden viel Unheil angerichtet.[1])

Diese Kunde gab dem Bischof zu neuen Befürchtungen Anlaß, zumal schon vorher, am 27. September, 4000 Mann zu Fuß und 600 Reiter, die für Herzog Heinrich bestimmt waren, bei Lengerich in die Grafschaft Tecklenburg eingefallen waren und sie plündernd durchzogen hatten. Ihre Führer waren Ebert von der Recke und Twes Schele, zu denen in Lengerich Graf Otto von Rittberg und Alhard von Hörde mit 600 Reiter gestoßen waren. Nur mit genauer Not war des Bischofs Hofmeister Friedrich von Twiste auf dem Wege zum Landgrafen ihnen entgangen.[2]) Doch war es nicht die Absicht dieser Scharen das Hochstift Münster zu beunruhigen. Sie zogen weiter nach Braunschweig und trafen ungefähr am 6. Oktober beim Herzoge vor Wolfenbüttel ein.[3]) Für Franz von Waldeck war damit die Gefahr wieder vorüber. Inzwischen hatte sich der schmalkaldische Bund endlich gerührt. Besonders Philipp hatte zu energischen Rüstungen getrieben. Am 27. September traf er mit dem Kurfürsten von Sachsen in Eisenach zusammen. Beide beschlossen, als die Hauptleute des Bundes, den Krieg gegen den Landfriedensbrecher zu eröffnen. Ein stattliches Heer wurde geworben. An alle befreundeten Fürsten erging die Aufforderung, sich nach Kräften am bevorstehenden Kampfe zu beteiligen.[4]) Auch an Franz von Waldeck richteten sie diese Bitte, aber so bereitwillig er war, dem Rufe Folge zu leisten, so verfügte er doch nicht über Truppen. Die Werbungen des Herzogs hatten alles kriegslustige Volk den Werbeplätzen Westfalens entzogen. Zumal die Reiter, worauf es dem Landgrafen besonders ankam, waren „dieses orts vast und gemeinlich bestalt und verritten."[5]) An Fußvolk versprach Franz in aller Kürze „ein wol besetzt venlein" zu schicken. Außerdem

[1]) Franz an Philipp, 4. Oktober. St. Marburg. S. M. 1545.
[2]) Bericht Twistes S. D. pr. Eisenach 28. Sept. ebendort.
[3]) Ißleib, Philipp 13, der sie auf 1000 Reiter und 3000 Mann Fußtruppen schätzt.
[4]) Ißleib, Philipp 15, Krieg 40.
[5]) Franz an Philipp, 4. Oktober, St. Marburg. St. M. 1545.

wollte er sich um Reiter bemühen. Da sein Marschall Georg von Malsburg schon über 100 Pferde verfügte, erlaubte er ihm, mit seiner Mannschaft dem Landgrafen zuzuziehen. Am 9. Oktober stieß jener in Warburg zu Philipps Truppen.[1])

So half Franz von Waldeck zum zweiten Male den Herzog niederwerfen, denn es lag ihm außerordentlich viel daran, endlich vor ihm und seinen Umtrieben Ruhe zu finden, hatte doch jener stets dem Domkapitel von Münster gegen ihn und seine Reformationspläne einen Rückhalt geboten. Wie froh mochte Franz sein, als ihm am 21. Oktober der Landgraf von einem Sieg und der Gefangennahme seines alten Widersachers bei Kahlfeld Meldung tun konnte.[2])

War auch einer seiner hartnäckigsten Feinde unschädlich gemacht worden: für Franz von Waldeck kamen dennoch keine bessere Zeiten, ja die Lage wurde für ihn noch drohender, da ihm jetzt aus seinen Reformationsbestrebungen ernstliche Gefahren zu erwachsen schienen. Denn schon machte der Kaiser Anstalten, mit aller Kraft für die bedrohte Kirche, zunächst in Köln, einzutreten.

Karl V. hatte die Appellation der Gegner Hermanns von Wied angenommen und ihnen am 27. Juni einen Schutz- und Schirmbrief ausgestellt, der sie gegen ein Vorgehen des Erzbischofs sicher stellen sollte.[3]) Wohl antwortete dieser auf die Umtriebe seiner Widersacher am 10. Juli 1545 mit der ihm von Sachsen angeratenen Gegenappellation und verlangte, daß über die Rechtmäßigkeit seiner Reformation und der ihm von der Gegenpartei zugefügten oder angedrohten Beschwerungen auf einem in Deutschland zu haltenden freien allgemeinen Konzil oder auf einer Reichsversammlung die Entscheidung gefällt werde. Aber schon in demselben Monate erhielt er die päpstliche Vorladung, sich binnen 60 Tagen in Rom zur Verantwortung zu

---

[1]) Ebendort, Philipp an G. v. d. Malsburg am 6. Oktober.

[2]) Küch Nr. 761. Nach den ausführlichen neuen Darlegungen von Ißleib, Philipp 33 ff. für diesen Tag war es nicht die Schlacht, die den Herzog in die Hände des Landgrafen lieferte, sondern er selbst, vertrauend auf Versprechungen und Zusicherungen Herzogs Moritz von Sachsen, lieferte sich seinem Todfeinde aus. Philipp verschleierte in den Siegesberichten diesen Vorgang.

[3]) Varrentrapp I 255.

stellen. Als dann der Kaiser auf seiner Heimreise vom Wormser Reichstage nach den Niederlanden am 10. August in Köln eintraf, versuchte er nochmals den Erzbischof zur Aufgabe seiner Reformationsbestrebungen zu bewegen und drohte, da dieser sich standhaft zeigte, gegen ihn, als den Inhaber der erzbischöflichen sowohl wie der kurfürstlichen Würde, vorzugehen. Aber vergebens, Hermann bieb fest. Darauf befahl ihm der Kaiser, binnen 30 Tagen vor seinem Gerichte in Brüssel zur Verantwortung zu erscheinen, in der Zwischenzeit sich aber jeder Neuerung zu enthalten. Gegen diese Weisung legte der Erzbischof Protest ein, da sowohl das Gericht wie die Frist willkürlich bestimmt seien. Er schickte einen Anwalt nach Brüssel, blieb aber ohne Antwort. Zugleich teilte er den evangelischen Fürsten die gegen ihn unternommenen Schritte mit und bat um Schutz. Er erhielt von ihnen Beistand zugesagt. Auf dem nach Frankfurt berufenen schmalkaldischen Bundestage wollte man über weitere Maßregeln in Beratung treten.[1])

Wenn aber in Köln ein Kampf gegen die Reformation beginnen sollte, mußte sich zugleich Franz von Waldeck aufs schwerste bedroht fühlen. Wieder drängte das Kölner Kapitel die münsterschen Domherren zum Vorgehen gegen ihren Bischof und zum Anschluß an die Appellation, zumal die Frist, die jene sich für die Entscheidung über den Anschluß an die Appellation ausgebeten hatten, mit dem Schlusse des Wormser Reichstages abgelaufen war.

Gestützt auf das zu ihren Gunsten erfolgte Eingreifen des Kaisers und des Papstes und unwillig über das Zögern des münsterschen-Kapitels, sandten die Kölner am 24. August 1545 einen geharnischten Brief nach Münster.[2]) Sie wiesen darauf hin, daß alle Versuche, den Erzbischof zum Nachgeben zu bewegen, gescheitert seien, und damit für Münster jeder Grund fortfalle, sich noch länger gegen den Beitritt zu sträuben. Man berief sich auf den tatkräftigen Schutz des Kaisers, den er

---

[1]) A. Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges (Berlin 1901) 16 ff., Aktenstücke 228 ff.

[2]) Die folgenden Verhandlungen sind dem Mscr. Boruss. 846 der Königl. Bibliothek zu Berlin entnommen.

allen zur Appellation beigetreten versprochen habe,[1]) und forderte, da jene jetzt „mit angefangenem recht geörtert und usgeführt werden" müßte, sie auf, entweder ihren Beitritt offen zu erklären oder ihn endgültig abzulehnen.[2]) Zur Ermutigung legten sie die Zitationen des Kaisers und des Papstes bei, die sie auch an Franz von Waldeck gesandt hatten, um ihn einzuschüchtern.

So hoffte man denn in Köln, nunmehr dem Kapitel von Münster alle Ausflüchte verlegt zu haben und endlich eine klare Antwort zu erhalten. Dieses aber war nach wie vor nicht gesinnt, durch einen Anschluß an die Appellation sich einer ihm dann voraussichtlich vom Landgrafen drohenden Gefahr auszusetzen. Bestärkt wurde es in diesem Entschlusse noch durch die infolge der Rüstungen Herzogs Heinrich von Braunschweig herrschende unsichere Lage, deren Ausgang und Verwicklungen noch niemand absehen konnte. Deshalb machten die von Münster nochmals den Versuch, sich einen Ausweg zu eröffnen.

In einem Schreiben vom 28. Juli, das Hermann von Wied anläßlich der Übersendung seiner Gegenappellation an Bischof Franz richtete, hatte er die Aufforderung erlassen, die in seinen beiden Schriften aufgestellten Behauptungen zu widerlegen und ihm eines bessern zu belehren. Dieses Schreiben war von Franz von Waldeck am 5. September dem Kapitel mit dem Ersuchen übersandt worden, zu der Aufforderung Stellung zu nehmen. Das münstersche Kapitel benutzte nun wieder diese Gegenappellation zum Vorwand für eine ausweichende Antwort. In einem Schreiben vom 6. September erbat es sich unter dem Hinweise darauf, daß die Kapitelmitglieder nicht vollzählich anwesend seien und ihre Ankunft auch erst zu Martini (11. November) zu erwarten stehe, deren

---

[1]) „uns und unsern abherenten furderlich recht widderfahren zu lassen und vor allem gwalt nit allein mit brieven, sondern auch wirklich und mit der thait zu beschutzen und zu beschirmen".

[2]) Die von Münster sollten durch den Boten entweder ihre „schuldige adhesion sampt euer vollmacht uff unsere geordnete Judices gestellt on lengern verzug, wilcher die prosequation der appellation nicht erleiden kann, zuschicken", oder „uns endtlich abschreiben, das ir uns in dieser hoher christlicher . . . sachen nit anhangen können noch wüllen, darnach wir uns im besten nu und in kunftig zeit gegen euch in diesen und andern sachen zu halten wissen."

Zustimmung bei einer so wichtigen Angelegenheit aber unbedingt erforderlich sei, nochmals Bedenkzeit. In einer Nachschrift erwähnte es ausdrücklich den Empfang der Gegenappellation, die der Erzbischof an Franz von Waldeck gesandt hatte und von diesem dem Kapitel übermittelt worden war. Ein näheres Eingehen auf diese Schrift müsse es sich vorbehalten.

So vertröstete es zum zweiten Male die Kölner auf die zu Martini stattfindende Versammlung aller Kapitulare. Es wollte eben offensichtlich den Verlauf von Herzog Heinrichs Unternehmen abwarten. Daher erhielt auch Franz von Waldeck, als er am 15. September 1545 die vom Erzbischof Hermann an ihn gerichtete Anfrage an das Kapitel weitergab und um Auskunft bat, wie man sich in Münster zu der Gegenappellation zu stellen gedenke, dieselbe Vertröstung auf die zu Martini stattfindende Versammlung. Dechant und Kapitel benutzten zugleich in ihrer Antwort vom 28. September die Gelegenheit, den Bischof nochmals an das an sie unterm 22. Januar 1544 ergangene kaiserliche Mandat, das Abstellung der Neuerungen in der Religion gebot, zu erinnern, nnd teilten ihm mit, daß sie wiederholt vom Kölner Kapitel zum Beitritte zur Appellation gegen den Erzbischof aufgefordert worden seien. Kurz berichteten sie ihr bisheriges Verhalten zu dieser und dem Erzbischofe und ersuchten ihn, sich so zu verhalten, daß er und die Landschaft von der Obrigkeit „unbeschuldigt und unbeschwert" blieben. Sie befürchteten offenbar, daß der Kaiser gegen Franzens Reformation ähnlich wie in Köln einschreiten und das Stift einziehen werde. Sie wollten ihn daher veranlassen, einstweilen nichts in der Religionsangelegenheit zu unternehmen. Fügte sich der Bischof, so hatten sie es nicht notwendig, sich der ihnen unbequemen Appellation des Kölner Domkapitels anzuschließen.

In Köln hatte man sich wohl oder übel dazu entschließen müssen, Münster nochmals einen Aufschub von zwei Monaten zu gewähren, denn man konnte schließlich gegen dessen Antrag, über einen so wichtigen Schritt die vollzählige Kapitelsitzung entscheiden zu lassen, ernstlich nichts einwenden.

Am festgesetzten Tage, Martini, fand die angekündigte Kapitelsitzung statt. Hier zeigte sich nun, daß die Mehrheit,

wie sehr sie auch jeder Verbreitung der neuen Lehre feindlich gesinnt war, doch aus Furcht vor Philipp von Hessen nicht wagte, sich dem Vorgehen des Kölnischen Domkapitels gegen Hermann von Wied anzuschließen.

Wie wir sahen, hatten auf der Seite des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel einige Mitglieder des Kapitels und der Ritterschaft von Münster gestanden und an dessen Zuge zur Wiedereroberung seines Landes teilgenommen. Sehr bald erfuhr der schmalkaldische Bund hiervon, da er einige von ihnen gefangen nahm, und bezeichnete diese Teilnahme am Kampfe, da sie gegen die Sequestrationsartikel vom 10. Juli 1545 verstieß, als Landfriedensbruch. Als daher der Bund nach der Gefangennahme des Herzogs gegen dessen Parteigänger, den Grafen Otto von Rittberg, zu Felde zog und seine Burg brach,[1]) dachte man anfangs daran, da man einmal in der Nähe war, auch einen Rachezug gegen die schuldigen Kapitulare und Adligen des Stiftes Münster zu unternehmen und sie für ihren Landfriedensbruch zu züchtigen. Nur der Bitte Franzens von Waldeck, von einem solchen Vorhaben abzusehen, das ihn selbst schwer treffen mußte, verdankten sie vorerst Schonung. Der Landgraf wurde lediglich am 26. Oktober 1545 beauftragt, beim Bischofe dahin zu wirken, daß er die Landfriedensbrecher zu der festen Versicherung bringe, niemals sich in Zukunft wieder den Feinden des Bundes anzuschließen. Blieben die Bemühungen des Bischofs erfolglos, so wollte man dennoch mit Gewalt gegen die Anhänger des Braunschweigers vorgehen.[2])

Noch eine andere Forderung hatte der Landgraf geltend zu machen. Christoph von Wrisberg, Herbert von Langen und andere Parteigänger Herzog Heinrichs hatten sich in die Stadt Münster geflüchtet und dort Aufnahme beim Kapitel gefunden. Deshalb wandte sich Philipp am 3. November an Stadt und Stift Münster, forderte ihre Verhaftung und Auslieferung und drohte im Falle der Weigerung mit Gewalt.[3])

---

[1]) Rommel, Philipp I 495.
[2]) Philipp an Franz, St. Marburg. St. M. 1545.
[3]) Brief des Landgrafen, ebendort.

Das Kapitel geriet im Bewußtsein seiner Schuld durch das gebieterische Auftreten des Landgrafen in große Besorgnis. Es antwortete schon am 5. November, zu seinem Bedauern könnte es diese Forderung selbst nicht erfüllen, da die Gefangensetzung der Landfriedensbrecher, falls sie sich in Münster befänden, Sache der Stadt sei. Diese aber habe sich bereit erklärt, eifrigst auf die Gesuchten zu fahnden und sich zu bemühen, die Forderungen des Landgrafen zu erfüllen.[1])

Unterdessen hatte Franz von Waldeck dem Kapitel und der Ritterschaft auch das Verlangen des Landgrafen vom 26. Oktober unterbreitet und von ihnen eine schriftliche Antwort gefordert. Geschickt suchte sich das Kapitel auch aus dieser Verlegenheit zu ziehen. Da zwei seiner Mitglieder dem Landgrafen während des Kampfes in die Hände gefallen waren, so wurde auf diese jetzt alle Schuld geschoben. Sie wurden als die einzigen hingestellt, die den Herzog unterstützt hätten. Für ihr Verhalten wies das Kapitel jede Verantwortung und jede Schuld weit von sich. Jene hätten, so erklärte es, ohne ihr Vorwissen, Rat und Tat dem Herzoge gedient, und es suchte dies dadurch zu erhärten, daß der eine, ein Herr von Büren, auch zugleich Domherr von Paderborn sei und dort stets Hof halte, der andere aber, ein Herr von Ense, seinen Wohnsitz im Erzstifte Köln habe. Beide seien nur selten in Münster anwesend und stünden daher nicht ständig unter der Kontrolle und Verantwortung des münsterschen Kapitels. Die Ritterschaft hielt es nicht für nötig, solche durchsichtigen Entschuldigungen vorzubringen, sondern verlangte vom Bischofe, da auch das Kapitel und die Stadt in diese Angelegenheit verwickelt seien, Verhandlung der Forderungen auf einem Landtage.

Da sich Franz von Waldeck wenig Erfolg von einem Landtage versprach, so fragte er am 11. November 1545, indem er dem Landgrafen die Antworten des Kapitels und der Ritterschaft mitteilte, zugleich an, ob er wirklich einen Landtag ausschreiben solle. Bestünde Philipp auf einer klaren und bestimmten Antwort der Ritterschaft, so wolle er gerne einen Landtag ansagen, doch möge er zu diesem eine Gesandtschaft

[1]) Brief des Landgrafen, St. Marburg. St. M. 1545.

schicken. Beide könnten diese Gelegenheit benutzen, um die Verbreitung der neuen Lehre, besonders in der Stadt Münster, zu fördern, „dan", so schrieb er, „wir nichts lieber sehen wolten, dan in unsern Stiften und landen und besonderlich in unser Stadt Monster die reine lere des Evangelium gepflanzet und gepredigt zu werden."[1])

Philipp von Hessen aber hatte größere Sorgen als sich mit der münsterschen Ritterschaft in langwierige und kaum erfolgreiche Verhandlungen einzulassen, deren Kosten noch dazu der Bischof tragen mußte. Dieser aber hatte für die Aufrollung der Frage nur in soweit Interesse, als er hoffen konnte, dabei seine Reformationsversuche, die unter den unruhigen Verhältnissen der letzten Zeit wenig Fortschritte gemacht hatten, wieder aufnehmen zu können.

In dieser Lage aber mußte das Domkapitel alles vermeiden, um nicht den Zorn des Landgrafen herauszufordern. Gut katholisch, wie es war, wollte es sich von der Teilnahme an der Appellation nicht für alle Zeit, sondern nur für den Augenblick ausschließen.

In Köln wurde aber, wie aus der neuen Aufforderung des Kölner Domkapitels vom 23. November hervorgeht, sein letztes Schreiben „mit gnad und gunst nicht aufgenommen." Noch bevor es dort eingetroffen war, hatte man am 17. November Kopien der Schriften des Bischofs von Utrecht und dessen Kapitel an den Erzbischof und deren Beitrittserklärung zur Appellation nach Münster gesandt mit dem Wunsche, „derselbigen wissens und im besten darnach zu richten haben." Als dann kurz darauf der Bericht über die Kapitelsitzung aus Münster eintraf, glaubte man nicht an die von dem Kapitel vorgeschützten Gefahren. Von neuem erging am 23. November an die in Münster die Aufforderung zum Anschlusse an die Appellation unter dem Hinweis darauf, daß sie nach kanonischem Rechte dem Metropolitankapitel in Sachen der Religion Folge zu leisten hätten. Außerdem wollte man jetzt ihren Eifer für die Erhaltung des Glaubens überhaupt in Zweifel ziehen. Man erklärte, daß die Gefahren in Münster nicht größer seien

[1]) Franz an Philipp, St. Marburg. St. M. 1545.

als die in Köln, aber hier schätze der „Christliche Eifer" die zeitlichen Gefahren gering.

Das Kapitel von Münster aber ließ sich durch solche Vorwürfe keineswegs von seinem bisherigen Standpunkte abdrängen. Es bedauerte zwar sehr,[1]) daß der Beschluß der Kapitelsitzung und deren Begründung in Köln ungünstig aufgenommen worden seien, erklärte aber, daran nichts ändern zu können, da die meisten Kapitulare bereits wieder abgereist seien. Wenn sie sich in derselben gesicherten Lage wie Lüttich und Utrecht befänden, würden sie sich schon lange der Appellation angeschlossen haben. Bei der großen persönlichen Gefahr für sie jedoch sei der augenblickliche Beitritt unmöglich. Sie müßten auf ihrer früheren Bitte, sie mit dem Beitritt zur Appellation einstweilen noch zu verschonen, trotz aller Aufforderung bestehen.[2])

Wohl hatte es Franz von Waldeck mit hessischer Hilfe verhindert, daß das Domkapitel von Münster in dem Kölnischen Streit auf die Seite der Gegner Hermanns von Wied trat, aber mit alledem war ihm nicht geholfen. Voll Furcht und Sorge richtete er seine Blicke nach Köln, wo die Lage seines Metropoliten von Tag zu Tag unhaltbarer wurde, und nach den Niederlanden, aus denen die Kunde von den Kriegsrüstungen des Kaisers an sein Ohr drang.

Im Dezember hörte er, der Kaiser habe den Auftrag gegeben, 18 Fähnlein Söldner in Niederdeutschland zu werben, wodurch gerade er als der Herr der reichsten Werbeplätze Norddeutschlands sich bedrückt und bedroht fühlen mußte. Dazu kam die Nachricht — und er hatte allen Grund ihre Wahrheit nicht zu bezweifeln — der Kaiser wolle nach Geldern kommen und von dort nach der Stadt Münster, „dieselbe zu besichtigen." Entsetzt über eine solche Schreckensbotschaft, die geradezu seinen unmittelbar bevorstehenden Sturz meldete, wandte sich Franz am 18. Dezember 1545 an den Landgrafen um

---

[1]) Brief an Köln vom 1. Dezember 1545.

[2]) Hiermit endet der reiche Briefwechsel, den die zitierte Berliner Handschrift birgt. Ob Münster der Appellation später noch beitrat, ist nicht bekannt. Das Kapitel von Osnabrück sandte um diese Zeit seine heimliche Adhaesion nach Köln. Öffentlich beizutreten lehnte es aber entschieden ab. Stüve 99.

Rat,[1]) aber kaum hatte er diese Botschaft weitergegeben, als er noch erfuhr, daß in der Grafschaft Bentheim 24 Fähnlein Fußtruppen zusammengezogen worden seien und auch der Oldenburger wiederum rüste. Indem er auch hiervon am 22. Dezember Philipp Nachricht gab,[2]) wiederholte er dringend sein altes Gesuch, ihn in den schmalkaldischen Bund aufzunehmen.

Philipp von Hessen war schon seit langer Zeit überzeugt, daß es zum Kriege mit dem Kaiser kommen müsse, und mochte daher durch diese Nachrichten nicht so geschreckt werden wie der Bischof. Er zog aber aus ihnen für seine Lage den richtigen Schluß: „Solt der gros man," schrieb er an seine Räte in Frankfurt, „die von Munster inbekomen, sesse er uns vor der Nasen und wir wurden paldt gedruckt."[3]) Um dieser Gefahr nach Möglichkeit vorzubeugen, ersuchte er den Bischof, des Kaisers Absicht, nach Münster zu kommen, nach Kräften zu hintertreiben. Gelinge dieses nicht und sei Karl V. wirklich nach Münster aufgebrochen, so solle er sich mit dem Rate vorher dahin einigen, daß die Behörden die Stadt auf keinen Fall den Kaiser übergäben und auch nicht mit mehr Truppen einließen, „dan sie seiner mechtig weren."[4])

Diese bedrohlichen Kundschaften des Bischofes benutzte der Landgraf zugleich für die auf den 23. Dezember nach Frankfurt am Main einberufene Versammlung des schmalkaldischen Bundes, um einmal die Stände zu bewegen, auch ihrerseits zu rüsten und Geld für Werbungen zu bewilligen, sodann um auch ihnen die Aufnahme Franzens von Waldeck als notwendig und dringend zu empfehlen.[5])

Auf dieser Versammlung wollten sich die Bundesmitglieder vor allem über die Stellung, die sie der verzweifelten Lage des Kölner Erzbischofs gegenüber einzunehmen hatten, beraten und schlüssig werden. Dieser hatte seine dringenden Bitten, die Stände des Bundes möchten seiner Gegenappellation beitreten und für ihn beim Kaiser die Einstellung des gegen ihn eröffneten

---

[1]) Franz an Philipp, St. Marburg. St. M. 1545.
[2]) Ebendort.
[3]) Küch Nr. 842, nach 22. Dezember 1545.
[4]) Brief vom 23. Dezember, St. Marburg. St. M. 1545.
[5]) Neudecker, Aktenstücke 549, Küch Nr. 842.

Verfahrens erwirken, wiederholt. Hermanns Vorstellungen fanden Gehör. Der Bund beschloß der Appellation beizutreten, sich für ihn beim Kaiser durch eine Gesandtschaft zu verwenden und ihm im Falle der Not mit aller Macht zu Hülfe zu kommen.[1]) Diesem Beschluß, sowie der Verweigerung der Anerkennung und Beschickung des Konzils im Falle eines fruchtlosen Ausganges des angesetzten Religionsgespräches und der Anordnung einer allgemeinen Kirchenvisitation zur Befestigung der reinen Lehre trat auch Franz von Waldeck bei.[2]) Er war auch bereit, sich an der Gesandtschaft für Hermann von Wied an den Kaiser zu beteiligen, wovon aber die Stände absahen, „dieweil der Bischof von Münster Colln dermaßen zugethan."[3])

Er hatte zu diesem Tage seinen Kanzler Dr. Justinus Gobler geschickt und durch diesen das Gesuch um Aufnahme erneut. In der Begründung seines Gesuches hatte er einerseits auf die Haltung seiner Landstände und vor allem der Domkapitel, die sich offen von ihm lossagten und mit seinen Feinden und dem Kölner Kapitel gemeinsame Sache machten, andererseits auf deren drohende Briefe, um ihn zur Abstellung der Neuerungen und zum Beitritte zu ihrer Appellation zu bewegen, hingewiesen. Daß die münsterschen Stände jetzt der Unterstützung des Kaisers sicher waren, mußte ihren Mut stärken. Am 7. Januar 1546 hatte Karl V. ein Mandat[4]) an sie erlassen, worin er sich über die eingetretenen kirchlichen Neuerungen beklagte und unter Hinweis auf das Religionsgespräch, das in Regensburg abgehalten werden sollte, befahl, jede Neuerung rückgängig zu machen und weitere zu verhindern. Dies Mandat bot den Ständen eine bequeme Handhabe, um gegen ihren Bischof vorzugehen. Mit Rücksicht auf diese schlimme Lage bat er, man möge ihm durch die Aufnahme Schutz gegen die Umtriebe seiner Gegner gewähren, ihn aber von der Leistung eines bestimmten Beitrages und Anschlages befreien, da er infolge der Zwistigkeiten mit seinen Ständen nicht über genügende und gesicherte Mittel verfüge. Gern wolle er jedoch

[1]) Hasenclever, Die Politik der Schmalkaldener 151 ff.
[2]) Rommel, Philipp I 500.
[3]) Neudecker, Urkunden 707.
[4]) Datiert aus Utrecht, Kopie in der zitierten Berliner Handschrift.

nach Kräften im Notfalle zu den Rüstungen des Bundes beisteuern.[1])

Eifrig traten der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen für das Gesuch des Bischofs ein. In letzter Stunde suchte Philipp dadurch die Bundesstände zur Zustimmung zu bewegen, daß er ihnen die vom Bischof erhaltenen bedrohlichen Kundschaften und Nachrichten vorlegen ließ.[2]) Am 17. Januar 1546 wurde über Franzens Gesuch beraten.[3]) Aber auch diesmal fand es keine günstige Aufnahme. Man war der Meinung, daß sich in der Lage des Bischofs gegen früher nichts geändert habe. Besonders nahm man noch daran Anstoß, daß sich Franz zu keiner festen Anlage verstehen wollte und konnte, und daß infolgedessen der Bund im Notfalle mehr geben mußte als er empfing. Eine eigennützige und kleinliche Politik war es, die Franz von Waldeck, der sich bisher, immer noch auf die Bundeshilfe hoffend und vertrauend, zur Sache der Evangelischen gehalten hatte, seinen Gegnern auslieferte. Zwar wagte man nicht sein Gesuch offen abzulehnen, aber man stellte von neuem für die Aufnahme Bedingungen. Man forderte, daß er und die zu ihm haltenden Stände seiner Stifte entweder versuchten, die noch widerstrebenden Glieder der Landschaft zum Eintritt in den schmalkaldischen Bund und zur Annahme der neuen Lehre zu bewegen, oder, falls dieser Weg sich als aussichtslos erwies, sich mit jenen zu vergleichen, „was sie im fall der not thun und was man sich der hilf bey Jnen verstehen soll.“ Wenn eine Einigung zustande käme, dann möge Franz auf dem nächsten Bundestage es anzeigen, „so wollen sich alsdann gemelte Stend einer entlich antwort vernemen“ lassen.[4])

---

[1]) L. v. Seckendorf, Historia Lutheranismi III 615, Winckelmann III 702, Tagebuch Jakob Sturms vom Frankfurter Bundestage, zum 23. Dezember. Die Annahme von Stüve 102, der Bischof und seine Räte hätten offenbar keine Ahnung von der Lage der Dinge gehabt und deshalb die Gefahr völlig verkannt, durch die Franz im Falle der Aufnahme geriet, ist nach diesen und den obigen Meldungen hinfällig.

[2]) Neudecker, Akten 550, 574.

[3]) Winckelmann III 708.

[4]) Abschied des Frankfurter Bundestages vom 7. Februar 1546, Küch Nr. 847. Vgl. G. Schmidt, Zur Geschichte des Schmalkaldischen Bundes (Der Tag zu Frankfurt) in „Forschungen zur deutschen Geschichte“ XXV 76, und Hasenclever a. o. O. 100 ff.

Diese Forderungen des Bundes mußten dem in die Verhältnisse des Bischofs und die Stellung der Landschaft zu ihm Eingeweihten geradezu wie ein Hohn erscheinen. Entweder verkannte der Bund vollständig dessen Lage, und das war nach den von Philipp von Hessen vorgelegten Nachrichten nicht gut möglich, oder er wollte Franz zu verstehen geben, daß man ihn nicht aufnehmen wolle. Gleichwohl ließ der Bischof die Hoffnung noch nicht sinken, daß es ihm gelingen werde, seine Aufnahme in den Bund durchzusetzen. Er steuerte daher auch freiwillig zu den für Rüstungen und für die Kosten der zu gunsten des Kölner Erzbischofs an den Kaiser zu richtenden Gesandtschaft ausgeschriebenen Bundesumlage von 12000 Gulden für seine Person 500 Gulden bei und übersandte diese Summe, die für seine schlechten finanziellen Verhältnisse eine bedeutende Leistung war, am 22. Februar dem Landgrafen.[1])

Diese Gesandtschaft war inzwischen an den Kaiser abgefertigt worden und Ende Februar 1546 am kaiserlichen Hoflager zu Mastricht angelangt, hatte aber dort wenig Entgegenkommen gefunden. Man verwies sie auf den nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag, auf dem die Angelegenheit des Erzbischofs entschieden werden sollte, und bemühte sich, die Abgesandten nach Möglichkeit von der Friedensliebe des Kaisers, der an keinen Religionskrieg denke, zu überzeugen.[2])

Ebenso erfolglos wie diese Gesandtschaft verlief das zur „Vergleichung der strittigen Religion" nach Regensburg angesagte Religionsgespräch, das endlich am 17. Januar 1546 seinen Anfang nahm.[3]) Erschien es auch von vornherein aussichtslos, da der Kaiser, weil zum Kriege entschlossen, zu Wortführern Theologen der schärfsten und unversöhnlichsten Richtung bestimmt hatte, so hatte es doch für Franz von Waldeck insofern ein besonderes Interesse, als sein Neffe Volrad, der regierende Graf von Waldeck, zum Auditor ernannt worden war. Wenn der Bischof vielleicht im Anfange noch Hoffnungen auf das Religionsgespräch gesetzt hatte, so wurde er bald durch die Be-

[1]) Franz an Philipp, St. Marburg. St. M. 1545/66.
[2]) Hasenclever a. o. O. 162 ff.
[3]) Schultze 146 ff., dem auch die folgenden Angaben entnommen sind.

richte Volrads aus Regensburg eines anderen belehrt. Als am 5. Februar 1546, nachdem man sich über die Geschäftsordnung für das Gespräch lange genug gestritten hatte, die eigentlichen Verhandlungen eröffnet worden waren, zeigte es sich nur zu bald, daß eine Einignng ausgeschlossen war, so daß Volrad bereits am 14. Februar alle Hoffnung aufgab.[1]) Um dem „bitteren und gehässigen Gezänke"[2]) ein Ende zu machen, berief der Kurfürst von Sachsen am 20. März seine Gesandten ab, und die Versammlung löste sich auf. Auf dem darauf in Regensburg eröffneten Reichstage mußten nun die Würfel über Krieg oder Frieden fallen.

Während in Regensburg das Religionsgespräch so kläglich im Sande verlief, fand in Hannover die auf dem Frankfurter Bundestage anberaumte Versammlung norddeutscher Fürsten statt, um Beschlüsse gegen das Herumziehen und die Ansammlungen von Söldnern in Nord- und Westdeutschland zu fassen.[3]) Köln, Jülich-Kleve und mehrere andere westfälische Grafen, Herren und Städte hatten ihre Gesandten geschickt. Auch Franz von Waldeck als der Herr der Gebiete, die am meisten unter den Söldnerversammlungen zu leiden hatten, ließ sich durch seinen Kanzler Dr. Justinus Gobler vertreten.[4]) Um so bereitwilliger schloß er sich den hier vereinbarten Mitteln zur Abwehr der Söldneransammlungen, die ja aller Wahrscheinlichkeit nach im Interesse des Kaisers veranstaltet wurden, an, weil er seine eigene Macht für nicht ausreichend erachtete, und weil er gerade in diesen Tagen die Kunde erhielt, daß für den König von England in den Ämtern Delmenhorst und Kloppenburg, überhaupt im ganzen Stifte Münster, acht Fähnlein Landsknechte geworben werden sollten, und er mit Recht befürchtete, daß die Person des Königs von England nur vorgegeben sei.[5])

Solange aber nicht die Landstände von Münster ihre Zustimmung zur hannoverschen Einigung gegeben hatten, galt

[1]) Vgl. den Brief Bucers an den Landgrafen vom 11. (12.) Februar 1546. Lenz II. 399.

[2]) Janssen-Pastor 616.

[3]) Ueber diese Landplage vgl. Hasenclever a. o. O. 177 ff.

[4]) Seckendorf, Historia Lutheranismi III 619.

[5]) Franzens Briefe an J. Gobler vom 5. und 6. März, Küch Nr. 873.

Franz nur für seine Person als ihr Mitglied. Diese zu gewinnen versuchte er daher auf den Landtagen vom 12. März und 12. April, damit, wie er sagte, den armen Untertanen geholfen und auch „sunsten vilfaltige ufruvische Practicen verhot bleiben" würden.[1]) Aber vergebens, die Stände sahen in dem Anschlusse Franzens an die Hannoversche Einigung nicht bloß den Versuch einer selbständigen, von den Landständen unabhängigen Politik, sondern auch eine Annäherung an die sich zur Abwehr gegen den kaiserlichen Angriff rüstende evangelische Partei. Sie lehnten unter dem Vorwande, daß dem Lande hierdurch zu große Kosten erwüchsen, den Beitritt ab. Sie erhoben noch Vorwürfe gegen ihn, daß er sich ohne ihr Wissen und Willen für seine Person der Einigung angeschlossen habe, und rieten ihm schließlich, da sie wohl einsahen, daß bei dem Überhandnehmen der Söldnerversammlungen etwas für das schwer leidende Land geschehen müsse, sich im Notfalle mit Köln und Kleve in Verbindung zu setzen und sie um Hilfe zu bitten. Doch nicht genug daran, sie hielten, ermutigt durch den erfolgreichen Widerstand der Kölner Landschaft gegen den Erzbischof und deren Unterstützung durch den Kaiser, die Zeit für gekommen, energisch gegen den Bischof vorzugehen. Daher machten sie jetzt Gebrauch von dem unterm 7. Januar 1546 an sie ergangenen kaiserlichen Mandate, durch das Karl V. alle kirchlichen Neuerungen verbot. Hierdurch und durch die bedrängte Lage Franzens von Waldeck ermutigt, dessen gescheiterte Versuche, beim schmalkaldischen Bunde Schutz zu finden, ihnen unmöglich unbekannt geblieben sein konnten, forderten sie von ihm Beachtung dieses kaiserlichen Befehls und ersuchten ihn, sich auch sonst „na den privilegien, brauch und alten herkommen des Landes halten" zu wollen. So zeigten die Stände jetzt offen, daß sie nicht mehr gewillt seien, ihren Landesherrn zu unterstützen oder seine auf die kirchliche Neuerung gerichteten Pläne ungehindert zu lassen.

Für Franz war die ablehnende Haltung seiner Stände auch insofern ein schwerer Schlag, als es jetzt aussichtslos

[1]) Akten darüber in St. Münster und zwar die Bände der Landtagsakten 1540—1558, 1541—1549 und 1549—1553 (M. L. A. 490 Nr. 2—14).

war, mit ihnen im Sinne des Frankfurter Bundesabschiedes zu verhandeln, denn er konnte nicht hoffen, daß die Stände, wenn sie nicht einmal in den für das ganze Land wichtigen Maßregeln gegen die Söldner mit ihm Hand in Hand gingen, sich mit ihm für Zwecke des schmalkaldischen Bundes einigen würden. Er machte deshalb auch gar nicht den Versuch, sich mit ihnen zu verständigen. Wohl setzte er sich mit den evangelischen Ständen seiner Stifte in Verbindung und suchte wenigstens mit ihnen ein für den Bund annehmbares Einverständnis zu erzielen. Aber auch diese waren zurückhaltend und suchten die Verhandluugen durch Verschleppen zum Scheitern zu bringen. Nur eine Hoffnung war es, die den Bischof noch aufrecht erhielt, daß nämlich die schmalkaldischen Bundesstände, die sich zu Worms versammelt hatten, so viel Verständnis für die politische Lage haben würden, daß sie ihm ihre Unterstützung zu teil werden ließen. Als er aber jetzt den Bundesständen in Worms die Mitteilung machte, daß seine Stände nicht auf seine Seite getreten seien und eine immer drohendere Sprache gegen ihn führten, als er auf die Gefahren hinwies, die ihn von allen Seiten bedrohten, mußte er es erleben, daß sich die Bundesstände hinter den Frankfurter Abschied und dessen Bedingungen verschanzten und seine Aufnahme ablehnten. Noch bat er wenigstens um Aufnahme für seine Person. Er versprach, im Kriegsfalle so viel Truppen zu stellen, als seine Kräfte und Mittel erlaubten, um wenigstens sich selbst zu sichern. Aber auch hierzu zeigte man sich wenig geneigt. Ja man lehnte jede Verhandlung über diesen Antrag mit dem Hinweise ab, daß die Bundesgesandten hierfür keine Vollmacht zur Beschlußfassung hätten.[1])

Wiederum war Franz von Waldeck in seinen Hoffnungen auf Beistand getäuscht worden. Allgemein besorgte man in Deutschland, daß der Religionskrieg nahe bevorstehe, und

---

[1]) Bundesabschied von Worms am 22. April 1546, Küch Nr. 852, Brief Franzens an Philipp vom 13. März 1546 (St. Marburg. St. M. 1545/66) und Bericht der Räte in Worms an den Landgrafen vom 23. April, Küch Nr. 852. Über den Bundestag vgl. A. Hasenclever, Die Politik Kaiser Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen vor Ausbruch des schmalkaldischen Krieges. (Marburg 1903) 44 ff., 55.

doch gab man sich auf protestantischer Seite der trügerischen Hoffnung hin, das Ungewitter werde noch einmal vorüberziehen, eine Hoffnug, die durch den dringenden Wunsch nach Frieden genährt wurde. So waren aller Augen nach Regensburg gerichtet, wo der Kaiser am 10. April zur Abhaltung des Reichstages einzog. Auf der Reise dorthin war er am 18. März mit dem Landgrafen in Speier zusammengetroffen und hatte alles aufgeboten, um ihn zur Anerkennung des Konzils und zum Erscheinen in Regensburg zu bewegen. Doch alles war umsonst gewesen. Philipp blieb fest, er forderte für die Entscheidung in der Religion ein freies Nationalkonzil und schlug den Besuch des Reichstages ab.[1])

Wohl schieden sie noch als Freunde von einander, aber der Kaiser war innerlich tief verletzt über die Ablehnung des Landgrafen, während Philipp aus des Kaisers Verhalten immer noch den Schluß ziehen zu können glaubte, daß es gelingen werde, den Frieden aufrecht zu erhalten.[2]) Aber er hatte sich bitter getäuscht. Nicht um den Frieden zu erhalten, ging Karl V. nach Regensburg, sondern um die letzten Vorbereitungen zu treffen und Bündnisse für den Krieg abzuschließen. Im Norden wie im Süden Deutschlands erwarteten die für ihn verpflichteten Obersten und Hauptleute nur die Ausfertigung ihrer Marschbefehle, um ihm Tausende von Söldnern zuzuführen. Zunächst eröffnete er, sich noch immer den Anschein der Friedensliebe gebend, am 5. Juni den Reichstag mit einer Proposition, worin Anerkennung des Konzils und Leistung der Türkenhilfe gefordert wurden. Sobald aber der Abschluß der von ihm geforderten Bündnisse sicher war, fielen die Entscheidungen Schlag auf Schlag. Am 7. Juni unterzeichnete Karl V. den Vertrag mit dem Papste, wodurch ihm dieser für den Krieg 12000 Mann zu Fuß und 600 Reiter nebst einer bedeutenden Geldsumme zusicherte. An demselben Tage schloß er das Bündnis mit dem Herzoge Wilhelm von Bayern, der für die Aussicht auf die pfälzische Kur die Stellung von Hilfsgeldern, Proviant und Geschütz versprach. Die

[1]) Über diese Zusammenkunft Hasenclever a. o. O. 16 ff.
[2]) Ranke 285.

Verhandlungen mit dem Herzoge Moritz von Sachsen fanden am 20. Juni ihren Abschluß. Auch Herzog Erich II. von Braunschweig-Grubenhagen, Markgraf Hans von Küstrin und Markgraf Albrecht von Brandenburg traten in seine Dienste.[1]) Am 10. Juni fertigte Karl die Bestallungsurkunden für seine Obersten in Nord- und Süddeutschland aus. Als am folgenden Tage die protestantischen Fürsten hiervon Kunde empfingen und eine amtliche Erklärung über die Kriegsrüstungen forderten, wurde ihnen von Naves die Antwort zu teil, der Kaiser wolle nur die einer aufrichtigen Vergleichung Widerstrebenden treffen. Die Antwort war soviel wie eine Kriegserklärung. Daher blieb den Protestanten nichts übrig, als zu den Waffen zu greifen. Zwar versuchte der Kaiser den schmalkaldischen Bund zu sprengen und die oberländischen Bundesstände auf seine Seite zu ziehen, aber das gelang ihm nicht. Einmütig hielt der Bund zusammen. Am 3. Juli kamen seine Hauptleute, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen in Ichtershausen zusammen und trafen die näheren Bestimmungen über die Führung des Krieges.[2])

Jetzt waren die Würfel gefallen, und für beide Parteien galt es, auch andere Fürsten, wenn nicht zum Beitritte, so doch wenigstens zur Neutralität zu bewegen. Damit kam auch für Franz von Waldeck die Zeit der Entscheidung.

Durch die Berichte seiner Gesandten vom Regensburger Reichstage war er über die politische Lage vollkommen unterrichtet worden. Bereits am 13. Juni teilten sie ihm die Pläne mit, die der Kaiser ihm gegenüber verfolge. Erst wolle er, so berichteten sie, Köln niederwerfen und danach Münster, denn dieser Krieg sei ein Religionskrieg und Karl wolle „Ihr furnehmen in der Religion" keineswegs länger dulden.[3]) Da aber dieser glauben mochte, auch durch bloße Drohungen Franz von Waldeck einschüchtern und auf seine Seite bringen zu können, so versuchte man in Regensburg die münsterschen Gesandten in diesem

---

[1]) v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation 768. Eingehend Hasenclever a. a. O. 68 ff.
[2]) Lenz, Krieg 405, Ranke 307.
[3]) St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2.

Sinne zu bearbeiten und zu schrecken. Ein Abgesandter des Kaisers, denn ein solcher war jedenfalls der „ungenannt bleiben wollende", von dem die Räte berichteten, versuchte sie von der Trefflichkeit des kaiserlichen Kriegsvolkes zu überzeugen, von denen „einer ist besser dann euer bauernknecht drei". Darum solle sich der Bischof „beileibe nicht schlagen."[1])

Dieser aber ließ sich so leicht nicht einschüchtern. Ohne seine gefährliche Lage im geringsten zu verkennen, wollte er erst sichere Nachrichten von dem Landgrafen abwarten, ehe er solchen Drohungen nachgab. Ja, er war bereit, sich auf die Seite der Schmalkaldener zu stellen, wenn diese ihm nur eine hinreichende Unterstützung in Aussicht stellten.

Nach dem Plane, den der Kaiser zuerst für den Aufmarsch seiner Truppen entworfen hatte, und der eine Umklammerung Sachsens und Hessens von drei oder vier Seiten bezweckte, war Franz von Waldeck dem ersten Stoße der feindlichen Heeresmacht ausgesetzt. Man wollte ihn „zur Vernunft bringen" und die Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Ständen benutzen, um ihn unschädlich zu machen. Zu diesem Zwecke sollte der Graf von Büren, der in Niederdeutschland für den Kaiser ein Heer gesammelt hatte, Münster besetzen und von Norden her den Landgrafen im eigenen Lande bedrohen.[2]) Karl V., dem für das Gelingen dieses Planes sehr viel an der Haltung Franzens von Waldeck liegen mußte, suchte auf ihn dahin einzuwirken, daß er dem Grafen bei seinen Werbungen und Durchzügen im Stifte keine Schwierigkeiten in den Weg lege.[3])

Dem Landgrafen war jedoch die Gefahr, die ihm von dieser Seite drohte, nicht verborgen geblieben. Ihn schreckten die Nachrichten über Rüstungen und Anschläge, die ihm der Bischof fast täglich zugehen ließ. Ein äußerst reger Briefwechsel fand zwischen beiden statt. Ein Brief folgte dem

---

[1]) Bericht der Räte. St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2.

[2]) Karl V. an die Kön. Maria, vom 9. Juni 1546, bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V. (Leipzig 1845) 490. Vgl. Lenz, Krieg 407.

[3]) Karl V. an Franz von Waldeck, 23. Juni. St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2. Vgl. dazu die den Bischof betreffende Korrespondenz bei P. Kannengiesser, Karl V. und Maximilian Egmont, Graf von Büren (Leipzig 1895) Anm. 108, 110 und Anhang Nr. 8 (S. 209).

andern.[1]) Je aufgeregter und ratloser die Meldungen des Bischofs klangen, desto zuversichtlicher und beruhigender lauteten die Antworten und Nachrichten des Landgrafen, dem es vor allem darauf ankam, Franz zunächst, wenn er weiter nichts erreichen konnte, dazu zu bewegen, daß er die Werbungen und Truppendurchzüge in seinen Stiften verhindere und den heranziehenden Feinden die Pässe nach Hessen verlege. Er bat daher den Bischof, seine Festungen, besonders Delmenhorst und Kloppenburg, in Verteidigungszustand zu setzen, um einem Handstreich der Gegner auf sie vorzubeugen.[2])

Franz folgte bereitwillig dieser Aufforderung. Er verstärkte und besetzte seine Festen.[3]) Auch versprach er, nach Möglichkeit den Durchzug der für den Markgrafen Albrecht von Brandenburg bestimmten Truppen durch seine Gebiete zu verhindern und diese dem schmalkaldischen Bunde als Werbeplätze zu eröffnen.[4]) Fortwährend schickte ihm der Landgraf zur Ermutigung Nachrichten über die großen und vorzüglich organisierten Rüstungen des Bundes. Franz, der ihnen nur zu gern Glauben schenkte, war entschlossen, sich dem Bunde sobald als möglich offen anzuschließen.

Doch wieder hatte er nicht damit gerechnet, daß nicht er, sondern seine Landstände in den Angelegenheiten des Bistums den Ausschlag gaben. Als die Stände die Absichten Franzens merkten, luden sie ihn zu einer Unterredung in die Stadt Münster ein. Er folgte diesem Begehren, da er hoffte, sie vielleicht zu einem gemeinsamen Handeln mit ihm bewegen zu können.

Philipp von Hessen dagegen ahnte nichts Gutes. Er riet ihm, unversehens einen Haufen von Söldnern mit in die Stadt zu bringen, „domit er der pfaffen mechtig sein kont."[5]) Aber als dieser Rat den Bischof erreichte, war es schon zu spät. Die schlimmen Ahnungen hatten den Land-

[1]) Die Briefe des Landgrafen im Original in St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2, deren Konzepte in St. Marburg. St. M. 1545/66, ebendort auch die Originale des Bischofs.
[2]) Brief Philipps vom 20. Juni.
[3]) Brief an Philipp vom 26. Juni.
[4]) Franz an Philipp am 28. Juni.
[5]) Brief Philipps vom 30. Juni.

grafen nicht betrogen: Die Stände forderten den Bischof auf, sich neutral zu verhalten. Als er ihnen nun offen erklärte, daß er gar nicht daran denke, sondern sich den Schmalkaldenern anzuschließen gewillt sei, eröffneten ihm die Stände rundweg, sie würden sich offen von ihm lossagen und ihn zwingen neutral zu bleiben.[1]) Franz wußte, daß sie die Macht dazu hatten, denn manche unter den Domherren und vom Adel verfügten über reisige Scharen, die sie in aller Stille offenbar zu dem Zwecke gesammelt hatten, um sie dem Grafen von Büren zuzuführen und mit dessen Hilfe endlich den ihnen verhaßten Bischof zur Aufgabe seiner Pläne oder zur Abdankung zu zwingen.[2]) Zu gleicher Zeit ging ihm von der Statthalterin Maria von Burgund die Aufforderung zu, gute Nachbarschaft zu halten und sich am Kriegszuge gegen Sachsen und Hessen zu beteiligen, ein Grund mehr für seine Widersacher, auf der Neutralität zu bestehen.

So schien denn das Schicksal Franzens von Waldeck besiegelt zu sein, aber unverhofft bot sich ihm nochmals eine Rettung. Graf Christoph von Oldenburg, der schon vor Ausbruch des Krieges im Auftrage des Kurfürsten von der Pfalz ein Heer für den Krieg gegen Dänemark gesammelt hatte,[3]) erklärte sich am 3. Juli in einem Briefe an den Landgrafen bereit,[4]) diese Truppen, 3000 Reiter und 7000 Mann zu Fuß, in den Dienst des schmalkaldischen Bundes zu stellen und in erster Linie mit ihnen das von Büren bedrohte Köln und Münster gegen Burgund zu decken. Mit Freuden ging Philipp auf dieses unerwartete Anerbieten ein. Er gewährte hohen Sold und andere große Zugeständnisse, zumal den Anhängern Heinrichs von Braunschweig, die sich zahlreich bei dem Oldenburger Heer befanden: gelang es doch hierdurch nicht nur Köln und Münster zu retten, sondern auch den Plan eines direkten Angriffes auf Hessen zu vereiteln. Darum ersuchte Philipp am 7. Juli auch Franz von Waldeck, er solle den Forderungen

[1]) Franz an den Landgrafen am 2. Juli.
[2]) Lenz, Krieg 424.
[3]) Lenz, Krieg 420 ff.
[4]) Kopie an Franz von Waldeck vom Landgrafen geschickt. St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2.

und Drohungen seiner Stände nicht nachgeben, sondern ebenfalls „einen tapferen Haufen zu roß und zu fuß" zu erlangen suchen, da ihm nunmehr nach menschlichem Ermessen im Notfalle nichts Schlimmes mehr widerfahren könne.

Aber jener hatte kaum diese tröstliche und zuversichtliche Nachricht, die ihm eine völlige Änderung seiner verzweifelten Lage in Aussicht stellte, erhalten, als ihn auch schon die Hiobsbotschaft erreichte, daß unter den Oldenburger Truppen Meuterei und Spaltung ausgebrochen sei. Hier hatte das Gold des Kaisers gewirkt, der bei solcher Gefahr nicht gekargt hatte. Er bot durch Büren den Truppen höheren Sold als der Landgraf. Ein Teil davon ging in Bürens Lager über.[1])

Philipp von Hessen suchte zu retten, was zu retten war. Er forderte am 9. Juli Hermann von Wied und Franz von Waldeck, als die nächsten am Platze auf, eiligst von den Oldenburger Truppen so viel als möglich anzuwerben. Er wies dabei auf die von Brabant drohende Gefahr hin, die durch diese unerwarteten Vorgänge von neuem erstehe.[2]) Wenn auch diese beiden Fürsten gern bereit waren, der Aufforderung des Landgrafen schon im eignen höchsten Interesse nachzukommen, so war ihnen die Ausführung doch unmöglich: sie hatten kein Geld. Der Erzbischof wandte sich am 10. Juli an Franz von Waldeck und bat, um die Truppen annehmen zu können, ihm die dem Stifte für den Krieg gegen Wiedertäufer und Oldenburger vorgestreckte Summe, die noch immer nicht zurückerstattet worden war, jetzt schnell zurückzugeben. Aber woher sollte Franz von Waldeck sie nehmen? Er selbst verfügte nicht über solche Summen, und die Bewilligung der Stände, deren Zustimmung ohnedies lange Zeit erforderte, war für diese Zwecke ganz ausgeschlossen. Zwar gab er die Aufforderung Hermanns sofort an die Landschaft weiter, aber diese verschleppte absichtlich diese für beide Fürsten so wichtige Angelegenheit. Erst am 29. Juli, als es schon lange zu spät war, konnte Franz seinem Metropoliten eine Abschlagszahlung von 5 oder 6000 Gulden in Aussicht stellen.[3])

[1]) Lenz, Krieg 429. Kannengiesser a. a. O. 36 ff.
[2]) Philipp an Franz, St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2.
[3]) Franz an den Erzbischof, 29. Juli, St. Münster, M. L. A. 473 Nr. 2.

Es gelang zwar dem Landgrafen selbst, mit großen Opfern, einen Teil der oldenburgschen Schar für den schmalkaldischen Bund zu gewinnen, aber Franz von Waldeck hatte keinen Schutz und Nutzen davon, denn die Truppen wurden nach dem Musterplatze des Bundes bei Hannover geführt und auf diese Weise der Nähe des Bischofs entzogen.[1])

Jetzt war seine Lage wiederum dieselbe: Feinde von außen und innen und die Hilfe der Freunde fern. Er mochte fühlen, daß das Ende seiner Pläne nahe, und hielt sich daher zurück. Als der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf ihn einluden, zu der Bundesversammlung zu Schmalkalden auf den 21. Juli seine Räte zu entsenden, um an den Beratungen teilzunehmen und gegebenen Falles seine Aufnahme zu beantragen, bat er, im Hinblick auf die drohende Haltung seiner Stände von einer Vertretung seinerseits abzusehen.[2]) Ganz sich von ihnen lossagen wollte er noch nicht, denn noch immer hegte er die leise Hoffnung auf einen glücklichen Zufall oder Sieg seiner Religionsverwandten, der auch seine Lage plötzlich zum Besseren wenden konnte. Aber mehr und mehr kam ihm die Erkenntnis, daß er sich von ihnen trennen mußte, wenn er nicht seinen eignen Untergang heraufbeschwören wollte. Als dann Ende Juli die im Kalenbergschen für den Kaiser gesammelten Reiterscharen über die Weser kamen, sich mit den von Büren gewonnenen oldenburgschen Truppen verbanden und sie die Herren in seinen Stiftern wurden,[3]) als das Drängen seiner Stände, sich offen für die Neutralität zu erklären, von Tag zu Tag ungestümer wurde und auch vom schmalkaldischen Bunde keine Hülfe und Ersatz nahte: da war der Widerstand Franzens von Waldeck gebrochen. Seine Gegner hatten nach jahrelangem, stillem und unversöhnlichem Kampfe gesiegt und alle seine Pläne zum Scheitern gebracht.

Als der schmalkaldische Bund ihm amtlich den Ausbruch des Krieges gegen den Kaiser mitteilte und ihn aufforderte, auch seinerseits sich am Kampfe zu beteiligen und Hilfstruppen

[1]) Lenz, Krieg 431.

[2]) Franz an den Landgrafen am 13. Juli, St. Marburg. St. M. 1545/66.

[3]) Lenz, Krieg 432

zu stellen, schrieb er am 4. September an den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen und die Kriegsräte seinen Absagebrief.[1]) Nicht seine Schuld sei es, wenn er die Hilfe, die er so gerne geleistet hätte, nicht gewähren könne, sondern die seiner Landschaft, die auf jeden Fall neutral bleiben wolle und ihm daher nicht nur jede Unterstützung versage, sondern ihn mit Gewalt an jedem Schritte zu gunsten der Sache des Evangeliums hindere. War auch voraussichtlich die Ausführung seiner Reformationspläne als gescheitert anzusehen, so erklärte Franz dennoch, „daß wir nach wie vor bey erkannter warer Christliger Religion mit Gotz genaden zuverharren und zu pleiben gedenken und uns davon nichtz schrecken zu lassen.“ Sicherlich beabsichtigte er nicht, mit dieser Versicherung den Bund lediglich über seine Absage zu trösten, dem er ja für seine Person gern helfen wollte, „auch darbei unser vermugen gerne aufsetzen wollen“, aber völlig mittellos, wie er war, sah er sich außer Stande, diesen guten Willen auch in die Tat umzusetzen.

Jetzt rächte sich am schmalkaldischen Bunde, was er früher am Bischofe verfehlt hatte. Wie oft hatte sich Franz um Aufnahme beworben, aber stets war er durch jene kleinliche und eigennützige Interessenpolitik der Stände abgewiesen worden, die immer nur fürchteten, mehr geben zu müssen, als sie empfingen. Durch eine frühzeitige Gewährung seines Gesuches hätte der Bund vielleicht seine Stellung gegenüber den Landständen festigen, ja ihm diese untertänig machen und die Reformation ermöglichen können. Wie wertvoll wäre eine solche starke und gesicherte Macht in den Händen Franzens von Waldeck jetzt für den Bund gewesen! Er hätte den Zug Bürens nach Süddeutschland aufhalten, ja verhindern und dadurch die Kriegslage an der Donau, die für den Bund durch das Eintreffen Bürens eine so ungünstige wurde, für den Kaiser verderblich gestalten können.

Aber dieser schwere Fehler war nicht wieder gut zu machen, wenn auch der Landgraf noch hoffte, die Lage Franzens zum Vorteile des Bundes dadurch zu stärken, daß man das Kapitel zur Aufgabe seiner Neutralität bewog. Deshalb beeilte er sich

[1]) St. Marburg, St. M. 1545/66.

auf der in Ulm tagenden Bundesversammlung durch seine Räte den Antrag stellen zu lassen, zu beraten, „was für mittel gegen dem Capitel furzunehmen, dadurch der bischove und das Capitel in die Hilf zu disem krieg gepracht werden mochten.“ [1]) Aber nicht einmal zur Verhandlung scheint dieser Antrag gebracht worden zu sein. Man gab den Bischof und seine Reformation einfach auf. In dem Abschiede des Ulmer Bundestages wird Franz von Waldeck nicht erwähnt. Eine Beratung über seine Aufnahme oder über Sendung von Unterstützung hat nicht stattgefunden.[2])

Als dann des Landgrafen Not und Sorge wuchsen, als er sich im eignen Lande bedroht sah, erinnerte er den Bischof an den alten Vertrag und das geschlossene Schutzbündnis und bat, ihm 200 Pferde oder den Sold für diese zu senden. Obwohl von den Truppen des Kaisers bedroht, wollte Franz, dem geschlossenen Vertrage getreu, den Sold für die Reiter für einen Monat schicken, sobald er nur die nötige Summe in Händen habe,[3]) aber die Ereignisse der Folgezeit machten es ihm unmöglich, dieses Versprechen einzulösen. Die Mißerfolge der Schmalkaldener, des Landgrafen persönliches Unglück und die schweren Zeiten, die auch für Franz von Waldeck heraufzogen, lockerten mehr und mehr das so vertraute Verhältnis zwischen beiden Fürsten. Der rege Briefwechsel, den sie lange Jahre so eifrig unterhalten hatten, schlief ein, und die engen Beziehungen zwischen Hessen und Münster löften sich.

## Schluß.

Als der Kaiser im Anfange des Jahres 1547 den Statthalter von Seeland, Jobst von Groningen, nach Norddeutschland mit starker Heeresmacht entsandte, um den Schmalkaldenern, die in Mitteldeutschland den verzweifelten Kampf um ihre Existenz führten, vom Norden her alle Unterstützungen abzuschneiden, und dieser in schnellem Siegeszuge die Mitglieder des

[1]) Philipps Instruktion für seine Räte nach Ulm vom 21. September, Küch Nr. 907.

[2]) Abschied vom 21. November 1546, Küch Nr. 918.

[3]) Franz an Philipp, 1. Januar 1547, St. Marburg. St. M. 1545/66.

schmalkaldischen Bundes in diesen Gegenden unterwarf,[1]) mußte Franz von Waldeck alle seine auf die kirchliche Reformation gerichteten Pläne für immer fallen lassen und sich glücklich schätzen, wenn es ihm überhaupt gelang, sich in seinen Bistümern zu behaupten. An einen offenen Widerstand konnte er nicht denken. Woher sollte er auch die Macht und die Mittel dazu nehmen, da er sich völlig in der Gewalt seiner Stände sah? Trotz aller Bemühungen, das Unheil abzuwenden, traf ihn das Unglück jetzt Schlag auf Schlag. Osnabrück und Minden, auf sich selbst angewiesen, mußten sich dem siegreichen Groningen ergeben. Am 2. April 1547 überfiel der Graf Anton von Oldenburg, im Einverständnisse mit den kaiserlichen Truppen vor Bremen, das Schloß Delmenhorst und entriß es dem Stifte für immer.[2])

Zu diesen Schicksalsschlägen, die seine landesherrliche Gewalt in Frage stellten, kamen noch die Angriffe seiner Domkapitel. Jetzt, wo der Bischof politisch ein toter Mann war, wuchs ihnen der Mut. Besonders das Osnabrücker Kapitel, das so lange mit den durchsichtigsten Gründen dem Beitritte zur Kölner Appellation ausgewichen war, glaubte jetzt auf einmal, sich als Schützerin der alten Religion für alle drei Stifte Franzens von Waldeck aufwerfen zu müssen, und verklagte ihn in Rom wegen Ketzerei und Abfall vom Glauben.[3]) Die Zitation nach Rom ließ nicht lange auf sich warten. Als es jetzt für Franz galt, wenigstens die Absetzung zu verhindern, da er nicht den Idealismus seines Metropoliten besaß, der lieber resignierte als seine Reformation aufgab, sah er, daß er in seinen Bemühungen einen Bundesgenossen dort fand, wo er es

[1]) F. Hortleder, Von der Rechtmäßigkeit des teutschen Krieges II. 393 (2 Bde. Gotha 1645).

[2]) Finder, Der Anteil des Grafen Anton I. von Oldenburg am Schmalkaldischen Kriege und die Eroberung von Delmenhorst 1547 (Rostocker Dissertation 1898), 25 ff.

[3]) Msr. 161 Altertumsverein (Kerßenbrochs Bischofskatalog) 50 „Hoc eoden anno (1547) Franciscus apud pontificem accusatur, quod religionem Catholicam exuisset, in Ecclesiis et dioecesibus suis Apostolicas traditiones, ritus et caeremonias Ecclesiae consuetas mutasset, schismaticas substituisset et Hereticus factus sit. Pontifex proinde hoc anno die 11. Junii ipsum Romam ad huius causae decisionem vocat, ut non per curatorem, sed ipse coram causae suae patrociniam agat, alioqui ipsum ob contumaciam tribus Dioecesibus dignitatibus privilegiisque omnibus privandum. Capitulum (von Münster) vero defensionem sui principis suscipit . ." Vgl. Stüve 109.

am wenigsten vermutet hatte, nämlich am Kapitel von Münster. Diesem kam offenbar das kühne Vorgehen des Osnabrücker Kapitels sehr ungelegen, denn es mußte befürchten, daß, wenn Franz von Waldeck wirklich abgesetzt würde, der Kaiser seine Hand auf das Bistum legen werde. Den vereinten Anstrengungen in Rom und beim Kaiser gelang es schließlich, die Absetzung zu verhindern.[1]) Der Bischof aber widerrief am 11. März 1548 alle Neuerungen und befahl Rückkehr zur katholischen Kirche.[2])

Macht besaß Franz von nun an nicht mehr, zumal ihm seine Stände Landräte aufgezwungen hatten, durch die er die weltliche Regierung führen mußte. Ganz freilich gelang es nicht, die Reformation auszurotten. Im Stift Osnabrück wenigstens wurde das Augsburger Interim eingeführt, das die Erhaltung der neuen Lehre sehr begünstigte, vor allem in der Stadt Osnabrück blieben deren Anhänger im Übergewichte.

So war dem Bischofe nur der Titel als Landesherr übrig geblieben. Grenzhändel mit Tecklenburg, Streitigkeiten des Kapitels und Adels untereinander erfüllten die letzten Jahre seiner Regierung,[3]) die er in Wohlleben auf seinem Schlosse Iburg fern vom Getriebe der Welt verbrachte. Er hatte mit dem Leben und seinen Plänen abgeschlossen. Aber unerbittlich schien ihn das Schicksal zu verfolgen. Der Herzog Philipp Magnus, der Sohn Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel, stand im Anfange des Jahres 1553 plötzlich an den Grenzen seiner Stifter, um Abrechnung mit ihm dafür zu halten, daß er im Jahre 1542 zur Vertreibung seines Vaters beigetragen hatte. Franz, obwohl gewarnt, ließ sich überraschen. Kaum noch konnte er aus Iburg entfliehen, das er mit den hier aufgehäuften Schätzen wehrlos dem Feinde überlassen mußte. Hinter den Wällen von Münster gelang es ihm, Schutz zu finden. Schwer lastete der Zorn des Braunschweigers auf

[1]) Hüsing, Der Kampf um die katholische Religion im Bistum Münster nach der Vertreibung der Wiedertäufer 1538—1585. (Münster 1883) 3 ff.; Aktenstücke über die Verhandlungen in Rom 149 ff. Irrtümlich ist die Angabe, Franz sei schon 1545 in Rom verklagt worden. Über die Verhandlungen am kaiserlichen Hofe vgl. Stüve 113 ff.

[2]) Staatsarchiv Osnabrück. Abschnitt 367 Nr. 7.

[3]) Stüve 119 ff.

seinen Landen. Osnabrück mußte sich mit 29000 Goldgulden loskaufen. Er selbst wurde in Münster belagert, und fern war jede Hilfe und Entsetzung. Mit einer Zahlung von 100000 Goldgulden und mit der Resignation auf das Bistum Minden mußte er den Frieden erkaufen.[1])

Aber dies war noch nicht der härteste Schlag, der ihn traf. Die Bürger von Münster hatten seine Anwesenheit und bedrängte Lage benutzt, die volle Restitution ihrer im Wiedertäuferkriege verlorenen und im Jahre 1541 nur teilweise wiedererlangten Rechte und Freiheiten durchzusetzen, und waren damit fast unabhängig geworden. Das Stift Osnabrück erklärte ihm solange den Eintritt verweigern zu müssen, bis der durch den feindlichen Einfall erlittene Schaden vergütet worden sei. Diese schnöde Behandlung brach dem Fürsten das Herz. Am 15. Juli 1553 erlöste ihn der Tod auf seiner Burg Wolbeck von allen Leiden. Im Dome zu Münster hat er seine letzte Ruhestätte gefunden.[2])

Die Beurteilung der Persönlichkeit Franzens von Waldeck wird bei den gleichzeitigen und späteren Geschichtschreibern entweder durch sein Verhalten im Kampf gegen die Wiedertäufer[3]) oder durch seine Politik in den Jahren 1547—1553 stark beeinflußt. Aber gerade diese beiden Epochen in seiner Regierung sind bei einer Charakteristik auszuscheiden, denn der Kampf gegen die aufrührerische Stadt Münster in den Jahren 1534/35 war für Franz nur eine Pflicht der Selbsterhaltung, zum Schutze und zur Erhaltung seines Landesfürstentums. Für die letzten Jahre seiner Regierung war aber nicht er, sondern die ihm aufgedrungenen Landräte verantwortlich, denn er selbst hatte jeden Einfluß auf die Verwaltung verloren. Somit bleibt allein die Zeit für die Beurteilung seines Charakters maßgebend, die zu schildern die vorliegende Arbeit sich

---

[1]) Erhard 378 ff.

[2]) Stüve 142, Erhard 380.

[3]) So bei Kerßenbroch in seiner Wiedertäufergeschichte (M. G. Q. V und VI) und in seinem „Catalogus episcoporum Monasteriensium carmine conscriptus", wo er Franz von Waldeck schildert: „Franciscus veteri de Waldeg stirpe creatus Pacificus princeps atque benignus erat. Multa tulit bello dum cingit in urbe rebelles Et anabaptistas obsidione premit. Inde retinctorum divino munere victor Civibus expulsis moenia victa dedit".

zur Aufgabe gestellt hat, die Jahre 1538—1546, denn hier hat er sich im Widerstreite der politischen und religiösen Interessen zu behaupten gesucht.

Wenn wir diesen Zeitraum überblicken, so sehen wir, wie er anfangs den Plan verfolgte, der neuen Lehre Eingang zu verschaffen, bei günstiger Gelegenheit die Stifte zu säkularisieren und in Erbfürstentümer zu verwandeln, wie er aber später, als er zur Erkenntnis kam, daß dem Plane der Gründung eines weltlichen Fürstentums nicht nur die Anhänger der alten Kirche feindlich gegenüberstanden, sondern auch sein zuverlässigster Bundesgenosse, der hier seine eigenen, auf die Größe des hessischen Fürstenhauses gerichteten Ziele verfolgte, entgegen war, sein Bestreben darauf richtete, sich unter allen Umständen in seiner Herrschaft über die Bistümer zu behaupten und die Sache der Reformation hier nach Kräften zu fördern. Wohl war er Bischof, die höchste geistliche Autorität über seine Lande, und an erster Stelle berufen, die alte Lehre zu schützen und aufrecht zu erhalten, aber er fühlte sich auch als oberster Hirt dazu verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die ohne Zweifel vorhandenen tiefen Schäden, die die alte Kirche aufwies, zu beseitigen. Schon durch seine Teilnahme an der Kölner Provinzialsynode im Jahre 1536 hatte er bewiesen, daß er gewillt und bestrebt war, die herrschenden Mißstände abzustellen. Erst als diese Bemühungen so gut wie keinen Erfolg gehabt hatten, ging er selbst daran, der kirchlichen Reformation die Wege zu ebnen. Wir haben nicht den geringsten Grund zu bezweifeln, daß er ein wirklich überzeugter Anhänger der neuen Lehre war, und daß er durch deren Einführung die Schäden der alten Kirche heben zu können hoffte. Diese Überzeugung machte ihm aber dann zur Gewissenspflicht, die erkannte Wahrheit durch die ihm gegebene Macht auch weiter auszubreiten, und daß er es tat, ist ihm in diesem Falle hoch anzurechnen, mochte auch, wie der Landgraf mit Recht meinte, „was menschliches mit unterlaufen.“[1]) Er war aber nicht nur Bischof, sondern auch ein Graf von Waldeck, und in dieser Eigenschaft ging er noch einen Schritt weiter: er wollte,

[1]) Philipp an Bucer 6./18. Januar 1543, Lenz II. 115.

wenigstens im Anfang, die Reformation als Mittel gebrauchen, um für sich und sein Haus Vorteil zu ziehen.

Wohl hat man ihm die sittliche Kraft, die neue Lehre einzuführen, absprechen wollen.[1]) Gewiß ist, daß Franz kein Staatsmann von weitem Blick, von Kühnheit der Entwürfe und von Ausdauer in der Durchführung seiner Pläne war, aber man wird ihm nachrühmen müssen, daß er durch lange Jahre einen hartnäckigen, verzweifelten Kampf für die Reformation gegen die Übermacht seiner Landstände geführt und immer wieder versucht hat, tüchtige Theologen und Reformatoren ins Land zu ziehen. Erst als sein Bundesgenosse Philipp von Hessen besiegt und die Macht des schmalkaldischen Bundes gebrochen war, entsank ihm der Mut. Und nun fehlte es ihm auch an Kraft, die letzten Folgerungen aus seinem bisherigen Verhalten zu ziehen und dem Beispiele Hermanns von Wied zu folgen und zu resignieren.[2]) Aber wenn er sich hier schwach zeigte, so wird man zu seiner Entschuldigung darauf hinweisen können, daß er nicht, wie Hermann von Wied, an seiner Familie eine Hilfe hatte. Auf seinem Hause lastete schwer die Hand des siegreichen Kaisers. Seine Verwandten hatten auf seiten des schmalkaldischen Bundes gestanden und gefochten. Nur unter harten Bedingungen und persönlichen Demütigungen des Regenten Volrad war das Haus Waldeck auf dem Regensburger Reichstage 1548 wieder zu Gnaden aufgenommen worden.[3]) Ehe sich Franz zum unbedingten Widerruf entschloß, hatte er seinen Kanzler Dr. Justinus Gobler nach Waldeck gesandt, um den Beistand seiner Familie anzurufen und wenigstens in Waldeck eine Zuflucht zu finden. Aber wenig tröstlich lautete der Bericht seines Kanzlers.[4]) Zwei Wege seien für ihn nur möglich, ließ man ihm sagen. Wolle er bei seinen Stiftern bleiben, so müsse er sich deren „beger, wil und meinung gleichförmig halten." Sei ihm dies aber zu beschwerlich, so müsse er die Stifter verlassen. Viel-

[1]) Stüve 149.
[2]) Hermann resignierte am 25. Februar 1547. Vergl. Varrentrapp I. 275.
[3]) Schultze 174.
[4]) Gobler an den Bischof, Corbach, am 30. Dezember 1547. Fürstliches Landesarchiv Arolsen.

leicht könne er dann die Kapitel bewegen, seine Schulden zu übernehmen und ihm außerdem 20—30000 Gulden für den ferneren Lebensunterhalt zu geben. So bot ihm seine Familie keine Zuflucht. Eine Resignation hätte kaum die Stände vermocht, ihm ein Jahrgehalt zu bewilligen. Sie hätte ihn zum Bettler gemacht. Daher beschloß er, sich zu fügen. Er blieb wohl dem Namen nach Landesherr, zog sich aber nach Iburg in eine Art freiwilliger Verbannung zurück.

Daß seine Pläne scheiterten, daran trägt Philipp von Hessen zum teil die Schuld, der in ihm doch nur ein Werkzeug seiner Hauspolitik sah, noch mehr aber der schmalkaldische Bund, der ihm aus Furcht vor dem unausbleiblichen Waffengang die erbetene Aufnahme wiederholt versagte. Ohne eine Heeresmacht, beschränkt in seinen Mitteln, vermochte er nur mit dem protestantischen Bunde im Verein den Widerstand seiner Stände zu brechen und seine Pläne ins Werk zu setzen. Das hat er sofort erkannt und bis zum letzten Augenblicke hartnäckig verfolgt. Dazu kamen noch die Gegnerschaft Burgunds, die er sich durch seine kirchliche Politik zuzog, und die Umtriebe des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, die seit dem Jahre 1543 ihn ständig bedrohten und seinen Ständen einen willkommenen Rückhalt gegenüber seinen Plänen boten. Mochten ihn auch zu Zeiten die schwersten Gefahren bedrohen, immer hat er an den eingeschlagenen Bahnen festgehalten. Mit Philipp von Hessen im Bunde hatte er noch alle Schwierigkeiten der äußeren Politik überwunden. Als aber diese Stütze fiel, war auch er verloren.

„Schwach und unselbständig," wie ihn Onno Klopp nennt,[1]) hat sich der Bischof in den Jahren 1538—1546 nicht gezeigt. Wohl mußte er den Beistand des Landgrafen von Hessen suchen, da seine Kraft nicht ausreichte, um sich in seiner Stellung zu behaupten, aber unermüdlich verfolgte er das Ziel, das er sich gesteckt hatte, mit eignen Plänen und Vorschlägen oft genug hervortretend, im steten Kampfe mit den Feinden von innen und von außen. Seine Politik war angesichts der unendlichen Schwierigkeit seiner Lage die für seine Absichten einzig mögliche.

[1]) Zitiert bei Spiegel 80 Anmerkung 4.

Daß sie mißlang, ist wenigstens nicht allein seine Schuld gewesen. Der Grund hierfür lag vielmehr an den inneren Zuständen seiner Bistümer, besonders Münsters. Hier hatten, begünstigt durch das schwache Regiment seiner Vorgänger, Kapitel und Ritterschaft eine Macht erlangt, an der auch jeder andere an seiner Stelle hätte scheitern müssen. Außer dem Hochmeister des deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, ist kein geistlicher Fürst imstande gewesen, sein Gebiet zu säkularisieren und in ein Erbfürstentum zu verwandeln. Dieser war aber nur dadurch in der Lage, sein Unternehmen glücklich und für alle Zeiten durchzuführen, daß Preußen weit ab vom Reiche lag und die Kapitel mit gleichgesinnten Ordensbrüdern besetzt waren.

Nicht bloß über Franzens Politik, auch über sein sittliches Verhalten haben die Historiker überwiegend ein absprechendes Urteil gefällt. Gleich wenig konnten sich die Katholiken für einen Mann erwärmen, der als Bischof die Reformation förderte, und die Protestanten für einen Anhänger der neuen Lehre, der seine religiöse Überzeugung dem Besitze seiner Bistümer zum Opfer brachte.

Kaspar Schele, Herr zur Schelenberg, hat eine wahrhaft abschreckende Schilderung von Franzens Privatleben gegeben. Er vergleicht ihn mit dem alternden Salomo[1]) und dem Kaiser Claudius[2]) und wirft ihm ein sittenloses und ausschweifendes Leben vor.

Man wird aber in Anschlag zn bringen haben, daß Schele erst nach 1546 mit dem Bischof in nähere Berührung kam und erst für jene spätere Zeit als glaubwürdiger Augenzeuge in Betracht kommen kann. Im Jahre 1525 geboren, ging er, von Franz an Luther und Melanchthon empfohlen, 1543 nach Wittenberg und von dort an den Hof Herzogs Philipp von Grubenhagen.[3]) Aus seiner Schrift läßt sich mit ziemlicher Sicherheit der Schluß ziehen, daß er erst nach 1546,

---

[1]) Schele 121 Salomonis senio quam inventute similior, gloriam ac potentiam juvenili virtute quesitas senili delirio contaminat".

[2]) Ebendort „Claudioque Cesari quam Neroni similior."

[3]) Schele, Vorwort des Herausgebers.

nach der Katastrophe Franzens, wieder in seine Heimat zurückkehrte,[1]) also für unsere Zeit als Augenzeuge nicht in Anspruch genommen werden darf. Er, der eifrige Anhänger und Verfechter der neuen Lehre, erblickte in dem Bischofe einen Abtrünnigen, den er haßte und verachtete.[2]) Der giftige Haß führte ihm die Feder in seiner Schmäh- und Parteischrift.

Es ist unbestreitbar, daß Franz von Waldeck kein sittlich einwandfreies Leben führte. Sein Verhältnis zu Anna Poelmann, die auf seiner Lieblingsresidenz Iburg ein reich ausgestattetes Haus bewohnte,[3]) ist ihm als Bischof mit Recht zum Vorwurfe zu machen, wenn auch die damalige erschreckend sittenlose Zeit vieles in milderem Lichte erscheinen läßt. Den Anfang dieses unerlaubten Verhältnisses verlegt Schele fälschlich in die Jahre 1542/43, mit ihm habe das zügellose Treiben Franzens angefangen, der völlig in den Banden seiner Geliebten

---

[1]) Die politischen Ereignisse, die den Rahmen für das düstere Sittengemälde abgeben, sind für die Jahre vor 1546 nur kurz geschildert, im ganzen zwar richtig, aber, da er sich hierfür auf Berichte anderer stützen muß, ohne tiefere Auffassung und häufig verwischt. Jahreszahlen und feste Zeitangaben finden sich bei Schele nicht. Mit allgemeinen Angaben wie „hisce temporibus", „hisce iisdem temporibus", „post paucos annos" „non multis hinc annis preterlapsis" leitet er die kurzen Berichte ein, die bunt durcheinander laufen. So folgt auf den Oldenburger Krieg (1538) der Braunschweiger Defensionszug (1542), daran schließt sich die ausführliche, düstere und übertriebene Sittenschilderung des Bischofs, an die sich die Osnabrücker Reformation reiht. Hier zeigt Schele, daß er für diese Zeit und Verhältnisse höchst mangelhaft unterrichtet ist, denn er berichtet: „urbs Osnabrugensis, hactenus in rebus religionis cecutiens, verum tandem, divina clementia, cernere coepit", obwohl Osnabrück schon fast völlig auf dem Boden der neuen Lehre stand. Dann folgt der münstersche Restitutionsrezeß von 1541, der Krieg Karl V. gegen Kleve (1543) und dessen Kampf gegen die Schmalkaldener (1546). Jetzt erst werden Scheles Berichte ausführlicher, ein Beweis, daß er selbst ins Land gekommen war, und weitläufig werden die Belagerung von Bremen, die Eroberung von Delmenhorst (1547), das Vorgehen des Kaisers und der Kapitel gegen den Bischof und dessen Einlenken geschildert. Mit der Skandalgeschichte des auf offenen Ehebruch ertappten münsterschen Dompredigers Johann von Aachen (1548), der Schele seine liebevolle Aufmerksamkeit widmet, bricht er sein Pamphlet ab.

[2]) Schele 130 „Evangelii suscepti palinodiam iam senex succinit, satisque turpiter Apostata factus suos Episcopatus retinet".

[3]) Lilie nennt sie „des bischops maget". Ihr Haus „dar se einen groten Schatt an sulver, golde, clenodien, kledern, wande, sidtwerk, linnendoik und anders overflodeliken" aufgespeichert hatte, wurde 1553 bei dem Überfalle der Braunschweiger ausgeraubt. Sie selbst entfloh nach Osnabrück. O. G. Q. II. 298.

gelegen und nach ihrem und ihrer Günstlinge Willen alle Geschäfte der inneren und äußeren Politik getrieben habe.[1]) In Wahrheit war aber diese Bekanntschaft schon bedeutend älter, denn der zweite Sohn aus dieser Verbindung, Christoph, wurde 1534 von den Münsterschen Wiedertäufern gefangen genommen.[2]) Andere haben daran keinen Anstoß genommen, namentlich Corvinus nicht. Die Schilderung, die er von dem Leben am bischöflichen Hofe entwirft, zeigt, daß die Geliebte Franzens damals keinen so verderblichen und weitreichenden Einfluß hatte, wie Schele berichtet. Unzweifelhaft war es eine tiefe Neigung, die Franz während seiner ganzen Regierung zu ihr hegte, ihr Einfluß[3]) wuchs jedenfalls bedeutend, als er, von allen Geschäften zurückgezogen, in Iburg residierte. Die Verhältnisse, die er hier kennen lernte, übertrug Schele in offenbar stark übertriebener Form auf die frühere Zeit, die er selbst persönlich nicht mit erlebt hatte.

In neuerer Zeit hat Schele in Janssen-Pastor einen Nachfolger erhalten, der unter Aufrechterhaltung aller von diesem dem Bischofe gemachten Vorwürfe ihn auch noch zum Gewohnheitstrinker macht. Unter Heranziehung der Aufzeichnungen Melchiors von Ossa stellt er fest, daß Franz „höchlich dem Trunke ergeben" gewesen sei.[4]) Ossa berichtet hiervon nichts, auch andere gleichzeitige Chroniken wissen nichts davon,

---

[1]) „Ad huius Annae libitum omnia negotia per ditiones suas curat itaque brevi effectum est, ut quisquis Annae isti adulari nollet, severum et propemodum iniustum haberet principem, et contra, quisquis Annam placasset, illi quidvis liceret". Schele 120 f.

[2]) M. G. Q. VI. 648 berichtet: „Christophorus Waldegk, episcopi filius, qui rerum bellicarum ignarus per imprudentiam ex castris propius ad urbem accedens ab oppidanis eruptionem facientibus captus et in urbem ad regem ductus est, ob liberaliorem formam, quam prae se ferebat, factus est somatophylax regius." Vergl. dazu Detmer M. G. Q. VI. 648 Anmerk. 8, 664 Anmerk. 3, 804 Anmerk. 1. Derselbe Christoph soll 1566 in Marburg studiert haben. Geschichtsblätter für Waldeck und Pyrmont IV. 37. Er hatte noch 3 Brüder und 4 Schwestern. Das Geld für sie war von ihrer Mutter, die schon vor dem 19. Juli 1564 gestorben war, beim Drosten Franz Lüning zu Fürstenau zinsbar angelegt worden. Vormünder der Kinder waren die Grafen Johann I. und Volrad II. von Waldeck. (Nach einer freundl. Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Dr. Grotefend zu Marburg.)

[3]) Auch die Münstersche Chronik erwähnt sie, M. G. Q. I. 344.

[4]) Janssen-Pastor 560.

und Schele hätte sich diesen Vorwurf sicher nicht entgehen lassen. Janssen-Pastor entnimmt aus Ossa[1]) eine Schilderung von einem Vorfalle, wo Franz von Waldeck, stark berauscht, von vier oder sechs Mann zu Bett gebracht werden mußte. Dieses geschah, als der Bischof bei der Hochzeit Volrads von Waldeck mit Anastasie von Schwarzburg am 6. Juni 1546[2]) auf Schloß Waldeck weilte. Obwohl Ossa ausdrücklich bemerkt, daß sich diese Szene bei Gelegenheit der Hochzeitsfeierlichkeiten ereignete, behauptet Janssen-Pastor, sie habe stattgefunden, als Ossa den Bischof „in Sachen des schmalkaldischen Bundes einmal persönlich in Waldeck" aufsuchte.[3]) Ossa schildert absichtlich diesen Vorgang mit Behagen, um sich und seine große Mäßigkeit, die er, der Protestant, selbstgefällig rühmt, dem katholischen Kirchenfürsten gegenüber ins rechte Licht zu setzen, dessen ganzes Auftreten dem „religiösen und nüchternen Ossa Ärger" erregen mußte.[4]) Aus dieser einen Tatsache ist sicherlich noch nicht auf eine Neigung Franzens zum Trunke zu schließen.

So scharf auch Schele mit dem Bischofe ins Gericht geht, er hebt auch die guten Charaktereigenschaften Franzens hervor und schreibt die Schuld dafür, daß sie oft nicht genug hervortraten, dem verderblichen Einflusse Annas zu,[5]) auf die Schele bei jeder Gelegenheit seinen ganzen Zorn ausgießt, so daß es fast scheint, als ob er persönlich von ihr tief verletzt worden wäre.

---

[1]) A. v. Langenn, Melchior von Ossa 74. (Leipzig 1858.)

[2]) Schultze 157.

[3]) Außerdem war Ossa seit 1545 aus dem Staatsdienste ausgeschieden (Ißleib, Krieg 46 Anmerkung) und der Landgraf gebrauchte für seine Verhandlungen mit dem Bischof nicht die Dienste eines kursächsischen Rates.

[4]) Anmerkung von v. Langenn.

[5]) „lenis tamen enormiter neminem ledit". (Schele 122.) „Sua persona tamen neminem lesit aut ledi iussit, quippe homo perpetuo benignus et satis (si per nebulones et Annam licuisset) modestus, non faciendo, sed patiendo multum nocuit, dum Annae suae ac quibusdam scelestissimis adventiciisque erronibus et forsan ob scelera aliunde profugis habenas rerum committit, quos nempe Anna in Aula vel ferre posset, vel ipsa invexerat" Schele 121. Ebenso wie Anna waren Schele die fast ausnahmslos hessischen und waldeckischen Räte des Bischofs verhaßt. „Fr. incipit . . suos contemnere, alienos ac potissimum Hassos evehere, recta monentes odisse, ad placitum loquentes amplecti ac fovere."

Ganz anders charakterisiert ihn Antonius Corvinus. In einem Sendschreiben an Spalatin schildert er ihn als einen „guten, feinen, menschenfreundlichen und lauteren Mann". Er preist seine „ausgezeichneten und wahrhaft heroischen Gaben des Körpers und des Geistes", den Fürsten er „von Herzen lieben, achten und verehren muß." Seiner echt adligen Hofhaltung spendet er das höchste Lob, die Geschäftsführung sei „gebildeten, frommen und erfahrenen Männern anvertraut."[1]) Corvinus weilte, wie wir uns erinnern, nach der Niederwerfung der Wiedertäufer am Hofe Franzens in Iburg und konnte so in die Verhältnisse dort einen guten Einblick gewinnen.

Gleich günstig schildert ihn Dietrich Lilie, der als Mönch im Kloster Iburg ebenfalls genau das Privatleben des Fürsten kannte. Er berichtet, daß er „ein christlich fredesam her was van edeler natuir, in sick from, sedich und derve, ein herlick her van schoner, langer statuer, so leifflick antoseen, dat idermennichliken darinne vorfrouwet wordt."[2])

Mochte auch Franz von Waldeck sittliche Schwächen haben: viel entschuldigt die Zeit und die Art und Weise, wie damals der bischöfliche Beruf von den Inhabern aufgefaßt wurde. Alle Berichte, sei es von Freund oder Feind, rühmen seine Güte und Milde, seine jedem Gewaltakte durchaus abgeneigte Natur. Es ist eine Ironie des Schicksals, daß der Fürst, dessen Ruhm eine zeitlang durch den weltbewegenden Kampf gegen die Wiedertäufer in aller Mund war, und der sich dann die redlichste Mühe gab, die Zustände seiner Kirchen durch die Einführung der Reformation zu bessern, so ruhmlos und von beiden Religionsparteien verachtet im Dunkel der Vergessenheit untertauchte.

---

[1]) Mitgeteilt bei Tschackert III. 28.

[2]) O. G. Q. II. 215.

## Beilagen.

### I. Brief Martin Bucers an Franz von Waldeck.

Bonn, 1543, August 22.

Das Original ist eine Einlage zu dem Briefe Franzens von Waldeck an Philip von Hessen vom 31. August 1543. St. Marburg, St. M. 1542/43. Vgl. S. 74.

Hochwirdiger vermögender fürst, gnediger Herr, E. f. g. seyen mehrung Göttlicher gnaden und sterke mit meinem armen gebet und underthenigen diensten zuvor. E. f. g. Christlichem furhaben wurde der Herre seinen weg offnen, es muß aber durchs creutz beweret sein, es begegnet m. g. sten Herren von Cöllen eben der gleychen, und ist one zweyffel ein gemeiner und communicierter trieb under diesen leuthen, aber wider den Herren werden sie ja nichts aussrichten. Die beyden schreyben hab ich vermercket und hette E. f. g. mein klein fuges bedenken gern heut mit diesem ihren botten ubersandt. So ist die K. M.tet erst ehegesterst von hinnen gezogen, und soliche geschefft der Christlichen Reformation allhie furgefallen, das ichs nit verfertigen könden, aber vermittels Göttlicher gnaden will ichs, so vil der Herre gnad geben will, nach E. f. g. beger — uffs förderlichst[1]) — verfertigen und mit eim eygen botten zuschicken. Unser Herre Christus wölle E. f. g., denen ich mich undertheniglich befehlen thue, zu besserung seiner kirchen gnediglich fristen und beseligen.

Datum zu Bonn den 22. Augusti Anno 1543.

E. f. g.
underthеniger
Martinus
Bucerus.

Adresse: Dem hochwürdigen
Fürsten und Herre[n]
Francisco Bis[chof]
zu Munster, [Osna]
brugg und [Administra]
tor zu [Minden, mei]
nem gne[digen Herrn,]
zu seiner F[ürstlichen Gnaden]
Handen.

---

[1]) Zusatz von Bucers Hand am Rande.

Brief und Adresse von Schreiberhand, nur die Unterschrift und der Zusatz von Bucer. Siegel abgefallen.

## II. Brief Philipps von Hessen an Franz von Waldeck.

Friedwald, 1544, August 2.

Original von Schreiberhand, vom Landgrafen unterzeichnet, im Mscr. 375 a, Altertumsverein. Vergl. S. 95 ff.

Unser freundtlich dienst und was wir liebs und guts vermugen allzeit zuvor. Ehrwirdiger, in Got besonder lieber oheim und freundt. Wir haben euer L. schreiben, welches geben ist zu Iburg Saturstag nach Jakobi sambt darin verschlossenen Copeien verlesen und die widdersetzung und sperrung dieser euer Lieb leut ungern vernomen, wollen soliches euer L. schreibens eingedenck sein und uns deshalben hernaher gegen euer L. weiter vernemen lassen. Dorbeneben aber wollen wir euer L. nit perg(en), das wir den sachen belangend den misverstandt, welcher zwischen euer liebt. und etlichen iren underthanen vom Capitel und Ritterschaft schwebt, nach gedacht und dahin bewog(en), Dieweil euer L., got seie lob, in dem Emslandt und sonst an vielen orten ires stiffts Munster, darzu in den andern stifften das wort Gots zupredigen in den schwang gebracht, oder da die Capitel die Regierung und Versehung haben, es nach irer Kirchen gebrauch gehalten wirdet, das dieses ein weg sein solt: das euer L. bei der Religion unserer Confession bleben und auch dieselbige Religion in irem stifft an den enden, da die ist, handt habten, aber die von dem Capitel an den orten, da das Evangelium noch nit geprediget ist und Inen zuregiren geburt, bei iren Ceremonien pleiben ließen bis uff nehest kunfftigen Reichstag oder ausgang izt vorstehender leuffte. Es were dann, das ein gemeinschafft dorumb supplierte und bette, so konnt derselbigen das Gotlich wort von euer L. nit geweig(er)t oder abgeschlagen werden. Also glauben wir, wan euer L. geistlichen des und furnemlich, das sie bei iren privilegien und freiheiten one abbruch pleiben solten, vertrostet, — welchs bis zu wan gelten hin zu

holten,[1]) — sie wurden woll zufrieden sein vor eins. Zum andern, sovil die zeitliche administration belanget, bedünckt uns, die weil euer L. in etlichen beschwerungen stecken, das denselbigen on hulf und steur der Landtschafft nit woll muge gerathen werden. Solich steuer nun ist unsers erachtens nit zu erheben, es seie dann euer L. zuvor mit irem Capittel und Adel in besserm Verstandt. Dann obschon gesagt mögt werden, es were der gemein man euer L. parthei, so wirdet sich doch derselbig schwerlich von den andern stenden und glibdern der Landschafft absondern. Dormut bedechten wir, es solte das beste sein, das zwischen euer L. und iren stenden zu besserung d(er) zeitlichen Regirung gütliche underhandelung vorgenomen und beider theil gebrechen uffs hemlichst und getreuest gegen einander verhort und beizulegen understanden wurden. Alsdann wo diss beschee, so mochte E. L. steur erlangen, Barschafft in die Hand bekommen und sich aus den beschwerungen wircken, und wo dieser guter verstandt ervolget und E. L. mit Dechant, Propst und vornembsten des stiffts vertragen, sich gegen Inen mit gnedig worten erzeigte und ire freunde und verwandten, so dartzu gebreuchlich, mit ambten, auch sie die vornembst(en) selbst oder die iren mit pfrunden, die euer L. one das verleihen muß, versehn, so konten euer L. dadurch einen guten willen bei Inen machen und herwidderumb bei Inen desto eher ire gelegenheiten erlangen und erhalt(en). Dem euer L. also weiter nachdenken und uns hierin freundtlich vermirken wolle, des thun wir uns verhoffen und wolt(en)s E. L. hinwidder nit pergen. Dero wir allezeit freundliche behegliche dienste zuerzaigen geneigt sein.

Dat. Fridwalt den 2. Augusti Anno 44.

Philips von Gots gnaden Landgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnpogen.

Philips l. z. hesse sst.

---

[1]) Zusatz vom Landgrafen am Rande.









